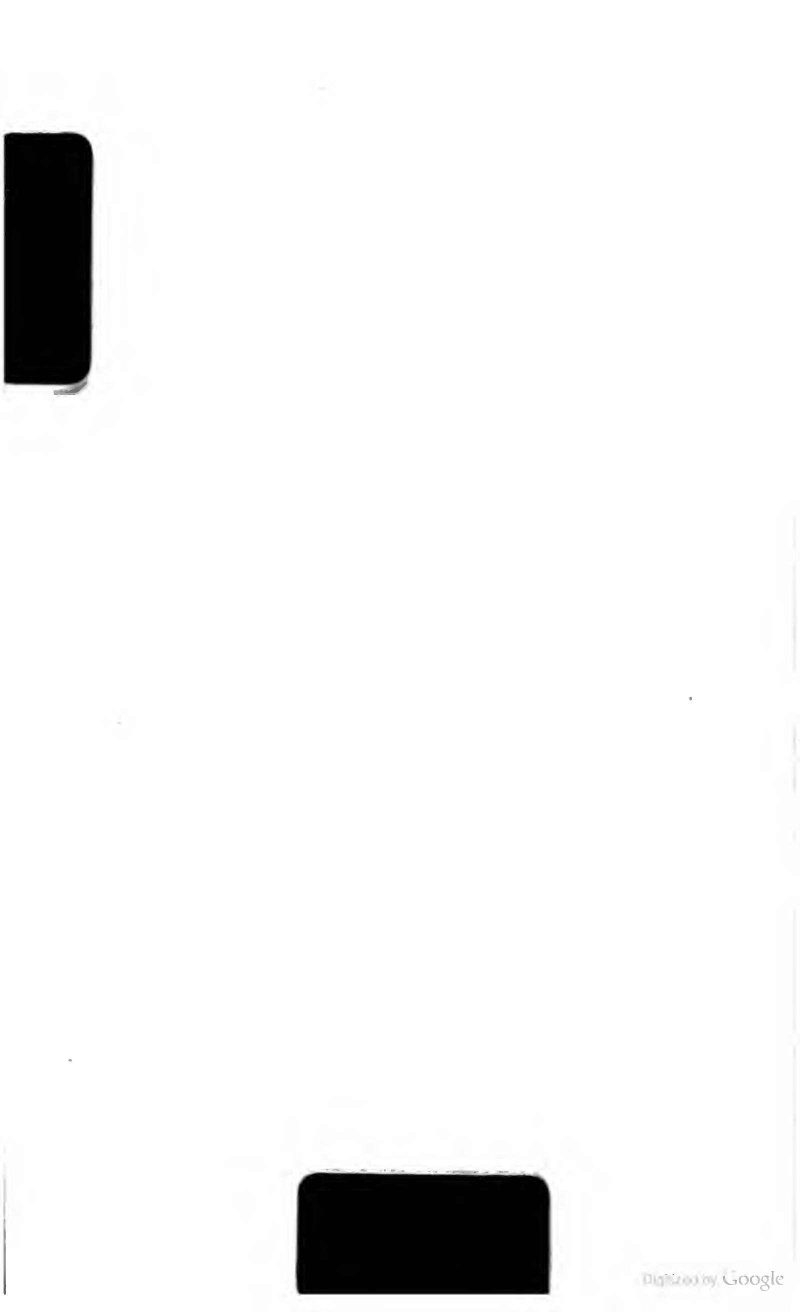




Zeitschrift

für die gesammte

Staatswissenschaft.

In Vierteljahrs-Heften

herausgegeben

von den Professoren

MOHL, VOLZ, SCHÜZ, FALLATI und HOFFMANN,

Mitgliedern der staatswirthschaftlichen Facultät in Tübingen.

Jahrgang 1845.

Zweiter Band.



Tübingen,

Verlag der **H. Laupp**'schen Buchhandlung.

Inhalt des zweiten Bandes.

I. Abhandlungen.

I. Abhandlungen.

Der Character des Handels der Europäer mit den fremden Welttheilen.

Von Gustav von Gülich.

Vor der Entdeckung der neuen Welt beschränkte die Einfuhr in Europa bekanntlich sich meist auf eine solche aus Asien, von woher man namentlich Gewürze und Zeuge — baumwollene und seidene — erhielt. Dagegen hatte unser Welttheil an Asien fast anders nichts als die Erzeugnisse seiner Bergwerke, zumal edle Metalle, in Tausch zu geben. In dem wichtigsten Zweige des Gewerbwesens, in der Zeugmanufactur, leistete der Orient ja weit mehr als der Occident, und auch von europäischen Rohstoffen bedurfte Asien aus dem westlichen Europa gar wenig. Nachdem aber die Spanier einen grossen Theil Westindiens und des amerikanischen Festlandes erworben hatten, erhielt der Handel zunächst dadurch einen Zuwachs, dass nun Amerika unserem Welttheile eine grosse Masse edler Metalle lieferte; Zuflüsse, welche grossentheils in die Circulation desselben übergingen und so dessen Vorrath an Baarschaften sehr vermehrten. Ein Theil dieser edlen Metalle wurde indess zu Geld und Silberarbeiten mancher Art verwandt, zum sehr bedeutenden Theile aber wiederum nach Asien ausgeführt. Denn die Einfuhr von Zeugen und besonders von Gewürzen aus diesem Welttheile in Europa wuchs, im sechzehnten und im siebenzehnten Jahrhunderte, ziemlich in demselben Verhältnisse, in welchem jene Importation aus Ame-

rika stieg. Viel bedeutender aber noch ward der ebengedachte Abfluss in den späteren Zeiten des achtzehnten Jahrhunderts, nachdem, während die Einfuhr von jenen ebengenannten beiden Erzeugnissen Asiens fortbestand, auch noch eine gar grosse Importation von einem Artikel, den man früher überall noch nicht in Europa consumirt hatte, von Thee nämlich, eintrat. Nach Ostindien sowohl als nach China wurden aus dem letztern Welttheile jetzt grosse Massen von Baarschaften ausgeführt, — nach William Jacob's Schätzung in dem Zeitraume von 1600 bis 1700 überhaupt ca. 33¼ Millionen Pf. Sterl. oder ca. 200 Millionen Thaler preussisch Courant, im folgenden Jahrhunderte aber noch sehr viel mehr, nämlich ca. 1800 Millionen Thaler, — denn Waaren hatte auch jetzt Europa an Asien wenig zu geben. Zwar machte die Ausfuhr von englischen Wollzeugen und einigen Metallwaaren Fortschritte, doch waren, gegenüber jener Erweiterung, dieselben nicht bedeutend, und die Summen, für welche man von solchen Fabrikaten dahin sandte, sehr mässig. Erheblicher ward die Ausfuhr von europäischen Erzeugnissen nach Amerika; man führte namentlich im achtzehnten Jahrhunderte fast mit jedem Jahre grössere Quantitäten von wollenen, ganz besonders aber von leinenen Geweben dahin aus. Allein es ging dieses Fortschreiten weit mehr aus einer wachsenden Consumtion von solchen Artikeln Seitens der in diesem Welttheile sich jetzt sehr mehrenden Bevölkerung europäischer Abkunft und der von ihr abhängenden Negersclaven, als aus einer vermehrten Consumtion Seitens der Eingeborenen hervor. Diese letzteren verbrauchten, in allen Theilen der neuen Welt, verhältnissmässig sehr wenig von europäischen Fabrikaten, selbst da, wo sie in nähere Berührung mit den Europäern kamen; wie namentlich in mehreren Gegenden des spanischen Amerikas. Sehr begreiflich unter diesen Umständen, dass da, wo das europäische Element das grösste Uebergewicht erhielt, auch die gedachte Consumtion am grössten ward.

In solcher Hinsicht aber behaupteten bekanntlich die britischen Colonieen in Nordamerika den ersten Rang, und in keiner Gegend der neuen Welt nahm auch die Importation von europäischen Fabrikaten so sehr zu. Aber es wirkten hier noch

besondere Umstände auf solche Consumtionsvermehrung ein. Zuerst der, dass in diesen Colonieen die Lebensart desjenigen europäischen Volkes, welches unter allen Nationen der Erde seit längerer Zeit am meisten consumirte, der Engländer nämlich, allgemein ward; und ferner der, dass dieselben überaus grossen Credit bei der Nation, von welcher sie, was wenigstens ihren europäischen Verkehr anlangt, fast ausschliesslich kauften, bei Briten nämlich, fanden. Nachdem sie aber zu unabhängigen Staaten sich emancipirt hatten, traten noch andere Umstände ein, welche die Einfuhr dieser Staaten belebten; nämlich die Erweiterung ihres Ausfuhr- und besonders auch ihres Transitohandels. Früher hatten sie meist nur Tabak, Reis, Mehl, Fische und Baumaterialien — die letztern drei Artikel vornehmlich nach Westindien, Fische auch nach Südeuropa, die erstern beiden meist nach England — exportirt; seit aber in England, in Folge der Erfindung der Spinnmaschine, durch Arkwright, und der durch politische Conjuncturen sehr vermehrten Nachfrage nach Erzeugnissen der Industrie des Landes, sowohl auf der Insel selbst als auf dem europäischen Festlande und in mehreren anderen Weltgegenden, auch ein sehr vermehrter Bedarf an Baumwolle eintrat, und darauf der Anbau solchen Rohstoffs in den südöstlichen Staaten der nordamerikanischen Union Bedeutung erhielt, ward bald die Ausfuhr desselben von hier so erheblich, dass die Baumwolle zu dem wichtigsten Exporte des Landes sich erhob. Aber zugleich stieg die Einfuhr von europäischen, westindischen und asiatischen Erzeugnissen in diese Staaten so sehr, dass, jener ausserordentlichen Zunahme ungeachtet, dennoch in manchen Jahren von solchen Waaren für weit grössere Summen importirt ward, als die waren, für welche man amerikanische Erzeugnisse ausführte; ein Missverhältniss, welches indess zu der Zeit, als der Transitohandel dieser Staaten — in der Periode von 1793 bis 1807, während welcher, nach der Vernichtung des Seehandels der Franzosen und der Holländer, die Nordamerikaner fast den grössten Theil des Handels zwischen der neuen und der alten Welt betrieben — für sie ungemein einträglich war, durch den Gewinn an diesem Verkehre meist aufgewogen, in manchen Jahren selbst bedeutend überwogen ward. Als aber später solcher weniger lohnte, trat jenes Missverhältniss im höchsten

Grade hervor, und bewirkte namentlich auch grosses Schwanken in dem Geldwesen der meisten Unions-Staaten.

Hinsichtlich Westindiens bestand ein ganz anderes Verhältniss. Auch hier nahm der Verbrauch von europäischen Waaren ungemein zu, aber sehr viel ward davon nur von der Bevölkerung europäischer Abkunft verzehrt. Dieser jedoch war hier bei weitem so überwiegend nicht als in den Vereinigten Staaten, und der übrige Theil der Population jener Inseln — namentlich die Schwarzen — consumirte, wenn auch zum Theil in europäischen Stoffen gekleidet, von denselben vergleichungsweise wenig, während andererseits Westindien grosse Massen von Producten erzeugte, die in Europa lebhafte Nachfrage fanden. Wir meinen besonders den Zucker und den Caffee, welche beide Artikel, als im achtzehnten Jahrhunderte, eine sehr vermehrte Consumtion von denselben im westlichen Europa eintrat, wichtigste Einfuhrartikel dieses Welttheils wurden. Unter solchen Umständen stand denn auch die Handelsbilanz für Westindien meist weit günstiger, als für die ebengedachten Staaten. Dort ward viel gearbeitet und verhältnissmässig wenig verzehrt, hier ward viel verzehrt und mässig gearbeitet. Es würden, in Folge dieses Umstandes, die Baarschaften auf den bedeutenderen westindischen Inseln sich nun sehr gehäuft haben, allein jene günstige Bilanz kam zum grossen Theile den Mutterländern desselben zu Gute; und bekannt ist namentlich, wie überaus bedeutende Summen aus dem englischen Westindien nach England, aus dem französischen Westindien nach Frankreich abflossen.

Hinsichtlich der meisten Provinzen des spanischen Amerika's aber bestand noch ein anderes, ganz eigenthümliches, Verhältniss. Hier kaufte man meist mit dem Erzeugnisse der Bergwerke, mit edeln Metallen; die übrigen Producte des Landes waren, nehmen wir Buenos Ayres aus, von geringer Bedeutung. Aus dieser Colonie wurden, nachdem die Hornviehheerden in derselben sich sehr vermehrt hatten, bekanntlich zumal viele Häute nach Europa ausgeführt; eine Exportation, an welcher auch Venezuela und einige andere Gegenden Südamerikas Theil nahmen, doch einen nicht sehr bedeutenden. Bedeutend war auch nicht die Ausfuhr von Cochenille aus Mexico und Guatemala; erheblich ferner nicht die von Indigo von hier und aus Caracas; und eben so wenig die von Cacao aus der letzteren

Gegend; nicht unwichtig aber die Ausfuhr von Zucker aus Brasilien. Indess führte auch dieses Land seit Anfang des achtzehnten Jahrhunderts bekanntlich viel von edlen Metallen nach Europa aus, doch nur Gold, während in der Exportation aus Mexico, Peru und nach anderen Gegenden des spanischen Amerikas die Ausfuhr des Silbers sehr überwog.

Aber auf die Exportation aus Europa nach den fremden Welttheilen zurückzukommen, so waren bis gegen das Ende des achtzehnten Jahrhunderts Leinwand, wollene Stoffe und Metallwaaren wichtigste Gegenstände in diesem Verkehre. Nachdem jedoch in den letzten beiden Decennien desselben die britische Baumwollmanufactur sich ausserordentlich gehoben hatte, erlangte besonders auch ihr Erzeugniss Bedeutung in demselben. Was aber den Werth der Ausfuhr nach den aussereuropäischen Gegenden aus unserem Welttheile anlangt, so sandte gegen das Ende des achtzehnten und zu Anfang des neunzehnten Jahrhunderts Britannien allein für weit grössere Summen dahin, als der europäische Continent überhaupt. Frankreichs Gewerbe, in den früheren neunziger Jahren in ihrer Production durch die Revolution sehr gehemmt, arbeiteten, auch nachdem sie in den späteren Jahren dieses Zeitraums und in den ersten des neunzehnten Jahrhunderts sich wieder gehoben hatten, fast nur für die eigene Consumtion des Königreichs und die einiger benachbarter europäischen Staaten. Fast Gleiches gilt von Belgien und den Niederlanden überhaupt. Deutschland aber sandte nach jenen überseeischen Gegenden beinahe nur Leinwand, einige Metalle, nürnberger Waaren und wenige andere Artikel von geringem Werthe; meist mittelbar über England und, so lange Spaniens Seehandel nicht gelähmt war, vorzüglich über dieses Land, später aber ein nicht ganz Unbedeutendes direct nach den Vereinigten Staaten, grösstentheils für die Consumtion dieser Staaten selbst, einiges aber auch zur Wiederausfuhr nach anderen Gegenden Amerikas.

Aber nicht blos in Amerika, auch in Asien, in welchem Welttheile bis dahin europäische Waaren noch wenig Absatz gefunden hatten, ward dieser in den späteren Zeiten des achtzehnten Jahrhunderts bedeutender, sowohl in der asiatischen Türkei und in mehreren Gegenden des nördlichen Asiens, als vornehmlich auch in Ostindien, zumal im britischen Ostindien. Mit den

erstern Gegenden verkehrten besonders Engländer und Franzosen, nach dem Ausbruch des Kriegs zwischen diesen beiden Nationen (1793) und der Vernichtung der Seemacht der Letzteren aber meist nur die Ersteren; mit Nordasien und den Gegenden Mittelasiens, welche um die ebengedachte Zeit überhaupt von den Europäern besucht wurden, hauptsächlich nur die Russen; mit dem indischen Festlande aber bekanntlich fast nur die Briten. Und auch der Verkehr mit den Inseln des indischen Archipelagus ging meist auf dieselben und auf die Angloamerikaner über, nachdem, in Folge des Kriegs, auch die Holländer von dem Seehandel fast völlig ausgeschlossen und die meisten holländisch-ostindischen Inseln von den Briten erobert worden waren. Allein der Handel mit dem britischen Ostindien hatte einen sehr viel grössern Umfang als der mit dem holländischen, theils weil in der erstern Gegend die Consumtion von europäischen Erzeugnissen sehr viel grösser als auf den Inseln war, theils weil ein sehr Bedeutendes von dem dort Importirten wiederum nach anderen Gegenden Asiens ausgeführt wurde. Was die Gegenstände der Importation anlangt, so sandten die Briten ein nicht geringes Quantum von Woll- und Metallwaaren, auch von Metallen, nach ihren indischen Besitzungen, wovon ein nicht ganz Unbedeutendes wiederum nach China verführt ward. Aber gegenüber der Exportation nach Amerika war Britanniens Ausfuhr nach Asien überhaupt nicht sehr bedeutend. Sie verhielt i. J. 1799 zu dieser sich etwa nur wie 1 : 4,2; meist Folge des Umstandes, dass die Bevölkerung europäischer Abkunft in Asien bei weitem so zahlreich nicht war als diese Population in Amerika. Aber sehr vermehrt ward gegen das Ende des achtzehnten und im neunzehnten Jahrhunderte die Ausfuhr von europäischen Erzeugnissen nach Asien dadurch, dass hier jetzt auch europäische Baumwollstoffe Eingang fanden. Bis dahin hatte man von solchen nur aus Indien ausgeführt. — Indien war ja die Wiege der Baumwollmanufactur; schon sehr früh waren davon Massen von hier nach dem Occident gesandt worden; in keiner Gegend der Erde hatte man den Rohstoff in solcher Menge und so in der Nähe, nirgends stand der Arbeitslohn so niedrig wie hier; nirgends war ein grösserer Theil der Bevölkerung mit dieser Manufactur beschäftigt! — Aber als die Briten ihre Spinnmaschinen

sehr vervollkommneten, zugleich auch, durch Anwendung der Dampfmaschine, das Mittel gefunden hatten, die bewegende Kraft überall, wo nur Feuermaterial in der Nähe war, hervorzubringen; als die Theilung der Arbeit auf der Insel immer weiter ausgedehnt worden war: gelangten dieselben dahin, diese Stoffe wohlfeiler auf den indischen Markt liefern zu können, als die eigene Manufactur des Landes dazu im Stande war. Doch besonders auch in Amerika fanden im neunzehnten Jahrhunderte, von Decennium zu Decennium, die britischen Baumwollgewebe einen weitern Markt, zumal in den Vereinigten Staaten und im englischen Nordamerika, indess ferner auch in fast allen Staaten, die eben aus dem vormals spanischen Amerika erstanden, ganz vornehmlich aber auch in Brasilien, und dann auch in Westindien, obwohl hier besonders sehr viele leinene Stoffe consumirt wurden. Aber nach dem Frieden vom J. 1815 waren auch andere europäische Nationen bemüht, baumwollene Gewebe in der neuen Welt abzusetzen, zumal die Franzosen und die Deutschen. Diese sowohl als jene indess, wenigstens was Wohlfeilheit der Herstellung anlangt, in der Fabrikation derselben den Briten nachstehend, lieferten sehr viel weniger von diesem Erzeugnisse, als die letzteren. Die Franzosen grössere Massen nur nach ihren Colonieen, mit denen das Mutterland durch gesetzliche Bestimmungen den ausschliesslichen Verkehr sich gesichert hatte; Deutschland ein Bedeutenderes nur von einzelnen Geweben, in deren Herstellung wohlfeilerer Arbeitslohn sie vor den Engländern begünstigte. Auch ward ihr Verkehr mit der neuen Welt im Allgemeinen dadurch beschränkt, dass sie nicht, wie die ebengedachten beiden Nationen, hier ausschliesslich von ihnen versorgte Märkte besassen. Denn auch die Engländer monopolisirten den Verkehr mit ihren Colonieen und waren daneben noch in dem Verkehre mit einem der für den Handel hier allerwichtigsten Länder, in dem mit Brasilien, durch Handelsverträge im Vortheil. Und, was jene nicht in solcher Art beschränkte Märkte anlangt, so stand den Deutschen auf diesen der Umstand entgegen, dass die Engländer und auch die Franzosen fast alle Arten von Waaren brachten, welche die Deutschen hier importirten. Wie diess nicht nur von den baumwollenen, sondern auch von den wollenen und den leinenen Geweben, ferner von

den meisten Metallen, von irdenen und von Glaswaaren gilt. Nur einige wenige Gegenstände waren dem deutschen Vaterlande in diesem Verkehre eigenthümlich, oder wurden doch von demselben wohlfeiler, einzelne auch wohl besser, geliefert als aus England und Frankreich. Wie in letzterer Hinsicht sich namentlich die baumwollenen Strumpf-, die Nürnberger-, einige Stahl- und einige Glaswaaren auszeichneten.

Erweiterung des Marktes in Amerika überhaupt aber trat für die Europäer um die Mitte der zwanziger Jahre, durch die Eröffnung eines directen Verkehres mit den vormals spanischen Besitzungen in diesem Welttheile ein, welche nun, seit England die aus denselben erstandenen Staaten als solche — 1824 — anerkannt hatte, besonders von diesem Lande mit grossen Massen von Fabrikaten versorgt wurden. Aber die Briten hatten die Mittel dieser Staaten, von andern Ländern zu kaufen, überschätzt; an Erzeugnissen des Bodens und der Viehzucht lieferten sie, die Laplatastaaten ausgenommen, auch in neuerer Zeit nicht viel; die Bergwerke aber wurden schwach, bei weitem nicht so stark als zur Zeit der spanischen Herrschaft, gebaut, daher denn auch die Silber- und Goldausfuhr sehr viel geringer als früher war. Doch liehen die Engländer diesen Staaten grosse Summen, und mit solchem Gelde kauften dieselben wieder europäische, besonders englische Waaren. Ohne diese Zuflüsse hätte die Einfuhr der neuen Staaten bei weitem nicht so bedeutend werden können, als sie in den späteren zwanziger Jahren ward. Aber als solche Hülfsmittel nicht mehr oder nur noch wenig wirkten, nahm auch ihr Vermögen, von anderen Ländern zu kaufen, wiederum ab; denn die Erzeugung von Producten, gegen welche sie kaufen konnten, vermehrte, in bedeutenderem Maasse wenigstens, sich hier fast nirgend. Zudem aber war in diesen Staaten die Consumtion von europäischen Waaren — hier zum grossen Theile auf die nicht sehr zahlreiche Bevölkerung europäischer Abkunft beschränkt — sehr viel geringer als in mehrern andern Gegenden Amerikas, nicht nur als in den Vereinigten Staaten und in Westindien, sondern auch als in Brasilien. Brasilien führte in den Zeiträumen von 1832 bis 1839 für eine nicht viel geringere Summe Waaren verschiedener Art ein, als sämmtliche aus dem vormals spanischen Amerika erstan-

dene Staaten, Mexico eingeschlossen [1]). — Gefördert war die Importation in dieses Land durch seine bedeutende Ausfuhr. Kein Theil Amerikas, die südlichen Staaten der nordamerikanischen Union ausgenommen, führt grössere Massen von Bodenproducten aus, als Brasilien, wo der Anbau namentlich von Zucker und von Caffee in den zwanziger und in den frühern dreissiger Jahren sich so sehr erweiterte, dass darauf ein bedeutender Theil des auf dem europäischen Festlande von diesem Artikel Verbrauchten Erzeugniss Brasiliens war. Weit geringeren Umfang hatte die Ausfuhr von Baumwolle aus diesem Lande; auch die von Häuten war nicht sehr erheblich, weit untergeordnet namentlich der Ausfuhr davon aus den Laplatastaaten [2]).

Ungemein aber wuchs die Ausfuhr von Baumwolle aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika v. J. 1802 bis z. J. 1840 etwa in dem Verhältnisse von 1 : 12. Im erstern Jahre betrug dieselbe — dem Werthe nach geschätzt — etwa nur den Siebentheil, i. J. 1840 aber drei Fünftheile der Gesammtexportation dieser Staaten. Dagegen hob die Ausfuhr der meisten übrigen Erzeugnisse derselben sich weit weniger. Die Exportation des Tabakes und des Reises war selbst stationär; die von Getraide und Mehl bedeutenden Schwankungen unterworfen, sehr bedeutend nur in einzelnen Jahren, in den meisten Jahren aber namentlich viel geringer als während des Kriegs, Folge des Umstandes, dass England in jener neuern Zeit minder regelmässig Cerealien einführte, als in der ebengenannten frühern. Und auch in der Ausfuhr von Mehl aus den Unionsstaaten nach anderen Gegenden Amerikas trat, beiläufig bemerkt, Wechsel ein. Zur Zeit der spanischen Herrschaft in Südamerika und Mexico hatte man von solchen dahin

---

1) Nach einer ungefähren Schätzung — eine andere ist in dieser Hinsicht nicht wohl zulässig — erhielten die letztgenannten Staaten in dem Zeitraume von 1832 bis 1839 an Waaren verschiedener Art jährlich aus Europa für ca. 32 Mill. Thaler, Brasilien allein aber für fast 30 Millionen.

2) Im Jahr 1839 wurden aus den Laplatastaaten in England über 250,000, aus Brasilien nicht einmal 28,000 Centner Häute eingeführt, in Frankreich während desselben Jahres aus dem erstern Lande für mehr als 5⅓, aus dem letztern für nicht völlig 2 Mill. Franken. Tables showing the Trade of the United Kingdom, London. 1841, p. 38, et Tableau général du commerce de la France pendant l'année 1839, p. 62.

noch nicht ausgeführt. Nach der Emancipitation dieser vormaligen Colonieen aber ward diese Ausfuhr sehr erheblich. Als indess in den dreissiger Jahren die eigene Bodenproduction in mehreren dieser Staaten sich hob, und namentlich Brasilien und Chili mehr Getraide erzeugten, verminderte sofort die Ausfuhr der Angloamerikaner nach diesen jungen Staaten sich nicht wenig. In einigen derselben hatten sie in dieser Hinsicht auch der Concurrenz europäischer Nationen zu begegnen. So sandten insbesondere die Franzosen wohl Mehl nach Peru, aber im Allgemeinen lieferte Europa davon sowohl nach Südamerika als nach Mexico sehr viel weniger, als die Vereinigten Staaaten; und namentlich hatten die Bestrebungen der Deutschen einen Mehlabsatz in den ersteren Gegenden und besonders auch in Westindien sich zu verschaffen, gar geringen Erfolg. Uebrigens war Westindien der Hauptmarkt für Mehl und andere erste Lebensmittel, zumal auch für Fleisch und für Fische; welche Victualien jedoch ebenfalls meist von den Angloamerikanern geliefert wurden. Selbst das britische Westindien, wo doch andere Zweige des Verkehrs mit Nichtengländern sehr grosse Beschränkungen unterworfen worden waren, wurde damit, wie auch besonders mit Mehl, meist von denselben versorgt.

Um besonders aber auch der Ausfuhr der westindischen Inseln zu erwähnen, so hatte, seit im achtzehnten Jahrhunderte eine immer grössere Erweiterung der Consumtion von Zucker und von Caffee in Europa eingetreten war, der Anbau dieser Tropengewächse namentlich im englischen Westindien, im holländischen Guyana, ferner besonders im französischen Westindien und hier ganz vornehmlich auf Domingo, gar sehr zugenommen. Domingo lieferte gegen d. J. 1788 etwa Zweifünftheile dessen, was Europa überhaupt an Zucker bedurfte. Aber in Folge der Revolution, zu Anfang der neunziger Jahre, ward die Cultur dieser so höchst fruchtbaren Insel fast völlig vernichtet; und wenn später, nachdem die Negerregierung sich hier etwas mehr consolidirt hatte, wiederum einiger Anbau auf der Insel eintrat, so beschränkte er wenigstens, was jene beide Gewächse anlangt, sich doch meist auf die bekanntlich minder mühsame Caffeecultur, der mühvollere Anbau des Zuckers kam nicht wieder auf. Sehr bedeutend aber ward derselbe im spanischen Westindien und hier zumal in Cuba. Schon in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts zeigte sich der

Anfang dieses Aufschwunges; sehr entschieden aber trat er seit jener Culturvernichtung auf Domingo hervor, zumal da die Consumtion von Zucker und Caffee in Europa jetzt noch mehr wuchs. Der europäische Continent ward mit beiden Artikeln jetzt zum grossen Theile von Cuba versorgt. — Gleiche Umstände förderten, in den späteren neunziger Jahren zumal, aber auch den Anbau von Jamaica, von andern britischen und westindischen Inseln, und nicht weniger den des englischen Guyanas. Indess versorgten diese Colonieen meist nur das Mutterland, wo aber gegen das Ende des vorigen und zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts der Verbrauch von Zucker am allermeisten zunahm. Caffee dagegen ward hier in Britannien verhältnissmässig weit weniger, als in mehrern europäischen Continentalstaaten, besonders als in Deutschland und den Niederlanden consumirt, daher denn auch der Caffeebau grosse Bedeutung in den britischen Colonieen nicht erlangte. In den letzten Decennien aber wurden die Fortschritte der Zuckercultur im britischen Westindien durch die Abschaffung des Sclavenhandels (1807), ferner durch die nach dem Frieden — v. J. 1815 — eintretenden niedrigeren Preise der Waare, und auf einigen Inseln auch durch die Erschöpfung des Bodens in Folge langjährigen Anbaus des Gewächses, sehr gehemmt. Entschiedene Abnahme der Production aber trat hier ein, als i. J. 1833 auch die Sclaverei in diesen Colonieen aufgehoben ward. Die Zuckerausfuhr aus dem englischen Westindien und Guyana überhaupt sank v. J. 1833 bis z. J. 1841 von 364 auf 240 Millionen Pfund.

Die Ausfuhr aus dem spanischen Westindien aber, sowohl die von Zucker als die von Caffee, hob wenigstens bis zum J. 1841 sich fortwährend. Die Production im französischen Westindien schritt zwar bei weitem nicht so sehr zurück, wie die auf den englischen Inseln, aber sie war mindestens stationär [1]. Die Cultur im holländischen Guyana, seit längerer Zeit sich nicht mehr hebend,

---

1) Die Einfuhr von Zucker in Frankreich von Guadeloupe betrug in den beiden Jahren 1831 und 1832 durchschnittlich jährlich ca. 33, in den beiden Jahren 1838 und 1839 — durchschnittlich — ca. 35½ Mill. Kilogr.; die aus Martinique im erstern Zeitraume ca. 29, im letztern nur etwa 25½ Mill. Kilogr., i. J. 1841 aber die Einfuhr aus Guadeloupe ca. 31¼, die aus Martinique nicht völlig 24½ Mill. Kilogr.

schritt besonders auch in den letzten Decennien nicht fort, der Anbau auf den dänischen und den schwedischen Inseln aber hatte bekanntlich nie sonderliche Bedeutung.

Allein in der neuesten Zeit traten mehrere Umstände ein, welche die Zucker- und die Caffeeproduction in Westindien überhaupt gar sehr benachtheiligten. Im achtzehnten Jahrhunderte und in den drei ersten Decennien des neunzehnten Jahrhunderts hatten Westindien und Brasilien, in welchem letztern Lande der Anbau von Zucker und auch von Caffee in neuerer Zeit sehr erweitert worden war, fast ausschliesslich den europäischen Markt mit diesen Erzeugnissen versorgt. Zwar war von beiden Artikeln auch aus Ostindien in Europa eingeführt worden; allein es war diese Importation gegenüber der aus Westindien und Südamerika höchst unbedeutend, namentlich die Caffeeausfuhr von Java noch gering, und noch minder erheblich die Zuckerausfuhr aus dem britischen Ostindien. Als aber in den späteren zwanziger und in den ersten dreissiger Jahren, in Folge einer zweckmässigern, die Bodencultur sehr fördernden, Verwaltung auf Java, sich dieselbe, wenigstens der Anbau des Zuckers und des Caffees, hier ungemein hob; und als man, nach Aufhebung des Charters der englisch-ostindischen Compagnie 1833, auch im britischen Indien der Zuckerkultur grössere Aufmerksamkeit zu schenken begann; ferner jetzt das Hemmniss, welches derselben hier ganz besonders entgegengestanden hatte, die Schwierigkeit für Privaten, Grundstücke zu erwerben, beseitigt worden war; und als man bald darauf auch den Umstand, welcher den Absatz des Erzeugnisses im Mutterland sehr erschwerte, die hohe Besteuerung des ostindischen Zuckers, zu Gunsten des westindischen beseitigte: nahm bald darauf die Einfuhr von Zucker und auch von Caffee aus Ostindien in Europa ganz ausserordentlich zu. Im Jahr 1827 hatte die Einfuhr von Zucker aus Ostindien zu der Einfuhr aus Westindien sich etwa nur wie 1 zu 50 verhalten, i. J. 1842 dagegen verhielt sie zu der letztern sich fast wie 2 : 5.

Aus solcher Veränderung aber ging gar grosser Nachtheil für Westindien, ein nicht geringer auch für Brasilien, hervor, indem, in Folge jener Einfuhrvermehrung in Europa, die Preise des Zuckers und des Caffees hier auf beispiellose Weise sanken; ein Umstand, welcher zunächst zwar unmittelbar auf die ebenge-

dachten Gegenden Amerikas zurückwirkte, indem dessen Producte nun weit schwerer in Europa abzusetzen waren, doch auch mittelbar auf Europa, indem, in Folge des ungemein verminderten Erlöses aus dem Verkaufe ihrer wichtigsten Erzeugnisse, auch ihre Mittel, von Europa zu kaufen, gar sehr geschmälert wurden. Daraus aber ging wieder eine nicht geringe Verminderung des Absatzes mehrerer europäischen Erzeugnisse in Westindien hervor, zumal desjenigen Gewebes, welches hier vor allen anderen, seit längerer Zeit in bedeutender Menge abgesetzt ward, der Leinwand nämlich. Besonders verminderte seit Mitte der dreissiger Jahre der Absatz derselben auf den meisten westindischen Inseln sich sehr merklich. Nicht so der Debit der Baumwollwaaren. Derselbe ward vielmehr auf den meisten Inseln bedeutender, auf einigen derselben nahm er sogar sehr zu. Ganz vornehmlich aber wuchs die Einfuhr von Baumwollenstoffen in Brasilien. Ferner erhielten die aus dem vormals spanischen Amerika erstandenen Staaten fast von Jahr zu Jahr grössere Quantitäten; doch war namentlich in den letzten fünfzehn Jahren ihre Gesammteinfuhr davon nicht so bedeutend, als die von Brasilien allein. Auch die Einfuhr von diesen Stoffen in die Vereinigten Staaten war sehr erheblich; zwar vermehrte sie in neuester Zeit sich nicht, aber es ging dieser Stillstand, oder richtiger diese Abnahme, der Einfuhr nicht aus einer Verminderung der Consumtion solcher Stoffe in diesen Staaten hervor, — kein Land der Erde, Britannien kaum ausgenommen, verbrauchte davon soviel als dieselben; — sondern aus der Vermehrung der Production solcher Stoffe in diesen Staaten selbst. Die nordamerikanische Baumwollmanufactur ward nächst der englischen und der französischen die allerbedeutendste.

Auch die Einfuhr von Seidenstoffen wuchs in den letzten Decennien in mehrern Gegenden Amerikas nicht wenig. Einiges lieferte davon das südöstliche Asien, besonders China; das Meiste aber Frankreich, ein nicht geringes Quantum England, ein sehr beschränktes aber Deutschland. Nicht weniger wurden einige wollene Gewebe in neuerer Zeit in grösserer Menge in mehreren amerikanischen Staaten aus Europa eingeführt; im Allgemeinen aber hob sich diese Importation nicht sehr. In den Vereinigten Staaten stand dem der Aufschwung der eigenen Wollenmanufaktur entgegen; in dem vormals spanischen Amerika war die Consumtion

von solchen sehr beschränkt; nicht bedeutend ferner dieselbe in Westindien.

Aber eine gar grosse Vermehrung der Einfuhr von solchen Geweben trat im östlichen Asien, neuerlich besonders in China, ein; wenn gleich dieser Zuwachs so bedeutend nicht war, als häufig angenommen wird. Entschieden wichtigste Importe in dem Verkehre der Europäer mit Asien waren, seit Anfang der zwanziger Jahre wenigstens, baumwollene Stoffe, und wurden in neuester Zeit diess immer mehr; doch führten in dieser die Briten auch ein sehr bedeutendes von baumwollenen Garnen in Asien ein. Aber es konnte dieses Anwachsen der Importation von solchen Gespinnsten und jenen Geweben anders nicht eintreten, als sehr auf Unkosten der asiatischen Baumwollmanufaktur. Das Gewerbe der Spinner in einem grossen Theile dieses Welttheiles verfiel; ganze Gegenden und bedeutende Städte, in welchen dasselbe einen grossen Theil der Bevölkerung beschäftigt hatte, verarmten; in Indien namentlich Dacca; in Syrien Diarbente und Damaskus. Auch die Weber in China vermochten der Rivalität der Europäer nicht zu begegnen. Eine in der That höchst eigenthümliche Erscheinung, dass ein Welttheil, der, selbst den Rohstoff nicht hervorbringend, aus einem andern Welttheile diesen bezieht, — Europa und Amerika nämlich — einen dritten Welttheil, der solches Material in Menge erzeugt, in welchem dieses sehr wohlfeil, dabei auch der Arbeitslohn überaus niedrig ist, in solchem Maasse damit versieht, dass das Gewerbe des letztern sich nicht aufrecht zu erhalten vermag. Doch erklärt sich diese Erscheinung, wenn wir die ausserordentlichen Leistungen der Spinnmaschinen, der Dampfwebstühle (power-looms), die weit greifende Einwirkung der immer grössern Theilung der Arbeit, die Wirkung grosser Capitalien auf den Manufacturbetrieb berücksichtigen; Verhältnisse, welche in grösster Ausdehnung in Britannien, in Indien indess nicht wirkten, da hier bekanntlich das Gewerbe bis auf die neueste Zeit handwerksmässig betrieben ward. Britannien aber war besonders das Land, welches die ebengenannten Gewebe sandte; die Garne lieferten nur die Engländer. Der Werth der Baumwollwaarenausfuhr aller übrigen europäischen Nationen nach Asien betrug gegen d. J. 1839 höchstens 7 Mill., der Werth des von den Briten von diesen Manufacturen dahin Exportirten aber über 22 Millionen Thaler. Und

doch nahmen Russen, Niederländer, Deutsche, Holländer an diesem Verkehre Theil. Die letzteren indessen vermehrten in neuster Zeit ihre Ausfuhr nach Java nicht unbedeutend, wo ebenfalls baumwollene Stoffe Haupteinfuhrartikel waren, obwohl auch hier viel Baumwolle von den Eingeborenen verarbeitet wird.

Unter diesen Umständen, und da nicht nur das britische, das holländische Ostindien, China und die asiatische Türkei, sondern auch Mittelasien, und hier besonders Persien, viele baumwollene Gewebe aus Europa erhielt, und da ferner in allen hier genannten und in mehreren anderen Gegenden Asiens der grösste Theil der Bevölkerung in solchen sich kleidete, ward dieser Artikel zu so wichtigem Exporte aus mehreren Welttheilen nach Asien, dass er, nachdem in neuester Zeit die Ausfuhr dahin immer mehr zugenommen hatte, dem Capitalwerthe nach fast so bedeutend war als alle übrigen Exporte aus Europa nach Asien insgesammt [1]. Unter diesen waren, wie oben schon angedeutet ist, wollene Stoffe wichtigster Gegenstand; doch stieg der Werth der Ausfuhr von solchen bei weitem nicht auf die Hälfte desjenigen der Baumwollwaaren. Sehr begreiflich, wenn der Umstand nicht unberücksichtigt bleibt, dass ein verhältnissmässig kleiner Theil der Bevölkerung dieses Welttheils wollene Zeuge trägt. Aber auch Beschränktheit an Zahlungsmitteln liess einen sehr erheblichen Verbrauch von diesen und manchen anderen europäischen Waaren in den meisten Gegenden Asiens nicht aufkommen. Zu den, ausser Baumwollen- und Wollwaaren, in diesen Welttheil vornehmlich eingeführten Erzeugnissen solcher Art gehörten besonders Metalle und Metallwaaren. Von keinem grossen Belange war die Einfuhr von Glas-, Töpfer- und kurzen Waaren; auch nicht die von Seidenzeugen, weniger noch die von Leinwand. Diese wird überall in Asien sehr wenig getragen; Seidenzeuge aber liefert die eigene Manufactur des Welttheiles in bedeutender Menge, und die Europäer sind, was diesen Artikel anlangt, bei der Herstellung desselben durch Anwendung von Maschinen bei weitem so sehr nicht im Vortheile, als bei der Herstellung von baumwollenen Zeugen, wie das oben auch schon angedeutet ist.

1) Der Werth der Gesammtausfuhr aus Europa nach Asien i. J. 1839 betrug allerhöchstens 65 Mill. Thaler, der Werth der dahin aus unserm Welttheile exportirten Baumwollwaaren aber gegen 30 Mill.

Aber in Amerika fanden fast alle europäische Waaren, die in dem internationalen Handel in Europa selbst Bedeutung haben, grossen Absatz, zumal aber — und es trat in neuerer Zeit das fast mehr noch hervor als in frühern Zeiten — in den Gegenden Amerikas, deren Bevölkerung meist von europäischer Abkunft ist. Die Vereinigten Staaten, in welchen solche bekanntlich ganz besonders prävalirt, bezogen gegen das Ende der dreissiger Jahre jährlich für ca. 130 Millionen Thaler fremde Waaren aller Art, gegen die Hälfte dessen, was Europa davon nach Amerika überhaupt, und etwa den dritten Theil von dem, was dieser Welttheil davon nach allen übrigen Gegenden der Erde sandte. Aber es würde dieser überaus grosse Bezug nicht haben eintreten können, wenn nicht hier der Verbrauch solcher Waaren sich auf alle Stände, oder richtiger auf die ganze Bevölkerung, erstreckt hätte, — denn es kann hinsichtlich dieser Staaten ja von verschiedenen Ständen kaum die Rede sein; — und wenn ferner nicht besondere Umstände, mindestens während eines grossen Theils des ebengedachten Zeitraumes, die Zahlungsmittel derselben sehr vermehrt hätten. Diese Vermehrung ging hervor aus den überaus bedeutenden Anleihen, welche die Einzelstaaten in Europa machten, denn die etwa 300 Millionen Thaler, die in den späteren dreissiger Jahren die Engländer den Amerikanern liehen, wurden von diesen zum grosen Theil auf den Ankauf von europäischen Fabrikaten verwandt; ein Verhältniss, welches ganz besonders um die Mitte der dreissiger Jahre hervortrat und den bekannten Aufschwung des Handels der Unionsstaaten mit Europa i. J. 1836 wenn nicht veranlasste, doch ungemein förderte, welchem aber bekanntlich, als jene Quelle versiegt war, eine gar arge Crisis folgte, die wieder eine grosse Verminderung jener Einfuhr nach sich zog, welche aber ferner, nicht lange darauf bewirkte, dass die Amerikaner, mehr auf ihre eigenen Kräfte verwiesen, sich auch mehr anstrengten, selbst zu produciren, sowohl Erzeugnisse des Bodens als des Gewerbfleisses. Diesen zu fördern, hatte man schon früher Schutzsteuern in den Staaten eingeführt, solche aber meist bald wieder aufgehoben, indem ein zu bedeutender Theil der Bevölkerung denselben entgegen war. In neuester Zeit aber traten derartige Steuern von Neuem und in bedeutenderem Masse als je früher wiederum ein,

theils zum Schutze der Industrie der Staaten, besonders aber auch, weil die Finanzen, denen aus diesen Steuern die einzige Einnahme zufloss, sie forderten. Aber dasselbe zeigte sich in fast allen anderen amerikanischen Staaten; auch hier wurden, theils aus finanziellen Rücksichten, besonders aber auch zum Schutze des Gewerbewesens, fremde Waaren, zumal fremde Fabrikate, mit bedeutenden Abgaben belegt; eine Belastung, die meist auf die Länder, welche die Waaren lieferten, somit vornehmlich auf das westliche Europa, zurückfiel; denn, bei der grossen Zufuhr von fremden Erzeugnissen, stiegen diese fast in keinem Falle in dem Verhältnisse, in welchem sie in der Besteuerung getroffen wurden.

Aber um auch des Handels mit **Afrika** zu erwähnen, so hatte derselbe bekanntlich im siebzehnten und besonders im achtzehnten Jahrhunderte durch die Ausfuhr von Negersklaven Bedeutung erhalten; ein Verkehr, welcher zwar nur zwischen diesem Welttheile und Amerika betrieben, welcher aber von den **Europäern** geführt ward, indem diese jene Unglücklichen in grosser Menge in ihre westindischen Colonieen und in mehrere Besitzungen der Europäer auf dem amerikanischen Festlande importirten. Eingetauscht in Afrika wurden sie meist gegen europäische Fabrikate, namentlich gegen Waffen; andere Mittel waren Pulver, Branntwein und Baumwollenstoffe. Nachdem aber die Briten den Sklavenhandel (1809) abgeschafft hatten, mehrere andere europäische Nationen, und besonders auch die Nordamerikaner, darin ihnen gefolgt waren, bestand dieser Handel in beschränkterem Maasse; wenigstens als in neuester Zeit die Briten dem von einigen Nationen, namentlich von den Portugiesen, auch jetzt noch betriebenen Verkehre dieser Art glücklicher entgegenwürkten. Sklaven aber waren seit längerer Zeit Afrika's wichtigster Ausfuhrartikel gewesen, und es stand der Erweiterung des Handels mit der Westküste und dem Innern von Afrika, Seitens der Europäer, nicht wenig der Umstand entgegen, dass es diesen Gegenden an andern Exporten fehlte. Zwar führte man seit geraumer Zeit auch Einiges von Goldstaub, von Gummi und ein paar anderen Artikeln aus, und es vermehrte in der neuesten Zeit sich nicht wenig die Exportation einer Waare, welche man früher von hier noch wenig exportirt hatte, des Palmöls nämlich; allein es war

dennoch die Gesammtausfuhr des Welttheiles überhaupt, im Vergleiche mit dem, was Asien, und besonders mit dem, was Amerika ausführte, nicht erheblich. Nicht erheblich war ferner die Exportation von dem Vorgebirge der guten Hoffnung und aus Aegypten. So wenig die Wein- als die Wolleausfuhr vom Cap machte — namentlich in dem Zeitraume von 1831 bis 1840 — bedeutende Fortschritte. Die Baumwolleausfuhr aus Aegypten aber, wenigstens die nach England bewirkte, von welcher bekanntlich vor nicht langer Zeit bedeutende Erwartungen aufkamen, nahm merklich ab. Von geringem Belange war endlich auch die Exportation von der Nordostküste, und namentlich lieferte Algerien sehr wenig für den Ausfuhrhandel.

In grösserem Masse, als die Ausfuhr aus Afrika hob sich die Einfuhr von europäischen Waaren in diesem Welttheile. Aber es ging solches Anwachsen ganz besonders aus der vermehrten Consumtion von diesen Artikeln im nordöstlichen Afrika hervor, zumal verbrauchte Algier davon überaus viel. Die Ausfuhr aus Frankreich dahin betrug in dem Zeitraume von 1836 bis 1841 fast $^2/_5$ der Exportation aus Europa nach Afrika überhaupt. Die jährliche Gesammtausfuhr aus Europa nach Afrika erhob gegen das Jahr 1839 sich etwa nur auf $^1/_{20}$ der Exportation aus Europa nach allen vier Welttheilen, während die Ausfuhr aus Europa nach Amerika zu dieser Totalausfuhr in dem Verhältnisse von 1 : 1,41, die aus Europa nach Asien zu derselben in dem von 1 : 5,29 stand.

Um aber endlich noch auf den fünften Welttheil zu kommen, so erhielt der Verkehr desselben bekanntlich einige Bedeutung erst nachdem die europäische Bevölkerung hier Bestand erlangt hatte.

Aber diese Population, von englischer Abkunft und durch noch andere Banden an Britannien gebunden, verkehrte fast nur mit diesem Lande, erhielt indess von daher, zumal in neuester Zeit beinahe mit jedem Jahre grössere Quantitäten von Fabrikaten und mehreren anderen Waaren. Wichtigster Ausfuhrartikel ward bekanntlich die Wolle in Folge der Einführung englischer und deutscher Schaafe in die Colonie, welche in kurzer Zeit sich ausserordentlich vermehrten. Gegen das Jahr 1828 erhielt England erst einige hunderttausend, im Jahr 1831 noch nicht völlig $2^1/_2$, im Jahr 1841 aber circa 12 Millionen Pfund Wolle aus Australien und Vandiemensland. Wolle aber war, wenigstens wenn wir den

von Neusüdwales aus betriebenen Fischfang hier nicht berücksichtigen, einziger Ausfuhrartikel; und da die Einfuhr in die Colonie — wohl kein Land, die Vereinigten Staaten kaum ausgenommen, consumirt verhältnissmässig so viele fremde Waaren als Australien, — noch mehr zunahm als die Ausfuhr: so reichte jener bedeutende Erlös aus der gedachten Exporte doch bei weitem nicht hin, den Werth der letztern aufzuwiegen [1]), und man kaufte auch hier grossentheils mit Gelde, welches in Folge anderer Umstände der Colonie zufloss. Es waren diess theils die Summen, welche die Engländer auf die Colonie verwandten, theils diejenigen, welche die Einwanderer mit sich brachten; beides Beträge von grosser Bedeutung. Berücksichtigen wir aber, was so eben von der verhältnissmässig grossen Consumtion europäischer Waaren in Amerika, in Asien, in Afrika und in Australien gesagt worden, so tritt das Uebergewicht des Verbrauches Seitens der aussereuropäischen Länder, in welchen die Bevölkerung europäischer Abkunft überwiegt, mehr noch hervor. Und stellen wir die Gegenden, in welchen diese Art der Population ganz besonders gross ist, die Vereinigten Staaten, die britisch-nordamerikanischen Colonieen, Algerien, die englischen Colonieen in Australien zusammen, so ergiebt sich uns aus officiellen englischen, französischen und amerikanischen Angaben — namentlich was das Jahr 1839 anlangt — einen Gesammtbetrag für die Exportation aus Europa nach diesen Gegenden überhaupt von ca. 170 Millionen Thaler, für die nach allen übrigen Weltgegenden aber ein solcher von ca. 210 Millionen. So dass jene Exportation zu dieser sich verhielt wie 1 : 1,24. Und doch betrug die Population jener ersteren Gegenden höchstens den dreissigsten Theil derjenigen der letzteren. Was aber die Gesammtsumme der den eben erwähnten, besonders von Europäern und deren Nachkommen bewohnten, Gegenden aus Europa in den letzten beiden Decennien zugeflossenen Zahlungen, welche grossentheils wieder von diesen Gegen-

1) Nachdem in neuester Zeit die Ausfuhr von Wolle sich so sehr vermehrt hatte, betrug der Werth der Einfuhr aus diesem Lande in England mit Einschluss des von dort importirten Thrans u. s. w. doch höchstens 8 Millionen Thaler, während der Werth der Ausfuhr aus England dahin auf mehr als 14 Millionen Thaler stieg.

den auf den Ankauf von europäischen Waaren verwandt ward, anlangt, so lässt dieselbe sich zwar nur sehr oberflächlich schätzen; allein ausgemacht möchte sein, dass sie den Betrag von 500 Millionen Thalern überstieg [1]).

Werfen wir nun aber nochmals einen Blick auf die Art der Exporten der aussereuropäischen Länder nach Europa, so zerfallen dieselben in zwei Hauptclassen, in Consumtibilien und in Rohstoffe für die europäische Industrie. Die ersteren nun sind meist Erzeugnisse der Tropengegenden oder doch der wärmeren Zonen, werden somit zum Theil in Europa selbst überall nicht, zum Theil aber nur in den südlicheren Gegenden dieses Welttheils erzeugt. Wie ersteres besonders von den Gewürzen, dem Zucker und dem Caffee, letzteres von dem Reis, dem Tabak und auch von der Baumwolle gilt. Auch manche der eben gedachten Rohstoffe, namentlich die meisten Farbmaterialien, der Indigo, die Cochenille, fast alle in Europa eingeführten Farbhölzer sind das Erzeugniss der genannten heisseren Climate. Aber die von unserem Welttheile aus anderen Weltgegenden bezogenen Rohstoffe sind zum Theil auch solche Producte, welche in Mittel- und zum Theil auch in Nordeuropa selbst in bedeutender Menge gewonnen werden; wie namentlich Rohseide, Wolle, Bauholz. Diese Artikel gehören indess zu denen, von welchen in neuerer Zeit immer grössere Quantitäten unserem Welttheile zugeführt wurden; ein Umstand, der nachtheilig auf mehrere der europäischen Länder, welche solche Waaren exportiren, zurückwirkte, und der namentlich ihre Ausfuhr nach England sehr beschränkte; denn dieses Land bezog bekanntlich solche Artikel in bedeutender Menge aus nichteuropäischen Gegenden. Es trug dieses Ver-

---

1) Wir nehmen diese Summe absichtlich zu einem niedrigeren Betrage an, als der ist, den sie allem Anscheine nach würklich — eine genaue Schätzung ist der Natur der Sache nach hier nicht zulässig — ausmachte, wie das schon aus Folgendem hervorgehen möchte. Die Summe, welche England in den späteren dreissiger Jahren an die Einzelstaaten der nordamerikanischen Union lieh, betrug ca. 200 Mill. Dollars, also nicht viel weniger als 300 Mill. Thaler; die Summe, welche Britannien bis zum J. 1839 auf die Colonieen in Australien verwendet hatte, ward im J. 1840 in England auf ca. 60 Millionen geschätzt. Sehr bedeutend waren ferner die Verwendungen auf Canada. Frankreichs Verwendungen auf Algerien aber betrugen gewiss über ein paar hundert Millionen Thaler.

hältniss aber ferner auch, in einigen Staaten des europäischen Continentes, zur Einführung von Belastung fremder Erzeugnisse bei, indem sie so theils Repressalien gegen das Land, welches jenen Bezug ins Leben gerufen hatte, gegen Britannien, ergriffen; theils aber auch, in dem Absatze ihrer Bodenproducte beschränkt, sich veranlasst glaubten, mehr auf Förderung ihres Gewerbewesens bedacht seyn zu müssen.

Aber stellen wir, was den Werth der ebengedachten beiden Hauptclassen der Importen anlangt, die Rohstoffe den Consumtibilien gegenüber, so hatten diese — als wichtigste derselben sind schon Zucker, Caffee und Gewürze genannt — im ganzen achtzehnten Jahrhunderte ein entschiedenes Uebergewicht über die Rohstoffe. Manche der letzteren wurden gar noch nicht, andere nur in geringen Mengen in Europa eingeführt, während die seit längerer Zeit schon erhebliche Importation von Gewürzen in bedeutendem Umfange fortbestand, und die des Zuckers und des Caffees, in dem eben genannten Zeitraume, grossen Umfang erlangte. Im neunzehnten Jahrhunderte aber erhielten die Rohstoffe das Uebergewicht, und ein sehr entschiedenes in den letzten beiden Decennien durch die sehr vermehrte Indigoeinfuhr, und ganz besonders durch die von Jahr zu Jahr wachsende Einfuhr von Baumwolle. Gegen d. J. 1788 wurden, nachdem in den vorhergehenden Decennien die Einfuhr von diesem Rohstoffe in Europa sehr zugenommen hatte, von demselben hier überhaupt ca. 48, im Jahre 1822 ca. 196, im Jahre 1840 aber über 750 Mill. Pf. eingeführt. Es stieg somit in der erstern Periode die Importation in dem Verhältnisse von 1 : 4,1, in der zweiten in dem von 1 : 3,8. Die Einfuhr von Indigo wuchs besonders nur in der ersten Periode, und zwar in dem Verhältnisse von 1 : 2, in der zweiten dagegen war dieselbe ziemlich stationair. Im Jahre 1788 wurden ca. 7⅓, im Jahre 1822 ca. 14½ Mill. Pf. und in den folgenden Decennien etwa eben so viel jährlich in Europa eingeführt. Ferner betrug im Jahre 1788 der Werth der in Europa eingeführten Baumwolle nicht viel über die Hälfte des Werthes des hier importirten Zuckers, im Jahr 1840 aber war der Werth der Einfuhr von Baumwolle fast so bedeutend als der des in Europa eingeführten Zuckers und Caffees. Denn während der dieser letztern Importation auf etwa 130 stieg, erhob sich der der

Baumwolleeinfuhr auf mindestens 120 Mill. Thaler. Unter den ebengenannten in den Gewerben gebrauchten Rohstoffen, welche im achtzehnten Jahrhunderte überall noch nicht, und in den frühern Decennien des gegenwärtigen nur in sehr geringer Menge eingeführt wurden, verdienen besonders Bauholz und Wolle hier nochmals herausgehoben zu werden. Die Einfuhr des erstern Artikels in England — denn dieses Land nur bezog Nennenswerthes von solchem — kam besonders erst zur Zeit der Continentalsperre und meist in Folge derselben, weil die Insel während dieser Sperre Bauholz aus der Ostsee nicht beziehen konnte, auf. Dass aber die Wolleeinfuhr Bedeutung erlangen werde, ward vor ein paar Jahrzehenden selbst von kenntnissreichen Staatsmännern kaum für möglich gehalten. Und in den letzten Jahren führte England aus Australien schon weit über die Hälfte dessen von diesem Rohstoffe ein, was Deutschland davon lieferte, und fast den vierten Theil der Gesammteinfuhr von solchem auf der Insel! Und es wird, auch wenn die Einfuhr von Wolle überhaupt in England nicht abnehmen sollte, bei ferner gleichem Fortschreiten der Einfuhr aus Australien, jenes Land in nicht ferner Zukunft seinen ganzen Bedarf aus den australischen Colonieen — welche, beiläufig bemerkt, jetzt auch schon einige Märkte des Continents versorgen — erhalten können.

Und berücksichtigen wir endlich noch den Werth der Einfuhr der letztgenannten Rohstoffe aus den fremden Welttheilen in Europa, — derjenigen, welche auch aus einem europäischen Lande in das andere ausgeführt werden, — so erhielt dieser Welttheil aus jenen Gegenden von solchen in neuester Zeit jährlich für etwa 46 Mill. Thaler; von welcher Summe auf Rohseide ca. 13½, auf Bauholz ca. 21, auf Wolle ca. 11½ Mill. kommen. Es fand, einige nicht bedeutende Ausnahmen abgerechnet, solche Importation aber nur in England Statt, und es würde, hätte Britannien mit dergleichen Waaren vom europäischen Continente sich versorgen wollen, dieser Aufwand des Inselreiches grossentheils wenigstens dem europäischen Festlande zu Gute gekommen seyn. Was aber noch den Gesammtwerth aller in Europa eingeführten Rohstoffe anlangt, so mochte dieser in neuester Zeit jährlich auf etwa 200 Mill. Thaler steigen; ein Betrag, welcher dem Werthe der in dieser Zeit importirten Consumtibilien ziemlich gleich kam.

Von dem, was für solche Waaren Europa den fremden Welttheilen zahlte, kommen auf Zucker ca. 90, auf Caffee etwa 40, auf Thee ca. 32 Mill. Thaler. Unter den übrigen Artikeln dieser Art war Tabak bei weitem der bedeutendste; der Werth der Einfuhr von solchem in Europa i. J. 1839 stieg auf etwa 18 Mill. Thaler.

Die Einfuhr von Fabrikaten aus aussereuropäischen Gegenden in unsern Welttheil haben wir hier überall nicht berücksichtigt, da sie, gegenüber der anderen zuvorgenannten Gegenstände, in neuerer Zeit wenigstens, unerheblich war. Im Mittelalter, auch im sechzehnten und im siebzehnten Jahrhunderte, war, wie bekannt und oben auch bemerkt ist, das anders. Asiatische Zeuge gehörten damals zu den wichtigsten Importen unsers Welttheils. Als aber andere, zu der Zeit noch nicht oder sehr wenig eingeführte Artikel in dieser Importation viel grössere Bedeutung erhielten, während die Einfuhr mehrerer jener Zeuge, insbesondere die der baumwollenen, fast völlig aufhörte, die anderer — der Seidenstoffe namentlich — mindestens viel grössere Bedeutung nicht erlangte, nahm die Importation der asiatischen Manufactur zu der der übrigen Einfuhr aus fremden Weltgegenden in Europa einen fast verschwindend kleinen Theil ein. Denn während diese, namentlich i. J. 1839, den Werth von mehr als 400 Mill. Thaler erreichen mochte, hob die jener Zeuge sich kaum auf den von 2½ Mill. Thaler. Es lieferte aber solche Stoffe nur Asien; wie denn aus den anderen fremden Weltgegenden überall Gewerbeerzeugnisse in Europa, wenigstens in irgend nennenswerther Menge, nicht eingeführt wurden. Zwar exportirten die Vereinigten Staaten von Nordamerika ein nicht Unbedeutendes von solchen Gegenständen, allein nur nach anderen Weltgegenden, nicht nach Europa; eine Ausfuhr, welche hier indess in so ferne in Betracht kommt, als durch solche, auf mehreren aussereuropäischen — nicht nur westindischen und südamerikanischen, sondern auch asiatischen — Märkten, der Verkauf einiger europäischen Waaren, namentlich der gröberen baumwollenen Gewebe, welche von den Angloamerikanern in den letzten Decennien in immer grösserer Menge und um sehr wohlfeilen Preis geliefert wurden, sehr erschwert ward.

Die Staats-Romane.

Ein Beitrag zur Literatur-Geschichte der Staats-Wissenschaften.

Von R. Mohl.

Die zünftige Wissenschaft pflegt sich wenig zu kümmern um die zahlreichen Versuche, eine Lehre im Gewande der Erzählung darzustellen. Kaum, dass man in einer Uebersicht über den vorhandenen Schriftenvorrath solche Bücher gelegentlich aufführt; mit ihrem Inhalte bereichert sich aber weder das Dogma, noch lebt die Kritik davon.

So denn auch in der Staats-Wissenschaft. Es gibt eine ziemliche Reihe von Schriften, welche es unternehmen, die Frage, wie ein Staat am gerechtesten und zweckmässigsten einzurichten, die ganze bürgerliche Gesellschaft auf menschlich-zuträgliche Weise zu ordnen sei, durch die Schilderung eines erdichteten Ideales zu beantworten. Allein, mit einziger Ausnahme von der Utopiad es Kanzlers Morus ist von diesen Büchern in der Regel gar nicht weiter die Rede. Und wenn sie je genannt werden, so geschieht es ohne irgend ein Eingehen in ihren Zweck und Inhalt, und häufig so, dass sich eine gänzliche Unbekanntschaft auch nur mit ihrem Aeussern daraus abnehmen lässt [1]).

1) Selbst in solchen Schriften, welche einen unmittelbaren Beruf zu einer genaueren Würdigung der verschiedenen Staats-Romane hätten, finden wir leichtfertige Oberflächlichkeit. So namentlich in Reybaud, Études sur les réformateurs contemporains, Bd. I, und dessen Idées et sectes communistes, in der Revue des deux mondes, 1842, Bd. XXXI. Von Weitzel,

Diess ist sicherlich nicht zu billigen. Schon im Allgemeinen sollten die in Frage stehenden Bücher nicht von vorne herein und ununtersucht verworfen werden. Es ist kein vernünftiger Grund vorhanden, einen Gedanken ganz unbeachtet zu lassen, blos weil er nicht als Dogma schulgerecht erwiesen, sondern in einem Bilde verkörpert ist. Wo liegt denn das Uebel, wenn eine gefällige Dichtung die Paragraphen eines Lehrgebäudes mit Fleisch und Blut bekleidet, damit man deutlicher sehe und gleichsam miterlebe, was sie beabsichtigen und zu Stande bringen? Dann aber empfehlen sich gerade die Staats-Romane unserer Aufmerksamkeit noch aus einem besondern Grunde. Es liegt in der Natur der Sache, dass dieselben wesentlich oppositionell und reformatorisch sind. Keinem Menschen kann leicht einfallen, würklich bestehende Einrichtungen und Gesetze mittelst einer erdichteten Erzählung zu verdeutlichen; das Register eines Regierungsblattes ist ein schlechtes Motiv für einen Roman. Ein staatlichdichterisches Bild hat nur dann einen Sinn und einen Einfluss, wenn dadurch die Entfernung der Würklichkeit von einem Ideale recht anschaulich hervortritt. Namentlich aber wird, schon aus künstlerischen Gründen, ein Staats-Roman nicht blos eine wesentlich andere Gestaltung der Staatsmaschine, sondern vielmehr vorzugsweise einen ganz andern Bau der bürgerlichen Gesellschaft darzustellen suchen. Nun sind aber offenbar solche Versuche, die Aufgabe des vernünftigen Zusammenlebens der Menschen auf eine ganz neue Weise zu lösen, immer beachtenswerth. Führen sie auch keineswegs nothwendig zu einer Verbesserung des Bestehenden, und sind sie sogar nicht selten durch und durch verwerflich, so dienen sie doch dazu, das Leben richtig und scharf begreifen zu lernen.

Namentlich aber scheint die jetzige Zeit zu einer genauern Beachtung dieser staatlich-dichterischen Werke besonders aufgefordert zu seyn. In einem bedeutenden Theile der Staats-Romane sind ganz andere Grundlagen und Gestaltungen des Besitzes, der Ehe und Familie, der Erziehung u. s. w. geschildert, als die wir in unserer jetzigen Gesellschaft sehen und üben. Nun

---

Geschichte der Staats-Wissenschaften, oder von **Raumers** Schrift über Recht, Staat und Politik ist gar nicht zu reden.

kann aber doch darüber kein Zweifel seyn, dass unsere jetzige Gesellschaft mehr und mehr von ähnlichem Gedanken durchdrungen und bewegt wird. Es sind weder blos vereinzelte besonders weiche Gemüther oder übermässig aufregbare Phantasieen, welche ihre Wünsche der Vermeidung des vielfachen menschlichen Elendes zu einer Gestaltung ausbilden; noch auch blos rohe Communisten, welche im Neide und Hasse der ungünstigeren Lebensstellung alles Höhere zu sich herabzureissen trachten; sondern es ist das dunkle Gefühl sehr allgemein verbreitet, dass „etwas verfault sei in Dänemark"; dass die Grundlagen unserer jetzigen Gesittigung und Gesellschaft neben dem Guten und Schönen auch unendliches Elend ertragen, wo nicht gar selbst erzeugen, dass also irgend eine Hülfe wünschenswerth sei. Die Wenigsten allerdings lassen sich durch dieses unbehagliche Gefühl und durch die Furcht vor einer schwarzen Zukunft bis zur Billigung der verschiedenen socialistischen Systeme führen. Allein kein Denkender kann sich dem Grübeln über so manche ungelöste Aufgabe, dem Nachdenken über die Abstellung grosser und immer mehr drohender Uebelstände entziehen; keiner dem Zweifel, ob die jetzige Ordnung der Dinge die allein mögliche, ob sie wenigstens die richtigste sei? Nun, in einer solchen Zeit ist es in der That von Wichtigkeit, zu wissen, was über grosse, noch unbeantwortete Fragen Andere schon früher gedacht und gesagt haben. Das entmuthigende Gefühl der, bis jetzt wenigstens entschieden vorhandenen, Unfähigkeit zu würklich ausführbaren und gründlich helfenden Vorschlägen muss jeden Falles das Bedürfniss einer Ratheinholung erwecken. Dass die meisten der in Frage stehenden Schriften schon älter sind, kann kein Grund der Nichtbeachtung seyn. Trägt es sich doch nicht selten zu, dass ein Gedanke, welcher, vom Einzelnen und gelegentlich geäussert, lange keinerlei Anklang und Verbreitung fand, mit einemmale in seiner Bedeutung erkannt wird, weil er in eine neue Richtung der Bestrebungen und Bedürfnisse fällt. Noch weniger darf uns von einer staatlichen Beachtung der allerdings häufig sehr geringe poetische Werth der Erfindung und Einkleidung abhalten. Mag die Aesthetik nach Belieben über diese Seite unserer Romane ihr hochnothpeinliches Halsgericht halten: für uns ist der Inhalt von Werth.

So denken wir denn etwas unseren Lesern Genehmes zu

thun, wenn wir im Folgenden den Versuch machen, die Literatur der Staats-Romane möglichst vollständig [1]) vorzuführen und von jeder Schrift die Richtung, den wesentlichsten Inhalt und den Werth der Ausführung kurz zu bezeichnen. Die richtigen Gränzen aber glauben wir dabei einzuhalten, wenn wir den Begriff des Staats-Romans dahin bestimmen, dass derselbe alle Dichtungen begreift, welche die Schilderung eines idealen Gesellschafts- oder Staatslebens zum Gegenstande haben, sei es nun, dass dabei die Form einer Reisebeschreibung, einer statistischen Schilderung oder einer Lebensgeschichte benutzt wurde. Es bleiben somit, um dieses ausdrücklich zu bemerken, einer Seits alle Schriften ausgeschlossen, welche die staatliche und gesellschaftliche Einrichtung dogmatisch behandeln; anderer Seits Dichtwerke, welche zwar Staatsbegebenheiten erzählen, allein nicht mit der Absicht, das Bild eines ideellen Zustandes zu geben.

Es ist gewöhnlich, die Aufzählung der Staats-Romane mit den Schriften Platons zu beginnen; und Mancher mag sich in diesem Scheine von klassischer Gelehrsamkeit noch besonders gefallen. Es ist aber diese Herbeiziehung ganz unrichtig. Platon gibt dogmatische Regeln für ideelle Staatszustände, und hat keinen

1) Für absolute Vollständigkeit vermögen wir freilich nicht einzustehen. Theils ist es möglich, dass uns das eine oder das andere Buch ganz entgangen ist; theils aber hat es uns nicht gelingen wollen, einige Schriften zu Gesichte zu bekommen, welche als einschlägig angeführt werden. Diese sind: die „République des Cessarès," welche in der Mitte dss verflossenen Jahrhunderts in London erschienen seyn soll; die „Ajaïoiens," welche Fontenelle zugeschrieben werden, allein in keiner der Sammlungen seiner Werke aufgenommen sind; endlich Rétif de la Bretonne's Découverte aux terres australes. Wir haben diese Bücher nicht nur auf den uns zu Gebote stehenden deutschen Bibliotheken vergebens gesucht, sondern auch in Paris war keine Nachricht von ihnen zu erhalten. Von Bedeutung und Einfluss können sie freilich kaum gewesen seyn, sonst wären sie nicht so gänzlich verschwunden. Sehr mit Vorbedacht haben wir dagegen eine Reihe von Schriften, welche man häufig unter den Staats-Romanen aufgeführt findet, übergangen, weil wir uns bei der Einsicht derselben überzeugten, dass sie lediglich unter diesen Begriff nicht fallen. Diess ist namentlich der Fall bei Barclay's Argenis, Bodin's Büchern vom Staate, Hall's anderer Welt, der Insel Felsenburg, Mandeville's Bienenfabel, Lawrence's Empire des Naïrs und Mayern's Dia-Na-Sore.

Roman geschrieben. In den zehn Büchern vom *Staate* ist auch nicht entfernt von der Schilderung eines bestimmten ersonnenen Staates die Rede, sondern der grosse Weltweise setzt einfach auseinander, welcherlei gesellige und staatliche Einrichtungen ihm als die vorzüglichsten erscheinen. In den *Gesetzen* aber wird zwar der in allen Einzelnheiten ausgearbeitete Plan einer Verfassung und Verwaltung für eine nicht vorhandene Kolonie der Kretenser in Vorschlag gebracht: allein auch hier ist keine dichterische Schilderung eines Zustandes, sondern Lehre und Vorschrift.

Dennoch finden auch wir es nothwendig, die Aufzählung der Staats-Romane materiell anzuknüpfen an die beiden ebengenannten platonischen Werke. Der Reichthum der in ihnen enthaltenen Gedanken hat nur allzu oft und allzu unverhüllt den späteren Staatsdichtern aushelfen müssen, und die zum Theile ganz ausschweifenden platonischen Ansichten von Familie, Ehe und Eigenthum sind in der Regel, wenn schon etwas abgesüsst, der Kern der staatlichen Gebilde bis auf diesen Tag. Es ist somit völlig unmöglich, den schöpferischen Werth der einzelnen Staats-Romane zu beurtheilen, ohne ein deutliches Bewusstseyn jener Ideen.

Bekanntlich muss denn nun aber unterschieden werden zwischen dem Staatsmuster, welches Platon in dem *Staate* aufstellt, und dem, welches die *Gesetze* geben. Das Ideal, welches der jüngere Mann in dem erstgenannten Werke als ausführbar darstellt, wird in der späteren umfassenden Darstellung als unerreichbar erkannt und mit einer tiefer stehenden vertauscht. Man hat sich viele Mühe gegeben, die beiden Ansichten unter sich und mit der Gesammtlehre von Platon in Einklang zu bringen. Diess ist für uns ganz überflüssig. Uns genügt, dass beiderlei Ideen als platonische gegolten und auf die spätere Literatur gewürkt haben. Und eben desshalb ist auch der Streit, ob die *Gesetze* von Platon selbst oder von einem seiner unmittelbaren Schüler alsbald nach seinem Tode verfasst seien, völlig müssig. Selbst wenn sie unächt wären, (was uns, unseres Ortes, sehr unglaublich ist,) haben sie doch, für ächt angesehen, gerade denselben Einfluss gehabt. — Beide sind daher gleichmässig, aber geschieden, in Erinnerung zu bringen.

In dem *Staate* führt Platon aus, dass das Glück der bürgerlichen Gesellschaft durch die Abwesenheit aller Selbstsucht, so

also, dass Jeder nur das gemeinschaftlich Gute im Auge habe, bedingt sey. Um aber diesen Gemeinsinn zur Herrschaft zu bringen, schlägt er drei hauptsächliche Einrichtungen vor. Zunächst soll die Regierung den Philosophen gehören. Zweitens werden die wichtigeren, wesentlich bürgerlichen Stellungen und Dienste nur den dazu Geeigneten übertragen. Zu dem Ende wird unterschieden zwischen den Vollbürgern (Wählern) und den niederen Ständen der Handwerker und Landleute; die ersteren werden durch passende Erziehung tauglich gemacht, und zwar nicht blos die Männer, sondern auch die, von Natur eben so fähigen, Weiber. Drittens ist Gemeinschaft der Weiber, Kinder und Güter empfohlen, so dass „Jedem nur sein Körper ausschliesslich gehöre." Hiermit sey die Veranlassung zu Streitigkeiten und Processen beseitigt, die Sorge für Kinderversorgung, die Niederträchtigkeit gegen Reiche. Nebenbei werden noch bestimmte Altersgränzen gesetzt, innerhalb deren allein Kinderzeugung stattfinden darf; unerlaubt erzeugte oder missgeborene Kinder werden beseitigt. Von minderer Wichtigkeit sind die Vorschläge hinsichtlich der Kriegführung u. dgl. In Einzelnheiten der Verfassung und Verwaltung geht Platon in diesem Werke nicht ein, sich mehr einer künstlerischen Darstellung und philosophischen Entwicklung allgemeiner Grundsätze und Grundbegriffe überlassend, und die Fragen nach der Ausführung etwas wohlfeil damit beseitigend, dass sich diess Alles schon finden werde, wenn nur erst die Philosophen herrschen.

Anders ist die Behandlung in den Gesetzen. Hier wird der Grundgedanke bis in die feinsten Einzelnheiten verfolgt und ein ganzes System von Verfassungs- und Verwaltungs-Verordnungen gegeben. Aber dieser Grundgedanke selbst ist ein wesentlich verschiedener.

Vollkommenste Gemeinschaft von Weibern, Kindern, Gut und Habe ist zwar auch hier als das Ideal des Staates gesetzt; aber als ein unerreichbares. Es sei dieser Zustand nur für Götter und Göttersöhne. Der zweitbeste, für Menschen allein mögliche, Staat muss sich mit dem Grundsatze der Gleichheit innerhalb einer festbestimmten Ordnung begnügen.

Demnach ist vor Allem die Zahl der Bürger genau bestimmt (auf 5040). Ebenso gross ist die Zahl der Häuser und der

Grundbesitze, welche nach Grösse und Güte verschieden, dem Werthe nach aber gleich sind. Ein solches Familiengut ist untheilbar und unveräusserlich; die jüngeren Söhne werden, freiwillig oder von Staatswegen, in kinderlosen Familien untergebracht, müssen im schlimmsten Falle auswandern. Die Töchter erhalten keine Mitgift, ausser wenn sie als einzige Kinder die Landstelle erben; dann aber sind sie wo möglich an einen Verwandten zu verheirathen. Ueber Testamente sind ausführliche Bestimmungen getroffen, berechnet auf Erhaltung der Landstelle in der Familie. Gänzlich ausgestorbene Familien werden durch Einwanderungen ergänzt. Damit aber die bewegliche Habe die Vermögensgleichheit nicht völlig illudire, ist einmal bestimmt, dass Keiner weniger als seine Landstelle besitzen dürfe, und Keiner mehr, als den vierfachen Werth derselben; zweitens aber ist die Erwerbung beweglichen Vermögens sehr erschwert. Kein Bürger darf von Gewerben oder Viehhandel Nutzen ziehen; Kapitalverborgungen sind zwar nicht verboten, allein die Rückzahlung ist in den freien Willen des Schuldners gestellt; Niemand darf anderes Geld besitzen, als eine Landesmünze, und nur der Staat hat einen Geldvorrath für Kriege und zu Reisen der Bürger, welchen er daraus Vorschüsse macht. Da denn doch aber durch die Verschiedenheit des beweglichen Besitzes einige Ungleichheit entsteht, so sind vier Schatzungs-Klassen eingerichtet, deren einer jeder Bürger zugetheilt wird, und welche in verschiedenem Maasse an der Staatsregierung Antheil nehmen. Bettler werden nicht geduldet, sondern Landes verwiesen.

Viele Sorgfalt wird angewendet, um den Bürger tüchtig, volkseigenthümlich und ehrenhaft zu machen. — Hieher gehören schon die Bestimmungen über die Ehen. Männer dürfen nur zwischen dem 25sten und 35sten Jahre heirathen, Frauen zwischen dem 18ten und 20sten; zur Unehre aber gereicht eine Verschiebung über diese Zeit. Eine unfruchtbare Ehe wird nach zehn Jahren getrennt; zur Aufsicht, dass die Ehegatten in den ersten zehn Jahren der Ehe nichts unternehmen, was die Erzeugung schöner Kinder hindern möchte, sind erfahrene Frauen von der Obrigkeit bestellt. Unfolgsame werden der Volksversammlung angezeigt und für unehrenhaft erklärt. Gegen Unzucht bestehen strenge Gesetze. — Selbst die Verheiratheten speisen öffentlich. — Die Erziehung aller Kinder ist gemeinsam;

die hauptsächlichsten Lehrgegenstände aber sind Musik und Gymnastik, doch sind Kenntnisse nicht ganz ausgeschlossen. Auch die Mädchen werden in den Waffen geübt. Die Jugend ist der strengsten Aufsicht unterworfen, und jeder Bürger hat das Recht und die Pflicht der Züchtigung. — Aller gemeine Gelderwerb ist von den Bürgern ferne zu halten. Handwerke und Krämerei dürfen sie gar nicht treiben, als hinreichend mit dem Staate beschäftigt, und weil dergleichen Hanthirung ihrer unwürdig ist; nur ihre Felderzeugnisse mögen sie verkaufen. Zur groben Arbeit und zu den häuslichen Diensten sind die Sklaven bestimmt, zum Betrieb des verächtlichen, doch nothwendigen, Gewerbe aber die Fremden und die Freigelassenen. Jene werden auf zwanzig Jahre angenommen, nach deren Ablauf sie etwa auch auf Lebenslang geduldet werden mögen; ebenso ihre Söhne, bei welchen vom 15ten Jahre an gerechnet wird. Wenn ein Fremder die dritte Vermögensklasse erreicht hat, wird er unerbittlich ausgetrieben. — Auch Reisen sind sehr erschwert. Vor dem 40sten Jahre sind sie den Bürgern ganz untersagt; später aber nur zu öffentlichen Zwecken, nämlich als Gesandte, zu den hellenischen Gesammtfesten und zur Beobachtung fremder Einrichtungen gestattet. Von letzteren Reisen ist der Versammlung der Gesetzesaufseher Bericht zu erstatten. Auswärtige Reisende werden nur zugelassen zum Handel, zum Kunstgenusse, als Gesandte, endlich als Beobachter der diesseitigen Gesetze. Alle werden an bestimmten Orten untergebracht, die letzteren hoch geehrt.

Vielfache und strenge Vorschriften sind dazu bestimmt, die Pöbelhaftigkeiten und Vermögens-Unordnungen zu verhindern, welche aus der freien Mitwerbung und überhaupt aus der Willkühr in Handel und Wandel entstehen möchten. So ist denn einer Seits die Einfuhr von Luxus-Gegenständen, anderer Seits die Ausfuhr von Lebensnothwendigkeiten ganz verboten. (Andere Waaren zahlen dagegen weder Einfuhr- noch Ausfuhrzoll.) Für jede Art von Bedürfniss ist einmal im Monate Markt, wo sich Jeder versehen mag; der Verkäufer aber hat sich wohl zu hüten, seine Waaren höher zu bieten, als er sie etwa ablassen will, denn kann er sie nicht um sein erstes Ausgebot verkaufen, muss er sie wieder nach Hause nehmen. Verfälschte Waaren werden weggenommen, und für jede Drachme des geforderten Preises

erfolgt ein Geiselhieb. Wenn ein Bürger eine Verfälschung bemerkt und nicht angibt, wird er ehrlos. Anpreisen der Waare zieht Stockstreiche nach sich, die jeder über dreissig Jahre alte Bürger alsbald ertheilen mag. Von den Erzeugnissen des Feldbaues soll $1/3$ an die Freien, $1/3$ an die Sklaven, $1/3$ an die Fremden abgelassen werden, und zwar an die beiden ersteren je nach den Bedürfnissen des Einzelnen. Kramhandel wird so wenig als möglich geduldet, und jeden Falles nur bei festen Preisen, welche einen billigen Gewinn, aber nicht weiter, gestatten. Kein (fremder) Gewerbender darf mehr als Ein Geschäfte zu gleicher Zeit betreiben. — Zur Ordnung des Feldbaues bestehen eine Menge genauer Vorschriften.

Die dem Staate nöthigen Abgaben werden theils nach dem Vermögen, theils nach dem Jahresertrage der Landstelle geleistet, und zwar wird jährlich das Verhältniss von beiden bestimmt. Zu dem Ende haben die Feldaufseher über die Beschaffenheit der Aerndte zu berichten.

Wenig Eigenthümliches bietet die Verfassung und Verwaltung. Es sind wesentlich hellenische Einrichtungen, nämlich eine leitende Behörde von 33 Männer zwischen 50 und 70 Jahren; ein Rath von 360 Mitgliedern, zu Viertheilen aus den vier Vermögensklassen genommen, und je monatweise zu einem Zwölftel im Dienste; eine Versammlung von Gesetzes-Aufsehern zum Schutze der Verfassung. Ausserdem einzelne Beamte aller Art: Stadtaufseher, Marktherrn, Kriegsbefehlshaber, Feldaufseher, Priester u. s. w. Sämmtliche Organe der Gemeinheit werden theils durch das Loos, theils durch Wahl bezeichnet; von Erbrechten oder Bevorzugung ist keine Rede.

Diess der wesentliche Inhalt der berühmten platonischen Schriften über die Gestaltung von bürgerlicher Gesellschaft und Staat.

Es bedarf nun nicht erst der Bemerkung, dass der Gedanke, diese Lehren, namentlich die „der Gesetze," in einem dichterischen Bilde zur sinnlichen Anschauung zu bringen, eigentlich sehr nahe lag; und man ist versucht, sich darüber zu wundern, dass weder das klassische Alterthum, noch das Mittelalter auf diesen Gedanken verfiel. Vielleicht erklärt sich jedoch diese Unterlassung dadurch, dass sowohl in der alten Welt, als in dem Mittelalter ein innerer Widerspruch zwischen der würklichen

Gestaltung des Staates, namentlich aber der Gesellschaft, und dem Ideale des gebildeten Theiles der Bevölkerung in der Regel nicht bestand, somit auch kein Wunsch auftauchen konnte, durch die Schilderung eines erdichteten vortrefflichen Zustandes die schlechte Würklichkeit zu verbessern. Die beiden einzigen gänzlichen Umgestaltungen der Gesellschaft in dieser ganzen Zeit, nämlich die Verwandlung der heidnischen Welt in eine christliche, und die Zersetzung der klassischen Menschheit durch die barbarische, konnten aber keine Romane hervorrufen. Die erstere nicht, weil die socialistischen Christen als Märtyrer, nicht als Dichter würkten; die zweite nicht, weil die Künste des Lebens und Schreibens untergegangen waren. Man wird etwa an die armen Leute des Mittelalters erinnern, deren Ideal doch wohl nicht im Staate und in der Gesellschaft ihrer Zeit verkörpert gewesen sei. Sicherlich. Allein nicht nur konnte von den Gebildeten Niemanden einfallen, zu Gunsten dieser Zertretenen dichterische Gestalten heraufzubeschwören; sondern wenn auch würklich an Platon gedacht worden wäre, so hätte man ja auch in seinen Idealen Sklaven gefunden. So brach denn die Jacquerie und der Bauernkrieg herein, ohne dass ihnen Staats-Romane als poetische Sturmvögel vorangegangen wären.

Anders aber, als sich die neuere Zeit allmählig aus dem Mittelalter entwickelte, und nun an die Stelle der Standesrechte und der persönlichen Rechtssphäre der Begriff der allgemeinen Gesetze und der bürgerlichen Gleichheit und Freiheit zu treten anfieng; als die, aus verschiedenen gleichzeitigen Ursachen unwiderstehlich hervorgehende, Umgestaltung der wirthschaftlichen Verhältnisse die Aufmerksamkeit auf diese Veränderung in der Grundlage der bürgerlichen Ordnung hinziehen musste; als die Umwälzungen in der Kirche nothwendig auch den Gedanken an Veränderungen im weltlichen Regimente erzeugten. Anders, mit Einem Worte, als der Gährungsprocess in Staat und Gesellschaft begann, welcher selbst itzt noch lange nicht zu Ende gekommen ist, und in dessen verschiedenen Stadien so oft die Würklichkeit von den in Aussicht gestellten Verbesserungen oder gar von den freigeschaffenen Idealen entfernt blieb. Daher denn auch mit dem Anfange des 16ten Jahrhunderts Staats-Romane entstehen und sich von da an in ununterbrochener Reihenfolge bis in die

jüngste Zeit herunter ziehen, einer Seits immer wieder anknüpfend an diese oder jene Gedankenreihe des göttlichen Platon, anderer Seits die, würklichen oder erträumten, Leiden der jedesmaligen Zeit mitleidig oder bitter, immer aber mit Heilungsabsichten, im Auge behaltend.

Wie aber sollen wir unsere Leser mit diesen Schriften näher bekannt machen? Es wäre wohl nicht eben schwer, dieselben nach Gesichtspunkten zusammenzustellen und sie auf diese Weise durch die Gegensätze zu charakterisiren. Namentlich könnten entweder diejenigen, deren Hauptgedanken von Einem Stammvater herrühren, zu einer Klasse vereinigt werden, oder möchte die Gemeinschaft bestimmter Richtungen als Verknüpfungsgrund dienen. Wir erachten es aber doch für zweckmässiger, jeden der uns bekannt gewordenen Staats-Romane einzeln in der Zeitfolge seiner Erscheinung aufzuführen und seinem wesentlichen Inhalte nach darzulegen. Nur auf diese Weise wird die Eigenthümlichkeit eines Jeden gehörig geachtet; und da manche der Schriften selten geworden sind, so ist wohl nicht blos Einzelnen unserer Leser ein Auszug aus ihnen willkommen. Vielleicht findet sich doch noch am Schlusse Raum und Gelegenheit zu einigen Ueberblicken und allgemeinen Bemerkungen.

Zuerst gab dem Gedanken einer dichterischen Protestation gegen das Bestehende Form und Leben der Kanzler Heinrichs VIII von England, Thomas Morus, und zwar mittelst seiner zwei Bücher von der Insel Utopia [1]). Selten hat ein Schriftsteller grösseres Glück gemacht. Der neue Staats-Roman wurde nicht nur vom grossen Publikum verschlungen, sondern auch die ersten Gelehrten der Zeit erhoben ihn zum Himmel. Und keineswegs war dieser Beifall nur vorübergehend. Die lange, bis in dieses Jahrhundert herabreichende, Folge von Ausgaben, Nachdrücken und Uebersetzungen in allen Sprachen beweist, in wie weiten Kreisen und wie lange das Buch Anklang fand; selbst noch heute wird ja in allen europäischen Sprachen ein zwar höchst wünschenswerther allein unerreichbarer staatlicher Zustand mit dem Namen der von Morus ersonnenen Insel bezeichnet. Und

1) Der genauere Titel ist: De optimo reip. statu, deque nova insula Utopia, libri duo. Zuerst erschien das Buch im J. 1516.

scheint auch diese letzere Art von Anerkennung weniger für den Verfasser als praktischen Staatsmann zu beweisen, so wird doch jeden Falles dem Buche dadurch der Werth einer Musterschrift für eine ganze Gattung zuerkannt. Ist nun dieser Ruf durch die innere Vortrefflichkeit der Leistung verdient, oder muss er etwa der Neuheit des Gedankens zugeschrieben werden? Nachstehende Zusammenfassung des wesentlichen Inhaltes wird zu einem Urtheile befähigen.

Vor Allem sorgt Morus für eine vollständige Gliederung der ganzen Gesellschaft. Die Grundlage derselben bildet die Ehe, und zwar eine monogamische. Um aber das Glück derselben zu sichern, ist theils die Sittenreinheit der Jugend strenge überwacht, theils eine gegenseitige unbeschränkte körperliche Besichtigung der Ehelustigen angeordnet, theils die strengste Strafe auf Ehebruch gesetzt, nämlich Sklaverei, beim Rückfalle Tod. Die einzelnen Ehepaare stehen nun aber nicht vereinzelt im Staate, sondern es vereinigt sich eine grössere, nicht unter 10 nicht über 16 betragende, Anzahl von zeugungsfähigen Menschen sammt ihren Kindern zu einer Familie. An der Spitze steht ein Hausvater und eine Hausmutter, Ordnung haltend und das Zusammenleben leitend. Wächst die Zahl der Mitglieder über die Gebühr an, so werden die Ueberschüssigen in andere Familien derselben Stadt, in Ermanglung solcher in andere Städte, im Nothfalle in auswärtigen Kolonieen untergebracht. Je dreissig Familien bilden einen höheren Verein, welcher, unter der Leitung eines jährlich gewählten Hauptes zu gemeinschaftlicher Arbeit und zu gemeinschaftlichem Genusse verbunden ist. Jeder Verein hat seine Küchen und Speisesäle, ohne dass jedoch deren Gebrauch unbedingt geboten wäre; in jedem finden sich Säle zur gemeinschaftlichen Aufziehung der Kinder; endlich mögen die Erholungen und Spiele in den Räumen des Vereines genossen werden. Ein hinter den Häusern je einer Strasse hinlaufender Garten dient Allen gemeinschaftlich, und ihr Ehrgeiz ist, in der Blumenzucht zu wetteifern. Endlich tritt eine Anzahl von Vereinen zu einer Stadt zusammen, so jedoch, dass die Bewohnerzahl nicht über 6000 Familien beträgt. Die Stadt besitzt eine zum Unterhalte der Ihrigen hinlängliche Feldmark, alle erforderlichen Künstler und Arbeiter, grosse Magazine für die Lebensbedürf-

nisse, endlich vier grosse palastartige Gebäude für die arbeitsuntüchtig gewordenen Greise, welche zwischen dieser Ruhe und der in ihrer Familie die Wahl haben. Alle Städte zusammen, es sind deren 54, bilden den Staat. — Ausführlich bestimmt ist sodann die Organisation der Arbeit. Vor Allem ist festgesetzt, dass Keiner müssig gehen darf, und frei von körperlicher Arbeit nur die „Parnassier" sind, d. h. die durch geheime Stimmgebung der Vereinshäupter für die Wissenschaft Bestimmten. Aber für Niemand dauert die tägliche Arbeit über sechs Stunden, indem diese Zeit bei allgemeiner Beschäftigung des ganzen Volkes zur Erzeugung aller Lebensnothwendigkeiten reichlich genügt. Zur Besorgung der allzuniedrigen und anstrengenden Arbeiten sind theils Sklaven bestimmt, ihrer Verbrechen wegen dazu verurtheilt, theils gemiethete Fremde. Was aber die einzelnen Gattungen von Arbeiten betrifft, so ist eine Sonderung in Landbebauer und in Gewerbende unbekannt; vielmehr wird auch das Feld von den Städtern bebaut, welche zu dem Ende die nöthige Anzahl von Arbeitern aus jeder Familie abordnen. Die Verpflichtung hierzu dauert zwei Jahre, und je die Hälfte der Landwirthe wird jährlich gewechselt, mit Ausnahme derjenigen, welche einen längern oder beständigen Aufenthalt auf dem Lande selbst wünschen. Die technischen Arbeiten in den Städten werden von den Familienältesten angeordnet und geleitet. Jegliche Arbeit ist übrigens nur für die Gemeinschaft; Sondereigenthum besteht in Utopien nicht. Daher werden denn sowohl die Feldfrüchte, als die Erzeugnisse der technischen Gewerbe in grosse öffentliche Speicher abgeliefert, aus welchen theils die tägliche Vertheilung der Speisen an jeden Verein, theils die unentgeltliche Abgabe aller übrigen Bedürfnisse an die Einzelnen, jedoch nur auf Verlangen der Familienältesten, stattfindet. Eine Stadt hilft der andern, wo es nöthig ist, unentgeltlich aus; und nur ganz unbenutzbarer Ueberschuss wird in das Ausland verkauft. Da unter diesen Umständen kein Einwohner Geld braucht, so ist solches auch im innern Verkehre ganz unbekannt, und wird vom Staate nur für den Krieg gesammelt. Um den Besitz von Gold und Silber ganz unwünschenswerth zu machen, wird es gerade zu den schmutzigsten Geräthen und zu den Ketten der Verbrecher gebraucht, während Eisen in Ehren gehalten wird. Das

Ergebniss dieser wirthschaftlichen Anstalten aber ist allgemeines Behagen aller Bürger und völlige Abwesenheit armer und gedrückter Volksklassen. — Weniger ausführlich wird die Verfassung und Verwaltung des Staates geschildert. Von diesen daher nur Folgendes: Die Regierung von Utopien wird durch eine Stufenfolge von gewählten und jährlich gewechselten Beamten besorgt. Ueber 30 Familien steht ein Phylarch; über 10 Phylarchen ein Protophylarch. Alle Phylarchen zusammen wählen den Fürsten, für jede Stadt einen, und zwar auf lebenslang. Zur Berathung der allgemeinen Landesangelegenheiten werden jährlich einmal drei Greise aus jeder Stadt abgeordnet. Todesstrafe steht darauf, wenn Jemand ausser den gesetzlichen Versammlungen Staatsangelegenheiten auch nur bespricht. Gesetze sind sehr wenige, und Alles muss mündlich abgemacht werden. Advocaten werden gar nicht geduldet. — Die Kriege werden mit Miethtruppen geführt, und immer nur zur eigenen Vertheidigung oder zu der der Verbündeten, ferner wenn ein Volk in Zwingherrschaft schmachtet. — Zum Schlusse ist noch hinsichtlich des geistigen Zustandes zu bemerken, dass die von der geringen Tagesarbeit nicht in Anspruch genommene Zeit von den sämmtlichen Bewohnern zur Ausbildung in den Wissenschaften und Künsten verwendet wird, so dass allgemein eine hohe Bildung verbreitet ist. Auch verdient bemerkt zu werden, dass in Utopia Religionsfreiheit herrscht, jedoch Keiner zu einem Amte zugelassen wird, welcher nicht an eine Seele und an eine Fortdauer nach dem Tode glaubt. Die Ernennung der Priester geht von dem Volke aus, und wird vollzogen wie bei den weltlichen Beamten. Die Herrschaft einer Kirche ist unbekannt, doch können die Priester wegen offenbarer Unsittlichkeit Kirchenbann aussprechen, was als eine sehr harte Strafe angesehen wird.

Offenbar wäre es ungerecht, die Bedeutsamkeit dieses Werkes zu verkennen, und zwar sowohl was die manchfache Unabhängigkeit desselben von platonischen Ideen, als was die Beziehungen zu den Uebeln der Zeit betrifft. Von Platon hat zwar Morus unzweifelhaft Manches entliehen, so namentlich die Gütergemeinschaft; allein er ist, wie man sieht, nichts weniger als ein sklavischer Nachahmer. Er begreift die Gesellschaft in wesentlich moderner Auffassung. Ganz unplatonisch ist Gleichstellung

der technischen Gewerbe und der Landwirthschaft, die Aufhebung alles Unterschiedes der Stände und Anlagen, die Religionsfreiheit. Dem Gedanken Platons sehr ferne liegt sodann die Entwerfung eines Staatsideales für einen so grossen Staat, während jener nur in den engsten Gränzen Einer Stadt und einer bestimmten kleinern Bevölkerung sich zu bewegen und diese zu beherrschen wagte. Eigenthümlich ist der Versuch, Gütergemeinschaft und Ehe zu vereinigen, während Platon nur entweder Gemeinschaft der Weiber und Güter oder aber Sonderehe und Sondergut kennt. Ganz selbstständig endlich ist die Gliederung in Familien und Vereine. Was aber das Verhältniss der Utopia zu den Bedürfnissen und Wünschen ihrer Zeit betrifft, somit den Zweck der ganzen Arbeit, so muss anerkannt werden, dass Morus sehr kecke Griffe in die Gestaltungen und Missstände des damaligen Europas that. Von einem Unterschiede der Stände und verschiedenem Geburtsrechte, namentlich von einem herrschenden und schwelgenden Clerus, einem reichen, hochfahrenden Ritterthume und müssigen, klopffechtrischen Anhängern desselben, von geschlossenem Bürgerwesen, von niedergetretenen Leibeigenen auf dem flachen Lande will er nichts wissen. Er setzt an ihre Stelle lauter selbstarbeitende, gebildete, in gemeinsamer Familie lebende Bürger. Er kennt keine alleinherrschende Kirche und verwirft ausdrücklich jede Glaubensverfolgung, verlangt, nur so im Vorbeigehen, Wahl der Priester durch das Volk. Damit aber fiel von selbst die ganze unübersehbare Masse von Gewaltthätigkeit und Elend, unter welcher damals die Mehrzahl seufzte, ja das ganze Gerüste der Gesellschaft, des Staates und der Kirche. Wenn wir daher itzt vorzugsweise an der Aufhebung des Privateigenthumes und der daraus hervorgehenden Arbeitseinrichtung stutzen, sie mit volkswirthschaftlich-kritischem Blicke musternd: so war wohl in der Zeit der ersten Erscheinung die allgemeine Gleichmachung noch weit auffallender und erschreckender, und leicht mochte man damals die Gütergemeinschaft in den Kauf nehmen ohne vielen weitern Anstoss. Als ein bedeutendes Zeichen der Zeit muss es aber angesehen werden, dass ein hochgestellter Mann, ein Kanzler von England, solche umwälzerische Gedanken äussern, sie als ein Muster ausführlich entwickeln konnte. Wie richtig er aber den Widerspruch des Bestehenden und des Erstrebten auffasste, zeigt

der Verlauf der Weltgeschichte; und wir wüssten nicht, dass ein grösseres Lob von einem auf die Zukunft berechneten Buche ausgesprochen werden könnte.

Soll nun aber damit gesagt seyn, dass das Werk in allen seinen Theilen nur Lob verdient? Sind wir namentlich etwa Willens zu behaupten, dass auch jene Gedanken, welche bis itzt nicht in die Erscheinung traten, nämlich die Gütergemeinschaft und die damit wesentlich verbundene Organisation der Arbeit noch in Erfüllung gehen werden, somit das Werk auch itzt noch eine praktische Bedeutung habe? Keines von Beiden. — Verfehlt ist offenbar vor Allem, dass Morus seine ideelle Gesellschaft nur mittelst der Gestaltung von Sklaverei zu Stande zu bringen weiss. Damit ist freilich die so schwierige Aufgabe, wie in einer Gesellschaft von lauter glücklichen und gebildeten Mitgliedern die niedrigen und widrigen Dienste besorgt werden sollen, wohlfeil gelöst: allein die Lösung ist eine unrechtliche nnd unsittliche. Eben so gut, und selbst noch besser, könnte man es bei den itzigen Taglöhnern und dergl. bewenden lassen. Nicht höher kann der Gedanke gestellt werden, dass die Landwirthschaft abwechslungsweise von Allen zu betreiben sei. Welche Ergebnisse würde eine solche Einrichtung liefern? Von kleineren Mängeln nicht zu reden. — Was aber die Gütergemeinschaft betrifft, und was hieran hängt, so ist diese freilich nach den Ansichten der Communisten noch zu erwarten, und wir werden unten sehen, wie viel ihr Staats-Roman, Cabet's Reise nach Ikarien, hier der Utopia entnommen hat. Allein uns, welche wir in der Gütergemeinschaft eine Unmöglichkeit, jeden Falles den Untergang der ganzen Gesittigung, weil alles Eifers und aller Mittel zur höhern Bildung, sehen, die wir in einer solchen gemeinschaftlichen Arbeit nur die überschwänglichste Unordnung oder, je nach der Einrichtung, eine völlig eingerichtete Negersklaverei des ganzen Volkes erblicken können; uns erscheint diess anders, und wir können daher nur dem Urtheile beitreten, welches die gebildete Welt von jeher über diesen Theil des Werkes von Morus fällte, dass er im Gedanken an sich verfehlt, in der Entwicklung nicht durchgearbeitet sei, in der Ausführung unmöglich wäre. — Aber auch unter dieser Beschränkung des Lobes können wir doch nicht von dem Werke wegtreten, ohne das Gefühl der Achtung vor

dem Talente und dem tiefen Blicke des Staatsmannes, welchen nur die Flachheit für einen kindischen Schwärmer oder einen seiner Stellung und seines Namens unwürdigen Unterhaltungsschriftsteller halten konnte.

Ueber hundert Jahre fand die Utopia weder Nachahmung noch Bekämpfung, und bildete somit ganz allein ihr Fach in der Literatur. Allein vom Anfange des 17ten Jahrhunderts an erscheinen die Staats-Romane in rascher Folge.

Keineswegs als ein bloser Zufall kann es wohl betrachtet werden, dass zuerst wieder ein Kanzler von England es unternahm, seiner Zeit ein Gegenbild zur Selbserkenntniss und Nacheiferung vorzuhalten. Wenn irgendwo in Europa, so musste in dem freiern Staatsleben Englands der Blick der Gebildeten, namentlich aber der mit den öffentlichen Geschäften Betrauten, sich der tieferen gesellschaftlichen Aufgabe zuwenden. Und so war es denn auch kein geringerer Mann, als Franz Baco, welcher seine Lösung der Räthsel in der durch seinen Vorgänger berühmt gewordenen Form zu entwickeln unternahm. Leider freilich müssen wir uns fast nur mit der Absicht begnügen, denn es fand sich unter seinen hinterlassenen Schriften nur ein Bruchstück seiner Neuen Atlantis. Sicherlich ist dieses sehr zu beklagen, denn wir wissen, dass dieser grosse Geist sich vorgenommen hatte, in jenem Werke seine sämmtlichen Ansichten über Staatsordnung niederzulegen; und von doppeltem Werthe wäre es gewesen, wenn er, wie diess einige Stellen beweisen, sich polemisch zur Utopia verhalten hätte. In dem auf uns gekommenen Stücke ist hauptsächlich nur die Beschreibung der wissenschaftlichen Anstalten auf der glückseligen Insel von Bedeutung, und zwar nicht sowohl an sich, denn vielmehr als Maassstab der höchsten Forderungen jener Zeit. Ueber den eigentlichen Staatsplan Baco's lassen sich nur Muthmassungen aufstellen, welche dahin gehen, dass derselbe durch höchste wissenschaftliche Ausbildung das allgemeine Glück begründen wollte, namentlich sich von derselben grosse Regierungsfähigkeit der Oberen, sittliche und gesellschaftliche Disciplin der Masse verhiess. Da es aber an allen Mittelgliedern und Einzelnheiten fehlt, so lässt sich ein irgend sicheres Urtheil nicht fällen, und es verdient somit die ganze Schrift nur der Voll-

ständigkeit und namentlich des grossen Verfassers wegen Beachtung [1]).

Genauere Kenntniss haben wir von den Ideen des nun zunächst in dieser Schriftenart sich Versuchenden. Es ist diess der calabresische Dominikaner-Mönch Campanella. Dass dieser Schriftsteller auf einem andern Standpunkte steht, als britische Staatsmänner, bedarf nicht erst einer Erklärung; allein auch bei ihm tritt die Bekämpfung des ihn zunächst drückenden Bestehenden sehr deutlich hervor. Gegen die spanische Herrschaft in Neapel sehr eingenommen und von ihr zu wiederholter Folter und zu fünfundzwanzigjährigem Gefängnisse verurtheilt, fand der feurige und unklare Verfasser eine Hülfe gegen die Bedrückungen und die Missregierung der weltlichen Gewalt nur in einer Oberherrschaft des geistigen Principes. Erinnerungen an Platon und die eigene, durch den Kerker noch gesteigerte, Einbildungskraft vollendeten das Bild des von ihm gewünschten Staates, das er dann in seiner Sonnen-Stadt mittheilte [2]).

Die Grundlage seiner Gesellschaft ist Aufhebung der Ehe und des Eigenthumes. Die erstere führt ihn allerdings nicht zu einem ganz freien Verkehre der Geschlechter, sondern zunächst nur zu einer genauen obrigkeitlichen Veranstaltung und Beaufsichtigung der Kindererzeugung, bei welcher nichts dem Zufalle oder der Neigung überlassen ist, und über welche, so wie über das Verhältniss zu den unfruchtbaren und zu den schwangern Weibern, das Nähere in dem Buche des Mönches Jeder selbst nachlesen mag. Die Gütergemeinschaft dagegen hat die gewöhnlichen, nothwendig von allen Anhängern derselben anzuerkennenden Folgen. Es sind nämlich einer Seits die Bürger der Gesellschaft Dienste schuldig, und zwar unter strenger, selbst zu körperlicher Züchtigung berechtigender, Leitung von Aufsehern

---

1) Die Nova Atlantis findet sich in allen Gesammt-Ausgaben der Werke Baco's. So z. B. in der Londoner Folio-Ausgabe von 1753 in Bd. III. S. 708—725. Geschrieben ist sie ohne Zweifel in den Jahren 1621—1626.

2) Der ausführliche Titel des Büchleins ist: Civitas Solis, vel de reip. idea dialogus poeticus. Interlocutores: Hospitalarius Magnus et nautarum gubernator Genuensis hospes. Die vor uns liegende, sehr incorrecte, Ausgabe ist im zweiten Bande seiner Werke, Paris, 1637, Fol., enthalten.

beiderlei Geschlechtes; anderer Seits werden sie vom Staate mit allem Nothwendigen versehen, kennen im innern Verkehre kein Geld, und leben, was Wohnung und Speise betrifft, gemeinschaftlich. Die Arbeiten sind für Männer und Weiber dieselben, doch pflegen die leichteren den letzteren zuzufallen. Je härter eine Arbeit ist, desto höher wird sie geschätzt, und die sonst verachtetsten Dienste adeln am meisten. Handel ist nur mit Fremden gestattet, und nur gegen Waaren. Für die Stadt ist ein genau ausgemalter Plan entworfen, welcher sieben in einander liegende Vierecke prachtvoller Gebäude zeigt. Von selbst, möchten wir sagen, versteht sich die gemeinschaftliche Erziehung und die Bestimmung der Kinder je nach ihren Anlagen. Der Ruhm der Bürger besteht in der möglichst ausgedehnten Kenntniss und Fertigkeit; alle belebt die brennendste Liebe zur Gemeinschaft, da selbstische Neigungen gar keinen Gegenstand haben. Desshalb giebt es auch keine Verbrechen, sondern nur Unsittlichkeiten (welche durch Entziehung der gemeinschaftlichen Mahlzeiten, des Geschlechtsgenusses und durch Ehrenstrafen gerügt werden). — An der Spitze dieser Gesellschaft steht ein Oberpriester, O oder Grossmetaphysiker genannt, welcher die geistliche und die weltliche Gewalt in sich vereinigt. Er wird gewählt, seine Befähigung aber besteht in einer vollständigen Kenntniss alles menschlichen Wissens. Unter ihm stehen drei Gehülfen, von denen der eine die Stärke, der zweite die Weisheit, der dritte die Liebe genannt ist und diese Principien auch vertritt. Unter dem ersten steht das Kriegswesen und was damit zusammenhängt. Der zweite hat alle Wissenschaften unter sich. Die Liebe aber die Menschenerzeugung, die Heilkunde und die gesammte Wirthschaft. Jeder hat für jede Richtung seiner Thätigkeit einen eigenen Beamten, so z. B. die Weisheit einen Astrologen, einen Kosmographen, einen Heilkünstler u. s. w. Diese Beamten werden von dem Oberhaupte, seinen drei Gehülfen und von den Lehrern der Kunst, welche sie anzuwenden haben sollen, ernannt, und zwar aus Solchen, welche eine Volksversammlung im Allgemeinen für tauglich erklärt hat. Findet sich ein Tauglicherer, so wird der bisher Beauftragte entfernt; nur bei dem O und seinen drei Ministern findet dieses nicht statt, wogegen diese freiwillig zurücktreten, wenn sie einen geistig höher Stehenden als sich selbst erkennen.

Die Theilnahme des Volkes an den Staatsangelegenheiten beschränkt sich auf eine alle vierzehn Tage abzuhaltende Versammlung sämmtlicher Volljähriger, welche die öffentlichen Angelegenheiten zu besprechen und die Kandidaten für die Beamtenstellen zu bezeichnen haben. Im Uebrigen herrscht strenger Gehorsam gegen die Befehle der Oberen. Ueber die Religion der Sonnenstadt und über Astrologie wird Weitläufiges und Unklares berichtet; offenbar lässt Furcht vor der Kirche den Verf. hier nicht seinen ganzen Gedanken sagen.

Ohne Zweifel stösst an diesem Werke Manches ab. Der gesunde sittliche Sinn wird verletzt durch die grobsinnliche, jedes reinern menschlichen Gefühles baare Auffassung der Geschlechtsverhältnisse. Die Vertheilung der gesellschaftlichen und staatlichen Geschäfte ist auf eine absurde unpractische Weise gemacht. Ueber Organisation der Arbeit hat der umwälzende Mönch gar nicht das Bedürfniss eines klaren Begriffes. Endlich ist ein bedeutender Theil der Gedanken aus Platon und Morus gar zu sichtlich entliehen und nur zuweilen ins Fratzenhafte verbildet. Allein diese Sonnenstadt enthält doch manches Beachtenswerthe und für die Geschichte der Wissenschaft Bedeutende. Wollten wir auch etwa den Vorschlag, die Wohnorte regelmässig bloss aus öffentlichen Gebäuden zu bilden, nicht ungebürlich hoch anschlagen, eine so grosse Rolle derselbe auch in den späteren Staatsromanen und in dem neuesten socialistischen Systeme spielt: so ist doch jeden Falles der Gedanke, die Staatsleitung unbeschränkt in die Hände einer wissenschaftlich höchst ausgebildeten Theokratie zu legen und den Stützpunkt nicht in der Religion, sondern im Wissen zu suchen, in dieser Auffassung weder einem geschichtlichen Beispiele, noch den Vorgängern im Staats-Romane entnommen. Und wenn auch nicht wird behauptet werden wollen, dass die Nachweisung der Ausführbarkeit einer solchen Staatsleitung irgendwie geglückt ist; wenn namentlich der Grossmetaphysiker Campanella's ein geistiges Ungeheuer ist: so wird doch immer dem Theoretiker wenigstens zu verzeihen seyn, wenn er jeden Versuch, an die Stelle der „wenigsten Weisheit“ die höchstmögliche zur Regierung der Welt zu bestellen, freundlich begrüsst. Sodann möchte die Organisation der Staatsverwaltung nach einer systematischen Realeintheilung der gesellschaftlichen

und staatlichen Geschäfte keineswegs zu übersehen seyn. Uns wenigstens ist nicht bekannt, dass dieser Gedanke, welcher itzt freilich ein sehr geläufiger ist und den Einrichtungen der meisten Staaten zu Grunde liegt, vor Campanella von irgend Jemand geäussert worden wäre. Und wer die nach ganz anderen Gründen bestellte Staatsordnung jener Zeit, die durchgehends bunte Vermischung aller Arten von Zuständigkeiten bedenkt, der wird zugeben, dass diese Idee einer durchgreifenden logischen Ordnung eben nicht nahe lag. Ob aber der Verf. durch seine encyklopädisch-wissenschaftlichen Bedürfnisse, oder ob er durch ein unmittelbares Talent auf seinen Gedanken kam; ferner ob die von ihm gewählte Realtheilung gerade die richtigste in den obersten Eintheilungsgründen und in der Durchführung war: hierauf kommt offenbar nicht viel an. Campanella hat sich, bei freilich sehr üblen Einwürkungen seiner Persönlichkeit, seiner Zeit und seines Schicksales, auch in seinem Staats-Romane als ein geistreicher und tiefblickender Mann bewiesen.

Nichts kann nach Inhalt und Form verschieden von der bisher besprochenen Schrift seyn, als der, nun der Zeitfolge nach zunächst kommende, Staats-Roman, nämlich die Oceana des Engländers Jakob Harrington. Der Verfasser, ein zwar friedfertiger aber höchst entschiedener Anhänger einer demokratischen Regierungsform, war mit der Herrschaft Cromwells unzufrieden, und hoffte nicht nur die Nation, sondern den Protector selbst von der Vorzüglichkeit einer repräsentativen Demokratie mit gewählten Magistraten von kurzer Amtsdauer überzeugen zu können. Das ihm tauglich scheinende Mittel aber war die Entwerfung eines bis in die feinsten Einzelnheiten ausgearbeiteten, somit sehr weitläufigen, Verfassungsplanes für die erdichtete Insel Oceana [1]). Da die Missbilligung des Bestehenden sich bei ihm keineswegs bis auf die Grundlagen der Gesellschaft erstreckte, sondern seine äussersten Wünsche nur auf eine bestimmte Form der bestehenden Zustände gerichtet waren: so unterscheidet sich auch dieser

1) Die erste Ausgabe der Oceana ist in London 1656 in Folio erschienen; spätere Abdrücke finden sich in den verschiedenen Ausgaben der Werke Harrington's. Im Jahre 1659 fand H. selbst für nöthig, einen Auszug zur leichtern Uebersicht bekannt zu machen, der aber freilich wieder ausführlich genug ausfiel. Es ist diess das dritte Buch seiner Art of lawgiving.

Staats-Roman von allen übrigen in doppelter wesentlicher Beziehung. Einmal ist kaum eine Spur von Vorschlägen zu einer Umgestaltung der itzigen Gesellschaft. Ehe, Eigenthum, Sondererziehung der Kinder, willkührliche Ausdehnung des Geschäftes und der Mitwerbung werden gar nicht berührt; selbst Zehnten und Stolgebüren finden keinen Anstand. Der einzige hier einschlagende Vorschlag ist der ziemlich schüchterne einer Verkleinerung der Majorate. (Niemand soll Grundeigenthum über 2000 Pfund Sterling an Werth erben, wenn noch weitere Geschwister vorhanden sind, keine Tochter über 1500 Pfund Sterling Heurathgut erhalten, doch diese Vorschriften nicht gelten für einzige Kinder, nicht für Wittwen, nicht für *Erbschaften* von Seitenverwandten.) Anderer Seits aber geht die Entwicklung der gewünschten Staatsformen, welche in den übrigen Staats-Romanen sehr kurz und im Allgemeinen gehalten zu seyn pflegt, bis zum Abgeschmackten ins Einzelne. Selbst Kupferstiche und Plane sind gegeben zu einem richtigen Verständnisse; und die *sonst* sehr unfruchtbare Einbildungskraft des ehrlichen Verfassers ergeht sich bei den Vorschriften der Wahlen, der Abstimmungsweisen, kurz der unbedeutendsten Förmlichkeiten in einem wahren Luxus von Bestimmungen und Vorsicht. Ob man oben oder unten seine Bank verlässt zum Abstimmen; ob man die Stimmkugel in *eine* Schale oder in eine Urne wirft, sind Fragen von der *höchsten* Wichtigkeit. Wir können es in der That nicht über uns gewinnen, unsere Leser mit einer genauern Nachricht von diesem ziemlich pedantischen Gebilde zu langweilen; und wir denken, dass nachstehende Andeutungen mehr als genügen werden, um den Geist des Planes kennen zu lehren. An der Spitze des Staates sollen stehen: ein Lord Strategus, ein Lord Orator, zwei Censoren (soweit alljährlich gewählt); drei Commissäre des grossen Siegels und ebenso viele des Schatzes (diese auf drei Jahre ernannt). Ausserdem eine Anzahl von collegialischen Behörden für die hauptsächlichsten Geschäftszweige, alle nur mit wechselnden Mitgliedern besetzt. Im Nothfalle hat der, mit ausserordentlichen Mitgliedern versehene, Kriegsrath eine Dictatur. Für Beamte der Kirchspiele und Bezirke ist reichlichst gesorgt. Die gesetzgebende Gewalt aber ruht in einem Parliamente, bestehend aus einem Senate von 300 Mitgliedern, und einer Prärogative von

1050, beide je auf drei Jahre vom Volke gewählt, nach dem Austritte nicht wieder wählbar während der nächsten drei Jahre, und jährlich zu einem Dritttheile erneuert. Der Senat hat die Berathung, die Praerogative die Entscheidung auf einen Vortrag von Senatoren. Die Wahl in das Parliament wird von den 50 Tribus vorgenommen, in welche das Staatsgebiet zerfällt, jede aus 20 Hunderten, jedes Hundert aus 10 Kirchspielen bestehend. Das active Wahlrecht aber ist wesentlich bestimmt durch das Vermögen. Die freien (nicht dienenden) Bürger zerfallen nämlich in Reuter und in Fussgänger, je nachdem sie über 100 Pfund Sterling Einkommen haben, oder nicht. Aus den Reutern gehen die Ritter hervor, aus den Fussgängern die Abgeordneten, und zwar treten von den 15 Rittern einer Tribus 6 in den Senat, 9 in die Prärogative, alle 12 Abgeordnete aber in letztere. Die gesammten Gewählten einer Tribus haben die Gemeinbenennung: Galaxy.

Wahrscheinlich wird diess hinreichend seyn, um zu zeigen, dass Harrington jener geistlosen und bei aller Pedanterei auch practisch völlig unbrauchbaren Gattung von Staatsweisen angehört, welche in der Auffindung verwickelter Formen Schutz, in der Beschränkung der nöthigen Amtsgewalt Freiheit, in der genauen Bestimmung von Kleinigkeiten Dauer, in einer mechanischen Zerschneidung und Zusammensetzung Ordnung suchen. An eine Befriedigung der tiefer liegenden Bedürfnisse des gesellschaftlichen Menschen, ja auch nur an eine Untersuchung, ob denn der Rechtsstaat mit repräsentativen Formen würklich das Staatsideal sei, dachte er gar nicht, da ihm die bestehenden Normen wohl nicht nur genügend, sondern selbst das einzige Mögliche zu seyn scheinen mochten. Schade um die freie Form und um die geistige Berechtigung des Staats-Romanes, wenn sie nur zur Hülle für solche Aermlichkeit dienen sollen.

Einen keckeren Gebrauch von den Vortheilen der dichterischen Form wusste dagegen wieder D. Vairasse, der Verfasser der wenige Jahre später erscheinenden Histoire des Sevarambes zu machen. Nicht blos dass eine grössere Bewegung und Einbildungskraft in der Einkleidung des Stoffes ist, (manchmal sogar den Zweck — einer Wahrscheinlichmachung der Fabel — beinahe überschiessend;) sondern vorzüglich fühlt auch der Ver-

fasser, dass die Leiden der Menschen keineswegs nur von verfehlter Regirungsform herrühren, sondern dass das innerste Wesen unserer gesellschaftlichen Einrichtungen mindestens zu Zweifeln, vielleicht zu entschiedenem Tadel auffordert. Daher schlägt er denn eine andere Gestaltung des gesammten gesellschaftlichen Lebens vor, welche ihm die irdischen Unvollkommenheiten so weit als möglich zu beseitigen verspricht. Und ist auch dieser Gedanke selbst kein ihm eigenthümlicher, so sind es doch zum Theile die Mittel. Dieselben aber kennen zu lernen, ist um so mehr von Interesse, als sie offenbar die verheimlichte Quelle sind, aus welcher in unseren Tagen Fourier und Cabet vielfach schöpften. Der wesentliche Inhalt des Werkes ist aber folgender:

Das Volk der Sevaramben kennt keinerlei erbliche Stände; nur Talent und Verdienst führt zu Auszeichnung und Rang. Genau ist das Familienleben geordnet. Allerdings besteht Ehe, jedoch nicht durchweg Monogamie. Während nämlich der gewöhnliche Bürger nur Eine Frau hat, und nur noch eine fremde Sklavin als Beischläferin, wenn die Ehe unfruchtbar bleibt, haben die Beamten eine mit dem Range steigende Anzahl von Frauen und Sklavinnen, so dass endlich das Staatsoberhaupt zu zwölf Frauen gelangt. Austausch der Frauen ist erlaubt. Bis zum 16ten und 18ten Jahre bleiben die Geschlechter getrennt, dann aber mögen sich die jungen Leute einige Jahre genauer kennen lernen. Bei dem jährlichen allgemeinen Verehelichungsfeste haben die Mädchen den Antrag zu stellen, die Jünglinge jedoch ein Einwilligungsrecht; hiebei nicht zur Ehe gelangende Mädchen können sich einen der höchsten Staatsbeamten zum Gatten wählen. Verwachsene Weiber werden in ein abhängiges Land verbannt. Das Gesetz sorgt durch genaue Vorschriften, dass die Neuverehelichten in den ersten Jahren nicht durch Uebermaass des Genusses sich und der Nachkommenschaft schaden. Bis zum sechsten Jahre bleiben die Kinder bei den Aeltern, dann werden sie sämmtlich in öffentlichen Anstalten gemeinschaftlich erzogen. Ein hauptsächliches Mittel zur Ordnung der Gesellschaft und zur Verbreitung von Glück und Zufriedenheit ist die Art der Wohnung. Sämmtliche Gemeinden des Landes bestehen aus einer, grösseren oder kleineren, Anzahl gleichförmiger öffentlicher Gebäude, Osmasieen genannt, deren jedes von mehr als 1000

Menschen gemeinschaftlich bewohnt wird. Diese Gebäude sind je 50 geometrische Schritte im Vierecke, vier Stockwerke hoch, im Innern mit Gärten und Springbrunnen verziert, mit flachen Dächern zum Lustwandeln. Die Strassen der Städte werden im Sommer mit Zelten kühl gehalten; überall hin führen bedeckte Gänge. Theils in den Osmasieen selbst, theils in eigenen Gebäuden sind glänzende Räume zu gemeinsamem Leben und Vergnügen; namentlich finden die Mahlzeiten Morgens und Mittags in Gemeinschaft statt, während Jeder Abends allein speisen mag. — Die Organisation der Arbeit aber ist folgende: Privateigenthum besteht nicht in Sevarambien, sondern jeder Bürger ist dem Staate eine gemessene Arbeit schuldig, wogegen er aber auch von demselben mit allen Lebensnothwendigkeiten versehen wird. Zu dem Ende hat einer Seits jede Beschäftigung ihre Vorsteher, welche die Arbeiten anordnen und das Fertige an die Staatsvorrathshäuser abliefern; andrer Seits befinden sich in jeder Osmasie Magazine mit allen Bedürfnissen für die Bewohner. Der Tag zerfällt in drei gleiche Theile für Arbeit, Vergnügen und Ruhe; durch Glockenklang wird die Arbeitszeit bezeichnet. Damit aber für jede Beschäftigung die entsprechende Zahl von Betreibenden bestehe, werden für die höheren Künste und Wissenschaften die talentvolleren Knaben in den öffentlichen Erziehungsanstalten bezeichnet, die übrigen aber zuerst sämmtlich vom 11ten bis zum 14ten Jahr im Landbau unterrichtet, dann aber zu einer Wahl zwischen diesem oder einem Gewerbe aufgefordert. — Die Regierungsform ist ein Gemisch von demokratischen Wahlen und unbeschränkter Fürstenherrschaft. Die unteren Beamten, bis zum Vorsteher einer Osmasie, dem Osmasionten, aufwärts, werden vom Volke gewählt, können dagegen vom Staatsoberhaupte abgesetzt werden. Sämmtliche Osmasionten bilden den grossen Rath, welchem die Gesetzgebung zusteht. Je der achte Mann aus demselben tritt zu dem kleinen Rathe (den Brosmasionten) zusammen. Von diesen endlich sind die 24 Aeltesten die Senatoren (Sevarobasten), welche die grossen Staatsämter bekleiden. Der grosse Rath wählt vier Kandidaten für die Stelle des Staatsoberhauptes, unter welchen wieder das Loos entscheidet. Wahlfähig ist nur wer von unten auf in öffentlichen Aemtern gedient hat. Das Oberhaupt ist Statthalter der Sonne und hat unbe-

schränkte lebenslängliche Gewalt; doch mag er, wenn er schlecht regiert, auf Beschluss des grossen Rathes unter Vormundschaft genommen und als wahnsinnig eingesperrt werden. Die Belohnung der sämmtlichen Beamten besteht nur in einer, nach Standesgebühr steigenden, bessern Versorgung mit Wohnung, Kleidung, Speise u. s. w.; ausserdem, wie bereits bemerkt, in dem Rechte, mehrere Frauen und Sklavinnen zu haben. Sehr einfach ist namentlich die Rechtspflege bestellt: Civil-Processe sind ganz unbekannt; die Strafen auf Verbrechen sind Gefängniss, selten Tod, häufig aber körperliche Züchtigung. — Im Heere hat jeder Einwohner, auch die Frauen, bis zum 49ten Jahre zu dienen; ein Zwölftel der Bevölkerung ist, je auf drei Monate, beständig unter den Waffen.

Wir sind wahrlich weit entfernt, diesen Gesellschafts- und Staatsplan für etwas Ausserordentliches, oder auch nur für wohl überdacht und die Schwierigkeiten gründlich erwägend zu erklären; wir missbilligen sogar entschieden Alles was über die Geschlechtsverhältnisse gesagt ist, theils als geschmacklos, theils als unsittlich; die Gütergemeinschaft halten wir, wie bereits gesagt, für etwas Barbarisches oder Uebermenschliches; auch sehen wir wohl ein, dass die wesentlichsten Grundgedanken aus der Utopia und aus der Sonnenstadt entliehen sind: dennoch glauben wir nicht, dass uns blos eine Erinnerung an die Unterhaltung, welche das Buch uns in der Jugend vielfach gewährte, günstig für dasselbe stimmt. Einmal spricht sich doch unverkennbar in dem Ganzen ein freundliches Gefühl für die Leiden der grossen Menge aus. Dieses Gefühl aber achten wir immer, auch wenn die vorgeschlagenen Hülfsmittel vor der Kritik nicht sollten bestehen können; doppelt, wenn eine solche Gesinnung in einem Zeitalter hervortritt, welches so wenig dieselbe theilte, wie diess bei dem Jahrhunderte Ludwigs XIV der Fall war. Eine Schrift, welche in dieser Richtung zu würken sucht, ist eine gute Handlung. Sodann aber ist unläugbar mancher Vorschlag ausführbarer und einfacher, als der entsprechende in der Utopia; auch ist der Persönlichkeit der Bürger grössere Rechnung getragen. Demnach können wir nicht umhin, die Geschichte der Sevaramben als eine der besseren Erscheinungen unter den Staatsromanen zu

erklären; und jeden Falles ist uns wohl begreiflich, dass sie vielfach und lange Beifall in der Lesewelt fand [1]).

Mit Vairasse aber erlosch wieder auf ein ganzes Jahrhundert das Geschlecht der Schriftsteller, welche den Staats-Roman auf eine ansprechende und namentlich seinen oppositionellen Grundgedanken festhaltende Weise zu gebrauchen wussten. Nicht, dass es dem 18ten Jahrhunderte an dichterischen Gebilden vom Staate gefehlt hätte; im Gegentheile sie sind häufiger als je: allein sie sind flau und unbedeutend.

Gleich das erste Buch, auf welches wir itzt stossen [2]), nämlich Fénelon's Telemach, verdient diesen Tadel nur allzureichlich. Es wäre freilich ein Missgriff, dieses Buch im Allgemeinen den Staats-Romanen zuzurechnen. Sein wesentlicher Zweck und Inhalt ist nicht, das Ideal eines Staates in dichterischem Bilde zu geben; sondern es soll ein junger Fürst Unterricht über seine Pflichten in allen Lebensverhältnissen erhalten. Doch enthält die Erzählung auch Abschnitte, welche wesentlich hier einschlagen, und somit erwähnt und beurtheilt werden müssen. Namentlich ist diess der Eall mit dem 22sten Buche, welches die Staatsverbesserungen Mentors in Salent angiebt. Nun aber mag der nachstehende Auszug die Frage beantworten, ob die wenigen, unzusammenhängenden, zum Theile kaum anders als einfältig zu nennenden Maassregeln, welche hier als zur Rettung eines ganz zerrütteten Staates und unglücklichen Volkes dienend aufgeführt werden, glauben machen können, dass Fénelon auch nur eine Ahnung hatte, sei es im Allgemeinen von den Bedürfnissen der Nationen zu Ende des 17ten Jahrhunderts, sei es insbesondere von denen des französischen Volkes, wie es durch die Verschwendungen und die Kriegslust seines Königes und den habsüchtigen Uebermuth des Adels zertreten war? Es wird nämlich berichtet, dass das ganz zu Grunde gerichtete Salent in kürzester Zeit durch folgende Vorkehrungen völlig wiederhergestellt worden sei: Vorerst durch eine aristokratische Eintheilung des Volkes in sieben Klassen, de-

1) Die erste Ausgabe der Histoire des Sevarambes erschien im J. 1677; zwei weitere Ausgaben von 1702 und 1716 liegen vor uns, auch kennen wir eine deutsche Uebersetzung. Der Name des Verfassers ist auf keiner dieser Ausgaben genannt.

2) Die erste Ausgabe des Telemach ist von 1700.

ren höchste der Adel war, und welche sich schon in der äusseren Erscheinung, z. B. durch die Kleidung, gehörig unterschieden. Zweitens durch eine Beschränkung des Luxus mittelst Verboten aller Art; so namentlich durch das Verbot nicht nur der Einfuhr fremder Luxuswaaren, sondern auch der Verfertigung derselben im Innern, letzteres unter Ueberweisung der bisherigen Verfertiger an den Landbau; ferner durch Festsetzung von bestimmten Gränzen für Speise, Wohnung, Vergnügen. Drittens durch Begünstigung des Ackerbaues und des auswärtigen Handels, und zwar namentlich des letztern theils mittelst Beseitigung aller Zölle, theils durch Bestrafung aller Bankrotte, indem die Kaufleute fremdes Eigenthum gar nicht, das eigene Gut nur zur Hälfte einer Gefahr aussetzen durften. Endlich viertens durch Begünstigung der Künste, namentlich mittelst eigener Akademieen. — Niemand wird dem edlen Erzbischofe von Cambray Bewunderung seiner Tugenden und namentlich auch des Muthes, welchen er in dem Telemach bewies, versagen; allein einen Platz unter den tief- und scharfblickenden Staatsweisen verdient er nicht.

Nicht viel höher wissen wir das nächstfolgende Buch zu stellen; was uns schmerzt, da es ein deutsches ist. Ueber zwei Jahrhunderte hatten unsre Landsleute sich mit fremden Staats-Romanen begnügt. Nicht etwa, dass diese Behandlungsweise wichtiger staatlicher und gesellschaftlicher Fragen die Lesewelt gar nicht angesprochen hätte, — zahlreiche Uebersetzungen und Nachdrücke der fremden Schriften solcher Art beweisen das Gegentheil, — sondern es erschien wohl die Form den Männern vom Fache allzuleichtfertig. Endlich fand der Pietismus so viel Poesie in sich, um diese volkseigenthümliche Scheu zu überwinden. Im Jahre 1741 erschien die Reise nach der Insel Caphar Salama [1]), welche den Zweck hat, das Muster einer nach protestantisch-pietistischen Ansichten eingerichteten Gesellschaft zu geben.

---

1) Der volle Titel des, wie es scheint sehr selten gewordenen, Buches ist: D. V. A. Reise nach der Insel Caphar Salama, und Beschreibung der darauf gelegenen Republik Christiansburg, nebst einer Zugabe von moralischen Gedanken in gebundner und ungebundner Rede, herausgegeben von D. S. G. Esslingen, 1741, XX und 365 S. 8. Den Namen des Verfassers zu erkunden, war uns nicht möglich.

Leider aber entspricht die Ausführung nur wenig dem Gedanken, dessen geistreiche, folgerichtige Gestaltung höchst bedeutend hätte seyn können, da es sich nicht läugnen lässt, dass in der ascetischen Selbstverläugnung und in der Demuth des ächten Pietismus nicht nur eine grosse Kraft zu Vollführung einzelner bedeutender Leistungen, sondern eine eigenthümliche Weltansicht liegt, welche, folgerichtig und allgemein durchgeführt, dem ganzen täglichen Leben und somit der Gesellschaft eine ganz eigene Richtung zu geben im Stande wäre. Wir wollen nur an Eines erinnern. Es ist offenbar in der Entwicklung der Staatsansicht eine logisch nothwendige Phase bis itzt noch nicht eingetreten, nämlich die, ideelle oder würkliche, Gründung eines Staates der Sittlichkeit. Manche wollen sogar, freilich wohl mit Unrecht, bezweifeln, dass ein solcher Staatszweck überhaupt practisch möglich sei. Wäre es nun nicht des Versuches werth, den Plan eines Staatsgebäudes auf den Grund einer solchen rigoristischen Sittlichkeitslehre, wie der Pietismus sie bekennt, zu entwerfen? Jeden Falles stellt sich unser gewöhnliches gesellschaftliches Leben auf dem Standpunkte des Pietismus so manchfach verkehrt und mangelhaft dar, dass ein Staatsideal in dessen Sinn einen sehr starken und ansprechenden Widerspruch mit dem Bestehenden enthalten muss, somit sich für einen Staats-Roman sehr eignet. Von einer solchen höheren Auffassung ist nur freilich, wie gesagt, in dem vorliegenden Werke keine Rede. Abgesehen nämlich von der Zuthat einer Menge von Betstunden u. dgl., und von der stillschweigenden Verwerfung jeder Abweichung von der in unsrer christlichen Gesellchaft hergebrachten Ordnung der Ehe und Familie, ist die Schilderung der Stadt Christiansburg auf eine fast sklavische Weise der Sonnenstadt und der Geschichte der Sevaramben nachgebildet. Auch hier ist abgesondertes Leben der Ehepaare, aber gemeinschaftliche Erziehung der Kinder vom 6ten Jahre an; auch hier Leben in grossen gemeinsamen viereckigten Gebäuden, jedoch in getrennten Familienwohnungen, und mit gesonderten Mahlzeiten; ferner ebenfalls Gemeinschaft des Eigenthums, daher Arbeit nur für die Gesellschaft, von welcher dagegen alle Bedürfnisse befriedigt werden, und Nichtgebrauch des Geldes, ausser zur Füllung der Schatzkammer, wobei ein sehr geringes Maass von Arbeit in Aussicht gestellt ist, diese aber unter der Leitung der Obrigkeit

vorgenommen wird. Kaum etwas eigenthümlicher ist die Schilderung der gemeinschaftlichen wissenschaftlichen Sammlungen, so wie die Einrichtung der Regierungsgewalt. Letztere wird, mit offenbarer Erinnerung an Campanella, dahin angegeben, dass drei Vorsteher bestellt seien, von welchen der eine Richter und Polizeimeister, der zweite Haus- und Wirthschaftsvogt, der dritte aber Haupt der Wissenschaft und Bildung ist. Jeder hat seinen eigenen Senat von 8 gewählten Rathsherren, doch finden auch Zusammentritte Aller statt.

Ist hier über Dürre zu klagen, so verfallen wir dagegen in den entgegengesetzten Fehler bei dem, nur wenige Jahre später erschienen Schiffbruche der schwimmenden Inseln von Morelly [1]). Diesem Schriftsteller gebricht es an allem Bedürfnisse und Talente einer bestimmten Gestaltung und der Einzelndurchführung des Gedankens. Keck und scharf ist die satyrische Schilderung des Zustandes der Völker in der itzigen Gesittigungsform. Der Unterschied von Reichen und Armen wird bitter hervorgehoben; und ebenso wenig schmeichelhaft ist die Schilderung unserer Fürsten, Höfe, Kriege. Es fehlt also nicht, wie man sieht, an der oppositionellen Grundlage für einen tüchtigen Staats-Roman. Allein der Verfasser hält sich in der Regel mehr in der allgemeinen Satyre, oder spielt mit dem geschmacklosen Apparate der Fabel, anstatt dass er in deutlich umrissener Zeichnung die Verwürklichung seiner positiven Ansicht gäbe. Wir erfahren gar wenig von den Einrichtungen seiner glücklichen Inseln, und dieses Wenige ist zum grössern Theile nicht einmal sein Eigenthum, sondern dem platonischen Staate entnommen, freilich unter Verzerrung in's Gemeine oder Läppische. Ersteres ist namentliah der Fall bei der Schilderung des Geschlechtsverhältnisses, wobei der Verfasser völlig in den liederlichen Bordellgeschmack verfällt, welcher so häufig bei den französischen staatsverbessernden Schriftstellern zurückstösst. In sehr schlüpfrigen Schilderungen rühmt er, dass keine Ehe bestehe, sondern freie Gemeinschaft stattfinde. Selbst vor Blutschande tritt er nicht zurück. Nur läppisch aber weiss der Verfasser die platonisiche

---

1) Morelly, Naufrages des iles flottantes, ou la Basiliade de Bilpaï. I, II. Paris, 1753. 12.

Idee zu behandeln, wenn er Gütergemeinschaft lehrt, aber das grosse Räthsel bei diesem Systeme, nämlich des Motives zur Arbeit, dadurch zu lösen sucht, dass er einen allgemeinen tugendhaften Eifer das möglichste zu leisten bei sämmtlichen Bürgern annimmt. Auf diese wohlfeile Weise durchzieht er die fabelhaft schöne Insel mit Landstrassen, Kanälen und Dämmen in allen Richtungen, besetzt die Landstellen mit den schönsten Häusern, und bevölkert Alles mit Bewohnern, welche gemeinschaftlich und in die Wette das Land bebauen, um für sich und, wenn es nöthig ist, für Nachbarn das Wünschenswerthe zu erzeugen. Wenig zu klarerer Einsicht in die Möglichkeit und Würksamkeit der Staatseinrichtungen trägt es aber bei, wenn wir erfahren, dass die Einwohner kein Fleisch essen; dass sie keine Verbrechen begehen, weil Alle glücklich sind; dass der Angesehenste der ist, welcher die gemeinnützlichste Erfindung machte; dass der Fürst aus der Familie gewählt wird, welche den Staat gründete, u. s. w.

Wäre der Name des Schriftstellers immer eine Sicherheit für die Güte aller seiner Erzeugnisse, so müssten wir von der Mittelmässigkeit der bisherigen Leistungen des 18ten Jahrhunderts glänzend erlöst werden durch den grossen Haller, welcher noch in seinem hohen Alter mit einer Trilogie von Staats-Romanen [1]) hervortrat. Allein selbst sein eifrigster Verehrer wird diesen Schriften einen solchen Werth nicht beilegen wollen. Trage die Schwäche des Alters, oder der Versuch, geschichtliche Stoffe durch blose Zusätze und Verschönerungen für den vorliegenden Zweck zu verwenden, die Schuld: immerhin ist unläugbar, dass alle drei Arbeiten matt und stumpf sind. Auch sind sie in so ferne selbst in der Form verfehlt, als sie weniger in der Erzählung von Zuständen und Begebenheiten, als in Gesprächen und Erörterungen bestehen. Doch sollen sie auch nicht unterschätzt werden. Usong hat immerhin das Verdienst, sich mit einer Staatsgattung zu beschäftigen, welche in der Regel als gar keiner theoretischen Betrachtung und keiner Verbesserung fähig erachtet wird, obgleich

1) Dieselben sind: Usong, eine morgenländische Geschichte in vier Büchern. Bern, 1771; Alfred, König der Angelsachsen. Bern, 1774; Fabius und Cato, ein Stück der römischen Geschichte. Bern, 1774. Vom ersten sind mehrere Ausgaben, von allen aber Nachdrücke und französische Uebersetzungen vorhanden.

sie nun einmal, und zwar seit Jahrtausenden und in einem nur allzugrossen Theile der Erde, besteht. Es ist diess die Despotie. Offenbar ist nun aber diese Vernachlässigung ein Fehler; wissenschaftlich und für das Leben. Niemand wird freilich läppisch genug seyn, auf Einrichtungen zu sinnen, welche durch Zwang und mittelst der Aufstellung selbstständiger Unterthanenrechte die Gewalt des Herrschers in einem solchen Staate mässigen sollten. Darin eben besteht ja das Wesen der Despotie, dass sie Willkühr ist, und nur der Herr Rechte hat, keiner aber ausser ihm. Allein damit ist nicht auch gesagt, dass sich nicht Einrichtungen denken und empfehlen lassen, welche solchen Herrschern selbst nützlich erscheinen müssten, somit von ihnen würden eingeführt und aufrecht erhalten werden, und welche doch auch das, wenigstens vergleichungsweise, Glück der Unterthanen besser sicherten. Kann auch, strenge genommen, von einem Staats**rechte** in der Despotie nicht die Rede seyn, so ist doch immerhin eine **Politik** derselben möglich und nützlich. **Haller** nun hat den Versuch einer solchen Politik gemacht. Ob die von ihm vorgeschlagenen Mittel ausreichend und die einzig möglichen, ja ob sie auch nur alle räthlich sind, ist freilich eine andere Frage. Er giebt nämlich als von Usong eingeführt an: Trennung der Militär- und der bürgerlichen Gewalt; Einbehaltung der obersten Anführer bei Hofe und Befehl Untergeordneter in den Provinzen; Bewaffnung des ganzen Volkes; Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung; Beschränkung der Abgaben auf Grundsteuer und Einfuhrzölle. Ausserdem setzt er, was nun freilich in allen unbeschränkten Einherrschaften der leidige Punkt ist, sehr vieles auf die Persönlichkeit des Fürsten. — Jeden Falles von noch geringerer Bedeutung sind **Alfred** und **Fabius und Cato**. Jenes Buch soll die Vorzüge der Einherrschaft mit Volksvertretung vor der unbeschränkten nachweisen; dieses die der Aristokratie vor der Demokratie. In beiden fehlt es aber an Anschaulichkeit und Lebendigkeit; im Alfred ist überdiess das System der Volksvertretung, wie dies freilich in der Zeit des Verfassers ganz allgemein war, aus dem Gesichtspunkte der Trennung der drei Gewalten aufgefasst. Wozu es aber eines Romanes bedurfte, um diese von Jedem zugegebenen Sätze anschaulich zu machen, ist in der That nicht einzusehen.

Auch von dem noch am Schlusse des 18ten Jahrhunderts erschienenen sehr ausführlichen Staats-Romane, der Staat von Felicien genannt [1]), wüssten wir nicht zu rühmen, dass er seine Aufgabe auf eine befriedigendere Weise, als seine Jahrhundertgenossen gelöst habe. Abgesehen von einer kaum zu ertragenden Breite der Darstellung, fehlt es am Besten, am Talente. Wenn man namentlich bedenkt, dass das Buch in der Höhezeit der französischen Umwälzung erschien, so wäre in der That ein tieferer Blick in die Ursachen der Unzufriedenheit der Massen, wenigstens aber eine reichlichere Aerndte von eigenthümlichen Vorschlägen zu öffentlichen Einrichtungen zu erwarten gewesen, während wir nur finden, dass die allgemeine Zufriedenheit mittelst wunderbarer Verbindungen und ziemlich unbedeutender Veränderungen längst versuchter Staatsformen erreicht werden will. Hinsichtlich des Familienlebens, des Eigenthumes, der Gewerbezustände ist so gut, als gar nichts Neues vorgeschlagen, ausser etwa dem Verbote eines Grundbesitzes über 1500 Morgen, und auch dieses wieder unter Ausnahme des Adels (der Sideristen). Das Volks- und Staatswirthschaftliche ist von völliger Nichtigkeit, die Getreide-Polizei sogar widersinnig. Und wenn der Verf. offenbar die höchste Wichtigkeit auf seine ausführliche Schilderung des Staatsorganismus legt, so ist nicht nur die Richtigkeit mancher einzelnen Gedanken, sondern namentlich auch die Gesundheit der verwickelten Zusammenfügung sehr zu bezweifeln. Wir vermögen es in der That nicht über uns zu gewinnen, unsere Leser mit der Zusammenstellung zu langweilen, in welcher wir mit vieler Mühe die Vorschläge des Verfassers geordnet haben, und glauben unserer Aufgabe vollständig zu genügen, wenn wir anführen, dass nicht weniger als fünf verschiedene Klassen von Bürgern (Plebejer, Activbürger, Notable, Verdienstadel und Erbadel) vorgeschlagen sind; der Staat aber unter einem Könige, welchem die ausübende Gewalt zusteht, von

---

1) Der ausführliche Titel ist: Die glückliche Nation, oder der Staat von Felicien. Ein Muster der vollkommensten Freiheit unter der unbedingten Herrschaft der Gesetze. Aus dem Französischen. 1, II. Lpz., 1794. Wir haben weder den Namen des Verfassers, noch auch nur, ob das Buch würklich aus dem Französischen übersetzt ist, in Erfahrung bringen können; bezweiflen übrigens Letzteres.

einer unendlichen Menge der verschiedensten Versammlungen von dem Nationalparlamente abwärts bis zum Gemeinderathe regiert werden soll. Auch von den kindischen Auszeichnungsmitteln der verschiedenen Gewalten, nämlich Kleidungen, Sternen und dgl., schweigen wir billig, das ganze Buch so schnell als möglich der Vergessenheit zurückgebend, in welche es schon längst versunken zu seyn scheint.

Doch zum Schlusse wenigstens können wir wieder einen Schriftsteller anführen, welcher ein Bewusstseyn des Zweckes und eine Herrschaft über die ihm zu Gebote stehenden Mittel hat. Es ist diess der bekannte Communist Cabet, welcher in seiner Reise nach Ikarien [1]) sich sicherlich die nicht leichte Aufgabe gesetzt hat, die Plane seiner Parthei, deren practische Förderung bei den sämmtlichen höheren Classen Frankreichs die entschiedenste Abneigung gefunden, ihn selbst aber in die Verbannung getrieben hatte, im günstigsten Lichte und namentlich auch als höchst annehmlich für die Gebildeten und Reichen zu schildern. In seinem Romane ist daher zwar einer Seits die vollständigste Umwälzung unserer ganzen itzigen Gesellschaft und die Durchführung der unbedingtesten Gleichheit, Gegenstand der Schilderung, die Ungerechtigkeit und das Elend des bis itzt Bestehenden das Thema bitterer mittelbarer und unmittelbarer Anklage: aber es wird in der ganzen Darstellung die Gütergemeinschaft und die allgemeine Theilnahme an körperlicher Arbeit mit den duftendsten Blumen umwunden. Während in den anderen Staatsromanen es höchstens Schiffskapitäne sind, welche sich mit den von ihnen aufgefundenen neuen Inseln zufrieden erklären, sind hier die Bekehrten und Beglückten ein englischer Lord, Töchter von Ministern und dgl. Alle Erfindungen und Genüsse des modernsten Luxus und der ausgesuchtesten Bequemlichkeit werden mit der grössten Verschwendung ausgetheilt; nur freilich an Alle. Von Weibergemeinschaft ist so wenig die Rede, dass sich vielmehr die zarteste Liebesgeschichte durch das Ganze zieht. Mit Einem Worte, es soll allen Arten von Aristokratie, der des Geistes und der Bildung sowohl, als der des Vermögens und des Ranges, die Ueberzeugung beigebracht

---

1) Cabet, Voyage en Icarie. Éd. 2. Par., ch. Mallet, 1842, XI u. 556 S. 12.

werden, dass sie bei der Durchführung der äussersten communistischen Ansichten kein anderes Opfer zu bringen hätten, als das der Eitelkeit und des Hochmuthes, indem nicht sie erniedrigt, sondern nur die Uebrigen erhoben werden würden.

Es ist sicherlich nicht uninteressant zu sehen, durch welche Mittel dieses schwierige Ergebniss erreicht werden will, und es mag daher ein etwas ausführlicherer Auszug aus der Schilderung von Ikarien an der Stelle seyn.

An der Grundlage der Gesellschaft, an Familie und Ehe, wird nichts geändert; nur die Erziehung der Kinder ist, vom 6ten Jahre an, gemeinschaftlich und nach vorgeschriebenem Plane. Für die Bequemlichkeit und die Genüsse des materiellen Lebens ist mit möglichster Sorgfalt, und selbst mit Verschwendung gesorgt. So sind zur Wohnung für Alle grosse, regelmässige Gebäude bestimmt, ausgerüstet mit jedem Luxus der Bau- und Gartenkunst, und so, dass jede Familie abgesondert wohnt. Die Mahlzeiten sind theils in den öffentlichen Speisehäusern, theils, nämlich Abends und an den Sonntagen, in der Familie; aus grossen Magazinen aber werden die Lebensmittel dazu geliefert, täglich, monatlich, jährlich. Die Strassen der Städte sind auf das bequemste für jede Art von Verkehr eingerichtet und abgetheilt; bedeckte Gänge stehen den Fussgängern offen; unentgeltliche Omnibus, Dampfboote, Eisenbahnen den Ermüdeten oder Reisenden. Prächtige Bauten und Denkmähler erfreuen das Auge; Geschmackloses wird gar nicht geduldet. Der Staat hält Reitpferde für die Einwohner; und zwar 60,000 in der Hauptstadt, 1000 in jeder Provinzialstadt; die Theater stehen Jedem abwechselnd offen. Die Wäsche und die Kleidung wird geliefert; letzere für Alle gleichförmig, doch ist die Farbe in die Wahl gestellt. — Schon aus dem Bisherigen lässt sich ein Schluss auf das System des Eigenthumes und der Organisation der Arbeit machen. In der That ist denn auch Gütergemeinschaft eingeführt; das heisst, Alles gehört dem Staate, welcher Jeden gleichmässig mit den sämmtlichen Bedürfnissen und erlaubten Genüssen versieht, dagegen aber auch Anspruch auf die Arbeit von Allen hat. Zu dem Ende erlernen denn die jungen Leute vom 18ten Jahre an ein Gewerbe, mit einziger Ausnahme Derer, welche sich dazu entschliessen, durch

Wissenschaft dem gemeinen Wesen zu nützen. Ist allzugrosser Zudrang zu einer Beschäftigung, so entscheidet eine Prüfung unter den Mitwerbenden; die Abgewiesenen haben sich eine andere Beschäftigung zu wählen. Jährlich bestimmt der Staat, was erzeugt und gearbeitet werden soll, und nun haben alle Männer bis zum 65ten, die Weiber bis zum 50ten Jahre zur Erledigung dieser Aufgaben beizutragen. Urlaub findet nur durch Einwilligung der Genossen statt; und damit keine Krankheit zum Vorwande der Trägheit diene, muss sich jeder Kranke in das öffentliche Hospital bringen lassen. Für alle beschwerlichen und schmutzigen Arbeiten bestehen Maschinen; die häuslichen Dienste aber leisten die Kinder, welche desshalb um 5 Uhr Morgens aufstehen müssen, und die Frauen. Im Sommer wird 7, im Winter 5 Stunden lang gearbeitet; von den Frauen wenigstens 4 Stunden lang. Um 1 Uhr hört jede Arbeit auf. Handel besteht im Innern gar nicht, da Jedem Jedes unentgeltlich geliefert wird; dem Auslande wird etwaiger Ueberschuss abgelassen, aber nur vom Staate und nur wieder an Staaten, nicht an Einzelne. Geld ist im Innern ganz unbekannt. — Die sittlichen und geistigen Folgen dieser Gestaltung der Gesellschaft sind höchst erfreulich. Armuth, niederer Stand und Privatdienst ist ganz unbekannt. Ueberall feine Bildung, die grösste Stille, Ruhe und Zufriedenheit. Tugend und Keuschheit sind allgemein verbreitet, weil es so die allgemeine Stimme verlangt. Selbst die Diebe, welche vor der Einführung dieses glücklichen Zustandes „von den Aristokraten“ eingesperrt worden waren, besserten sich nach ihrer Freilassung. Im übrigen wird die Literatur sehr in Aufsicht gehalten. Jeder mag Bücher in seinen Freistunden schreiben; allein nur ein besonderes Gesetz kann den Druck erlauben. Die Zeitungen werden von eigens dazu bestellten Beamten geschrieben, und dürfen nur Thatsachen und Protocolle enthalten, aber keine Urtheile; auch giebt es je nur Eine für jede Gemeinde, jede Provinz, endlich für den ganzen Staat. — Die Staatsverfassung ist demokratisch-repräsentativ. Der Staat besteht aus 1000 Gemeinden, deren je 10 eine Provinz bilden. In jeder Gemeinde ist zur Entwerfung der örtlichen Vorschriften eine Gemeindeversammlung, welcher jeder Bürger anwohnen muss; sie versammelt sich dreimal wöchentlich. Für die Provinz werden

120 Abgeordnete gewählt, welche viermal jährlich zusammen kommen, und deren Geschäfte es ist, die Ausführung der allgemeinen Gesetze durch Verordnungen zu erleichtern. Für den ganzen Staat treten je aus einer Gemeinde 2 Abgeordnete zur National-versammlung zusammen, wobei Jeder sowohl Wähler als wählbar ist. Die Versammlung ist jährlich 9 Monate versammelt, in den übrigen 3 Monaten aber ein Ausschuss an ihrer Stelle. Sie hat die allgemeine Gesetzgebung. Durch alle Stufen dieses Organismus, bis zur Gemeinde herab, geht eine Eintheilung in 15 Ausschüsse, welche je für einen bestimmten Gegenstand, z. B. für die Kleidung, die Nahrung u. s. w. in ihrem Geschäftskreise zu sorgen haben, und deren einem jedes Mitglied der betreffenden Versammlung angehören muss. Die ausübende Gewalt wird von gewählten und wechselnden Beamten unter Leitung der gesetzgebenden Versammlungen geübt. Für den Staat ist ein Präsident und 15 Minister; ähnliche Behörden bestehen für die Provinzen und die Gemeinden. Im Uebrigen hat jeder Verein ausschliessende Strafgewalt über die gegen ihn begangenen Vergehen. So die Schule über die Verletzung der Schulgesetze; die Werkstätte, die Familie, die Gemeinde über ihre fehlenden Mitglieder; der Staat über die Vergehen gegen das allgemeine Wohl.

Diess das Gebilde der communistischen Glückseligkeit. Wird nun wohl der Verfasser seinen nächsten Zweck, den der Versöhnung und Anlockung, bei Vielen erreichen? Wird die gebildete, reiche und vornehme Welt ihren Abscheu vor dem blutigen Gespenste des Communismus verwandeln in eine Leidenschaft zu seiner alleinseligmachenden Menschlichkeit und Milde? Sollte der Verfasser ihnen einreden können, dass Zimmerreinigen, Kochen und Schneidern für die feinsten Frauen eine angemessenere Beschäftigung sei, als ihr itziger weichlicher Müssiggang? Wird der junge Herr seinen Renner aufgeben, um alle zehn Tage auf einem Gemeindepferde Gesundheitsbewegung zu machen? Ist zu erwarten, dass Gelehrte Morgens mit Begeisterung Baumwolle spinnen, und den Druck ihrer am Nachmittage zur Erholung geschriebenen Werke mit Ergebung von einem Gesetze hoffen. Es ist erlaubt, dieses Alles gar sehr zu bezweifeln. Selbst einer noch glänzenderen Schilderung dürfte diess schwer werden. Allein damit ist freilich über den Werth der Arbeit an

sich noch keineswegs entschieden. Dieser nun ist nicht ganz geringe. Abgesehen davon, dass das Buch unterhaltend ist, giebt ihm die Beziehung zum Leben und zu den Leiden des Augenblickes eine besondere Bedeutung für uns. Sind auch die Gedanken selbst im Wesentlichen den Vorgängern, namentlich Platon, Morus und Vairasse, entnommen: so ist doch ihre Ausbildung, gemäss den Formen und den Mitteln des gegenwärtigen Lebens, in so ferne immer ein Verdienst, als uns die Schilderung des angeblichen gesellschaftlichen Ideales auf diese Weise ganz unmittelbar und ohne Vermittlung von Geschichte oder Einbildungskraft entgegentritt, und somit eine Beurtheilung der Würkungen, welche dieses Ideal für uns haben würde, sehr erleichtert. Dass wir freilich, unseres Ortes, den Grundgedanken, nämlich die Gütergemeinschaft, entschieden verwerfen, und somit diesen neuesten Versuch einer Heilung der gesellschaftlichen Gebrechen für ebenso verfehlt erachten, als seine Vorgänger, darf nach den wiederholten vorstehenden Erklärungen nicht erst bemerkt werden.

Am Schlusse der langen Uebersicht angelangt, legen wir uns nun aber billig die Frage vor, welcherlei Gewinn der Welt von dieser ganzen Schriftengattung würklich zugegangen ist? Mit anderen Worten, wie sich dieselbe zum Leben, und wie zur Wissenschaft verhält?

Von einem unmittelbaren Gewinne für das Leben kann nun wohl gar nicht die Rede sein. Es hat sich nie begeben, dass irgend ein Staat sich die in einem Romane geschilderten Einrichtungen zum Muster genommen hätte. Und es wird sich diess auch wohl schwerlich je zutragen. Dem practischen Staatsmanne ist in der Regel schon die Form, in welcher diese Gedanken vorgetragen werden, völlig antipathisch, wenn er überhaupt Kenntniss von dem Dasein solcher luftigen Gebilde nimmt. Ueberdiess sind die bisher hauptsächlich gemachten Vorschläge, nämlich Gütergemeinschaft mit allgemeiner Arbeit auf Rechnung der Gesellschaft und Lockerung, wo nicht gar Aufhebung, der Ehe und Familie keineswegs von der Art, dass sie einem über die Natur des Menschen und die Grundlagen der Gesellschaft mit sich im

Klaren befindlichen Manne irgendwie wünschenswerth und ausführbar erscheinen könnten. Allein damit ist nicht gesagt, dass dem Staats-Romane nicht dennoch ein mittelbarer Einfluss auf das Leben zuzuschreiben sei. Und wir sind in der That sehr geneigt, einen solchen in nicht unbedeutendem, wenn schon nicht genau messbarem, Grade anzunehmen. Einige dieser Bücher sind doch sehr viel von den Gebildeten aller europäischen Völker gelesen worden, und wenn auch keinen andern Eindruck, so müssen sie doch die Ueberzeugung beigebracht haben, dass die in der Würklichkeit bestehenden Staatseinrichtungen nicht die einzig denkbaren und gerechten seien, vielmehr manchfachem Uebel und Elende Raum, wo nicht gar den Ursprung geben. Namentlich können sie nicht anders, als auf das traurige Loos der untersten Schichten der Gesellschaft aufmerksam gemacht und Gefühl und Phantasie hiefür in Anspruch genommen haben. Hierdurch aber ist auch nothwendigerweise der Wille zu helfen bei Manchen angeregt worden; und hat man auch nicht die romanhaften Glückseligkeits-Ideale erreicht oder auch nur erstrebt, so ist doch anderes Fördernde bei Gelegenheit geschehen. Ja, wenn die Staats-Romane keine andere Würkung gehabt hätten, als dass sie den verschiedenen socialistischen Schulen einen grossen Theil ihrer Gedanken und Vorschläge liehen, so wäre ein bedeutender mittelbarer Einfluss derselben auf das Leben nicht in Abrede zu ziehen. Denn, wenn auch von der Erbauung von Phalansteren und von dem zweistündigen Arbeitswechsel allerdings nirgends die Rede war oder ist, so geht doch die gegenwärtig so verbreitete Aufsuchung von Mitteln gegen die Massenarmuth und was daran hängt, unzweifelhaft von den socialistischen Bestrebungen schliesslich aus. Und keineswegs unmöglich wäre es demnach, dass erst itzt die eigentliche Würksamkeit des Staats-Romanes recht begänne.

Was nun aber die wissenschaftliche Bedeutung derselben betrifft, so muss vor Allem unterschieden werden zwischen der, entweder stillschweigenden oder auch klar ausgesprochenen, Kritik der bestehenden Grundsätze und Lehren und den positiven Vorschlägen zur Verbesserung der staatlichen und gesellschaftlichen Zustände.

Die Kritik, wir gestehen es offen, sind wir geneigt, hoch

anzuschlagen. Jeder weiss, wie es mit der Rechtsphilosophie und der Staatsklugheitslehre zu gehen pflegt. Allerdings sollen diese Wissenschaften auf ihrem allgemeinen, über dem thatsächlich Bestehenden schwebenden Standpunkte einen ganz freien und unbefangenen Blick in die rechtliche Natur des menschlichen Zusammenlebens und in die Regeln über die vortheilhafteste Anordnung desselben thun, nicht gegängelt und eingeengt durch das zufällig Vorhandene. Allerdings sollen sie uns aufmerksam machen auf Ungerechtigkeiten und Thorheiten in den bestehenden Einrichtungen. Aber nur allzu leicht bleibt auch die freie Wissenschaft hängen an dem concreten Stoffe. Gewöhnt an denselben, findet man ihn auch den vernünftigen Forderungen entsprechend, und so werden Ungerechtigkeiten und Thorheiten systematisirt, anstatt getadelt und zur Wegräumung bezeichnet. Hier thut denn eine Kritik, welche von einem ganz andern Standpunkte ausgeht, welche sogar ein ausgeführtes Bild von einem wesentlich verschiedenen Zustande vor Augen stellt, sehr gut. Mit Gewalt wird man dadurch zu einer nochmaligen Prüfung der Grundgedanken des Rechtes und der Staatsklugheit genöthigt, und nicht Alles hält hierbei Stich, was man bisher für unangreifbar erachtete. Diesen Dienst nun konnte und musste eine verständige Benützung der kritischen Seite der Staats-Romane leisten; und wenn er nicht immer gehörig anerkannt und angenommen worden ist, so ist es wenigstens nicht die Schuld ihrer Verfasser.

Hiermit soll natürlich nicht gesagt werden, dass jeder mittelbare oder unmittelbare Angriff irgend eines Staats-Romanes auf eine Staatseinrichtung auch immer richtig und somit zu beachten sei. Unzweifelhaft läuft Unüberlegtes, Missverstandenes, selbst Läppisches vielfach mitunter. Allein irren wir uns nicht sehr, so sind *doch* in mehreren und höchst wichtigen Punkten die Kritiken einer ernsten Prüfung werth. — Wer wird z. B. läugnen wollen, dass weder unser Recht, noch unsere Volkswirthschaftslehre, noch die Staatsklugheit für die ärmeren und unteren Klassen der Gesellschaft gehörig sorgen? Die Heiligkeit des Eigenthumes, der Nutzen der freien Mitwerbung, die Nothwendigkeit eines Einflusses der höhern Bildung werden bewiesen; und wenn je neben allem diesen der Armen, Gedrückten nnd Ungebildeten in Staat und Gesellschaft Erwähnung geschieht, so ist es in der Regel

nur, um das Recht auf ein Wenigstes von Unterstützung zu untersuchen, und keineswegs immer wird dieses Recht anerkannt. Der Selbstsüchtige und Leichtsinnige geht über die Sache weg, zufrieden mit seinem Loose; der Denkende und Fühlende betrachtet es als ein ungelöstes Räthsel der Weltordnung. Hier nun dient offenbar nicht nur ein gerader Angriff auf diese Zustände zur Erweckung von Gedanken und Gewissen; sondern auch, und vielleicht mehr noch, fordert die Vorführung eines Bildes von einer ganz entgegengesetzten Einrichtung der Gesellschaft eine ernstliche Erwägung und Entschlüsse heraus. — Ein anderer wichtiger Punkt ist die Kritik unserer jetzigen Organisation der Arbeit. Unsere Volkswirthschaftslehre hat hauptsächlich die Theilung der Arbeit, die Menge der auf diese Weise zu beschaffenden Erzeugnisse, den dadurch nothwendigen Handel im Auge, alles dieses gestützt auf den Grundgedanken des vererblichen Privateigenthumes. Wir Alle kennen die Wunder, welche hierdurch erzeugt werden. Aber wir Alle müssen auch zugeben, dass das hieraus entstehende Treiben und Mitwerben den Meisten die Ruhe und das wahre Lebensglück, Vielen die Sittlichkeit raubt; dass die Uebermacht des in den Händen der Glücklicheren sich ansammelnden Kapitales eine neue Art von Unfreiheit, vom Ministerialen an abwärts bis zum Sklaven, erzeugt hat; dass itzt ein Volk nicht nur nicht zufrieden ist, sondern selbst nicht zu bestehen vermag, wenn es seine eigenen Bedürfnisse vollständig befriedigt hat, es vielmehr noch zehn andere, weniger rührige Stämme ausbeuten muss, um nicht zu Hause Hungersnoth und Empörung zu haben. Sicherlich hat also die Medaille auch ihre Rückseite. Zur Erwägung dieser Uebelstände, zur scharfen Auffassung der einzelnen Züge dient nun aber unzweifelhaft die Schilderung einer Einrichtung, welche alle diese Vortheile und Nachtheile nicht hat, weil sie auf einem ganz andern Grundsatze, dem der auf das würkliche Bedürfniss beschränkten Cooperation, beruht. Selbst wenn, was sehr wohl sein kann, eine verständige Prüfung die Unmöglichkeit oder Nachtheiligkeit dieses erfundenen Zustandes erkennen liesse, so wäre doch der Beitrag zur klaren und allseitigen Erkenntniss des Eigenen sehr bedeutend. — So verhält es sich ferner mit der Bestimmung unserer Söhne zu einer Lebensstellung, welche itzt lediglich durch den Zufall,

die Launen der Aeltern, deren Stand und Vermögen, kurz durch Alles, nur nicht durch die natürliche Anlage und die sittliche Tüchtigkeit, entschieden wird. So mit unseren häuslichen Einrichtungen der getrennten Haushaltungen, Mahlzeiten; mit der geringen Sorgfalt für die Einrichtung der öffentlichen Gebäude, Strassen, Erholungsplätze. Mag es auch sein, dass die Kritik solcher Dinge bedeutend leichter fällt, als das Bessermachen; und ist es freilich eine wohlfeile Grossmuth, auf das Papier die herrlichsten Paläste, bedeckte und geheizte Strassen, lucullische Tafeln für Alle hinzuzaubern: so gibt doch alles dieses zum Denken Veranlassung, und wir werden namentlich unmittelbar zu der tiefsten Untersuchung, welche sich die Staatswissenschaft setzen kann, geführt, nämlich: ob der ganze Grundgedanke unseres modernen Rechtsstaates, die vereinzelte und vereinzelnde Selbstsucht, wirklich das letzte Wort ist, welches die gebildete Menschheit zu sagen weiss? Und wenn die durch eine häufigere und sorgfältigere Lesung der Staats-Romane hervorgerufenen Zweifel und Ideen auch nur die Würkung hätten, dass sie die Wissenschaft dem Vereinsleben innerhalb des itzigen Rechtsstaates geneigter machten, und dieselbe zu näheren Vorschlägen bewegten: so wäre in der That ihre kritische Bedeutung nicht nieder anzuschlagen.

Nur ein geringeres Gewicht wissen wir dagegen freilich den positiven Vorschlägen in den Staats-Romanen beizulegen, und zwar sowohl denen, welche eine blose Veränderung in den Staatsformen beabsichtigen, als denjenigen, welche eine Umgestaltung der Gesellschaft im Auge haben.

Was die ersteren betrifft, so wollen wir zwar zugeben, dass auch in dieser Richtung eine oppositionelle Gestaltung erfundener Zustände nicht ganz unmöglich ist. So lässt sich z. B. eine Schilderung eines vortrefflichen Staatsoberhauptes, welches etwa nicht durch Geburt, sondern durch eigens berechnete Erziehung und Laufbahn zu seiner Stelle und zu seiner Vortrefflichkeit kam, oder eine Darstellung von beneidenswerth gut gebildeten und tüchtigen Beamten denken. Allein einmal wissen wir uns in der That aus der ganzen Reihe der Staats-Romane nicht eines einzigen zu erinnern, welcher in seiner Schilderung von Staatsformen uns durch blendende Neuheit des Gedankens oder gar durch

überzeugende Vorzüglichkeit eingenommen hätte. Immer dreht es sich um ein System von möglichst demokratischen Wahlen, welche wir denn doch im Angesichte der Vereinigten Staaten und der neugeordneten Schweizer-Kantone nicht als zum Guten führend anzuerkennen vermögen; oder um eine Auswahl schon in der Jugend, welche sicherlich die Möglichkeit des Irrthums, der Verwandtenbegünstigung und einer Selbstüberhebung der frühe zum Regieren Bezeichneten nicht ausschliesst. Die Haller'schen Schilderungen aber, welche allerdings in keine dieser beiden Kategorieen fallen, sind blose Reflexe der gemeinen Würklichkeit. Thatsächlich also wenigstens ist bis itzt diese Seite der Staats-Romane keineswegs gelungen. Sodann aber will uns überhaupt bedünken, als ob die Darstellung einer ganzen Staatsverwaltung mit allen ihren Formen und mit der Zuständigkeitsbestimmung ihrer Stellen kein geeigneter Gegenstand für eine dichterische Auffassung sei. Einige allgemeine Züge mögen immerhin, wie bemerkt, auf solche Weise sich bilden lassen; aber sobald man in die Einzelnheiten geht, — ohne welche denn doch von praktischem Werthe und von richtiger Beurtheilung keine Rede seyn kann, — wird ein solches erfundenes Organisations-Edict langweilig und läppisch. Man denke an Harrington's Oceana! Poesie und Gesetzbuch sind unvereinbare Dinge.

Anders allerdings verhält es sich mit gesellschaftlichen Umgestaltungen. Diese sind ein sehr dankbarer Stoff für Gebilde der Einbildungskraft und Erfindung; und wir, unsers Theiles, wollen gar nicht in Abrede ziehen, dass uns die Folgesätze eines hieher gehörigen Grundgedankens, z. B. der Gütergemeinschaft, in der ausgeführten Schilderung eines erfundenen, nach dieser Idee organisirten Zustandes bei weitem deutlicher entgegentreten, als bei einer blosen logischen Entwicklung. Jeder einzelne Zug des Bildes nöthigt einer Seits zu einer Untersuchung der Richtigkeit seiner Abstammung von dem Grundgedanken, und anderer Seits rückwärts zu einer Prüfung dieses Gedankens selbst, welcher zu solchen Folgesätzen führt. Somit wäre denn unzweifelhaft der sociale Inhalt der Staats-Romane ein gar nicht unbedeutendes Gährungsmittel auch für die strenge Wissenschaft, wenn es denselben gelänge, die Antwort auf diese oder jene bestrittene oder noch gar nicht gelöste Frage gleich durch eine

vollständige lebensvolle Schilderung eines bestimmten Zustandes zu geben. — Nur bedauert mag also werden, dass auch diese positive Seite sich bis itzt nicht als eine gelungene erweist.

Es sind hauptsächlich drei Einrichtungen, weche in den Staats-Romanen Umgestaltungen zu erfahren pflegen, nämlich die Ehe, das Sondereigenthum und die Freiheit der Arbeit. Freilich die Grundpfeiler unserer itzigen Gesellschaft.

Der Vorschläge hinsichtlich der Ehe ist eine grosse Zahl. Während sie Campanella ganz aufheben will, ein obrigkeitlich geleitete Gestütseinrichtung an die Stelle setzend, und Morelly eine völlig schrankenlose Geschlechtsgemeinschaft eintreten lässt; schlägt Vairasse Wahl der Männer durch die Mädchen, Polygamie bei den Vornehmeren, genaueste Beaufsichtigung des innersten ehelichen Lebens war; Morus aber vorgängige Besichtigung, Verstossung der Unfruchtbaren u. s. w. Unzweifelhaft haben hier (vielleicht neben der eigenen Sinnlichkeit Einzelner) platonische Ideen eingewürkt. Allein es ist in der That schwer zu begreifen, wie die gerade in diesen Beziehungen so tief stehende hellenische Lebensansicht, gerade diese rohe Liederlichkeit Männern von Geist als eine Verbesserung des christlich-germanischen Principes erscheinen konnte. Man sollte es ferner nicht für möglich halten, dass eine Auflösung des letzten Bandes der Bürger, wodurch nun Alles vollends in einen Haufen von Sandkörnern zerfiele, auch solchen Staatskünstlern nützlich und möglich däuchte, welche doch in dem Einzelnen nicht blos einen Bestandtheil des Ganzen, sondern eine berechtigte, selbstständige Einheit anerkennen, und ihn nicht durch das Wohl des Ganzen zufrieden stellen wollen, sondern umgekehrt das Glück der Gesammtheit aus dem aller Einzelnen zusammensetzen. Endlich ist schwer zu begreifen, wie Dichter, welche den höchst möglichen Grad von irdischem Wohlseyn darzustellen suchten, diesen da erreicht glauben mochten, wo die eine ganze Hälfte der Bevölkerung für einige Vermehrung des Sinnengenusses während weniger Jahre sittliche Verachtung und äussere Verlassenheit einzutauschen hätte. Kurz, wer den Staat und die Gesellschaft verbessern will, sollte einsehen, dass nicht durch Zerstörung der Monogamie und des Familienlebens, sondern vielmehr durch möglichste Versittlichung und Kräftigung derselben Gutes zu erreichen ist. Hier ist kein neuer Gedanke

zu finden; der vorhandene ist schon der bestmögliche. Ihn ganz aufzugeben und eine Bestialität an die Stelle zu setzen, weil allerdings einzelne Leichtsinnige oder Gemeindenkende ihn nicht zu fassen wissen, ist sittlich und verständig gleich verkehrt. Wenn also die Staats-Romane von dieser Seite her schon so oft Anstoss gegeben und dadurch ihren möglichen Einfluss vermindert haben, so haben sie dies reichlich verdient.

Kaum ein günstigeres Urtheil verdient, was hinsichtlich der Eigenthums-Einrichtungen vorgeschlagen ist. Entweder lassen es die Staats-Romane völlig bei dem Gewöhnlichen bewenden, so namentlich der Telemach, die Schriften Hallers, der Staat von Felicien, oder schlagen sie vollständige Aufhebung des Privateigenthumes vor, keck durchführend, was selbst Platon bei näherer Ueberlegung unthunlich fand. Den von ihm in seinen „Gesetzen" eingeschlagenen Weg einer Beschränkung der Besitzmenge und der Benützungsarten hat kein Späterer verfolgt. — Es lässt sich nun allerdings nicht läugnen, dass dieses System des Gesammteigenthumes seine glänzenden Seiten hat. Mit dem Sondereigenthume fiele eine der reichsten Quellen menschlicher Uebel weg. Es gäbe keinen Neid auf den Reichern mehr, keine Verachtung des Aermern; keine Sklaven-Gesinnung einer Seits, keine Ausbeutung und Verführung durch Geld anderer Seits. Der grösste Theil der Streitigkeiten, Ränke, Schlechtigkeiten hätte keinen Zweck mehr, und unterbliebe also; die umfangreichste Gattung von Verbrechen würde unmöglich; die Unterschiede in der Bildung, in der gesellschaftlichen Geltung hörten zum grossen Theile auf. Gesetze und Staatseinrichtungen würden um die Hälfte vermindert werden können. U. s. w. Leider ist nur diese Aufhebung des Sondereigenthumes ein blosser Traum, vor allen Dingen das Unvereinbarste mit einem erträglichen Zustande der Völker. Entweder würde diese Aufhebung allgemeine Verarmung und Entblössung auch an den nöthigsten Dingen zur Folge haben, oder gewaltthätige Zwangsarbeit. Kaum steht nämlich ein Satz fester, als der, dass für die Menschen, wie sie einmal sind, der Besitz von Sondereigenthum, der beliebige Gebrauch desselben und die Möglichkeit der Ueberlassung an Kinder die mächtigsten Beweggründe der Thätigkeit, damit aber auch der Bildung und des Wohlbefindens sind. Zur körperlichen Arbeit treibt nur die Lust und

der Genuss des Eigenthumes. Wenn daher in einigen der Staats-Romane die sämmtlichen Bürger jeden Alters und Geschlechtes dargestellt werden, als beseelt von einem allgemeinen Triebe zur Arbeit aus blosser Dankbarkeit gegen den väterlich sorgenden Staat und aus klarer Einsicht in die Nothwendigkeit, so kann der Menschenkenner hierüber nur lächeln. Werden aber von Anderen, besseren Psychologen, den Einwohnern der glücklichen Staaten eigene Vorgesetzte zur Anordnung und Beaufsichtigung der nöthigen Arbeiten gegeben; wird die Lebensbestimmung eines Jeden nach der Auswahl der Erziehungsbeamten ohne alle Berücksichtigung des eigenen Willens festgesetzt: so wären auf solche Weise vielleicht die Lebensbedürfnisse zu decken; allein desto weniger wäre abzusehen, wo die Freiheit, die Selbstbestimmung, die Würde, und somit das Glück der Bürger blieben? Physische Noth könnte freilich in einem solchen Zustande Keinen angehen, denn ihm würde, als Ersatz seiner täglichen Zwangsarbeit, geliefert, was er bedürfte. Uns aber wenigstens will nicht klar werden, in wie ferne sich ein solcher Zustand von dem eines gutgefütterten und gutgekleideten Negersklaven unterscheidet. Auch dieser arbeitet, was er angewiesen wird, erhält alle Lebensbedürfnisse ohne sein Zuthun, und besitzt kein Eigenthum. Und um die Aehnlichkeit noch schlagender zu machen, hat Campanella den Arbeitsbeamten ausdrücklich das Recht körperlicher Züchtigung eingeräumt. Zur Erzielung solcher Zustände bedarf es aber wahrlich nicht der Erfindung eines Staats-Romanes, und hierin wird ein gesittigtes Volk sein Ideal schwerlich finden. — Offenbar haben sich hier die sämmtlichen Staatsdichter in dem Mittel ganz vergriffen. Nichts ist natürlicher, als dass sie in ihren Gebilden die Armuth mit allen ihren betrübten Folgen zu vertilgen suchten. Wie kann von einem Ideale menschlicher Zustände die Rede seyn, wenn ein Theil, in der Regel sogar die Mehrzahl, der Bürger unter Entbehrung des Nothwendigsten, desshalb aber auch unter ungezählten körperlichen, geistigen und sittlichen Leiden seufzt, wenn Manche sich von dem Thiere nur durch Unsittlichkeit unterscheiden? Sucht doch Jeder, dem nicht Verstand und Herz völlig vertrocknet sind, nach einer Lösung dieses Räthsels, sich selbst die unverdient bessere Stellung fast zum Vorwurfe machend. Allein die Aufhebung des Eigenthumes

ist nicht das Hülfsmittel; und Platon hat sicherlich Recht, wenn er Gütergemeinschaft einen nur für Götter und Göttersöhne taugenden Zustand nennt. Vielmehr muss gerade umgekehrt nach einer Verbesserung der Möglichkeiten und Bedingungen der Erwerbung von Sondereigenthum getrachtet werden. Der wünschenswertheste Zustand ist nicht, wenn Keiner etwas besitzt, sondern wenn Alle das Nöthige, und mehr als dieses, mit Sicherheit und ohne übermässige Anstrengung zu erwerben vermögen. Auch die Erfahrung beweist dieses. Wenn je ein Zustand der Gütergemeinschaft irgendwo zu glücken geschienen hat, wie z. B. im Jesuitenstaate in Paraguay, in Rapp's Harmony u. s. w., so war es nur, so lange eine überwiegende Intelligenz der Schwachköpfigkeit gegenüber stand und ein religiöses Gefühl in ihren Dienst zu pressen verstand. Weder von Dauer, noch von einem für gebildete Menschen erträglichen Zustande ist je die Rede gewesen.

Dies führt denn unmittelbar zu den von unseren Staats-Romanen gelieferten Planen der Arbeits-Organisation. Dass dieselben, als auf der Grundlage der Gütergemeinschaft ruhend und eigentlich nur nothwendige Folgesätze der letztern enthaltend, in der Hauptsache nicht passend seyn können für unsere thatsächlichen, so wesentlich anderen Zustände, versteht sich freilich von selbst. Und es wäre in der That nutzlos, die Bestimmung der zu liefernden Erzeugnisse durch die Obrigkeit, die möglichste Ausdehnung des fabrikmässigen Betriebes und der Maschinenbenützung, die Beschränkung der Arbeitszeit auf wenige tägliche Stunden, die Ueberweisung der widrigen und harten Geschäfte an Freiwillige oder an eine Reihenbesorgung näher zu würdigen. Bei allen diesen Gedanken ist die Gemeinschaftlichkeit der Arbeit, die gleiche Versorgung aller Bürger mit den Lebensbedürfnissen, endlich die Beschränkung der Erzeugung auf die Erfordernisse des Volkes selbst vorausgesetzt, und sie sind im Systeme der freien Arbeit auf Rechnung des Einzelnen entweder ganz, oder wenigstens in der geschilderten Weise unausführbar. Allein immerhin bleiben noch einige untergeordnete Einrichtungen übrig, welche nicht als an sich unmöglich in unseren Zuständen erscheinen, und auf welche desshalb immerhin ein Blick zu werfen ist, da jeder Beitrag zur Lösung der wichtigsten Frage unserer Zeit, nämlich

eben der Arbeits-Organisation, eine Prüfung verdient. Diese Vorschläge sind aber: die Besorgung der niedersten Arbeiten durch Sklaven oder mittelst Maschinen; die obrigkeitliche Vertheilung der Jünglinge unter die Gewerbe, so dass sowohl Uebersetzung als Mangel an Arbeitern vermieden würde; endlich die allgemeine Beiziehung der Weiber zu den gewerblichen Beschäftigungen.

Es ist leicht begreiflich, dass die Besorgung der widrigen Geschäfte des täglichen Lebens ein grosser Anstand für die Weltverbesserer ist. Eine solche Beschäftigung lässt sich mit einer gleichen Berechtigung und Bildung Aller nicht wohl vereinigen, während allerdings in den thatsächlichen Zuständen der Gesellschaft Armuth und Rohheit sie gegen Bezahlung leicht übernehmen. Daher denn die verschiedensten Versuche zur Beseitigung des Uebelstandes. Fourier bezahlt die abstossendsten Handarbeiten höher als die edelsten Leistungen der Künste und Wissenschaften, und hat im Nothfalle seine cohorte passionée von blühenden Jünglingen und Jungfrauen, welche mit der Grazie ihres Alters die Kloaken reinigen. St. Simon verurtheilt Diejenigen dazu, welche nach der Schätzung der Priester-Regenten zu nichts besserem taugen. Bei den Harmoniten gieng die Besorgung der Ställe nach der Reihe um. So haben denn auch wenigstens einige der Staats-Romane geglaubt, dieser schlimmsten Seite der körperlichen Arbeit gedenken zu müssen. Cabet rühmt es als einen der Vorzüge von Ikarien, dass durch Maschinen alle schweren nnd niedrigen Geschäfte besorgt werden. Morus entschliesst sich, ehrlicher und praktischer, geradezu von Sklaven zu reden, theils Missethätern, theils erkauften Fremdlingen. Wie verunglückt nun aber diese Auskünfte sind, bedarf wohl nicht erst einer Ausführung. Die Verweisung auf die Maschinen ist ein bloses Gerede. Was aber die Sklaven betrifft, so würden hoffentlich selbst in einem nicht verbesserten Staate die Galeerensklaven nicht zahlreich genug seyn; an erkaufte Leibeigene aber kann in einem gesittigten und rechtlichen Staate gar nicht gedacht werden. Diese Frage müssen wir somit lediglich als nicht beantwortet ansehen.

Die gemeinschaftliche Erziehung aller Kinder und die obrigkeitliche Bezeichnung derselben zu den verschiedenen Lebensbestim-

mungen ist, nach dem platonischen Vorgange, ein Gedanke fast aller Staats-Romane, auch derer, welche keine Gütergemeinschaft und allgemeine Gleichheit beabsichtigen. Unzweifelhaft würde diese Einrichtung, gut durchgeführt, für die Einzelnen und für die Gesammtheit manchen Nutzen haben, beiden viele falsche Schritte und deren Folgen ersparen. Allein, wie kann eine solche Verfügung über den Bürger vom Rechtsstandpuncte aus vertheidigt werden? Wer wagt es, die Möglichkeit vielfacher und schwerer Irrthümer hinsichtlich der Persönlichkeiten, und der materiellen Bedürfnisse der Gesellschaft, ferner einer absichtlich ungerechten Begünstigung oder Unterdrückung Einzelner, in allen diesen Fällen aber die vollkommene Verfehlung des Zweckes zu läugnen? Wäre endlich zu der Vernichtung des Familienlebens zu rathen, welche aus der frühen Entfernung aller Kinder und der Entziehung jedes Einflusses auf ihr Schicksal häufig genug erfolgen würde? Auch diesen Vorschlag können wir somit nicht als einen zur Verbesserung der Arbeitsverhältnisse führenden betrachten.

Die Unterweisung und Verwendung der Weiber zu allen Geschäften des Lebens ist ebenfalls ein von Platon entliehener und fast durch alle Staats-Romane laufender Gedanke. Wir betrachten ihn hier nur von dem gewerblichen Standpuncte aus, vermögen ihn aber selbst in dieser engern Anwendung nicht zu billigen. Niemand ist geneigter als wir, anzuerkennen, dass unsere itzige Gesellschaft gegen die Weiber hart und ungerecht ist, namentlich auch dadurch, dass sie denselben vielfach den Zutritt zu Beschäftigungen erschwert, welchen sie wohl gewachsen wären; eine Ungerechtigkeit, welche um so grösser ist, als das Weib ohnedem einen viel schwerern Stand im Leben hat, wenn es auf seiner Hände Arbeit angewiesen ist. Vollkommen beifallswürdig finden wir daher die, auch sonst schon mehrfach in Anregung gebrachte, Idee, für die Weiber weitere für ihr Geschlecht passende Beschäftigungszweige ausfindig zu machen, welche sie im Nothfalle ergreifen könnten. Allein es heisst die ganze Aufgabe des Weibes missverstehen, wenn man ohne weiteres alle Mädchen zu allen Beschäftigungen, welchen etwa ihre Kräfte gewachsen sind, bilden und verwenden will. Die Hauptbestimmung des Weibes bleibt denn doch immer das Haus und die Familie; und wenn wir nur eine richtige Organisation der Arbeit

für die Männer hätten, so würde es einer besonderen Vorsorge für die Weiber nicht bedürfen. Sie fänden dann genug Mittel zu glücklichem häuslichem Leben. Davon nicht zu reden, dass die regelmässige Verwendung der Weiber bei den gewerblichen Arbeiten vielen Männern die Arbeitsgelegenheiten entziehen würde, was schwerlich zum Vortheile des Volksvermögens und der Einzelnen ausschlüge.

Hiermit glauben wir denn aber in der That den Beweis geliefert zu haben, dass die positiven Vorschläge der Staats-Romane bis itzt keine ernste Prüfung aushalten und überhaupt nicht der wichtigste Theil ihrer Leistungen sind. Und wenn sie aus diesem Grunde von den Männern der Wissenschaft nicht beachtet zu werden pflegten, so liesse sich nur so viel dagegen einwenden, dass denn auch manches andere, dogmatisch gehaltene Buch, welches itzt seiner kritischen Seite wegen in Ansehen steht, gleicher Verdammniss verfallen müsste.

Nimmermehr aber könnten wir beistimmen, wenn überhaupt der Schluss gezogen werden wollte, dass die ganze Gattung zu einer Bedeutung für Leben und Theorie untauglich sei. Der Fehler liegt nur in einigen unrichtigen Gedanken, welche durchaus nicht in wesentlicher Beziehung zu der Aufgabe stehen. Es fasse einmal ein talentvoller Schriftsteller die Aufgabe von der rechten Seite, weder sich für berufen erachtend, der Ehe und der Geschlechtssittlichkeit den Krieg zu erklären, noch dem unerreichbaren Wahnbilde einer Gütergemeinschaft nachjagend. Er stelle mit scharfem Griffel den Leiden und Mängeln unserer geselligen und staatlichen Zustände die Schilderung eines vernünftigen bessern Zustandes gegenüber, z. B. unserer Selbstsucht einen kräftigen Gemeinsinn, unserer missvergnügten Tadellust ein ernstliches positives Würken, unseren noch vielfach unverständigen Staatseinrichtungen ehrliche und verständige Maassregeln. Vor Allem fasse er das Loos der ärmeren und unterdrückten Klassen ins Auge und suche uns eine Organisation der Arbeit vorzuführen, welche den bisherigen, leider noch wenig erprobten Mitteln noch weitere, beifallwürdige beifügt. Er zeige, dass ein Volk nicht nöthig habe, seine Gesittigung und die Persönlichkeit seiner Bürger aufzugeben um das sachliche Wohl seiner Massen zu erkaufen; sondern dass es eine Vermittlung und Aussöhnung

zwischen den Höhen der Gesellschaft und ihrer Grundlage gebe. Er stelle an die Stelle einer unmöglichen communistischen Barbarei einen Zustand, wie ihn Menschen brauchen und ertragen können. Dann, dies wagen wir vorauszusagen, wird es seiner Utopia weder an Beifall noch an Würkung fehlen, und er wird auch die Wissenschaft zwingen, sein Werk ihren bedeutenden Schätzen beizuzählen.

Englische Arbeiter-Vereine
für
Unterricht und Vergnügen.

Von Fallati.

Als ich vor fünf Jahren einen Sommer in England zubrachte, zogen die Vereine zur Belehrung und Unterhaltung der arbeitenden Bevölkerung der Städte meine Aufmerksamkeit in hohem Grade auf sich. Seitdem bin ich bemüht gewesen, ihrer Entwicklung, so gut es ging, auch aus der Ferne zu folgen. Was ich so von ihnen theils selbst gesehen, theils gelesen, auch öffentlich mitzutheilen scheint mir der gegenwärtige Augenblick besonders geeignet. Indem ich es thue, gebe ich zugleich den Lesern dieser Zeitschrift die Thatsachen, auf welche die im letzten Hefte enthaltenen Ansichten über das Vereinswesen als Mittel zur Sittigung der Fabrikarbeiter zum grossen Theile gebaut sind.

Zur Benutzung lagen mir hauptsächlich folgende Schriften vor. Für die Geschichte, Einrichtung und Wirksamkeit der Mechanics Institutions: Frederic Hill's National Education von 1836; das Handbuch für Mechanics Institutions von 1839; Ducpetiauxs Werk: de la condition des jeunes ouvriers, von 1843; das Westminster Review vom Juni 1844; eine Reihe Statuten oder Rechenschaftsberichte und Programme solcher Anstalten besonders aus den Jahren 1838 und 1839, namentlich von London, Manchester, Birmingham, Leeds, Sheffield, Bradford, Dublin. Die Publicationen des Londoner Central-Vereins für Erziehung waren

mir leider nicht zur Hand. Der Bericht der Gesellschaft für Verbreitung nützlicher Kenntnisse von 1841 über die Mechanics Institutions und ähnliche Anstalten konnte zwar nicht selbst, jedoch der ohne Zweifel wesentlichste Theil seines Inhalts nach dem Westminster Review benutzt werden. Hinsichtlich der Lyceen war dieses letztere meine Hauptquelle. Die Social-Institutions endlich sind nach den Protocollen der in den Jahren 1838 bis 1843 von den englischen Socialisten gehaltenen Jahresversammlungen geschildert worden.

I. Die Mechanics Institutions.

Die Geschichte der Arbeitervereine zu gemeinschaftlicher Belehrung geht in England bis vor das Ende des letzten Jahrhunderts zurück. Sie belebt sich aufs Neue mit dem Jahre 1814; aber die Zeit der allgemeineren Verbreitung dieser Vereine nach einem übereinstimmenden Plane beginnt erst in der Mitte der zwanziger Jahre. Es liegt nahe in diesem allgemeinen Gange ihrer Entwicklung einen Einfluss hervortretender Momente im Verlauf der britischen Industrie zu vermuthen. In der ersten Blüthezeit der mit Maschinen betriebenen Manufactur traten jene Vereine zuerst ins Leben. Die weiten Aussichten, welche der Sturz des Continentalsystems der britischen Industrie überhaupt eröffnete, mochten ihnen ein erneuertes Interesse geben. Endlich bot ihnen der ungeheure Aufschwung des industriellen Lebens, den in England nach überstandener Crise von 1825 Handel und Gewerbe nahmen, einen erweiterten, in erhöhtem Grade ihrer bedürftigen Boden.

Birmingham und Glasgow werden als diejenigen Orte hervorgehoben, wo im vorigen Jahrhundert solche Arbeitervereine entstanden. Schon vor 1790 findet sich in erster Stadt ein Verein zu gegenseitiger Belehrung, hauptsächlich durch physicalische Vorträge. Im Jahre 1790 kam ein Sonntagsverein für geistige und sittliche Veredlung junger Arbeiter hinzu. Beide Gesellschaften vereinigten sich im Jahre 1796 unter dem Namen eines brüderlichen Vereins. Classen für Zeichnen, Geographie und ähnliche Dinge wurden nun eröffnet. Auch eine Leihbibliothek ward 1797

damit verbunden. Mit wenigen Ausnahmen, gehörten die thätigsten Beförderer und Mitglieder dieses Vereins der arbeitenden Classe an; ihre geringen Mittel an Zeit und Geld hinderten sie nicht, ihre Schöpfung in Flor zu bringen.

Um dieselbe Zeit — 1796 — fing John Anderson als Lehrer der Naturkunde in Glasgow an, für Belehrung der Arbeiter zu sorgen. Allein erst einer seiner Nachfolger, Dr. Birkbeck gründete daselbst im Februar 1800 eine Classe für Handarbeiter. Die ihm folgenden Inhaber des Andersonischen Lehrstuhls, namentlich Dr. Ure, welcher der Anstalt die Bibliothek hinzufügte, traten in seine Fusstapfen. Uebrigens ist auch diese Anstalt, wie die Vereine von Birmingham, als auf freiwillige Beiträge gegründet anzusehen, da man damals in England nicht entfernt an Staatsunterstützung für solche Lehrzwecke dachte. Höchst wahrscheinlich hatten die Arbeiter den Unterricht so wenig wie in Birmingham umsonst, obwohl sie gewiss nicht die einzigen Mitglieder waren, welche die Anstalt unterhielten [1]).

In den Jahren 1814 bis 1824 war es hauptsächlich die Presse, welche wiederholt das Interesse des Publicums für die Belehrungsvereine der Arbeiter neu belebte. Eine Reihe von Artikeln des Dr. Dick im Monthly Magazine von 1814, der auch die Mittelclassen mit ins Auge fasste, fand eine sehr günstige Aufnahme. Den Plan des Dr. Birkbeck empfahl im Jahr 1817 Dugald Banatyne in der British Encyclopaedia. Im Jahr 1823 schlug das Mechanics Magazine die Errichtung einer Mechanics Institution in der Hauptstadt vor. In demselben Jahre ward am 2. Dec. hauptsächlich

---

1) Ed. Ducpetiaux de la condition physique et morale des jeunes ouvriers. Bruxelles, 1843. II, 176 ff. nach First publication of the central society of Education. London, 1837. — Westminster Review. No. LXXXI. p. 418. Man hat in England viel Streit darüber erhoben, ob dem Dr. Birkbeck, dessen Classe in Glasgow gewöhnlich die erste Mechanics Institution genannt wird, die erste Idee derselben gebühre. A Manual for Mechanics Institutions. London, 1839, p. 4 ff. In wiefern eine hier genannte in Spitalfields in London vor 1790 gegründete Mathematical Society den Birminghamer Vereinen, und eine vor 1800 auf des Geologen Webster Veranlassung bei der London Institution eröffnete Classe für Handarbeiter mit Birkbecks Classe Aehnlichkeit hatten, ist nicht gesagt. Jedenfalls war ihr Erfolg ein viel geringerer, obwohl sie durch dasselbe Bedürfniss der Zeit hervorgerufen wurden.

durch Dr. Birkbeck's Bemühung, die Mechanics Institution zu London gegründet. Dieser practische Schritt und Lord Broughams Artikel über: Scientific education of the people, der zuerst im Octoberhefte des Edinburgh Review v. 1824, später als Brochüre erschien, scheinen am entscheidendsten gewirkt zu haben. Zwar sind seit 1821 schon wieder einzelne Anstalten gegründet worden, so namentlich in Edinburgh auf Antrieb Leonard Horner's die School of Arts nach dem Muster des älteren Glasgower Vereins. Allein erst nach Lord Broughams Aufruf bildete sich jene fortlaufende Kette von Vereinen, welche an die Mechanics Institution von London als ihr erstes Hauptglied sich anschloss [1]).

Im Jahre 1825 entstanden in verschiedenen bedeutenden Städten des Landes ähnliche Anstalten. In den drei bis vier folgenden Jahren verbreiteten sie sich rasch weiter. Ihnen lag dieselbe Idee zu Grunde, wie dem ursprünglichen Verein Dr. Birkbecks in Glasgow: ausschliessliche, oder jedenfalls vorwiegende Beschränkung auf Belehrung und zwar Belehrung der Arbeiter über die wissenschaftliche Grundlage ihrer besonderen Gewerbe. Man wird die Zeit von 1825 — 1830, einschliesslich beider Jahre, als denjenigen Zeitraum der Geschichte der eigentlichen Mechanics Institutions bezeichnen können, in welchem jene Idee der ersten Gründer am eifrigsten in ihrer unveränderten Gestalt verfolgt wurde [2]).

Seit 1831 scheint hierauf sowohl in der Errichtung neuer Vereine ein Stillstand, als im Fortkommen der älteren eine Abnahme eingetreten zu sein. Dies dauerte bis gegen das Ende des Jahres 1835. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass die politische Aufregung dieser Jahre eine Hauptursache dieses Verfalls

---

1) Die Angabe des Westminster Review a. a. O. p. 418, dass die Mechanics Institution in London erst 1825 nach Brougham's Schrift errichtet worden sey, ist falsch. Siehe Rules and Orders of the London Mechanics Institution, established Dec. 2, 1823, etc.

2) Ich enthalte mich mit dem Verfasser des angeführten Aufsatzes im Westminster Review einer bestimmteren Redeweise, weil die Daten für die Geschichte der Mechanics Institutions zu einer solchen noch nicht berechtigen. So ist z. B. die im Text gegebene Periodisirung seit 1825 wahrscheinlich auf die nur von 62 Anstalten vorhandenen Angaben über die Gründungszeit gebaut, während jetzt wohl über 400 in Grossbritannien sich vorfinden. Doch wird sie durch andere Gründe unterstützt.

war. Wichtiger war aber ohne Zweifel die Unzulänglichkeit des Zieles selbst, welches die Institute sich gesetzt, und der Mittel, die sie es zu erreichen gewählt hatten.

Die durch Erfahrung erlangte Ueberzeugung dieser wesentlichen Mängel ist es, welche nach dem Jahre 1835 zu einer bedeutenden Umgestaltung des anfänglichen Plans der Mechanics Institutions führte. Der ursprüngliche Zweck derselben ward erweitert. Nicht nur sollte jetzt die Belehrung den Menschen überhaupt statt des blossen Arbeiters in einem bestimmten Gewerbe ins Auge fassen, sondern es sollte auch für wohlfeile Unterhaltung in ausgedehnter Weise gesorgt werden. Die Anstalten sollten statt technischer Gewerbeschulen für Handarbeiter fortan Vereine zu möglichst vollständiger Befriedigung aller geistigen Bedürfnisse der ärmeren Volksclassen sein. Diess ist mit Recht als die wichtigste Wendung in ihrer Geschichte hervorgehoben worden[1]. Von selbst ergiebt sich aus dieser Veränderung des Zweckes eine veränderte Wahl der Mittel zu Erreichung desselben, soweit die neue Bestimmung der Anstalten über die ältere hinausging. Allein auch innerhalb des beibehaltenen Gebietes des technischen Unterrichts zeigte sich der Einfluss der gemachten Erfahrungen, indem derselbe der neuen Richtung gemäss allgemeiner ansprechend und fesselnder gemacht wurde.

Die neueste Entwicklung in der Geschichte der Mechanics-Institutions, ihre Vereinigung zu Unionen, schliesst sich grossentheils eben daran an, dass man den Nachtheil empfand, früher die Hülfe der Erfahrung entbehrt zu haben, und daher bemüht war, sich derselben für die Zukunft zu versichern. Ausserdem liess auch die Unzulänglichkeit der Mittel einzelner Anstalten für

---

1) Westminster Review p. 419. Eine ähnliche Wendung zu nehmen ist dem Gewerbeverein zu Osnabrück durch ein Rescript vom 23. April 1844 untersagt worden. Die K. Landdrostei vermerkt es sehr übel, dass der Verein seine Befugniss überschritten habe, indem in ihm eine Zeitung gelesen werde, geschichtliche Erläuterungen als ein Mittel Interesse am öffentlichen Leben zu wecken gegeben, Vorlesungen über Länder- und Völkerkunde, namentlich über Spanien, Irland und Nordamerika gehalten worden seien und der Verein sich erboten habe, mit volksthümlichen bewährten Liedern zu dienen. Die Wirksamkeit des Vereins müsse auf die Ausbildung für die Gewerbe beschränkt bleiben.

gewisse Unterrichtszwecke eine Verbindung mehrerer Vereine wünschenswerth erscheinen. Der Anstoss hiezu ging im September 1837 von dem Redacteur des Leeds Mercury, Edw. Baines aus und wirkte so schnell, dass schon im December durch Abgeordnete von 13 Vereinen eine Union der Mechanics-Institutions des Westbezirks von Yorkshire zu Leeds gegründet werden konnte, die sich später zur Yorkshire-Union schlechthin erweiterte [1]. In fünf andern Bezirken, welche zusammen 52 Gesellschaften umfassen, wurde diess Beispiel nachgeahmt. Auch besteht zwischen mehreren der Londoner Anstalten für Erziehung des Volks eine ähnliche Verbindung. Durch periodische Berichte und bei Zusammenkünften der Abgeordneten theilen sich die verschiedenen Vereine der Union ihre Erfahrungen mit und klären ihre Einsicht auf. Es wird gerühmt, dass die practischen Discussionen, zu welchen die Union Veranlassung gab, in Yorkshire ähnliche heilsame Wirkungen gehabt haben, wie die Berathungen verständiger Landwirthe auf die Verbesserung ihrer Wirthschaft zu üben pflegen [2].

Seit dem Jahr 1839 haben sich die Mechanics-Institutions überdiess der laut ausgesprochenen Theilnahme der trefflichen Gesellschaft für die Verbreitung nützlicher Kenntnisse zu erfreuen. Im Stillen hatte sie wohl früher schon, da sie den nämlichen endlichen Zweck erstrebt, und wie die neue Blüthe der Arbeitervereine durch Lord Brougham hauptsächlich ins Leben gerufen ist, sich diesen mit ihrem Rathe geneigt und nützlich erwiesen [3]. Nun aber liess sie, im August ein Handbuch für Mechanics-

---

1) Bis 1843 sind 6 Berichte dieser Union bei Baines and Son, Leeds, erschienen.

2) In Hannover scheint man auch in dieser Beziehung nicht englischer Ansicht zu sein. Das erwähnte Rescript der K. Landdrostei Osnabrück hat dem dortigen Handwerkerverein jede Verbindung mit andern in- oder ausländischen Vereinen untersagt, mit einziger Ausnahme einer mit besonderer Erlaubniss des Magistrats etwa zu veranstaltenden Communication über rein technische Gegenstände. Der Verein hatte im December 1843, wie es heisst durch ein Schreiben von Chemnitz angeregt, an 66 Städte und Flecken des Königreichs einen Aufruf zu Bildung ähnlicher Handwerkervereine erlassen. Schw. Merkur vom 8. August 1844.

3) Westminster Review a. a. O p. 423.

Institutions [1]) erscheinen, verfasst in dem weitergreifenden Sinne, welcher damals schon in den Anstalten selbst sich kund gegeben hatte. In die nämliche Zeit scheint ein von Lord Brougham im Namen des Ausschusses der Gesellschaft an jene und ähnliche Vereine erlassener Aufruf zu fallen. Er fordert die Institute auf, sich untereinander und mit der Gesellschaft für Verbreitung nützlicher Kenntnisse in Verbindung zu setzen. Den einzelnen Anstalten soll dadurch möglich gemacht werden, gegenseitig sich mit Lehrern, Büchern und andern Lehrmitteln zu unterstützen, und fruchtbare Rathschläge auszutauschen. Insoweit schliesst sich der Aufruf an den früheren des Leedser Merkurs an. Eigenthümlich ist ihm aber das centralisirende Bestreben. Die Londoner Gesellschaft erbietet sich nämlich zur Vermittlerin zwischen den einzelnen Anstalten in Beziehung auf den Austausch von Rath sowohl als Lehrmitteln. Insbesondre wünscht sie einen jährlichen Gesammtbericht über den Stand der Institute zu veranstalten und bittet daher um alljährliche Einsendung von Einzelberichten über bestimmte wichtige Punkte [2]). Dieser Aufruf war von wünschenswerthem, für den Anfang bedeutend zu nennendem Erfolge begleitet. Schon 1841 war es der Gesellschaft möglich, nach den Berichten über das Jahr 1840 einen von ihrem Secretär Herrn Coates verfassten ausführlichen Bericht über den Zustand der „Literary, Scientific and Mechanics-Institutions" in England in Druck zu geben [3]).

---

1) A Manual for Mechanics-Institutions. Published under the superintendence of the Society for the Diffusion of Useful Knowledge. London 1839. 8. VII. u. 322 S.

2) Diese Punkte sind: Zahl der Mitglieder; Betrag der Beiträge; Zustand der Finanzen; Ursache von Schulden; Vorlesungen, wieviel, wie bezahlt und wie dafür gesorgt; Besuch jedes Cursus und Kosten der Theilnahme daran; ob Examen damit verbunden; Classen; wie besucht; Bändezahl des Zuwachses der Bibliothek; Zahl der ausgeliehenen Bücher; Zuwachs zu der naturhistorischen und Modell-Sammlung; ob öffentliche Ausstellungen Statt fanden. A Manual, p. 321, 322. Die Gesellschaft würde ohne Zweifel besser thun, statt so unbestimmter Fragen, detaillirte Tabellen auszusenden. Als ein besonderes Hinderniss der Benutzung einkommender Antworten hat sich namentlich auch die Verschiedenheit im Beginn der Etatsjahre der meisten Anstalten erwiesen. Westm. Rev. p. 423.

3) Report on the State of Literary, Scientific and Mechanics

Das Interesse, welches der Verein für Verbreitung nützlicher Kenntnisse den Mechanics-Institutions zuwendete, stand übrigens nicht vereinzelt. Schon ehe derselbe den Weg der Oeffentlichkeit betrat, hatte Frederic Hill [1]) sich des später auch von ihr angewendeten Mittels von an die Vereine ausgesandten Fragen bedient, um über die Verhältnisse derselben ins Klare zu kommen. Er vertheilte 19 Fragen und erhielt schriftliche Antworten zwar nur von 7 Anstalten, darunter aber von solchen in mehreren der bedeutendsten Städte: in Liverpool, Birmingham, Leeds, Manchester. Zehn andre Fragen wurden von ihm einzelnen dem Volke angehörigen Mitgliedern der Anstalten von London, Derby, Manchester, Hull, Lincoln und Leeds vorgelegt. Diess geschah im Jahr 1835, und es ist in den Antworten, welche Hill das Jahr darauf drucken liess [2]), deutlich das Bedürfniss der erwähnten allgemeinen Richtung zu erkennen, die sich von dieser Zeit an ausbildete. Etwas später geben die Publicationen des Londoner Central-Vereins für Erziehung von dem ernstlichen Interesse auch dieses Vereins für die Mechanics-Institutions Kunde [3]). In allerneuester Zeit endlich, im Juni 1844, hat das Westminster Review einen durchdachten Aufsatz gebracht, dessen wohlbewanderter und umsichtiger Verfasser auf die vorhandenen statistischen Daten eine Reihe von gesunden practischen Vorschlägen zu Verbesserung der Vereine baut [4]). Von den grossen, einflussreichen Tagesblättern

---

Institutions in England, with a List of such Institutions and a List of Lecturers. Published by the Society for the Diffusion of Useful Knowledge. London 1841. 8. (117 S.)

1) Bruder Rowland Hill's, auf dem Continent weniger genannt als dieser, aber in England wegen seiner Bestrebungen für Reform des Erziehungswesens rühmlichst bekannt.

2) Frederic Hill: National Education, its present state and prospects. London, 1836. Vol. I, Vorrede und Vol. II. p. 186—229 im Anhang. Das Buch selbst enthält kein Capitel über die Mechanics-Institutions, weil Dr. Birkbeck, welcher ein solches beizutragen versprochen, verhindert war, es zu liefern. Dr. Birkbeck ist seitdem im Jahr 1841 gestorben. Vgl. Augsb. Allg. Zeit. v. 1841, Nro. 352, Beil.: Dr. Birkbeck und die englischen Mechanics-Institutions.

3) Central Society of Education. First Publication. London, 1837.

4) The Westminster Review. No. LXXXI. June, 1844, p. 416—445.

hat sich dagegen die Sache derselben keineswegs der verdienten Unterstützung zu erfreuen gehabt. Es ist diess zwar vollkommen erklärlich, wenn man den Charakter derselben als politischer Parteiblätter ins Auge fasst. Allein es spricht nicht für sie, dass sie die Bedeutung der socialen Fragen für die Zeit so wenig erkennen. Und leider werden diejenigen Recht haben, welche in jener Vernachlässigung ein Haupthinderniss schnellerer Entwicklung jener Anstalten sehen.

Um so erfreulicher ist es, dass es dem Interesse für die Mechanics-Institutions bereits gelungen ist, innerhalb der Schwelle von St. Stephen's sich wirksam geltend zu machen. Man kennt die kirchlichen Schwierigkeiten, welche sich im Parlamente der Beförderung der Volkserziehung entgegenstellen. Welche Mühe hat es im Jahre 1839 das Ministerium gekostet, den Bettel von 30,000 Pf. Sterl. für den Volksunterricht im ganzen britischen Reiche herauszuschlagen! Ich habe diesen Kampf mit angesehen, zum Theil im Parlamente selbst, und bin vollkommen mit dem Autor im Westminster Review einverstanden, dass, wie geringfügig auch der Inhalt der für die Mechanics-Institutions erwirkten Acte scheine, sie doch in Betracht der Umstände und um des Grundsatzes willen, der in ihr anerkannt ist, aller Beachtung werth sei. Es ist die Parlaments-Acte vom 28. Juli 1843, welche Land und Gebäude von Belehrungs-Vereinen, mit Einschluss der Mechanics-Institutions von localen Steuern befreit[1]). Herr G. W. Wood, Lord Sandon und Herr Wyse hatten die Bill eingebracht, Sir Robert Peels Beschützung aber es möglich gemacht, dass sie trotz der Vorurtheile seiner eigenen Partei durchging. Der Gewinn, welchen abgesehen vom gesetzgeberischen Fortschritt, der in ihr liegt, die ärmeren Classen des Königreichs aus der Acte ziehen, beträgt nach der jetzigen Sachlage berechnet, wenigstens 1000 Pfund Sterling.

Wenden wir uns nun der **Beleuchtung des gegenwärtigen Zustandes der Mechanics-Institutions** zu — ohne doch Rückblicken auf die Vergangenheit ganz zu ent-

---

1) Act 6 and 7 Vict., cap. 36, betitelt: An Act to Exempt from County, Borough, Parochial and other Local Rates, Land and Buildings occupied by Scientific and Literary Societies.

sagen — so wird wohl zuerst nach der Zahl dieser Vereine gefragt werden. Mit Genauigkeit lässt sie sich nicht angeben. Coates' Bericht, der nicht auf Vollständigkeit Anspruch macht, zählte im Jahre 1841, 221 Mechanics-Institutions und ähnliche Anstalten, wovon 36 in London, 179 im übrigen England und Wales, 7 in Schottland. Für Irland fehlt die Angabe, mit gewohnter Nichtbeachtung des Schwesterlandes. Ich muss daher hier, und kann es glücklicherweise, mich lediglich auf meine eigenen obwohl älteren Beobachtungen stützen. Jedenfalls ist die Zahl der Anstalten dieser Art in Irland sehr gering. Im Jahr 1839 fand ich in Dublin einen in raschem Aufschwung befindlichen Verein, der in Jahresfrist sich von 120 auf 700 Mitglieder vermehrt und seine Bibliothek von 110 auf 500 Bände gebracht hatte [1]). In Cork war die Anstalt weniger blühend; obwohl schon 1825 gegründet, zählte sie nur 200 — 250 Mitglieder; die Bibliothek aber hiess es, halte 1500 Bände. Ausser dieser schien die damit verbundene Kinderschule die Hauptsache zu sein. An der Mechanics-Institution zu Limerick traf ich eine elende Anstalt von nur 10 Mitgliedern, wenn ich recht berichtet ward, und im offenbarsten Verfall, trotz der Bemerkung des städtischen Kalenders, dass sie eine ausgewählte Bibliothek besitze und einige treffliche Zeitungen halte [2]). In Belfast war das 1825 eröffnete Institut um das Jahr 1836 sogar wieder eingegangen, und im Herbste 1839 kaum wieder eröffnet. Doch zählte es damals 200 Theilnehmer. Diess sind nun aber die vier grössten Städte Irlands; ob von den kleineren auch nur eine einzige es zu einer Mechanics-Institution gebracht hatte, ist nach so geringen Erfolgen in den meisten Hauptstädten für jene Zeit sehr zweifelhaft. Die dann folgende Aufregung des Landes durch die Repeal-Agitation, macht es auch nicht wahrscheinlich, dass seither die Sache dieser Vereine in Irland irgend einen nennenswerthen Fortschritt gemacht habe. Ganz anders ist diess in England. In den Jahren 1842 und 1843 sind in kleinen englischen Städten, besonders der Grafschaft York, so viele neue Institute gegründet worden, dass das Westminster Review die Zahl sämmtlicher

---

1) Dublin Mechanics-Institution. Report etc. Jan. 14th. 1839.
2) Deane's Limerick Almanach for 1839, p. 66.

Mechanics - Institutions und ähnlicher Anstalten in der ersten Hälfte des Jahres 1844 auf 400 schätzen zu müssen glaubt.

Eben dasselbe berechnet die Zahl der gegenwärtigen Mitglieder aller dieser Vereine auf ungefähr 80,000 oder durchschnittlich 200 für jeden. Es fanden sich nämlich in 96 derselben 20,814 oder in einem 219. Das Verhältniss der Mitglieder zu der gesammten Bevölkerung der Städte, wo sich die Anstalten finden, ist nach Coates etwa wie 1 zu 180. Besonders beachtenswerth ist aber das Standesverhältniss der Mitglieder. Aus ziemlich genauen Angaben über die Beschäftigungen der 9620 Mitglieder von 43 Anstalten ergab sich im Jahre 1840, dass von ihnen nur 4396, oder etwa 46 % Handarbeiter waren, die übrigen 54 % von einer höheren Classe. Hiebei darf man aber nicht etwa denken, diese letzten seien Gönner der Vereine, welche von denselben keinen Gebrauch machend sie aus Wohlthätigkeit unterstützen. Es sind vielmehr zum bei weiten grössten Theile ansässige Gewerbende und kleine Handelsleute, Commis, Schreiber, Agenten, Aufseher und Andere von ähnlicher Stellung in der Gesellschaft, denen es um die wirkliche Benutzung der dargebotenen Belehrungsmittel zu thun ist [1]). Diese Bestandtheile der Vereine war man weit entfernt bei ihrer ersten Gründung

---

1) In Cork erfuhr ich, dass dort von den 200—250 Mitgliedern nur etwa 50 Handarbeiter seien, die übrigen Schreiber von Advokaten, Krämer und dergl., meist Leute von 30—40 Pfund Einkommen. — In Manchester waren von 1161 Mitgliedern im Jahr 1839 (Report p. 9).

Kaufleute, Manufacturisten und Maschinenmacher mit eignem Geschäft	263
Arbeiter verschiedener Art im Maschinenwesen	104
Aufseher, Spinner und dergl.	33
Bauhandwerker	89
Verschiedene Gewerbe, meist mit Handarbeit	105
Kleine Kaufleute (Warehousemen)	173
Commis und Schreiber	86
Künstler, Architecten, Kupferstecher u. s. w.	47
Advokaten, Mediciner und dergl. (Professional men)	8
Schulmeister	12
Handelsleute mit offnen Läden und Ladendiener	69
Frauenzimmer	8
Junge Leute und Andere ohne Geschäft	164
	1161

vorauszusetzen, und doch haben sie von Anfang an die Anstalten hauptsächlich erhalten. Man hatte offenbar keine Ahnung davon, dass die Bildung der unteren Classen des Mittelstandes so niedrig stehe, dass Anstalten, wie diese, für sie ein Bedürfniss sein könnten [2]). Man überschätzte zugleich den Stand der Bildung der Arbeiter, indem man ihnen zutraute, sie seien in Masse reif für die in den Vereinen gebotene Art der Belehrung. So kam es, dass im Widerspruch mit dem Namen der Mechanics-Institutions, die Mechanics, d. h. die Handarbeiter darin die Minderzahl bilden konnten. Diess brachte die Vereine nothwendig in eine schiefe Stellung, so lange sie fortfuhren ihren ursprünglichen Zweck mit den ursprünglich gewählten Mitteln zu verfolgen. Als Folge davon ist nicht nur zum Theil jener Stillstand anzusehen, der nach 1831 in dem Fortschritt der Vereine eintrat, sondern auch, dass einzelne ganz aus dem anfänglichen Rahmen hinaustraten. Diese fassten nun den Unterricht jener höheren Classen, welche sich hauptsächlich zudrängten, als vorzüglichen Zweck ins Auge und sorgten überdiess, wo nicht vorzugsweise für die Jugendbildung derselben. So ist namentlich die sogenannte Mechanics-Institution in Liverpool eine Realschule in grossem Massstabe mit Gelegenheit zu Vorlesungen für die Erwachsenen unter dem höheren Gewerbsstande und den Kaufleuten geworden. Wo die Schule nicht die Hauptsache ward, traten dann andre Vereine mehr in die Reihe jener in England ebenfalls häufigen Anstalten, die unsern deutschen Casinos, Museums, Lesecirkeln, Bürgergesellschaften näher stehen, jedoch mit Ausschluss der Vergnügungen auf Lesezimmer, Bibliothek und öffentliche Vorträge für die höhere Mittelclasse sich beschränken, und den Namen von Literary- oder Scientific- oder Philosophical-Institutions tragen. Daraus erklärt es sich, dass die Gesellschaft für die Verbreitung nützlicher Kenntnisse und die oben erwähnte Parlamentsacte diese Anstalten mit den Mechanics-Institutions zusammenfassen, obgleich sie zum Theil auf ein höheres Publicum berechnet sind. Standen so die

2) Westm. Rev. a. a. O. p. 433: It is not the least merit of these institutions, that they have shown us the real depth and density of the black pool of ignorance which stagnates and putrifies around us, and it is our duty as reasonable men to be thankful for this new light and to make the best of it.

Mechanics-Institutions ihrem ursprünglichen Zweck ferne, so war es andrerseits natürlich, dass das bei Seite geschobene Bedürfniss der Arbeiter andere Vereine hervorrief. Ein solcher ist das in Liverpool im Dec. 1836 gegründete Brougham-Institute [1]). Auch in Manchester trat etwas ähnliches ein, indem dort die Lyceen errichtet wurden, von denen unten besonders gesprochen werden soll. Die diesen zu Grunde liegende Bevorzugung des unterhaltenden Elementes weist eben auf den zu hohen Ton der in den Mechanics-Institutions gebotenen Belehrung zurück. Im Ganzen jedoch blieb sowohl jene entschiedenere Hinneigung von Mechanics-Institutions zum Mittelstande, als diese Reaction der Bedürfnisse der Arbeiter Ausnahme. Die Regel ist bis auf die neueste Zeit herunter geblieben, dass man zwischen beiderlei Anforderungen so gut es ging, durchzukommen suchte.

Dass nun aber diess, was ich in Deutschland für unmöglich halten würde, sich überhaupt durchsetzen liess, hängt mit dem Zustande der englischen Volksbildung, den eigenthümlichen Standesunterschieden, und den Verhältnissen des Gewerbestandes zusammen. Für die grosse Masse des englischen Volkes, den Mittelstand mit eingerechnet, giebt es gar kein geregeltes Schulwesen, und damit fällt jene Art von Standesunterschied für diese ganze Classe fast weg, welchen bei uns der Besuch einer niedrigeren oder höheren Anstalt in der Stufenleiter des Schulwesens für spätere Jahre noch zu begründen pflegt. Von Jugend auf gleichmässig gewohnt ihre Bildung da zu nehmen, wo sie ihnen so geboten wird, wie sie dieselbe brauchen und bezahlen können, mögen sie dieselbe auch gemeinschaftlich in den Mechanics-Institutions zu suchen keinen Anstand nehmen. Während sich die Arbeiter und die untere Mittelclasse hiernach schon näher stehen müssen, als bei uns, werden sie dadurch einander noch näher gestellt, dass die Kluft zwischen dem Mittelstande und den höheren Ständen in England grösser ist, als in Deutschland. In den Augen der Gentry sind alle jene Leute, wie sie die Mechanics-Institutions besuchen nicht „respectable". Wenn es ihre Mittel auch erlaubten an den Bildungsanstalten dieser höheren Classen Theil zu nehmen, so wäre doch die Sitte dagegen. Diess würde

---

1) The Strangers Pocket Guide through Liverpool. 2d. Edit. p. 134.

besonders von den gemeinschaftlichen Unterhaltungen gelten, welche der Mittelstand nur unter sich, oder bei Niedrigerstehenden suchen kann. Was aber unter den gewerbenden Theilnehmern selbst den Unterschied der Handwerker und Fabrikarbeiter betrifft, in welchem man ein Hinderniss der Gemeinschaft suchen möchte, so liegt darin für England keines. Denn es ist dort dieser Unterschied theils durch den völligen Mangel einer zünftigen Organisation der Handwerke, theils durch den immer mehr überhandnehmenden fabrikmässigen Betrieb derselben so sehr verwischt, dass er als kaum vorhanden betrachtet werden kann. Erklärt sich nun aber auch aus diesen Verhältnissen die Möglichkeit des Bestehens der Mechanics-Institutions mit ihrer doppelten Mitgliedschaft, so ist damit doch auch für England keineswegs bewiesen, dass dieses Verhältniss zweckmässig und auf die Dauer haltbar sei. Doch es wird diese Frage wohl besser erst weiter unten berührt.

Bei näherer Betrachtung des Unterrichts, welchen die Mechanics-Institutions bieten, erkennt man als ursprünglich beabsichtigte Art desselben die Vorlesungen für Erwachsene. Man hat berechnet, dass jährlich in allen Anstalten ungefähr 4000 Vorlesungen, d. h. einzelne Vorträge von längerer oder kürzerer Dauer gehalten werden. Kaum ein Fach der allgemeinen Bildung des Engländers giebt es, das nicht da oder dort durch eine Vorlesung vertreten würde. Uebrigens steht mir Genaueres über dieselben nur für eine Anzahl von Vereinen zu Gebote. In 84 derselben kamen im Jahr 1840 nach Coates 1156 Vorlesungen vor, oder ungefähr 14 in einer. Im Durchschnitt war jede von 190 Personen besucht. Ausnahmsweise wird da und dort eine ganz auffallend grosse Zuhörerzahl erwähnt. In Dunfermline, einer schottischen Stadt von 17,000 Einwohnern waren die Vorlesungen des Instituts im Winter 1837 auf 1838 von nicht weniger als 800 Personen fleissig besucht[1]). In 10 Instituten der Yorkskire-Union wurden nach ihrem sechsten Jahresberichte vom October 1842 bis April 1843 nicht weniger als 185 Vorlesungen zu Stande gebracht. Davon bezogen sich 70 auf „Scientific subjects," worunter die Engländer hauptsächlich Naturwissenschaften, Mathe-

1) Ducpetiaux des jeunes ouvriers. II, 181.

matik, Technologie zu begreifen pflegen. Hervorgehoben werden als die häufigsten: die über Astronomie, Geologie und Chemie. Unter den 115 übrigen Vorlesungen vermischten Inhalts zeichneten sich nur etwa die das Gebiet der Poesie berührenden durch grössere Häufigkeit aus. Drei Vorträge über politische Oeconomie und zwei über philosophisches Staatsrecht (on the origin and theory of government) waren darunter. Im Durchschnitt besuchten etwa 25% der gesammten Mitgliederzahl jeder Anstalt die Vorlesungen. Wo Weiber, wenn durch ein Mitglied eingeführt, frei zugelassen wurden, glaubte man sie auf ⅓ der Zuhörerzahl schätzen zu können. Der Einfluss ihrer Gegenwart wird als höchst günstig geschildert. Ueberall scheinen unterhaltende Vorträge, bei den scientifischen Vorträgen aber die mit Experimenten die grösste Zahl anzuziehen. Früher glaubte man, in Leeds würden Vorlesungen über Färberei, in Sheffield über Metalle, in Manchester über Spinnerei am meisten Erfolg haben. Die West-Riding-Union, die, wie oben berichtet, grossentheils in der Absicht gebildet ward, ausgezeichnete Männer zu Haltung von Vorlesungen zu gewinnen, ging von solcher Ansicht aus. Allein schon nach dem zweiten Jahre ihres Bestehens musste sie den ganzen Plan, für wissenschaftlich-technische Vorlesungen Sorge zu tragen aufgeben. Die Arbeiter kamen nicht. Mit Recht wird hiezu bemerkt, wie nicht bloss diess, sondern eben so sehr der Umstand von solchen Vorlesungen abrathe, dass öffentliche Vorlesungen vor einer gemischten Versammlung ein durchaus unpassendes Mittel sind, technisches oder praktisches Detail zu lehren. So ist man nun zu dem System der Amateur-lectures, wie sie es nennen, übergegangen, nachdem man erfahren, dass alles Abstruse, Gelehrte, und was lange oder sehr scharfe Aufmerksamkeit fordert gewiss ist fehlzuschlagen. Uebrigens wurden 158 Vorlesungen oder 86% von Mitgliedern unentgeldlich, die übrigen 27, d. h. nur 14% von bezahlten Lehrern gehalten. Diese „professional lecturers" sind eine England eigenthümliche Lehrerklasse, die ohne Zweifel erst durch die Mechanics-Institutions und Anstalten ähnlicher Art ins Leben gerufen worden ist. Es sind Männer, die über irgend einen speciellen Gegenstand, z. B. über die Dampfmaschine eine Vorlesung von 3, 5 oder mehr Stunden ausarbeiten, und dann im ganzen Lande herum reisen, um nach

Art der Virtuosen und Taschenspieler mit ihren überall wiederholten Productionen sich ihr Brot zu verdienen.

Ich entnehme beispielsweise, um vom Inhalte der in den Mechanics-Institutions gehaltenen Vorlesungen einen näheren Begriff zu geben, meinen Quellen folgende Angaben. In der kleinen Anstalt der Stadt Bradford wurden im Jahre 1838 vierzehn Vorlesungen gehalten: 6 über technische Chemie, 3 über Erziehung, 1 über die Leidenschaften, 1 über den Einfluss von Licht und Wärme auf das Thier-, Pflanzen- und Mineralreich, 3 über Selbstbildung. In Sheffield wurde unter Anderem in 3 Vorträgen eine Reise auf die Inseln und an den Küsten des Mittelmeers, und eine andere durch Theile von Frankreich, Belgien, die Schweiz und Italien, ebenfalls in 3 Vorlesungen beschrieben. In Leeds werden Vorträge über Geographie, Geschichte, Geologie, Mnemonik erwähnt. In London endlich lautete die Ankündigung für drei Monate im Winter 1839—40 auf je 2 wöchentliche Vorlesungen, und zwar 4 über die Dampfmaschine, 2 über Mythologie der Alten, 4 über vergleichende Anatomie und Zoologie, 2 über chinesische Geschichte und Religion, 4 über Musik und ihre Geschichte mit Vocal- und Instrumental-Illustrationen, 4 über Alkalien, 2 über den Geist des Burlesken in der englischen Literatur, und 1 über Shaksperes: Wie es euch gefällt. Man sieht, hier ist die Auswahl bunt genug.

Neben der Belehrung durch Vorlesungen ist der mehr oder minder schulmässige Unterricht in Lehrstunden, und zwar sowohl für Kinder als für Erwachsene ein Hauptlehrmittel der Vereine. Dass neben den Erwachsenen, für welche die Anstalten anfänglich berechnet waren, auch Jünglinge und Knaben in bedeutendem Maasse in dieselben eindrangen, ist eine natürliche Folge jener Vernachlässigung des Volksschulwesens, welche erst in der neuesten Zeit in England eine steigende Beachtung in allgemeineren Kreisen gefunden hat. In den Tabellen von Coates finden sich unter 5247 Mitgliedern von 25 Mechanics Institutions 1350 oder beinahe 26% unter 21 Jahren. Nach dem Berichte der Yorkshire Union von 1843 und dem Westminster Review sind die Besucher der Lese-, Schreib- und Rechnenstunden in der Regel Lehrlinge oder Handwerksgehülfen aus dieser jüngeren

Altersclasse. Diese Stunden sind aber überhaupt dort die besuchtesten; 10% der Gesammtanzahl der Mitglieder nimmt an ihnen Theil. Auch haben nur 2 von den 15 Anstalten keine Classen für diese Hauptgegenstände des Elementar-Unterrichts; in den übrigen 13 sind sie ein- bis zweimal wöchentlich Abends in Thätigkeit. Ausserdem gibt es in 8 von diesen 13 abendliche Stunden für Zeichnen, in sieben für Mathematik, in sechsen für Grammatik (d. h. englische Sprache), in vieren für Chemie, in dreien für andere Sprachen, in eben so vielen für Geographie und in zweien für Musik. Die chemische Classe der Mechanics-Institution in Leeds, in welcher die verschiedenen Vorträge zwischen die Mitglieder selbst vertheilt sind, ist im ganzen Norden von England berühmt. Vier dieser Anstalten hatten überdiess besondere Discussions-Classen. Die Menge der Besucher dieser besonderen Classen schwankt zwischen 3 und 7% der gesammten Mitgliederzahl der einzelnen Vereine, und zwar gehören dieselben meist dem erwachsenen Theile der wohlhabenderen Mitglieder an. Nach den von Fred. Hill schon im Jahr 1835 eingeholten Erkundigungen fanden sich auch noch andere Gegenstände in den Unterrichtsstunden einzelner Mechanics-Institutions vertreten. So in Lincoln: Architectur, Botanik, Lateinisch und Kunst der Rede [1]). Dabei ist aber zu bemerken, dass wenig Arbeiter in dieser Hauptstadt einer ackerbauenden Grafschaft sich finden, so dass die Anstalt eigentlich eine Schule für Erwachsene des Mittelstandes ist [2]). Mit anderen dieser Anstalten sind förmliche Tagschulen für Kinder verbunden. Abgesehen von der Liverpool Mechanics-Institution namentlich in Birmingham (1835), in Belfast, in Cork. In letzterer Stadt fand ich im Jahr 1839 eine Schule mit 100 Knaben, meist Kindern von Mitgliedern oder durch Mitglieder eingeführt. Ausser dem Elementarunterricht, sagte der Lehrer werde Mathematik bis zu den höchsten Zweigen (!) gelehrt. Eine französische Stunde hatte sich nicht gehalten, obwohl von den 200—250 Mitgliedern 75—80% der höheren Classe angehörten. Man hatte nicht über 10—15 Schüler dafür, und der Lehrer verlangte wenigstens 20.

---

1) „Elocution", Beredsamkeit würde wohl zu viel gesagt seyn, gebildete Aussprache zu wenig: die Sache scheint in der Mitte zu liegen.

2) F. Hill a. a. O. S. 201.

In Belfast hatte zur nämlichen Zeit die seit einigen Monaten wieder erneuerte Anstalt 45—50 Knaben, Kinder von Mitgliedern und andere in ihrer Schule. Die ersten zahlten weniger. Der Unterricht erstreckte sich ausser dem Elementarunterricht auch auf Latein, und die französische Classe zählte 24 Schüler. Abends ward unentgeltlich eine mathematische Stunde gegeben; ich kam in diese an einem Abend, da es in Strömen regnete, dennoch war sie nicht leer.

Wohl die meisten der Mechanics-Institutions, wenn nicht alle, haben Bibliotheken, oder streben darnach, sie zu besitzen. Die Anstalt zu Lincoln ist selbst aus einer Mechanics Library entstanden; vielleicht war diess auch anderwärts der Fall [1]). Coates fand in 86 Anstalten zusammen 82,986 Bände, oder die Durchschnittsanzahl von 965 für jede. Diess macht für die wahrscheinliche Gesammtanzahl der Vereine ungefähr 400,000 Bände. Eine Berechnung ergiebt ferner [2]), dass jedes Mitglied der 86 Vereine durchschnittlich 16mal jährlich ein Buch nach Hause entlehnte. Ueber die Zusammensetzung der Büchersammlungen nach Fächern kann ich keine allgemeinere Angabe machen. In Manchester besass man im Jahr 1839, 5028 Bände. Davon trafen die Pure Sciences, nämlich Philologie, Rhetorik und Logik, Mathematik, Metaphysik, Moral [3]) 312; Mixed Sciences, d. h. Naturwissenschaften, Technologie, National- und Privat-Oeconomie, Kunst, und Encyclopädieen 1635; Schöne Literatur 1853; Geschichte 1167; Parlamentsberichte 15; Pamphlete 26; vermischter Rest 20. Nach der Erfahrung der York-Institution sind Walter Scotts Romane, die Magazine und Reisebeschreibungen die am meisten gelesenen Bücher. In Cork sagte man mir geradezu, dass, wenn die unterhaltende Lectüre nicht besonders berücksichtigt würde, die Leute gar nicht bei-

1) Ueber wandernde Leihbibliotheken für Dörfer in England und Schottland siehe Ducpetiaux des jeunes ouvriers II, 182, 183. — Mit der Mechanics-Institution von Chichester war im Jahr 1840 eine solche Bibliothek für die Umgegend verbunden.

2) Westminster Review a. a. O. p. 429.

3) Die Logik der Eintheilung verantworte ich nicht: es ist die des Catalogs, nur zuweilen zur Verständlichung für den deutschen Leser etwas geändert. Catalogue of the Library of the Manchester Mechanics-Institution etc. Fifth Edition. Manchester, 1839. 144 S. gr. 8.

treten würden; fast alle ausgeliehenen Bücher seien von dieser Gattung. In Dublin glaubte man diese Richtüng wenigstens im Jahre 1839 nicht aufkommen lassen zu dürfen: bei der Wahl der Bücher sei darauf zu achten, dass der Sinn der Mitglieder, zu deren dauerndem Wohl und solider Belehrung die Anstalt gegründet worden, nicht irre geleitet werde [1]). Der Verfasser des Aufsatzes im Westminster Review ist dagegen der entschiedenen Ansicht, dass anziehende Belehrung auch bei Bildung der Büchersammlung Hauptgrundsatz seyn müsse. „Die Bibliothek," sagt er, „ist das stehende und hauptsächliche Mittel der Erhaltung der Anstalt, — eine Quelle der Anziehung und des Interesse, die auch dann fliesst, wenn andere Mittel nicht anwendbar sind oder stocken. Daher soll sie Bücher enthalten, die geeignet seien, die Leselust zu wecken, Bücher, die unterhalten ohne zu verderben. Technische und andere nützliche Werke sollen da seyn, aber ausser Reisen und Biographieen auch eine ausgedehnte und ausgewählte Reihe dichterischer Werke." Zuerst Walter Scott, dann Cooper, Dickens, die Edgeworth empfiehlt er. Darauf setzt er hinzu: „Möge Niemand beim Gedanken des Romanlesens erschrecken, während es einer der merkwürdigsten Züge im geistigen Zustand der Zeit ist, mit welcher Macht die beste und reinste Fluth des Gedankens bei uns in das Bett der Dichtung strömt!" [2])

Mit den Bibliotheken stehen die L e s e z i m m e r im nächsten Zusammenhang. Sie sind vielleicht nicht so allgemein eingeführt als die Bibliotheken, aber doch sind sie durchaus ein regelmässiger Bestandtheil einer Mechanics-Institution. Allgemeinere Daten über dieselben liegen mir nicht vor. Doch zeigt sich, dass von den

---

1) R e p o r t d. d. 14. January, 1839. p. 5.

2) Dass übrigens auch in England nicht bloss diese reinste Kraft in Romanen sich äussert, und dass es auch dort gerathen seyn kann, den Geschmack des Publikums an ernstere Kost zu gewöhnen, dafür als Beispiel Folgendes. Der Geistliche Edgell Wyatt E d g e l l fand im Jahr 1838 in 10 kleinen Leihbibliotheken von Westminster 2192 Bücher, darunter 89,42 Prct. belletristische Werke, wovon 86,41 Prct. Romane und Novellen, 46 Prct. des ordinärsten Schlages; Reisen, Geschichte und Biographie 6,21; vermischte Werke 3,92; entschieden unsittliche Bücher 0,45 Prct. J o u r n a l o f t h e S t a t i s t i c a l S o c i e t y o f L o n d o n, I, 485.

15 mehrerwähnten Anstalten in Yorkshire im Jahre 1842—43 nur 3 keine Lesezimmer hatten. Alle waren wenigstens an 3 oder 4 Abenden der Woche geöffnet, einige an allen Wochentagen, mit Ausnahme des Sonntags. Dieser Ausnahme liegt die übertriebene sogenannte Heiligung des Sonntags zu Grunde, die hier gerade recht übel am Platze ist. Denn bekanntlich sind Bier- und Branntweinhäuser am Sonntag, mit Ausnahme gewisser Stunden, nicht geschlossen. In der Regel wird wohl in den kleineren Anstalten das Lesezimmer nur Abends geöffnet seyn; in grossen Städten, wie London, Manchester, Birmingham [1]) ist es den ganzen Tag offen. In letzter Stadt bietet es mehrere Eigenthümlichkeiten. Es ist nicht nur auch Sonntag Abends von 7 bis 10 Uhr geöffnet, sondern es wird Nichtmitgliedern der Anstalt ein besonderes Abonnement auf das Lesezimmer gestattet, und die Mitglieder zahlen für die Benützung einen kleinen Extrabeitrag. Diess macht eine reiche literarische Ausstattung möglich, wie sie sich anderwärts gewiss selten findet. Drei Hauptarten von Schriften sind es, welche in solchen Lesezimmern gefunden werden: Werke zum Nachschlagen; nicht ausdrücklich politische, meist wochen- oder monatweise erscheinende Zeitschriften, wie die Reviews und Magazines; und politische Tagesblätter, die letzteren jedoch nicht in allen. Denn es ist eine der grossen Streitfragen hinsichtlich der Einrichtung der Mechanics-Institutions, ob der politische Parteigeist unter den Arbeitern nicht auf eine schädliche Weise durch die Auflegung von Zeitungen genährt werde. Inwiefern diess in England der Fall sei, maasse ich mir nicht an zu beurtheilen. Jedenfalls ist die Absicht anzuerkennen, dass man die Hauptmotive der Zwietracht in England, die politischen und kirchlichen Vorurtheile, welche sich feindlich so vielen guten Einrichtungen dort entgegenstellen, möglichst aus diesen auf allgemeine menschliche Bildung berechneten Anstalten fernzuhalten strebt. Es ist nämlich auch einer der Hauptgrundsätze der Mechanics-Institutions, dass kein Unterschied hinsichtlich der religiösen Secte in ihnen stattfinden soll. Was nun aber jenen Ausschluss der Zeitungen betrifft, so findet er z. B. in achten von den zwölf Anstalten statt, welche unter den 15 in Yorkshire, die wir

---

1) In Leeds jedoch nur Abends.

in Betracht gezogen, Lesezimmer haben; folglich sind $^2/_3$ dieser Vereine ohne politische Tagblätter. In London, in Birmingham, in Leeds waren sie im Jahre 1839 zugelassen; in Manchester wie es scheint nicht; in Dublin waren sogar alle Werke politischen Characters aus dem Lesezimmer verbannt. Diess letztere ist wohl nur Ausnahme. Wenigstens bemerkt der Westminster Reviewer, dass die anerkannt einer bestimmten politischen Partei dienenden Reviews und Magazine und überhaupt Schriften von nicht geringerer Heftigkeit und Einseitigkeit als die Zeitungen seit langer Zeit in die Lesezimmer der Mechanics-Institutions Eingang gefunden haben. Von dort aus, fügt er hinzu, kommen sie in Circulation, und weil er niemals gehört habe, dass hieraus das geringste Uebel entstanden, ist er der Ansicht, dass auch das stille Lesen von Tagblättern in den Lesezimmern keinen Schaden stiften werde. Lasse man diess nicht zu, so werde manches Mitglied, das nicht Bier, sondern die Zeitung im Bierhause suche, diesem zugewiesen. Ein so mächtiges Anziehungsmittel [1]), meint er, dürfen die Mechanics-Institutions nicht unbenützt lassen [2]). Ueberhaupt aber räth er, dass man die Wirthe mit ihren eigenen Waffen, so viel sich ihrer mit Ehre und Vortheil gebrauchen lassen, bekämpfe. So wünscht er denn, dass namentlich der Lesesaal der Anstalt wo möglich den geräumigsten und hübschesten öffentlichen Localen der Nachbarschaft gleich, elegant und selbst luxuriös möblirt, mit Bildern und Statuen und illustrirten Werken ausgestattet sei, und dass darin wohlfeile

---

1) Vgl. das Verzeichniss der in den Kost- und Caffeehäusern, Bier- und Branntweinschenken in einem Theil von Westminster gehaltenen Zeitungen im Journal of the Stat. Society of London, I, 485.

2) Ducpetiaux de la condition physique etc. II, p. 237 f. bemerkt: Les ouvriers de Lancashire et de Manchester en particulier aiment la politique et lisent avec avidité les journaux. C'est une disposition, qui loin d'être blamée, devrait au contraire recevoir des encouragements par la fondation d'une littérature et d'une presse quotidienne, qui seraient en rapport avec les besoins de la classe laborieuse. Un peuple qui lit et raisonne est paisible d'ordinaire; il s'intéresse au bien-être et à la gloire de la patrie. C'est l'ignorance qui fait les émeutes. L'homme, qui réfléchit emploie d'autres moyens pour obtenir le redressement de ses griefs et revendiquer ses droits.

und mässige Erfrischungen, z. B. Caffee, gereicht werden mögen [1]). Diess scheint vielleicht auf den ersten Blick etwas viel verlangt, allein der Grundgedanke ist ohne Zweifel richtig. Wer an die Gin-Palaces denkt oder auch nur die Berliner Schnapsläden kennt, wird einstimmen müssen.

Was jenem Verlangen mit zu Grunde liegt, der Wunsch, dass Geschmack und Intelligenz der unteren Volksklassen zugleich gebildet werden mögen, hat man auf eine andere Weise schon zu erreichen gesucht. Die Einführung der öffentlichen Ausstellungen von Kunst- und Gewerbegegenständen unter die Lehrmittel der Mechanics-Institutions gehört hieher, obwohl sie auch noch eine andre Seite hat. Diese ist, dass den Finanzen der Anstalten auf eine zweckmässige Weise zu Hülfe gekommen werde, indem der Besuch der Ausstellung gegen ein kleines Eintrittsgeld, meist 6 d., Jedermann freisteht. In dreifacher Hinsicht ist deswegen das Gelingen des im Jahre 1837 zuerst von der Manchester Mechanics-Institution gemachten Versuches bemerkenswerth. Einmal ist darin eine gelungene Lösung der Aufgabe enthalten, die Belehrung anziehend zu machen; sodann ist den Mechanics-Institutions ein Hülfsmittel mehr für ihren Bestand erworben; endlich ist der Wirkungskreis dieser Anstalten weit über ihre Mitgliederzahl hinaus erweitert. Ohne Zweifel knüpften die ersten Veranstalter ihren Plan an die in London schon seit längerer Zeit bestehende Polytechnic Institution in Regent-Street. Auch pflegen, wie dort, Vorträge, die der aufgestellten Gegenstände zur Erläuterung sich bedienen, ein- oder zweimal täglich, mit den Ausstellungen verbunden zu seyn. Doch ist der Eintrittspreis um die Hälfte billiger. Wer nun jene polytechnische Sammlung oder die ähnliche Adelaide-Gallery in London gesehen hat, kann sich leicht ein Bild einer „Public Exhibition" machen, wie sie jetzt mit den Mechanics-Institutions zu verbinden üblich geworden. Nur muss er sich noch eine grössere Mannigfaltigkeit von Gegenständen in engerem Raume vorstellen. Anderen Lesern möge eine kurze Schilderung einer der bedeutendsten dieser Ausstellungen, die ich im Jahre 1839 in Leeds selbst besucht habe, ein Bild davon zu geben versuchen.

---

1) Westminster Review a. a. O. p. 434 ff.

Ein geräumiges Gebäude, die Musikhalle, war der Mechanics-Institution, deren eigene Räumlichkeiten nicht genügt haben würden, zur Verfügung gestellt. Das Vorzimmer zierten an seinen Wänden 93 Gemälde von meist englischen Meistern, Originale und Copieen. An den Seiten und auf einem Tisch in der Mitte standen und lagen eine bedeutende Anzahl naturhistorischer Gegenstände, darunter besonders viele ausgestopfte Vögel aller Zonen, aber auch Skelette anderer Thiere, Erze und verschiedene künstliche Raritäten. An diess Zimmer stiess die Gemäldegallerie. Hier hingen die werthvolleren Bilder. Unter den 167 Nummern fehlten Namen wie Rubens, Teniers, Cuyp, Wouvermans, Ruysdael, Rembrandt, Breughel, Snyders nicht, auch nicht Giorgione, Paul Veronese, Caravaggio, Guido, Salvator Rosa. Ich will über die Aechtheit der Namen nicht entscheiden, aber es war ein Wandschmuck, an dem sich wohl der Geschmack bilden konnte. Den Raum des Zimmers selbst nahmen wieder zum Theil Naturgegenstände ein; die Mineralien, Versteinerungen und Muscheln herrschten. Antiquitäten und Münzen und Allerlei kamen hinzu; besonders aber eine bedeutende Anzahl physicalischer und optischer Instrumente. Vor Allem jedoch schienen mir nachahmenswerth mehrere Reihen von Erzeugnissen der Industrie in den verschiedenen Stadien der Production. Da waren 15 Nummern von Glas in solcher Reihe; da war Eisenerz, Roheisen, Stabeisen und Stahl; da waren gewöhnliche und Büffelhörner, ebenso Flachs, Wolle, Baumwolle, Gabeln, Neusilber, Scheeren, und anderes, alles diess in den verschiedenen Stufen der Verarbeitung dargelegt. Auch Sammlungen von verschiedenen Arten von Wolle, Indigo, Baumwolle. Ein Cabinet mit Gemälden und Aquarellen — 100 an der Zahl — und historischen Seltenheiten folgte. Cromwell und Fairfax bildeten die Hauptpersonen, ihre Schwerter ruhten hier so friedlich wie ihre Federstriche neben den Schriftzügen Carls I und Carls II. Nun erst betrat man den Saal. Ich schweige von den vielen, mehr für Auge und Neugierde berechneten Merkwürdigkeiten, die auch hier überall zerstreut standen. Die Sammlung von Modellen, mehr noch die von Maschinen war für mich die Krone der Ausstellung. Eine Hochdruckdampfmaschine von 1 Pferdekraft setzte eine Stahlschneidemaschine von Kemp in Bewegung, die mit einer Scheibe von Eisen

gehärteten Stahl schnitt. Mehrere Flachsspinnstühle von Fairbairn, von Fenton, Murray und Comp.; eine köstliche Maschine, Karden zu verfertigen von Jas. Walton, verrichteten ihr Geschäft, bedient von Arbeitern, getrieben von einer inmitten stehenden hübschen Dampfmaschine von vier Pferdekräften. Muss man diesen Gedanken, die Maschinen in voller Grösse nicht nur, sondern in Bewegung zur Ausstellung zu bringen, nicht äusserst glücklich nennen? Was sonst noch das Haus in andern Räumen darbot, das grosse Oxy-Hydrogen-Microscop, in Zwischenzeiten thätig, und wieder und wieder Gemälde und Instrumente und Thiere und Modelle und Curiositäten in buntester Reihe mag nur angedeutet werden. Endlich fehlte es auch nicht an Erfrischungen, obwohl ich zweifle, dass sie, wie die Ankündigung sagte: „in almost endless variety" vorhanden waren.

Es versteht sich von selbst, dass es keiner Mechanics-Institution, wie bedeutend sie auch sei, möglich wäre aus eigenen Mitteln eine Ausstellung so vieler, so verschiedenartiger und werthvoller Gegenstände zu veranstalten. Ein und das andere Stück miethen die Anstalten, aber die Hauptsache thut der gute Wille der wohlhabenden Besitzer, welche ihre Cabinette, Werkstätten und Magazine öffnen, um zu dem gemeinnützigen Zwecke beizutragen. Auch sind da und dort einzelne Gegenstände zum Verkauf aufgestellt. Sehr erfreulich ist es zu sehen, wie würdig sich gleich von Anfang an das Publikum des ihm bewiesenen Zutrauens zeigte. Die Manchesterer Ausstellung von 1837 ward in 6 Wochen von mehr als 50000 Personen besucht, die Mehrzahl den ärmeren Classen angehörig, und nicht ein Beispiel von Diebstahl oder absichtlicher Beschädigung kam vor. Schon hierin liegt, wie sehr dieser erste Versuch gelang. Es ist aber dies keineswegs genügend, um eine ganze Vorstellung von dem Erfolge desselben zu haben. Durch wenige einzelne Thatsachen lässt sich hier viel sagen. Ein halb betrunkener Arbeiter lässt sich nicht abweisen, und dringt in die Ausstellung. Nach längerer Zeit verlässt er sie, um Weib und Kind zu holen. Drauf bleibt er vierthalb Stunden darin, und geht mit der Absicht hinaus, da er zu arm sei, um Mitglied der Mechanics-Institution zu werden, in das wohlfeilere Lyceum verwandten Zweckes einzutreten. Ein anderer Arbeiter, geschickt, aber an blaue Montage gewöhnt,

kommt mit solcher Bewunderung aus der Ausstellung zu seinem Meister, dass er beschliesst, für die nächste Ausstellung selbst einen Beitrag zu liefern und von der Zeit an fehlt er nie mehr in der Werkstätte [1]). Diesen Thatsachen liessen sich ohne Zweifel noch manche ähnliche beifügen, denn auch anderswo findet sich Bestätigung des eben so plötzlichen als nachhaltigen Einwirkens der in anziehender Weise gegebenen Belehrung. So erzählt ein Mitglied der Mechanics-Institution in Leeds, das seine spätere glückliche Lage bloss dem in ihr erhaltenen Unterricht zuschreibt: als er einst zufällig als Thürsteher bei einer Reihe von Vorlesungen über Naturwissenschaft in der Leeds Philosophical and Literary Society Dienste geleistet habe, sei er wie vom Donner gerührt gewesen; eine ganz neue Welt sei ihm aufgegangen, und diess habe ihn bewogen der Mechanics-Institution beizutreten, sobald sie eröffnet worden [2]). Auch das pecuniäre Ergebniss der Ausstellung zu Manchester war so günstig, dass nicht zu verwundern ist, wie diess Beispiel rasch in andern Städten, in Newcastle, in Sheffield, in Leeds nachgeahmt wurde. Die oben geschilderte Ausstellung von Leeds ergab einen Ueberschuss an Einnahmen von fast 2000 Pfund Sterling, wovon die Mechanics-Institution zu Erwerbung eines geräumigen Gebäudes Gebrauch machte. Aber die Erfolge beschränken sich nicht auf die grossen Städte. Auch in Städten zweiten und dritten Rangs der Grafschaft York sind sie bemerklich. So ward in Ripon, einem Städtchen von nur 5—6000 Einwohnern eine ähnliche Ausstellung zwischen dem 13. August und 3. October 1840 von 18,000 Personen besucht und liess einen reinen Ueberschuss über die Kosten in den Händen der Anstalt.

Mehr als eines der bisher berührten Lehrmittel der Mechanics-Institutions weist auf das Gebiet der Unterhaltung hinüber: einzelne Arten von Vorlesungen, Bibliothek und Lesezimmer, Ausstellungen. Aber das Bedürfniss der niedrigeren Volksclassen scheint hiemit nicht befriedigt zu seyn.

„Es giebt, sagte Sir John Herschel, wahrscheinlich bei Eröffnung der Windsor und Eton Mechanics Library — es

---

1) Report of the Directors of the Manchester Mechanics-Institution. Manchester, 1839. p. 57.

2) Fr. Hill a. a. O. II, 228.

giebt ein Bedürfniss, das wir bei unserer Schätzung der Entbehrungen der ärmeren Classen zu sehr aus den Augen lassen, obgleich es unter allen unsern Bedürfnissen eines der nagendsten und die wahre Triebkraft ist, die in der grossen Mehrzahl der Fälle die Menschen in Laster und Verbrechen stösst: — es ist das Bedürfniss der Unterhaltung. Es ist vergebens dagegen zu declamiren. Wie jedes andere Element unseres Wesens macht es Anspruch, dass man es obwohl in gewissen Schranken, gewähren lasse und diess lässt sich ihm auf die Dauer nicht versagen, ohne dass des Menschen Sinn versauert und sein Character verdirbt." Indem dann Sir John nach wohlfeiler, unschuldiger, täglicher Unterhaltung der arbeitenden Classen sich umsieht, findet er mit Betrübniss, dass Spaziergänge und Tummelplätze immer mehr vom nützlichen Anbau verdrängt werden. Musik und Tanz aber seien beim Volke, wie die Sachen jetzt stehen, so eng mit den Begriffen von Liederlichkeit und Laster verbunden, dass ein grosser Umschwung in der öffentlichen Meinung eintreten müsse, ehe man sie als unschuldige oder gefahrlose Unterhaltungen werde empfehlen können.

Was die Musik betrifft, wenn Sir John nicht bloss die mit Tanz verbundene meint, so hat, seit er jene Worte (vor 1839) sprach, die Ansicht darüber in England sich sehr geändert. Insbesondere ist der Geschmack am Gesang, wie es scheint von Deutschland aus und erst in diesen letzten Jahren beim Volke belebt worden. Unser Landsmann Mainzer hat daran wahrscheinlich sehr bedeutenden Antheil.

Für gesellige Zusammenkünfte bei Thee und Caffee an den Abenden sprach sich aus ähnlichen Gründen wie Sir John Herschel sie geäussert, längst schon Sir Benjamin Heywood, der wohlbekannte Kaufherr in Manchester aus. Ich entlehne einer seiner Reden in der dortigen Mechanics-Institution einige Worte aus der Schrift eines americanischen Geistlichen, Mr. Devey über Volksvergnügungen. „Es war eine Zeit in früheren Tagen, da unser ganzes Volk mässig war, da eine kleine Flasche geistigen Getränks für ein ganzes Heer ausreichte, weil gebrannte Wasser nur zur Arznei dienten. Warum fiel die Nation seit jener Zeit alter Tugend in Unmässigkeit? Die Sorgen und Mühen des Lebens verdumpfen den Sinn — davon kann nur eine erhei-

ternde Erholung ihn befreien. Der Mensch kann nicht dumpf und dumm stillsitzen — und er soll's nicht. Bietet ihm nun aber die Gesellschaft keine fröhliche, anziehende Unterhaltung; runzelt sie die Stirne ob allem Vergnügen; vereinigen sich der zudringliche Geschäftsgeist, und der frömmelnde Glaubenseifer, und die hochnasige Tyrannei der Mode die volksthümlichen Uebungen und Schauspiele zu missbilligen; und ist dann alles wohlfeile, zugängliche Vergnügen, die frische, fröhliche, freie Feiertagslust ausser Gebrauch oder ausser Bereich — was wird dann der Mann, wenn ihn Geschäft und Arbeit loslassen thun? Seinen Sorgen und Aengsten will er entfliehen; Abspannung, Erholung will er haben; was die Gesellschaft verweigert, die Schenke bietet es ihm an; was ist wahrscheinlicher als dass er in die Schenke gehen wird? Ich zweifle nicht, dass eine der Ursachen, welche unser Land so tief in Unmässigkeit versinken liess, der Mangel einfacher, unschuldiger, gebilligter Vergnügungen war. Und ich bin fest überzeugt, dass Massregeln in dieser Richtung getroffen werden müssen, um der Mässigkeitsreform einen natürlichen und stabilen Charakter zu geben[1]." Was hier in Beziehung auf America gesagt wird, gilt fast ebensosehr von England, und mit gewissen Modificationen gewiss auch für andre Länder.

Der Westminster Reviewer schliesst sich nicht nur dieser Grundansicht vollkommen an, sondern bemüht sich insbesondre einen Einwurf zu beseitigen, dem er selbst bei eifrigen Gönnern der Volksbildung zu begegnen fürchtet. „Ich weiss, — spricht er — dass Viele sagen werden: „„Welche Art von Unterhaltung wollt ihr? Geben die Mechanics-Institutions in ihren populären Vorträgen über nützliche Wissenschaften nicht Unterhaltung genug? Hält ein Arbeiter es nicht für der Mühe werth einer Erklärung der erhabenen Erscheinungen der Natur zu lauschen, so wird es nutzlos seyn ihn mit anderem Köder anzulocken."" Vielleicht die beste Antwort hierauf — fährt er fort — wäre die Gegenfrage: ob ein Mann von guter Erziehung und mit gewöhnlicher mathematischer Bildung eine Vorlesung über Fluxionsrechnung oder die Lectüre einer Abhandlung über Kegel-

1) A Manual for Mechanics-Institutions p. 88 ff.

schnitte als eine Quelle besonderen Vergnügens betrachten würde? Das Unglück ist, dass wir bei Lösung dieser Frage für den gemeinen Mann, ein falsches Criterion anwenden. Wir schätzen seine Fähigkeiten und seinen Geschmack nach einem Massstabe, der nur bei Personen anwendbar ist, die von Kindesbeinen an viel vollkommenere Hülfsmittel der Bildung gehabt haben, als wir jetzt dem armen Mann in der Mitte seines Lebens zum ersten Mal darbieten wollen. Mit Recht mag da — wie in so manchem andern Falle — der Arme dem Reichen antworten, was die Frösche in der Fabel zu den Knaben sagen, die sie mit Steinen werfen: „Was euch Vergnügen ist, uns ist es Qual [1]."

Uebrigens scheinen solche Ansichten noch keineswegs durchgreifend über die practischen Schwierigkeiten und auch wohl die Vorurtheile, die sich ihnen vielfach entgegenstellen, in den Mechanics-Institutions gesiegt zu haben. Die Concerte der Londoner Anstalt, eine Caffeegesellschaft in der von Manchester waren bis 1839 noch sehr vereinzelte Erscheinungen. Auch die neuesten Berichte, soweit sie mir vorliegen, enthalten mehr Wünsche als Ergebnisse. Musik, gesellige Unterhaltung ohne Tanz, und gemeinschaftliche Ausflüge an Feiertagen scheint man hauptsächlich im Auge zu haben. Doch haben sich fast ohne Ausnahme alle Mechanics-Institutions zu einer grösseren oder geringeren Annahme des Unterhaltungsprincips genöthigt gesehen, um sich zu halten und die darin am weitesten gegangen sind, blühen am meisten [2]).

Eines der Hindernisse für ein frisches Aufblühen mancher Vereine und insbesondre für eine grössere Berücksichtigung der

---

1) Dass die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer thätigen Sorge für Unterhaltung der niedrigen Volksklassen nicht bloss in England und Amerika gefühlt wird, dafür lassen sich namentlich anführen: Ueber die Veredlung der Vergnügungen der arbeitenden Classen. Zwei gekrönte Preisschriften (die eine von Prof. Scheitlen in St. Gallen, die zweite praktischere von einem ungenannten Basler). Herausgegeben von der Baslerischen gemeinnützigen Gesellschaft. Basel, 1840. Frégier des classes dangereuses de la population dans les grandes villes, et des moyens de les rendre meilleures. Paris, 1840, II, 226, und Ducpetiaux de la condition physique et morale etc. Bruxelles, 1843. I, 232 ff.

2) A Manual etc. Ch. VIII. Amusements. p. 88 ff. — Westm. Rev. p. 429, 433.

Vergnügungen, ist wohl die Schwierigkeit passende Locale zu finden und zu erwerben. An mehreren Orten fand ich die Vereine sehr im Raum beschränkt. Ueberall aber geht das Streben dahin, möglichst bald eigene Gebäude für den Verein nicht bloss zu erwerben, sondern selbst zu bauen. Wie diess jedoch zu beschwerlichen Schulden und Beeinträchtigungen der Zwecke des Vereins Veranlassung geben könne, darauf glaubten die Herausgeber des Handbuchs für Mechanics-Institutions besonders aufmerksam machen zu müssen. „Die Menschen, sagen sie, nicht das Haus bilden den Verein. Wo immer ein Schulzimmer ist, da mag es in der Regel zugleich als solches, und als Unterrichts- und Lesezimmer des Instituts dienen. Denn die Schule wird am Tag gehalten, die Mechanics-Institution ist hauptsächlich Abends thätig. Für grössere Versammlungen wird in der Regel die Stadthalle oder sonst ein öffentliches Gebäude umsonst oder für geringes Geld zu erhalten seyn." In der Kindheit der Anstalt, meint das Handbuch, möchten selbst die Gründer ihre eignen Zimmer einräumen, dass in dem Zimmer eines der Mitglieder eine Classe gehalten, in dem eines andern gelesen, in denen von dritten Schach gespielt oder Musik gemacht, oder sonst sich unterhalten werde. Es frage sich, ob nicht eine solche Einrichtung zu Verbesserung des gesellschaftlichen Charakters der Nachbarschaft dienen würde? Ueberhaupt räth es an, so lange nicht Mitglieder genug da seien, die Bänke zu füllen und Fonds genug um ein Haus zu bauen, möge man das Bauen bleiben lassen. Für den günstigen Fall aber theilt es dann Pläne zu Gebäuden mit, die mit einem Hörsaal für 200—300 Personen, und neun andern Zimmern und Cabinetten nach Londoner Preisen 1400 bis 2000 Pfund kosten würden. Als Regel wird die Ansicht des Handbuchs sich nur billigen lassen. Allein ohne Zweifel giebt es triftige Gründe im einzelnen Fall von derselben abzuweichen. Das Handbuch führt selbst einen Fall von Keighley in Yorkshire an, wo die Mechanics-Institution durch Vermiethen ihrer Räume zu Versammlungen anderer Vereine nicht nur die Zinsen ihrer Bauschuld deckt, sondern selbst zur Erhaltung der Anstalt einiges übrig behält. [1]) Ein andrer Ausnahmsfall ist der einer grossen

1) A Manual etc. p. 99 ff.

Stadt, wo sich durch Herbeiziehung von Nichttheilnehmern der Anstalt zu Beiträgen, ausserordentliche Einnahmen in bedeutendem Umfang erzielen lassen. So schienen in Manchester die Directoren der Anstalt im Jahr 1839 keineswegs dadurch beunruhigt zu sein, dass diese den Actionären 8195 Pfund Sterling an Baukosten und neunjährigen Zinsen für dieselben schuldig war. Die Ausstellung hatte bereits Erkleckliches abgeworfen; ein Bazar zum Verkauf von Gegenständen, welche die Gönner des Instituts liefern würden, sollte folgen; die Ablösung der Beiträge der 200 Ehrenmitglieder von je einer Guinee im zehnfachen Betrag, und der Beitritt neuer lebenslänglicher Mitglieder mit 10 Guineen Bauschzahlung wurde erwartet [1]). In Birmingham hatte man durch eine Benefizvorstellung im Theater und zwei Concerte in den Jahren 1836—38 einen Beitrag von 600 Pfund zu den Kosten des Gebäudes der Anstalt sich verschafft [2]). Wieder von einem andern Gesichtspunkt aus empfahl im Jahr 1838 der Ausschuss des Vereins zu Sheffield die Erwerbung eines eigenen Gebäudes für die Anstalt. „Nichts, meinte er, würde so wirksam seyn, das sinkende Wohl der Anstalt wieder zu heben, als eine vereinte entschiedene Anstrengung einen eigenen Bau zu erwerben. Die Erfahrung habe in anderen Städten gelehrt, dass so oft eine in ähnlicher Lage gewesene Anstalt ein eigenes Gebäude erworben, auch ein neues Verbindungsglied zwischen der Anstalt und der Sympathie des Volkes gewonnen worden sei. Die Annäherung, welche daraus entstehe, hiezu seinen Beitrag mitgegeben zu haben, sei jederzeit eine Quelle dauernder allgemeiner Wohlfahrt der Institute gewesen [3]).“ Es ist klar, dass die Baukosten vornherein nicht durch die gewöhnlichen Beiträge bestritten werden können. Es werden daher Actionäre für den Bau gesucht, die ohne Zweifel der Hauptsache nach den reichen Gönnern der Mechanics-Institutions angehören, sollte auch da und dort die Ausgabe von Theilactien im Kleinen Statt gefunden haben. So betrug die Actie in Manchester 600 Pfund, nur 11 Actien wurden ge-

---

1) Report of the Directors of the Manch. Inst. Febr. 28. 1839, p. 7 ff.

2) Report on the 13th anniversary meeting of the Birmingham Mech. Inst. Jan. 10. 1839. p. 15.

3) The sixth annual report of the Sheffield Mechanics-Institution. Sheffield 1838, p. 5.

macht. Jedoch nicht blos solche Gönner, obwohl in grösserer Zahl, scheint der Ausschuss von Sheffield durch den Bau an die Anstalt ketten zu wollen. Er hatte wohl auch die Betheiligung der Mitglieder im Sinn, welche die Zinsen und den allmähligen Rückkauf der Actien im ordentlichen Wege durch ihre Beiträge mitzubewirken haben würden. Wenn man übrigens in England früher daran denkt, eigene Neubauten für Vereine zu errichten, als diess z. B. in Deutschland der Fall ist, so ist diess nicht allein daraus zu erklären, dass sich dort leichter reiche Gönner finden, welche aus Gemeinsinn Actien zu nehmen nicht nur im Stande, sondern auch willig sind. Vielmehr wird die eigenthümliche Bauart der englischen Städte mit in Betracht gezogen werden müssen, deren in der Regel für Eine Familie berechnete Häuser keine passenden Räumlichkeiten für Vereine bilden. Es muss hier nothwendig schwerer fallen durch Kauf eines Wohnhauses dem Bedürfnisse su genügen, als anderswo. Oder sollte es zum Theil auch daher rühren, dass man in England besser als leider zu häufig bei uns einsähe, bis zu welchem Grade das Gedeihen mancher Anstalt durch zweckmässige Bauten gefördert, durch zweckwidrige gehemmt werden kann? Wie weit nun aber es den Mechanics-Institutions schon möglich geworden eigenthümliche Locale zu erwerben, dies zu beantworten mangelt es mir an Daten. Von 15 Instituten in Yorkshire hatten zu Ende Aprils 1843 nur vier ganze Häuser für ihren alleinigen Gebrauch inne und auch diese zum Theil nur miethweise. Die elf übrigen behalfen sich mit je einem grösseren Zimmer zu Versammlungen und Vorlesungen, daneben waren in der Regel ein oder zwei Zimmer für die Bibliothek, den Ausschuss oder zu anderen Zwecken da. Von Yorkshire aus wird sich jedoch ein Schluss aufs Ganze nicht wohl machen lassen, da hier viele Anstalten erst jüngeren Ursprungs zu seyn scheinen.

Das Bauwesen hat uns schon in das f i n a n z i e l l e Gebiet hinüberstreifen machen. Es ist wohl der Mühe werth, ihm etwas näher zu treten: denn es betrifft einen der Hauptpunkte die hier zur Sprache kommen können. Das Handbuch für die Mechanics-Institutions und das Westminster Review sind darüber vollkommen einig, dass das Streben dieser Anstalten dahin gehen müsse,

sich selbst zu erhalten[1]), wenn sie auf die Dauer nützlich und blühend seyn sollen. „Wir vergessen und unterschätzen nicht," sagt das letztere, „die Geldhülfe der reicheren Classen. Sie ist immer annehmbar und thut immer Dienste; sie ehrt den Geber und den Empfänger. Im Anfang ist sie unentbehrlich, denn aus keiner andern Quelle kann das nöthige Betriebskapital der Anstalt, die Bücher, die Möbeln uud Anderes kommen. Die schlimme Seite solcher Beiträge als einer regelmässigen Einnahmsquelle ist aber, dass sie als solche durchaus unzuverlässig sind. Sie hängen von tausend unsichern Umständen ab, sie mögen heute viel, morgen nichts tragen, — sie sind gut als Stab, aber nicht als Krücke. Dagegen ist die Herbeiführung des Begehrs nach einer gewissen Leistung, es ist die Einleitung eines Tauschverhältnisses zwischen der Anstalt und dem Arbeiter etwas, worauf man sich verlassen kann[2]). Hier ist nicht Laune, sondern Handel. In jenem Fall ist in der Anstalt all' die unheilvolle

1) A Manual etc. p. 110, 112. — Westm. Rev. p. 437. Lord Brougham sprach den Grundsatz schon 1825 in seinen Observations upon the Education of the People aus: „I have said, that the independence of these undertakings as well as their success is to be considered. I really should be disposed to view any advantage in point of knowledge gained by the body of the people as somewhat equivocal or ad least as much alloyed with evil, if purchased by the increase of their dependence upon their superiors." — Vgl. Ed. Ducpetiaux des Caisses d'épargnes et de leur influence sur la condition des classes laborieuses. Bruxelles 1831. p. 12: „Dans la plupart des systèmes imaginés jusqu'ici pour soulager et prévenir l'indigence on n'a omis qu'une chose, c'est d'appeler la classe ouvrière elle-même à participer aux efforts faits pour améliorer sa position et effectuer son bien-être . . . Rapprocher les deux extrémités de la chaine sociale, arracher le peuple à sa dépendance, transférer le prolétaire en citoyen ami de l'ordre, de la paix, voilà le grand problème à résoudre. On ne le peut, que d'une manière: en intéressant le peuple lui même à sa solution."

2) Dieser Ansicht ist Ducpetiaux des jeunes ouvriers II, 182, nicht. Er macht darauf aufmerksam, wie durch industrielle Crisen und die Unbeständigkeit der menschlichen Neigungen bei dem englischen System die Fortdauer der Mechanics-Institutions gefährdet sei. Er will, dass die Regierung diesen Anstalten Dauer und Ausdehnung durch ihren besondern Schutz möglich machen soll. Ihre Sorgfalt meint er, könne sich sehr wohl mit derjenigen der Privatleute vereinen, ohne diese zu entmuthigen; jene solle nur bereit seyn, sofern diese mangle, den Mangel zu ersetzen.

Ungewissheit eines von Almosen abhängigen Menschen; in diesem alle Sicherheit und Genauigkeit, die im Geschäft eines in guter Kundschaft sitzenden Gewerbemanns herrscht. Daher werde dieses Ziel der Selbsterhaltung unablässig im Auge behalten. Das wird, verlasst euch darauf, viel hastigen unbesonnenen Ausgaben vorbeugen, und zu einer scharfen und vorsichtigen Prüfung jedes Vorschlags führen, der nützen oder schaden könnte. Es wird die heilsamen Gewohnheiten herbeiführen, welche die Verwaltung eines schwer erworbenen Einkommens auszeichnen. Es wird vor Allem jene Geneigtheit leichtsinnige Schulden zu machen beseitigen; welche überall bei den Empfänger unsicherer Almosen sich findet." Diese Ansicht ist so ächt englisch, dass ich nicht glaube, es werde eine entgegengesetzte in vielen Mechanics-Institutions herrschen. Uebrigens liegen mir bestimmte Angaben hierüber nicht vor.

Der Zweck der Erhaltung der Mechanics-Institutions durch ihre eigentlichen Mitglieder kann nun begreiflicher Weise nur dann erreicht werden, wenn Wohlfeilheit ihrer Taxen das erste Gesetz ist. Zwei Gründe führt man mit Recht hiefür an. Einmal, dass die Arbeiter nicht viel zahlen können; sodann dass man die vis inertiae ihrer Unbildung nicht durch ihre Abneigung gegen hohe Preise sich verstärken lassen dürfe. In 79 Instituten betrug nach Coates der niedrigste durchschnittliche Jahresbeitrag 4 s. 6 d., der höchste Durchschnittsbeitrag aber 14 s. Der Westm. Reviewer hält dafür, dass nie der Beitrag für einen erwachsenen Arbeiter über 5 s. jährlich und für Mitglieder unter 21 Jahren nur die Hälfte davon betragen sollte. Freieste Wahl will er jedem gelassen wissen, ob er jährlich, halbjährlich, vierteljährlich, monatlich oder wöchentlich zahlen wolle. In letzterer Hinsicht macht er darauf aufmerksam, von wie grossem Werthe es seyn würde, wenn Jemand ein System der Buchhaltung für Mechanics-Institutions veröffentlichte, welches für kurzen und sicheren Eintrag auch der kleinsten Beiträge geeignet wäre.

Die Form der Unterstützung, welche höhere Classen, die von den Mechanics-Institutions selbst keinen Gebrauch machen, diesen zufliessen lassen, ist ohne Zweifel im Wesentlichen die bei allen Vereinen in England übliche. Eine Schenkung von

einem bestimmten Betrage ein für allemal, oder ein bestimmter jährlicher höherer Beitrag gibt die Rechte eines Ehrenmitglieds.

Ebenso lässt sich annehmen, dass die Verfassung der Mechanics-Institutions im Ganzen die allgemeine der englischen Vereine ist. An diese schliessen die Statuten der Mechanics-Institution zu London, welche das Vorbild so vieler andern geworden, und eben so die im Handbuch für Mechanics-Institutions von der Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Kenntnisse vorgeschlagenen Normen sich an [1]). Die Hauptpunkte der Londoner Statuten sind folgende: An der Anstalt nehmen Theil Mitglieder (Members), Schüler (Students) und Söhne oder Lehrlinge von Mitgliedern. Mitglieder müssen wenigstens 18 Jahre alt seyn und von einem andern Mitgliede oder Schüler, die wenigstens vor 6 Monaten eingetreten sind, dem Secretär zur Aufnahme vorgestellt werden. Wer unter 18 Jahren alt ist, kann entweder als Schüler eintreten, dann bezahlt er das Nämliche wie ein Mitglied, 1 Pfund 4 s. jährlich und 2 s. 6 d. Eintrittsgeld — oder wenn er zwischen 12 und 18 Jahren alt und Sohn oder Lehrling eines Mitglieds ist, kann er die Erlaubniss zum Besuch der Vorträge oder Classen gegen einen besonders bestimmten Beitrag erhalten. Weibliche Verwandte und Freundinnen der Mitglieder können Zulassung zu Vorträgen und der Leihbibliothek gegen Vorausbezahlung desselben Beitrags erhalten, den die Lehrlinge für Vorträge und Classen bezahlen (6 s. vierteljährlich). Söhne, Lehrlinge, Weiber müssen durch ihre Väter, Meister, Verwandte und Freunde empfohlen seyn. — Mitglieder erhalten Stimmrecht in den Versammlungen oder bei Wahlen, und überhaupt Antheil an der Leitung der Anstalt erst nach 6 Monaten. Schüler haben diese Rechte gar nicht und dürfen auch in den allgemeinen Versammlungen nicht das Wort nehmen; ihr Recht besteht in voller Benutzung der Bibliothek, der Lesezimmer, der Classen und Vorträge. Alle Rechte der Mitglieder und Schüler sind suspendirt, wenn sie 14 Tage nach der Verfallzeit ihre Beiträge nicht bezahlt haben, bis sie dieselben mit den Rückständen wieder entrichten. Weder Schüler noch Mit-

---

1) Rules and Ordres of the London Mechanics-Institution. London, 1837, 20 S. und A Manual etc. App. I.

glied wird ohne eine Karte zugelassen, die ihm bei Bezahlung des Beitrags eingehändigt wird. — Die vollberechtigten Mitglieder wählen durch Kugelung einen Vorsitzer, 4 stellvertretende Vorsitzer, einen Cassier und 30 Ausschussmänner (Committeemen). Diese bilden zusammen den Verwaltungs - Ausschuss (Committee of Managers). Auch drei Rechnungsabhör - Beamte werden gewählt. Alle Beamte müssen Mitglieder, vor sechs Monaten eingetreten, und 21 Jahre alt seyn. Wenigstens zwei Drittheile der 30 Ausschussmänner müssen aus den arbeitenden Classen genommen werden [1]). Alle Beamte werden auf ein Jahr gewählt; die Vorsitzer, die Rechnungsabhörbeamten und der Cassier im März, die Ausschussmänner aber je 15 im März und September, und keiner von den 15, die am Ende eines halben Jahres austreten, soll vor Verlauf von 6 Monaten wieder gewählt werden dürfen [2]). Der Ausschuss, der sich wöchentlich einmal versammelt, hat die ganze Verwaltung in Händen. Er stimmt durch Handmehr, wenn nicht zwei Mitglieder Kugelung verlangen. Der Vorsitzer hat volle Stimme, aber auch entscheidende Stimme bei Stimmengleichheit. Kein Mitglied des Ausschusses darf der Anstalt irgend etwas liefern, woraus er mittelbar oder unmittelbar pecuniären Vortheil ziehen könnte, oder irgend ein mit Einnahmen verbundenes Amt des Vereins annehmen [3]), es sei denn als Lecturer. — Alljährlich sollen vier allgemeine Versammlungen gehalten werden. Vierzig Mitglieder

---

1) Ebenso in Belfast, wo 1 Secretär, 1 Cassier und 24 Mitglieder den Ausschuss bilden. Von letzteren müssen ²/₃ selbst handanlegende Arbeiter, aber ohne Unterschied, ob Meister oder Gehülfen, sein. Constitution and Laws of the Belfast Mechanics-Institution. Belfast 1825, p. 7. — In Dublin besteht der Ausschuss aus einem Cassier, 3 Rechnungsabhörbeamten und 18 Ausschussmännern. Wenigstens 9 Mitglieder müssen „operative mechanics, tradesmen or artists" sein, d. h. nach der beigefügten Definition: Personen, welche von andern beschäftigt werden, sei es tag- oder wochenweise oder dem Stück nach. Rules as amended Jan. 14, 1839. art. 3.

2) Diese Massregel hat nach dem Handbuch S. 113 zu einem schädlichen Mangel an Stabilität der Verwaltung geführt; es lässt daher in seinem Vorschlag die austretenden Ausschussmänner sogleich wieder wählbar seyn. S. 156.

3) Ebenso die Dubliner Statuten, art. 4, 48.

können auch ausser der Zeit eine allgemeine Versammlung verlangen. Wenn der Ausschuss die Berufung verweigert, mögen sie selbst, unter Benachrichtigung des Ausschusses sie berufen. Die Abstimmung geschieht auch hier durch Handmehr. In jeder der 4 allgemeinen Versammlungen legt der Ausschuss und zweimal die Rechnungsabhörbeamten ihren Bericht ab. Die Statuten können nur durch übereinstimmenden Beschluss von zwei aufeinderfolgenden regelmässigen allgemeinen Versammlungen geändert werden, nachdem in der Zwischenzeit die Aenderungsvorschläge in der Halle der Anstalt angeschlagen gewesen. Eben so bedarf es doppelten Beschlusses, und zwar mit einer Mehrheit von neun Zehntheilen der anwesenden Mitglieder von zwei allgemeinen vierteljährlichen Versammlungen um einen Theil des Eigenthums des Vereins zu veräussern, oder den Verein selbst aufzuheben.

Der bedeutendste Zug dieser Verfassung ist ohne Zweifel der den arbeitenden Classen darin zugestandene Antheil an der Verwaltung der Anstalt. Theoretisch ist in diesen Londoner Statuten und mehr noch in denen von Belfast das Uebergewicht der Arbeiter im Ausschuss anerkannt, in den Statuten der Dubliner Anstalt wenigstens annähernde Gleichheit. In Glasgow hat die Verwaltung ein alljährlich zur Hälfte erneuerter Ausschuss von 16 Mitgliedern, von und aus den wirklichen Theilnehmern der Anstalt gewählt. Aber zur Seite stehen ihnen 3 Räthe, von und aus 12 Ehrenmitgliedern oder Räthen gewählt, welche selbst wieder vom Verwaltungsausschuss ernannt sind. Wie sich die Sache practisch stellt, lässt sich ohne nähere Kenntniss der Verhältnisse nur vermuthen. Im Jahre 1839 waren in London die 5 Vorsitzer und der Cassier nicht nur Gentlemen, sondern es waren ein Baronet und 2 Parlamentsglieder darunter. Auch in Dublin, in Sheffield, in Bradford, in Birmingham waren die Hauptbeamten durchaus Honoratioren. Das Verhältniss der Arbeiter zu andern Ausschussmitgliedern kann ich nur von Belfast und Dublin angeben, dort waren im Jahre 1825 16 Arbeiter und 10 Honorationen, hier im Jahr 1839 10 Arbeiter im Ausschuss, während 9 hier das statutenmässige Minimum gewesen wäre; ihnen gegenüber standen 12 Nichtarbeiter, wie viel aber von diesen Handwerksmeister auf eigene Rechnung waren oder höheren Standes erhellt nicht. Im Allgemeinen lässt sich aus dem oben berührten Ueberwiegen der dem Mittelstande an-

gehörigen Bestandtheile der Vereine mit Wahrscheinlichkeit schliessen, dass diese bei den Wahlen und in den Ausschüssen um so mehr Einfluss üben werden, als sie an Bildung, Geldmitteln und freier Zeit voranstehen. Wo Männer noch höherer Stände in den Ausschüssen vorkommen, mögen diese häufig nur als bedeutende Gönner ohne thatsächliche Wirkung in der Aemterliste figuriren. Ohne Zweifel nehmen sich jedoch viele wohlgesinnte und wohlhabende Männer mit jenem thätigen Gemeinsinn, welcher in so hohem Grade die englische Gentry auszeichnet, der Geschäfte in den Ausschüssen an. Von diesen ist dann eher zu erwarten, dass sie die Interessen der arbeitenden Mitglieder, weil der bedürftigeren unterstützen, als dass sie das Uebergewicht der untern Mittelclasse vermehren werden. So kreuzen sich hier verschiedene Elemente, welche den Buchstaben der Statuten so oder so modificiren können. Allein wenn man aus den Ergebnissen schliessen darf, hat das Gewicht der Arbeiter zugenommen. Und wenn man annimmt, dass die Ansichten der gewichtigsten Stimmen, die sich über diese Vereine ausgesprochen haben, nicht ohne Erfolg bleiben können, so wird es in Zukunft sich noch steigern.

Interessant ist es zu sehen, auf welche Weise in Manchester der Grundsatz der Selbstregierung allmählig eingeführt ward. Zuerst wurden die Directoren auf mehrere Jahre ausschliesslich von den Ehrenmitgliedern gewählt. Ehrenmitglied war, wer 10 Pfund auf einmal, oder ausser der jährlichen Einlage von 1 Pfund noch eine Guinee jährlich bezahlte. Im Jahr 1829 nahmen die Directoren 5 Mitglieder von der arbeitenden Classe zu Gehülfen bei der Verwaltung an. Das Jahr darauf wurde diese Zahl von den Arbeitern selbst gewählt. Wieder ein Jahr später überliess man ihnen die Wahl der Hälfte der Directoren aus ihrer Mitte. Als nun im J. 1834 die Anstalt neun Jahre lang im Gange gewesen, ward erklärt, es sollten in Zukunft alle Directoren nur von und aus dem allgemeinen Kreise der Mitglieder gewählt werden. Bloss die Einschränkung ward beliebt, dass die Gewählten wenigstens 21 Jahre alt und seit 2 Jahren Mitglieder der Anstalt, die Wähler aber 18 Jahre alt und seit 6 Monaten Mitglieder seyn müssen. Im Jahre 1837 endlich sprach Sir Benjamin Heywood seinen Wunsch aus, die Vorsteherschaft abzugeben, damit sie einem der handarbeitenden Mitglieder übergeben würde. Dieje-

nigen, welche ihre Thätigkeit der Anstalt mit so viel Eifer und Geschicklichkeit widmen, sollten, meinte er, auch die Ehrenplätze einnehmen. Dazu kam es jedoch nicht. Sir Benjamin ward wieder gewählt, und mit ihm eine Anzahl anderer Gentlemen.

Das öfter angeführte Handbuch spricht sich für diesen Entwicklungsgang sehr günstig aus. Wie die pecuniäre Unterstützung, so müsse auch die äussere Hülfe bei der Verwaltung der Anstalten allmählig zurückgezogen und denjenigen, für welche die Anstalten errichtet seien, auch ihre alleinige Führung überlassen werden. Wenn nach einer Reihe von Jahren ein solches Institut nicht die Kraft habe, sich selbst zu erhalten und zu regieren, so sei es fehlerhaft in seinem Wesen, und gehe billig zu Grunde [1]).

Der allmähligen Entwicklung der Institute, wie sie keineswegs überall in England stattgefunden, redet das Handbuch überhaupt, nicht bloss in Beziehung auf Bauten und Administration, das Wort. Es ist der Ansicht, dass vielfach die Anstalten zu früh auf einen zu grossen Fuss haben gesetzt werden wollen, ohne Rücksicht sowohl auf die finanziellen Mittel, als auf die nur allmählig mit den Anstalten selbst wachsenden Bedürfnisse des Volks. Solchem Verfahren tritt es mit Recht entschieden entgegen [2]).

Welche Fehler aber auch bei der Einrichtung von Mechanics-Institutions gemacht worden sein und noch bestehen mögen, so ist doch die Ueberzeugung von ihrer Nützlichkeit offenbar im Steigen. Ihre Zunahme selbst beweist diess am besten. Hier wäre es nun aber besonders interessant, nähere statistische Nachweisungen darüber zu erhalten, inwiefern dieselben dazu beitragen, die Arbeiter theils geeigneter für ihr Geschäft, theils sittlicher zu machen. Frederic Hill hat diese Punkte in seinen Fragen nicht übersehen; nur Schade, dass die Antworten bloss so wenige Anstalten umfassen und etwas alt (vom J. 1835) sind. Das Hauptergebniss ist übrigens folgendes. Auf die Frage: Ist bekannt, dass die Mitglieder der Anstalt durch sie bessere Arbeiter wurden? antworteten von 7 Anstal-

---

1) A Manual etc. p. 112.

2) A Manual etc. p. 100.

ten [1]) 4 entschieden bejahend, eine unbestimmt, eine mit Nichtwissen, die siebente gar nicht. Ebenso ward die verwandte Frage beantwortet: ob die Mitglieder im Allgemeinen als geschickte und fleissige Arbeiter bekannt seien? Die hievon etwas verschiedenen Fragen an 15 einzelne Mitglieder von 6 jener Anstalten gestellt, lieferten ein noch günstigeres Ergebniss [2]). So ward gefragt: ob sie glauben, mit grösserem Erfolg ihr Geschäft zu betreiben, als wenn sie nicht Mitglieder der Anstalt geworden? 11 sagten Ja, darunter einige sehr bestimmt; 2 antworteten ausweichend; einer: das könne er nicht sagen, der Nutzen sei in der Frage sehr übertrieben. Ferner: ob sie practischen Nutzen aus ihrer Verbindung mit der Anstalt gezogen, oder irgend eine theoretische Kenntniss (mental knowledge) erlangt haben, welche sie für aufgewandte Zeit und Kosten nach Wahrscheinlichkeit entschädigen werde? Einstimmiges Ja; einer davon mit der Bemerkung: Zeit habe ihn die Anstalt nicht mehr gekostet, als was gewöhnlich vom Arbeiter in Müssiggang, Geschwätz und unnöthigem Schlaf verschwendet werde; ein anderer mit dem Zusatz: wenigstens würden die Mitglieder, wenn sie es nicht wären, ihre Zeit nutzloser verwenden und mehr Geld ausgeben, als die Subscription betrage. Doch führen mehrere unter den Ursachen, welche die Theilnahme verhindern, die Armuth, den Mangel an anständigen Kleidern, an Geld und freier Zeit, die Ermüdung nach der langen Arbeit an. Dass ihnen irgend ein Nachtheil aus der Mitgliedschaft erwachsen, oder diese sie in den gewöhnlichen Geschäften gehindert habe, verneinten Alle, einen ausgenommen. Dieser, ein Wirth, erwiederte: die Mechanics-Institutions werde als der Einführung der Maschinen günstig angesehen, er sei daher als Mitglied den Maschinenfeinden verhasst; doch sei diess Vorurtheil im Schwinden. Dass die Mitgliedschaft von Ausschwei-

---

1) Siehe oben S. 82. Die Institution von Liverpool ist hier nicht, wie sonst ausgeschlossen, da sie 1835 noch nicht so sehr vom Wege gewichen gewesen zu sein scheint, als jetzt, und da der Werth der hier aufgeführten Antworten durch ihre verschiedene Richtung nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

2) Die in Rede stehenden Institute bestanden damals mit Ausnahme eines erst 2 Jahre alten seit 10—12 Jahren; die befragten Mitglieder waren wenigstens 3 Jahre, übrigens nur 3 von 14 unter 6 Jahren, von den übrigen aber 5 über 9 Jahre bis zu 12 Jahren lang Mitglieder ihrer Anstalten gewesen.

fung und Unmässigkeit sie zurückgehalten habe? ward von den meisten bejaht, von einigen für möglich gehalten, einer sagte, er sei immer mässig gewesen, eine Antwort fehlt. Endlich erwiederten von den 7 erstberührten Anstalten auf die Frage: ob Mitglieder wegen Verbrechen (criminal offences) verurtheilt worden, 3 nein; 3 nicht, so viel sie wissen; eine gab keine Antwort.

Unter den Antworten der 15 Mitglieder von Mechanics-Institutions, welche Fr. Hill's Fragen beachteten, finden sich noch andere, die einiger Zeilen werth scheinen. Der schon erwähnte Wirth erwiederte auf die mit Ausnahme von 2 unbestimmten Antworten ebenfalls von Allen bejahte Frage, ob sie ernstlich glauben, glücklicher geworden zu seyn: Ja, ich habe gelernt, dass auch ein Mann in niedriger Stellung die Macht besitzt, das wahre Lebensglück zu erreichen. Die queere Frage dagegen, „bis zu welcher Ausdehnung die Anstalt zu positivem Vergnügen gedient habe?“ fanden mehrere Mitglieder begreiflicherweise schwer zu beantworten. Könnte ich, setzte einer der intelligentesten hinzu, das Vergnügen, welches mir die Verbindung mit der Anstalt verschafft hat, auf ein Längen- oder Flächenmaass zurückführen, so würde ich vielleicht eine Lösung dieser Frage finden, aber auch dann nicht ohne beträchtliche Arbeit, so gross, so ächt, so rein und dauernd ist diess Vergnügen gewesen.

Eine andre Frage an die 7 Anstalten berührt den wichtigen Punkt: ob je Mitglieder bei Maschinenzerstörung und Einschüchterungsmassregeln gegen Arbeitgeber und Arbeiter zu Erhöhung des Lohnes betheiligt gewesen? Hull gab keine Antwort. Alle übrigen verneinten die Frage hinsichtlich der Maschinenzerstörung. In Liverpool waren von 1200 Mitgliedern nur 2 als zu den Trades-Unions [1]) gehörig bekannt, welche 1833 so häufig dort waren. In Birmingham hielt man es nicht für wahrscheinlich, dass viele Mitglieder zu Trades-Unions gehört haben, hauptsächlich weil die meisten nicht wirkliche Arbeiter seien. In Leeds waren 2 Mitglieder, das eine in ein Kurze-Stunden-Comité, das andre als eine Hauptperson in eine Trades-Union getreten.

1) Diess sind Arbeitervereine, um diejenigen zu unterstützen, welche wegen Verweigerung höheren Lohns feiern.

In Manchester hatte man nie davon gehört, in Derby wussten sie es nicht.

Endlich bieten einige Antworten von Mitgliedern einen erwünschten Blick in das Getriebe der Vorurtheile, welche den Mechanics-Institutions entgegenstehen. Es glaubten nicht nur Viele, wie schon erwähnt, die Anstalten seien nur da, um Maschinen erfinden zu lehren, sondern es fürchteten auch andre, die Chemie werde darin zu ihrem Nachtheil gefördert. Geschickte Arbeiter besorgen: man wolle sie zu Mitgliedern haben, damit sie anderen ihre Kenntnisse mittheilen, und es wollen namentlich ihre Brodherrn auf diese Weise ihr Gehirn ausbeuten, wie sie es mit ihren Knochen thun [1]). Oder sind sie gegen die Vereine, weil wenn mehr geschickte Arbeiter durch die Mechanics-Institutions gebildet werden, ihr Arbeitslohn sinken müsse. Auf der andern Seite fürchten die Meister, ihre Arbeiter möchten ihnen in den Anstalten ihre Gewerbsgeheimnisse verplaudern. Ein grosser Theil der Arbeiter schreibt dagegen alle Missstände politischen Ursachen und der schlechten Regierung zu und hält daher politische Kenntniss und Thätigkeit für das allerwichtigste; was in den Anstalten gelehrt wird aber für verhältnissmässig unbedeutend und werthlos. Hiemit verwandt ist die Ansicht, die Institute seien ein Köder, von der Regierung ausgeworfen, um die Aufmerksamkeit der Arbeiter von der Politik abzuziehen. Wieder andre halten die Mechanics - Institutions für verderbliche Einrichtungen, welche den Stolz auf menschliches Wissen nähren, die Seele von Gott ableiten und in den Strudel des Unglaubens führen. So sieht man wirthschaftliches, politisches und religiöses Vorurtheil hier nebeneinander in Thätigkeit.

Vorstehendes mag genügen, um von der Entstehung, dem Wesen und der Stellung der Mechanics-Institutions und ganz ähnlicher Anstalten, mit Ausnahme der Lyceen und der Social-Institutions einen Begriff zu geben. Diese beiden scheinen mir jedoch einer kurzen gesonderten Darstellung werth zu seyn [2]).

---

1) To pick their brains out as they do their bones! —

2) Ueber ähnliche englische Anstalten auf dem Lande, siehe Ducpetiaux des jeunes ouvriers, II, p. 182.

II. Die Lyceen.

in England, soweit dieselben als abgezweigte Schösslinge der Mechanics-Institutions betrachtet werden können — denn von andern Anstalten desselben Namens spreche ich nicht [1]) — sind vorzüglich durch folgende Eigenthümlichkeiten von den Mutteranstalten unterschieden.

Sie sind wohlfeiler; sie sorgen mehr für die Unterhaltung ihrer Mitglieder durch Concerte, Theepartieen und andre Abendgesellschaften; sie lassen leichter anziehende Literatur in ihre Leihbibliotheken und politische Zeitungen in ihre Lesezimmer zu; sie veranstalten häufigere Vorlesungen und zwar über populärere Gegenstände und in fasslicherer Weise; sie sorgen endlich ebenso für die Bildung des weiblichen, wie des männlichen Geschlechts.

Im Jahre 1841, dem dritten oder vierten ihres Bestehens zählten die 3 Lyceen in den Stadttheilen von Manchester, welche Ancoats, Salford, Chorlton-on-Medlock heissen, 3000 Mitglieder, fast gänzlich aus den arbeitenden Classen. Der Beitrag betrug in allen gleichmässig 2 s. vierteljährlich für die Männer, und 1 s. 6 d. für die Weiber. Jede der drei Bibliotheken enthielt ungefähr 1500 Bände. Die Anstalten wurden als blühend geschildert und die Zusammenkünfte als bemerkenswerth durch Aufmerksamkeit und gute Ordnung [2]).

Im Jahr 1839 finde ich als Bestandtheile des Ancoats-Lyceum aufgeführt: Bibliothek und Zeitungszimmer, Wirthszimmer, wöchentliche Zusammenkünfte zu Belehrung und Vergnügung, gelegentliche Gesellschaften der Mitglieder und ihrer Familien zu musicalischer und anderer Unterhaltung, populäre Vorlesungen,

---

1) So ist z. B. ein Lyceum in Liverpool, welches nichts als eine Subscriptions-Bibliothek mit Lesezimmer für die höheren Stände ist. — In den Vereinigten Staaten von Nordamerica dagegen hat sich seit 1826 ein ganzes System sogenannter Lyceen zu Verbreitung allgemeiner Bildung und Beaufsichtigung des Schulwesens gebildet, worüber: Thomas Wyse in Second Publication of the Central Society of Education, ausgezogen in Mager's pädagog. Revue. II. (1841). S. 91, 92.

2) Report of the Manchester District Association of Literary and Scientific Institutions für 1841, von Mr. Herford, einem der thätigsten Beförderer des Lyceum-Systems, siehe Westm. Rev. p. 420.

Classen für Kinder und Erwachsene um Lesen, Schreiben, Rechnen, Grammatik zu lernen, für einen kleinen Extrabeitrag auch Nähen und Stricken. Diese letzte weibliche Classe wurde periodisch von einem Damen-Ausschuss visitirt [1]. Die Lyceen von Chorlton-on-Medlock und Salford zeichneten sich überdiess (1841) durch eine ausgedehnte und gut ausgerüstete Anstalt für körperliche Uebungen aus [2].

Wenn man diese Beschreibung der Lyceen liest und sie mit der Entwicklungs-Geschichte der Mechanics-Institutions vergleicht, so kann man sich nicht erwehren zu denken, dass hier die richtigere Bahn betreten worden sei. Hört man nun aber, dass das Lyceumssystem sich seit 1838 schwerlich über Manchester und seine Nachbarschaft hinaus verbreitet habe, so macht diess stutzen. Dennoch bin ich der Ansicht, dass die Lyceen als Anstalten zur Bildung der Arbeiter mehr Zukunft haben, als die Mechanics-Institutions. Dass sie sich noch nicht weiter ausgedehnt haben, lässt sich wohl erklären. In Leeds ist 1835 eine grosse Anzahl der zur Mittelclasse gehörigen Mitglieder in eine ihren höheren Bedürfnissen entsprechende Literary Institution ausgetreten [3], wodurch die Mechanics-Institution von selbst dem Character eines reinen Arbeitervereins näher gerückt wurde. In andern grösseren Städten mochte man erst den Erfolg der neuen Reform der Mechanics-Institutions abwarten wollen: die Engländer halten zu viel auf unmittelbare Erfahrung und wenn sie von etwas finden, „that it works well," so pflegen sie nicht lange zu fragen, aus welchem Grunde, und wie lange es noch gut thun könne. Dass die Mehrzahl der Mechanics-Institutions in den kleinen Städten noch nicht durch einfach für Arbeiter berechnete Lyceen verdrängt worden ist, erklärt sich noch leichter. Letztere sind nur da möglich, wo die Masse der Beitretenden die Kleinheit des Beitrags möglich macht. An den meisten Orten aber fehlt jene, und je kleiner dieselben sind, um so weniger ist Hoffnung vor-

---

1) Manchester as it is. Manchester 1839, p. 108. Aehnlich ist das Parthenon in Manchester, ursprünglich von Mitgliedern der Mässigkeits-Gesellschaft gegründet, auch mit 8 sh. jährl. Beitrags, aber wie es scheint auf Belehrung und Lectüre sich beschränkend. Ebendaselbst p. 109.

2) So ist doch wohl „Gymnasium" in Westm. Rev. a. a. O. zu verstehen.

3) Fr. Hill National Education, II, p. 195.

handen, dass in ihnen sich zwei verschiedene Anstalten für den unteren Mittel- und den Arbeiterstand halten können. Dieser letzte Grund wird in unbedeutenderen Städten noch lange die jetzige Zwitterorganisation der Mechanics-Institutions bestehen lassen können. In grösseren aber, und in dem Maasse, wie die Bevölkerung in den kleineren wächst, auch in diesen wird am Ende doch die Entstehung gesonderter Anstalten für die bisherigen zwei Hauptbestandtheile der Mitgliedschaft der Mechanics-Institutions nöthig werden. Das Streben nach Anerkennung und Befriedigung der Bedürfnisse der Arbeiter ist im Steigen, diese Bedürfnisse aber werden bei der gegenwärtigen Organisation der Mechanics-Institutions fast nothwendig hintangesetzt. Denn die Geldmittel kommen hauptsächlich von den höheren Classen, und es liegt daher selbst im Interesse der Arbeiter, wo diese nicht zahlreich genug sind, um für sich ein Lyceum zu gründen, dass sie jene andere Classe durch Vernachlässigung ihrer Wünsche, selbst wo die Verfassung Widerstand erleichtert, nicht zurückstossen. Dieser Grund kann aber nur so lange wirken, als sie wirklich nicht in pecuniärer Hinsicht fähig sind, ihre eigenen Interessen ungeschmälert durch solche Rücksichtnahme zu verfolgen. Je grösser ihre Zahl wird, desto fähiger werden sie hiezu. Allein es steht noch ein anderer Weg offen, um selbst, wo die Kräfte der Arbeiter nicht für sich hinreichen Lyceen zu stiften, diess ihnen doch möglich zu machen. Dieser Weg wäre, dass die reichen Gönner, welche bisher die gemischten Mechanics-Institutions unterstützt haben, ihre Beiträge, wenn nicht ganz, doch zum grössten Theile reinen Arbeiter-Anstalten nach Art der Lyceen zuwendeten. Diess wäre nicht nur billig, weil es der höheren Mitglieder-Classe der Mechanics-Institutions als der wohlhabenderen, leichter werden muss, sich selbst zu helfen. Es wäre auch politisch, weil für jetzt mehr daran gelegen ist, dass einer möglichst grossen Zahl von Arbeitern durch Wohlfeilheit und anziehende Einrichtung der Bildungsanstalten Gelegenheit und Anreiz gegeben werde, aus der äussersten Rohheit herauszutreten — als daran liegt, ob einer kleineren Anzahl der unteren Mittelclasse die höhere Belehrung etwas mehr erschwert wird. Vielleicht haben diesen Weg zu betreten in England auch noch religiöse Vorurtheile, welche sich den Lyceen mehr noch ent-

gegenstellen werden, als den Mechanics-Institutions, gehindert. Denn die Lyceen sind noch lebenslustiger und stehen den verpönten Social-Institutions näher. Wo aber alle solche Hemmnisse nicht sich finden, da sollte man doch wohl die bisherige Erfahrung der Mechanics-Institutions mit Hinblick auf die Zukunft sich zu Nutze machen, wenn es sich davon handelt, neue Anstalten für das Wohl der arbeitenden Classen zu gründen. Man sollte sich hüten, unverträgliche Elemente in den Vereinen zusammenzujochen, und namentlich die voraussichtliche Unzulänglichkeit der Geldbeiträge der Fabrikarbeiter lieber durch Zuschüsse der wohlhabenden höheren Classen, welche von den Anstalten für sich selbst keinen Gebrauch machen wollen, als durch Einführung des Mittelstandes in die Vereine selbst zu ergänzen suchen.

III. Die Social-Institutions

werden zwar in den mir bekannten Schriften über Mechanics-Institutions und ähnliche Anstalten mit Schweigen übergangen [1]. Es ist aber, wie mir scheint, aus mehr als einem Grunde ungerecht von diesen Anstalten ganz abzusehen. Nicht nur, weil sie für eine bedeutende Anzahl von Arbeitern eine Quelle der Belehrung und Unterhaltung bilden. Auch nicht bloss, weil sie am schärfsten die der Unterhaltung zugewendete Richtung unter den Arbeitervereinen repräsentiren, welche die Mechanics-Institutions trotz ihres verächtlichen Schweigens vielleicht den Instituten der Socialisten entlehnt haben. Vorzüglich sind sie vielmehr deswegen beachtenswerth, weil sie fast ganz und gar durch die Geldmittel der Arbeiter, zum Theil von

1) Aus einer Andeutung in dem Congressbericht der Socialisten von 1842, S. 94, ist allerdings ersichtlich, dass der Bericht von Coates über Mechanics-Institutions und ähnliche Anstalten die Social-Institutions ebenfalls erwähnt; da jedoch der Westm. Reviewer bei seinen Auszügen aus diesem Bericht, an die ich mich allein halten konnte, derselben nirgends gedenkt, so nehme ich an, dass sie unter den bisher erwähnten Angaben nicht mit berücksichtigt sind. Wäre es aber auch der Fall und hätte das Westm. Rev. sie nur zu nennen vermieden, um ekle Ohren zu schonen, so wird man, denke ich, dennoch die folgende besondere Darstellung derselben nicht überflüssig finden.

der ärmsten Classe gegründet sind und erhalten werden.

Die Social-Institutions sind ohne Zweifel Nachahmungen der Mechanics-Institutions, welche lange vor ihnen da waren. Ihre Entstehung wird wohl nicht höher als das Jahr 1835 hinaufgehen, in welchem Robert Owen seine „Association aller Classen und Nationen" gründete. Sie haben ganz dieselben Zwecke, wie jene; nur scheinen sie von Anfang an der Unterhaltung und der allgemeinen Bildung einen bedeutenderen Platz eingeräumt zu haben. Ganz eigenthümlich ist ihnen eigentlich bloss der Zweck der Verbreitung der Lehre Robert Owens. Dieser besondere Zweck, den ich übrigens hier nicht näher in's Ange fasse, ist keineswegs der Art, dass er hindern könnte, diese Vereine als den bisher betrachteten im Wesentlichen gleichartig anzusehen.

Die Hauptpunkte, welche hier zu berühren interessant scheint, sind folgende.

Im Jahre 1838, über welches meine Nachrichten nicht zurückgehen [1]), finde ich 42 Social-Institutions aufgeführt, die jedoch zum grossen Theil sehr unzulängliche Localitäten hatten. Für die neueste Zeit ist aus den statistischen Berichten nicht ersichtlich, wie gross überhaupt die Anzahl der Institute ist, da nur von einem Theil derselben Antworten auf die von der socialistischen Centralbehörde ausgegangenen Fragen gegeben wurden. Im Jahre 1842 gingen Antworten von 33 Orten ein, davon hatten 29 besondere Gebäude als Institutions zu Vorlesungen und Unterhaltungen inne. Von den im Jahre 1843 antwortenden 27 Zweigvereinen der socialistischen Union waren dagegen 7 ohne solche Gebäude.

Für die Baulichkeiten ist ein grösserer Massstab erforderlich als bei den Mechanics-Institutions, da sie darauf eingerichtet seyn sollen, sowohl in den Vorträgen über Socialismus, als zum Theil auch bei den Unterhaltungen, für Nichtmitglieder, welche man durch dieselben zu gewinnen wünscht, genügenden Raum zu bieten. Die 29 im Jahre 1842 erwähnten Institutionen wer-

1) Es ist mir wiederholter Bemühungen ungeachtet nicht gelungen, die Protocolle der beiden ersten Congresse der Socialisten in den Jahren 1836 und 1837 mir zu verschaffen.

den als meist gut gelegene, ihrem Zweck allein dienende Bauten, ohne Verbindung mit Wirthshäusern geschildert, die 21,000 Menschen fassen können. Darunter 8 Hallen für 1000—3000 Menschen jede, die kleineren für 150—300 oder 400. In Sheffield ward im Jahre 1839 das erste von und für Socialisten errichtete eigene Institutionsgebäude eröffnet. In den folgenden Jahren wurden eine Anzahl anderer errichtet. Namentlich zu Manchester im Jahre 1840 eine Halle mit einem Hörsaal für 2000 Personen, einem Schulsaal für 1200, 2 Küchen und 14—15 Zimmern. Die Kosten beliefen sich auf 6000 Pfund. Eigene Bauten für ihre Institutionen zu errichten liegt übrigens nicht bloss in den grösseren Hörsälen, welche die Socialisten wollen, ein besonderer Grund, sondern wohl auch in der Abneigung des Publicums an einzelnen Orten, ihnen Räume, wie sie passten, zu überlassen. Wenigstens wird von Stockport erwähnt, dass hier die kirchlich Gesinnten solche Schwierigkeit erregten. Uebrigens waren 1842 nur wenige der von den Instituten eingenommenen Gebäude in den berichtenden Gemeinden Eigenthum derselben. Die Miethe für die übrigen betrug 1700 Pfund jährlich, ebensoviel für die im Jahr 1843 erwähnten 20 Anstalten.

Die Zahl der wirklichen Mitglieder dieser Anstalten anzugeben, bin ich nicht im Stande. Dagegen ist gewiss, dass sie fast ausschliesslich den arbeitenden Classen, und zwar beider Geschlechter angehören.

Die Belehrung welche in denselben, abgesehen von den Vorträgen über die socialistische Lehre, gegeben wird, hat sich bei den grösseren, wie in London und Manchester, welche überhaupt die Mechanics-Institutions zu erreichen oder selbst zu übertreffen wünschen, auch auf das scientifische Gebiet erstreckt. Im Jahr 1840 waren die Gegenstände von 1442 durch die reisenden Missionäre gehaltenen Vorlesungen so vertheilt, dass 336 die Moral, 268 die Religion, 207 die Politik, 159 die Oeconomie, 128 die Anlage von socialistischen Gemeinheiten (communities), 127 die sociale Lehre überhaupt, 110 die Erziehung und 107 scientifische Gegenstände im englischen Sinne betrafen. Die Zuhörerschaft wurde im Ganzen auf wenigstens 10 bis 12,000 geschätzt, welche jede Woche im Lande solche Vorträge hören. Uebrigens verhehlte sich die Centralbehörde nicht, dass

hier ein zu beseitigendes Missverhältniss der polemisch-religiösen, politischen, und ähnlicher auf dem Standpunkte der Socialisten nur kritischen und negativen Vorträge zu den unmittelbar nützlichen stattfinde. Ueberhaupt können diese Vorlesungen mit denen der Mechanics-Institutions in der Regel den Vergleich nicht aushalten, indem es den Socialisten theils an Mitteln, theils an Verbindungen fehlt, um häufig geeignetere Personen als ihre eigentlich zu Verbreitung der socialistischen Lehre bestimmten Missionäre sind, für andere Vorträge zu gewinnen [1]). Als bedeutender in practischer Hinsicht wird man die Wirksamkeit der mit den Social-Institutions verbundenen Classen und Schulen betrachten müssen. Die eigentlichen Lehrclassen für Erwachsene sind gleich denen der Mechanics-Institutions zum Unterricht über besondere Gegenstände bestimmt, so in Leeds (1839) eine chemische, eine französische, eine geologische Classe, in Leicester (1840) Classen für Grammatik, Musik und Tanz. Die Mitglieder scheinen sich hier in der Regel gegenseitig in dem zu unterrichten, was jedes versteht. Nicht alle Classen: for mutual improvement oder mutual instruction, welche bei den Socialisten erwähnt werden, sind jedoch auf den Unterricht in besondern Gegenständen berechnet. Es kommen auch kleinere Zusammenkünfte von wenigen Mitgliedern (class-meetings) zu gegenseitiger Belehrung über verschiedene Stoffe, besonders in Beziehung auf die socialistische Lehre vor. Solche entsprechen dann ungefähr den Discussions-Classen der Mechanics-Institutions. Der Bericht über die 33 Social-Institutions von 1842 gibt an, dass in 22 derselben verschiedene Classen für gegenseitige Belehrung sich finden; der von 1843 erwähnt unter 27 Anstalten nur 9, welche Classen zu wechselseitiger Belehrung über verschiedene Gegenstände haben, aber daneben andere mit Discussionen. Sonntags- und Wochenschulen gibt es in grösserer Anzahl. Schon 1839 fand sich in Stockport eine Kinderschule von 150 Schülern. 1841 war der Durchschnittsbesuch der Schüler in den bekannten Schulen ungefähr 50 Schüler. Von 32 berichtenden Zweigvereinen hatten 28 entweder Classen oder Schulen;

---

1) Unter den Lecturer's werden übrigens auch zwei Frauen genannt: Mrs. Martin und Mrs. Chappelsmith.

von 33 hatten im Jahre 1842, 9 Wochentagsschulen, 12 Sonntagsschulen, einige beide zusammen, die meisten bloss Sonntagsschulen. Diess rührt daher, dass es leichter ist für die Sonntagsschulen, als für die täglichen, Lehrer zu erhalten. Bei den socialistischen Sonntagsschulen im Jahr 1842 werden je 5 — 20 Mitglieder als Lehrer erwähnt, wovon einige umsonst, andre gegen einen Antheil an den Schulbeiträgen ihre Dienste leisteten. Uebrigens kamen in die Schulen nicht bloss Kinder der Socialisten, sondern auch anderer Arbeiter. 1841 wurde der Unterricht in der Hälfte der berichtenden Vereine gratis ertheilt, in den andern wurde Bezahlung gefordert. Die Lehrgegenstände sind die des Elementarunterrichts. Doch finden sich in Liverpool darunter auch Grammatik, Geographie — Astronomie und Tanz! aufgeführt.

Der Tanz ist als Vergnügen den Social-Institutions eigenthümlich. Er bildet eine regelmässige Unterhaltung in den Versammlungen, welche hier Feste (festivals) heissen. Nach dem Bericht des statistischen Ausschusses im Congress von 1842 werden diese so oft gehalten als die Neigung der Mitglieder und die Verwendung der Localitäten es gestatten. Von 33 Vereinen begnügten sich 11 mit vierteljährlichen Festen, 7 mit einem in jedem Monat oder alle 6 Wochen, die übrigen hielten sie öfter. Um 5, 6, 7, 8 Uhr Abends fingen sie an, um 12 Uhr waren alle zu Ende. Aber 1840 wird erwähnt, dass sie auch bis 1 Uhr dauerten. Es sind jedoch keineswegs blosse Tanzunterhaltungen; Gesang [1]), Declamation, physicalische Experimente wechseln mit dem Tanz. Die Erfrischungen, welche gereicht werden, bestehen in Obst, Confect, Limonade, Thee, Caffee u. dgl. mit Ausschluss aller berauschenden Getränke. Zum Theil werden diese Feste von einem Ausschuss, zum Theil von besondern Ceremonien-Meistern geleitet. Fremde werden zugelassen, in der Regel ohne Einführung durch Mitglieder, doch, sagt der Bericht von 1840, der sich auf die Antworten von 43 Vereinen stützt, wurden überall notorisch unsittliche Subjecte zurückgewiesen. Der Ton dieser Feste wird auf den socialistischen Congressen als anständig gelobt. Robert Owen rühmt die Urbanität und Gemüth-

---

1) Die Socialisten haben ein eigenes Liederbuch: The Social Hymn Book.

lichkeit, die bei ihnen herrsche. Im Anfange, heisst es von Leeds, seien sie etwas laut — „rather noisy" gewesen, aber diess habe sich gegeben. Nur in wenigen Fällen soll die Anwesenheit von Nichtmitgliedern eine Trübung herbeigeführt haben. Die Eintrittspreise sind für Nichtmitglieder etwas höher als für Mitglieder; für alle Theilnehmer schliesst der Eintrittspreis die Bezahlung der Erfrischungen ein. Uebrigens war man nicht überall mit dem Maasse einverstanden, welches dem Vergnügen, besonders dem Tanz eingeräumt wurde, und hier fand dann, wie z. B. in Leicester, in Birmingham eine Wendung zum Ernsteren Statt. Manche schienen Anfangs zu denken, sagt ein Socialist, man könne in die Harmonie der Gesellschaft hineintanzen. Andre deuteten mit Recht darauf hin, wie das Uebermaass in dieser Richtung besonders dazu diene, den Bann ihrer Vereinzelung in der alten Welt zu verlängern.

Verschieden von den Festen sind die Familien-Partieen, an welchen nur Mitglieder mit ihren Familien Theil nehmen dürfen, und welche mehr darauf berechnet sind, Belehrung in der Form geselliger Unterhaltung zu verbreiten. Sie stehen demnach in der Mitte zwischen den Festen und den Discussions - Classen.

Zur Belehrung und Unterhaltung sind auch die Social-Institutions mit Leihbibliotheken und Lesezimmern ausgestattet. Von den öfter erwähnten 33 Vereinen hatten im Jahre 1842, 20 Leihbibliotheken, in welchen ein kleiner wöchentlicher Lesezins für den Band bezahlt wurde. Die Lectüre der politischen Zeitungen sucht man durch das von den Socialisten und für sie herausgegebene Blatt „The new moral world" entbehrlich zu machen. Hinzu kommt aber zu Leihbibliothek und Lesezimmer als ein sehr wirksames, ebenfalls von den Mechanics-Institutions noch nicht angewandtes Mittel, der sehr wohlfeile Verkauf oder die unentgeltliche Vertheilung von Tractätchen. Es ist das nämliche Mittel, das die religiösen Propaganden schon lange kennen, dessen sich jetzt auch unsere Volksschriften-Vereine bemächtigt haben — nur dort hauptsächlich auf die sociale Lehre bezogen. In London ist eine Social Tract Society, welche vom Mai 1840—41 die Zahl von 40,000 solcher Schriftchen unentgeltlich verbreitete. Im vorangehenden Jahre sollen

von der Centralbehörde der Socialisten und den Zweigvereinen sogar nicht weniger als ungefähr 2 Millionen derselben in Umlauf gesetzt worden seyn.

Die Verfassung der socialistischen Vereine, ursprünglich ganz auf das Wahlprincip gegründet, wie die der übrigen Vereine in England, hat im Jahre 1842 Veränderungen im centralisirenden Sinne erlitten, die jedoch nicht bei allen Vereinen eingeführt worden sind. Bei der grössten der Social-Institutions zu London — dem Zweigverein A 1 — trug im Jahre 1842 die Einrichtung gute Früchte, dass nur der Vorstand gewählt wurde, dieser aber unter Vorbehalt eines den Mitgliedern gegen seine Ernennung vorbehaltenen Veto die übrigen Ausschussmänner ernannte. Unserem Zweck liegt es jedoch näher, die Verwaltung, und zwar bei der Finanzverwaltung den Punkt in's Auge zu fassen, dass die Social-Institutions ihre Ausgaben nicht nur meist durch ganz kleine Beiträge der Mitglieder zu decken haben, sondern diese Beiträge nicht sowohl im Ganzen, als getheilt, je für Benutzung eines einzelnen Bildungsmittels, erheben. Es ist nämlich die Einrichtung der Finanzen der Rational Society, wie sich die Oweniten jetzt nennen, im Wesentlichen etwa folgende. Für die wirthschaftlichen Gemeinden, von deren Errichtung Robert Owen das Heil der Welt erwartet, existirt ein besonderer Community-Fund, mit dem die Social-Institutions nichts zu thun haben, ausser insofern sie etwa von ihm Anlehen machen. Es steht im freien Willen der Socialisten, ob sie zu demselben beitragen wollen. Dieser also geht uns hier nichts an. Für die allgemeine Leitung der Association haben dagegen alle Mitglieder der Zweigvereine beizutragen. Im Jahre 1838 betrug das Aufnahmegeld 6 d. — 1 s., je nachdem der Aufzunehmende weiblichen oder männlichen Geschlechts war; der wöchentliche Beitrag 1½ d. Diese Aufnahmegelder und Beiträge dienen zur Erhaltung der socialistischen Centralregierung, zu den Diäten der Congressdelegaten, zu der Belohnung der reisenden Missionäre, endlich zu Bestreitung der Druckkosten für Ausweiskarten der Mitglieder, Statuten u. dgl. Es haben von diesen Beiträgen, ganz abgesehen von der Organisation der grossen socialistischen Gesellschaft, die Social-Institutions als Bildungsanstalten jedenfalls durch die beiden letzterwähnten Ausgabsposten un-

mittelbaren Nutzen. Denn die Missionäre sind die hauptsächlichen Lecturer dieser Anstalten, und diese Fonds machen es also möglich einen Theil der Lehrmittel ohne besondere Entschädigung den Mitgliedern zu verabfolgen. — Für die übrigen Bedürfnisse der Social-Institutions sorgen sie selbst hauptsächlich auf doppelte Weise: durch eigne Beiträge, oder indem sie Nichtmitglieder gegen höhere Beiträge an den einzelnen Bildungsmitteln Theil nehmen lassen. Die gewöhnlichen sonntäglichen Vorträge über Socialisten, sind selten unentgeltlich: in der Regel ist das Eintrittsgeld 1—4 d. Die Classen und Schulen werden, wo sie nicht umsonst sind, mit 3—6 d. wöchentlich bezahlt; auch an ihnen, namentlich den letzteren nehmen Nichtmitglieder Antheil. — Die Leihbibliotheken fordern für den Band in der Regel 1—1½ d. wöchentlichen Lesezins. Die Feste kosten 4 d. — 2 s. Einlass, und geben allein von 3—60 Pfund Sterling jährlichen Ueberschuss für die einzelnen Vereine. (1842) — Selbst für die Bauten hat man durch Subscriptionen von je 6 d. die Kosten zusammenzubringen gesucht, und jedenfalls mit kleinen 1 Pfd. Actien die meisten derselben errichtet, wobei denn zum Theil auch Nichtmitglieder Beiträge gegeben haben. Ausfälle werden durch besondere Collecten oder Anlehen für einzelne gemeinschaftliche Zwecke gedeckt [1]).

Bedenke man nun, dass die englischen Socialisten der grossen Masse nach fast nur der ärmsten Arbeiterbevölkerung angehören, und dass sie auch ausserhalb ihres Kreises beinahe nur bei dieser Sympathieen finden. Bedenke man, dass sie namentlich durch ihren religiösen Rationalismus sehr weit ausserhalb des gewöhnlichen Kreises der Wohlthätigkeit und pecuniären Gönner-

1) Die von der Londoner Institution, Branch A I, in 4½ Jahren von 1838—43 auf solche Art im Ganzen gesammelten Einnahmen beliefen sich allein auf nicht weniger als fast 10,000 Pfund Sterling, nämlich:

für die Centralregierung	210 Pfd.	— s.	— d.
„ den Community-Fund	2238 „	16 „	3 „
„ Bauwesen an Actien und Anlehen	3500 „	— „	— „
„ eigentliche Vereinszwecke	3712 „	11 „	— „
	9661 Pfd.	7 s.	3 d.

Hier ist jedoch die Theilnahme auch einzelner Reichen mit in Anschlag zu bringen. Vgl. Augsb. Allg. Zeit. von 1841. Nr. 347. B.

schaft der unduldsamen höheren Classen stehen, für die sie ein wahres Noli me tangere sind, das ohne Ausdruck des Abscheus nicht einmal genannt werden darf. Dann wird man, was auch an den Social-Institutes als mangelhaft erscheinen möge [1]), doch in ihnen ein höchst merkwürdiges Beispiel dafür finden, bis zu welchem Grade es auch unter den jetztbestehenden wirthschaftlichen Verhältnissen und selbst in besonders ungünstiger Stellung den Arbeitern möglich ist, den zu Förderung ihrer geistigen Interessen erforderlichen Apparat herbeizuschaffen und im Stande zu halten. Die Missions- und Bibelgesellschaften, O'Connell und die irische Geistlichkeit, wissen es wohl, dass auch der arme Mann, wenn man ihn an der rechten Seite fasst, seinen Pfennig gern giebt, und dass er den Pfennig, den er gerne giebt, auch zu erübrigen weiss. Vor solchen Erfahrungen verschwinden die kleingläubigen Besorgnisse, welche das Werk einer Sittigung der niederen Volksclassen als ein ganz eitles verschreien, so lange die wirthschaftlichen Bedürfnisse derselben nicht radical verbessert seien. Was ruhigeren Bestrebungen in jener Richtung durch den Mangel einer aufregenden Propaganda an Ausdehnung der Wirksamkeit abginge, müsste allerdings durch Beihülfe der Gebildeten und Wohlhabenden ersetzt werden. Freilich aber bedarf es zu ähnlichen Erfolgen, dass man den Geist des Volkes kenne und seinem Geiste zur Entwicklung helfe. Wo man statt dessen nur bemüht ist, ihm „der Herren eignen Geist" unterzuschieben,

---

1) Welchen Einfluss die Soc. Institutions auf wirkliche Bildung und Sittlichkeit der Arbeiter gehabt haben, ist eine bei der Parteilichkeit der Urtheile für und wider und wegen der Verschmelzung allgemeiner und socialistischer Bildung schwer zu beantwortende Frage. Hier mag sie um so eher umgangen werden, als ihre Beantwortung für die Beurtheilung des im Texte hervorgehobenen Hauptpunkts, wegen dessen die Social-Institutions Aufmerksamkeit verdienen, nichts verschlägt. Was aber insbesondere von einer Annäherung der englischen Socialisten an die Chartisten verlautet hat, fällt ohne Zweifel der inneren Verwandtschaft der radicalen Theorieen des Socialismus und Chartismus, nicht aber den Social-Institutions als Arbeitervereinen zur Last. Uebrigens möchte sich selbst diese Annäherung auf einen Versuch der Vermittlung der socialistischen und gemässigteren chartistischen Ansichten, wie sie durch Sturge vertreten wurden, beschränken; denn gewaltsame Revolution ist durchaus den Ansichten Owen's zuwider. Vgl. Augsb. Allg. Zeit. von 1841, Nro. 347, 348, Beil.; 1842 Nro. 364 und 1843 Nro. 26.

wird man es überall und zu allen Zeiten träg und unvermögend finden.

Doch es ist heute meine Absicht nicht, eigene Ansichten auszuführen. Nur eine Ansicht von fremden Einrichtungen wollte ich geben, wie sie aus einem Streben, welches jetzt in Deutschland besonders lebhaft ist, und zum Theil aus Verhältnissen, in die wir jetzt erst eintreten, seit längerer Zeit schon im Ausland erwachsen sind. Diess mit Unbefangenheit und so zu thun, dass sich, trotz der Verschiedenheit der Verhältnisse Englands und Deutschlands, auch für unser Vaterland etwas daraus lernen lasse, war mein Bestreben: „aliis exterendum!"

Ueber die
wissenschaftliche Bildung der Beamten
in den Ministerien des Innern.
Mit besonderer Anwendung auf Württemberg.

Von R. Mohl.

Es ist eine Erfahrung, welche wir täglich im Leben machen können, dass ein neuer Grundsatz unumwunden zugegeben, ja vielleicht in seiner unmittelbarsten Anwendung ausgeführt wird, ohne dass aber die entfernteren Folgesätze wollen anerkannt, oder gar die durch sie betroffenen Zustände entsprechend umgewandelt werden. Theils würkt die Scheue vor allzu vielen und zu weit greifenden Aenderungen; theils weiss sich der Geist von dem Gewohnten nicht loszureissen, es fehlt an dem Muthe des Gedankens. Auch wähne man ja nicht, als sei es dem menschlichen Scharfsinne so leicht, die sämmtlichen Folgen eines Satzes von vorne herein aufzufinden. Namentlich in verwickelten und von verschiedenen Principien beherrschten Verhältnissen kann erst allmählig die Erfahrung auf die kleineren Widersprüche führen, welche durch die neuen Grundgedanken im bisher Bestehenden erzeugt wurden, oder auf die Lücken in den neuen Einrichtungen. Am langsamsten wird die Erkenntniss und die Durchführung der nothwendigen Aenderungen gehen, wenn damit das Selbstgeständniss ungenügender bisheriger Leistungen und unzureichender Befähigung für das würkliche Bedürfniss verbunden wäre.

An diese Gemeinwahrheiten wird man lebhaft erinnert, wenn man die bisherige Durchführung des Grundsatzes, dass Rechts-

pflege und Verwaltung zu trennen seien, in den meisten Staaten der Itztzeit schärfer in's Auge fasst.

Schon die richtige Auffassung des Gedankens an sich hat sich sehr langsam Bahn gebrochen, und ist wohl auch itzt noch nicht überall durchgedrungen. — In der Auffassung von Montesquieu und seiner Schule hatte die Forderung der Trennung der Justiz von der Verwaltung und von der Gesetzgebung eine wesentlich politische Richtung und Bedeutung. Es war dieselbe als eines der zur staatsbürgerlichen Freiheit und zum allgemeinen Rechtsschutze führenden Mittel geltend gemacht, und der einzige Grund zu ihrer Aufstellung war der Wunsch, dem Staatsoberhaupte eine ungerechte Unterdrückung seiner Gegner durch blosse Scheinprocesse unmöglich zu machen. An eine Schützung der Verwaltung gegen Eingriffe der Justiz wurde dabei gar nicht gedacht. Ebenso wenig an die Vortheile einer Arbeitstheilung bei den Staatsbeamten. Wenn die Gerichte durch Trennung und Selbstständigkeit gegen die Zumuthungen von Kabinetsjustiz gesichert waren, schien in dieser Phase der Entwicklung des Grundsatzes alles Wünschenswerthe geleistet. — Erst die verfassunggebende Versammlung in Frankreich fasste den Gedanken in seiner vollen Bedeutung auf. Allerdings wollte sie die Gerichte ebenfalls in völliger Unabhängigkeit erhalten; allein sie kehrte den Satz auch um, und verlangte, dass sich die Gerichte ihrer Seits einer Einmischung in die Verwaltung enthalten. Sie sah ein, dass es sich nicht blos von einem staatsbürgerlichen Schutze des Einzelnen, sondern auch von einer richtigen Organisation der verschiedenen Functionen der Regierung handle. Je genauer nun aber die Versammlung die verschiedenen Staatsgewalten zu scheiden und jeder einen scharf abgegränzten Wirkungskreis zuzuweisen beabsichtigte, desto weniger konnte ihr genügen, wenn nur die vollziehende Gewalt nicht in die richterliche unerlaubt eingreife; sondern sie musste auch jene gegen diese schützen. Aus dieser Ansicht gieng dann namentlich auch die Lehre von der Verwaltungsjustiz und von der Entscheidung der Competenzconflicte durch eine ausser und über den Gerichten und der Verwaltung gleichmässig stehende Behörde mit Nothwendigkeit hervor. Es sollte die Verwaltung vorkommenden Falles rechtlich handeln; allein im Streitfalle nicht von den Gerichten, sondern durch eigene ihr angehörige Behör-

den dazu angehalten werden. Wenn Zweifel entstünden, ob die Gerichte oder die Verwaltung eine Frage zu entscheiden, einen Fall zu behandeln haben, sollte keiner von beiden Theilen zutäppisch und eigenliebig sich für zuständig erklären dürfen. Lauter einleuchtende Sätze. Und doch bedurfte es selbst in Frankreich eines halben Jahrhunderts, ehe der Gedanke der verfassunggebenden Versammlung auch in seinen sämmtlichen practischen Folgen anerkannt, ausgeführt und durchgebildet war. In den übrigen Staaten aber gar, welche die neue Lehre von Frankreich angenommen haben, ist es selbst itzt so weit lange noch nicht gekommen; so namentlich auch nicht in manchem deutschen Staate. Der allgemeine Gedanke der Trennung ist zwar ausgesprochen, vielleicht selbst in der Verfassungs-Urkunde: allein man ist in der Auffassung von Montesquieu stecken geblieben, und glaubt Wunder was geschehen sei, wenn etwa die Gerichte ihrer Seits sichergestellt und mit einer zureichenden Organisation versehen sind; von einer ebenmässigen Ausbildung und Schützung der Verwaltung ist keine Rede, und noch weniger von Einrichtungen zum Schutze der Bürger gegen Verwaltungswillkühr. Gar mancher unserer Staatsmänner lässt sich gar nicht träumen, dass eine abgesonderte und sicherstellende Einrichtung der Verwaltungsjustiz und der Competenzconflicte eine nothwendige Folge der Annahme des Grundsatzes der Trennung der Rechspflege sei, und dass er nur mit denselben den Gedanken richtig auffassen könne.

Und noch langsamer und unvollständiger sogar entwickelt sich die, doch sicherlich nahe liegende, Wahrheit, dass wenn die Verwaltung etwas von der Rechtspflege verschiedenes sei, auch die Bildung der Beamten für diese beiden getrennten Theile des Staatsorganismus eine verschiedenartige sein müsse; so wie, dass wenn die Verwaltung eine gute sein solle, diese Bildung eine gründliche und wissenschaftliche zu sein habe. Sowohl in Frankreich selbst, als in den deutschen Ländern, begnügte man sich viele Jahre lang mit Beamten, welche entweder den von Alters herkömmlichen, früher allein bekannten juristischen Bildungsgang eingeschlagen hatten, oder auch wohl mit blossen Männern der Uebung. Ja sogar, als der Eigennutzen der fürstlichen Kammern in einzelnen Ländern eigene Bildungsanstalten für Finanzbeamte hervorgerufen hatte (wie z. B. in Lautern und in der Stuttgarter

Karlsakademie), machte sich die gleiche Nothwendigkeit für die der Polizeiverwaltung zugehörigen Geschäfte noch keineswegs auch deutlich. Erst ganz allmählig bildete sich der Begriff des „Regiminalisten", als eines sowohl von dem Rechtsgelehrten als von dem Wirthschaftsbeamten verschiedenen Organes des Staatswillens aus. Und wie viel fehlt selbst in diesem Augenblicke noch, dass dieser Begriff überall zur Anerkennung gekommen, seiner Einführung in's Leben stattgegeben wäre. Sogar in Frankreich, dem Vaterlande des neuen Staatsorganismus, ist die Ausscheidung eines eigenen Studiums und die Bildung eigener Beamten für die Polizeiverwaltung im weitesten Sinne des Wortes noch ein frommer Wunsch einzelner heller Köpfe. Und in Deutschland sind kaum drei oder vier Hochschulen zu einem vollständigen, abgesonderten Studium dieser Fächer eingerichtet, haben die wenigsten Staaten in ihren Staatsdienstprüfungen diesen Geschäftszweig scharf ausgesondert. In der Regel begnügt man sich mit ganz unvollständigen Leistungen und Befähigungen, oder steckt in der dunkelsten Verwirrung. Hier z. B. begnügt man sich mit der Anordnung, dass die jungen Rechtsgelehrten auch eine oder einige wenige staatswissenschaftliche Vorlesungen wo nicht hören, doch wenigstens belegen müssen, und erachtet sie dann zu jedem Verwaltungsdienste, sei es im Fache der Polizei, sei es in dem des Staatshaushaltes, für völlig fähig. Dort verlangt man in eigenen Prüfungen umfassende Kenntnisse, sorgt aber für keinerlei Unterricht. In einem dritten Staate fordert man von dem künftigen Finanzbeamten gründliche und sehr umfassende Kenntnisse, die Polizeibeamten aber sucht man einfach unter den Rechtsgelehrten. In einem vierten endlich ist für alle künftigen Beamten die Rechtswissenschaft die gemeinschaftliche Grundlage, und wird auch nur bei Gerichten der Probedienst geleistet; dann aber sind getrennte Laufbahnen offen, verschiedene Fachprüfungen angeordnet, aber ohne umfassenden, bewussten Plan, ohne wissenschaftliche Grundlage. Dabei verwendet man auch itzt noch nicht selten Männer, welche ohne irgend eine geordnete wissenschaftliche Bildung in den Schreibstuben formelle Geschäftsgewandtheit und einige Gesetzeskunde aufgelesen haben. Kurz, die Verwaltung ist getrennt von der Justiz, jedem ihrer Zweige sind eigenthümliche Geschäfte zugetheilt; allein nur für die Gerichte sucht man voll-

erfordert, wie die in einem grössern Kreise. Es besteht nur der Unterschied, dass bei jener Aufgabe das Kleine auf das Grosse bezogen werden muss, hier aber umgekehrt das Ganze auf den Theil. Und unbedenklich darf der Satz aufgestellt werden, dass Derjenige, welcher nicht die nöthigen Kenntnisse hat, um als Ministerialrath gute Dienste zu leisten, ebenso wenig als Oberamtmann vollkommen brauchbar sein wird. Auch ein Beamter der letztern Art bedarf staatswirthschaftlicher und polizeilicher Bildung zur Förderung des geistigen, leiblichen und wirthschaftlichen Wohles seines Bezirkes; auch er, und sogar er vorzüglich, hat vorbeugend gegen drohendes Unrecht zu würken; auch ihm kommen täglich Fragen des öffentlichen Rechtes zur Entscheidung oder wenigstens zur einleitenden Behandlung. Er hat ferner ganz unzweifelhaft in seinem engern Kreise zu organisiren, zu verwalten, zu regieren und zu richten.

Welches sind denn nun aber die einzelnen Wissenschaften, mit deren Inhalt ein tüchtiger Beamter in einem Ministerium des Innern bekannt sein soll, deren Studium also in seiner Bildungslaufbahn aufzunehmen ist? — Wenn die bisherige Darstellung richtig ist, so ist diese Frage in der That nicht schwer zu beantworten.

Vor Allem leuchtet ein, dass die Polizeiwissenschaft in dem breiten Sinne, wie dieser Begriff itzt aufgefasst wird, somit als die Lehre von der staatlichen Förderung aller erlaubten Interessen des Bürgers gegen übermächtige (nicht aus unrechtlichem menschlichem Willen herrührende) äussere Hindernisse, einer der Mittelpunkte des verlangten Wissens sein muss. Eine polizeiliche Würksamkeit in dieser Bedeutung ist der Kern der Thätigkeit eines Ministeriums des Innern; alles Uebrige mehr zufällige, wenn schon vielleicht an sich sehr wichtige, Beigabe. Und mag auch vielleicht die entsprechende Wissenschaft noch nicht in jeder Beziehung ihre Vollendung und Durchbildung erreicht haben, so ist sie doch für immer von dem bloss empirischen Umhertappen gerettet und bietet eine wohlgeordnete Fülle von Beobachtungen und Lehren über die wichtigsten staatlichen und gesellschaftlichen Fragen. Uebrigens versteht sich von selbst, dass die Polizeiwissenschaft von Solchen, welche aus ihrer Anwendung ein Hauptlebensgeschäft zu machen haben, in ihrer tief-

sten Begründung und erläutert durch alle Hülfsfächer aufgefasst werden muss. Sie hat dem Beamten nicht bloss eine Sammlung von Recepten zu liefern, sondern ihn in die Zwecke, die Gründe und die Mittel eines vernünftigen Handelns einzuführen, so dass er auch in unvorhergesehenen Fällen sich zurecht zu finden und neue Bedürfnisse der Gesellschaft vom richtigen Standpunkte aus zu beurtheilen vermag. Er soll in allen möglichen Fällen der Polizeiverwaltung mit vollkommenem Bewusstseyn und mit den erforderlichen Sachkenntnissen handeln können. Diess erfordert denn einer Seits Vertrautheit mit einigen Fundamentalwissenschaften, anderer Seits Einsicht in die Technik der hauptsächlichsten menschlichen Beschäftigungen. In jener Hinsicht sind zwei Disciplinen ganz unerlässlich. Zuerst die allgemeine Staatslehre oder die Philosophie des Staates, als welche über den Begriff und den Zweck des Staates, so wie seiner einzelnen Thätigkeitszweige Rechenschaft giebt, damit aber auch das richtige Verhältniss der polizeilichen Würksamkeit zu dem ganzen Staatsleben darlegt. Sodann die National-Oekonomie, auf deren allgemeine Wahrheiten sich die Polizeiwissenschaft zu stützen hat bei einer der umfangreichsten und wichtigsten Richtungen ihrer Thätigkeit, nämlich bei der Förderung des gesammten wirthschaftlichen Wohles der Bürger. Die Verbindung der beiden Wissenschaften ist so enge, dass selbst der Systematiker über ihre gegenseitige Gränze nicht selten zweifelhaft ist, und dass, freilich mit Unrecht, die Publicisten einiger fremder Völker die Polizeiwissenschaft nur als den angewendeten Theil der politischen Oekonomie behandeln. Eben so gut dürfte der Arzt unwissend sein in der allgemeinen Pathologie, der Theologe in der Religionsphilosophie, als ein tüchtiger Polizeibeamter in der Volkswirthschaftslehre. — Schwieriger ist die Feststellung eines richtigen Maasses hinsichtlich der technischen Hülfswissenschaften. Der Beamte im Ministerium des Innern hat weder Landbau oder Waldwirthschaft zu betreiben, noch Gewerbe oder Handel. Ebenso ist nicht er mit Erbauung von Landstrassen, Eisenbahnen oder Häusern beauftragt. In so ferne also kann von ihm vernünftigerweise kein in die Einzelnheiten dieser verschiedenen Beschäftigungen und in die wissenschaftliche Begründung ihrer Processe eindringendes Wissen verlangt werden, um so

mehr, als der, sich im Verlaufe auch unserer Bemerkungen immer mehr entwickelnde, sehr grosse Umfang der unentbehrlichen Kenntnisse jeden vermeidlichen Anspruch an seine Zeit und sein Gedächtniss sorgsam beseitigen heisst. Allein auf der andern Seite ist doch auch einleuchtend, dass in hundert Fällen eine würklich zweckmässige Thätigkeit von seiner Seite bedingt ist durch eine technische Einsicht. Und wäre es auch nur, um ihm eine unbedingte Abhängigkeit von den Technikern des Staates zu ersparen. Wo es an der Einsicht in das Materielle fehlt, beschränkt sich die Thätigkeit der Beamten nur gar zu leicht auf ein *bloss* formelles Befehlen, was die Sache gar nicht berührt und allen Schaden und Unfug bestehen lässt; auf ein Beschreiben von Kanzleipapier, welches dann ruhig zu den übrigen Acten geht. Davon ist dann ohnedem keine Rede, dass er selbst einen Mangel der bisherigen Zustände entdeckte, einem neu entstehenden Bedürfnisse aus eigenem Antriebe entgegen käme. Wie sehr diess Alles aber sowohl den Bürger beeinträchtigt, als das Ansehen des einzelnen Beamten und der Regierung schmälert, bedarf nicht erst eines Beweises. Ist Letzteres aber gering anzuschlagen in einer Zeit, welche sich so entschieden den materiellen Interessen zugewendet hat, und in welcher gerade der Städtebürger besonders schwierig zu regieren ist? Diese entgegenstehende Rücksichten können denn nun wohl nicht anders ausgeglichen werden, als dass man sich für den Polizeibeamten mit encyklopädischen Kenntnissen in den Fächern der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft, der Gewerbekunde und des Strassen- und Wasserbaues begnügt. Er soll eine übersichtliche Kenntniss von dem Zusammenhange und dem Umfange dieser verschiedenen privatwirthschaftlichen Fächer und eine geschichtliche Bekanntschaft mit den wichtigsten Leistungen derselben erhalten, so dass er nöthigen Falles im Stande ist, sich in einem einzelnen vorkommenden Falle durch genauere Forschungen und Erkundigungen nach Bedürfniss weiter zu unterrichten. Gerne mag zugegeben werden, dass die Erreichung dieses Ergebnisses nicht eben leicht ist, namentlich weil von einem bedeutenderen Grade naturwissenschaftlicher und mathematischer Vorkenntnisse bei der Mehrzahl gar nicht die Rede ist, noch in der That sein kann. Allein für unmöglich kann die Sache keines-

wegs erklärt werden. Namentlich wird ohne Zweifel eine längere Erfahrung und ein klares Bewusstsein des Zweckes sowohl die Literatur als den mündlichen Unterricht auf Hochschulen die richtige Mitte immer mehr finden lassen; wie denn schon itzt in dieser Beziehung grosse Fortschritte gemacht sind.

Dass der zweite Geschäftskreis des Beamten im Ministerium des Innern, nämlich seine Theilnahme an der Abwendung drohender Rechtsverletzungen, ebenfalls eigenthümliche Kenntnisse verlangt, unterliegt keinem Zweifel. Mag auch allerdings hier Scharfsinn, Aufmerksamkeit und Kenntniss der Lebenszustände die Hauptsache sein; und ist ferner ein bedeutender Theil der rechtlichen Fürsorge für das Vermögen der Bürger, nämlich das ganze Vormundschafts- und Pfandwesen (folgewidrig und willkürlich genug) in den Händen von Justizbehörden geblieben, somit auch die diese Zweige der Staatsthätigkeit betreffende theoretische und Gesetzes-Kenntniss keine Nothwendigkeit für den Polizeibeamten: so bleibt denn doch immer noch auch für letztern eine Reihe von Aufgaben übrig, welche ein wissenschaftliches Bewusstsein und eine Kenntniss von Thatsachen und Erfahrungen erfordern. In jedem Falle muss verlangt werden, dass der Beamte sich des Zusammenhanges dieses Zweiges der Staatsthätigkeit mit den anderen, der Verbindung der einzelnen einschlagenden Maassregeln zu einem Ganzen, namentlich aber der rechtlichen und politischen Begründung des Gedankens an sich klar bewusst sei. Zwar ist die Erwerbung dieser Kenntnisse durch den bisjetzigen Zustand der wissenschaftlichen Bearbeitung der Präventiv-Justiz nicht sehr erleichtert, indem nur in Einer Schrift diese zu einem selbstständigen Systeme vereinigt ist [1]), und der akademische Unterricht noch mehr zu wünschen übrig lässt: allein dieser Fehler der Theoretiker kann die objective Wahrheit des Bedürfnisses nicht beeinträchtigen.

Einen dritten Kreis von Wissen, in welchem unser Beamter zu Hause sein muss, ist das Staats-Recht in seinem ganzen Umfange. Es ist oben bereits bemerkt, dass dem Ministerium des Innern nicht bloss, wie jedem andern Ministerium, die Besor-

---

1) Es ist hier das „System der Präventivjustiz" vom Verfasser der gegenwärtigen Abhandlung gemeint.

gung derjenigen staatsrechtlichen Fragen obliegt, welche sich auf seinen besondern Geschäftskreis beziehen oder durch die Verwaltung desselben entstehen; sondern dass ihm auch noch die allgemeinen staatsrechtlichen Gegenstände vorzugsweise übertragen zu sein pflegen. Mit welcher Zweckmässigkeit diess geschieht, und ob nicht, wenigstens in manchen Beziehungen, das Justizministerium die geeignetere Behörde wäre, kann füglich hier ununtersucht bleiben; es genügt zunächst an der Thatsache. Die Forderungen aber, welche an den Beamten gestellt werden müssen, sind bedeutend genug. Vorerst ist, bei der nicht selten grossen Wichtigkeit der zu behandelnden Fälle und bei der auf das rechtliche Verhalten in Staatssachen so sehr gerichteten Aufmerksamkeit unserer Zeit, eine gründliche Kenntniss der positiven Gesetze unerlässlich. Und zwar genügt nicht etwa nur Bekanntschaft mit den allgemeineren Sätzen und mit den Verfassungsbestimmungen; sondern auch die Einzelnheiten des Verwaltungsrechtes können nicht entbehrt werden. Zweitens muss ein bewusstes Eindringen in die Philosophie des öffentlichen Rechtes gefordert werden. In keinem Rechtstheile wird man so häufig, als im Staatsrechte, an die allgemeinen Grundsätze verwiesen, aus Mangel an positiven Entscheidungsquellen. Sehr wichtig ist daher die Fähigkeit, diese apriorischen Lehrsätze richtig zu handhaben. Endlich ist Bekanntschaft mit der Geschichte der Staatseinrichtungen desshalb nicht bloss gelehrter Luxus, weil denn doch die meisten der bestehenden Institute in der Vergangenheit wurzeln, und nur in ihrer geschichtlichen Entwicklung richtig aufgefasst werden können. Davon gar nicht zu reden, dass selbst in einzelnen concreten Fällen gar nicht selten auf frühere Zustände zurückgegangen werden muss, um Thatsachen oder Rechtssätze richtig zu begreifen. Dabei muss über den Umfang, in welchem die bisher besprochenen Kenntnisse verlangt werden, eine doppelte Bemerkung gemacht werden. Einmal darf bei den bestehenden Staatsverhältnissen Deutschlands die Forderung einer Ausbildung im positiven Dogma, in der Philosophie und in der Geschichte nicht etwa bloss in Beschränkung auf das engere Vaterland gemacht werden; sondern es sind auch die Zustände des gesammten Deutschlands in allen drei Beziehungen zu erfassen. Höchstens mag in letzterer Beziehung für die Masse der Beam-

ten ein weniger tiefes Eingehen und selbstständiges Studium genügen. Sodann aber ist die Bekanntschaft mit dem weltlichen Staatsrechte keineswegs zureichend. Das Recht der Kirche, sowohl im Verhältnisse zum Staate, als auch in ihrem Innern, ist ein höchst wichtiger Zweig der Kenntnisse des Regiminalbeamten. Die Beziehungen der beiden grossen Gesellschaften zu einander sind häufig, häckligt und bedeutend; wie wohl zu keiner Zeit weniger eines Beweises bedarf, als eben itzt. Diese Beziehungen aber werden von Seiten des Staates, wenigstens in den meisten Fällen, durch die Stellen im Ministerium des Innern besorgt. — Bezeichnen wir nun aber die hier besprochene Masse des Wissens mit dem Namen der gewöhnlich abgezweigten Disciplinen, so sind einem Mitgliede der innern Verwaltung aus dem Gebiete des öffentlichen Rechtes nothwendig: allgemeine Staatslehre (schon oben in anderer Anwendung erwähnt); positives Landesstaatsrecht, namentlich mit sorgfältiger Beachtung der Verwaltung; deutsches Bundesrecht; zum Verständnisse der beiden letzteren aber Staats- und Rechtsgeschichte; schliesslich Kirchenrecht.

Und selbst hiermit ist die Reihe der Forderungen noch nicht geschlossen. Während nämlich allerdings der Dienst, so weit es sich vom Organisiren und Verwalten, auch zu einem bedeutenden Theile vom Regieren handelt, mit den bisher verlangten Kenntnissen sehr genügend mag besorgt werden, erfordert ein anderer Theil der Regierungshandlungen, jeden Falles aber die Ertheilung der Verwaltungs-Justiz noch anderweitiges Wissen. — Vorerst ist Bekanntschaft mit den Grundsätzen des Strafrechtes und des Strafverfahrens unerlässlich. In keinen unserer deutschen Staatsorganismen ist die Bestrafung auch der polizeilichen Vergehen und der kleineren Vergehen gegen das öffentliche Recht den Gerichten zugewiesen; sondern es haben die Behörden im Ministerium des Innern dieselben abzurügen, so lange sie nicht etwa ein bestimmtes Strafmaas übersteigen oder sonst eine besonders erschwerende Eigenschaft haben, wo sie dann an die Strafgerichte fallen. Es mag diese Einrichtung eine unrichtige, in sich sinnlose sein; allein sie besteht nun einmal. Dass nun aber unter diesen Umständen die Polizeibeamten vertraut sein müssen mit Strafrecht und Strafprocess, versteht sich von selbst,

Das Interesse des Staates und das der Bürger verlangen es gleichmässig. Die zu erkennenden Strafen sind zwar in der Regel nicht sehr bedeutend, allein desshalb darf doch nicht ungerecht verfahren und geurtheilt werden. Und nur so viel ist zuzugeben, dass zu einer völlig klaglosen Verwaltung dieser Art von Strafrechtspflege nicht eben tiefe geschichtliche und philosophische Auffassung der Strafgesetze gehört, noch eine Bekanntschaft mit den feineren und selteneren Fällen des Verfahrens, sondern dass mit einer klaren Auffassung der Grundbegriffe und einer besondern Kenntniss der einschlagenden Gesetze ausgereicht wird. — Aehnlich verhält es sich mit dem **bürgerlichen Gerichtsverfahren**. Abgesehen davon, dass ein öffentlicher Beamter jeder Gattung so viele Kenntnisse vom Gerichtswesen haben sollte, dass er den Stand eines Processes und die Bedeutung der einzelnen dabei vorkommenden Handlungen im Wesentlichen zu beurtheilen im Stande ist, hat ein Polizeibeamter noch die besondere Obliegenheit, für die Fälle von Verwaltungsjustiz, wo also streitende Partheien vor seinem Richterstuhle stehen, die Grundsätze eines contradictorischen Verfahrens zu kennen. Und zwar macht es hierbei wenig Unterschied, ob die einzelne Gesetzgebung ein eigenes Verfahren für Verwaltungsjustizsachen vorgeschrieben hat, oder ob sie, weniger löblich, solche Streitigkeiten nach Art der anderen Verwaltungsgegenstände behandelt. Im erstern Falle ist Bekanntschaft mit dem, denn doch zur Grundlage dienenden und bei Lücken analog anzuwendenden, gewönlichen Gerichtsverfahren ganz unerlässlich; im zweiten nöthigt die Natur eines Rechtsstreites, nicht selten auch ohne ausdrückliche gesetzliche Bestimmung Grundsätze eines processualischen Verfahrens zu beachten. — Selbst aber einer Kenntniss des **bürgerlichen Rechtes**, sowohl des gemeinen, als des besondern Landrechtes, mag der Regiminalbeamte nicht entbehren. Allerdings hat er keine Civilprocesse zu entscheiden. Allein theils fordert auch hier wieder die allgemeine Bildung und Brauchbarkeit eines Beamten die Fähigkeit, rechtliche Verhältnisse, welche aus irgend einem Grunde zu seiner amtlichen Kenntnissnahme und Behandlung kommen, richtig zu beurtheilen; theils schärft anerkanntermaassen das Studium keines Rechtstheiles so sehr die juristische Einsicht, giebt so sehr den, auch für Geschäfte des öffentlichen Rechtes nöthigen, Rechtssinn, als das so

fein ausgearbeitete und so gründlich durchgebildete bürgerliche Recht, namentlich das römische; theils sind doch nicht ganz selten privatrechtliche Fragen mit den Gegenständen des öffentlichen Rechtes untrennbar verwachsen, und müssen folglich mit denselben behandelt werden; theils endlich werden, der einmal herkömmlichen Behandlungsweise gemäss, manche allgemeine Rechtslehren, welche z. B. auch im öffentlichen Rechte Anwendung finden, nur in den Lehrgebäuden des Civilrechtes gründlich erörtert. Es kann somit darüber kein Zweifel sein, dass das römische Recht, das gemeine deutsche Privatrecht (als Einleitung und Geschichte des besondern), endlich das Landrecht des betreffenden Staates, wo ein solches besteht, dem Beamten im Ministerium des Innern nicht unbekannt sein dürfen. Nur hat man sich über das richtige Maass dieser Kenntniss des Privatrechtes zu verständigen, und zwar diess um so gewisser, als gerade in dieser Beziehung die grössten Missverständnisse und sehr übertriebene Forderungen, Nachklänge früherer Bildungszustände, vorhanden sind.

Es sei uns erlaubt, diesen letztern Punkt genauer in das Auge zu fassen. Obgleich eigentlich, falls nicht unsere ganze Auffassung von dem Zwecke eines Ministeriums des Innern eine völlig verfehlte ist, die Frage über die nöthige Ausdehnung des privatrechtlichen Wissens nur eine ganz untergeordnete Rolle spielen sollte, so ist sie doch in den meisten deutschen und in grossen ausserdeutschen Staaten von der höchsten practischen Bedeutung, indem eine falsche Beantwortung derselben nicht selten selbst die Möglichkeit einer richtigen Lösung der polizeilichen Aufgabe des Staates aufzuheben droht.

Wir unseres Theiles gedenken aber im Nachstehenden drei Sätze zu beweisen. Erstens, dass das Bedürfniss des öffentlichen Dienstes im Ministerium des Innern keineswegs eine solche Kenntniss des Privatrechtes bei den Beamten erfordert, wie diess bei den richterlichen Beamten des Staates der Fall ist. Zweitens, dass die Forderung überflüssiger privatrechtlicher Kenntnisse bei den Beamten der ersten Art unvereinbar ist mit dem sonstigen Wissen, welches denselben nothwendig zugemuthet werden muss. Drittens, dass selbst wenn Letzteres nicht wäre, eine überwie-

gend juristische Bildung dieser Beamten ein positiver Nachtheil wäre.

Was den ersten dieser Sätze betrifft, so ist er eigentlich von selbst klar. Eben weil die Regiminalbeamten keine Civilprocesse zu entscheiden haben, sondern es sich bei ihnen hauptsächlich nur um den allgemeinen Rechtssinn und um eine übersichtliche Bekanntschaft mit den Rechtsmaterien handelt, bedürfen sie weder einer Kenntniss der feinen Einzelnheiten und der streitigen Meinungen, noch einer geschichtlichen Entwicklung des ganzen Systemes und der einzelnen Lehren. Für sie genügt ein richtiger und deutlicher Begriff der hauptsächlichsten Rechtsinstitute und eine Erinnerung an die leitenden Grundsätze; eine ausführlichere Darstellung aber werden sie nur bei den für sie vorzugsweise wichtigeren Gegenstände dankbar zu erkennen haben. Wollte man aber je auf die, oben auch von uns zugegebene, Möglichkeit der engen Verbindung eines privatrechtlichen und einer öffentlichrechtlichen Frage hinweisen, so ist sicherlich dem practischen Bedürfnisse weitaus Genüge geleistet, wenn bei den höheren Behörden Ein aus der Zahl der eigentlichen Rechtsgelehrten genommenes Mitglied sich befindet. Es ist allgemeine Sitte, den Finanzbehörden einen Justitiar zur Bearbeitung einschlagender Rechtsfragen beizugeben; und uns wenigstens ist kein Umstand bekannt, welcher hinderte diese Anstalt auch bei den Behörden im Ministerium des Innern für die schwierigen privatrechtlichen Gegenstände einzuführen. Wollte man aber gar behaupten, dass ohne civilistische Durchbildung überhaupt keine Bildung, keine geistige Brauchbarkeit sei; dass somit, auch wenn das Materielle der Einzelnkenntniss des Privatrechtes würklich für den Verwaltungsbeamten entbehrlich sei, dieselbe zu seiner formellen Bildung durchaus erfordert werde? In der That, wir können eine solche Beschränktheit und Unkenntniss in unseren Tagen nicht annehmen. Es hat allerdings eine Zeit gegeben, in welcher eine juristische Bildung für den Staatsdienst jeder Art ausschliesslich gefordert und überhaupt einer wissenschaftlichen Vorbereitung für denselben gleichgestellt war. Allein diess war auf jener Bildungsstufe, auf welcher die sämmtlichen Staatswissenschaften, die sämmtlichen privatwirthschaftlichen Fächer noch unbekannt waren, oder nur aus einem Aggregate von, theils richtigen theils falschen, Recepten bestan-

den; wo allerdings eine wissenschaftliche Bildung für den Beamten zunächst nur in der, längst bearbeiteten, Rechtsgelehrsamkeit zu finden war. Itzt aber kann wahrlich Niemand mehr, der selbst auf Bildung Anspruch macht, Pandecten und Bildung, Privatrecht und Wissenschaft für gleichbedeutend erachten. Sollte etwa Nationalökonomie und Polizeiwissenschaft nicht auch zur Weckung des Scharfsinnes, zur Uebung in der practischen Logik, zur Anwendung theoretischer Sätze auf das würkliche Leben dienen? Sind hier nicht auch die feinsten Unterschiede, die genauesten Begriffsbestimmungen? Fehlt es etwa an Controversen und geistreicher Entscheidung derselben? Oder an der Nothwendigkeit einer geschichtlichen Begreifung verwickelter Zustände? Und dann wolle man wohl bemerken, wir verwerfen ja keineswegs Beschäftigung mit dem Privatrechte; wir geben vielmehr seinen bildenden Einfluss zu: nur verlangen wir, dass in dem Studium seiner Einzelnheiten die von dem Bedürfnisse des Lebens gezogene Gränze nicht überschritten, dass nicht dieser Einen Wissenschaft ausschliesslich Bildungskraft beigelegt werde. Eine einseitige Schätzung der rechtswissenschaftlichen Bildung steht offenbar auf gleicher geistiger Stufe mit der Ansicht der klassischen Philologen, welche nur in ihrem Materiale ein Gesittigungsmittel sehen und auf den ganzen technischen und mathematischen Unterricht herabsehen. Beide Ansichten sind vorsündfluthlich und dem Tode verfallen.

Diese Bekämpfung überflüssiger Rechtskenntnisse ist aber nicht etwa eine schlaffe Begünstigung der Faulheit und Gedankenlosigkeit; sondern es muss auf ihr mit allen Kräften bestanden werden, weil sich, zweitens, erweisen lässt, dass eine vollständige privatrechtliche Ausbildung der Polizeibeamten in der That unvereinbar ist mit der Erwerbung nothwendigerer, nämlich für die hauptsächliche Bestimmung des Ministeriums des Innern erforderlicher, Kenntnisse, und man also bloss die Alternative hat, entweder für seltene und zufällige Nebenpunkte oder für das Wesen der Verwaltung taugliche Beamte zu bilden. Der Beweis dieser Unvereinbarkeit ergibt sich aber aus einem Rückblicke auf die so vielfachen und zum Theile so ausgedehnten Kenntnisse, welche oben, und sicherlich ohne Jemands Widerspruch, in der Polizeiwissenschaft und ihren Stütz- und Hülfs-Disciplinen, im öffentlichen

Rechte, im Strafrechte und in den Processen, endlich in der Präventivjustiz gefordert wurden. Wie soll hier in dem Gedächtnisse, so wie es der Mehrzahl der Menschen verliehen ist, noch Raum sein für die unzähligen Sätze und die spitzfündigen Einzelnheiten einer genauen Kenntniss des Privatrechtes? Muss nicht vielmehr die Nöthigung, Letzteres in solchem Maasse auszudehnen, eine ebenso grosse Menge von anderem, somit von nothwendigerem, Wissen aus dem Kopfe treiben? Man hat doch noch immer, dass wir wüssten, das Studium der gesammten Rechtswissenschaft für eine volle Aufgabe für einen Mann von nicht ungewöhnlichster Geistes- und Gedächtniss-Kraft erachtet. Uns wenigstens sind keine Klagen bekannt, dass sie noch eine, sonst wie auszufüllende, Leere lasse. Wie soll es nun aber mit einemmale möglich sein, neben dieser vollen Mannesleistung noch eine mindestens eben so grosse weitere zu übernehmen? Sicherlich ist es aber doch verkehrt, etwas Ueberflüssiges, besten Falles etwas minder Nöthiges, beizuschaffen auf Kosten des Unentbehrlichen. Es geht gegen allen praktischen Verstand, die Polizeibeamten Das lernen zu lassen, was sie nicht brauchen, und darüber Das zu versäumen, was sie nöthig haben. Und wähne man nicht etwa, durch eine Ausdehnung der Studienjahre eine Verbindung von Beidem bewerkstelligen zu können. Einmal würde auch dann Unmögliches nicht möglich werden. Sodann aber müsste eine solche Ausdehnung die Kandidaten für das Regiminalfach kurzweg in andere Studienlaufbahnen treiben, und dadurch aber einen bleibenden empfindlichen Mangel für den Staat herbeiführen. Nicht nur bietet nämlich der Staat den Beamten im Ministerium des Innern keine besonderen Vortheile dar, welche ihm auch ungewöhnliche Bedingungen seiner Seits erlauben könnten; sondern es hat sogar diese Laufbahn gegenüber von anderen, z. B. der juristischen, den grossen Nachtheil, dass sie nur auf den Staatsdienst angewiesen ist, nicht aber auch zu anderen wünschenswerthen Lebensstellungen, wie z. B. zur Advocatur, führt.

Wir gehen aber, drittens, noch weiter und behaupten, dass sogar, wenn eine vollständige juristische Bildung erreichbar wäre, wir eine solche in der Regel für schädlich erachten müssten. Der wissenschaftliche Standpunct eines Mannes hat natürlich entschiedenen Einfluss auf seine gesammte Lebens- und Staats-An-

sicht. Demnach wird ein mit vollständigster Rechtsbildung wesentlich Beschäftigter sehr leicht geneigt sein, die formale Rechtsordnung zu überschätzen in ihrer Bedeutung für Gesellschaft und Staat, und wird namentlich einen zufriedenstellenden Zustand da erblicken, wo vom Rechtsstandpuncte aus nichts auszusetzen ist. Nun aber kann in einem Ministerium des Innern nichts verderblicher sein, als eine solche Ansicht. Allerdings soll in einem solchen gesetzlich gehandelt werden; allerdings soll immer, wenn Rechtssätze zur Anwendung zu bringen sind, auch Rechtssinn obwalten. Allein bei allen der Polizeiverwaltung angehörigen Aufgaben, somit bei den häufigsten, den wesentlichsten und den wichtigsten, ist nicht die Herstellung der Rechtsidee, sondern der Vortheil der Gesammtheit oder einer entsprechenden Anzahl Einzelner zu erstreben. Das Recht kömmt hier nur negativ zur Sprache, in so ferne bei den auf den Nutzen berechneten Staatshandlungen kein Recht verletzt werden soll; allein der Zweck der Thätigkeit, die zu seiner Erreichung führenden Mittel und Kenntnisse, der ganze Geist der Handlungsweise liegen in ganz anderer Richtung. Wenn ein Ministerium des Innern seinen wesentlichen Beruf in der Handhabung des Rechtes findet, in sich selbst nur einen bescheidenen und halbbürtigen Doppelgänger des Justizministeriums erblickt: so ist sehr für die Erkenntniss der Interessen der Bürger und für die Gestaltung des Lebens zur Förderung dieser Interessen zu fürchten. Da mögen dann freilich Papierberge aufgethürmt werden mit scharfsinniger Anwendung gebietender und verbietender Gesetze und mit fruchtbarer Durchführung von Formeln; aber das Leben und seine Realität werden geringe Befriedigung hierbei finden. Alles Pandectenwissen der Welt wird das grosse Räthsel einer Versorgung und Beherrschung der Proletarier nicht lösen. Die juristisch untadelhafte Handhabung aller Zunftgesetze wird keine die Zukunft sicher stellende Organisation der Arbeit schaffen, und nicht wissen, wo und wie ein Schutzzoll aufzulegen sein möchte. Die gelehrteste geschichtliche Auffassung der bäuerlichen Lasten hilft nicht zu ihrer Beseitigung. In Novellen und Landrecht steht nicht, wie es anzugehen ist, um eine Uebervölkerung zu verhüten, ja nicht einmal, ob eine solche überhaupt besteht; und wenn mit allem juristischen Wissen und Sinnen auseinandergesetzt

und befohlen wird, welcherlei Rechtsverhältnisse aus der Auswanderung eines Familienvaters, eines Haussohnes oder eines Minderjährigen entspringen, so ist damit noch kein Wink gegeben, wie der Staat für das Unterkommen seiner ihn verlassenden Kinder billig zu sorgen, wie er etwa selbst einen Vortheil für sich daraus zu ziehen hat. Und so ins Unendliche. In allen diesen Fragen ist der Rechtspunct nur Kleinkram im Vergleiche mit der socialen und der staatlichen Bedeutung. Diese aber aufzufassen und ihr gemäss zu handeln, ist die Aufgabe einer ihres Zweckes bewussten Polizeiverwaltung. Wie gesagt, das Recht darf nicht übersehen und verletzt werden, allein weiter kommt es nicht in Betracht und kann seine Kenntniss zu nichts führen.

Ist nun aber der Beweis der vorstehenden Sätze nicht ganz misslungen, so ergiebt sich daraus von selbst, wie weit in der Forderung civilistischer Kenntnisse gegangen werden darf. Es scheint nämlich allen Forderungen des Dienstes einer Seits Rechnung getragen, anderer Seits das Maass der subjectiv möglichen Leistungen billig berücksichtigt zu sein, wenn im römischen Rechte gut studirte Institutionen, in den deutschrechtlichen Disciplinen aber nur übersichtliche Kenntnisse von ähnlichem Umfange und Gründlichkeitsgrade verlangt werden. Erlaubt einem Einzelnen grössere Zeit und ungewöhnliches Gedächtniss auch in diesen Fächern, natürlich unbeschadet des Wesentlicheren, Weiteres zu leisten, so ist ihm diess freilich unbenommen; allein es scheint eine solche Richtung nicht einmal besonders begünstigt und anerkannt werden zu sollen. Ein opus superarogationis in anderen Zweigen des Wissens wird erspriesslicher sein.

Noch bleibt uns übrig, ein Wort zu sagen über die Art und Weise der Erwerbung der nöthigen Kenntnisse. Bei Fächern, welche schon durch die Erfahrung von Jahrhunderten durchgebildet sind, und in welchen sich eine feste Tradition über den richtigen Weg schon längst gebildet hat, bedarf es freilich der Beantwortung einer solchen Frage kaum. Anders aber bei einem neuentstandenen Wissenskreise.

Als von vorne herein zugegeben dürfen wir wohl annehmen, dass eine blosse Einübung durch die Praxis, eine Schreiberlaufbahn, ganz ausser Frage ist. Ausschliessende Bekanntschaft mit dem Formellen und Ueblichen der Geschäfte kann

höchstens zur Besorgung rein mechanischer oder ganz untergeordneter und unselbstständiger Geschäfte befähigen. Von diesem Standpuncte der Bildung und Brauchbarkeit ist aber noch weit hin zu einem tüchtigen Polizeibeamten. Und eben so wenig genügt neben dieser practischen Uebung eine Erlernung der Theorie durch Privat-Studium. Allerdings haben wir über Alles gedruckte Bücher, und die Professoren sind keine ägyptische Priester, welchen das Geheimniss der Wissenschaften anvertraut ist. Dass also auch durch blosses Selbststudium und durch fortgesetzte Vergleichung des theoretisch Erlernten mit dem im Leben sich Zutragenden eine vollständige Ausbildung als Regiminalbeamter erlangt werden kann, ist unbestreitbar. Allein es ist diess für Alle ein höchst mühsamer, für die Meisten ein völlig unmöglicher Weg. Nicht nur erfordert ein gedeihliches Selbststudium weit mehr Zeit, als eine Anleitung durch einen bereits Sachverständigen; sondern es gehört auch eine grosse Ausdauer, und vor Allem ein selbstständiges Urtheil dazu, wie sie den meisten jungen Leuten abgehen. Wenn nun gar eine solche weitaussehende und anstrengende Beschäftigung nur in Nebenstunden und anstatt der Erholung von der Ermüdung des practischen Geschäftes vorgenommen werden soll; wenn es ferner, wie diess in der Regel der Fall sein wird, an den nöthigsten literarischen Hülfsmitteln und an einem belehrenden Umgange zur Besprechung und Verdeutlichung des Erlernten fehlt: was kann hier erwartet werden? Auch ist natürlich sehr zu fürchten, dass der junge Mann in seiner täglichen Uebung nicht bloss das als zweckmässig Erprobte und das Vorgeschriebene sich aneignet, sondern auch Missbräuche, Gedankenlosigkeiten, Zweckwidrigkeiten, und dass somit die einmal entstandenen Fehler sich von Geschlecht zu Geschlecht der Beamten mehr festsetzen und ausbreiten. Jeden Falles ist zu besorgen, dass er das, was einmal ist, auch als das Nothwendige und Nützliche ansieht, ohne durch Kritik und wissenschaftlichen Schwung das Bedürfniss der Untersuchung und einen Drang zur Verbesserung zu erhalten. Mag daher auch dann und wann sich ein Mann von ganz ungewöhnlicher Kraft des Geistes und des Characters durch alle diese Hindernisse durchgekämpft und durch blosse Selbstbildung sich zu einem ausgezeichneten Verwaltungsbeamten gemacht haben, so ist diess eine blosse Ausnahme, auf

welche keine grosse Staatseinrichtung gegründet werden kann. Und dann sei uns überdiess erlaubt auszusprechen, dass ein solches Ergebniss nur in früherer Zeit möglich war, itzt aber bei weit grösserer Ausbildung der Staatswissenschaften und ihrer Hülfsfächer, so wie bei den sehr gesteigerten Forderungen eines bewusstern staatlichen Lebens sich kaum mehr in demselben Maasse zutragen dürfte. Einer practischen Bildung können wir somit in der itzigen Lage der Dinge nur noch in so ferne einen Werth einräumen, als sie in noch jugendlichen Jahren und ehe störende und vereitelnde Ansprüche erwachen die Geschäftsformen kennen lernt, einen Begriff von den häufigsten Vorfällen des amtlichen Lebens giebt, und somit das spätere Verständniss der Theorie erleichtert. Zu diesem Zwecke reicht aber eine ganz kurze Zeit hin, welche ohne Beschwerde und Störung zwischen der Schulbildung und dem wissenschaftlichen Studium gefunden werden mag, und an letzterem lediglich nicht in Abzug gebracht werden darf.

Ein regelmässiges akademisches Studium ist also die Voraussetzung. Dass dasselbe möglich gemacht sein muss durch die Errichtung der erforderlichen Lehrstühle, und zwar unzweifelhaft am besten in Vereinigung derselben zu einer eigenen Facultät, bedarf wohl keines Beweises. Wenn das Leben neue wissenschaftliche Bedürfnisse hat, müssen auch die Hochschulen eine Erweiterung erhalten, und das Beharren bei der alten Vierzahl, erkauft durch Unterdrückung der Selbstständigkeit des neuen Studienkreises oder gar durch Zersplitterung des wesentlich Zusammengehörigen, ist sinnlose Pedanterei.

Was aber, und in welcher Reihenfolge ist es zu erlernen? Mit anderen Worten, welche Vorlesungen sollen gehört werden? Wir unseres Theiles sind, wie wir gerne gestehen wollen, allgemeinen Studienplanen nichts weniger als geneigt. Gezwungene vertragen sich nicht mit der Freiheit des akademischen Unterrichts und Lebens; beeinträchtigten die Individualität der einzelnen Schüler; hindern Entwicklungen und Ausbildungen der Wissenschaft, in so ferne sie diese wenigstens im akademischen Vortrage an die zufällig, vielleicht sogar von Anfang an unrichtig, festgesetzte Form und Verknüpfung binden; schliessen die Kenntnissnahme von Allem nicht Vorgeschriebenen aus. Bloss

angerathene aber haben geringen Erfolg und hemmen doch manchfach. Am zweckmässigsten hat, unserer Meinung nach, jeder Einzelne, natürlich unter Berathung eines Sachverständigen, nach seinen Zwecken, seinen Mitteln und seinen Vorgängen für sich selbst zu wählen und zu bestimmen. Und wir verwahren uns daher ausdrücklich, die nachstehende Aufzählung von Studienfächern keineswegs als ein unveränderliches Maass und als einen jeglichem einzelnen Bedürfnisse entsprechenden Rath geben zu wollen. Doch glauben wir, dass in der Regel und auf der gegenwärtigen Stufe der Entwicklung der Wissenschaft und des staatlichen Lebens die akademische Fach-Bildung eines künftigen Beamten in einem Ministerium des Innern folgende Vorträge umfassen sollte.

Aus dem Gebiete der Staatswissenschaften: eine systematische Uebersicht (Encyklopädie) der gesammten Staatswissenschaften, als Einleitung; National-Oekonomie; Polizeiwissenschaft.

In den Hülfsfächern für die Staatswissenschaften: Encyklopädieen der Landwirthschaft; der Forstwissenschaft; der Gewerbekunde; der Strassen- und Wasserbaulehre.

In der Rechtswissenschaft: Encyklopädie; Rechtsphilosophie; deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, in Verbindung mit dem noch gültigen Gemeinrechtlichen; vaterländisches positives Staatsrecht; specielle Kunde der Verwaltungsgesetze, mit besonderer Berücksichtigung der Gemeinde-, Bezirks- und Provinzial-Verwaltung; Kirchenrecht; Grundzüge des Strafrechtes; Präventiv-Justiz; Institutionen des römischen Rechtes; Institutionen des gemeinen deutschen und des etwaigen particulären Privatrechtes; Grundzüge des bürgerlichen und des Strafverfahrens.

Wir fügen zur Erläuterung Einiges bei.

Vor Allem haben wir zu bemerken, dass wir im Vorstehenden nur die zur Fachbildung unumgänglich nothwendigen Vorlesungen aufgeführt haben, es aber keineswegs unsere Meinung ist, es sei das wissenschaftliche Studium eines künftigen Verwaltungsbeamten hierauf zu beschränken. Einmal setzen wir natürlich voraus, dass Jeder den Besuch der Hochschule dazu benützen werde, um sich die allgemeine Bildung zu geben, ohne welche auch der technisch Wohlunterrichtete nur ein Handwerker bleibt, und deren Besitz allein zu einem richtigen Ver-

ständniss der Welt und der Zeit verhelfen kann. Und es versteht sich somit, dass wir uns den Beamten, wie er sein soll, nicht ohne ein, wenigstens geschichtliches, philosophisches Bewusstsein, nicht ohne Kenntniss der Geschichte und der nöthigsten lebenden Sprachen denken. — Sodann könnten wir es nur sehr beklagen, wenn wenigstens der Begabtere und der in seiner Zeit nicht auf das Nothwendigste Beschränkte nicht noch weiteren Staatswissenschaften als den genannten ein ernstliches Studium widmen würde. Die bezeichneten Fächer reichen hier zur Brauchbarmachung für den Dienst, wie ihn die grosse Mehrzahl zu leisten hat; sie bilden den Geschäftsmann: allein für den Staatsmann genügen sie freilich nicht. Zu einer freien und beherrschenden Uebersicht wird nur der sich aufschwingen, mit anderen Worten zu den höchsten und einflussreichsten Stellen nur der sich eignen, welcher mit dem Völkerrechte, der Politik, und der Finanzwissenschaft vertraut ist, und der seinen theoretischen Kenntnissen durch Studium der Statistik und der Staatengeschichte Halt und Körper gegeben hat. Unter allen Umständen muss daher auch auf der Hochschule für völlig genügenden Unterricht in diesen Fächern gesorgt sein. — Endlich kann es nur sehr gerne gesehen werden, wenn Einzelne sich durch ungewöhnlichere naturwissenschaftliche oder mathematische Vorkenntnisse und Neigungen zu einem tiefern Eingehen in das eine oder das andere der privatwirthschaftlichen Fächer hingezogen fühlen. Mögen sie nun der Urproduction oder der Stoffveredlung sich zuwenden, sie werden in ihrer einstigen amtlichen Würksamkeit das reichste Feld zu nützlicher Anwendung solchen Wissens finden.

Sodann haben wir hinsichtlich der rechtswissenschaftlichen Vorlesungen Zweierlei zu bemerken. — Erstens müssen wir zugeben, dass mehrere der von uns geforderten Vorträge in dieser Art nicht pflegen auf unseren Hochschulen gehalten zu werden, da sie den Bedürfnissen der Rechtsgelehrten von Fach allerdings nicht genügen würden, bis itzt aber die ganze Einrichtung der Rechtserlernung nur auf die letzteren berechnet ist. Hierher gehören namentlich die blos übersichtlichen Vorträge über das Strafrecht und über die Processe, so wie die kürzere Darstellung des deutschen und des particulären Privatrechtes. Darüber, dass hier geholfen werden muss, kann vernünftigerweise kein

Streit seyn. Selbst wenn die oben aufgestellte und, wie wir wenigstens glauben, erwiesene Ansicht, dass eine das Bedürfniss der Verwaltungsbeamten übersteigende Ausdehnung des rechtswissenschaftlichen Unterrichtes denselben in mehr als Einer Hinsicht positiven Schaden bringe, nicht richtig sein sollte, und wenn die für die Rechtsgelehrten berechneten Vorträge für jene nur überflüssig weitläufig wären, könnte eine eigene Einrichtung für sie nicht vermieden werden. Sie haben so gut, als die Juristen, das Recht auf eine ihr Bedürfniss befriedigende Staatseinrichtung des Unterrichtes, und dürfen nicht nutzlos um Zeit und Geld gebracht werden. Um wie vielmehr, wenn der Ueberfluss sogar dem Staate zum Schaden gereichte. Nun sind aber zwei Mittel möglich, entweder erhalten die Juristen-Facultäten den Auftrag, die benannten Fächer in abgesonderten, nach Zeitmaass und Inhalt richtig berechneten Vorträgen für die künftigen Verwaltungsbeamten zu lehren. Oder aber wird den staatswissenschaftlichen Facultäten zur Abrundung ihres Wissenschaftskreises die nöthige Anzahl juristischer Lehrstühle bewilligt. Ersteres ist allerdings das Wohlfeilere und leichter Auszuführende; Letzteres würden wir als das Richtigere und Sicherndere vorziehen. — Eine zweite, und zwar absolute, Lücke bietet der gewohnte Universitätscursus hinsichtlich der Präventiv-Justiz. Wir wüssten nicht, dass über diesen Theil der Rechts- und Staatswissenschaft irgendwo eine Vorlesung stattfände. Diess aber sollte in der That verbessert werden; und zwar sowohl im Interesse der Rechtspflege ebenso sehr, als in dem der Verwaltung. Die Mittel zur gänzlichen Abwendung einer Rechtsstörung verdienen doch offenbar ebenso sehr eine wissenschaftliche Behandlung, als die Mittel zur Wiederherstellung des gestörten Zustandes [1]). — Endlich noch ein Wort über das gemeine deutsche Staatsrecht. Es ist itzt nicht Zeit noch Ort, die bekannte Streitfrage zu erörtern, ob und wie weit ein solches itzt noch bestehe. Wir, unseres Theiles, geben nur ein Minimum eines solchen zu, natürlich vom Bundesrechte abgesehen. Demgemäss können wir natürlich auch nicht wünschen, dass ausführliche Vorlesungen über etwas in der Hauptsache gar nicht Be-

---

1) Wenn auch an der hiesigen Hochschule diese Lücke unausgefüllt gelassen wurde, so soll diess künftig verbessert werden.

stehendes gehalten werden. Allein sehr nützlich erscheint auch uns, wenn von dem Ursprunge und von der Entwicklung der deutschen staatsrechtlichen Zustände eine klare geschichtliche Einsicht vorhanden ist. Desshalb stellen wir auf eine Verbindnng von Staats- und Rechtsgeschichte und von dem Dogma des wenigen itzt noch gültigen Gemeinen den Antrag. Dass diess Widerspruch finden wird, wissen wir wohl; allein diess beweist noch nicht, dass wir im Unrechte sind.

Vielleicht sollen wir uns zum Schlusse noch erklären über die Reihenfolge, in welcher die verschiedenen Fächer zu studiren seien? Wir könnten diesem Ansinnen nicht in der Weise entsprechen, dass wir einen in's Einzelne gehenden bestimmten Plan vorlegten. Ein solcher Plan ist bei jeglichem Studienzweige sehr schwer zu vereinigen mit der freien Bewegung unseres deutschen Universitätslebens und mit den individuellen Bedürfnissen und Verhältnissen der Einzelnen. Fast unmöglich wird er da, wo der Studirende die Vorlesungen zwei verschiedener Facultäten mit einander in Verbindung zu bringen hat, wie es eben am besten sich schicken will, und wo eine ganze Reihe von Fächern (die privatwirthschaftlichen) sich fast in jeder beliebigen Zeit und Reihenfolge vornehmen lassen. Da sich nun ohnedem das gegenseitige Verhältniss gar mancher Fächer von selbst versteht, wie z. B. auch ohne ausdrückliche Bemerkung Jeder einsieht, dass man mit den Encyklopädieen beginnt, die Processe nicht vor dem einschlagenden materiellen Rechte studirt, das Verwaltungsrecht nicht vor dem Staatsrechte und die Polizeiwissenschaft nicht vor der Volkswirthschaftslehre: so können und müssen wir uns auf einige wenige allgemeine Rathschläge beschränken. Diese gehen denn nun vor Allem dahin, dass aus den drei verschiedenen Hauptabtheilungen der erforderlichen Kenntnisse fortlaufend neben einander möchten Vorlesungen besucht werden. Nicht nur wird auf diese Weise die bequemste und auch zum Privatstudium passendste Zeiteintheilung gewonnen werden; sondern es gewährt auch eine solche Verbindung Schutz gegen Uebersättigung und gegen Einseitigkeit. Namentlich rathen wir, die Hülfsfächer nicht in die spätere Studienzeit zu verlegen, sondern sie rasch auf einander gleich von Anfang an vorzunehmen. Sodann können wir nicht genug warnen vor einer allzu kurzen Studienzeit. Wenn auch

jede überflüssige Beschäftigung, so namentlich Uebermaass an Rechtswissenschaft, beseitigt ist, so reichen doch vier Jahre kaum eben hin zur Bekanntschaft mit den Gegenständen der allgemeinen Bildung und der nöthigen Fachkenntnisse. Wer nicht so viele Zeit auf seine wissenschaftliche Erziehung verwenden kann, wendet sich besser einem weniger ausgedehnten Fache zu, das er somit in kürzerer Zeit genügend bemeistern kann, wie namentlich der Vorbereitung für die Finanzverwaltung oder selbst dem Studium der Rechtswissenschaft. Darüber, dass mit nur mittelmässigen Talenten der Versuch eines Studiums des Regiminalfaches gar nicht gemacht werden sollte, würden wir kein Wort verlieren, gienge nicht die Sage, dass schon irgendwo von den Schulbehörden Solche, welche für das Studium der Theologie oder der Rechtswissenschaft zu schwach erfunden worden, den Staatswissenschaften seien zugewiesen worden. Ein solcher Entscheid wäre nun aber nicht nur ein Armuthszeugniss, welches sich eine solche Behörde selbst ausstellte, sondern er könnte nur zum Unheile der Betheiligten und zu einer ganz oder theilweise verfehlten Lebensbestimmung führen. Ein Blick auf die Aufgabe des Regiminalbeamten und auf die desshalb von ihm zu verlangenden Kenntnisse muss hievon Jeden auf das vollständigste überzeugen. Wollten wir die Sache auf die Spitze treiben, so getrauten wir uns zu behaupten, dass aus einem Menschen mit beschränktem Gesichtskreise eher noch ein brauchbarer Richter oder Advocat, als ein tüchtiger Polizeibeamter gebildet werden könne.

Diess die Auseinandersetzung unserer allgemeinen Ansichten über den Zweck und über die Mittel der Bildung von Beamten für ein beliebiges Ministerium des Innern. Damit aber ist erst die eine Hälfte unserer Aufgabe gelöst. Es bleibt uns nun noch übrig, einen Erlass des k. württembergischen Ministeriums des Innern zu besprechen, welcher dieselbe Frage behandelt. Wir würden eine solche Berücksichtigung in jedem Falle für passend erachten, weil ein Ausspruch einer Regierung in einer noch so wenig durchgearbeiteten und zur Klarheit gekommenen Staatseinrichtung immer Beachtung verdient. Leider aber sehen wir uns um so mehr dazu veranlasst, als wir uns in

sehr wesentlichen Punkten mit der ausgesprochenen Ansicht nicht einverstanden erklären können. Man wird uns gerne glauben, dass wir die Gelegenheit zu einem solchen Widerspruche gegen die uns vorgesetzte höchste Behörde nicht muthwillig aufsuchen; sondern dass uns nur ein starkes Pflichtgefühl dazu veranlassen kann. Wir reden, weil wir die Ueberzeugung haben, dass die Ansicht des Ministeriums an sich unhaltbar, dem gemeinen Wesen nachtheilig, für eine bedeutende Anzahl strebsamer und ehrenwerther junger Männer hart und verderblich ist, und weil wir die Hoffnung haben, die Richtigkeit dieser unserer Ueberzeugung nachweisen, dadurch aber zu einer frühern oder spätern Aenderung beitragen zu können. Wir reden öffentlich, weil auch die von uns bekämpfte Ansicht öffentlich ausgesprochen und selbst auf ungewöhnliche Weise in die Hände der zunächst Betheiligten gebracht ist. Als Beamte haben wir unseren Bescheid in letzter Instanz; allein damit ist natürlich das freie Urtheil der Wissenschaft nicht gebunden, und der Bürger nicht verhindert, auf geordnetem Wege eine Verbesserung zu erstreben. Sicherlich werden wir uns in schuldiger Bescheidenheit zu fassen wissen; allein wir dürfen unsere Ansicht mit Entschiedenheit vortragen. Nichtwürttembergischen Lesern aber wird, so hoffen wir, die genaue Erörterung eines concreten Falles wenigstens als weiter deutlich machendes Beispiel genehm sein.

Zur Orientirung über das Thatsächliche reicht Folgendes hin. In Württemberg ist die Verwaltung von der Justiz ganz getrennt; es bestehen dem zu Folge auch drei ganz verschiedene Dienstlaufbahnen für die Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, jede mit ihren besonderen Prüfungen und sonstigen Bedingungen. Zur Bildung der künftigen Beamten des Ministeriums des Innern, in Württemberg Regiminalisten genannt, dient die staatswirthschaftliche Facultät der Landesuniversität in Verbindung mit der juristischen. Das Princip der Trennung der Verwaltung und der eigenthümlichen Bildung der Verwaltungsbeamten wird von Niemand bestritten; allein das Verhältniss entwickelt sich im Einzelnen nur sehr allmählig und unter manchem Widerstreite der Meinungen, so dass selbst die im Jahr 1837 durch königliche Verordnung erfolgte Feststellung der Staatsdienstprüfungen nicht den Erfolg hatte, jede Verschiedenheit der Ansichten, namentlich über das wün-

schenswerthe Maass von Rechtswissenschaft und über den Werth von Juristen für das Ministerium des Innern zu beseitigen. Und so gab denn namentlich ein bestimmter einzelner Vorfall im Laufe der Jahre 1843 und 1844 Veranlassung zu längeren Verhandlungen zwischen der staatswirthschaftlichen Fakultät und dem akademischen Senate der Universität Tübingen einer Seits und dem Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens anderer Seits, betreffend das Maass, die Richtung und die Ordnung des Studiums der Regiminalisten. Diese Verhandlungen, welche kein Gegenstand einer Veröffentlichung sein können, führten endlich zu dem Ergebnisse, dass das k. Ministerium unter dem 28 Juli 1844 nicht nur seine Ansicht über die wünschenswerthe Art des betreffenden Studiums bestimmt aussprach, sondern auch anordnete, es sei jedem gegenwärtig vorhandenen und jedem künftigen Studirenden des Regiminalfaches ein Abdruck des Erlasses zur Kenntnissnahme und Nachachtung zuzustellen.

Diese den Studirenden mitzutheilende Bekanntmachung ist aber folgende:

„Die Königl. Verordnung vom 10 Februar 1837 in Betreff der Dienstprüfungen in dem Departement des Innern zählt in §. 17 die Wissenschaften auf, welche Gegenstände der höheren Dienstprüfungen sind[1]). Da indess nach den bisherigen Wahr-

---

1) Diese Gegenstände der höheren Dienstprüfungen im Ministerium des Innern sind folgende:

1) Württembergisches Staatsrecht in Verbindung mit dem allgemeinen und dem öffentlichen Recht des deutschen Bundes, nebst vorzugsweiser Beachtung der Gemeinde- und Oberamtsverfassung und Verwaltung, der besonderen Verhältnisse der Kammergüter und des Adels;

2) gemeines und vaterländisches Privatrecht, vorzugsweise die für die Verwaltung wichtigsten Lehren von Verträgen, Pfandrecht, Verjährung, Dienstbarkeiten, bäuerlichen Gutsverhältnissen u. s. w.;

3) Kirchenrecht der Protestanten und der Katholiken, mit besonderer Beachtung der Lehren von den Pfründen, Patronaten, Zehnten und der kirchlichen Baulast, so wie der vaterländischen kirchlichen Einrichtungen;

4) die Grundsätze des Strafrechts, des Straf- und des bürgerlichen Processes;

5) Nationalökonomie;

6) Polizeiwissenschaft;

7) württembergisches Steuer- und Rechnungswesen;

8) encyklopädische Kenntnisse in der Gewerbskunde, so wie in der Land- und Forstwirthschaft.

nehmungen die Candidaten des Staatsdiensts in dem Departement des Innern nicht gehörig unterschieden haben, worauf sie vorzugsweise während ihrer Studienzeit die Kraft zu verwenden haben, so entspricht es ihrem eigenen Vortheil, wenn sie hierüber nicht im Zweifel gelassen werden.

Vor Allem muss hiebei der Meinung entgegengetreten werden, als wenn es zu vollständiger wissenschaftlicher Bildung genüge, drei Jahre hindurch akademische Studien zu treiben. Wenn schon das Gesetz mit dieser Zeit, als dem geringsten Maass für die Berufsausbildung auf der Universität, sich begnügt, so ist damit doch nur gesagt, dass angenommen werde, es lassen sich in dieser Zeit die für den Staatsdienst erforderlichen positiven Kenntnisse zur Noth erwerben. Eine wahre wissenschaftliche Durchbildung wird sich jedoch in diesem Zeitraum, zumal bei der grossen Verzweigung der einzelnen Wissenschaften, nur unter besonders günstigen Verhältnissen erreichen lassen. Wie die Theologen, Juristen und Mediciner meistens sich eine längere Zeit hindurch dem Universitätsstudium widmen, so ist auch den künftigen Regierungs-Candidaten auf das ernstlichste anzurathen, wenn ihre Umstände es irgend erlauben, wenigstens vier Jahre hindurch sich mit höhern wissenschaftlichen Studien zu beschäftigen und ihren Studienplan auf einen solchen Zeitraum einzurichten. Eben so verderblich, als das eben gerügte Missverständniss, wirkt die Ansicht, als ob nur die in der Prüfungsverordnung aufgezählten Fächer der Gegenstand des akademischen Studiums seyn dürfen. Der Regierungsbeamte hat einen so weit ausgedehnten Geschäftskreis, dass ihm die zur allgemeinen Bildung gehörigen Wissenschaften nicht fremd seyn sollen, und die genauere Bekanntschaft mit der einen oder der andern ihm zur Zierde und Empfehlung gereichen muss. Dahin gehören Geschichte und Statistik, Naturwissenschaften und Philosophie, nach Umständen auch Mathematik. Unentbehrlich ist für den künftigen Regierungsbeamten das sorgfältige Studium des N a t u r r e c h t s (oder der Rechtsphilosophie), aus welchem auch in den Dienstprüfungen Fragen vorgelegt werden. Die Beschäftigungen mit diesen Wissenschaften empfiehlt sich theils zum Beginn des akademischen Studiums, theils kann das Anhören von einzelnen Vor-

lesungen aus diesen Fächern neben dem Studium der zur unmittelbaren Anwendung kommenden Disciplinen hergehen.

Unter diesen eigentlichen Berufsfächern bildet den wichtigsten Theil die Rechtswissenschaft. Da die Aufgabe des Regierungsbeamten grösstentheils in der Anwendung von Rechtsnormen besteht, und selbst da, wo seine Thätigkeit zunächst keine Begründung oder Beurtheilung von Rechtsverhältnissen betrifft, bei derselben wenigstens eine Collision mit Rechten leicht möglich ist, so kann dem Studirenden, welcher in dem Departement des Innern seiner Zeit angestellt werden will, nicht genug eingeprägt werden, dass er vorzugsweise auf Ausbildung des Rechtssinns und auf Erwerbung gründlicher Kenntnisse in den verschiedenen Zweigen des Rechts den höchsten Fleiss zu verwenden hat. Die Grundlage des Rechtsstudiums bildet die Beschäftigung mit dem römischen Recht, theils weil seine Bestimmungen sowohl in dem bestehenden Privatrecht, als in dem öffentlichen Rechte zur mannigfaltigsten Anwendung kommen, theils weil dieses Recht in eminemtem Grade formell bildend ist, und der Jurist vorzugsweise nur an ihm sich bilden kann. Den künftigen Regierungs-Candidaten ist zu empfehlen, in der Gründlichkeit des Studiums des römischen Rechts den Studirenden der Rechtswissenschaft nicht nachzustehen. An das römische Recht schliesst sich an das deutsche und württembergische Privatrecht, und der Civilprocess, dessen Studium zweckmässig gegen das Ende der Universitäts-Laufbahn gerichtet wird.

Den Mittelpunct des Gebiets des öffentlichen Rechts, in welchem der Regierungsbeamte vorzüglich zu wirken berufen ist, bildet das Staatsrecht theils nach seiner historischen Beziehung als deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, theils als Bundes-Staatsrecht, theils als das positiv geltende Staatsrecht. Ein fruchtbares Studium dieser Disciplinen wird erst dann zu erwarten seyn, wenn die Grundbegriffe des Rechts gut eingeprägt sind.

An das Staatsrecht legt sich an das Polizeirecht, das Recht der Gemeinden, das Kirchenrecht. Einen nicht unbedeutenden Theil des öffentlichen Rechts bildet endlich das Strafrecht nebst Strafprocess, von welchen namentlich die sorgfältige Auffassung der allgemeinen Grundsätze nöthig ist.

Wenn in den bisher aufgezählten Disciplinen die Kenntnisse bezeichnet sind, welche dem Regierungsbeamten durchaus unentbehrlich sind, so kann er andrerseits, wenn er seinen Wirkungskreis gut ausfüllen will, der Bekanntschaft mit den wirthschaftlichen Fächern nicht entbehren. Es ist gut, wenn seine Kenntnisse auch hier in das Einzelne reichen, wie z. B. Forstwirthschaft, Maschinenlehre, bürgerliche Baukunst, Strassen- und Wasserbau und dergl. Diese Specialitäten sind aber kein nothwendiges Erforderniss, werden daher bei den Prüfungen nicht gefordert, und können meistens auch nicht ohne Abbruch an Wesentlicherem erlernt werden. Dagegen wird verlangt: Kenntniss der National-Oekonomie, der Polizei-Wissenschaft, der Finanz-Wissenschaft, mit besonderer Rücksicht auf die Lehre von der Besteuerung, der Gemeinde-Oekonomie, des Gemeinde-Rechnungswesens und endlich übersichtliche Kenntniss von den Grundsätzen der ökonomischen Lehren, nämlich von der Land- und Forstwirthschaft und der Technologie. Das Studium dieser Fächer kann um so mehr, als dasselbe den Privatfleiss weniger in Anspruch nimmt, auf passende Weise mit dem Studium der Rechtsdisciplinen, ohne diesen Abbruch zu thun, verbunden werden.

Mit der vorstehenden Uebersicht über die Aufgaben des akademischen Studiums der Regierungs-Candidaten sind die Forderungen, welche das Ministerium des Innern an die Beamten seines Ressorts stellt, deutlich bezeichnet, und es ist der Werth dargelegt, welcher den verschiedenen Kenntnissen des Regiminalisten beigelegt wird. Möge sie dazu beitragen, dass die Studirenden des Regiminalfaches bei Einrichtung ihrer Studien stets den richtigen Weg finden, und dass sie sich tüchtig machen, den vielumfassenden Forderungen an den Verwaltungsbeamten in dem Departement des Innern immer mehr Genüge zu leisten."

Es sei uns vor Allem erlaubt, die in diesem Erlasse ausgesprochene Theorie ins Kürzere zusammenzufassen. — Das Ministerium erkennt dreierlei Gattungen von Kenntnissen, welche in grösserem oder geringerem Grade für den Regiminalbeamten wünschenswerth seien: zur allgemeinen Bildung gehöriges Wissen; wirthschaftliche Fächer; Rechtswissenschaft. Von den erste-

ren erklärt es, dass sie dem Beamten zur Zierde und zur Empfehlung gereichen; allein es fordert dieselben nicht geradezu, vergewissert sich auch bei den Dienstprüfungen nicht von ihrem Vorhandenseyn, das einzige Naturrecht ausgenommen, (welches freilich wohl überhaupt besser bei der Rechtswissenschaft aufgeführt wäre.) Bei den wirthschaftlichen Fächern wird zwischen den ins Einzelne reichenden Specialitäten und den allgemeineren Lehren unterschieden. Jene werden zwar, wenn sie zufällig vorhanden sind, für gut erkannt, doch ist keineswegs eine directe Forderung auf sie gestellt, im Gegentheile wird von ihnen angenommen, dass sie in der Regel nur auf Kosten wichtigerer Kenntnisse erworben werden können. Die allgemeinen Fächer dagegen werden verlangt, doch mit der Bemerkung, dass sie den Privatfleiss weniger in Anspruch zu nehmen geeignet seien. Das Hauptgewicht dagegen wird auf die Rechtswissenschaft, in dieser aber wieder vorzugsweise auf das römische Recht gelegt. Ausdrücklich wird den künftigen Regiminalbeamten eine mit der des Rechtsgelehrten gleichen Schritt haltende Bildung in diesem letztern Fache auferlegt, indem unter den eigentlichen Berufsfächern des Regierungsbeamten die Rechtswissenschaft den wichtigsten Theil bilde, und seine Aufgabe hauptsächlich in der Anwendung von Rechtsnormen bestehe.

Dieser Theorie treten wir nun aber entgegen; und zwar nicht etwa bloss mittelst der Bekämpfung einzelner untergeordneter Sätze oder durch eine Kritik der wissenschaftlichen Terminologie und Systematik des Erlasses, sondern durch eine Bestreitung ihres Mittelpunctes und Geistes. Jenes Minderwichtige lassen wir billig bei Seite, denn es handelt sich hier nicht von einer gelehrten Klopffechterei, sondern von dem Werthe einer ins Leben tief eingreifenden Staatsmaassregel. Demgemäss behaupten wir denn aber, dass sich in dem Ministerial-Erlasse nicht nur eine grosse Ueberschätzung der Rechtswissenschaft in ihrer Bedeutung für die innere Verwaltung und eine eben so grosse Unterschätzung der Staatswissenschaften und ihrer Hülfsfächer ausspricht; sondern dass eine unrichtige Auffassung der ganzen Aufgabe eines Ministeriums des Innern vorliegt. Und zwar fällen wir dieses Urtheil sowohl vom allgemeinen wissenschaftlichen

Standpuncte aus, als auf dem Boden der besonderen würtembergischen Verhältnisse.

In der allgemeinen Begründung unserer Behauptung können und müssen wir uns kurz fassen, um nicht in Wiederholung kaum vorgebrachter Erörterungen zu verfallen. Es besteht nämlich diese Begründung in nichts anderem, als in der oben dargelegten Entwicklung der verschiedenen einem Ministerium des Innern obliegenden Geschäfte. War diese Auseinandersetzung richtig, so ist damit auch der Beweis der Unrichtigkeit des in Frage stehenden ministeriellen Grundsatzes geliefert, und es ergiebt sich von selbst, dass nicht die Anwendung von Rechtssätzen, sondern die Verwürklichung der Lehren der Polizeiwissenschaft und der Präventivjustiz die Hauptaufgabe der Regierungsbehörden ist; ferner dass unter den verschiedenen von den Beamten vorzunehmenden Amtshandlungen gerade das Richten am seltensten vorkömmt. Weiteres wissen wir in der That nicht zu sagen. Da der Ministerialerlass keine besondere Vertheidigung seiner Ansicht beigebracht hat, so lässt sich ihm auch lediglich nichts Eigenthümliches entgegensetzen; und die einzige Aufgabe könnte etwa die sein, den Grund aufzusuchen, aus welchem das Ministerium in so offenbaren Irrthum verfallen ist. Aber auch diess ist bei dem beobachteten Stillschweigen schwürig; und uns wenigstens hat die Auffindung einer nur halbweg zureichenden Veranlassung nur unter einer Voraussetzung gelingen wollen, welche wir anderer Seits schüchtern sind anzunehmen. Es ist diess nämlich die Voraussetzung, dass eine Verwechslung von Gesetz und von Reçht zu Grunde liege. Klar ist nämlich allerdings, dass die Verwaltung zu einem grossen Theile in der Anwendung von befehlenden Normen auf den einzelnen Fall besteht, (obgleich zu bemerken ist, dass die Bildung der Grundsätze, die Entwerfung der Organisation und die Veranstaltung der bleibenden materiellen Vorkehrungen immerhin weit wichtigere und primitivere Geschäfte sind:) allein diese Vollziehung von Gesetzen ist denn doch so handgreiflich kein Act der Rechtsanwendung, dass wir die gedachte Verwechslung der Begriffe ohne weiteren Beweis nicht glauben annehmen zu dürfen, und lieber unsere Unfähigkeit zur Auffindung des Sitzes des Uebels zugestehen.

Leicht können wir nun aber glauben, dass unsere Hinweisung auf eine allgemeine theoretische Beweisführung nicht wird hoch angeschlagen werden. Wir denken uns die Frage als sehr möglich: ob wir denn besser wissen wollen, als das Ministerium selbst, was es für eine Aufgabe habe und welche nicht? — Wir weichen dem Kampfe auch auf der Grundlage der positiven württembergischen Staatseinrichtungen nicht aus, vielmehr schmeicheln wir uns zeigen zu können, dass auch nach den Gesetzen dieses Landes die Aufgabe des Ministeriums des Innern keineswegs vorherrschend die Anwendung von Rechtssätzen ist. Wir getrauen uns, dem k. Ministerium aus seinen eigenen Handlungen zu erweisen, dass es seinen Zweck in der Regel selbst anders auffasst, als es ihn in dem Erlasse vom Juli 1844 formulirt hat. Wir wollen endlich die Behauptung zu erwahren suchen, dass wenn etwa auch in gewissen Zweigen der innern Verwaltung die Pflege der rechtlichen Seite vorwalte, das Wohl des Landes durch diese Richtung keineswegs gefördert werde, vielmehr eine Richtungsänderung Bedürfniss sei. Namentlich werden wir zeigen, dass ein Beharren bei dem itzt eingeschlagenen Bildungsgange der künftigen Verwaltungsbeamten zu schweren Uebeln führen müsse. Mit Einem Worte, wir heben auch den Handschuh des Practikers auf.

Zur Entscheidung der Frage nach den organischen Bestimmungen über die Aufgabe des württembergischen Ministeriums des Innern genügt Weniges. Man braucht nur die §§. 30 und 34 des Organisations-Edictes vom 18 Nov. 1817, die §§. 5 — 18 der Instruction für die Kreisregierungen vom 21 Dec. 1819, und den §. 69 des Verwaltungs-Edictes von 1822 zu lesen, oder, kürzer noch, die Note 23a im Staatshandbuche von 1843, um sich mit Einem Blicke zu überzeugen, einen wie geringen Theil der dem Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens und seinen untergeordneten Behörden zugewiesenen Staatsgeschäfte unter den Begriff einer Anwendung von Rechtssätzen fällt. Von der ganzen langen Aufzählung von Thätigkeitszweigen sind zu dieser letzten Aufgabe nur zu rechnen: die Wahrnehmung der Hoheitsrechte des Staates, namentlich gegenüber von dem bevorrechteten Adel; die Handhabung der staatsrechtlichen Verhältnisse sämmtlicher Einwohner, und der Ge-

meinden und Körperschaften; die Wahrung der verfassungsmässigen Rechte der Kirchen im Staate und des Schutz- und Aufsichtsrechts über dieselben. Alle übrigen, ebenso umfassenden als zahlreichen, ebenso wichtigen als geschäftebringenden Gegenstände gehören der „Landes-Polizei und der Staatswirthschaft oder dem Unterrichts- und Erziehungswesen" an, um die Worte des Staatshandbuches zu benützen. So z. B. die Aufsicht auf die Gemeinde-Verwaltung, die Sorge für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, das Armenwesen mit allen seinen Instituten, das Medicinalwesen, das Strassen-, Brücken- und Wasserbauwesen, die Vorkehrungen für Landwirthschaft, Handel, Fabriken und Gewerbe, die Aufsicht über alle Schul- und Lehr-Anstalten, u. s. w. Und zwar sind diese reinen Verwaltungsgegenstände nicht etwa vorzugsweise dem Ministerium selbst vorbehalten, während die untergeordneten Behörden vorherrschend Rechtsgeschäfte zu besorgen hätten: sondern es haben namentlich auch die letzteren vor Allem polizeiliche und sonstige administrative Aufträge[1]). Allerdings haben alle diese Zustände und Leistungen auch ihre rechtliche Seite, wie denn kein menschliches Verhältniss ohne eine solche ist; und eben so ist unzweifelhaft, dass die Behörden diese rechtliche Seite zu achten und sie betreffenden Falles geltend zu machen haben: aber dieselbe ist nicht die Hauptsache dem Zwecke nach, und noch weniger macht sie den vorherrschenden Bestandtheil der zu besorgenden Geschäfte aus. Oder hätte etwa der württembergische Staat seine Medicinalpolizei nicht zum Behufe der Erhaltung der Gesundheit der Bürger, sondern nur um die

---

1) Der Raum verbietet, dieses Verhältniss durch einen wörtlichen Abdruck der für die Kreisregierungen oder für die Oberämter gesetzlich festgestellten Geschäftsaufgaben zu beweisen. Wir bitten aber dringend, durch eigene Einsicht der angeführten Bestimmungen sich von der Wahrheit unserer Behauptung überzeugen zu wollen. In der Instruction für die Kreisregierungen sind 80 verschiedene Rubriken aufgeführt, welche zusammen den Geschäftskreis derselben bilden sollen, unter diesen aber höchstens 12, deren Besorgung ganz oder theilweise als Anwendung von Rechtsnormen bezeichnet werden kann. Ebenso finden sich unter den 11 grösseren Rubriken, unter welchen der Geschäftsumfang der Oberämter zusammengefasst ist, nur 3, in welchen ihnen die Wahrung oder Anwendung von Rechten übertragen wird.

Rechtssätze über das Eigenthum an Apotheken in Anwendung zu bringen? Und wenn er die Rinderpest gegenwärtig abwehrt, welchen Rechtssatz bringt er zur Anwendung? Auf die Landstrassen wird jährlich eine grosse Summe verwendet, viele Beamten sind mit Verbesserungsplanen und mit der laufenden Aufsicht beschäftigt, neue Verbindungswege werden eröffnet nach dem jeweiligen Bedürfnisse des inländischen oder des auswärtigen Verkehres. Wo bleibt in allen dem die Rechtsanwendung? Wo dieselbe, wenn der Staat ein polytechnisches Institut eingerichtet hat, wenn er, hoffentlich wenigstens, die Gewerbeschulen des Landes nach einem gemeinsamen Plane organisiren wird? Weder Codex noch Novellen schreiben etwas vor über das Landgestüt, über die Einführung der Stallfütterung und der Merinos, welche den Kreisregierungen zur Aufgabe gemacht sind, über die Verbesserung der Flachsbereitung. — Dabei wolle man wohl bemerken, dass auch nicht einmal in dem Sinne eine vorwiegende Beschäftigung mit dem Rechte behauptet werden kann, als geben die oben als wesentlich rechtlicher Natur anerkannten Geschäfte den Regiminalbehörden am meisten zu thun. Im Gegentheile verschwinden dieselben gegen die massenhaften Forderungen, welche die Aufgaben polizeilicher Natur an den Staat machen. Niemand wird sich beigehen lassen zu behaupten, dass die Wahrung der Hoheitsrechte des Staates ein Geschäft von numerischer Bedeutung sei; oder dass die Wahrung der Rechtszustände der Gemeinden mehr zu thun mache, als die administrative Leitung ihrer Verwaltung. Das Ministerium des Innern hatte bis vor wenigen Wochen die Wahrung des Hoheitsrechtes über die Kirchen und den Bau der Eisenbahn neben einander zu besorgen. Beides in itziger Zeit Gegenstände von der höchsten Wichtigkeit; aber auch sicherlich kein Zweifel, dass die Eisenbahn das vierfache mehr an Geschäften zu besorgen gab, als katholischer Kirchenrath und Consistorium (als Staatsrechtsbehörde) zusammen. Nein und nimmermehr; das württembergische Ministerium des Innern hat nach den bestehenden positiven Einrichtungen nicht „grösstentheils die Anwendung von Rechtsnormen“ zur Aufgabe, man verstehe diesen Satz in welchem Sinne man wolle. Jeder Band des Regierungsblattes und jedes Diarium widerlegt diese Behauptung.

Es ist diess aber so wahr, dass in der That die eigenen Handlungen des Ministeriums und seiner Behörden in der Regel keineswegs mit seinen, von uns bestrittenen, Worten übereinstimmen. Obgleich ohne Zweifel, und wie schon der in Frage stehende Erlass beweist, in diesem Ministerium gegenwärtig eine entschiedene Vorliebe für die formalrechtliche Seite der Geschäfte vorhanden, und somit die Richtung desselben weniger auf weitere Entwicklungen des staatlichen oder gesellschaftlichen Lebens, auf neue Organisationen und grosse Verwaltungsmaasregeln gestellt ist: so würkt dennoch die Natur der Sache, die zwingende Kraft der Bedürfnisse stärker als die Neigung. Selbst in dieser Zeit nämlich wird vorzugsweise organisirt und verwaltet, nicht aber Recht zur Anwendung gebracht. Da uns Geschäftsverzeichnisse einschlagender Behörden theils nicht zu Gebot stehen, theils solche nicht öffentlich benützt werden können, so vermögen wir freilich diese unsere Behauptung nicht mit statistischen Einzelnheiten aus dem täglichen Geschäftsleben zu belegen: allein einen immerhin genügenden Beweis können wir durch eine Hinweisung auf die offenkundigen grösseren Regierungsmaassregeln führen, welche in den letzten zehn bis fünfzehn Jahren im Geschäftsgebiete des Ministeriums des Innern getroffen worden sind. Denn hoffentlich wird nicht wollen in Abrede gezogen werden, dass wenn diese Maassregeln ihrer Natur nach auf Rechtsanwendung nicht gerichtet sind, eine solche auch im täglichen Geschäfte nicht in dem behaupteten Grade vorhanden seyn kann. Und was von den Maasregeln aus der jüngsten Zeit gilt, das ist natürlich auch hinsichtlich der frühern Gesetzgebung der Fall. Niemand aber wird uns einer schlauen Auswahl des Zeitabschnittes beschuldigen, indem wir ja gerade die Würksamkeit desjenigen Ministeriums uns als Probe gefallen lassen, welches eine so grosse Vorliebe für Rechtsanwendung an den Tag legt. Uebrigens befolgen wir bei unserer Aufzählung wohl am besten, um jeden Vorwurf absichtlicher Auswahl des uns gerade Tauglichen zu beseitigen, eine systematische Ordnung.

In der Bevölkerungspolizei sind in dem von uns bezeichneten Zeitraume nur zwei Maassregeln getroffen worden, nämlich Vorschriften über die Bevölkerungstabellen und die Anordnung regelmässiger Volkszählungen. Beide haben sicherlich mit dem Rechte

nichts zu thun, und geben auch keine Veranlassung zur Anwendung von Rechtssätzen.

Die schon früher in der Hauptsache genügend geordnete Medicinalpolizei hat ebenfalls nur wenige neue Bestimmungen erhalten und unter diesen kaum eine, welche Rechtsverhältnisse gelegentlich regulirt. Wir finden nämlich folgende neue Vorschriften: über zweckmässigere Prüfungen der Aerzte und Wundärzte; Gründung eigener Hebammenschulen; Aenderungen im Systeme der Verleihung von Apothekergerechtsamen; ganze Berge von Vorschriften über Abwehr der Cholera, der Krätze, der Blattern, der Rinderpest; Gründung und Verbesserung von Irren-Anstalten; Erweiterung und Verbesserung der dem Staate gehörigen Mineral-Bäder; endlich wird an einer Pharmacopöe gearbeitet. In allem dem ist von Recht höchstens bei dem neuen Systeme persönlicher Apothekerconcessionen die Rede; und auch hier nur gelegentlich, denn die Hauptsache sind Erwägungen der Zweckmässigkeit und Anwendung von Normen, aber nicht von Rechtssätzen.

In der Armenpolizei ist noch Todtenstille; die grossen Fragen in diesem Gebiete, welche immer mehr die europäische Welt aufregen und deren Lösung allerdings tief in das bestehende Recht einschneiden könnte, sind in Württemberg (eine bis itzt erfolglose Nachforschung nach den Uebeln der Güterzerstücklung abgerechnet) noch lediglich nicht aufgenommen; sondern es wird die Versorgung der Einzelnarmuth nach den alten Anordnungen der Reformationsgesetzgebung behandelt. Von Recht ist dabei natürlich nur ganz gelegentlich die Rede, wenn es sich von einem unklaren oder bestrittenen Falle von Anspruch auf Unterstützung handelt; alles Andere ist reine Verwaltung. Die einzige neue Maassregel ist die Gründung von Zwangsarbeitshäusern für confinirte Asoten. Hier ist, diess geben wir zu, manche Rechtsfrage zu erledigen; obgleich die Hauptsache, nämlich das Gedeihen der neuen Einrichtung und die Erreichung ihres Zweckes, lediglich von verständigen Verwaltungsnormen abhängen wird. Noch ist übrigens die ganze Anstalt so im Beginnen, und es ist selbst so ganz zweifelhaft, ob sie am Leben bleiben wird, dass jeden Falles von einer irgendwie in Anschlag zu bringenden Zahl von Rechtsanwendungen gar nicht geredet werden kann.

Das Unterrichtswesen hat sich zwei grosser Maassregeln in

der von uns besprochenen Zeit zu erfreuen gehabt: der bessern Reglung des Volksschulwesens und der Gründung eines abgesonderten Systemes von Gewerbeschulen. Bei der ganzen letztern Einrichtung ist von Anwendung von Rechtssätzen in keiner Weise die Rede, sondern es handelt sich nur vom richtigen Begriffe des Zweckes und von der Herbeischaffung geistiger und materieller Mittel. Und wenn sich das Ministerium endlich dazu entschliessen sollte, diesen neuen Zweig der Volksbildung zu einem wohlgeordneten Organismus auszubilden, seiner Spitze, dem polytechnischen Institute, die nöthige Vollendung zu geben: so wird es auch hierzu nur Einsicht in die Bedürfnisse des Gewerbelebens, nicht aber eines einzigen Satzes aus der Jurisprudenz bedürfen. Bei dem Volksschulwesen mag dann und wann eine eigentliche Rechtsfrage vorkommen, z. B. wenn es sich von dem Rechte einer Gemeindeabtheilung auf eine eigene Schule, von einer gutsherrlichen Ernennung oder von dem Rechte auf Pensionirung handelt; allein weitaus in Regel fallen die zur Anwendung zu bringenden gesetzlichen Bestimmungen lediglich nicht unter den Begriff des Rechtes. — Auch die neuen Ackerbauschulen können keinen Aufwand von Rechtswissenschaft verursachen.

In der Sittenpolizei sind einige neue Strafbestimmungen erfolgt, welche unter Umständen von Behörden im Ministerium des Innern anzuwenden sind. Diess sind nun Rechtsfragen, freilich von den einfachsten.

Tiefer dagegen greifen in das Recht die Ablösungsgesetze vom Jahre 1836 ein, durch welche die Leibeigenschaftsgefälle, die Beeden und die Frohnen aufgehoben und ganz oder wenigstens theilweise mit Beihülfe des Staates den Berechtigten ersetzt werden. Hier sind unläugbar manche verwickelte Fragen aus dem Gebiete des öffentlichen und des Privatrechtes zur Untersuchung und Entscheidung zu bringen, und zwar hauptsächlich, wenn auch nicht ausschliesslich, von Behörden im Ministerium des Innern. — Von gar keinem rechtlichen Character sind dagegen die zahlreichen übrigen Anstalten und Verfügungen zur Förderung der Landwirthschaft und Viehzucht, welche bekanntlich einen so hervorstechenden Zug in der Regierung König Wilhelms von Württemberg bilden und seiner weisen Einsicht in die Quel-

len des Volkswohles und seiner Humanität gegen die unteren Schichten der Gesellschaft verdankt werden.

Einen gemischten Inhalt haben die redividirte Gewerbeordnung und die Bestimmungen über die Erfindungs- und Einführungspatente. Neben vielfachen rein in das Gebiet der Organisation und Verwaltung einschlagenden Bestimmungen sind auch Rechtssätze in diesen Gesetzen bestimmt. Die Anwendung aber ist wesentlich den Behörden im Ministerium des Innern übertragen.

Von ungeheurer materieller Bedeutung sind die neuen Gesetze über die Verbindungswege, namentlich über die Herstellung der Eisenbahnen. An wirthschaftlicher Wichtigkeit, Menge der zu besorgenden Geschäfte und Verantwortlichkeit kommt dieser letztern Angelegenheit nichts gleich, so weit die Geschichte der württembergischen Verwaltung zurückgeht. Von Anwendung von Rechtssätzen ist aber dabei so gut, wie keine Rede; denn was etwa bei der Zwangsabtretung von Eigenthum in's eigentlich Rechtliche einschlägt, ist von dem Geheimrathe und von den Gerichten zu besorgen. Wir führen diese Geschäftenmasse hier auf, obgleich dieselbe im gegenwärtigen Augenblicke an das Finanzministerium abgetreten ist; allein theils ist sie anfänglich von dem Ministerium des Innern besorgt worden, theils gehört sie jeden Falles wesentlich in dessen Thätigkeitskreis und wird auch wohl einst in denselben zurückkehren.

Eine grosse Reihe von Verordnungen aller Art betreffen endlich die Feuerpolizei und das Versicherungswesen. Von Rechtssätzen ist dabei natürlich keine Spur.

Im Angesichte dieser sämmtlichen neueren Regierungsmaassregeln aus dem Gebiete der Polizeiverwaltung bei der Behauptung zu beharren, dass die Anwendung von Rechtssätzen die hauptsächlichste Aufgabe des Ministeriums des Innern sei, dürfte in der That schwer sein. Ist es doch unwidersprechlich, dass dabei, mit einziger Ausnahme eines oder zweier Fälle, eine Bedeutung des Rechtspunktes weder nach dem Umfange, noch nach der Wichtigkeit und Schwürigkeit der Entscheidungen nirgendwo vorliegt. Und wenn diess bei entschiedener Vorliebe für Rechtsanwendung und einer im Allgemeinen nur secundären Thätigkeit in anderen Richtungen geschah und geschehen musste, wie würde sich erst das Verhältniss bei einer andern Wahl der Aufgabe der Verwaltung stellen?

Allein man wird uns an die anderweitigen Geschäftsabtheilungen der Regierungsbehörden erinnern, an die Besorgung des öffentlichen Rechtes, an die Präventiv-Justiz, an die Rekrutirung, die Beihülfe zu der Einziehung der directen Steuer. Allerdings sind auch in diesen Zweigen der Verwaltung in dem von uns zur Probe genommenen Zeitabschnitte manchfache Verfügungen der Staatsgewalt ergangen, und es liegt in der Natur der Sache, dass unter diesen sich einige völlig innerhalb des eigentlichen Rechtsgebietes halten und somit in ihrer Einzelnanwendung allerdings ein rechtliches Verfahren erfordern: allein theils ist die Zahl und Bedeutung dieser Art von Verfügungen keineswegs überwiegend über die polizeiliche Thätigkeit, theils ist auch hier nichts weniger als lauter Recht und Rechtsanwendung. — Ohne dass eine wesentliche Veränderung im Einzuge der directen Steuern und der Hundesteuer eingetreten wäre, so ist doch Mancherlei auch hier befohlen worden. Uns aber wenigstens will nicht Ein Rechtssatz beifallen, dessen Anwendung den Regiminalbehörden zufiele. — Die Gesetzgebung über die Rekrutirung ist neu gestaltet worden, und ihre Vollziehung bildet ein sehr wichtiges und umfassendes Geschäft für die Bezirksstellen im Ministerium des Innern: allein von Rechtsanwendung ist dabei wahrlich keine Rede, man müsste denn etwa die Entscheidung, ob einer der thatsächlichen Befreiungsgründe vorliege, die Anwendung von Rechtssätzen nennen wollen. Eine Justiz, zu welcher jeden Falles ein geringes Maass von römischem Rechte und Civilprocess hinreicht. — Von einer, in irgend einer Richtung bedeutenden neuen Maassregel der Präventiv-Justiz ist uns nichts in Erinnerung. — Somit bleiben die in die Gemeindeverfassung, die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte und die Aufsicht auf die Kirchen einschlagenden neuen Regierungsmaassregeln übrig. Hier stossen wir denn zuerst auf das Bürgerrechtsgesetz, welches allerdings hauptsächlich aus Rechtssätzen besteht. Sodann enthalten die neuen Gesetzbücher hinsichtlich der Zuerkennung von Verhaftung und von Strafe viele neue Bestimmungen, welche zwar zunächst für die Gerichte gegeben sind, doch aber auch von den Regierungsbehörden geachtet und angewendet werden müssen, somit immerhin hier eine Erwähnung verdienen. Auch wollen wir uns bei dieser Gelegenheit gerne die Aufrechnung des Polizeistrafgesetzes gefallen lassen. Zwar setzt

dasselbe nur neue Strafen an die Stelle früherer unzweckmässiger, und erweitert in so ferne also das Gebiet der rechtlichen Thätigkeit der Regierungsbehörden nicht eigentlich: allein es mag immerhin als Erinnerungszeichen an die vielfach verbreitete Strafgewalt dieser Behörden dienen. Dagegen ist wieder bei Anwendung der neuen gesetzlichen Bestimmungen über das Associationsrecht und über die Auswanderung vor erfüllter Militärpflicht von Anwendung eigentlicher Rechtssätze abseiten der Verwaltungsstellen kaum die Rede. Endlich betreffen die neuen Bestimmungen über aussergerichtliche Strafrecurse nur das formale Recht, und sind überdiess von geringer Bedeutung.

Gerne möchten wir unseren Lesern diese lange Aufzählung von Gesetzen und Verordnungen erspart haben; allein wie hätten wir auf andere Weise den Vorwurf abwenden können, dass wir mit unbegründeten allgemeinen Behauptungen dem auf die tägliche Erfahrung gestützten Bewusstseyn der höchsten Verwaltungsbehörde über ihr eigenstes Thun und Lassen muthwillig und unbescheiden entgegentreten? Offenbar blieb uns nichts übrig, als mit Hinweisung auf das einzelne Geschehene, somit Unläugbare, den Beweis zu führen, dass die Sache sich so befinde, wie wir behaupten. Diesen Beweis aber, wir glauben in der That ihn geführt zu haben. Und es sei uns dabei gestattet, zur mittelbaren Bestättigung, wenn es je einer solchen bedürfen sollte, uns noch auf die Personalbesetzungen der Stellen im Ministerium des Innern zu berufen. Durch einen Blick in das Regierungsblatt kann Jeder sich überzeugen, dass unter den zu Oberamtmännern und auch wohl zu höheren Stellen Ernannten sich eine ganz beträchtliche Anzahl von Männern befindet, welche blos durch die Schreibstube ihren Weg gemacht haben, frühere Revisoren u. dgl. Unmöglich hätte nun aber das Ministerium Männer, welchen es durchaus an aller Rechtsbildung fehlen muss, zur königlichen Ernennung in Vorschlag bringen können, wenn würklich deren Hauptaufgabe Rechtsanwendung gewesen wäre. Da nun an der Umsichtigkeit und Gewissenhaftigkeit der Vorschläge nicht zu zweifeln ist, so bleibt nur die Annahme übrig, dass die Brauchbarkeit nicht hauptsächlich in der Rechtskenntniss gesucht werde.

Wir gehen zu unserem letzten Argumente über. Der geneigte Leser wird sich erinnern, dass wir uns angeboten haben

zu zeigen, dass, selbst wenn die gegenwärtige Einrichtung und Handhabung der württembergischen Verwaltung würklich in einzelnen Zweigen einen vorherrschend juristischen Character hätte, das Wohl des Staates eine Veränderung dieser Richtung gebieterisch verlangen würde. Mit anderen Worten, wir wollen beweisen, dass eine beharrlich fortgesetzte einseitige und überschätzende Pflegung der rechtlichen Seite neben einer Vernachlässigung der würklichen, sey es geistigen, sey es materiellen, Bedürfnisse des Lebens ein öffentliches Unglück wäre und Württemberg um den Ruhm bringen müsste, manchem andern Staate in dem richtigen Begreifen der Zeit und der wahren Staatszwecke voranzugehen. Auch hier aber werden wir in bestimmten Beispielen unsern Satz zu erwahren suchen.

Württemberg hat unzweifelhaft sich einer Reihe materiell zweckmässiger Einrichtungen im Geschäftskreise des Ministeriums des Innern zu erfreuen, und namentlich sind unter der gegenwärtigen Regierung viele derselben gegründet worden, was auch das Land dankbarst anerkennt: allein noch immer ist manches Verdienst zu erwerben, noch gar manche Unvollkommenheit zu verbessern. Es seien Beispielshalber nur nachstehende genannt: eine Verbesserung des Strassenbausystemes; eine rasche und grossartige Vollendung der Eisenbahnen; die Wegräumung vielfachster Mängel der Postanstalt; eine Revision der Gemeindeverfassung; eine Vervollständigung und Organisation des Unterrichtssystemes; bessere Sorge für die Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen; eine kräftige Bekämpfung der Massenarmuth, namentlich unter den Landleuten; eine den Bedürfnissen der Landwirthschaft und der Gewerbe gleichmässig entsprechende Benützung der öffentlichen Wasser u. s. w. In allen diesen, sicherlich sehr wichtigen, Dingen ist nun aber nicht die entfernteste Aussicht auf Abhülfe der bestehenden Unvollkommenheiten, wenn die Aufgabe des Staates nur vom Rechtsstandpunkte aus aufgefasst, und Alles als besorgt und befriedigt angenommen wird, falls nur die Anwendung der Rechtssätze in der Ordnung ist. Ja es ist selbst damit nicht gedient, wenn die bestehenden nicht rechtlichen Gesetze strack angewendet und scharfsinnig immer weiter ausgesponnen werden. Denn nicht über mangelndes Recht oder über Nichtvollziehung der bestehenden Gesetzgebung wird geklagt; sondern eine Be-

achtung der Forderungen des Lebens, eine Befolgung der Lehren der Staatswissenschaft oder wenigstens der von anderen Staaten längst gegebenen Beispiele des Bessern, eine kecke und einsichtsvolle Handhabung der Würklickkeit wird gewünscht.

So z. B. das Strassenwesen. Württemberg hatte früher, als die meisten deutschen Staaten, Kunststrassen; es ist bis zum Luxus mit solchen durchzogen: allein es hat sich seit einer Reihe von Jahren weit von anderen Staaten überholen lassen, seine Strassen verfallen immer mehr in einen auffallend schlechten Zustand. Wer diess läugnen will, den verweisen wir zu unwidersprechlicher Belehrung auf die Strassen von Baden, von Preussen, von Oesterreich, von Neapel, selbst von der Schweiz. Der Fehler liegt aber nicht an dem Mangel an Mitteln; vielmehr werden unverhältnissmässig grosse Summen verwendet: lediglich das bestehende System der Strassenverwaltung trägt Schuld daran. Es fehlt an einer leitenden Behörde; es fehlt an einer planmässigen Nachziehung tauglicher Beamten; die verschiedenen, planlos neben einander bestehenden Arten der Unterhaltung wetteifern mit einander nur in Verschwendung des Materiales, in schlechtest möglicher Herstellung der Fahrbahn, in Ueberschüttung der Seitenwege mit Steinhaufen. Hier ist also grosses Verdienst zu erwerben durch richtigere Organisation und durch verständige Nachahmung des fremden Bessern. Aber wahrlich alles Recht in der Welt kann zu nichts helfen; und wenn alle denkbaren Fragen über Ansprüche und Verbindlichkeiten beim Strassenbau noch so vollständig und richtig entschieden werden, so ist doch nur die Ergreifung eines andern Verwaltungssystemes im Stande, die Landstrassen vor endlicher völliger Unfahrbarkeit zu retten.

Der Klagen über die taxische Post in Württemberg ist kein Ende. Dieselbe ist sehr theuer; sie ist ungefällig gegen die Wünsche des Publikums; von einer gehörigen Versehung der Nebenstrassen ist bei ihr, der nur den eigenen Vortheil berücksichtigenden Privatanstalt, keine Rede; nur auf die Stationsplätze, nicht aber auch in die Dörfer liefert sie ab; ihre Wartezimmer sind in der Regel entweder Kneipen oder Ställe; kurz, sie schleppt sich im tiefsten Geleise schlechter Gewohnheit. Hier kann nun aber Lauterbach de nautis, cauponibus et stabulariis nicht aus der Noth helfen; sondern nur ein deutlicher Begriff, was eine

gute Post einem Lande und Staate nützt; eine Kenntniss von den Einrichtungen Englands, Frankreichs, Preussens, Oesterreichs, Badens, und eine unablässige Benützung aller der zahlreichen in der Hand einer Regierung liegenden Mittel der Aufmunterung, des Zwanges und der Beschämung.

Die württembergische Gemeindeverfassung hat ihre glänzenden Seiten, und kein Verständiger wird hier eine gänzliche Umgestaltung wünschen. Allein eben so wenig genügt die blosse Anwendung und scharfsinnige Ausbildung des bestehenden Gesetzes. Wenn die Beilagen zu Weisser's Verwaltungsedict in einer dritten Auflage auch bis zur Dicke eines Corpus juris anwachsen, so sind damit diejenigen Bedürfnisse, welche sich im Grossen fühlbar machen, und deren fortdauernde Zurückweisung zu bedeutenden Uebeln führen müsste, noch keineswegs auch nur berücksichtigt. Nur durch neue organische Einrichtungen kann die Frage über die Amtsdauer der Gemeinderäthe auf zufriedenstellende Weise beantwortet werden, oder ist die itzige widersinnige Gleichförmigkeit der Verfassung eines Weilers von zwanzig Bürgern und einer Stadt von vierzigtausend Einwohnern auf eine der Natur der Dinge gemässere Weise abzuändern. Nicht durch noch weitere Ausführung und scharfe juristische Entwicklung der itzt schon überschwänglichen Gesetzesmasse kann dem immer mehr einbrechenden Landesunglück der Schreiberschultheissen gesteuert werden; sondern im Gegentheile durch Vereinfachung der Geschäfte, durch selteneres Befehlen. Und dergleichen noch mehr.

Wie wenig mit blosser Jurisprudenz selbst in solchen Angelegenheiten geholfen ist, welche eine wesentlich rechtliche Grundlage haben, bei denen aber der leitende Grundgedanke sowohl, als die hauptsächlichsten Richtungen den Bedürfnissen des würklichen Lebens entnommen werden müssen, davon dürfte sich das k. Ministerium selbst zur Genüge überzeugt haben bei seinem Entwurfe eines Wässerungsgesetzes. Hätte sich dabei, anstatt der blossen logischen Entwicklung eines engen Rechtssatzes, das Bedürfniss gezeigt, die wirthschaftlichen Verhältnisse Württemberg's statistisch zu übersehen; hätte sich ein technisches Bewusstseyn von der Gegenwart und der Zukunft der Gewerbe des Landes geltend gemacht; wäre der Gedanke vom Standpunkte des Staatswirthes und

des Staatsmannes, nicht blos von dem des Rechtsgelehrten aufgefasst worden: so wäre auch nicht aus allen Ecken des Königreiches eine so einstimmige Verwerfung des Ganzen und der Einzelnheiten erschallt.

Sollen wir aber gar des Eisenbahnbaues erwähnen? Die Bemerkung wenigstens können wir nicht unterdrücken, dass es für Württemberg ein unberechenbarer Segen gewesen wäre, wenn in dieser seiner wichtigsten Angelegenheit die Aufgabe der Verwaltung darin gefunden worden wäre, entschieden zu handeln, umfassend zu organisiren, das sociale Leben gross auf- und keck anzufassen. Wer ist nicht durch den ganzen Gang dieser Sache zu dem lebendigen Gefühle gebracht worden, dass eine rechtliche Grundlage der Handlungen und Gewohnheiten, eine allseitige logische Entwicklung von Folgesätzen keineswegs immer genügt?

Wir schliessen aber hiermit unsere directe Beweisführung gegen den Satz: dass Rechtsanwendung die Hauptsache in der Verwaltung sei. An Stoff zur Fortsetzung der Argumentation würde es uns zwar keineswegs fehlen; allein wir nehmen billig Anstand, weiteren Raum in Anspruch zu nehmen, und hoffen schon durch das Bisherige gezeigt zu haben, dass auch auf dem Standpunkte der concreten württembergischen Verhältnisse jener Satz weder richtig noch erspriesslich ist. Dem Urtheile unbefangener Sachverständiger sehen wir ruhig entgegen.

Strenge genommen, könnten wir schon auf diesen Beweis mit vollem Rechte das Verlangen gründen, dass die übermässigen Forderungen in der Rechtswissenschaft auf das Nöthige und Zweckmässige möchten beschränkt werden. Mit der Richtigkeit des Vordersatzes fällt natürlich auch der Schluss. Allein da uns Alles daran liegt, auch nicht den mindesten Zweifel über den wahren Stand der Sache übrig zu lassen, so wollen wir unternehmen mit wenigen Worten auch noch zu zeigen, welcherlei Nachtheile ein Beharren auf den Grundsätzen des Erlasses vom 28 Juli 1844 herbeizuführen geeignet ist.

Vor Allem ist klar, dass das Studium des Regiminalfaches in Württemberg dadurch ganz zu Grunde gerichtet werden muss. — Das Geforderte ist für das Talent und für das Gedächtniss

der grossen Mehrzahl entschieden zu viel. Diese Ueberzeugung hat sich bei der Bekanntmachung des Ministerialerlasses allgemein, und gerade bei den tüchtigsten jungen Männern zuerst und am stärksten, ausgesprochen; sie hat eine dumpfe Bestürzung erregt, anstatt aufzumuntern und zu fördern. Derselbe Eindruck ist im Publikum überhaupt und namentlich bei vielen Vätern, deren Söhne für den Staatsdienst bestimmt sind, verbreitet. Wir haben für das Eine und das Andere genug schlagende Beispiele; und die Klagen haben uns zuweilen im Innersten wehe gethan. Nun muss aber die Folge hievon eine doppelte sein. Einmal eine allgemeine Abschreckung von dem Studium der Regiminalwissenschaft. Etwas höchst Schwieriges, wo nicht ganz Unmögliches kann sich Niemand auflegen wollen, der noch eine andere Aussicht und Wahl im Leben hat; kein Vater kann vernünftigerweise eine solche Laufbahn seines Sohnes zulassen. Wenn ein langjähriges, anstrengendes, durch die Beschränkung auf eine einzige Art von Lebensstellung ohnehin im Nachtheile stehendes Studium den meisten nur die Aussicht auf ein gänzliches Fehlschlagen darbietet, wie kann eine Ergreifung desselben erwartet, oder auch nur gewünscht werden? Nothwendig wird also, mit wenigen Ausnahmen, die ganze gebildete Jugend anderen Studien, namentlich dem bei weitem leichtern und lohnendern der Rechtswissenschaft, zugetrieben werden. Und diess um so gewisser, als sich immer mehr die Ansicht im Publicum festsetzt, dass für einen Dienstkandidaten selbst ein nur mittelmässiger Besitz blosser Rechtskenntnisse eine grössere Empfehlung im Ministerium des Innern sei, als ein über alle Zweige ausgedehntes gewissenhaftes Studium der Regiminalfächer. Zweitens aber kann das Ergebniss der Studien bei den wenigen Muthigen oder Unbesonnenen, welche sich nicht abschrecken lassen, in der Regel nur ein unbefriedigendes sein. Die Zahl der den Regiminalisten auferlegten Fächer, in Verbindung mit der Forderung im ganzen Privatrechte den eigentlichen Rechtsgelehrten in keiner Weise nachzustehen, nöthigt sie zu einer solchen Zersplitterung ihrer Zeit, dass sie überall nur mittelmässige Kenntnisse erwerben können. Man klagt in unserer Zeit überhaupt über das vorherrschende Brodstudium, und sehr mit Grund; die Folgen des Mangels an einer gründlichen allgemeinen Bildung treten mehr und mehr her-

vor, namentlich auch im Staatsdienste. Ist es nun aber nicht der Superlativ dieses Fehlers, wenn das Brodstudium selbst wieder so eingerichtet wird, dass nicht einmal in diesem beschränkten Kreise eine gründliche Durchbildung stattfinden kann? Es ist ferner eine der üblen Folgen der strengen Prüfungseinrichtungen, dass von so Vielen nicht für das Leben, nicht einmal für die Schule, sondern für das Examen gelernt wird. Wie will es nun vertheidigt werden, wenn der Staat selbst durch übertriebene quantitative Forderungen auch den zu Besserem Geneigten zum blossen nothdürftigen Auswendiglernen zwingt? — Diese Zerstörung des Regiminalfaches aber ist doppelt zu beklagen in einem Lande, welches im Besitze der am vollständigsten eingerichteten staatswirthschaftlichen Facultät, somit fast vor allen anderen Staaten im Besitze des Mittels zu genügenden Leistungen ist. Die Gründung dieser Facultät war einer der schönen Geistesblitze, welche den Anfang der itzigen Regierungsperiode zu einem so anziehenden Schauspiele machen; und schwer möchte es zu rechtfertigen sein, dass dieselbe itzt in der Wurzel angegriffen werden soll, und zwar dieses in einer Zeit, welche eben anfängt, die grosse Bedeutung dieser Anstalt allgemein anzuerkennen, wie sie z. B. in diesem Augenblicke in Frankreich von verschiedenen Seiten als eine nachahmungswerthe Musteranstalt gepriesen wird.

Ein zweiter, unmittelbar aus dem ersten folgender, Nachtheil ist der Mangel an befähigten Kandidaten für die Stellen im Ministerium des Innern. — Wenige werden das Studium des Regiminalfaches wagen; noch weit Wenigere darin bestehen. Auf der andern Seite aber sind die Stellen vorhanden und müssen besetzt werden. Was bleibt da thatsächlig übrig, als dieselben — etwa auch mit Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen über die Prüfungen — entweder blossen Juristen oder Schreibern zu übertragen, also völlig in den alten Zustand zurückzuversinken, von welchem eine fast dreissigjährige Anstrengung allmählig zu erlösen begonnen hatte, d. h. in jedem einzelnen Falle eine Wahl zu treffen zwischen einem Manne, der von der Hauptsache seines Geschäftes gar nichts versteht und im Zweifel auch von der Theorie nichts erlernt, und einem Andern, welcher nur die Form nicht aber die Sache, die Gewohnheit nicht aber den Grund kennt? Nur allzubald wird man dann aber wieder die alten gol-

denen Zeiten der Schreiber und ihrer edlen Gesinnungen erstehen sehen, oder man, zu deren Vermeidung, im Ministerium des Innern froh sein müssen an dem Abfalle des Justizministeriums, so dass es zu einer Laufbahn in der Verwaltung hilft, wenn Einer nur seine Unfähigkeit zu einem Richteramte actenmässig bewiesen hat. Dabei wolle man noch die Folgerichtigkeit bemerken. Das Studium des Verwaltungsfaches wird in seinem Wesen geopfert, weil ein bestimmtes grosses Maass von rechtlichem, namentlich privatrechtlichem, Wissen als nöthig erachtet wird; zu gleicher Zeit aber begnügt man sich dann mit Solchen, welche ohne alle anderweitigen Kenntnisse entweder ein Minimum von rechtlichem Wissen oder von einer bloss äussern Geschäftsgewandtheit zu Wege gebracht haben! Und man wird dabei nicht einwenden wollen, dass keineswegs bloss die schlechten Juristen werden übernommen werden, sondern auch vorzügliche Männer. Allerdings, wie schon bisher, in einzelnen Fällen. Allein in der Regel wird der tüchtige Rechtsgelehrte bei dem Fache, welches er versteht, bleiben; und es spricht wenigstens die Vermuthung nicht für Diejenigen, welche es unternehmen, Aemter zu bekleiden, für welche es ihnen an den hauptsächlichsten Kenntnissen fehlt.

Ist dem aber so, so folgt auch, drittens, hieraus mit Nothwendigkeit die Aussicht auf eine steigend schlechte Verwaltung im Gebiete des Ministeriums des Innern. — Selbst wenn man annehmen wollte, dass durch einen günstigen Zufall die Leitung des Ministeriums und einige der obersten Stellen immer ganz tüchtigen Männern zu Theil werden können: so würde doch jeden Falles die richtige Einsicht bei den untergeordneten Beamten allmählig eine sehr geringe werden. Nun aber liegt auf flacher Hand, dass bei solchen Organen des Staatswillens Noth und Verlegenheit in allen Ecken entstehen müsste. Wie kann eine Verwaltung gut sein, wenn sie nicht von wohlunterrichteten und somit die Verhältnisse richtig auffassenden Untergeordneten aufmerksam gemacht wird auf vorhandene Uebelstände oder Lücken; wenn auf Anfragen von oben verkehrte, oberflächliche, kenntnisslose Antworten erfolgen; wenn nur der Buchstabe, nicht aber der Geist der ertheilten Vorschriften von den zur Vollziehung Berufenen aufgefasst wird, und dieselben aus Unwissenheit die Befehle nicht anzuwenden verstehen oder aus Gleichgültigkeit nicht

anwenden wollen. Gerade in der innern Verwaltung, wo so viel auf die Einsicht in die Bedürfnisse des Lebens und auf die Bekanntschaft mit den verschieden zu ihrer Befriedigung dienenden Mittel ankömmt, ist mit blossen Befehlen wenig ausgerichtet. Sie bleiben todter Buchstabe ohne die Intelligenz und den guten Willen der unmittelbar Ausführenden. Der ohnedem schlechte Vergleich des Staates mit einer Maschine wird in diesem Geschäftszweige zur bittern Ironie. Nun ist aber nichts unläugbarer, als dass eine freie aufopfernde Thätigkeit, eine Begeisterung, welche sich auch durch Schwierigkeiten nicht abschrecken lässt, nur von einer gründlichen Kenntniss getragen werden kann. Der Unwissende, welcher den Zweck nicht begreift, die Mittel nicht kennt, *handelt* nothwendig nur als ein schläfriger und gleichgültiger Miethling. Welche Aussicht eröffnet dieses aber, wenn man bedenkt, dass der grösste Theil des sachlichen und geistigen Wohles eines Volkes hauptsächlich von einer thätigen und geschickten Verwaltung im Ministerium des Innern ausgeht, dass dessen Vorkehrungen dem Staate die Kräfte zu bereiten haben, welche er bedarf, und zwar bei steigender Gesittigung in immer höherem Maasse bedarf!

Diess sind die Gründe, welche uns zur Bekämpfung des Ministerialerlasses über das Studium der Regiminalisten bewegen; diess die Beweise mit welchen wir sie stützen. Nur von geringer Befähigung zum Mitreden dürfte Der aber Zeugniss ablegen, welcher sich darüber aufhalten wollte, dass so viel Aufhebens gemacht werde über einige juristische Kenntnisse mehr oder weniger. Es handelt sich einfach von der Möglichkeit und Unmöglichkeit, den wichtigsten Theil der Regierung richtig zu besorgen, von dem Verständnisse oder Missverständnisse eines wesentlichen Staatszweckes. Und wenn eine anscheinende Kleinigkeit entschiedenen Einfluss hierauf auszuüben geeignet ist, so darf und muss sie in ihrer ganzen Bedeutung herausgehoben werden.

Wir sind übrigens an unserem Pulte nicht so aller Menschenkenntniss baar geblieben, dass wir nicht einsähen, es sei die Zurücknahme einer öffentlich ausgesprochenen Ansicht, das dadurch gemachte Zugeständniss eines Irrthumes ein grosses Opfer, namentlich wenn das Verhältniss des Vorgesetzten zu dem Untergeordneten, des erfahrenen Practikers zum blossen Theoretiker im Spiele ist.

Allein wir hoffen dennoch fest auf eine Zurücknahme der übertriebenen, der unmöglichen Forderungen an die württembergischen Regiminalisten. Denn einer Seits sind wir fest überzeugt von der einleuchtenden Richtigkeit unserer Ansicht; anderer Seits denken wir gross genug von dem hochbegabten Staatsmanne, den wir bekämpfen, um eine unbefangene Prüfung und eine edle Selbstverläugnung von ihm zu erwarten.

II. Staatswissenschaftliche Bücherschau.

I. Encyklopädische Werke.

Krünitz, J. G., Oekonomisch-technologische Encyklopädie, fortges. von J. W. D. Korth. Bd. CXVC. 732 S. Berlin b. Pauli. (5 fl. 15 kr.)

II. Allgemeines positives Staatsrecht.

Eichhorn, K. F., Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 5te Ausgabe, Bd. IV, XVIII u. 786 S. Göttingen b. Vandenhöck u. R. (6 fl. 36 kr.)

Unger, F. W., Geschichte der deutschen Landstände. Bd. II, A. u. d. T. Geschichte der deutschen Volksvertretung unter dem Einflusse des Mittelalters. XIV u. 450 S. Hannover b. Kius. (3 fl. 36 kr.)

Perthes, E. Th., Das deutsche Staatsleben vor der Revolution. VIII und 361 S. Hamburg u. Gotha b. Perthes. (3 fl. 36 kr.)

Corpus constitutionum Germaniae, oder die sämmtlichen Verfassungen der Staaten Deutschlands, herausg. von F. A. G. von Mayr. Lief. 1, 200 S. 4, Frankf. b. Brönner. (1 fl. 48 kr.)

III. Positives Landesstaatsrecht.

Samwer, K., Die Staatserbfolge der Herzogthümer Schleswig-Holstein und dazu gehöriger Lande. XX u. 319 S. Hamburg bei Perthes und B. (3 fl. 56 kr.)

Mommsen, Th., Die römische Tribus in administrativer Beziehung. VIII u. 232 S. Altona b. Hammerich. (2 fl. 20 kr.)

Kamptz, v., Prüfung der landständischen Rechte der bürgerlichen Gutsbesitzer in Meklenburg. Lief. 2. Berl. b. Dümmler. (3 fl. 30 kr.)

Mahir, E., Handbuch für bayerische Staatsbürger. N. Ausg. von Mayersohn. XVIII u. 430 S., Aschaff. b. Pergay. (2 fl. 24 kr.)

Laboulaye, C., Essai s. l. lois criminelles des Romains concernant la responsabilité des magistrats. 30 Bog. Par. ch. Durand. (8 Fr.)

Mery, L. et *Guindon, F.*, Histoire des actes et delibérations de la municipalité de Marseille depuis le 10me siècle. Bd. III, 27¼ Bog., Mars. ch. Feissat.

IV. Positives Völkerrecht.

Oppenheim, H. B., System des Völkerrechts. XV u. 414 S., Frankfurt, literar. Anstalt. (3 fl. 30 kr.)

Gagern, H. C. von, Der zweite Pariser Frieden. A. u. d. T. Mein Antheil an der Politik. Bd. V, 1 u. 2. 434 u. 284 S., Leipz. b. Brockhaus. (3 Thlr. 18 Ngr.)

Ortolan, Th., Règles internationales et diplomatie de la mer. Bd. 1, 30½ Bog. Par. ch. Cosse. (14 Fr. für 2 Bde.)

Recueil des traités de commerce et de navigation de la France avec les puissances étrangères depuis la guerre de Westphalie, par le Cte. de Hauterive et le Ch. de Cussy. Bd. IX u. X, 27 u. 42½ Bog., Par. ch. Ney. (16 Fr.)

Jollivet, Historique de la traite et du droit de visite. 2 Bog., Par. ch. Bruneau.

Mailher de Chassat, A., Traité des statuts, ou droit international privé. 29¼ Bog. Par. ch. Durand. (8 Fr.)

Santarem, Visc. de, Quadro elementar des relaçoes politicas e diplomaticas de Portugal. Bd. IV, Abthl. 2, 53¾ Bog. Par. ch. Millaud.

V. National-Oekonomie.

Stromeyer, F., Abhülfe der Arbeiternoth durch Organisation der Arbeit. 314 S., Bellevue bei Constanz, Verlagsb. (2 fl. 54 kr.)

Suederus, G., Ueber Industrialismus und Armuth. VI u. 162 S. Charlott. b. Bauer. (1 fl. 30 kr.)

Socialisme. Trois leçons du Prof. Cherbuliez sur Fourier, réfutées par un ministre du St. Evangile. Par., Rue de Seine nr. 10. (6 Fr.)

Dunoyer, Ch., De la liberté du travail, ou exposé des causes suivant lesquelles les hommes parviennent à user de leurs forces avec le plus de puissance. Bd. I—III. Par. ch. Gaillaumin. (22 Fr. 50 C.)

Scialoja, Ant., Les principes de l'économie sociale exposés selon l'ordre logique des idées; ouvr. refondu par l'auteur et trad. par H. Devillers. 29 Bog. Par. ch. Guillaumin. (7 Fr. 50 C.)

VI. Politik.

Heinzen, K., Die preuss. Bureaukratie. VIII u. 323 S. Darmstadt bei Leske. (2 fl. 20 kr.)

Krakau und ein Blick über seine Gränzen. VI u. 218 S. Leipz. b. Wigand. (1 fl. 12 kr.)

Mauvillon, F. V. von, Niederland, was es war, ist, werden wird oder kann. 2. Aufl., VI u. 143 S., Wesel bei Klönne.

Glatz, L., Portfolio, oder Beiträge zur Beleuchtung ungarischer Zeitfragen. 244 S. Leipz. b. Wigand. (2 fl. 42 kr.)

Finch, J., The natural boundaries of Empires, and a new view of colonization. 286 S. (6 sh.)

Wellesley, Visc., The Irish question considered in its integrity. 2d edit. 380 S. (12 sh.)

Couture, L., Du système parlamentaire en France et d'une réforme capitale. 18 Bog. Par. ch. Leriche. (7 Fr.)

VII. Polizeiwissenschaft.

Glass, Reinh., Wie weit geht die Berechtigung und Verpflichtung des Staates in Beaufsichtigung der Privatholzgrundstücke? IV u. 42 S. Lpz. b. Friese. (18 kr.)

Simson, Preussens Eisenbahn- und Postreform, eine Abhülfe des Pauperismus. 44 S., Krakau b. Cypcer. (54 kr.)

Zehnter Jahresbericht der Rettungsanstalt für verwahrloste Kinder im Rauhen Hause in Horn. 119 S., Hamb. (36 kr.)

Sieveking, A. V., Zwölfter Jahresbericht ü. d. Leistungen des weiblichen Vereins für Armen- und Krankenpflege. 94 S. Hamb. (36 kr.)

Müller, J., Darstellung des Apothekerwesens in den österr. Kaiserstaaten und den deutschen Bundesstaaten überhaupt. 258 S. Wien bei Braumüller u. S. (1 fl. 45 kr.)

Magazin f. Staatsarzneikunde, redig. von F. J. Siebenhaar u. R. J. A. Martini. Bd. III, H. 2. Leipz. b. Nauck. (1 fl. 45 kr.)

Zeitschrift für Staatsarzneikunde von Henke. Register. Erlang. b. Palm u. Enke. (35 kr.)

Ausführl. Nachweisung ü. d. Eisenbahnbau im Grossh. Baden. 251 S. 4, nebst Atl., Karlsr., b. Braun. (15 fl. 12 kr.)

Zur Reform d. Medicinalverfassung Sachsens, von dem ärztlichen Vereine in Dresden. VI u. 90 S., Leipz. b. Arnold. (1 fl. 15 kr.)

Risch, Das k. preuss. Seehandlungs-Institut und dessen Eingriffe in die bürgerlichen Gewerbe. 116 S. Berl. b. Springer. (1 fl. 10 kr.)

Alison, W. B., Remarks on the Report of Commissioners on the Poor-Laws of Scotland. 316 S. Edinb. (6 sh.)

Tenth annual Report of the Poor-Law-Commissioners. 666 S. (7 sh.)

Caisse du crédit foncier, agricole et industriel, institué pour procurer aux caisses d'épargne un emploi utile. 7½ Bog. 4. Par. ch. Fain.

Renouard, A. Ch., Traité des brevets d'invention. Ed. entièrement nouvelle. Par. ch. Guillaumin. (7 Fr. 50 C.)

Anau, G., Degli atili di campagna e in ispacialità dell' asilo di Canaro. 80 S. Rovigo pr. Minelli.

VIII. Finanzwissenschaft.

Villaume, A., Handbuch d. preuss. Steuer- und Zollgesetzgebung. X u. 459 S. Berl. b. Reimer. (3 fl. 30 kr.)

Wiesner, A., Zwanzig Seiten ü. ein Pamphlet: Streiflichter u. s. w. 86 S. Leipz. bei Mayer u. Wigand. (54 kr.)

Ein Plan, die National-Schulden aller Nationen Europa's zu tilgen. 16 S. Berl. b. Schnitzer. (15 kr.)

Knecht, E., De la falsificatien du papier timbré et du papier-monnaie. Proposition d'un papier-monnaie infalsisable. 8 S. 4. Par. ch. Malteste.

IX. Staatengeschichte.

Ranke, L., Die serbische Revolution. 2. Ausg., IV u. 416 S. Berlin bei Duncker u. H. (3 fl. 30 kr.)

England and France. A comparative view of the social conditions of both countries from the restoration of Charles II to the present times. New edit., I. II. (21 sh.)

Ireland and its rulers since 1829. Part. 3d, 340 S. (10 sh. 6 d.)

The Annual Register of 1843. 952 S. (16 sh.)

Genoude, de, Histoire de France. Bd. II, 32 Bog. Par., ch. Perrodil. (7 Fr. 50 C.)

Barchou de Penhoën, Histoire de la conquête de l'Inde par l'Angleterre. Bd. I—VI. 193½ Bog. Par., impr. unis. (56 Fr.)

— — l'Inde sous la domination anglaise. I. II. 60 Bog. Par. impr. unis. (15 Fr.)

Juchereau de St. Denis, Baron, Histoire de l'Empire Ottoman depuis 1792. I—IV, 102½ Bog. Par., impr. unis. (30 Fr.)

Blanc, L., Revolution française. Histoire de dix ans. 1830—40. Bd. V. (zu Ausg. 1—4) 33¼ Bog. Par. ch. Pagnerre. (4 Fr.)

X. Statistik.

Lüders, W., Meklenburgische Zustände. H. 1. Der Bürgerkrieg in der Ritterschaft. VI u. 95 S. Lpz. b. Mayer u. W. (1 fl. 12 kr.)

Richter, W., Wanderungen in Ungarn und unter seinen Bewohnern. XII u. 436. S., Berl., b. Reimer. (3 fl.)

Vogel*, *C. D., Beschreibung des Hzg. Nassau. II. 6 u. 7 (Schluss). Wiesb. b. Beyerle. (1 fl. 36 kr.)

Grisson*, *W., Beiträge zur Characteristik der V. St. von Nordamerika. XII. u. 480 S. Hambg. b. Perthes u. B. (3 fl. 30 kr.)

Räder*, *F. R., Statistisches Handbuch der Monarchien und Republiken. XII u. 321 S., Grimma, Verl.-Comptoir. (1 fl. 48 kr.)

Weick*, *W., Die öffentlichen Zustände Badens seit der Regierung des GH. Leopold. IV u. 92 S. Freib. b. Lippe u. Wirth. (40 kr.)

Aus Mehemed Ali's Reich. Bd. II u. III, Oberägypten — Nubien u. Sudan. Vom Verf. der Briefe eines Verstorbenen. 366 S., Stuttg. b. Hallberger. (4 fl. 30 kr.)

Boas*, *E., In Skandinavien. Nordlichter. IV u. 336 S. Leipz. bei Herbig. (3 fl.)

Welz*, *T., Wanderungen im Norden. Bd. I—III, Braunschw. bei Vieweg. (7 fl. 12 kr.)

Löhning*, *A., Das spanische Volk in seinen Ständen, Sitten u. Gebräuchen. 384 S. Hannover b. Hahn. (3 fl.)

Statistische Uebersichten über Waarenverkehr und Zollertrag im deutschen Zollverein f. die J. 1842. Zusammengestellt v. d. Centralbureau des Zollvereins. IV u. 261 S. 4., Berl. b. Reimer. (2 fl. 42 kr.)

Ducpetiaux*, *C., De la mortalité à Bruxelles comparée à celle des autres grandes villes. VII u. 84 S. Brux.

Molbeck*, *C., Lund, Upsala og Stockholm i Sommeren 1842. VII u. 320 S. Kjöb., Gyldend. (1 Rbd. 48 fs.)

Beaumont*, *G. de, L'Irlande sociale, politique et religieuse. Éd. 6, I. II. Par. ch. Gosselin.

Nathanson*, *M. L., Historisk-statistik Fremstilling of Danmarks National- og Staatshuus-holdning. 2 Udg., 68 Bg. (10 fl. 12 kr.)

Forsell*, *C. of, Statisk öfver Sverige. 4 Aufl., 256 S. Stockh. (2½ Rbth.)

Calendario generale pe' Regii Stati. Anno XXI, 1844. XVI u. 640 S. Torino, Stamp, soc. (6 liv. it.)

XI. Vermischte staatswissenschaftliche Schriften.

Gièhne*, *F., Studien und Skizzen aus der Mappe eines Zeitschriftstellers. VI. u. 436 S. Karlsr. b. Braun. (2 fl. 42 kr.)

Kölle*, *F., Einige Anliegen Deutschlands. I. II. Stuttg. b. Hallberger. (6 fl.)

Fonfrède*, *H., Oeuvres de, rec. par C. A. Campan. Bd. I, 26½ Bogen. (8—10 Bände werden erscheinen) Par. ch. Coquebert. (7 Fr. 50 C.)

Polignac*, *Prince de, Études historiques, politiques et morales sur l'état de la société européenne. 28 Bog. Par. ch. Dentu. (8 Fr.)

Demidoff*, *N. P., Études politiques. Éd. 2, 15½ Bog. Strasb. ch. Lévrault. (3 Fr.)

Verri, P., Opere filosofiche ed economiche. I. II. Milano pr. Ubicini. (4 lir. 48 cent.)

XII. Staatswissenschaftliche Zeitschriften.

Weil, K., Constitutionelle Jahrbücher. 1844, Bd. III., 328 S. Stuttg., bei Krabbe. (3 fl.)

Wigand's Vierteljahrschrift. Bd. IV, 331 S. Lpz. b. Wigand. (3 fl. 15 kr.)

Deutsche Vierteljahrschrift. H. 1, 1845. (Nr. 29.) 366 S. Stuttg. b. Cotta. (3 fl.)

Revue sociale. Économie sociale, sciences, arts, etc. Lyon ch. Boursy. (12 Fr. jährlich.)

I. Abhandlungen.

Constitutionelle Erfahrungen.

Ein Beitrag zur Verfassungs-Politik.

Von R. Mohl.

Es war in der That keine leichte Aufgabe für die gesetzgebenden Gewalten der süddeutschen Staaten, als es sich vor dreissig Jahren davon handelte, neue Verfassungen zu geben. Einer Seits gewährten die eigenen bisherigen Einrichtungen und Erfahrungen gar keine Anhaltspunkte, und waren selbst die Vorgänge in ausserdeutschen Staaten in jener Zeit noch wenig zahlreich und zum bedeutenden Theile wegen wesentlicher Verschiedenheit der Verhältnisse nicht anwendbar; anderer Seits sollten die neuen Bestimmungen sogleich auf eine unbegränzte, jedenfalles lange Zukunft festgestellt und Aenderungen in denselben für ganz unmöglich erklärt oder doch wenigstens sehr erschwert werden. Es mussten also Versuche gemacht und gleich deren erste Lösungen beibehalten werden.

Sehr unbillig ist es unter diesen Umständen, ein strenges Gericht zu verhängen, wenn itzt die Erfahrung zeigt, dass sich die verfassunggebenden Gewalten in einer Bestimmung vergriffen haben. Und es ist eine wohlfeile Weisheit, die Nachtheile einer Einrichtung nachzuweisen, die dem Scharfsinne der Gründer entgingen, welche aber indessen durch das Leben an das Licht gestellt worden sind. Tadel verdient nur derjenige Fehler, welchen gleich zur Zeit der Begehung ein ernstlicheres Nachdenken, eine schärfere Menschenkenntniss hätten entdecken

können. Und selbst in diesem Falle hat die staatliche Naivität jener Zeit immer noch ihren grossen Werth, weil vielleicht mehr Bewusstseyn es gar nicht hätte zu der That kommen lassen, mit welcher wir denn doch in der Hauptsache zufrieden zu seyn alle Ursache haben.

Allein damit ist natürlich nicht gesagt, dass es nicht erlaubt und selbst geboten sei, solche Fehler sich klar zu machen und sie nach Ursache und Würkung auseinander zu legen. Vielleicht ist doch eine Möglichkeit einer Verbesserung; jeden Falles können Mittel zur Neutralisirung aufgesucht werden. Und würde ihre Aufdeckung auch nur als Warnungszeichen für diejenigen Staaten dienen, welche ihre Verfassungen noch zu gründen oder zu vollenden haben, so wäre sie ein Verdienst. Namentlich dürfte diese Rücksicht gerade itzt von grosser Bedeutung seyn, da allem Anscheine nach in kurzer Zeit auch in Preussen durch eine reichsständige Verfassung den schwankenden und unklaren Zuständen ein Halt, den unbestimmten und sich verirrenden Wünschen ein Ziel gegeben werden soll.

Von besonderer Bedeutung aber ist dann vor Allem die abzunehmende Lehre, wenn ein Fehler die Folge einer unrichtigen Anwendung eines an sich wahren, und in dem Geiste der Volksvertretung liegenden Grundsatzes ist; oder wenn sich zeigt, dass das Licht eines Gedanken sich in dem trüben Medium der Würklichkeit falsch bricht. Gerade solche Fehler können leicht auch anderwärts wiederholt werden, und doppelt leicht, wenn sie durch den Text einer früheren Verfassung als Beispiele festgestellt scheinen, dem Fernerstehenden aber der wahre Sachverhalt verborgen ist.

Es wäre demnach nicht nur psychologisch merkwürdig, sondern auch für die Anwendung sehr belehrend, wenn wir eine Nachweisung der durch spätere Erfahrung erprobten Missgriffe in den Verfassungs-Urkunden sämmtlicher deutscher constitutioneller Staaten besässen. Sollte dabei auch unsere Eitelkeit etwas leiden, so würde sich diess an Einsicht reichlich bezahlen. Es ist mir jedoch nicht bekannt, dass eine Arbeit dieser Art bis itzt bestünde; ich will von einer Zusammenstellung gar nicht reden, aber auch nicht einmal Erörterungen, welche einen einzelnen Staat beträfen. Es scheint, man begnügt sich in jedem einzelnen

Lande damit, es zu wissen und zu fühlen; allein eben diess ist unzureichend und selbstisch.

Es soll in Nachstehendem ein Versuch gemacht werden, einige Missstände der bezeichneten Art, welche die Erfahrung in der württembergischen Verfassung kennen gelehrt hat, mitzutheilen. Sie sind nicht nur an sich der Erwägung des Staatsmannes nicht unwerth; sondern sie mögen auch desshalb als besonders beachtenswerth erscheinen, weil die württembergische Verfassung vor vielen anderen Ansprüche auf Vollkommenheit sollte machen können. Nicht nur hatte wenigstens das alte Land eine fast dreihundertjährige Erfahrung in nahe verwandten Einrichtungen; sondern es ist auch das itzige Grundgesetz bekanntlich nicht das rasche Erzeugniss eines drängenden Augenblickes, oder einer einseitigen Ansicht; sondern das Ergebniss eines fünfthalbjährigen Kampfes und der Auszug des Besten aus drei bis vier vorangegangenen Entwürfen. Ueberdiess war wohl bei der Feststellung weniger Grundgesetze ein so herzlich guter Wille von allen Seiten, das als Beste Anerkannte auch würklich ins Leben treten zu lassen. Man wäre versucht jene Zeit den politischen Brautstand Württembergs zu nennen. Wenn dessen unerachtet auch hier einzelne Missgriffe gemacht wurden, und sich im Leben Einzelnes anders darstellt, als die Einsicht und die Hoffnung des Jahres 1819 annahmen, so ist diess in der That ein schlagender Beweis von der Schwürigkeit der Aufgabe einer Verfassungsgründung, und eine eindringliche Warnung zur schärfsten Umsicht.

Ich werde aber zweierlei Bestimmungen ausheben. Einmal solche, welche auf den ersten Blick als ganz untadelhaft, und vielleicht nebenbei als ziemlich untergeordneter Art, erscheinen, und aus denen sich doch in der Würklichkeit bedeutende Nachtheile ergeben. Zweitens aber Vorschriften, welche den Anschein der Illiberalität oder allzuweit getriebner Kleinlichkeit haben, dagegen der Erfahrung gemäss entschieden zuträglich und dem allgemeinen Wohle förderlich sind. — Wenn den ersteren, wenigstens in einigen Fällen, Vorschläge zu Verbesserungen beigefügt sind, so wird diess seine Berechtigung darin finden, dass das Begreifen eines Mangels den Wunsch einer Beseitigung zur nothwendigen Folge hat; ferner darin, dass vielleicht ein an sich nicht haltbarer Gedanke auf den rechten Weg leitet. Falls aber

die Beispiele einer anscheinend verfehlten, in der Würklichkeit aber heilsamen Bestimmung an Zahl und Bedeutung kleiner seyn werden, so rührt diess daher, dass die württembergische Verfassungs-Urkunde nur wenige Einrichtungen getroffen hat, gegen welche schon von vorneherein Einwendungen möglich wären.

Dass ich bei Fragen, welche so unmittelbar in das Leben eingreifen und so vielfache Interessen Einzelner oder ganzer Klassen berühren, oder deren Beantwortung überhaupt mit der ganzen Lebens- und Staats-Ansicht zusammenhängt, keine allgemeine Zustimmung für meine Ansichten erwarte, versteht sich von selbst. Ich verlange auch nur, dass man meine Absicht anerkennt, welche lediglich auf Erforschung der Wahrheit an sich gerichtet ist und von keinerlei Partheibegünstigung etwas weiss.

I.

Anscheinend freisinnige, erfahrungsgemäss aber nachtheilige Bestimmungen.

1. Numerische Beschränkung des königlichen Rechtes, Mitglieder der ersten Kammer zu ernennen.

Die Ausscheidung einer eigenen Pairskammer war die von Aussen gebotene, unerlässliche Bedingung des Zustandekommens einer württembergischen Verfassung.

Ueber den Hauptbestandtheil einer solchen Kammer konnte kein Zweifel seyn; es waren diess natürlich die Standesherrn, welche in Württemberg zahlreicher als in irgend einem andern deutschen constitutionellen Staate ansässig sind. (Bei Eröffnung der Stände im Jahre 1820 waren ihrer 31, die standesherrlichen Gemeinschaften mitgerechnet.) Vielleicht wären dieselben zahlreich genug gewesen, um für sich allein eine erste Kammer zu bilden; allein mehrere Zusätze schienen, aus verschiedenen Gründen, unerlässlich. Zuerst musste es, wenn einmal Geburt und nicht Wahl Antheil an der Volksvertretung gab, unmöglich scheinen, die Prinzen des königlichen Hauses zu übergehen. Ihre persönliche Stellung verdiente noch grössere Berücksichtigung, als die der Standesherrn; das Wohl des Staates lag ihnen sicher eben so nahe, als irgend einem Bürger; der Vorgang aller dermaligen

constitutionellen Monarchieen sprach dafür, so namentlich der von Bayern und Baden. Allein von noch grösserer materieller Bedeutung war die Nothwendigkeit einer Vorkehrung gegen eine Alleinherrschaft der bevorzugten Sonderinteressen der Standesherrn. Namentlich die feindliche Stellung, welche die ehemaligen Reichsfürsten und Reichsgraven eben damals in geschlossener Reihe gegen die württembergische Regierung eingenommen hatten, und welche bewies, dass sie keineswegs geneigt seien, sich selbst förmlichen Gesetzen zu unterwerfen, falls durch solche eine Verbesserung der Zustände der grossen Volksmenge mit Hintansetzung geschichtlicher Verhältnisse beabsichtigt werde, musste es sehr räthlich erscheinen lassen, ihren ständischen Einfluss nicht über die Gebühr gross festzustellen. Eine Mässigung desselben war nun allerdings schon durch die Theilnahme der Prinzen vom Hause gegeben; allein sie reichte nicht hin, aus mehr als Einer Ursache. Daher ward auch ein Recht der Krone, Mitglieder der Pairskammer frei zu ernennen, in Anspruch genommen; und zwar glaubte man ihr die Ernennung sowohl lebenslänglicher als erblicher Mitglieder einräumen zu müssen, ebenfalls nach Vorgängen, namentlich in Frankreich und Bayern. Um nun aber nicht auf der andern Seite der Regierung ein nach Belieben in die Wagschaale zu werfendes Uebergewicht in der ersten Kammer in die Hand zu geben, wurde (ebenfalls wieder wie in Bayern und in Baden, allein gegen die Vorgänge in England und Frankreich) dieses Ernennungsrecht in bestimmte enge Schranken zu bannen für nöthig erachtet. Und so ward nicht nur bestimmt, dass die erblich zu ernennenden Mitglieder nur aus der Klasse des ritterschaftlichen Adels, und zwar nur der reicheren Familien desselben, genommen werden dürfen; sondern auch und hauptsächlich, dass die Gesammtzahl der von der Krone zu Ernennenden ein Drittheil der übrigen Mitglieder der Kammer (Prinzen und Standesherrn) nicht übersteigen dürfe.

Diese letztere Bestimmung ist es nun, welche sich, und zwar in mehr als Einer Beziehung, als nachtheilig herausstellt, so löblich auch ihr Grund ist und so anscheinend billig ihr Inhalt zu seyn scheint. Nachstehende Erörterungen mögen es beweisen.

a) Wenn der ganze Zweck der Neutralisirung standesherrlichen Widerspruches gegen die Regierung und gegen volksthüm-

liche Wünsche sollte erreicht werden, so war natürlich für wenigstens die Möglichkeit einer die Standesherrn überwiegenden Stimmenzahl in der ersten Kammer Sorge zu tragen. Sonst konnte die Beimischung eines nichtstandesherrlichen Bestandtheiles nur in dem, beinahe nie vorkommenden, Falle einer Durchzählung der Stimmen beider Kammern und bei den gemeinsamen Wahlen derselben von irgend einer Bedeutung seyn. Auf eine solche Möglichkeit grösserer Stimmenzahl wurde nun ohne Zweifel auch bei der vorliegenden Verfassungsbestimmung gezählt, indem neben dem vom Könige ernannten Drittheile auch noch die Prinzen vom Hause gerechnet wurden; und es mochte dieses um so genügender erscheinen, als gerade die württembergische Regentenfamilie sich einer grössern Anzahl von Prinzen erfreut, als, mit Ausnahme des österreichischen, irgend ein anderes fürstliches Haus in Europa. Dennoch hat der Erfolg gezeigt, dass diese Ueberstimmung der Standesherren nicht möglich ist, sondern vielmehr dieselben, so oft sie wollen, ihren Sonderinteressen bei Gesetzesentwürfen der Regierung oder bei Beschlüssen der zweiten Kammer den Sieg unbedingt verschaffen können. Man nehme den gegenwärtigen Personalbestand der ersten Kammer. Es sind 11 volljährige Prinzen; 22 Standesherren (nach Abrechnung von 2 ruhenden Stimmen;) 3 standesherrliche Gemeinschaften; 2 erblich und 10 lebenslänglich ernannte Mitglieder. Somit stehen also jeden Falles 25 standesherrliche gegen 23 andere Stimmen. Diese letztere Zahl erhält sich aber thatsächlich nicht einmal auf solcher Höhe. Nicht nur pflegt der eine oder andere Prinz weder anwesend, noch auch durch Stimmübertragung vertreten zu seyn; sondern es liegt auch ganz in der Natur der Sache, dass die erblich vom Könige ernannten Mitglieder sich den Ansichten und Abstimmungen der Standesherrn anschliessen, von welchen sie eine kaum merkliche Linie trennt. Von den Fällen individueller Vorliebe auch noch anderer Mitglieder für die staatlichen von den Standesherrn vertretenen Grundsätze gar nicht zu reden. Ist diess nun aber der Stand der Dinge selbst bei einer ungewöhnlich grossen Anzahl von volljährigen Prinzen des Hauses, wie soll er sich erst gestalten in dem, doch auch möglichen, Falle einer Verminderung derselben? Je mit dem Ausfallen von drei Prinzen erlöscht auch eines der königlichen Ernennungs-

rechte. — Jeder Württemberger kennt nun aber die Folgen des Stimmenverhältnisses in der ersten Kammer. Es dürfte in der That keine kleine Aufgabe seyn, alle die auf Ausbildung oder Erweiterung volksthümlicher Rechte oder Interessen gerichteten Anträge und Beschlüsse der Kammer der Abgeordneten zu zählen, welche in der ersten Kammer beseitigt wurden, oder die auf Durchführung von Rechtsgleichheit oder auf Befreiung von geschichtlich hergekommenen Lasten gehenden Bestimmungen in königlichen Gesetzesentwürfen, welche von den Standesherrn verworfen oder wesentlich verändert wurden. Und wie wenig noch ist in diesen positiven Thatsachen die ganze Würkung des standesherrlichen Uebergewichtes enthalten. Vielleicht eben so viele und wohl noch wichtigere Vorschläge sind notorisch von Seite der Krone oder im Saale der Abgeordneten ganz unterblieben, weil ihnen doch mit Gewissheit eine Verwerfung von der Mehrzahl in der ersten Kammer vorauszusagen war. Ich erinnere nur z. B. an die Beseitigung der Grundlasten, welche seit Einführung der Verfassung kaum einen Fortschritt gemacht hat und kaum einem entgegensieht; an den Schutz der Felder gegen die jagdbaren Thiere; an die Aufhebung der befreiten Gerichtsstände, u. s. w. Ist doch durch die der Regierung gestattete Ernennung einer Anzahl von Mitgliedern der ersten Kammer so wenig eine derselben und ihrer Richtung günstige Stimmung zu bewerkstelligen gewesen, dass gerade die mit den wichtigsten Verwaltungszweigen beauftragten Minister oft Jahre lang nicht einmal für gut finden können, in dieser Kammer persönlich zu erscheinen. Und gränzt es ja fast an das Komische, die ersten Regierungsbeamten, gegenüber von der geschlossenen Mehrzahl der Kammer nicht selten die Stellung einer Opposition einnehmen zu sehen, und zu vernehmen, wie die nämlichen Männer, welche in der Kammer der Abgeordneten vielleicht als die Vertheidiger überspannter Regierungsansprüche angegriffen, dieselben Maassregeln, welche hier als der Ausfluss einer der Volksfreiheit abgeneigten Gesinnung angefeindet werden, in demselben Augenblicke und in einer räumlichen Entfernung von nur zwanzig Schritten als die Verfechter und Vorboten einer rechtsverachtenden Umwälzung eine Mehrheit der Stimmen gegen sich haben. Und dabei wolle man nicht übersehen, dass dieser Zustand der Dinge nicht

etwa durch eine Veränderung in den Personen geändert werden kann, da er bei einer Auflösung der Ständeversammlung derselbe bleibt, von keiner allgemeinen Wahl berührt wird. — Keines Beweises bedarf es wohl, dass der Mechanismus der constitutionellen Einrichtungen eine Aenderung hier dringend erheischte, indem es kaum zu ertragen ist, dass dem, nun einmal grundsätzlich nicht zu ändernden, Dualismus von Regierung und Ständen auch noch ein zweiter von den Kammern unter sich beigefügt ist, und dass die Regierung dadurch in den wichtigsten Dingen in einer nach allen Seiten zu gleicher Zeit hin verneinenden Schwebe erhalten wird. Auch ist wohl eben so wenig zu bezweifeln, dass in den grossen Einherrschaften mit Volksvertretern, wie in England oder Frankreich, schon längst durch die Ernennung neuer Pairs abgeholfen worden wäre.

b) Es liegt in der Natur der Sache, dass die vom Könige auf Lebenslang ernannten Mitglieder aus den höchsten Staatsdienern genommen werden. Nur durch einflussreiches Amt, Erfahrung in Staatssachen und anerkanntes Verdienst mag die wesentlich schiefe Stellung, in welcher sich dieselben einer Seits zu ihren standesherrlichen Genossen, anderer Seits zur Masse des Volkes stehen, leidlich zurecht gerückt werden. In solche Aemter und solche persönliche Verhältnisse pflegt man denn nun aber nur in vorgerückteren Jahren zu kommen; und wenn auch, wie natürlich, die Ernennung nicht leicht an einen bereits sehr alten Mann kommen wird: so ist doch eine nothwendige Folge der geschilderten Umstände, dass die vom Könige lebenslänglich ernannten Mitglieder in der Regel nicht sehr lange Dienste in der Kammer leisten, ehe sie in das Greisenalter eintreten. Und eine Anzahl derselben wird immer schon so vorgerückt seyn, dass eine kräftige Dienstleistung, selbst nur ein regelmässiger Besuch der Sitzungen, ausser Frage steht. Ein Austritt und Ersatz durch einen jüngern Mann ist aber, da die Verfassungs-Urkunde eine lebenslängliche Ernennung vorschreibt, bis itzt wenigstens als unmöglich betrachtet worden. Und in der That sind auch, ausser der Beachtung des Buchstabens der Verfassungs-Urkunde, die triftigsten politischen Gründe vorhanden, die Möglichkeit eines Austrittes nicht anzuerkennen, weil sonst von mehr als Einer Seite einem sich unbequem machenden Manne seine Stellung in

der Kammer absichtlich so unangenehm gemacht werden könnte, dass er am Ende durch eine Niederlegung derselben Ruhe erkaufen würde. Damit aber könnte der ganze Zweck der königlichen Ernennungen vereitelt oder jede Spur von Unabhängigkeit verwischt werden.

Dieser Zustand der Dinge hat aber natürlich mehr als Eine verdrüssliche Folge.

Vor Allem wird das numerische Gegengewicht der vom Könige Ernannten gegen die standesherrliche Mehrheit noch unbedeutender, als es (wie so eben nachgewiesen wurde) schon an und für sich ist. Und zwar fällt nicht etwa blos die eine Stimme des wegen Krankheit oder Alters nicht erscheinenden lebenslänglichen Mitgliedes weg; sondern da dasselbe im Zweifel auch noch *mit* der Stimmführung für einen der Prinzen beauftragt war, auch noch diese zweite Stimme. Nehme man nun den, nicht etwa erfundenen, Fall an, dass drei oder vier lebenslängliche Mitglieder monatelang nicht erscheinen können, so entgehen der Vertheidigung der Regierungs- und (was in dieser Kammer zusammenfällt) der volksthümlichen Ansichten sechs bis acht Stimmen. Man wird aber nicht einwenden wollen, dass ja auch die Standesherrn lebenslängliche Mitglieder seien, und somit ebenfalls in das höhere Alter einrücken. Bei ihnen ist der Fall aus zwei Gründen ein wesentlich verschiedener. Einmal treten sie im Durchschnitte weit jünger in die Kammer, da sie durch Geburt und nicht durch eine lange Dienstlaufbahn ihren Sitz erlangen. Unter einer gleichen Anzahl sind also bei ihnen jeden Falles mehr jüngere Männer. Zweitens und hauptsächlich aber haben sie das Recht, sich in der Kammer vertreten zu lassen, was den Lebenslänglichen nicht zusteht. Entweder nämlich können sie ihre Stimmen einem andern Mitgliede übertragen, oder aber sie mögen ihre Nachfolger schon bei Lebzeiten an ihrer Statt schicken. Rechte, welche auch regelmässig ausgeübt werden. Da nun überdiess nach einer (hinsichtlich ihrer Verfassungsmässigkeit sehr zweifelhaften) Gewohnheit auch diese Stellvertreter eine zweite Stimme führen können: so folgt daraus, dass eine standesherrliche Stimme kaum je verloren gehen kann, und dass die mit denselben Beauftragten, wenn man nur will, alle im kräftigsten Mannesalter stehen.

Ein zweiter kaum kleinerer Nachtheil ist der, dass die Arbeitskräfte der Kammer der Standesherrn durch das Alter und die Kränklichkeit eines Theiles der ernannten Mitglieder sehr geschwächt werden. Dass auf diese Kategorie von Mitgliedern bei den schriftlichen Arbeiten hauptsächlich gerechnet werden muss, bedarf nicht erst der Erwähnung. Sie sind durch Bildung für den Staatsdienst, durch Erfahrung und durch formelle Gewandtheit hauptsächlich für die Referate der Commissionen und für den, sehr beschwerlichen, Secretärdienst geeignet. Auch zeigt die Erfahrung, dass diese vorzugsweise Fähigkeit zu allen Zeiten anerkannt und benützt worden ist. Wenn nun aber, wie oben bemerkt, von den 10—12 möglicherweise vom Könige ernennbaren Mitgliedern 3—4 arbeitsunfähig geworden sind; eben so viele weitere als Minister oder Regirungscommissäre in der Kammer keine Zeit zu ständischen Arbeiten haben oder schicklicherweise nicht mit der Beurtheilung von Regirungs-Maassregeln beauftragt werden können: so schmilzt die Zahl der zu schriftlichen Arbeiten zu Verwendenden gar sehr zusammen. Da nun aber doch gearbeitet werden muss, so entsteht die Gefahr, dass die Ausarbeitung der Referate durch standesherrliche Privatdiener besorgt werde, welche zu diesem Zwecke von ihren Herren zum Landtage mitgebracht würden. Leicht ist aber einzusehen, dass diese Sitte verderblich wäre. Theils, weil der angebliche Referent, der aber die Arbeit nicht selbst durchdacht, die Thatsachen nicht durch eigenes Aufsuchen sich eingeprägt hätte, in der Commission und in der Kammersitzung die Sache nicht mit Ueberlegenheit zu vertreten wüsste, somit die Beschlüsse der Kammer leicht eine falsche Richtung bekommen könnten. Theils, weil es dem Ansehen der Kammer der Standesherrn nur schaden könnte, wenn eine solche Arbeits-Vertretung als Regel bekannt würde. Theils endlich, weil es schwerlich im allgemeinen Interesse läge, wenn ständische Geschäfte anstatt von den erfahrensten und begabtesten Staatsmännern von den Privatdienern einer mit grossen Sonderrechten versehenen und auf einem eigenthümlichen Standpuncte stehenden hohen Aristokratie vorbereitet würden.

c) Selbst das Zustandekommen der Sitzungen der ersten Kammer ist durch die Beschränkung der königlichen Ernennungen in Frage gestellt. Trotz dem, dass die Kammer schon

durch die Anwesenheit der Hälfte ihrer Mitglieder als vollzählig gilt, und dass, da möglicherweise jedes Mitglied zwei Stimmen führt, die übertragenen Stimmen aber bei der Berechnung der Hälfte auch gezählt werden; mit anderen Worten, trotz dem, dass die persönliche Anwesenheit von einem blossen Viertheile der sämmtlichen Kammermitglieder die Haltung einer Sitzung gestattet: ist es doch schon vorgekommen, nicht nur dass einzelne Sitzungen nicht gehalten werden konnten, sondern dass aus Mangel an erscheinenden Mitgliedern selbst auf ganzen Landtagen die erste Kammer sich nicht zu constituiren vermochte. Nun wird freilich, je nach den staatlichen Gesammtansichten und Wünschen des Beurtheilers, die Rückführung eines Landtages auf Eine Kammer einen sehr verschiedenen Grad von Bedauern erregen: allein objectiv kann doch ein solcher Zustand keine Billigung verdienen. Die Verfassung will nun einmal zwei Kammern; auch lässt sich nicht läugnen, dass die Kammer der Standesherrn schon sehr gute Dienste geleistet hat, wo die Kammer der Abgeordneten das rechte Maass verloren hatte. Wäre eine Vermehrung der vom Könige zu Ernennenden möglich gewesen, so hätte der Missstand leicht vermieden werden können.

d) Es ist oben bereits bemerkt worden, dass die Verleihung eines erblichen Sitzes in der ersten Kammer die mögliche Zahl der Ernennungen auf Lebenslang für alle Zeiten vermindert, indem die beiden Arten von königlichen Ernennungen zusammen ein Drittheil der übrigen Mitglieder nicht überschreiten dürfen. Es ist unter diesen Umständen allerdings zu vermuthen, dass die Zahl der erblichen Stimmübertragungen nicht sehr rasch steigen wird, indem es offenbar für die Regierung in mehrfacher Beziehung weit vortheilhafter ist, ihren vertrautesten und bedeutendsten Dienern einen Sitz in der Kammer zu geben, als einen solchen ein für allemal zu vergeben, wo denn doch nur in der ersten Generation die Gewissheit einer Uebereinstimmung mit der Regierung besteht, bei den Nachkommen aber sich die Sache ganz anders gestalten mag. Allein die Möglichkeit, ja die Wahrscheinlichkeit einer allmähligen Vermehrung der erblichen Sitze kann nicht geläugnet werden. Wenn jeder Regent auch nur Eine solche Stimme vergiebt, so wird diess allmählig von Bedeutung. Hiemit aber würde sich die Zahl der lebenslänglichen Mitglieder immer mehr

vermindern; am Ende vielleicht das ganze Recht aufhören. Sind nun aber die obenstehenden Bemerkungen nicht unbegründet, so ist auch damit angedeutet, welche bedeutende Nachtheile eine solche Zusammensetzung der Kammer der Standesherrn haben müsste. Hierbei sei namentlich an eine Beziehung erinnert, welche bei dem Abschlusse der Verf.Urk. ganz übersehen worden zu seyn scheint. Das Grundgesetz hat nämlich, und wohl in der Hauptsache mit Recht, die Befugnisse eines Reichsverwesers da zu beschränken gesucht, wo dieselben zu einem über die Zeit seiner Verwaltungszeit hinausgehenden Nachtheile für König und Staat missbraucht werden könnten. Unter diesen Beschränkungen ist nun aber eine die Ernennung von erblichen Mitgliedern der ersten Kammer betreffende nicht aufgeführt. Eine Unmöglichkeit ist es somit nicht, dass einmal unter einer Reichsverwesung hierin eine Verschwendung einträte; das einmal angerichtete Uebel aber könnte auf keine Weise wieder gut gemacht werden, selbst wenn das Ernennungsrecht lebenslänglicher Mitglieder dadurch für immer vernichtet wäre.

Durch die bisher vorgetragenen Erörterungen ist nun wohl der Beweis in der That geliefert, dass die verfassungsmässige Beschränkung des Rechtes der Krone, erbliche Mitglieder der ersten Kammer zu ernennen, manchfache und bedeutende Missstände zur Folge, und eine gutgemeinte, aber nicht genugsam umsichtige Politik sich selbst entgegen gehandelt hat. Und nichts wäre unbegründeter, als wenn man sich etwa dem Troste überlassen wollte, dass durch diese Missstände wenigstens ein unbedingtes Uebergewicht der Regierung in der ersten Kammer, damit aber die mögliche Lähmung a l l e r ständischen Würkung, abgekauft sei. Einmal nämlich liegt in der Natur der Sache und wird auch durch die Erfahrung bewiesen, dass in der Regel die Standesherrn noch mehr fast, als die Regierung selbst, Beschlüssen der Abgeordneten abgeneigt sind, welche in Erweiterung der Volksrechte zu weit gehen möchten. Von einem aus der Unabhängigkeit der Standesherrn zu ziehenden Vortheile in dieser Richtung ist gar keine Rede. Zweitens aber ist es eine sehr falsche Vorstellung, wenn man sich die lebenslänglichen Mitglieder als unbedingt abhängig von den Ministern denkt. Im Gegentheile gehören sie durch ihre ganze persönliche Stellung und durch ihr Alter zu den unabhängigsten Mitgliedern der Staatsgesellschaft. Niemals werden

sie freilich gemeinschaftliche Sache mit der Widerspruchsparthei in der zweiten Kammer machen, von der sie durch die Gewohnheit eines ganzen Lebens und durch ihre ganze Staatsanschauung getrennt sind: allein von welcher Pairskammer ist diess zu erwarten, und ist nicht vielmehr eine solche gerade zum Gegengewichte gegen ausschweifende volksthümliche Forderungen bestimmt? Die Ueberstimmung der lebenslänglichen Mitglieder bringt somit zwar allerdings vielfache Hinderung der Regierung, aber nie Begünstigung der Interessen der Mehrzahl. Das Merkwürdige ist ja gerade, dass die Regierung in der Kammer der Standesherrn häufig in die Stellung einer Opposition gedrängt ist.

Nothwendig wirft sich somit die Frage auf, ob denn kein Hülfsmittel gegen das Uebel zu finden sei? — Die Hoffnung ist eine geringe.

Einer gründlichen Abhülfe, welche natürlich nur in einer bedeutenden Erweiterung, wo nicht gar in einer völligen Unbeschränktheit, des königlichen Ernennungsrechtes bestehen könnte, steht schon der formelle Umstand im Wege, dass solche nur durch eine Abänderung der Verfassung zu Stande zu bringen wäre. An eine solche wird aber sicherlich Niemand sich wagen. Sodann aber würde gerade diese Abänderung aus materiellen Gründen die Zustimmung der Majorität der Stände niemals erhalten. Sollte nämlich die Erweiterung des königlichen Rechtes in einer Vermehrung der lebenslänglichen Mitglieder bestehen, so würden die Standesherrn durch eine Einwilligung geradezu einen staatlichen Selbstmord begehen, den kein Verständiger von ihnen erwarten wird. Und höchst zweifelhaft dürfte es überdiess seyn, ob die Kammer der Abgeordneten eine solche Beherrschung der ersten Kammer durch die Regierung billigte und zwar mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen. Wollte aber die Abänderung auch nur dahin vorgeschlagen werden, dass die vom Könige erblich ernannten Mitglieder nicht in die von ihm zu besetzende Zahl eingerechnet würden; und möchte man etwa annehmen, dass hiergegen die Standesherrn weniger einzuwenden hätten: so stünde wenigstens eine Weigerung der zweiten Kammer in sicherer Aussicht, indem diese in einer Vermehrung der Stimmenzahl in der ersten Kammer eine gefährliche Bedrohung ihres Rechtes und

Einflusses für die Fälle einer Durchzählung der Stimmen so wie der gemeinschaftlichen Wahlen sehen müsste.

Allein wäre nicht wenigstens die Abstellung des einen oder des andern untergeordneten Missstandes möglich? — Auch hier ist nur geringe Aussicht. Die Hauptsache wäre offenbar, wenn für die beständige Arbeitstüchtigkeit der lebenslänglichen Mitglieder gesorgt werden könnte. Allein es ist oben bereits angedeutet worden, welche dringende Gründe des Verfassungsrechtes und der Staatsklugheit sich dem einzigen würksamen Mittel entgegenstellen. Ebenso ist wohl nur wenige Aussicht, dass sich eine Ausdehnung des Rechtes der Stimmübertragung auf die lebenslänglichen Mitglieder durchsetzen liesse. Schon der Umstand, dass es höchst zweifelhaft ist, ob diese Maassregel noch unter den Begriff eines Zusatzes zur Verfassung fiele, und nicht vielmehr eine Abänderung derselben wäre, dürfte im Wege stehen. Sodann möchte auf eine Geneigtheit der Standesherrn nur wenig zu rechnen seyn. Und am Ende wäre auch mit der ganzen Maassregel nur wenig geholfen. Dieselbe fände nämlich nur dann überhaupt eine Anwendung, wenn entweder die Zahl der Prinzen sich sehr verminderte, oder wenn diese allgemein persönlich erschienen, indem nur unter diesen beiden Voraussetzungen Mitglieder mit blos Einer Stimme (Prinzen oder Lebenslängliche) vorhanden seyn können. Was endlich eine Beschränkung des Ernennungsrechtes des Reichsverwesers betrifft, so wäre diese freilich an sich wohl am leichtesten durchzusetzen: allein damit wäre auch für die Gegenwart und für das Bestehende lediglich nichts gewonnen, sondern nur eine entfernte, blos mögliche, und vielleicht thatsächlich nie eintretende weitere Verschlimmerung beseitigt.

Die Nachtheile des gemachten Missgriffes sind somit, sowohl in der Hauptsache als in den Nebenpuncten, als unabänderlich zu betrachten. Und nur die Frage kann noch aufgeworfen werden, ob sie nicht irgendwie neutralisirt werden können?

Ausser Frage steht, aus mehr als Einem Grunde, die unbedingte Gewinnung der erforderlichen Anzahl von Standesherrn für die Interessen der Regierung; und ebenso eine directe Einschüchterung derselben, zu welcher es überdiess an den Mitteln fehlte. Somit scheint denn kaum ein anderer Weg offen zu stehen, als

ein festes und systematisches gegenseitiges Anschliessen der Regierung und der Kammer der Abgeordneten hinsichtlich aller wahrhaft volksthümlichen, d. h. die Ausbildung der Verfassung fördernder und Sonderinteressen bekämpfender Maassregeln. Ein bestimmtes und kräftiges, durch kein Missglücken entmuthigbares oder zu ermüdendes Beharren auf solchen Gesetzesentwürfen muss denn doch am Ende den Sieg davon tragen, namentlich wenn der freien Erörterung der Grundsätze und der Hinderungsursachen auch ausserhalb der Ständeversammlung Raum gegeben wird. Der Weg ist ein langsamer und wenig erfreulicher; dass er aber zum Ziele führt, beweist das Beispiel von England, wo auf völlig gesetzliche Art den, wahrlich noch ganz anders festgestellten, Sonderinteressen und Partheiansichten der Mehrzahl des Oberhauses blos durch Beharrlichkeit und öffentliche Meinung allmählig so Grosses abgestritten worden ist. Das Gefühl der Vereinzelung und des Unterliegens im Kampfe der Gründe führt nothwendig zum Misstrauen in sich selbst, zum Schwanken und endlich zum Nachgeben. Freilich ist, diess muss zugegeben werden, ein solches Verfahren schwürig, und es kann nicht durchgeführt werden, wenn die Regierung nicht durch die Folgerichtigkeit, das Vertrauen und die Einsicht des Volks unterstützt wird.

Ganz unnöthig dürfte es seyn, die Lehren noch besonders herauszuheben, welche sich aus den bisher besprochenen württembergischen Zuständen für diejenigen deutschen Staaten ergeben, welche ihre staatsrechtlichen Grundlagen erst noch zu ordnen haben.

2. Das System der Wahlen für die zweite Kammer.

Das von der württembergischen Verfassungs-Urkunde festgestellte System für die Wahlen der Mitglieder der zweiten Kammer ist im Wesentlichen Folgendes:

Die Passiv-Wahlfähigkeit ist sehr wenigen Beschränkungen unterworfen, und zwar nur hinsichtlich des Alters, des Leumundes und der privatrechtlichen Unabhängigkeit des Candidaten. Vermögens-Bestimmungen namentlich sind fast keine gegeben; auch ist Bewohnung des Wahlbezirkes nicht gefordert. Damit das Amt nicht zu ungebürlichem Einflusse missbraucht werde, darf ein weltlicher oder geistlicher Beamter nicht in seinem

Geschäftsbezirke gewählt werden; nur Gemeinde- und Körperschafts-Beamten sind von dieser Unfähigkeit ausgenommen.

Ebenso ausgedehnt in ihrer Art ist die Activ-Wahlfähigkeit. Zwar ist nicht geradezu allgemeines Stimmrecht gegeben, und das Vermögen nicht ganz ausser Beachtung gelassen; allein die Beschränkungen sind in der That möglichst gering. Je auf sieben Bürger (etwa auf 35 Menschen) kommt Ein Wahlmann; von der Gesammtheit der auf eine Gemeinde fallenden Wahlmänner aber sind die ersten beiden Drittheile die im letzten Jahre mit directen Abgaben am höchsten Besteuerten des Ortes, das letzte Drittheil wird von den sämmtlichen übrigen Bürgern der Gemeinde frei aus Denen gewählt, welche irgend eine, wenn auch noch so kleine, directe Steuer bezahlten. Ein Unterschied zwischen den Städten und dem flachen Lande besteht nicht, sondern alle Wahlmänner eines Oberamtsbezirkes haben gemeinschaftlich zu wählen; die einzige Ausnahme machen sieben der grösseren Städte, welchen je ein eigener Abgeordneter zugetheilt ist, wogegen sie an der Wahl ihres Bezirkes keinen Antheil nehmen.

Die Kammer der Abgeordneten ist im Verhältnisse zur Grösse des Staates sehr zahlreich besetzt. Ausser 23 Mitgliedern, welche mehr als die Stellvertreter von Sonderinteressen anzusehen sind, so wie den eben genannten 7 Abgeordneten von Städten, hat nämlich jedes der 63 Oberämter seinen Mann zu stellen.

Endlich enthält die Verfassungs-Urkunde eine Reihe bis in die Einzelnheiten heruntersteigender Vorschriften über das formelle Verfahren bei Vornahme der Wahlen, so dass nicht nur der Willkühr der Regierung, sondern selbst der der Gesetzgebung sehr enge Schranken gesetzt sind.

Gar leicht mag dieses Wahlsystem auf den ersten Blick Beifall finden. Es ist liberal in dem gewöhnlichen Sinne dieses Wortes; bei weitem liberaler als die allermeisten deutschen und ausserdeutschen Verfassungen. Seine offenbare Absicht ist, dem würklichen Ausdrucke des Volkswillens gesetzlich-freien Spielraum zu lassen, weshalb es denn namentlich die Bestellung möglichst vieler Wahlmänner, deren Vertheilung lediglich nach der Kopfzahl der Bevölkerung in den einzelnen Gemeinden, endlich statt aller weiteren Vermögensbedingungen nur die Bezahlung irgend einer directen Steuer vorschreibt. Es will die Beamten

zwar nicht ausschliessen, allein sie sollen nur aus freier, ungezwungener Ueberzeugung gewählt werden können. Es hat nach allen Seiten hin genau vorgeschrieben, wie der Abgeordnete dem Gesetze gemäss zu wählen sei.

Dennoch hat eine fünfundzwanzigjährige Erfahrung allmählig eine beträchtliche Anzahl von verfehlten Bestimmungen an's Licht treten lassen, deren Folgen zum Theile nichts weniger als erfreulich sind. Und zwar ist es vor Allem gerade der Liberalismus der Wahlbestimmungen, welcher Nachtheile erzeugt. Die der Allgemeinheit der Bürger allzu freigebig eingeräumten Rechte treten den Aeusserungen eines verständigen staatlichen Willens häufig entgegen, und namentlich finden gar nicht selten tief stehende Sonderinteressen bei der Menge der Berechtigten Unterstützung. — Die nachstehenden Erörterungen mögen diese Behauptung erwahren.

a) Nicht gering sind die geistigen Eigenschaften, welche ein tüchtiges Ständemitglied besitzen muss. Nur wenn Einsicht, Kenntnisse und Erfahrung, so wie Gesinnung vereinigt sind, wird er seine Stimme ehrlich und richtig abgeben; zur Leitung der Angelegenheiten gehören noch weitere und zwar eben nicht häufig zu findende Gaben. Niemand aber wird läugnen wollen, dass Wahlen dieser Art nur dann zu erwarten sind, wenn auch die Wähler guten Willen, Einsicht und Unabhängigkeit besitzen. Eine der wesentlichsten Aufgaben eines Wahlgesetzes ist es deshalb, das active Wahlrecht so zu ordnen, dass wenigstens die Wahrscheinlichkeit des Vorhandenseyns jener Eigenschaften bei den Wahlberechtigten besteht. Daher die allerwärts vorkommenden Vorschriften über Vermögen, Amt, Bildung der Wähler, über mehrere Wahlstufen u. s. w. — Von diesen Rücksichten ist nun aber das württembergische Wahlsystem nicht ausgegangen, und es ist von Maassregeln zur Erzielung wahrscheinlich brauchbarer und von der Ausschliessung nicht zuverlässiger Wahlmänner kaum die Rede. Höchstens ist hierher die Bestimmung zu rechnen, dass jeder Wähler irgend eine directe Steuer zu entrichten hat, und auch diese Vorschrift ist nur schüchtern und unvollständig gegeben, und daher in der Hauptsache unwürksam. Die anderweitigen Vorschriften gar, namentlich die Bestellung einer möglichst grossen Anzahl von Wahlmännern, so wie deren Vertheilung

nach der Einwohnerzahl der Gemeinden, sind sogar entschieden schädlich. Den Ursachen entspricht denn nun aber auch die Würkung. Trete man der Sache näher.

Es wurde behauptet, dass die in der Vorschrift einer Steuerzahlung liegende Berücksichtigung des Vermögens nur unvollständig würke. Diese Bestimmung kann offenbar nur so viel bezwecken, dass nicht ganz Unvermögende Antheil an den Wahlen nehmen, vielmehr die Wohlhabenderen einen vorwiegenden Einfluss ausüben mögen; und dieses zwar ohne Zweifel desswegen, weil bei Besitzenden mehr guter Wille und Einsicht vorausgesetzt wird, als bei völligen Proletariern. Es möchte vielleicht nicht schwer seyn, über den Gedanken an sich zu streiten, wenigstens ihn zu begränzen; allein selbst wenn man ihn unbedingt zugiebt, so muss man doch einräumen, dass die besondere Formulirung desselben im vorliegenden Falle den Zweck nicht erreichen lässt, und zwar aus einem dreifachen Grunde. Einmal sind die positiven Bestimmungen von der Art, dass sie die Thatsache der Wohlhabenheit auf keine Weise sicher nachweisen, da ja nicht etwa der Besitz eines bestimmten grössern Vermögens, sondern schon die Bezahlung irgend einer, auch noch so geringen, directen Steuer die active Wahlberechtigung verleiht. Selbst bei den Höchstbesteuerten, welche die zwei ersten Drittheile der Wahlmänner bilden, ist das Vorhandenseyn auch nur irgend eines Vermögens lediglich nicht gewiss, indem etwaige Schulden nicht abgezogen werden; und jeden Falles kann dasselbe oder das besteuerte Gewerbe ein sehr geringes seyn, da selbst in bedeutenderen Städten die letzten dieser Höchstbesteuerten oft nur wenige Gulden zu entrichten haben. Zweitens schliesst die Beschränkung der Wahlrechts-Bedingung auf die ordentliche directe Steuer gerade den wohlhabendsten Theil der Bevölkerung aus, weil die Kapital- und die Besoldungs- (Einkommens-) Steuer, als eine sog. ausserordentliche, nicht berechtigt. Während also z. B. der Besitzer von Hunderttausenden von rentirenden Kapitalen, der somit einige hundert Gulden Steuer bezahlt, nicht wahlberechtigt ist, kann sein Nachbar von einigen Morgen Landes, welche er aber jenem durchaus schuldet, unter die Höchstbesteuerten gehören; oder während ein Schuster mit 5—6 Gulden noch Höchstbesteuerter ist, hat sein Arzt oder sein Advocat mit einem hoch-

versteuerten Einkommen von Tausenden kein Recht. Drittens endlich wird ein vorzugsweiser Einfluss des Vermögens und seiner Folgen auch noch dadurch beeinträchtigt, dass die Höchstbesteuerten gemeindeweise, nicht nach dem ganzen Oberamte bezeichnet werden. So kommt es denn, dass von den ärmeren Gemeinden auch arme Leute als Höchstbesteuerte gesendet werden, während in reichen Ortschaften desselben Bezirkes weit Wohlhabendere ausgeschlossen bleiben. Nun aber kann das Vermögen als staatsbürgerliche Wahleigenschaft offenbar nur eine Bedeutung haben, wenn es absolut ansehnlich ist, nicht aber, wenn es nur nach der örtlichen Beschaffenheit sich noch relativ auszeichnet. Von einer Förderung der wünschenswerthen geistigen Eigenschaften der Wähler durch die Vermögensbestimmungen der Verfassungs-Urkunde kann somit kaum die Rede seyn.

Es ist aber auch noch behauptet worden, dass die beiden anderen Richtungen des Wahlsystemes, nämlich die Bestellung einer möglichst grossen Anzahl von Wahlmännern und ihre Vertheilung nach der Kopfzahl, geradezu nachtheilig auf Einsicht und Unabhängigkeit der Wähler würken. Ich beweise es. — Was die grosse Zahl betrifft, so ist zwar allerdings richtig, dass dieselbe Bestechungen erschwert; allein dieser Vortheil wird weit überwogen durch die geringe geistige Befähigung eines grossen Theiles der Wahlmänner. Ein jedes der 63 Oberämter hat zwischen 600 und 800 Wahlmänner zu stellen. Woher soll unter einer Bevölkerung von nicht 30,000 Einwohnern, von denen vielleicht nur einige Tausende ein kleines Landstädtchen, die anderen alle das flache Land bewohnen, eine so grosse Anzahl von einsichtsvollen, um öffentliche Dinge bekümmerten Männern kommen? Nothwendig also reicht das Wahlrecht in eine sehr tief stehende Schichte der Bildung herunter. Der aber würde den Menschen wenig kennen, welcher glaubte, die geistig Unfähigen werden sich immer durch die in ihrer Mitte etwa befindlichen Tüchtigen heben und leiten lassen. Gar häufig fallen jene ganz anderen Einflüssen als denen des staatlichen Verstandes und der Vaterlandsliebe anheim, und die Höherstehenden und zu eignem Urtheile Befähigten sind in unmächtiger Minderzahl. Diess aber ist um so gewisser der Fall, als der Grundsatz der Vertheilung nach der Seelenzahl in jeder einzelnen Gemeinde nothwendig in vielen Fällen selbst noch

unter den Durchschnitt des geistigen Bestandes des Oberamtes heruntergedrückt. Würden nämlich die Höchsbesteuerten aus dem ganzen Oberamte genommen, und wäre eben so das gewählte Drittheil ohne Unterschied der Gemeinden aus dem ganzen Bezirke und von dem ganzen Bezirke auszuscheiden, so hätte man in der That einer Seits die sämmtlich Wohlhabenderen (so weit das Gesetz überhaupt diese zu finden weiss,) somit nach der Annahme die gebildetsten und theilnehmendsten Bürger; auf der andern Seite würden wohl auch die Drittheils-Wahlen auf Solche fallen, welche wenigstens irgendwie sich bemerklich gemacht hätten. Allein da nun jede einzelne Gemeinde ihr Contingent von Wahlmännern zu stellen hat, so muss es sich in armen und verwahrlosten Ortschaften begeben, dass unter die Höchstbesteuerten sehr Unvermögliche, unter die Gewählten ganz Untaugliche kommen. Eine der übervölkerten Bettlerkolonieen wirft am Wahltage ein grösseres Gewicht in die Wagschaale, als eine aus lauter stattlichen Hofbauern bestehende Gemeinde. — Es ist wohl kaum nothwendig, die Folgen dieser Bestimmungen und ihrer Wechselwürkung erst noch ausdrücklich auszusprechen. Jedem muss einleuchten, und die Erfahrung hat es auch schon reichlich bestättigt, dass unter diesen Umständen gerade die Intelligenz und die höhere staatsmännische Bildung nur geringe Hoffnung auf Sieg bei den Wahlen haben, wenn sie nicht zufällig durch einen Partheieinfluss oder durch Begünstigung der Regierung getragen werden, oder etwa örtlicher und Familieneinfluss sich damit verbindet. Höchstens sind es die grösseren Städte, deren Wähler auf einem höhern Standpunkte selbst stehen und somit einen solchen auch bei Anderen begreifen. In diesen Städten ist denn aber auf der andern Seite wieder oft der Partheigeist übermächtig. Und zwar wolle man wohl bemerken, dass die geringeren Aussichten für die Intelligenz sich nicht etwa nur nach einer bestimmten Richtung hin fühlbar machen. Die geistig höhere Stellung als solche ist im Nachtheile; und es ist somit völlig gleichgültig, ob sich im einzelnen Falle der Mann voraussichtlich auf Seite der Regierung oder auf die der Volksrechte gestellt hätte. Beide Richtungen leiden ebenmässig.

b) Die württembergische Kammer der Abgeordneten ist verhältnissmässig sehr zahlreich. Es kommt etwa auf je 18,000

Einwohner 1 Mitglied der Kammer, ein Verhältniss, wie es kaum in irgend einer andern repräsentativen Monarchie stattfindet. Ganz unzweifelhaft liegt auch hier eine bestgemeinte Berücksichtigung der Rechte und der Wünsche des Volkes zu Grunde. Es sollte dasselbe durch eine zahlreiche und dadurch eindruckmachendere und weniger bearbeitbare Versammlung vertreten seyn; dem Einflusse der aristokratischen und anderen Sonderinteressen wollte ein entschiedenes Uebergewicht der Zahl entgegengesetzt, einer möglichst grossen Anzahl von Staatsbürgern zu dem Rechte und zur Ehre der Abordnung verholfen werden. Leider schlägt aber auch hier die Sache dem Erfolge nach in das Gegentheil um.

Schon an sich ist es sehr zu bezweifeln, ob sich in einem Staate von der Grösse Württembergs immer so viele nach Kopf, Herz und Kenntnissen zu Abgeordneten völlig taugliche Männer finden. Es kömmt hier freilich sehr darauf an, welcherlei Forderungen man stellt. Begnügt man sich mit einigen wenigen Sprechern und Leitern der verschiedenen Partheien, neben oder vielmehr unter ihnen aber mit einer Anzahl von gewöhnlichen Männern: so hat es freilich keinen Anstand, auch in Württemberg die geforderte Zahl, und eine noch weit grössere, zusammenzubringen. Verlangt man dagegen aber, dass jeder Abgeordnete ein Mann sei, welcher mit selbstständigem Urtheile die höchsten Angelegenheiten des Vaterlandes aufzufassen und mit erprobter Pflichttreue seiner Ueberzeugung zu folgen vermöge; fürchtet man sich vor beherrschenden Stimmführern, welchen eine blind ergebene Schaar urtheils- und willenloser Anhänger folgt, in so ferne alsdann nicht Umsicht, sondern Einseitigkeit, nicht Vaterlandsliebe sondern Partheigeist zu erwarten steht; ist man nicht damit zufrieden, wenn sich nur am Ende eine Stimmenmehrheit für irgend eine Ansicht ausspricht, sondern verlangt man, dass das Wahre und Rechte siege und nur würkliche Einsicht entscheide: dann wird man zu dem Satze gelangen, dass eine kleinere aber ausgewähltere Anzahl von Volksvertretern bei weitem wünschenswerther sei. Und dann wird auch die Zahl der Mitglieder der zweiten Kammer in Württemberg als zu gross beurtheilt werden. Zum Beweise der Richtigkeit dieser Ansicht aber wird man sich auf die Erfahrung von itzt 25 Jahren berufen, in welchen wohl nach dem

allgemeinen Urtheile die Kammer der Abgeordneten eine grosse Menge von unbedeutenden Männern enthielt, bei solcher Zusammensetzung aber auch nur allzuhäufig hinter ihrer Aufgabe zurückblieb.

Eine weitere Folge der grossen Mitgliederzahl ist denn auch die Kleinheit der Wahlbezirke. Jedes Oberamt hat seinen Abgeordneten zu wählen. Allerdings beschränkt die Verfassungs-Urkunde die Wähler in ihren Ernennungen nicht auf den Bezirk: allein die Beschränktheit des Raumes und die Begränzung gerade auf ein Oberamt hat doch sehr merkliche Nachtheile. Vorerst wird auch solchen Männern die Möglichkeit einer erfolgreichen Bewerbung eröffnet, welche nur in dem nächsten Umkreise bekannt sind, und nimmermehr auch nur in einer Entfernung von einigen Stunden Eine Stimme erhalten würden. Nun aber wird wohl nicht bestritten werden wollen, dass ein solcher rein örtlicher Einfluss, gegründet auf eine zahlreiche Verwandtschaft, ein kleines Aemtchen, ein für den Ort bedeutendes Gewerbe u. s. w., auch nicht die geringste Bürgschaft einer Brauchbarkeit für eine Ständeversammlung gewährt. Es liesse sich ohne alle Paradoxie der Satz aufstellen, dass diejenige Ständeversammlung die beste zu seyn verspräche, deren Mitglieder nicht in der nächsten Nähe ihres Wohnortes gewählt seyn dürfen. Müssten sie dann doch Eigenschaften besitzen, welche sie in einem grössern Kreise vortheilhaft bekannt gemacht hätten. — Sodann ist nicht selten in solchen engen Wahlbezirken der Einfluss eines einzelnen Wählers über die Gebühr bedeutend. Ein reicher Wirth, ein Bierbrauer, ein umtreibender Advocat oder Geistlicher kann in seinem nächsten Kreise eine Macht seyn, welcher kein Talent und Verdienst zu widerstehen vermag, und welche keineswegs durch einen richtigen Willen oder eine gute Einsicht in Staatssachen bedingt ist. Ein Umstand, welcher bei der, oben geschilderten, Beschaffenheit eines grossen Theiles der Wahlmänner von um so bedeutenderem Gewichte ist. — Endlich gewährt die Begränzung der Wahlbezirke gerade auf die Oberämter den Bezirksbeamten, vor Allem den Oberamtmännern, einen Grad von Einwürkung auf die Wahlen, welches sicherlich nicht in dem Geiste einer Volksvertretung liegt. Alle Wähler sind Untergeordnete des Bezirksbeamten; in allen Gemeinden hat er die Schultheissen zur Hand,

welche ihrer Seits wieder auf ihre örtlichen Untergeordneten würken können und, bekanntermassen, auch sehr häufig auf sie würken im Sinne des ihnen ertheilten Auftrages. Nichts aber kann unrichtiger seyn, als die so oft gehörte Bemerkung, dass wenn Jeder das Recht habe, in seinem Sinne auf die Wahlen einzuwürken, diess doch auch dem Beamten zustehen müsse. Sicherlich ist er für seine Person, als Bürger, dazu berechtigt; allein die Anwendung der amtlichen Stellung ist ein Missbrauch, welcher zur Verfälschung des ganzen Gedankens der Volksvertretung führt. — Mit Einem Worte, wären die Wahlbezirke grösser, würden sie somit namentlich über die Gränzen Eines Oberamtes bedeutend hinausreichen, so würden ohne den mindesten Zweifel die Wahlen auch manchfach andere Ergebnisse liefern, und namentlich unter einer geringern Gesammtzahl doch mehr Männer von geistiger Bedeutung und von unabhängiger Gesinnung und Stellung sich befinden. Eine Ständeversammlung ist um so besser, je mehr sie nicht blos von den Gewählten, sondern auch von den Auserwählten des Volkes gebildet wird.

Schliesslich sind noch einige Missstände zu erwähnen, welche die verhältnissmässig grosse Zahl der Kammermitglieder für den Betrieb der Geschäfte der Versammlung selbst hat. — Die Berathungen jeder grössern Versammlung werden natürlich weitläufiger, schwerfälliger und abschweifender im Verhältniss der Zahl der Theilnehmer. Wenn namentlich (was freilich in andern Beziehungen sehr zu loben ist) keine Rednerbühne besteht, sondern Jeder von seinem Platze aus sich in die Verhandlung mischen kann, so nichtssagend, blos wiederholend, formell ungeordnet auch seine Bemerkungen seyn mögen: so wird nothwendig viele Zeit unnütz verloren und die Uebersicht und Klarheit der Ansichten verdüstert. Die Protocolle der württembergischen Abgeordneten-Kammer mögen aber Zeugniss ablegen, ob sie diesen Uebelständen zu entgehen wusste, ob nicht die Landtage durch die Weitläufigkeit der Verhandlungen über die Gebühr ausgedehnt zu werden pflegen, und dennoch höchst wichtige Gegenstände jahrelang unerledigt hängen; ob nicht eine grosse Anzahl der Sprecher weit besser gethan hätte, sich auf einfache Abstimmung zu beschränken. Und man wolle hier nicht mit einer Hinweisung auf die noch weit zahlreicheren Versammlungen Englands, Frank-

reichs u. s. w. antworten. Abgesehen davon, dass es sich ebenso frägt, ob nicht auch diese Länder unter der allzugrossen Zahl ihrer Volksvertreter leiden, ist namentlich der Punkt nicht zu übersehen, dass in diesen Staaten eine Partheiregierung ist, somit auch in den Kammern weit mehr Disciplin stattfindet und namentlich die Partheien in der Regel nur mittelst weniger anerkannter Häupter und Vorfechter sich aussprechen. Auch haben diese Völker einen weit grössern Maassstab der Beredsamkeit und staatlichen Tüchtigkeit eines Ständemitgliedes, so dass die Unbedeutenderen sich weit mehr scheuen, öffentlich aufzutreten. — Als ein grosser Uebelstand in den Geschäftsgewohnheiten der württembergischen Abgeordneten-Kammer erscheint die übermässige Anzahl von Motionen, welche auf jedem Landtage gemacht werden. Bei einzelnen Mitgliedern ist das Stellen von Motionen fast bis zur Manie gegangen. Hat doch ein und dasselbe Mitglied schon ein Dutzend Motionen und mehr zu gleicher Zeit gemacht, und darunter solche, deren jede allein Regierung und Stände auf Jahre hätten beschäftigen können. Ganze Bücher werden auf Landeskosten gedruckt, wenn auch vom Lande nicht gelesen. Bedarf es aber noch einer Ausführung, wie viel diese Unsitte an Zeit und Geld ganz unnöthig kostet; wie die Kammer gar nicht selten durch solche einseitige, unvorbereitete, unüberlegte Anträge zu falschen Schritten und zu erfolglosen Bitten verleitet wird, und sie durch die Ueberzahl und durch den unbedachten Inhalt derselben die Regierung gewöhnt, ja fast genöthigt hat, ihren Eingaben geringe, jeden Falles sehr späte Rücksicht zu schenken; wie also das Dringende und Gute in der Sündfluth des Unbrauchbaren untergeht? An diesem Ueberflusse aber ist wieder, zum Theile wenigstens, die grosse Mitgliederzahl Veranlassung. Es ist einleuchtend, nicht nur dass überhaupt wenigere Mitglieder auch wenigere Motionen machen, sondern auch, dass mehr ausgewählte Mitglieder dieses wichtige Recht überlegter und dann würksamer gebrauchen würden. — Theils eine Folge des eben erwähnten Uebels, theils aber eine unmittelbare Folge der Ueberzahl von Mitgliedern ist die, mit jedem Landtage mehr hervortretende, allzugrosse Menge von Commissionen der Kammer. Es giebt viel zu begutachten; und es muss für eine Menge von Mitgliedern, welche auf die Ehre Anspruch machen, auch in eine

Commission gewählt zu seyn, gesorgt werden. Der Nachtheile dieses Zustandes der Dinge sind aber mehrere. Vor Allem hindern sich die vielen Commissionen gegenseitig selbst. Sodann ist nicht zu vermeiden, dass auch unbedeutende und unfähige Männer gewählt werden; diese aber haben natürlich einen schlimmen Einfluss auf die Berathungen und Berichte. Endlich fehlt es an Uebereinstimmung und System in der Beurtheilung im Wesentlichen gleichartiger Gegenstände, und die Enge des Auftrages verhindert die Aufstellung grosser und durchgreifender Ansichten und Aenderungs-Vorschläge.

c) Nichts kann unumwundener zugegeben wérden, als dass die vielen und in die kleinsten Einzelnheiten eingehenden Vorschriften der Verfassungs-Urkunde über die formelle Vornahme der Wahlen von der besten Gesinnung eingegeben sind. Es sollte der Willkühr nach allen Seiten hin Schranken gesetzt werden; und nicht einmal einem spätern Gesetze wollte dieser Schutz der staatsbürgerlichen Rechte anvertraut werden: die Verfassungs-Urkunde selbst hatte ihn zu gewähren, und somit höher und unabänderlicher zu stellen.

Allein leider ist bei dieser grossen Ausführlichkeit übersehen worden, dass man bei dem Beginne einer neuen Staatseinrichtung die nöthige Erfahrung noch nicht haben kann, und dass aller Scharfsinn nicht im Stande ist, jedes Bedürfniss vorauszusehen, welches das Leben allmählig zu Tage fördert, und alle Misstände, namentlich auch die blos mittelbaren, vorweg aufzufinden und zu beseitigen; ja dass es kaum möglich ist, positive Fehler immer ganz zu vermeiden. Bei allen irgend verwickelten Gegenständen ist daher eine spätere Revision der Gesetzgebung nach hinlänglicher Erprobung sehr wünschenswerth. Eine solche Verbesserung der itzt vorliegenden Wahlvorschriften ist nun aber wo nicht ganz unmöglich, doch jeden Falles sehr schwürig und unwahrscheinlich gemacht durch deren Aufnahme in die Verfassungs-Urkunde selbst. Unzweifelhaft wird eine noch längere Erfahrung auch noch vollständiger auf die Fehler oder Lücken der itzigen Wahlvorschriften aufmerksam machen; allein auch schon die Erlebnisse der ersten fünfundzwanzig Jahre haben Manches als verbesserungsbedürftig kennen gelehrt. — Folgende Bemerkungen mögen diess beweisen.

Die Verfassungs-Urkunde schreibt vor, dass das letzte Drit-

theil der Wahlmänner „im Durchgange“ zu ernennen sei, d. h. unter persönlicher und einzelner Erscheinung jedes Bürgers vor dem Gemeinderathe und protocollarischer Aufzeichnung seiner Abstimmung. — Die Verf.-Urk. mag auf diese Form kein grosses Gewicht gelegt haben; allein da sie nun einmal besteht, so ist sie auch einzuhalten, und wenn gegen sie gefehlt wird, (was leicht geschehen kann, da die Vollziehung den einzelnen Gemeindebehörden übertragen, diesen aber das weitläufige Verfahren unangenehm ist,) so ist die Wahl dieses Drittheiles der Wahlmänner verfassungswidrig, also ungültig, vorgenommen. Leicht hat dieses nun aber, wenn eine Abgeordnetenwahl sehr bestritten ist und sich die Stimmen der Hauptbewerber fast gleich stehen, die Ungültigerklärung dieser Wahl selbst zur Folge, also die Mühe, Unruhe und den Aufwand einer nochmaligen Wahl, die längere Unthätigkeit eines Mitgliedes, die Unvollständigkeit der Kammer. Es vergeht kein Landtag, auf welchem nicht Wahlen aus diesem Formfehler angegriffen werden, und mehr als Eine ist auch schon in der That desshalb für ungültig erklärt worden. Leicht kann unter diesen Umständen der Wunsch als begründet erscheinen, eine einfachere und zugleich das Stimmgeheimniss sicherndere Form an die Stelle des Durchganges treten zu lassen: allein nur mittelst einer Verfassungs-Aenderung wäre diess itzt möglich.

Nach §. 150 der Verf.-Urk. hat die Abstimmung bei den Wahlen durch Stimmzettel zu geschehen, welche von den Wahlmännern unterzeichnet seyn müssen. Abgesehen nun davon, dass diese Vorschrift im Wege steht, wenn etwa die Erfahrung lehren sollte, dass eine geheime Abstimmung grössere Vorzüge habe; ferner abgesehen davon, dass eine englisch-strenge Prüfung dieser Stimmzettel bei dem Mangel an Orthographie vieler Tausende von Wahlmännern zu grossen Chikanen und zum Umsturze der meisten Wahlen missbraucht werden könnte: haben sich bedeutende Missstände dieser Bestimmung bereits genügend herausgestellt. Einer Seits geschieht es keineswegs selten, dass gewaltthätige Schultheissen, als Werber für einen bestimmten Kandidaten, schon bei dem Vertheilen und Schreiben der Zettel weitgehenden Einfluss ausüben, ja dass sie die unterschriebenen Zettel unter dem Vorwande der sicherern Aufbewahrung bei der Hand behalten, dadurch aber eine spätere Aenderung von Seiten des Wahlmannes

erschweren. Anderer Seits wird von Wahlmännern offen erzählt, wie sie auf die Vorzeigung ihres Stimmzettels sich von einem um die Mittel des Sieges nicht verlegenen Bewerber Vortheile zu verschaffen wussten, vielleicht sogar beide Partheien brandschatzten. Auch hier aber ist eine Abstellung schwierig, weil das Uebel enge mit der unabänderlichen Form verbunden ist.

Wenn die Verf.-Urk., so zu sagen im Vorbeigehen, die Bestimmung giebt, dass „Besitzer“ oder „Theilhaber“ von Rittergütern ein Stimmrecht bei den dreizehn ritterschaftlichen Wahlen haben sollen, so hat ohne Zweifel im Anfange Niemand entfernt daran gedacht, dass diese zwei Worte zu bedeutenden Misständen führen werden. Im Gegentheile ist wohl die Einräumung dieses Rechtes der blosen Theilnehmer als ganz billig erachtet worden, da man an den gemeinschaftlichen Genuss eines grossen Gutes von Seiten zweier Brüder oder verschiedner Linien eines Hauses u. dgl. denken mochte. Nun aber stellt sich die Sache so heraus, dass eine Hülfe in der That als dringend erscheint. Einmal hat die Erfahrung gezeigt, dass nicht selten ein Rittergut ganz ohne alles Verhältniss zu seiner Bedeutung eine grössere Anzahl von Besitzern hat, und somit einer Familie einen in keinerlei äusserer Beziehung verdienten übergrossen Einfluss auf die Wahlen gewährt, während die ausschliessenden Eigenthümer weit grösserer Güter mit ihrer einzigen Stimme zurückgedrängt werden. Wird ja doch bekanntlich ein, noch überdiess unbedeutendes, Rittergut von so vielen Theilnehmern besessen, dass dieselben die Stimmenmehrheit in der Wahlversammlung des betreffenden Kreises haben, während die jährliche Rente für einzelne dieser Mitbesitzer bis auf die lächerliche Summe weniger Gulden sinkt. Sodann aber bildet sich die Gewohnheit immer mehr aus, dass den mündig werdenden Söhnen irgend ein kleiner Antheil am Gute bei Lebzeiten des Vaters gegeben wird, um die Bedeutung der Familie am Wahltage zu vermehren. Diess ist nun aber nicht nur unbillig gegenüber von solchen Genossen, welche entweder keine Söhne dieser Art haben, oder welchen die Familiengesetze jede Theilung verbieten; sondern es ist auch zu fürchten, dass diese jungen Wähler, in der Regel Anfänger im Staatsdienste, ihre Bedeutung auch in anderen Beziehungen, als nur bei den Wahlen, geltend zu machen suchen.

Würden sich ferner in einem der freien Revision unterliegenden Wahlgesetze auf die Dauer die, itzt wohl als unabänderlich zu betrachtenden, Bestimmungen erhalten können, dass wer in mehreren Gemeinden besteuert sei, auch in allen ein Wahlrecht habe; oder dass Vater und Sohn nicht einmal Mitglieder verschiedener Kammern zu gleicher Zeit seyn können; oder dass wenn ein Gewählter die Wahl nicht annehmen will oder kann, nun der Nächste in der Stimmenzahl ohne neue Wahl eintritt, falls er wenigstens ein Drittheil der Stimmen erhalten hat? Es ist diess in der That sehr zu bezweifeln. Denn in dem ersten Falle liegt eine völlig unmotivirte Begünstigung einer zufälligen Vermögenszersplitterung vor; in dem zweiten eine ganz unbillige Vernachtheiligung aus Verwandtschaftsrücksichten, welche sonst in keiner Beziehung beachtet werden; im dritten endlich eine fast ergötzliche Naivität in constitutionellen Dingen, welche nicht auf den Gedanken kam, dass der Nachgewählte regelmässig einer andern politischen Ansicht angehört, und welche somit der Mehrzahl zwar gemüthlich die Mühe einer zweiten Wahl erspart, dagegen ihr aber einen Vertreter von der entgegengesetzten Parthei giebt.

d) Es kann nur aus dem Gesichtspunkte einer grossmüthigen Entsagung eines wahrscheinlichen Vortheiles und einer Begünstigung des Ausdruckes der würklichen Volksmeinung betrachtet werden, wenn die Regierung zugab, dass die Verf.Urk. die Staats-Beamten für wahlunfähig in dem von ihnen verwalteten Bezirke erklärte. Namentlich die Bezirksbeamten hätten gar leichtes Spiel gehabt in ihren eigenen Sprengeln. Von den Beamten aber würden sich wohl nur wenige zu einer systematischen Widerspruchsparthei geschlagen haben. Allein sehr mit Recht darf bezweifelt werden, ob sich dieselbe richtige Erkenntniss des Lebens auch da zeigte, als die Wahlfähigkeit der Amtskörperschafts- und Gemeinde-Beamten in ihren Geschäftsbezirken zugelassen ward. Es ist in der That schwer zu errathen, auf welchem Gedanken diese Verschiedenheit der Bestimmungen bei so ganz analogen Verhältnissen beruhen mag. Unmöglich konnte die Verf.Urk. voraussetzen, dass von diesen vielen Beamten niemals Einer Lust zu einer ständischen Stelle haben werde. Ebenso wenig, dass sie sämmtlich und zu allen Zeiten werden in ihren

Bezirken für ganz unfähig hierzu erachtet werden. Ferner nicht, dass einem etwaigen selbstischen Missbrauche der Amtsgewalt gerade hier immer werde ein stoischer Heldenmuth von den Wählern entgegengesetzt werden. Es bleibt somit nur die Vermuthung übrig, dass der Gesetzgeber den möglichen Amts-Einfluss dieser Gattung von Beamten sehr gering anschlug und keinerlei Würkung desselben auf das Wahlergebniss annahm.

War diess in der That die Ansicht, so hat die Erfahrung nur allzusehr gezeigt, wie irrig dieselbe war. Und es liegt itzt vielmehr vor Augen, dass die Wählbarkeit der Körperschafts- und Gemeinde-Beamten in ihren eigenen Verwaltungsbezirken ein empfindlicher Nachtheil für eine wünschenswerthe Zusammensetzung der zweiten Kammer ist.

Die Beamten von welchen es sich hier handelt, sind die Oberamtspfleger und die Verwaltungs-Actuare; in einem weit geringeren Grade, und hauptsächlich nur für die mit eigenem Landstandsrechte versehenen Städte, die Schultheissen. Die Art und die Bedeutung des Einflusses der Letzteren bedarf keiner besondern Erörterung. Was aber Jene betrifft, so sind die Oberamtspfleger, als die Obereinbringer der directen Steuern des Bezirkes und als die Rechnungsbeamten der Oberamtskörperschaft, mit allen Schultheissen und Gemeindepflegern in genauester Verbindung und für dieselbe von grosser Wichtigkeit; von den Verwaltungs-Actuaren aber gar, als den Hülfsbeamten, welche die den ordentlichen Gemeindevorstehern allzu schwürigen Geschäfte für dieselben besorgen, hängen die Vorsteher der Landgemeinden in der Regel völlig ab. Der Wunsch eines dieser Beamten gewählt zu werden, ist somit ein Befehl für einen grössern oder kleinern Theil der Schultheisen und Gemeindepfleger. Von welcher Bedeutung aber der Einfluss dieser ersten Männer des Ortes zu seyn pflegt, mag sich aus der oben gemachten Schilderung der Mehrzahl der Wähler von selbst ergeben. Selbst die Bemühungen des Oberamtmannes, falls derselbe sich gegen den mit ihm in täglicher Berührung stehenden Untergeordneten würklich erklären sollte, möchte nicht immer den unmittelbaren Beziehungen die Waage halten. Demgemäss ist denn auch die Zahl der in die Ständeversammlung gewählten Oberamtspfleger und Verwaltungsactuare zu jeder Zeit verhältnissmässig gross gewesen, und sie ist offen-

bar noch im Steigen begriffen, so dass es nicht eben grosser Prophetengabe bedarf, um vorauszusagen, es werde bei jeder Erneuerung der zweiten Kammer eine grössere Anzahl dieser Beamten einsehen, wie vielfach nützlich und förderlich die ständische Laufbahn gerade für sie sei.

Nun aber wird die Behauptung wohl wenig Widerspruch finden, dass die äussere Stellung der in Frage stehenden Beamten keine grosse Gewährleistung für ihre Tüchtigkeit und Unabhängigkeit als Ständemitglieder gewährt. Dass sie mit den niedersten Kreisen des amtlichen Würkens und mit dem täglichen Leben des Volkes vertraut sind, ist zwar zuzugeben; ebenso wird Niemand behaupten wollen, dass sich nicht auch eine Anzahl rechtschaffener, talentvoller und höher gebildeter Männer unter so Vielen befinde: allein auf der andern Seite ist auch unläugbar, theils dass die Bekleidung dieser Stellen in der Regel nicht von den ausgezeichneteren Kandidaten des öffentlichen Dienstes gesucht wird, theils dass diese Stellen sehr gering bezahlt und im Organismus tief gestellt sind, so dass schon die Verleihung einer untergeordneten Kanzleistelle eine entschiedene und im regelmässigen Lebensgange unerreichbare Beförderung für die Meisten ist. Wenn denn nun aber, wie natürlich, die äusseren Verhältnisse und nicht die Möglichkeit einer individuellen Trefflichkeit, und wenn die Regel, nicht die Ausnahme die Gründe für die Wahlfähigkeitsbestimmungen abzugeben haben: so ist wohl auch erwiesen, wie wenig Ursache gerade in dem vorliegenden Falle vorhanden war, von dem Grundsatze abzugehen, dass kein Beamter in seinem Amtsbezirke wahlfähig sei.

Es sei erlaubt, bei dieser Gelegenheit die allgemeine Frage einzuschalten, ob es von den deutschen Verfassungen wohlgethan war, das englische System, welches ganzen Klassen von untergeordneten Beamten den Eintritt in das Parliament unbedingt und auch für Stellen ausserhalb ihres Amtsbezirkes untersagt, so ganz unbeachtet zu lassen? Unsere Grundgesetze haben die äussere Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Ständemitglieder durch mancherlei Bestimmungen zu sichern gesucht, so z. B. durch die Ausschliessung der unter väterlicher Gewalt Stehenden, der in Privatdiensten Befindlichen, der ganz Vermögenslosen u. s. w. Es scheint nun aber nicht leicht eine grössere Abhängigkeit zu geben,

als die eines ganz untergeordneten und im regelmässigen Dienstgange gar nicht oder nur sehr langsam in eine bessere Lage gelangenden Beamten. Und wenigstens der Umstand, dass diese Abhängigkeit nicht gegenüber von Privaten, sondern gegenüber von der Regierung selbst besteht, kann einen günstigen Unterschied in ständischen Beziehungen nicht begründen. Es ist mehr als wahrscheinlich, dass ein bedeutender Theil der Unzufriedenheit mit dem ständischen Würken in Deutschland weggefallen wäre, wenn man in diesem Punkte englische und nicht französische Vorbilder genommen hätte. Und wähne man ja nicht, dass den Regierungen durch die Wahlunfähigkeit gewisser Beamtenklassen eine grössere Schwürigkeit zugegangen wäre. Ist es denn nicht auch eine Schwürigkeit, die Ansprüche eines untergeordneten Ehrgeizes zu befriedigen, mittelmässige Menschen mit besseren Stellen zu versehen, ohne dass das allgemeine Wohl allzusehr darunter leidet? Ist die sittliche Missachtung, welche sich leicht von dem Gewonnenen auf den Gewinnenden überträgt, nicht auch ein ernsthaftes Uebel? Und kommt es nicht auch vor, dass sich Einer durch hartnäckiges Verneinen wichtig und Kaufmannsgut zu machen sucht? Jeden Falles aber dürfte so viel gewiss seyn, dass wenn einmal gewisse Gattungen von Staatsämtern für unverträglich mit der Stelle eines Ständemitgliedes erklärt werden, nicht die höheren und höchsten in Betrachtung kommen, (wie in Frankreich von Zeit zu Zeit der ganz verkehrte Versuch gemacht wird,) sondern im Gegentheile die untersten. Handelt einmal ein Ständemitglied nicht blos in Berücksichtigung seiner Pflicht, sondern aus einem selbstischen Grunde, so ist immerhin derjenige, welcher eine Stelle am Staatsruder zu erringen beabsichtigt, jenem Andern noch vorzuziehen, dessen Ehrgeiz in einem Platze an einem Secretariats- oder Revisions-Tische besteht.

Vielleicht wäre es nicht unmöglich, noch weitere Bestimmungen über die Wahlen für die württembergische Kammer der Abgeordneten aufzufinden, bei welchen ebenfalls der Erfolg der guten Absicht nicht entspricht. Es mag jedoch an dem Bisherigen zum Beweise dieser Thatsache, so wie zur Erweckung der Aufmerksamkeit auf Ursachen und Würkungen genügen.

Bei der unläugbaren Bedeutung der Uebelstände wäre nun freilich die Beantragung zureichender Beseitigungsmittel von der

grössten Wichtigkeit. Allein, leider, muss auch hier wohl in der Hauptsache auf die Hoffnung einer directen Hülfe verzichtet werden.

Eine durchgreifende Verbesserung ist unmöglich, weil die in Frage stehenden Bestimmungen in der Verf.Urk. selbst enthalten sind, und natürlich auch hier nahe liegende allgemeine Gründe abrathen, selbst eine entschieden bessernde Hand an das Grundgesetz zu legen.

Aber auch eine theilweise Zurechtrückung scheint nur bei zweien von den angeführten Mängeln anwendbar. Einmal nämlich ist eine gesetzliche Auslegung des Begriffes eines „Theilhabers“ an einem Rittergute rechtlich nicht unmöglich; und je nachdem diese gegeben würde, z. B. durch die Feststellung einer höchsten erlaubten Zahl oder, wohl noch besser, einer Mindestsumme des reinen Ertrages, könnte wenigstens verhindert werden, dass das Uebel ins Lächerliche gienge. Zweitens aber könnte wohl einem übermässigen Zudrange untergeordneter Beamten zu ständischen Stellen durch den festen Entschluss der Regierung, solchen Mitgliedern der zweiten Kammer niemals eine Beförderung im Staatsdienste zu geben, abgeholfen werden. Unläugbar freilich wäre ein solcher Grundsatz auch mit Nachtheilen verbunden, und könnte er namentlich in einzelnen Fällen sehr unbillig würken: allein da natürlich jede Ausnahme dem ganzen Mittel seine Würksamkeit nähme, so wäre er doch wohl das kleinere Uebel. — Hinsichtlich aller übrigen Punkte ist vorläufige Ergebung in die Missstände der einzige, unerfreuliche Rath, welcher ohne Selbsttäuschung gegeben werden kann.

Glücklicherweise folgt aber hieraus noch nicht, dass die Hände müssig in den Schoos gelegt werden müssen, und dass von vorne herein auf die Herbeiführung wenigstens solcher Zustände zu verzichten ist, in welchen die nachtheiligen Folgen der einmal bestehenden Gesetzgebung weniger empfindlich hervortreten. Im Gegentheile liegt die Hülfe nahe, wenn sie auch nur langsam und wohl auch nur theilweise eintreten kann. Da nämlich die Hauptwurzel des Uebels in der geringen Gewährleistung liegt, welche die Masse der von der Verfassung bestimmten Wahlmänner nach Einsicht und nach Willen giebt: so ist einleuchtend, dass jede Maassregel, welche geeignet ist, auch in den tieferen Schichten der Gesellschaft Theilnahme am Staate und namentlich an seinen

ständischen Einrichtungen zu erwecken und Kenntnisse von Sachen und Personen in diesen Beziehungen zu verbreiten, auch von günstiger Würkung auf die Wahlen seyn muss. Solcher Maassregeln sind nun aber manche; und sie sind um so mehr zu empfehlen, da sie schon an sich Pflicht oder Vortheil sind. Es mögen nur die bedeutendsten derselben im Folgenden genannt werden. — Vor Allem eine anständige freie Besprechung der vaterländischen Angelegenheiten durch Wort und Schrift. In einem Lande, welches vielen Tausenden seiner Bürger Wahlrechte verleiht, ist von einer Abwägung der Vortheile und der, allerdings auch unläugbaren, Nachtheile der Berufung auf die öffentliche Meinung gar nicht mehr die Rede; dieselbe ist zur unvermeidlichen Nothwendigkeit gemacht. Je unterrichteter in solchem Stande der Dinge jeder Bürger über die öffentlichen Angelegenheiten ist, desto weniger wird auch die Menge der Wähler blind der Verführung und blos mechanischem Anstosse folgen, somit Beweggründen, welche in der That nicht blos und nicht immer für die Regierung und ihre gute Sache würksam seyn werden, sondern auch Wühlern, Pfaffen und Selbstsüchtigen zu Gebote stehen. Grosse Freiheit in Gemeindesachen, zur Gewöhnung und Urtheilsschärfung; Wahlversammlungen; freieste Besprechungen über die Bewerber; Erörterungen des ganzen Regierungssystemes und wesentlicher einzelner Richtungen oder Handlungen sind die Bedingungen einer allmählig auch nach unten dringenden grössern Einsicht, somit auch Bedingungen guter, wenigstens erträglicher, Wahlen. Und selbst auf die, keineswegs unwahrscheinliche, Gefahr hin, dass anfänglich diese geistigere Thätigkeit im Sinne einer Widerspruchsparthei ausgebeutet werde, kann doch auch die Regierung nur in der Förderung dieser Thätigkeit ihren eigenen Vortheil finden. Mit staatlich unwissenden und unselbstständigen Wählern ist auch ihr nicht gedient; und da einmal die Verfassung Einsicht so tief herunter angenommen hat, so muss solche auch zu möglichst tiefem Eindringen gebracht werden. — Ein zweites zur Bewürkung einer Befähigung der Wähler dienliches Mittel wird eine Gesetzgebung seyn, welche in stättiger Entwicklung unter der Masse des Volkes Wohlthaten und Erleichterungen verbreitet. Das Gefühl solcher Verbesserungen wird bei den Wählern zu der Einsicht auch den Willen fügen. Je häufiger und eingreifender sie die

Ueberzeugung gewinnen, dass die Landtage nicht blos zur Steuerumlage dienlich sind, sondern dass die Regierung in Gemeinschaft mit den Ständen auf Beseitigung von Missständen und Lasten abhebt, desto mehr wird das Ergebniss der Wahlen auch für sie Werth erhalten. Und je bestimmter sie sich überzeugen, dass die heilsamen Vorschläge von der Regierung ausgehen, desto weniger werden sie geneigt seyn, Männer zu schicken, bei welchen sie grundsätzlichen Widerspruch gegen diese Regierung voraussetzen müssen. Nicht erst der Bemerkung bedarf es aber, dass Gesetze, und wären sie noch so trefflich, welche den Bedürfnissen und Interessen der Masse des Volkes ferne liegen, auch nicht diese günstigen Würkungen auf die Masse der Wähler haben können. — Endlich erscheint noch als ein sicheres Mittel zur sittlichen und verständigen Hebung der Wähler die Enthaltung von Eingriffen in ihr Recht. Wenn die Wähler ihren Auftrag ganz selbstständig, d. h. ohne drängenden Einfluss ihrer Vorgesetzten, zu vollziehen haben, so müssen sie sich nothwendig auch um Personen und staatliche Zustände selbstständig bekümmern, sich also ein Urtheil und einen Entschluss bilden. Allerdings wird auch dann in der Regel von verschiedenen Seiten um möglichsten Einfluss hierauf gebuhlt werden; allein es ist denn doch ein mächtiger Unterschied, ob dieser Einfluss in der Unterdrückung einer eigenen Bestimmung oder in dem Versuche einer Gewinnung einer solchen besteht. Keck wird die Behauptung aufgestellt werden dürfen, dass die geistig ohnedem weniger fähige Masse der Wähler durch einen ungehörigen amtlichen Einfluss noch tiefer heruntergedrückt wird, indem ihnen selbst die Achtung vor ihrem Rechte genommen, dadurch aber auch jede spätere Preisgebung und Verliederlichung desselben vorbereitet wird.

II.

Anscheinend verfehlte, in der That aber heilsame Bestimmungen.

1) Die Stimmübertragung der erblichen Mitglieder der ersten Kammer.

Nach dem Vorgange in anderen Pairskammern ist auch den sämmtlichen erblichen Mitgliedern der württembergischen Kammer

der Standesherren das Recht übertragen worden, ihre Stimme durch einen Stellvertreter abzugeben, und zwar mag derselbe theils irgend ein anderes Mitglied der Kammer theils ein Sohn oder der vermuthliche Nachfolger in der Standesherrschaft seyn. Bestimmt ist dabei, dass ein Mitglied nicht mehr als Eine übertragene Stimme führen dürfe. — Aus den Verhandlungen der verfassunggebenden Versammlung von 1819 (s. Protoc., H. 44, S. 75 fg.) erhellt aber, dass zwei Gründe zur Annahme dieser Anomalie führten. Erstens die Absicht, die zur Bildung einer gültigen Versammlung nöthige Stimmenzahl, nämlich die Hälfte der Mitglieder, um so sicherer zusammenzubringen. Zweitens die Erinnerung an die Stimmübertragung auf Reichs- und Kreistagen.

Die Dringlichkeit dieser Beweggründe, so wie die Zweckmässigkeit der ganzen Maassregel einer scharfen Kritik zu unterwerfen, dürfte nicht eben schwer seyn. Nahe liegen nämlich die Einwendungen, dass wer sich nicht einmal die Mühe nehme, eines der wichtigsten staatsbürgerlichen Rechte selbst auszuüben, zum mindesten als verzichtend anzusehen sei; ferner dass kein Grund bestehe, einem Mitgliede desshalb, weil ein Anderer in der Sitzung nicht erscheine, ein doppeltes Recht einzuräumen und ihm dadurch einen Vortheil zu gewähren über diejenigen seiner Genossen, welche pflichtgemäss erscheinen, aber zufällig keine übertragene Stimme besitzen; ferner, dass die Vorschrift der Verf.Urk., welcher gemäss wenigstens die Hälfte der Mitglieder der ersten Kammer zu einer gültigen Berathung und Beschlussnahme erforderlich sei, der That nach umgangen werde, indem nun blos ein Viertheil derselben persönlich anwesend zu seyn brauche; endlich, dass das Verhältniss zur zweiten Kammer durch die doppelten Stimmen in der ersten bei gemeinschaftlichen Wahlen u. s. w. verfälscht werde. Auch möchte es nicht eben schwer seyn zu zeigen, dass gar keine Analogie der Verhältnisse auf dem Reichstage und der in einer Ständekammer stattfinde, und wäre es auch nur aus dem Grunde, weil in letzterer nicht nach Instructionen gestimmt wird, noch werden darf. Kurz, es kann, und muss fast, der ganze Gedanke als ein verfehlter und in seinen Folgen für die Mehrzahl der Bürger schädlicher erscheinen. — Allein dem sei nun, wie ihm wolle; der Gesetzgeber fand die Einrichtung billig. Und zwar ist ganz unzweifelhaft, dass durch das Recht der Stimmübertragung den Standesherren ein

bedeutender Vortheil eingeräumt werden wollte. Während alle anderen Mitglieder der Ständeversammlung, ja sogar die lebenslänglich ernannten Genossen in der ersten Kammer selbst, ihre Befugniss in Landesangelegenheiten mitzureden durch Abwesenheit verziehen, sollten jene ihrer Ansicht auch aus der Entfernung Gewicht verschaffen hönnen, überhaupt auch in dieser Beziehung über den Rechtszustand der übrigen Bürger gestellt werden.

Dennoch ist es gerade dieses anscheinend so bedeutende Recht, welches zum entschiedensten Nachtheile der Standesherren ausgefallen ist und den ständischen Einfluss derselben so weit geschwächt hat, als es bei der Zusammensetzung der ersten Kammer überhaupt möglich war.

Da es nämlich auch hier nicht für passend erachtet wurde, — und gewiss mit Recht, — den Prinzen ein Recht zu verweigern, welches den Standesherren einzuräumen wäre, so wurde sämmtlichen erblichen Mitgliedern die Befugniss der Stimmübertragung gegeben. Bei einer kleinen Anzahl volljähriger Prinzen, oder auch bei regelmässigem Erscheinen derselben in der Kammer, ist nun allerdings diese Ausdehnung der Stellvertretung nicht von Bedeutung. Wohl aber wird sie es, wenn von zahlreichen Prinzen die Mehrzahl zwar nicht persönlich erscheint, aber von ihrem Rechte der Stellvertretung Gebrauch macht. Eine Uebertragung der prinzlichen Stimmen auf Standesherren ist theils nicht thunlich an sich, weil die erscheinenden Standesherren in der Regel bereits mit der übertragenen Stimme eines Standesgenossen versehen seyn werden; theils nicht zu erwarten, weil eine Verstärkung der Sonderinteressen der Standesherren nicht wohl der Wunsch einsichtiger Prinzen des Hauses seyn kann, bei minder scharfsichtigen aber in der Regel von der Regierung verhindert werden wird. Somit sind in der Regel die lebenslänglichen Mitglieder, welche zwar ihre eigene Stimme nicht abtreten, wohl aber eine fremde führen dürfen, die natürlichen Stellvertreter der Prinzen. Ist dem aber also, so wird, wie keiner weitern Ausführung bedarf, durch den Grundsatz der Stimmübertragung der gegen die Standesherren gerichtete Regierungseinfluss in der ersten Kammer bedeutend verstärkt; indem es nun nicht nur für die Regierung der Zahl nach gleichgültig ist, ob eine grössere oder kleinere Anzahl von Prinzen aus der Kammer abwesend bleibt,

sondern sie sogar an Geschäftsgewohnheit, Zusammenhalt und Festigkeit ihrer Parthei im Zweifel noch gewinnt.

Die Richtigkeit vorstehender Bemerkungen ist durch die Erfahrung eines jeden Landtages nachgewiesen. Sehr selten ist ein lebenslängliches Mitglied ohne Stimmführung für einen Prinzen; und wenn auch dadurch, wie in der ersten Abtheilung der gegenwärtigen Abhandlung gezeigt ist, ein regelmässiges Uebergewicht über die Standesherren nicht erreicht wird: so wird denn doch das unter den gegebenen Umständen für die Regierung und, was **hier** dasselbe ist, für die volksthümlichen Maassregeln wenigstens Mögliche gewonnen. Das Umschlagen des Vorrechtes in das Gegentheil ist so klar, dass sich die Standesherren, wäre die Bestimmung itzt erst festzustellen, die Erfahrung aber bereits gemacht, ohne Zweifel selbst zuerst gegen die Möglichkeit einer Stimmübertragung erklären würden.

2) Die Verfassungs-Vorschriften über die Geschäfts-Ordnung der Kammern.

Es ist nicht in Abrede zu ziehen, dass eine zweckmässige Ordnung des formellen Geschäftsbetriebes in Ständeversammlungen einer Seits nicht eben leicht festzustellen, anderer Seits aber von grosser Wichtigkeit ist. Die Vermeidung von Uebereilungen und von unnöthigem Zeitverlust, die Beseitigung von Persönlichkeiten und leidenschaftlichem Verfahren, die Reglung der Berathung in so zahlreicher Versammlung und der Abstimmungsweise, und so noch Manches erfordert sichere Menschen- und Geschäfts-Kenntniss, bedingt aber auch den gedeihlichen Fortgang der Landesangelegenheiten. Die Bedeutung einer guten ständischen Geschäftsordnung darf daher sicherlich nicht unterschätzt werden.

Allein freilich folgt hieraus nicht, dass gerade in der Verfassungs-Urkunde selbst dergleichen Satzungen zu geben sind. Vielmehr ist es weder zweckmässig, das Grundgesetz durch viele Einzelnheiten sehr umfangreich zu machen, dadurch aber seiner allgemeinen Aufnahme in das Bewusstseyn der Bürger zu schaden; noch ist es räthlich, über Fragen, welche denn doch erst durch längere Erfahrung vollständig und richtig beantwortet werden können, von vorne herein und unabänderlich zu entscheiden.

Es mag somit immerhin als ein Missgriff der württembergischen Verfassungs-Urkunde betrachtet werden, dass sie in eine

lange Reihe von Bestimmungen über die Geschäftsordnung der beiden Kammern eingegangen ist. Und überdiess sind auch nicht alle einschlagenden Vorschriften materiell zu billigen. Dennoch bietet sich anderer Seits mehr als ein Fall dar, in welchem eine Bestimmung zwar aus allgemeinen Gründen als verfehlt erscheinen muss, die Erfahrung aber dennoch mittelbare Vortheile nachweist, welche aus ihr entspringen.

a) Hierher gehören z. B. die ausführlichen und genauen Vorschriften über die Plätze, welche die verschiedenen Klassen von Mitgliedern in den Sitzungen der Kammern einzunehmen, und über die Reihenfolge, in welcher die Einzelnen zu stimmen haben.

Diese Vorschriften mögen an sich als unnöthig und kleinlich, als einer Verfassungs-Urkunde fast unwürdig erscheinen; und französische Publicisten haben sich auch schon in der That in bitterem Spott über dieselben ergossen. Sie fragen, ob ein Mann ein grösserer Redner, ein einsichtsvollerer Staatsmann werde, je nachdem er auf diesem oder auf jenem Stuhle sitze, ob er mehr Gewissen auf der einen als auf der andern Seite des Saales habe? — Ebenso werden die Abstimmungen, meinen sie, nicht durch die Reihenfolge bestimmt, sondern durch Ueberzeugung oder etwa durch Parthei- und selbstische Rücksichten.

Diess ist allerdings wahr. Und überdiess haben diese so sehr in das Einzelnste eindringenden Vorschriften den Nachtheil, dass sie die Beseitigung von Geschäftsformen verhindern, welche durch die Erfahrung als unzweckmässig erprobt worden sind. So wäre es z. B. ein s e h r bedeutender Vortheil, wenn in der württembergischen Abgeordneten-Kammer eine andere Abstimmungsart eingeführt werden könnte, als der mündliche Aufruf eines jeden Einzelnen in der vorgeschriebenen Reihenfolge. Abgesehen davon, dass itzt die, unter Umständen denn doch sehr in Betrachtung kommende, g e h e i m e Abstimmung gar nicht möglich ist; so nimmt die mündliche Einzelnabstimmung in einer Versammlung von 93 Mitgliedern eine sehr beträchtliche Zeit in Anspruch. Leicht können in Einer Sitzung, wenn über viele einzelne Punkte Beschluss zu fassen ist, nur mit der Form des Abstimmens eine bis zwei Stunden hingebracht werden, welche denn doch sicherlich besser verwendbar wären. Auch ist nicht zu übersehen, dass diese mündliche Einzeln-Abstimmung den ungeheuren,

anderwärts gar nicht bekannten, Unfug der motivirten Abstimmung erzeugt hat, und dessen Wiederausrottung verhindert.

Und dennoch kann diese Vorschrift über die Sitzordnung nur als eine im Ganzen sehr wohl erprobte und heilsame bezeichnet werden.

Die Nothwendigkeit, einen bestimmten Platz im Saale einzunehmen, hindert die Mitglieder, sich nach ihren politischen Grundansichten zusammenzusetzen. Nun ist zwar allerdings ganz richtig, dass es in der Hauptsache von keinem Einflusse auf die Ueberzeugung oder auf die Bekennung zu einer bestimmten Parthei seyn kann, ob man neben den Gleichgesinnten oder vermischt mit anders Denkenden sitzt. Auch in den württembergischen Kammern ist eine Widerspruchsparthei, eine Parthei der Regierung, ist gelegentlich eine Mittelparthei, und man weiss von jedem Mitgliede, zu welcher Meinungsschattirung es gehört. Allein einmal ist es doch ein für die Aufrechterhaltung der äussern Ordnung und Ruhe in der Versammlung gar nicht unbedeutender Umstand, dass sich die Partheien nicht in gesonderte Lager schaaren können. Die Redner sind dadurch weit mehr genöthigt, sich an die ganze Kammer zu wenden, somit also leidenschaftloser und objectiver zu sprechen; es kann nicht eine ganze Parthei durch eine blose Körperwendung, eine leichte Gebärde bezeichnet, aufgeregt werden; es ist unmöglich, dass sich die gegnerischen Schaaren wie Ein Mann gegen einander erheben, einander zurufen. Verliert aber dadurch auch der Anblick der Kammern an dramatischer oder malerischer Würkung: so gewinnt dagegen der Anstand, die Geschäftsförderung und selbst die gegenseitige Stimmung der Partheien. — Zweitens wird es einem Mitgliede durch diese Mischung der Standorte bei weitem mehr erleichtert, sich von Denjenigen, mit welchen er in der Regel übereinstimmt, in einzelnen Fällen einer abweichenden Ueberzeugung zu trennen, als wenn er mitten unter ihnen sitzt. Geradezu unmöglich ist eine solche Trennnng freilich auch in diesem letztern Falle nicht. Allein wie oft mag in jenen Versammlungen, welche die Zusammenordnung der Mitglieder nach politischen Partheien dulden, der Einzelne sich durch falsche Schaam, durch die Furcht vor den ringsum drohenden Vorwürfen, durch die Scheue, sich auszuzeichnen und in allen Zeitungen besprochen zu

werden, kurz lediglich durch Gründe, welche aus seinem Platze im Saale folgen, abhalten lassen, seiner Ueberzeugung zu folgen? Und wer kann wissen, wie viele solcher Einzelnen etwa sind, und ob nicht immer einer von ihnen den andern einschüchtert? Nun aber kann es doch keinem Zweifel unterliegen, dass es besser mit den öffentlichen Angelegenheiten bestellt ist, wenn jeder Volksvertreter nach seiner Ueberzeugung im einzelnen Falle handelt, als wenn immer geschlossene Partheien in gleichbleibender Zahl und mit Unterdrückung der in ihrer eigenen Mitte etwa vorhandenen Minderheiten ihre Stimmen abgeben. Mit Recht sucht man die Ständemitglieder möglichst unabhängig von äusserer Gewalt zu halten, komme diese nun von den Wählern, von der Regierung, von den Zuhörern auf den Gallerieen u. s. w. Ist es nun aber nicht folgewidrig, sie einer Unterdrückung durch die Amtsgenossen bloszustellen? — Endlich ist noch zu bemerken, dass durch die gesetzliche Sitzordnung ein neu eintretendes Mitglied der Nothwendigkeit entrissen wird, gleich durch seine ersten physischen Schritte im Saale sich unzweifelhaft und kaum widerruflich für ein bestimmtes politisches Glaubensbekenntniss auszusprechen. Es ist Jedem Zeit gelassen, sich Menschen und Maassregeln erst genauer anzusehen, ehe er sich für oder gegen dieselben erklärt. Und nicht nothwendig sind Diejenigen schlechte Vertreter ihrer Mitbürger, welche noch nicht mit einer fertigen und ihnen von Anderen gegebenen Meinung in die neue Bahn eintreten, sondern sich eine solche erst selbst bilden wollen.

Verhält sich die Sache aber also, so darf man wohl den Spott über die kleinliche Maassregel einer verfassungsmässigen Sorgfalt für Tisch und Bank nicht fürchten, sondern in derselben vielmehr eine Quelle manchfacher und nicht unbedeutender, wenn schon wohl nicht mit Bewusstseyn beabsichtigter, Vortheile anerkennen. Auch mag man sich in dieser Beziehung kühn auf die Erfahrung berufen. Eine Vergleichung der Sitzungen der württembergischen Abgeordneten-Kammer mit denen anderer Ständeversammlungen mag nicht eben in jeder Beziehung zum Vortheile der erstern ausfallen. Wir sehen unzweifelhaft anderwärts glänzendere Redner, grössere Staatsmänner, ein entschlosseneres Auftreten, mehr Bewegung und pulsirendes staatliches Leben. Wenn man eben von den Kammern in Paris, Brüssel, oder selbst nur in

Karlsruhe kömmt, so ist der erste Eindruck der Abgeordneten-Kammer in Stuttgart ein etwas spiesbürgerlicher und enger. Und unläugbar hat hieran, neben der schwäbischen Volkseigenthümlichkeit, die Verhinderung der äussern Absonderung der Partheien ihren sehr bestimmten Antheil. Allein eben so gewiss ist auch, dass die unbefangenere Theilnahme der einzelnen Mitglieder an den Geschäften, das ungescheutere Hervortreten der Persönlichkeiten und der besonderen Ansichten, das Naturwüchsigere der ganzen Erscheinung wohlthuend würkt und eine grössere Ueberzeugung von der Wahrscheinlichkeit der Auffindung des Guten und Rechten giebt. Hiervon aber trägt wieder einen bedeutenden Theil die äusserliche Vermischung der Partheien und die dadurch möglich gemachte grössere Selbstständigkeit jedes Einzelnen.

b) Als eine solche weitere, dem Anscheine nach unpassende, dem Erfolge nach aber zu unerwarteten Vortheilen führende Bestimmung darf wohl diejenige genannt werden, welche die Befugniss zur Ablesung schriftlicher Vorträge in den Kammern auf die Regierungs-Commissäre, die Berichterstatter von Commissionen und die Begründer einer Motion beschränkt. Niemand allerdings, welcher je dem Unfuge und Widersinne des Ablesens grosser geschriebener, vom Lesenden vielleicht nicht einmal verfasster, jeden Falles den Stand der Verhandlungen gar nicht berücksichtigender Reden anzuwohnen Gelegenheit gehabt hat, kann diese Vorschrift hinsichtlich ihres Inhaltes tadeln. Im Gegentheile erscheint solche an sich als ganz zweckmässig. Allein eben so unzweifelhaft ist auch, dass eine Bestimmung dieser Art viel zu unbedeutend für die Aufnahme in eine Verf.-Urk. ist. Eignet sie sich doch kaum für ein Gesetz über die Geschäftsordnung, sondern möchte der Gewohnheit oder der Beschlussnahme jeder einzelnen Kammer gar wohl überlassen bleiben.

Dennoch hat der Fehler gute Früchte getragen. Die Absicht des Gesetzgebers bei der in Frage stehenden Bestimmung gieng, wie sich aus den Protocollen der Ludwigsburger Versammlung ergiebt, lediglich dahin, allzugedehnte Auseinandersetzungen und die Verschleppung der Berathungen zum Behufe der Ausarbeitung neuer schriftlicher Vorträge zu vermeiden. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass nicht blos dieser Zweck erreicht wird, sondern es stellt sich noch ein anderer und wohl noch höher

anzuschlagender, mittelbarer Vortheil heraus. Durch die Nöthigung zu blos mündlicher Auseinandersetzung einer Seits, und durch die geringere Anlage und Fertigkeit des Deutschen, wenigstens des Schwaben, zu kunstgerechter Rede anderer Seits hat sich nämlich in der württembergischen Ständeversammlung die, kaum je ausnahmsweise unterbrochene, eigenthümliche Sitte einer wesentlich gesprächsweisen Erörterung gebildet. Nichts ist seltener, als dass sich ein Mitglied zum Voraus als Redner einschreiben lässt; nicht viel häufiger hört man eigentliche Reden, wie sie in anderen Kammern den hauptsächlichsten, wo nicht den einzigen Bestandtheil der Verhandlungen bilden. Vielmehr sind die Erklärungen der Mitglieder in der Regel kurz, schmucklos, lediglich auf den gerade vorliegenden Gegenstand eingehend; sehr häufig findet ein länger fortgesetztes Zwiegespräch zwischen den hauptsächlichsten Wortführern der entgegengesetzten Meinungen statt, wie diess sonst nur in kleineren Collegien vorzukommen pflegt. Durch diese zur Sitte gewordene Form wird nun aber eine Theilnahme an der Berathung nicht blos dem zu beredterer Darstellung besonders geeigneten oder sich geeignet erachtenden Mitgliede gestattet, sondern auch dem einfachen und bescheidenen, aber mit dem vorliegenden Gegenstande vertrauten Manne. Die kurze, vom Platze aus gemachte Bemerkung ist keine ordnungswidrige Unterbrechung, kein Aufruhr gegen die Legitimität der Beherrscher der Rednerbühne; sondern sie trägt zur Aufklärung der vorliegenden Frage oder wenigstens zur Bekanntmachung der Stimmung bei. Es mag seyn, dass eine Reihenfolge von glänzenden, mit allem Aufwande von Nachsinnen und Ausfeilung zu Stande gebrachten Reden in den öffentlichen Blättern oder in den Protocollen einer Versammlung einen grössern Eindruck von Talent und Stoffbeherrschung macht; allein je mehr an einer Berathung die sämmtlichen sachverständigen Mitglieder Theil nehmen, — wäre es auch in kunstloser Rede und Gegenrede, — desto wahrscheinlicher ist auch, dass der Gegenstand von seinen verschiedenen Seiten betrachtet wird, und desto gewisser ist es, dass auch die practischen Gesichtspunkte sich geltend machen können, nicht blos allgemeine Grundsätze oder gar nur Partheirücksichten. Wenn es nun aber ungerecht wäre, den Verhandlungen der württembergischen Kammer der Abgeordneten das Lob

einer solchen ernsthaften, in die Einzelnheiten der Fragen eingehenden Geschäftsbehandlung streitig zu machen; wenn vielmehr gerade dieses naivere Verhalten der gesammten Mitglieder und die daraus hervorgehende demokratische Stellung derselben zu einander den eigenthümlichen und wohlthuenden Character derselben bildet: so muss auch anerkannt werden, dass die moralische Möglichkeit dieses Zustandes durch das Verfassungsverbot schriftlicher Reden gefordert, dadurch aber ein namhafter Vortheil gestiftet worden ist.

Doch es mag hieran genug seyn. Ich darf vielleicht hoffen, schon durch die vorstehenden Bemerkungen den Beweis meines Satzes geliefert zu haben, dass der thatsächliche Erfolg mancher Verfassungs-Bestimmungen ein wesentlich verschiedener von dem ist, welcher er nach Theorie und Absicht seyn sollte, bald durch Umschlagen ins Schlimmere, bald aber auch durch Gewährung unerwarteter und unbeabsichtigter Vortheile. Durch diesen Beweis aber ist wohl auch eine doppelte Nothwendigkeit nahe gelegt: einmal, bei der Entwerfung wichtiger neuer Gesetze nicht blos dem eigenen Scharfsinne und den Folgesätzen einer Theorie zu vertrauen, sondern auch mit der Erfahrung anderer Staaten sich genau bekannt zu machen; zweitens aber, die Berechnung der den Erfolg einer Staatseinrichtung bedingenden Umstände nicht zu beschränken auf die grossen, alsbald in Augen fallenden Verhältnisse und auf das Materielle, sondern sie auch auszudehnen auf die feineren Beziehungen und auf das geistige Leben der Völker und ihrer verschiedenen Stämme. An Beides aber darf in einer Zeit gar wohl erinnert werden, welche so gerne vergisst, dass der Gesetzgeber und Staatsmann nicht blos Logiker, sondern auch Welt- und Menschenkenner seyn muss.

Sollte der vorstehende Versuch zur Darlegung ähnlicher Verhältnisse auch in anderen constitutionellen deutschen Staaten aufmuntern, so würde freilich die Erfahrung um so reicher und die Belehrung um so eindringlicher seyn. Aus diesem Grunde wünsche ich denn hauptsächlich, dass sich der Leser nicht mit Missbilligung zu Anderem wende.

Ueber das Princip der Ordnung in der Volkswirthschaft.

Von Schüz.

Et la liberté et l'ordre!

Der Ausdruck „Organisation der Arbeit" ist in der neueren Zeit namentlich in Frankreich und Deutschland ein vielfach gebrauchtes Schlagwort geworden, um dessen Fahne eine grosse Zahl von Schriftstellern sich vereinigt hat mit dem mehr oder weniger klaren Bewusstseyn, dass diesem Worte ein bedeutsamer Sinn, eine Lebensfrage der Gegenwart zu Grunde liege.

Fragt man nach dem Ziele, das erstrebt wird, so ist der Hauptpunkt, um den sich der Gedanke dreht, die Verminderung des Uebergewichts des Capitals über die Arbeit, die Verbesserung des Zustands der niederen arbeitenden Klassen durch eine gleichere Vertheilung des Einkommens.

Zu Erreichung dieses Ziels verlangen die Einen die Beschränkung der freien Concurrenz in den Gewerben und dem Handel, die Anderen die Bildung mehr oder weniger freier Erwerbsgemeinschaften; wieder Andere, — diejenigen, welche das Wort zuerst auf die Tagesordnung gebracht, nichts weniger als eine völlige Umgestaltung der bürgerlichen Gesellschaft, eine Umgestaltung selbst aller ihrer Grundlagen, der Religion, der Ehe, des Eigenthums.

Um den Geist, der durch jenen vagen, vieldeutigen Ausdruck hindurchleuchtet, seinem Wesen nach zu begreifen, ist es nöthig,

auf die historische Entwickelung der Wirthschafts-Verhältnisse der Gegenwart einen flüchtigen Rückblick zu werfen.

Das Gebäude des ganzen socialen und wirthschaftlichen Lebens in Europa ward nach dem Sturze des römischen Reichs und den Stürmen der Völkerwanderung auf der ewigen äusseren Grundlage des civilisirten Völkerlebens — dem Landbau, wieder aufgerichtet. Die Gestalt, die jenes Leben annahm, gründete sich aber zunächst hauptsächlich auf die eigenthümliche Bodenvertheilung. Diese Vertheilung aber war nicht die reine Frucht der freien Thätigkeit der Einzelnen, der Eroberung des Besitzes durch die Macht der Arbeit, sondern sie ward vielmehr zum grossen Theile bestimmt durch die Eroberung mit dem Schwert. Bei dieser Art der Occupation des Bodens fiel der grösste Theil desselben in die Hände der Eroberer, ihrer Vasallen und Beamten, und die Masse der Bevölkerung ward unmittelbar, oder durch eine Verkettung mannigfacher Ursachen und Wirkungen allmälig in ein mit Diensten und Abgaben hochbelastetes Leibeigenschafts-Verhältniss niedergedrückt.

In den ursprünglichen Besitz der Könige und in das neu eroberte Land theilte sich im Lauf der Zeit die neue hochaufstrebende geistliche Macht, die christliche Kirche, und wie es den Vasallen der Könige und ihren Beamten gelang, die bei der ersten Eroberung frei gebliebenen Grundeigenthümer durch Druck und Gewalt mehr und mehr ihrer Hörigkeit zu unterwerfen, ihr Eigenthum an sich zu reissen, so gelang das Gleiche nicht minder den Bischöfen und den Klöstern durch den Zauber des Krummstabs. Durch dieses Verhältniss von Fürsten, Adel und Geistlichkeit zu der grossen Masse der arbeitenden Bevölkerung schürzte sich ein Knoten von Interessen, Rechten und Pflichten zusammen, der, wie sehr er auch im Ganzen überwiegend zum Nachtheil der letzteren ausfiel, doch zu einer festgegliederten rechtlichen und ökonomischen Ordnung der Dinge erwuchs.

Zunächst auf dem Boden der Grundherrschaft wurzelnd, innerhalb der Domainen der Könige, der Besitzungen der Fürsten, des Adels und der Geistlichkeit, trieb sich — gestützt auf Handel und Gewerbe — ein neuer mächtiger Ast des socialen Lebens — das Bürgerthum — empor. Erwachsen unter Kämpfen im Inneren und gegen Aussen bildete sich allmälig, getragen von

der reichen Mannigfaltigkeit des Handels und der technischen Gewerbe, eine bald mehr bald minder zahlreiche zünftige Gliederung des städtischen Lebens im Innern, eine sichernde Stellung und eine wohlgeregelte, durch vereinte Kräfte geschützte Thätigkeit nach Aussen, kurz auch eine Ordnung der gewerblichen und commerciellen Thätigkeit aus, die jedem Meister, jeder Zunft und jeder Stadt ihren Erwerbskreis anwies, und jedem Glied seine Nahrung, sein Recht und seine Ehre zu gewähren bestimmt war.

Diese Grundlagen des gesellschaftlichen Gebäudes blieben, obgleich mit der Einführung stehender Heere die fürstliche Macht immer mehr emporwuchs, und die autonomischen Rechte der einzelnen Kreise des gesellschaftlichen Lebens stets mehr Beschränkungen unterworfen wurden, im Wesentlichen — bis zur französischen Revolution — die gleichen; ja ganz im Geiste der Zunftverfassung, die auf Beschränkung fremder Mitwerbung, auf Sicherung des Absatzes zunächst im engeren Kreise gerichtet war, bildeten sich, zugleich im finanziellen Interesse, die auf den ganzen Staat sich erstreckenden Maassregeln des Mercantilsystems — das Zunftsystem in seinen auf den ganzen Staat übertragenen Consequenzen — in grossem Maassstabe weiter aus.

Gegen diese ganze gesellschaftliche Ordnung, die Jahrhunderte hindurch trotz zahlloser Stürme im Inneren und von Aussen das Schicksal der Völker beherrscht, Millionen ihrer Menschenrechte in vielfachen Beziehungen beraubt, und auf die Entwickelung von Ackerbau, Gewerben und Handel, obgleich theilweise fördernd, doch im Laufe der Zeit überwiegend beschränkend und hemmend gewirkt hatte, erhob sich im vorigen Jahrhundert zunächst der Geist des französischen Volkes, eine Opposition, die in ihrer ökonomischen Richtung ihren wissenschaftlichen Ausdruck in den Physiokraten fand, einem Quesnay, Mirabeau, Turgot u. s. w.

An diese französische Schule reihte sich in wissenschaftlichem Fortschritt, aber im Wesentlichen geistesverwandt, der Schotte Adam Smith.

Das, was die Kämpfe der neueren Zeit wesentlich charakterisirt, das Ankämpfen gegen mittelalterliche Vorrechte und Privilegien, gegen die Einmischungen der Regierungsgewalt in die

Rechtssphäre der Einzelnen, das Streben nach individueller Freiheit — mit andern Worten: der Kampf gegen das Feudalwesen, gegen das Zunft- und Mercantilsystem war der Grundton seines wegen des Scharfsinns und der tiefgreifenden Wirkungen mit Recht hochgerühmten Werkes.

In diesem polemischen Geiste ward die Wissenschaft bis in die neueste Zeit in allen europäischen Ländern von der grossen Mehrzahl der Schriftsteller behandelt und weiter gebildet. Und diess nicht ohne objektiven Grund. Denn obgleich die grossen geschichtlichen Ereignisse der neueren Zeit die aus dem Mittelalter herübergekommene Ordnung der Dinge in ihren Fundamenten erschüttert, vielfach sie mit den Wurzeln ausgerottet haben, so ist *doch* weit nicht Alles, was der Geist des Jahrhunderts als schädliche Hemmnisse des Fortschritts erkennt, weggeräumt, und noch lange wohl darf die Wissenschaft auch in dieser Richtung ihre Waffen nicht ruhen lassen.

Allein wie überall der Geist des Widerspruchs leicht die zarten Grenzen des rechten Maasses überschreitet, und oft zum Extreme führt, so auch hier.

Trotz dem vielen Guten, was das Leben und die Wissenschaft der neueren Zeit zu Tag gefördert, hat sie im Kampfe gegen grosse verjährte Missbräuche auch manches gute Element im Alten vernichtet, im Streben, der freien Bewegung und Thätigkeit des Einzelnen das Wort zu reden, die Nützlichkeit und Nothwendigkeit einer ökonomischen Ordnung und Association vielfach übersehen, häufig wenigstens den Nachweis dieser Nothwendigkeit versäumt, und im Widerwillen gegen die Ausartungen des Corporationsgeists, gegen ein Einschreiten der Regierungsgewalt, in der Befürchtung eines Missbrauchs dieser Befugniss, selbst da Alles dem freien Walten des Egoismus der Einzelnen überlassen zu sollen geglaubt, wo *eine* vernünftige Ordnung und Gemeinschaftlichkeit [1]) der Privatbestrebungen im allgemeinen Interesse offenbar gegründet gewesen wäre.

1) Die französische constituirende Versammlung war in ihrem die Zünfte auflösenden Decret vom Juni 1791 so weit gegangen, nicht nur die factische Herstellung von Gewerbsgenossenschaften unter jeder Form zu verbieten, sondern selbst ausdrücklich zu läugnen, dass Menschen des gleichen

Obgleich diese Richtung der Wissenschaft in vielfacher Hinsicht selbst den Regierenden willkommen war, weil sie durch Vertheidigung des Grundsatzes: „Laissez faire et laissez passer" das Regieren unmittelbar sehr erleichterte, durch Aufhebung aller Corporationen die Centralgewalt stärkte, so musste doch der Gang der Ereignisse mit Nothwendigkeit eine Reaction herbeiführen. Die Unterlassung aller Einwirkung auf die Vertheilung des Bodens, die Freigebung des Waldeigenthums, die Aufhebung alles corporativen Verbandes der Gewerbtreibenden, die unbeschränkte Freiheit des Handels u. s. w. musste im Leben wie in der Wissenschaft zu der Erkenntniss führen, dass das freie Walten egoistischer Kräfte, wenn gleich der Wettkampf derselben zu einer hohen Entwickelung treibe und in unendlich vielen Fällen auf eine überraschende Weise in eine allgemeine harmonische Ordnung sich auflöse, doch auch in vielen Beziehungen in eine regel- und sittenlose Willkühr, in einen Vernichtungskampf der Stärkeren gegen die Schwächeren übergehe, kurz die Gesellschaft mit schweren Uebeln bedrohe.

So kam es denn, dass sich immer stärker die Stimmen gegen das rücksichtslose Walten des Egoismus in wirthschaftlichen Dingen erhoben, dass die Nothwendigkeit einer regelnden Einwirkung der Regierungsgewalt immer mehr anerkannt wurde, dass Manche die Auflösung der wesentlicheren Grundlagen der mittelalterlichen Organisation der Gesellschaft in hohem Grade bedauerten; ja dass mit blinder Verkennung des nach vielen Kämpfen erworbenen Guts der persönlichen Freiheit der Einzelnen der Ordnung im wirthschaftlichen Leben zulieb eine völlige Umwandlung und Reorganisation der gesellschaftlichen Verhältnisse von Vielen gefordert wurde, eine Umwandlung, die zum Theil auf nichts weniger als eine gänzliche Unterdrückung der individuellen Freiheit hinauslaufen würde.

Bei diesem Kampfe der Ansichten und Strebungen ist es nöthig, nach einem Principe zu forschen, das die Einseitigkeiten

---

Gewerbes gemeinschaftliche Interessen haben. „Les citoyens d'un même état ou profession, les ouvriers ou compagnons d'un art quelconque, ne pourront, lorsqu'ils se trouveront ensemble, se nommer ni président, ni secrétaire, ni syndic, ni prendre des délibérations, faire des réglements sur leurs *prétendus intérêts communs.*"

der extremen Seiten vermeidend, das Gute derselben in sich aufnimmt, und so zu einem höheren Grundsatze aufsteigend den Keim zu weiteren fruchtbringenden Fortschritten legt.

Dieses Princip ist das einer natur- und vernunftgemässen Volkswirthschafts-Ordnung, einer Ordnung, welche unter gewissenhafter Achtung des Rechts vernünftiger Freiheit der Person und des Eigenthums — dem wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft dient, den Boden wahrer Freiheit Aller bildet. Und in diesem Sinne können wir dem Streben nach der sogenannten Organisation der Arbeit unseren Beifall nicht versagen.

Dieser Forderung einer vernünftigen Ordnung der Volkswirthschaft hat im Leben die Gesetzgebung und Politik trotz des Widerspruchs der Wissenschaft vielfache Concessionen gemacht, ja auch in der Wissenschaft beruht in Deutschland namentlich die Ausbildung der besonderen Volkswirthschaftspflege gegenüber von der Volkswirthschaftslehre, jedenfalls in der Weise wie sie in der neuesten Zeit ausgebildet worden ist, zum grossen Theile auf dem Gefühle jenes Bedürfnisses.

Allein es scheint nöthig zu seyn, jenes Bedürfniss einer höheren Ordnung schon in der Volkswirthschaftslehre nachzuweisen [1]), schon in dieser Wissenschaft die Aufmerksamkeit auf jene Frage hinzulenken, zu zeigen, wie die ganze Volkswirthschaft wesentlich auf einer organisch verbundenen Thätigkeit beruht, wie eine vernünftige organische Verbindung und Ordnung der wirthschaftlichen Thätigkeit vorwärts führt, welches die wahre natur- und vernunftgemässe Ordnung und Organisation der Volkswirthschaft ist? Diese Grundanschauung zu verwerfen, muss denjenigen allerdings zum Voraus zugestanden werden, welche den freien durch den Eigennutzen bestimmten Bestrebungen der Einzelnen von selbst die Kraft

---

1) Die Stimmen, welche längst in Deutschland eine Regelung der volkswirthschaftlichen Verhältnisse verlangten, wurden theils überhört, theils durch die entgegengesetzten Stimmen in Smith'scher Richtung verdrängt. Seit 1826 hat namentlich Rau durch seine Volkswirthschaftspflege jenem Gedanken mehr Eingang verschafft. In neuester Zeit sind jedoch Schön, Schmitthenner u. A., sichtlich angeregt durch die Hegel'sche Philosophie, noch weiter gegangen. Ein geistvoller Vorgänger war in Italien Gioja.

zuschreiben, die natürliche und vernünftige Volkswirthschafts-Ordnung durch das ungehemmte freie Spiel der schaffenden und reagirenden Kräfte zu verwirklichen; sie darf aber auf die Zustimmung derjenigen rechnen, welche dieser Ansicht nicht sind; welche vielmehr die Ueberzeugung gewonnen, dass die egoistischen Strebungen der Einzelnen, wenn auch vielfach zum allgemeinen Besten ausfallend, doch auch in einer nicht unbeträchtlichen Zahl von Fällen keineswegs zu diesem Ziele führen, dass vielmehr die Untersuchungen der Volkswirthschaftslehre mit Nothwendigkeit auf einer Reihe von Punkten ankommen, wo sich das Bedürfniss einer das allgemeine Interesse im Auge haltenden höheren Ordnung aufdrängt, ein Resultat, dem auch der Ausdruck in dieser Wissenschaft gebührt. Gehen wir nach diesen Vorbemerkungen zur Sache selbst über.

Die Wirthschaft eines Volks erscheint zunächst als ein Aggregat einzelner Familien-Wirthschaften. Allein bei etwas näherer Betrachtung leuchtet alsbald ein, dass die einzelnen Familien in einer beständigen wirthschaftlichen Beziehung und Wechselwirkung untereinander stehen. Jeder Einzelne ist in der civilisirten Gesellschaft zu Befriedigung seiner mannigfachen leiblichen und geistigen Bedürfnisse ununterbrochen an die Thätigkeit Anderer, auf einen Austausch seiner Dienste und Producte gegen die Leistungen und Erzeugnisse Anderer angewiesen; scheinbar sehr entfernt liegende wirthschaftliche Zustände und Ereignisse pflanzen sich in ihren Wirkungen wie die Bewegungen auf dem Wasser-Spiegel oft über weite Kreise fort. An einer Reihe von Producten, die in der Hütte des Aermsten nicht fehlen, am einfachsten Nagel, der die Bretter dieser Hütte zusammenhält, wie an dem kunstvollsten Schmucke des Reichen haben hunderte, oft tausende von Menschen näher oder entfernter mitgewirkt, kurz schon eine oberflächliche Betrachtung führt auf die Bemerkung, dass die Gestalt, die Bewegung und Entwickelung unserer gesellschaftlichen Verhältnisse auf einer eigenthümlichen Theilung und Verbindung der Thätigkeit Aller zu Erreichung gemeinschaftlicher Zwecke beruht, einer Verbindung, aus der sich zugleich wesentlich der Begriff einer Volkswirthschaft bildet.

Mit Recht ist, wie schon bei Adam Smith, so bei allen

seinen Nachfolgern, diess der Ausgangs-Punkt aller volkswirthschaftlichen Betrachtungen. Allein dieser Grundgedanke ist bis in die neuere Zeit von der Wissenschaft auf eine in mehrfacher Hinsicht einseitige Weise aufgefasst worden. — Erstens in so ferne die Theilung und Verbindung der Arbeiten von Adam Smith hauptsächlich bloss mit Rücksicht auf die Arbeits-Theilung in den einzelnen Gewerben und zwar nur unter den Arbeitern selbst ins Auge gefasst wurde, nicht aber mit Rücksicht auf das Zusammenwirken sämmtlicher Betheiligten bei den einzelnen Gewerben und sämmtlicher Gewerbe und Beschäftigungen in der bürgerlichen Gesellschaft überhaupt. Zwar hat namentlich Torrens durch die Einführung des Princips der territorialen Arbeitstheilung den Gedanken wissenschaftlich weiter geführt und zu einer umfassenderen und höheren Anschauung den Anstoss gegeben; allein das folgende wichtige Moment ist damit immer nicht in voller Bestimmtheit hervorgetreten. Zweitens und hauptsächlich nämlich lag die Einseitigkeit der Auffassung darin, dass nicht das wichtige Moment der Verbindung der Arbeiten selbst, sondern die Kehrseite dieser Verbindung, die *Theilung* der Geschäfte hauptsächlich berücksichtigt worden ist. Indem man aber die grossen Wirkungen der Arbeitstheilung vorzugsweise ins Auge gefasst hat, trat der Gedanke an die Nothwendigkeit einer organischen Verbindung der getheilten Thätigkeit allzusehr in den Hintergrund; die zweckmässige Verbindung wurde als etwas im freien Verkehre sich von selbst machendes betrachtet, und die wissenschaftliche Untersuchung warf sich mehr auf die Betrachtung der Wirkungen, welche die getheilte Arbeit hervorbringt, als auf die Speculation über die Frage, welches die zweckmässigste Verbindung der getheilten Arbeiten sey? Diese Frage aber, wie sie eine umfassendere und schwierigere ist, als die Nachweisung der Wirkungen der getheilten Arbeit im Einzelnen, ist auch, jedenfalls jetzt, nachdem jene Seite ihre Beleuchtung gefunden hat, eine wichtigere und folgenreichere; sie ist, nach allen Seiten des gesellschaftlichen Lebens verfolgt, ein so anregender und fruchtbarer Vorwurf für das Nachdenken, dass der Gedanke, wenn er seiner ganzen Bedeutung nach in die Wissenschaft aufgenommen wird, ihr jene positive Richtung und

Bewegung geben muss, deren Mangel ihr vielfach zur Last gelegt worden ist; er ist es, der zugleich die berufenen Fragen der Gegenwart, die mit dem unbestimmten Ausdruck der Organisation der Arbeit bezeichnet worden sind, in das Bereich der theoretischen Nationalökonomie zieht.

Indem diese Aufgabe schon der Volkswirthschaftslehre gestellt wird, ist es keineswegs die Absicht, die Grenzscheide zwischen dieser Wissenschaft und der praktischen Wissenschaft der Wirthschaftspolitik zu verwischen; es wird nur die Aufgabe jener, dieser Wissenschaft vorzuarbeiten, aber auch da, wo das Eingreifen des Staats ausser Frage oder unmöglich ist, durch Nachweisung dessen, was der Gesellschaft Noth thut, was wünschenswerth ist, was dem allgemeinen Wohle frommt, Motive für die Thätigkeit vereinzelter oder vereinigter Kräfte an die Hand zu geben.

So gehen wir denn zunächst zur Darstellung der Natur und der Wirkungen der Kräfte- und Arbeitsverbindung in der Volkswirthschaft über.

Die Kraft des Einzelnen wächst durch die Verbindung mit Anderen zu gleichem Zweck. Dieses Gesetz der Conjunctur der Kräfte gilt von allen Gebieten des menschlichen Lebens und Handelns. Schon die Verbindung von Mann und Weib zu Gründung einer Familie, zu gegenseitiger Hülfeleistung, zu gemeinsamem Erwerb, erhöht die Motive und Fähigkeit des Erwerbens und Ansammelns, erleichtert und fördert die Befriedigung der mannigfachen häuslichen Bedürfnisse und Bequemlichkeiten. Die Kinder finden Hülfe, Schutz und Rath bei den Eltern, das Alter Stütze in dem herangewachsenen Geschlecht.

In der Verbindung der Familien zu Gemeinden wächst die Kraft aller Verbundenen zu Verfolgung der verschiedensten allgemeineren Lebenszwecke. Der Schutz gegen gemeinschaftliche Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigenthum, die Mittel zum Erwerb durch gegenseitigen Beistand, zu gemeinschaftlichem Unterricht, zu Befriedigung mannigfacher Bedürfnisse, Bequemlichkeiten und Annehmlichkeiten nehmen in hohem Grade zu.

Wie sehr steht der auf dem vereinzelten Hofe lebende Landmann in vielfacher Hinsicht zurück gegen den im grösseren Dorfe lebenden Bauer? Wie viele gesellschaftliche Vortheile entbehrt

dieser gegenüber von dem in grösserer Gesellschaft lebenden Städtebewohner? Wie Vieles gewährt endlich die grosse Hauptstadt dem Geringsten seiner Bewohner selbst dem bemittelten Kleinstädter gegenüber?

In der spezielleren corporativen Verbindung der Genossen desselben Gewerbes zu Förderung ihrer gemeinschaftlichen Interessen, zu gegenseitiger Hülfe in der Noth wächst das Wohl, die Sicherheit der Existenz Aller.

Alle diese gesellschaftlichen Kräfte und Mittel steigern sich in der staatlichen Verbindung, im einzelnen Staate und im Staatenbunde, vorausgesetzt, dass der Staat nicht bloss als eine Rechts- und Schutzanstalt, sondern in Wahrheit als eine Association zu Verfolgung aller allgemeineren Lebenszwecke begriffen wird, zu einer grossen allgemeinen, auch in wirthschaftlicher Hinsicht höchst wichtigen Macht.

Diese Associationen zu Erreichung allgemeiner Lebenszwecke, die Familie, die Corporation, der Staat, zeigen das Eigenthümliche, dass sie wesentlich zugleich auf einer sittlichen Basis beruhen, dass sie eine Kräfteverbindung darstellen, die über das Leben der einzelnen Generation hinausreicht, für eine längere Dauer bestimmt ist. Was aber eine solche, Generationen hindurch dauernde Verbindung und Verwendung von Kräften auf die Erreichung bestimmter Zwecke vermag, das lehren die Erwerbungen unserer Städte und Klöster des Mittelalters, unsere Dome, an welchen Generationen bauten, unsere Fürstenhäuser, die oft von kleinen Anfängen ausgehend zu mehr oder minder mächtigen Herrscherfamilien emporwuchsen.

Sie weisen zugleich darauf hin, dass die Bedeutung der Kräfteverbindung nicht bloss in einer Vereinigung getheilter Arbeiten und verschiedenartiger Kräfte, sondern wesentlich auch in einer Conjunctur gleichartiger Kräfte, in dem gleichzeitigen Wirken grosser Massen von Kräften beruht. Alle grossen Bauunternehmungen würden auf dem Wege zum Ziel verkümmern, wenn, obgleich alle erforderlichen Arten von Werkleuten sich zum gleichen Zwecke vereinigten, die verschiedenen Kräfte nicht in den erforderlichen Massen zu rascher Vollendung zusammenwirkten; die Gemeinde, der Staat, die grosse Handelsgesellschaft führt — wie der Feldherr im Kriege — durch das Werfen grosser Massen von Kräften auf einen Punkt, durch

das gleichzeitige Zusammenwirken vieler Kräfte zu Erreichung des vorgesteckten Zieles Erfolge herbei, die durch vereinzelte, qualitativ gleich befähigte Kräfte nie hätten bewirkt werden können.

Unter dem Schutze und der Mitwirkung der öffentlichen Verbindungen zu Erreichung der verschiedensten allgemeinen Lebenszwecke sind es die Privatassociationen der mannigfachsten Art, die nach den verschiedensten Richtungen die Kräfte der Einzelnen multipliciren. Verbinden sich Kräfte und Mittel einer Mehrzahl von Privaten zu Ausführung gemeinschaftlicher Unternehmungen, zu Erreichung gemeinschaftlicher Zwecke, so werden Kenntnisse, Erfahrungen und Kräfte des Einzelnen mehr oder weniger ein Gemeingut Aller, die vereinten Kräfte, auf die Erreichung eines Zwecks gerichtet, sind zur Ueberwindung von Schwierigkeiten fähig, die sämmtliche Kräfte in ihrer Vereinzelung nie hätten erreichen können. Der Grundherr, Capitalist und der talentvolle, kenntnissreiche Unternehmer ziehen aus ihrer Verbindung untereinander und mit den Arbeitern ihren Nutzen, wie diese aus ihrer Verbindung mit jenen. Die Arbeitskraft ist meist fruchtlos ohne Capital, wie das Capital ohne Arbeit. Eine Gesellschaft von Actionären kann Kräfte und Mittel sammeln und aufbieten, Wagnisse übernehmen, auf die öffentliche Meinung wirken, eine grosse Masse von Menschen für das Unternehmen interessiren, kurz Wirkungen erzeugen, die vereinzelte Unternehmer mit der gleichen Summe von Mitteln niemals hätten hervorbringen können.

Die Verbürgungsgesellschaften, die Creditvereine erhöhen den Credit aller Betheiligten, erleichtern durch Einrichtungen, welche in der Regel nur in Vereinen möglich sind, die Abbezahlung der Schulden. Die Vereine zu gegenseitiger Unterstützung in Unglücksfällen, auf Leben und Tod sichern jedem Einzelnen sein Vermögen, seine Subsistenz im Alter, retten die Hinterbliebenen im Falle des Todes des Versorgers vor Noth und Verderben. Die Sparvereine erleichtern und fördern die nutzbringende Anlage auch der kleinsten Ersparnisse, sammeln die zersplitterten Geldkräfte zu wirksamen Hebeln für grössere Zwecke; die Mässigkeitsvereine stärken die moralische Kraft zur Uebung der Enthaltsamkeit, verbreiten diese Tugend durch den moralischen Eindruck

den ein zahlreicher Verein schon durch das Imposante seines Auftretens bewirkt. Die Vereinigungen zu Bestreitung gemeinschaftlicher Bedürfnisse, die Convicte, die Lesevereine u. s. f. erleichtern allen Einzelnen die bessere Befriedigung ihrer Bedürfnisse; die Armenvereine erhöhen die Kräfte und Mittel zu Steurung der Armuth durch gemeinschaftliches Zusammenwirken Vieler, durch verständige Ordnung der gemeinsamen Thätigkeit.

Die Wirksamkeit dieser und ähnlicher Associationen nachzuweisen, nachzuforschen, wo neue Associationen ähnlicher Art mit Nutzen neu ins Leben treten könnten, diess ist eine schöne und fruchtbringende Aufgabe der Wissenschaft; sie in's Leben einzuführen, eine noch schönere und lohnendere Wirksamkeit des Staatsmanns und Bürgers [1]).

Alle diese Associationen und Kräfteverbindungen bilden aber nur mehr oder weniger wichtige und umfassende Glieder in dem grossen durch die freien Bemühungen von Millionen einzelner Privaten sich unaufhörlich bildenden, die ganze bürgerliche Gesellschaft umschlingenden und völkerverbindenden Thätigkeitsnetze, und die tausendfach verschiedenen Thätigkeitskreise verbinden sich durch die Vermittlung des Tausches zu Befriedigung der mannigfaltigen Bedürfnisse Aller.

Die erstaunlichen Resultate der durch die Arbeitstheilung vermittelten Cooporation bedürfen hier keines Beweises; aber was hier besonders hervorgehoben zu werden verdient, ist das, dass diese Resultate wesentlich ebensowohl ein Product des geordneten Zusammenwirkens sämmtlicher Gesellschaftskräfte als ein Product der Arbeitstheilung sind; dass die Arbeitstheilung und Verbindung nicht bloss in einzelnen näher verbundenen Productionszweigen sich wirksam zeigt, sondern dass diese Wirksamkeit sich auch in den grossen Branchen der Industrie, im Staat, in der Kirche und Schule, in der Kunst und Wissenschaft,

---

1) Der ernsten Berücksichtigung aller Staatsmänner, welche unsere grossen öffentlichen Arbeiten leiten, empfehlen wir z. B. die Vorschläge von Dr. Weil zur Errichtung von Arbeiter-Menagen bei den Eisenbahnbauten. Vergl. dessen Abhandlung in den constitutionellen Jahrbüchern von 1844: „Wie kann der Bau der grossen Eisenbahnlinien als Mittel zur daurenden Verbesserung des Schicksals einer grossen Zahl von Arbeitern benützt werden?“

und von da ausströmend in allen übrigen Thätigkeitskreisen sich manifestirt, und dass Urproduction, technische Thätigkeit und Handel, Kunst und Wissenschaft, Staat, Kirche und Schule in so durchgreifender ununterbrochener Wechselwirkung, in einem so innigen Lebensbunde mit einander stehen, dass die Vernachlässigung irgend eines Thätigkeitskreises die entschiedensten Nachtheile auch für die übrigen nach sich zieht.

Bleibt ein Volk in Folge von persönlichem Druck, von hemmenden Lasten und Rechten in der Entwickelung seiner wirthschaftlichen Kräfte zurück, so entsteht ein Siechthum des ganzen gesellschaftlichen Körpers, ein schwacher, kranker Leib mit einem durch körperliche Schwäche niedergedrückten Nationalgeist. Wenn bei niedergehaltener und geschwächter landwirthschaftlicher Thätigkeit den technischen Gewerben und dem Handel künstlich Kräfte zugewendet werden, so bilden sich im socialen Körper Glieder aus, die eines natürlichen organischen Zusammenhangs mit demselben entbehren, einer gesunden Grundlage, eines festen Halts ermangeln, auf fremde gesellschaftliche Zustände sich hauptsächlich stützen und den Staat den tiefsten Erschütterungen aussetzen.

Wird aber im Staate die Ausbildung der eigenen technischen Thätigkeit versäumt, die Herstellung des Bedarfs an Gewerbsproducten der Thätigkeit fremder Völker fast ausschliesslich überlassen, so häuft sich die Bevölkerung auf eine schädliche Weise im Landbau an, die belebende unmittelbare Wechselwirkung zwischen städtischer und ländlicher Thätigkeit mangelt, die Erwerbung der materiellen und geistigen Kraft und Kenntniss, die mit der technischen Thätigkeit sich entwickelt und steigert, wird dem Auslande überlassen, und die Bildung eines höheren von Kenntnissen, geistiger Kraft und Wohlstand nach allen Seiten reich durchströmten Lebens gehemmt.

Fehlen endlich dem Handel des Landes die Kräfte und Mittel zu rascher, leichter Bewegung im Inneren, zum Absatz der inländischen Producte nach Aussen und zum Bezug der Bedürfnisse von Aussen, so ist die Production im Innern gelähmt, der Absatz und der Bezug fremden Interessen, fremder Einsicht und Willkühr preisgegeben, und der materielle, geistige und politische Gewinn, der an den auswärtigen Handel, an die Schifffahrt und

den Weltverkehr sich knüpft, ist dem eigenen Lande vielfach verloren.

Aber nicht bloss die zweckmässige Ausbildung und Pflege der verschiedenen wirthschaftlichen Thätigkeitskreise ist von der höchsten Bedeutung, auch die entsprechende Entwickelung und Ausbildung derjenigen Gesellschaftsorgane, welche in die höheren und niederen geistigen und politischen Functionen sich theilen, ist es nicht minder für das materielle wie für das geistige und politische Volksleben. Ohne Verbreitung und Weiterbildung der Kenntnisse, welche die gewerbliche Thätigkeit in allen ihren Kreisen beseelen, ohne Ausbildung von Organen, welche ihre Bedürfnisse im öffentlichen Leben aussprechen, erforschen, ihre Rechte vertreten, welche Personen und Eigenthum schützen, für jene öffentlichen Anstalten und Maassregeln sorgen, von welchen ihr Gedeihen bedingt ist, ohne jene Organe endlich, welche die religiöse und sittliche Ausbildung des Volks, die Grundlage guter haushälterischer Gewohnheiten, die tiefe Quelle des Familien- und öffentlichen Wohls pflegen, könnte auch von einem Gedeihen des wirthschaftlichen Wohls der Völker keine Rede seyn.

So bilden bei tieferer Auffassung alle Lebens- und Thätigkeitskreise einen so innigen Zusammenhang, eine so innige Wechselwirkung, dass alle, wenn sie sich lebendig durchdringen, wenn sie in vernünftiger Ordnung nach einem höheren Ziele hinstreben, in mittelbarer und unmittelbarer Weise die unerlässlichen Bedingungen einer wahren höheren Civilisation ausmachen.

Die Volkswirthschaft, wie sie in der Wirklichkeit bald in mehr bald in minder vollkommener Gestalt sich entwickelt und wie sie in der Idee sich darstellt, fasst hienach wesentlich den Gedanken der Kräfteverbindung und Association in kleineren und grösseren Kreisen in sich.

Ebendamit aber ist die Forderung einer vernünftigen Ordnung des Zusammenwirkens der verschiedenen Thätigkeitskreise und eines organischen Zusammenhangs derselben unter sich und mit dem gesammten Staatsleben mit Nothwendigkeit gegeben.

Nachdem wir in dem Bisherigen die Bedeutung des Associationsprincips bereits angedeutet, so führt uns unsere Aufgabe auf die nähere Begründung der Idee der Ordnung, die in der

Volkswirthschaft herrschen muss, wenn die volkswirthschaftliche Thätigkeit zu einem erspriesslichen Resultate führen soll.

In dieser Hinsicht ist es aber vor Allem eine anerkannte Wahrheit, dass die Volkswirthschaft von gewissen äusseren Naturbedingungen abhängt, einer gewissen natürlichen Ordnung unterworfen ist, die bei allem Walten freier geistiger Einwirkung der Wirthschaft eines jeden Volks einen bestimmten daurenden Grundcharakter aufdrückt, dessen Verkennung unfehlbar in der Folge sich als verderblich darstellt.

Diese natürliche Grundlage ist es, von welcher die Art der Bodenbenützung, die Hauptrichtung der technischen Thätigkeit und des Handelsverkehrs, die Vertheilung der Bevölkerung über das Land, der Entwicklungsgang der Volkswirthschaft u. s. f. zunächst wesentlich bestimmt wird.

Gewöhnlich werden hiebei bloss die räumliche Beschaffenheit und Lage eines Landes und die im Raume wirkenden Kräfte der Natur hervorgehoben; allein es ist von Wichtigkeit, auch auf das zeitliche Element in der Volkswirthschaft, auf das Naturgesetz der zeitlichen Entwickelung in derselben näher hinzuweisen. — Dass beim Landbau die Beachtung einer richtigen Zeitordnung in der Ausführung der Geschäfte, in der Reihenfolge des Anbaues, die Benützung des rechten Augenblicks bei einer Reihe von Arbeiten von hoher wirthschaftlicher Wichtigkeit ist, ist eine bekannte Wahrheit; Aehnliches zeigt sich in dem Privathaushalt der Gewerbe und des Handels, und sowohl von der Zeitersparniss als der Benützung des rechten Augenblicks gilt das bekannte sehr praktische Sprichwort des Engländers: Time is money. Aber auch von der Völkerwirthschaft im Grossen gilt das Gesetz, dass sie einer gewissen zeitlichen Ordnung in ihrer Entwickelung folgt, dass in ihr Zeitersparniss und richtige Benützung der Zeit einen in hohem Grade fördernden Einfluss ausübt.

Die Wirthschaft eines jeden Volks entwickelt sich in allmähligem Fortschritt vom Niederen zum Höheren, vom Jäger- zum Hirtenleben, von diesem zum Landbau auf seinen verschiedenen Stufen, und vom Landbau in ähnlicher Weise zu den technischen Gewerben und dem Handel.

Dieser zeitliche Fortschritt beruht auf dem allmähligen Wachsthum von Bevölkerung, Kapital und Kenntnissen, und seine sorg-

fältige Beachtung ist sowohl von Seiten der Einzelnen als des Staats geboten. Die Förderung der Volkswirthschaft erfordert andere Maassregeln auf den niederen Stufen der Entwickelung, andere in den mittleren und höheren Stadien derselben. Das Versäumen dessen, was die Zeit erfordert, das Zurückbleiben bei dem Wettlaufe der Völker auf der Bahn zu höherer Cultur versetzt oft in unwiederbringliche Verluste. Versäumt man die Zeit, um einen wichtigen Industriezweig vor dem Verderben zu retten, um die productiven Kräfte des Volks zu entfalten, — und was mit geringen Opfern zu erhalten und zu erreichen gewesen, ist vielleicht unwiederbringlich verloren. Wird es versäumt, zu rechter Zeit das Land mit einem Eisenbahn-Netze zu durchziehen, — und anstatt dass man Anderen in der Entwickelung zuvorgekommen, dass man es in der Gewalt gehabt hätte, die Nachbarn zu unserem Vortheil zu bestimmen, ist man vielfach ihrer Willkühr, ihrer Chikane verfallen! Unterlässt man es, eine im Auslande devalvirte Münze zu rechter Zeit auch im Innlande abzuschätzen, und der Verlust des Auslandes wird auf das säumige Land abgewälzt!

Daher gilt es auch in volkswirthschaftlichen Dingen, mit klarem Bewusstseyn ihren zeitlichen Entwickelungsgang im Innern und im Verhältniss nach Aussen zu verfolgen, die Hand sorgsam am Pulse der Zeit zu halten, und rasch einzugreifen, wenn die Zeit es gebietet!

Wie wichtig sind die Vortheile, die auch durch ihre zeitersparende Wirkung die Maschinen in dem Landbau, in den Gewerben, die Banken im Geldverkehr, die Posten, Dampfschiffe, Eisenbahnen und Telegraphen durch die rasche Beförderung von Personen, Waaren und Nachrichten gewähren? Man hat in Belgien bloss den unmittelbaren Werth der Zeitersparniss für die Reisenden auf den Eisenbahnen, nur den gemeinen Taglohn als Grundlage der Berechnung angenommen, jährlich beinahe auf $2^1/_2$ Millionen Franken berechnet [1].

Aber nicht bloss die sparsame und treffende Benützung der Zeit, auch die richtige Eintheilung derselben ist in der Volkswirthschaft von hoher Bedeutung.

---

1) Vergl. Chevalier, cours d'écon. pol. Paris. 1844. S. 104.

Wir besitzen eine Maschine, die Jeder in der Tasche trägt, die auf unseren Thürmen durch ihre Zeiger und ihre Schläge die Zeitordnung andeutet; wie mächtig trägt sie dazu bei, den Gang der wirthschaftlichen Arbeiten zu ordnen, die zerstreuten Kräfte im rechten Augenblick zu gleichzeitigem Beginn, zu rechtzeitigem Schluss der Geschäfte zu rufen? — Sie regelt das gleichzeitige Zusammentreffen, den gleichzeitigen Abgang der Posten aus allen Weltgegenden; kurz sie erhält die Zeitordnung der Arbeiten und Bewegungen des Verkehrs und schafft dadurch im Grossen und im Kleinen einen unberechenbaren Nutzen.

Wie störend greifen die verschiedenen Fest- und Feiertage der Protestanten und Katholiken, die Sabbate der Juden in den Verkehr des bürgerlichen Lebens ein? Wie günstig wirkt dagegen eine weise Begrenzung und gleichmässige Festsetzung der Fest- und Ruhe-Tage der verschiedenen Religionspartheien auch in volkswirthschaftlicher Hinsicht [1]? Wie wichtig sind gleichzeitige Wandertermine der Dienstboten in grösseren Umkreisen für den Haushalt der Dienstherrschaften und für das schnelle Unterkommen der ersteren in neuen Diensten?

Wie fördernd ist für den Verkehr eine weise Eintheilung der Märkte und Messen nach ihrer Dauer und zeitlichen Aufeinanderfolge im Grossen und im Kleinen? In der Tuchhalle zu Leeds sind (nach Kohl) nur 2 Markttage wöchentlich gestattet (Samstag und Dienstag), und auch an diesen Tagen ist die Zeit des Verkehrs auf 80 Minuten beschränkt. Eine Glocke zeigt den Anfang und das Ende dieser Zeit an. Wer nach dem Läuten Einlass will, zahlt 5 Sh. Nach dem Ablauf der Zeit wird Niemand mehr geduldet. In dieser kurzen Zeit werden ebensoviel, wo nicht mehr Geschäfte abgemacht, als früher, da jeder pünktlich, frisch und handelslustig ist, und weniger feilscht. Die ungeheuren Geschäfte, die in dieser Tuchhalle im Laufe eines Jahrs abgeschlossen werden, sind in 135 Stunden des Jahrs abgemacht.

---

1) Indem hier auf eine Begrenzung der Ruhezeit in volkswirthschaftlichem Interesse hingewiesen wird, darf die Nothwendigkeit einer Begrenzung der Arbeitszeit in demselben Interesse nicht übersehen werden. Der Mensch und das Thier bedarf der Erholung seiner Kräfte, um sich zu neuer Arbeit zu stärken; und dieses Bedürfniss ist verschieden in der Jugend und im erwachsenen Alter u. s. w.

Die Wirthschaft eines Volks bildet sich ohne Zweifel um so vollkommener aus, je mehr die menschliche Thätigkeit, der volkswirthschaftliche Betrieb sich an die natürliche Ordnung anschliesst, je mehr aber auch auf der naturgesetzlichen Grundlage eine höhere intellectuelle Ordnung des Betriebs sich ausbildet, jene Ordnung, die dem Gebiete der freieren Einwirkung des Menschen angehört, und deren Erkenntniss für das Gedeihen derselben von so grosser Wichtigkeit ist; wie schon theilweise aus den bisherigen Andeutungen hervorgegangen. Die Nachweisung der wünschenswerthen Ordnung des Betriebs in den einzelnen Gewerbszweigen auf dem privatwirthschaftlichen Standpunkte ist die Aufgabe der besonderen Betriebslehren, ihre Nachweisung aber von dem allgemeineren volkswirthschaftlichen Gesichtspunkte aus ist die Aufgabe der National-Oekonomie. Zwar gewähren die volkswirthschaftlichen Untersuchungen die Ueberzeugung, dass die durch das Privatinteresse geleiteten Bemühungen der Einzelnen, die Concurrenz derselben untereinander bei freiem Wettkampf der Kräfte und freiem Austausch der Producte und Dienste vielfach von selbst zu einem allgemein befriedigenden Resultate führen, dass durch sie eine Ordnung der volkswirthschaftlichen Thätigkeit sich bildet, die nur in entfernt ähnlicher Weise künstlich herzustellen und zu erhalten, ohne die durch das Privatinteresse angeregten Bestrebungen der Einzelnen, ohne die hiedurch geschärften Blicke von Millionen Augen, die Grenzen jeder menschlichen Umsicht, jeder menschlichen Macht übersteigen würde. Nichtsdestoweniger drängt sich vielfach die Ueberzeugung auf, dass die wünschenswerthe Ordnung der volkswirthschaftlichen Bestrebungen durch innere oder äussere Hindernisse, welche ihrer Entwickelung entgegenstehen, durch einzelne widerstreitende Privatinteressen, durch Mangel an Einsicht in einzelnen Volksklassen gestört, ihre höhere Ausbildung gehemmt und ebendesshalb eine höhere Einwirkung durch den Staat, die Gemeinde, durch vereinigte Kräfte tiefer und weiter blickender Privaten Bedürfniss wird, und dass daher die wissenschaftliche Erforschung und Ausbildung einer natur- und vernunftgemässen Volkswirthschaft-Ordnung von hohem gesellschaftlichem Interesse ist.

Suchen wir diesen Gedanken in dem Sinne, in dem wir ihn auffassen, in dem Folgenden etwas näher auseinander zu legen.

Aus der Spaltung der menschlichen Thätigkeit in tausende verschiedener Beschäftigungszweige, die durch ihr Zusammenwirken die Bedürfnisse aller Gesellschaftsglieder zu befriedigen bestimmt sind, ergiebt sich von selbst die Nothwendigkeit, dass die Gesammtthätigkeit Aller sich in eine höhere Ordnung auflöse, in einem solch' harmonischen Einklange stehe, dass der Zweck — die Befriedigung der wesentlichen Bedürfnisse Aller — ununterbrochen sich als Resultat ergiebt. Dieses Ziel kann aber nur dann erreicht werden, wenn jedem Thätigkeitskreise das richtige Maass von Kräften zugetheilt ist, das ihm gebührt; wenn nicht in der einen Richtung ein Uebermaass von Kräften thätig ist, während in der anderen ein Mangel sich darstellt, wenn überhaupt die Thätigkeit in einer solchen Richtung sich bewegt, die dem allgemeinen Interesse frommt.

Die Unordnung in diesen Beziehungen rächt sich im freien Verkehr durch Stockungen des Absatzes auf der einen, durch Mangel auf der andern Seite, dort durch Sinken der Gewinnste und Löhne oder durch völlige Erwerbslosigkeit, hier durch eine unnatürliche Höhe der Producten- und Arbeits-Preise. Die Aufrechthaltung des richtigen Verhältnisses von Angebot und Begehr, von Production und Nachfrage ist daher anerkannt von hoher Wichtigkeit. Die wünschenswerthe Ordnung durch öffentliche Maassregeln in allen Fällen zu erreichen, liegt ausser den Grenzen menschlicher Macht. Aber die Erforschung der Ursachen des Uebels, die Erkenntniss des Ideals der wahren Ordnung kann doch in vielen Fällen zur Vermeidung von Uebeln führen.

Es ist eine vielfach besprochene Frage, ob eine allgemeine Ueberproduction, eine allgemeine Ueberfülle von Erzeugnissen in der Gesellschaft stattfinden können? Gewöhnlich wird diese Frage verneint und die Ursache in einer falschen Vertheilung der Erzeugungskräfte gesucht. Diess wohl mit Recht, wenn man an frühere Entwickelungsstufen der Gesellschaft denkt, oder wenn man von den Grenzen eines einzelnen Volks absieht, den Markt für die Erzeugnisse auf dem ganzen Erdball sucht und das unendliche Maass der über denselben verbreiteten Erzeugungskräfte ins Auge fasst. Allein etwas anders dürfte die Antwort ausfallen, wenn man die Betrachtung auf ein einzelnes Volk beschränkt, sich die Volkswirthschaft als die Wirthschaft einer im Wesent-

lichen in sich abgeschlossenen Nation denkt, und die Beziehungen nach Aussen, wie sie es sind, als den wechselnden politischen Conjuncturen unterworfen auffasst. Hier hat das Maass der Urproduction seine durch den Umfang und die Fruchtbarkeit des Territoriums beschränkte Grenze, eine Grenze wenigstens, der sich die Production mehr und mehr nähert, mit deren Annäherung die Schwierigkeit der Production steigt. Nimmt man aber an, dass die Bevölkerung eines Landes ununterbrochen ihrer natürlichen Vermehrungs-Tendenz folgt, dass der Ueberschuss der ländlichen Bevölkerung der technischen Production und den übrigen Beschäftigungen sich zuwendet, so ist einleuchtend, dass ein Punkt eintreten muss, von welchem an die Fähigkeit der letzteren, Ersatz für ihre Producte und Leistungen in den ländlichen Erzeugnissen zu finden, immer mehr abnehmen, mit anderen Worten, dass ihre Löhne und Gewinnste, ihr Einkommen dem Sachwerthe nach mehr und mehr fallen muss, bis jenes Minimum erreicht ist, über das hinaus kein Bevölkerungs-Fortschritt mehr stattfinden kann, wenn nicht ein Absatz nach fremden Ländern sich öffnet, welcher das Gleichgewicht zwischen technischer Production und Lebensmitteln herzustellen und die Gewinnste der technischen und übrigen arbeitenden Bevölkerung auf einer angemessenen Höhe zu halten im Stande ist.

Es ergiebt sich hieraus jedenfalls so viel, dass in jedem Lande der Production jeder Art, wie der Grösse der Bevölkerung eine gewisse Grenze gesteckt ist, deren Ueberschreitung nur durch Aufsuchen precairer fremder Märkte möglich ist, und deren Annäherung schon in dem Sinken des Einkommens eines Theils der Bevölkerung sich fühlbar macht; mit anderen Worten, es liegt der Production nach Maass und Art eine bestimmte Ordnung zu Grund, deren Erkenntniss für die Erklärung und Regelung der gesellschaftlichen Erscheinungen und Kräfte von hoher Wichtigkeit ist, ein Maass, das gebietet, dem Fortschritte der Bevölkerung Schranken zu setzen, sey es, dass die überschüssigen Kräfte durch eine zweckmässig geregelte Auswanderung und Colonisation nach Aussen abgeleitet werden, oder dass durch Gesetz und Sitte, durch Appellation an die moralische Kraft der Einzelnen auf die Aufrechthaltung einer befriedigenden Wirthschafts-Ordnung hingewirkt wird.

Allerdings kann das natürliche Maass der Bevölkerung eines Landes durch Einfuhr von Lebensmitteln und Rohstoffen und durch Absatz der eigenen technischen Producte nach Aussen überschritten werden; allein diese Verschlingung der Wirthschaft der eigenen Nation mit der fremder Völker, obgleich sie vielfach durch die natürliche Verschiedenheit der Länder, der Anlagen und Ausbildung der Völker geboten, überhaupt in der allgemeinen Welt-Ordnung begründet ist, ruht auf einer völlig künstlichen und unnatürlichen Basis, sobald selbst der Bedarf der nöthigsten Existenz-Mittel in grösserem Maasse auf den Bezug von Aussen gegründet ist. Die Wirthschaft eines Volkes ruht, diess darf auch bei der freiesten Ansicht über den Werth des Völker-Verkehrs nicht übersehen werden, überhaupt nur dann auf einer festen Grundlage, wenn die Productions- und Consumtions-Kreise im Innern und gegenüber von Aussen nicht auf eine unnatürliche Weise aus einander gerückt und zerrissen sind, wenn sie vielmehr in der Hauptsache in einander greifen, die locale und nationale Consumtion und Production in richtiger Wechselwirkung stehen, wenn nicht der eine Theil der Bürger desselben Landes, während er sein Einkommen an Grund- und Kapital-Renten und Besoldungen von den Inländern bezieht, von Erzeugnissen fremder Völker sich hauptsächlich nährt und kleidet und möblirt, und seine Mitbürger, diejenigen, welche gezwungen sind, ihm Renten und Besoldungen zu reichen, mit ihrem Absatz auf den precären Markt des Auslandes verweist.

Diese Einsicht in das Wünschenswerthe eines innigeren Zusammenhangs der localen und nationalen Production und Consumtion braucht nicht unmittelbar auf die Erzwingung desselben durch Staatsmaassregeln zu führen. Schon die durch die Wissenschaft verbreitete, in die öffentliche Meinung übergegangene Ueberzeugung, dass es in der Regel wünschenswerth, dem Wohle der eigenen Mitbürger zuträglich ist, wenn ihnen ein sicherer, regelmässiger Verdienst aus der Nachfrage der Inländer nach ihren Erzeugnissen und Diensten zufliesst, ist von wohlthätigen Folgen, erzeugt aus freiem Antrieb eine Handlungsweise der Bürger, welche dem allgemeinen Wohle frommt, und trägt zur Zerstörung der schädlichen Vorliebe für fremde Producte bei. Aber der Staat kann allerdings durch seinen Einfluss, durch Beispiel von

oben, durch regelmässigen Bezug der Staatsbedürfnisse aus dem Inland, endlich, wo es für zweckmässig erachtet wird, durch Consumtions-Zölle auf eine wirksame Weise auf die Ausbildung der Gewohnheit im Publicum, mehr dem Verbrauch inländischer Erzeugnisse sich zuzuwenden, einwirken; er kann durch zweckmässige Vertheilung der Behörden, der Garnisonen u. s. w. über das Land, anstatt die Consumtion in der Hauptstadt zu concentriren und den Rückfluss des aus den Provinzen eingegangenen Geldes zu verhindern, für eine bessere Vertheilung desselben durch das Land Sorge tragen; durch Unterlassung unnöthiger Versetzung von Behörden, Universitäten u. s. w. Störungen in den localen Consumtions- und Productions-Verhältnissen verhindern. Aber nicht bloss eine zweckmässige Ordnung des allgemeinen Verhältnisses zwischen Production und Consumtion ist im Volks-Interesse Bedürfniss, auch die Art der Production und Consumtion mit Rücksicht auf die wahren Bedürfnisse der Gesellschaft ist ins Auge zu fassen. Es ist eine Thatsache, die keines Beweises bedarf, dass die Masse, Güte, Schönheit und Wohlfeilheit der gewerblichen Producte durch die Fortschritte in der Productionskunst, durch Maschinen-Anwendung u. s. w. in hohem Grade gesteigert, dass daher auch den untersten Klassen die Anschaffung und der Genuss einer Reihe materieller und geistiger Güter in hohem Grade erleichtert worden ist. Aber es verdient eine ernste Frage, ob trotz dieser unläugbaren Fortschritte die grosse Masse des Volks auch in der That von denselben allen denjenigen Nutzen gezogen, der dem Zweck der productiven Thätigkeit gemäss erwartet werden sollte? ob nicht der Production von Gütern, welche mehr dem Luxus, der Eitelkeit, als der Befriedigung wesentlicher Bedürfnisse dienen, vielleicht eine zu grosse Masse von Mitteln und Kräften zugewendet werde? ob nicht gerade der Erzeugung und Preis-Erniedrigung der — wahre Lebens-Nothwendigkeiten bildenden Güter mehr Kräfte, Mittel und Aufmerksamkeit zugewendet werden sollte? Diese Frage ist nicht unbedingt zu verneinen. Wenn auch der Fortschritt zum Besseren ganz unläugbar ist, der Zustand der untersten Klassen in materieller, geistiger und rechtlicher Hinsicht dem Alterthum, dem Mittelalter und den letzten Jahrhunderten gegenüber sich unendlich verbessert hat, so muss man doch die Frage

aufwerfen, ob die Mehrzahl der Bevölkerung in den meisten europäischen Ländern diejenige gesunde und kräftige Nahrung geniesst, die ihr im allgemeinen Interesse zu wünschen wäre? ob ihr Getränk regelmässig dasjenige ist, das ihre Gesundheit und Kraft zu erhalten und zu stärken geeignet ist? ob ihre Wohnungen so eingerichtet sind, dass sie auch nur den bescheidensten Ansprüchen genügen? ob sie gegen die Kälte des Winters wirklich auf wahrhaft befriedigende Weise geschützt sind? ob für wahre Bildung der Kinder und Erwachsenen in den meisten Ländern nicht viel mehr geschehen könnte und sollte, als wirklich geschieht?

In diesen Richtungen steht der productiven, der erziehenden und fürsorgenden Thätigkeit der Privaten, der Gemeinden und des Staats noch ein grosses Feld offen, und es erscheint daher als die ernsteste Aufgabe der Wissenschaft, auf eine Thätigkeit der Gesellschaft hinzuweisen, die einer hohen Berücksichtigung werth ist. Denn wir wiederholen es, nicht mit der Steigerung der Masse und mit der Preis-Erniedrigung der Producte, nicht mit dem richtigen Verhältniss zwischen Production und Consumtion überhaupt ist dem Zwecke der gesellschaftlichen Thätigkeit genügt, nicht damit, dass leicht und wohlfeil Kartoffeln und Branntwein und Flitter-Staat und zierliches Geräthe erworben werden kann, ist es gethan, sondern das ist Bedürfniss, dass der Arbeiter gesundes, schmackhaftes Brod, und stärkendes Fleisch und kräftiges Bier, und solide und warme Schuhe und Kleider, und eine warme Stube mit geringem Aufwand sich anschaffen, dass er seinen Kindern eine gute Erziehung geben, kurz dass er alle wesentlichen menschlichen Bedürfnisse auf eine leichte und genügende Weise befriedigen kann. Diess ist die Aufgabe einer vernünftigen Volkswirthschafts-Ordnung, in dieser Richtung auch kann und soll der Erfindungsgeist, die belehrende und fürsorgende Thätigkeit der Privaten und Behörden sich neue Lorbeeren sammeln!

Gehen wir nach diesen allgemeinen Andeutungen noch etwas näher auf die in den einzelnen Productionszweigen und im Verkehre wünschenswerthe Ordnung ein.

Die Betriebsweise des Landbaus beruht zunächst auf der bestimmten Natur-Ordnung, der Form und Beschaffenheit des Bodens, den klimatischen Verhältnissen, den Gesetzen des Wachsthums der Pflanzen u. s. w., sodann auf seinem Verhältnisse zu

den übrigen Wirthschafts-Zuständen des Landes, der Ausbildung der technischen Gewerbe, des Verkehrs u. s. w. In diesen letzteren Beziehungen namentlich folgt seine Entwickelung einer gewissen zeitlichen Ordnung, in der die verschiedenen Wirthschafts-Systeme oder Betriebsformen auf einander folgen, und deren Erkenntniss sowohl für die Wegräumung mancher hemmenden Einrichtungen, wie die Aufhebung von Gemeinweiden, die Abschaffung schädlicher Rechte und Lasten, als für die positive Förderung des Entwicklungsgangs von Wichtigkeit ist.

Der Betrieb des Landbaues im Grossen oder im Kleinen hat seine natürlichen Gebiete, seine wirthschaftlichen Grenzen, und es ist eine nicht zu bestreitende Thatsache, dass historische Ereignisse, Staatsmaassregeln und selbst die ungestörten Privat-Bestrebungen der Einzelnen nicht in allen Fällen diejenige Bodenvertheilung herbeiführen, die im allgemeinen Interesse wünschenswerth wäre. Wenn die grossen Grundeigenthümer ihre Pächter vertreiben und ihre Besitzungen in Schafweiden verwandeln, oder wenn der Boden durch Verpachtung oder Erbtheilung in Parcellen zerschnitten wird, die keine ordentliche Wirthschaft mehr zulassen, so ist diess kein Zustand der Dinge, der dem allgemeinen Interesse frommt.

Schon die klare Erkenntniss und Hervorhebung dieser Uebelstände, die Andeutung des wünschenswerthen Zustandes ist von Bedeutung, auch wenn ein zwingendes Einschreiten des Staats unmöglich oder nicht zu billigen wäre. Die Einsicht, dass eine zu weit gehende Verkleinerung des Besitzes der Einzelnen, schon rein wirthschaftlich betrachtet, zum Nachtheil führe, hat in Frankreich zu gemeinschaftlicher Bewirthschaftung der verschiedenen Eigenthümern gehörigen Parcellen durch grössere Pächter Veranlassung gegeben; hat die Bildung von Vereinen angeregt, deren Mitglieder zu unvertheilter Erhaltung ihrer eigenen Bauerngüter nicht nur selbst sich verpflichten, sondern auch ihren Einfluss zu Erhaltung und Verbreitung dieser Sitte aufzubieten sich das Wort gegeben.

Die Einsicht in die grossen Nachtheile eines zerstreuten und zersplitterten Besitzes hat — abgesehen von der ordnenden Einwirkung der Regierungen in mehreren Staaten — zu Güterzusammenlegungen aus freiem Antrieb der Betheiligten geführt.

Kurz, schon die bestimmte Erkenntniss, dass das unbeschränkte Walten des Eigennutzes und Unverstandes keineswegs in allen Fällen die beste denkbare Ordnung der Dinge erzeuge, dass es im Gegentheil in vielen Fällen zu grossen gesellschaftlichen Uebeln führe, das Verlassen der Ansicht, dass Alles sich von selbst am besten mache, der Umschwung der öffentlichen Meinung in dieser Hinsicht, das wissenschaftliche Aussprechen einer besseren positiven Ordnung ist es, was als ein grosser Gewinn angesehen werden muss. Sind auch die Hülfsmittel zur Verbesserung nicht sogleich bei der Hand, die etwa vorgeschlagenen unzureichend, der erste Schritt zur Verhütung und Verbesserung eines Uebels ist seine Erkenntniss. [1])

Wie der Betrieb der Landwirthschaft im Einzelnen und Allgemeinen im volkswirthschaftlichen Interesse die Beachtung einer bestimmten natürlichen, zeitlichen, rationellen Ordnung fordert, so ist diess bekanntlich auch bei der Forstwirthschaft der Fall. Die Erhaltung der Wälder, welche durch ihren Einfluss auf das Klima, auf den regelmässigen Strom der Gewässer und auf die Fruchtbarkeit der Länder von Bedeutung sind, die zweckmässige

1) Eine interessante Sitte, die an das Fourier'sche Ideal erinnert, und einen Wirthschaftsbetrieb ganzer Dorfschaften nach einer gemeinschaftlichen Ordnung mit seinen Vortheilen und Nachtheilen darstellt, findet sich in der preussischen Altmark. „Jeden Abend kommen die Hausväter beim Schulzen zusammen, und nach Berathen mit ihnen bestimmt er, was am andern Tag geschehen soll; und da sieht man sie dann am Morgen zur selben Stunde hinausziehen, (ja sie warten wohl aufeinander, damit sie in geschlossener Ordnung aus dem Dorfe ziehen können,) zum Pflügen, Eggen, Säen u. s. w., und zur selben Stunde auch wieder hereinkommen. Keiner hat bei der Felderwirthschaft seinen eigenen Willen, folgt seinem eigenen Ingenium; sondern der gemeinsame Wille beherrscht ihn. Dass bei solcher Sitte keine Fortschritte in der Landwirthschaft gemacht werden, ist sicher; es kann sich kein Genie entwickeln; allein der Dumme, Schwache und Träge kann bei solcher Geschlossenheit auch nicht untergehen, er wird von dem in der Corporation lebenden Gemeindewillen der erprobten Erfahrung geleitet, getragen, gehoben, unterstützt, und so vor dem Untergange bewahrt. Ich fand in solchen Dörfern auf dem ärmsten Boden, der nicht über das dritte Korn trug, keinen armen Mann, keinen, der Schulden hatte, aber auch keinen Reichen, sondern alle fast gleichmässig wohlhabend, und die einen Nothpfennig von einigen hundert Thalern unter dem Wahlsteine (dem Heerd) vergraben liegen hatten.“ v. Haxthausen, die ländliche Gemeinde-Verfassung in den einzelnen Provinzen der preussischen Monarchie. Königsberg 1839. 1ster Bd. S. 237.

Vertheilung der Wälder durch das Land, die Aufrechthaltung des richtigen Maasses von Waldungen im Ganzen ist durch die freie Thätigkeit der Privaten nicht gesichert; es bedarf einer höheren Ordnung dieser Wirthschaftsthätigkeit, einer Fürsorge auch für künftige Geschlechter.

Dasselbe gilt von dem Betrieb des Bergbaues. Das innige Verwachsen dieser Thätigkeit mit Hunderten von Gewerben des Landes, und mittelbar mit allen Zweigen der Volkswirthschaft, fordert zu einer näheren Erforschung dieses organischen Zusammenhangs, zu einer Ordnung derselben in einem höheren auch die Zukunft ins Auge fassenden Sinne auf.

Die Jagd, die Fischerei in Teichen, Flüssen und im Meere, soll ihr Betrieb nicht durch Eingriffe Einzelner gestört, *sie selbst* nicht auf eine für fremde Interessen nachtheilige Weise betrieben werden, fordert ein gemeinsames Zusammenwirken, eine bestimmte Ordnung der Ausübung, in welcher der gemeinschaftliche Nutzen aller Betheiligten unter sich im Auge behalten wird, zugleich aber auch die übrigen Klassen oder Gewerbe in der Gesellschaft vor Beeinträchtigung ihrer Interessen bewahrt bleiben.

Die technischen Gewerbe, deren Aufgabe die Verarbeitung der Urproducte zu menschlichem Gebrauche ist, stehen eben damit in einer engen natürlichen Beziehung zu der Urproduction des Landes, wachsen aus und mit ihr empor, und wirken belebend auf sie zurück. Schon damit liegt ihrer Entwicklung eine bestimmte natürliche Ordnung zu Grunde, deren Erkenntniss für die Einzelnen wie für den die Entwickelung leitenden Staat von hoher Wichtigkeit ist.

Indem sie sich aber in eine immer grössere Zahl von einzelnen Thätigkeitszweigen spalten, die eine Stufenreihe untereinander bilden, ineinander eingreifen, sich gegenseitig unterstützen und ergänzen, so ergiebt sich das Bedürfniss einer qualitativen und quantitativen Ordnung, ohne welche ein kräftiges Gedeihen derselben nicht möglich ist. Der Grad der Ausbildung einer Reihe grösserer und kleinerer Gewerbe des Landes ist durch den Grad der Ausbildung der Werkzeug- und Maschinen-Fabrikation bedingt, die Höhe der Ausbildung der Leinwand-, Tuch-, Cattun-Fabrikation u. s. w. durch die gleichmässige Vervollkommnung der Bereitung des Urstoffs, der Spinnerei, Weberei, Färberei, der

Appretur-Anstalten; eine Reihe von Handwerken und Fabrikgewerben setzt die Vervollkommnung einer Reihe von mitwirkenden Handwerken voraus, ohne die ein lebendiger Aufschwung auch der ersteren nicht möglich ist. Aber auch der Fortschritt der kleineren Gewerbe ist vielfach durch die Ausbildung des grösseren Betriebs bedingt, indem sie durch diesen in neue Bahnen gezogen, auf höhere Stufen emporgeboben, mit den Fortschritten des Auslandes in einen lebendigeren Rapport gesetzt werden.

Jedem Thätigkeitskreis, jeder Localität des Landes muss das angemessene Maass von Kräften sich zutheilen, soll nicht die Uebersetzung auf der einen, der Mangel auf der andern Seite störend auf den Gewerbebetrieb und das Einkommen von Unternehmern und Arbeitern einwirken.

Die Erkenntniss dieses innigen Zusammenhangs, dieser objektiven Ordnung ist es, die auch, ohne dass sie zu einer mittelalterlichen Abgrenzung der Thätigkeitskreise zurückführt, ohne dass sie geschlossene Gewerbs-Corporationen fordert, doch der Privat-, Gesellschafts- und Staatsthätigkeit eine für das gemeinsame Gedeihen der Gewerbe erspriessliche Richtung zu geben geeignet ist.

Der Handel ist es endlich, der bei den verschiedenen Productionsprocessen von der Urproduction bis zu vollendeter Fabrikation durch Herbeischaffung von Werkzeugen, Rohstoffen und Halbfabrikaten, durch Absatz ihrer Erzeugnisse auf den verschiedenen Stufen der Fabrikation mitwirkt, der durch den Vertrieb der Verbrauchsobjekte an die Consumenten der Production wie der Consumtion dient.

Bei diesem innigen Zusammenhang des Handels hauptsächlich mit der Production des eigenen Landes bedarf es einer Ordnung desselben, in welcher diese Thätigkeit nicht in Widerstreit geräth mit den nationalen Interessen, in der sie sich vielmehr im Einklang mit diesen Interessen bewegt, sie nach Kräften unterstützt und fördert. Wenn der Kaufmann durch betrügerische Handlungsweise die inländischen Producte im Auslande in Misskredit bringt, wenn er es seinen Interessen gemäss findet, Producte fremder Völker, die durch Glanz und fremde Namen bestechen, durch Wohlfeilheit, aber auch durch schlechtere Qualität vor den

inländischen Erzeugnissen sich auszeichnen, dem Inlande zuzuführen und der inländischen Industrie den Absatz zu versperren, wenn ihm das Aufblühen der inländischen Industrie ein Dorn im Auge ist, weil sie ihn unmittelbar mit einer Schmälerung derjenigen Wuchergewinnste bedroht, die auf der Unbekanntschaft des Publikums mit den Kostenpreisen beruhen, wenn er nur blutigelartig an den Producenten und Consumenten des Landes saugt, so löst sich die richtige Ordnung der volkswirthschaftlichen Verhältnisse auf, und der Kaufmann, anstatt ein wohlthätiges Glied seines Landes zu seyn, wird ein schädliches Ungeziefer im eigenen Lande.

Die natürliche Ordnung und Bewegung des Handels und Verkehrs zu unterstützen, sind die allgemeinen Verkehrs-Instrumente und Anstalten bestimmt. Vor Allem gehören hieher die Strassen, die Kanäle und Eisenbahnen. Diese Pulsadern des Verkehrslebens in richtigen Zusammenhang zu bringen mit der gesammten wirthschaftlichen Thätigkeit eines Volks, die Zeitpunkte und Verkehrslinien richtig aufzufassen, wo sie Bedürfniss sind, wo sie wahren Nutzen stiften, das Volksleben einer höheren Entwickelung entgegenführen, ist eine wichtige Aufgabe der Wissenschaft und des Staatsmanns.

Das Geldwesen — von den Mercantilisten nicht mit Unrecht als das Blut des gesellschaftlichen Körpers bezeichnet, bedarf einer den Bewegungen des Verkehrs folgenden Ordnung, deren Herstellung und Erhaltung auf der klaren Erkenntniss der wichtigen Functionen beruht, die ihm als Werthmaass und Tauschmittel zukommen, auf der Erkenntniss des richtigen Maasses, der erforderlichen Qualitäten, der Störungen, die eine unzeitige Mehrung oder Minderung seiner Menge hervorbringt, endlich auf der Einsicht, dass die durch das Privatinteresse geleitete Thätigkeit Einzelner oder grösserer Privat-(Bank-)Gesellschaften ohne regelnde Einwirkung des Staats dem allgemeinen Interesse nicht zu genügen vermag.

Der Marktverkehr bedarf, wenn er seinem Zweck wahrhaft entsprechen, nicht zu unsinniger Zeitzersplitterung, zu Vereitelung des Zwecks selbst führen soll, einer bestimmten Ordnung nach Zeit, Zahl und Ort, einer Ordnung, die sich durch die freien Bemühungen der Einzelnen, die ungeregelten Veranstaltungen der

einzelnen Gemeinden nicht von selbst bildet, sondern nur aus einer höheren und allgemeineren Anschauung der Verhältnisse hervorgehen kann. Aehnliches gilt vom Postenlauf, von der Schifffahrtsbewegung u. s. w.

Fasst man, wie in dem Bisherigen geschehen, die Volkswirthschaft auf als eine grosse geordnete Association tausendfältiger Kräfte zu Erreichung gemeinsamer Zwecke, so liegt darin von selbst die Idee eines organischen Zusammenhangs, einer Organisation der Volkswirthschaft ausgesprochen. Allein die Frage, deren Beantwortung uns noch obliegt, ist die: ob eine solche im Wesentlichen auf die freien Privatbemühungen gestützte, die Vertheilung des Einkommens der freien Bewegung des Verkehrs überlassende Ordnung dem vernünftigen Ideale einer guten Volkswirthschafts-Ordnung auch wirklich genüge, ob sie auch wirklich eine solche Vertheilung des Einkommens herbeiführe, die dem letzten Zweck aller wirthschaftlichen Thätigkeit: der genügenden Befriedigung der Bedürfnisse aller Glieder und Klassen der Gesellschaft wahrhaft entspreche? — Gerade diese Frage ist es ja, welche den Mittelpunkt des modernen Strebens nach einer besseren Organisation der Arbeit bildet, welche zu der wahnsinnigen Forderung einer Aufhebung des Privateigenthums und Erbrechts, eines zur Vernichtung aller individuellen Freiheit mit Nothwendigkeit führenden Wirthschaftssystems, und zu dem Verlangen einer Vertheilung des Einkommens geführt hat, die allen regen Thätigkeitstrieb, alles höhere Streben bei der grossen Masse vernichten, und die Gesellschaft, anstatt sie vorwärts zu bringen, in einen barbarischen Sclavenzustand zurückwerfen würde.

Die Antwort auf jene Frage liegt in dem Folgenden: In einem wohlorganisirten Staate soll jedes Glied der Gesellschaft bei gewissenhafter Anwendung der ihm verliehenen Kräfte in der Lage seyn, sich dasjenige Einkommen zu verschaffen, das zu Befriedigung der wesentlichen menschlichen Bedürfnisse nothwendig ist; es soll ihm die Möglichkeit gegeben seyn, sein Vermögen und Einkommen um so mehr zu steigern, je mehr es seine Kräfte ausbildet und anstrengt, je nützlichere Dienste es der Gesellschaft leistet. Wer aber nicht arbeitet, soll auch nicht essen. Versichert auch dem Trägen sein

Auskommen auf Kosten des Geschickten, Thätigen und Sparsamen, hebt das Eigenthum, das Erbrecht in den Familien und damit die Ungleichheit in den Vermögenslagen auf — und ihr setzt damit Prämien auf die Trägheit, ihr nehmt die durch nichts zu ersetzenden Triebfedern der körperlichen und geistigen Anstrengung, des Fleisses und der Sparsamkeit aus der Gesellschaft hinweg, ihr machet die Reichen und Wohlhabenden arm, und die Armen nicht reich, ihr vernichtet allen Wohlstand, alle höhere Cultur! Die gerechte Vertheilung des Einkommens besteht nicht in der Gleichheit, sondern in der Vertheilung nach Verdienst. Dieses Verdienst, die Leistung für die Gesellschaft bleibt aber ewig verschieden, so lange Ungleichheit der Kräfte, des Talents der Geschicklichkeit, des Fleisses und der Sparsamkeit nicht aus der Welt verbannt ist, so lange die ganze Weltordnung sich nicht umkehrt. Sein Recht wird aber in der Regel Jedem in der Gesellschaft, in der eine richtige Vertheilung, Verbindung und Ordnung der Gesellschaftskräfte stattfindet, und in welcher innerhalb dieser Ordnung die freie Uebung der Kräfte gestattet, der Uebermacht äusserer Hindernisse gesteuert ist. Die Zahl fleissiger, tüchtiger, braver und vorsichtiger Arbeiter, die in unverschuldete Noth gerathen, ist unendlich gering gegen die grosse Masse derer, die ein Opfer ihrer Trägheit, Thorheit, Unvorsichtigkeit und sittlichen Verdorbenheit sind.

Die Frage über die Mittel zu Herstellung einer angemessenen Einkommensvertheilung führt somit in der Hauptsache wieder auf die bereits erörterte Frage über die zweckmässigste Entwicklung und Ordnung der gesellschaftlichen Thätigkeit zurück und bestätigt zugleich den dort festgehaltenen Grundgedanken, dass eine gesellschaftliche Ordnung, die nicht wesentlich auf der Grundlage der Freiheit des Erwerbs und des Eigenthums sich aufbaut, zur Verarmung und Unkultur in demselben Maasse zurückführt, in dem sie die Motive zur Entwickelung und Uebung der menschlichen Kräfte schwächt.

Auch aus dem Gesichtspunkte der Einkommensvertheilung giebt es daher, wenn man nicht in die Schwachheit verfällt, bei dieser Frage zu vergessen, was man bei einer früheren zuzugestehen genöthigt war, keine auf andere Grundlagen gebaute Ordnung der Gesellschaft, als diejenige ist, deren Erstrebung in dem frü-

heren gefordert worden. Damit bleibt immer die grosse Aufgabe bestehen, unablässig dahin zu arbeiten, dass Urproduction, Gewerbe und Verkehr sich in natur- und vernunftgemässer Ordnung entwickeln und bewegen, dass Production und Bevölkerung im Ganzen und Einzelnen in den Grenzen des richtigen Maasses sich halten, dass in den allgemeinen und besonderen Associationen die Kräfte der Einzelnen zu möglichst guter Erreichung der wirthschaftlichen Zwecke und zur möglichsten Sicherung gegen die ungünstigen Wechselfälle des Lebens sich vereinen, und dass Staat, Schule und Kirche für Recht und Sicherheit, für intellectuelle und sittliche Bildung, und auch damit für die allgemeine Wohlfahrt, soviel an ihnen liegt, sorgen. Wenn diese Forderungen in einer befriedigenden Weise erfüllt werden, wenn eine gerechte und schonende Vertheilung der öffentlichen Lasten stattfindet[1]), und in ausserordentlichen Nothfällen die keine noch so vollkommene „Organisation der Arbeit“ verhüten kann, — wir erinnern nur an ungewöhnlich lange und harte Winter, an Misserndten, an verheerende Krankheiten unter Menschen und Vieh, an verheerende Kriege u. s. f. — wenn — sagen wir, in ausserordentlichen Nothfällen Staat, Gemeinden und Privaten ins Mittel treten, und bei diesen im unverschuldeten Unglück eine Zuflucht offen steht, so kommt auf dem Wege des freien Austausches der Leistungen eine Vertheilung des Einkommens zu Stande, wie sie überhaupt in dieser Welt, in der Ungleichheiten und Unvollkommenheiten naturgesetzlich sind, ohne das tolle Verlangen einer Umkehrung der ganzen Weltordnung nicht anders erwartet werden kann. Nicht alle Härten und Ungleichheiten dieses Lebens lassen durch äussere Institute sich heilen. Auch die Staats- und Wirthschaftswissenschaft gelangt an Grenzen, an welchen es ihr Bedürfniss wird, zu Heilung vieler Uebel und Wirren des Lebens ausschliesslich an die höheren sittlichen Mächte zu appelliren; an jene practisch-thätigen Mächte, die mildernd, heilend und versöhnend in

---

1). Die Abgaben-Systeme in manchen Staaten scheinen allerdings darauf berechnet, Durst, Hunger, Frost und Krankheit auf die unteren Klassen zu wälzen, und ihnen die Möglichkeit zu rauben, sich zu einem erträglichen Preis eine ordentliche Wohnung zu verschaffen. Vergl. z. B. über das Octroi in Paris Moriz Mohl, gewerbswissenschaftliche Ergebnisse, S. 27.

das wirkliche Leben hereinragen. Und dieses Bedürfniss tritt in unserer Wissenschaft ganz besonders in der Lehre von der Einkommensvertheilung hervor. Weit entfernt zu verkennen das Edle und die Pflicht des unablässigen Denkens auf neue Mittel, welche helfen, wo geholfen werden kann, so möchten wir doch ernstlich warnen, über dem Jagen nach dem Stein der Weisen, nach grossen neuen, die Gesellschaft umgestaltenden Gedanken die einfachen, kleinen Hausmittel zu verschmähen, die wir bereits kennen, und die verallgemeinert und aneinandergereiht, millionenfach segenbringend wirken; sie heissen sittliche und intellectuelle Bildung, Förderung von Fleiss und Sparsamkeit und Vorsicht[1]).

Bei diesem Streben nach fortschreitender Verbesserung der gesellschaftlichen Zustände ist es nöthig, einen wie in allgemein menschlicher so namentlich in politischer Hinsicht wichtigen leitenden Gesichtspunkt nicht aus dem Auge zu verlieren. Der ganze Staat beruht zuletzt auf der ökonomischen Basis. Die ökonomische Thätigkeit, die Vertheilung des Einkommens muss daher eine solche seyn, dass sie eine Stütze des politischen Lebens, den Träger der Ruhe, der Ordnung, der Macht und Civilisation des Staates bildet. Diess ist sie aber in Wahrheit nur dann, wenn nicht hoher Reichthum Weniger auf der einen, und nothdürftiges Auskommen von Millionen auf der anderen Seite sich gegenüberstehen, sondern wenn ein zahlreicher Mittelstand den Schwerpunkt des Staatslebens bildet. Es hiesse aber allen Fortschritt verbannen, wenn man, um dieses Ziel zu erreichen, den thatkräftigsten Naturen im Volke die Flügel beschneiden, dem Erfindungs- und Unternehmungsgeist andere als sittlich gebotene Schranken vorschreiben wollte. Zu hohem Reichthum mag Genie und Thätigkeit, Sparsamkeit und Glück immer Einzelne emporheben; sie brechen neue Bahnen, sie ziehen Andere empor, und wenn auch manches grosse Vermögen im Laufe der Zeit in unthätigen Händen sich anhäuft, — auch die Reichen geniessen ihr Vermögen nicht, ohne die Arbeit des minder Vermöglichen zu befruchten; nicht Allen versteinert das Herz neben ihrem Mammon.

---

1) Mit anderen Worten: Kleinkinder-Schulen, Kinderrettungs-Anstalten, Gewerbeschulen aller Grade, Hülfs- und Sparkassen, Assecuranzen, Rentenanstalten u. s. f., u. s. f.

Aber was immer das Wichtigste ist im Staatsleben, auf die Bildung eines zahlreichen wohlhabenden Mittelstandes, nicht auf künstliche Bereicherung Einzelner — muss die ganze Ordnung der gesellschaftlichen Thätigkeit abzielen, darauf der Staatsmann sein vorzügliches Augenmerk richten. Es ist Pflicht und hohes Bedürfniss, der untersten Schichte der Gesellschaft zu einem besseren Loos zu verhelfen, ihre Ansprüche geltend zu machen, die höheren Klassen zur Mithülfe aufzurufen, vorzüglich aber sie zur Selbsthülfe anzuregen durch Verbreitung von Bildung, durch Mahnung zum Fleiss, zur Sparsamkeit und Vorsicht, durch Errichtung von Instituten, welche ihnen Gelegenheit und Reiz zur Uebung dieser Tugenden geben; aber was man in der Gegenwart oft vergisst, was man vielfach preisgiebt, das ist der Mittelstand. Ihn zu erhalten, zu kräftigen und zu vermehren, den untersten Klassen das Aufsteigen in diesen ehrenhaften Kreis des Lebens zu erleichtern, diess ist der wichtigste staatsmännische Gesichtspunkt. Die Erhaltung und Heranbildung eines tüchtigen wohlhabenden Bauernstandes, eines gebildeten wohlhabenden Bürgerstandes — diess ist der Schwerpunkt, um den sich die Frage nach Organisation der Gesellschaft dreht, und Alles, was — die vernünftige Freiheit achtend — nach diesem Ziele steuert, muss auf's Höchste willkommen geheissen werden.

Schliessen wir diese Betrachtungen mit Hervorhebung der Hauptgedanken, die uns bei denselben geleitet:

1) Ohne Achtung der persönlichen Freiheit, des persönlichen Eigenthums ist höherer Wohlstand und höhere Cultur undenkbar. Allein

2) nur durch die Verbindung der mannigfaltigen Kräfte und Mittel der Einzelnen zu gemeinschaftlicher Erreichung der Zwecke Aller ist ein höheres Ziel erreichbar.

3) Dieses Zusammenwirken der Kräfte kann zu einem gedeihlichen Resultate nur dann führen, wenn sie in einer harmonischen Ordnung zusammenwirken.

4) Diese Ordnung macht sich nicht in allen Fällen durch die freien durch das Privatinteresse geleiteten Bemühungen der Einzelnen von selbst, sie wird vielmehr vielfach gestört, ihre Entwicklung gehemmt durch schrankenlosen Eigennutz Einzelner,

durch ihre Unwissenheit und Trägheit, durch mannigfache übermächtige innere und äussere Hindernisse.

5) Daher ist es die Aufgabe der Wissenschaft, das Ideal einer natur- und vernunftgemässen, auf das Gesammtwohl der Gesellschaft abzielenden Ordnung der Privatbestrebungen aufzustellen, ein Ideal, das im Leben angestrebt werden und seine Verwirklichung finden kann.

6) Zu dieser Verwirklichung einer vernünftigen Volkswirthschaftsordnung kann und soll die vereinte Kraft der Einzelnen, die Art der gesellschaftlichen Organisation, die Thätigkeit der öffentlichen Macht wesentlich beitragen; aber in höchster Instanz beruht sie auf der Verwirklichung sittlicher Gesetze. Diess ist namentlich der Fall, wenn es sich um die Frage über die zweckmässigste Einkommensvertheilung handelt, und es führt uns dieses Resultat auf die Ansichten zurück, die wir in unserer früheren Abhandlung über das sittliche Moment in der Volkswirthschaft niedergelegt.

Ueber eine Anstalt zur Bildung höherer Staatsdiener.

Von R. Mohl.

Es scheint gegenwärtig in mittleren und kleinen Staaten die Klage vielfach verbreitet zu seyn, dass es unter den Staatsdienern gar sehr an Männern fehle, welchen die höheren Stellen mit Zuversicht anvertraut werden können. Gar oft mag man den kläglichen Grund für die Nichtentfernung eines unbrauchbar oder lästig gewordenen Mannes hören, dass Niemand vorhanden sei, welcher ihn ersetzen könnte. Und wenn der Tod unvermuthet gar einen Minister wegrafft, so werden zuweilen monatlange Proben aller Art mit schwerem Herzen gemacht. Namentlich in constitutionellen Staaten ist schon die grösste Verlegenheit zu Tage gekommen.

Wo ist der Grund dieser Armuth zu suchen?

Mit Unrecht würde man ihn, unserer Ueberzeugung nach, nur in der Kleinheit der in Frage stehenden Staaten finden wollen. Natürlich sind unter einer Bevölkerung von vielen Millionen mehr bedeutende Talente, als unter einer oder zwei Millionen, und finden sich unter Tausenden von Staatsdienern mehr ausgezeichnete Männer, als unter Hunderten, eine ungefähr gleiche Gesittigung und Bildung vorausgesetzt. Ebenso mag immerhin zugegeben werden, dass der Dienst in einem grossen Staate mehr Veranlassung zu höheren staatsmännischen Ansichten und zur Ausbilduug für wichtige Geschäfte darbietet. Allein diese Umstände genügen nicht zur Erklärung. Sieht man nämlich ab von

den ganz kleinen Staaten, in welchen allerdings unter den wenigen Beamten zufällig kein Mann von Bedeutung seyn mag, so sind doch offenbar in den mittleren deutschen Staaten der Beamten immer noch so viele, dass nach den gewöhnlichen Zahlenverhältnissen immerhin eine Auswahl von bedeutenden Männern bestehen sollte. Sodann ist zu bedenken, dass die kleineren Verhältnisse auch nicht das höchste, und somit freilich sehr seltene, Maass von Gaben und Einsicht erfordern. Es handelt sich ja hier nicht von dem Begreifen der Weltlage und von der Einwürkung des Staates auf die Geschicke mehr als Eines Erdtheiles; sondern nur von der richtigen Auffassung des Verhältnisses zu einigen Grossmächten, von einer genauen Kenntniss des Zustandes und der Bedürfnisse eines mässigen Landstriches, von der theoretischen Bildung für das speciell obliegende Geschäfte, verbunden mit Rechtlichkeit, Eifer und gesundem Menschenverstande. Diess sind nun aber Eigenschaften, welche zu finden seyn sollten.

Eben so wenig kann der Fehler an einem Mangel an Staatsdienstbewerbern überhaupt liegen. Ist doch im Gegentheile die Klage nur allzusehr begründet, dass sich eine übergrosse Menge von jungen Männern zu allen Zweigen des öffentlichen Dienstes dränge. Mehr als Eine deutsche Regierung ist schon genöthigt gewesen, ernstliche Abwarnungen zu erlassen und durch Zahlen zu erweisen, dass schon itzt ein in vielen Jahren nicht zu verwendender Ueberfluss von Dienstbewerbern vorhanden sei. Und wenn es sich um eine mit gewöhnlicher Brauchbarkeit versehbare Stelle handelt, laufen in der Regel Dutzende von Meldungen ein, unter denen die Wahl zu treffen schwer ist. Nicht an der Zahl also, sondern nur an der besten Art gebricht es.

Nicht minder unrichtig wäre es, wenn der itzige Mangel blos in einer Steigerung der Forderungen an einen Grossbeamten gesucht werden wollte. Allerdings sind die Zeiten glücklicherweise hinter uns, in welchen es genügte ein Mann von vornehmer Geburt zu seyn, um auch an die Spitze eines Ministeriums oder einer wichtigen Centralbehörde gestellt werden zu können. Namentlich hat die ständische Verfassung das Verdienst, nur Beamte von Talent und Wissen in den höchsten Stellen zu dulden, weil nur solche den Verhandlungen in den Kammern gewachsen sind; und es möchte solches zu den unzweifelhaftesten Vorzügen dieser

Staatsform gehören. Allein so gut man überall im Volke Männer gefunden hat, welche der Abgeordnetenbank Ehre machen, eben so gut sollte die Staatsdienerschaft brauchbare Vertreter der Regierungen liefern. Bildet doch beide Theile dieselbe staatliche Erziehung und umgiebt Alle die gleiche Bildungsatmosphäre. Kein richtigerer Satz als der, dass der Mensch mit seinen Zwecken und Aufgaben wächst. Wenn dieses nun in dem höhern Staatsdienste nicht gehörig der Fall ist, so muss irgend eine falsche Einrichtung die unnatürliche dämpfende Würkung haben.

Allein ist die Ursache nicht vielleicht einfach in einer Berechnung der an der Spitze befindlichen Staatsmänner zu suchen, welche dahin gienge, absichtlich nur Mittelmässigkeiten in ihre Nähe zu rufen und das Talent in untergeordneten und dunklen Stellungen zu lassen, damit sie nicht selbst überglänzt werden und nicht der bessere Nachfolger alsbald bereit stehe? Die Möglichkeit einer solchen Handlungsweise ist allerdings nicht in Abrede zu ziehen. Das Gefühl der eigenen Mittelmässigkeit, der instinctmässige Neid gegen aufstrebendes Talent, die Abneigung gegen selbstständige, sich des eigenen Werthes, nicht blos der durch ein Anstellungspatent zugebilligten Stellung bewusste Charactere, die falsche Schlauheit, im Lande der Blinden der Einäugige seyn zu wollen, kurz die menschliche Kleinheit mag vielleicht in einzelnen Fällen eine solche Handlungsweise würklich erzeugen. Allein, wer wird behaupten wollen, dass unsere Staatsmänner sämmtlich oder auch nur in der Regel so tief stehen nach Kopf und Herz? Wer wird vollends den Verdacht haben, dass auch die Regenten einsichtslos und schwach genug seien, sich zu Werkzeugen einer solchen gemeinen Selbstsucht herzugeben, welche in ihren Würkungen schliesslich Niemands Vortheil und Ehre nachtheiliger seyn müsste, als eben der Fürsten? Nein; diess wäre eine ebenso ungerechte als schwere Beschuldigung. Unsere Fürsten sehen ein, dass sie, und dass ihre Staaten nur dann gut fahren, wenn die wichtigeren Aemter sämmtlich mit den möglichst tüchtigen Männern besetzt sind. Sie wissen, dass ihre itzigen Grossbeamten nicht unsterblich sind, und dass also Nachfolger für dieselben, früher oder später, vorhanden seyn, somit auch nachgezogen werden müssen. Unsere Staatsmänner aber sind, sicher wenigstens in der Regel, einsichtsvoll

genug um zu begreifen, dass sie nur Mittelmässiges leisten, damit aber in Missachtung fallen und am Ende unmöglich werden, wenn sie nur mittelmässige Menschen zu ihrer Verfügung haben; und dass umgekehrt die geistvolle, ungewöhnliche Leistung einer untergeordneten Behörde ihnen selbst zum Ruhme und zur wahren Stütze gereicht. Das deutsche Volk steht nicht so tief, dass es nur gemeine Selbstsüchtige, welche nur an sich denken und das allgemeine Wohl mit Bewusstseyn ihrem Verbleiben im Amte zum Opfer bringen, für die höchsten Stellen seiner Staaten darbieten könnte; es ist ein ehrliches, ein pflichtgetreues Volk. Wenn es also an ausgezeichneten höheren Staatsdienern fehlt, so müssen in der That nicht genug Männer dieser Art vorhanden seyn; sie würden sonst aufgesucht und vorgezogen werden.

Noch einmal also, wo ist der Grund der Armuth an ausgezeichneten höheren Staatsdienern zu suchen?

Wir unseres Theiles glauben ihn in den aller Orten seit zwanzig, dreissig Jahren so sehr gesteigerten Staatsdienstprüfungen gefunden zu haben. Niemand ist geneigter, als wir, den vielfachen Nutzen dieser Einrichtung zu verkennen. Ganz unzweifelhaft haben die deutschen Staaten durch die Prüfungen einen bei weitem bedeutendern und gleichförmigern Grad von Kenntnissen für den gewöhnlichen Staatsdienst erreicht; der Eintritt völlig Unwissender ist ganz unmöglich geworden. Und noch weit höher schlagen wir die demokratische Natur der Prüfungen an. Diese unscheinbare Anstalt hat in den meisten deutschen Landen zur Emporhebung des gebildeten Mittelstandes und zur staatlichen Beseitigung übermüthiger und unbrauchbarer Geburtsaristokraten mehr beigetragen, als alle Verfassungen und Revolutionen. Unter keinen Umständen möchten wir daher die Prüfungen missen oder untergraben. Allein die Sache hat auch ihre Schattenseiten. Unter diese gehört denn nun wesentlich die Unterdrückung der besonderen Neigungen und Fähigkeiten des Einzelnen. Bei Allen wird, wie natürlich, in der Prüfung der gleiche Maassstab angelegt; von Allen wird Bekanntschaft mit sämmtlichen Theilen der gewählten Wissenschaft verlangt. Diess nöthigt denn auch während der ganzen Studienzeit zu einer gleichmässigen Verbreitung über alle Fächer, und untersagt sowohl die vorzugsweise Verfolgung einzelner Lieblingsdisciplinen, als die Vernach-

lässigung anderer, für welche kein innerer Trieb und keine Anlage vorhanden ist. Die nothwendige Folge hiervon ist nun aber, dass von selbstthätigem Ergreifen und Beherrschen derjenigen Theile des öffentlichen Lebens, für welche die Natur den jungen Mann besonders gebildet hat, nicht die Rede ist. Er hat auf der Hochschule kaum die nöthige Freiheit, um nur seiner besonderen Anlagen und Neigungen sich deutlich bewusst zu werden, vielweniger um sie auszubilden. Es waren Zeiten, in welchen ein angehender Staatsdiener ein vollendeter Canonist, oder Prozessualist, ein Nationalökonom oder ein Publicist seyn konnte. Itzt ist er Rechtsgelehrter im Allgemeinen und in allen Fächern; oder Regiminalist, unterrichtet in einer Schrecken erregenden Menge von Wissen. Höchstens machen die Wenigen eine Ausnahme, welche sich dem akademischen Lehrstuhle widmen; und auch diese müssen sich, gegen Neigung und Zweck, ausdehnen, weil sie vor Allen keine schlechte Gesammtprüfung machen dürfen. Bedenkt man nun, dass nur ganz ausnahmsweise ein Beamter, wenn er in das Geschäftsleben eingetreten ist, noch weitere und tiefere wissenschaftliche Studien macht und machen kann, und vielmehr die Meisten während ihrer übrigen Lebensdauer auf der Stufe ihrer Universitätsbildung stehen bleiben, von dieser zehrend; bedenkt man ferner, dass das practische Leben zwar allerdings einen bestimmten Wissenskreis zur vorzugsweisen Anwendung und dadurch zur klaren Anschauung bringt, allein nicht eben geeignet ist, die fehlenden höheren Ansichten und allgemeinen Ideen, oder die mangelnde tiefere Erfassung der geschichtlichen oder philosophischen Grundlagen einer Lebensseite zu ergänzen: so wird man zugeben, dass die durch die Prüfungen erzwungene gleichmässige mittlere Höhe des Wissens und Denkens zwar dazu dient, dem Staate überall und leicht verwendbare Assessoren oder Bezirksrichter zu liefern, nicht aber das rechte Mittel ist, künftige Generaldirectoren und Minister zu bilden.

Man wird uns vielleicht entgegnen wollen, dass zu Stellen dieser Art nicht sowohl das Studium, als das angeborene Talent befähige, und dass, wo solches vorhanden sei, ein gleichmässiges und nicht unbedeutendes Wissen nicht als Hinderniss, sondern vielmehr als eine wünschenswerthe Grundlage und gleichsam als Regulator betrachtet werden müsse. Wir sind anderer Meinung.

Allerdings ist das Talent die Hauptsache, in so fern dasselbe, wo es fehlt, nicht durch Erlerntes ersetzt werden kann. Und unläugbar ist eine möglichst breite Grundlage der Bildung eine Nothwendigkeit, namentlich für einen Hochgestellten. Allein ebenso unzweifelhaft ist es, dass sich das Talent zu seiner vollen segensreichen Würksamkeit nur dann entfalten kann, wenn es des Stoffes seiner besondern Thätigkeit vollkommen Herr ist und denselben nach allen Beziehungen durchdringt. Talent bei nur allgemeinem Wissen ist gefährlich, mindestens unsicher und ungleich. Zu einer vollständigen Gewältigung der Thatsachen und der Gedanken kann aber blos eine vorzugsweise Beschäftigung mit dem Gegenstande und zwar während der Jahre der vollsten Geistesfrische und -Freiheit führen. Auch ist nicht zu vergessen, dass selbst ein ganz bedeutendes natürliches Talent erst durch eine ernste Beschäftigung und lange Uebung in einer bestimmten Richtung geübt und ausgebildet wird. Wir sind somit der festen Ueberzeugung, dass sich die Zahl der über dem Typus des gewöhnlichen brauchbaren Geschäftsmannes stehenden Staatsmänner und Grossbeamten nur dann ansehnlich vermehren kann, wenn ausgezeichneten Individualitäten wieder mehr Bildungs-Spielraum und mehr Zeit zur Aneignung des gerade ihnen zusagenden Wissens gelassen wird.

Die Aufgabe ist also, Solches zu bewerkstelligen, ohne dass die itzige Einrichtung der Prüfungen und die Bedingung des Ausweises einer bestimmten allgemeineren Bildung aufgehoben oder durch Ausnahmen vernichtet werde. Es kann nicht davon die Rede seyn, in irgend einer Beziehung weniger als bisher zu leisten; vielmehr soll diesem Gewöhnlichen noch für die nöthigen Fälle Aussergewöhnliches beigefügt werden.

Es leuchtet unter diesen Umständen ein, dass die neue Einrichtung, welcher Art sie nun auch sei, erst einzutreten hat nach Erfüllung der sämmtlichen itzt bereits bestehenden Vorschriften über akademisches Studium, Prüfungen und selbst Dienstprobezeit; dass sie aber auch auf der andern Seite nicht über die frische und bildsame Jugendzeit hinaus verschoben werden darf, sondern sich vielmehr den eben genannten allgemeinen Vorkehrungen alsbald anschliessen muss. Keinen Widerspruch wird dabei die Forderung erfahren, dass das Neue ebenfalls eine öffentliche

bleibende Anstalt sei, damit nicht dem blossen Zufalle und der Privatwillkühr die Erfüllung eines fortdauernden und grossen Bedürfnisses anheimgestellt bleibe.

Sieht man sich nun aber unter den Möglichkeiten um, einem jungen Manne, welcher seine allgemeinen Fachstudien mit gutem Erfolge beendigt, hierbei und bei einer kurzen Probezeit im Staatsdienste ungewöhnliche Gaben bewiesen hat, und nun geneigt wäre, sich noch weiterer ernstlicher Vorbereitung für die etwaige einstige Bekleidung eines der höheren Staatsämter zu ergeben, die Mittel hierzu mit Sicherheit zu verschaffen: so lassen sich wohl nur vier Wege einschlagen, nämlich entweder mehrjährige auf den Zweck berechnete Reisen im Auslande, oder die Ertheilung eines vorübergehenden Lehrauftrages in einem staatswissenschaftlichen Fache, oder die, ebenfalls mehrjährige, Zutheilung als stummer Beisitzer der höchsten berathenden Staatsbehörde, endlich die Benützung einer eigenen höhern Bildungsanstalt für künftige Staatsmänner. Uns wenigstens will ein weiteres zu solchem Ziele irgend führendes Bildungsmittel nicht klar werden.

Die Wahl unter diesen vier Möglichkeiten ist denn natürlich bedingt durch eine genaue Prüfung ihrer besonderen Eigenschaften.

Ueberflüssig wird es seyn, den Nutzen zu erweisen, welche sowohl für die allgemeine, als namentlich für die staatliche und gesellschaftliche Bildung zweckmässig angelegte und hinreichend lange ausgedehnte R e i s e n gewähren. Jeder mit den nöthigen Vorkenntnissen angetretene, mit Verstand und Eifer benützte Aufenthalt in fremdem Lande erweitert den geistigen Gesichtspunkt, lehrt eine Menge von nützlichen Thatsachen kennen, nöthigt zu Vergleichungen mit dem Einheimischen, und verhilft somit zu dessen richtigem Verständnisse sowohl nach seinen guten, als nach seinen mangelhaften Seiten. Nichts dient so sehr als Reisen zur Beseitigung beschränkter und ungegründeter Selbstgenügsamkeit, zur Aufrüttlung aus der mechanischen Geschäftsgewohnheit, zur Nahelegung kecker und grossartiger Verbesserungsplane. Der Mangel an eigener Anschauung fremder Einrichtungen und Zustände kann bei einem Staatsmanne nur durch ein ganz ungewönliches, gleichsam divinatorisches Talent und durch vieles Lesen ersetzt werden; und wohl nimmermehr ganz. Wir also, unseres Theiles, schätzen den Bildungsnutzen von Reisen sicher-

lich sehr hoch. Und von Herzen wünschten wir (namentlich, in dankbarer Anerkennung der eigenen Förderung durch diese angenehmste aller Studienzeiten,) dass jedem jungen Manne die Möglichkeit zu ausgedehnten und planmässigen Reisen gewährt wäre. Allein hieraus folgt noch nicht, dass zu Erreichung gerade des itzt vorliegenden Zweckes eine vom Staate ausgehende und möglich gemachte Reise das vergleichungsweise beste und sicherste Mittel ist. Die Aufgabe ist, talentvolle und mit den allgemeinen Fachkenntnissen genügend ausgerüstete junge Männer durch weitere Ausbildung in den jedem derselben individuell besonders zusagenden Zweigen des Staatsdienstes für die hohen Stellen vorzugsweise fähig zu machen. Nun aber ist zu fürchten, dass Reisen diesen Zweck nicht vollständig und sicher *genug* erfüllen, und zwar gleichmässig, ob vorzugsweise theoretisches höheres Studium gemacht, oder die beabsichtigte Bildung hauptsächlich durch Kenntnissnahme der fremden Staatseinrichtungen bewerkstelligt werden will. Zu Studien der erstern Art sind offenbar Reisen nicht sehr geeignet, auch wenn längere Aufenthalte an demselben Orte gemacht werden. Die Besichtigung der fremdartigen Umgebungen, die Zerstreuung durch das auf allen Seiten eindringende Neue, der Mangel an den nöthigen Hülfsmitteln und an förderndem Rathe sind bedeutende Hindernisse, namentlich je nach der Persönlichkeit. Werden sie aber durch Zurückziehen auf inneres Leben beseitigt (was freilich nicht unmöglich ist), so geht der Hauptnutzen des Aufenthaltes in der Fremde verloren, und hätte dasselbe Ergebniss weit einfacher und wohlfeiler auch zu Hause erreicht werden mögen. Ist aber Kenntnissnahme der fremden Staatseinrichtungen das vorgesetzte Bildungsmittel, so wollen wir zwar zugeben, dass die Schwierigkeiten, mit welchen der junge Mann in dieser Beziehung gewönlich zu kämpfen hat, durch besondere Empfehlungen an die fremde Regierung oder durch Beiordnung an die vaterländische Gesandtschaft beseitigt werden können: allein theils ist zu fürchten, dass dieses Studium der ausländischen Einrichtungen bei ermangelnder eigener theoretischer Durchbildung nur einen kleinern Theil der erwarteten Früchte tragen wird; theils könnte es sich begeben, dass dasselbe eine übertriebene und seiner Zeit schädlich würkende Vorliebe für das Fremde zur Folge hätte. Das Studium

fremder Staatseinrichtungen ist denn doch hauptsächlich belehrend für den gemachten Mann, welcher der gehörigen Vorkenntnisse bereits Herr ist und ein sicheres Urtheil erworben hat, weit weniger aber für den Jüngling, welchem Grundlage und Maassstab noch fehlen. Nichts wird daher nützlicher seyn, als wenn dem bereits gebildeten Staatsmanne Gelegenheit gegeben wird, sich von Zeit zu Zeit in fremden Staaten umzusehen und geistig zu verjüngen; auch kann es nur erfreulich seyn, wenn der junge Mann, welcher eine Zukunft in seinem Vaterlande hat, zu seiner allgemeinen Bildung sich die Welt ansieht: allein zur methodischen Nachziehung künftiger höherer Beamten sind Reisen in der Jugend kein unbedingt empfehlenswerthes, wenigstens nicht das sicherste Mittel. — Unter diesen Umständen ist es wohl nicht nöthig, auch noch den weitern Uebelstand, nämlich die bedeutenden Kosten dieses Bildungsmittels, zu erörtern.

Den als eine zweite Möglichkeit genannten vorübergehenden Lehrauftrag denken wir uns in der Art ausgeführt, dass regelmässig diejenigen jungen Männer, welchen die höhere staatliche Bildung gegeben werden wollte, auf einige Jahre der Hochschule als Privatdocenten zugetheilt würden mit der Bestimmung in den von ihnen als ihre Lebensbestimmung erkannten Zweigen Vorlesungen zu halten, dass aber dieselben nach Ablauf dieser, etwa drei Jahre umfassenden, Zeit eine Stelle im practischen Staatsdienste erhielten. — Für dieses Mittel scheint auf den ersten Blick sehr vieles zu sprechen. Einer Seits stellt sich mehr als ein bedeutender Vortheil heraus; anderer Seits sind in der Sache selbst liegende Widersprüche oder Hindernisse wohl nicht zu entdecken. Was nämlich die positiven Empfehlungsgründe betrifft, so kann es vor Allem keinem Zweifel unterliegen, dass eine bedeutende Förderung des theoretischen Wissens in den gewählten besonderen Fächern erfolgte. Docendo discimus. Die Richtigkeit dieses Satzes wird gewiss Keiner läugnen, welcher selbst die akademische Laufbahn gemacht hat; und jeder aufrichtige Lehrer wird gerne zugeben, dass er froh gewesen wäre, wenn die Zuhörer seiner ersten Vorträge zusammen den zehnten Theil von dem gelernt hätten, was er selbst dabei lernte. Sodann dürfte mit Bestimmtheit gehofft werden, dass die, wenn auch nur kürzere, literarische Thätigkeit diesen Männern für ihr ganzes Leben ein

reges geistiges Bedürfniss beibrächte. Es wäre somit von ihnen nicht zu fürchten, dass sie mit ihrem Wissen und ihrer Welt- und Staatsansicht stille stehen, sobald sie einmal die Schule hinter sich haben. Sie würden daher auch fähig seyn, der Entwicklung des Völkerlebens zu folgen, neue Gedanken und Forderungen rechtzeitig aufzufassen und verständig zu würdigen. Die Erfahrung, dass eine in der Jugend gemachte akademische Laufbahn diese Folge hat, kann man ja täglich im Leben beobachten; und selbst Solche, welche vielleicht eben nicht sehr geglänzt haben als Lehrer, zeichnen sich hierin vortheilhaft von stumpfen und versteinerten Umgebungen aus. Ferner wäre zu erwarten, dass auf solche Weise gebildete Staatsmänner Achtung vor der Idee behielten, und sich weder vor ihr fürchteten, noch sie gegenüber von mechanischen Geschäftsformen oder materiellen Gewaltmitteln unterschätzten. Endlich mag der immerhin bedeutende Umstand geltend gemacht werden, dass die Einrichtung eine sehr wohlfeile wäre. Zwar müsste es wohl als billig angesehen werden, dass den jungen Docenten eine Unterstützung aus der Staatskasse würde, indem sie theils andere bezahlte Aemter versäumten, theils zur Entschädigung für ihren literarischen Aufwand, theils zur Verhütung zeitraubenden und wenig belehrenden Erwerbes von ihrer Seite. Allein diese Gehalte brauchten bei der Honorar-Einrichtung unserer deutschen Hochschulen nur klein zu seyn. Mit dem, was Ein Reisender in einer grossen Stadt kostete, könnte ein halbes Dutzend Privatdocenten leidlich zufriedengestellt werden. — Eben so leicht ist aber, zweitens, zu zeigen, dass keine inneren Widersprüche und Hemmnisse den Plan als verwerflich erscheinen lassen. An der Bereitwilligkeit zur Annahme des Auftrages dürfte es nicht fehlen, falls der Staat nur würklich die auf solche Weise gebildeten Männer nach Verdienst beförderte. Ebenso wird wohl nicht wollen behauptet werden, dass der kurze akademische Beruf zu einer spätern practischen Würksamkeit unfähig mache. Die üblen Würkungen des Lehrstuhles für das äussere Leben treten erst später allmählig ein, und selbst hier in sehr verschiedenem Grade je nach der Persönlichkeit des Einzelnen. Endlich besorgen wenigstens wir nicht, dass das Bewusstseyn, nur auf einige Jahre der Lehrerwürksamkeit überliefert zu seyn, den Eifer der jungen Männer schwächen könnte. Auch bei

dem nur vorübergehenden Versuche würde das Pflichtgefühl, die Eitelkeit, der Ehrgeiz ihre Würkung thun; und wenn überdiess die Regierung bei ihrer Uebernahme in den practischen Dienst den bisherigen Erfolg als Lehrer bedeutend in Anschlag brächte, so würden sicherlich alle Kräfte angestrengt werden. — Dennoch glauben wir, dass ein Schluss von dem Vorhandenseyn dieser positiven und negativen Vorzüge auf die Ausführbarkeit des Planes zu rasch wäre. Vielmehr scheinen einige bedeutende äussere Schwierigkeiten der Ausführung stark, wo nicht unüberwindlich im Wege zu stehen. Einmal könnte keine Sicherheitsleistung übernommen werden, dass jeder der zum Privatdocenten ernannten jungen Männer auch in der That Zuhörer bekäme und somit sich durch seine Vorlesungen auszubilden im Stande wäre. Die Mitwerbung anderer bereits erprobter und beliebter Lehrer, eine nicht einladende Wahl des Stoffes, persönliche Missverhältnisse zu den Studirenden, kurz eine der vielen Ursachen, welche die akademische Laufbahn zu einer Lotterie machen, können ungünstig würken. Dann aber ist der Zweck, wenigstens zum grossen Theile, verfehlt, und überdiess eine Vergleichung unter den Genossen dieses Bildungsganges unmöglich. Zweitens und hauptsächlich aber würden die Universitäten mit Docenten auf eine störende und sinnlose Weise überfüllt werden. Selbst in einem nur mittlern Staate müssten doch für jeden der Hauptzweige der Verwaltung jährlich mindestens vier Kandidaten nachgezogen werden. Todesfälle, Austritte aus dem Staatsdienste, ständische Laufbahn u. s. w. würden bei dieser Zahl noch keine beschwerliche und nutzlose Ueberhäufung entstehen lassen. Auf diese Weise würde aber z. B. eine staatswirthschaftliche Facultät beständig acht Privatdocenten, nämlich je zur Hälfte für die Finanzen und für die Polizeiverwaltung; eine juristische wenigstens deren vier erhalten. Käme dazu nun noch der eine und der andere Freiwillige, welcher den Lehrstuhl zu seinem bleibenden Lebenszweck erwählt hätte, so wäre mit diesen und mit den ordentlichen und ausserordentlichen Professoren zusammen in der That eine lächerliche und wohl auch in vielen Fällen für die Ordnung, die Würksamkeit und die Ehre der Hochschule schädliche Superfötation von Lehrern vorhanden. Dieser Umstand aber ist entscheidend; denn es ist schlechte Staatsweisheit, wenn zu Erreichung eines neuen Vortheiles eine ältere

wichtige Einrichtung zu Grunde gerichtet wird. Wir sind daher der Ansicht, dass es sich zwar der Staat ganz gerne gefallen lassen kann, wenn sich ein junger Mann nach einer kürzern Docentenlaufbahn zum practischen Dienste wendet; und dass er sogar einen solchen Uebertritt, wenn er von einem passenden Manne vorgenommen wird, zu begünstigen hat: allein die ganze Versorgung mit Kandidaten für die höheren Stellen würden wir nicht auf diese Weise zu bewerkstelligen trachten.

Noch weniger wissen wir die Zutheilung junger ausgezeichneter Männer an die höchste berathende Behörde zu dem vorliegenden Zwecke unbedingt zu bevorworten. Zwar hat dieser Gedanke die Auctorität Napoleons für sich, welcher die Staatsraths-Auditoren schuf. Auch lässt sich natürlich nicht in Abrede ziehen, dass ein Anfänger durch Zuhören in einer solchen Versammlung, und etwa durch die Vorarbeiten, welche er für ein bestimmtes Mitglied zu machen erhält, gar Manches lernen wird. Wir billigen daher auch, so wie noch aus anderen nahe liegenden Gründen, durchaus diejenige Einrichtung eines Staatsrathes, Geheimerathes u. s. w., bei welcher jüngere Mitglieder als Beisitzer einen wesentlichen Theil des Collegiums bilden. Allein für den hier zunächst vorliegenden Zweck erscheint uns dieses Mittel nicht wohl geeignet. Es handelt sich, wie schon mehr bemerkt, davon, auf die Grundlage guter allgemeiner Studien noch eine besondere und höhere Ausbildung in einem bestimmten Fache zu gründen. Nun aber sind hierzu vor Allem eigens angestellte systematische Studien nöthig, damit keine Lücken und Unklarheiten bleiben, und zur ruhigen Verarbeitung des Gewonnenen. Solche Studien können und sollen aber nicht gemacht werden bei bereits eingetretener practischer Beschäftigung; und die gelegentliche Belehrung durch die Arbeiten einer Behörde bleibt wesentlich zufällig und fragmentarisch. Zweitens wird hier, besten Falles, der Natur der Sache nach mehr die Kenntniss der positiven Gesetze und überhaupt der bestehenden Verhältnisse gefördert, als das Begreifen des Ideales oder auch nur die Bekanntschaft mit fremden Mustereinrichtungen. Möglicherweise haben sich sogar in einem solchen Collegium mechanische Gewohnheit, Beschränktheit und veraltete Auffassung festgesetzt. Wenn nun also die Absicht dahin geht, an die Spitze der Verwaltung Männer von

Geistesschwung und von neuen Ideen zu bringen: so ist eine Ausbildung in diesen Richtungen jedenfalls ungenügend, vielleicht verderblich. Auf diese Weise kommt kein frisches Blut in die Lebensadern des Staates, sondern es ist eine solche Einrichtung mehr ein Mittel zur Feststellung gleichmässiger Sinnesweise in allen bedeutenderen Staatsämtern. Endlich drittens ist wenigstens in den obersten berathenden Behörden der mittleren und kleineren Staaten keine Abtheilung in Sectionen nach Gegenständen üblich oder auch nur möglich, sondern alle zu deren Zuständigkeit gehörigen Geschäfte aus sämmtlichen Staatszweigen werden hier verhandelt. Mag dieses nun auch für den in sich völlig ausgebildeten Mann höchst belehrend seyn, so entspricht es doch nicht dem Gedanken, das Talent für einen bestimmten Zweig des öffentlichen Dienstes und durch denselben zu bilden, sondern kann vielmehr auf den Jüngling zerstreuend würken und ihm oberflächliches Vorübergehen zur Gewohnheit machen. — Wir müssen demnach untersuchen, ob etwa

durch das vierte Mittel, nämlich die Gründung einer eigenen höhern Bildungsanstalt, der Zweck vollständiger und zuverlässiger erreicht wird, als durch die bisher besprochenen Vorkehrungen. Der Gedanke wäre: jungen Männern, wie sie bisher angenommen wurden, durch Einräumung einer sorgenfreien, vor äusseren Störungen und fremdartigen Geschäften geschützten Lage Gelegenheit zu geben zu mehrjähriger rein theoretischer und systematischer Höherbildung in einem beliebigen besondern Zweige ihres Faches.

Schon der erste Blick zeigt, dass eine solche Einrichtung Bedeutendes für sich hat. Hier ist nichts dem Zufalle überlassen, noch sind die bisher hauptsächlich einzuwendenden Gefahren der Zerstreuung, der Unvollständigkeit und Planlosigkeit der Studien zu befürchten. Es kann hier ferner der eigentliche Zweck nicht verfehlt und gegen eine Erweckung von Geschäftsgewandtheit und Erfahrung eingetauscht werden, denn in einer Bildungsanstalt mag ja nur von Wissenschaft und Herrschaft der Idee die Rede seyn. Auch ist ein Einwand, welcher gleich von vorne herein die Sache als undenkbar oder widersinnig darstellte, wohl nicht vorzubringen. Wenigstens der spätere Eintritt in die Welt und in das Geschäftsleben wäre kein beachtenswerther Tadel, da die Versäumniss von

so vollständig ausgebildeten Männern in kürzester Zeit eingebracht werden würde. Ebenso hegen wir nicht die Besorgniss, es möchte der Deutsche durch eine solche Verlängerung seiner theoretischen Studien den volksthümlichen Fehler der Unanstelligkeit und übel angebrachten Speculation allzusehr ausbilden. Die Vermeidung dieser, bei dem Staatsmanne allerdings sehr nachtheiligen, Verkehrtheit ist doch am Ende Sache des angebornen Talentes und nicht die nützliche Folge eines niederern Grades von Wissen. Man kann sehr ungelehrt und sehr unpractisch seyn; und umgekehrt, vieles wissen und dieses Wissen auf die rechte Weise zu benützen verstehen. Endlich wäre der Zweifel, ob sich überhaupt junge Männer finden werden, welche nach Erfüllung aller Vorbedingungen des Eintrittes in den Staatsdienst nochmals mehrere Jahre einer höhern theoretischen Ausbildung widmen möchten, gewiss sehr unbegründet. Gerade die Tüchtigsten würden eine solche Gelegenheit mit Vergnügen ergreifen. Wir berufen uns zum Beweise auf die sog. Repetenten an den evangelisch theologischen [1]) Seminarien in Tübingen. Zu diesen Stellen drängen sich seit Generationen je die ausgezeichnetsten jungen Theologen nach Beendigung aller Prüfungen und selbst nach bereits begonnener practischer Laufbahn, hauptsächlich wegen der Gelegenheit zu ungestörter weiterer Ausbildung. Wir erinnern ferner an die höheren Kriegsschulen, welche zur Ausbildung talentvoller Offiziere für die Adjutantur, den Generalstab und die gelehrten Waffen bestimmt sind, und denen es wahrlich nicht an freiwilligen Zöglingen, lauter bereits gedienten Offizieren, fehlt. Ferner an die französische Akademie in Rom, deren Pforte nur dem entschieden talentvollen und gebildeten Künstler offen steht. An die Fellows der englischen Colleges, und so noch mehr.

Die Frage ist somit wohl nur die, ob eine passende Einrichtung einer solchen Anstalt an sich denkbar ist, und ob nicht dieser

1) Wir erwähnen nur des evangelischen Seminares, weil die, äusserlich allerdings ähnliche, Einrichtung der Repetenten am katholischen Seminare in wesentlichen Dienstbeziehungen verschieden ist, und namentlich nicht so viele freie Zeit zum eigenen Studium gewährt, was denn doch für den vorliegenden Zweck die Hauptsache ist. Uebrigens hat auch in der letztgenannten Anstalt die Bestellung von Repetenten sehr anerkennenswerthen wissenschaftlichen Nutzen.

Einrichtung unüberwindliche practische Schwierigkeiten in den Weg träten? Wir glauben die erste dieser Fragen bejahen, die zweite verneinen zu können.

Hinsichtlich der **Organisation** einer solchen Anstalt gehen wir von drei allgemeinen Sätzen aus. Vor Allem sind uns Vorlesungen ausser Frage. So gewiss dieselben für die Stufe der Universitätsbildung das zweckmässige Mittel der Belehrung sind, so wenig genügen sie, wenn es sich von der selbstständigen Durchdringung einer Wissenschaft, deren allgemeine Bekanntschaft bereits gemacht ist, sowie überhaupt von dem Studium gereifterer Männer handelt. Dagegen scheint uns, zweitens, eine regelmässige, und feste Leitung auch dieser höhern Bildung nöthig zu seyn. Theils ist eine solche äussere Veranlassung zu beständigem Fleisse selbst für den Talentvollen und Kenntnissreichen erspriesslich in dem Alter der Leidenschaften und der überschäumenden Lebenslust; theils sind die Kandidaten für eine solche Bildungsanstalt dem Bedürfnisse eines Rathes und einer Warnung noch keineswegs entwachsen. Auch will natürlich der Staat, wenn er mehr oder weniger beträchtliche Kosten aufwendet, davon überzeugt seyn, dass der Zweck in der Hauptsache erreicht wird. Drittens endlich müssen den jungen Männern solche äussere Verhältnisse in der Anstalt geboten seyn, dass sie sich nicht besinnen, den Anhang einer selbstständigen Stellung und eines, wenn auch noch untergeordneten, Antheiles an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten um mehrere Jahre aufzuschieben zum Zwecke des Eintrittes in diese Anstalt. Nicht nur muss ihnen also möglichste äussere und innere Freiheit und ganz anständige Behandlung in jeder Beziehung zu Theile werden; sondern sie sind auch für das von ihnen gebrachte Opfer an Zeit und Selbstständigkeit zu entschädigen. Die ganze Einrichtung muss so seyn, dass der nach dem gewöhnlichen Lebensgange völlig fertige, ferner auch der durch Geburt und Wohlstand höher gestellte junge Mann gerne in das neue Verhältniss eintritt. Andern Falles wird der Zweck zum grossen Theile verfehlt werden.

Die Beachtung dieser Forderungen finden wir aber, wo nicht ausschliesslich doch vorzugsweise, erfüllt durch die Errichtung eines eigenen **Seminars für das höhere Studium der Staatswissenschaften.** Und zwar denken wir uns die Sache

auf folgende Weise eingerichtet. Von den jungen Männern, welche ihre letzte Staatsprüfung sowie die etwa eingeführte Dienstprobezeit mit gutem Erfolge und namentlich unter Beweisen von Talent bestanden hätten, würde jährlich eine entsprechende kleine Anzahl aufgefordert, in das Seminar einzutreten, wobei aber jeder Zwang vermieden wäre und Jedem somit der alsbaldige Eintritt in den practischen Staatsdienst völlig freigestellt bliebe. Je nach der Zahl der höheren Stellen in einem Lande, also etwa der Minister-, Staatsraths-, Gesandten-, Ministerialraths- und Directoren-Stellen, würde sich natürlich auch die Zahl der Aufzunehmenden richten, und zwar wohl auf je zehen solche Stellen in einem Departement jährlich Eine Aufnahme stattzufinden haben [1]). Die Dauer des Aufenthaltes wäre grundsätzlich auf drei Jahre festzustellen; doch könnte es dem Einzelnen immerhin gestattet werden je nach Bedürfniss und Neigung auch früher auszutreten. Die Beschäftigung während der ganzen Aufenthaltszeit wäre lediglich dem freien Willen des Zöglings sowohl hinsichtlich der Hauptrichtung, als im Einzelnen freizustellen; nur müsste sie ein oder mehrere Fächer aus dem Geschäftskreise des Departements betreffen, für welches die Anstellungsbedingungen erworben wurden, und hätte sich der Aufgenommene beim Eintritte, und etwa je nach einem weitern Jahre, mit den Vorstehern der Anstalt darüber zu besprechen. Anstatt der, wie bemerkt ausgeschlossenen, Vorlesungen wären theils regelmässige Disputationen zu halten, theils und hauptsächlich würde alljährlich die schriftliche Ausarbeitung mehrerer, ebenfalls mit den Vorstehern besprochener, Gegenstände des

---

1) Wir rechnen nämlich so: im Durchschnitte dürfte die Bekleidung solcher höherer Stellen durch denselben Mann nicht länger als 20 Jahre dauern. Da nun von den etwa im 22—24sten Jahre Aufgenommenen sicherlich die Hälfte entweder frühzeitig sterben, oder sich aus irgend einem Grunde mit einer niederern Stelle begnügen, ganz aus dem Staatsdienste ausscheiden, oder endlich als untauglich sich im Verlaufe erweisen würde: so wäre durch eine Aufnahme von 1 Kandidaten auf je 10 Stellen wohl kaum das Bedürfniss gedeckt. Aber wenn auch ein Ueberschuss bliebe, so wäre dieser nur als ein Segen zu betrachten, indem dann auch untere Stellen, namentlich die so sehr wichtigen Bezirksämter, mit Männern von hoher Brauchbarkeit besetzt werden könnten. Ein Staat kann nie zu viele begabte und kenntnissreiche Beamte haben. Die Mittelmässigkeit der übrigen wird schon dafür sorgen, dass die Bäume nicht in den Himmel wachsen.

besondern Faches verlangt. Am Ende des dreijährigen Aufenthaltes wäre jeden Falles eine umfassendere wissenschaftliche Arbeit als Probe der höchsten erlangten Ausbildungsstufe zu liefern; und nun könnte, übrigens ohne alle nochmalige Prüfung, der Uebergang in den practischen Staatsdienst stattfinden. Eine besondere Begünstigung oder eine Bevorzugung zu bestimmten Stellen wäre zwar nicht eingeräumt, allein natürlich fände eine Zurückstellung weniger gebildeter Mitbewerber bei der Besetzung der von einem Zöglinge der Anstalt gewünschten Anfangsstelle statt; auch wäre es wohl nicht mehr als billig, die in der Anstalt zugebrachten Jahre beim Eintritte in den Staatsdienst als bereits dem öffentlichen Dienste gewidmet in Berechnung zu nehmen. Die Behandlung in der Anstalt nach Kost, Wohnung, freier Bewegung u. s. w. wäre möglichst anständig und liberal, und würde nur Berücksichtigung der nöthigen Hausordnung verlangt. Ein kleiner Gehalt würde für die Nebenbedürfnisse sorgen; reichliche wissenschaftliche Sammlungen im Hause gewährten Leichtigkeit der beliebigen Bildung.

Diess der Gedanke in der Hauptsache. Natürlich könnte die Ausführung manchfach verschieden seyn; und es wäre nutzlos in die untersten Einzelnheiten herabzusteigen, da sich diese je nach den vorhandenen Mitteln und nach zufälligen Umständen zu gestalten hätten. Doch möge es gestattet seyn, wenigstens über einige der bedeutenden Punkte noch etwas Näheres zu bemerken. damit sich der Plan möglichst verkörpere.

Sehr viel, wo nicht Alles, hänge natürlich von der Entscheidung der Frage ab, wem die unmittelbare Leitung der Anstalt, die Berathung und, soweit davon die Rede seyn könnte, die Beaufsichtigung der Zöglinge zu übertragen sei? Der Möglichkeiten sind manche; allein wir unseres Theiles können, wenigstens für mittlere und kleinere Staaten, bei welchen die Errichtung neuer Stellen aus wirthschaftlichen Gründen möglichst zu vermeiden ist, lediglich nur für die Lehrer der Rechte und der Staatswissenschaften an der Hochschule stimmen; sind letztere zu einer eigenen Facultät vereinigt, für dieses Collegium mit einer Zugabe von Juristen. Von den akademischen Lehrern mag, wenn von Jemand, Bekanntschaft mit dem Stande der Wissenschaft und der Literatur erwartet werden; sie sind befähigt zur Beurtheilung der von den Zöglingen zu liefernden Arbeiten, zur Leitung der Disputationen;

von ihnen ist nicht zu fürchten, dass sie, dem Zwecke der Anstalt entgegen, eine vorwiegende Neigung zur blos practischen Abrichtung entwickeln. Unter der grösseren Anzahl dieser Männer wird sich wohl immer einer finden, welchem mit Ruhe die unmittelbare Aufsicht übertragen werden, der also in dem Gebäude der Anstalt wohnen und die Wirthschaft sowohl, als die Hausordnung überwachen könnte. Die Entschädigung für die verschiedene, das eigentliche Lehramt nicht betreffende, Mühewaltung bei der Anstalt wäre mit mässigem Aufenthalte zu bestreiten. Lauter Vortheile, welche bei jeder andern Einrichtung gar nicht, oder nicht mit Sicherheit zu erreichen stünden. Auch wäre hier nicht zu fürchten, dass die Leitung, zum grossen Nachtheile der Sache, einem *im* Staatsdienste verbrauchten und abgelebten Manne als *vermeintlicher* Ruheposten übertragen würde. — Allerdings ist dabei vorausgesetzt, dass die Anstalt an dem Sitze der Hochschule errichtet werde; allein diess möchte unter allen Umständen, schon des literarischen Apparates so wie des vorherrschend wissenschaftlichen Lebens wegen, gerathen seyn. Besässe aber ein Staat mehrere Hochschulen, so wäre diejenige zu wählen, welche für das Studium der Staatswissenschaften die meisten Hülfsmittel darböte.

Grosse Vorsicht bedürfte die Anordnung des Zusammenlebens der jungen Männer, wenn nicht hieran die ganze Anstalt scheitern sollte. Unzweifelhaft lassen sich gegen die Vereinigung in einem öffentlichen Gebäude mancherlei nicht ungewichtige Einwendungen machen; so die Kosten der Erbauung und Unterhaltung eines solchen Hauses, die Beschwerlichkeit der in demselben zu führenden grossen Wirthschaft, die Abneigung eines Manchen gegen den Aufenthalt in einer solchen Anstalt. Dennoch glauben wir aus einer ganzen Reihe von triftigen Gründen auf derselben bestehen zu müssen. Vorerst kann nur bei einem solchen Zusammenleben für eine würkliche Leitung des Einzelnen, für eine würksame Beobachtung des Fleisses und Strebens, für eine pünctliche Einhaltung der vorgeschriebenen Arbeiten und Disputationen, kurz für die Erreichung des Zweckes gestanden werden. Zweitens muss nothwendig aus der stündlichen Berührung gereifterer, mehr oder weniger ausgezeichneter junger Männer eine durch nichts sonst zu ersetzende gegenseitige Belebung und Belehrung hervorgehen.

Sodann kann wohl nur durch die Bindung der vom Staate zu gewährenden Unterstützung an den Aufenthalt in einer bestimmten Anstalt dem allmähligen Einschleichen von Missbräuchen und Abweichungen vom Zwecke begegnet werden. Endlich sichert eine solche gereiftere Form am besten den Fortbestand der Einrichtung auch in Zeiten der Noth und Verlegenheit, oder bei einer vorübergehenden Abneigung eines Gewalthabers. Blose Stipendien oder dergleichen sind viel leichter und unbemerkter zu vermindern oder ganz aufzuheben. Aber wenn dem so ist, so müssen auf der andern Seite auch alle Unannehmlichkeiten und Missbräuche eines Zusammenlebens möglichst beseitigt werden. Diess lässt sich aber nur bewerkstelligen, wenn einer Seits eine tüchtige Hausordnung gegen Störung und Unfug schützt, anderer Seits knabenhafte und unwürdige Behandlung durch eine anständige und bequeme Einrichtung und Führung des Ganzen, sowie durch ein passendes Verhalten des Vorgesetzten beseitigt ist. Die Anstalt darf weder den Character einer Kaserne, noch den einer Klosterschule haben, sondern es mag etwa das Leben der Fellows in den englischen Colleges den Typus abgeben.

Es sind für die Zöglinge theils regelmässige schriftliche Ausarbeitungen, theils häufigere Disputationen als Zwangsvorschriften vorgeschlagen. Beides, dünkt uns, ist leicht zu rechtfertigen. — Was die erstere betrifft, so wird gewiss Jeder, welcher selbst schon die Erfahrung gemacht hat, wie schwer es ist, ohne eine bestimmte äussere Veranlassung angestrengte Studien zu verfolgen, und wie leicht namentlich ein junger Mann sich in solchem Zustande völliger Freiheit zur Beschäftigung mit blosen Liebhabereien und seinem Zwecke fremdartigen Dingen, wo nicht gar zu völligem Nichtsthun, verleiten lassen kann; jeder Erfahrene, sagen wir, wird damit einverstanden seyn, dass den Zöglingen irgend ein äusserer Halt für ihre Studien gegeben werde. Dieser Halt kann nun allerdings ein sehr verschiedenartiger seyn: allein uns will bedünken, dass die jeden Falles neben der Nöthigung möglichst zu achtende Freiheit der Beschäftigung am meisten geschont werde, wenn die äussere Veranlassung und Richtung der Studien in der Auflage besteht, zu gewissen Zeiten freigewählte Abhandlungen aus dem ebenfalls frei ergriffenen Fache zu liefern. Solche, kleinere oder grössere, Monographieen

nöthigen am sichersten zu pünctlichem Fleisse, zu umsichtiger Bekanntschaft mit dem gesammten in eine bestimmte Frage einschlagenden Materiale, zur allseitigen und scharfen Durchdenkung eines Verhältnisses; sie gewöhnen zu selbstthätiger Auffassung und Beherrschung einer concreten Aufgabe; sie sind eine vortreffliche Uebung in der Darstellung. So ist z. B. nur Eine Stimme darüber, dass ein grosser Theil der so sehr günstigen wissenschaftlichen Erfolge der württembergischen theologischen Seminare zunächst den regelmässig von den Zöglingen zu liefernden Abhandlungen zuzuschreiben ist. Dass aber diese Würkung bei noch älteren und mit ihrer Wissenschaft noch vertrauteren Männern noch weit bedeutender wäre, kann keinem Zweifel unterliegen. Eine umfangreichere Schlussabhandlung namentlich wäre sowohl für den Zögling der beste Ausweis der von ihm erlangten höchsten theoretischen Ausbildung, und somit für ihn auch in äusseren Beziehungen von Werth, als würde sie den Eifer bis zum Ende wach erhalten. Bestände dabei noch die Einrichtung, dass diese Schlussabhandlungen, etwa in eigens herauszugebenden Annalen der Anstalt, gedruckt würden: so würde diess sowohl die Bemühungen des Einzelnen, als den für ihn zu erwartenden Nutzen ohne Zweifel verdoppeln. — Die mündlichen Disputationen hätten zunächst ebenfalls den Nutzen einer Nöthigung zur Durchdenkung eines bestimmten Thema's; allein von weit grösserer Bedeutung wären sie als Mittel zur Erwerbung eines gewandten mündlichen Vortrages und einer Schlagfertigkeit im Gedankenkampfe. Diese Eigenschaften aber, in unserer gewöhnlichen gelehrten Erziehung so schmählich vernachlässigt, wären von doppeltem Werthe für Männer, welchen die Bestimmung in Aussicht stünde, wichtige Staatsangelegenheiten mit Amtsgenossen oder vielleicht gegenüber von einer Ständeversammlung zu besprechen. Die letztere Rücksicht scheint denn auch volle Oeffentlichkeit dieser Uebungen zu verlangen, damit die falsche Scheu gegen Hervortreten vor einer unbekannten und vielleicht unruhigen Menge abgestumpft werde. Uns fehlen in Deutschland die Debating-Clubs der Engländer; diese Disputationen wären ein Ersatz.

Nicht zweckmässig schien es, eine unabänderliche Aufenthaltszeit in dem Seminare vorzuschreiben. Natürlich müsste, damit der regelmässige Zugang nicht gestört werde, ein längster

erlaubter Aufenthalt bestimmt werden; ebenso könnte immerhin eine durchschnittliche Regel als Rath empfohlen seyn. Allein bei den verschiedenen Bildungsaufgaben der einzelnen Zöglinge, somit auch der Verschiedenheit der zu ihrer Erreichung nothwendigen Zeit, wäre es sinnloser mechanischer Zwang, Jeden zu gleich langem Verbleiben zu nöthigen. Auch wäre zu befürchten, dass eine unverkürzbare Dauer nicht selten einen sonst sehr geeigneten Mann, welcher aber nicht gerade diese ganze Zeit an weitere Studien wenden möchte, ganz von der Theilnahme abschreckte. Gegen unüberlegt übereilten Austritt aber würde jeden *Einzelnen* die Berücksichtigung seines eigenen Vortheiles, die Berathung durch die Vorsteher, die moralische Nothwendigkeit, nur mit Hinterlassung einer guten Schlussabhandlung auszutreten, schützen: so dass gewiss sehr selten Missbrauch von der eingeräumten Austrittsfreiheit zu besorgen stünde. Hätte man es doch nicht mit Kindern zu thun. Und selbst im schlimmsten Falle, wenn je ein Zögling objectiv zu frühe seine Bildung beschlösse, wäre immerhin das bis dahin Gewonnene noch ein Vortheil für den Staat. — Dass auch keine pedantische Strenge obwalten dürfte hinsichtlich vorübergehender Abwesenheiten der Zöglinge während der Dauer ihres Aufenthaltes in der Anstalt, bedarf nicht erst der Erwähnung. Wie könnte man auf den Eintritt Freiwilliger rechnen, wenn in den Studien jahrelang keine Unterbrechung zur Erholung, zu Vergnügens- oder Bildungsreisen, oder zwischen zwei Studienrichtungen stattfände? Und wie zweckwidrig wäre eine Nöthigung zu einem invita Minerva vorzunehmenden Studium solcher Art? Staatsmänner werden nicht in Zwangsarbeitshäusern gebildet.

Zum Schlusse dieser Erläuterungen über das Einzelne der Einrichtung sey noch ein Wort gesagt über die Entschädigung, welche den Zöglingen für ihren spätern Eintritt in den Staatsdienst und für die mehrjährige Verlängerung ihrer Studien zu geben wäre. Es möchte vielleicht scheinen, als sey diese höhere Bildung theils an sich, theils als Aussicht auf einstige Gelangung zu den ersten Staatsstellen Entschädigung genug, und es könne eher der Staat für die Darbietung der Gelegenheit, als der Zögling für die Benutzung etwas verlangen. Auch möchte etwa die Behauptung aufgestellt werden, dass um so eifrigere Schüler sich

vereinigen werden, je mehr nur der innere Wissensdrang, nicht aber Aussicht auf einen augenblicklichen Geldgewinn sie dazu antreibe. Nehmen wir jedoch die Sache nicht allzu ideal. Die einstige Bevorzugung im höhern Staatsdienste ist nur eine Möglichkeit; das itzige Opfer an Zeit und an Dienstalter aber gewiss. Soll es also nicht an der genügenden Zahl von Freiwilligen fehlen, so muss eine Ausgleichung stattfinden, da ein Theil, ohne eben desshalb schlechte Männer zu begreifen, nicht wollen, ein anderer Theil, aus Mangel an Mitteln, nicht können würde. Auch leuchtet ein, dass ohne eine solche Entschädigung die Vorbereitung für die höheren Staatsstellen ein Monopol der Reichen werden würde, während der Staat ein grosses Interesse dabei hat, alle vorhandenen Talente zu gewinnen. Der Eintritt in das Seminar *muss* daher nicht nur eine Ehre seyn, sondern auch mindestens keinen Verlust bringen. Diess nun aber wird nur dann erreicht, wenn erstens die, bemerktermassen anständige, Verpflegung im Hause unentgeltlich ist; wenn zweitens für die Nebenausgaben ein kleiner, den Anfangsbesoldungen entsprechender Gehalt gegeben wird; endlich wenn die in der Anstalt zugebrachten Jahre beim einstigen würklichen Eintritte in den Staatsdienst vollständig angerechnet werden. Die Verwilligung blos des einen oder des andern dieser Vortheile würde nicht hinreichen, indem ein Nachtheil entweder an Geld oder in der Dienstlaufbahn zurückbliebe.

Wir hoffen, dass die vorstehenden Einzelnausführungen nicht nur unsern Gedanken deutlicher gemacht, sondern dass sie auch die innere Ausführbarkeit und Zweckmässigkeit desselben erwiesen haben. Allein nun ist allerdings auch noch die Frage zu untersuchen, ob nicht überwiegende p r a c t i s c h e S c h w i e r i g k e i t e n der Darstellung in der Erscheinung entgegenstehen? Diese Frage ist oben vorläufig verneint worden. Die Gründe hierfür sind die nachstehenden:

Von solchen äusseren practischen Schwierigkeiten lassen sich, so viel wenigstens wir sehen können, nur zwei denken, nämlich die Herstellung eines r i c h t i g e n V e r h ä l t n i s s e s z u r H o c h s c h u l e, und zweitens die K o s t e n.

Was nun aber den ersten Punct betrifft, so ist allerdings in so ferne ein streitendes Interesse, als einerseits das Seminar ver-

langen muss, gänzlich von der Disciplin und den sonstigen Gesetzen der Hochschule befreit zu seyn, weil deren Anwendung von der Benützung der Anstalt abschrecken würde; anderer Seits die Hochschule möglicherweise durch das Bestehen einer von ihr unabhängigen am nämlichen Orte befindlichen wissenschaftlichen Anstalt in dem freien Gebrauche ihrer Sammlungen und in der vollen Verfügung über ihre Lehrer beeinträchtigt werden könnte.

Dennoch dürfen diese Collisionen nicht über Gebühr in Anschlag gebracht werden; auch sind sie, zum grössten Theil wenigstens, mit unbedeutenden Opfern wegräumbar. Die allmählige Sammlung einer eigenen Bibliothek für die Anstalt, die Bestellung eines weiteren Lehrers für die Rechts- oder die Staatswissenschaften, wenn je eine solche durch die auf die Anstalt zu verwendende Zeit der bisherigen Lehrer nöthig werden sollte; endlich die Beseitigung jedes burschikosen Tones in dem Seminare werden die meisten Reibungen beseitigen. Und wenn auch, namentlich bei kleineren und in kleineren Städten gelegenen Hochschulen, nicht alle Fälle eines Zusammentreffens vermieden werden könnten: so würden dieselben doch in der That mit dem Nutzen der in Frage stehenden Anstalt in gar keinem Verhältnisse stehen, und somit auch vernünftigerweise nicht als ein überwiegendes Hinderniss betrachtet werden können.

Weit bedeutender freilich ist der Kostenpunct. Die Wohnung, die Verpflegung, die Ausgaben für Aufsicht und Studienmittel, die Geldentschädigungen der Zöglinge können natürlich ohne einen bedeutenden Aufwand nicht beschafft werden. Es fragt sich also allerdings, ob dieser nicht so gross ist, dass er den Nutzen der Anstalt überwiegt, oder dass wenigstens der Staat die Mittel nicht aufzubringen weiss? — In ersterer Beziehung wird wohl kühn mit Nein geantwortet werden dürfen Wenn die Anstalt, wie denn doch nicht zu bezweifeln ist, würklich höher gebildete und kenntnissreichere Staatsmänner liefert, und diese in den einflussreichen Stellen ihre Einsichten zur Steigerung des wirthschaftlichen Wohles der Bürger anwenden (um nur bei dieser Würkung stehen zu bleiben): so muss sich der Aufwand auf das Reichlichste bezahlen. Die Erschliessung eines einzigen Absatzweges, die Gründung oder Förderung eines einzigen Gewerbes, die Beseitigung einer einzigen bisherigen Ver-

kehrtheit und Sinnlosigkeit, die Einführung einer einzigen schnelleren und wohlfeileren Art der Rechtspflege, ein einziger mit Kenntniss der Verhältnisse geschlossner Staatsvertrag kann die Kosten der Anstalt zehnfach ersetzen. Und selbst wenn sich keine bestimmte Thatsachen dieser Art auf die Anstalt zurückführen liessen, müsste eine durchweg mit höherer Einsicht und Kenntniss geleitete Verwaltung durch die Verschaffung tausend kleinerer und täglicher Vortheile die Bürger stückweise entschädigen. — Allein, wenn dem auch so ist, so folgt freilich noch noch nicht daraus, dass die Staatskasse im Stande ist, den Mehr*aufwand* zu tragen. Auch hier könnte, wie so oft im Leben, das unzweifelhaft vorliegende und klar erkannte Gute aus Mangel an *Mitteln* unerreichbar bleiben. Es ist natürlich unmöglich, hier *eine* für alle Fälle passende Antwort zu geben. Theils sind die Belastungen der Staatskassen und die Möglichkeiten weiterer Herbeischaffungen allzu verschieden; theils sind die Kosten der Anstalt, je nachdem über ein passendes Gebäude, über bereits vorhandene sachverständige Aufseher u. s. w. verfügt werden kann, keineswegs überall die gleichen. Es mag daher nur Folgendes bemerkt werden. Vor Allem können kleine Staaten für sich allein eine solche Anstalt allerdings nicht errichten. Bei ihnen stünden die allgemeinen Kosten der Anstalt mit der kleinen Anzahl der Zöglinge allzusehr im Missverhältnisse. Solche Staaten müssten sich also an einander zu einer gemeinsamen Anstalt anschliessen oder die Mitbenützung des Seminars eines grössern Staates zu erlangen suchen. Bei grösseren Staaten wird sich der Kostenpunct sehr verschieden herausstellen, je nach den oben erwähnten Momenten. Allein selbst unter den ungünstigsten Umständen wären sie keineswegs übermässig; und wenn namentlich eine günstige Lage des Staatshaushaltes abgewartet würde, um die Kosten des Baues und der ersten Einrichtung zu bestreiten, so könnte die Aufnahme der laufenden Ausgaben in das Budget keine unüberwindliche Schwierigkeit darbieten [1]). Es ist möglich, dass in

---

1) Um einen ungefähren Begriff von dem Aufwande zu geben, welchen die Errichtung eines solchen Staatsdiener-Seminars verursachen könnte, möge im Nachstehenden eine Berechnung darüber angestellt werden, was der württembergische Staat zu solchem Zwecke aufzuwenden hätte. Angenommen, dass je auf 10 höhere Staatsdiener jährlich 1 Zögling käme, und dass jeder

einem constitutionellen Staate die Stände nicht alsbald für den neuen Gedanken und den in seinem Gefolge erscheinenden Aufwand zu gewinnen wären: allein es sollte doch nicht schwer halten, sie allmählig von der allgemeinen Nützlichkeit der Sache zu überzeugen, und namentlich davon, dass eine möglichst kenntnissreiche und einsichtsvolle Verwaltung auch für das Volk die wirthschaftlich zuträglichste ist.

Wir unseres Ortes sehen somit in der That keine Unmöglichkeit, ja nicht einmal eine besondere Schwierigkeit ein, welche der Ausführung des bisher besprochenen Planes im Wege stünde. Vielmehr kann es sich nur davon handeln, ob der Gedanke an

---

derselben 3 Jahre in der Anstalt verweilte, wäre dieselbe auf 24 Zöglinge zu bemessen (nämlich für 1 Stelle im Cabinete, 6 im Geheimrathe, 13 im Justizministerium, 13 im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, 19 im Ministerium des Innern, 7 im Ministerium des Krieges, 16 im Ministerium der Finanzen, zusammen 75 Stellen). Ein Seminar aber von dieser Ausdehnung würde erfordern:

Für die erste Einrichtung:

das Gebäude (Wohnung des Directors, der 24 Zöglinge, eines Verwalters und der Bedienung; Versammlungssaal, Bibliothek u. s. w.)	200,000 fl.
die Möblirung für die Zöglinge, Tischgeräthe u. s. w.	20,000 -
	220,000 fl.

Für die jährliche Unterhaltung:

Gehalt des Directors (neben freier Wohnung)	500 fl.
Belohnung von 6 Professoren, je 200 fl.	1200 -
Gehalt der Zöglinge, zu 200 fl.	4800 -
Gehalt des Verwalters und Speisemeisters	500 -
Lohn von 4 Bedienten und einem Portier, zu 240 fl.	1200 -
Bibliothek	1000 -
Kost der Zöglinge, zu 1 fl. täglich für den Mann	8720 -
Heizung und Beleuchtung	1000 -
Unterhaltung des Hauses, des Mobiliars, Wäsche u. s. w.	1180 -
	20,000 fl.

Allerdings ist hier der bescheidene Maassstab zur Anwendung gebracht, welcher in Württemberg bei der Einrichtung öffentlicher Anstalten und bei den Gehalten üblich ist; allein es leuchtet ein, dass selbst eine luxuriösere Ausstattung oder ein höherer örtlicher Preis der Lebensbedürfnisse mit einer Zulage von wenigen tausend Gulden bestritten werden könnte. — Ueber eine regelmässige Vertheilung der jährlich aufzunehmenden Kandidaten unter die verschiedenen Departements u. s. w. Näheres zu bemerken, erscheint als überflüssig; schwürig dürfte sie nicht eben seyn.

sich und in seinen hauptsächlichsten Zügen als richtig erkannt wird, und ob man sich, die Bejahung dieser Frage vorausgesetzt, zu einer Erweiterung der bestehenden Staatsbildungsanstalten, zu einer Bildungsschule für den Generalstab des Civildienstes, entschliessen kann?

Aus diesem Grunde erscheint denn auch vor der Hand eine noch weitere Ausführung des Gegenstandes als überflüssig. Ist es ja doch möglich, dass schon der Grundgedanke für unrichtig erklärt, somit auch jede Erörterung von Einzelnheiten für eitel Zeitverderb erachtet wird. Nur also wenn es uns glücken sollte, die Aufmerksamkeit Sachverständiger auf unseren Vorschlag zu ziehen, und wenn in Folge dessen eine Besprechung desselben erfolgen sollte, behalten wir uns das Wort noch einmal vor.

Ueber

die Zulässigkeit einer Berücksichtigung der Passiv-Capitalien bei der speciellen Ertrags-Besteuerung,

mit besonderer Rücksicht auf die diessfallsigen Grundsätze der Theorie und Praxis.

Von Hoffmann.

Obwohl nicht allein in der reinen Theorie, sondern auch in der positiven Gesetzgebung der gebildeteren Staaten der Gegenwart, gewisse allgemeine Grundsätze anerkannt feststehen, um eine gerechte und zweckmässige Besteuerung der Staatsangehörigen zu sichern, so fehlt doch im Einzelnen hier wie dort immer noch sehr Vieles zur vollkommenen Realisirung der hierin begründeten Anforderungen. Unter den diessfallsigen drei Fundamental-Principien oder Gesetzen der Besteuerung, dem der Allgemeinheit, dem der Gleichheit, und dem der Grösse, ist es besonders das zuletzt bemerkte, — der Grundsatz, dass die Einzelnen nur im Verhältniss ihrer in ihrem Vermögenszustand und in letzter Analyse in ihrem reinen Einkommen begründeten Steuerzahlungsfähigkeit zur Steuer beigezogen werden sollen, welcher in der Theorie sowohl als in der Praxis bei weitem noch keine vollständig entsprechende Berücksichtigung gefunden hat. Es ist diess nicht allein der Fall in der indirecten Besteuerung, welche ihrer ganzen Natur nach ein näheres Anschliessen an die Steuer-

fähigkeit der Einzelnen kaum irgendwie zulässt, sondern auch in mehr als einer Beziehung in der directen, ungeachtet es dem Wesen von dieser in hohem Grade widerspricht.

Ein sprechender Beleg für diese unsere Behauptung ist der ungewisse und schwankende Stand der so hochwichtigen Frage von der Berücksichtigung der Passivcapitalien, der Schulden, bei der speciellen Ertrags-Besteuerung, im Gegensatz von der allgemeinen Einkommens- und Vermögens-Besteuerung. Obwohl von einer, auch bei nur oberflächlicher Betrachtung, in die Augen fallenden hohen Wichtigkeit, und reichen Stoff zu wissenschaftlicher Forschung darbietend, ist dieselbe dennoch bis jetzt nur wenig mit entsprechender Aufmerksamkeit behandelt, und demzufolge auch *noch* keiner vollständigen Aufklärung und befriedigenden Lösung entgegengeführt worden. Namentlich aber haben die positiven Gesetzgebungen dieselbe mit auffallender Gleichgültigkeit oder Rücksichtslosigkeit entschieden. Bei der ungeheuren Masse der fast allenthalben im Volksverkehr stehenden Passiv-Capitalien, die demzufolge keine entsprechende Berücksichtigung bei der Besteuerung finden, muss diess nothwendig in unendlich vielen Fällen, in unberechenbarem Maasse, Ungerechtigkeit und Druck gegen die mit Schulden behafteten Steuerpflichtigen, und vielfach wohl sogar Schmälerung ihres, und damit des Volks-Vermögens, also der Quellen eines nachhaltigen Steuereinkommens, ausserdem aber noch insbesondere eine bedeutende Störung der productiven Verwendung von Capitalien zur Folge haben. Ist diess an sich schon in hohem Grade zu bedauern, so ist solches in doppeltem Maasse der Fall in jetziger Zeit, wo einer Seits nationalökonomische und allgemeine politische Gründe in engem Verbande ebensosehr, als Rechtsgründe, dringend gebieten, jede wirthschaftliche Bedrückung, sowie jedes Hinderniss wirthschaftlicher Bestrebungen, soviel möglich aus dem Wege zu räumen, andern Theils die mitten im Frieden progressiv steigenden Anforderungen an den Staat die sorgfältigste Erhaltung der Quellen des Staatseinkommens und ihrer Nachhaltigkeit zur strengen Pflicht machen.

Wir unserer Seits glauben nicht zu irren, wenn wir in diesem Stand der Sache eine Forderung an die Wissenschaft erkennen, nähere Untersuchungen über die angezogene Frage anzu-

stellen. Wir fühlen uns dadurch sogar ermuthigt, als Frucht unseres Forschens und Nachdenkens, sowohl die bedeutenden Mängel, welche in der fraglichen Beziehung in Theorie und Praxis bestehen, als auch die Mittel, welche zu deren Beseitigung dienen dürften, darzulegen.

Bei der vollkommensten Anerkennung der vortheilhaften Wirkungen, welche der Credit auf eine leichtere Uebertragung der Capitalien von den Capitalisten auf die Unternehmer productiver Gewerbe, und ebendamit auf eine erhöhte Production, auf den Wohlstand überhaupt, zu äussern vermag, kann man doch anderer Seits nicht leugnen, dass Passiv-Capitalien für diejenigen, auf welchen sie haften, negative Vermögenstheile sind, und dieselben unter sonst gleichen Umständen in verhältnissmässig weniger günstige Vermögens-Verhältnisse versetzen. Auch ihr Einkommen, insbesondere aber ihr reines Einkommen, wird sich in der Regel zum mindesten um den Betrag der zu entrichtenden Zinsen niedriger stellen. Steht nun, wie wir hier als Postulat voraussetzen [1]), für die Besteuerung das Grundprincip fest, dass sich dieselbe an die in den Vermögenszuständen begründete Steuerfähigkeit, insbesondere aber an das reine Einkommen der Einzelnen anzuschliessen habe, so ergiebt sich als nothwendige Folge von diesem und dem Obenbemerkten die Forderung, dass die Passiv-Capitalien zum wenigsten bei der directen Besteuerung durch eine entsprechende Schonung der damit Behafteten soviel möglich berücksichtigt werden, — eine Forderung, die noch weiter unterstützt wird durch den Hinblick auf die bedeutenden Störungen, welche sonst die nutzbringende Anwendung disponibler Capitalien durch geeignete Unternehmer, zufolge ihrer Vernachtheiligung bei der Besteuerung, erleidet.

---

1) Wir sehen daher hier ganz ab von solchen Steuersystemen, welche obiges Grundprincip gar nicht oder nicht vollkommen anerkennen, so namentlich von demjenigen, welches von dem Grundsatz ausgeht und denselben festhält, dass die Steuern nach dem Genusse der Staatsanstalten abgemessen werden sollen. S. als Repräsentanten desselben besonders: Krehl, das Steuersystem nach den Grundsätzen des Staatsrechts und der Staatswirthschaft, Erlangen 1816; Dessen Beiträge zur Bildung der Steuerwissenschaft, Stuttgart 1819. Ueber die Widerlegung dieses Systemes s. besonders Rau, Grundsätze der Finanzwissenschaft, 1ste Abtheilung, 2te Ausg. §. 252. S. 326.

Die Nothwendigkeit einer Berücksichtigung der Passiv-Capitalien ist nun auch wirklich, in der Regel wenigstens, anerkannt in zwei Hauptsystemen der directen Besteuerung, in dem der allgemeinen Vermögens- und dem der allgemeinen Einkommenssteuer. Bei der ersteren Steuer, welche je nach Verhältniss des ganzen Vermögens, ohne Rücksicht auf die Ertragsverhältnisse, zur Vertheilung kommt, bildet jenes zu dem Ende in der Praxis [1]), wie in der Theorie [2]), nur je nach Abzug der darauf haftenden Schulden einen Gegenstand der Besteuerung. Bei der allgemeinen Einkommenssteuer aber, welche die Einzelnen je nach der Gesammtheit ihrer reinen Einkünfte treffen soll, werden diese in der Praxis [3]) und in der Theorie [4]) nur nach Abzug der darauf haftenden Schuldzinsen der Steuer unterworfen.

Bei weitem weniger entschieden und bestimmt, zum Theil sogar völlig verweigert ist dagegen die Berücksichtigung der Passiv-Capitalien in dem System der speciellen Ertragsbesteuerung, demjenigen System, bei welchem die einzelnen Gattungen und Arten

1) Beispiele hievon sind die Vermögenssteuerumlagen, welche in älteren und neueren Zeiten in verschiedenen Ländern stattfinden, so z. B. in Württemberg im 15ten, 16ten und 17ten Jahrhundert (s. Moser Sammlung der württ. Steuergesetze, 1ste Abtheilung (17r Band von Reyschers Sammlung der württ. Gesetze), Tübingen 1839. S. 9. 43. 189), und ausserordentlicher Weise auch in neuerer Zeit in den Jahren 1800 und 1812 (s. a. a. O. S. 684 ff. 1004 ff.); im Canton Zürich seit ganz neuester Zeit (s. Rau, Archiv der polit. Oeconomie 1sten Bandes 1stes Heft, S. 140).

2) Vgl. Strelin, Revision der Lehre von den Auflagen, Erlangen 1821; Mathy, Vorschläge über die Einführung einer Vermögenssteuer in Baden, Karlsruhe 1831.

3) Einen bemerkenswerthen Beleg hiefür aus der Praxis giebt die Klassensteuer, welche durch ein Patent vom 20. Aug. 1806 in den deutsch-österreichischen Erblanden, und durch ein Patent vom 23. Aug. 1817 auch in Tirol und Vorarlberg angeordnet wurde. Derselben ist die Totalsumme aller Einkünfte jedes Einzelnen mit Ausnahme der von Grund und Boden unterworfen, jedoch mit der Bestimmung, dass von denselben die Interessen von allen Passiv-Capitalien abgezogen werden dürfen. S. v. Kremer, Darstellung des Steuerwesens, 2ter Theil, Wien 1821, S. 166 ff.

4) Vgl. Kessler, Finanzsystem nach den Verhältnissen Württembergs mit dem Gesetzplan zu einer allgemeinen Einkommenssteuer nach dem reinen Erwerb, Stuttg. 1821; besonders aber: Murhard, Theorie und Politik der Besteuerung, Göttingen 1834, S. 451.

von Einkünften je durch besondere Steuern erfasst werden, welches vermöge dieser seiner Einrichtung wirklich auch mit Recht in der Praxis [1]), wie in der Theorie [2]) einen anerkannten Vorzug vor den beiden zuvor erwähnten Besteuerungssystemen geniesst, und welches wir daher auch hier vornehmlich in der fraglichen Beziehung im Auge haben.

Aus der Praxis, d. h. aus der positiven Steuergesetzgebung solcher Staaten, in welchen eine specielle Ertragsbesteuerung besteht, ist uns kein Beispiel bekannt, dass die Passiv-Capitalien hierbei eine Berücksichtigung finden. Vielmehr kommen hier, soweit wir dieselbe kennen, die einzelnen Ertragszweige ohne Rücksicht auf etwaige Passiv-Capitalien, welche auf den Besitzern von jenen haften, in Besteuerung.

So wird in Frankreich bei der Grund- und Gebäudebesteuerung, zufolge stillschweigender Uebergehung der ganzen Frage [3]), bei der Gewerbebesteuerung aber zufolge der Methode derselben, der Patentsteuer [4]), den Passiv-Capitalien keine Berücksichtigung zu Theil.

In Oestreich bleiben dieselben bei den angeordneten Ertragssteuern, also, abgesehen von der obengedachten Classensteuer, bei der Grund- und Gebäudebesteuerung, zufolge aus-

1) Bei weitem in der grösseren Mehrzahl der heutigen gebildeten, besonders der deutschen Staaten, wie namentlich Oestreich, Preussen, Baiern, Sachsen, Württemberg, Baden, findet die Ertragsbesteuerung in verschiedener Ausdehnung Anwendung.

2) Vergl. besonders: von Jakob, die Staatsfinanzwissenschaft, Halle, 1821. 1. Band, §. 566 ff., §. 587. 2. Band, §. 1000. Fulda, Handbuch der Finanzwissenschaft, Tübingen 1827, §. 177, 178. S. 207 ff. und §. 185—187. S. 222 ff.; Malchus, Handbuch der Finanzwissenschaft und Finanzverwaltung, 1r. Theil. Stuttgart und Tübingen, 1830, §. 39, 40. S. 171 ff.; Schön, die Grundsätze der Finanz, Breslau, 1832, S. 66 ff.; Rau, Grundsätze der Finanzwissenschaft, 2te Abtheilung, Heidelberg, 1837, §. 98—400. S. 193 ff., §. 402—404, S. 199 ff.; Lotz, Handbuch der Staatswirthschafts-Lehre, 2te Auflage, 3r Band, Erlangen 1838, S. 233 ff. Hoffmann lässt diese Frage leider in seiner Lehre von den Steuern, Berlin, 1840, unerörtert; ebenso Prittwitz in seiner Theorie der Steuern und Zölle, Stuttgart und Tübingen, 1842.

3) Vergl. Benzenberg. Ueber das Cataster, 1stes Buch, Bonn 1818, S. 143 ff.

4) Rotteck und Welcker, Staatslexikon, 15r Band, S. 173 ff., Art. Steuern, Steuerwesen, von Mathy.

drücklicher Vorschrift, aus diesseits unbekannten Gründen, bei der Besteuerung des Gewerbe- und Privatdienst-Ertrags, zufolge der Anlage derselben nach vorausbestimmten Classen, auch ohne alle Berücksichtigung [1]).

In Preussen ist weder bei der Grund- noch bei der Gewerbebesteuerung irgend eine Rücksicht auf die Passiv-Capitalien der Eigenthümer und Unternehmer genommen, indem in erster Beziehung die diesfallsigen Normen nirgends etwas hierüber anordnen [2]), die Gewerbebesteuerung aber solche vermöge ihrer Anlage ganz ausschliesst [3]).

In Baiern lässt sowohl die Grund-, Haus- und Dominical- als auch die Gewerbsteuer-Gesetzgebung die Passiv-Capitalien ganz ausser Betracht [4]).

In Württemberg ist bei allen directen, lauter speciellen Ertrags-Steuern, namentlich der Gebäude-, Gewerbe-, Grund- und Gefäll-, sowie bei der Capitalsteuer, eine Berücksichtigung der Passiv-Capitalien ausdrücklich, und zwar ohne Angabe eines Grundes, ausgeschlossen [5]).

In Baden findet bei der Grundbesteuerung [6]), wie bei der Gewerbebesteuerung [7]), keine Berücksichtigung der Passiv-Capitalien statt.

---

1) von Kremer, Darstellung des Steuerwesens a. a. O. S. 116, 148 ff.

2) Schimmelfennig, die preussischen directen Steuern, 1ster Theil, Berlin, 1834; von Viebahn, über das Grundcataster und Nationalvermögen in den preussischen Rheinlanden und Westphalen, in Rau's Archiv der polit. Oekonomie, 3ten Bandes 2tes Heft, S. 145 ff.

3) Schimmelfennig, a. a. O., 2ter Theil, S. 169 ff.; Hoffmann, die Lehre von den Steuern, S. 200 ff.

4) Rudhart, über den Zustand des Königreichs Baiern, 3ter Band, Erlangen, 1827; Rivet, über die provisorische Grund-, Haus- und Dominicalsteuer-Regulirung in Baiern, in Rau's Archiv, 2ten Bandes 1stes Heft, S. 1 ff.

5) Gesetz, die Herstellung eines provisorischen Steuer-Catasters betreffend, vom 15. Juli 1821, §. 12, Reg.-Blatt von 1821, S. 462 und Moser, Sammlung der Württ. Finanzgesetze, 2te Abtheilung, S. 1188; Abgabengesetz vom 29. Juni 1821, §. 10, Reg.-Blatt von 1821, S. 380 und Moser a. a. O. S. 1160.

6) Krehl, Beiträge zur Bildung der Steuerwissenschaft. S. 163 ff.

7) Gewerbsteuer-Ordnung von 1815, Abschn. I., §. 3, Reg.-Blatt S. 25; Rotteck und Welcker, Staatslexikon, Bd. 15, a. o. a. O. S. 170 ff.

Im Grossherzogthum Hessen ist dasselbe bei sämmtlichen einzelnen Ertragssteuern der Fall [1]).

In allen diesen Staaten erscheint demzufolge das hochwichtige Fundamental-Princip der Besteuerung im Verhältniss des reinen Einkommens in einem bedeutenden Punkte auffallend verletzt, ohne dass es zu einem Nachweise in dieser Beziehung hier vorerst eines Weiteren, als einer Hinweisung auf die ungeheure Masse der im Verkehre befindlichen Passiv-Capitalien, bedürfte.

Günstiger lauten nun zwar im Ganzen die Ansichten in der Theorie hinsichtlich der Berücksichtigung der Passiv-Capitalien bei der speciellen Ertragsbesteuerung; auch hier sind jedoch einige gegen dieselbe, und von den übrigen mehr oder minder günstigen erscheint uns die Frage noch immer nicht ganz befriedigend und genügend entschieden zu sein.

Fassen wir zunächst die Stimmen gegen eine Berücksichtigung der Passiv-Capitalien in's Auge, so gehen solche, abgesehen von denen, welche sich einfach durch Stillschweigen dagegen aussprechen [2]), in der Hauptsache nur von folgenden ganz verschiedenen Gründen aus: eines Theils davon, es würde dieselbe zu weit, namentlich zu einer unverhältnissmässigen Geschäftsvermehrung und zu einem lästigen Eindringen in die Privatverhältnisse der Abgabepflichtigen führen [3]); andern Theils davon, es wäre eine Berücksichtigung der Schulden mit dem Wesen der speciellen Ertragssteuern unverträglich, da dieselben sich an die einzelnen Erwerbsquellen als solche, nicht an die persönlichen Gesammtvermögens- oder Einkommensverhältnisse halten, die Passiv-Capitalien aber nicht auf den einzelnen

---

1) von Hoffmann, Beiträge zu näherer Kenntniss der Gesetzgebung und Verwaltung des Grossherzogthums Hessen. Giessen 1832, S. 67 ff.; Rotteck und Welcker, Staatslexikon, 9ter Band, Art. Cataster, S. 221 ff.

2) Malchus, Handbuch, S. 202 ff.

3) Lotz, Handbuch, a. a. O. S. 306. Zwar wird hier weiterhin eine nachher näher zu bezeichnende mittelbare Berücksichtigung der Passiv-Capitalien erwähnt, sofort aber sogleich die Unzweckmässigkeit derselben auseinandergesetzt, so dass die obige zunächst aufgestellte Ansicht stehen bleibt.

Erwerbsquellen, sondern auf dem ganzen Vermögen oder Einkommen der Einzelnen haften [1]).

Alle diese Gründe sind nun aber einer näheren und gründlichen Prüfung gegenüber nicht stichhaltig.

Die eine Behauptung, die Berücksichtigung der Passiv-Capitalien würde zu weit führen, ist in keiner Beziehung begründet. Von einer unverhältnissmässigen Geschäftsvermehrung kann hiebei nicht wohl die Rede seyn, da für den fraglichen Zweck, wie wir unten nachweisen werden, zunächst nichts Weiteres, als eine alljährliche Aufnahme der Passiv-Capitalien, ähnlich wie die der Activ-Capitalien behufs ihrer Besteuerung, und ausserdem nur etwa, bei dem Verdacht einer — der Natur der Sache nach seltenen — zu hohen Angabe, eine diesfallsige Untersuchung nothwendig wird, — eine Bemühung, die mit dem hiedurch zu erreichenden Zwecke wohl in keinem Missverhältniss steht. Ebenso wenig bedarf es hiebei irgend eines lästigen Eindringens in Privatverhältnisse. Die Nachforschungen in dieser Beziehung, insbesondere hinsichtlich des Passiv-Capitalstandes der Steuerpflichtigen, haben nur den Zweck, diesen einen Vortheil zu verschaffen; sie können sich demgemäss darauf beschränken, dass Jenen entsprechende Gelegenheit und das Recht eingeräumt wird, ihren Passiv-Capitalstand zur Berücksichtigung bei den directen Steueranlagen anzugeben, ohne deshalb zu dieser Angabe verbunden zu seyn; nur in dem bereits erwähnten gewiss seltenen Falle, dass Jemand einer absichtlich zu hohen Angabe zum Zweck einer Steuerumgehung sich verdächtig machen sollte, könnte in dieser Beziehung eine besondere Untersuchung stattfinden.

Weit mehr hat der andere der beiden oben angeführten Gründe für sich, und der Verfasser gegenwärtiger Abhandlung bekennt gerne, dass er längere Zeit selbst die von seinem hochgeschätzten Lehrer hierin niedergelegte Ansicht getheilt, und solche erst, auf weiteres und näheres Nachdenken über die Sache, mit einer andern, den Capitalschuldnern günstigeren vertauscht habe.

Es ist ausgemacht, dass die Ertragssteuern als solche, im

---

1) Fulda, Handbuch, S. 183, 215, 254. Einverstanden hiemit scheint auch Schön, Grundsätze, S. 67.

Gegensatz einer allgemeinen Einkommenssteuer, kein concretes Gesammteinkommen, sondern, zu Vermeidung der mit jener Besteuerungsweise verbundenen Nachtheile und Schwierigkeiten, wesentlich je nur die einzelnen Ertragszweige, wie sie aus deren verschiedenen Quellen hervorgehen, abgesondert zu erfassen haben. Ein strenges Festhalten an diesem Grundgedanken führt dazu, denselben näher dahin zu bestimmen und zu fixiren, dass sich die Ertragssteuern auf Erfassung der einzelnen Ertragszweige ganz ausschliesslich für sich allein und ohne Beziehung auf die Personen, denen sie zufliessen, zu beschränken haben. Hieraus ergiebt sich sodann allerdings als nothwendige Folge, dass die Ertragssteuern nur denjenigen Aufwand berücksichtigen dürfen, welcher speciell dazu dient, die betreffenden Ertragszweige hervorzubringen, und somit die Passiv-Capitalien, als nicht auf den einzelnen Ertragszweigen, sondern auf dem Gesammtvermögen und Einkommen der Schuldner haftend, ausser Berücksichtigung lassen müssen [1]).

Gegen diese Folgerung ist nun aber einfach Folgendes zu bemerken: Wenn man sich bei den Ertragssteuern auch allein an die einzelnen Einkommenszweige hält, so sind es desshalb doch keineswegs diese an sich, sondern vielmehr die Staatsangehörigen, welche in Beziehung auf jene besteuert werden sollen; leztere sind hiebei nichts Anderes, als die den Güter- und Steuerquellen entsprechenden Steuergegenstände, nach welchen die Steuerschuldigkeit der Einzelnen bemessen und ausgesprochen wird [2]). Sodann steht für die Ertrags-Besteuerung, ihrer unmittelbaren Anknüpfung an die einzelnen Ertragszweige ungeachtet, das allgemeine Fundamentalprincip unverändert fest, die Steuern soviel möglich nach Verhältniss des reinen Einkommens der Einzelnen anzulegen [3]).

---

1) Vergl. Rau, Grundsätze, 2te Abtheilung, S. 198; Rotteck und Welcker, Staatslexikon, 1ster Band, S. 91. Art. Abgaben, von Rotteck.

2) Rau, Grundsätze der Finanzwissenschaft. 2te Ausgabe, 1ste Abtheilung. §. 262, S. 339. §. 254, S. 330.

3) In vollkommenem Einklang mit obiger Ansicht stellt Fulda in seinem Handbuch S. 152 als „ersten Grundsatz der Besteuerung, welchem man sich in Ausübung derselben jeder Zeit zu nähern suchen solle, soweit es möglich ist“, auf: „Eine jede Steuer soll von dem reinen Einkommen des Steuerpflichtigen bezahlt werden oder ein Theil seines reinen Ertrags seyn, und hiemit, als solche, nie auf Verminderung eines Kapitalvermögens wirken.“

Wenn nun keinem Zweifel unterliegt, dass die Passiv-Capitalien auf das reine Einkommen der damit Belasteten einen bedeutenden Einfluss haben, so müssen dieselben auch bei der Ertragsbesteuerung besonders berücksichtigt werden, woferne sich Solches irgend auf entsprechende Weise bewirken lässt. Lezteres werden wir erst unten zu erweisen suchen.

Wenden wir uns nun aber auch zu den Stimmen für eine Berücksichtigung der Passiv-Capitalien bei der speciellen Ertrags-Besteuerung, so finden wir, dass dieselben zwar insgesammt von dem allgemeinen Grundprincip der Besteuerung ausgehen, auf welches jene der Natur der Sache nach gestützt werden muss, dabei aber doch in Beziehung auf das Maass und die Art und Weise der Berücksichtigung bis auf einen Punkt, in welchem sie übereinstimmen, sehr verschieden laufen. Ganz allgemein steht nur der Grundsatz fest, dass die Berücksichtigung auf verzinsliche Capitalien zu beschränken sei. In Beziehung auf diese Capitalien ist sie nun aber, nach den hierüber aufgestellten Ansichten, wieder je auf ein verschiedenes Maass beschränkt, und auch die Art und Weise derselben ist verschieden bestimmt.

Nach einer Ansicht sind nur zur Berücksichtigung zugelassen eines Theils diejenigen Passiv-Capitalien, welche auf Grundstücke und Gebäude hypothecirt sind, und zwar durch Abzug der Zinsen vom Ertrag jener Gegenstände, andern Theils diejenigen, welche in industriellen und Handelsgewerben angelegt sind, diese durch Abzug der Zinsen an dem steuerbaren Gewerbsertrag. Nicht hypothecirte Passiv-Capitalien von Landwirthen sind ausgeschlossen, in der Besorgniss, ihre Zulassung möchte Gelegenheit zu Steuerunterschleifen geben. Im Uebrigen scheint nach dieser Ansicht der Abzug auf den ganzen wirklichen Belauf der Zinsen ausgedehnt zu werden; wenigstens ist nichts Gegentheiliges bemerkt [1]).

Nach einer andern Ansicht sind auch die zuvor angeführten Arten von Capitalien allein zur Berücksichtigung zugelassen, aber je auf eine verschiedene, die eine derselben hintansetzende Weise:

---

1) (Herzog,) Beitrag zu einer Beurtheilung der Württemb. Abgaben in Varnbühlers Annalen der Württemb. Landwirthschaft, 1sten Bandes 1stes Heft. Stuttgart 1818. S. 128 ff. 2ten Bandes 2tes Heft. Stuttgart 1819. S. 188, 198, 214, 233.

Nur den zuerst erwähnten auf Grundbesitz hypothecirten ist eine unmittelbare Berücksichtigung, mittelst Abzugs der Zinsen an dem steuerbaren Ertrag von Grund und Boden, eingeräumt. Hinsichtlich der anderen, der in Gewerben angelegten, ist nur eine mittelbare Berücksichtigung zugestanden; den Schuldnern ist nur gestattet, den den Zins hieraus treffenden Steuerantheil dem Gläubiger bei der Zinsentrichtung in Abzug zu bringen. Im Uebrigen scheint auch hier der ganze wirkliche Betrag der Zinsen auf die eine oder andere Weise zum Abzug bestimmt zu seyn [1]).

Nach einer dritten, von einer bedeutenden, mit Recht hochgestellten, Autorität unserer Zeit — von Rau — ausgehenden Ansicht sollen einzig und allein diejenigen Passiv-Capitalien berücksichtigt werden, welche mit einem Unterpfandsrecht auf Grundbesitz oder Gebäude versichert sind, und zwar durch Abzug der Zinsen an dem steuerbaren Ertrag; diejenigen Capitalien dagegen, welche zum Betrieb eines Gewerbszweiges zu Hülfe genommen werden, sowie diejenigen, welche nur einer anticipirten Verzehrung, einem unverhältnissmässigen Aufwande zuzuschreiben sind, sollen hievon ausgeschlossen bleiben; auch soll jener Abzug nicht auf den vollen Betrag der Zinsen, sondern nur auf einen Theil, die Hälfte oder zwei Drittheile desselben, sich erstrecken. Diese Beschränkungen werden folgendermassen begründet: „Von jenen hypothecirten Anleihen könne man annehmen, dass sie gemacht worden seien, um Immobilien zu erwerben, zu deren Ankauf man nicht vermögend genug sei, oder um ihren Besitz zu behaupten, den man sonst, zur Bestreitung nothwendiger Ausgaben, hätte aufgeben müssen, oder um Verbesserungen vorzunehmen, z. B. Bauten, landwirthschaftliche Meliorationen und dergl. Solche Schulden seien einem viel geringeren Wechsel unterworfen, vielmehr oft sehr lange dauernd, und ihre Zinsen seien für den Eigenthümer eine Aufopferung, die er machen müsse, um eine gewisse Grund- oder Hausrente zu erlangen. Der Abzug dieser Zinsen sei, da die Grund- oder Haussteuer nach der vollen Rente angelegt werde, in hohem Grade billig und gereiche der landbauenden Classe zu einer verdienten wohlthätigen Erleichterung. Geborgte Capitale,

1) Jakob, Staatsfinanzwissenschaft, 1ster Band. §. 655, 656, 2ter Band. §. 1855.

die zum Betriebe eines Gewerbszweiges zu Hülfe genommen werden, können dagegen bei der Anlegung der Gewerbsteuer einigermassen beachtet werden, soweit die geringere Wohlhabenheit des verschuldeten Unternehmers in Vergleich mit der Grösse seines Gewerbes sich erkennen lasse. Uebrigens sei in den Gewerbs- und Handelsgeschäften der Stand der Activa und Passiva dergestalt veränderlich und zufällig, dass jeder Versuch, bei der Catastrirung darauf Rücksicht zu nehmen, in die grösste Verwirrung oder Willkür führen müsste. Selbst die Steuerpflichtigen werden, um ihres Rufes willen, den Abzug ihrer Schuldzinsen nicht wünschen, und man könne füglich die Abrechnung derselben, zur Vergütung für die nothwendig ungenaue, in der Regel unter der Wahrheit bleibende Einschätzung der Gewerbseinkünfte, weglassen. Die weiter ausgeschlossenen Passiv-Capitalien endlich gehören, mögen sie nun ganz freiwillig, oder zum Theil aus unabwendbaren äusseren Ursachen entstehen, doch nur zur Lebensweise der Besteuerten, insbesondere zur Verwendung ihrer Einkünfte, und können um so weniger bei der Besteuerung in Betracht gezogen werden, weil sie aus vielen kleinen Theilen zusammengesetzt und höchst veränderlich seien." — Gegen einen vollständigen Abzug der Zinsen wird geltend gemacht, es würde bei demselben die Erleichterung der Schuldner mehr ausmachen, als die Steuerentrichtung der Capitalisten von gleichem Zinsbezuge, da für die Zinssteuer ein niedrigerer Steuerfuss nöthig sei, als für die Grundsteuer; sodann ausserdem noch die gänzliche Nichtbeachtung aller anderen Schuldzinsen [1]).

Gegen die bisher angeführten — in der Theorie zu Gunsten einer Berücksichtigung der Passiv-Capitalien bei der Ertragsbesteuerung aufgestelllten Ansichten drängen sich uns nun, wie bereits gesagt, verschiedene Bedenken auf, wornach uns die Frage nicht befriedigend und genügend entschieden zu seyn scheint, und die wir denn nun, behufs der von uns versuchten neuen Lösung der Frage, näher auseinanderzusetzen uns erlauben:

Es ist nur der eine allgemeine Grundsatz, in dem die angeführten Ansichten insgesammt übereinstimmen, — der Grundsatz, dass eine Berücksichtigung der Passiv-Capitalien nur insoweit

1) Rau, Grundsätze, 2te Abtheilung. §. 383. S. 176 ff. §. 401. S. 198.

stattzufinden habe, als dieselben verzinslich seien, welcher vollkommen begründet werden kann. Dieser ist es aber auch, dem wir allein vollkommen beitreten zu müssen glauben. Gewiss kann jene Berücksichtigung nicht weiter gehen, ohne zu den unabsehbarsten Schwierigkeiten und Verwicklungen zu führen, wenn auch vollkommen einleuchtet, dass ein mit Passiv-Capitalien Behafteter in dem Ertrag seiner Erwerbsquellen, unter sonst gleichen Umständen, gegenüber von dem Schuldenfreien häufig, namentlich beim Betrieb von Gewerben, um weit mehr noch, als nur um den Betrag der zu entrichtenden Zinsen zurücksteht, und dass insoferne sogar durch unverzinsliche Passiv-Capitalien zuweilen eine Ertragsverminderung herbeigeführt werden mag. Die übrigen Grundsätze lassen aber nach unserem Dafürhalten durchaus, sowohl in materieller Beziehung d. h. hinsichtlich des Maasses, auf welche die Berücksichtigung der Passiv-Capitalien beschränkt seyn, als auch in formeller d. h. hinsichtlich der Art und Weise, auf welche solche innerhalb jenes Maasses bewerkstelligt werden soll, mehr oder minder gewichtige Bedenken und Ausstellungen zu.

Vor Allem dürfte die Beschränkung des Maasses der Berücksichtigung, wie solche mehr oder weniger verlangt wird, kaum irgend zu rechtfertigen seyn, namentlich was den hiedurch ausgesprochenen Ausschluss mancher Passiv-Capitalien betrifft. Der — abgesehen von der nach einer Ansicht zugegebenen ganz inconsequenten und augenfällig ungerechtfertigten Bevorzugung der in Industrie- und Handelsgewerben angelegten nicht hypothecirten Passiv-Capitalien vor den in der Landwirthschaft angelegten gleicher Art — durchgängigen Begünstigung der auf Grundbesitz hypothecirten Passiv-Capitalien liegt offenbar eines Theils die Ansicht zu Grunde, dass sich aus gewissen äusseren Kennzeichen, namentlich der Hypothecirung, darauf schliessen lasse, welchen Zwecken ein Passiv-Capital gewidmet sei, andern Theils die Ansicht, dass den Passiv-Capitalien bei der Verwendung für gewisse Zwecke eine besondere Berücksichtigung vor anderen bei der Besteuerung zu geben sei. Diese beiden Ansichten erscheinen nun aber bei näherer Untersuchung völlig unhaltbar.

Welchem Zwecke ein Passiv-Capital gewidmet sei, kann mit

Sicherheit nur der Schuldner selbst sagen. Selbst dieser wird es vielleicht nicht mit völliger Bestimmtheit vermögen, wenn, was leicht möglich ist und wohl nicht selten vorkommt, ein Capital für verschiedene Zwecke von ihm verwendet worden ist. An der Geneigtheit, es der Wahrheit gemäss anzugeben, wird es ihm aber überdiess natürlich dann fehlen, wenn an eine Verwendung Vortheile gegenüber von einer andern geknüpft sind, und zu einer Controle der Richtigkeit der Angabe werden nicht immer Mittel zu Gebot stehen.

Der Umstand, dass ein Passiv-Capital auf Grundbesitz hypothecirt ist, lässt durchaus nicht mit Sicherheit auf seine Verwendung zu Gunsten von jenem schliessen. Die Hypothecirung dient zunächst dazu, den Credit des Borgenden zu erhöhen, den Personalcredit desselben zum Realcredit zu erheben, und ihm ebendadurch die Erlangung eines Capitals zu angemessenen Bedingungen zu erleichtern. Die Verwendung des Capitals kann daher eine sehr verschiedene seyn, und wird in vielen Fällen mit dem Gegenstand der Hypothek entfernt in keinem Zusammenhang stehen. Mögen daher auch hypothecirte Anlehen häufig dazu dienen, um Immobilien zu erwerben, oder ihren Besitz zu behaupten, oder Verbesserungen daran vorzunehmen, so ist der Zweck ihrer Verwendung gewiss in vielen Fällen auch anderer, productiver oder unproductiver Art. Der Besitzer eines Hauses kann auf dasselbe eine Hypothek für ein Anlehen bestellen, um sich ein Capital zum Betrieb eines Gewerbes oder zu Aussteuerung von Kindern, oder zu Erziehung derselben, oder zu Ueberstehung von häuslichen Nothfällen, einer Theurung und dergl. zu verschaffen; ebenso der Besitzer von Grund und Boden [1]. Dieser wird, wenn er zugleich Hausbesitzer ist, nicht selten auch für Anlehen, die die Mittel zu Erhaltung oder Verbesserung seines Hauses beschaffen, nur Grundstücke hypotheciren, weil Grundstücke als Hypothek beliebter sind, und es ihm desshalb auf diese Weise gelingt, sich ein Capital zu günstigeren Bedingungen, als bei Hypothecirung eines Hauses, zu verschaffen. Ebensowohl mögen manche dieser Ausgaben so

1) Rau giebt selbst an einem andern Ort zu, dass die zahlreichen Hypothekenschulden der Grundeigner sehr oft nicht zu Beförderung der Landwirthschaft verwendet werden. S. die Grundsätze der Volkswirthschaftslehre, 4te Ausgabe, Heidelberg 1841. §. 281. S. 319.



dringend nothwendig seyn, dass um ihretwillen, ohne Verschaffung eines Capitals mit Hülfe einer Hypothek, ein Gebäude- oder Güterbesitz aufgeopfert werden müsste; manche derselben werden aber auch nicht der Art, sondern nur mehr oder minder nützlich seyn, so dass um ihretwillen jenes Opfer nicht gebracht würde, und ohne Beischaffung des Capitals mit Hülfe der Hypothek nur etwa ein mehr oder minder nützlicher Zweck unerreicht bliebe.

Umgekehrt berechtigt wohl der Umstand, dass ein Passiv-Capital nicht mit einer Hypothek versichert ist, auch nicht zu der Annahme, dass es einer solchen Verwendung, auf welche, dem Obenerwähnten zufolge, von einer Hypothecirung zunächst ganz allgemein geschlossen werden will, nicht gewidmet sei. Es mag in sehr vielen Fällen eine andere, in vielen Fällen aber gewiss auch jene bevorzugte erhalten. Leztere wird namentlich häufig vorkommen bei vermöglichen und guten Haushältern, welche die hiezu erforderlichen Capitalien, vermöge ihres tüchtigen persönlichen Credits, ohne eine hypothekarische Sicherheitsleistung sich zu verschaffen vermögen.

Die Unhaltbarkeit der Ansicht, dass den Passiv-Capitalien, bei ihrer Verwendung für gewisse Zwecke, eine besondere Berücksichtigung bei der Besteuerung vor andern zu geben sei, ergiebt sich im Ganzen schon hinreichend aus der so eben gelieferten Nachweisung, dass es keine sicheren Zeichen gebe, aus welchen die Art der Verwendung eines Passiv-Capitals zu erkennen ist. Es geht dieselbe aber noch aus mehreren anderen Erwägungen hervor:

Einmal haften die Passiv-Capitalien, wie oben schon angeführt wurde, nicht auf den einzelnen Ertragszweigen der Schuldner je für sich, sondern auf dem Gesammteinkommen derselben aus ihren verschiedenen Ertragszweigen, selbst wenn sie etwa um irgend eines von denselben willen aufgenommen worden sind.

Sodann wäre selbst in dem Falle, wenn sich bei den Passiv-Capitalien die Art ihrer Verwendung oder das Haften auf einem bestimmten Ertragszweig nachweisen liesse, die Begünstigung der einen oder andern Verwendung oder Anlegung, dem allgemeinen Grundprincip der Besteuerung nach dem reinen Einkommen gemäss, nicht zu rechtfertigen. Jedes Passiv-Capital, das, zufolge der hieraus zu entrichtenden Zinsen, das Einkommen eines Steuerpflichtigen vermindert, fordert hiernach soweit möglich Berück-

sichtigung auch bei der Ertrags-Besteuerung, wie dagegen anderer Seits auch kein wirklicher Ertragszweig irgend einer Art der Besteuerung selbst entgehen soll. Immerhin mag eine Art der Verwendung, vom nationalökonomischen oder politischen Gesichtspunkte aus betrachtet, einen Vorzug vor andern verdienen; es ist aber nicht Aufgabe der Besteuerung als solcher, positiv fördernd auf eine nützliche Capital-Verwendung hinzuwirken, sondern nur, Störungen derselben zu vermeiden, wozu denn eben die ausschliessliche Erfassung von reinem Einkommen hauptsächlich, namentlich aber die Berücksichtigung der Unternehmer hinsichtlich ihrer Passiv-Capitalien dient.

Zieht man endlich noch näher in Betracht, welche Arten der Verwendung, und aus welchen Gründen solche, der bemerkten Ansicht zufolge, von einer Berücksichtigung bei der Besteuerung ausgeschlossen bleiben sollen, so fällt die Unhaltbarkeit derselben vollends in die Augen. Es gehören nach der Mehrzahl der angeführten Ansichten dahin: einmal die Passiv-Capitalien, welche zu Anschaffung und Erhaltung von Immobilien gedient haben, insoweit keine Hypothek hiefür bestellt ist; sodann diejenigen, welche irgend einem Gewerbbetrieb, sei es nun einem landwirthschaftlichen, industriellen, Handels- oder Dienst-Gewerbe, gewidmet sind. Nur von einer Seite werden von diesen Capitalien die der landwirthschaftlichen Industrie gewidmeten, soweit sie hypothecirt sind, sowie — inconsequenter Weise — die den industriellen und Handels-Gewerben gewidmeten, wenn sie auch nicht hypothecirt sind, aus- und in die Classe der zu berücksichtigenden eingereiht. Ihr Ausschluss ist, soweit diess überhaupt versucht wird, offenbar mit unhaltbaren Gründen motivirt:

Wenn im Allgemeinen den begünstigten hypothecirten Schulden die Eigenschaft, einem viel geringeren Wechsel unterworfen, vielmehr oft sehr lange dauernd zu seyn, mit Grund beigemessen wird, so kann den hypothecirten Schulden desshalb doch wohl weder ganz allgemein die gegentheilige Eigenschaft zugeschrieben, noch ebendamit das Recht auf Berücksichtigung abgesprochen werden, da der Grund der lezteren gar nicht hierauf, sondern auf dem oft erwähnten Fundamentalprincip der Besteuerung beruht.

Was sodann insbesondere die Ausschlussgründe bei den in Gewerben angelegten Capitalien betrifft, so erscheint einmal die

dagegen zugestandene Berücksichtigung derselben bei Anlegung der Gewerbesteuer als ein sehr unsicherer Ersatz hiefür, zumal im Hinblick auf die noch so weit zurückstehende Ausbildung der Gewerbe-Besteuerungsgrundsätze. Sodann dürfte die Veränderlichkeit und Zufälligkeit des Standes der Activa und Passiva in Gewerbs- und Handelsgeschäften keinen zureichenden Grund für einen Ausschluss der fraglichen Capitalien abgeben, sobald man, wie wir unten fordern, nur den regelmässig verzinslichen Passiv-Capitalien in den Gewerbeunternehmen eine Berücksichtigung zu Theil werden lässt, da auf diese jene Bezeichnung nicht passt. Gegen die weitere Behauptung, die Gewerbsleute werden, um ihres Rufes willen, den Abzug ihrer Schulden nicht wünschen, ist einfach zu bemerken, dass denselben jeden Falls eine freie Wahl in dieser Beziehung gelassen werden muss, also jener nicht auch wider ihren Willen entzogen werden darf; es dürfte dieser Umstand vielmehr insoferne noch besonders für die von uns verlangte Berücksichtigung sprechen, als er zu der Erwartung berechtigt, dass die Gewerbtreibenden keine übertriebene Angaben über ihren Schuldenstand, behufs eines Unterschleifes in der Besteuerung, machen werden. Wenn aber endlich der Ausschluss als eine Art von Vergütung für die nothwendig ungenaue, in der Regel unter der Wahrheit bleibende Einschätzung der Gewerbseinkünfte gerechtfertigt werden will, so ist hierauf zu entgegnen, dass dadurch jeden Falls die mit Schulden behafteten Gewerbsleute gegenüber von schuldenfreien, und ebenso die mehr verschuldeten gegenüber von den leicht mit Schulden belasteten, verkürzt werden.

Die, zu Begründung des Ausschlusses in der Landwirthschaft angelegter nicht hypothecirter Capitale, von einer Seite her ausgesprochene Besorgniss, eine Berücksichtigung derselben möchte Gelegenheit zu Unterschleifen geben, rechtfertigt jene so bedeutende Hintansetzung des oft erwähnten Fundamentalprincips nicht; sie gebietet vielmehr nur die Anordnung von Sicherheitsvorkehrungen gegen Unterschleife, um so mehr, als solche, wie wir unten nachweisen werden, thunlich ist. Die Inconsequenz dieses Ausschlusses, der Zulassung anderer nicht hypothecirter Capitalien gegenüber, ist schon mehrfach angedeutet worden.

Auch der Ausschluss von Passiv-Capitalien, welche der reinen Verzehrung gewidmet worden sind, erscheint nicht gehörig

begründet. Mögen sie auch zunächst zur Lebensweise der Besteuerten, insbesondere zur Verwendung ihrer Einkünfte gehören, so fordern und verdienen sie doch immerhin Berücksichtigung, sobald das reine Einkommen hiedurch, zufolge der dafür zu entrichtenden Zinsen, vermindert wird, und diess um so mehr, als im Ganzen wohl nur selten unverhältnissmässiger Aufwand, in den meisten Fällen vielmehr die Nothwendigkeit ihrer Zuhülfenahme, behufs der Erlangung oder Bewahrung wichtiger Güter, von Leben, Gesundheit, Bildung, der ursprüngliche Grund derselben seyn dürfte. Die an sich begründete weitere Bemerkung gegen diese Passiven, dieselben seien aus vielen kleinen Theilen zusammengesetzt und höchst veränderlich, möchte in der vorliegenden Beziehung an ihrem Gewicht verlieren, wenn man bedenkt, dass die Berücksichtigung ganz wohl auf regelmässig verzinsliche Capitalien beschränkt werden darf, diese aber in der Regel nicht jene Eigenschaften haben werden.

Nicht so sehr einem Angriff ausgesetzt, wie die bisher erörterte Beschränkung einer Berücksichtigung der Passiv-Capitalien bei der Besteuerung, aber doch auch nicht ganz gutzuheissen ist nach unserer Ansicht der beantragte unvollständige Abzug der Zinsen. Es ist allerdings richtig, dass bei dem Verhältniss, in welchem gewöhnlich die Zins- oder Capitalsteuer zu den zu besteuernden Zinsrenten steht, die Erleichterung, welche die Schuldner durch einen vollen Abzug der Schuldzinsen erhielten, mehr ausmachen würde, als die Steuererleichterung der Capitalisten von einem gleich grossen Zinsrentenbetrag. Durch einen nur theilweisen Zinsenabzug würde nun diesem Umstand begegnet; derselbe erscheint aber insoferne nicht ganz angemessen, als er, zufolge der Verschiedenheit des Zinsfusses der Capitalien, nicht allein wahrscheinlich viele Umständlichkeiten herbeiführen, sondern auch, um der Vortheile willen, welche eine die wahre Höhe überschreitende Angabe hinsichtlich des Zinsfusses, ohne Benachtheiligung des Credits, auch innerhalb gewisser Gränzen ohne Verdachterregung, bringen würde, zu manchen absichtlich unwahren Angaben der Schuldner und eben damit zu weiteren Unzuträglichkeiten Veranlassung geben dürfte. Wir möchten daher zu Vermeidung dieser Uebelstände eine andere Maassregel vorschlagen, was wir uns jedoch unten vorbehalten.

Weniger, als gegen das Materielle, d. h. das Maass der Berücksichtigung der Passiv-Capitalien, in einigen Beziehungen jedoch auch nicht unwichtige Bedenken lassen sich gegen das Formelle, d. h. die Art und Weise ihrer Bewerkstelligung erheben, wie sie in den vorliegenden Theorien beantragt ist, obwohl hierüber nur kurze Andeutungen vorliegen.

Der Abzug der Zinsen aus den Passiv-Capitalien, welcher in der Hauptsache angerathen wird, ist an sich gewiss das Angemessenste. Auch erscheint dieser Weg sehr einfach, zumal bei dem zugestandenen Maasse der Berücksichtigung. Sowohl über die Grösse der abzuziehenden Zinssummen, als auch über den steuerbaren Ertrag, an dem sie in Abzug kommen sollen, kann hiebei ein Zweifel gar nicht vorliegen; namentlich bedarf es in dieser Beziehung keiner weitern Controle, als der, welche aus den Hypothekenbüchern geliefert wird. Soll aber, was wir unserer Seits fordern, an die Stelle jenes beschränkten Maasses ein weiteres, liberaleres, alle verzinsliche Capitalien gleichheitlich berücksichtigendes treten, so ergeben sich allerdings auch ganz andere Erfordernisse an die Art und Weise der Bewerkstelligung des Zinsenabzugs, was wir indessen erst unten nachweisen werden. Bei Aufstellung der Ansicht, dass, neben den hypothecirten Capitalien, auch die in Gewerben angelegten nicht hypothecirten Berücksichtigung finden dürfen, ist diess ganz ausser Beachtung gelassen, und auf diese Weise die schwierige Frage, wie jene Capitalien ausgemittelt werden sollen, geradezu umgangen worden.

Die einfache Ermächtigung der Schuldner, sich die auf die Zinsrenten von ihren Passiv-Capitalien fallende Steuerrate von dem Gläubiger durch Abzug an der Zinsschuldigkeit ersetzen zu lassen, wogegen alsdann die unmittelbare Zinssteuer wegfallen soll, was von einer Seite her für die nicht hypothecirten Capitalien zugestanden wird, ist durchaus unzureichend für den Zweck einer angemessenen Berücksichtigung, und es wird diese, sowie auch die Capital- oder Zinsbesteuerung, hiedurch nothwendig vielfach verfehlt. Nothwendig muss diese Einrichtung die Schuldner, in Beziehung auf die gegen ihre Gläubiger eingegangenen Verbindlichkeiten, in eine unangenehme und schwierige Stellung zu denselben versetzen, auch zu vielem Streit und nicht selten wohl auch nur zu Bedrückung der Capitalsuchenden durch Erhöhung

der Zinsanforderungen von Seiten der Gläubiger Veranlassung geben. [1])

Aus dem Bisherigen dürfte sich nun wohl zur Genüge ergeben, dass auch in der Theorie noch Vieles zu einer befriedigenden Lösung der aufgeworfenen Frage fehlt.

Um nun im Hinblick auf diesen Stand der Sache unsere Ansicht über die Zulässigkeit einer Berücksichtigung der Passiv-Capitalien bei der speciellen Ertrags-Besteuerung, als neuen Beitrag zur Lösung dieses wichtigen Problemes, darzulegen, können wir uns, nach den bisherigen kritischen Erörterungen, im Ganzen hierin kurz fassen:

Was zunächst das Maass der Berücksichtigung betrifft, so sind wir in Beziehung auf den Umfang derselben der bestimmten Ansicht, dass sie allen regelmässig verzinslichen Capitalien zuzugestehen ist. Dass und warum es nur verzinsliche Capitalien seyn dürfen, haben wir oben, wo wir unsere Uebereinstimmung mit der in der Theorie bereits aufgestellten gleichen Ansicht aussprachen, auseinandergesetzt. Eine regelmässige Verzinsung verlangen wir aber bei den Passiv-Capitalien, im Gegensatz von einer solchen, welche auf keinem regelmässigen, ordentlichen Vertrag beruht, desshalb weil Schulden mit einer solchen unregelmässigen Zinsverbindlichkeit in der Regel, wie oben schon anerkannt wurde, nur vorübergehender, zufälliger und veränderlicher Art sind, alsdann aber eines Theils eine Nachweisung und Controle im Steuerinteresse nicht zulassen, andern Theils eine Berücksichtigung zu Gunsten der Steuerpflichtigen weniger in Anspruch nehmen.

Wenn wir auf diese Weise das Maass der Berücksichtigung viel weiter, als die uns bekannten positiven Steuergesetze, sowie die bis jetzt in der Theorie hierüber aufgestellten Ansichten zugeben, ausdehnen, so gehen wir hiebei zunächst von dem oben postulirten allgemeinen Grundsatz der Besteuerung nach Maassgabe des reinen Einkommens, mit der daselbst nachgewiesenen Schlussfolgerung, sodann aber auch noch weiter von der wichtigen volks-

---

1) (Herzog) in der oben angeführten Abhandlung in Varnbülers Annalen, 1sten Bandes 1stes Heft S. 129, 2ten Bandes 2tes Heft S. 233; Lotz, Handbuch, 3. Bd. S. 308; Rotteck und Welcker, Staatslexikon, 3. Bd. S. 261, Art. Capitaliensteuer, von Rotteck.

wirthschaftlichen Rücksicht auf die ungestörte Anlage der Capitalien durch geeignete Unternehmer aus. Zugleich setzen wir aber voraus und postuliren auch gewissermassen, dass alle wirkliche Reinertragszweige in gleichem Verhältniss der Besteuerung unterworfen werden, namentlich diejenigen, welche bis jetzt vielfach noch, theils aus Gewohnheit und Vorurtheil, theils zu offenbar ungerechter Begünstigung, theils um der mit der Ausführung verbundenen Schwierigkeiten willen, davon freigelassen sind, wie die Capitalsteuer, die Besoldungssteuer, und besonders die landwirthschaftliche Gewerbesteuer. [1]

Zwei nahe liegende Hauptbedenken sind es wohl hauptsächlich, welche man versucht seyn könnte, gegen unsere weitergehende Forderung zu erheben, — die Möglichkeit bedeutender Unterschleife in der Besteuerung durch zu hohe Capital-Angaben von Seiten der Schuldner, und — der durch die weitgehende Berücksichtigung an sich schon verursachte, durch jene Unterschleife aber noch erhöhte Abgang an dem Steuereinkommen. Bei einer näheren Untersuchung können dieselben aber nicht wirklich aufkommen.

Die Möglichkeit von Unterschleifen ist zwar durchaus nicht in Abrede zu ziehen: Den Steuerpflichtigen soll, im Verhältniss ihrer Schulden, eine Ermässigung der aus ihren verschiedenen Ertragszweigen für sich im Ganzen zu entrichtenden Steuern zu Theil werden. Je mehr der Schulden sind, desto grösser die Ermässigung, um so weniger ist an Steuern zu entrichten. Da nicht allein solche Passiv-Capitalien in Berücksichtigung kommen sollen, welche zufolge ihrer Hypothecirung in öffentlichen Büchern vorgemerkt sind und demzufolge einfach aus diesen aufgenommen werden können, so ist die Steuerbehörde in die Nothwendigkeit versetzt, sich an die Angaben der Schuldner selbst zu halten. Von diesen lässt sich nun aber unter den angeführten Umständen vielfach mit Grund besorgen, sie möchten die ihnen hiedurch

---

1) Gegen die in Verbindung mit der landwirthschaftlichen Gewerbsteuer schon vorgeschlagene Unveränderlichkeit der Grundsteuer verwahren wir uns hiebei, als dem Princip der Reinertragsbesteuerung widersprechend, noch ausdrücklich. Vgl. Fulda, Handbuch §. 190—193, S. 230 ff., und desselben Abhandlung über die Gewerbsteuer der Landwirthschaft, in Pölitz' Jahrbüchern der Geschichte und Staatskunst, 1835, 2. Bd. S. 17 ff.

dargebotene Gelegenheit, durch Schuldenangaben eine Ermässigung ihres Steuerantheils zu bewirken, mehr oder weniger zu Umgehung ihrer Steuerpflicht missbrauchen.

Demungeachtet ist die Gefahr solcher Unterschleife immerhin so gross nicht, wie man dem Bemerkten zufolge anzunehmen geneigt seyn könnte, theils, weil für viele Schuldner Gründe vorliegen, dieselben ganz zu unterlassen, theils weil es nicht an Mitteln fehlt, sie zu verhüten oder zu beseitigen.

Abgesehen von denjenigen, und — zur Ehre unserer Zeit nehmen wir's an — gewiss sehr Vielen, welche aus allgemeinem und bürgerlichem Ehr- und Pflichtgefühl jener Unterschleife sich enthalten, werden viele Steuerpflichtige auch durch ihr eigenes Interesse davon abgehalten. Es sind insbesondere, wie bereits oben bemerkt wurde, die Gewerbsleute, welche um ihres Rufes willen, — zumal einer vollständigeren Erforschung und Darlegung ihres Vermögens und Einkommens, wie sie hier gewünscht wird, gegenüber — sich dazu bewogen finden müssen, keine zu hohe Angabe von ihren Passiv-Capitalien zu machen, sondern ihre Angaben eher noch unter dem wirklichen Stande derselben zu halten. Ebenso ist es die nicht unbedeutende Anzahl der mit persönlichen Dienstleistungen höherer Art beschäftigten Staatsangehörigen, welche hierin einen Abhaltungsgrund gegen solche Unterschleife finden müssen, vornehmlich aber die Staats-, Gemeinde-, Kirchendiener, da dieselben wohl allen Grund haben, sich zu hüten, den vorgesetzten höheren Behörden durch hohe oder gar zu hohe Schuldenangaben Zweifel an ihrer moralischen und ökonomischen Tüchtigkeit beizubringen.

Insoweit aber dennoch da oder dort eine Lust zu Unterschleifen vorhanden seyn sollte, fehlt es in der That nicht an Mitteln zu deren Verhütung und Beseitigung, und es befindet sich die Steuerbehörde in dieser Beziehung wirklich in einem weit günstigeren Verhältniss, als hinsichtlich der Aufnahme der Activ-Capitalien behufs ihrer Besteuerung: Einmal sind die Vermögens- und insbesondere die Schuldenverhältnisse der bei weitem grössten Zahl der Steuerpflichtigen, derer auf dem Lande, den unmittelbaren Organen der Steuerverwaltung, den Gemeinde-Behörden, meist so genau bekannt, dass sie die Richtigkeit ihrer Schuldenangaben in der Regel, ohne eine nähere Untersuchung darüber

anzustellen, wohl zu beurtheilen und etwaigen Uebertreibungen hierin auf den Grund zu sehen im Stande seyn werden. Dann aber kann die Steuerbehörde, bei der Natur der zur Berücksichtigung zugelassenen Passiv-Capitalien, über die diessfallsigen Angaben von den Schuldnern näheren Beweis, namentlich durch Vorlegung der Zinsquittungen, verlangen, und auch die Richtigkeit dieser Beweise besonders prüfen. Endlich versteht es sich von selbst, dass geeignete Strafbestimmungen gegen zu hohe Angaben hier besonders Platz greifen müssen. Eine ernstliche und gewissenhafte Benützung dieser Mittel kann ihren Zweck gewiss nicht verfehlen.

Das zweite mögliche Hauptbedenken, — ein Abgang an dem Steuereinkommen, — ist zunächst zwar, gerade für den ganz legalen Gang der Sache, in einer gewissen Beziehung, in Beziehung auf die einzelnen Steuerpflichtigen, denen eine Steuerermässigung zu Theil wird, nicht zu bestreiten. Derselbe ist eine nothwendige Folge der Berücksichtigung der Passiv-Capitalien, gegenüber von einer solchen Besteuerung, bei welcher jene Rücksicht ganz bei Seite gesetzt wird. Dieser Abgang kann nun aber keinen Grund zu einem Bedenken geben. Selbst wenn er wirklich von finanziellen Folgen wäre, müsste das Bedenken weichen, und auf einen anderweitigen Ersatz Bedacht genommen werden, da die ihn veranlassende Einrichtung das Mittel einer gerechten und verhältnissmässigen Vertheilung der Staatslasten ist. Nun ist derselbe aber nicht einmal von practischen finanziellen Folgen. Er tritt nur ein bei einem Theile der Steuerpflichtigen, bei der Gesammtheit derselben aber nicht; denn was dem einzelnen Schuldner an der Steuerschuldigkeit abgeht, muss die Gesammtheit decken, wenn anders die gesammte Steuersumme zu dem reinen Volkseinkommen in angemessenem Verhältniss steht, also wirklich ohne Nachtheil von demselben getragen werden kann. Es wird somit dieselbe Steuersumme auch ferner, aber nach einem gerechteren Maassstab ausgetheilt, als zuvor. Eher und mit mehr Recht dürfte Besorgniss eines Abgangs durch Unterschleife insoferne Bedenken erregen, als hiedurch der Zweck einer gleichmässigen und gerechten Steueraustheilung wirklich vereitelt würde; dieselbe ist aber wohl durch die Bemerkungen gegen die Möglichkeit von Unterschleifen gehoben.

Das Gesagte dürfte nun wohl zu Beseitigung der oben gedachten Bedenken hinreichen, und zugleich unsere Forderungen zu Gunsten der Capitalschuldner weiter rechtfertigen.

Bei diesen weitgehenden Forderungen hinsichtlich des Umfangs, in welchem die Passiv-Capitalien bei der Besteuerung Berücksichtigung finden sollen, sind wir, hinsichtlich des Grades von dieser, — in Betracht der oben bereits auseinandergesetzten Unzuträglichkeiten, welche eine volle Berücksichtigung des wirklichen Zinsfusses der einzelnen Passiv-Capitalien nach sich ziehen muss, namentlich des Umstandes, dass bei der Nothwendigkeit, die Activ-Capitalien nach einem milden Maassstab anzulegen, die Erleichterung, welche die Schuldner erhielten, mehr ausmachen würde, als die Zinsentrichtung der Capitalisten von einem gleichen Zinsrentenbetrag, — der Ansicht, dass eine bestimmte Gränze hiefür festzusetzen sei. Diese Gränze dürfte ein bestimmter Normalzinsfuss bilden, der durchaus im ganzen Lande, oder doch wenigstens einer ganzen Provinz, zu Grunde zu legen wäre; als solcher dürfte aber ein landläufig mittlerer Zinsfuss, ebenso wie bei der Capitalbesteuerung, und zwar derselbe, welcher bei dieser zu Grunde gelegt wird, angenommen werden. Auf diese Weise würden jene Unzuträglichkeiten vermieden, die Capitalschuldner aber desshalb doch im Ganzen und Einzelnen keinen wesentlichen Verlust erleiden.

Die Bewerkstelligung der von uns geforderten Rücksicht auf die Passiv-Capitalien in dem angegebenen Maass muss entsprechend dem von uns früher schon erwähnten Verhältniss der Passiv-Capitalien der Einzelnen zu ihrem Gesammtvermögen und Einkommen, auf dem sie als einem Ganzen haften, geschehen. Zu dem Ende müssen von jedem Steuerpflichtigen in der Steuerrolle seines Wohnortes sämmtliche Ertragszweige, die daselbst zur Besteuerung kommen, zusammengerechnet, von diesen sofort der Normalzinsbetrag aus seinen sämmtlichen überhaupt zur Berücksichtigung kommenden und zu dem Ende von ihm anzugebenden Passiv-Capitalien, nach der erforderlichen vorgängigen Prüfung, abgezogen, und die hiernach sich ergebende Gesammtsumme seines reinen Einkommens erst der Besteuerung unterworfen werden. Nur in dem schon minder häufigen Falle, dass ein Steuerpflichtiger anderwärts, ausserhalb seines Wohnortes,

sehr bedeutende Steuerobjecte besitzt, die daselbst zur Besteuerung kommen, und namentlich wenn unter solchen Umständen die Gesammtschuldensumme die Gesammteinkommenssumme im Wohnort übersteigt, kann eine verhältnissmässige Vertheilung jener Summe auf die auswärtigen Steuerobjecte eintreten, jedoch nur nach einer von der Steuerbehörde des Wohnortes mit den auswärtigen Steuerbehörden zu treffenden Verabredung. Offenbar entspricht diese Bewerkstelligungsweise dem Zweck vollkommen, und zugleich befriedigt dieselbe die gerechten Anforderungen in Beziehung auf Einfachheit des Verfahrens. Allerdings findet hiebei wieder eine wichtige Voraussetzung statt, die jedoch, ebenso wie die, welche früher, hinsichtlich des zugestandenen Umfanges der Berücksichtigung, ausgesprochen wurde, ohnehin auf allgemeinen Besteuerungsgrundsätzen beruht. Sie besteht darin, dass alle steuerbaren Ertragsquellen einen gleichartigen Anschlag für die Besteuerung, und zwar nach ihrem Ertrag, erhalten, [1] um so, je nach den einzelnen Steuerpflichtigen zusammengestellt, in ihrer Summirung ein Ganzes, einen Gesammtanschlag für dieselben zu bilden, an welchem sofort der Zinsenabzug geschehen kann. Es beruht diese Voraussetzung aber auf dem Grundsatze, dass alle Steuern nach gleichen Grundsätzen angelegt werden sollen, da sie für diesen Zweck in einem Ebenmaass untereinander stehen und zusammengenommen ein Ganzes bilden müssen. [2]

Diess sind nun kurz auch unsere Ansichten über die hier angeregte Frage. Wir haben sie zur Sprache gebracht, ungeachtet wir besorgen müssen, auf mannigfachen Widerspruch zu stossen, im Hinblick auf die unbestreitbare Wichtigkeit, welche sie in volkswirthschaftlicher und finanzieller Beziehung hat, und beseelt von dem Wunsche und der Hoffnung, sie hiedurch einer befriedigenderen Entscheidung näher zu führen.

---

1) Diess ist bis jetzt noch selten durchgeführt. In Württemberg sind z. B. die Gebäude nach dem Capitalwerth, Grundstücke nach dem Ertrag, die Gewerbe nur nach gewissen Verhältnisszahlen, welche die Steuertragungsfähigkeit bezeichnen, katastrirt. Eine Berechnung des Gesammtsteueranschlags der Einzelnen auf einen Nenner ist hiebei nicht möglich.

2) Rau, Grundsätze, 1ste Abtheilung, 2te Auflage, §. 276, 293, S. 355, 374; Rotteck und Welcker, Staatslexikon, 1. Bd. S. 85, Art. Abgaben, von Rotteck.

Ein Beitrag aus Württemberg

zu der Frage

vom freien Verkehr mit Grund und Boden.

Von Fallati.

Nicht blos den Lesern dieser Zeitschrift ist es bekannt, welch regen Eifer unser verstorbener Freund und College, Professor Knaus, der Dismembrationsfrage widmete. Zu ihrer Lösung in seinem Sinne beizutragen hielt er für die eigentliche Aufgabe seines Lebens. In der unbegränzten Zerstückelung des Bodens erkannte er den sicheren Weg zur Verarmung und Auflösung jenes kräftigen Bauernstandes, den er liebte und als Grundlage der Gesellschaft erhalten sehen wollte. Nur Einiges von dem, was er beabsichtigte, ist ihm jedoch zu leisten vergönnt gewesen. Unter die Pläne, deren Verwirklichung ihm versagt blieb, gehört auch derjenige einer fortlaufenden Bekanntmachung von Thatsachen über die Wirkungen verschiedener Bodenbesitzverhältnisse. Er hat öfter mit mir von diesem Plane gesprochen, und ich selbst habe, hauptsächlich durch ihn veranlasst, einen grossen Theil der Acten, aus welchen er zunächst zu schöpfen dachte, gelesen und ausgezogen. So entschieden fest ihm in der Hauptsache seine Ansicht stand, so verkannte er doch keineswegs, dass es nicht nur zur Gewinnung der Andersdenkenden, sondern auch zu fruchtbringender Erledigung der Frage selbst nothwendig sey, nach so vielen theoretischen Erörterungen mit der Erweiterung des Kreises der Erfahrung nicht länger zu zögern. In der Ueber-

zeugung, die ich theile, dass es gerade diess ist, was Noth thut, entnehme ich den, theils in den hinterlassenen Papieren des Freundes, theils in meinen eigenen sich findenden Actenauszügen, was und wie es mir zur Aufhellung des fraglichen Gegenstandes zu veröffentlichen von Nutzen scheint. Dem k. Ministerium des Innern verdanke ich die bereitwillige Gewährung der hiezu nothwendigen Erlaubniss. Soll diese Mittheilung aber nicht blos für solche Leser verständlich seyn, welche mit den einschlagenden Verhältnissen und Gesetzen Württembergs genauer vertraut sind, soll sie namentlich auch zur Vergleichung mit den Zuständen anderer deutschen Gaue brauchbar werden, so wird es nicht umgangen werden können, eine kurze Erörterung geschichtlichen, besonders rechtsgeschichtlichen Inhalts vorangehen zu lassen. Diese wird von den später näher zu bezeichnenden Acten nur an einzelnen Stellen Gebrauch zu machen haben, im Uebrigen auf andere gedruckte Quellen sich stützen.

I. Uebersichtliche historische Erörterung.

Die nöthige geschichtliche Erzählung muss sich an den durchgreifenden Unterschied anknüpfen, welcher zwischen den Bodenbesitzverhältnissen der altwürttembergischen Lande und derjenigen Theile des jetzigen Königreichs Württemberg besteht, die durch den Reichsdeputationsrecess und den Pressburger Frieden, die Rheinbundsacte und den Wiener Frieden, oder in Folge derselben zu dem Bestande des Herzogthums hinzugekommen sind.

In Alt-Württemberg sind geschlossene Güter seit langer Zeit blosse Ausnahme. Seit dem Anfange des 16ten Jahrhunderts hat hier die sociale und politische Entwicklung des Herzogthums die Freiheit des Bauernstandes und seines Eigenthums begünstigt. Selbst die Leibeigenen hatten im Tübinger Vertrage von 1514 das Recht des freien Zugs aus dem Lande erhalten; die wenigen, welche sich im achtzehnten Jahrhundert noch fanden, genossen alle Rechte der freien Staatsbürger, von denen sie nur durch eine verhältnissmässig geringe Abgabe unterschieden waren. Ihre Güter besassen die Bauern theils als Lehen, theils zu vollem Eigenthum; jene untheilbar, diese, selbst wenn sie mit ewigem Zins belastet waren, theilbar wie durch Kauf so durch Vererbung.

Es lässt sich vermuthen, dass bis zum 30jährigen Kriege die Lehengüter die Regel ausgemacht, und erst nach der allgemeinen Verwüstung und Entvölkerung des Landes durch ihn die freien Güter zu vollem Eigenthum vorzuherrschen begonnen haben. Gewiss ist, dass im achtzehnten Jahrhundert die geschlossenen Bauerlehen nicht mehr die Regel bildeten. Dass aber die freien Güter sich immer mehr zersplittern mussten, war schon durch den seit dem 16ten Jahrhundert entschiedenen Sieg des römischen Erbrechtes gegeben. Nicht wenig musste auch dazu die grosse Zahl der gewerblich unbedeutenden Landstädte beitragen, deren Bewohner sich zum grossen Theile neben dem nicht zureichenden Handwerk vom Landbau nährten. Ueberhaupt wird man annehmen dürfen, dass die ungewöhnliche Nähe, in welche einerseits die Landesverfassung, andererseits die volkswirthschaftlichen Zustände Alt-Württembergs den Bauern- und Bürgerstand brachten, zur Beweglichmachung des Grundbesitzes sehr beträchtlich mitgewirkt hat. Der Bauer, der nicht nur die Auswanderungsfreiheit, sondern auch eine freie Gemeindeverfassung und grossentheils selbst die activen ständischen Wahlrechte mit dem Städter theilte, aus dessen Magistrat der Vertreter am Landtag gemeinschaftlich von Stadt und Amt gewählt wurde, nahm um so leichter Recht und Sitte des Städters an, je mehr dieser selbst die tägliche Beschäftigung und Nahrungsquelle mit ihm gemein hatte. Nur bei den Klosterhintersassen traten diese Verhältnisse nicht in gleichem Maasse ein. [1])

Uebrigens beschränkte sich die Zersplitterung des Grundes in Alt-Württemberg keineswegs auf die in vollem Eigenthum des Städters oder Bauern befindlichen Güter. Auch die lehnrechtlich gebundenen Höfe würden frühe schon zerstückelt, nicht blos eigenmächtig, worüber im siebenzehnten Jahrhundert geklagt wird, sondern namentlich auch mit Erlaubniss des Grundherrn, und diess besonders im achtzehnten. Die eigenthümlichen Verhältnisse des Adels, der Kirche und der herzoglichen Kammer geben die Erklärung dieses Umstands.

Von einem grundherrlichen Adel Alt-Württembergs ist, seit

---

1) Vgl. C. G. Wächter Geschichte, Quellen und Literatur des württembergischen Privatrechts. Stuttgart 1839. S. 151 ff.

im 16ten Jahrhundert dem gesammten landsässigen Adel gelungen war, reichsunmittelbar zu werden, kaum mehr die Rede. Die später eingewanderten und neuen Brief-Edelleute besassen wenig. Die Erschwerung der Theilung der Lehen durch das Interesse des Adels, welche anderwärts so mächtig die Zertrümmerung verhütet hat, fiel also weg. Bedeutend war andererseits zwar das Besitzthum, welches bei der durchgängigen Reformation des Landes der katholischen Kirche genommen und der protestantischen zugeschieden wurde. Ein ähnliches Interesse, wie sonst beim Adel, hätte hier bei der Kirche die Zerstückelung verhüten können. Allein ihr Vermögen wurde seit dem Ende des 17ten Jahrhunderts von einer Staatsbehörde, dem Kirchenrath, administrirt. Dass bei dieser Organisation das Kirchengut im Wesentlichen nach den nämlichen Grundsätzen verwaltet wurde, welche die Administration des Kammergutes und des fürstlichen Fideicommisses oder Kammerschreibereiguts leiteten, liesse sich erwarten, wenn auch nicht die stets wiederholten Eingriffe in die Rechte des Kirchenguts die Abhängigkeit seiner Verwaltung bekundeten. Nun war es bei der herzoglichen Kammer im achtzehnten Jahrhundert, gemäss der damals fast ununterbrochen herrschenden fiscalischen Richtung der Cabinetsregierung, Grundsatz geworden, zur unbeschränkten Zerstückelung der Bauerlehen, deren Obereigenthum ihr zustand, gegen eine Trennungstaxe [1]) ihren Consens zu ertheilen, sofern nicht besondre Hindernisse entgegenstanden. Es kann daher nicht Wunder nehmen, wenn berichtet wird, dass auch die geistliche Kammer, wie die weltliche, schon seit Ende des 17ten Jahrhunderts in die Zertrennung von Lehngütern in den fruchtbareren und milderen Gegenden gewilligt habe. Da aber die beiden Kammern die einzigen bedeutenden Grundherren Alt-Württembergs waren, so konnte hienach die Zerstückelung der Lehen neben der des freien Grundes weit um sich greifen, obgleich der Plan Herzog Carl Eugens v. J. 1762 misslang, zum Vortheil der Kriegskasse den Lehenbauern bei den Kammern die Dispensation von der Untheilbarkeit gegen eine Taxe förmlich

1) Erste Taxordnung vom 15. Juli 1709: beider Cammern Expeditiones; 2te vom 3. April 1730, Tit. VII, §. 18, 19; Gen.-Rescr. vom 3. Febr. 1733, Nr. 6.

aufzudringen [1]). Wenn übrigens gerade in denjenigen Gegenden, wo die Kirche Obereigenthümerin der meisten Lehengüter war, die Zertrümmerung viel weniger vorkam, so beruht diess darauf, dass es die rauheren Waldgegenden waren. Hier herrschte abwechselnder Anbau der magern Felder, und der Sterbfall betrug ein Drittheil des Gutswerthes, so dass die Erhaltung der grossen Güter und die Verweigerung des Consenses zur Theilung, welche der Kirchenrath hier als Regel festhielt, gleich sehr in der Natur der Verhältnisse wie im Interesse des Kirchenguts lag. Diese ausnahmsweise Regel für die Waldgegenden des Kirchengutes blieb nothwendig um so mehr Ausnahme in Beziehung auf das Ganze, als das auf die Dispensationstaxen gerichtete Interesse des Fiscus gegen Ende des Jahrhunderts neue Bundesgenossen gegen die Geschlossenheit der Güter an der Bevölkerungstheorie [2]) und dem Geist der französischen Revolution erhielt, welche beide auch in Württemberg eindrangen. Gegen die nun von Regierung und Volk gemeinsam begünstigte Zersplitterung konnte das den bisherigen Inhabern der zertrennten Güter bleibende Theil-Losungsrecht ein wirksames Gegengewicht begreiflicherweise nicht bilden.

Eine nähere Beachtung als diese Losung verdient für unsern Zweck das Trägerei-Institut, zu dessen Ausbildung die grosse Häufigkeit der Theilung von mit Lasten beschwerten Gütern, mochten es nun Lehen- oder eigene Zinsgüter seyn, im Herzogthum führte. Es wurde regelmässig der Besitzer des grössten Theiles des zertrennten Hofes, der nach dem Landrechte eine Vorlosung vor andern Theilhabern hatte, zum Träger der Grundlasten aller Theile desselben bestellt. Ihm ward in einem Trägereizettel ein Verzeichniss aller Theilhaber des Hofs, ihrer Grundstücke und der darauf ruhenden Gefälle eingehändigt, von dem der Grundherr eine Abschrift in einem Trägereibuch behielt. Bei der Gesammtablieferung der vom Träger eingezogenen Einzellasten an den Grundherrn wurden dann die seit der letzten Ent-

1) Vgl. das Nähere bei Georg Jacob Gegel, Beleuchtung einer Regierungsperiode des gegenwärtigen Regenten Württembergs. 1789. S. 162 ff.

2) J. F. Autenrieth, die uneingeschränkte Vertrennung der Bauerngüter. Stuttgart 1779. 4.

richtung mit den Besitzern vorgegangenen Veränderungen im Zettel und Buche bemerkt. [1])

War nun aber auch in Alt-Württemberg die Zersplitterung des Grundes und Bodens ein weit ausgedehnter, lehnbares wie freies Eigenthum berührender Zustand, so fand er sich doch nicht in allen Theilen des Landes und nicht überall, wo er vorkam, in gleichem Grade. In den milderen, fruchtbareren Theilen, besonders im weinbautreibenden Unterlande von Stuttgart abwärts ging die Theilung sehr weit, vermehrte immer mehr die Bevölkerung und ward durch sie vermehrt. In den rauheren und bergigen Gegenden aber stellten sich ihr die geringere Bevölkerung, Clima, Boden und das Interesse der Viehzucht entgegen, so dass auf dem Schwarzwald, der Alb, im Welzheimer Walde die geschlossenen Güter fortwährend die Regel blieben.

Diess war auch in den neuen Landen der Fall, die seit 1803 das alte Herzogthum erst zum Kurfürstenthum, dann zum Königreich ausdehnten. Wie verschieden auch im Einzelnen die Verhältnisse der zahlreichen Gebiete der geistlichen und weltlichen Reichsfürsten, der Prälaten und Reichsgrafen und der unmittelbaren Reichsritter seyn mochten, [2]) darin trafen sie überein, dass im Allgemeinen hier das Grundeigenthum durch Lehensbande, altadeliges und altbäuerliches Recht der freien Veräusserung entzogen, und dass auch die Sitte die Theilung keineswegs begünstigt war. Selbst in reichsstädtischem Gebiete, wie bei Hall, herrschten geschlossene Höfe mit Majoraten. Nur da und dort hatte auch in diesen Landestheilen früher schon Zertrümmerung stattgefunden, wie z. B. in den zu den jetzigen Oberämtern Crailsheim und Gerabronn gehörigen preussisch-anspachischen Gegenden, in welchen heimathlose Excapitulanten angesiedelt worden waren. [3]) Diese neuwürttembergischen Besitzungen machen an Bevölkerung nicht ganz, an Fläche etwas mehr als das alte Herzogthum aus; von ihnen aber bilden ungefähr ein Drittheil die Besitzungen der Mediatisirten.

Auf diese neuen Landestheile die Bodenbesitzverhältnisse des alten Landes zu übertragen, lag, abgesehen von der vorherr-

1) Autenrieth a. a. O. S. 68 ff.
2) C. G. Wächter a. a. O. S. 724 ff.
3) Verhandlungen der Kammer der Standesherren v. 1836. S. 1879.

schenden Ueberzeugung über ihre wirthschaftliche Zweckmässigkeit, der Regierung König Friedrichs nicht ferne. Denn es musste diess dazu beitragen, die Abhängigkeit der Güterbesitzer von ihren bisherigen Herren zu schwächen, sie selbst der neuen Krone geneigter, die ehemals Reichsunmittelbaren ihr unterwürfiger zu machen. Nicht blos durch ihre Gleichzeitigkeit treffen mit den Verordnungen, welche die Autonomie des Adels rückwärts und vorwärts aufhoben und seine Güter der landrechtlichen Theilbarkeit unterwarfen, [1] die neuen Verfügungen über die Verhältnisse der Bauerlehen zusammen. Was diese betrifft, so fing man damit an, im März 1808 die in Alt-Württemberg schon im vorigen Jahrhundert [2] mit vielen Falllehen vorgenommene Veränderung in Erblehen oder Zinsgüter aufs Entschiedenste anzuempfehlen und zu begünstigen. Unter Falllehen werden hiebei solche Güter verstanden, die nur auf Leib und Leben eines Besitzers oder Ehepaars verliehen, weder ganz noch theilweise veräussert, verpfändet oder vererbt werden können; unter Erblehen diejenigen, welche unbeschadet des Obereigenthums auf alle Erben übergehen und ganz oder theilweise veräusserlich und verpfändbar sind; unter Zinsgütern die, welche als nicht lehenbar ohne Taxe und Bitte um Zertrennung versetzt und veräussert werden dürfen. Man wies die Cameralbeamten an, jeden Inhaber von Falllehen einzeln zu Protocoll zu vernehmen, ob und unter welchen Bedingungen er die Verwandlung wünsche, über deren Gewährung die Oberfinanzkammer zu Stuttgart entschied. Man befahl, dass die Prediger von den Kanzeln den Unterthanen die grossen Vortheile „zu Gemüthe führen“ sollten, welche die Güterbesitzer durch die freie Benutzung und Veräusserung ihrer Grundstücke für sich und ihre Kinder erlangen würden. Vier Jahre später ward ein weiterführender Schritt gethan. [3] Es wurde verordnet, dass die Allodification der Bauerlehen auf alle mögliche Weise befördert werden sollte. Zwar wurde kein unmittelbarer Zwang zur Allodification den Berechtigten auferlegt, aber doch so viel ausgesprochen, dass wenn ein Gutsbesitzer aus offenbarem bösen Willen seinem

1) K. Verordnung vom 22. April 1808 über die Erbfolge in den fürstlichen, gräflichen und adeligen Familien, mit der Erläuterung v. 26. April 1812.

2) Autenrieth a. a. O. S. 27.

3) Verordnung vom 6. Juli 1812 über Allodification der Lehen.

Lehenträger die Erlaubniss zu Verwandlung des Falllehens unter annehmlichen Bedingungen versagen würde, hievon dem Könige selbst Anzeige gemacht werden sollte. Namentlich aber sollten geschlossene, nicht fallbare Bauernhöfe und Erblehengüter, unter wessen Obereigenthum sie auch ständen, sowohl durch Erbschaft als auf andere Weise nach vorheriger Anzeige bei dem gutsherrlichen Beamten zertrennt werden dürfen.

Die gegenwärtige Regierung verfolgte den eingeschlagenen Weg, als den vom Zeitgeiste gebilligten, mit regem Eifer. Im zweiten jener denkwürdigen Edicte vom 18. November 1817, mit welchen König Wilhelm seinen ernstlichen Wunsch bethätigte, das württembergische Volk den Stillstand des Verfassungswerkes nicht empfinden zu lassen, geschah diess im unverkennbar wohlwollendsten Sinne. Mit den Fesseln der persönlichen Leibeigenschaft und der Last mannigfaltiger Abgaben sollte auch der Druck beseitigt werden, den der Lehensverband für den Grundeigenthümer mit sich brachte. Der Landmann sollte, so weit es mit dem Rechte vereinbar schien, nicht mehr gehindert seyn, sich durch Verkauf von Grundbesitz zu helfen, der Vater nicht, seine eigenen Kinder durch Vertheilung einander gleichzustellen. Daher wurde jedem Falllehenbesitzer das Recht eingeräumt, gegen Entschädigung des Lehensherrn [1]) das Lehn in freies Eigenthum, in ein reines Zinsgut zu verwandeln. Alle Umänderung der Falllehen aber in erbliche oder andere Lehengüter ward nicht nur untersagt, sondern überdiess das Obereigenthum aller Erblehen mit dem nutzbaren Eigenthum so vereinigt, dass die bisherigen Erblehen hiedurch die Eigenschaft von Zinsgütern annahmen, die nach blosser Anzeige bei dem gutsherrlichen Beamten sowohl durch Erbschaft als auf jede andere Art getrennt, im Besitz geändert und verpfändet werden durften, ohne einer Concessionstaxe zu unterliegen.

Diess ist das geltende Recht in Württemberg, das jedoch nur in ungefähr fünf Sechstheilen des Landes hat zur Ausführung gebracht werden können. Denn es haben die Standesherren, welche sich dadurch in ihren von der deutschen Bundesacte

1) Der Maassstab dieser Entschädigung wurde durch das Gesetz vom 23. Juni 1821 zu Gunsten der Verpflichteten verändert.

gewährleisteten Eigenthumsrechten beeinträchtigt glaubten, durch eine beim Bunde eingereichte Beschwerde nach lebhaftem Streite mit der Regierung [1]) vorläufig so viel erreicht, dass die Vollziehung des zweiten Edictes auf ihren Besitzungen bis zur noch nicht erfolgten Entscheidung des Bundes verschoben werden musste [2]).

Die auflösende Wirkung dieser Gesetzgebung für den grösseren Grundbesitz besonders der neuen Lande zögerte nicht, sich bemerklich zu machen. Mit dem Jahre 1817 beginnt in verschiedenen Gegenden, in welchen bis dahin die Güter geschlossen geblieben waren, hauptsächlich in Oberschwaben, aber auch z. B. im Oberamt Geisslingen, der gewerbsmässige Ankauf von grossen Gütern zum Zwecke des stückweisen Wiederverkaufs derselben. Schon damals bat der Bürgerausschuss einer Dorfgemeinde am Bodensee, man möge diesen Güterhandel im Aufkeimen ersticken [3]). Im Jahre 1820 brachte ein Abgeordneter, der seit langer Zeit in der Heimath der Falllehen lebte, einen Antrag auf Beschränkung der Theilbarkeit der Lehen, welche allodificirt werden, in die zweite Kammer [4]). Der ständische Ausschuss nahm sich dieses Antrags als eines zu wenig beachteten in seinem Rechenschaftsberichte von den Jahren 1824—26 [5]) mit Wärme an. Es schien ihm weiterer Berathung werth, ob nicht die Theilbarkeit der Lehen, welche allodificirt werden wollen, dahin zu beschränken sei, dass ihre Morgenzahl, wenn sie 60 oder mehr Morgen enthalte, nie unter 40 Morgen heruntersinke. Indem er anerkannte, dass wo einmal getheilt sei, keine Macht den entgegengesetzten Zu-

1) (Waldbott-Bassenheim) Das Grundeigenthum des Adels in Schwaben und die Maximen der Umwälzung. Teutschl. 1818. 8. Dagegen halbofficiell: Ueber die Aufhebung des Falllehenverbandes. Stuttgart 1818. 8, und: Ueber die willkürliche Zertrennung der Bauerngüter in Württemb. Stuttg. 1818. 8.

2) Die Aufhebung der Erblehen, die seit der Verkündigung des Gesetzes gegen alle übrigen Gutsherren von den Gerichten durchgesetzt werden konnte, ist zufolge einer höchst auffallenden, bis jetzt nicht widersprochenen Behauptung des Abg. Wiest in der Sitzung der Kammer der Abg. v. 7. Febr. d. J. in neuester Zeit durch einen Justizministerialerlass an das Obertribunal, die Gerichtshöfe und die Untergerichte, sistirt worden.

3) Aus den Acten.

4) Verhandlungen der Kammer der Abg. 1820. Heft II, S. 95, Nro. 2.

5) Verh. der K. d. A. 1826. Ausserord. Beilageheft. S. 137.

stand wieder zurückführen könne, dünkte es ihm eine erwünschte Erscheinung, dass in einem Theile des Landes die unbeschränkte Theilbarkeit der Güter noch nicht um sich gegriffen habe. Er deutete zugleich darauf hin, dass es auch beim Verkauf von Domänen zweckmässig seyn möchte, der Theilung in's Unbeschränkte entgegenzutreten. Diese Bemerkungen hatten jedoch keinen Erfolg.

Unterdessen stieg der Missbrauch des im Anfange hauptsächlich von Juden betriebenen Güterhandels. Die neue Gesetzgebung über die öffentlichen Verhältnisse der Israeliten bot im Jahre 1828 eine Gelegenheit dar, ihm wenigstens zum Theil zu begegnen. Eine ältere Verfügung ward erneuert und beim Güterverkehr der Christen wie bei Eigenmachung von Falllehen christlicher Besitzer dem Israeliten jede Theilnahme als Unterhändler, Bevollmächtigter, Mäkler oder Bürge bei Strafe der Einsperrung und doppelter Erstattung des bedungenen oder erhaltenen Vortheils an den Anbringer verboten. Auch wurde festgesetzt, dass ein Jude ein erkauftes Gut erst nachdem er es drei Jahre lang selbst bewirthschaftet, wieder verkaufen oder verpachten dürfe, es wäre denn, er hätte besondere Erlaubniss hiezu von der Kreisregierung erhalten oder es durch Adjudication erworben. Um dem Missbrauche der letzten Ausnahme entgegenzutreten, sah sich übrigens die Regierung im Jahre 1830 zu der Erklärung veranlasst: dass der Wiederverkauf von im Gant- und Executionswege erworbenen Gütern nur dann gestattet sei, wenn diese Erwerbung nicht durch Ankauf von Forderungen dritter Personen zu Umgehung des Gesetzes herbeigeführt worden sei [1]).

Trotz dieser beschränkenden Bestimmungen gehört das Judengesetz, als Emancipationsmassregel, im Ganzen derselben politischen Richtung an, welche zu Befreiung des Landmanns und seines Grundbesitzes geführt hatte. Den nämlichen gegen mittelalterliche Sonderrechte und einseitig geschlossene Kreise der Gesellschaft entschieden gewendeten, der individuellen Freiheit günstigen Geist athmet die gleichzeitige Gesetzgebung über die Ansässigmachung in den Gemeinden mit einer nicht zu verkennenden Vorliebe. Mit der an das altwürttembergische Gemeinderecht sich anschliessenden Bestimmung der Verfassungsurkunde,

---

1) Gesetz vom 25. Apr. 1828, Art. 27, 28; Verordn. vom 26. Oct. 1830.

dass die Aufnahme neuer Gemeindeglieder regelmässig von der Gemeinde abhänge [1]), schien es den Factoren der gesetzgebenden Gewalt nicht im Widerspruch zu stehen, wenn durch das Bürgerrechtsgesetz vom Jahre 1828 die Gemeinden gezwungen wurden, alle diejenigen Bewerber aufzunehmen, welche die vom Gesetz bestimmten leichten Bedingungen erfüllen konnten. Insbesondere wurde es gesetzlicher Grundsatz, dass jeder zum selbständigen Betriebe der Landwirthschaft persönlich befähigte Staatsbürger, der je nach der Grösse der Gemeinde 800, 600, oder 400 fl. Vermögen besass, einen Rechtstitel zur Aufnahme hatte. Laute und verbreitete Klagen erhoben sich in [2]) und ausser der Kammer der Abgeordneten über die hieraus den Gemeinden erwachsende Gefahr, mit Gliedern überlastet zu werden, welche keine Garantie gegen Verarmung böten. Sie führten jedoch bei der Revision des Bürgerrechtsgesetzes im Jahre 1833 blos zu einer Erhöhung der genannten Summen um je 200 fl. [3]). Fünf Jahre lang dauerte noch neben den leichten Aufnahmsbedingungen des Bürgerrechtsgesetzes von 1828 das im Jahre 1807 begründete Recht über die Befugniss zur Verehlichung. Nach ihm war diese nur durch die Bestimmungen des canonischen Rechts und der Gesetzgebung über die Conscription beschränkt [4]), während sie im Herzogthum Württemberg vom Nahrungsstand abhängig gewesen war. Auf wiederholte Vorstellungen der Stände wurde im J. 1833 die Verheirathung auf's Neue vom Nachweis über einen genügenden Nahrungsstand gegen die Gemeindeobrigkeit abhängig erklärt, und zwar ohne dass das Gesetz eine bestimmte Summe festsetzte, welche als für den selbständigen Unterhalt einer Familie hinreichend anzusehen wäre. Vielmehr wird hiebei die Zulänglichkeit des Vermögens nach den verschiedenen persönlichen und örtlichen Verhältnissen im einzelnen Falle bemessen [5]). Dass aber diess die Verheirathungen Unbemittelter

---

1) Verfassungs-Urkunde v. 25. Sept. 1819, §. 63.

2) Motion des Abg. Wiest von Saulgau; siehe dessen Schrift: Ueber Aufhebung der Zehnten etc. Ulm 1833. S. 302.

3) Bürgerrechtsgesetz von 1828, §. 18, 20; revid. Bürgerrechtsgesetz v. 4. Dec. 1833, Art. 42—44; R. Mohl, Staatsrecht des Königr. Württemberg, 2te Aufl. II, S. 169.

4) Mohl a. a. O. II, S. 182.

5) Revid. Bürgerrechtsgesetz Art. 43, 44.

wenig erschwerte, geht unter Anderem aus den unten mitzutheilenden Acten hervor. Dieselben berühren an mehr als einer Stelle den Einfluss, welchen die Leichtigkeit der Niederlassung auf die Vermehrung der landbauenden Bevölkerung mit kleinem und immer mehr sich verkleinerndem Grundbesitz geübt habe und übe.

Der Güterhandel zum Zwecke der Zerstückelung griff inzwischen immer weiter um sich. Eine Anzeige des Oberamts Ulm im Jahre 1830, dass sich in seinem Bezirke eine Gesellschaft christlicher Wucherer gebildet habe, welche Güter zum Wiederverkauf unter unrechtmässigen Formen erwürben, ist nicht die einzige ihrer Art. Ihr folgte namentlich im J. 1833 ein ausführlicher gemeinschaftlicher Bericht eines Oberamtsgerichts und Oberamts im Allgäu über den seit einigen Jahren in Oberschwaben überhaupt, besonders aber in jener Gegend in bedenklichster Weise überhand nehmenden Güterhandel auf Speculation und die damit verbundene Güterzerstückelung. Die k. Regierung des Donaukreises erliess hierauf im October desselben Jahres an dessen sämmtliche Bezirksämter die Weisung, nicht nur ihre Amtsuntergebenen zu warnen, sondern auch über die Erfolge der bisher vorgekommenen Güterhändel Nachrichten einzuziehen und einzuberichten. Zu Ende 1833 und Anfang 1834 wurden die geforderten Berichte von allen 16 königlichen Aemtern des Kreises und von den 5 standesherrlichen Bezirksämtern Obersulmetingen, Obermarchthal, Buchau, Scheer und Aulendorf erstattet. Beigelegt waren ein schultheissenamtlicher Bericht aus dem Illerthal, ein anderer von einer oberschwäbischen als Grundherrschaft mit eigenen Erfahrungen ausgestatteten Armenfondsverwaltung, und ein Protocollauszug der Amtsversammlung [1]) Tettnang, letzterer aus dem Anfang des Jahres 1833. Alle diese Bezirke und Orte gehören mit einziger Ausnahme der beiden Oberämter Göppingen und Kirchheim zu den neuwürttembergischen Landen oder jenem Theile Alt-Württembergs, in welchem sich die Geschlossenheit der Güter und der grössere Grundbesitz bis gegen die neueste Zeit herunter erhalten hatte. Mit Ausnahme dieser beiden wird der

1) So heissen die Versammlungen der uralten aus den Gemeinden eines jeden Oberamtsbezirks bestehenden Amtskörperschaften Württembergs, vgl. Mohl a. a. O. II, S. 210 ff.

Güterhandel in 12, also fast in allen königlichen Aemtern als mehr oder minder stark eingerissen erwähnt. Nicht bedeutend war er bis dahin in den übrigen zwei Aemtern Wangen und Waldsee; im letzten, weil meist Grundherrschaften die Allodificationen verhinderten. Aus demselben Grunde kannten die standesherrlichen Aemter mit Ausnahme von Buchau die Zerstückelung durch den Hofhandel nicht oder kaum. Eine bestimmte Ansicht der Behörden für oder gegen ist nicht aus allen vorliegenden Auszügen erkenntlich; überwiegende Missbilligung wenigstens der üblichen Weise des Hofhandels tritt in 13 der 22 Berichte (die von Göppingen und Kirchheim als nicht in Betracht kommend ungerechnet) deutlich hervor. In 11 ist auf beschränkende Bestimmungen angetragen. Die übrigen fanden, soweit die Auszüge darüber Auskunft geben, theils bei dem Mangel oder der Geringfügigkeit des Hofhandels in ihren Bezirken keinen Grund, Massregeln gegen denselben zu fordern, theils hielt sie, wie diess bei zweien der Fall war, die Ansicht ab, dass der Bedarf an kleineren Gütern bei ihnen befriedigt und damit von selbst das Verschwinden dieses Handels zu erwarten sein möchte. Uebrigens würde sich, auch den gänzlichen Mangel eines Urtheils oder Antrags im Gesammtinhalt einzelner dieser Berichte vorausgesetzt, hieraus doch nicht auf Billigung des Hofhandels schliessen lassen, schon weil die Kreisregierung zunächst nur Thatsachen gefordert zu haben scheint.

Die Regierung fand in diesen Ergebnissen keinen Grund zu durchgreifenderem Einschreiten. Dagegen sah sich einige Jahre später, im April 1836, der Abgeordnete des Oberamts Leutkirch, v. Rummel veranlasst, in der zweiten Kammer der Stände eine Motion zu entwickeln, deren nächstes Ziel war, ein auch die Christen treffendes Verbot des Ankaufs geschlossener Güter zum Zweck der Zerschlagung zu erwirken. Das Augenmerk waren jedoch mittelbar die Nachtheile der allzugrossen Zerstückelung überhaupt, und der Blick des Antragstellers war auf ein künftiges Culturgesetz gerichtet. Einem solchen stellte er die Aufgabe, in denjenigen Gegenden, wo noch geschlossene Güter bestehen, wenigstens die Hälfte der Markung in nur im Ganzen veräusserlichen, obwohl nicht lehenbaren Gütern, neben den übrigen walzenden Grundstücken zu erhalten, und mit Rück-

sicht auf die Güte des Bodens und Clima's ein Minimum festzusetzen, unter welches ein geschlossenes Gut nicht herabgebracht werden dürfte. Dass einem künftigen Gesetze nicht durch eine unzeitige Beschleunigung der Zertrümmerung so vorgegriffen werde, dass es bei seinem Erscheinen kein Feld mehr für seine wohlthätigen Wirkungen finde, war der Zweck des Antragstellers, der, wie man sieht, nicht das altwürttembergische Unterland im Auge hatte. Bei der geringen Verbreitung der ständischen Protocolle wird es nicht unzweckmässig sein, einige in dieser Motion enthaltene Thatsachen hier wiederzugeben. In Greut, Dietenberg und Edensbach wurden 3 Höfe von je 43, 44 und 65 Morgen zerschlagen, welche an 13 Familien kamen. In Folge davon wurde der Viehstand derselben, der früher 68 bis 74 Stück betragen hatte, auf 16 bis 17 verkleinert, mit welchen nun diese ganze Fläche von 152 Morgen bewirthschaftet wurde. Auf gewissen Gütern derselben ziemlich rauhen Gegend, auf denen früher 7 Familien lebten, siedelten sich 49 an: auch diese lebten darauf, aber mit wenigen Ausnahmen in der drückendsten Armuth, zur Abtragung der öffentlichen und grundherrlichen Abgaben in der Regel nur auf dem Executionswege zu bringen, und ohne Hoffnung auf ihrem kleinen Gute sich behaupten zu können. Solche Erfahrungen führten insbesondere zur Fortdauer des Falllehenverbandes, indem einerseits die Allodificationsgesuche der durch dieselben geschreckten Falllehensbesitzer immer seltener wurden, andererseits die Gemeinden sich an die Gutsherrschaften mit den dringendsten Bitten wandten, die zur Zerschlagung bestimmten Lehengüter entweder nicht allodificiren zu lassen oder selbst anzukaufen [1]).

Der Schlussantrag dieser Motion, die Regierung zu bitten, dass wenn sie auch ein Culturgesetz in der angedeuteten Richtung nicht an die Stände bringen wolle, wenigstens im Wege der Verordnung der Schacherhandel mit Gütern allgemein verboten werden möge, erhielt die Billigung der zweiten Kammer nicht. In formeller Hinsicht fand sie den Anstand, dass ein solches Verbot jedenfalls durch ein Gesetz ausgesprochen werden

---

1) Verhandlungen der Kammer der Abg. v. 1836. Band VIII, Beilagenheft II, S. 75 ff. Vgl. Verhandl. der K. der Standesherren v. 1836, S. 1880.

müsste, in materieller, dass es noch als zweifelhaft erscheine, ob durch ein Culturgesetz ein Minimum bestimmt werden könne, auf das ein Gut zurückgebracht werden dürfe. Die Kammer beschloss daher: die Regierung zu bitten, den Entwurf eines Agriculturgesetzes bearbeiten zu lassen und in Erwägung der bereits anderwärts ausgesprochenen Nothwendigkeit, bei diesem Gesetze auf eine passende Bodentheilung hinzuwirken.

Die Kammer der Standesherren ging weiter. Auch in ihr war auf demselben Landtage eine entsprechende Motion über die Schädlichkeit der allzugrossen Zerstückelung der Güter und die gewöhnlich dabei vorkommenden schreienden Missbräuche, durch den Fürsten von Hohenlohe-Kirchberg eingebracht worden. Hiedurch veranlasst und im Hinblick auf v. Rummels Motion in der andern Kammer beschloss sie am 25. Juni, die Regierung zu bitten, sie möchte in Erwägung ziehen, ob es nicht an der Zeit sei, ein Gesetz zur Verabschiedung zu bringen, wodurch der Ankauf grösserer Güter zum Zweck des stückweisen Wiederverkaufs untersagt und zugleich in solchen Gemeinden, wo noch grössere Höfe bestehen, die Verkleinerung derselben unter einen näher zu bestimmenden Messbetrag verboten würde; auch möchte im Verordnungswege baldmöglichst die gegen alle Ordnung verstossende und die öffentliche Wohlfahrt gefährdende übliche Form des Güterhandels bei Strafe untersagt werden. Eine ausführliche Schilderung der Missbräuche und Nachtheile dieser volksmässig und treffend sogenannten Hofmetzgerei wurde der Adresse dieser Kammer an den König beigelegt [1]).

In Folge dieser Anträge verlangte das Ministerium des Innern, ohne zu zögern, von den vier Kreisregierungen Auskunft über folgende drei Fragen.

Erstens: ob es zweckmässig wäre, den Ankauf von Gütern zum Wiederverkauf an und für sich, oder doch bei dem Vorhandensein gewisser genau zu bezeichnender Voraussetzungen zu verbieten, und im Falle diese Frage bejaht werden sollte, in welcher Weise ein solches Verbot zu erlassen und wie dessen Beobachtung sicher zu stellen sein möchte?

---

1) Verhandl. der K. der Standesherren v. 1836, S. 1877 ff. und Verhandl. der Kammer der Abg. v. 1836, Beilagenheft III, S. 435 ff.

Zweitens: ob die bisher (privatrechtliche Beschränkungen durch Lehens- und Fideicommissverband ausgenommen) freigewesene Vertheilung des Grundeigenthums beschränkt werden, und im bejahenden Falle, in welcher Art diess geschehen solle? ob mehrere zwar topographisch geschiedene, aber im Besitze desselben Eigenthümers befindliche Grundstücke, insofern sie ein gewisses Gesammtmass oder einen Gesammtreinertrag nicht übersteigen, als ein rechtliches Ganzes behandelt und für untheilbar erklärt werden sollen? und wie der Messgehalt oder Reinertrag, über welchen hinaus eine weitere Vertheilung nicht stattfände, zu bestimmen wäre? Oder ob jedes einzelne Grundstück, sobald dasselbe einen gewissen Messgehalt nicht übersteige, für untheilbar erklärt, und aus gleichem Grunde die Zusammenlegung von Grundstücken unter diesem Messgehalt begünstigt werden solle? auch im Falle die eine oder die andere dieser Fragen bejaht werde, wie die zu Erreichung des Zweckes erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen im Einzelnen lauten sollen?

Drittens: ob und was zu Unterdrückung der Missbräuche der Hofmetzgerei auf den Grund der bestehenden Gesetze zu verfügen sein möchte? oder wenn und soweit dieses unzureichend gefunden würde, welche neue gesetzliche Bestimmungen desshalb für angemessen zu erachten wären?

Diese Fragen wurden von den Kreisregierungen an 29 Beamtungen ausgeschrieben, und von diesen, wie es scheint, im Laufe der letzten Monate des Jahres 1836 beantwortet. Die berichtenden Aemter waren: von den 16 Oberämtern des Neckarkreises 6, sämmtlich mit durchaus vorherrschendem Kleinbesitz und ausser dem Gebiet von Heilbronn altwürttembergische Landestheile. Aus dem Schwarzwaldkreise 7 von 17 Oberämtern, darunter zwei mit zum Theil neuen Erwerbungen, aber mit jetzt zerstückeltem Boden, die übrigen alten Aemter ebenfalls nur noch theilweise mit grösseren und geschlossenen Gütern. Von den 14 Oberämtern des Jagstkreises 4 königliche und 2 standesherrliche Aemter, lauter neue Lande. Endlich von den 16 oben schon characterisirten Oberämtern des Donaukreises 10, mit Ausnahme von Göppingen, Kirchheim und Geisslingen sämmtlich der Alb und Oberschwaben ausschliesslich angehörend. Beigelegt sind Gutachten eines Oberamtsgerichts und eines Cameralamts aus dem unteren Schus-

senthal nebst einem Auszug aus einem Gemeinderaths- und Bürgerausschuss-Protocoll und zwei schultheissenamtliche Berichte aus demselben Bezirk.

Von diesen 33 Berichten haben nun freilich keineswegs alle gleiches Interesse. Es lag im Wesen der vorgelegten Fragen, dass im Ganzen die Beamten der Landestheile mit von Alters her zerstückeltem Besitz nicht über eben so viele Punkte sich zu verbreiten hatten, als die der übrigen Gegenden, wo noch geschlossene Güter sich finden. Es liegt in den gegebenen Verhältnissen, dass selbst über diejenigen Theile der Fragen, welche allgemeiner sind, die Beamten jener ersten Gegenden nicht so reiche, auf Erfahrungen gegründete Antworten geben konnten. Wo die unbeschränkte Theilbarkeit längst eingeführt und der grosse Besitz so gut wie ganz verdrängt ist, hat der Beamte nur diesen einen Zustand vor sich. Wird er nun gefragt, ob an die Stelle dieses Zustandes ein anderer, den er nicht kennt, gesetzt werden solle, so kann er sein Urtheil nur auf fremde Schilderungen gründen, aus deren Vergleichung mit den ihm selbst bekannten Dingen er es abzieht. Ganz anders ist die Lage der Beamten in denjenigen Landestheilen, wo unter ihren Augen die Umwandlung des einen Zustands in den andern vor sich geht und welche geschlossen gebliebene und zertrümmerte Güter neben einander in ihren Bezirken beobachten können. Es kommt dazu, dass diese Bewegung aus einem Zustand in den andern die Aufmerksamkeit und das Nachdenken des Beamten in höherem Grade schon vor der Anfrage anregen musste, als die blosse Fortsetzung eines hergebrachten Zustandes diess im Unterlande zu thun im Stande war. Wenn man ausserdem die vorherrschende, der freien Theilbarkeit günstige Richtung der einschlagenden Literatur in Betracht zieht, so wird hierin wohl Grund genug liegen, den in den Berichten aus letzterer Gegend ausgesprochenen Ansichten nicht gleiches Gewicht mit denjenigen beizulegen, welche aus den übrigen Landestheilen kommen. Dagegen wird aber auch zu beachten seyn, dass die Beamten der neuen Lande nur über die Folgen einer neu eintretenden Zerstückelung in bisher rein ackerbauenden Gebieten, nicht aber darüber aus Erfahrung urtheilen können, wie nach längerer Zeit unter Mithülfe des steigenden gewerblichen Lebens die Theilbarkeit der Güter wirkt. Mehrere der Berichte

aus Oberschwaben und Franken, von der Alb und dem Schwarzwald lassen nicht verkennen, dass ihre Urtheile und Vorschläge auf eigne Erfahrung, soweit diese reicht, gebaut sind. Zu den lehrreichsten der vorliegenden Actenstücke gehören dieser Eigenschaft wegen namentlich die wenigen Gutachten von Gemeindebehörden, welche den oberamtlichen Berichten beiliegen. Uebrigens bedarf es wohl kaum der Bemerkung, dass die obgleich allgemein ausgesprochenen Ansichten der Behörden in beiden wesentlich verschiedenen Landestheilen, von allem Uebrigen abgesehen, nur je für den einen oder den andern von massgebender Bedeutung seyn können.

Unter diesen Umständen und da, wie erwähnt, nicht alle Aemter des Landes zu Berichten aufgefordert worden sind, kann ein Abzählen der Stimmen für oder gegen diese oder jene Ansicht kein reines und werthvolles Ergebniss liefern. Die Darstellungen bestimmter Verhältnisse, und die auf diese gebauten Vorschläge, von denen ich die wichtigsten weiter unten geben werde, sind es, worin das eigentliche Interesse dieser Berichte, wie der früheren von 1833, liegt.

Mehrere Jahre lang schienen jedoch auch die so eben geschilderten Nachforschungen ohne Ergebniss für das Leben bleiben zu sollen, bis am 22. Decbr. 1841 eine gemeinschaftliche Verfügung der Ministerien des Innern und der Justiz über die Missbräuche bei der Veräusserung von Grundstücken und insbesondere bei der Zertrennung grösserer Bauerngüter einen Theil der Bitte der Kammer der Standesherrn von 1836 erfüllte [1]. Weiter zu gehen und namentlich nicht blos den wucherischen Güterhandel, sondern die Theilbarkeit des Bodens überhaupt zu beschränken, ist die Regierung auch heute noch nicht geneigt. Auf der andern Seite scheint in Oberschwaben das Verlangen einer gesetzlichen Einschreitung in dieser Richtung in unverminderter Stärke fortzudauern. Das Ministerium des Innern hat im December v. J. der im vorigen Sommer zu Biberach gehaltenen Jahresconferenz oberschwäbischer Landwirthe auf ihre Bitte um

1) Der Angabe des Inhalts dieser Verordnung geht passend die Zusammenstellung der wichtigeren Einzelheiten aus den Berichten von $18^{33}/_{34}$ und von 1836 voran.

Beschränkung der Zerstückelung die Antwort ertheilt, dass es, nachdem dieser Gegenstand schon einer allseitigen Prüfung und Erörterung unterworfen worden, keine Verfügung auf die vorgelegte Bitte zu treffen vermöge. Dagegen ist für die dritte auf den Juni dieses Jahres nach Waldsee berufene Conferenz der Mitglieder landwirthschaftlicher Vereine Oberschwabens von Neuem zu Vorträgen über sichere und ausführbare Mittel dem Uebelstande der Güterzerstückelung zu begegnen, aufgefordert worden[1]).

II. Einzelheiten aus amtlichen Quellen.

Nicht nur die Kürze der Zwischenzeit zwischen der ersten Nachforschung im Donaukreis über die Hofmetzgerei und der auch auf das übrige Königreich sich erstreckenden zweiten über die Zweckmässigkeit einer weiter greifenden Verhütung der Theilung des Bodens, sondern auch der Umstand, dass in dieser Zeit durchaus keine Veränderung der in Frage kommenden Rechtsverhältnisse stattgefunden hat, machen es ganz unverfänglich, die Ergebnisse beider Enquêten gemeinsam zu behandeln. Diese Ergebnisse, welche ich — im Text soweit sie mir auf eigene Erfahrung gegründet zu sein scheinen und ohne Zuthat — mittheile, zerfallen einfach in Thatsachen und Vorschläge, die beide wiederum entweder die Frage der Güterzerstückelung überhaupt oder insbesondere nur den Güterhandel betreffen.

A. Theilbarkeit überhaupt.

a. Thatsachen.

Es ist hier nur möglich, einige zerrissene Fragmente zu geben, die aber zur Ergänzung oder Bestätigung bekannter Thatsachen und in Hoffnung künftig sich erweiternder Kunde Beachtung ansprechen mögen.

1. Die Statistik der Bodenbesitzvertheilung Württembergs, die noch immer ausserordentlich unvollständig ist[2]), erhält kaum

1) Schwäb. Merkur vom 29. März 1845.

2) Einzelnes darüber gibt Memmingers Beschreibung von Württemberg; Schüz über Güterzerstücklung. Stuttg. 1836. Anhang; und Ausführ-

einen Zuwachs. Nur drei Oberamtsberichte aus verschiedenen Gegenden, die jedoch alle nicht zu dem Gebiete des Kleinbesitzes gehören, enthalten einige nähere Nachrichten über Grösse und Theilung der Güter.

In einem Oberamte des Allgäus werden im Jahr 1836 nur 4 politische Gemeinden (unter 25) gezählt, in welchen geschlossene grundeigene Güter bestehen, die übrigen Gemeinden mit Ausnahme der Oberamtsstadt begreifen fast nur Lehngüter in sich, die als solche ungetheilt bleiben. Auch die hie und da in den Lehnorten vorkommenden grundeigenen Güter haben sich ungetheilt erhalten, und selbst in der Oberamtsstadt ist es nicht selten, dass der Grundsatz der Untheilbarkeit befolgt und von den Eltern ihre Liegenschaft einem der Kinder als geschlossenes Gut übergeben wird. Den grösseren Güterbesitz bedingen schon die geringere Ertragsfähigkeit und das rauhere Clima dieser Gegend, mit der herrschenden Wechsel- oder der Dreifelderwirthschaft mit schwarzer Brache und Waide. Die Zusammenlegung topographisch gesonderter Güter mit Vereinödung ist in den letzten Jahren vor Erstattung des Berichtes noch mehrfach vorgekommen. Kein Fall ist bekannt, dass Kinder die Vertheilung der elterlichen Güter zu gleichen Theilen unter sich verlangt haben. Ebensowenig liess sich je eine Klage der abgeführten Geschwister darüber hören, dass sie ohne Güterbesitz ein schlimmeres Loos haben als der Gutsnachfolger [1]). Denn die Verhältnisse gleichen sich aus; der männliche Gutsnachfolger bedarf einer Frau, der weibliche eines Mannes, hie und da wird durch kinderloses Absterben oder weil die Kinder noch gar zu jung sind, oder wegen Schulden ein Gut käuflich. So kommen einzelne Abgefundene zu Gütern, andere erlernen und treiben ein Handwerk in der Stadt oder auf dem Lande. Dazu kommt, dass die Kinderzahl nicht

---

licheres in Beziehung auf Lehensverhältnisse und Allodification Memmingers und des topographischen Bureau's Beschreibungen der einzelnen Oberämter Württembergs.

1) Ein Schultheiss im untern Argenthal nächst dem Bodensee berichtet in ganz ähnlicher Weise nach 14jähriger Amtsführung über seine Gemeinde: es habe nie, weder bei Eventual- noch Realtheilungen eine Vertheilung der Güter stattgefunden, sondern ein Kind habe immer Alles übernommen und dies habe nie zu Streitigkeiten geführt.

immer gross ist, denn der Gutsnachfolger kommt oft erst spät zum Gut und zur Heirath [1]). Wer diese Leute nicht schon, ehe er sie gesehen hat, für unglücklich hält, wird sich, wenn er unter ihnen lebt, leicht überzeugen, dass sie weit zufriedener und glücklicher leben, als der altwürttembergische Bauer. Verkleinerungen der Güter durch Veräusserung fanden früher nur temporär statt; wenn ein Besitzer etwa ein ihm ungelegenes Stück verkaufte, so suchte er es wieder durch Ankauf eines andern zu ersetzen; war einer durch Unglück zum Verkauf genöthigt, so benutzten andere dies, um ihre Güter zu vergrössern, sorgfältig aber wurde vermieden, durch Zerstücklung neuen Ansiedlern Gelegenheit zu geben, sich anzukaufen. — Dass dies letzte jedoch schon im Jahr 1836 keineswegs überall mehr der Fall war, zeigen die oben berührten Klagen über das Ueberhandnehmen des Güterhandels in eben diesem Amte [2]).

In einem der Oberämter der Hohenloher Gegend leben auf fast 10 Quadratmeilen nicht ganz 28,000 Einwohner. Die Hofgüter halten in der Regel 50—100 Morgen und darüber. Ein Bauer besorgt sein Gut von 50—60 Morgen mit einem Knecht und einer Magd, von 80—100 Morgen mit zwei Knechten und höchstens zwei Mägden. Während zu einem Gut von 50—60 Morgen 12—15 Stücke Rindvieh, zu einem von 80—100 Morgen aber 20 bis etliche und zwanzig mindestens erforderlich wären, wird kaum die Hälfte darauf gehalten. Pferde halten die Bauern

---

1) Eine an Knaus gerichtete briefliche Mittheilung eines Landwirths von Ruf vom Jahr 1821 berichtet, wie zur Erörterung der auffallenden Erscheinung, dass im Dorf Gleina bei Altenburg kein Gut vertheilt wird, und doch jedes Kind in der Regel zum Besitz eines Guts gelangt, eine Untersuchung über die Zahl der Kinder, welche im Durchschnitt auf eine Familie kommt, angestellt ward. Es wurden dabei die vierzehn Familien von Gleina und von zwei benachbarten Dörfern in Berechnung gezogen. Eine Familie hatte acht, eine sechs, eine vier Kinder; drei Kinder fanden sich in sechs, zwei in drei Familien; zwei Häuser waren kinderlos. Auf vierzehn Familien kamen demnach zweiundvierzig Kinder, oder im Durchschnitt drei auf die Familie. Vgl. übrigens Autenrieth a. a. O. S. 32.

2) Was sich, fügt der Beamte bei, in Beziehung auf den Güterbesitz vom fraglichen Oberamt sagen lässt, das gilt von ganz Oberschwaben und umgekehrt. — Oberschwaben nennt man die württembergischen Landestheile zwischen dem Bodensee, dem Schwarzwald und der Alb.

ohnedies nur wenige. Es besteht hier[1]) noch immer die Gewohnheit, dass der Vater einem der Kinder, gewöhnlich dem ältesten Sohn, sein Gut zu demselben Preise übergiebt, zu welchem er dasselbe von seinem Vater und dieser vom Grossvater übernommen hat, ohne Rücksicht auf den gegenwärtigen Werth des Guts.

In einem Oberamt des mittlern Schwarzwaldes an der badischen Gränze ist in 22 von 41 Orten das Hofsystem noch Regel[2]).

2. Da die Folgen der unbeschränkten Theilbarkeit des Bodens, die im verschiedensten Sinne in den Berichten erwähnt sind, grossentheils ohne alle Berufung auf Thatsachen dargestellt werden, so ist die Ausbeute hier ebenfalls sehr gering. Es würde zwecklos seyn, bekannte, von der Theorie zu Gunsten oder Ungunsten der Dismembration längst aufgestellte Behauptungen, sofern sie nicht als Ergebnisse eigener Erfahrung sich kennzeichnen, aus den Acten zu wiederholen. Als offenbar thatsächlich macht aber in denselben nur Folgendes sich geltend.

Fünfundzwanzigjährige Erfahrungen haben in einem Oberamte, das zum grössten Theile der rauhen Alb angehört, bestätigt, dass durch Vertheilung der grossen Bauerngüter[3]) die Feldcultur bedeutend gewinnt. Grundstücke, die früher als Wechselfelder nur alle 9—12 Jahre einen Ertrag gewährten, oder wegen weiter Entfernung nur theilweise benutzt werden konnten, wurden nach der Zertrümmerung in den Händen einzelner Minderbegüterter, die sie in regelmässigem Bau hielten, nach und nach zu einem Ertrage gebracht, gleich dem der bessern Güter in der Nähe des Orts. Insbesondere hatte die nicht seltene Benutzung jener Wechselfelder vormaliger grösserer Hofgüter zum Anbau von

---

1) Der Bericht setzt hinzu: wie in den meisten Gebietstheilen, die Württemberg von Ansbach-Preussen, dem deutschen Orden, Rottenburg an der Tauber und Hohenlohe in der Umgegend erworben habe.

2) Der Bericht sagt weiter: „Thatsache ist es, dass die Zahl der kleinern Grundeigenthümer auf eine beunruhigende Weise zunimmt, dass der Kern der Landeigenthümer nach und nach verloren geht, und dass hierdurch kein eigentlicher Mittelstand sich bildet, sondern eine Masse von Bürgern, die keine solide Erwerbsart haben und auf die eine jede Störung im gewöhnlichen Betrieb sehr nachtheilig, oft so schlimm einwirkt, dass ihre Existenz dadurch bedroht wird.“ Es ist nicht klar, ob diese „Thatsache“ eine im Bezirke selbst beobachtete ist.

3) In diesem Oberamt gibt es noch einzelne Hofgüter bis zu 500 Morgen. Memminger's Beschreibung v. W. S. 357.

Futterkräutern und Kartoffeln die Wirkung, dass sich der Viehstand der Alborte des Bezirks seit zwanzig Jahren wenigstens um die Hälfte vermehrte.

Auch wird berichtet, dass in den Bergorten des Mainhardter Waldes im Gebiete der Murr, wo noch grössere Höfe bestehen, der Landbau durch das Austreiben des Viehs, das immer noch nicht ganz habe abgeschafft werden können, äusserst Noth leide [1]). Die grösseren Bauernhöfe, sagt das Bezirksamt, hatten auch bisher die nachtheilige Folge der Entstehung sogenannter Hausgenossen, die sich und ihre Familie als Dienstboten auf Lebenszeit gegen geringe Belohnung und freie Wohnung verdingten, die aber selten Eigenthum erwerben konnten und deren Nachkommen den Gemeinden zur Last fielen.

Von einem ganz andern Standpunkte aus schildert ein Cameralamt am Bodensee als einen eigenthümlichen Nachtheil der Zerstückelung die Schädlichkeit des aus derselben hervorgegangenen Trägereiinstituts für den Gefällherrn wie für die Belasteten. Der Gefällherr, sagt es, ist durch dies Institut nicht gesichert. Denn es kann leicht geschehen, dass keiner der Theilhaber die Trägerei übernehmen will, besonders wenn hinsichtlich der Belohnung des Trägers oder für die neue Bestellung eines solchen nach des bisherigen Trägers Ableben keine Vorsorge getroffen worden. Auch kann der Träger die Gefälle beziehen, sie nicht abliefern, und in Gant kommen. Dann ist der Gefällherr der Getroffene, weil keine solidarische Haftung der Theilhaber des früher vereinten Gutes für die richtige Ablieferung der hergebrachten Abgaben besteht. Dagegen ist die Sicherheit für die Gefälle im gebundenen Gute gegeben, und ist es nicht nothwendig, dieselbe durch kostspielige Massregeln zu behaupten. Mit der Zerstücklung würden nicht nur die Kosten der Zu- und Abschreibung der Grundstücke, der Trägereizettelfertigung wegfallen, sondern namentlich auch der Lohn für den Träger. Dieser Lohn beträgt selten unter $^1/_{10}$ der auf dem ganzen Gute ruhenden

1) Knaus bemerkt hiezu: Es ist eine Ansicht, die vielfacher Berichtigung bedarf, dass es unter allen Umständen zu einer tüchtigen Landwirthschaft gehöre, Stallfütterung zu treiben. Es kann Fälle geben, wo ein vernünftig geregelter Waidetrieb die höchste Rente der Landwirthschaft abzuwerfen im Stande ist.

Gefälle, und bildet eine Mehrauflage, durch welche die Last der Abgaben sehr bedeutend erschwert wird.

Ein verwandter Missstand, insofern er ebenfalls aus einer Collision der Zertrümmerung des Bodens mit älteren Rechtsverhältnissen entsteht, tritt in der oberen Gegend des Gebietes der Jagst hervor. Es pflegen dort, sagt ein Bericht, die unter die Realgemeinderechtsbesitzer [1]) vertheilten Allmanden und Waldungen wie andere eigene Güter einzeln verkauft zu werden, obgleich sie als Bestandtheile des Gemeinderechts unzertrennlich von dem Hause, auf welchem die Berechtigung ruht, bleiben sollten. Denn da bei dem Gemeinderechtssystem die Lasten nicht nach dem Steuerfuss, sondern nach ganzen, halben und Viertels-Gemeindegerechtigkeiten zu tragen sind, werden durch solche Zerstückelungen viele Berechtigte ausser Stand gesetzt, ihren Verpflichtungen namentlich in Beziehung auf Fuhr- und Strassendienste nachzukommen. Bei neuen Vertheilungen sucht man diesem Nachtheil durch entsprechende Bedingungen entgegenzuwirken, die jedoch weder für das Vergangene noch für das Ganze ohne gesetzliche Bestimmung helfen können.

b. Vorschläge.

Es versteht sich von selbst, dass mit Vorschlägen gegen die unbeschränkte Zerstückelung nur die Beamten auftreten konnten, welche sie für schädlich hielten. Aber auch von diesen können uns reichlicheren Stoff nur diejenigen liefern, welche glauben, dass es möglich und zweckmässig sey, den Uebeln der Zerstückelung durch die Gesetzgebung abzuhelfen. Unter diesen giebt es dann wieder solche, die in einer geringeren, andere, die in einer über ein blosses Minimum hinausgreifenden Abänderung des bestehenden Rechtes die Abhülfe sehen. Ueberhaupt aber

---

1) Die im Jagstkreis häufigen Realgemeinderechte sind auf privatrechtlichem Titel beruhende Nutzungen, die aus besondern, einer Anzahl von Grundeigenthümern in unzertrennlicher Gemeinschaft zustehenden Gemeinheitsgütern bezogen werden. Damit das Gemeindeeigenthum von solchen privatrechtlichen Dienstbarkeiten befreit werde, hat das revid. Bürgerrechtsgesetz von 1833, Art. 50 verordnet, dass wo möglich die Berechtigten durch Ausscheidung eines bestimmten Theils jenes Eigenthums oder auf andere Weise für immer befriedigt werden sollen.

hängen die Vorschläge natürlich auch mit den Ansichten über die wahren Ursachen des Uebels der Verarmung zusammen, dem durch die Beschränkung der Verkehrsfreiheit mit Grund und Boden begegnet werden soll.

1. Das Uebel, sagt ein erfahrener Beamter, rührt nicht eigentlich von der unbeschränkten Freiheit des Eigenthums her. Es giebt viele Orte ohne eigentlichen Lehenverband, wo geschlossene Höfe trotz des unbeschränkten Verfügungsrechts der Eigenthümer nicht zertrümmert werden. Ein ganz anderer Geist als in den jetzt geltenden Gesetzen waltet an solchen Orten im Volke: der Geist der Einigung und Verbindung, der sich in der allgemeinen Gütergemeinschaft der Eheleute wie in den Majoraten kund giebt. In der landrechtlichen Errungenschaftsgesellschaft dagegen und dem gesetzlichen Theilungswesen herrscht das System der Trennung und Absonderung. Daher in jener Gegend die Abneigung gegen diese Rechtsinstitute und die vielen Verträge bei Ehen und Theilungen. Diesen Geist der Verbindung sollte man auf alle Weise pflegen und erweitern, anstatt ihn zu unterdrücken. Gesetzliche Beschränkungen der Verkehrsfreiheit dagegen würden nicht zum Ziele führen und nur lästig für den Gutsinhaber seyn. Wo jener Sinn nicht ist, — scheint hiemit gesagt zu seyn — wird die gesetzliche Einschränkung nur schaden. Wo er aber herrscht, — scheint der Beamte weiter sagen zu wollen — da ist die freigegebene Theilung nur nützlich. So schliesst sich mir an, was er an einer andern Stelle bemerkt: Wenn man ein Verzeichniss aller Zerstückelungen in den neuwürttembergischen Landen seit ihrer Einverleibung besässe, mit Angabe des hauptsächlichsten Grundes derselben — seien sie nun durch Güterhändler vermittelt oder nicht — so würde sich das allgemeine Ergebniss herausstellen, dass an den Zertrümmerungen nicht die neue Zeit die Schuld trägt, sondern die alte, deren verfaulte Seite jetzt erst an den Tag kommt. Der Ankauf der Güter bei Zerstückelungen erfolgte gewöhnlich durch eine gierige Menge, die bisher ganz ohne Güterbesitz war oder noch mehr erwerben wollte. Diese hatte sich in der Gemeinde durch das Lehnsystem und dadurch, dass früher wegen der Kriege nie oder selten Zertrümmerungen vorkamen, nach und nach zu einer grossen Zahl herangebildet, und war häufig nicht mittellos. Längst schon harrte sie

auf die Gelegenheit zum Gütererwerb, und als diese kam, ging aus ihr mancher neue Landmann mit ansehnlichem Güterbesitz hervor. Oft wurden die kleinen Gutsbesitzer grosse, wie die grossen kleine wurden. So befriedigte die Zerstückelung ein altes, tief gefühltes, grosses Bedürfniss der Zeit, und sie ist seit dem Frieden die Hauptursache, warum der Wohlstand in jenen Gegenden so bedeutend zugenommen hat [1]).

2. Diese Ansicht steht, abgesehen von der ihr eigenen Verbindung des Lobes der zerstückelnden Veräusserungen in den neuen Landen neben voller Anerkennung der Schädlichkeit der Theilung im Erbgang, auch insofern isolirt, als sie nur mittelbar die alte Sitte unterstützt sehen will. Die übrigen Gegner der unbeschränkten Theilbarkeit knüpfen zwar ebenfalls an die alte Sitte an, indem ihre Vorschläge sich fast nur auf diejenigen Gegenden beziehen, wo noch Hofverfassung und Grosswirthschaft sich findet, allein sie glauben, dass es möglich und nothwendig sei, ihr Verschwinden unmittelbar durch die Gesetzgebung zu hemmen. Am schärfsten wird aus dem Allgäu, im Anschluss an die oben gegebene Schilderung des Herkommens in dieser Gegend auf jene Richtung hingewiesen. Es wird als Aufgabe der Gesetzgebung geltend gemacht: dem Gebäude, welches schon den Stürmen von Jahrhunderten trotzte, nun aber vom Zahn des Wuchers und verkehrter Ansichten angegriffen sei, die alte Dauer wieder zu verschaffen und dadurch einen festen Kern der Bürgerschaft zu erhalten, der hauptsächlich als Träger der politischen Verbindung der Gemeinde unter sich und mit dem Staate betrachtet werden könne. Die erschütterten Grundpfeiler — heisst es weiter — des alten Wohlstandes wieder zu befestigen, dazu würde freilich nur jener Sinn gehören, welcher die alten und die einsichtsvolleren Grundbesitzer lehrte, und noch lehre, an dem ererbten und erprobten Grundsatz der Untheilbarkeit festzuhalten. Allein die Wiederkehr dieses Sinnes, welcher mit steter Berücksichtigung der Hauptsache, die durch Zeitumstände herbeigeführ-

1) Knaus bemerkt, man müsse sich hüten, aus dem oft sehr wohlthätigen Einfluss der Bodentheilung in erster Generation Trugschlüssen in Beziehung auf die Zukunft sich hinzugeben. Die richtigsten Ergebnisse bekomme man, wo die Güterzerstückelung schon durch 2—3 Generationen gedauert habe.

ten Veränderungen so zu leiten wusste, dass sie unschädlich vorübergingen, würde ein frommer Wunsch bleiben. Möge es daher einem Gesetze gelingen, nach und nach das zu bewirken, was jener Sinn ohne Gesetz auf so heilsame Weise durchführte.

Alle nun, welche diesen Sinn mehr oder minder theilen, haben als eine Hauptmaassregel einer solchen Gesetzgebung, jedoch nicht alle als die einzige, die Festsetzung eines Minimum für die die Zertheilung im Auge. Diess war auch einer der Hauptpunkte, worüber das Ministerium ihre Ansicht zu hören wünschte. Alle stimmen ferner darin überein, dass eine bestimmte Morgenzahl an und für sich keinen Maassstab des Minimum abgeben könne, und dass von allgemeinen Maasregeln, auch nur für diejenigen Landestheile, wo die Hofverfassung noch herrscht, nicht die Rede seyn könne, dass vielmehr das Minimum ein örtlich verschiedenes seyn müsse. In Beziehung aber auf den besondern Maassstab und die Art und Weise, das Minimum zu regeln, weichen sie mehrfach von einander ab.

a. Das conservativste Gutachten geht dahin, dass in denjenigen Gegenden, wo bisher geschlossene Güter bestanden haben, der s t a t u s q u o erhalten werden solle. Ein Minimum als Regel festzusetzen, glaubt es, würde nicht genügen, weil dann oft der grössere Theil der Güter zerschlagen werden könnte, und das alte Uebel wieder um sich greifen würde. Die bisher geschlossen gebliebenen Güter sollen daher im Allgemeinen nach ihrem jetzigen Bestande für untheilbar erklärt werden. Damit jedoch hieraus kein schädlicher Bann erwachse, soll dieser Bestand als erhalten betrachtet werden, so lange durch Veräusserung einzelner Stücke das Gut nicht geschwächt, d. h. ausser Stand gesetzt wird, denselben Viehstand zu unterhalten. Es sollen aber solche entbehrliche Grundstücke jedenfalls nur an schon bestehende Grundbesitzer verkauft werden dürfen. Nur ausnahmsweise, wenn Schulden, Unglück oder andere besondere Umstände den Einzelnen nöthigen, mehr zu verkaufen, als der Stand des Gutes erlaubt, soll die Zertrümmerung bis zu einem Minimum gestattet seyn.

b. In Beziehung auf den B e s t i m m u n g s g r u n d d e s M i n i m u m ist die Mehrzahl derjenigen, welche überhaupt ein solches vorschlagen, in der Hauptsache einig.

α. Es stimmen nämlich neun Berichte, theils vom Bodensee, theils vom Schwarzwald und der Alb, darin überein, dass ein Gut nicht auf einen kleineren Bestand zurückgebracht werden dürfe, als an jedem Orte nöthig sey, eine ländliche Familie zu nähren. Die meisten haben offenbar dabei eine solche Familie im Auge, die allein von der Bewirthschaftung des Gutes lebt. Es wird aber auch auf die Nothwendigkeit eines besondern Minimum für solche Familien aufmerksam gemacht, welche neben dem Landbau auch Gewerbe treiben oder im Taglohn arbeiten. Keine dieser Meinungen macht einen Unterschied zwischen arrondirten Gütern und solchen, deren einzelne Theile topographisch geschieden sind.

Zum Maasstab der Mannsnahrung im angegebenen Sinn wird die Morgenzahl, der Reinertrag, die Fähigkeit des Gutes, einen gewissen Viehstand zu ernähren, der nach der Steuer zu bemessende Gutswerth vorgeschlagen. Als passende Morgenzahl werden für Oberschwaben zwölf (eingerechnet Haus, Hofraum und Garten) bis 20 Morgen, für die Alb 25—30 Morgen, oder ein Reinertrag von 2—300 fl. bezeichnet [1]). Die genaueste Angabe ist für die besseren Gegenden des mittleren Schwarzwaldes: ein Morgen Gärten und Länder, vier Morgen Wiesen und neun Morgen Aecker, als wovon eine Familie nebst Dienstboten sich ernähren, und einen Zug von zwei Pferden nebst vier Stück Melkvieh erhalten könne. Hiebei wird übrigens der auf Berechnungen gegründete Vorschlag gemacht, dass statt dieser Morgenzahl der ihr entsprechende Betrag der Grundsteuer von 10 fl. als Maasstab benützt werden solle. Und zwar so, dass so lange die Steuer einen Grundbesitzer noch für das, was er behält, in diesem Betrag trifft, er einzelne Grundstücke an andere Grundbesitzer soll veräussern dürfen, an Nichtgrundbesitzer aber nur dann, wenn auch diese dadurch in den Besitz eines Steuercapitals kommen, das 10 fl. Grundsteuer abwirft [2]). Dieser Grundsatz, dass grössere Güter an Nichtgrundbesitzer blos in solche Stücke zerschlagen sollen veräussert werden dürfen, welche

1) Allgemeine, das ganze Land betreffende Bemerkungen, wie: vier oder selbst weniger, bis zehn oder vielleicht mehr Morgen, lasse ich weg, weil sie nicht einmal statistischen Werth haben.

2) Vergl. über die Einrichtung der Grundsteuer in Württemberg, Mohl Staatsrecht II. 830 ff.

wenigstens das Minimum betragen, kleinere Stücke aber nur an Grundbesitzer, findet sich ein paarmal. Es ist nicht klar, inwiefern andererseits blos daran gedacht wurde, bei Zerstückelung des Guts nur Ein Gut zu erhalten, welches das zur Mannsnahrung erforderliche Minimum erreiche, den ganzen übrigen Betrag aber in kleine Stücke zertheilen zu lassen.

β. Anstatt vom Standpunkte des Gutsbesitzers gehen einige Gutachten von dem der Gemeinde aus. So will ein Bericht aus dem Hohenlohischen die Zerstückelung nur so weit, aber immer so weit gestatten, als der Käufer im Stande bleibt, dasjenige fortzuleisten, was zu leisten ist, wenn die Gesammtheit der Ortseinwohner, der Gemeinderechtsbesitzer, der Frohnpflichtigen nicht mehr belastet werden soll, als sie es vor der Theilung des Gutes war. Je grösser die auf einem Gute haftenden Lasten, und Leistungen aller Art seien, um so grösser nach Messgehalt und Reinertrag müsse natürlich der unzertheilte Gütercomplex bleiben [1]). Hieher gehört auch die Ansicht eines Schultheissen aus der Seegegend, es seien unvermeidliche Zertrümmerungen jedenfalls in der Art zu beschränken, dass der Heerdplattenbesitzer ausser einer Familie von 4—6 Personen, wenigstens zwei, wenn aber der zu vertheilende Hof ein sehr grosser gewesen, drei bis vier Stück Zugvieh zu erhalten vermöge, um in Kriegs- und Friedenszeiten die vorkommenden Einquartierungen, Fuhrfrohnen u. dergl. leisten zu können.

Als Nebenansichten treten ebenfalls zwei hervor. Eine Betrachtungsweise, welche das finanzielle Interesse des Gefällherrn zum Bestimmungsgrund des Minimum macht. Sie knüpft an die Verfügung des II. Edicts vom 18. Nov. 1817 [2]) an, wonach keine neue Radicirung einer ständigen Abgabe auf einen kleineren Theil des gültbaren Grundes diesen über $^1/_5$ des durch genaue Schätzung ermittelten reinen Ertrags beschweren soll. Hierin scheint ihr zu liegen, dass Güter nicht soweit zerstückelt werden

1) Verwandt ist der Antrag: es solle besonders festgesetzt werden, dass das Gemeinderechtsbesitzeigenthum unveräusserlicher Bestandtheil des berechtigten Hauses bleiben müsse, und dass nur in etwaigen Nothfällen unter Zustimmung der Mehrheit der Gemeinderechtsbesitzer ein ganzes in ein halbes Gemeinderecht vertheilt werden dürfe.

2) S. unter Nr. IV. §. 4. vgl. mit Nr. III. §. 9, 14.

dürfen, dass in Folge der Zertrümmerung der fünfte Theil des reinen Ertrags nicht mehr für die darauf ruhenden Gefälle ausreichen würde [1]). Endlich eine zweite Nebenansicht, welche ohne bestimmtes Princip, um wenigstens einer weiteren Zerstückelung des Bodens in jenen Landestheilen entgegenzuarbeiten, wo sie schon herrscht, für diese festgesetzt wissen will, dass wenn ein Gutsbesitzer überhaupt nicht mehr als einen Morgen Felder besitze, eine Theilung seines Grundbesitzes nicht zugelassen werden sollte [2]).

c. Beide Hauptansichten über den Bestimmungsgrund des Minimum, die, welche die Mannsnahrung, und die, welche das Interesse der Gemeindegenossen als solchen betrachtet, setzen voraus, dass die Gesetzgebung ein Minimum wohl einführen, aber seinen Betrag nicht genau festsetzen könne. So sagt einer der ausführlichsten Berichte, dass fast in jeder Gemeinde andere Normen einzutreten haben werden, welche nach Verschiedenheit der Zeitumstände ebenfalls wieder geändert werden müssten; und ein anderer spricht bestimmt aus, was auch den übrigen hier in Betracht kommenden Gutachten mehr oder weniger zu Grunde liegt, dass die näheren Bestimmungen hinsichtlich des Minimum der Autonomie der Gemeindeobrigkeiten nach den Verhältnissen jedes Orts unter Beobachtung allgemein gesetzlicher Normen vorbehalten bleiben müssen.

Ueber die Thätigkeit der Behörden hiebei zeigen sich besonders zwei Hauptmeinungen: eine, nach welcher für jede Gemeinde im Ganzen oder für einzelne Gelände derselben im Voraus das Minimum genau festzusetzen wäre; eine andere, welche es nur je im einzelnen Fall der Theilung angeordnet wissen will. Für die erste spricht sich ein Beamter in der Weise aus, dass der Gemeinderath in Verbindung mit dem Bürgerausschuss den nicht zu verringernden Gutsbetrag für seine Gemeinde festsetzen soll, während von anderer Seite her beantragt wird, das Minimum für die einzelnen Gemeinden eines Bezirks und jedes Geländes innerhalb derselben durch eine Bezirksbehörde im Einvernehmen mit den

1) Aus den gesetzlichen Bestimmungen folgt höchstens, dass wenn diese Folge eintreten sollte, der Gefällpflichtige verbunden wäre, die Gült, soweit sie $1/5$ des reinen Ertrags übersteigt, im einfachen Capitalbetrag abzulösen.

2) Diess ist eine von den ganz wenigen Aeusserungen, welche ein Gutsminimum auch für die Gegenden des längst getheilten Besitzes verlangen.

Localbehörden und einsichtigen Landwirthen festsetzen zu lassen. Solche Festsetzung eines localen Minimum hebt natürlich die Nothwendigkeit einer weitern Prüfung des einzelnen Falles nicht auf, die zum Zwecke des gerichtlichen Erkenntnisses darüber entscheiden muss, ob die vorzunehmende Gutszertrümmerung das locale Minimum bestehen lasse. Nach dieser Ansicht ist also dreierlei gefordert: eine allgemeine gesetzliche, wenigtens dahin gehende Bestimmung, dass es Gränzen der Theilbarkeit gebe [1], namentlich oder ausschliesslich für die Gegenden mit noch geschlossenem Grundbesitz; ein besonderes auf administrativem Wege festzusetzendes örtliches Minimum; eine mehr gerichtliche Einzelentscheidung über die Gestaltung der Theilung im concreten Fall. Nach der andern Ansicht genügt neben der gesetzlichen Begränzung der Theilbarkeit mit Weglassung des besondern localen Minimum die Entscheidung im einzelnen Falle, wie weit getheilt werden dürfe. Es liegt in der Natur der Sache, dass besonders wer das Interesse der Gemeindegenossen zum Prinzip des Minimum macht, auf dieser Seite steht. Auf diesem Standpunkte wird alles Besondere abgethan, indem der Gemeinderath unter Anhörung des Bürgerausschusses, der Gemeinderechtsbesitzer, der Frohnbauern darüber cognoscirt, in wie weit die Zerstückelung des bestimmten Gutes auf die Prästation der Gemeindeleistungen nachtheilig wirke.

Das Verfahren im einzelnen Falle und seinen Umfang berühren auch noch andere Gutachten. Der Gutsbesitzer soll nach einem derselben sein Vorhaben der Theilung dem Gemeinderath anzeigen, dieser die Grundstücke bezeichnen, die das Minimum ausmachen sollen, und ermitteln, in welchen Theilen das übrige Gut verkauft werden dürfe. Neben dem Interesse der Gemeinde wird auch das des Gutsherrn zu wahren gesucht und verlangt, dass vor der Gesammtvertheilung eines bisher geschlossenen Gutes ein förmlicher Plan derselben der betheiligten Grundherrschaft oder Gemeindeobrigkeit vorgelegt werden müsse, um ihn hinsichtlich der Vertheilung selbst, der nothwendigen Bauwesen, Wege, Real-

1) Manche Berichte, die sich gegen ein gesetzliches Minimum erklären, scheinen dabei vorausgesetzt zu haben, man meine ein unmittelbar in seiner Grösse durch das Gesetz bestimmtes Minimum.

und andern Abgaben prüfen, und um gegen nachtheilige Bestimmungen bei Zeiten einwirken zu können. Mehrere Beamte haben es nicht übersehen, dass ausser der Veräusserung unter Lebenden die Theilung im Erbgang durch ein Minimum berührt werden kann, während andere die besonderen Schwierigkeiten dieses Falles entweder nicht beachtet, oder an eine Ausdehnung des Minimum auf die Erbfolge gar nicht gedacht haben. Der einzige ausführliche auf den Erbgang sich beziehende Vorschlag ist folgender. Bei vorkommenden Theilungsfällen können die Güter nur bis zum festgesetzten Minimum vertheilt werden. Uebersteigt die Grösse des Guts das Minimum nicht, so hat nur Ein Erbe es zu übernehmen und die andern nach waisengerichtlichem Anschlag zu entschädigen. Kann oder will es kein Erbe übernehmen, so muss das Gut entweder als Ganzes veräussert oder an solche Landwirthe zersplittert verkauft werden, deren Grundbesitz bereits das Minimum übersteigt. Hiebei ist die Bildung von Majoraten und Minoraten zu empfehlen. Zur Zeit bestehende Güter, deren Grösse das Minimum nicht erreicht, dürfen zum Zweck des alleinigen landwirthschaftlichen Betriebs nicht vererbt, sondern müssen, wenn sie nicht durch Verfügung auf den Todesfall an Handwerker oder grössere Güterbesitzer gelangen, an eben solche wie diejenigen Güter veräussert werden, welche den Minimalbetrag haben, aber von keinen Erben angetreten werden wollen oder können.

Zur Sicherung der Einhaltung des Minimum werden von einigen Behörden Strafbestimmungen gegen die Gemeindeobrigkeiten und Waisenrichter, auch Nichtigkeitserklärung der Geschäfte beantragt, von und bei welchen das Gesetz übertreten worden. Zur Sicherung aber des Rechtes und Vortheils der Theilungslustigen wird ein Instanzenzug in Beziehung auf die Festsetzung des Minimum im einzelnen Falle gefordert.

d. Von der Ueberzeugung der Unausführbarkeit eines durchaus festzuhaltenden Minimum ausgehend, haben einige Beamte Ausnahmen von der Regel zugelassen. Dispensationen von dem Verbot der Güterveräusserungen unter dem Minimum soll nur die Kreisregierung nach Vernehmung des Gemeinderathes und unter Begutachtung des Oberamts ertheilen dürfen. Als festzusetzende Ausnahmsfälle werden hervorgehoben, wenn der Besitzer geschlossener Güter wegen Alters, Kränklichkeit oder

Mangels solcher Familienglieder, die ihm zum Betrieb derselben dienen könnten, diesen nicht gehörig zu besorgen im Stande wäre und sich im Ganzen nicht Liebhaber zu einem verhältnissmässigen Preis zeigten; wenn bei einer Verlassenschaftstheilung einer der Erben das ganze Gut nicht ohne Vernachtheiligung der übrigen Interessenten übernehmen könnte; und wenn beim Schuldverfahren das Gut durch stückweisen Verkauf zu höherem Preise anzubringen wäre, als beim Verkauf im Ganzen, so dass durch letzteren die Gläubiger verlieren würden. Auch den Handwerkern, welche ein in der Gemeinde nöthiges, sicheren Absatz mit sich führendes Gewerbe treiben, soll gestattet seyn, kleinere Grundstücke zu ihrem Gewerbe anzukaufen. [1])

e. Einige Gutachten bringen zum Theil als Ergänzung, zum Theil als Ersatz für ein Minimum geschlossener Güter ein Parcellenminimum in Antrag. Ein Bericht aus Hohenlohe will ein solches neben dem ersteren so festgehalten wissen, dass die einzelnen Theile eines Guts mit Ausnahme der Gärten und Weinberge nicht in geringeren Quantitäten als von ½ bis 1 Morgen an verschiedene Besitzer zerschlagen werden dürfen. Die genaue Grösse dieses Parcellen-Minimum soll in jeder Gemeinde wie die der nothwendigen Grösse geschlossener Güter durch Gemeinderath und Bürgerausschuss festgesetzt werden. Ein anderer wünscht, dass in solchen Landestheilen, wo die Hofverfassung nicht mehr die Regel bildet, die Theilung von Grundstücken — Gärten ausgenommen — nicht unter ½ Morgen gestattet werden solle. Aus dem Glemsgau endlich wird blos ein Parcellen-Minimum für Aecker von ¼ Morgen verlangt. Hier ist auch ein in den Acten enthaltener bestimmter Vorschlag zur Beförderung der Zusammenlegung der Güter, als eines mittelbaren Hindernisses der Zerstückelung, zu erwähnen. Wenn drei Viertel der Besitzer einer Flur, einer Gewanne oder ganzen Markung für die Zusammenlegung ihrer Grundstücke oder die wirkliche Vereinödung sind, so können die übrigen Grundbesitzer genöthigt werden, die Hand ebenfalls zu bieten. Können sie sich über das

1) Uebrigens hält einer der Beamten, welche Vorschläge hinsichtlich eines Minimum machen, dieselben nicht für ausführbar durch das Gesetz, ein anderer hegt wenigstens grosse Zweifel an einer Frucht des Gesetzes.

Einzelne der Ausführung nicht vereinigen, so soll ein vom Gesetze sanctionirtes, nur aus benachbarten Grundbesitzern und Landwirthen bestehendes Schiedsgericht entscheiden. Solche Zusammenlegung mit Vereinödung einiger Gemeinde-Parcellen, sagt der Beamte, der diesen Vorschlag macht, sei während seiner Amtsführung im Kern von Oberschwaben ohne grosse Schwierigkeiten vor sich gegangen und überall zur Zufriedenheit ausgefallen; wurde auch ein Gutsbesitzer gegen den andern in einigen Nachtheil versetzt, so fand er den Ersatz reichlich in der Arrondirung seines Besitzthums.

Natürlich ist das beste Zeugniss für Vorschläge aller Art, wenn sie als schon in ähnlichen Verhältnissen ausgeführt nachgewiesen werden. Ich würde es mir daher vorzuwerfen haben, wenn ich beim Schlusse der aus den Acten zu entnehmenden Mittheilungen über das Minimum die beiden folgenden vermissen liesse. Die Behörden einer Dorfgemeinde aus dem Argenthal verweisen auf ein Mittel, um einen gewöhnlich dem Minimum gemachten Vorwurf zu beseitigen. Sie wollen, dass wenn Jemand sein übernommenes Gut nicht mehr bestreiten könne, er es gegen ein kleineres Anwesen vertausche, oder an einen Andern, der es zu bestreiten im Stande ist, aber nur an eine Hand verkaufe; — so sei es, sagen sie, früher in ihrer Gegend der Fall gewesen. Und nicht blos auf die Vergangenheit, sondern auch auf die Gegenwart stützt sich ein Schultheiss aus einer benachbarten Gegend, wenn er erzählt, wie in den 14 Jahren seiner Amtsführung keine Nachtheile der Zerstückelung in seiner Gemeinde aufkamen, weil er jeder Hofmetzgerei mit Kraft entgegenwirkte, und weil stets der Heerdplattenbesitzer bei nothgedrungenen Verkäufen wegen Ueberschuldung so gestellt worden, dass er Familie und Viehstand in oben erwähntem, vom Schultheissen als passend beantragten Maasse zu erhalten im Stande blieb. [1])

3. Wie grosses Gewicht übrigens auch die Mehrzahl der für ein Minimum sprechenden Berichte auf dessen gesetzliche Einführung legt, so suchen doch keineswegs Alle hierin allein die Hülfe gegen die drohende Verarmung. Mehrere Beamte aus

---

1) S. oben S. 347. — Die Frage: ob auch ein Maximum gesetzlich festzusetzen sei, berühren nur Wenige ganz kurz, hier verneinend, dort bejahend.

Oberschwaben, vom Schwarzwalde, von der Alb, aus dem Hohenlohischen heben übereinstimmend die durch das Bürgerrechtsgesetz zu sehr erleichterte Niederlassung als mehr oder minder mitwirkende Ursache des sinkenden Wohlstandes hervor. Zwei davon stellen den Antrag, den Besitz des Minimum zur Bedingung der Uebersiedlung oder häuslichen Niederlassung für Alle, welche allein von der Landwirthschaft leben wollen, zu machen. Ein paar Berichte finden in der bestehenden Gesetzgebung über die Ansiedlung einen Grund gegen eine Beschränkung der Zerstückelung: wem die Verehelichung erlaubt sei, dem müsse auch die Möglichkeit gegeben sein, seine Familie zu erhalten, und wenn er diess nicht anders könne, hiezu Grundbesitz zu erwerben. Ein dritter Bericht schlichtet den Streit: den auf die blosse persönliche Befähigung zur Landwirthschaft hin sich Ansiedelnden jetzt die Gelegenheit zu nehmen, sich mit einem Stückchen Land zu ernähren, während sie weder ein Gewerbe verstehen, noch ein grösseres Grundstück kaufen können, würde mehr schaden als nützen. Allein es sei anzunehmen, dass wenn man einmal über die Beschränkung der Zerstückelung ins Reine gekommen, man dann auch Bedacht darauf nehmen werde, die übrige Gesetzgebung damit in Einklang zu setzen. [1])

B. Güterhandel.

a. Thatsachen.

Die thatsächlichen Verhältnisse des Güterhandels sind durch die Berichte aus dem Donaukreise von 1833 so vielfach beleuchtet, dass es möglich ist, aus ihnen [2]) ein ziemlich vollständiges Bild seiner in jener Gegend herrschenden Gestalt zu entwerfen.

1. Als im zweiten Jahrzehent [3]) unseres Jahrhunderts be-

---

1) Dass auch das Hypothekenwesen, als sehr bei der Zerstücklungsfrage betheiligt, im Falle der Einführung eines Minimum geändert werden müsste, deutet kurz einer der Berichte an.

2) Die folgende Darstellung hat auf die Anschaulichkeit nicht verzichten zu sollen geglaubt, welche durch Beibehaltung der Worte der Augenzeugen sich erreichen liess.

3) Ein einziger Schultheissen-Bericht aus dem untern Illerthal führt den Ursprung des Güterhandels schon auf das Jahr $18^{11}/_{11}$ zurück — wenn dies kein Schreibfehler für $18^{11}/_{12}$ ist.

sonders seit dem Jahre 1817 die Speculation sich auf den Ankauf grösserer Bauernhöfe zum Wiederverkauf in Parcellen warf, waren es anfänglich hauptsächlich Juden, welche das Gewerbe des Güterhandels trieben; Schreiber oder andere Leute von der Feder waren nur ihr Werkzeug. Vom Gesetze zurückgedrängt traten als Hauptpersonen Andere an ihre Stelle „angethan als Christen, inwendig aber schlimmer als der schlechteste Jud", wie ein Ortsvorsteher sie scheltend bezeichnet. Die Israeliten hörten damit jedoch nur öffentlich auf, bei diesem Handel thätig zu seyn. Geld dazu herzugeben bleibt ihnen namentlich unverwehrt [1]), auch ganz abgesehen von den vorkommenden Umgehungen des Gesetzes. Je grösser der Gewinn war, den die Speculanten machten, desto stärker mehrte sich ihre Zahl, Professionisten verliessen ihre Gewerbe, Landleute, nicht blos verdorbene Bauern, sondern solche, die zu Hause ein schönes Gut besassen, überliessen es der Vernachlässigung und fremden Händen, und wandten sich dem Güterhandel zu; besonders auch die Wirthe betheiligten sich dabei. Eine Menge Helfer wurden dadurch nöthig, dass je mehr Zertheilungen gleichzeitig in einer Gegend geschahen, desto weniger die Umwohner den Markt füllten. Liebhaber mussten aus der Ferne geworben werden, Leute wurden erforderlich die fremden Kunden aufzuspüren. Zu kaufen und bis diese kommen mit dem Wiederverkaufe zu warten bedarf es Capital, Gesellschaften traten zusammen. Was aber das Schlimmste ist, auch Beamte, solche die mit dem Landvolk in der nächsten Berührung stehen, Notare, gutsherrliche, namentlich aber Gemeindebeamte finden sich mit dem Güterhandel in Verbindung. Sehr häufig wiederholt sich die Klage, dass die Ortsvorsteher Antheil an diesen wucherlichen Geschäften haben. Ihre nicht seltenen Lobpreisungen des Güterhandels werden dadurch verdächtig. Getrauen sie sich auch nicht, in ihren eigenen Gemeinden öffentlich als Güterhändler aufzutreten, so bestätigt doch die Erfahrung, dass wenn die Ortsvorsteher überhaupt solchen Handel treiben, auch in ihren Orten die Zer-

1) Aus einem Oberamt der Taubergegend wird als eine neue Art der Speculation mit Gütern erwähnt: Juden übernehmen Güter von bedrängten Eigenthümern um einen niedrigen Pachtschilling, verpachten sie wieder höher, (ohne Zweifel in Parcellen), verkaufen die erhöhten Pachtzinse, wie Güterzieler und lassen so dem Eigenthümer nur die Aussicht auf ein ruinirtes Gut.

stückelung der Güter häufig vorkommt und hie und da wird der Vermuthung Raum gegeben, dass der Ortsvorstand unter einer Maske betheiligt sei. Reiz und Versuchung ist allerdings durch ihre Stellung verstärkt. Die Schultheissen haben als Rathsschreiber vom Protocolliren der Käufe und Verkäufe ihre Gebühren und Sporteln. Auch ist es durchaus im Interesse der Händler, sie durch Freigebigkeit an sich zu halten. Sie sind wegen ihrer zum Theil amtlichen Kenntniss von Vermögensverhältnissen, persönlichen und Familienzuständen der Hofbesitzer dem kauflustigen Speculanten sehr nützlich; sie vermögen die Hindernisse wegzuräumen, welche etwa der Ansiedlung der Parcellenkäufer im Wege stehen; sie können die Belassung der auf den erkauften Gütern ruhenden Passivcapitalien bewirken, besonders wenn öffentliche Cassen die Gläubiger sind; sie besorgen am besten die Eintreibung der Kaufgelder der Stücktheile, die in Zielern ausstehen bleiben. So werden durch ihren Beitritt die Speculationen um Vieles gesicherter und gewinnreicher für die Unternehmer — und um ebensoviel gefährlicher für die Gemeindegenossen. Im Oberamt Tettnang hat man es daher rathsam gefunden, bei Schultheissenwahlen den Bewerbern zur Bedingung zu machen, dass sie sich des Hofhandels enthalten. Wo sie dies nicht nur thun, sondern ernstlich ihm entgegentreten, da fehlt es dann auch nicht an Beispielen der bedeutendsten Wirkung. Vierzehn Jahre lang hat ein Schultheiss in seiner Gemeinde am Bodensee jede Zerstückelung durch Hofhändler verhindert.

2. Das Handelsverfahren der Hofmetzger — warum soll man den treffenden Volksnamen nicht brauchen? — bietet drei Hauptabschnitte dar: den Kauf des Hofs, den Fahrnissverkauf, die Versteigerung der Parcellen.

Nicht Ueberschuldung, kein drohender Gant — sagt ein Schultheiss aus dem Illerthal — führte die Zerstückelung der in seiner Gemeinde vertheilten Bauern- und Söldgüter herbei. Die von christlichen und jüdischen Schmusern erregte Hoffnung war es. „Was magst du," sprechen sie, „dich mit so viel Gütern plagen und halb todt arbeiten? Verkauf dein Gut, es bleiben dir ja einige tausend Gulden übrig. Dann bist du Capitalist, kannst Geld ausleihen, bist angesehen und kannst vom Zins leben." Durch solche Zusprüche wird mancher Mann aufgeregt, sein Herz wird

warm, es fängt an in ihm zu nagen, und lässt, wenn die Verkaufssucht Wurzel gefasst hat, seiner Seele keine Ruhe mehr, bis der Act vor sich gegangen ist. Dazu kommt, dass Weib und Söhne und Töchter an ihrem Untergang mitarbeiten, indem sie dem Vater zum Verkauf zureden; denn sie haben vom Schmuser das Versprechen, es werde der Käufer ein Trinkgeld ihnen baar in die Hand zahlen. Ist nun der Handel dem Abschluss nahe, so zieht der Verkäufer gewöhnlich einige Nachbarn und Verwandte zu Rathe. Die den Verkauf missrathen, werden sogleich von der weiteren Verhandlung ausgeschlossen, die aber zum Verkauf rathen, bleiben beim Abschluss und helfen dazu; Käufer und Verkäufer haben ihnen in der Stille Versprechungen gemacht, der Handel wird auf stet und fest geschlossen und der Vertrag unterschrieben. Oft ist es die blosse Lust der Bauern zu wechseln, die vom Güterhändler so geweckt und benutzt wird.

Schon ein bis zwei Tage nach Unterzeichnung des Kaufcontracts wird dann zur Veräusserung der Fahrniss geschritten. Hier tritt auch wohl schon Reue des Verkäufers ein, wenn Streit über die in den Kauf gegebene Fahrniss entsteht, weil der Verkäufer kein genaues Inventar entworfen und auf mündlichen Vorbehalt sich beschränkt hat. Jedoch wird versichert, dass aus diesen Gesammtverkäufen selten Processe hervorgehen, indem die Hofmetzger durch die Rücksicht auf Erhaltung des Credits bewogen werden, nicht offenbar unbillige Verträge zu schliessen [1]. Uebrigens wird vom Gute weg jetzt Alles verkauft, was sich ablösen lässt. Erst Vieh, Schiff und Geschirr, Dünger und Vorräthe. Dann werden die Eichen niedergehauen, die etwa auf oder an dem Gute stehen und zu Erhaltung der Gebäude dienen sollten; wo möglich auch in den Waldungen Holzfällungen vorgenommen. Darauf geht es an den Verkauf der noch im Felde stehenden Früchte und Futterkräuter. Und nun erst, nachdem das Gut so zu sagen rein abgeschabt ist, wird es nackt und leer stückweise zertrümmert, wenn nicht der Verkäufer, was nicht selten vorkommt, verhöhnt von seinen Mitbürgern und ohne Herberge und

1) Es wird von einigen Aemtern bemerkt, dass wenig oder keine böslichen Einwirkungen auf Verkäufer oder Uebervortheilungen derselben vorgekommen seien.

Güter, wie er ist, sein verstümmeltes Besitzthum nach Verlust eines Theils seines Vermögens wieder zurückkauft.

Indessen ist der Verkaufstag des Hofs bekannt gemacht worden. Wo möglich hat man fremde Käufer herbeigelockt, die des Climas und der sonstigen Verhältnisse der Gegend unkundig sind. Der Ort des Verkaufs ist ein Wirthshaus. Die Kaufsliebhaber versammeln sich und werden auf Kosten der Händler mit Wein, Bier, Branntwein über Durst bedient. Eine solche Zeche steigt auf 2—400 Gulden; die Käufer müssen sie schliesslich bezahlen, indem ein Weinkauf von 1, 2, 4 Kreuzern vom Gulden berechnet wird. Der Händler und seine Compagnons preisen nun Haus und Güter an, erzählen von andern Gutshändeln und halten die Kauflustigen so lange hin, bis sie vom Getränk erhitzt anfangen ihrer selbst nicht mehr mächtig zu sein. Auch Musik wird angewandt, den Taumel zu steigern. Die auf den Vortheil des Händlers berechneten Bedingungen werden jetzt nicht mehr recht überlegt. So z. B. Unkosten zahlt der Käufer; es wird für kein Mass garantirt; Steuern und Abgaben werden repartirt werden und darf sich kein Käufer über den ihm zugeschiedenen Theil beschweren. Baar Geld wird nicht verlangt, 8—10jährige Zieler, mit denen namentlich der Gutsverkäufer bezahlt wird, bilden die Regel, und das lockt die Unbemittelten. Helfer und Helfershelfer des Händlers steigern die Bietenden; da ist Alles reich und stark bis am andern Morgen mit der Erkenntniss eines unvorsichtigen Einkaufs und unerschwinglicher Zahlungsverpflichtungen sich zu spät die Reue einfindet. Denn die Bedingungen sind so gestellt, dass kein Rücktritt mehr möglich ist.

So schildern unsere Acten die Handlungsweise der Hofmetzger [1]).

3. Nicht erfreulicher ist das Bild der Folgen dieses Verfahrens. Als Nachtheile desselben, welche theils den Verkäufer des Hofes, theils die Parcellenkäufer, theils dritte Berechtigte, theils endlich Gemeinde und Staat treffen, werden folgende hervorgehoben.

---

1) Dass auch nach der Ministerialverfügung von 1841 die Klage über missbräuchlichen Güterhandel fortbesteht, darüber siehe z. B. die Volksblätter: der landwirthschaftliche Bote für die rauhe Alb v. 20. Mai u. 8. Juli 1843, der Donaubote vom 28. Oct. 1843 und der Beobachter vom 13. Mai 1845.

Auch wo keine Uebervortheilung des Gesammtverkäufers stattfindet, ist der Verkauf an die Hofmetzger ihm doch schädlich. Motivirt durch das Bestreben, ein müssiges und bequemes Leben zu führen, führt er, wenn auch nicht zum eigentlichen Zerfall des Vermögens doch zu dessen Minderung und ist dem Wohl des Verkäufers wie seiner Familie entgegen.

Weit schärfer fallen die Nachtheile, welche den Parcellenkäufern zuwachsen, ins Auge. In der Trunkenheit kaufen sie häufig um $^1/_4$, $^1/_3$, die Hälfte theurer, als sie nüchtern geboten haben würden; um so mehr als sie beim Kauf in der Regel die Gefälle, Steuern und Lasten, die auf den Gütern ruhen, sowie die Gemeindeumlagen nicht kennen. Sie bedenken in diesem Zustande auch nicht, wie sehr der Vortheil der zielerweisen Entrichtung des Kaufschillings durch die Nachtheile der langjährigen Zinsenzahlung aus demselben zum grösseren Theil aufgewogen wird. Oft erreicht der Ertrag des gekauften Grundstücks den Betrag der bedungenen Zinszahlung nicht. Was den Käufern durch Sparsamkeit jährlich zu erschwingen ein Leichtes schien, wird zu einer sie drückenden, ja erdrückenden Last. Nachdem zwei bis drei Zieler bezahlt worden, sind sie zuweilen schon wieder genöthigt, die Güter um den halben Preis zu verkaufen. Die übeln Folgen zu hoher und lästiger Zahlung zeigen sich besonders bei denjenigen Käufern, welche von den Händlern aufgesucht, im unbekannten Lande sich niederlassen. Eine beträchtliche Anzahl Familien wird erwähnt, die vom Heuberg, dem rauhen und armen Gebirgsknoten zwischen Alb und Schwarzwald, an den Bodensee gewandert kamen und dort von den ebenen Feldern angezogen, ohne alle Erkundigung und Umsicht um die theuersten Preise zu ihrem Verderben sich ankauften. Solche Familien verlassen am Ende die Gegend, in die sie wie ins gelobte Land eingezogen am Bettelstabe wieder, nachdem sie erst mit Processen wegen Verletzung sich vergeblich zu helfen gesucht. Auch zu andern Klagen verschiedener Art führt jene Weise des Verkaufs. Grundstücke werden abgerissen und einzeln versteigert, zu denen, wie sich später zeigt, keine Fahr- und Fusswege führen; Entschädigungsansprüche treten zu Tage, an welche bei der Theilung gar nicht gedacht wurde. Rasche Tauschverträge kommen vor über Güter und Häuser, die verpfändet sind. Bei der gerichtlichen

Insinuation zeigen sich dann die Anstände, und Veränderungen im Unterpfandbuch werden nöthig. Werden die Hofhändler insolvent, ehe der gekaufte Hof bezahlt ist, und es gibt viele, die viel mit Credit wagen, so entsteht noch grössere Verwirrung. Die Parcellenkäufer wissen bald nicht mehr, wo sie ihre schuldigen Zieler hinbezahlen sollen, wodurch Misstrauen erregt und die Unterpfandsbehörde mit Eigenthumseinträgen, Löschungen, Cedirungen, Nachhypotheken vollauf beschäftigt wird. Sei es aber auch, dass diese Missstände nicht eintreten, so nehmen die Operationen des Gesammtkaufs, der Bewirkung der nöthigen Consense, des Verkaufs von Mobilien und Vorräthen, der Parcellarversteigerung oft mehrere Monate, ja den grössten Theil des Jahres weg. Während dieser Zeit werden die Feldgeschäfte theils versäumt, theils unzeitig verrichtet zum Schaden des Guts und des Besitzers. Es kommt hinzu, dass selbst, wenn die Käufer wirkliche, nicht blos im Vermögenszeugnisse angegebene Zahlungsmittel besitzen, sie sich doch durch die vor der Versteigerung des Guts vorgenommene Entblössung desselben in eine höchst unbequeme Lage versetzt finden. Ohne Früchte, Futter und andere Vorräthe sollen sie bis zur nächsten Ernte, vielleicht ein ganzes Jahr lang aus dem Geldbeutel zehren. Gewöhnlich schon durch theilweise Zahlung des bedungenen Kaufschillings erschöpft, haben sie die abzuliefernden Zehnten und Gülten und die Früchte zur Aussaat um baares Geld anzuschaffen. Hieraus geht dann hervor, dass das Gut schlecht bewirthschaftet, kärglich gedüngt und angesät wie es ist, auch im folgenden Jahre einen schlechten Ertrag gewährt. So kommt es in Abgang, der Besitzer verarmt, Steuern und Anlagen, Zehnten und Gülten bleiben in Rückstand, und können oft schon nach 2—3 Jahren nur auf dem Wege der Vergantung eingebracht werden [1].

Unter den Nachtheilen, welche dritten Berechtigten durch die Hofmetzgerei zugehen, werden eben die mit der Deterioration des Gutes verbundenen Folgen, als den Gefällherrn durch verzögerten Bezug, wo nicht endlichen Verlust der rückständigen Zehnten, Geld- und Fruchtgülten beschädigend, besonders erwähnt.

---

1) Ein Bericht weist auch auf die ehelichen Zerwürfnisse hin, welche aus solchen Käufen hervorgehen.

Zu einer ausführlicheren Schilderung geben die nachtheiligen Folgen für die Gemeinden Anlass. Die Hofmetzgerei führt eine Gestattung von neuen Wohnungsansiedlungen ins Unendliche mit sich. Haben ein Dienstknecht und sein Mädchen auch nur ganz wenig, der Güterhändler gibt ihnen ein Paar Morgen mit Wohnraum oder Platz dazu auf Borg. Nebenhäuschen, Scheunen und Ofenküchen werden zu Wohnungen eingerichtet, auch die Häuser häufig auf die unzweckmässigste Weise, eine Quelle vielen Hasses und Unfriedens, vertheilt. Reicht dies nicht aus, so werden neue Bauwesen errichtet, wozu, wie ein Oberamtmann klagt, allzubereitwillige Erlaubniss von oben gegeben wird. Ist nämlich das Bessere von den Gütercomplexen theuer verkauft, so verwendet man die Ueberreste zu solchen Ansiedlungen. Auf den kleinen Niederlassungen überhaupt, welche dieser Güterhandel erzeugt, steigt die Verzehrung und namentlich die Last der Hausbaukosten meist in stärkerem Grade, als der Anbau durch die Zerstückelung gewinnt. Entfernt von grösseren Orten können solche kleine vereinödete Ansiedler sich nicht mehr durchbringen, denn man sucht Taglöhner und Gewerbende zumeist in der Nähe, selbst abgesehen davon, dass die Taglöhnerzahl, die man bedarf, durch die Zerstückelung abnimmt. An die Stelle einiger kräftigen Familien tritt so eine Reihe von dürftigen, die den Keim des Verfalls schon mitbringen, jeder Ungunst der Zeit und Witterung unterliegen, auch die bemittelteren allmählig zu sich herunterziehen, und jede öffentliche Einrichtung für ein unerschwingliches Werk halten. Die öffentlichen Lasten, die nur von grösseren Güterbesitzern prästirt werden können, wie die Frohnen mit Pferden, fallen auf eine immer kleiner werdende Zahl von Gutsbesitzern. Wohin dies, wenn wieder starke und dauernde Einquartierungen, Lieferungen und Vorspann und ausserordentliche Kriegsumlagen getragen werden müssten, führen würde, stellt ein Dorf-Schultheiss in Erinnerung an die früheren Kriegszeiten vor. Wo sollen, fragt er, die Soldaten und ihre Pferde Nahrung erhalten? von armen Hausbesitzern, die nicht einmal genug Erzeugnisse zum eigenen Lebensunterhalt besitzen, und oft die jährlich schuldigen Gülten nicht auf den Kasten zu schütten vermögen, sondern dies dem Gültträger überlassen? Wo wird man die Naturallieferungen an Brod, Mehl, Haber, Heu hernehmen, wenn

ein solcher Besitzer ein ganzes Decennium alle seine Erzeugnisse verkaufen muss, um Zieler und Zinse zu bezahlen und einem jetzt fast allgemein angewöhnten Luxus nachzukommen? Traurig würde sich jetzt ein Krieg gegen die Zeit vor der Zerstückelung äussern, die Soldaten haben an leeren Häusern nicht gespeist, sie müssten zu dem noch etwas bemittelten Bürger gehen und diesen auch der übrigen armen Classe gleichmachen helfen. So der Schultheiss. Nicht er allein weist endlich darauf hin, wie zuletzt jene kleinen Ansiedler über kurz oder lang den Gemeinde-Cassen zur Last fallen. Dies wird für um so härter erklärt, als in vereinödeten und gewerbarmen Gegenden die Gemeinden gewöhnlich kein Vermögen, vielmehr häufig Schulden haben.

Welche Nachtheile für den Staat durch die Güterhändel bewirkt werden, konnte natürlich für die Berichtenden nur Sache des Raisonnements seyn, daher wir hier von den wenigen Aeusserungen über diesen Punkt absehen. Zu bemerken bleibt, dass auch die sittliche Schädlichkeit der Hofmetzgerei nicht unbeachtet geblieben ist.

Diesen Nachtheilen des Güterhandels sind in einer Anzahl Berichten allerdings auch Vortheile gegenübergestellt. Allein es ist dann damit nicht die Hofmetzgerei in ihrer eigentlichen Form, sondern lediglich der Ankauf von grösseren Gütern zum Wiederverkauf in kleineren Parcellen gemeint [1]). Die bedeutendste Aeusserung in diesem Sinne aus dem Hohenlohischen lautet folgendermassen: „In Gegenden, wo das Lehensystem vorherrscht, der Grundbesitz nur in den Händen Weniger sich befindet, fast durchgängig Majorate sich gebildet haben und keine walzenden Güter vorhanden sind, ist der Ankauf von Gütern zum Wiederverkauf wahres Bedürfniss, weil nach der Erfahrung kein Gemeindeangehöriger dem andern, welcher sein grösseres Eigenthum aus freier Hand in Stücken verkaufen will oder es zum Theil zu veräussern genöthigt ist, etwas abnimmt, sei es aus Gewohnheit oder Unverstand oder Neid und Missgunst. Der Grundbesitzbedürftige will hier einen Hofmetzger, aber in den meisten Fällen

---

1) Es bedarf keiner Ausführung, dass wie manches von dem, was als nachtheilige Folge des Güterhandels erscheint, in das Capitel der Nachtheile der Güterzerstückelung überhaupt mittelbar eingreift, so auch, und mehr noch, die Vortheile des Güterhandels mit denen der Zerstücklung aufs Engste zusammenhängen.

nur soweit es sein Bedürfniss erheischt. Man dismembrire je nach der Grösse einer Gemeinde und dem vorliegenden Bedürfniss zwei oder drei grössere Hofgüter und versuche es mit dem dritten oder vierten, wenn die Bedürfnisse befriedigt sind: der Hofmetzger wird trotz aller Lockungen seiner Agenten die Versteigerung allein vornehmen müssen. Oder man versuche es an Orten, wo man jeden Tag Gelegenheit hat, Güter zu kaufen, wo der grösste Theil des Grundeigenthums aus walzenden Gütern besteht: der Hofmetzger wird trotz seiner Schoppen und Wecken keine Käufer finden." Ein anderer Beamter meint, es gehöre eine gewisse Summe von Kenntnissen Fertigkeiten und eine rastlose speculative Thätigkeit zu diesem Handel, zu dem der Bauer weder Zeit noch Lust, noch Geschick habe [1]). Der Handel selbst und ebendamit der Stand der Güterhändler sei dabei durch den Zeitgeist und seine Gunst für Allodification und Vertheilung nothwendig geworden. Dagegen macht ein erfahrener Schultheiss geltend: er habe als Ortsvorsteher 12 Jahre hindurch die Erfahrung gemacht, dass, wenn ein Mann mit Schulden überhäuft war und sich mit theilweisem Haus- oder Güterverkauf noch retten konnte, er es unter der Leitung der Ortsobrigkeit oder auch durch sich selbst allein jedesmal zu einem solchen baaren Erlös gebracht, dass er einen grossen Theil der Schulden habe tilgen, und doch soviel an Gütern behalten können, um sich mit seiner Familie redlich zu ernähren. Dabei habe es aber keinen interessirten Dritten, keinen hebräischen und keinen getauften Schmuser, keinen Weinkauf und folglich auch keine Betrunkenheit gegeben.

4. Zuweilen haben bei diesen Hofmetzgereien nicht blos Verkäufer und Einkäufer, sondern auch die Hofmetzger Verlust, weil die Reisen und Zechen der Händler und der Parcellenkäufer sehr grosse Kosten für Monate, und Jahr und Tag lang verursachen können. In der Regel aber haben die Hofhändler sicheren Gewinn. Dies wird aus folgender Tabelle klar, in welcher die vollständigeren Nachrichten der vorliegenden Acten über diesen Punkt zusammengestellt sind, und die zugleich über verschiedene andere Punkte einige Aufhellung giebt.

---

1) Von der Hofmetzgerei ist dies wahr, ob aber die Natur des nothwendigen Güterverkehrs in Landgemeinden einen eigenen Stand von raffinirten Mäklern nothwendig mache, ist eine ganz andere Frage.

Amtsbezirk und Gegend.	Periode der Beobachtung.	Zahl der Gemeinden eines Bezirks, in welchen Güterhändel stattfand.	Zahl der zum stückweisen Wiederverkauf angekauften Gütercomplexe.	Ankaufspreis für die Händler in Gulden.	Erlös beim Wiederverkauf.	Gesammtgewinn.	Durchschnittsgewinn in Procenten der Ankaufssumme.	Anzahl der Güterkäufe, bei welchen die Händler Gewinn oder Verlust hatten.	Gesammtmorgenzahl der zum Wiederverkauf angekauft. Güter.	Gesammtfläche der Gemeindemarkungen, in welch. die Güterhändel stattfanden, in Morgen, mit Ausschluss v. Gebäuden und Hofstätten, Steinbrüchen u. dgl., Gewässern u. Wegen.
O.A. Ehingen, südl. Alb- u. nördl. Donaugegend.	1830—1833	19 v. 39 [1])	35	191,151	206,297 [2])	15,146	7,9	unbekannt.	2079 6/8 [8])	[9])
O.A. Saulgau, Ober-Schwaben.	1. Juli 1828 bis 30. Jun. 1833	6 v. 18 [3])	10 [4])	a) aller angekauften Güter: 82,794 b) der schon wieder zerstückelten 8: 66,659	73,709	7050	10,6	Gewinn bei allen.	667 1/2	Gärten 263 1/8 Aecker 9475 3/8 Wiesen 5492 6/8 Wald 3988 Waide u. Oedung 211 5/8 19,430 7/8 [10])
O.A. Münsingen, mittlere Alb.	1828—1833	18 v. 46 [5])	a) 35 [6]), wovon b) nur 34 wirklich zerstückelt wurd.	141,415	wenigstns. 153,500	über 12,085	8,5 [7])	Gew. bei 27: circa 15,290. Verl. bei 7: circa 3205.	unbekannt.	[11])

Anmerkungen. 1) Das Oberamt zählt 47 Gemeinden, wovon aber 8 zu einem standesherrlichen Amte gehören und daher im Berichte des K. Oberamtmanns ohne Zweifel nicht beachtet sind. 2) Einschliesslich des Werths der hie und da noch unverkauften Grundstücke; ähnlich ist die Berechnung für Münsingen. 3) Das Oberamt zählt 50 Gemeinden, darunter aber 32 standesherrliche. 4) Darunter 2 über 100 und 4 über 80 Morgen gross. 5) Das Oberamt zählt 47 Gemeinden, worunter 1 standesherrliche. 6) Hierunter sind 4 nur zur Hälfte an die Hofhändler abgegebene Güter. 7) Aus Kirchdorf, Oberamts Leutkirch, wird der Ankauf eines Guts von 72 Morgen zu 3400, dessen Verkauf zu 5730 fl. berichtet, was über 37% Gewinn giebt. Hienach ist der Gewinn der Hofmetzger zwar in einzelnen Fällen sehr gross, aber im Durchschnitt nicht unmässig, denn bei den in der Tabelle gegebenen Gewinnprocenten sind die Kosten nicht einmal abgerechnet. 8) Aecker, Wiesen und Waldungen. 9) Kann nicht angegeben werden, weil die einzelnen Ortschaften in den vorliegenden Papieren nicht genannt sind. 10) Berechnet nach Memminger's Beschreibung des Oberamts Saulgau, 1829, Flächenmaasstabelle. Es sind demnach jährlich im Durchschnitt 133 1/2 Morgen oder etwas über 1/145, in allen 5 Jahren zusammen aber ungefähr 1/29 der Markung auf Speculation zerstückelt worden. 11) Ist weggelassen, weil auch die Angabe der Morgenzahl der zerstückelten Güter fehlt.

b. Vorschläge.

1. Nur sehr wenige Berichte beantragen ein gesetzliches Verbot des Ankaufs von Gütern zum Wiederverkauf, eine Ausdehnung des Art. 28 des Judengesetzes auch auf Christen [1]).

2. Sehr zahlreich sind dagegen die theils von mehreren, theils von einzelnen Aemtern vorgeschlagenen Mittel zur blossen Beseitigung der Missbräuche des Güterhandels. Sie gehen öfter über das Gebiet der polizeilichen Fürsorge, wie sie nach den bestehenden Gesetzen möglich wäre, hinaus, und heischen entsprechende Abänderung der Gesetzgebung. Ich ordne sie gemäss der Reihenfolge der drei Hauptabschnitte des Verfahrens, in welchen sie dasselbe verbessern wollen. Dabei kommen von selbst diejenigen Massregeln, die einem Verbot des Güterhandels so ziemlich gleichstehen würden, vorne, die leichteren Beschränkungen untenan zu stehen.

a. Im Stadium des Ankaufs des Hofes schon einzuschreiten, daran denkt fast Niemand. Will ein Bauer sein Gut an einen Güterhändler verkaufen, meint jedoch Einer, so hätte er den Kaufcontract dem Gemeinderath vorzulegen, dieser mit der Frau des Verkäufers und sonstigen nahen Anverwandten Rücksprache zu nehmen, und zu untersuchen, ob der Verkäufer in der Lage sei, verkaufen zu können, ob keine Ueberredung, Ueberlistung, Verletzung und rechtsgenügende Einsprache von Seite der Frau oder der Verwandten vorliege; auch ob der Käufer die nöthigen Mittel besitze; endlich ob dafür gesorgt sei, dass die Laudemien und Lehensgebühren aller Art abgetragen werden. Wenn nun auch nachgewiesen werde, dass kein Anstand vorliege, und die Leistungen gesichert seien, soll dennoch das gerichtliche Erkenntniss nicht gleich, sondern erst nach Verfluss von 30 Tagen ertheilt werden, in welcher Zeit etwaige Einwendungen noch vorgebracht werden könnten.

b. Für die Zwischenperiode zwischen dem Ankauf und Parcellenverkauf beantragt derselbe Beamte weiter:

Nach Ablauf jener 30 Tage hat der Käufer den Plan über die Zerstückelung des Guts dem Cameralamt, der Grundherrschaft,

---

1) Ein Amt erklärt auch diese Massregel gegen die Juden für unzweckmässig.

dem Gemeinderath, der Gemeinschaft der Gemeinderechtsbesitzer, der Ortsfrohnbauerschaft, der Pfarrei, der Schulstelle (letzterer wegen etwaiger Leistungen des Gutes an dieselbe) vorzulegen. Diesen allen wird eine Frist von 15 Tagen um ihre Einwendungen vorzubringen gegeben, worauf der Gemeinderath nach Vernehmung des Bürgerausschusses bestimmt, ob der Plan zu genehmigen oder wie er den örtlichen Verhältnissen angemessener und so abzuändern sei, dass Alles, was auf dem Gut haftet und fortzuleisten ist, auch fernerhin gesichert erscheine. Alles vorbehältlich des Recurses an das Bezirksamt und in weiterer Instanz an die Kreisregierung.

Nach erfolgter Festsetzung des Theilungsplans könnte zum stückweisen Wiederverkauf erst nach 30 Tagen geschritten werden. In dieser Zeit müsste der Wiederverkäufer die Verkaufsbedingungen dem Gemeinderath zur Prüfung unterstellen. Dieser hätte zu untersuchen, ob die bedungenen Zieler mit dem muthmasslichen Ertrag des Guts im Verhältniss stehen; ob nicht etwa verwerfliche Nebenunkosten vorkommen; ob die Beschreibung der Güter nach Classen, Messgehalt, Nebenliegern mit den Güterbüchern und Steuer-Catastern übereinstimmen; ob die auf die einzelnen Güterstücke repartirten Lasten aller Art im Verhältniss zum Ganzen stehen, und keine Ungleichheit, kein Betrug obwalte; ob Cameralamt, Gutsherrschaft, Pfarrei, Schulstelle, Frohnwesen gegen alle und jede Ansprüche durch die Verkaufsbedingungen wirklich sicher gestellt seien; ob der Wiederverkäufer den ersten Verkäufer, dessen Pfandgläubiger und alle diejenigen, welche Interesse beim ersten Kauf und Verkauf haben, sicher gestellt habe. Finden sich bei dieser Untersuchung keine Anstände, so könnte dann erst der Tag für den stückweisen Wiederverkauf bestimmt werden.

Ausserdem wird in Beziehung auf den Fahrnissverkauf verlangt, dass die Juden auch zu diesem nicht sollen beigezogen werden dürfen, weil sie sich unter dieser Firma auch heimlich in den Güterkauf mischen [1].

c. Bei Weitem die meisten Vorschläge betreffen blos die bei der Versteigerung der Parcellen vorkommenden Missbräuche, und heben bald mehr bald minder folgende Punkte hervor.

---

1) Vgl. oben die Verordnung vom 26. October 1830.

Der Aufstreich soll nicht im Wirthshaus, nicht beim Glase und mit Musik, nicht an Sonn- und Feiertagen, jedenfalls nicht Nachts, am liebsten immer nach alter bei Subhastationen gültig gewesener Sitte vor 12 Uhr Mittags gehalten werden. Zum Theil wird auch der Gutshandel in Privathäusern missbilligt und nur das Rathhaus als geeigneter Platz zum Verkaufe bezeichnet; wäre aber das Local des Gemeinderaths in einem Wirthshause, so soll ein anderer Ort zur Kaufshandlung gewählt werden.

Die Versteigerung soll von den Gemeindebehörden überwacht werden; entweder nur so, dass vor jedem Verkauf die Gemeinde zusammenberufen und vor möglichen schlimmen Kaufsbedingungen gewarnt werde, oder so dass eine wirkliche Leitung der Kaufshandlung durch den ersten Ortsvorsteher, etwa mit Zuziehung von Gemeinderäthen als Urkundspersonen stattfinde. Die Kaufsbedingungen wären den versammelten Kaufsliebhabern vom Rathsschreiber urkundlich und wenigstens zweimal, nicht nur zu verlesen, sondern auch zu erklären. Alle christlichen und israelitischen Schmuser müssten hiebei entfernt gehalten werden.

Es dürfen keine andere Bedingungen eingegangen und erfüllt werden, als die in den offenen Kaufbrief aufgenommen sind. Ein ähnlicher Vorschlag ist: dass alle vorbereitende und Nebenverträge, welche der Güterhändler sowohl mit dem Verkäufer des Guts, als mit den Käufern der einzelnen Theile desselben abschliesst, nur dann ein Klagrecht begründen sollen, wenn der Hauptvertrag selbst in der bei Abschliessung der vorbereitenden und Nebenverträge beabsichtigten Richtung zu Stande kommt. Kein Kreuzer-, Schlüssel-, Strichgeld, nach manchen auch kein Weinkauf, überhaupt keine andern Unkosten als die Accise, das Erkenngeld, die Gebühr für den Kaufbrief und das Einschreiben des Kaufs, etwa noch der gesetzliche Weinkauf sollen dem Käufer anbedungen werden können. Schädliche Verzichte, wie der auf die Reuzeit sollen entweder beseitigt, oder durch schützende Formen unschädlicher gemacht werden. So wird vorgeschlagen, dass die Reuzeit jedenfalls 15 Tage dauern, oder der Verzicht auf dieselbe nur Gültigkeit erlangen soll, wenn er in öffentlicher Sitzung des Gemeinderaths zu Protokoll erklärt worden, oder doch erst nach zweimal vier und zwanzig Stunden und nach erfolgter Belehrung durch zwei Gemeinderäthe. Auch schlägt man vor: es

solle der Kauf und Verkauf erst mit dem gerichtlichen Erkenntniss Gültigkeit erlangen, und dieses längere Zeit nach der Verkaufshandlung ausgesetzt bleiben.

Ferner wird es als passend bezeichnet, dass der Güterspeculant von dem Uebererlös, wie andere Gewerbsleute Gewerbesteuer zahle, welche gleich mit der Accise zu berechnen und einzuziehen wäre.

3. Einige besondere Zweifel werden endlich durch die Rücksicht auf Umgehung der Gesetze hervorgerufen. Zum Theil wird angedeutet, dass die ziemlich gleichgültige Gesinnung der Gemeinderäthe in solchen Dingen die Ausführung derselben unsicher mache, oder dass die Umgehung überhaupt sich nicht vermeiden lasse, wie sie z. B. zur Defraudation der Accise und der Lehensgefälle stattfinde, indem die Güterzerstückelung zwar in Wahrheit vom Händler, zum Schein aber vom ursprünglichen Verkäufer des Guts vorgenommen werde, während die Speculanten nur als Käufer der Güterzieler öffentlich auftreten. Ein ähnliches Bedenken hat andererseits zu dem besondern Vorschlag geführt, dass, wo den Gemeindebehörden nicht unbedingtes Vertrauen geschenkt werden könne, eine besondere Commission an ihre Stelle zu treten habe, auch ist geäussert worden, dass man die eigentliche Hofmetzgerei auch dem Gutsbesitzer selbst nicht gestatten dürfe.

Soweit die Acten. Inwiefern die Regierung auf diese Vorschläge eingehen zu können meinte, geht aus der durch das Bisherige nun verständlich gemachten, oben nur kurz erwähnten Ministerialverfügung vom 22. Decbr. 1841 hervor, welche folgenden Inhalts ist:

1. Die Ortsvorsteher sollen in Gegenden, wo Einmischung der Güterhändler bei Gutsveräusserungen stattfindet, von den Bezirksgerichten veranlasst werden, ihre Gemeindeangehörigen vor den Umtrieben und Kunstgriffen der Güterhändler zu warnen, und ihnen bemerklich zu machen, dass nach dem Landrechte [1]) Veräusserungen, zu welchen man arglistig hinterführt oder beredet worden, keine Kraft haben sollen.

2. Ueber keinen Contract, durch welchen ein lehen- oder zinsbares Hofgut zertrennt worden, soll gemeinderäthlich erkannt

1) Thl. II, Tit. 25: In was Fällen die Conträct ohnkräfftig sein sollen.

werden dürfen, ehe der Verkäufer sich darüber ausgewiesen hat, dass er seinen Verpflichtungen gegen den Gefällherrn Genüge geleistet habe [1]).

3. Die Gemeinderäthe haben vor der Insinuation solcher Contracte die Käufer der einzelnen Stücke von den auf denselben ruhenden Lasten in Kenntniss zu setzen.

4. Den sittenverderblichen Gebräuchen bei den Güterversteigerungen, namentlich der Vornahme derselben bei Nacht, dem Zechen und der Musik, ist von den Polizeibehörden mit allen thunlichen Mitteln entgegenzuwirken.

5. Die Ortsvorsteher und Gemeinderäthe werden erinnert, jede eigene Theilnahme an solchen Missbräuchen, durch welche ihr amtliches Ansehen gefährdet würde, zu meiden, widrigenfalls sie durch die Bezirksbehörden zur Verantwortung zu ziehen sind, und nach Befinden Bericht an die höhere Stelle zu erstatten ist.

Ich füge den gegebenen Thatsachen und Vorschlägen nur wenige Bemerkungen hinzu.

Wie ungenügend in mancher Hinsicht sie auch seien, so scheint sich mir doch mehr aus denselben erkennen und auf dieselben begründen zu lassen, als bisher die Regierung darin finden zu dürfen geglaubt hat. Mir geht aus ihnen hervor:

A. Dass in denjenigen Landestheilen, wo die Bevölkerung dünner, die Industrie gering und die Geschlossenheit des Grundbesitzes erst in neuester Zeit theilweise gelöst worden ist, die Ueberzeugung von der Verderblichkeit der unbeschränkten Freiheit des Verkehrs mit Grund und Boden bei Bezirks- und Gemeindebehörden

1. jedenfalls laut genug hervortritt, um zu weiterer, möglichst genauer statistischer Erforschung der Bodenbesitzverhältnisse und ihrer Folgen in diesen Landestheilen aufzufordern. Die Punkte, welche hiebei nicht übersehen werden dürften, wären in der Hauptsache folgende.

a. Die Bodenbesitzverhältnisse. Anzahl der Gütercomplexe der bloss landbauenden Bevölkerung in jeder Gemeinde,

---

1) II. Edict v. 18. Nov. 1817, §. 9; K. Verordn. v. 13. Sept. 1818. §. 16.

geordnet in grössere, mittlere und kleinere, so dass als die mittleren diejenigen betrachtet werden, welche mit dem Pfluge bearbeitet eine ländliche Familie mit einem Gespann vollständig zu beschäftigen und so zu ernähren vermögen, dass nach dem durchschnittlichen localen Bedürfniss einer nicht armen Bauernfamilie bei mittleren Ernten und Fruchtpreisen sich aus der Arbeitsrente noch ein mässiger Sparpfennig, welcher zunächst als Meliorations-Capital dienen könne, ergiebt.[1]) Anzahl der in solchen Händen befindlichen Gütercomplexe, welche nicht bloss Landbau, sondern auch nichtlandwirthschaftliche Gewerbe treiben, mit besonderer Ausscheidung der nicht für eigene Rechnung und namentlich der in Fabriken arbeitenden Besitzer, geordnet nach den Procenten der Mannsnahrung, welche der Gutsbesitz nach durchschnittlichen Ernten und Preisen ihnen abwirft. Zusammenstellung dieser Zahlen und der in ihnen enthaltenen Anzahl der verschiedenen Classen von Gutsbesitzern einestheils mit der angebauten und der nutzfähigen Grundfläche der Gemeinde- und grösseren Bezirke unter Berücksichtigung der Unterschiede von Gärten, Aeckern, Wiesen, Waldungen, Weiden und nutzfähigen Oedungen, sowie der durchschnittlichen Bonität der Grundstücke, anderntheils mit der Gesammtzahl der Einwohner und insbesondere der Zahl der landbauenden, und der gewerbenden Bevölkerung. Anzahl und Flächeninhalt der im vollen oder im lehnbaren Eigenthum oder im Pachtbesitze, theils der bloss landbauenden, theils der auch Gewerbe treibenden Bevölkerung befindlichen Güter. Anzahl der in jeder Gemeinde in allgemeiner Gütergemeinschaft oder einem verwandten Verhältniss lebenden Ehepaare der bloss landbauenden Bevölkerung, sowie der von einem Kind unter mehreren nach elterlicher Bestimmung ungetheilt besessenen Gütercomplexe.

Soviel möglich sollten diese Zahlen nicht bloss für den gegenwärtigen Zeitpunkt, sondern auch auf den Stand von 1816, d. h. mit Anfang der Friedensperiode oder doch auf die Zeit vor dem Beginne der um sich greifenden häufigeren Zertrümmerung in jeder Gegend ermittelt und verglichen werden.

---

1) Vgl. Reinhard in den Stuttgarter Verhandlungen über den Antrag des Professors Knaus über Bodenzerstückelung — im amtlichen Bericht über die VI. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe. Stuttg. 1842. S. 167.

Für denselben Zeitraum wenn nicht rückwärts bis zum Jahre 1816, so doch auf die letztangegebene Zeit wären zu sondern und zusammenzustellen die Zahlen der in dieser Zeit durch Erbgang, freiwilligen Selbstverkauf, Zwangsverkauf wegen Ueberschuldung und Güterhandel getheilten vormals geschlossenen Höfe, im Vergleich mit der Gesammtzahl solcher Höfe in der Gemeinde im Anfang des Zeitraums. Bei den Käufen von Gütern zum Wiederverkauf in Parcellen müsste die Morgenzahl der Güter, der Ankaufs- und Verkaufspreis, die bekannten Kosten und der daraus sich ergebende Gewinn oder Verlust der Händler beigefügt werden.

b. Die Erwerbsverhältnisse. Annähernd und soviel möglich ebenfalls in Vergleichung der genannten früheren Zeitpunkte mit der Gegenwart: die regelmässigen Absatzgelegenheiten für die in jeder Gegend gebauten Producte mit Andeutungen einerseits der sich aus den Verhältnissen der Gewerbe und des Handels als wünschenswerth und einträglich darstellenden Veränderungen in der Cultur, z. B. hinsichtlich des Uebergangs zum Bau gewisser Fabrik- und Handelsgewächse, andererseits der etwa neu einzuführenden oder zu unterstützenden Gewerbe, welche den Absatz der Producte sichern und vermehren könnten. Die Möglichkeit der Verwendung von Angehörigen des landbauenden Standes im landwirthschaftlichen Taglohn oder ihres Uebertritts in die Classe der selbständigen Gewerbenden, der gewerblichen Tagelöhner und der Fabrikarbeiter, d. h. die Zahl der gewöhnlich in der Gemeinde und etwa einer genau zu bezeichnenden Nachbarschaft beschäftigten Taglöhner und Arbeiter aller Art mit Rücksicht auf Besetzung und Blüthe der einzelnen Gewerbe, sowie auf Gelegenheit zu etwaiger Erweiterung derselben oder Einführung neuer. Höhe des Taglohns verschiedener Art.

c. Der Wohlstand und das Wohlbefinden der Gemeinden und ihrer Glieder vor dem Beginn der Zerstückelung nach Thunlichkeit verglichen mit dem jetzigen; unter Anderem zu bemessen nach der Zahl und dem Betrag der Gantungen, der Höhe der auf dem Grund und Boden ruhenden Pfandschulden und der Anzahl der den öffentlichen Cassen zur Last fallenden Gemeindeglieder, namentlich aus dem Kreise der landbauenden Bevölkerung, aber auch mit Berücksichtigung des gestiegenen oder gesunkenen Wohlstandes der Gewerbenden und der Gemeinde

überhaupt. Vergleichung der durchschnittlichen Consumtion der Familie eines Bauern mit grösserem und mittlerem und kleinerem Grundbesitz in allen einzelnen Rubriken der gewöhnlichen Lebensbedürfnisse und Ausgaben, nach Menge des Stoffs und Mittelpreisen in früherer und jetziger Zeit. Möglichste Beachtung der Veränderungen in den Bevölkerungsverhältnissen der zwischenliegenden Zeit, insofern diese Symptome des Wohlbefindens bilden.

d. Zusammenstellung der äusseren Zeichen des sittlichen Zustandes der Gemeinden, besonders der eigentlich landbauenden Bevölkerung, also namentlich Zahl der unehelichen Kinder, der wegen Concubinats Gestraften, der übrigen von Gemeindegliedern an Personen und Eigenthum verübten Verbrechen, der wegen Bettelns und Vagabundirens Aufgegriffenen, der forstlich Abgerügten, sowohl jetzt, als, so weit es geht, vor der Zeit der überhandnehmenden Zerstückelung.

Sage man nicht, solche Nachforschungen und Zusammenstellungen von Zahlen wären unnütz, weil sie zum Theil nicht zu genauen Ergebnissen führen würden. Sie können nicht nur für manche Punkte sehr genaue Resultate liefern, sie würden jedenfalls auch in den übrigen der Gesetzgebung und Verwaltung sicherere Grundlagen und grössere Wahrscheinlichkeit richtigen Handelns verschaffen, als blos auf oberflächliche Schätzungen, auf ein unbestimmtes Viel oder Wenig, Gross oder Klein, Wohlhabend oder Verarmt gestützte Voraussetzungen. Diess ist ja überhaupt der relative Werth aller Statistik. Glaube man auch nicht, diese Untersuchungen seien nach dem jetzigen Stande der Wissenschaft überflüssig, und von ihm aus die Dismembrationsfrage allein zu entscheiden. Es ist wahr, die Frage ist von der Wissenschaft sehr viel und gut behandelt, aber nachgerade so viel und gut sowohl für als wider, dass man in der Theorie jetzt so ziemlich in der Lage des Richters sein möchte, der, als er den Ankläger gehört hatte, ausrief: fürwahr, der Mann hat Recht — und als darauf der Vertheidiger gesprochen, auch diesem ebenso Recht geben musste. Darum kommt es wohl auch für die Wissenschaft nun darauf an, zu sehen, auf welche Seite sich thatsächlich im Grossen Nachtheil oder Vortheil stellt — und diess kann nur durch sachlich ausgedehnte, aus vielen Einzelheiten das Allgemeine abstrahirende statistische Arbeiten geschehen. Auch möge man nicht

einwenden, dass die nothwendige Unvollständigkeit der zur Vergleichung mit der Gegenwart geforderten Nachrichten über die Vergangenheit die Erkundung und Bearbeitung der gegenwärtigen Zustände werthlos mache. Wäre selbst über die Vergangenheit weniger zu erheben, als sich erwarten lässt, so würde doch schon, um die Vergleichung der Gegenwart, die einst Vergangenheit seyn wird, mit einer zukünftigen Gegenwart möglich zu machen, die genaue Kenntnissnahme von unserer Gegenwart räthlich seyn. Denn ein Staat lebt nicht für den Augenblick, und es gibt keine für die Anwendung lehrreichere Art statistischer Vergleichung als die örtlich-geschichtliche, welche die verschiedenen Zustände desselben Landes oder Landestheils in früherer und späterer Zeit, mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretenen materiellen und gesetzlichen Umstände zusammenhält. Aber auch abgesehen von den zur Vergleichung wünschenswerthen vergangenen Zuständen Würtembergs sind dessen gegenwärtige Verhältnisse hinsichtlich des Bodenbesitzes der Art, dass eine genaue Kunde dieser Verhältnisse bis auf einen gewissen Grad die Kenntniss verschiedener Zeiten ersetzen kann. Denn es sind, wenn man den Blick nur etwas über die zunächst von uns in's Auge gefassten Landestheile ausdehnt, in naher Nachbarschaft Gegenden zu finden, in welchen seit langer Zeit schon die Theilbarkeit ihre Wirkungen äussert, und andere, wo diess erst seit einem Menschenalter der Fall ist; hier Dorfwirthschaft und die unbeschränkteste Zerstückelung, dort Hofverfassung und Vereinödung, daneben gemischte Verhältnisse, und aneinanderstossend allodificirte und durch das Lehensband gefesselte Güter. Wollte man aber die Schwierigkeit und das Zeitraubende so umfassender statistischer Erkundung für die ohnediess mit Berichten überhäuften Behörden geltend machen, so möchte ich hierauf erwiedern: Eine grosse Zahl der berührten Punkte bedarf keiner neuen Erhebung aus dem Leben, sondern ist aus Flur-, Güter-, Kauf- und Unterpfandsbüchern und anderen bereit liegenden, theils ungedruckten, theils durch Vermittlung des statistischen Bureau's und sonst gedruckten Quellen nur auszuziehen und zusammenzustellen. Auch diess ist allerdings kein unbedeutendes Geschäft. Allein es liesse sich die ganze Last für die Gemeinde- und Bezirksbehörden, deren Hülfe freilich nicht entbehrt werden kann, wesentlich ver-

mindern und zugleich die Brauchbarkeit der Arbeit ebensosehr erhöhen, wenn eine Commission weniger, etwa aus dem Steuercollegium, aus den Kreisregierungen, den Kreisfinanzkammern, oder wo sonst immer eine passende Persönlichkeit sich fände, genommener, mit den erwähnten Quellen und den betreffenden Verhältnissen und Oertlichkeiten vertrauter Beamten, theils in Verbindung mit dem Personal des statistischen Bureau's, theils auf Reisen im Lande die nöthigen Nachrichten sammelte und zusammenstellte. An Stellvertretern für den gewöhnlichen Dienst der Beauftragten würde es wohl nicht mangeln, die besonderen Kosten aber würden durch die Wichtigkeit und die gesichertere Erreichung des Zwecks aufgewogen werden [1]).

2. Zweifelhafter ist es, inwiefern die vorliegenden actenmässigen Ergebnisse, wie sie sind, genügen, um jetzt schon weitere Massregeln gegen die Theilbarkeit der Güter zu rechtfertigen, als die Regierung bisher zu nehmen für gut gefunden hat. Gewiss genügen sie nicht, um eine durchgreifende und definitive Aenderung der Gesetze darauf zu gründen. Allein sie stellen für die Gegenden, die wir im Auge haben, klar einen Zustand der beginnenden Auflösung alter Verhältnisse dar, die, obwohl von Vielen noch für trefflich gehalten, doch vor dem Andrange einer neuen Richtung weichen, deren Gefährlichkeit nicht geläugnet werden kann. Zugegeben ist, dass wenn die Zerstückelung bei weiterem Fortschreiten sich gewisser als bisher schädlich erwiese, es leicht zu spät seyn möchte, ihr Einhalt zu thun. Bei solcher Lage der Dinge räth eine Politik, welche nur mit Besonnenheit freisinnig sein will, das noch Bestehende so zu stützen an, dass eine Reform desselben, sobald sie durch weiter eingeholte Erfahrungen als wirkliche Verbesserung sich erwiese, möglich, einstweilen aber einer durchaus nicht erprobten Neuerung das Thor nicht allzuweit offen bleibe. Ganz unverfänglich würde es sein, diesen Rath

1) Dass die Wichtigkeit und Möglichkeit der Erhebung ähnlicher Thatsachen in anderen Staaten immer mehr erkannt wird, beweisen die statistischen Aufnahmen nicht nur in Frankreich, Belgien und England, sondern auch in Preussen. Vgl. A. Schneer in Rau und Hansen's Archiv der pol. Oecon. Heidelb. 1845. III. Heft 1, S. 50 ff.: Generaltableau d. v. d. Regierungen gelieferten Nachrichten über die ländl. Bodenbesitzverhältnisse in Preussen.

a. durch Beförderung der bäuerlichen Familien-Fideicommisse, Majorate oder Minorate von Seiten der Staatsverwaltung zu befolgen. Die in vielen Orten noch herrschende Sitte der Eheverträge macht es um so leichter, hier einzuwirken, als das württembergische Landrecht die Aenderung der gesetzlichen Erbfolge durch Eheverträge, wenn sie mit einer bestimmten Form geschlossen werden, gestattet [1]). Eine Anweisung an die gewöhnlich mit Fertigung der Eheverträge beauftragten Notare, für die Aufnahme von Bestimmungen zu wirken [2]), welche die Theilung der noch geschlossenen Güter mit testamentarischer Kraft verhindern würden, könnten die k. Ministerien für sich allein erlassen. Um der Zukunft hiebei nicht auf allzulange hin Fesseln anzulegen, wäre überdiess die ausdrückliche Beschränkung der successiven Fideicommisse auf 3—4 Generationen zu empfehlen, da die fortdauernde Gültigkeit der im gemeinen Rechte angeordneten Beschränkung auf 4 Generationen bestritten ist [3]).

b. Für kaum bedenklicher würde ich es halten, zu Verhinderung der Zertrümmerung unter Lebenden, in denjenigen Gemeinden, in welchen sich etwa die Besitzer von $^2/_3$ des im Privateigenthum befindlichen Bodens oder der Gemeinderath und Bürgerausschuss in übereinstimmender Mehrheit von $^3/_4$ ihrer Mitglieder für ein Minimum erklärten, den Gemeindebehörden versuchsweise auf eine Reihe von Jahren das Recht zu ertheilen, für einen Theil der Markung, so dass immer eine bestimmte Quote walzender Güter übrig bliebe, ein local festzusetzendes Minimum mittelst Cognition im einzelnen Falle, unter Aufsicht der Bezirksbehörde als zweiter Instanz, aufrechtzuerhalten. Dieses Minimum müsste von den Gemeindebehörden in Verbindung mit dem Oberamte nach dem oben (A, 1, a) aufgestellten Begriff eines mittleren Gutes unter Genehmigung der Kreisregierung geregelt werden, und der Cognition im Einzelfalle überlassen bleiben, bei Theilung eines grossen Gutes nicht bloss ein

1) Landrecht Thl. III, Tit. 8, 1: Es sollen u. s. w.

2) Ueber die frühere entgegengesetzte Wirksamkeit der aus Alt-Württemberg in die neuen Lande nach deren Besitznahme gekommenen Schreiber siehe C. G. Wächter's Geschichte des Württ. Privatrechts, S. 801.

3) Nov. 159, c. 2, 3. Vgl. Thibaut, System des Pandectenrechts, §. 772.

Minimalgut, sondern nach Befinden mehrere solche Güter daraus zu bilden, ehe der Rest freigegeben würde. Hiezu wäre allerdings ein Act der Gesetzgebung nothwendig. Lässt sich nun gleich das Experimentiren mit Gesetzen nicht als Regel empfehlen, so ist doch in Uebergangszeiten häufig gar keine andere Art von Gesetzgebung möglich als eine versuchsweise, und wo periculum in mora ist, sogar geboten. Die eingebildete Nothwendigkeit einer Einförmigkeit der Rechtsverhältnisse trotz verschiedener Zustände verschiedener Landestheile kann für Deutsche kein Hinderniss einer solchen Massregel seyn. Die Hauptbesorgniss, welche davon abhalten könnte, wäre wohl die Furcht, einer drückenden Herrschaft aristocratischer Privat- und Familieninteressen der Dorfbehörden Eingang zu verschaffen. Die Einräumung des Recurses an die Bezirksbehörde soll dieser Furcht entgegentreten, die noch an Grund verlieren würde, wenn das vielfach angegriffene und erschütterte Princip der Lebenslänglichkeit der Gemeinderäthe von der Gesetzgebung aufgegeben würde.

c. Wenn und wo dieses Minimum beliebt würde, bedürfte es wohl keiner weiteren Einschränkungen des Güterhandels, als der strengsten Einhaltung dessen, was die Verordnung vom 22. December 1841 festsetzt. Für den entgegengesetzten Fall jedoch sollte den Gemeindebehörden das Recht und die Pflicht, die Zerstückelung durch Güterhandel über ein locales Minimum hinaus nicht zu gestatten, allgemein durch ein Gesetz zugeschieden werden. Doch dürfte dabei von einer Bevormundung, wie sie zum Theil in den Acten beantragt ist, keine Rede seyn.

B. Dass für das übrige Land, in welchem bei dichter Bevölkerung die unbeschränkte Theilbarkeit unter Lebenden und für den Todesfall mit Gesinnung und Sitte des Volks verwachsen ist, von einer Beschränkung der Theilbarkeit des Besitzes nichts zu halten und zu hoffen sei, wird durch die Acten nur bestätigt. Es ist daher in ihnen auch keine unmittelbare Aufforderung enthalten, die erwähnten statistischen Nachforschungen auf diese Landestheile für den Zweck auszudehnen, um der künftigen Gesetzgebung in dieser Richtung eine sicherere Grundlage zu geben; obwohl es keinem Zweifel unterliegt, dass wenn später die Untersuchung und Zusammenstellung auch in diesen Gegenden vorgenommen würde, diess von

grossem Interesse für die Dismembrationsfrage überhaupt und mittelbar auch für die Beurtheilung der Verhältnisse in den übrigen Landestheilen sein würde. Für jetzt lässt sich an den Inhalt der Acten hinsichtlich der Lande mit vorherrschendem Kleinbesitz nur der Vorschlag anknüpfen, dass neben möglichster Beförderung der Güterzusammenlegung in ihnen ein Versuch mit einem localen Parcellen-Minimum in ganz ähnlicher Weise, wie er oben in Beziehung auf ein Guts-Minimum gerathen worden, gewagt werde.

So wenig übrigens mit dem Actenauszug selbst mehr als ein Beitrag zur Erledigung der grossen Frage hat gegeben werden wollen, so wenig machen die hier aus ihm abgeleiteten Ergebnisse und Vorschläge auf Erschöpfung des Gegenstands Anspruch. Nur was unmittelbar und für jetzt hinsichtlich des freien Verkehrs mit Grund und Boden in Württemberg zu thun sein möchte, habe ich andeuten wollen, ohne zu meinen, dass man hiebei für immer stehen bleiben oder dass nicht auch in andern Gebieten der Verwaltung und Gesetzgebung die Verarmung mit noch andern Mitteln bekämpft werden müsste. In wiefern namentlich durch eine Aenderung des Bürgerrechtsgesetzes oder wie durch Hebung der Industrie die Wirkung der vorgeschlagenen Massregeln zu sichern und zu unterstützen sei, überlasse ich um so eher Andern zu erörtern, als die gemachten Vorschläge mir an und für sich schon nützlich scheinen.

Schliessen aber möchte ich mit dem Wunsche, dass man vorzüglich daran denken möge, welche Ungelegenheiten aus einem Gehenlassen entspringen können, das die Gelegenheiten zur That vorübergehen lässt. Von Baiern soll einmal der Minister Montgelas gesagt haben, seine Geschichte sei: „le répertoire des occasions manquées et des momens perdus.“ Die Geschichte des Zollvereins und nicht diese allein könnte dazu verleiten, dies Wort auf den weiteren Kreis von Deutschland zu übertragen. Möchte es jedenfalls in Beziehung auf Württemberg, dessen frühere Geschichte es nicht trifft, in dieser hochwichtigen Angelegenheit der Güterzerstückelung sich unanwendbar erweisen!

Die Lotterie-Anlehen des Staates
und
ihr Einfluss auf die Gewerbe-Oekonomie.

Von Volz.

Vor anderthalbhundert Jahren kam ein, die Gelüste der Menschen berechnender, Finanzmann auf den klugen Einfall, die schon längst in den verschiedenartigsten Richtungen florirenden Lotterien zur Hervorlockung der Capitalien zur Bildung von Staats-Anlehen zu benutzen; der Erfolg entsprach so sehr, dass sich in mehreren grösseren Staaten das neue Mittel rasch allgemeiner Gunst bei den Geldmännern zu erfreuen hatte, und wir sehen nun wiederum das neueste Staats-Anlehen [1]) als Lotterie-Anlehen auftreten. Wohl sollte man vermuthen, dass schon lange eine erschöpfende Würdigung dieser Maassregel vorliege, und dass eben dieser neueste Vorgang nur eine Folge der anerkannten Vorzüglichkeit derselben seyn könne, allein man muss sich überzeugen, dass dem nicht also sey, und so möge dann folgende Betrachtung, bis Besseres kommen wird, in die Lücke treten.

Bender [2]) berichtet, dass die Lotterie-Anlehen unter Wilhelm III. nach England gekommen, und von ihm den Holländern

1) Das badische Anlehen von 14 Millionen Gulden von 1845.
2) Verkehr mit Staatspapieren im In- und Ausland, 2. Aufl. S. 17.

nachgeahmt worden seyn sollen; worauf diese letztere Vermuthung sich gründet, ist nicht angegeben. Immerhin lag der Gedanke zu der Anwendung der Lotterien auf Anlehen in England ohnediess nahe genug, um dort selbstständig an das Licht zu treten. Eine Skizze der Entwicklung des englischen Creditwesens mag diese Ansicht rechtfertigen; sie dürfte auch allgemeineres Interesse bieten, weil manche über diesen wichtigen Gegenstand verbreitete Irrthümer hier zugleich ihre Berichtigung finden können.

Die Geschichte der Entwicklung des Credits Brittanniens ist die Geschichte der Freiheit des englischen Volkes. Die Schläge, welche tyrannische Herrscher führten, fielen zermalmend auf sie zurück.

Das berühmte Statut „Tallagio non concedendo," welches zur Besteuerung des Volkes die Einwilligung des Parlamentes bedingt, von Englands Justinian, Edward I., wurde diesem hochbefähigten, ehrgeizigen und kriegslustigen Könige durch die Gewalt der Umstände, die er grossentheils selbst heraufbeschworen hatte, eingegeben, und bleibt ein um so schöneres Denkmal seines edlen Geistes, als sein Hang zur Willkühr ungemein lebhaft war. [1]) Mit Recht wurde in diesem wichtigen Acte die Gründung des Hauses der Gemeinen und eines Staatshaushaltes erkannt, auf welchem der Staatscredit sich einst kräftig erheben konnte. Allein er musste sich blutig durch drei Jahrhunderte entwickeln, denn erst mit Edward VI. sehen wir König und Parlament zu einem Anlehen zusammenwirken, [2]) und bis Wilhelm III. dauerte die Krisis.

1) In der Einleitung zu diesem Statut sagt Edward: „As it is a most equitable rule that what concerns all should be approved of by all and common dangers be repelled by united efforts." Hume history of England. vol. III. p. 57.

2) Baumstark sagt zwar in seiner historisch-statistischen Zusammenstellung der Staatseinkünfte, Staatsausgaben und Staatsschulden Grossbritanniens v. Jahr 1066–1832. S. dessen staatswirthschaftliche Versuche über Staatscredit, Staatsschulden und Staatspapiere, p. 538 bei König Richard II.: „Er erhebt mit Unterstützung des Parlaments Anleihen." Allein Pablo Pebrer Taxation, revenue, expenditure, power, statistics and debt, of the whole british empire. London 1833, französisch von Jacobi unter dem Titel: Histoire financière et statistique générale de l'empire britannique — erwähnt unter Richard II.

In dieser Zwischenzeit sehen wir den Usurpator aus dem Hause Lancaster, Heinrich IV., ein Zwangsanlehen [1]) auf die künftigen Taxen erheben.

---

hiervon Nichts, ebensowenig Colqhoun, treatise on the wealth, power and resources of the british empire, und Hume, history of England. — Es waltet hier bei Baumstark ein Missverständniss ob. Er setzt die Einkünfte Richards II. nach Colqhoun 130,000 Pfd., nach Sinclair 160,000 Pfd.; beide Zahlen sind richtig. Die erste Summe ist in der Uebersichtstabelle Pebrers über die Einkünfte der sächsischen Linie oder der Plantagenets bei Richard II. aufgeführt, der zweite Betrag ist die erste, diesem König durch das Parlament bewilligte, Subsidie. Diese wurde keineswegs durch Anlehen, sondern vielmehr durch die drückendsten Auflagen erhoben, durch eine Kopfsteuer — poll-tax — von jedem über 15 Jahre alten Individuum 1 Shilling, so zwar, dass die Vermöglichen für die Armen bezahlen mussten, und durch eine Einkommensteuer — income-tax. — Der gefährliche Aufstand unter den pseudonymen Anführern Watt-Tyler, Jack Straw, Hob Carter und Tom Miller war hiervon die Folge. Allerdings hatte Richard II. unter dem Namen von Anleihen, 372,000 Pfd. St. oder 1,100,000 Pfd. St. jetzigen Geldes erpresst, welche er niemals zurückzahlte; allein diese waren nicht nur nicht mit Hülfe des Parlaments ihm zugekommen, sondern dasselbe bildete hieraus einen der 35 Anklageartikel, den 14ten, welche die Entthronung dieses unglücklichen Königes beschönigen mussten.

Die Bemerkung Baumstarks bei Heinrich VI.: „hinterlässt eine Staatsschuld von 372,000 Pfd." ist dahin zu berichtigen, dass diese Schuld an und für sich keine Staatsschuld, sondern reine Privatschuld dieses unglückseligen Schwächlings war, dass aber das Parlament durch Besteuerung einen Theil derselben bezahlte, die Last also wenigstens theilweise auf den Staat übergewälzt wurde. S. auch Colqhoun p. 141. Heinrich VII. aber hinterliess nicht nur keine Staatsschuld, sondern einen beträchtlichen Schatz. Baco von Verulam gibt in der Historia regni Henrici VII. Lugd. Bat. 1647. p. 381 an, dass die aufgehäuften Summen sich auf 5½ Millionen Goldstücke — ad summam 5 millionum et dimidiae *aureorum* — belaufen habe. Da Baco an andern Orten von Ducaten spricht, so ist der Betrag aus Obigem nicht zu entnehmen, indessen musste er wenigstens 2¾ Millionen Pfd. St. gewesen seyn. Andere englische Schriftsteller setzen ihn zwischen 3 und 4 Millionen Pfd. St. Dieser Schatz war eine solche Herzensangelegenheit des habsüchtigen Königs, welchen Baco in nicht löblicher Beziehung — nam et Salomon ipse exactionibus populo suo gravis fuit — den Salomo Englands nennt, dass er den grössten Theil des Mammons unter selbsteigenen Verschluss, und mit seiner eigenen Person bewachend, an verborgenen Orten zu Richmond aufbewahrt hatte. Er selbst lieh beträchtliche Summen auf Wucherzinsen aus.

1) Hiernach ist Baumstarks Angabe bei Heinrich VIII.: „Unter ihm findet man die erste Zwangsanleihe" unrichtig.

Die erste Staatsschuld Englands entstand durch das Anlehen, welches der Protector Sommerset bei der Stadt Antwerpen zu 14% erhob. Dieser, auch für damalige Zeit hohe, Zinsfuss — der gewöhnliche war 10 — 12% — enthielt immerhin eine nur mässige Prämie bei der damaligen schwierigen Lage des Reiches.

England verdankt Burleigh die Festigung des Staatscredits. Elisabeth bezahlte auf seinen Rath alle Schulden, und gab das erste Beispiel einer Zinsenreduction, indem sie die zu 14 % stehenden Capitalien abtrug und neue Schulden zu 10 — 12 % contrahirte, dagegen aber dreimal so starke Darleihen an Frankreich und Holland zu 14 % machte. Jacob I., der erste und unwürdige König von Grossbritannien, befolgte das durch Elisabeth gegebene Beispiel in Heimzahlung von Schulden, indem er die ganze von ihr contrahirte Staatsschuld von 400,000 Pf. St. berichtigte. [1]) Alle denkbaren Mittel Geld zu erhalten wurden von ihm in Thätigkeit gesetzt, die Spiellust durch Licenzen, welche 1620 einer grossen Anzahl von Häusern in London für das Kartenspiel ertheilt wurden, zur Quelle von Regierungseinnahmen gemacht, und nun auch die erste Lotterie [2]) von Seite des Schatzes eröffnet; der grösste Theil ihrer Einkünfte wurde zur Unterstützung der Colonien in America verwendet. Der Zinsfuss war bis 1624 in England 10 %, in welchem Jahre er auf 8 % herabgesetzt wurde.

Carl I., der sich durch seine ungesetzlichen Erpressungen

---

1) Auch hiervon sagt Baumstark nichts, er fügt zu einer neuen Schuld dieses Königs von 360,000 Pfd. St. diejenige der Königin Elisabeth von 400,000 Pfd. St. hinzu und berechnet dadurch die Staatsschuld im Jahr 1625 zu 760,000 Pfd. St.; von dieser neuen Schuld von 360,000 Pfd. St. geschieht bei Pebrer, bei Colqhoun und Hume keine specielle Erwähnung; Jacob hatte allerdings bedeutende Summen durch schmähliche Mittel erpresst, unter welchen gezwungene Anlehen 200,000 Pfd. St. eintrugen, und ein Anlehen, durch das Geheim-Siegel versichert, Summen einbrachte, deren Betrag nicht genauer bekannt wurde, und von denen man nicht weiss, ob je ein Theil davon zurückbezahlt wurde. Auch hatte der König von seinem Schwager, dem König von Dänemark, 80,000 Pfd. St. geliehen. Alle diese Anlehen sind aber durchaus Privat-Anlehen und riefen keine Staatsschuld hervor.

2) 1567—1568 wurde die erste Privat-Lotterie in London eröffnet, während schon 1549 in Amsterdam eine Lotterie zu einem frommen Zweck vorkam.

den Weg zum Schaffot bahnte, befestigte durch seinen Tod den Staatscredit; dieses tragische Ende war eine blutige Warnung für die Fürsten und das Volk. Er hatte ein Anlehen von 300,000 Pfd. St. auf die Einkünfte der königl. Domänen abgeschlossen. [1])

Carl II. fand als Hinterlassenschaft der Republik eine Staatsschuld von 2,474,290 Pfd. St.; er selbst vermehrte diese Schuld durch Annahme der Capitalien in den Schatz für 8—10 % Zinsen bis zu 3,428,526 Pfd. St., und griff nun auf den Rath Clarendons schamlos zu der ersten Herabsetzung der Schuld mit Zinsenreduction, indem er nur 664,226 Pfd. St. mit einem Jahreszins von 19,927 Pfd. St. 18 Sh. 9½ D., also zu einem Zinsfuss von ohngefähr 3 %, in das grosse Buch eintragen liess, und so die Gläubiger des Staats mit einemmale um die Summe von etwa 2,800,000 Pfd. St. betrog.

Diese in das grosse Buch eingetragene Summe bildet den Anfang der j e t z i g e n brittischen Staatsschuld.

Zu jener Zeit war der allgemeine Zinsfuss in England 6 %.

Hume [2]) wundert sich, wie es diesem wortbrüchigen Schuldner habe gelingen können, zwei Jahre später zu dem früheren Zinsfuss von 8 %, welchen er vor dem begangenen Raub bewilliget hatte, wiederum Geld zu erhalten, und sagt: „ein Beweis, dass der öffentliche Credit, statt so delicater Natur zu seyn, als wir geneigt sind zu glauben, in Wirklichkeit so hart und kräftig ist, dass es schwer wird ihn zu zerstören.“ Hierauf lässt sich erwiedern: Der öffentliche Credit ist zusammengesetzter Natur, wie aller Credit stammt auch er von dem Real-Credit; seine Hauptform ist diejenige des Personal-Credits, sein wahrstes Lebenselement ist aber der Ideal-Credit, der Credit auf Glück. An das Glück ertheilt, ruht dieser auf dem Glauben an die Wahrscheinlichkeit des Gelingens einer Unternehmung. Diese Wahrscheinlichkeit aber ist nicht sowohl Ergebniss einer berechnenden Ueberlegung, als des Zutrauens zu dem Glücken der Speculationen überhaupt. Der Ideal-Credit ruht also bei weitem mehr auf dem Glauben an den

---

1) Baumstark sagt bei diesem König: „Tilgung der Staatsschuld bis auf 300,000 Pfd. St.“ Offenbar eine Verwechslung. Jacob I. hinterliess keine Staatsschuld; nach der Hinrichtung Carls I. war dessen Privatschuld in oben angegebenem Betrage vorhanden.

2) XII, p. 210.

allgemeinen Flor, als auf Treu und Glauben Einzelner. Man creditirt beim öffentlichen Credit dem allgemeinen Wohl, man glaubt an dieses, und desshalb auch an Erfüllung eingegangener Verbindlichkeiten. Einzelne Schändlichkeiten sind daher lange nicht so gefährlich für den öffentlichen Credit, als die Erschütterung des Glaubens an das allgemeine Gedeihen der Geschäfte. Denn wie der Credit keine isolirte Erscheinung ist, so ist auch eine isolirte Verletzung seiner Gesetze nicht so tief und dauerhaft einschneidend, wie diess häufig einseitig angenommen wird; allein gefährlich bleibt eine solche immer, weil sie allerdings der Heerd einer Krankheit werden kann, welche mit reissender Schnelligkeit dieses so geistige, elastische, Wesen darniederwirft. — Während es oft nur zu leicht wird, den Credit zu stören, so wird es nicht allein schwer, sondern gänzlich unmöglich, ihn zu zerstören, wenn man nicht auch zugleich die Thätigkeit zerstört, welche seiner bedarf, denn er bildet eben einen integrirenden Theil dieser Thätigkeit selbst.

Wenden wir von diesem Standpuncte unsere Blicke auf die Erscheinung in der Geschichte des Credits, welche Hume's Verwunderung erregte, so finden wir dieselbe keineswegs gegründet. Günstige Umstände waren damals vorhanden. Der Friede mit Holland war zur grossen Freude des englischen Volkes und seines Handelsstandes endlich geschlossen; Clifford war entlassen und für jegliche Bedienstung unfähig erklärt worden, und obgleich Danby keineswegs ein beliebter Minister war, so hatte doch seine Sparsamkeit eine leidliche Ordnung in die Finanzen gebracht; es hatte eine Parlamentsbill, nach welcher es als Verrath erklärt wurde, Geld ohne Bewilligung des Parlaments zu erheben, eine wichtige Garantie gegeben, und endlich war die frühere verderbliche Massregel selbst dann doch einigermassen durch eine, wiewohl sehr ungenügende, Entschädigung gemildert; vorzüglich aber dadurch zu beruhigender Bedeutung für die Zukunft gelangt, dass sie den Entschluss festzustellen schien, in eine solide Bahn hinsichtlich der Staatsfinanzen mit Entschiedenheit einzulenken. — Immer bleibt es merkwürdig, dass sich auf diesen Trümmern von Anerkennung der eingegangenen Verbindlichkeiten der Riesenbau erheben sollte, welcher unsere jetzige Zeit trägt.

Der nächste wichtige Schritt zu besserer Gestaltung der Ver-

hältnisse war die Erlassung eines Gesetzes, nach welchem in Zukunft die Geldbewilligung des Parlaments den Gegenstand, für welchen die votirte Summe verwendet werden soll, zu bezeichnen hatte.

Der bigotte Tyrann Jacob II. bezahlte mit dem Thron seine Eingriffe in die Gesetze des Reichs zur Füllung seiner Cassen, und seine, den Credit erschütternde, Falschmünzerei.

Da kam Wilhelm III. und mit ihm die ganze damalige Erfahrung des modernen Staatsschuldensystemes, welches in Venedig und Genua gegründet und von den Holländern wesentlich verbessert worden war. Wilhelm von Oranien sah sich dem ungeheuersten Geldbedürfnisse gegenüber gestellt; alle auf den gewöhnlichen Wegen aufgebrachten Summen waren gänzlich unzulänglich, zehnjährige Kriege mit Frankreich [1]) und Irland verschlangen Alles. Allein die Constitution war befestiget, Gewerbe, Handel, Schifffahrt blühten empor, der Sieg gesetzlicher Freiheit gab die beruhigendste Sicherheit für die Erhaltung der Früchte des Fleisses und der Speculation, und so hätte der Credit dem Rufe zur Thätigkeit folgen, und unterstützt von einem umfassenden gesetzlichen Besteuerungssysteme sich auf eine grossartige Weise entfalten sollen. Es geschahen jedoch Fehlgriffe. Die Hast, mit welcher man alle Formen der Anlehen aufeinander folgen liess, die Einführung des Papiergeldes — der Schatzkammerscheine — durch den Kanzler Montague, und die ungesetzlichen Gelüste, welche nach dieser König an den Tag treten liess, und welche auch seiner Krone Gefahr drohten, hatten den öffentlichen Credit wiederum so sehr eingeschüchtert, dass der Schatz für 5 Millionen Verschreibung nur $2^1/_2$ Millionen zur Führung des Kriegs erhalten konnte. Immerhin bleibt dieser Zeitpunct in der Geschichte des Credits, eben der Mittel wegen, welche ihm nun für die Zukunft geboten waren, höchst bedeutsam. Die Reihe der merkwürdigen Finanzoperationen begann 1692 mit den langen Annuitäten im Betrag von 881,493 Pfd. St., von 90 Jahren, welche bis 1700 zu

1) Baumstark irrt bei der Aufführung der Gesammtausgabe für den französischen Krieg; die Summe von 30,447,382 Pfd. St. umfasst auch den Krieg in Irland. Der französische Krieg kostete 26,596,727 Pfd. St. Der Rest des oben genannten Aufwandes von 3,851,655 Pfd. St. fällt auf die Unterwerfung Irlands. Colqhoun p. 178.

10 % und für den Rest der Zeit zu 7 % verzinst wurden, mit dem Genuss für Ueberlebende, die durch die Theilnehmer an diesem Geschäfte bezeichnet waren. Im darauf folgenden Jahre wurde mittelst kurzen Annuitäten 1 Million aufgenommen, und diese mit einer Lotterie verknüpft. Ein jeder Theilnehmer erhielt 14 % während 16 Jahren und ein Lotteriebillet. In demselben Jahre — 1693 — wurde die berühmte Bank von England von dem unglücklichen genialen Schotten Patterson errichtet, und lieh an Wilhelm 1,200,000 Pfd. St. zu 8 %. „Es scheint," sagt Pebrer, dass diese Speculatoren Vortheil von dem öffentlichen Nothstand zu ziehen wussten: es ist diess ein Beispiel, welches sie ihren Nachfolgern gaben." Dieses Anlehen kann als das erste in England betrachtet werden, welches in Wirklichkeit, obgleich nicht dem Namen nach, auf immerwährende Renten abgeschlossen wurde. Es war nämlich in dem Charter der Bank ausgesprochen, dass zu jeder Zeit nach dem 1. August 1705 auf 12monatliche Vorherkündigung und nach Rückzahlung oben bezeichneter Schuldsumme, nebst aller Rückstände und Zinsen, der Charter erloschen seyn solle; da es aber, wie Cohen richtig bemerkt, wahrscheinlich ist, dass es niemals in der Absicht der Regierung lag diese Summe zurückzustellen, besonders nachdem man die grosse Zuträglichkeit einer solchen Anstalt erfahren hatte, so kann man obigen Schluss machen. Die Zinsen wurden in der Folge reducirt. Die weitere Geschichte der Anlehen dieser Regierung zeigt die Methode der Annuitäten, Tontinen, die oben erwähnten Schatzkammerscheine, neue Lotterien mit ungeheueren Gewinnsten, kurz, sagt Cohen, alle Arten der Anlehensformen, welche der Scharfsinn der Minister nur immer entdecken konnte. Unter Anna, dem letzten Zweige der unglücklichen Stuarts, trieb die plötzliche Kriegslust der Whigs das Schuldenwesen zu immer weiterer Entwicklung; die verderblichsten finanziellen Plane kamen zur Ausführung, welche den öffentlichen Credit dahin brachten, dass man allgemein im Jahr 1710 die Coupons und die Rückstände der Staatsschuld mit 40 % Discont verkaufte, und dass es möglich war, dass die Gemeinen sich beklagen konnten, dass man ihnen keine Rechnung von 35,302,107 Pfd. St. abgelegt habe. Dabei gediehen die Spieler vortrefflich, und die Agiotage war im höchsten Flor. Hutchinson sagt, dass damals die Spieler in Staats-

papieren ihre Reichthümer so sehr vermehrt hatten, dass sie das ganze alte Bürgerthum überragten, und gleichen Schritt mit der ersten Aristokratie des Königreichs hielten. Diese Spiellust wurde durch Staats-Lotterie-Anlehen, wiewohl auf eine für den Schatz unvortheilhafte Weise, ausgebeutet, denn von 1,876,400 Pfd. St., welche auf diese Art contrahirt wurden, kamen nur 1,400,000 Pfd. St. in den Schatz, der Rest von 476,000 Pfd. St. wurde unter die Besitzer von Glücksbilleten vertheilt, so dass denselben 34 % des wirklich empfangenen Capitals als Prämie zufielen.

Georg I., der friedfertige und gerechte, griff kräftig ein. 1714 wurde der gesetzliche Zinsfuss von 6 auf 5 % herabgesetzt, und im folgenden Jahre der Aggregate-Fund gegründet, durch welchen unter andern die Jahreszinsen der Schuld gedeckt wurden. Das Jahr 1717 brachte eine theilweise Zinsenreduction von 6 auf 5 %, und, was dasselbe vor allen auszeichnet, den Tilgungsfonds — sinking-fund — bei dessen Gründung die betreffende Parlamentsacte die ganze, vor dem 25. December 1716 erwachsene, Schuld als Staatsschuld erklärte, und bestimmt aussprach, dass dieser Fonds zu nichts Anderem verwendet werden dürfe. Es ist bekannt, dass man in der Folge dieses Grundgesetz vielfach verletzte. Trotz schändlicher Schwindeleien der berüchtigten Südsee-Compagnie, von den Ministern selbst getheilt, und ungeachtet einer gewaltigen Vermehrung der Staatsschuld, hatten in Folge der Zinsenreduction, welche von 1727 an nur noch 4 % gewährte, die Zinsen der Staatsschuld um 1 Million Pfd. St. abgenommen. Georg II. sah nach zwölfjährigem Frieden den öffentlichen Credit auf seiner höchsten Stufe; er fasste den Entschluss einer weiteren Zinsenreduction, allein erst nach zwölf weiteren Jahren, 1749, gab das Parlament zu derselben die Einwilligung, und der Zinsfuss der gesammten Staatsschuld wurde zu 3 % festgesetzt. Aber bald verliess man wiederum den guten Weg; man hatte erfahren, wie leicht man ungeheuere Summen aufbringen könne, und es wurde für die politischen Zwecke der Krone von dieser Erfahrung der ausschweifendste Gebrauch gemacht, so dass Georg II. bei seinem Scheiden den Staat mit einer Schuldenlast von 146 Millionen Pfd. St. beladen sah, während er früher den Schuldenstand auf 3,721,472 Pfd. St. herabgebracht gehabt hatte.

Erst Pitt rettete nochmals den Credit, indem er in die Vorschläge eingieng, welche Price schon 14 Jahre vorher vergebens gemacht, und nun wiederholt hatte. Die Grundzüge seines Systems enthält einer meiner früheren Aufsätze. [1])

Aus dieser Uebersicht möchte hervorgehen, dass die Lotterie-Anlehen in England ihren eigenen Boden gefunden, und als unmoralische Auswüchse des Creditsystemes sich dargestellt hatten, so dass sie auch in diesem Hauptlande des Credits niemals in Zeiten aufgekommen sind, in welchen sich bessere Ansichten geltend machen konnten. — Keineswegs dürfen wir jedoch glauben, dass hierbei eine zarte Moral englischer Staatsmänner thätig gewesen sei, es war vielmehr lediglich die, staatswirthschaftlich wohlbegründete, Abneigung gegen alle Anlehen mit gebundenem Zinsfuss und gebundenen Tilgungsterminen der Grund der Ungunst, welche in jenem hochpraktischen Lande diese Art des Geldmachens traf.

Mit dem Anfang des vorigen Jahrhunderts trat in Frankreich das erste Lotterie-Anlehen von 5 Millionen Livres auf. Die verschwenderische Regierung Ludwigs XIV. hatte ein jährliches Deficit von 47,103,559 Livres, welches bis zu dem Tode dieses Königs auf 821,145,827 Livres anschwoll. Ludwig war nicht mehr der geistvolle, scharfblickende König, lange schon hatte er mit Louvois zerstört, was Colberts Weisheit gepflanzt hatte, die grossen Männer und auch Louvois waren dahin, und sein glänzendes Gestirn war im Untergang begriffen, er war in den Händen der Jesuiten. [2]) Die submisseste Mittelmässigkeit und Unfähigkeit hatte die Stellen eingenommen, welche in den schönen Zeiten dieser merkwürdigen Regierung nur den ausgezeichnetsten Gei-

---

1) Die Garantie der Zinsen des Actien-Capitals für öffentliche Unternehmungen, besonders für Eisenbahnbauten, durch den Staat. Diese Zeitschrift Jahrg. 1844. S. 395.

2) Desmaret hatte dem Könige die Einführung des Zehntens vorgeschlagen; er wurde dadurch sehr beunruhigt, doch Vater Tellier beschwichtigte seine Bedenklichkeiten durch die Mittheilung eines Ausspruches der geschicktesten Doctoren der Sorbonne, welcher rund erklärt, „que," erzählt der König selbst, „tous les biens de mes sujets sont à moi en propre, et que, quand je les prends, je ne prends que ce qui m'appartient. Cette decision," schliesst Ludwig, „m'a rendu la tranquillité que j'avais perdue." S. Mémoires du duc de St. Simon. t. III. p. 73.

stern vorbehalten gewesen waren. Den unermesslichen Anforderungen, welche der beginnende spanische Erbfolgekrieg, der das Reich an den Rand des Verderbens brachte, stand zwar der Grundsatz Colberts zur Seite: „Die Finanzen sollen nicht kriechen, sondern fliegen," allein sie fanden nur Ikaroiden zu Trägern.

Alle ergriffenen Massregeln dieser Zeit tragen das Gepräge finanzieller Verzweiflung. Der Handel wurde mit creditlosen Papieren überschwemmt, und es herrschte eine Verwirrung, welche nirgends einen Ausweg zeigte. Billets d'état, billets de monnaie, billets de receveurs généraux, billets sur les tailles, billets d'ustensiles, wetteiferten den Privaten zu Grunde zu richten. Sie hatten gezwungenen Curs; sie zogen Verluste zur Hälfte, zwei Drittheilen und mehr zu. An den Bankbillets verlor man 15 %. Der Zehnt trug nur 10 Millionen. „Combien donc," ruft Dufresne St. Leon, [1] „en 1710 la misère devait être grande, ou l'administration vicieuse?" Bleibend ist jedoch der merkwürdige Fortschritt in der Ausbildung des Créditwesens in Frankreich, welchen Ludwig XIV. durch die Einladung an die Fremden, ihre Fonds den öffentlichen Anlehen Frankreichs zuzuwenden, gethan hat.

Auch das französische Lotterie-Anlehen war somit die Frucht bitterer Noth.

Im Jahre 1754—56 wurde ein Lotterie-Anlehen von 30 Mill. Livres erhoben; eine wahrhaft schändliche Finanzperiode durch die acquis du comptant Ludwigs XV., deren Ertrag grossentheils von dem Hauptschauplatze seiner Ausschweifungen, dem berüchtigten parc-aux-cerfs, verschlungen wurde. Der Betrag dieser Acquis wurde auf 100 Millionen geschätzt. 1756 wurden wiederum zwei Lotterie-Anlehen im Gesammtbetrag von 76 Millionen Livres abgeschlossen. Zwei weitere derartige Anlehen, zusammen zu 48 Millionen, bezeichnen abermals einen höchst zerrütteten Finanzzustand; sie wurden von 1781—83 eröffnet. Der americanische Krieg hatte die Ausgaben so sehr gesteigert, dass in der Staatscasse nur noch 360,000 Livres waren, in allen andern Neben- und Provincialcassen aber Nichts lag. Die Staatsschuld war nahe an 4 Milliarden gestiegen; Ludwig XVI. war nun dem Untergange geweiht.

---

1) Étude du crédit public et des dettes publiques 167.

Das Jahrhundert schloss bei abscheulichster Lage der Finanzen mit einer Lotterie von 12 Millionen in Zetteln.

Mit Napoleon verschwanden die Lotterie-Anlehen gänzlich aus der Reihe der Finanzoperationen des französischen Staates. Im Jahr 1821 wurden jedoch Annuitäten zu 6 % mittelst Ziehung, und aus 2 % dieses Zinses gebildete Prämien, zurückbezahlt und hierbei also die Form einer Lotterie gewählt. [1])

England und Frankreich hat sonach die Lotterie-Anlehen stets an seine bedenklichsten Zustände geknüpft gesehen, man hat dieselben in diesen Ländern als ein verzweifeltes Mittel betrachten gelernt; sie waren dort immer von Unsegen geleitet.

Auch in Deutschland debütirten diese Anlehen nicht besser. Oesterreich war es, welches 1797, am Schlusse vier Jahre hindurch erhobener gezwungener Kriegsdarlehen, erschöpft von dem durch den Frieden von Campo-Formio auf kurze Zeit unterbrochenen Kampf, und ohnediess jeder höhern Finanzeinsicht entbehrend, die Bancolotterie mit 2 % Verzinsung und Banco-Lotto-Obligationen zu 500 und 250 fl. eröffnete, [2]) und diese Operation mit der masslosen Ausgabe von Papiergeld von gezwungenem Curs von Seiten der Wiener Stadtbank begleiten liess. [3])

Baden hat die zweideutige Ehre, diesem Beispiel gefolgt zu seyn; es contrahirte 1808 ein verzinsliches Lotterie-Anlehen von 6 Millionen Gulden zu 5 %, wovon ½ % zu Prämien verwendet wurden. Von einem freiwilligen Entschluss der Regierung dieses Landes konnte dabei keine Rede seyn; die Banquiers wollten es so, und die dringendsten Umstände unterstützten ihre Ansichten. Carl Friederichs Kraft war durch das Alter gebrochen, Napoleon behandelte das Land als seine Provinz; 2000 Mann mussten nach Spanien und kosteten monatlich 2000 Louisd'ors; die dem Grossherzogthum angefallenen Lande brachten eine Schuld von 10 Mill.

---

1) S. über die Staatsschulden Frankreichs Baumstarks Zusammenstellung vorzüglich nach Forbonnais, Bresson und dem Moniteur. — Staatswissenschaftliche Versuche p. 551, sowie auch Dufresne St. Leon.

2) Malinkovski, Handbuch zunächst für k. k. österreichische Cameralbeamte, enthaltend eine Darstellung der Finanzverfassung Oesterreichs, dann des österreichischen Gewerbs- und Cameralbeamtenwesens. 2. Bd. 2. Unterabtheilung. S. 28.

3) Friedleben, Börsenhandbuch 124.

und eine Pensionenlast von 749,000 fl. mit, und es zeigte sich ein laufendes Deficit von einer halben Million; ausser der Salzsteuer war eine Classensteuer auf das reine Vermögens- oder Verdiensteinkommen von 6 % ausgeschrieben, und es war eine Stempeltaxe in Aussicht gestellt.

Baden empfand die Last der eingegangenen Zahlungsverbindlichkeit auf das Schmerzlichste; „es haben sich," sagt das Regierungsblatt 28 v. J. 1810, „bei Liquidirung der Landesschulden diese grösser und die Einnahmsquellen weniger ergiebig als zu bessern Zeiten gefunden. Die Kriege des vorigen Jahres haben anderthalb Millionen gekostet, und der Herbst ist daneben missrathen" etc. 1½ weitere Vermögenssteuern wurden innerhalb eines halben Jahres ausgeschrieben und den Gemeinden die Bedingung gemacht, dass sie für ihre eigenen Ortsbürger verantwortlich und zum Vorschuss verbunden seyen, aber auch Geld in dieser Noth aufnehmen dürften. Ein Vierteljahr später wurde eine weitere Umlage von 150,000 fl. gemacht. [1])

Auf Baden folgte Baiern das Jahr darauf mit dem Landanlehen mit Losen und Prämien; der Krieg gegen Oesterreich, der Aufstand der Tyroler, verschlangen gewaltige Summen.

Preussen schloss 1810 ein Lotterie-Anlehen ab, zu einer Zeit des Jammers und der Erniedrigung, welche alle Mittel gutheissen musste Geld zu erhalten. Baiern trat 1812 von Neuem mit zwei solchen Anlehen in die Reihe: mit einem verzinslichen von 12 Millionen und einem unverzinslichen von 6 Millionen. Wer kennt nicht die gewaltigen Anstrengungen, welche auch dieses deutsche Land damals machen musste! Es misslang indessen diese Finanzoperation. Im Jahr 1813 wurden diese Anlehen zu Zwangs-Anlehen gemacht. Hannover griff im Drang der neuen Gestaltung des Staates 1814 zu demselben Mittel der Lotterie-Anlehen.

Dass unter dem ehernen Tritte solch gigantischer Ereignisse, wie sie über die ersten drei Quinquennien unseres Jahrhunderts dahinzogen, an höhere volkswirthschaftliche Rücksichten nicht gedacht werden konnte, und dass schon Schweres geleistet war, wenn man der Noth des Tages die Spitze geboten hatte, dass

---

1) Drais, Gemälde aus dem Leben Carl Friederichs, des ersten Grossherzogs von Baden, 248—256.

also alle diese Operationen auf das Eigentlichste Nothmittel waren, die wohl Entschuldigung durch die Gewalt der Umstände erwarten können, diess liegt zu Tage. Indessen war diese Nothform von Anlehen eine eingeführte Geschäftsform geworden, welche sich fortan des Beifalls der Geldspeculanten erfreute, und diess, wie wir später finden werden, aus sehr triftigen Gründen; und so verfehlten sie nun nicht in den folgenden Zeiten, in welchen eine ruhige Prüfung des Einflusses der Formen der Staats-Anlehen auf die Volkswirthschaft von dem Staatswirthe gefordert werden konnte und musste, immer wiederum diese Form vorzuschlagen und, so viel an ihnen war, durchzusetzen.

So gelang es durch die verächtlichsten Judenkniffe, — ihre Geschichte theilt uns Gönner [1] erbaulich mit — und nicht ohne Connivenz der österreichischen Regierung, deren rechtliche Entschuldigung zwar leicht, deren moralische Freisprechung aber unmöglich seyn dürfte, die berüchtigten beiden Lotterie-Anlehen von 1820 und 1821 zur grossen Benachtheiligung der Theilnehmer am ersten Anlehen zu Stande zu bringen; sie wurden förmlich betrogen. Auch Baden griff 1820 abermals zu der ihm vertraut gewordenen Form, und es ist ebenfalls dieses Anlehen wiederum durch die Banquiers hervorgerufen. Den 16. Juni 1819 stellte die Budgets-Commission in der zweiten Kammer den Antrag, die Amortisations-Casse zur Abschliessung eines Anlehens von 3,500,000 fl. zu autorisiren; es wurden nun aber dieser Casse von mehreren Banquiers Anerbietungen zu grösseren Darlehen von 7—8 Millionen gemacht, mehrere derselben hatten Lotterie-Anlehen vorgeschlagen, und es wurde hierauf ein solches Anlehen von 5 Millionen Gulden abgeschlossen.

Hannover erhob 1822 sein zweites Lotterie-Anlehen zu 4% verzinslich von 2 Millionen Thaler. Es folgte Hessen-Darmstadt 1825, mit einem, manchfaches Unglück veranlasst habenden, Lotterie-Anlehen von 6½ Millionen Gulden, welches sich selbst tilgen sollte, und nur durch Opfer der Regierung sich redressirte [2]). Auch dieses Anlehen, wie das berüchtigte erste öster-

---

1) Von Staatsschulden, deren Tilgungsanstalten und vom Handel mit Staatspapieren, 1. Abth. S. 64—71.

2) Bender 136. nach Drucker, Das Grossh. Hess. Lotterie-Anlehen von

reichische, war auf das Düpiren des Publicums von Rothschild, und zwar mit ähnlichem Glück, gegründet; es war durch Subscription gedeckt, ehe die hitzigen Theilnehmer den sehr unvortheilhaften Plan kannten. 1832 eröffnete die preussische Seehandlungsgesellschaft unter dem unschuldigen Namen Prämiengeschäft ein Lotterie-Anlehen von 12 Millionen Thaler, und von besonderer Einrichtung, nach welcher nicht bei jeder Ziehung grosse Gewinne sind, sondern nur alle 2 Jahre einmal vorkommen. In den Jahren, in welchen grössere Gewinne herauskommen, soll der niederste Gewinn noch 4% Verzinsung geben, in den andern Jahren aber haben sämmtliche Gewinne einen gleichen Werthbetrag, welcher jedesmal so hoch gestellt seyn soll, dass das Capital zu 5% verzinst erscheint [1]. 1834 entstand in Oesterreich ein weiteres, derartiges Anlehen von 25 Millionen Gulden K.M. mit Gewinnsten, welche von 280—320,000 K.M. steigen. Auch hierbei ist Rothschild Mitunternehmer.

Nassau schloss ein Lotterie-Anlehen ab.

Baden zeigte sich 1840 der ihm von seinem Finanzminister wiederholten Lehre, „wir bekommen das Geld am wohlfeilsten", gerne abermals zugänglich, besonders, da unterdessen die Theoretiker diese Form als ziemlich unbedenklich bezeichnet hatten; es wurde ein drittes Lotterie-Anlehen von 5 Millionen Gulden zu 3½% abgeschlossen; ihm folgte endlich das neueste von diesem Jahr, abermals mit Hülfe Rothschilds, von 14 Millionen Gulden.

Dänemark, Russland, Spanien, Holland waren ebenfalls nicht zurückgeblieben, während die ersten Pfleger dieser Anlehen, England und Frankreich, denselben die Beachtung entzogen.

Die Geschichte zeigt die Lotterie-Anlehen in einem wenig empfehlenden Lichte; fragen wir nun die Wissenschaft um ihr Urtheil.

Alle staatswirthschaftlichen Massregeln müssen vor der Volkswirthschaft gerechtfertiget erscheinen, sie sind dieses nur in vollem Masse, wenn sie einen volkswirthschaftlichen Fortschritt bezeichnen, sie sind zulässig, wenn sie die volkswirthschaftlichen

---

6½ Millionen Gulden, in besonderer Beziehung auf die projectirten Cursverbesserungen desselben dargestellt.

1) Vierjahn, Handbuch der Staatspapiere und der Geldwissenschaft aller Länder und Städte. S. 154 u. f.

Gesetze nicht verletzen, sie sind nur durch die Gewalt der Umstände zu entschuldigen, wenn sie störend in die Volkswirthschaft eingreifen, sie sind endlich unbedingt verwerflich, wenn sie ohne unausweichliche Noth den Lehren der Volkswirthschaft entgegentreten. Auch die Creditoperationen des Staates sind also nach diesen Gesichtspuncten zu beurtheilen.

Der Staatscredit hat, wie aus der mitgetheilten historischen Skizze zu entnehmen ist, seiner Natur nach grosse Veränderungen erlitten, welche die höchste Beachtung verdienen. Nach einer langen Reihe von Beraubungen der Staatsgläubiger ist man, wie man hoffen darf auf immer, in den früher wortbrüchigen Staaten zu Treu und Glauben zurückgekehrt, und es ist der Staatscredit aus einem höchst unsicheren Personal-Credit zu einem, in der allgemeinen Meinung vollkommenst gesicherten, geworden, welcher dem Real-Credit fast gleichgestellt ist. Hierdurch haben sich die Beziehungen des Staats-Credits zum Einzel-Credit der Staatsbürger vollkommen, und zwar auf eine für die letzteren bedenkliche Weise, geändert. Der Staats-Credit hat nunmehr mit seinen Wurzeln den lebenskräftigen Boden erreicht, welchen die Volkswirthschaft ihm bietet, er zieht jetzt seine beste Nahrung aus dem Volks-Credit, den wir besser den Credit im Volke bezeichnen. Dieser letztere war früher so überwiegend nur der Einzelwirthschaft gewidmet, dass seine Wirkungen auf den Staats-Credit höchst unbedeutend waren, und dass daher die Creditoperationen des Staates auf die Thätigkeit des Einzel-Credits nur geringen Einfluss äusserten, und den Einzelbedarf wenig beeinträchtigten. Durch diese Erhebung des Staats-Credits erscheinen aber nunmehr alle eigenthümlichen Annehmlichkeiten, welche seine Formen bieten, als eben so viele Vorzüge vor dem Real-Credit und dem eigentlichen Personal-Credit des Einzelnen; sie sind bedeutend genug, um die Capitalien anzuziehen und sie dem Arbeits-Capitalstocke zu entfremden, und es kann nur in einem niederen Zinsfusse der Grund liegen, wenn nicht die Masse der Nutzcapitalien nach den Staatsanlehen wandert. In diesem niederen Zinsfusse liegt nun das Mittel die Staatsanlehen sehr wohlthätig für die Arbeitenden zu machen, da auch für sie dadurch das Geld verwohlfeilet wird, und solche Staatsanlehen alsdann in mehrfacher Hinsicht nützlich werden.

So gewiss es ist, dass sich aller vernünftige Credit zuletzt auf den Real-Credit zurückführen lassen muss, und wenn man nicht daran zweifeln kann, dass die Ausdehnung der Creditoperationen durch die Möglichkeit die eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, und also durch die Summe der Fähigkeit der Einzelglieder der Nation dieses zu thun, demnach durch ein endliches Mass begränzt seyn muss, so ist anderer Seits die Vervielfältigung der Wirkung der vorhandenen Mittel durch den Credit so bedeutend, dass diese Mittel nur als die einfache Wurzel einer hochpotenzirten Exponentialgrösse erscheinen, welche wir anzugeben ausser Stande sind und bleiben werden. Der so merkwürdige Exponent, der Credit, ist aber aus der Summe der Einzelcredite der Glieder der Nation gebildet, welche ihrer Seits wiederum der grossartigsten Erhebung fähig sind. Hierin liegt nun die Möglichkeit, und zugleich die Aufgabe für die Volkswirthschaft, bis auf eine uns unbekannte Gränze hinaus den Credit durch Credit zu beleben und zu befriedigen. Hierzu ist vor Allem nöthig, dass der Staat niemals Creditoperationen unternehme, welche die Operationen des Einzel-Credits stören, und dass die Wahrung der Statik des Credits im Staate als wichtige Angelegenheit betrachtet werde; es ist sodann die höhere Forderung im Auge zu halten, dass jede Handlung des Staats-Credits dasjenige dem Einzel-Credit durch Anregung zu höherer Entwickelung wiederum zurückerstatte, was durch die Operation des Staates in Anspruch genommen wird, denn dem Magnete vergleichbar wächst die Wirksamkeit des Credits mit der Grösse der Aufgabe, die man ihm auf geeignete Weise stellt.

Staatsanlehen, nach richtigen volkswirthschaftlichen Principien erhoben, können daher nur für alle Creditverhältnisse der Einzelnen vortheilhaft wirken; hierzu ist aber ein niederer Zinsfuss des Anlehens erforderlich. Denn wird ein Staatsanlehen einen höheren, oder eben so hohen, Zins, als das Arbeits-Capital abwerfen, so wird dasselbe letzterem den Zufluss fühlbar entziehen, oder doch wenigstens wesentlich vertheuern. Die Volkswohlfahrt befördernde Staatsanlehen dürfen daher keine Reizmittel bieten, welche die *Arbeitscapitalien in Nutzcapitalien* verwandeln und die Geldmittel dadurch auf einen undankbaren Boden abzuleiten fähig

bedenklich, weil man sich mit ihnen stets in dem Dilemma befindet, entweder eine gute Lotterie, ein gutes Geldgeschäft, und eine schlechte volkswirthschaftliche Operation, oder eine schlechte Lotterie, ein in jeder Beziehung schlechtes Geschäft, zu machen, und weil man nun aus einer zu lobenden Scham höhere Rücksichten doch nicht ganz ausser Acht lassen will, und somit zu einer halben Massregel gelangt. Wer ein Lotterie-Anlehen will, darf nicht noch mit der Moral kokettiren, er muss Manns genug seyn, sein wahres Gesicht zu zeigen. Ein schwankender Finanzmann ist sicherlich der schlechteste. Der hochverdiente ehemalige Finanzminister Badens kann als Vorbild in der energischen Durchführung von Finanzmassregeln bezeichnet werden, ob man gleich weit entfernt seyn wird, der Gesinnung beizupflichten, mit welcher er in der Sitzung der zweiten Kammer vom 18. April 1840 sich hinsichtlich der Schädlichkeit der Lotterie-Anlehen beruhiget; er ruft aus: „ein Staatsmann darf keine absoluten Principien haben!" und fährt auf den concreten Fall eingehend fort: „die Leute wollen nun einmal spielen, und wir werden es ihnen auch nicht abgewöhnen, denn wenn sie nicht in badischen Lotterie-Anlehenslosen spielen, so spielen sie in hessischen, österreichischen und nassauischen. Wir thun schon etwas Gutes, wenn wir ein Spiel eröffnen, das weniger täuscht, als manches andere, zu dem man sich vielleicht entschliesst, wenn man das eigene entbehrt."

Sollen wir, absehend von der moralischen Schwäche dieser, besonders aus solchem Munde vielfach bedenklichen, Behauptung auf das Thatsächliche in derselben eingehen, so ist vorweg die Allgemeinheit des Entschlusses, spielen zu wollen, wo dieses auch sei, keineswegs zuzugeben. „Die Leute spielen gerne, haben den Wunsch zu spielen," so kann man nur sagen. Ein solcher Wunsch aber ist lange noch nicht der Wille, welcher die Gelegenheit sucht, wo er sie nur immer zu finden hoffen kann. Kommt nun aber zu dem Wunsche die lockende Gelegenheit, dann erst wird der Wille, und aus dessen Befriedigung häufig die Leidenschaft, erzeugt. Der Wunsch, ohne Gelegenheit zur Befriedigung, erlahmt und stirbt nach und nach ab, daher ist unsere Bitte „und führe uns nicht in Versuchung!" so tief begründet. Dass man aber den fernen Versucher ganz eigentlich in das Haus aufnimmt, wenn man eine Spielgelegenheit, welche im Lande nicht vorhanden

gewesen war, in dasselbe versetzt, diess dürfte wohl nicht in Abrede gestellt werden können. Allerdings ist die Zulassung eines geringeren Uebels zur Bekämpfung eines grösseren ein wichtiges Erziehungsmittel und häufig das einzig wirksame; immer muss aber vor Allem das Vorhandensein des zu bekämpft werden wollenden Fehlers keinem Zweifel unterliegen können. Auch als Präservativ wendet man wohl ein Gift an, doch hierzu dürfte unsere Staatstherapie noch lange nicht ihre Berechtigung finden.

Freilich hat nun auch Baden die Verantwortung auf sich geladen aus Hazardspielen ein Staatseinkommen zu bilden, allein diese Spiele sind nur Einzelnen, indessen immerhin zu Vielen, zugänglich, und es ist nicht zu denken, dass die, allerdings als Spiel weniger verderblichen, Lotterie-Anlehen den Hazardspielen Eintrag thun werden. Im Gegentheile, die Lotterie-Anlehen machen Leute zu Spielern, welche ohne sie niemals ernstlich daran gedacht haben würden eine Vermögensvergrösserung auf so luftige Weise zu versuchen; wer aber überhaupt hazardirt, wird auch leichter an die Bank treten, als wenn ihm diese Erwerbs- und Vergnügensrichtung gänzlich fremd geblieben seyn würde. — Doch es sollte auch wohl vorzüglich gegen die Classenlotterieen das weniger Verfängliche der Lotterie-Anlehen geltend gemacht werden. Betrachten wir letztere näher.

Alle durch das Los gekündigten Anlehen sind Lotterie-Anlehen; jedoch pflegt man mit dem letzten Namen vorzugsweise nur solche Lotterie-Anlehen zu belegen, welche mit Gewinnsten oder Prämien verbunden sind. Bei allen Anlehen ist die Rückzahlung des Capitals in dem Nominalwerthe während des Zeitraumes, welcher die Dauer der planmässigen Abtragung der Schuld umfasst, gesichert, dagegen ist der Zeitpunct dieser Rückzahlung dem Darleiher unbekannt.

Die auf diese Weise zu bewerkstelligende Heimzahlung des Capitals ist dem Gläubiger unangenehm, weil er plötzlich in die Lage kommen kann eine Geldsumme zurückzuerhalten, welche er nicht sogleich wiederum unterzubringen weiss, wesshalb denn auch Versicherungsverträge in dieser Beziehung entstanden sind. Bei den Anlehen ohne Prämien hemmt dieser Umstand den Umsatz der Papiere von einer Hand zur andern, und also deren Verwerthung; diess macht dieselben zur Speculation unfähig.

Derartige Effecte sind daher immer in fester Hand, und sind besonders bei den Anlehensgeschäften unserer grösseren Städte und Gemeinden beliebt. Sie sind in Concurrenz mit denjenigen Kreisen, welche den Real-Credit in Anspruch nehmen, jedoch nur bei neuen Capital-Anlagen, indem sie, eben wegen ihres nicht vorherzusehenden Kündigungsverhältnisses, nicht geeignet sind die Capitalien zu dislociren. Sie gehören daher zu den Anlehen, von welchen der Gewerbebetrieb Nichts zu besorgen hat. Für den Staat haben diese Anlehen bekanntlich das Bedenkliche, dass sie auf, gewöhnlich lange Zeit hinaus festgesetzte, unveränderliche, Bedingungen gestellt sind, und somit durch Veränderung der Geldverhältnisse höchst belästigend werden können, und dass also dem Staatshaushalte die Freiheit der Benutzung günstiger Umstände geschmälert wird.

Beide Theile, Staat und Gläubiger, sind desshalb in eine wirthschaftlich unbehagliche Lage durch derartige Anlehen versetzt, und es sind daher solche den Gesetzen der Volkswirthschaft nicht entsprechend.

Durch Hinzufügung der Prämien, oder Gewinnste, entsteht das eigentliche Lotterie-Anlehen, diese Gewinnste aber machen die Betheiligung an dem Anlehen zum Gegenstande der Speculation. Die Prämien ergeben sich aus den Zinsen und Zinseszinsen des Schuld-Capitals; bei einer redlichen und vollkommenen Anordnung muss der ganze Reinertrag aus Zinsen und Interusurium vollständig der Gesammtzahl der Gläubiger zu gut kommen, so dass diese lediglich um ihr Eigenthum mit einander spielen, und es ist, da die Form des Spieles diejenige einer Classenlotterie ist, dasselbe eben nichts anderes als eine Classenlotterie, obgleich, wenn sie auf der oben gegebenen Grundlage ruht, eine solche Lotterie von der vortheilhaftesten Art für die Spieler, weil hier die ganze Einlage nebst Reinertrag ohne Abzug ihnen zufällt. Derartig eingerichtete Lotterie-Anlehen gibt es aber nicht, weil auch sie auf ähnliche Art durch gewinnende Unternehmer entstehen, wie die gewöhnlichen Classenlotterien, und weil auch hier der Gewinn dieser Bankhalter lediglich von den Spielenden getragen werden muss. Auf einer sonderbaren Verwechslung der Begriffe beruht die vielfach geäusserte Behauptung, ein jeder Spieler bekomme jeden Falles seine Einlage zurück, was eben so viel heissen würde,

als dass ein Spiel vorhanden wäre, in welchem Niemand verlieren, wohl aber eine grosse Anzahl Spieler gewinnen könne. Kaum sollte es der Verständigung irgendwo bedürfen können, dass das eingezahlte Capital gar nicht mitspiele, und dass der Spielsatz nur aus Zinsen und Zinseszinsen bestehe, dass also das Risico genau derselben Natur sei, wie bei einer jeden andern Lotterie, und das Capital nur als Ballast für das Spiel auftrete, jedoch allerdings auch die Stelle einer Eintrittskarte in den Spielclub, der durch die Theilnehmer an dem Anlehen gebildet ist, vertrete, welche der Unvermögliche nicht erlangen kann und ihm also den Zutritt in die noble Gesellschaft verschliesst. Dass hierdurch die Spielgelegenheit in engere Schranken gebannt wird, als diess bei den einfachen Classenlotterien der Fall ist, muss anerkannt werden; diesen gegenüber stellt sich das Lotterie-Anlehen hinsichtlich der Beschränkung der Allgemeinheit der Verbreitung der Spielsucht vortheilhaft dar; dass diese Lotterie aber im Stande sei die Classenlotterie mit Erfolg zu bekämpfen, ist nicht zu erwarten, weil sie, eben der Schwerfälligkeit des Spieles wegen, welche sie als weniger gefährlich bezeichnet, ein schlechteres und daher weniger anziehendes Spiel ist. Somit tritt das Lotterie-Anlehen als ein neues Spiel zu den schon vorhandenen Spielen, und man giesst durch Erhebung eines solchen einfach Oel in das Feuer. Aber um uns herum sind allenthalben solche Anlehen, warum nicht auch solche contrahiren? — Weil nicht noch mehr Oel in das Feuer gegossen werden soll, damit nicht manche harmlose Stätte, die bisher gesichert geblieben, auch von der Gluth ergriffen werde.

Aber, wenn wir nicht gleiche Gelegenheit eines Spiels zu nützlichen Staatszwecken bieten, so entgeht uns das Geld der Mitglieder des Staats, welche nun in auswärtigen Anlehen spielen! Hierauf ist zu erwiedern: Jeden Falles ist der aliquote Theil des Volks-Capitals, der alsdann dem Spiele zugeht, erheblich kleiner, als wenn das Spiel im Lande seinen Sitz aufgeschlagen hat; ist daher diese Art der Verwendung desselben überhaupt nicht wünschenswerth, so ist durch diese Verminderung des in solcher Weise verwendeten Betrages schon ein Vortheil erzielt. Würden aber auch eben so viele Staatsbürger auswärts spielen, als Antheil am inländischen Spiele genommen haben würden, so würde diess für die producirende Thätigkeit des Volkes ein und

dasselbe seyn, in volkswirthschaftlicher Beziehung im Allgemeinen aber nicht anders als eine jede andere Theilnahme der Staatsbürger an der Operation eines fremden Geldmarktes wirken.

Doch wir können ja im Lande ein nicht so verderbliches, dem Gläubiger vortheilhafteres Spiel, als alle andern Staaten errichten! — Dann werden wir ein schlechtes Geschäft in jeder Beziehung machen, indem wir aus der Staatscasse eine Prämie zur Aufmunterung der Spiellust aussetzen. Wir würden den einzigen Grund, aus welchem wir, unsere innere Warnungsstimme übertäubend, uns zu den Lotterie-Anlehen bewegen lassen, Wohlfeilheit des Anlehens für die Staatscasse, aufopfern.

Malchus [1]) will es nun zwar nicht zugeben, und Malinkovski schreibt es ihm nach, dass der Staat durch diese Form der Anlehen wohlfeiler zum Ziele komme; er behauptet vielmehr, dass durch dieselbe zwar grosse Summen leicht und schnell eingezogen werden könnten, dass sie dagegen kostbarer als andere Methoden sei, allein neuere Erfahrung, und besonders diejenige des neuesten badischen Anlehensgeschäftes, zeigt, dass diese Ansicht, insoferne sie die Staatscasse betrifft, unrichtig ist. Ob aber für die Volkswirthschaft nicht dennoch Malchus Recht habe, wird im Verlauf unserer Betrachtung zu ermitteln seyn.

Hier wird nun besonders empfehlend für die Lotterie-Anlehen hervorgehoben, dass dieselben ein Sparcassensystem gründen, und dass die hierdurch gebotenen Vortheile, die etwa im Gefolge dieser Anlehen befindlichen Nachtheile weit überwögen. Nebenius sagte darüber in der 74sten Sitzung der ersten Kammer Badens am 18. Februar 1845:

„Diese Anlehen bewirken eine gezwungene Anhäufung der Capitalien in den Händen der Abnehmer der Lose. Es liegt in der Natur der Sache und die Erfahrung lehrt, dass der kleinste, wie der grösste Capitalist der festen Anlage in Lotterie-Anlehen nur den Theil seiner Capitalien widmet, deren Zinsen er nicht zu seinem Unterhalte verwenden, nicht aufzehren, sondern ersparen will. Wenn die Gewinnste oder Prämien gezogen werden, so ist der die ursprüngliche Anlehenssumme oder den ursprünglichen Kaufpreis der Lose übersteigende Betrag, der

---

1) Handbuch der Finanzwissenschaft. I. Thl. 431.

aus Zinsen und Zinseszinsen gebildet wurde, keine Revenue, sondern ein Capital, das der Gewinner wieder anlegt. Wenn er auch — im schlimmsten Falle — einen Theil der Zinsen, die eine gewöhnliche Anlage ihm gewährt hätte, nebst den Zinseszinsen verliert, so hat er dagegen jeden Falles von einer mehr oder weniger langen Reihe von Jahren, je nach Verschiedenheit der Pläne, zwei, drei Procent jährlicher Zinsen angehäuft. Insoferne nun Lotterie-Anlehen bequeme Gelegenheit und einen Reiz geben, auch von kleinen Capitalien, die im gewöhnlichen Verkehr keine Anlage finden, Zinsen anzuhäufen, bieten sie ausser der vortheilhaften finanziellen, noch eine weitere günstige Seite dar."

Man wird zwar geneigt seyn, diese Schilderung des äusseren Verhaltens der Capitalisten zu den Lotterie-Anlehen als im Allgemeinen richtig anzuerkennen, jedoch ein tieferes Eingehen zur vollständigen Würdigung des aufgestellten Bildes keineswegs entbehrlich finden.

Ein Zwang zur Anhäufung von Capitalien kann nur den wirthschaftlich Unmündigen nützlich und muss den Freien nachtheilig seyn. Die Geldkraft, theils materiell als Geld, theils immateriell als Credit, zu freier Disposition der Angehörigen des Staats zu erhalten, ist Grundbedingung einer jeden grossartigen Thätigkeit. Alles Bannen der Geldmittel in die Säcke der Besitzer widerstrebt der Natur des Geldes als Tauschmittel, verkümmert die bewegende Kraft der Arbeit der Nation und lähmt ihre Unternehmungen, deren Blüthe in geradem Verhältniss mit der Anzahl der Umsätze der, in gegebener Zeit auf sie verwendeten, Geldsumme steht. Nehmen nun Capitalisten solche Capitalien, deren Zinsen sie nicht zu ihrem Unterhalte nöthig haben, zu Lotterie-Anlehen, so greifen sie gerade nach demjenigen Theil der in ihrem Besitze befindlichen Quote des Nationalcapitales, welcher fast ausschliesslich die transformirenden Gewerbe nährt; indem der umsichtige Capitalist erst dann speculirt, wenn sein Auskommen sicher gedeckt ist.

Capitalisten wenden sich aber viel lieber dem Anlehen als den Gewerben zu, da sie bei ersterem vollkommene Sicherung des Capitals, bei Sicherung von wenigstens einem Theil der einfachen Zinsen, mit Aussicht auf einen Gewinn haben, welcher möglicher Weise Alles übertreffen kann, was selbst die glänzendsten industriellen Erfolge hätten bieten können. Somit ist den Ge-

werben durch die Lotterie-Anlehen eine furchtbare Concurrenz eröffnet.

Aber auch die Aufsparung von Zinsen von Seiten der Reichen erscheint in volkswirthschaftlicher Hinsicht nicht erfreulich, sie muss sogar als höchst bedenklich bezeichnet werden, da sie mehr als Alles geeignet ist, die Geldmacht dort immer mehr anzuschwellen, wo sie sich festgesetzt hat, und die Kluft zwischen arm und reich immer mehr zu erweitern und dem Hülfsbedürftigen Mittel zu entziehen, welche ihm sonst zugeflossen seyn würden [1]).

Indessen ist die Verwandlung der Zinsen in Wirthschafts-Capital bei Lotterie-Anlehen mit kleinen Losen nicht durchaus zuzugeben, im Gegentheil, es wird durch diese Verringerung der Loswerthe häufig eine Zersplitterung des Capitals bewirkt werden, indem solch kleine, ohne Gewinn herauskommende, Summen nunmehr als Revenue behandelt und verzehrt werden, so dass sich hieraus, statt eines wirthschaftlichen Vortheils für den Spieler, ein erheblicher Nachtheil gestalten kann. Aber es ist ja nicht mehr blos der Reiche, der Vermögliche, welcher nun eine Vermehrung seines Wohlstandes durch die Theilnahme an diesen Anlehen zu erwarten haben soll, man ist durch die Verringerung des Loswerthes, bei dem neuesten badischen Anlehen bis zu 35 fl., dahin gelangt, auch dem Lohnarbeiter eine Sparcasse zu eröffnen, welche durch die Prämien, die sie bietet, mehr als alle andern Cassen dieser Art zum Sparen anreizen muss!

Sicher ist diess eine wenig gegründete Hoffnung. Die erste Bedingung bei einem wirksamen Sparcassensystem ist Sparen zu lehren, zu bewerkstelligen, dass eben die Summe von 35 fl. zusammenkomme; diess kann nur durch die unbeschränktest erleichterte Annahme auch der kleinsten Beiträge, und durch ihre alsbaldige Verzinsung geschehen; die zweite Bedingung ist die Möglichkeit das eingelegte Geld nach Bedarf wiederum zurückziehen zu können, um in der niedergelegten Summe eine allzeit fertige Hülfe zu besitzen. Es zeigt ein durchgreifendes Verkennen des psychologischen Elementes, welches zum Gedeihen der

1) Die Budget-Commission der badischen zweiten Kammer spricht in ihrem Berichte vom 5. August 1820 die gleiche Besorgniss aus, dass mancher kleine Geldvorrath absorbirt werden dürfte, der früher zur Unterstützung der Mitbürger gedient habe.

Sparcassen in Thätigkeit zu setzen ist, wenn man glaubt, durch eine Erschwerung der Rückzahlung das Sparen befördern zu können. „Du kannst ja Dein Geld jeden Augenblick wieder haben, und bekommst dann immer mehr, als wenn Du es daheim hättest liegen lassen“ das ist das populäre Motiv des Zutrittes zur Sparcasse.

Bieten wir dagegen einem armen Manne ein Staatslotterielos, und sagen ihm „Du kannst viel damit gewinnen, musst aber vielleicht 25 oder mehr Jahre warten bis Du etwas bekommst, und dann ist es noch sehr möglich, dass Du viel weniger bekommst als Dir die Sparcasse eingetragen haben würde; auch musst Du sehr Acht haben, dass wenn Dein Los herauskommt, Du Dein Geld holst, weil es sonst, im besten Falle, keine Zinsen mehr trägt, oder, schlimmen Falles, Capital und Zinse verloren gehen können“; sagen wir ihm ferner, „für die 35 fl. Papier, die ich Dir nun gebe, musst Du 45 fl. bezahlen, ob Du aber wieder so viel dafür bekommen wirst, kann ich Dir nicht sagen, doch kannst Du auch mehr bekommen“, und flüstert ihm nun noch ein anderer wohlwollender Mann in die Ohren: „Nimm Dich in Acht, am Ende ist das Los schon herausgekommen, und nur 42 fl. werth, und es wird Dir zu viel dafür gefordert“, so dürfte sich ein Absatz solcher Lose im unvermöglichern Theile des Volkes als gänzlich unwahrscheinlich herausstellen.

Und wahrlich! das fehlte noch, dass wir dem armen Volke, welches durch seine Unbehülflichkeit in Geldangelegenheiten jetzt schon bei den einfachsten Verhältnissen so oft die Beute von Betrügern wird, eine neue Gefahr bereiten würden, die es am leiblichen und geistigen Gute gleich sehr verletzen könnte.

Doch Solches werden die Lotterie-Anlehen, als dem Volke ihrer Natur nach fremd stehend und bleibend, nicht zu befürchten geben; sie sind, wie Rau [1]) sagt, nur den entschieden Wohlhabenden zugänglich.

Allein selbst der Vortheil, welchen der Darleiher aus Lotterie-Anlehen zieht, ist ganz problematisch, ganz zufällig [2]).

Die Gesammtmasse der Darleiher verliert die Summen, welche

---

1) Grundsätze der Finanzwissenschaft. II. Abth. 349.

2) Schmidt, über die Ursachen der Bewegung des Curses der Staatspapiere, über die Berechnung des Werthes derselben etc., deutsche Vierteljahrsschrift 4s Heft 1839, gibt S. 102 für die Gläubiger zur Ermittelung der

die Vollziehung des Anlehens erfordern, sie verliert ferner den Gewinn, welchen der Staat bei Begebung des Anlehens etwa macht, sie bezahlt den Gewinn des Banquiers.

Nebenius sagt [1]) hinsichtlich dieser Kosten überhaupt:

„Der Theilnehmer an einem Lotterie-Anlehen bewilliget an dem Miethgelde für seine Capitalien unter irgend einer Form einen Nachlass, dessen Betrag er als Taxe für die Befriedigung seiner Spiellust, oder für das Vergnügen bezahlt, sich in angenehmen Hoffnungen wiegen zu können.“

Verzinsung, welche ein Lotterie-Anlehen gewährt, folgende Berechnungsmethode an:

„Man zieht in jeder Classe den Betrag des eingezahlten Capitals für ein Los von der niedrigsten Prämie ab, multiplicirt, was übrig bleibt, mit der ganzen Zahl der in der Classe, welche eben in Frage kommt, mitspielenden Lose, zieht dann, was durch diese Operation herausgekommen ist, zusammen, rechnet dann die Zahl der in jeder einzelnen Classe mitspielenden Lose gleichfalls zusammen und dividirt mit Letzterem in erstere Summe, wo dann das Facit den Fuss der allgemeinen Verzinsung für die niedrigsten Gewinne nachweist.“

Dieses holperige Recept wirft die allen Theilhabern jeder Classe jeden Falles zukommenden niedersten Zuschüsse zu ihrem Capital zusammen, und repartirt sodann nach der Methode des arithmetischen Mittels die verschiedenen Zuschüsse auf alle Theilhaber aller Classen gleichheitlich, um einen mittleren Zuschuss für jeden Theilnehmer und daraus den Zinsfuss zu finden, welcher wenigstens für jeden derselben besteht. Diess führt jedoch zu Nichts. Die Frage ist, wie hoch verzinst das Unternehmen überhaupt den Interessenten das Gesammt-Capital, denn durch diese Verzinsung gründet sich der Spielfonds, an welchem alle, je nach ihrem Glück, Antheil nehmen, und auf dessen Betrag die Wahrscheinlichkeitsberechnung für das Spiel ruht.

Ist A das Anlehens-Capital, so gibt dieses nach n Jahren beim Zinsfuss x den Betrag

$$S = Ax^n.$$

Zahlt nun der Spielplan in jährlicher Aufeinanderfolge die Summen a, b, c, ... m, so dass diese mit ihren Zinsen und Zinseszinsen am Ende von n Jahren bei dem durch den Plan ausgesprochenen Zinsfuss p obigen Betrag von S wiederum geben, so wird

$$S = ap^{n-1} + bp^{n-2} + cp^{n-3} - - - - + m.$$

Der wirkliche den Interessenten zukommende Zinsfuss aber wird aus

$$\log x = \frac{\log S - \log A}{n}$$

hervorgehen. Findet man $x = p$, so erhalten wirklich die Gläubiger den in dem Plane zugesagten Zins.

1) Der öffentliche Credit. 348.

Und ferner hinsichtlich ihres Betrages:

„Der Zinsfuss von den Lotterie-Capitalien stellte sich $^1/_{10}$ und noch bedeutender unter den Zinsfuss von den, in den gewöhnlichen Staatspapieren angelegten Capitalien, eine Differenz, die dem Verlust der Spieler bei gewöhnlichen Classenlotterien nahe kommt.“

Es ist bemerkenswerth, dass bei dem neuesten badischen Anlehen die Unternehmer 10% Agio bewilliget haben. Wenn sie nicht verlieren, was wohl keineswegs zu erwarten steht, so haben die Losbesitzer jeden Falles diese 10% und wenn die Unternehmer gewinnen, noch diesen Gewinn zu bestreiten.

Diese Operationen fallen gänzlich in das Gebiet der Agiotage und es ist schon daraus ersichtlich, dass unter allen Anlehen die Lotterie-Anlehen am meisten geeignet sind, von der Agiotage ergriffen zu werden.

Nun zeigt aber eine nähere Betrachtung, dass diese Staatslotterien nur auf Unwissenheit der Gläubiger gegründet seyn können, da sie unter allen, wegen Uebervortheilung der Spieler verschrieenen, Lotterien bei Weitem die geringste Wahrscheinlichkeit des Gewinnens, und dazu die geringste Befriedigung für die Phantasie bieten.

Unterzieht man das badische Lotterie-Anlehen von 1840 der Prüfung und sucht den Einsatz des Spielers [1]), so findet man ihn

1) Will man nämlich den Einsatz kennen, welchen jeder Gläubiger als Spieler macht, so hat man die Zinsen und Zinseszinsen, welche der anfänglich bezahlte Betrag eines Loses, während der ganzen Dauer des Anlehens, nach dem in dem Plane zugesagten Zinsfuss erwerben würde, zu berechnen, und von diesem Ergebniss den kleinsten Ertrag abzuziehen, der einem Lose mit Einrechnung aller Zinsen und Zinseszinsen am Ende des Spieles zugefallen seyn kann. Dieser kleinste Ertrag ist auch bei dem badischen Anlehen, wie gewöhnlich, in dem Werthe des niedersten Loses der letzten Ziehung enthalten. Hieraus bestimmt sich der niederste Zinsfuss, welcher den wenigst glücklichen Spielern in der That zukommt.

Wenn Bernoulli in seinen „Beiträgen zur richtigen Würdigung der Staats-Anlehen überhaupt und der verschiedenen Anlehensformen“ S. 68 sich damit beruhiget, dass die Einlage bei diesem Spiele keineswegs ganz oder grösstentheils verloren gehe, so übersieht er, dass der Capitalwerth des Loses in das Spiel gar nicht eintritt, und dass die Spieleinlage lediglich aus einem Theile der Zinsen und aus den Zinseszinsen besteht, wie wir diess schon oben bemerkt haben, dass sich also die Beurtheilung des Spieles nur auf diese beziehen kann.

zu 43,1 fl.,[1]) wenn man keine Rücksicht auf den Verlust nimmt, welchen schon der niedere Nominalzinsfuss des Anlehens mit sich bringt.

Dieser Einsatz kann gänzlich verloren gehen, er bildet über 86% des Capitals. Sucht man den niedersten Zinsfuss, so stellt er sich auf 1,82%.[2]) Diesen niedersten Zinsfuss erhalten aber 12791 Losbesitzer, oder in Theilen der Gesammtzahl der Spieler — 100·000 — ausgedrückt, 12,8% derselben.

Allein diess sind nicht die einzigen Verlierenden. Um letztere auszumitteln, soll mit der Lotterie die Anlage des Capitals in einer Depositencasse zu 2½%, in einer Sparcasse zu 3%, und auf Grundbesitz zu 4% verglichen werden, so würde die Lotterie im ersten Falle 62616 Verlierende, 63% der Spielenden, — im zweiten 67444 oder 67% und endlich hinsichtlich der letzten Annahme 69874, also 70% aller Theilnehmer als Verlierende haben. Selbst die niederste Annahme übersteigt nun aber Alles weit, was man in dieser Beziehung sonst dem eigentlichen Lotto vorwirft. Das österreichische Lotto hat beim einfachen Estratto nur 22% sämmtlicher Lose als Nieten, beim Estratto determinato 25%, bei dem Ambo 40% und bei dem Terno 60%. Dabei stellt sich die Berechnung auf die Wahrscheinlichkeit den grössten Gewinn zu erhalten, und die Grösse dieses Gewinnes selbst, sehr zum Nachtheil der Staats-Anlehenslotterie. Bei dem badischen Lotterie-Anlehen von 1840 kommen im ersten und letzten Jahre 50,000 fl. heraus, die Wahrscheinlichkeit, im ersten Jahr 50,000 fl. zu gewinnen, ist $\frac{1}{100,000}$. Die Wahrscheinlichkeit im Lotto einen Terno zu gewinnen, ist $\frac{1}{11748}$, also 8,5mal grösser; der grösste Gewinn bei dem Anlehen ist der 1137fache des eigentlichen Spielsatzes, bei dem Lotto aber trägt die Terne den 4800fachen Einsatz, also 4,2mal so viel; so dass sich, hinsichtlich des grössten

1) Der Einsatz bei dem badischen Anlehen von 1845 ist 14,3 fl., etwa 40% des Capitals.

2) Das neueste badische Anlehen von 1845 gibt als niedersten Zins nicht 2%, wie diess die Regierung zusichert, sondern nicht ganz 1,5%.

Gewinnes, die Vortheilhaftigkeit des Lotto zum badischen Staats-Anlehen wie 36 : 1 ergibt. [1])

Indessen möchte der Beweis, dass das Staatslotterie-Anlehen ein sehr unvortheilhaftes Spiel sey, gegen die oben schon erwähnte Behauptung sprechen, es seyen diese Anlehen geeignet den Hang zu den verderblichen Classenlotterieen und sonstigen Glücksspielen zu mässigen. Allein der Spieler rechnet im Allgemeinen nie, und er hat auch darin so ziemlich recht. Das Spiel findet nicht seinen Reiz in der Grösse der Wahrscheinlichkeit des Gewinnes, denn diese bleibt auch bei der, für den Einsetzenden vortheilhaftesten, Einrichtung so gering, dass eben nur das blinde Glück in Anschlag kommen kann; diesem gibt sich der Spieler hin, in diesem Verhältniss liegt das poetische Element des Spieles, der Zauber, welcher selbst kräftige Geister auf das Gefährlichste bethören kann; aus diesem luftigen Stoffe strickt der schlaue Betrüger die Netze, welche, oft gänzlich kunstlos, selbst Opfer umgarnen, die sich, die Natur der Gefahr vollkommen durchschauend, dennoch der Lockung dahingeben.

Würde daher das Staatslotterie-Anlehen als Spiel dasjenige bieten, was der Spieler verlangt, so könnte es noch unvortheilhafter seyn, als es wirklich ist, um dennoch in Concurrenz mit andern Spielen zu treten, so aber ist ein solcher Erfolg nicht zu erwarten. Der Spielgeist drängt zur Entscheidung; die beliebtesten Spiele sind daher die Banken, wenige Momente entscheiden hier über Wohl und Weh, hier thront der Dämon in seiner ganzen Grösse. Das Lotto folgt mit gleicher Elasticität der Einsätze, allein die Ziehungen sind auseinandergerückt, jedoch folgen sie sich rasch genug, um den Spieler in Athem zu erhalten, und ihn durch die Aussicht frühere Verluste wiederum zu ersetzen an das Verderben zu fesseln.

Statt aller dieser leidenschaftlichen Motive gewährt das Spiel bei den Lotterie-Anlehen nur einen angenehmen Reiz, welcher gewiss nicht im Stande ist den Spieler von den gefahrvollen Bahnen, die er betreten hat, abzuziehen. Die Lotterie-Anlehen werden im Gegentheil eine Classe von Leuten zu Spielern machen,

1) Auf gleichem Wege und in gleicher Beziehung findet man die verpönte Frankfurter Classenlotterie 1,5mal vortheilhafter als das badische Anlehen von 1840, und etwa gleichstehend mit dem Anlehen von 1845.

welche früher gar nicht daran gedacht hatten, zu spielen; sie werden Mittel in ein Spiel ziehen, welche anderwärts entzogen werden, und dem Spielenden selbst moralische Gefahr bereiten; das Spiel wird Capitalien ergreifen, welche früher der Arbeit gewidmet waren. Für den Spieler in Staatspapieren aber kommt zu dem allgemeinen Differenzenspiel nun noch das Lotto hinzu, für ihn muss daher das Lotterie-Anlehen gedoppelte Anziehungskraft haben, und obgleich die Masse der Theilnehmer niemals so betheiliget ist, dass sie anders als einfache Lotteriespieler betrachtet werden könnten, so bewirkt die Beliebtheit der Lose als Effecten lebhafte Agiotage, diese aber führt fast durchgreifend zu Verlusten für den Besitz der Lose in nicht ganz fester Hand.

Es unterliegt sonach wohl keinem Zweifel, dass die Staatslotterie-Anlehen für die Spieler die unvortheilhafteste Lotterie bieten, welche mehr als jede andere täuscht, und dass sie den Namen von Sparanstalten so wenig verdienen, dass ihre Theilnehmer eher als Verschwender zu betrachten sind, indem sie bei weitem die kostbarste Einrichtung einer vorherrschend schlechten Capitalanlage, und also den theuersten Weg zur Erkaufung der Nutzung für den Capitalisten bilden.

Die Theilnahme an Lotterie-Anlehen bietet zudem noch besondere Bedenklichkeiten. Die lange Dauer des Spiels erzeugt die Nothwendigkeit vielfacher Veräusserung der Lose und so wird es sich nicht selten treffen, dass Lose, welche mit bedeutendem Gewinnste herauskommen, durch mehrere Hände gegangen sind; alle diese Hände gehören, die letzten ausgenommen, nun lauter Unglücklichen an, Unglücklichen im schweren Sinne des Wortes, da sie das Glück von sich liessen, welches bei ihnen eingekehrt war; ein Bewusstsein, welches den meisten von ihnen die Gemüthsruhe rauben dürfte.

Desshalb wird sich ein Losbesitzer auch nur im Nothfall entschliessen, ein Los zu veräussern, und dadurch wird der grosse Vortheil der übrigen Staatspapiere, Effecte zu seyn, welche jeden Augenblick die Wirkung baaren Geldes äussern, und wiederum in dasselbe übergehen können, bei diesen Losen sehr geschmälert; und desshalb sind Ankäufe solcher Lose, wenn das Spiel einmal begonnen hat, nur mit verhältnissmässig bedeutendem Agio zu erlangen, und es wird also die Geldkraft, welche auf diesem

Wege von dem Staate in Anspruch genommen wird, ein, mit dem Agiotiren beschäftigtes, sehr beträchtliches, Nebencapital binden, welches wirthschaftlichen Zwecken entzogen wird, und als Neben- oder Hindernisslast erscheint, die den Nutzeffect der Operationen schmälert, so dass derselbe jeden Falles geringer ausfällt, als bei einem Anlehen, das minderen Reiz zum Agiotiren bieten würde. Zudem erscheint das Schuld-Capital, welches das Lotterie-Anlehen bildet, als gänzlich der Privatwirthschaft entzogen, weil die Lose, wie Obligationen, so viel als möglich ruhen; sie wirken daher wenig als Creditpapiere, und es ist der Hauptvorzug der Staats-Anlehen, sogleich durch die Ausgabe der, dasselbe darstellenden, Papiere dem Gläubiger das Darlehen durch dieses Tauschmittel zu ersetzen, und so den Credit, als immaterielles Geld, zur vollen Thätigkeit zu bringen, bei Lotterie-Anlehen auf das Wesentlichste geschmälert. Diess ist ein Uebelstand von grosser Bedeutung.

Wenn es bei den gewöhnlichen Staatsanlehen gewiss ist, dass der Staat durch sie die Capitalkraft verdoppeln kann, weil er das geliehene Capital zu Staatszwecken verwendet, während die Darleiher die gleiche Capitalkraft durch die Creditpapiere des Anlehens ersetzt erhalten, so kann ein Gleiches von den Lotterie-Anlehen nicht gesagt werden, indem die Lose mehr in die Classe einfacher Schuldscheine treten, und absichtlich so lange als möglich zurückgehalten werden, also ihrerseits eine befruchtende Kraft nicht besitzen.

Wurde nunmehr die Ueberzeugung gewonnen, dass die versuchte Rechtfertigung der Lotterie-Anlehen durch volkswirthschaftliche Gründe unstichhaltig ist, so dürften noch weitere Bedenklichkeiten gegen dieselben hervorzuheben seyn. In der Kammer der Abgeordneten Württembergs hat sich der Sprecher der Regierung vor wenig Wochen dahin erklärt, dass dieselbe schon desshalb gegen Lotterie-Anlehen sey, weil die Art der, mit solchen verbundenen, Schuldentilgung gegen die, im Königreiche aufgestellten, Grundsätze verstosse. — Es ist auf die Eigenthümlichkeit der Tilgung der durch Lotterie-Anlehen aufgenommenen Schulden schon mehrfach aufmerksam gemacht worden, und sie sind schon desshalb, weil sie zu den Anlehen mit festem Tilgungsplan und unveränderlichem Zinsfuss gehören, Nachtheil drohend. Mit Recht

wurde ferner angeführt, dass die Spielpläne, indem sie darauf hinarbeiten das Interesse an dem Spiel anfänglich auf das stärkste zu erregen, und gegen das Ende wiederum zu steigern, gewöhnlich erst sehr spät zur eigentlichen Schuldentilgung gelangen, und dann dieselbe plötzlich mit starken Schritten verfolgen, wodurch nach vieljährigem Spiel noch der grösste Theil der Schuld vielleicht zu einer Zeit bestehen kann, zu welcher es sehr wünschenswerth seyn könnte wiederum zu neuen Operationen zu schreiten, welche nun aber nur unter nachtheiligen Verhältnissen unternommen werden können.

Gerade hierauf wird nun aber das Auge der Banquiers gerichtet seyn, welche die Anlehen mit festen Zahlungsterminen als mächtiges Band betrachten können, an welchem sie den Staat oft auf lange Zeit zu halten im Stande sind.

Mit Recht hat man dem Staatsschuldenwesen die Kraft vindicirt, die Ruhe und Sicherheit der Staaten kräftigen zu können, indem alle Gläubiger des Staates an seinem Bestehen das höchste Interesse haben müssen; man sollte geneigt seyn, in dieser Beziehung den Lotterie-Anlehen einen Vorzug vor den übrigen Staats-Anlehen einzuräumen. Die Theilung der Schuldsummen in eine grosse Anzahl Einzeltheile weist hierauf hin. Allein nur grosse Summen geben ein grosses Interesse, und es erscheinen vielmehr diese Anlehen als schädliche Zersplitterer der Bindemittel zwischen Volk und Staat.

Die Beurtheilung der Lotterie-Anlehen würde sonach in folgende Sätze zu fassen seyn:

Die Geschichte zeigt die Lotterie-Anlehen bis auf die neueste Zeit herauf nur als Nothmittel.

Die neueste Zeit aber hat sich solcher Anlehen, als eines bequemen und für sie wohlfeilen Mittels die Staatscasse zu füllen, bedient; sie sind ganz besonders von den Banquiers begünstigt, und die meisten derselben sind durch letztere hervorgerufen.

Die Volkswirthschaft muss diese Anlehen verwerfen, weil sie immoralisch sind;

sie sind Hazardspiele, welche den Spieler weit mehr übervortheilen, als die Zettellotterien, und die das Spiel in Kreise einführen, welchen es bisher fremd war, und zudem Veranlassung zu grossen Betrügereien bieten,

und auf die Unwissenheit der Theilnehmer gegründet sind; sie begünstigen in hohem Grade die Agiotage;

weil sie unvorsichtig sind;

sie gestatten keine Rücksicht auf die Verhältnisse kommender Zeiten hinsichtlich der Tilgung der durch sie entstandenen Schuld; alle günstigen Wechselfälle auf dem Geldmarkte gehen an ihnen unbenützt vorüber; das grosse Mittel der Zinsenreduction, oder der Vereinigung einer neuen Schuld mit der alten, zur Erzielung besserer Bedingungen und zur Gleichstellung der älteren Schuldner mit den neuen, ist bei ihnen unanwendbar; die regelmässige Abtragung der Schuld aber, durch die planmässige Anreizung zum anhaltenden Spiele während der ganzen Dauer des Anlehens, ist nicht nur nicht vorhanden, sondern absichtlich hinausgeschoben, so dass die Schuld noch lange nach dem Beginnen des Spiels in fast voller Grösse und vielleicht zu einer Zeit vorhanden seyn kann, in welcher sie doppelt drückend ist. Grosse Verluste können daher durch sie für den Staat entstehen, und eine bleibende Abhängigkeit desselben von den Banquiers ist in Aussicht gestellt.

Sie greifen verletzend in die Creditkreise der transformirenden Gewerbe; sie nehmen ihren Bedarf aus dem Ueberschusse der Capitalien, welcher, nachdem die Benützung des Real-Credits dem Capitalisten die Subsistenz gesichert hat, der Speculation im Gewerbebetrieb zuzufliessen pflegt. Sie verwandeln diese Arbeits-Capitalien in Nutz-Capitalien und leiten die Geldmittel auf einen volkswirthschaftlich undankbaren Boden.

Sie entziehen das Schuld-Capital, welches das Anlehen bildet, gänzlich der Privatwirthschaft, ohne durch das Tauschmittel, welches ein bewegliches Creditpapier bei anderen Anlehen bietet, Ersatz zu leisten; den Losen fehlt die Beweglichkeit. Diesen Losen geht die befruchtende Kraft, welche andere Creditpapiere besitzen, ab.

Sie sind unpolitisch.

Sie vermindern die Intensität des Interesses am Wohlergehen des Staates durch die Verwandlung grösserer

Darleihen in eine Masse unbedeutender Einzelforderungen, deren Verlust den Einzelnen zwar unangenehm berühren, seine Existenz aber nicht in Frage stellen kann.

Sie sind der Einzelwirthschaft schädlich.

Sie veranlassen die Zerschlagung von Capitalien. Der geringe Betrag der Lose fällt leicht vom Capitalstock ab, und wird nach der Heimzahlung selten als Capital behandelt, er verliert sich unter den Händen. Sie täuschen durch die Vorspiegelung von Capital-Ansammlung; sie sind, in Vergleichung mit gut eingerichteten Sparcassen, Verschwendungsanstalten, da sie der weitaus grösseren Anzahl der Spieler kaum nennenswerthe Zinsen tragen.

So bleibt also von allen, von den Anhängern der Lotterie-Anlehen angeführten, Entschuldigungs- und Belobungsgründen nichts übrig, als dass

die Staatscasse das Geld auf diesem Wege am wohlfeilsten erhalte.

Eine Finanzmassregel, welche aber ohne alle Rücksicht auf die Gesetze der Volkswirthschaft, und mit deren empfindlicher Verletzung, lediglich Geldraffen bewirkt, ist dem Raubbau zu vergleichen und erhält die technische Bezeichnung

Plusmacherei.

II. Staatswissenschaftliche Bücherschau.

I. Philosophisches Staatsrecht.

Stahl, F. J., Die Philosophie des Rechts. Bd. II, Die Rechts- und Staatslehre auf der Grundlage christlicher Weltanschauung. Abth. 1. 2te Aufl. XXII und 405 S. Heidelberg bei Mohr. (3 fl. 30 kr.)

Alfieri, V., Von der Tyrannei. Uebers. von F. v. Fennberg. XLVIII und 352 S. 16. Mannheim b. Hoff. (48 kr.)

Donoso Cortes, J., Derecho politico. Diez lecciones. Madr., libr. tipogr. (22 r.)

II. Allgemeines positives Staatsrecht.

Meyer, G. v., Die Grundgesetze des deutschen Bundes. VI u. 102 S. 4. Frankfurt b. Boselli. (1 fl. 12 kr.)

Vollgraff, K., Kritische Beleuchtung der Schrift von Zöpfl über das Verhältniss der Beschlüsse des deutschen Bundes zu Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit und gerichtlichen Entscheidungen. 56 S. Frankfurt bei Varrentrapp. (36 kr.)

Michaelis, A., Ueber die gegenwärtige Lage des Bentinck'schen Erbfolgestreites. (Auch: Votum u. s. w. H. 3.) IV u. 63 S. Tübingen b. Laupp.

Hinrichs, Trier-Ronge-Schneidemühl in staats- und bundesrechtlicher Hinsicht. 5te Aufl. Halle bei Schwetschke. (8 kr.)

III. Positives Landesstaatsrecht.

Rauer, K. F., Die ständische Gesetzgebung der preussischen Staaten. Bd. I, VIII u. 280, Bd. II, XVI u. 638 S. Berlin b. Heymann. (7 fl.)

***Simon**, H.*, Die preussischen Richter und die Gesetze vom 29 März 1844. X u. 154 S. Leipzig b. Wigand. (1 fl. 12 kr.)

Neueste Denkschrift der württemb. Staatsregierung an den römischen Stuhl. Veröffentlicht und beleuchtet. 215 S. Schaffhausen b. Hurter. (1 fl. 45 kr.)

Zur Beleuchtung der Gemeindeverwaltung in Württemberg. 26 S. Ulm bei Stettin. (18 kr.)

***Dirchinck-Holmfeld**, Freih. C.*, Kritik der holsteinischen Rechtsverwahrung wider die Staatseinheit des dänischen Reichs. 78 S. Leipzig b. Michelsen. (36 kr.)

***Snell**, L.*, Handbuch des schweizerischen Staatsrechts. Bd. II, Kantonal-Staatsrecht, Abth. 2. Zürich b. Orell. (1 fl. 45 kr.)

***Heinze**, A. C.*, Der hellenische Nationalcongress zu Athen in den Jahren 1843 und 1844. XVI u. 408 S. Leipzig b. Meyer. (3 fl. 36 kr.)

Discussions du congrés national de Belgique en 1830—1831; mises en ordre par *E. de **Huytens***. Bd. V, 332 S. Bruxelles. (12 fl.)

***Tejada**, D. Santiago de*, Discursos sobre la reforma de la Constitucion. Madrid, Rodriguez. (4 R.)

IV. Positives Völkerrecht.

***Pütter**, K. Th.*, Das practische europäische Fremdenrecht. XII u. 212 S. Leipzig b. Hinrichs. (2 fl. 6 kr.)

V. National-Oekonomie.

Archiv der politischen Oekonomie und Polizeiwissenschaft von ***Rau*** und ***Hanssen***. Neue Folge III, 1 (VIII, 1 der ganzen Reihe). Heidelberg bei Winter. (4 fl. 30 kr. der Band.)

***Hoffmann**, J. G.*, Uebersicht der allgemeinsten staatswirthschaftlichen Verhältnisse, welche die Verschiedenheit der Bildung und des Besitzstandes unter den Staatsangehörigen erzeugt. 29 S. 4. Berlin b. Nicolai. (54 kr.)

Die National-Oekonomie der Franzosen und Engländer. Herausgegeben von *M. **Stirner***. Bd. I, Ausführliches Lehrbuch von *J. B. **Say***, mit Anmerkungen von Stirner. Bd. I, 160 S. Leipzig b. Wigand. (54 kr.)

***Considérant**, V.*, Destinée sociale. Bd. III, Lief. 1, 16 Bogen. Paris, rue de Seine Nr. 10.

Annuaire de l'économie politique, pour 1845, par les rédacteurs du Journal des économistes. 8 B. Paris ch. Guillaumin. (1 fr. 50 c.)

***Briancourt**, M.*, L'organisation du travail et l'association. 8 B. Paris, rue de Seine Nr. 10. (2 fr.)

***Hamal**, Comte F. d'*, Traité élementaire d'économie politique. 232 S. Bruxelles. (1 fl. 12 kr.)

Colmeiro, *Man.*, Tratado elementar de economia politica eclectica. Entr. 1, 96 S. Madrid, Calleja. (Jede der 8—9 Lieferungen 4 r.)

Vadillo, *José Man.*, Discursos economico-politicos. 350 S. 4. Cadiz, Sanchez. (24 r.)

VI. Politik.

Rossbach, *J. J.*, Die Lebenselemente der Staaten. VIII u. 155 S. Augsb. b. Schmid. (1 fl. 12 kr.)

Bergius, *C. J.*, Preussische Zustände. 326 S. Münster bei Deiters. (2 fl. 24 kr.)

Revue österreichischer Zustände. Bd. III, 184 S. Leipzig b. Reclam. (1 fl. 45 kr.)

Schleswig-Holstein im Kampfe gegen die dänische Nationalbank. 172 S. Hamburg bei Nestler. (1 fl. 12 kr.)

Pfizer, *P. A.*, Das Vaterland. Besonders abgedruckt aus den „Gedanken über Recht" u. s. w. IV u. 336 S. Stuttgart b. Hallberger. (1 fl. 45 kr.)

Stern, *S.*, Das Judenthum und der Jude im christlichen Staat. 44 S. Berlin, Leseverein. (24 kr.)

Die preussische Verfassungsfrage. Sammlung aller . . . Actenstücke . . . so wie die bedeutendsten Stimmen von Staatsmännern. IV u. 179 S. Leipzig b. Mayer. (36 kr.)

Brougham, *Lord H.*, Political Philosophy. In three parts. I—III. Lond. 1822/44.

Marmont, *Duc de Raguse*, Esprit des institutions militaires. 16½ Bogen. Paris, chez Daumaine. (4 fr.)

San Felipe, El arte de reinar. Nueva edic. Madrid, Rodriguez. 16 S. 8. (1 r.)

VII. Polizeiwissenschaft.

Bommel, *C. van*, Ueber die Freiheit des öffentlichen Unterrichtes. Aus dem Franz. von J. Wulf. XII u. 92 S. Aachen b. Haase. (36 kr.)

Unger, *E. S.*, Verfahren, welches die auf Gegenseitigkeit beruhenden Feuer-Versicherungs-Gesellschaften zu beobachten haben. 57 S. Erfurt b. Kaiser. (27 kr.)

Beiträge zur Erleichterung des Gelingens der pract. Polizei, von ***Merker***, fortgesetzt von *W.* ***Stieber***. 23 Jahrg. Berlin b. Simion. (7 fl.)

Viszanik, *M.*, Die Irrenheil- und Pfleganstalten Deutschlands und Frankreichs. VIII u. 366 S. Wien, Gerold. (4 fl. 15 kr.)

Harkort, *F.*, Die Vereine zur Hebung der untern Volksklassen. 46 S. Elberfeld b. Bädecker. (12 kr.)

Müller, *C. F.*, Die f. Thurn- und Taxischen Posten und Posttaxen. 54 S. Jena b. Frommann. (36 kr.)

Denkschrift für die Erstrebung der Einheit im deutschen Postwesen durch Trennung des Briefpostwesens von dem Fahrpostwesen. VIII u. 29 S. Berlin bei Puttkammer. (27 kr.)

Archiv für das Postwesen von *H. v. Herrfeldt.* Jahrg. 1844. Bd. XVI. (N. F., I.) 192 S. Leipzig b. Kummer. (2 fl. 24 kr.)

Buhl, L., Andeutungen über die Noth der arbeitenden Klasse und über die Aufgabe der Vereine zum Wohl. derselben. 36 S. Berlin bei Springer. (18 kr.)

Eremites, J., Der Orden der barmherzigen Schwestern. 623 S. Schaffhausen b. Hurter. (3 fl.)

Risch, O. T., Zünfte, Gewerbefreiheit, gewerbliche Vereine. 2te Aufl.

Die Emancipation der Schule. Nebst einer Hinweisung auf die Fortschritte des Schulwesens in Sachsen, Oesterreich und die Emancipation der französischen Schule. X u. 164 S. Leipzig b. Wigand. (1 fl. 48 kr.)

Irenaeus, Ueber Pauperismus und Schwanenorden. 40 S. Leipzig bei Engelmann. (18 kr.)

Wohlfahrth, J. F. Th., Der Pauperismus nach seinem Wesen, Ursprunge, Folgen und Heilmitteln. VI u. 282 S. Weimar b. Voigt. (1 fl. 45 kr.)

Patze, A., Ueber Bordelle und Sittenverderbniss unserer Zeit. XIV und 138 S. Leipzig bei Engelmann. (1 fl. 21 kr.)

Wolffsheim, F. S., Ueber Bordelle in medicinisch-polizeilicher Hinsicht. 46 S. Hamburg, Volksbuchhandlung. (27 kr.)

Die k. preussische Seehandlung, ihr Wirken und die dagegen erhobenen Beschwerden. V u. 105 S. Berlin b. Voss. (54 kr.)

(*Rother,*) Die Verhältnisse des k. Seehandlungs-Institutes. 91 S. 4. Leipzig b. Hermann. (30 kr.)

Julius, Die k. preussische Seehandlung und das bürgerliche Gewerbsrecht. 100 S. Leipzig b. Wigand. (54 kr.)

Pfeil, C., Preussens Kunststrassenbau, dessen technisch-ökonomische Verwaltung u. s. w. XVI u. 344 S. Berlin b. Duncker. (2 fl. 24 kr.) 118 S. Berlin b. Springer. (54 kr.)

Vincent, A., Essai s. l. subsistance publique et sur les moyens d'eviter les disettes réelles ou factices. 4½ Bogen. Brest ch. Anner.

Cural, T., Parti à prendre sur la question des enfans trouvés. 12¼ Bogen. Paris ch. Dupont.

Debouttevillе, L., Des sociétés de prévoyance ou des secours mutuels. 10 B. Paris chez Guillaumin. (1 fr. 50 c.)

Paulin, G., Nouveau manuel du sapeur-pompier, ou Théorie s. l'extinction des incendies. (Manuel Roret.) 8 Bogen. Paris chez Roret. (1 fr. 50 c.) Atlas (6 fr.)

Muquardt, C., De la contrefaçon et de son influence pernicieuse sur la littérature, la libraire et les industries, qui s'y rattachent. 39 S. Bruxelles.

VIII. Finanzwissenschaft.

***Bülow-Cummerow*, v.**, Politische und finanzielle Abhandlungen. H. 2. Die preussischen Finanzen. 162 S. Berlin b. Veit. (1 fl. 15 kr.)

***Neugebauer*, J.**, Darstellung der gesammten finanziellen Staatsverwaltung in den k. k. Staaten. XXIV u. 263 S. Wien b. Gerold. (3 fl. 18 kr.)

Die Steuerreform-Frage in Preussen. 1¼ B. Berlin b. Puttkammer. (12 kr.)

***Smith*, J. *Prince*-**, Ueber die Frage: Wer trägt die Schlacht- und Mahlsteuer? 24 S. Elbing b. Levin. (18 kr.)

***Weiske*, J.**, Der Bergbau und das Bergregal. Eine Entgegnung auf die Schrift: Ueber den Ursprung des Bergregals von Karsten. 80 S. Eisleben b. Reichardt. (36 kr.)

***Mac Culloch*, J. R.**, Treatise on the principles and practical influence of taxes and the funding system. 520 S. London. (15 sh.)

IX. Statistik.

***Heller*, A.**, Das enthüllte Russland. Nach dem englischen Werke: Revelations of Russia. I, XII u. 352, II u. 344 S. Grimma, Verlags-Comptoir. (8 fl. 5 kr)

Statistische Uebersichten und Waarenverkehr und Zollertrag im deutschen Zollverein für das J. 1843. Zusammengestellt von dem Centralbüreau des Zollvereins. IV u. 208 S. 4. Berlin b. Reimer. (2 fl. 42 kr.)

***Griffith*, Ch.**, The present state and prospects of the Port Phillip District of N. S. Wales. 210 S. Dublin. (6 sh.)

***Hodgkinson*, C.**, Australia from Port Macquarie to Moreton Bay. By order of the Colonial government. 254 S. (12 sh.)

Chauvin Beillard, De l'Empire Ottoman, de ses nations et de sa dynastie, 1841—45. 31¼ B. Paris chez Dentu. (7 fr. 50 c.)

***Vaillant*, J. A.**, La Romanie, ou histoire, statistique etc. des peuples de la langue d'or. I—III, 83½ B. Paris chez A. Bertrand. (21 fr.)

***De Gérando*, A.**, La Transylvanie et ses habitans. I. II. 52¾ B. Paris, imprimeurs réun. (16 fr.)

Ramon de la Sagra, Estudios estadisticos sobre la poblacion de Madrid. Poupart. (16 r.)

Estadistica ó censo general de la poblacion de España é islas adjacentes. Madrid, Burgos. (4 r. jede der 29 Provinzen.)

***Moros y Molleron*, J. de, y *De los Rios*, J. M.**, Memorias sobre las islas africanas de la España, Fernando Po y Annoboo. Madrid, Cuesta. (8 r.)

I. Abhandlungen.

Literarhistorische Uebersicht

über die

Encyklopädieen der Staatswissenschaften.

Von R. Mohl.

Encyklopädieen grösserer Wissenschaftskreise erfreuen sich selten einer ernsten Beachtung des ausgebildeten Mannes vom Fache, sondern werden hauptsächlich von Anfängern und vom grössern Publikum als Unterrichtsmittel benützt. Es wäre jedoch unrichtig, wenn aus diesem Grunde ihre Bedeutung unterschätzt werden wollte. Schon der eben angedeutete Gebrauch derselben ist von grosser Bedeutung. Ein richtig eingeleitetes Studium geht um so leichter und zweckmässiger vor sich; eine allgemeine Verbreitung aber giebt der Lehre erst ihre eigentliche Würksamkeit. Neue, den jeweiligen Stand der Wissenschaft darstellende Uebersichten sind daher von Zeit zu Zeit immer wieder ein practisches Bedürfniss. Ausserdem aber haben Encyklopädieen noch einen bedeutenden Werth für die Fortbildung der Wissenschaft selbst. Sie stellen theils die verhältnissmässige Wichtigkeit und den Grad der Ausbildung verwandter Disciplinen am anschaulichsten ins Licht, und bewahren also vor ungleicher Vertiefung in Einzelnes oder gleich ungerechtfertigter Vernachlässigung anderer Zweige; theils nöthigen sie am sichersten zur Durchführung eines neuen Gedankens in allen seinen Beziehungen, was für dessen Richtigstellung sowohl, als für seine Fruchtbarkeit Alles werth ist.

Aus diesem Gesichtspuncte betrachtet dürfte denn eine Beurtheilung der vorhandenen Encyklopädieen der

gesammten Staatswissenschaften nicht etwa blos die Frage beantworten, welches Werk itzt als das beste zu empfehlen sei, (eine Frage, welche mit wenigen Zeilen abgemacht werden könnte;) sondern auch einen Beitrag geben zu einer klareren Einsicht in den Entwicklungsgang der Staatswissenschaft, vielleicht auch diesen oder jenen Wink veranlassen über die wünschenswerthe Nachholung bisher stiefmütterlich behandelter Theile.

Diess ist denn auch der Grund, warum ältere Werke nicht übergangen werden dürfen, wenn schon von einer practischen Brauchbarkeit derselben in dem oben besprochenen Sinne nicht mehr die Rede seyn kann. Ebenso sind nicht etwa blos die ausführlichen Darstellungen zu berücksichtigen, weil auch in den kürzeren Einleitungen sich der Stand der Wissenschaften richtig abspiegeln kann; abgesehen davon, dass gerade solche Bücher zunächst zur Einleitung in das Studium gebraucht werden, somit ihre Kenntniss und Beurtheilung Manchem vorzugsweise nützen möchte. Zweifelhaft konnte an sich seyn, ob alphabetisch geordnete Werke hier Beachtung verdienen, indem gerade die Uebersicht und der daraus folgende Vortheil der Vergleichung und ersten Anleitung ihnen abgeht; allein es schien doch gerathener, sie kurz zu characterisiren, weil ihr materieller Inhalt von grosser Wichtigkeit ist, indem sie so häufig von minder Unterrichteten als bequemstes, wo nicht als einziges Belehrungsmittel gebraucht werden. Dagegen bleiben, wohl mit allem Rechte, die in allgemeinen Encyklopädieen, Conversationshandbüchern u. s. w. zerstreuten staatswissenschaftlichen Artikel ausser Beachtung. Theils wäre Gränze und Ende schwer zu finden; theils umfassen solche zufällige und lückenhafte Arbeiten keineswegs das Gesammtgebiet der Staatswissenschaften. — Wenn aber hauptsächlich deutsche Werke genannt werden werden, so rührt dieses nicht von einer absichtlichen Vernachlässigung, noch, wie wir hoffen, von Unkenntniss fremder Literaturen her; sondern von der beinahe ausschliesslichen Beschäftigung der deutschen Staatsgelehrten mit der von uns zu besprechenden Aufgabe. Sind die Deutschen ja doch vorzugsweise die Systematiker, während Engländer und Franzosen mehr in der ersten Aufstellung der Gedanken und in tüchtigen Monographieen glänzen.

Es sei gestattet, der Aufführung der einzelnen Werke einige allgemeine Sätze voranzuschicken, welche zur Verständigung über die Forderungen an eine gute Encyklopädie der Staatswissenschaften dienen können. Sollten sie eben auch nicht viel Neues beibringen, so werden sie doch wenigstens zur Begründung und Abkürzung der abzugebenden Urtheile dienen. Und ganz überflüssig möchte schon desshalb ihre Aufstellung nicht seyn, weil so häufig und auch von tüchtigen Männern gegen sie gesündigt worden ist.

Erstens. Eine Encyklopädie ist weder ein bloses Bruchstück einer Wissenschaft, noch ist sie ein Zusammengewürfeltes von allem Wissenswerthen und noch einigem Andern; sondern bei ihr kömmt es vorzugsweise darauf an, den Kreis der darzustellenden Wissenschaft vollkommen richtig zu ziehen. Ist diess doch eine ihrer Hauptaufgaben. In unserem Falle hat sie alle diejenigen einzelnen Systeme von Kenntnissen übersichtlich darzustellen, deren Mittelpunct und wesentlicher Gegenstand der Staat ist, alle anderen Wissenkreise aber auszuschliessen, welche das Begreifen des ganzen Staates oder einer seiner Theile nicht beabsichtigen. Mit anderen Worten: alle Staatswissenschaften, und nur Staatswissenschaften.

Es ist somit einer Seits eine offenbare Lücke, wenn die geschichtlichen Staatswissenschaften, wie so häufig der Fall ist, übergangen werden. Natürlich kann davon keine Rede seyn, den materiellen Inhalt derselben aufzunehmen, indem eine Entwicklung in würklich belehrender Ausführlichkeit allen irgendwie verfügbaren Raum übersteigen würde, eine Weltgeschichte oder Statistik „in einer Nuss" aber nur für Kinder von Nutzen seyn kann. Allein um so gewisser muss der Werth der geschichtlichen Kenntnisse für den Staatsmann nachgewiesen, die Geschichte, der Begriff und die richtige Methode der Erzählung des Vergangenen und des Gegenwärtigen, d. h. der Staatengeschichte und der Statistik, erörtert werden. Die Philosophie der politischen Geschichte und die Theorie der Statistik bilden wesentliche Bestandtheile einer vollständigen Encyklopädie der Staatswissenschaften. — Ferner ist es sicherlich nicht zu billigen, wenn das positive Staatsrecht keine Beachtung findet. Auch hier ist allerdings eine irgendwie vollständige Darstellung der positiven Bestimmungen sämmtlicher

bis itzt in die Erfahrung getretener Staaten undenkbar. Selbst in einem ungewöhnlich umfassenden Werke würden diese Hunderte von Rechtssystemen unmöglich Platz finden. Und wer würde der Ermüdung einer solchen Masse von gleichgültigen und oft zufälligen Einzelnheiten widerstehen? Allein nicht nur kann und soll jeden Falles die richtige Methode der Behandlung eines positiven Staatsrechtes erörtert, das Verhältniss zu den übrigen Staatswissenschaften festgestellt werden, (beides keine so einfachen Dinge, als sie Manchem etwa scheinen möchten, und überdiess von täglicher wichtiger Anwendung;) sondern es scheint immerhin, dass wenigstens in einem ausführlichen encyklopädischen Werke von den verschiedenen Gattungen und Arten der Staaten je Ein Beispiel in kurzer und geistreicher Darstellung gegeben werden muss. Sehr mit Unrecht würde man wohl einer solchen Bilderreihe den Vorwurf machen, dass nur ein Ziegel von dem Hause als Probe zu Markte getragen werde. Jedes einzelne Beispiel ist ein in sich abgeschlossenes, belehrendes Ganzes, mit welchem man sich wohl begnügen kann bei der einleuchtenden Unmöglichkeit noch Weiteres zu leisten. Allein zuzugeben ist freilich, dass diese Bilderreihe mit Geschick und Geist entworfen werden muss, somit nicht eben von Jedem mit Glück unternommen werden kann.

Nicht minderem Tadel unterliegt aber auf der andern Seite die Aufnahme solcher Wissenschaften, welche sich nicht mit dem Staate beschäftigen. Mag es auch seyn, dass eine Bekanntschaft mit ihnen bei dem Studium der Staatswissenschaften vorausgesetzt werden muss, so werden sie doch dadurch nicht selbst zu Staatswissenschaften. Nur solche aber können Aufnahme finden sowohl nach den Gesetzen des Denkens, als denen der Zweckmässigkeit. Es werden denn nun aber, der Erfahrung gemäss, in dreierlei verschiedenen Richtungen Verstösse gegen diese einfache Regel gemacht.

Ein Theil der Verfasser von Encyklopädieen ist in die gedankenlose Verwirrung verfallen, eine Anleitung zur allseitigen Bildung eines Staatsmannes für gleichbedeutend zu erachten mit einem Systeme der Staatswissenschaften. Zu den Kenntnissen und Fertigkeiten, welche einem solchen Manne gebühren, gehören unter Anderem allerdings Bekanntschaft mit Sprachen, ritterliche

Körperübungen, Uebersicht über das Handels- und das Kirchen-Recht, u. s. w. Allein sind diess Staatswissenschaften, und ist eine Belehrung, wie ein junger Mann seine Zeit nützlich zubringen, sich zu öffentlichen Geschäften brauchbar und im geselligen Umgange beliebt und geachtet machen kann, eine Encyklopädie der Staatswissenschaften? Das philosophische Staatsrecht, die französische Grammatik und die Kunst das Halstuch zu binden, können unmöglich Theile Eines Wissenschaftskreises seyn. Knigge's Umgang mit Menschen und Story's internationales Privatrecht ergänzen einander nicht.

Eine zweite falsche Auffassung ist es, wenn — wie gar nicht selten geschieht — zwar der Begriff einer objectiven Encyklopädie der Staatswissenschaften im Ganzen richtig aufgefasst und eingehalten ist, dennoch aber einzelne Disciplinen aufgenommen werden, welche eine schärfere Kritik nicht als staatlichen Inhaltes anzuerkennen vermag. Diess ist denn namentlich der Fall hinsichtlich des natürlichen Privatrechtes und der Nationalökonomie; theilweise wenigstens bei der sogenannten Culturwissenschaft. — Bei jenem bedarf es nur der Nennung des Namens, um den Beweis als geführt betrachten zu können. Nur wenn das philosophische Staatsrecht oder Völkerrecht in seinen letzten Grundgedanken erwiesen oder in seinen Folgesätzen gar nicht dargestellt werden könnte ohne Mitaufnahme des philosophischen Privatrechtes, wäre die Aufnahme des letztern unter die Staatswissenschaften gerechtfertigt. Allein dem ist nicht so. Kennen muss allerdings der den Staatswissenschaften sich Widmende die allgemeinen Begriffe von Recht, sowie das aus Vernunftbegriffen sich ableitende System von Rechtssätzen über die Verhältnisse des Einzelnen, der Familie und der Gesellschaft; allein das Staats- und das Völkerrecht beginnen erst, wo jenes aufhörte, und sie setzen es ohne weiteres als zugegeben voraus. Desshalb, weil in einem vollständigen Systeme des philosophischen Rechtes überhaupt das natürliche Privatrecht dem Staats- und dem Völkerrechte vorangeht, ist noch keineswegs ersteres eine Staatswissenschaft. — Bestreitbarer möchte die Verweisung der Nationalökonomie aus der Reihe der Staatswissenschaften scheinen. Es kömmt hier wohl zunächst darauf an, in welchem Umfange diese Wissenschaft genommen wird. Versteht man darunter ein Lehr-

gebäude der gesammten politischen Oekonomie im Sinne der Franzosen, somit ausser der Darstellung der Grundlehren über die Güterwelt auch die Nachweisung der Einwürkung des Staates auf sie und umgekehrt: so ist Nationalökonomie eine Staatswissenschaft, deren erste Sätze freilich weiter, als das nächste Bedürfniss geht, ausgeführt sind. Allein wird nach der in Deutschland allgemein und sicherlich mit Recht herrschenden Ansicht die Wirthschaftslehre in die drei getrennten Disciplinen der Volkswirthschaftslehre, der Volkswirthschaftspflege und der Finanzwissenschaft getheilt: so gehören offenbar nur die beiden letzteren in ein System der Staatswissenschaften, und zwar beide als untergeordnete Theile der Politik. Selbst wenn die Volkswirthschaftslehre, wie wohl sehr zu wünschen ist, immer mehr Rücksicht nimmt auf die gesellschaftlichen und auf die sittlichen Beziehungen, wird sie dadurch noch nicht zur Staatswissenschaft, sondern liefert nur reichlichere und wichtigere Grundsätze, welche auch in den Staatswissenschaften ihre Anwendung finden. Angenommen zum Beispiele, es würde der Volkswirthschaftslehre die Lösung der weltgeschichtlichen Aufgabe gelingen, die Arbeit in ein richtiges und zufriedenstellendes Verhältniss zum Kapitale und zur Einsicht zu bringen: so wäre diess zunächst keine Staatseinrichtung. Ja es kann ohne Paradoxie behauptet werden, dass die neuen Zustände in demselben Verhältnisse besser wären, als sie ohne alle Beihülfe des Staates sich im Leben erhalten könnten. — Was endlich die Culturwissenschaft betrifft, so mag es immerhin eine schöne Aufgabe seyn, die sämmtlichen zur Förderung der menschlichen Gesittigung dienenden Mittel in ein organisches Ganzes zu vereinigen, und es lässt sich ohne Zweifel von einer richtigen und geistreichen Durchführung dieses Gedankens auch für die Thätigkeit des Staates reicher Gewinn ziehen. Allein unmöglich kann die ganze Entwicklung dieser Lehre in den Staatswissenschaften Platz greifen. So weit es sich von der Bildung in der Familie, von der Selbsterziehung des Einzelnen, von den Methoden des Lehrens und Lernens handelt, soweit ferner die innere Würksamkeit der Kirche Gegenstand der Erörterung ist, bleibt ja der Staat ganz ausser Frage; und es hat also auch die Staatswissenschaft nur die Ergebnisse dieser Forschungen in so weit anzuerkennen, oder vielmehr vorauszusetzen, als sie die

Form und den Inhalt der positiven oder negativen Thätigkeit des Staates zur Förderung der geistigen Persönlichkeit der Bürger bestimmen. So wenig Architectur und Wegbaukunde Theil der Staatswissenschaften sind, weil der Staat Brücken und Strassen baut: so wenig können Pädagogik, Sitten- und Glaubenslehre oder Aesthetik aufgenommen werden.

Endlich scheint es nicht richtig, wenn einige Bearbeiter, der Hegelschen Scheidung der Gesellschaft und des Staates Rechnung tragend, den eigentlichen Staatswissenschaften ein System von Gesellschafts-Wissenschaften voranschicken und entgegenstellen. Mag man auch der Ansicht keinen Beifall schenken, welche die sämmtlichen menschlichen Verhältnisse nur im Staate auffasst und ausserhalb desselben namentlich keine Collectiv-Einrichtungen und Beziehungen anerkennt; und ist vielmehr zuzugeben, dass ein gesellschaftliches Leben besteht, welches mit dem Staate, seinen Formen und Zwecken nicht zusammenfällt, und somit auch gar wohl abgesondert wissenschaftlich erörtert werden kann: so folgt gerade aus dieser Unterscheidung von Gesellschaft und Staat, dass die socialen Disciplinen keine staatlichen sind, und somit auch zu einer noch so vollständigen Uebersicht der letzteren nicht gehören. Diese wissenschaftliche Auffassung der Gesellschaft ist allerdings für jeden gebildeten Menschen, welcher sich Rechenschaft giebt über die ihn umgebenden Zustände, ein wesentlicher Gegenstand des Studiums, und somit auch für jeden Staatsmann; ja es mag zugegeben werden, dass der letztere eine besonders lebhafte Aufforderung hat, die geistigen, sittlichen, wirthschaftlichen und somatischen Gesetze der Gesellschaft genau zu kennen: allein damit werden die betreffenden Wissenschaften noch keine Staatswissenschaften. Er hat eine eben so entschiedene Aufforderung, auch der Beziehungen der Einzelnen zu den Einzelnen und der sie beherrschenden Gesetze bewusst zu seyn: desshalb sind Anthropologie, Sittenlehre, natürliches Privatrecht noch keineswegs Staatswissenschaften. Nichts ist wahrscheinlicher, als dass eine geistreiche Encyklopädie des gesellschaftlichen Wissens höchst belehrend wäre; und es mag auch seyn, dass dieselbe nicht unbedeutende Kapitel, welche bis jetzt in den Staatswissenschaften abgehandelt zu werden pflegen, sich anzueignen berechtigt wäre, wie z. B. die Bevölkerungslehre, die Privat-Armenpflege, vielleicht den

Pauperismus: aber gegen ein vollständiges Eindringen derselben in das System der Staatswissenschaften hat man sich ernstlich zu verwahren. Sunt certi denique fines; und weder alle an sich wissenswerthen Erörterungen, noch alle nöthigen Vorkenntnisse können als wesentliche Bestandtheile dieses Systemes anerkannt werden.

Zweitens. Eine weitere nicht minder wichtige Frage betrifft die Methode der Behandlung. Es lässt sich nämlich der staatliche Gesammtstoff auf zwei verschiedene Arten ordnen und übersichtlich darstellen. Einmal mögen die verschiedenen Wissenschaften, welche den Hauptbeziehungen des Staates entsprechen und sich daher auch längst als einzelne Lehrgebäude ausgebildet haben, in ihrer Integrität belassen und nur, ins Kleine gezeichnet, nach einem äusserlichen logischen Schema aneinander gereiht werden. Es werden also den dogmatischen Staatswissenschaften die geschichtlichen gegenübergestellt; bei den ersteren bildet das öffentliche Recht die eine Hälfte, die Staatskunst die zweite; im Rechte wieder wird das Staatsrecht vom Völkerrechte getrennt gehalten, und bei beiden wieder das philosophische dem positiven Rechte vorangestellt; bei den geschichtlichen Disciplinen aber stehen Geschichte und Statistik neben einander. Oder aber mag die Uebersicht über das gesammte staatliche Wissen so gegeben werden, dass in einem beliebig angeordneten Systeme des Staatslebens jeder einzelne Punct nach allen denkbaren Beziehungen erörtert und folglich die Lehre über denselben vollständig erschöpft wird. Wenn also z. B. der Einfluss des Staatsoberhauptes auf die Rechtspflege zu erörtern ist, so wird diese Materie der Reihe nach aus dem Gesichtspuncte der philosophischen und des positiven Staatsrechtes, des philosophischen und des positiven Völkerrechtes, endlich der Staatskunst erörtert, und ausserdem aus der Staatengeschichte und aus der Statistik das hier Einschlagende beigebracht. In derselben Weise würden die Lehren von der Pressfreiheit oder von der Gewissensfreiheit behandelt; so die völkerrechtlichen Materien. Kurz jede einzelne Frage bildete eine nach allen Seiten hin vollständige Monographie. — Weit aus in der Regel sind die bisherigen Encyklopädieen der Staatswissenschaften nach der erstgenannten Methode bearbeitet; allein diess beweist natürlich noch keineswegs die ausschliessende oder auch

nur vorzügliche wissenschaftliche Berechtigung derselben. Vielmehr zeigt eine genauere Prüfung, dass die zweite Behandlungsart — sie mag die organische genannt werden im Gegensatze der blos äusserlich ordnenden — ebenfalls eigenthümliche Vorzüge hat. Einerseits gewährt nämlich die Zusammenstellung ganzer geschlossener Staatswissenschaften den Vortheil, theils eine Anleitung zum besondern Studium jeder derselben zu geben, theils das richtige gegenseitige Verhältniss der grossen verschiedenen Beziehungen des Staatslebens (des Rechtes, der Klugheit, des Innern und des Aeussern) nachzuweisen; theils endlich immer eine ganze Reihefolge von Gedanken in ihrer Ableitung von einem obersten Satze und in ihrer logisch nothwendigen Verbindung zum Bewusstseyn zu bringen, dadurch aber auch zu richtigem Weiterschliessen zu befähigen. Anderer Seits ist jedoch nicht zu verkennen, dass die allmählige vollständige Abhandlung jeder einzelnen staatlichen Frage vor Einseitigkeit der Auffassung und Vorwitzigkeit des Urtheiles bewahrt. Eine solche allseitige Behandlung entspricht der Natur der Dinge mehr, als eine künstliche Stellung der verschiedenen Beziehungen und deren Behandlung in gesonderten Wissenschaften. Der Organismus wird als ein Ganzes aufgeführt und wieder organisch gegeben. Hieraus möchte sich denn aber ergeben, dass der Verfasser einer Encyklopädie der Staatswissenschaften sich über den besondern Zweck seiner Arbeit und über den von ihm gewünschten Leserkreis klar seyn muss. Will er durch sein Werk hauptsächlich eine Einleitung in das spätere gründlichere Studium der einzelnen Staatswissenschaften geben, so hat er die äusserlich ordnende Methode zu wählen. Immerhin mag dann auch sein Buch dazu dienen, über den neuesten wissenschaftlichen Stand dieses oder jenes Abschnittes der einzelnen staatlichen Disciplinen, über ihre Entwicklungsgeschichte und Literatur eine vorläufig genügende Belehrung zu geben. Ist dagegen sein Ehrgeiz darauf gerichtet, jede wichtige Frage des staatlichen Lebens in ihren sämmtlichen Beziehungen und den aus deren Wehselwirkung sich ergebenden Modificationen für den bereits Eingeweihten darzulegen; will er falsche Ansichten, welche aus einseitigen Auffassungen entstanden sind, bekämpfen; will er einem freien staatsmännischen Blick ausbilden: so hat er die organische Methode zu wählen. Je nach dieser Wahl wird aber

natürlich auch der Inhalt des zu Gebenden manchfach verschieden seyn. Im erstern Falle ist es mehr die Aufgabe, die allgemeinen Grundbegriffe und deren logische Entwicklung darzustellen, ferner die Geschichte, den Büchervorrath, kurz das Aeussere der Wissenschaften; im andern Falle sind dagegen hauptsächlich die practischen Folgesätze und die Streitfragen zu erörtern. Jede der beiden Behandlungsarten hat offenbar ihre eigenthümlichen Schwierigkeiten; doch dürfte eine organische Encyklopädie eine umfassendere Uebersicht, ein richtigeres Bewusstseyn des ganzen staatlichen Lebens und ein practisch richtigeres Urtheil voraussetzen, kurz nur von Männern von höheren Gaben mit Glück unternommen werden können. Fast verhalten sich die beiderseitigen Behandlungen wie Anatomie und Physiologie.

Drittens. Ein weiterer höchst wichtiger Punct ist endlich noch die Ansicht, welche hinsichtlich des **Staatsbegriffes** festgehalten und durchgeführt wird. — Es fällt in die Augen, dass wenn nur Ein Begriff und Zweck des Staates als rechtsphilosophisch begründet angenommen wird, auch das Gesammtsystem der Staatswissenschaften sehr vereinfacht ist. Nicht nur das philosophische Staatsrecht hat dann nur diesen Gedanken zu entwickeln, sondern auch die Staatskunst kann nur die Aufgabe haben, die Mittel zur zweckmässigsten Durchführung dieses einzig richtigen Staates aufzufinden. Und selbst auf das positive Staatsrecht wird diese Ansicht in so ferne von grossem Einflusse seyn, als die verschiedenen in der Würklichkeit etwa vorgekommenen Staatseinrichtungen, welche nicht unter den einzig richtigen Begriff passen, werden als wesentlich verfehlte und tadelnswerthe Zustände kurz abgefertigt und bei Seite gelassen werden und müssen. Höchstens machen dann die Unterarten dieses Einen Staates eine parallel laufende Behandlung einzelner Fragen des Rechtes und der Politik nöthig; vorausgesetzt dass nicht die ausschliessende Anerkennung des einzigen Gedankens bis zu der Billigung auch nur eines einzigen Ausdruckes desselben, d. h. Einer Staatsform, getrieben wird. — Erkennt dagegen der Verfasser einer Encyklopädie der Staatswissenschaften an, dass der durch ein geordnetes Zusammenleben zu fördernde Lebenszweck eines Volkes möglicherweise ein sehr verschiedener seyn kann, und dass jeder solcher Zweck, sobald er nur einer wesentlichen Seite der Menschen-

natur entspricht, vollkommen berechtigt ist; muss er folglich die Möglichkeit verschiedener gleich erlaubter Staatsgattungen neben einander zugeben: so ist auch seine Aufgabe, eine vollständige Uebersicht über die gesammten Staatswissenschaften zu liefern, eine unendlich weiter gesteckte. Er muss nun nicht nur im philosophischen Staatsrechte diese verschiedenen Grundgedanken in getrennten, neben einander gestellten Systemen entwickeln, im positiven Staatsrechte aber deren in die Würklichkeit bereits eingetretene Beispiele schildern; sondern es bekommt auch seine Darstellung der Staatskunst eine ganz veränderte Gestalt. Dass nicht dieselben Mittel zur Erreichung ganz verschiedener Zwecke gleich gut benützt werden können, ist einleuchtend; und wenn auch ohne Zweifel bei mancherlei untergeordneten öffentlichen Anstalten der oberste Grundsatz des Staates keine verschiedene Einrichtung veranlasst, so ist dieses doch um so sicherer gerade bei den wichtigsten und wesentlichsten Fragen der Fall, namentlich bei fast allen Verfassungspuncten. Selbst das Völkerrecht dürfte bei einer vollständigern Durchbildung durch diese Verschiedenheit der Staatsbegriffe und obersten Zwecke mehr berührt werden, als bis jetzt wohl in der Regel angenommen wird. — Ueber die verhältnissmässige Richtigkeit dieser beiden Ansichten kann nun wohl kaum ein Zweifel seyn. Wenn es nämlich die Aufgabe der Wissenschaft ist, die Natur der Dinge zu ergründen und die richtigen Folgesätze aus den obersten erkennbaren Wahrheiten abzuleiten: so ist auch damit gesagt, dass dielbe nicht berechtigt ist, unter verschiedenen Möglichkeiten oder gar Thatsachen nur Eine beliebige aufzugreifen und sie, mit gänzlicher Beiseitlassung der übrigen, für die allein vorhandene zu erklären und nur sie zu erörtern. Ein solches Verfahren ist freilich sehr viel einfacher und leichter; allein es ist unwahr und führt zu Einseitigkeiten, wo nicht zu positiven Fehlern. So denn auch in den Staatswissenschaften. Der Staatsgelehrte ist nicht berechtigt, gerade sein Ideal von Staat als die einzige Möglichkeit, und den Staat, in welchem er zufällig lebt, als die einzige Wirklichkeit zu erklären. Allerdings erfordert jede Bildungsstufe ihren Stand, und nur dieser ist für sie berechtigt; allein eben aus demselben Grunde und mit demselben Rechte haben andere Bildungsstufen und daraus sich ergebende Lebensansichten Ansprüche auf andere

Staatsbegriffe und Staatseinrichtungen. Eine vornehme Nichtbeachtung der letzteren ist Beschränktheit, eine grundsätzliche Verwerfung aber Ungerechtigkeit. Der Publicist zeigt sich auf einer seinen Stoff beherrschenden Höhe nur, wenn er jede der verschiedenen Staatsideen in ihrer psychologischen Begründung begreift und jeder das ihr zugehörige Feld der Wahrheit zuweist. Namentlich aber in einer Encyklopädie, d. h. in einem vollständigen Inbegriffe aller Staatslehren, muss es die Aufgabe seyn, sämmtliche staatsrechtliche und politische Systeme in logisch-richtiger Neben- und Unterordnung darzustellen. Eine Beschränkung auf nur Eine Ideenreihe liefert nur ein Bruchstück.

Sind die vorstehenden Bemerkungen richtig, so wird es auch gerechtfertigt seyn, wenn dieselben nicht blos als Anhaltspuncte zur Beurtheilung der einzelnen die Literatur der Encyklopädieen der Staatswissenschaften bildenden Werke, sondern auch als Eintheilungsgrund für die verschiedenen Gattungen derselben benützt werden. Demgemäss sind denn im Nachfolgenden die blos äusserlich ordnenden von den organisch entwickelnden Encyklopädieen unterschieden, die alphabetischen Handbücher aber von beiden systematischen Behandlungsweisen getrennt.

I.

Systematische Encyklopädieen.

1. Aeusserlich geordnete.

Die Zahl der unter den Begriff der äusserlichen Ordnung fallenden Schriften ist viel zu bedeutend, ebenso deren besonderer Zweck und Umfang viel zu verschieden, als dass eine die blose Zeitfolge beobachtende Aufzählung eine geordnete Uebersicht zu gewähren vermöchte. Eine solche würde beständig von einem bändereichen Werke zu einem kleinen Compendium oder Paragraphen - Verzeichnisse, von einer strenge wissenschaftlichen Arbeit zu einer für das grosse Publicum besimmten Darstellung überspringen und auf diese Weise eher verwirren, als den vergleichlichen Werth kennen lernen. Wir bilden daher aus der

Gesammtzahl der äusserlich ordnenden Encyklopädieen die drei Gruppen von grösseren Werken vorherrschend wissenschaftlicher Haltung; grösseren Werken gemeinfasslicher Richtung; endlich kurzen Uebersichten. Mag zuweilen auch eine Schrift auf der Gränze zweier Abtheilungen stehen, so wird die besondere Characterisirung eine falsche Schätzung verhüten können.

A. Grössere Werke von vorherrschend wissenschaftlicher Haltung.

Es gereicht zur Befriedigung, die Heerschau gleich mit einer ausgezeichneten Erscheinung eröffnen zu können. Die Literatur der staatswissenschaftlichen Encyklopädieen zeigt eine Erscheinung, welche auch in anderen Zweigen des Wissens nicht ganz selten ist, nämlich eine verhältnissmässige Vorzüglichkeit gleich der ersten zur Ausführung gekommenen Arbeit. Nachdem nämlich die, wie es scheint ziemlich rohen, Plane unausgeführt geblieben waren, welche Ludwig Le Roy im 16., Vincenz Cabot im 17. Jahrhunderte gefasst hatten, trat Gaspar von Réal nach der Mitte des 18. Jahrhunderts mit einem höchst ausführlichen Werke hervor, welches die gesammten Staatswissenschaften zu umfassen bestimmt war [1]). Dasselbe ist nun aber in der That sowohl hinsichtlich der Ausführlichkeit als des Werthes der Darstellung sehr löblich ausgefallen, und Weniges dürfte uns im Felde der Encyklopädieen der Staatswissenschaften zu wünschen geblieben seyn, wenn die späteren Schriftsteller ihre Arbeiten je nach dem Stande der Wissenschaft in demselben Maasse verbessert hätten, wie gut angefangen wurde. — Réal eröffnet sein Werk mit der Bemerkung, dass in Frankreich allgemeine und tiefe Unwissenheit in den Staatswissenschaften herrsche. Es bestehe

---

1) Réal, Gasp. de, (Grand Sénéchal de Forcalquier,) La Science du Gouvernement I—VIII., 4°. Aix-la-Chapelle, 1751—1764. Es besteht auch eine, wenigstens theilweise deutsche, Uebersetzung des Werkes u. d. T.: Die Staatskunst; oder vollständige und gründliche Anleitung zur Bildung kluger Regenten, geschickter Staatsmänner und rechtschaffener Bürger. A. d. Franz. des Herrn von Réal übers. von J. P. Schulin. I—VI., 8. Frankf., 1762—1767. Es fehlen in der Uebersetzung der 7te und 8te Bd. der Urschrift.

keine Akademie der politischen Wissenschaften; das von Sully empfohlene statistische Büreau sei nicht ausgeführt; Lehrstühle des Staatsrechtes und Völkerrechtes seien unbekannt. Je mehr nun aber die Nation natürliche Anlagen besitze, desto gefährlicher sei eine solche Unkenntniss. Als einziges Abhülfemittel erscheine ihm ein Werk, welches die sämmtlichen staatlichen Kenntnisse in sich vereinige und somit leichte Gelegenheit zum Studium darbiete. Sein Zweck ist somit nicht blos eine Constatirung oder Förderung der Wissenschaft, sondern er ist auch dem unmittelbaren Leben zugewendet; jedoch hebt der Verf. nicht etwa auf die Belehrung der studirenden Jugend ab, sondern vielmehr auf die Weiterbildung der durch Amt oder Geburt zu höherem staatlichen Einflusse Bestimmten. Zu dem Ende theilt er sein Werk in sieben Abtheilungen. Die erste (Bd. I. und II. umfassend) giebt eine allgemeine Eintheilung in die Regierungskunst, bestehend aus einigen rechtsphilosophischen Erörterungen über Nothwendigkeit und Entstehung des Staates, so wie aus politischen Erörterungen über die relativen Vorzüge und Nachtheile der verschiedenen Regierungsformen; hauptsächlich aber in einer mehr oder weniger ausführlichen geschichtlichen Uebersicht über die verschiedenen wichtigsten Staatseinrichtungen vom Alterthume an bis auf die Zeit des Verfassers. Die zweite Abtheilung (Bd. III.) benennt der Verf. Naturrecht. In der Hauptsache ist es denn auch wirklich ein philosophisches Privatrecht; allein, da ausser reinen Vernunftbegriffen auch göttliche Offenbarung als Grundlage desselben angenommen wird: so schweift die Darstellung in eine ausführliche Religionsphilosophie ab. Ueberdiess wird, ziemlich unmotivirt, eine psychologische Abhandlung über die Leidenschaften eingeschaltet. Die dritte Abtheilung (den starken vierten Band umfassend) enthält das philosophische Staatsrecht, namentlich der Monarchie. Die vierte, noch umfangreichere, Abtheilung (Bd. V.) liefert ein System des positiven Völkerrechtes. Die fünfte Abtheilung bildet (im Bd. VI.) die Staatskunst, welche sowohl eine Theorie derselben, als eine statistische Schilderung der Interessen sämmtlicher europäischer Staaten in der Mitte des 18. Jahrhunderts liefert. Die sechste Abtheilung (Bd. VII.) giebt das Kirchenrecht, und zwar sowohl eine Geschichte und ein dogmatisches System des katholischen Kirchenrechtes, als wieder eine

statistische Schilderung der merkwürdigsten kirchenrechtlichen Zustände katholischer Staaten. Den Schluss macht ein kurzes philosophisches Staatskirchenrecht. Die siebente Abtheilung endlich (Bd. VIII.) enthält ein, nach Völkern geordnetes kritisches Verzeichniss der wichtigeren staatswissenschaftlichen Schriftsteller. — Nichts wäre nun leichter, als dieses Werk sowohl hinsichtlich des Zuvielgegebenen als über einzelne minder gelungene Abschnitte, endlich wegen der Uebergriffe auf fremde Gebiete einer missbilligenden Beurtheilung zu unterwerfen; allein nichts wäre auch in der That ungerechter. Wenn auch, unzweifelhaft, das natürliche Privatrecht und das Kirchenrecht keine Staatswissenschaften sind; wenn ferner die Staatengeschichte und die Statistik nur in Bruchstücken und namentlich ohne Berücksichtigung der leitenden Grundsätze Aufnahme gefunden haben; wenn sodann die innere Politik nach Vollständigkeit und Richtigkeit Manches zu wünschen übrig lässt; und wenn endlich die Bibliographie gar viele Irrthümer enthält: so sind doch auf der andern Seite mehrere Abtheilungen sehr gut oder doch wenigstens ganz anerkennenswerth bearbeitet, wie namentlich das Völkerrecht, die äussere Politik und die statistischen und geschichtlichen Bruchstücke, so weit sie gehen. Ausserdem darf der Standpunct mehrerer staatswissenschaftlicher Fächer zur Zeit der Abfassung des Werkes nicht übersehen werden. Die ganze politische Oekonomie lag noch im Argen; ebenso die Polizeiwissenschaft; für die Statistik war kaum Name, Zweck und Gränze gefunden. Nun kann aber doch billigermaassen von dem Verfasser einer Encyklopädie zunächst nur verlangt werden, dass er die verschiedenen Wissenschaften seines Kreises auf dem Standpuncte seiner Zeit richtig erfasse; eigene Förderung ist ein Verdienst, welches in diesem Falle als reines Geschenk betrachtet werden muss. Niemand wird sich freilich itzt mehr beigehen lassen, die Regierungswissenschaft Réal's zum Leitfaden seiner staatlichen Ausbildung zu nehmen oder überhaupt dieselbe zu gebrauchen, (etwa das Völkerrecht abgerechnet;) allein in der Literaturgeschichte wird sie immer einen guten Namen behalten, als ein Werk, welches nicht nur eine neue und nützliche Art von Schriften zuerst eröffnete, sondern auch in der grösseren Hälfte des Inhaltes seinem Verfasser materiell alle Ehre macht.

Mit Recht mag es Verwunderung erregen, dass die mit so vielem Erfolge betretene Bahn fast ein halbes Jahrhundert lang keinen Nachfolger anzog. Und als sich endlich einer fand, war er weit entfernt, die unermesslichen Fortschritte, welche so manche Zweige der Staatswissenschaften in der zweiten Hälfte des 18ten Jahrhunderts gemacht hatten, zu einer entsprechenden Werthsteigerung seines Werkes benützen zu können, sondern bewies sich sogar seinem Vorgänger nicht einmal ebenbürtig. So umfangreich nämlich auch das Handbuch der Staatswissenschaft von Voss [1]) angelegt war, so kann es sich doch weder in der Fülle des Inhaltes, noch in der klaren Ordnung der Bestandtheile, noch endlich in der gefälligen Form mit Réal's Werk irgend messen, und Manches ist in der That gar zu ungeschickt angelegt. Ganz übergangen ist z. B. das Völkerrecht; und auch die Statistik scheint keinen Theil des Planes gemacht zu haben. Dagegen ist das philosophische Staatsrecht ohne Zweck und Sinn in eine Urgeschichte des Staates und in ein allgemeines Staatsrecht gespalten; ebenso die Politik auf eine höchst wunderliche Weise in einen theoretischen Theil und in eine Anwendung dieser Lehren, eine sogenannte Staatspraxis; der Staatshaushalt in eine Kameral- und eine

---

1) Voss, Chr. Dan., Handbuch der allgemeinen Staatswissenschaft, nach Schlözer's Grundriss. I—VI. Lpz., 1796—1802. Bd. I: Philosophische Urgeschichte des Staates. Allgemeines Staatsrecht. Bd. II u. III: Theoretische Politik. Bd. IV: Staatsgeschäftenlehre. Bd. V u. VI: Einleitung in die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaft. — Die Vollendung der letztern Abtheilung hätte voraussichtlich zur Herabführung auf die neueste Zeit viele Bände erfordert, indem die beiden vorhandenen nur Staaten des Alterthumes bis herunter zum attischen enthalten. Nicht recht begreiflich ist, wie Voss von seinem Handbuch behaupten mochte, dass dasselbe nach Schlözer's Grundriss (richtiger: nach dessen Allgemeinem Staatsrechte. Göttingen, 1793) bearbeitet sei. Einmal ist diese kleine geistreiche Schrift bekanntlich nur ein Fragment, welches lediglich nur die Lehre von der Gesellschaft und das allgemeine Staatsrecht giebt und somit für die Hauptbestandtheile des neuen Werkes gar keinen Anhaltspunct liefert; zweitens ist der von Schlözer angedeutete Plan seiner Encykl. der Staatswissenschaft ein ganz anderer und (mit Ausnahme der Uebergehung des Völkerrechtes und der Aufnahme der sogenannten Metapolitik, d. h. der Gesellschaftslehre) weit richtiger; drittens hat Voss den Gedanken der Gesellschaftswissenschaft gar nicht einmal begriffen, sondern an deren Stelle ein nothwendiges Kapitel des Staatsrechtes als eigene Wissenschaft aufgeführt.

Finanzverwaltung. Die vollendetste Verwirrung aber herrscht hinsichtlich des positiven Staatsrechtes und der Staatengeschichte. Beide werden nämlich zu einer Art von Staats- und Rechtsgeschichte der bedeutendsten Völker zusammengeworfen, welche dann aber wieder nur eine Einleitung zur Literatur der Staatswissenschaften seyn soll! Was aber die materielle Ausführung betrifft, so streiten sich geistlose Nüchternheit und erdrückende Breite um den Vorrang. Von einer Berücksichtigung verschiedener Staatsgattungen ist keine Rede; eine durch Vertrag zu Stande gebrachte Rechtsschutzanstalt ist der einzige als zulässig erklärte und ausgebeutete Gedanke. Nie stösst man auf eine höhere Ansicht vom Staatsleben oder auf eine eigenthümliche Idee. Die Urtheile sind stumpf und schwankend. In der Polizei und in der Finanzwissenschaft ist die vollendetste Unklarheit über die Gränzen und den Zweck dieser verschiedenen Zweige der Staatsthätigkeit, über die tauglichen Mittel im einzelnen Falle, über die Verbindung zu einem Ganzen. Nimmt man nun dazu noch die unangenehme pedantische Form des Vortrages, namentlich die unerträgliche Eintheilung und Abtheilung jedes Punctes bis ins verdoppelte hebräische Alphabet herunter: so ergiebt sich ein verurtheilender Ausspruch über das Werk von selbst. Es mag immerhin seyn, dass der Verf. in vielen Fällen eine leidliche Kenntniss der staatsrechtlichen Ansichten hat, wie solche durch die französische Umwälzung allgemeiner verbreitet worden sind; auch ist zuzugeben, dass er im Allgemeinen ein gewisses breites Wohlwollen zeigt und den Staat möglichst nützlich machen möchte: allein diese guten Eigenschaften sind nicht hinreichend, um das bleierne Erzeugniss über dem Wasser zu halten. Mit Recht ist es nicht nur von dem itzigen Geschlechte ganz vergessen; sondern schon die Zeitgenossen des Verf.'s haben kein Verlangen nach der Vollendung des Buches getragen.

Der Uebergang von dieser unglücklichen Arbeit zu Zachariä's berühmtem Werke vom Staate [1]) ist ein Genuss, wie ihn

---

1) Zachariä, K. S., Vierzig Bücher vom Staate. I—V. Stuttgart und Heidelberg, 1820—1832. Bd. I: Einleitung in die Staatswissenschaft, Buch 1—14; Bd. II: Verfassungslehre, Buch 15—20; Bd. III—V: Regierungslehre, Buch 21—40 (Organisation, Rech'spflege, Polizei, politische Oekonomie, beide letztere Begriffe im weitesten Sinne genommen). — Kurze Zeit

ein Uebergang aus der Dunkelheit zum Lichte verschafft. Hier ist das Ergebniss der von einem höchst geistreichen Manne während eines langen Lebens mit ungewöhnlichem Eifer gemachten Studien niedergelegt, und zwar, da bei dieser Arbeit eine Ablenkung des Urtheiles zu einem practischen Zwecke ausser Frage war, das absichtslose Ergebniss. Wenige Tage vor seinem Tode beendigte Z. das letzte Bändchen dieses seines publicistischen Hauptwerkes; es ist also dasselbe in der That sein wissenschaftliches und politisches Testament, wie er es gewünscht hatte. Es soll und darf hier kein Todtengericht gehalten werden; und es bleibt also ununtersucht und unbeurtheilt, was der Verfasser erstrebt und wozu er seine zähe Kraft, sein grosses Talent, sein reiches Wissen und sein Leben verwendet hat: allein das vorliegende Buch kann in der That nicht richtig aufgefasst werden, als vom Standpuncte der Persönlichkeit. Zachariä spricht in einer seiner Schriften (allerdings zunächst in Beziehung auf diese) den Wunsch aus, seinen Landsleuten zu leisten, was Machiavell in seinen Erörterungen über Livius gewährt habe. Es ist diess ein merkwürdiges Beispiel, wie wenig auch der geistreichste Mensch sich selbst kennt. Mit Machiavell's klassischer Ruhe und durchsichtiger Tiefe hatte Z.'s geistige Natur auch nicht die entfernteste Aehnlichkeit. Dagegen liegt ein anderer Vergleich sehr nahe, der nämlich mit Montesquieu. Bei beiden ist ein umfassendes und gründliches Wissen; bei beiden glänzender

---

nach Beendigung des Werkes erschien jedoch unter demselben Titel (Heidelberg, 1839—1843, in VII Bänden) eine völlige Umarbeitung desselben. Bd. I: Vorschule der Staatswissenschaft, Buch 1—6; Bd. II: Allgemeine politische Naturlehre, Buch 7—14; Bd. III: Verfassungslehre, Buch 15—18; Bd. IV—VII: Regierungslehre, Buch 19—40 (Organisation, Rechtspflege, Polizei, Völkerrecht, politische Oekonomie — übrigens nicht unter diesen Benennungen aufgeführt und auch zum Theile aus einander gerissen). Mit vollem Rechte nennt Z. die zweite Ausgabe eine „Umarbeitung." Die beiden Werke sind nicht nur in Form und Eintheilung, sondern auch im Inhalte vielfach verschieden. Die Ergebnisse weiterer Studien und einer staatlich sehr bewegten Zeit sind der Umarbeitung in reicher Fülle einverleibt und gestalten zum Theile Lehrsätze und Urtheile wesentlich anders. Dann aber haben sich auch die Eigenthümlichkeiten des Verf.'s, namentlich seine Neigung zum Auffallenden und Geistreich-Bizarren, mit dem Alter gesteigert, so dass die erste Ausgabe merklich einfacher und anspruchsloser gehalten ist.

Scharfsinn und funkelnder Geist; bei beiden Scheue vor schwerer pedantischer Auseinandersetzung, vielmehr Neigung zu scharfgeschliffenen Spitzen und blendenden Streiflichtern; bei beiden auf Effect berechnete Bizarrerie, Paradoxie und selbst Geziertheit; auch von Zachariä's vorliegendem Hauptwerke gilt, dass es „de l'esprit sur les lois“ ist. Dieses zeigt sich denn in der Anordnung, in dem Stoffe, in dem Inhalte, und zwar in der zweiten Bearbeitung, also in dem eigentlichen Lebensergebnisse und in der lange überlegten Darstellung desselben, noch weit deutlicher, als in der ersten naiveren Ausgabe. Man kann sich bei genauer Untersuchung des Werkes unmöglich des Gedankens erwehren, dass es ein Hauptwunsch des Verfassers gewesen sei, das Fachwerk der Wissenschaft möglichst auseinander zu nehmen und an dessen Stelle den anscheinend fessellosen Gedankengang eines Staatsmannes zu setzen; dass er seinen Stolz darin suchte, die Spuren des Professor-Handwerkes möglichst zu verwischen und nur als der hochgebildete Mann von Geist aufzutreten. Und da ihm dieses würklich in bedeutendem Grade gelungen ist, so hat natürlich auch die Arbeit Vortheil und Schaden davon zu tragen. — Der Zweck dieser Zeilen gestattet eine ausführliche Besprechung des einzelnen Werkes oder gar der Einzelnheiten eines solchen nicht; desshalb mögen wenigstens nachstehende fragmentarische Bemerkungen dazu beitragen, einen Begriff von den Eigenthümlichkeiten der Vierzig Bücher Zachariä's und der Art ihrer Leistungen zu geben. Von selbst versteht sich wohl, dass die zweite Bearbeitung diesen Erörterungen zu Grunde gelegt wird; einige Andeutungen über das Verhältniss der beiden Ausgaben zu einander sind ja bereits gegeben. — Als die hervorragendste Eigenschaft des Verf.'s erscheint ohne Zweifel der grosse Umfang seiner Kenntnisse und die geistvolle Anwendung derselben auf die Staatslehre. Nicht nur ist keine der Staatswissenschaften selbst, deren er nicht, wenigstens in ihren Grundlagen und Hauptfragen, Herr wäre; sondern auch in entfernt liegenden Wissenskreisen zu Hause, findet er in denselben Stoff zu Vergleichen, zu überraschenden Uebersichten, zur Warnung vor Einseitigkeit. Er steht auf diese Weise beherrschend über seinem Stoffe und nöthigt auch den Leser, das Staatsleben nur als eine der Erscheinungen des Weltalles aufzufassen. Selbst die neuesten Richtungen

in der Wissenschaft, wie z. B. die Unterscheidung zwischen Gesellschaft und Staat, die Zukunft des Vereinsprincipes, die Steigerung des Völkerrechtes zum Weltstaatenrecht, sind von dem Greise nicht unbeachtet geblieben; und wenn sie auch, wie natürlich, seine Ansicht eines ganzen Lebens nicht mehr vollständig durchdringen und organisch umwandeln konnten, so fühlt er doch deren Bedeutung und weiset klar darauf hin. Es liesse sich vielleicht in dieser Beziehung eine Vergleichung mit dem Kosmos von A. Humboldt anstellen. Nicht minder bemerkenswerth ist die Ruhe und die Reife des Urtheiles. Auf dem hohen geistigen Standpuncte, welchen der Verf. einnimmt, ist ihm die verhältnissmässige Berechtigung der verschiedenen Ansichten einleuchtend, und er erkennt auch bei dem Gegner das Richtige an. Allerdings wird auf diese Weise sein Werk weder eine starre logische Entwicklung einer bestimmten philosophischen Grundlehre, noch eine systematische Partheianweisung; aber der Leser wird sich bewusst, welche kaum gewältigbare Menge von Ideen und Richtungen in dem Staatsleben möglich und sogar vorhanden ist, was denn nicht nur auch seiner Seits eine grössere Billigkeit des Urtheiles, sondern auch eine freiere staatsmännische Ansicht zur Folge haben muss. Es ist schon viel gewonnen, wenn man nur die Menschen dahin bringt, dass sie nicht ganz ununtersucht wegwerfen, was zufällig nicht in ihr enges System passt. Uebrigens hätte Z. dieser Seite seiner Arbeit noch mehr Relief geben können, wenn er auch noch andere Staatsgattungen, z. B. den Glaubensstaat, den Patrimonialstaat, regelmässiger und organischer aufgenommen hätte. Eben so ergötzlich als zum eigenen Nachdenken auffordernd ist die Fülle der gelegentlich geäusserten Gedanken, der witzigen Anspielungen, der Anführungen von klassischen Stellen und geschichtlichen Zügen. Es ist sogar des Guten nicht selten zu viel gethan, und anstatt eines tüchtigen Grundes, der auch fleckt, eine queere Frage, eine Hinweisung auf eine Analogie, ein geistreicher Scherz, eine Anecdote hingeworfen. Ganz wie bei Montesquieu. — Natürlich haben diese Eigenschaften, so selten und glänzend sie seyn mögen, auch ihre Schattenseiten, namentlich bei einer systematischen Arbeit. Vor Allem ist die Lehre keineswegs immer klar und durchsichtig genug. Theils ist Z. wohl überhaupt kein Meister in der Aufstellung scharfer Begriffsbestimmungen und

oberster Grundsätze, sondern mehr in der Feinheit der Gedankenanatomie. Theils aber bilden zuweilen die vielerlei gelegentlich und aus verschiedenen Standpuncten geäusserten Bemerkungen ein wahres Gestrüppe von Ideen; die Fäden liegen nicht alle nach Einer Richtung und lassen sich also auch nicht zu einem Faden verspinnen, ehe nicht das Abwerg mit kritischer Hechel bei Seite geschafft ist. Denken wird man und muss man viel bei dem Buche; aber es ist schon nicht leicht, des Systemes des Verf.'s sich mit hellem Bewusstseyn zu bemächtigen, und noch schwerer, es mit dem eigenen zusammenzuhalten. Sodann hat das Bestreben nach Eigenthümlichkeit zu mancher schiefen Darstellung geführt, und zwar von der Anlage des ganzen Werkes an, bis herunter zum einzelnen Satze und Worte. So hat z. B. der Gedanke und die Benennung der „Naturlehre des Staates“ sicherlich etwas Eigenthümliches, und es hat sich auch Z. offenbar grosse Mühe gegeben, diesen Abschnitt geistreich und blendend darzustellen. Allein eine unbefangene Betrachtung zeigt nicht nur, dass gar manches Schaumgold dabei ist, wie z. B. die Herbeiziehung von Chemie, Mechanik, Biologie, was alles nur auf Wortspiele und gezierte Geistreichheit hinausläuft; sondern auch, dass die Hauptsache dieser sogenannten Naturlehre nichts ist, als die längst bekannte Theorie der Statistik. Warum nun diese aus ihrer richtigen Stelle im Systeme der Staatswissenschaften nehmen, und selbst ihren Namen mit einem andern, im Grunde falschen, vertauschen? Warum, noch schiefer, die ganze staatliche Geschichte auf das gezwungenste hier unterstecken, weil die Natur des Menschen seine Geschichte bestimme? Warum endlich gar die Staatsklugheit als einen Theil der Naturgeschichte behandeln, weil Einsicht in die Gesetze der Natur (?!) und deren zweckmässige Anwendung Klugheit sei? Das heisst doch in der That geistreich bis zur Würkung des Gegentheiles seyn. Endlich ist die materiell bedeutendste Eigenthümlichkeit des Werkes, die Vermischung des Verwaltungsrechtes und der Politik, doch wohl auch hauptsächlich der Bemühung um Eigenthümlichkeit zuzuschreiben. Wenigstens ist der angeführte Grund ihrer Identität, nämlich dass Recht vorhanden sei, wo nur Ein möglicher Weg zum Ziele bestehe, Politik aber, wo eine Wahl unter mehreren vorliege, so wenig schlagend und auf das innere Wesen eingehend, dass ein Mann,

wie Z., gewiss denselben an sich nicht als genügend erachtet hätte. — Kurz, es giebt wohl wenige Schriften, über welche man so schwer mit seinem Urtheile fertig werden kann. Sie ist voll Kenntnisse, Verstand und Geist, und voll Sonderbarkeiten und Schiefheiten; bald ist man freudig genöthigt, in dem Verfasser den wahren Staatsweisen zu bewundern, und bald möchte man aus Aerger über eine falsche Ziererei oder gar Verkehrtheit laut aufschreien; hier stellt sich ein Ergebniss jahrelangen Lesens und Nachdenkens in granitener Gediegenheit dar, daneben ist ein windiges Citat eines nicht benützten, vielleicht nie gesehenen Buches. Allein so viel ist jeden Falles gewiss, dass es ein höchst merkwürdiges und geistig bedeutendes Werk ist. Kann auch nicht erwartet, ja nicht einmal gewünscht werden, dass Anfänger in den Staatswissenschaften sich desselben als Leitfadens bedienen; ist es ferner selbst für den Mann vom Fache kein richtiges Spiegelbild des staatlichen Wissens und Denkens zu einer bestimmten Zeit: so wird es dennoch immer eine Fundgrube von Ideen und eigenthümlichen Ansichten seyn, und um so höher geschätzt seyn, je gebildeter der Leser selbst ist. Wenn ein Publicist Gefahr läuft, unter dem Schulstaube zu ersticken oder durch die geistlose Uebung des gewöhnlichen Lebens stumpf zu werden, so greife er zu Zachariä's Vierzig Büchern, und er wird durch diesen Schaumwein aufgeregt und selbst gegeistigt werden. Die Frage des Verf.'s auf dem Titelblatte: *an omnis moriar?* kann mit grössester Bestimmtheit verneint werden.

Erfreulich ist, gleich wieder das der Zeitfolge nach nächste Werk als ein bedeutendes begrüssen zu können. Es ist diess nämlich Rotteck's Lehrbuch des Vernunftrechtes und der Staatswissenschaften [1]). Von einer innern Aehnlichkeit zwischen beiden

---

1) Rotteck, C. von, Lehrbuch des Vernunftrechtes und der Staatswissenschaften. I—IV. Stuttg., 1829—1835. Von den beiden ersten Bänden erschien eine 2te unveränd. Ausg. im J. 1840. — Die Eintheilung des Werkes ist folgende: Bd. I: Vernunftrecht; Bd. II—IV: Theoretische Staatslehre oder Metapolitik (Staatsmetaphysik; Staatsphysik; Allgemeines Staatsrecht). Practische Staatslehre oder Politik. Formale Politik: (Constitutionslehre; Organisationslehre; Allgemeine Regierungslehre). Materielle Politik: (Justiz; Polizei; auswärtige Angelegenheiten). Oekonomische Politik: (Staats-Nationalökonomie; Finanzwissenschaft; Militärwesen). — Der ganze historische Theil der Staatswissenschaften, nach Rotteck zerfallend in Alterthumskunde, Staatengeschichte

Büchern ist freilich keine Rede, wie diess schon die ganze Persönlichkeit der Verfasser mit sich brachte. War es Zachariä um die Gedankenfülle und um die schlagende Wendung der Rede zu thun, so Rotteck um die Aufmunterung zur Handlung, und zwar in einer bestimmtest vorgezeichneten Richtung. Die rechtlichen und politischen Ansichten, welche er auf der Rednerbühne in der Anwendung auf den einzelnen kleinen Staat und auf die concrete Frage durchzusetzen bemüht war, wollte er durch ein umfassendes System der Staatswissenschaften zur Ueberzeugung bringen. Und in der That waren die Umstände günstig. Das freiere staatliche Leben in unseren constitutionellen Staaten — so viel es immer zu wünschen übrig lassen mag — war denn doch von höchst günstiger Würkung für eine kräftigere und unmittelbarere Auffassung der theoretischen Fragen gewesen; die sich immer deutlicher ausscheidenden Partheien hatten das Bedürfniss einer Abrundung und Verdeutlichung ihrer gesammten Grundsätze; es musste für das practische Bedürfniss auch eine wissenschaftliche Lösung, für den Parthei-Instinct eine verlässige Grundlage gefunden werden. Diess hat denn nun Rotteck geleistet für die liberale Parthei, und zwar mit Glück. Nicht, als ob das Buch ein Meisterwerk wäre; dazu fehlt es an Einfachheit der Anlage, an Vollständigkeit, an Unbefangenheit, vielleicht zuweilen an sachlicher Kenntniss. Noch weniger, als wenn man mit allen einzelnen Sätzen, ja mit ganzen Richtungen Rotteck's einverstanden seyn könnte; dazu war er viel zu sehr Mann der Parthei. Allein es ist ein Werk aus Einem Gusse, voll von Verstand, Zweckbewusstseyn und tüchtigem Willen. Oft fordert es allerdings den Unbefangenen zum Widerspruche heraus; allein es nöthigt zum eigenen Denken und belohnt dasselbe. Darüber könnte freilich ein Zweifel seyn, ob unter den bemerkten Umständen das Werk in die gegenwärtig besprochene Abtheilung, die wissenschaftliche, aufzunehmen sei. Der Verf. hat es gar kein Hehl, dass er wesentlich einen practischen Zweck zu fördern beabsichtigt, nämlich die Verbreitung der Anhänglichkeit an den, von ihm so genannten, Vernunftstaat und an die Folgesätze desselben.

---

und Statistik, ist nicht aufgenommen, als zu weit führend; das Völkerrecht ist unter der materiellen Politik abgehandelt.

Allein da diese Absicht nicht die Folge hat, das Werk an wissenschaftlicher Haltung und an Ernst der Forschung ärmer zu machen, es blos zu einer gemeinverständlichen Erzählung längst bekannter Dinge abzuschwächen; sondern vielmehr nur — freilich ein grosser Fehler — zu der ausschliesslichen Anerkennung einer einzigen Staatsgattung und einer unbedingten Verwerfung aller anderen Staatsgedanken: so kann ihm wohl sein Platz unter den wissenschaftlichen Encyklopädieen so wenig beanstandet werden, als jenen anderen Schriften, welche dieselbe enge Ansicht verfolgen, wenn auch nicht aus einem Partheizwecke, sondern aus theoretischem Irrthume. — Die formelle Eintheilung des Rotteck'schen Werkes ausführlich zu besprechen, dürfte überflüssig seyn. Ein Blick auf sie zeigt, dass sie viele Fehler hat; das Organisationstalent scheint nicht unter den Eigenschaften des Volkstribuns gewesen zu seyn. Ist er doch nicht im Stande gewesen, das von ihm selbst ganz richtig Erkannte im Systeme gehörig unterzubringen. So z. B. das philosophische Privatrecht, das er ausdrücklich als Staatswissenschaft verwirft und dann doch aufnimmt; das Völkerrecht, welches er als Theil des öffentlichen Rechtes erklärt und bei der Politik untersteckt; der wunderliche Unterschied zwischen materieller und ökonomischer Politik, wie wenn ökonomisch nicht sogar vorzugsweise materiell wäre. Und so noch Vieles, auch im Einzelnen. Was aber den Inhalt betrifft, so muss man freilich die Vorzüge nicht da suchen, wo sie nicht liegen, und auch, nach der Persönlichkeit des Verfassers, nicht liegen können. Rotteck war weder ein speculativer Philosoph, noch hatte er in der Mehrzahl der theoretischen Staatswissenschaften bedeutende selbstständige Studien gemacht. Somit ist von ihm weder eine neue Staatsphilosophie zu verlangen, er steht vielmehr einfach auf dem Kant'schen Standpuncte; noch auch eine eigenthümliche Auffassung und Neugestaltung einzelner Disciplinen, er nimmt sie im Wesentlichen, wie er sie in den besten ihm bekannten Bearbeitungen Anderer findet. Sein Verdienst besteht vielmehr in der unverrückbaren Festhaltung seines Staatsideales durch alle Beziehungen hindurch und in allen, auch den einzelsten Fragen. Durch seine charactervolle Gesinnung, welche subjective Einheit in das Gewirre von streitenden Ansichten bringt und eine wenigstens den Verf. nie verlassende Entscheidung an die Hand

giebt, wird das Werk eindrucksvoll und belehrend. Und zwar nicht etwa blos in der Richtung, welche für R. die allein wichtige war, nämlich in der einer practischen Ueberzeugung und dadurch befestigten Entschliessung zum Handeln; sondern auch in rein wissenschaftlicher Auffassung. Mag nämlich diese einseitige Hervorhebung des modernen Rechtsstaates auch eine den Reichthum der staatlichen Wissenschaft lange nicht erschöpfende seyn: so ist es doch immerhin wichtig, zu sehen, wie sich diese eine Ansicht, auf das Folgerichtigste bis in ihre Spitzen ausgebildet, durch das Gesammtgebäude der staatlichen Disciplinen ausprägt. Allerdings ist von einer solchen Arbeit bis zu einer allumfassenden Encyklopädie der Staatswissenschaften noch ein sehr weiter Weg, und sie mag vielmehr nur als ein Bruchstück eines solchen vollendeten Werkes betrachtet werden: aber so weit sie geht, verdient sie Anerkennung auch von Solchen, welche den practischen Standpunct des Verf.'s nicht theilen.

Den Schluss der grösseren wissenschaftlichen Encyklopädieen [1]) bilden zwei Werke, welche noch in der Herausgabe begriffen und somit bis itzt nur Bruchstücke sind.

Das erste derselben sind die Zwölf Bücher vom Staate von

---

1) Vielleicht wird hier die Aufführung der „Geschichte und des Systemes der Staatswissenschaften von F. J. Buss und G. Ph. Hepp, I—III, Freibg., 1839, vermisst. Allein dieses, in mehrfacher Beziehung merkwürdige, Buch gehört nicht unter die Encyklopädieen der St.W. Der eigentliche Kern desselben, nämlich die geistreiche Schrift von Hepp, ist lediglich ein philosophisches Staatsrecht, wie denn der Verf. selbst die im J. 1833 erschienene Urschrift keineswegs ein System der St.W., sondern „Essai sur la théorie de la vie sociale et du gouvernement représentatif" genannt hat. Die ungeheuerliche Vorrede von Buss aber, welche auf 1608 Seiten ein Buch von kaum 500 Seiten einleitet, ist eine durchaus unverarbeitete und ungleichartige Masse von allerlei Material zu einer Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften und der staatlichen Begebenheiten der jüngsten Zeit. — Auch sei hier gerechtfertigt, warum die Schriften von Behr keine Aufnahme finden. Dieselben zusammen umfassen allerdings einen grossen Theil der Staatswissenschaften; allein keine einzelne derselben ist eine Encyklopädie der St.W. Das System der allgemeinen Staatslehre (Bambg. u. Würzbg., 1804) ist philosophisches Recht; das System der angewandten allgemeinen Staatslehre (I—III, Frankf., 1810) und der Neue Abriss der St.W. Lehre (Bambg. und Würzbg., 1816) enthalten blos Politik.

Schmitthenner [1]), welche, obgleich schon vor Jahren begonnen, doch noch längere Zeit bedürfen möchten bis zur völligen Vollendung. Es ist diess in der That zu beklagen, indem es sich hier von einer sehr tüchtigen Arbeit handelt. In dem itzigen Standpuncte seiner Entwicklung lässt sich allerdings ein vollgültiges Urtheil über dasselbe noch nicht fällen; allein in so ferne der bis itzt mitgetheilte kleinere Theil theils an sich, theils durch einen Wahrscheinlichkeitsschluss auf das noch Rückständige zu einer Ansicht berechtigt, so ist es die, dass wir hier eine deutsche gelehrte Arbeit im besten Sinne des Wortes erhalten werden. Sind nämlich die characteristischen Merkmale einer solchen: ernstes Zurückgehen auf philosophische Grundansichten; grosse Gelehrsamkeit und regelmässige, aber durchaus nicht eitle Belegung derselben durch fortlaufende Citate; einfache und klare Entwicklung des Gedankenganges ohne Flitter und Geistreichthum; kurz Gründlichkeit, wissenschaftliches Streben und sittliche Würde: so findet sich dieses Alles in den vorliegenden grösseren Bruchstücken in ausgezeichnetem Maasse. Den bedeutendsten materiellen Werth von den bis itzt mitgetheilten Stücken hat ohne Zweifel die Nationalökonomie; schon ihrem Umfange nach ein vollständiges Lehrbuch derselben (Bd. I, S. 324—666). Der Verf. legt hier nicht nur, mit Recht, auf die Verbindung der Kräfte grosses Gewicht, sondern ein besonderes Verdienst desselben ist auch die genauere wirthschaftliche Würdigung und naturwissenschaftliche Erörterung der einzelnen erzeugenden Kräfte. Die Lehren sind in treffender Kürze und mit grosser Klarheit dargestellt; die reiche

1) Schmitthenner, Fr., Zwölf Bücher vom Staate, od. systematische Encyklopädie der Staatswissenschaften. Bd. I, 2te Aufl., und III. Giessen, 1839—43. 8. Bd. I. enthält Buch 1—5, nämlich: Einleitung; Geschichte der Staatswissenschaften; Ethnologie; Naturrecht; Nationalökonomie. Bd. III ist das 7te Buch: Allgemeines Staatsrecht. Zurück sind noch, zufolge einer Bemerkung im 3ten Bande: Theorie der Cultur; Völkerrecht; Staatswirthschaft; Polizei und Politik, (eine Eintheilung, welche jedoch nicht ganz übereinstimmt mit dem in der Einleitung entwickelten Begriffe der Staatswissenschaften.) — Die Bezeichnung des ersten Bandes als 2te Aufl. bezieht sich nur auf die beiden ersten Bücher, welche den Inhalt einer frühern Arbeit des Verf.'s wiedergeben, nämlich der im J. 1832 erschienenen Schrift: Ueber den Character und die Aufgabe unserer Zeit in Beziehung auf Staat und Staatswissenschaft. Heft 1: vom Staate überhaupt und Geschichte seiner Wissenschaft.

Literatur ist nicht blos ein Beweis von der Belesenheit des Verf.'s selbst, sondern giebt auch richtige Anleitung zum eigenen Weiterforschen. Kurz, es ist in dieser Nationalökonomie alles recht, alles am Platze, als — sie selbst in diesem Werke. Diess führt zu dem Puncte, über welchen man mit dem Verf. zu rechten befugt ist, nämlich zu seiner Auffassung des Begriffes der Staatswissenschaft, überhaupt zur formellen Anlage des Werkes. Es sei in dieser Beziehung erlaubt, mehrere Ausstellungen zu machen. Vorerst ist es doch wohl eine offenbare contradictio in adjecto, wenn der Verf. die Staatswissenschaften eintheilt in erstens, die Wissenschaften des Privatlebens und zweitens die Wissenschaften des Staatslebens, und zu jenen Ethnologie, Privatrecht, Nationalökonomie, Privatculturlehre rechnet, zu diesen aber: theoretische Politik, Staatsrecht, Finanzwissenschaft und Staatsculturlehre. Allerdings will er das Privatleben in den Staatswissenschaften nur in so ferne berücksichtigt sehen, als dasselbe in den Staat aufgenommen und mehr oder minder seiner Pflege und Anordnung unterworfen sei. Allein, einmal, ist zu bemerken, dass schon die eigene Ausführung des Verf.'s sich von dieser nur beziehungsweisen Aufnahme der Lehre von dem Privatleben bedeutend entfernt; wie z. B. sicherlich die Lehrsätze über den chemischen, den vegetativen Productionsprocess, über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines allgemeinen Werthmessers, über die Natur und die Würkungen des Kapitales u. s. w., u. s. w. auf keinerlei Weise in den Staat aufgenommen oder seiner Pflege und Anordnung unterworfen sind. Zweitens aber gehört unzweifelhaft in die Staatswissenschaften nur das, was vom Staate ausgeht oder auf ihn zurückführt. Dass also die würklichen Beziehungen des Privatlebens zum Staate, so weit sie gehen, in den Kreis der Staatswissenschaften aufgenommen werden müssen, ist ganz richtig; allein eben so richtig auch, dass der übrige Theil dieses Lebens nicht hierher gehört, sondern in den Staatswissenschaften als gegeben und anderwärts gerechtfertigt anzusehen ist. So gehört also die Volkswirthschaftspflege allerdings in den Kreis der Staatswissenschaften (nämlich in die Polizei), während die Volkswirthschaftslehre aus demselben zu verweisen ist. Damit ist natürlich nicht gesagt, dass der Staatsmann solche rein privatliche Lehren nicht zu kennen nöthig habe; sondern nur

dass sie **Vorkenntnisse** für sein eigentliches Studium seien. — Eine zweite Ausstellung gegen die Anordnung des Systemes geht dahin, dass zwar wohl in der einleitenden Entwicklung des Begriffes und der Arten der Staatswissenschaften der Geschichte und der Statistik Erwähnung gethan ist, dass sie aber im ausgeführten Systeme, so viel bis itzt beurtheilt werden kann, keine Stelle erhalten werden. — Ebenso scheint, drittens, kein Raum für das **positive** Staatsrecht gelassen zu seyn, welchem denn doch die Eigenschaft einer Staatswissenschaft nicht wird wollen streitig gemacht werden. Oder soll etwa die geschichtliche Entwicklung des Staatsbegriffes, welche der Theorie des allgemeinen Staatsrechtes vorangeschickt ist, als die gehörige Berücksichtigung des positiven öffentlichen Rechts gelten? In diesem, übrigens unwahrscheinlichen, Falle wäre weder die Stellung im Systeme die richtige, noch die Beschränkung auf die berücksichtigte Form genügend, noch endlich die stoffliche Behandlung so, wie sie uns wenigstens als angemessen erscheinen würde. — Schliesslich sei noch die Frage gestattet, ob denn der Verf. nicht Finanzwissenschaft, Polizeiwissenschaft und Culturwissenschaft nur als untergeordnete Theile der Politik, die sog. Culturwissenschaft sogar nur als einen Abschnitt der Polizei anerkennt? Sollte dem aber so seyn, so will uns der Plan, alle diese Disciplinen selbstständig und der Politik gleichgeordnet zu behandeln, als unvereinbar mit dem Systeme bedünken? — Doch wir haben uns, ganz gegen unsere Absicht, in eine Reihe von formellen Ausstellungen verlaufen und denselben mehr Raum gegeben, als dem doch so vielfach verdienten Lobe. Da wir sie aber für an sich richtig und auch, weil das System bei einer Encyklopädie offenbar eine Hauptsache ist, nicht für unbedeutend erachten, so unterdrücken wir sie nicht wieder; nur müssen wir mit der Wiederholung grosser Anerkennung des materiell Geleisteten so schliessen, wie beginnen, wollen wir würklich unsere wahre Ansicht von dem Buche ausdrücken. In diesem Urtheile ist nämlich Billigung und Achtung unbedingt vorherrschend.

Ebenfalls noch unvollendet ist das jüngst erschienene Werk dieser Abtheilung, nämlich die Philosophie des Staates von **Eisenhart** [1]. Der Verf. ist der Ansicht, eine wesentlich neue Begriffs-

---

1) **Eisenhart**, H., Philosophie des Staates oder allgemeine Socialtheo-

und Zwecks-Bestimmung des Staates aufgefunden zu haben, welche er systematisch durch das Gesammtgebiet der Staatswissenschaften durchzuführen unternimmt. Es ist ihm nämlich der Staat der freie, arbeitstheilige, aber auf natürlicher Einheit, nämlich auf Volksthum, beruhende Verein der Menschen zu gegenseitiger Förderung ihrer Idee überall und in jeglicher Weise. Die Ableitung dieses Begriffes aber geschieht mittelst einer weit ausholenden Anknüpfung an Oken'sche Naturphilosophie. — Offen gestanden, wir versprechen uns nicht viel Erspriessliches von diesem Versuche. In dem Grundgedanken selbst ist in der That nicht viel Neues. Sieht man nämlich ab von den naturphilosophischen Spielereien (denn was anderes sind die Vergleichungen mit Wurzel, Stengel, Blatt und Blume, mit Kiemen, Leber und Knochen?), so sind nur zwei Merkmale des Begriffes anders, als in den gewöhnlichen Definitionen vom Staate. Es ist diess die Annahme, dass der Mensch im Bürger ganz aufgehe, indem alle menschliche Zwecke im Staate und nur durch denselben Befriedigung finden sollen; sodann die Berücksichtigung der Arbeitstheilung. Was nun aber jene erste Annahme betrifft, so ist sie bekanntlich nichts weniger als neu, indem nicht nur der ganze antike Staat mit seiner Philosophie wesentlich auf diesem Gedanken beruht, sondern er auch in der neuesten Zeit, im Gegensatz gegen den Begriff des Rechtsstaates manchfach geltend gemacht worden ist, so z. B. von Stahl. Von Neuheit ist also nicht die Rede; ob von Wahrheit, mag hier füglich ununtersucht bleiben. Eigenthümlich dem Verf. ist dagegen allerdings die Aufnahme des Merkmales der Arbeitstheilung in den Staatsbegriff. Allein es ist zu fürchten, dass ihn kein guter Genius bei der Gutheissung dieses Einfalles und bei der Ueberschätzung seiner möglichen Bedeutung leitete; und es ist würklich schwer einzusehen, wie von hier aus eine Umgestaltung der ganzen Staatswissenschaft ausgehen soll. Vorerst muss durchaus widersprochen werden, dass eine Eintheilung in Stände gleichbedeutend mit Arbeitstheilung sei. Der Begriff des Standes liegt in der Verschiedenheit des Rechtes und nicht der Arbeit, und

---

rie, I. II. Lpz., 1843—44. Der 2te Band führt auch noch den besondern Titel: Positives System der Volkswirthschaft oder ökonomische Socialtheorie. — Noch rückständig scheinen zu seyn eine Philosophie des Rechtes und eine Culturwissenschaft.

ein Blick in die Geschichte der Staatseinrichtungen zeigt, dass Gleichberechtigte sehr verschiedene Arbeit, Gleicharbeitende sehr verschiedene Berechtigungen haben können. Sodann aber ist bei Arbeitstheilung und ihrer Bedeutung für den Staatsbegriff doch im besten Falle blos von einem Vollziehungsmittel die Rede, welches über Zweck und Richtung, also über die Hauptsache des Staatslebens nicht das Mindeste entscheidet, die obersten Grundsätze gar nicht berührt. Eine Umbildung der gesammten Staatswissenschaft von diesem Standpuncte aus ist somit ganz ausser Frage, denn es ist ja gar kein Princip vorhanden, welches diese Würkung haben könnte. Endlich braucht nicht erst bemerkt zu werden, dass Arbeitstheilung keineswegs das einzige, oder auch nur das wesentlichste Mittel zu Erreichung der menschlichen Zwecke ist. Arbeitsvereinigung ist eben so nöthig und würksam. Und würde etwas ohne Kapital, ohne Intelligenz, ohne Benützung der Naturkräfte u. s. w. erreicht werden können? Das neue Merkmal im Staatsbegriffe dürfte somit nicht viel glücklicher gewählt seyn, als wenn man sagen wollte, der Staat sei ein durch Benützung von Dampfkraft seine Zwecke fördernder Verein. — Und so zeigt denn auch die Ausführung des Verf.'s selbst die Unfruchtbarkeit des Grundgedankens. Von einer Umgestaltung der Staatswissenschaften und einer Durchdringung derselben mit dem Principe der Arbeitstheilung ist lediglich nichts zu sehen. Die beiden bis itzt erschienenen Bände, von welchen der erste eine Art von allgemeiner Einleitung, der andere eine Volkswirthschaft giebt, enthalten zwar einige wenige Abschnitte, in welchen der Arbeitstheilung gedacht ist; allein in der Hauptsache werden eben Bruchstücke aus einem gewöhnlichen Systeme der Staatswissenschaften geliefert, bei welchen mancherlei kritische Ansichten und Excurse des Verf.'s den Hauptinhalt, jeden Falles das Bemerkenswertheste bilden. Eine Erschöpfung des Stoffes, wie er längst für die Wissenschaften gewonnen ist, scheint nicht einmal in dem Plane des Verf.'s gelegen zu seyn. Unter diesen Umständen ist es wohl nicht nöthig, in eine genauere Prüfung des Inhaltes dieser Fragmente und Andeutungen einzugehen. Das Buch mag, da es ohne Zweifel mit Geist geschrieben ist, vom Manne vom Fach bei den einzelnen Fragen als ein Beitrag zur Revision der Grundbegriffe benützt werden; allein als ein System der Staatswissenschaften

ist es im Gedanken und in der Anlage verfehlt. Ueberhaupt ist wohl die Bemerkung am Platze, dass der Entwerfung eines Systemes grosser und reich ausgebildeter Wissenschaften immer eine langjährige Durchforschung und selbstständige Bemeisterung der einzelnen Theile vorangehen sollte. Sonst läuft auch ein talentvoller Mann Gefahr, einzelne Einfälle, welche etwa zu einem anregenden Aufsatze in einer Zeitschrift hingereicht hätten, hinsichtlich ihrer Bedeutung für das Ganze und ihrer Anwendbarkeit auf das Einzelne zu überschätzen und halbreife Urtheile auszusprechen, welche er später gar gerne zurückkaufen möchte. Ueberhaupt sind nur Monographieen die naturgemässe Aufgabe für die jüngeren Bearbeiter der Wissenschaft.

Nach Erschöpfung der umfassenderen Encyklopädieen können wir nun an uns vorübergehen lassen

B. die grösseren Werke von gemeinfasslicher Haltung.

Wir verstehen hierunter solche Arbeiten, deren Absicht auf eine Belehrung des grössern gebildeten Publicums gerichtet ist, und welche somit nicht auf eine selbstständige Untersuchung der Grundbegriffe oder der Streitfragen, noch auf eine kritische Erörterung der Meinungen ihrer Vorgänger abheben, sondern nur in möglichst übersichtlicher Form, in einfacher und gemeinverständlicher Sprache und etwa mit besonderer Berücksichtigung der gerade obschwebenden Tagesfragen die feststehenden Ergebnisse der Wissenschaft vortragen. Natürlich wird ein Mann von Geist auch bei einem solchen Vortrage gelegentlich neue Gedanken äussern, ein bedeutender Gelehrter den Stand einer eigenen tiefern Untersuchung mittheilen: allein diess ist dann lediglich Zufall. Nichts wäre übrigens entfernter von unserer wahren Ansicht, als ein geringschätziges Urtheil über diese Gattung von Schriften. Im Gegentheile sind sie nicht nur objectiv sehr nützlich und von Zeit zu Zeit in der That nothwendig; sondern ihre Abfassung erfordert auch eine bedeutende, nicht eben häufige schriftstellerische Gabe. Ausserdem sind sie für den Mann der Wissenschaft in so ferne ein Opfer, als ihm die Bearbeitung doch hauptsächlich nur hinsichtlich der Form eine innere Befrie-

digung zu gewähren vermag und die Belohnung für die nicht eben immer den Verf. ansprechende Mittheilung längst gekannter Dinge in der äussern Würkung des Buches gesucht werden muss. Hierin mag denn auch der Grund liegen, warum nur gar wenige Schriften dieser Art überhaupt bestehen; aber auch der Grund, warum selbst bei diesen wenigen eben so Veranlassung zu Tadel als zu Lob vorliegt.

Gleich bei dem ersten hier einschlagenden Werke ist diess der Fall. Es war fast ein Ereigniss, als Pölitz mit seinen Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit [1]) hervortrat. Der Zeitpunct der Herausgabe war gut gewählt. Bei dem gänzlichen Mangel eines die gesammten Staatswissenschaften umfassenden gemeinverständlichen Werkes war gerade zu Anfang der zwanziger Jahre ein vielfach gefühltes practisches Bedürfniss in Deutschland zu befriedigen. In einer Reihe deutscher Staaten waren Volksvertretungen eingeführt worden; in anderen bereitete man sich dazu vor. Ueberhaupt war ein regeres staatliches Leben unter der grossen Menge der Gebildeten und Halbgebildeten erwacht. Eine Anzahl von Männern also, welche keinerlei staatswissenschaftliche Studien gemacht hatten, war jetzt in der Lage, über die verschiedenartigsten staatlichen Fragen ein Urtheil haben, wohl gar eine Entscheidung abgeben zu sollen. Für solche war denn ein Werk, welches in zweckmässiger Kürze die Ergebnisse der Wissenschaft vereinigte und auf gemeinfassliche Weise darlegte, eine reiche Quelle der Belehrung. Es wäre nun ungerecht, nicht anzuerkennen, dass Pölitz dieses practische Bedürfniss des grössern Publikums wenigstens zum Theile befriedigte. Er gab in übersichtlicher Form und gemeinverständlicher Sprache die landläufigen Ergebnisse der verschiedenen Staatswissenschaften.

---

1) Pölitz, K. H. L., Die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit. I—V. Leipzig 18²³/₂₄ (Bd. I: Natur- und Völkerrecht; Staat- und Staatsrecht; Staatskunst. Bd. II: Volkswirthschaft; Staatswirthschaft und Finanzwissenschaft; Polizeiwissenschaft. Bd. III: Geschichte des europäischen Staatssystems. Bd. IV: practisches Völkerrecht; Diplomatie; Staatspraxis). Eine 2. Auflage erschien in den J. 1827—1828. Ein kurzer Auszug aber aus dem grössern Werke ohne irgend eine Abweichung oder Eigenthümlichkeit ist: Pölitz, Grundriss für encyklopädische Vorträge über die gesammten Staatswissenschaften. Leipzig, 1825.

Zahlreiche Bücherverzeichnisse zeigten, wo noch Weiteres und Tieferes zu finden sei. Er verbreitete sich über alle Staatswissenschaften und nahm, mit wenigen Ausnahmen, nur solche in sein System auf. Namentlich aber stellte er sich in seinen Lehren und Beurtheilungen folgerichtig auf den Standpunct, welchen wohl die übergrosse Mehrzahl seiner Leser selbst hatte, somit auch vorzugsweise bei Anderen suchte, nämlich auf den eines gemässigten, constitutionellen Liberalismus. Es waren die Staatswissenschaften im Lichte jener Zeit und, muss man beifügen, in der selbstzufriedenen Beschränktheit derselben. Kein Wunder daher auch, dass das Buch sehr schnell verbreitet wurde und in der Leserklasse, für welche es bestimmt war, fast allgemein gefiel, daher in Kurzem zu einer neuen (nicht wesentlich veränderten) Auflage gedieh. — Aber auf dieses bescheidene Maass muss sich denn nun das Lob beschränken. Irgend höhere Ansprüche sind durch diese Pölitz'sche Staatswissenschaft in keiner Weise befriedigt. Sieht man nämlich auch ab von formellen Fehlern, z. B. von der nicht gerechtfertigten Aufnahme einiger Disciplinen, welche keine Staatswissenschaften sind (wie das natürliche Privatrecht und die Nationalökonomie) und einiger anderer, welche überhaupt keine Wissenschaften sind (der Diplomatie und der Staatspraxis); ferner von der einen oder der andern unrichtigen Begränzung einer Abtheilung; und will man sogar noch die verwirrte, jedes leitenden Gedankens entbehrende Aneinanderfügung der verschiedenen Disciplinen verzeihen: so muss doch jeden Falles die materielle Mittelmässigkeit und trostlose Schwachherzigkeit des Ganzen ein günstiges Urtheil verhindern. Es ist bereits zugegeben worden, dass von einer Encyklopädie, namentlich dieser Art, eine wesentliche Förderung der Wissenschaft nicht *gefordert* werden könne; allein eine tüchtige Beherrschung des Stoffes, ein aus eigenen gründlichen Forschungen hervorgehendes selbstständiges Urtheil, endlich ein höherer Ueberblick über das Gesammtgebiet und daher eine geistreiche Auffassung des Lebens und der Lehre sollten doch auch hier nicht fehlen. Von allem diesem ist aber nun gerade das Gegentheil. *Pölitz* war, etwa die Geschichte ausgenommen, doch nur Dilettant in den staatlichen Wissenschaften; eine weiche Wohlmeinenheit diente ihm anstatt eines scharfen Urtheiles; von einem geschichtsphilosophischen Ueberblicke über die verschiedenen

Staatsgattungen und deren Formen als den Ausdrücken und Mitteln grosser Lebensansichten hatte er keine Ahnung, in beschränkter Bewunderung der constitutionellen Monarchie befangen [1]. Die nothwendige Folge hiervon war denn ein Werk, in welchem man vergeblich nach einem kritischen Verhalten zu den ungenügenden oder unrichtigen Leistungen einer Disciplin oder einer herrschenden Meinung, nach einer höher fördernden Weltanschauung, einer Aufregung der Leser zum eigenen Denken suchen würde. Es ist mittelmässiges Futter für die Mittelmässigkeit; und in so ferne selbst positiv schädlich geworden, als es nicht nur nicht dahin würkte, der gedankenlosen und der Ursache sowohl als der Richtung unbewussten gemeinen Meinung in vielen Fragen entgegenzutreten und ein selbstständiges Urtheil, eine richtige Kenntniss der Thatsachen an die Stelle zu setzen; sondern vielmehr noch ein selbstgefälliges Beharren in dieser Spiessbürgerei beförderte. Uebrigens hat die staatliche Bildung in den letzten Jahrzehnten auch bei uns solche Fortschritte gemacht, dass das einst so viel gepriesene und gebrauchte Buch bereits gänzlicher Vergessenheit und Missachtung verfallen ist. Da nun aber offenbar das practische Bedürfniss einer tüchtigen gemeinverständlichen Belehrung in staatlichen Dingen für Deutschland immer noch besteht, ja dasselbe sogar im Zunehmen ist, je mehr sich in Preussen die grosse Menge der Bürger diesen Fragen zuwendet: so wäre durch die Abfassung eines den nothwendigen Forderungen entsprechenden Werkes sonder Zweifel ein würkliches Verdienst und nebenbei ein weitgenannter Name zu erwerben.

In wesentlich verschiedener Auffassung hat Lord Broug-

---

1) Ein Beispiel statt hunderter. Pölitz wollte, sehr mit Recht, in dem positiven Staatsrechte eine Reihe von Bildern bemerkenswerther Staatseinrichtungen geben als Belege der Ausführung der Theorie und zur Vermehrung der Kenntnisse seiner Leser. Was nun aber gab er? Nur Skizzen solcher Staaten, welche in den letzten Jahrzehnten eine schriftliche Verfassung erhalten hatten!! Also den nämlichen Grundgedanken in rein unerträglicher Wiederholung hundertfach; alle übrigen Staatsformen gar nicht. Wie ganz anders geistreich wusste schon Réal und jetzt Brougham diesen Theil der Aufgabe zu lösen. Allein freilich die Einrichtungen von Athen, von Venedig, von Aegypten, der normannischen Lehensmonarchie in England waren nicht „im Lichte unserer Zeit" entworfen und ausgebildet, wie die von Lippe-Detmold oder Schwarzburg-Rudolstadt.

ham die Aufgabe für seine Landsleute zu lösen versucht [1]. Der in einer ausführlichen Einleitung ausgesprochene Zweck des umfassenden, bis jetzt nur zum Theile erschienenen Werkes ist, eine genauere Kenntniss der staatlichen Begriffe und Kenntnisse unter sämmtlichen Volksklassen zu verbreiten, als welche in allen Fällen nützlich, in einem freien Staate unentbehrlich sei. Die Lösung dieser Aufgabe wird dann nun aber nur zum geringern Theile durch die Erörterung theoretischer Grundsätze, sondern hauptsächlich durch die Darstellung positiver Staatseinrichtungen, deren eine grosse Menge von allen Arten und Formen ausführlich genug geschildert ist, zu erreichen gesucht. Es ist soweit vorzugsweise positives Staatsrecht, welches hier geliefert wird; übrigens doch so, dass den einzelnen Bänden mehr oder weniger ausführliche theoretische Abhandlungen aus dem philosophischen Staatsrechte und aus der Politik vorangehen, und noch weitere zu erwarten stehen. Dem in der Einleitung ausführlich erörterten Systeme des Verfassers zufolge theilen sich die Staatswissenschaften in die beiden grossen Zweige der innern und der äussern Politik. Jede derselben zerfällt dann aber wieder in mehrere Unterabtheilungen. Die innere Politik begreift als erste Hälfte 1. die allgemeinen Grundsätze über die Natur, die Entstehung und den Zweck der Staaten überhaupt (das philosophische Staatsrecht), und 2. die Schilderung und Erklärung der verschiedenen, würklich in die Erscheinung getretenen Staatseinrichtungen (das positive Staatsrecht und die Verfassungspolitik); als zweite Hälfte aber die politische Oekonomie (Verwaltungslehre, Verwaltungspflege und Finanzwissenschaft) sammt politischer Arithmetik (und Statistik). Als eine Art von Anhang der innern Politik besteht noch die Rechtswissenschaft, welche die allgemeinen Grundsätze der bürgerlichen Gesetze entwickelt (philosophisches Privatrecht und Justizpolitik). Die äussere Politik aber ist einer Seits Völkerrecht, anderer Seits internationale Politik. Würklich ausgeführt in den

---

1) Brougham, Henry Lord, Political philosophy. I—III., Lond. 1844. (Under the superintendence of the Society for the diffusion of useful knowledge). Bd. I. Allgemeines Staatsrecht und Monarchieen; Bd. II. Aristokratieen; Bd. III. Demokratieen und gemischte Regierungsformen. — Das Werk erschien in einzelnen Heften seit dem Jahre 1840, hat zuletzt aber gemeinschaftliche Register, Titel u. s. w. erhalten.



bis jetzt erschienenen Bänden ist nun aber blos die erste Hälfte der innern Politik, nämlich das philosophische und das positive Staatsrecht sammt der mit dem letztern verwobenen Verfassungspolitik. Noch zu erwarten steht die politische Oekonomie und Arithmetik in dem oben bezeichneten Sinne. Dagegen erklärt Lord Brougham, dass er in dem vorliegenden Werke weder die Rechtswissenschaft, noch auch die gesammte auswärtige Politik (Recht sowohl als Staatskunst) ex professo zu behandeln gedenke, sondern nur etwa einzelne Fragen bei Gelegenheit verwandter Gegenstände des Staatsrechtes und der politischen Oekonomie berühren werde. — Allerdings wird sich ein vollständiges Urtheil über diesen Plan und seine Behandlung erst nach der, vielleicht noch ziemlich entfernten, Vollendung des Ganzen abgeben lassen. Doch gestattet schon das bis jetzt Mitgetheilte einen deutlichen Blick in die Methode und in die Absicht des Verfassers. Mancherlei ohne Zweifel liesse sich vor Allem sagen über sein System der Staatswissenschaften und über mehr als Eine logische Sünde und Flickerei, welche er dabei begeht. Allein da er nun doch jeden Falles nur einen Theil des ganzen Systemes bearbeiten zu wollen erklärt, so ist auch eine richtige Abänderung und Ergänzung des Verfehlten von geringerer Bedeutung. Wohl aber ist es an der Stelle, ein Bedauern darüber auszusprechen, dass es dem Verfasser gefällt, einen so gänzlich willkürlichen Riss mitten durch die Staatswissenschaften zu machen. Wäre es denn nicht etwa für das englische Volk von Nutzen gewesen, von einem Staatsmanne, wie Lord Brougham, über Völkerrecht und äussere Politik, und von einem Rechtsgelehrten, wie er, über die Justizpolitik gemeinfasslich belehrt zu werden? Mancher wird sogar der Ansicht seyn, dass gerade in diesen Theilen der Staatswissenschaften ein eindringliches und geachtetes Wort besonders an der Stelle gewesen wäre. Doch, dem sei wie ihm wolle, wir haben uns an das zu halten, was wir bekommen sollen, und zunächst zwar an das, was wir bereits erhalten haben. Hier ist denn nun aber wohl zu unterscheiden zwischen den beiden Hauptbestandtheilen, dem positiven und dem speculativen. — Durch die Aufstellung einer grossen Gallerie positiver staatsrechtlicher Zustände aller Zeiten und Länder hat Lord Brougham eine Aufgabe gelöst, welche von den wenigsten Bearbeitern eines

Gesammtsystemes der Staatswissenschaften auch nur versucht, von diesen Wenigen aber zum Theile sehr schlecht behandelt worden ist. In dieser Beziehung ist sein Werk jeden Falles eine Bereicherung der Literatur, sowie ein beachtenswerther Vorgang für künftige Encyklopädieen. Und zwar bleibt sie dieses, wenn auch eine nähere Prüfung zu mancherlei Wünschen und Ausstellungen Veranlassung geben sollte. Der Verfasser hat jeden Falles thatsächlich den Beweis geliefert, dass es einem Manne von Geist und von ausgedehnten Kenntnissen möglich ist, eine belehrende und anregende Uebersicht über die positiven Zustände der Staaten aller Zeiten und verschiedener Formen und Zwecke zu geben, ohne durch Wiederholungen zu ermüden oder durch allzugrosse Abkürzungen die eigentliche Einsicht zu verkrüppeln. Mit richtigem Takte hat er aus der überschwenglichen Masse der im Laufe der Zeit entstandenen, wieder vergangenen oder noch dauernden Staatseinrichtungen bezeichnende Beispiele ausgehoben und dieselben in gedrängter Uebersicht, aber mit Berücksichtigung der wichtigsten Punkte, dargestellt. Durch geschichtliche Entwicklungen und vielfach eingestreute politische Erörterungen wird die Trockenheit der positiven Gesetzgebungen geschickt unterbrochen. Einzelne Staaten sind so ausführlich und namentlich geschichtlich so gründlich erörtert, dass die einschlagenden Abschnitte des Werkes füglich als bedeutende Monographieen gelten können, so z. B. Russland, vor Allem aber, wie freilich leicht begreiflich, England [1]). An vielen Stellen zeigt sich die ausgedehnte persönliche Bekanntschaft des Verfassers mit Ländern und Menschen zu grossem Vortheile; nirgends riecht seine Darstellung nach der Lampe. Kurz, es ist diese Schilderung positiver Staatseinrichtungen eine bedeutende Arbeit, deren Studium jedem Leser eine Menge von wichtigen Thatsachen wieder auffrischen oder neue beibringen, und welche namentlich dazu beitragen wird, einseitige und enge theoretische Ansichten zu berichtigen und gesund zu machen. Unter diesen Umständen ist es in der That ein undankbares Geschäfte, der Wahrheit die Ehre zu geben und

1) So ist denn auch in der That dieser Abschnitt des Werkes als eine eigene Schrift besonders erschienen: British Constitution by H. Lord Brougham, IX und 132 S. gr. 8., Lond., Knight, 1844.

auch das Daseyn von Fehlern bemerklich zu machen. Allein eben weil es ein fast erster Versuch ist, und weil derselbe von einem vielfach bedeutenden Manne kömmt, ist eine Kritik doppelt nöthig, damit nicht etwa eine unrichtige Behandlung als Vorbild diene und Verstösse für Vorzüge gelten. Nun fehlt es aber an Fehlern nicht. Und zwar wollen wir als solche nicht sowohl einzelne Ungenauigkeiten oder selbst entschiedene Irrthümer geltend machen. Offenbar muss man bei einer Arbeit, wie die vorliegende, billig seyn. Bei einer eigentlich die ganze Weltgeschichte umfassenden Darstellung ist es in der That kaum möglich, dass sämmtliche einzelne Gemälde mit gleicher Sorgfalt und Sachkenntniss entworfen seien; dass nicht zuweilen falsche Auffassungen und Missverständnisse mit unterlaufen, oder eine von neuen Forschungen verworfene geschichtliche Ansicht beibehalten sei. Selbst also, wo solche einzelne Verstösse das erlaubte Maass zu übersteigen scheinen (wie z. B. in der durchaus oberflächlichen und von Fehlern wimmelnden kurzen Characteristik der neuen deutschen Verfassungen), wollen wenigstens wir sie nicht hervorheben oder gar herb tadeln. Allein etwas anderes ist es hinsichtlich eines oder zweier grosser Grundfehler, welche von bedauernswerthem Einflusse auf die ganze Anlage des Werkes waren und dessen Werth ohne Zweifel bedeutend verringern. — Der erste dieser durchgreifenden Fehler besteht in der mangelhaften, sagen wir es offen, in der flachen Begreifung der Verschiedenheit der Staaten. Für Lord Brougham besteht, wie auch die ganze Eintheilung des Buches zeigt, der Unterschied der Staaten lediglich in der alten Dreitheilung nach der Zahl der Regierten, welcher er dann noch die „gemischte Regierungsform" beigiebt. Von einem Begreifen der ganz verschiedenen Grundgedanken der Staaten, welche so gar nicht das nämliche sind mit den blosen Formen und Zahlen, ist gar keine Rede. Allerdings ist der berühmte Staatsmann viel zu scharfsinnig und gelehrt, als dass er nicht im einzelnen von ihm gewählten Beispiele auf diese Grundlagen aufmerksam wäre. Allein, beherrscht durch seine mechanische Eintheilung, stellt er diese Hauptsachen in den Hintergrund; sie sind ihm nur eine Thatsache, wie zehn andere auch. So werden denn also theils Beispiele von ganz verschiedenen Staaten durch und neben einander geschildert, theils die

leitenden Ideen, wo nicht ganz übersehen, doch nicht an die Spitze gestellt. Unter den absoluten Monarchieen kommen also z. B. Despotieen, Patriarchieen, Feudalstaaten, unbeschränkte Einherrschaften der Rechtsstaatsgattung, selbst Theokratieen neben einander vor. Bei den Aristokratieen werden die antiken Staaten unbedenklich unter die neueren Feudal- oder Rechtsstaaten gemischt. Dass aber unter diesen Umständen von einer scharfen Hervorhebung der Grundgedanken nur zufällig und unbewusst die Rede seyn kann, versteht sich von selbst. Damit aber sind dieselben natürlich auch für den Leser nicht eigentlich belehrend. Derselbe wird blos hinsichtlich der untergeordneten Formen des Rechtsstaates auf den klaren und richtigen Standpunct gesetzt; allein über die Hauptgattungsbegriffe erhält er nur ganz gelegentlich einen Wink, und dann ist in der Regel ein solcher Begriff unter dem falschen Lichte einer blosen Modification einer der untergeordneten Formen dargestellt. Das Alpha und Omega aller richtigen Staatswissenschaft (nicht blos des Staatsrechtes, obschon hier vorzugsweise) ist nun aber die Unterscheidung der ganz verschiedenartigen Gattungen von Staaten und der ihnen zu Grunde liegenden völlig divergirenden Lebensansichten und Zwecke. Ohne diese ist nicht nur Verwirrung und formale Unklarheit, sondern, was noch weit schlimmer ist, völlig unlogische Auffassung der ganzen Staatenwelt unvermeidlich. In dieser Richtung hat namentlich die deutsche Staatswissenschaft grosse Fortschritte gemacht; und es zeigt sich wieder an dem Beispiele des begabten Staatsmannes vor uns, wie sich die Unbekanntschaft mit der deutschen Literatur bei den Gelehrten oder auch nur Gebildeten täglich empfindlicher rächt. — Eine zweite, jedoch nicht so gewichtige, Ausstellung müssen wir in der Richtung machen, dass Lord Brougham in der Beurtheilung fremder Zustände sich allzu häufig auf den Standpunct gegenwärtiger, namentlich englischer Tagesfragen stellt, diesen wenigstens vorzugsweise hervorhebt. Namentlich ist ihm überall ein Hauptgesichtspunct, ob die Menge gehörig geschützt, die öffentliche Meinung beachtet sei. Hierunter leidet nun aber an sich die objective Vollständigkeit der Schilderung jener Zustände; und ausserdem wird die specifische Wahrheit nicht selten verfälscht. Unmöglich kann in jeder Staatsgattung jener Gesichtspunct der wichtigste oder auch nur ein

richtiger seyn. So z. B. in einer Theokratie, in einem Patrimonialstaate. Ueberhaupt hat der Verfasser wenig Sinn für staatlichen Organismus, sondern mehr für den Mechanismus der Partheien und des gesetzlichen Widerstandes gegen überwiegende Gewalt irgend einer Art. Bedarf es nun erst noch der Ausführung, dass diese moderne und insbesondere constitutionelle Lebens- und Staatsansicht ein unrichtiges Medium ist zur Auffassung von Einrichtungen, welche auf ganz anderen letzten Begriffen und Gefühlen beruhen? — Ebenfalls nur ein bedingtes Lob lässt sich über den Theil des Werkes fällen, der oben, vielleicht nicht ganz bezeichnend, der speculative genannt worden ist, nämlich über die, jedem Bande als ausführliche Einleitung vorangeschickten, allgemeinen rechtsphilosophischen und politischen Betrachtungen. Selbst der entschiedenste Bewunderer des Verfassers wird nicht in Abrede ziehen, dass die Erörterungen über die letzten Gründe des Staates, über Staatszweck und über die Staatsgewalt sehr oberflächlich und unphilosophisch sind. Niemand wird läugnen wollen, dass es ein offenbarer Mangel ist, wenn der Verfasser nicht nur die staatsrechtliche Begründung, sondern auch die politische Würdigung aller Staatsgattungen und Formen, welche nicht in seine veraltete Dreitheilung passen, ganz übergeht, und folglich, mit einziger Ausnahme des Gedankens der Volksvertretung, völlig auf dem Standpuncte Herodot's stehen geblieben ist. Namentlich er, welcher den Grund aller staatlichen Gesellschaft, ja sogar alles Rechtes nur in der Nützlichkeit (expediency) findet, hätte sicherlich die Aufforderung gehabt, seinen Scharfsinn der Untersuchung auch noch anderer Zustände zuzuwenden; und man sollte glauben, dass ihn das intellectuelle Bedürfniss hiezu hätte durch die engen Schranken seines Schulsystemes brechen lassen sollen. Endlich will uns wenigstens dünken, als sei die Gleichsetzung und Verwechslung von gemischten Regierungsarten und beschränkten Regierungsgewalten weder richtig noch klar. Dagegen wäre es auf der andern Seite die höchste Ungerechtigkeit, wenn nicht bei einer ganzen Reihe von Erörterungen ein glänzender Scharfsinn und die erfreulichste Gesundheit der Gedanken wollte gepriesen werden. In ganzen Abtheilungen dieser politischen Abhandlungen kann man nicht anders, als der klaren Menschenkenntniss, der scharfen Logik und

dem staatsmännischen Ueberblicke aufrichtige Bewunderung zollen. So ist namentlich vortrefflich, was gesagt ist über den Nutzen und die Nachtheile von Partheien im Staate; über die guten und schlimmen Seiten der Aristokratie; über die gegenseitige Beschränkung unabhängiger Factoren des Staatswillens; über die Nichtigkeit überkünstlicher Wahleinrichtungen. Goldene Worte für jeden Staat mit Volksvertretung sind es, welche den Character und die Bedingungen dieser Einrichtungen erörtern; und es ist nicht möglich, klarer und beherrschender über die berufensten Streitfragen des constitutionellen Staatsrechtes zu reden, also über mittelbare oder unmittelbare Wahlen, über die Bedingungen der activen und passiven Wahlfähigkeit, über geheime Abstimmung, Zweikammernsystem, Presseinfluss und Pressunfug u. s. w. Hier ist der Verfasser völlig auf seinem Felde, und er zeigt überall den in grossartigen Verhältnissen und in Partheikämpfen gewiegten englischen Staatsmann, den bedeutenden Gelehrten und den talentvollen juristischen Logiker. — Sollen wir also nach dem bisher Bemerkten noch ein Gesammturtheil fällen über dieses Werk, so können wir es nur dahin abgeben, dass es zwar seine Aufgabe nicht nur in der bis jetzt erschienenen Abtheilung blos theilweise erfüllt wegen des zu engen und unphilosophischen Standpunctes des Verfassers, sondern ihr auch voraussichtlich nach Vollendung des Ganzen nicht gänzlich genügen wird; dass es aber in dem, was es liefert, zum grossen Theile befriedigend, in vielen Abschnitten sogar vortrefflich ist, und dass es somit für eine wahre Bereicherung der Encyklopädieen der Staatswissenschaften erklärt werden muss, namentlich aber der auf die Belehrung der grössern gebildeten Lesewelt zunächst berechneten Gattung derselben.

Die Schilderung

C. der kürzern Uebersichten

darf ohne Zweifel sich ebenfalls kürzer fassen. Nicht als ob nicht auch eine solche Arbeit den Meister zeigen und, namentlich als Grundlage mündlicher Vorträge, vielfach nützlich seyn könnte; sondern weil in dem engen Raume für die Ausführung materieller eigener Ansichten nur wenige Gelegenheit ist und das Hauptver-

dienst in der allgemeinen Auffassung und in der formellen Anordnung der Materien bestehen muss. Ueber diese aber lässt sich in Kurzem berichten, und zwar um so mehr, als keineswegs alle Verfasser derartiger Schriften ihre Aufgabe glücklich gelöst haben.

Gleich der Anfang ist kläglich. Fast ein halbes Jahrhundert hatte Réal keinen Nachfolger gefunden; und als endlich ein deutscher Gelehrter die Bearbeitung eines kurzen Compendiums unternahm, so litt er kläglichen Schiffbruch. Die von Rössig [1]) gemachten Fehler sind in der That kaum begreiflich. Hat er zwar auch in so ferne den Gedanken löblich aufgefasst, dass er die Staatswissenschaften gegenständlich richtig ausscheidet: so ist doch theils die Eintheilung oder vielmehr die Zersplitterung derselben (in 23 verschiedenè Disciplinen) völlig unsinnig; theils die Reihenfolge derselben jeder Spur von Logik baar; theils der Inhalt des Büchleins gänzlich null. Es wird z. B. die Gesetzgebungspolitik mit 20—30 Zeilen, die Finanzwissenschaft etwa mit dem Doppelten abgefertigt, und diese enthalten nur leere, fast kindische Phrasen. Auch ist Rössig der Erste, welcher den sogenannten Hülfswissenschaften und sogar den mittelbaren Hülfswissenschaften (!) einen Platz einräumt. Das Buch ist somit nur der Vollständigkeit wegen zu nennen, in der That aber seinen Platz auf dem Bücherbrette nicht werth.

Und vielleicht selbst noch tiefer zu stellen ist der nächste Nachfolger, wenn schon sicherlich in anderen Leistungen nicht zu verachten. Jacob [2]) hat sich nämlich nicht einmal zu einem Bewusstseyn seiner Aufgabe durchzuarbeiten vermocht. Abgesehen von allerlei abgeschmackten Anhängseln über Benützung der Universitätsferien u. dgl., und einer, fast ein Drittheil des Buches einnehmenden, Einleitung über sogenannte Hülfswissenschaften, als da sind Sprachen, Zeichnen, Naturgeschichte, ist ihm gar nicht klar geworden, was eine Staatswissenschaft ist. Er theilt sie ein in juristische Wissenschaften und in politische. Jene sind nun aber nicht etwa die Wissenschaften von der rechtlichen

1) Rössig, C. G., Entwurf einer Encyklopädie und Methodologie der gesammten Staatswissenschaften und ihrer Hülfsdisciplinen. Leipzig, 1797.

2) Jacob, v., Einleitung in das Studium der Staatswissenschaften. Halle, 1819.

Seite des Staatslebens, sondern vielmehr diejenigen rechtswissenschaftlichen Fächer, welche der Staatsmann zu wissen brauche, also römisches Recht, Lehenrecht, Civilprocess u. s. w.! Unter den politischen Disciplinen kömmt dagegen wieder das Strafrecht vor. Diese Gedankenlosigkeiten können aber um so weniger Verzeihung finden, als auch der Inhalt so leer als möglich ist. Es ist nicht angenehm, ein so verwerfendes Urtheil über die Leistung eines Mannes auszusprechen, welcher nicht ohne Verdienste um die Staatswissenschaften war: allein diessmal hatte ihn sein guter Genius völlig verlassen.

Etwas, jedoch nicht viel, besser ausgefallen ist die Schrift von Kronburg [1]). Zu loben ist der grössere materielle Inhalt, die Tüchtigkeit der Gesinnung, die Klarheit der Darstellung; zu tadeln aber einer Seits die Aufnahme mancher angeblicher Staatswissenschaften, welche gar keine sind, (wie z. B. einer kurzen Darstellung des römischen Privatrechtes, der Kriegskunst und einer Anweisung zur formellen Besorgung der Staatsgeschäfte,) anderer Seits die völlige Uebergehung des positiven Staatsrechtes und der gesammten geschichtlichen Disciplinen, sowie die verhältnissmässig grosse Zurücksetzung des philosophischen Staatsrechtes. Die Kenntnisse des Verfassers in den von ihm behandelten Gegenständen sind anerkennenswerth; allein von eigenen bedeutenden Gedanken, von einer geistreichen Auffassung des Ganzen oder einzelner wichtiger Theile ist nichts zu finden. Zu lernen ist somit Mancherlei aus dem Buche; allein weder hat es die Wissenschaft irgendwie gefördert, noch wird es wohl einen Leser lebhaft anregen und für Studium oder Leben begeistern. Kurz: Mittelgut.

Dass Pölitz neben seinem ausführlichen Werke auch ein kleines Lehrbuch der Staatswissenschaften geschrieben hat, wurde bereits oben Seite 454, Note 1, bemerkt. Es wird zur Bezeichnung des Werthes dieser Schrift genügen, zu bemerken, dass sie lediglich ein kurzer Auszug aus den Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit ist. Somit muss die, wenigstens im Ganzen, richtige Stoffordnung, die Klarheit der Sätze und die reiche Literatur

---

1) Kronburg, Frh. v., Encyklopädie und Methodologie der practischen Staatslehre nach den neuesten Ansichten der berühmtesten Schriftsteller dargestellt und ergänzt. Dresden, 1821.

gerühmt, dagegen aber auch tadelnd der Mangel an Geist und an beherrschenden Ansichten und der Mangel an eigentlicher Wissenschaftlichkeit hervorgehoben werden. Vielleicht würde sich das Buch nicht übel zur Grundlage von Vorlesungen passen, wäre nicht zu besorgen, dass die Flachheit der ganzen Ansicht und die geringe Veranlassung zum Selbstdenken die Anfänger von vorne herein verdärbe. Eine Encyklopädie soll die geistige Quintessenz und nicht das abgestandene und schaale caput mortuum einer Wissenschaft enthalten.

Nichts kann nach Form und Inhalt verschiedener von dieser Pölitz'schen Arbeit seyn, als die ihr in der Zeit der Erscheinung am nächsten stehende Encyklopädie der Staatswissenschaften, nämlich die von Eiselen [1]). Ist jene Gemeingut in jeglichem Sinne des Wortes, so ist diese „Caviar für die Menge." Und zwar sind sich sowohl die lobenswerthen als die minder gelungenen Seiten entgegengesetzt. Das System Eiselen's beruht wesentlich auf Hegel'scher Grundlage; doch ohne sklavische Nachahmung. Weder bildet die Dreitheilung in Recht, Moralität und Sittlichkeit das Gerüste; noch die nach Familie, Gesellschaft und Staat; sondern es wird nur Gesellschaft und Staat einander entgegengesetzt, und auch mancher einzelnen Lehre eine verschiedene, wohl richtigere, Stellung gegeben. So z. B. der Rechtspflege und der Polizei beim Staate und nicht bei der Gesellschaft. Anderes ist vollständiger und stoffhaltiger als bei Hegel. Die Entwicklung im Einzelnen ist gedankenreich und selbstständig; die Beweisführung streng wissenschaftlich; Annahme und Gedanken werden einer genauen Kritik unterworfen und nur dann aufgenommen, wenn sie in die strenge geordnete Entwicklung passen; es handelt sich nirgends von einem Durchschlüpfen zwischen Ja und Nein, Weiss und Schwarz, sondern der aus den Vordersätzen folgende Schluss wird gezogen, mag er einer Ansicht oder einem Interesse des Tages schmeicheln oder nicht. Aber freilich lässt sich auf der anderen Seite nicht läugnen, dass dem Leser das Verständniss durch Schwerfälligkeit der Darstellung und Ungelenkigkeit der Sprache müheseelig gemacht wird. Während es bei allen practi-

---

1) Eiselen, J. F. G., Handbuch des Systems der Staatswissenschaften. Bresl., 1828.

schen Wissenschaften (und zu diesen gehören denn doch sicherlich die staatlichen) offenbar um die Ergebnisse zu thun ist, Methode und formale Beweisführung aber nur Mittel zur Herstellung objectiver Wahrheit seyn können und sollen: wird dieses Verhältniss hier umgedreht. Daraus wird denn ein Buch, welches wohl von einer deutschen philosophischen Schule anerkannt werden kann, dagegen schwach in das Leben eingreift und durch starren Formalismus seinem Zwecke, der ersten Anleitung von Anfängern, selbst entgegentritt. Diess ist nun aber würklich Schade bei einer tüchtigen, gewissenhaften Arbeit. Und hat sich nicht eine auf solche Weise umpanzerte Philosophie den Vorwurf zu machen, dass sie die grosse Masse der zwar gebildeten aber nicht an Schulformeln gewöhnten Leser der flachen und geistlosen aber begreifbaren Gemeinschriftstellerei in die Arme wirft? — Zur Verständigung über den Inhalt werden nachstehende Bemerkungen genügen. Derselbe zerfällt in Erörterungen über gesellschaftliche Lehren und in eine Uebersicht über die sämmtlichen Staatswissenschaften, mit Ausnahme der geschichtlichen. Diese letztere Uebersicht ist im Wesentlichen richtig geordnet, giebt gleichförmige kurze Skizzen der verschiedenen Disciplinen, und auf sie finden die vorstehenden anerkennenden Bemerkungen hauptsächlich Anwendung. Weniger möchte sich zum Lobe der Gesellschafts-Lehre sagen lassen. Abgesehen nämlich auch davon, dass die Wissenschaft von der Gesellschaft überhaupt nicht in ein System der Staatswissenschaften gehört, ist auch noch der Mangel an einer organischen Auffassung und an Vollständigkeit hier geltend zu machen. Es sind nur ziemlich willkürlich und dürftig ausgewählte Bruchstücke gegeben; und das Ganze möchte beweisen, dass diese ganze Lehre noch sehr weit entfernt ist, die Durchbildung der Wissenschaft vom Staate zu haben. — Bei ungeheuchelter Achtung vor dem Geiste und der vielfachen Tüchtigkeit des Buches vermögen wir somit unmöglich, dasselbe als eine durchaus gelungene Einleitung in das Studium der Staatswissenschaften zu erachten.

Mit Vergnügen aber auch mit Trauer nennen wir die kleine Schrift von Schön [1]). Sie ist die Erstlingsarbeit eines

1) Schön, J., Die Staatswissenschaft, geschichtsphilosophisch begründet. Bresl., 1831.

Mannes; dessen früher Tod ein schwerer Verlust für die Staatswissenschaften war, und welcher eines glücklicheren Looses würdig gewesen wäre. Von einem Meisterwerke kann allerdings in dem vorliegenden Falle nicht die Rede seyn; dazu ist theils das System lange nicht vollständig genug, (indem nicht nur die geschichtlichen Staatswissenschaften, sondern sogar die gesammten positiven öffentlichen Rechte fehlen;) theils beschränkt sich der Verf. ausschliessend auf den Rechtsstaat. Allein es ist die Arbeit voll Frische und gedankenreich; eine Menge von wichtigen Fragen ist kurz angedeutet; der Verf. denkt selbst und macht den Leser denken. Könnte man den Geist dieser Schrift in den vollständigern und objectiv gehaltenern Stoff von Pölitz giessen, oder mit anderen Worten, wäre die Entwerfung einer Encyklopädie eine passende Aufgabe für einen jungen, wenn auch noch so begabten Mann: so würden wir sicher hier ein Lehrbuch erhalten haben, was wenig zu wünschen übrig liesse. Aber auch wie die Schrift itzt ist, gehört sie weit zu dem Besseren, was wir in dieser Art und Ausdehnung besitzen.

Wesentlich verschiedene, übrigens auch sehr schätzenswerthe, Eigenschaften characterisiren die ähnliche Arbeit eines andern jungen Mannes, nämlich die Encyklopädie der Staatswissenschaften von Bülau[1]). Seine Absicht war weniger die tiefere philosophische Begründung der Wissenschaft und die geistreich-flüchtige Beleuchtung einzelner wichtiger Fragen, als die verständige Begränzung und Ordnung der einzelnen Disciplinen und eine gedrängte Uebersicht über ihren materiellen Jnhalt. Beides ist ihm denn auch in sehr anerkennenswerthem Grade gelungen. Die Ausscheidung und Gliederung der Staatswissenschaften ist vollkommen richtig, mit Ausnahme einiger untergeordneten Puncte, (namentlich z. B. der unklaren und materiell unhaltbaren Trennung von Polizei und Staatsökonomieverwaltung und der, nach Pölitz'schem Vorgange aufgenommenen zwecklosen Unterscheidung positiver Völkerrechte und positiver Staatenrechte). Der Inhalt zeugt überall von umfassender Bekanntschaft mit der Literatur, namentlich der neuern, und mit den von dieser, so wie durch das staatliche Leben unserer Tage aufgeworfenen Fragen. Und wenn wir allerdings auch bei diesem

1) Bülau, F., Encyklopädie der Staatswissenschaften. Lpz., 1832.

Buche die vollständige Reife vermissen, so ist diess vorzugsweise in der Richtung, dass der Verf. bei späterer Bearbeitung des Themas den Stoff und die gewöhnlichen Lehren kräftiger beherrscht und selbstständiger mit eigenen Ideen durchdrungen hätte. Auch würde er dann, sonder Zweifel, nicht blos den Rechtsstaat als die einzige denkbare Staatsidee behandelt, noch die unerquickliche Litanei sämmtlicher bestehender europäischer Einrichtungen bis auf Reuss-Greiz herunter für eine encyklopädische Auffassung des positiven Staatsrechtes erachtet haben.

Nur weniger Worte bedarf es endlich noch zur Characterisirung der kurzen Skiagraphie von Rinne [1]). Der Verf. ist der Ansicht, dass die Politik die Weiterbildung des Rechtes zur Aufgabe habe und dass die Wissenschaft des Rechtes (folglich auch *die Politik*) auf das bei dem einzelnen Volke zu bestimmter Zeit bestehende Recht zu beschränken sei. Demgemäss giebt er denn nun Entwürfe für die Anlegung und Bearbeitung der wichtigsten politischen Wissenschaften, diese aufgefasst von dem „europäisch-germanisch-gemeindeutschen" Standpuncte und bei jeder geschichtlich bis in die ältesten Zeiten zurückgehend. Inhalt haben diese Entwürfe gar keinen, indem sie nur aus Kapitel- zum Theile selbst nur aus Buch-Ueberschriften bestehen, welchen höchst selten ein Wink oder ein Selbstlob beigefügt ist; die logischen Schemate aber sind ganz unwissenschaftlich und halten sich enge an die rohe Würklichkeit. Was soll man zu solcher gespreizten Nichtigkeit sagen? Wo ist da eine neue Begründung der Staatswissenschaften oder auch nur ein klares Bewusstseyn von ihrem Wesen?

Diess ist unser Gesammtvermögen an kürzeren Bearbeitungen; und irren wir uns nicht völlig in unserm Urtheile, so ist allerdings, wenn irgendwo, so in dieser Schriftengattung noch ein bedeutendes Verdienst zu erwerben. Namentlich als Grundlage für Vorträge auf den Hochschulen würde eine kürzere systematische Uebersicht der sämmtlichen Staatswissenschaften sicherlich von Vielen mit Freude aufgenommen werden, wenn sie die guten Eigenschaften der Arbeiten von Eiselen, Schön und Bülau in sich vereinigte, dagegen deren Unvollkommenheiten

1) Rinne, J. G., Die Staatswissenschaften nach geschichtlicher Ansicht neu entwickelt und begründet. Eine Skizze. Berl., 1835.

vermiede. Und man bemerke wohl, dass die Sache nicht blos den nächsten unmittelbaren Nutzen hätte. Mag auch, unbegreiflich genug, das Studium der Staatswissenschaften noch nicht in allen deutschen Staaten die Förderung finden, welche ihm an sich und immer, namentlich aber in unserer Zeit gebührt: so nimmt doch die Ueberzeugung, dass hier Tüchtiges und Vollständiges geschehen müsse, langsam fortschreitend zu, und eine tüchtige und geistreiche Anleitung zu einem gründlichen Studium würde somit nicht nur itzt eine Lücke füllen, sondern auch den Weg zu weiterer Verbreitung richtiger Ansichten und zu entsprechenden Anordnungen bahnen.

Allein, diese Frage liegt allerdings nahe, ist nicht vielleicht diesem Bedürfnisse bereits Genüge geleistet durch diejenigen Schriften, welche oben (S. 431) als organisch entwickelnde Encyklopädieen den blos äusserlich geordneten gegenüber gestellt wurden? Wir würden uns freuen, dieses bejahen zu können; allein es ist in der That nicht möglich, wie mit wenigen Worten erwiesen werden mag.

2. Die organisch entwickelnden Werke.

Vor Allem ist zu bemerken, dass wir bis itzt nicht Ein *ausführliches* Werk besitzen, welches in dieser Weise bearbeitet wäre. Von selbst aber muss einleuchten, dass die eigenthümlichen Vorzüge einer Darstellung, welche die einzelnen Lehren nach allen Seiten hin entwickelt, sich vorzugsweise in einer stoffreichen Entwicklung zu zeigen geeignet sind. Nur wenn die Beziehungen, in welchen die verschiedenen Seiten des Staatslebens zu einander stehen, und die Folgen, welche aus dieser Durchdringung und Durchkreuzung für die würklich und allseitig richtige Handlungsweise sich ergeben, sämmtlich dargelegt werden, wird auch der Zweck dieser Behandlungsweise vollkommen erreicht. So lange also eine solche materiell vollständige Arbeit noch nicht vorliegt, kann nicht einmal die ganze Bedeutung dieser Methode erkannt werden. Die eigentliche Probe ist noch nicht gemacht. — Damit soll aber freilich nicht gesagt seyn, dass nicht auch ein auf diese Weise bearbeitetes *kürzeres* Compendium grosse Vorzüge und Verdienste haben könnte. Auch schon eine geistreiche Heraushebung der Hauptpuncte, eine schlagende

Hinweisung auf die wesentlichsten gegenseitigen Beziehungen der staatlichen Richtungen und Aufgaben würde vor Einseitigkeit bewahren und gewöhnen, einen höheren Standpunct einzunehmen. Es wäre jeden Falles für Anfänger eine Veranlassung zum Selbstdenken und eine Grundlage für umfassendere mündliche Erörterungen. Aber auch an einem guten gedrängtern Werke fehlt es, indem die sehr wenigen Schriftsteller, welche bis itzt eine organische Behandlung gewählt haben, in ihrem Unternehmen völlig verunglückt sind.

Wir besitzen nämlich hier lediglich nur die zwei Schriften von Rösling [1]) und von Lips [2]). Beide gehen nun zwar von der richtigen Ansicht aus, dass der Zweck (oder die Zwecke) des Staates dessen Wesen und die einzelnen zu seiner Darstellung in der Würklichkeit nothwendigen Anstalten und Bestimmungen bedinge, und dass somit die Staatsteleologie die Grundlage einer organischen Staatswissenschaft sei. Allein die Ausführung dieses Gedankens ist bei beiden schwach ausgefallen. Rösling verläuft sich in eine magere Aufzählung von Einzelnheiten, über welcher er die Begründung und Geltendmachung der Hauptsätze fast ganz aus den Augen verliert. Namentlich tritt die Idee des Rechtes, obgleich natürlich auch seiner Ansicht nach die Grundlage für das Zweckmässige, kaum dann und wann erkennbar hervor. Von einer Benützung der geschichtlichen Staatswissenschaften ist ohnedem gar nicht die Rede. Somit schrumpft am Ende das Ganze in eine ziemlich stoffleere und auf eine falsche, weil viel zu grosse, Grundlage gestellte Staatskunst zusammen. Lips aber ist nicht nur so kurz, dass beinahe jeder eigentliche Inhalt fehlt; sondern es ist auch die Anordnung der Systemes ganz wunderlich und eher geeignet zu verwirren als zurechtzusetzen. Und dass in einer solchen organischen Encyklopädie, mit offenbarer Verlassung jedes leitenden Gedankens, auch noch die Hülfswissenshaften und

1) Rösling, J. C. H., Die Wissenschaft von dem einzig richtigen Staatszwecke, oder was soll der Staat, was muss er seyn und wie muss er handeln? Als Grundlage und Einleitung zu allen theoretischen und practischen Staatswissenschaften systematisch dargestellt. Erl., 1811.

2) Lips, A., Die Staatswissenschaftslehre, oder Encyklopädie u. Methodologie der Staatswissenschaft. Leipzig und Erl., 1813.

die Wissenschaften zweiten Ranges oder National-Wissenschaften (!!) Aufnahme finden konnten, darf wohl Staunen erwecken.

Hier liegt denn nun freilich unsere Armuth klar zu Tage. Und es ist sogar sehr zweifelhaft, ob wir so bald reich werden werden. Nicht nur ist es in der Natur der Sache begründet, und auch durch die bisherige Erfahrung erwiesen, dass nur Publicisten von grossem Talente mit Hoffnung auf günstigen Erfolg diese schwürige Arbeit zu unternehmen vermögen; sondern es frägt sich überhaupt, ob nicht erst die noch kleine Anzahl von Monographieen, welche nach demselben Principe bearbeitet sind, vermehrt seyn sollte, ehe an die Darstellung eines ganzen Systemes zu gehen ist. Jeden Falles würden zahlreichere Vorarbeiten und Vorgänge in der formellen Behandlung eine Erleichterung und grössere Wahrscheinlichkeit des Erfolges gewähren. Auch hier bleibt somit dem jüngern Geschlechte, und vielleicht selbst noch den Nachkommen, der Trost, dass noch lange nicht alle Verdienste bereits erworben, alle Kränze schon vertheilt sind.

II.

Alphabetische Encyklopädieen.

Es ist überflüssig, an dieser Stelle die Bequemlichkeit und die Mängel von alphabetisch geordneten Handbüchern ausführlich zu erörtern. Das Bedürfniss, schnelle und abgerundete Belehrung über irgend einen bestimmten Gegenstand erhalten zu können, hat solche Werke in allen Wissenschaften hervorgerufen und dieselben, wenn sie irgend brauchbar waren, nicht nur unter dem grössern Publicum in überraschender Ausdehnung verbreitet, sondern auch dem Manne vom Fache ihren häufigen, wenn auch vielleicht nur vorläufigen, Gebrauch zur Gewohnheit gemacht. Auch lässt sich nicht läugnen, dass solche Werke, natürlich immer unter Voraussetzung einer tüchtigen Arbeit, sogar materiell zur Unterrichtung über eine bestimmte einzelne Frage besser geeignet seyn können, als die entsprechenden Abschnitte von Systemen, indem dort der Gegenstand vielseitiger und unberührt durch die Stellung und Beziehung zu einem wissenschaftlichen Organismus erörtert werden kann. Sehr häufig will man nun aber nicht über einen grössern Wissenskreis oder über das

Verhältniss eines Punctes zu einem solchen Kreise Auskunft haben, sondern eben über eine einzelne bestimmte Frage. Wenn also solche alphabetische Handbücher auf die rechte Weise gebraucht werden, (— denn, dass sie nicht zur Einleitung in ein geordnetes Studium oder zur Uebersicht über eine Wissenschaft, oder zur Verfolgung eines Gedankens durch alle seine Anwendungen benützbar sind, versteht sich von selbst, —) und wenn sie gründlich bearbeitet sind, erweisen sie sich als ein Verdienst, und ihre Entwerfung kann gar wohl die Aufgabe eines tüchtigen Gelehrten oder, vielleicht noch besser, einer Gesellschaft solcher Männer seyn. Systematische und alphabetische Encyklopädieen ergänzen sich gegenseitig und keine Art macht die andere überflüssig.

Unter diesen Umständen kann es nur zur Befriedigung gereichen, dass auch für die Staatswissenschaften alphabetische Encyklopädieen entworfen worden sind, und dass wenigstens dem einen oder dem andern dieser Werke gerechtes Lob ertheilt werden kann.

Zuerst ist die grosse, bereits bis zum 186sten Bande gediehene Encyklopädie von Krünitz [1]) zu nennen. Allerdings sind staatliche Fragen nicht ihr einziger, ja nicht einmal ihr vorwiegender Gegenstand; sondern es wird das Gewerbe im weitesten Sinne des Wortes und noch mancherlei Sonstiges ebenfalls berücksichtigt; und es möchte in so ferne die Aufführung dieses Riesenwerkes hier beanstandet werden können. Allein wir glaubten doch dasselbe nicht übergehen zu dürfen, theils weil es überhaupt und von Anfang an die Staatswissenschaften umfasst und somit jeden Falles auch eine Encyklopädie derselben liefert; theils und hauptsächlich aber, weil es im Laufe der Bearbeitung sich mehr und mehr, auch räumlich, dem Staate und seinen Einrichtungen zuneigt. — Niemand wird eine ins Einzelne gehende Beurtheilung eines Werkes von 186 Bänden verlangen; und

1) Oekonomische Encyklopädie, oder allgemeines System (?) der Staats-, Stadt-, Haus- und Landwirthschaft, von J. G. Krünitz, fortgesetzt von F. J. und H. G. Flörke, itzt von J. W. D. Korth. I — CLXXXVI. A — Transponiren. Berlin, 1782 — 1845. — Ein Auszug von M. C. von Schütz und fortgesetzt von Grossmann, Berlin 1786 — 1829, füllt 33 Bände, ist aber ins Stocken gerathen.

Wenige in der That werden seyn, welche eine solche gewissenhaft, d. h. nach ernstlicher Lesung aller dieser Bände, geben könnten. Es wird daher genügen, wenn wir den Eindruck schildern, welchen ein langjähriger gelegentlicher Gebrauch des Buches bei uns allmählig gebildet hat. Vor allem ist anzuerkennen, dass das Werk mit Gewissenhaftigkeit und Solidität gearbeitet ist; die Ausführlichkeit aber ergiebt sich schon aus dem ungeheuern Umfange. Zweitens ist eine grosse Mässigung der Ansichten und eine objective Haltung zu loben. Endlich hat die überwiegende Bekanntschaft der Herausgeber und Bearbeiter mit den privatwirthschaftlichen Disciplinen den Vortheil, dass mancher mit denselben zusammenhängende Punct auch des staatlichen Lebens sehr anschaulich ins Licht gesetzt wird. Allein diesen Vorzügen stehen freilich auch minder vortheilhafte Eigenschaften gegenüber. Zunächst eine grosse Ungleichheit der einzelnen Aufsätze, und zwar nicht etwa blos in der Weise, dass der eine Artikel besser bearbeitet ist, als der andere, (diess lässt sich bei keinem Werke dieser Art vermeiden;) sondern namentlich weil in der langen Zeit seit dem Beginne der Herausgabe die Wissenschaften und das Leben eine Reihe von gänzlichen Umgestaltungen erfahren haben, welche natürlich auch den Jnhalt des Mitgetheilten wesentlich bestimmen. Es ist von Einer durchgreifenden staatlichen, volkswirthschaftlichen u. s. w. Ansicht gar keine Rede, und kann nicht die Rede seyn. Man bedenke nur, dass das Buch begonnen wurde, als A. Smith kaum aufgetreten war; dass während der Herausgabe des Buches die französische Revolution entstand und ablief, das constitutionelle Staatsrecht sich ausbildete. Um aber zu beurtheilen, welchen Einfluss 60 dazwischen liegende Jahre haben, vergleiche man z. B. einmal den Art. Capital mit dem Art. Staatsschuld; jenen auf kaum Einer Seite nicht einmal den Begriff erträglich darstellend, diesen auf 335 Seiten eine tüchtige Monographie auf dem neuesten Standpuncte der Wissenschaft liefernd. Eine zweite Ausstellung finden wir darin, dass ausländische Literatur verhältnissmässig gar wenig benützt ist. Welche Nachtheile diess aber für die Höhe und Vielseitigkeit der Ansichten hat, bedarf wohl keiner Auseinandersetzung. Schliesslich sei noch bemerkt, dass das Ganze den Eindruck der Schwerfälligkeit und des Mangels an bedeutender geistiger Kraft macht. Irren wir uns nicht sehr,

so ist die Krünitz'sche Encyklopädie ziemlich allgemein mehr quantitativ als qualitativ geschätzt. Allein dem sei nun, wie ihm wolle, so ist jeden Falles das Unternehmen im Ganzen ein achtenswerthes; und es steht zu wünschen, dass dasselbe möglichst schnell zum Abschlusse gebracht werde. Gelingt diess nicht, so ist zu fürchten, dass neue Umgestaltungen des Wissens oder der Dinge eine weitere fühlbarere Verschiedenheit des Inhaltes zuwege bringen; davon gar nicht zu reden, dass das itzt lebende Geschlecht des vollendeten Werkes nicht froh werden könnte.

Eine Arbeit von sehr untergeordneter Bedeutung ist Hartleben's Geschäftslexicon [1]). Selbst bei möglichster Zusammendrängung des Stoffes wäre in dem engen Raume kaum das Nothwendigste zu liefern gewesen: allein dieser Raum wird noch zum grossen Theile an Nachrichten über ganz unbedeutende Tagesfragen, längst vergessene Anträge in irgend einer kleinen Ständeversammlung u. dgl. verschwendet. Ueberhaupt ist Alles und Jedes so unendlich oberflächlich, so ohne Ahnung des eigentlichen Kernes der Gegenstände besprochen, dass es in der That nicht zu verwundern ist, wenn es bei dem ersten Bande des ärmlichen Buches geblieben ist. Selbst Schuljungen, welche gelegentlich eine Zeitung lesen oder einem Tischgespräche zuhören, sind über diese Art von Belehrung bereits weg. Welche niedere Meinung mochte aber der Verfasser von unseren Landständen und Staatsdienern haben, dass er glauben konnte, ein solches flaches Gerede befriedige ihre Bedürfnisse?

Wir freuen uns, die lange Aufzählung der Encyklopädieen mit einer Arbeit beschliessen zu können, welche mit grosser Befriedigung genannt, ja sogar mit allem Rechte als ein Nationalwerk gerühmt werden darf. Es ist diess das Staatslexicon von Rotteck und Welcker [2]). Bei der grossen Verbreitung, welche

1) Hartleben, Th., Geschäfts-Lexicon für die deutsch. Landstände, u. s. w. Bd. I, A — G. Lpz., 1824.

2) Staatslexicon oder Encyklopädie der Staatswissenschaften in Verbindung mit vielen der angesehensten Publicisten Deutschlands herausgegeben von C. v. Rotteck und C. Welcker. I—XV. Altona, 1834—1845. — Bereits ist von einer 2ten vermehrten und verbesserten (auf 12 Bände berechneten) Auflage das erste Heft erschienen.

Stelle oratorischer Stellen treten. Nicht nur ist diese letztere Haltung die an und für sich passendere für ein solches umfassendes und wesentlich ernsthaftes Werk; sondern sie ist überdiess noch bei weitem überzeugender, weil sie den Eindruck objectiver Wahrheit, nicht blos subjectiver Ansicht macht. Endlich ist eine strenge Sichtung der geschichtlichen Artikel und der Beurtheilungen bestimmter staatlicher Zustände nöthig. Es sind unter denselben Darstellungen von der äussersten Ungerechtigkeit und Einseitigkeit, welche in der That dem Werke nicht zur Zierde gereichen. (Wir nennen Beispiels halber einen der Artikel über Württemberg.) Die Leidenschaften des Tages verschwinden spurlos, ihr Ausdruck aber bleibt, wenn er einen Bestandtheil eines bedeutenden Werkes ausmacht; hat nun die Zeit die gehässige Grundlosigkeit solcher Misshandlungen aufgedeckt, so fällt ein bleibender Schatten auf das Ganze, so unschuldig die grosse Mehrzahl der übrigen Arbeiten seyn mag. — So weit steht unsere Ueberzeugung entschieden fest, und wir tragen daher auch keinen Anstand, sie als Forderung auszusprechen. Nicht so sicher dagegen sind wir hinsichtlich eines andern wichtigen Punctes, über welchen wir daher auch nur zweifelnd und fragend reden wollen. Es ist diess die Räthlichkeit oder Unzweckmässigkeit der Besprechung bloser Tagesfragen, welche zwar im Augenblicke der Herausgabe eines Heftes oder Bandes die Leser ansprechen mögen, dagegen ganz sicherlich in kurzer Zeit anderen Interessen Platz gemacht haben und schon in wenigen Jahren ganz in Vergessenheit gefallen seyn werden. Unläugbar hat die lebendige und ausführliche Besprechung solcher Fragen für ein grosses und bleibendes Werk, wie das vorliegende, den fühlbaren Nachtheil, dass ein Theil desselben bald veraltet, wodurch auch das Ganze an Brauchbarkeit zu verlieren scheint. Auch ist kaum zu vermeiden, dass eine übergrosse Wichtigkeit, welche man so leicht nächststehenden Dingen beimisst, seiner Zeit, wenn die Entfernung dieselben in das richtige Sehfeld gestellt hat, einen etwas lächerlichen Anstrich erhält und die staatliche Weisheit des Urtheilenden und selbst seiner Genossen mit ihm blosstellt. Dagegen ist freilich auf der andern Seite nicht zu verkennen, dass gerade die Besprechung solcher Begebenheiten und Fragen das Interesse der ersten Leser sehr in Anspruch nimmt und den unmittelbaren

Ruf so wie den Einfluss eines Werkes erhöht. Es kommt also wohl darauf an, welcher Zweck hauptsächlich durch die Herausgabe verfolgt werden will. Ist die Absicht auf die Schaffung eines Bildungs- und Hülfswerkes von bleibender Dauer und ungeschwächten Einflüssen gerichtet: so unterbleibt ohne Zweifel die Berücksichtigung der Tagesinteressen mit Vortheil. Handelt es sich aber von einem unmittelbaren practischen Einflusse, von der Verbreitung einer bestimmten Meinung über die Zustände des Augenblickes: so sind solche Erörterungen von grosser Wichtigkeit und Würksamkeit. Wir unseres Theiles sind doctrinär genug, um jenen ersten Zweck für einen wünschenswerthern und höhern zu halten; bescheiden uns aber gerne, dass auch die entgegenstehende Absicht als die vorzugsweise zu erstrebende erscheinen kann. Doch wollten wir die Frage zur Sprache bringen, weil sie jeden Falles von Wichtigkeit ist und ihre Lösung bei einer neuen und ruhig überlegbaren Bearbeitung klaren Aufschluss über den wahren Character des Werkes geben muss.

Werfen wir, an dem Ende unserer Uebersicht über die Encyklopädieen der Staatswissenschaften angelangt, einen Rückblick auf unser Besitzthum, so ist in der That nicht zu läugnen, dass manches tüchtige Werk vorhanden ist, und dass sowohl dem Anfänger passende Einleitungen in sein Studium, als dem Sachkundigen geistreiche Zusammenfassungen und Gegeneinanderstellungen geboten sind. Und voraussichtlich wird sogar dieser Reichthum in der nächsten Zeit noch vermehrt werden durch die Vollendung einiger der ausgezeichneteren Schriften. Es trägt somit wenigstens nicht ein Mangel an Gelegenheit zur Unterrichtung die Schuld, wenn nicht Alle, welchen eine allgemeine Kenntniss in staatlichen Dingen Noth thäte, sich dieselbe verschaffen, und wenn wir noch so oft erleben müssen, wie nicht nur Mancher auf seinem selbsterbauten Richterstuhle ohne alle Einsicht aburtheilt über die Zustände und Begebenheiten des öffentlichen Lebens, sondern wie leider auch in Ständeversammlungen nicht selten die elementarsten Kenntnisse und Begriffe fehlen oder von Organen der Regierungen mechanische Geschäftsübung für Brauchbarkeit im Leben und die Blindheit der Unwissenheit für Muth erachtet wird.

Die Wissenschaft hat das Ihrige gethan zur Verbreitung von Bildung; eine politisch manchfach verkrüppelte Zeit hat aber das Bedürfniss sich zu unterrichten noch nicht hinreichend gefühlt. Auch hier werden wir aber mit der unaufhaltsamen Entwicklung des gesellschaftlichen und staatlichen Lebens selbst wachsen, und es steht ohne Zweifel dem Studium der Staatswissenschaften, im Ganzen und im Einzelnen, eine noch schönere Zeit bevor. — Wenn aber nicht unterlassen worden ist, auch die Lücken anzudeuten, welche bis itzt in einzelnen Beziehungen noch bestehen, oder gemachte Fehler zu rügen: so können vielleicht diese Bemerkungen, falls sie für wahr erkannt werden und auf ein gutes Land fallen, dazu aufmuntern, der bessern Zeit auch möglichst vervollkommnete Bildungsmittel anzubieten.

Die Bedeutung der Zeuge
im
internationalen Handel.

Von Gustav von Gülich.

Kein Welttheil führte so frühe Zeuge aus, als Asien und das demselben nahe gelegene Aegypten. Als darauf im neunten und in den folgenden Jahrhunderten der Verkehr der Italiener mit Constantinopel, Aegypten und Syrien Bedeutung erhalten hatte, brachten dieselben grössere Quantitäten von Geweben aus den letzteren Gegenden nach Italien. Eine Ausfuhr davon aus diesem Lande nach dem nordwestlichen Europa, wenigstens eine erheblichere, trat jedoch erst ein, als in Folge der späteren Kreuzzüge der Nordwesten mit dem Oriente und orientalischen Erzeugnissen näher bekannt geworden war. Indess hatte man aus Deutschland schon im zehnten Jahrhunderte wollene und auch leinene Stoffe — beide Gewebe grossentheils Erzeugnisse Niederdeutschlands — auf der Donau nach Constantinopel ausgeführt. Leinwand aber, und nicht weniger seidene und halbseidene Stoffe, exportirte im früheren Mittelalter besonders auch Aegypten. Hauptmarkt für dieselben war Constantinopel. Nicht weniger brachte man hier mehrere andere orientalische und auch verschiedene griechische und italienische Stoffe, unter welchen letztern besonders pisanischer Scharlach und Barchent, auch griechische Purpurstoffe genannt werden, zum Verkaufe. Die Italiener wurden indess durch ihren Verkehr mit dem Oriente auch zu der Herstellung von Seidenstoffen geführt, und Rohseide gehörte darauf zu ihren wichtigsten Importen aus Constantinopel. Auch ward im spätern Mittelalter durch die Italiener das nordwestliche Europa,

vornämlich über die niederländischen Märkte, mit Seidenstoffen versorgt. Allein die Consumtion von solchen, hier meist nur auf die höchsten Stände sich beschränkend, war in diesen Gegenden keineswegs erheblich. Italien dagegen, in der Flachs- und auch in der Wollproduction denselben nachstehend, führte von dort wollene Gewebe, wenigstens aus Frankreich, ein, indess meist in rohem Zustande, die Appretur erhielten diese Zeuge gewöhnlich erst in Italien. Besonders stellte man aber auch in den Niederlanden, zumal in Flandern, solche Stoffe her, und niederländische Tücher galten im vierzehnten, im fünfzehnten Jahrhunderte und auch in noch viel späteren Zeiten für die feinsten wollenen Gewebe im nordwestlichen Europa. Von nicht geringer Bedeutung war die Wollmanufactur ferner in vielen, fast in den meisten niederdeutschen Städten. In England erhielt das Gewerbe grössere Bedeutung erst im vierzehnten Jahrhunderte, zunächst in Folge der Einwanderung flandrischer Tucharbeiter und des Schutzes, welchen Eduard III. denselben angedeihen liess. Aber mehr noch, und sehr nachhaltig, ward es hier dadurch gefördert, dass das Land selbst sehr gute Wolle hervorbrachte, eine Production, in welcher namentlich die Niederlande der Insel sehr nachstanden und worin diese, sowohl was Quantität als Qualität des Materials anlangt, auch Deutschland weit überlegen waren. Daher versorgte sich denn auch die niederländische Wollmanufactur mit dem Rohstoff meist aus England, und erhielt auch wohl das Gewerbe in den gedachten deutschen Städten einen Theil der Wolle aus England. Nachdem aber im fünfzehnten und zumal im sechzehnten Jahrhunderte des letztern Landes eigene Wollmanufactur sich sehr gehoben hatte, hörte die Wollexportation von der Insel immer mehr auf.

Begünstigt ward Englands Gewerbe gar sehr durch den Aufschwung, welchen in den späteren Decennien des sechzehnten Jahrhunderts fast alle Zweige des europäischen Handels, in Folge der Entdeckung von Amerika und der daraus entstandenen Vermehrung der Masse von edeln Metallen in unserm Welttheile, nahmen. Dieser Zufluss belebte zwar zunächst den Verkehr im westlichen Europa, wirkte indess bald auch sehr auf den Nordosten, indem dieser, dadurch nicht wenig in dem Absatz seiner Bodenproducte — von Fettwaaren, Eisen, Holz, Pech, Theer u. s. w. —

gefördert, auf solche Weise auch mehr Mittel erhielt, von anderen Ländern zu kaufen. Hierdurch ward nun namentlich die Nachfrage nach Wollwaaren sehr viel bedeutender; meist zum Vortheile der Engländer und Holländer, welche, besonders die ersteren, in Scandinavien und auch in Russland, nun einen sehr vermehrten Absatz für ihre Tücher fanden, wogegen aber der früher nicht unbedeutende Absatz von deutschen Wollzeugen in diesen Gegenden fast völlig aufhörte. Deutschlands Wollmanufactur ward aber durch jene begünstigenden Zeitverhältnisse nicht nur nicht gehoben, sondern die Zeit war ihr entschieden ungünstig. Diess war der Fall einmal sofern, als sie des Debits in den eben gedachten Gegenden nun auch in den Niederlanden und in England, nach welchen beiden Ländern die Deutschen ebenfalls früher Wollzeuge ausgeführt hatten, meist völlig verlustig ging; sodann vornehmlich auch, weil verheerende Kriege im deutschen Vaterlande, zumal der dreissigjährige, der Wollproduction höchst verderblich wurden; und ferner, weil auch der Bezug des Rohstoffs aus andern Ländern den deutschen Wollwebern dadurch erschwert ward, dass die englische Regierung die Wollausfuhr immer mehr zu verhindern suchte [1], Gelegenheit aber aus einem andern Lande mit derselben sich zu versorgen sich nicht darbot. Die Wollausfuhr aus Spanien erhielt grössere Bedeutung erst im achtzehnten Jahrhunderte, und auch in diesem Zeitraume, selbst in den spätern Decennien desselben, in welchen sie viel beträchtlicher als zuvor war, war sie noch von sehr beschränktem Umfange.

Viel grössere Wichtigkeit erhielten, für den internationalen Handel, im ebengedachten Zeitraume die leinenen Gewebe; weit weniger jedoch in dem Verkehre in Europa selbst, als in dem zwischen diesem Welttheile und Amerika. Denn nachdem in den spätern Decennien des siebenzehnten und den ersten des achtzehnten Jahrhunderts die Besitzungen der Spanier auf dem amerikanischen Festlande und die der Engländer und Franzosen

---

1) Bekanntlich hatte schon früher die englische Regierung der Wollausfuhr entgegenzuwirken gesucht. Aber selbst in den frühern Zeiten des sechzehnten Jahrhunderts ward noch Wolle aus England ausgeführt, sehr wirksame Massregeln gegen diese Exportation traten erst bald nach der Mitte dieser Periode ein.

in Westindien Bedeutung erlangt hatten, wurden leinene Gewebe hier Hauptimporte, ein nicht unwichtiger Einfuhrartikel aber auch im englischen Nordamerika. Spanien indess producirte, wenigstens in erheblicher Menge, das Gewebe nicht, Britannien nicht viel davon; ein Umstand, welcher sehr zum Vortheil von Deutschland gereichte, wo seit Jahrhunderten schon die Leinenmanufactur — meist als ländliches Gewerbe — im grossen Umfange betrieben ward. Engländer und Spanier versorgten mit dem Gewebe sich jetzt nun meist aus diesem Lande, und Leinwand ward der wichtigste Export desselben. Auch Frankreich erhielt davon einiges aus Deutschland, ward auch in jenem Lande, zumal im französischen Flandern und in der Normandie, ein Bedeutendes von Leinwand hergestellt. Im brittischen Inselreiche aber erhielt diese Production grössern Umfang erst, als im achtzehnten Jahrhunderte die irländische, in geringerm Maasse auch schon die schottische, Manufactur sich sehr hob, ein Aufschwung, welcher indess den Absatz des deutschen Gewebes nach der Insel nicht wenig, und bald um so mehr beeinträchtigte, als man hier die eigene Manufactur durch *Zölle* jetzt sehr in Schutz nahm. Dagegen vermehrte die Ausfuhr aus Deutschland nach Spanien bis gegen Anfang des neunzehnten Jahrhunderts, kleine Unterbrechungen abgerechnet, sich fast unaufhörlich, während auch die Exportation nach einigen andern Ländern des europäischen Continents, namentlich die nach Italien und nach Russland, nicht unerheblich war. Dieses Land ward meist aus Schlesien, jenes vornehmlich aus Schwaben versorgt.

Auch die Seidenmanufactur hob sich in Folge der belebenden Einwirkung, welche die gedachten Zuflüsse aus der neuen Welt auf den Verkehr des westlichen Europa's äusserten. In bedeutendem Maasse geschah diess indess nur in Frankreich, wo sie merkliche Fortschritte namentlich unter Heinrich IV. machte, und von wo in späterer Zeit, zumal nachdem Colbert besonders auch dieses Gewerbe durch gesetzliche Bestimmungen gefördert hatte, ein grosser Theil des übrigen Europa's mit Seidenstoffen versorgt ward. Durch dieses Fortschreiten wurde die italienische Seidenmanufactur beeinträchtigt und namentlich in ihrem Absatze nach dem nordwestlichen Europa sehr beschränkt. In England machte diese Manufactur erst im achtzehnten Jahrhunderte bedeutendere Fortschritte, erreichte aber, da die

englischen Seidenarbeiter an Geschick den französischen nachstanden, und England auch nicht, wie Frankreich, den Rohstoff grossentheils selbst erzeugte, dort bei weitem nicht den Grad der Vollkommenheit, als hier. Auch lieferte in England das Gewerbe nicht so viel, als der sehr steigende Bedarf der Insel an Seidenstoff forderte. Die Schweiz aber fing schon an, ein Bedeutendes von Seidenwaaren auszuführen; auch stand die Manufactur dieses Landes in mehreren Zweigen der französischen nicht nach. Uebrigens erhielten die Webereien der Schweiz sowohl als diejenigen Englands ihren Rohstoff meist aus Italien.

Um ferner auf die Baumwollmanufactur zu kommen, so wurden einige baumwollene und besonders halbbaumwollene Zeuge, letztere aus baumwollenem und leinenem Garne gefertigt, schon im sechzehnten Jahrhunderte in Europa hergestellt. Sie werden namentlich unter den Handelsartikeln, welche um die Mitte dieses Zeitraums auf den Markt von Antwerpen kamen, erwähnt. Gegen das Ende des siebenzehnten und zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts hatte die Verfertigung derselben in England und in Frankreich — hier besonders in der Normandie, dort vornämlich in der Grafschaft Lancaster — einige Bedeutung erlangt, und um die Mitte des letztern Zeitraums wurden davon nicht geringe Quantitäten in verschiedenen Gegenden Deutschlands, zumal in Oesterreich und in Sachsen, gefertigt. Aber im Allgemeinen waren auch in dieser neuern Zeit solche Fortschritte nicht gross; man hatte Mühe, den Rohstoff — es lieferten diesen meist nur die Türkei, etwas Weniges auch Westindien und Südamerika — anzuschaffen, und ferner stand der Umstand grosser Erweiterung der Manufactur entgegen, dass aus Indien, dem eigentlichen Vaterlande dieses Gewerbes, baumwollene Stoffe in nicht unbedeutender Menge in Europa eingeführt wurden. Grosser Aufschwung der Baumwollmanufactur trat in diesem Welttheile ein, nachdem bald nach der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts in England die Spinnmaschine durch Arkwright erfunden und durch die Verbreitung der kurz zuvor hier aufgekommenen Dampfmaschinen das Mittel gegeben worden war, überall, wo nur Feuermaterial in der Nähe war — und das war ja auf der Insel fast aller Orten der Fall — Baumwollspinnereien anzulegen. Aber es bedurfte für eine grosse Erweiterung der Manufactur

besonders auch einer vermehrten Gelegenheit, den Rohstoff anzuschaffen. Diese entstand bald darauf durch grosse Vermehrung der Baumwollcultur in den südlichen Staaten der nordamerikanischen Union. Solcher Anbau weder durch Beschränktheit des Culturraumes, noch durch Mangel an Händen — man bediente hier in den Baumwolle- und andern Plantagen sich bekanntlich der Neger, an welchen es den Pflanzern im Allgemeinen nicht fehlte — gehemmt, gewann gegen das Ende des achtzehnten und im neunzehnten Jahrhunderte eine beispiellose Ausdehnung. Ziemlich in demselben Maasse wuchs die Exportation solchen Rohstoffs nach England; denn fast nur dieses Land verarbeitete, um die ebengedachte Zeit, die in jenen Gegenden erzeugte Baumwolle. Die Consumtion von dem Gewebe auf der Insel selbst und in den Ländern, mit welchen die Britten verkehrten, nahm nun den ausserordentlichsten Aufschwung. Diese Stoffe wurden schon zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts wichtigste Exporte der Insel, und liessen namentlich die wollenen Gewebe, welche seit Jahrhunderten den ersten Rang eingenommen hatten, bald weit hinter sich zurück..

Auf dem Festlande aber hob diese Manufactur sich erst mehrere Jahrzehnte später. In Frankreich wurden während des Revolutionskriegs die Fortschritte derselben zunächst unmittelbar durch diesen aufgehalten, dann besonders auch durch Beschränktheit des Capitalvermögens und durch die Schwierigkeit, die erforderlichen Maschinen — man fertigte diese fast nur in England — herbeizuschaffen. Sodann auch stand Frankreich dem ebengedachten Nachbarlande deshalb nach, weil dort weit mehr als hier der Hebel für die bewegende Kraft fehlte, die Steinkohlen nämlich. Und fast Gleiches wie von Frankreich gilt in solchem Betrachte von den übrigen Ländern des europäischen Festlandes. Dennoch wuchs, als in Folge der Continentalsperre — 1807 bis 1813 — die Ausfuhr britischer Gewebe nach dem Festlande fast aufhörte, hier, namentlich in Frankreich, der Schweiz, in Deutschland und Belgien, diess Gewerbe nicht wenig, zumal da es jetzt auch auf dem Continente durch Anwendung von Maschinen gefördert ward, und sehr gross würde dieses Fortschreiten gewesen seyn, wenn es andererseits nicht dadurch aufgehalten worden wäre, dass, bei fast gänzlichem Darniederliegen des Seehandels

die Spinnereibesitzer grosse Mühe hatten, den Rohstoff anzuschaffen. Solchen Uebelstand beseitigte nun zwar das Wiedereintreten dieses Verkehrs — 1814 — aber es ward dadurch die Manufactur nur in den Ländern des Continents gefördert, in welchen man die britischen Baumwollwaaren durch Verbote oder bedeutende Zölle abhielt. Diess aber geschah in den Jahren nach jener Sperre vornämlich nur in Frankreich. In den meisten übrigen Staaten des Festlandes trat bald nach dem Frieden — 1815 — eine überaus grosse und eine um so grössere Importation des genannten Artikels ein, als der Preis der baumwollenen Gewebe auf der Insel jetzt so sehr sank [1]), dass die Manufacturisten immer mehr darauf bedacht waren, durch eine sehr ausgedehnte Fabrikation einen angemessenen Gewinn sich zu sichern. Dieses Streben der Producenten förderte nicht nur der ebenfalls sinkende Preis des Rohstoffs und die Gelegenheit, denselben in immer grösserer Menge anzuschaffen — die Erzeugung desselben in den Vereinigten Staaten machte ferner die ausserordentlichsten Fortschritte, — sondern vornämlich auch die immer grössere Ausdehnung der Spinnereien, und dann auch der Umstand, dass man anfing, auch das Weben vermittelst Maschinen, der s. g. Power-looms, zu betreiben. Daher denn auch da, wo die ebengedachten Hemmnisse der Einfuhr der Gewebe nicht, oder in beschränkterem Maasse Statt fanden, die inländische Manufactur der Concurrenz der britischen nicht zu begegnen vermochte. Daher würden ferner, namentlich in mehreren Gegenden Deutschlands, die Fortschritte, welche während der Continentalsperre hier das Gewerbe gemacht hatte, sehr aufgehalten, dasselbe schritt an mehreren Orten selbst zurück. Nur in Oesterreich und in Preussen bestand es glücklicher. Im erstern Lande hatte man es seit längerer Zeit schon sehr in Schutz genommen, in der neuern Zeit aber, im zweiten Decennium dieses Jahrhunderts zumal, dehnte man solchen noch mehr aus. Bald darauf trat — 1818 — ein ähnlicher Schutz in Preussen ein. Zwar war der letztere deshalb beschränkter

1) Der Geldwerth der englischen Baumwollwaaren fiel vom J. 1815 bis zum J. 1824 fast in dem Verhältnisse von 2 : 1, und ferner sehr bedeutend in den späteren zwanziger Jahren.

als der in Oesterreich gegebene, weil er nicht, wie dieser, auch auf das Gespinnst, wenigstens nicht in bedeutenderem Maasse sich erstreckte, sondern in Preussen von hohen Zöllen nur das fremde Gewebe getroffen ward. Dieser Umstand veranlasste, dass darauf die Einfuhr von britischen baumwollenen Zeugen in das letztere Land sehr abnahm, während die Importation von baumwollenen Garnen, Twisten, sich hier sehr vermehrte, denn in der Rheinprovinz, im angrenzenden Westphalen, besonders aber auch in Schlesien und mehreren anderen Theilen des preussischen Staates, dehnte darauf die Weberei sich ungemein aus. Sehr begünstigt aber ward ferner auch die Exportation von Twisten aus Britannien nach dem europäischen Festlande dadurch, dass hier auch mehrere andere Staaten, namentlich die Niederlande, Sachsen und besonders auch Russland, die britischen Garne nicht entbehren konnten. In diesem Lande, welches bekanntlich, bald nachdem Preussen jene Maassregel hatte eintreten lassen, ein überaus rigoröses Zollsystem einführte, wurde doch das fremde Gespinnst wenig besteuert.

Während nun in Folge der eben gedachten Umstände in den letzten Decennien die Einfuhr von britischen Baumwollzeugen in den meisten europäischen Continentalstaaten sank, die der Twiste aber sich sehr hob, fanden in den meisten aussereuropäischen Gegenden, mit welchen England verkehrt, die Zeuge auch in dieser Periode einen vermehrten Absatz, sowohl in fast allen Staaten des amerikanischen Festlandes und in Westindien, als in Asien, Afrika und Australien. Und namentlich stieg gar sehr die Ausfuhr nach dem britischen Ostindien, dem Lande, in welchem seit den frühesten Zeiten die Manufactur Bedeutung gehabt, und von woher sich Jahrhunderte lang Europa mit baumwollenen Geweben versorgt hatte. Nicht weniger sandten die Engländer grosse Massen von baumwollenen Garnen dahin, obgleich der Arbeitslohn in Indien zu dem in England vorherrschenden etwa in dem Verhältniss von 1 : 12 stand; obgleich ferner das rohe Material im erstern Lande in grosser Menge gewonnen ward, während Britannien dasselbe aus bedeutender Ferne, meist aus einem dritten Welttheile — aus Amerika [1]) — erhielt. Aber

1) Bekanntlich führt Britannien auch aus anderen Gegenden, namentlich aus Indien und Aegypten, Baumwolle ein, aber selbst nachdem die Importation

die Briten wurden durch ihre ausgedehnte Anwendung von Maschinen in solchem Maasse in der Baumwollfabrikation gefördert, dass sie, jener Vortheile Indiens ungeachtet, die genannten Gewebe doch jetzt weit wohlfeiler herstellen konnten, als die Asiaten. Wir sagen die Asiaten, denn auch nach anderen Gegenden Asiens bahnten, worauf wir gleich zurückkommen werden, englische Baumwollzeuge sich jetzt einen Weg.

Nächst Britannien verarbeitete, seit dem Frieden von 1815, kein europäisches Land so bedeutende Massen von Baumwolle als Frankreich. Hier ward davon fast mehr gesponnen als in allen übrigen Gegenden des Festlandes insgesammt. Nur einige der allerfeinsten Nummern bezogen die Franzosen aus Britannien, da sie solche nicht so gut, wenigstens nicht so wohlfeil, herstellten als die Insulaner. Ausgeführt ward aus Frankreich von Geweben meist nur nach Spanien, den Niederlanden, Deutschland und einigen Gegenden Amerika's. Hier erhielten grössere Quantitäten davon indess nur die Vereinigten Staaten, Brasilien, Haïti und das französische Westindien. Und die Gesammtausfuhr Frankreichs betrug etwa nur den dritten Theil derjenigen Britanniens. Während ferner der Werth der Baumwollwaarenausfuhr des letztern Landes auf mehr als $1/3$ des Werthes seiner Gesammtausfuhr stieg, erhob der Werth der Exportation jener Waaren aus Frankreich sich kaum auf den achten Theil der Totalausfuhr dieses Landes. Und während, namentlich im Jahr 1839, Britannien für mehr als 43 Millionen Thaler Baumwollwaaren nach Amerika ausführte, exportirte Frankreich dahin nur für circa 13 Millionen Thaler. Nach Asien aber sandte Frankreich von solchen Waaren nur ein höchst unbedeutendes Quantum, nicht einmal für $1/2$ Mill. Thaler, während England dahin für fast 24 Millionen exportirte.

Deutschland hatte vor dem Ausbruche des französischen Revolutionskriegs weniger noch als Frankreich baumwollene Gewebe nach Amerika gesendet, und auch in den ersten Jahren nach dem

---

aus dem erstern Lande in neuerer Zeit bedeutend zugenommen hatte, war sie gering im Vergleich mit der aus Amerika bewirkten. Von den im Jahr 1840 auf der Insel importirten circa 590 Millionen Pfund, lieferte Indien nur circa 77, Aegypten nicht viel über 6, Amerika aber 500, und die Vereinigten Staaten allein circa 487 Millionen Pfund. Tables shewing the Trade of the United Kingdom. London, 1842, p. 114.

Kriege war solche Ausfuhr aus jenem Lande kaum nennenswerth. Indess fing man jetzt, wenigstens zu Anfang der zwanziger Jahre, an, ein nicht Unbedeutendes von Strümpfen und einigen anderen, meist sächsischen Baumwollwaaren nach Westindien, mehreren Gegenden des amerikanischen Festlandes, und ganz besonders nach den Vereinigten Staaten zu exportiren, ein Verkehr, welcher später noch zunahm. Dennoch betrug gegen das ebengedachte Jahr der Gesammtwerth der aus deutschen Häfen nach Amerika exportirten Baumwollwaaren nur circa $^1/_5$ solcher Ausfuhr aus Frankreich, und etwa nur $^1/_{15}$ derselben aus England nach diesem Welttheile.

Der Werth der Gesammtausfuhr von Baumwollwaaren aus Europa nach der neuen Welt aber erhob sich im Jahr 1839 auf etwa 62, der nach Asien auf etwa 30, der nach Afrika auf ungefähr 10, der nach Australien auf ungefähr $1^1/_3$ und der Werth der Ausfuhr dieser Stoffe nach allen fremden Weltgegenden insgesammt auf etwa 100 Millionen Thaler, von welcher Exportation Grossbritannien gegen den vierten Theil lieferte.

Gehen wir zur Ausfuhr von Leinwand aus Europa nach den fremden Weltgegenden über, so ist eben schon bemerkt worden, dass diese Gewebe im achtzehnten Jahrhundert in bedeutender Menge nach Westindien und mehreren Gegenden des amerikanischen Festlandes exportirt wurden, und dass einen sehr bedeutenden Theil davon Deutschland lieferte, dass dieser Verkehr jedoch meist mittelbar, vornämlich über Spanien und über England, betrieben wurde. Seit dem Frieden vom Jahre 1815 aber ward die directe Ausfuhr von deutscher Leinwand nach jenen Gegenden, zumal die nach mehreren westindischen Inseln und den Vereinigten Staaten, später auch die nach einigen der aus dem vormals spanischen Amerika erstandenen Staaten, bedeutend. Allein es wog diese Ausfuhr die früher über die ebengenannten beiden europäischen Länder betriebene höchstens nur in einzelnen Jahren auf, eine sehr merkliche Verminderung der Exportation deutscher Leinen aber trat in den dreissiger Jahren des gegenwärtigen Jahrhunderts ein, grossentheils in Folge einer sehr vermehrten Ausfuhr von britischen Leinen nach Westindien und dem amerikanischen Festlande, und zwar besonders auch nach den Gegenden, in welchen die Deutschen ihren bedeutendsten Absatz fanden, nach dem spanischen, dem dänischen Westindien

und den Vereinigten Staaten. Aber auch noch andere Umstände wirkten auf die Verminderung des Debits der deutschen Leinen in Westindien ein. Da diese jedoch insbesondere eine nähere Berücksichtigung verdienen, so beleuchten wir sie weiter unten, nachdem wir zuvörderst den Handel mit wollenen und mit seidenen Geweben, in den letzten Decennien, betrachtet.

Von wollenen Geweben führte, wie bekannt und oben erwähnt ist, seit längerer Zeit zumal England grosse Quantitäten aus, meist nach dem europäischen Festlande; nachdem Bevölkerung und Consumtion in den Vereinigten Staaten von Nordamerika sich sehr gehoben hatten, ein sehr Bedeutendes aber auch nach diesen Staaten, eine Exportation, welche gar sehr dadurch gefördert ward, dass englische Moden in diesem Tochterlande vorherrschten. Solche Ausfuhr stieg besonders während des — mit dem Jahr 1815 endigenden — Kriegs sehr stark, vom Jahre 1790 bis zum Jahre 1817 von circa 1½ auf 2 Millionen Pf. Sterling; und wenn gleich in der darauf folgenden Zeit dieselbe verhältnissmässig weniger wuchs, so erhielten diese Staaten doch auch seit dem letztgedachten Jahre weit mehr von solcher Waare aus England als jedes andere Land — im Jahre 1840 nicht viel weniger als ⅕ der Gesammtexportation. Nicht so erheblich, doch bedeutend war ferner auch Englands Ausfuhr nach Asien. Bei weitem das Meiste von dieser Ausfuhr ist auf Ostindien und China zu rechnen, und wenn auch aus dem ersteren Lande ein nicht Unbedeutendes wiederum in das Innere Asiens verführt ward, so war dieser Absatz doch nicht sehr erheblich; weit grösser die Versendung über Portugal, nach Kleinasien und Persien. Dennoch betrug die Gesammtexportation nach Asien nur den dritten Theil derjenigen nach Amerika, und nicht einmal zwei Drittheile der Ausfuhr blos nach den Vereinigten Staaten; eine natürliche Folge des Umstands, dass während hier ein sehr grosser Theil der Bevölkerung in wollene Stoffe sich kleidete, in Asien diese Tracht sich meist nur auf die höheren Classen und überhaupt auf einen sehr kleinen Theil der Population beschränkte.

Was ferner den Debit von englischen Wollwaaren auf dem europäischen Festlande betrifft, so hatten im achtzehnten Jahrhunderte und in der zunächst folgenden Zeit dieselben einen grössern Absatz besonders in Deutschland, den Niederlanden, im Nordosten

und in Portugal gefunden. In den letzten Decennien aber traten in den meisten dieser Gegenden solchem Debite sehr bedeutende Zölle entgegen, und es verminderte darauf sich namentlich der Absatz nach fast allen diesen Gegenden, zumal der nach Russland und der pyrenäischen Halbinsel, gar sehr.

Indess würde solche Abnahme im Allgemeinen noch weit bedeutender gewesen sein, wenn die Engländer nicht einige Artikel, die früher überall noch wenig hergestellt wurden, namentlich Merinos, Bombassins und andere aus langer, gekämmter Wolle gefertigte Waaren, in grösserer Menge nach dem Continente gesendet hätten. Mehrere dieser Zeuge lieferten sie, auch in Herstellung solcher Stoffe durch vorzügliche Maschinen und ausgedehnte Fabrikation sehr begünstigt, so wohlfeil, dass sie davon selbst nach Ländern ausführten, in welchen diese Waaren von einer sehr bedeutenden Steuer getroffen wurden, wie namentlich nach den deutschen Vereinslanden. In keiner Gegend des Continents aber fanden sie einen so bedeutenden Absatz, als in den nicht zu diesen gehörenden norddeutschen Staaten. Auch die Franzosen sendeten solche Waaren nach Deutschland; denn, wenn sie gleich dieselben nicht so wohlfeil als die Engländer herstellten, so lieferten sie solche dagegen, im Allgemeinen wenigstens, in grösserer Feinheit. Bedeutender jedoch war Frankreichs Absatz von wollenen Geweben nach der Schweiz, den sardinischen und mehreren andern italienischen Staaten; der Nordosten aber führte davon nennenswerthe Quantitäten, so wenig aus England als aus Frankreich, ein. Und von eigentlichen Tüchern — oder, wie die deutschen Fabrikanten jetzt zu sagen pflegen, von Tuchen — exportirten beide Länder nach anderen Gegenden Europas keine grösseren Massen, sondern sie sendeten davon fast nur nach Amerika; Frankreich namentlich ein Bedeutendes nach den Vereinigten Staaten und sehr Vieles nach Algier [1]; England aber auch nach Asien und ein geringes Quantum nach der afrikanischen Westküste, dem Cap und Australien.

---

1) Im Jahre 1839 erhielten die Vereinigten Staaten an Wollwaaren aller Art aus Frankreich für ca. $3^1/_3$ Mill. Thaler, damit aber für eine grössere Summe als von allen übrigen Staaten des europäischen Continents insgesammt. England aber sendete in demselben Jahre für fast $7^1/_2$ Mill.

Um ferner der Seidenstoffe zu erwähnen, so führte davon bekanntlich Frankreich seit längerer Zeit grössere Quantitäten nach Deutschland, dem Nordosten und mehreren südeuropäischen Ländern aus. Und diese Ausfuhr bestand auch in den letzten Decennien in bedeutendem Maasse fort; beschränkt aber war sie jetzt durch die Zollsysteme Russlands, Schwedens, der Vereinsstaaten und noch anderer Länder. Indess konnte selbst das Land, in welchem die drückendsten Prohibitionen eintraten, Russland, mehrere der feineren französischen Seidenstoffe nicht entbehren; und mehr noch ward davon verhältnissmässig in jene Vereinslande importirt. Eben so von schweizerischen seidenen Geweben; doch beschränkte das an letztern dort Eingeführte sich meist auf Bänder, während Frankreich, ausser solchen, vornämlich auch Atlas, Sammet und andere feinere Gewebe lieferte. Aber bei weitem den grössten Absatz für seine seidenen Gewebe fand Frankreich in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Wohl in keinem Lande der Welt ward verhältnissmässig so viel von denselben verbraucht als in diesen Staaten; bei weitem den grössten Theil des Eingeführten lieferte aber Frankreich. Auch Brasilien, Mexico und Cuba erhielten davon nicht geringe Quantitäten aus diesem Lande; alle Gegenden Amerikas, die Vereinigten Staaten ausgenommen, aber nicht den fünften Theil dessen, was diese Staaten davon bezogen. Ueber ein Drittheil aber der aus Frankreich in die Unionsstaaten importirten Seidenzeuge war schweizerisches Fabrikat; denn die Schweiz fand nirgend einen so ausgedehnten Absatz für dieses Gewebe als in Nordamerika [1]).

England hatte, wie oben schon bemerkt ist, auch nachdem gegen das Ende des achtzehnten Jahrhunderts die Manufactur sich sehr gehoben, noch nicht so viel Seidenstoffe producirt, als die schon damals sehr bedeutende Consumtion des Landes forderte; aber in den letzten drei bis vier Decennien hob das Gewerbe hier sich so sehr, dass, obgleich der Verbrauch auf der Insel ausserordentlich stieg, — er war fast so bedeutend, als der im ganzen übrigen Europa — man doch von dem Artikel noch aus-

1) Im Jahre 1839 erhielten die Vereinigten Staaten aus Frankreich und aus der Schweiz für mehr als 26 Mill. Thaler Seidenwaaren, aus England für nicht völlig 2 Millionen, aus allen übrigen europäischen Staaten — Deutschland eingeschlossen — höchstens für 1 Mill.

führen konnte, und dass, namentlich gegen das Jahr 1835, die Gesammtproduction Englands grösser war als diejenige Frankreichs. Doch betrug die Ausfuhr aus England etwa kaum den zehnten Theil der Consumtion des Landes, während man in Frankreich selbst etwa nur den fünften Theil der hier hergestellten Seidenwaaren consumirte. Auch beschränkte Englands Ausfuhr sich meist auf eine solche nach Amerika, wo man besonders die Vereinigten Staaten, Brasilien und Westindien damit versorgte. So verhielt Britanniens Gesammtausfuhr von Seidenwaaren nach diesen Welttheilen zu derjenigen Frankreichs dahin sich nur etwa wie 1 : 7.

In neuester Zeit ward von Seidenwaaren aus England zwar auch Einiges nach dem europäischen Festlande ausgeführt, aber es war diess meist indisches, nicht englisches Erzeugniss, welches man auf der Insel grösstentheils ungefärbt aus Indien erhielt und, nachdem man hier die letzte Hand an dasselbe gelegt hatte, wieder exportirte.

Uebrigens würden die Engländer nicht vermocht haben, ihre Seidenmanufactur so sehr zu erweitern, wenn ihnen nicht die Gelegenheit entstanden wäre, sich mit einem grossen Theile des in derselben gebrauchten Rohstoffes aus Gegenden zu versorgen, aus welchen man davon früher noch nicht oder doch nur sehr wenig erhalten hatte, nämlich aus Indien und China. Von den in den spätern dreissiger und in den ersten vierziger Jahren jährlich in England importirten ca. $4\frac{1}{2}$ Millionen Pfund Rohseide lieferten diese Gegenden Asiens etwa $\frac{2}{5}$ [1]. Das Uebrige bezog man meist aus Italien, vornämlich über Frankreich. Das letztere Land importirte im Jahr 1839 aus den sardinischen Staaten und anderen Gegenden Italiens und aus Spanien ca. $1\frac{1}{3}$ Million Kilogr. und exportirte andererseits, meist nach England, etwa 1 Mill. Kilogr. Die Schweiz, Oesterreich und die Vereinsstaaten aber versorgten sich mit roher und gezwirnter Seide fast nur aus Italien. Das venetianisch-lombardische Königreich führte davon gegen das

1) Im Jahre 1838 wurden in England aus Ostindien ca. $1\frac{1}{6}$, aus China fast $\frac{3}{4}$ Millionen Pfd. Seide eingeführt. In den folgenden Jahren war — in Folge des Kriegs — die Importation aus China geringer. Die Angaben über die Einfuhr in allerneuester Zeit liegen noch nicht vor.

Jahr 1836 ein so grosses Quantum aus, dass die Exportation von Rohseide der wichtigste Zweig des Ausfuhrhandels der österreichischen Monarchie war [1]).

Dass auch in neuerer Zeit die Seidenmanufactur der Vereinsstaaten, sowohl was die Qualität als besonders auch was die Quantität des Erzeugnisses anlangt, sich sehr hob, und sie namentlich in Elberfeld, Crefeld und in Berlin grosse Bedeutung erhielt, ist allgemein bekannt. Allein sie arbeitete meist nur für die Consumtion dieser Staaten selbst, ausgeführt ward — wir meinen besonders gegen das Ende der dreissiger Jahre — ein höchst geringer Theil des Gesammterzeugnisses. Auch exportirte man vorzüglich nur nach den nicht zum Zollverbande gehörenden Gegenden Norddeutschlands und nach den Niederlanden; einiges Wenige nach den Vereinigten Staaten, und ein noch geringeres Quantum nach den übrigen Gegenden der neuen Welt. Asien aber erhielt überall Nennenswerthes von Seidenwaaren nicht aus Europa. Zwar werden in jenem Welttheile, namentlich in China, Indien, Persien und der asiatischen Türkei, wenigstens von den höheren Ständen, viele Seidenstoffe getragen; allein sie sind fast nur asiatisches Erzeugniss, und die Europäer erlangten in der Herstellung dieser Gewebe bei weitem das Uebergewicht über die Asiaten nicht, als in derjenigen der Baumwollstoffe; eine natürliche Folge des Umstandes, dass in der Seidenmanufactur das Maschinenwesen viel weniger Bedeutung als in der Baumwollenmanufactur hat, und zwar selbst in England, obgleich man hier, wenigstens in neuerer Zeit, jenes Gewerbe durch Anwendung von Maschinen möglichst zu fördern suchte.

Dieser ebengedachte Umstand trug schon dazu bei, dass in mehreren amerikanischen Staaten, zumal in Südamerika, namentlich in Brasilien, in Peru und in Chile, verschiedene asiatische, sowohl indische als chinesische, Zeuge auch in neuester Zeit noch mit den europäischen Seidenstoffen concurriren konnten.

Stellen wir nun aber, sowohl was den Handel in Europa selbst, als was die Ausfuhr aus diesem Welttheile nach fremden

---

1) Der Werth der Gesammtausfuhr der Monarchie im Jahre 1838 wird zu ca. 135, der Werth der in demselben exportirten Wolle zu ca. 29½, der der ausgeführten Seide zu mehr als 28⅓ Mill. angegeben.

Weltgegenden anlangt, die *jährliche Exportation der verschiedenen obengenannten Stoffe* — gegen das J. 1839 — *ihrem Werthe nach, einander gegenüber*, so ergiebt sich uns — aus einer so genauen Berechnung, als überhaupt in dieser Hinsicht zulässig sein möchte — dass 1) an *Baumwollwaaren* England für ca. $36\frac{1}{2}$, Frankreich für ca. $13\frac{1}{3}$ Mill. Thaler, 2) an *Wollwaaren* England für 14, Frankreich für etwa $9\frac{1}{2}$, Belgien und die Vereinsstaaten für $4\frac{1}{2}$ Mill. Thaler, 3) an *leinenen Geweben* England für $5\frac{1}{2}$, Belgien für etwa $3\frac{1}{2}$, Deutschland für ca. $2\frac{1}{2}$ Mill. Thaler, 4) an *Seidenwaaren* Frankreich für ca. $18\frac{1}{2}$ Mill., England für $\frac{3}{4}$ Mill. Thaler nach anderen europäischen Ländern ausführten; so dass wir demnach rücksichtlich der eben hier genannten Länder für die Baumwollenwaaren eine Gesammtsumme von 50, für die Wollwaaren eine solche von 28, für die leinenen Gewebe eine solche von ca. $11\frac{1}{2}$ und für die seidenen einen Betrag von ca. 19 Mill. Thaler erhalten, und als Gesammtsumme dieser letzten vier Zahlen eine solche von ca. 108 Mill. sich uns ergiebt. Von wollenen und *leinenen* Stoffen führen nun aber Nennenswerthes nur die hier eben genannten europäischen Länder *nach anderen europäischen Staaten* aus; wegen der baumwollenen und der seidenen indess kommen besonders noch die Schweiz, die Vereinsstaaten und Oesterreich in Betracht, und möchten für diese Staaten insgesammt, nach einer ungefähren Schätzung — eine andere gestattet die Natur der Sache nicht — noch ca. 10 Millionen Thaler der eben genannten Hauptsumme hinzuzurechnen sein. Um nun besonders aber auch der Ausfuhr von den gedachten Zeugen aus Europa nach *aussereuropäischen* Gegenden zu erwähnen, so erhielt von *baumwollenen* Geweben Amerika überhaupt für etwa 62, Asien für ca. 30, Afrika für höchstens 9, Australien für ca. $1\frac{1}{5}$ Mill. Thaler. Von der Ausfuhr nach dem erstern Welttheile lieferte England fast $\frac{3}{4}$, Frankreich etwa $\frac{1}{5}$, alle übrigen Länder, mit Einschluss sonach auch von Deutschland, nicht viel über $\frac{1}{20}$. Und ein noch grösseres Uebergewicht hatte Britannien in der Ausfuhr nach Asien, indem auf dieses Land fast $\frac{23}{25}$ der Gesammtausfuhr aus Europa dahin kamen, auf Frankreich aber ist nicht einmal $\frac{1}{50}$ derselben zu rechnen, und kaum so viel auf die Vereinsstaaten, auf Oester-

reich etwa $^1/_{25}$, nur auf Russland nicht viel weniger als $^1/_{10}$. In der Ausfuhr nach Afrika nimmt Britanniens Exportation ebenfalls den grössten Theil ein, indem es etwa die Hälfte des überhaupt dahin Exportirten lieferte; Frankreich indess sendete dahin nicht sehr viel weniger, ungefähr $^7/_{18}$ der Totalausfuhr aus Europa. Der Antheil der übrigen europäischen Nationen an dieser Exportation war verhältnissmässig unbedeutend. An der Ausfuhr nach Australien aber nahmen die letztern und auch Frankreich, in irgend bedeutendem Maasse wenigstens, überhaupt keinen Theil; die dortigen Colonieen wurden nur von den Briten versorgt.

Was ferner die leinenen Gewebe anlangt, so erhielt davon Amerika überhaupt aus unserm Welttheile für höchstens 30 Mill. Thaler, von welchen Britannien fast die Hälfte, Deutschland $^7/_{30}$ — somit nicht viel weniger als $^1/_4$ — Frankreich über $^1/_5$ lieferte. Die Exportation der übrigen europäischen Nationen nach Amerika war unbedeutend, wenigstens die directe; indirect sendete Belgien Einiges über Frankreich dahin, Russland über die Hansestädte. Die Leinenausfuhr nach den übrigen Welttheilen aber war überhaupt sehr unerheblich. Asien erhielt davon nicht einmal für $^9/_{10}$, Afrika für ca. 2 [1]), Australien für nicht völlig $^2/_3$ Mill. Thaler; sämmtliche drei Welttheile somit etwa nur für $^1/_8$ der Summe, welche hinsichtlich dieser Gewebe auf Amerika kommt.

Von wollenen Geweben erhielt Amerika überhaupt aus Europa für mindestens 24 Millionen Thaler, wovon England etwa $^2/_3$, Frankreich über $^1/_4$, Deutschland und Belgien höchstens $^1/_7$ sendete. Nach Asien ward von solchen Stoffen überhaupt für ca. 12 Millionen Thaler aus unserm Welttheile ausgeführt, von welcher Exportation Russland fast $^5/_{12}$, England über $^1/_3$ lieferte, und an welcher die übrigen europäischen Nationen, Oesterreich und Belgien ausgenommen, deren Exportation auf mindestens ein paar Millionen zu schätzen sein möchte, einen höchst unbedeutenden Antheil nahmen. Frankreich insbesondere kommt darin etwa nur mit $^1/_{24}$ vor. Nach Afrika aber sendeten die Europäer überhaupt für nicht viel mehr als $1^1/_2$ Mill. Thaler, wovon England etwa $^2/_3$,

1) Die Ausfuhr nach Afrika würde noch weit unbedeutender gewesen sein, wenn sie nicht in neuerer Zeit durch Frankreichs Ausfuhr nach Algerien sehr vermehrt worden wäre.

Frankreich das meiste des übrigen Theiles der Gesammtausfuhr lieferte. Australien aber erhielt für ca. 1 Million Thaler, fast ausschliesslich aus England.

Von den aus Europa ausgeführten Seidenstoffen erhielt Asien für ca. $^3/_4$ Million, von welchen Frankreich wenigstens $^2/_3$ sendete, ferner Afrika für ca. 1 Mill. Thaler, von welcher Ausfuhr über $^3/_4$ auf Frankreich zu rechnen sind, dem fünften Welttheile ward davon aus England für nicht viel mehr als $^1/_4$ Million zugeführt. Amerika aber bezog an Seidenwaaren aus Europa für ca. 36 Millionen Thaler, aus Frankreich über $^5/_6$, aus England über $^1/_{10}$ dieser Einfuhr.

Es hatte somit hinsichtlich aller ebengenannten Gewebe Amerika ein sehr entschiedenes Uebergewicht über die anderen drei Welttheile, und Asien wiederum ein sehr grosses über Afrika und Australien. Hinsichtlich der leinenen und der seidenen Gewebe aber kamen die letztgenannten drei Weltgegenden überall wenig in Betracht. Sehr viel davon dagegen bezog Amerika. Stellen wir nun aber die Werthe der vier hier genannten Stoffe hinsichtlich ihrer Gesammtausfuhr aus Europa einander gegenüber, so erhalten wir rücksichtlich des Jahres 1839: für die Baumwollwaaren die Summe von etwa 105 Mill., für die Wollwaaren den Betrag von ca. 36 Mill., für die Leinenwaaren den von ca. 32 Mill., für die Seidenwaaren einen solchen von 40 Mill. Thaler. Es betrug somit der Werth der aus Europa nach fremden Welttheilen exportirten wollenen, leinenen und seidenen Waaren ca. 108 Millionen Thaler, und ferner der Gesammtwerth dieser drei Exportationen nicht viel mehr als der der ausgeführten Baumwollwaaren; ein Verhältniss, was höchst abweichend von dem ist, welches bis etwa zu Anfang der neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts bestand, um welche Zeit leinene und wollene Gewebe fast die einzigen aus Europa nach fremden Welttheilen ausgeführten Zeuge waren. Die Leinwand hatte damals in dem Verkehre, auf welchen die Exportation europäischer Waaren sich meist beschränkte, in der Ausfuhr nach Amerika, ein sehr entschiedenes Uebergewicht. In neuester Zeit aber ward davon nach diesen Gegenden überhaupt für eine geringere Summe als von jedem der andern hier genannten Gewebe ausgeführt,

selbst als von Seidenwaaren, von welchen die Europäer in den spätern Decennien des achtzehnten Jahrhunderts überall noch sehr wenig nach den andern Welttheilen exportirt hatten. Berücksichtigen wir aber, dass die Baumwollwaaren ausschliesslich, die britischen Seidenwaaren zum Theil aus aussereuropäischem Rohstoffe hergestellt wurden; und dass man zu der Herstellung der ebengedachten, aus unserem Welttheile nach jenen fremden Weltgegenden ausgeführten, Gewebe ein sehr bedeutendes von Farbstoffen — Indigo, Cochenille u. s. w. — gebrauchte, so ergiebt sich, dass dem Werthe nach geschätzt bei weitem der grösste Theil der zu diesen Fabrikaten überhaupt verwandten Materialien aussereuropäisches Erzeugniss war. Den Werth solcher, für diesen Zweck verwendeten Rohstoffe genau anzugeben, vermögen wir zwar nicht, da sich höchstens der Gesammtwerth der in Europa eingeführten Materialien solcher Art schätzen lässt, und da ferner das Verhältniss des Quantums, welches von den aus demselben hergestellten Fabrikaten in diesem Welttheile verblieb, zu dem davon nach jenen fremden Weltgegenden Exportirten näher nicht vorliegt. Allein berücksichtigen wir, dass dieses zu jenem, wie sehr auch die Consumtion von Baumwollwaaren in Europa selbst zugenommen haben mochte, in einer sehr bedeutenden Proportion stand, namentlich auch, dass nach der hier eben von uns aufgestellten Berechnung an den internationalen Handel in Europa selbst nur für die Summe von 108 Mill. Thaler Gewebe verschiedener Art kamen, während davon aus diesem Welttheile nach fremden Weltgegenden für 213 Mill. ausgeführt ward; und dann noch besonders, dass England in gedachtem Jahre — 1839 — für mehr als 70 Mill. Thaler Baumwolle, für ca. 9 Mill. Thaler Indigo, Cochenille und Farbehölzer, Frankreich von der erstern Waare für ca. 19 Mill., von Farbematerialien überhaupt für mehr als 5 Mill., Deutschland und die Niederlande von solchen Waaren insgesammt — direct aus den fremden Welttheilen — für ca. 14 Mill. Thaler importirt, und das übrige Europa von denselben — ebenfalls direct — für mindestens 20 Mill. Thaler einführte, und dass wir sonach für unsern Welttheil überhaupt wegen aller dieser Waaren eine Summe von etwa 137 Mill. Thaler erhalten: so möchte anzunehmen seyn, dass von demselben mindestens für 30 Mill. Thaler auf jene, aus

Europa nach fremden Weltgegenden exportirten Gewebe verwendet ward.

Aber in den allerletzten Jahren trat in dem gedachten aussereuropäischen Verkehre das Uebergewicht der Baumwollwaaren noch in viel bedeutenderem Maasse hervor, während andererseits die leinenen Gewebe mehr noch zurücktraten; beides in Folge von Umständen, welche eine nähere Beachtung verdienen.

Es ist bekannt und auch oben erwähnt worden, dass in den letzten Decennien die Ausfuhr europäischer Woll- und besonders europäischer Baumwollwaaren nach Asien sich sehr erweiterte. Dies nun ward theils durch eine vermehrte Consumtion dieser Gewebe in Indien, doch besonders auch durch einen steigenden Verbrauch derselben in Mittel-, in Kleinasien und in China veranlasst. In allen diesen Gegenden und namentlich auch noch im holländischen Ostindien, wenigstens in Java, nahm, zumal auch in dem letzten Decennium, dieser Verbrauch gar sehr zu; die Ausfuhr von baumwollenen Geweben aus England nach Asien hob sich vom J. 1831 bis zum J. 1840 von 43 Mill. auf 145 Mill. Ellen — Yards — [1])! Und als neuerlich, in Folge des Kriegs zwischen England und China, den Briten in diesem Reiche ein ausgedehnterer Markt sich eröffnete, ward ihre Ausfuhr von baumwollenen und auch von einigen wollenen Stoffen noch sehr viel bedeutender. Indess erhielt die Exportation der erstern über die der letztern Gewebe jetzt ein noch weit grösseres Uebergewicht [2]), weil die baumwollenen Gewebe weit allgemeinere Tracht in Asien sind, als die wollenen, wie sich diess besonders auch auf Java zeigte, wohin die Holländer sehr viel mehr von jenen als von diesen Geweben exportirten. Hervorgerufen ward die in dem letzten Decennium sehr wachsende Einfuhr von europäischen Zeugen auf dieser Insel durch die vermehrte Ausfuhr von Zucker und besonders von Caffee von dort nach

---

1) Tables shewing the Trade etc., p. 307.

2) Die Ausfuhr von baumwollenen Geweben aus England nach Ostindien stieg vom J. 1840 bis zum J. 1842 von 145 auf 155 Millionen Ellen — Yards — und war viel bedeutender noch in den folgenden Jahren. Der Werth jener Exportation — vom J. 1842 — betrug fast 2½ Millionen Pf. Sterl., der Werth der nach Indien ausgeführten Wollwaaren kaum zweimalhunderttausend.

Europa. Aber es trat diese letztere Vermehrung sehr auf Unkosten der Einfuhr von Zucker und Kaffee aus Westindien, besonders dem spanischen Westindien, nach Europa ein, vornämlich insofern, als dadurch die Preise dieser Artikel hier sehr gedrückt und auf einen Stand heruntergebracht wurden, zu welchem die Pflanzer bei der kostbaren Sclavenhaltung in Westindien nicht produciren konnten. Diess aber wirkte wieder auf Europa in der Hinsicht zurück, dass dadurch auch Westindien in seinen Mitteln, europäische Waaren zu kaufen, sehr beschränkt ward, und es war dieser Umstand fast die Hauptursache, wesshalb in allerneuester Zeit der Debit von deutschen Leinen auf diesen Inseln so sehr stockte. Zwar wirkte hierauf bekanntlich auch die vermehrte Einfuhr von englischen Leinen in Westindien ein; aber dieses Verhältniss hatte auch früher schon bestanden und eine Vermehrung der Importation von solchen Geweben zeigte sich durchaus nicht hinsichtlich aller dieser Inseln. Wohl aber ward die Einfuhr von englischen baumwollenen Geweben sehr viel bedeutender, denn auch hier traten, wenigstens bei einem Theile der Bevölkerung, die baumwollenen Stoffe mehr an die Stelle der leinenen. Die Exportation der deutschen leinenen Gewebe sank vom J. 1836 bis zum J. 1842 mindestens in dem Verhältniss von etwa 1 : 0,7 — von circa 7½ auf circa 4 Mill. Thaler.

Aber auch auf Brasilien übte jene ungünstige Conjunctur für den Zucker- und Kaffeehandel einen nachtheiligen Einfluss; denn auch Brasilien fand für einen bedeutenden Theil des hier producirten Zuckers und Kaffee's seinen Hauptabsatz auf dem europäischen Festlande, wenn gleich es einen andern sehr grossen Theil dieser seiner Erzeugnisse in den Vereinigten Staaten absetzte. Aus solcher Einwirkung auf jenes südamerikanische Land ging nun zwar ein verminderter Debit von deutschen Leinen auch in dieser Gegend nicht hervor; denn Brasilien hatte von solchen nie viel bezogen, aber die Nachfrage nach europäischen Fabrikaten im Allgemeinen ward durch den ebengedachten Umstand auch in diesem Kaiserreiche beschränkt. Hinsichtlich des wichtigsten Artikels der Einfuhr der Europäer in Brasilien, der Baumwollstoffe, wurde diess aber zum Theile auch durch eine vermehrte Einfuhr von solchen Geweben aus den Vereinigten Staaten von

Nordamerika veranlasst. Und ferner mochten die minder günstigen Absatzverhältnisse für die gedachten Erzeugnisse Brasiliens in Europa die brasilische Regierung mehr noch bestimmen, die Einfuhr fremder Waaren und zumal fremder Gewebe durch Zölle zu erschweren, und wesentlich dazu beitragen, das ganz neuerlich in Brasilien eingetretene strenge Zollsystem ins Leben zu rufen, eine Belastung, welche bekanntlich vornämlich die britischen Gewebe gar arg trifft und nicht sehr viel geringer ist, als die seit längerer Zeit schon in Mexico eingetretene Besteurung solcher Waaren. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika hatte man dergleichen Abgaben, namentlich auch zum Schutze der inländischen Baumwoll- und Leinenmanufactur, schon um die Mitte der zwanziger Jahre eingeführt, dann aber, zu Anfang der dreissiger Jahre, sie wiederum sehr vermindert. Neuerlich jedoch, im J. 1842, trat auch hier auf's Neue eine bedeutende Belastung der meisten fremden Waaren, zumal der ausländischen Gewebe, ein, wodurch nicht wenig die inländische Industrie und besonders auch die Baumwollmanufactur der Unionsstaaten gefördert ward. Schon in den frühern Decennien dieses Jahrhunderts hatte dieselbe einige Fortschritte gemacht, aber ganz vornämlich nahm sie grossen Aufschwung in den letzten zehn und noch mehr in den allerletzten Jahren. In dem Zeitraume vom J. 1826 bis zum J. 1830 verarbeitete dieselbe jährlich erst etwa 115 Tausend, in allerneuester Zeit aber gegen 340 Tausend Ballen roher Baumwolle und es fand um die letztere Zeit auch ein sehr Bedeutendes von ihrem Erzeugnisse Absatz in andern Ländern, nicht nur in Westindien und in Südamerika, sondern auch im mittlern und im südöstlichen Asien, hier zumal in China. Nachdem die Importation der Angloamerikaner in Canton sich sehr gehoben hatte, führten sie hier gegen 1841 jährlich höchstens für circa $^4/_5$, im J. 1843 aber schon für circa 2 Mill. Dollars baumwollene Gewebe ein. Und selbst von einer Ausfuhr von solchen Geweben und von Twisten nach Europa war schon die Rede [1]),

1) Namentlich ward, von anscheinend Unterrichteten, um die Mitte des Jahrs 1844 behauptet, die Unionsregierung werde einem Handelsvertrage mit den Vereinsstaaten sich nicht abgeneigt zeigen, wenn diese den Amerikanern Begünstigungen für die Einfuhr von Twisten und einigen Arten von Baumwollzeugen zugestehen wollen.

sehr entgegen zwar der Ansicht mancher deutscher Staatswirthe, welche noch vor kaum ein paar Decennien gar zuversichtlich die Meinung aussprachen, die Vereinigten Staaten haben so sehr Grund, zunächst nur ihren Ackerbau zu pflegen, dass ein Aufschwung der Industrie in denselben sobald nicht eintreten werde, und noch mehr entgegen der Ansicht einiger deutscher Tagesblätter, welche vor wenigen Jahren noch, mit hochtönenden Phrasen, eine überaus bedeutende Erweiterung der Exportation von deutschen baumwollenen Geweben nach den fremden Welttheilen, und namentlich nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika, in Aussicht stellten. Diese Stimmführer dachten wohl an nichts weniger als daran, dass ein gar grosses Fortschreiten auch der Wollmanufactur der Unionsstaaten nahe bevorstehe. Auch dieses Gewerbe hatte schon in früherer Zeit, namentlich in den zwanziger Jahren, sich nicht ganz unbedeutend gehoben, aber eine überaus grosse Erweiterung desselben trat ebenfalls in der neuesten Zeit ein; im J. 1840 wurde an Wollwaaren aller Art in den Staaten für nicht völlig 21, im J. 1843 aber für fast 27 Mill. Thaler fabricirt. Sehr begünstigt ward dieses Fortschreiten durch die ungemein grosse Vermehrung der Schafe, zumal im fernen Westen (in the far of West). Unter solchen Umständen stellten in diesen Staaten die Marktverhältnisse für die europäischen Gewebe sich sehr ungünstig. Was aber die deutsche Leinwand in dieser Hinsicht anlangt, so hatte man davon schon seit langer Zeit grosse Quantitäten nicht mehr eingeführt, von britischen Geweben dieser Art aber nicht geringe Massen auch noch in den spätern dreissiger Jahren, von einigen Sorten jetzt selbst mehr als früher. In den darauf folgenden Jahren aber trat dieser Importation nicht nur die gedachte Besteurung der fremden Gewebe, sondern vornämlich auch der Umstand entgegen, dass man in diesen Staaten manche Gewebe, die man früher nur aus Flachs gefertigt hatte, mehr und mehr aus Baumwolle herstellte. Daher, und weil der Flachs verhältnissmässig bei weitem so wohlfeil nicht als die Baumwolle, auch nicht so wohlfeil als die Wolle, hier gewonnen werden konnte, hob sich denn auch die Leinenmanufactur der Unionsstaaten viel weniger als die Baumwoll- und Wollmanufactur derselben. Und fast Gleiches, als von der Leinenmanufactur, gilt von den Seidengeweben,

auch für solche war der Rohstoff in grosser Menge nicht so leicht anzuschaffen. Zwar hatte man in den dreissiger Jahren schon den Seidenbau durch sehr ausgedehnte Maulbeerbaumpflanzungen zu fördern gesucht, allein man fand bald, dass diese leichter empor zu bringen seien, als jene Cultur selbst, zumal hier, wo der Arbeitslohn so hoch steht. Dieser letztere Umstand aber trug, in Verbindung mit dem grossen Geschicke der Amerikaner in der Mechanik, sehr bei, dem Machinellen, zumal auch in den Zeugmanufacturen, eine sehr ausgedehnte Anwendung zu verschaffen; kaum in England ward die Menschenhand mehr durch Maschinen ersetzt als in diesen Staaten. Das aber erleichterte wieder das Aufkommen von Manufacturen, wenigstens von Spinnereien, auch in mehrern sehr schwach bevölkerten Gegenden derselben, namentlich in solchen, in welchen man den Rohstoff in der Nähe hatte, in welchen man aber, ohne Anwendung jener ausserordentlichen Mittel, Gewerbe nicht würde haben betreiben können. Das Aufkommen von Spinnereien, besonders von Baumwollspinnereien, aber in geringerm Maasse auch das von Wollspinnereien, in diesen menschenleeren Gegenden ward nun besonders in allerneuster Zeit bemerkt, und in dieser die Erweiterung der Manufacturen, zumal der Baumwollmanufactur, so bedeutend, dass eine fernere Vermehrung ihrer Production als sehr nahe in Aussicht trat.

Nicht erheblich dagegen waren die Fortschritte der Zeugmanufacturen in den übrigen amerikanischen Staaten, wenn gleich man auch hier in Mexico, Chile, Peru, den Laplatastaaten u. s. w. — die meisten fremden Waaren — theils um dadurch eine vermehrte Staatseinnahme sich zu verschaffen, theils aber auch, um die eigene Industrie zu schützen — mit bedeutenden Zöllen belegt hatte. In einigen dieser Staaten, wenigstens in Peru, kamen die Wollmanufacturen, in Folge grosser Einfuhr europäischer, zumal englischer Wollwaaren, fast völlig zum Erliegen. Aber die Consumtion von europäischen Zeugen war in diesen Gegenden nie sehr erheblich, nur in einigen derselben, wie namentlich in Mexico und Buenos Ayres, wurden einige Gewebe in neuerer Zeit auch wohl durch eigenes Fabrikat ersetzt. Alle aus dem vormals spanischen Amerika erstandenen Staaten — Venezuela, Ecuador, Neugranada, Guatemala einbegriffen — bezogen an

europäischen Geweben kaum so viel als Brasilien allein, und nicht den fünften Theil dessen, was die Vereinigten Staaten davon erhielten. Die grosse Consumtion dieser Staaten an fremden Geweben verdient aber auch noch besonders hervorgehoben zu werden. Kein Land der Erde führte, namentlich in den dreissiger Jahren, so überaus grosse Massen dieser Waaren ein; obgleich doch auch schon in dieser Zeit die eigene Production von solchen in denselben wuchs. An wollenen Stoffen erhielten sie im Jahre 1839 aus England und aus Frankreich für etwa $^2/_3$ der Summe, für welche davon aus diesen beiden Ländern nach Amerika überhaupt exportirt ward, an Leinwand für etwa $^1/_3$ solchen Betrags, an Seidenwaaren aber etwa $^7/_9$ von dem, was dieselben davon nach allen fremden Weltgegenden sendeten. Auch die Ausfuhr von Baumwollenwaaren aus England und Frankreich nach jenen Staaten war sehr bedeutend, indem sie im ebengenannten Jahre davon fast für $^1/_4$ des Betrags des davon nach Amerika überhaupt Ausgeführten bezogen. Nur Brasilien erhielt von diesen letztern Geweben für noch grössere Summen. Noch mehr aber tritt die Bedeutung der Vereinigten Staaten rücksichtlich des Zeughandels der Europäer nach den fremden Welttheilen hervor, wenn wir endlich noch berücksichtigen, dass von den sämmtlichen, aus unserem Welttheile nach jenen Gegenden überhaupt exportirten Waaren diese Staaten — die ebengenannten Waaren ihrem Werthe nach geschätzt — mehr als $^1/_3$ erhielten.

Sehr begreiflich ist unter diesen Umständen, dass das Schwanken der Conjuncturen auf dem amerikanischen Markte eine überaus bedeutende Rückwirkung auf Europa's Handel und zumal den Englands und Frankreichs äusserte, in England ganz besonders auf die Baumwollmanufacturdistrikte, in Frankreich vornämlich auf die Seidenmanufacturen von Lyon; und dass in diesen Gegenden, namentlich nach der bekannten Crisis vom Jahre 1836, grosse Noth eintrat.

In den allerletzten Jahren aber erlangte das südöstliche Asien hinsichtlich des Bezugs europäischer Gewebe, wenigstens europäischer Baumwollstoffe, der neuen Welt und namentlich auch den Vereinigten Staaten gegenüber eine weit grössere Bedeutung, indem, während einerseits die Märkte mit immer grössern Massen solcher Waaren versorgt wurden, andererseits in mehreren

Gegenden des amerikanischen Festlandes erhöhete Besteurung fremder Erzeugnisse, in Westindien verminderte Zahlungsmittel die Importation, besonders von europäischen Geweben, beschränkten. Aber, schlagen wir auch die in den letzten beiden Jahren eingetretene Vermehrung des Absatzes von solchen Geweben in Asien sehr hoch an, so dürfen wir diesen Zuwuchs doch auf nicht mehr als höchstens 10 Millionen Thaler schätzen, wovon bei weitem der grösste Theil auf britische baumwollene und wollene Gewebe kommt.

Fragen wir aber ferner besonders, **welche Aussichten bieten sich für den Absatz europäischer Gewebe in den fremden Welttheilen in nächster Zukunft?** so trat, wie bekannt und hier mehrfach bemerkt ist, in neuerer Zeit ein erweitertes Absatzfeld besonders in Indien, in Mittelasien, und in den allerletzten Jahren ganz vornämlich in China ein. Dieses Feld nun umfasst überaus ausgedehnte Länder, von welchen einige, namentlich ein Theil von Indien, vornämlich aber China, sehr dicht bevölkert sind. Und auf diese Umstände besonders stützt man in Europa die, sowohl im britischen Inselreiche als auf dem Continente weit verbreitete Ansicht, es stehe eine grosse Vermehrung der Ausfuhr von europäischen Erzeugnissen nach den fremden Welttheilen und zumal nach Asien in Aussicht. Allein wenig pflegen dabei Sitten und Zahlungsvermögen der Asiaten beachtet zu werden. Was nun zuerst jene anlangt, so fordert die **Tracht** des bei weitem grössten Theils der Bevölkerung dieses Welttheils nur wenige und wohlfeile Baumwollenstoffe. Wie sehr namentlich die Bevölkerung eines der fruchtbarsten Länder desselben, Bengalens nämlich, in dieser Hinsicht auf das Allernothwendigste sich beschränkt, geht unter Anderem daraus hervor, dass hier bei einem grossen Theile der ländlichen Population baumwollene Strümpfe Luxusgegenstand sind. In China werden zwar solche mehr getragen, aber sehr ärmlich ist die Kleidung eines grossen Theils der Bevölkerung auch in diesem Lande.

Was aber die **Zahlungsmittel** des himmlischen Reichs anlangt, so sind diese in früherer und besonders in neuester Zeit sehr überschätzt worden. Zwar exportirte China seit geraumer Zeit eine nicht unbedeutende Menge von Waaren, allein es sind, nehmen wir Thee und Rohseide aus, diese Exporten mehr ihrer Mannig-

faltigkeit als ihres Capitalwerths wegen von Wichtigkeit. Durch die Theeausfuhr nun ward im achtzehnten und in den ersten beiden Decennien des neunzehnten Jahrhunderts die Summe der Baarschaften, wenigstens des Silbers, im Reiche gar sehr vermehrt; denn man importirte jetzt an fremden Waaren bei weitem nicht für einen so grossen Betrag, als der war, für welchen man Landeserzeugnisse exportirte, obgleich China, ausser europäischen Wollwaaren und einigen andern Erzeugnissen unseres Welttheils, namentlich auch ein Bedeutendes von Baumwolle, aus Indien, einführte. Dass aber, in Folge dieses Verhältnisses, dennoch eine nachhaltige Vermehrung des Silbers, wenigstens rücksichtlich der Circulation dieses Landes, in China nicht entstand, geht daraus zur Genüge hervor, dass, als die bekannte grosse Einfuhr von Opium in das Reich etwa zwei Decennien hindurch in bedeutenderer Ausdehnung betrieben worden war [1]), sich laute Klagen über Verminderung jenes Metalls erhoben. Und doch wurden in dieser Zeit verhältnissmässig noch sehr viel weniger fremde Fabrikate, namentlich viel weniger britische Baumwollenwaaren, eingeführt, als in den letzten sechs bis acht, besonders aber als in den letzten anderthalb bis zwei Jahren. Dass in dieser Zeit zumal eine sehr grosse Erschöpfung des Reichs an Baarschaften und an Zahlungsmitteln überhaupt, wenn nicht schon eintrat, doch vorbereitet ward, stellt sich aber um so wahrscheinlicher dar, als in solcher Hinsicht auch die ebenfalls bekannte Contribution, welche, in Folge des Krieges, China an England zu zahlen hatte, in Betracht kommt; als ferner die Einfuhr von Opium auch in dieser Zeit nie, oder doch höchstens nur auf sehr kurze Zeit, aufhörte; dann auch eine bedeutende Vermehrung der Ausfuhr von chinesischen Producten, namentlich auch von Thee [2]), nicht eintrat; und endlich man schon vor

---

1) Vom J. 1816 bis zum J. 1833 stieg der Werth der jährlichen Opiumeinfuhr in China von circa $3^2/_3$ auf circa 14 Millionen, der Gesammtwerth dieser Einfuhr aber vom Jahr 1816 bis zum Jahr 1839 auf etwa 200 Millionen Piaster, nicht viel weniger als 300 Millionen Thaler.

2) Bekanntlich nahm im achtzehnten Jahrhunderte und auch in den ersten Decennien des gegenwärtigen Jahrhunderts noch die Einfuhr von Thee aus China in England sehr zu, weit weniger aber in späterer Zeit. Vom

mehreren Jahren, selbst in den nördlichen Provinzen des Reichs, eine so grosse Abnahme des Silbervorraths bemerkte, dass darunter der Absatz der Russen in diesen Gegenden sehr litt.

Was aber Persien anlangt, so war bereits um die Mitte der dreissiger Jahre dieses Reich, in Folge grosser Einfuhr von fremden Fabrikaten, zumal baumwollenen und wollenen Geweben, so von Baarschaften entblösst, dass dadurch der Handel der Europäer sehr beschränkt wurde. Persien sowohl als Mittelasien überhaupt besitzen der, für die Exportation in entferntere Gegenden geeigneten Waaren sehr wenige, vornämlich nur Rohseide. Daher denn auch namentlich Buchara, Turkestan, Khokan, auch Peschawer und die diesem Lande benachbarten Gegenden nur sehr wenig fremde Erzeugnisse kaufen können. Etwas, doch nicht sehr viel bedeutender sind in solcher Hinsicht die Mittel der asiatischen Türkei. Lassen wir nun ferner nicht ausser Acht, dass, in Folge der in neuerer Zeit fast mit jedem Jahre vermehrten Einfuhr von europäischen baumwollenen Geweben in Asien, hier, nicht nur in Indien, in Syrien, Kleinasien und Persien, sondern auch in China ein sehr bedeutender Theil der Bevölkerung, die Spinner und Weber nämlich, verarmte, dass diese Verarmung die Verarmung ganzer Gegenden der obengenannten Länder nach sich zog, dann auch noch, dass nach allem, was von den physischen, politischen und commerciellen Verhältnissen dieser Länder bekannt geworden, keine Aussicht vorhanden ist, es werde eine Vermehrung an Tauschmitteln denselben erwachsen, so vermögen wir in der That nicht abzusehen, worauf jene Erwartungen sich stützen, obgleich, was wenigstens China insbesondere anlangt, dieselben ganz neuerlich durch den Ausspruch einer bedeutenden Auctorität, der des Generals Pottinger, genährt wurden [1]).

Jahr 1831 stieg die Theeconsumtion hier nur von circa 30 auf etwa 33 Millionen Pfund. In etwas bedeutenderem Maasse mochte die Consumtion in Russland auch in dieser neuern Zeit sich vermehren, aber, gegenüber dem Verbrauche in England, war sie auch hier nicht sehr erheblich; verhältnissmässig unbedeutend aber in den meisten übrigen Ländern des europäischen Continents.

1) Er hebt, in seinem, in neuester Zeit von mehreren deutschen Blättern gegebenen Ausspruche über den Opiumhandel China's und dessen

Nicht zu bezweifeln zwar möchte seyn, es werden, wenn auch eine oder selbst mehrere Crisen, in Folge der Ueberfüllung der ostasiatischen Märkte mit europäischen Waaren, eintreten und dadurch die Exportation dahin periodisch vermindert werden sollte, dieselben im Allgemeinen, in nächster Zukunft, sich noch vermehren. *Aber es wird höchst wahrscheinlich diese Vermehrung die völlige Verarmung der meisten dieser Gegenden nach sich ziehen und in der letztern dann die Exportation ihre Beschränkung finden.* Wann diese Beschränkung eintreten wird, lässt sich freilich nicht angeben, allein wir müssen glauben, dass der Culminationspunkt hier näher ist, als auf den ersten Blick scheinen möchte; desshalb besonders weil, wie oben bemerkt worden, die Entblössung von Zahlungsmitteln schon in einem so bedeutenden Maasse eingetreten, *und weil ferner, bei der Schwierigkeit, welche die Briten und die Europäer überhaupt finden, ihre Fabrikate in anderen Gegenden, namentlich in Amerika, abzusetzen, der Andrang nach jenen Gegenden Asiens gar zu gross ist.*

Aber angenommen, es erhielte sich auf lange Zeit noch ein sehr grosser Debit von europäischen Zeugen in Asien, so würde, wie das länger schon in Indien und Persien, neuerlich besonders auch in China die Erfahrung gelehrt hat, doch immer nur für die Baumwoll- und einige wenige Wollwaaren auf einen grösseren Absatz, nicht aber auf einen solchen von leinenen und auch nicht von seidenen Geweben zu rechnen seyn, da die ersteren, überall fast nicht in Asien consumirt, die letzteren aber, zum sehr grossen Theile wenigstens, hier wohlfeiler als in Europa hergestellt werden.

Fragen wir nun ferner auch, ob eine bedeutende Ver-

Beziehung zu den übrigen Verkehrszweigen dieses Reichs, (worin er, ganz gegen das Urtheil mehrerer anderer, mit den Verhältnissen desselben sehr vertrauten Männer, die Ansicht, dass jener Handel die Resourcen desselben erschöpfe, zu bekämpfen sucht,) namentlich auch heraus, dass, mit der Ausdehnung des Verkehres der Engländer mit China und den aus dieser Erweiterung folgenden vermehrten Bedürfnissen der Chinesen, *dem Reiche auch neue Mittel, von andern Ländern zu kaufen, entstehen werden,* ohne aber irgend weiter in die Hülfsquellen des Landes einzugehen.

mehrung des Absatzes von europäischen Zeugen in Afrika in Aussicht steht? — Bekanntlich wurden, was zuerst die Westküste anlangt, im achtzehnten Jahrhunderte schon europäische Gewebe hier eingeführt. Indess erhielt der Handel der Europäer mit dieser Gegend meist nur dadurch Bedeutung, dass dieselben gegen einige ihrer Erzeugnisse Sclaven hier eintauschten. Und da dieser Verkehr, wenn gleich die Briten seit längerer Zeit ihm entgegenwirkten, auch in den ersten drei Decennien des neunzehnten Jahrhunderts in grosser Ausdehnung fortbestand, so wurden auch in dieser neueren Zeit gegen solche lebendige Waare hier europäische Producte, namentlich britische Baumwollstoffe, umgesetzt. Allein als in neuester Zeit dem Sclavenhandel von den Engländern mit grösserem Erfolg entgegengewirkt ward, waren für solchen Zweck die genannten Gewebe nicht mehr ein so begehrter Artikel. An andern Tauschmitteln aber fehlt es der Westküste und den mit dieser in Handelsverbindung stehenden Gegenden des Inneren von Afrika. Zudem stellen hier, in mehreren Ländern, die Eingeborenen selbst baumwollene Gewebe her. Und wenn nun dennoch, in Folge grösserer Bekanntschaft mehrerer binnenländischen Gegenden dieses Welttheils mit europäischen Waaren und noch anderer Umstände, die Ausfuhr von britischen Geweben nach der Westküste, wenigstens bis zum Jahr 1841, fast fortwährend wuchs, so ward diese Exportation doch nicht sehr erheblich, und erheblich ferner nicht die Ausfuhr von Geweben aus England nach dem Cap. Die Ausfuhr von Zeugen aus Britannien nach allen ebengenannten Gegenden Afrika's erhob sich etwa nur auf den siebenten Theil derjenigen aus diesem Lande nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Frankreich aber sendete nach der Westküste kaum für $^1/_4$ von dem an Geweben, was es davon an jene Staaten lieferte. Uebrigens führten England sowohl als Frankreich dahin fast keine andern Zeuge als baumwollene aus.

Die Südostküste, wo man bekanntlich ebenfalls Sclavenhandel betreibt, erhielt seit längerer Zeit einige Zeuge aus Portugal, indess für sehr geringe Beträge, und nennenswerther Zuwachs entstand dem Handel der Europäer hier auch in neuester Zeit nicht, wenn gleich die Engländer und fast mehr noch die Franzosen ihn zu erweitern bemüht waren. Dagegen fanden die Letzteren, seit sie selbst Besitzungen im nördlichen Afrika erworben hatten, hier

einen sehr vermehrten Absatz für baumwollene, wollene und seidene Stoffe. Der Werth der Gesammtausfuhr von Geweben nach Algerien mochte vom Jahr 1831 bis zum Jahr 1844 wenigstens in dem Verhältnisse von 1 : 3 wachsen, und im Jahr 1841 exportirten sie von diesen drei Arten von Zeugen dahin für circa 2½ Millionen Thaler, nach den noch übrigen Raubstaaten, mit welchen ebenfalls ihren Verkehr auszudehnen die Franzosen bemüht waren, kaum für circa ¼ Million Thaler, und die Engländer nach dem nördlichen Afrika überhaupt an Geweben verschiedener Art nur für ⅔ Million Thaler. Sie suchten hier zwar, namentlich auch in Algier, ihren Baumwollwaaren einen ausgedehnten Debit zu eröffnen; indess trat dem ganz neuerlich die hier von den Franzosen eingeführte höhere Besteuerung fremder Stoffe entgegen. Für diese Nation mag eine nicht unbedeutende Erweiterung des Absatzes von Geweben hier in Aussicht stehen, zumal wenn, was ja wahrscheinlich ist, die europäische Bevölkerung, welche besonders die in die Colonie importirten Stoffe consumirt, auch in nächster Zukunft sich noch bedeutend vermehren sollte. Aber hinsichtlich Afrika's im Allgemeinen zeigt, sowohl was die Franzosen als die Engländer anlangt, eine solche Aussicht sich nicht. Und berücksichtigen wir nochmals das oben angegebene Verhältniss der Zeugexportation aus Europa nach den verschiedenen fremden Welttheilen aus einer Zeit, in welcher schon länger die Engländer und die Franzosen den Absatz ihrer Fabrikate in Afrika zu erweitern sehr bemüht gewesen waren, und namentlich, dass die Gesammtausfuhr von Zeugen beider Nationen nach Afrika nicht viel über ⅓ derjenigen von Geweben aus England und Frankreich nach Asien, und nicht einmal $^1/_{10}$ desjenigen, was diese beiden Nationen davon nach Amerika sendeten, betrug: so dürfen noch weniger bedeutende Erwartungen in dieser Hinsicht gehegt werden.

Wir haben hier eben, hinsichtlich des erwähnten Absatzes nach Afrika, nur der Engländer und der Franzosen gedacht, da, im Allgemeinen wenigstens, die übrigen europäischen Nationen hinsichtlich solchen Debits, (nehmen wir etwa in Ansehung Aegyptens Oesterreich aus,) wenig in Betracht kommen. Indess glauben wir die neuerlich auch von den Deutschen gemachten Versuche, ihren Zeugen in Afrika grösseren Absatz zu verschaffen,

nicht ganz mit Stillschweigen übergehen zu dürfen. Dieselben mochten im Einzelnen einigen Erfolg haben, indess war dieser keineswegs der Art, dass ein irgend erheblicher Debit daraus hervorging; auch nahmen in den, in den letzteren Jahren von Hamburgern und Bremern, wenigstens in den von diesen nach der Westküste gemachten Expeditionen Metallwaaren den ersten Rang ein.

Aber, um die Aussicht für den Absatz von europäischen Geweben in den fremden Welttheilen überhaupt unter einen Gesichtspunkt zu bringen, so möchte in bedeutendstem Maasse eine solche für baumwollene Stoffe, eine geringere für wollene und seidene, die geringste aber für leinene sich bieten. Baumwollene Gewebe sind, wie bekannt und hier auch gedacht ist, in Asien, in Afrika und in Amerika allgemeinste Tracht und werden auch in Australien verhältnissmässig viel getragen; wollene aber — die Vereinigten Staaten, Brasilien, einige wenige andere Gegenden Amerika's, einen verhältnissmässig kleinen Theil Asiens und die australischen Colonieen ausgenommen, — überall nur von einem sehr kleinen Theil der Bevölkerung der fremden Welttheile; europäische Seidenstoffe aber vorzüglich nur in den Vereinigten Staaten, in Brasilien und in wenigen andern Gegenden Amerika's; und die Consumtion von leinenen Stoffen beschränkt sich fast noch mehr auf einzelne Gegenden der neuen Welt, und zwar auf solche, in welchen entweder Mangel an Zahlungsmitteln oder die Vermehrung eigener Production, dann auch vermehrte Anwendung von baumwollenen Geweben dieselbe in den letzten Jahren schon beschränkte und allem Anscheine nach sie ferner noch mehr beschränken wird. Dass aber ein grösserer Absatz von leinenem Gewebe in Europa selbst entstehen werde, erscheint noch minder wahrscheinlich. Schon seit längerer Zeit sind bekanntlich hier in fast allen Ländern die baumwollenen Gewebe mehr und mehr an die Stelle der leinenen getreten; grossentheils in Folge des beinahe von Jahr zu Jahr gesunkenen Preises dieser Stoffe. Ein solches Sinken aber wird höchst wahrscheinlich ferner auch sich zeigen, da der Anbau der Baumwolle, wenigstens in der Weltgegend, welche bei weitem das Meiste davon liefert, in den südlichen Staaten der nordamerikanischen Union, und seit Kurzem auch in Texas, immer mehr sich ausgedehnt, und da ziemlich in

gleichem Verhältnisse die Verarbeitung dieses Rohstoffes sich erweitert, nicht nur in den Ländern, in welchen sie seit längerer Zeit schon in bedeutenderem Umfange betrieben wird, sondern vornämlich auch in denen, in welchen später erst diese Manufactur sich hob, wie namentlich in Russland. Eine Ansicht, welche besonders dann als richtig sich darstellen möchte, wenn wir noch einen Augenblick auf die Baumwollconsumtion in Europa während der letzten Decennien zurückkommen. Dieselbe betrug in diesem Welttheile überhaupt i. J. 1822 ca. 200, i. J. 1841 aber mindestens 800 Millionen Pfund [1]), und stieg somit in diesem zwanzigjährigen Zeitraume in einem grössern Verhältnisse als in dem von 1 : 4.

Fragen wir dagegen, ob und in welchem Maasse Flachsbau und Flachsconsumtion in den letzten Decennien sich vermehrt haben, so lässt sich darüber zwar genauer Aufschluss nicht erlangen, da die Angaben über diese Productions- und Consumtions-Verhältnisse der meisten Staaten höchst unbestimmt sind. Doch werden in solcher Hinsicht folgende Umstände wenigstens einige Aufklärung geben. Die hauptsächlich Elachs bauenden Länder in Europa sind bekanntlich Deutschland mit Einschluss von Ostpreussen, Belgien, Frankreich, das südliche Holland, Irland und besonders noch die russischen Ostseeprovinzen. In diesen russischen Provinzen nun und in mehrern andern Gegenden des grossen nordischen Reichs mochte in den spätern Zeiten des achtzehnten und im neunzehnten Jahrhunderte die Flachscultur nicht unbedeutend sich erweitern; wie das schon durch den Umstand, dass mit der Zunahme der Bevölkerung in demselben auch die Leinenconsumtion gleichmässig wuchs, und ferner besonders auch dadurch, dass Flachs- und Leinenausfuhr aus demselben, namentlich auch in den letzten Decennien, sich vermehrte, ziemlich ausser Zweifel gesetzt wird. In den preussischen Ostprovinzen und in mehrern Gegenden des nördlichen, zumal des nordwestlichen Deutschlands, förderten in den spätern

1) England allein führte im letztern Jahre ca. 488, Frankreich gegen 150 Mill. Pfund ein. Tables of the Revenue, Population, Commerce etc. of the United Kingdom, London, 1841, und Tableau général du commerce de la France pendant l'année 1841.

Decennien des vorigen und zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts ähnliche Umstände die eben gedachte Cultur, wenigstens in soferne, als das Anwachsen der Population auch hier ein Mehreres von leinenen Geweben in Anspruch nahm, und ferner die Ausfuhr von Garn und von Leinen von hier sich hob. Allein in den letzten beiden, oder mindestens in den letzten anderthalb Decennien, wuchs bei der jetzt sehr zunehmenden Anwendung von baumwollenen Geweben in fast allen Gegenden Deutschlands die Consumtion von Leinwand nicht nur nicht mehr, sondern es trat beinahe aller Orten Abnahme derselben ein, und in noch viel bedeutenderm Maasse verminderte sich die Ausfuhr von deutschen Garnen und Geweben. Jene, in früherer Zeit in bedeutender Menge in England, in Belgien, in Frankreich abgesetzt, fanden, wie wir hier zum Ueberfluss wiederholen, in diesen Ländern keinen wenigstens nennenswerthen Debit mehr, während der früher noch bedeutendere Absatz von Leinen in Spanien, in Italien, in Frankreich und den Niederlanden ebenfalls zum grossen Theile aufhörte, und in Westindien und andern Gegenden Amerika's dieselben fast von Jahr zu Jahr einen beschränktern Markt fanden. Dass nun in Folge dieser eben erwähnten Umstände eine Abnahme der Flachscultur in manchen Gegenden des deutschen Vaterlandes eintrat, ist um so ausgemachter, als hinsichtlich verschiedener Gegenden, namentlich des nordwestlichen Deutschlands, diese Abnahme näher sich nachweisen lässt.

Was ferner Holland und Belgien anlangt, so wuchs in den letzten beiden Decennien zwar die Ausfuhr von Flachs von hier, die nach Britannien namentlich, — nach andern Gegenden führten diese Länder Nennenswerthes nicht aus, — allein es trat in Belgien, in Flandern zumal, diese Exportation schon auf Unkosten der eigenen Flachsconsumtion dieser Gegend ein. Bekannt sind ja die bittern Klagen der flandrischen Spinner und Weber über die grosse Flachsausfuhr aus Belgien nach England. Und da ferner in neuerer Zeit die Vermehrung dieser Ausfuhr, wenigstens in dem letzten Jahrzehent, so bedeutend nicht war, als sie oft dargestellt wird, so möchte eine Vermehrung der Flachscultur hinsichtlich Flanderns — nur diese Provinz Belgiens kommt in dieser Hinsicht besonders in Betracht — nicht anzunehmen seyn. Auch fand dieselbe hier ihre Beschränkung in dem Umstande,

dass man in den meisten Gegenden, in welchen sie betrieben wird, seit längerer Zeit schon den Boden für diese, die Aecker bekanntlich sehr erschöpfende, Cultur so sehr in Anspruch genommen hatte, dass eine bedeutendere Erweiterung derselben fast nirgends zulässig war. Und dass in neuerer Zeit eine erhebliche Vermehrung der Flachscultur auch in Holland nicht eintrat, möchte schon daraus hervorgehen, dass die Flachsexportation hier in dem letzten Decennium keine, wenigstens keine nennenswerthen Fortschritte machte. [1])

Was aber Frankreich anlangt, so nahm in keinem Lande des europäischen Continents die Consumtion der Baumwollwaaren mehr zu als hier, während keineswegs eine Vermehrung der Leinenausfuhr eintrat; Umstände, welche um so wahrscheinlicher machen, dass hier die Flachscultur sich verminderte, als bekanntlich die, seit Anfang der dreissiger Jahre immer mehr wachsende, überaus grosse Einfuhr von Leinengarn aus dem britischen Inselreiche das Gewerbe der französischen Spinnereien ganz ausserordentlich drückte.

In Irland aber trat in neuerer Zeit eine nicht unbedeutende Vermehrung der Flachscultur ein. Früher, auch als man sie seit längerer Zeit schon hier betrieben hatte, namentlich noch in den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts, sehr vernachlässigt, nahm sie, durch Vereine und besonders auch einige Grosse des Landes gefördert, in den dreissiger und in den vierziger Jahren, zumal im Nordosten der Insel, einen bedeutenden Aufschwung. Allein allem Anschein nach war diese Vermehrung bei weitem so gross nicht, dass dadurch auch nur annähernd die Verminderung der Flachscultur auf dem Continente aufgewogen werden konnte.

---

1) Bei weitem der grösste Theil des in Britannien verbrauchten Flachses wird aus Russland eingeführt. In dem Zeitraume von 1831 bis 1833 betrug diese Exportation jährlich kaum 700, in der Periode 1839 bis 1841 aber ca. 850 Tausend Centner, während Holland und Belgien um die erstere Zeit jährlich ca. 160 Tausend Centner, um die letztere nur etwa eben so viel davon lieferten. Die Exportation der folgenden Jahre liegt uns nicht vor; doch scheint ausgemacht, dass in denselben die Einfuhr aus den letztern beiden Ländern nicht viel bedeutender war, als in der kurz vorhergehenden Zeit. Britannien aber ist das einzige europäische Land, welches nennenswerthe Quantitäten von Flachs einführt.

Berücksichtigen wir noch die Vereinigten Staaten von Nordamerika in dieser Hinsicht, so ist bekannt, dass in den spätern Zeiten des achtzehnten Jahrhunderts hier manche Landleute aus selbstgebautem Flachse die in ihrem Haushalte gebrauchten Leinen herstellten. Aber als später die Baumwollwaaren immer wohlfeiler wurden, während hier die Ackerbauer fast nirgends der Gelegenheit ermangelten, ihre Handarbeit in anderer Art gewinnreich anzubringen, gerieth, wie es scheint, dieses Gewerbe mehr und mehr in Abnahme. Ueberhaupt aber eignet der Flachsbau sich ja nur für Gegenden, in welchen der Arbeitslohn sehr niedrig steht, somit am wenigsten für die Unionsstaaten, in welchen bekanntlich das Gegentheil der Fall ist. Daher denn auch, wenigstens aus der Production dieser Staaten, die Flachsspinnerei derselben mit wohlfeilerm Materiale sich nicht versorgen, und schon desshalb diese Industrie gegen die durch die günstigste Gelegenheit, den Rohstoff um wohlfeilen Preis sich zu verschaffen, geförderten Baumwollspinnereien hier nicht aufkommen, wenigstens grosse Fortschritte nicht machen konnte. Es ward durch dieses Verhältniss hier aber das Bestreben, die leinenen Gewebe, selbst die gröbern, immer mehr durch baumwollene zu ersetzen, gar sehr belebt. Noch weniger aber als in den Vereinigten Staaten hatte in andern Gegenden Amerika's die Flachscultur einige Bedeutung.

Es unterliegt demnach wohl keinem Zweifel, dass in Europa überhaupt die Consumtion von l e i n e n e n Geweben in den letzten Decennien nicht wuchs, in manchen Gegenden aber sehr abnahm; noch ausgemachter ist, dass in den Ländern dieses Welttheils, in welchen die Flachscultur nie grosse Bedeutung hatte, wo indess die Baumwollmanufactur sich sehr erweiterte, wie namentlich in Britannien und auch in Spanien, die Consumtion von den Erzeugnissen des letztern Gewerbes zu dem von leinenen Geweben in einem höchst überwiegenden Verhältnisse stand; dass dieses Verhältniss aber mehr noch in den Vereinigten Staaten von Nordamerika hervortrat; denn was wollte die beschränkte Leinenmanufactur dieser Staaten und die auf höchstens 28 Millionen Ellen — Yards — steigende Einfuhr von Leinen in dieselben gegen die so überaus ausgedehnte, in neuster Zeit jährlich etwa 400 Millionen Ellen liefernde Baumwollmanufactur dieser Staaten und

gegen die auf circa 45 Millonen Ellen steigende Importation von baumwollenen Geweben in dieselben bedeuten! Und ein ähnliches Verhältniss bestand in dem vormals spanischen Amerika und in Brasilien. Diese Gegenden insgesammt führten in dem Zeitraum von 1839 bis 1841 aus dem Lande, aus welchem besonders sie mit Geweben sich versorgten, aus Britannien ca. 190 Mill. Ellen baumwollene, aber nur etwa 18 Mill. Ellen leinene Gewebe ein, obgleich doch auch die letztere Exportation bedeutender als früher war! Producirt aber wurde in diesen Staaten selbst, in irgend nennenswerther Menge wenigstens, Leinwand überall nicht, während die Herstellung von baumwollenen Stoffen in einigen derselben nicht ohne alle Bedeutung war.

Da nun aber, wie oben bemerkt ist, die Verhältnisse für den Absatz der Leinen in Westindien, dem früher so wichtigen Markte für dieses Gewebe, sich neuerlich höchst ungünstig stellten, die Ursachen, welche diese Aenderung veranlassten, fortbestehen, in Asien und Afrika aber, wie auch das schon erwähnt worden, von diesem Gewebe überall gar wenig consumirt wird, so tritt als höchst wahrscheinlich hervor, dass, während in Europa selbst die Consumtion von demselben durch einen vermehrten Verbrauch von Baumwollgeweben vermindert wird, eine fast noch grössere Abnahme der Ausfuhr von Leinen nach den fremden Weltgegenden bevorsteht; *ein Wechsel, welcher aber für kein europäisches Land ungünstiger sein möchte, als für das deutsche Vaterland.* Ob nun gerathen sein würde, den nachtheiligen Folgen desselben, so weit die Umstände gestatten, zu wehren, um so gänzliche Verarmung von einem grossen Theile Schlesiens, Niedersachsens, Westphalens, Schwabens und noch anderen Gegenden Deutschlands, in welchen das Leinengewerbe Bedeutung hat, abzuwenden? diess zu prüfen, liegt, obwohl nicht leicht eine Frage wichtiger sein möchte als diese, ausser dem Bereiche unserer Untersuchung.

Hier berücksichtigen wir noch in der Kürze die Aussichten für den Debit der *wollenen* Stoffe, gegenüber dem der baumwollenen und der leinenen Gewebe. Bekannt ist, dass die Consumtion mancher wollenen Zeuge in den letzten Decennien sehr wuchs, die Production derselben aber ward sehr erleichtert nicht nur durch eine sehr vermehrte Anwendung von Maschinen in

der Wollmanufactur, sondern auch durch grössere Leichtigkeit, den Rohstoff sich zu verschaffen. Denn die Wollerzeugung nahm ja in manchen Gegenden, nicht nur in Europa, hier besonders in Deutschland, Russland, Frankreich, sondern auch in fremden Weltgegenden — hier vornehmlich in Australien und in den Vereinigten Staaten von Nordamerika — gar sehr zu. Und das möchte auch ferner der Fall seyn, und namentlich in Australien, mehr vielleicht noch in Nord-Amerika dieser Production eine grosse Erweiterung bevorstehen, und somit es keinem Zweifel unterliegen, dass die Wollmanufactur, der Leinenmanufactur gegenüber, immer grössere Bedeutung erlangen wird; aber, gegenüber der Baumwollmanufactur, möchte dieses Anwachsen durch den Umstand beschränkt werden, dass, wenn gleich die Erweiterung der Wollproduction viel leichter zu bewirken ist als die der Flachsproduction, die Vermehrung der Baumwollproduction, in den für dieselbe besonders geeigneten Gegenden, noch leichter sich beschaffen lässt, und dass die Herstellung baumwollener Zeuge in noch höherem Grade als die von wollenen Stoffen durch Anwendung von Maschinen gefördert wird.

Die Consumtion von baumwollenen Geweben wird aber gegenüber der von wollenen, nicht nur durch grössere Wohlfeilheit, sondern auch dadurch besonders begünstigt, dass sie auf einem grossen Theile der Erde Tracht beider Geschlechter sind, während die wollenen Stoffe mehr nur von dem männlichen Geschlechte, in manchen Ländern aber überall sehr wenig getragen werden.

Und ziehen wir, in ähnlicher Art, auch noch die seidenen Stoffe in Betracht, so ist bekannt, dass die Anwendung auch besonders von solchen in den letzten Decennien sich sehr vermehrt hat. Allein sie sind in bei weitem den meisten Ländern der Erde — bedeutende Ausnahme machen in dieser Hinsicht nur England und die Vereinigten Staaten — nur Kleidung der bemittelteren Volksclassen, und werden höchst wahrscheinlich diess auch künftig meist sein; da, wie sehr in neuerer Zeit der Preis derselben auch gesunken seyn mag, sie doch nie so wohlfeil werden können als die baumwollenen und die meisten wollenen Waaren, theils desshalb nicht, weil die Gewinnung der Rohseide nicht so leicht sich erweitern lässt, als die der Baumwolle, auch nicht so leicht als die der Wolle, theils aus dem Grunde nicht, weil — wir haben das oben schon bemerkt — im Seiden-

gewebe machinelle Kräfte weniger Anwendung finden als in der Baumwoll- und in der Wollmanufactur. Den Rohstoff — die Seide — ist man nun zwar bemüht, in mehreren Ländern, nicht nur in den Tropengegenden, hier namentlich in Ostindien, sondern auch in andern Weltgegenden, namentlich im nördlichen Afrika, fast mehr noch in den Vereinigten Staaten und auch in Deutschland, in grösserer Menge herzustellen; allein möchten die Erfolge dieser Bemühungen auch glücklicher ausfallen, als hinsichtlich Deutschlands uns wahrscheinlich scheint, so möchte dadurch doch keinenfalls eine solche Entwerthung der Seidenstoffe veranlasst werden, dass sie in grösserm Maasse an die Stelle der baumwollenen und der wohlfeilern wollenen Gewebe treten könnten.

Fragen wir aber auch endlich noch: würde, wenn in Folge der gedachten Umstände, eine Verminderung des Debits von europäischen Geweben überhaupt oder doch von einigen derselben, auf aussereuropäischen Märkten, erfolgen sollte, diese Verminderung durch Vermehrung der Ausfuhr von andern europäischen Waaren nach denselben aufgewogen werden können? so scheint dazu grosse Aussicht nicht vorhanden zu sein. Theils desshalb nicht, weil die Ausfuhr von den meisten andern Erzeugnissen unsers Welttheils, gegenüber der Exportation von Geweben, überall nicht sehr erheblich ist, theils weil in neuerer Zeit Europa's Ausfuhr von jenen Erzeugnissen, namentlich von den hier besonders in Betracht kommenden Metall-, Glas- und irdenen Waaren, keineswegs in bedeutendem Maasse und sehr viel weniger als die Exportation von mehreren Arten von Geweben, namentlich als die von Baumwollzeugen, wuchs. In der Weltgegend namentlich, welche seit längerer Zeit von jenen Erzeugnissen Europa's bei weitem am meisten bezog, in den Vereinigten Staaten dehnte, durch gesetzliche Bestimmungen gefördert, in neuerer Zeit besonders auch die Production der obengenannten Waaren sich so sehr aus, dass man von manchen derselben fast von Jahr zu Jahr weniger aus anderen Ländern bedurfte. In dem Welttheile aber, dessen Einfuhr aus Europa in jüngster Vergangenheit nicht wenig wuchs, in Asien, findet im Allgemeinen nur eine sehr beschränkte Consumtion von denselben Statt. Eine sehr erhebliche Vermehrung der Exportation fast aller eben genannten Waaren wurde nun zwar hinsichtlich des fünften Welttheils und

eine vermehrte Ausfuhr verschiedener Metallwaaren besonders auch hinsichtlich Afrika's bemerkt, allein, gegenüber der Ausfuhr nach den fremden Welttheilen überhaupt, kam — und es ist diess oben schon näher angegeben — wie sehr Englands Ausfuhr nach Australien, Frankreichs Ausfuhr nach Algerien auch wachsen mochte, diese Exportation nicht sehr in Betracht. Um nun aber das Verhältniss der Ausfuhr der Metall-, der Glas- und der irdenen Waaren — diese Artikel zusammengenommen — gegen die Exportation von Geweben hier auch in Zahlen anzugeben, so verhielt, was zuerst England anlangt, jene zu dieser im Jahre 1839 sich etwa nur wie 1 : 8 [1]), was Frankreich betrifft, aber nur etwa wie 1 : 15. Und die übrigen Länder des europäischen Continents mochten nach fremden Weltgegenden von den erstgenannten Waaren allerhöchstens den vierten Theil von dem senden, was Britannien allein dahin ausführte.

---

1) Der Werth der Ausfuhr von Metallen und Metallwaaren aus England nach den fremden Welttheilen im Jahre 1839 betrug etwa 12 Millionen, der von Glas- und irdenen Waaren ca. 5 Millionen Thaler. Frankreich sandte von den erstern nach aussereuropäischen Gegenden höchstens für $2^1/_3$, von letztern für ca. 2 Millionen Thaler.

Ein Blick
auf
die deutschen Staatshandbücher
aus dem Gesichtspunkte der Statistik.

Von Fallati.

---

1. Hof- und Staatshandbuch des österreichischen Kaiserthums. I. Theil (XII und 658 S. nebst unpaginirtem Namenverzeichniss von 53 Bl.) II. Theil (370 S. und unpagin. Namenverzeichniss von 25 Bl. nebst 3 Bl. Veränd. während des Drucks.) Aus der k. k. Hof- und Staats-Aerarial-Druckerei. 1844. Gr. 8.
2. Militär-Schematismus des österreichischen Kaiserthumes. Wien 1844. Aus der k. k. Hof- und Staats-Aerarial-Druckerei. XVIII und 582 S.; dann 144 S. Namenverzeichniss und 28 unpag. S. Veränd. während des Drucks. 8.
3. Handbuch über den kön. preussischen Hof und Staat für das Jahr 1844. Berlin. Gedruckt in der Decker'schen Geh. Ober-Hofbuchdruckerei. XVI und 766 S. 8.
4. Hof- und Staatshandbuch des Königreichs Bayern. 1845. München. XXXII und 598 S. Gr. 8.
5. Hof- und Staatshandbuch für das Königreich Hannover auf das Jahr 1845. Hannover, Druck und Verlag der Berenberg'schen Buchdruckerei. Georgsstr. No. 19. XI und 622 S. dann 56 Bl. ohne Bezifferung nebst einem Anhang von CIV S. 8.
6. Königlich Württembergisches Hof- und Staats-Handbuch. 1843. Mit allergnädigstem Privilegium. Stuttgart, bei Joh. Friedr. Steinkopf. XVI und 776 S. nebst Anhang von 120 S. Gr. 8.
7. Staatshandbuch für das Königreich Sachsen. 1843. Unter Genehmigung der Staatsregierung herausgegeben vom Directorium des statistischen Vereins. Leipzig, Friedr. Fleischer. 11 S. dann XLVIII S. Einleitung und 347 S. Gr. 8.

8. Hof- und Staatshandbuch des Grossherzogthums Baden. 1841. Carlsruhe, Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchhandlung. XVI und 460 S. 8.
9. Kurfürstlich Hessisches Hof- und Staatshandbuch auf das Jahr 1845. Cassel, Druck und Verlag des reformirten Waisenhauses. XXVI (darunter Kalender III—XVI) und 547 S. Gr. 8.
10. Hof- und Staatshandbuch des Grossherzogthums Hessen für das Jahr 1844. Darmstadt, im Verlage der Invaliden-Anstalt. XXVI und 572 S. 8.
11. Oldenburgischer Staats-Kalender auf das Jahr Christi 1844. Oldenburg, in der Expedition der oldenburgischen Anzeigen, 1844. 32 unpagin. Bl. Kalender, dann 362 S. (wovon die S. 107—112 doppelt sind, a. und b.) und 66 S. Anhang. Kl. 8.
12. Staats- und Adress-Handbuch des Herzogthums Nassau für das Jahr 1843. Wiesbaden, Druck der L. Schellenberg'schen Hofbuchdruckerei. II und 226 S. 8.
13. Staats-Handbuch für das Grossherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach. 1843. Weimar, Druck der Albrecht'schen privil. Hofbuchdruckerei. VIII und 364 S. Gr. 8.
14. Herzoglich Sachsen-Meiningisches Hof- und Staats-Handbuch. 1843. Meiningen. In Commission der Kesselring'schen Hofbuchhandlung. XVI und 425 S. Gr. 8.
15. Adress-Handbuch des Herzogthums Sachsen-Coburg und Gotha. 1843. Coburg und Gotha, im Herzogl. S. Industrie-Comptoir und bei J. G. Müller. XXXVI und 369 S. 8.
16. Staats- und Adress-Handbuch des Herzogthums Sachsen-Altenburg. 1843. Altenburg, Schnuphase'sche Buchhandlung. XII und 208 S. 8.
17. Hof- und Adress-Handbuch des Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen nebst einer Uebersicht des Organismus der Verwaltung und der geographischen Verhältnisse des Landes. 1844. Stuttgart und Sigmaringen, bei Beck und Fränkel. VI und 290 S. 8.
18. Staats-Kalender der Freien Stadt Frankfurt. 1845. Mit hochobrigkeitlichem Privilegio. Frankfurt am Main. Verlag von Joh. Friedr. Aug. Schuster. IV S., ein Kalender von 7 unbezifferten Bl. und 252 S. Kl. 8.

Zur Unterhaltung wird ohne Zweifel Niemand nach Staatshandbüchern greifen, obschon es an einzelnen ergötzlichen Dingen darin nicht zu fehlen pflegt. Dass es sehr nützliche Bücher sind, wird dagegen Jedermann zugeben. Doch ist es schwerlich allgemein genug erkannt, in wie weit ihre Nützlichkeit nicht blos eine unmittelbar practische ist, sondern für die Kenntniss

des staatlichen Lebens überhaupt eine tiefergreifende Bedeutung theils schon hat, theils noch gewinnen könnte und sollte. Gewiss nicht wenige stellen sich darunter blosse Adressbücher vor, die ihren Zweck erfüllen, wenn sie denjenigen Personen, zunächst des eigenen Landes, welche mit den öffentlichen Behörden zu verkehren haben, diesen Verkehr durch Namennennung der Beamten, Angabe ihrer Stellung, ihrer Titel und Orden und sonstige derselben Absicht dienende Notizen erleichtern. Allein mit diesem engen Kreise begnügen sich viele Staatshandbücher keineswegs. Sie machen nicht nur die Organisation der Staatsverwaltung, deren genauere Darstellung sich jenem unmittelbar practischen Zweck am nächsten anschliesst, zu ihrem Augenmerk, sondern ziehen mehr oder minder auch andere Seiten des staatlichen und socialen Lebens in ihren Bereich. Hiedurch gewinnen sie ein höheres practisches und ein theoretisches Interesse für Politik und Statistik, welches nicht auf die Grenze der Einzelstaaten, denen sie zunächst angehören, beschränkt ist, und ihnen gerechten Anspruch auf Beachtung und Besprechung von Seite der Wissenschaft erwirbt.

Eine kritische Uebersicht von Staatshandbüchern verschiedener Staaten zu veröffentlichen wird nun aber aus dem Grunde doppelt gerechtfertigt erscheinen, weil ihre Verbreitung über das Land hinaus, das sie betreffen, kaum Statt zu finden pflegt. Die Diplomaten, die Beamten in den Ministerien und vielleicht die bedeutenderen Zeitungsredactionen werden so ziemlich die einzigen Benutzer fremder Staatshandbücher sein, während diese dem ausländischen Publikum im Grossen gewöhnlich völlig unbekannt bleiben. Auch uns liegen für diese Abhandlung, obwohl wir uns auf Deutschland beschränken, nicht sämmtliche Staatshandbücher vor, die in deutschen Ländern erscheinen. Doch fehlen sie nur von ganz wenigen der einigermassen bedeutenden Staaten. Denn es sind die Staatshandbücher, auf welche wir unsern Ueberblick erstrecken (um sie hier in umgekehrter chronologischer Folge aufzuzählen), die von Bayern, Hannover, Kurhessen, der freien Stadt Frankfurt für das Jahr 1845; von Oesterreich, Preussen, dem Grossherzogthum Hessen, Oldenburg und Hohenzollern-Sigmaringen auf das Jahr 1844; von Württemberg, Nassau, dem Königreich Sach-

sen, Sachsen-Weimar, Meiningen, Altenburg und Coburg-Gotha für 1843, endlich von Baden für 1841 [1]).

Indem wir es uns zum Zwecke setzen, eine Uebersicht über diese Staatshandbücher zu geben, ist es übrigens nicht unsere Absicht, das statistische Material derselben auszuziehen und dessen Richtigkeit zu prüfen. Obwohl wir nicht darauf verzichten, hie und da einen Seitensprung in das Gebiet der Thatsachen zu machen, wenn die Gelegenheit lockt, so ist unser Standpunkt doch ein vorwiegend formeller. Wir wollen es versuchen zur Anschauung zu bringen, inwiefern jene deutschen Staatshandbücher über den engsten Kreis des gewöhnlichen practischen Bedürfnisses hinaus sich auf einen politischen und statistischen Standpunkt stellen. Wir wollen andeuten, wo sie uns nicht genügen, und Vorschläge zu Verbesserungen machen, damit sie geeigneter werden alle die Vortheile für die politische Bildung zu gewähren, welche eine grössere Verbreitung officieller Statistik verspricht. So hoffen wir auf der einen Seite denjenigen, welche sich für die Statistik Deutschlands überhaupt interessiren, einen nicht unerwünschten Beitrag zur Quellenkunde derselben zu liefern, indem sich aus unserer Zusammenstellung ergeben wird, über welche Punkte in den Staatshandbüchern der verschiedenen Länder zur Zeit eine Auskunft zu finden und wie sie geartet ist. Auf der andern Seite möchten wir besonders die mit Abfassung der Staatshandbücher beauftragten Behörden und Beamten zur Prüfung unserer Bemerkungen und so weit sie diese bestehen sollten, zur thätigen Beachtung derselben veranlassen.

Wir beginnen billig mit der Darlegung unserer Ansicht über die den Staatshandbüchern unter den Mitteln zur Verbreitung officieller Staatskunde zukommende Bedeutung und Stellung; denn eben diese bildet die Grundlage unserer Kritik.

Was die Staatshandbücher zu Verbreitung von durch die Regierungen erhobenen statistischen Ergebnissen besonders geschickt macht, scheint uns hauptsächlich dreierlei zu sein. Einmal der Umstand, dass sie als Adressbücher an eine Anzahl von Beamten

1) Wir müssen jedoch bemerken, dass diese Handbücher zur Zeit nicht mehr durchaus die neuesten sind. So kommt uns eben vor dem Druck dieses Aufsatzes die Ankündigung des neuen k. sächsischen Staatshandbuchs für 1845 und eines Nachtrags zu dem meiningischen für das Jahr 1844 zu Gesicht.

unentgeldlich vertheilt zu werden pflegen; sodann dass ihr unmittelbarster Zweck, wegen der Wandelbarkeit des Personalbestandes ihre häufige Erneuerung nothwendig macht; endlich dass sie als vom Staate herausgegeben und durch besoldete Beamte redigirt, viel wohlfeiler sich auf den Markt bringen lassen, als im gewöhnlichen Wege des Buchhandels erscheinende Bücher.

Die unentgeldliche Austheilung der Staatshandbücher gewährt den Vortheil, statistische Notizen in die Hände einer Anzahl von Staatsbürgern bringen zu können, welche sich nie ein statistisches Buch selbst anschaffen würden. Ihre unmittelbare Bestimmung beseitigt zugleich die Gefahr, welche geschenkten Büchern sonst zu drohen pflegt und z. B. die Wirksamkeit der Bibelgesellschaften in hohem Grade hemmt, die Gefahr entweder veräussert oder doch nicht geöffnet zu werden. Dem Beamten lässt sich die Veräusserung des Staatshandbuches leicht unmöglich machen, indem man es als Inventarstück des Amtes behandelt. Dass es aber nicht unbenutzt bleibe, dafür sorgt das Wesen des Buchs als Adressbuch schon bis auf einen gewissen Grad. Es würde bedenklich und schwierig sein, gesetzlich zu bestimmen, dass und wie weit die Unwissenheit dessen, was im Staatshandbuche stehe, wo sie sich nachtheilig erweise, vorkommenden Falls als eine unerlaubte ignorantia status reipublicae nach Analogie der ignorantia juris behandelt werden solle. Allein man wird nicht in Abrede stellen wollen, dass auch ohne eine solche Massregel, schon die Gelegenheit manchen Benutzer veranlassen wird, die ihm gebotene und beim Gebrauch des Buches wie von selbst in die Augen fallende Belehrung sich allmälig anzueignen. Damit es an dieser Gelegenheit nicht fehle, sollte denn aber die unentgeldliche Vertheilung des Staatshandbuches sich keine zu engen Grenzen setzen. Immerhin sei man sparsam mit derselben bei den höheren Aemtern. Den besser besoldeten Beamten der gebildeten Stände mag man einestheils wohl zumuthen, alle paar Jahre sich ein neues Staatshandbuch für weniges Geld anzuschaffen, anderntheils mögen sie dessen Besitz weit eher ohne Nachtheil für den Staat entbehren, da sie ihr Wissen vom Staatszustande aus andern Quellen zu schöpfen oder im Bedürfnissfalle das Handbuch zu leihen viel bessere Gelegenheit haben. Dagegen spare man nicht bei den untern Beamten, sei es des Staats oder der

Gemeinden. Man lasse wenigstens jedem Schultheissen und jedem Obmann des Bürgerausschusses oder der Gemeindeverordneten, so wie jedem Schullehrer ein Exemplar zukommen. Indem wir allen übrigen Nutzen der Verbreitung der Kunde des Vaterlandes als zugegeben voraussetzen, möchten wir hier nur daran erinnern, wie es mit dazu dienen möchte, die herrschende und der Genauigkeit so schädliche Gleichgültigkeit der untern Behörden für die von ihnen geforderten statistischen Berichte zu mindern, wenn ihnen selbst ein sichtbares Ergebniss ihrer Bemühung wieder zur Hand käme, und wenn überhaupt das Interesse für solche Kenntniss bei ihnen geweckt und gehoben würde.

Dass die jetzt schon übliche, gewöhnlich nach wenigen Jahren eintretende Erneuerung der Staatshandbücher sie zu Mittheilung statistischer Daten, welche einem mehr oder minder raschen Wechsel unterliegen, besonders geeignet macht, ist an und für sich klar. Es erlangt dieser Umstand aber eine um so grössere Wichtigkeit, und räth um so mehr an, diese Bücher zu solcher Mittheilung zu benützen, je langsamer sonst die Ergebnisse der officiellen Statistik in irgend einem Staate ins Publicum zu kommen pflegen. Umfangreiche statistische Landesbeschreibungen, besonders wenn sie historische Einzelheiten mit einschliessen, erfordern zu viel Arbeit, um schnell erscheinen zu können, und leicht veraltet der Anfang, ehe das Ende geschrieben wird. Oder es ist die ältere Auflage eines kürzeren fertigen Werkes, dessen Absatz auf dem Wege des Buchhandels statt findet, in der Hauptsache unbrauchbar geworden, ehe eine neue herauszugeben vortheilhaft ist. In beiden Fällen ist eine Nachhülfe nothwendig, damit die früher aufgewendete Mühe nicht verschwendet sei. Sie scheint uns nun am passendsten in der Weise zu erfolgen, dass ausführliche historisch-topographisch-statistische Werke, die einen Landestheil nach dem andern darzustellen unternehmen, und welche nach Inhalt und Preis nicht auf ein grosses Publicum rechnen können, durch historisch-statistische Jahrbücher bezirksweise ergänzt werden, wogegen zu Fortführung der kürzeren, allgemeiner zugänglichen statistischen Werke über ein ganzes Land die ebenfalls umfassenden leicht zu erwerbenden Staatshandbücher benutzt werden sollten. Erscheinen diese nicht von Jahr zu Jahr, so lassen sich dann wiederum für

diejenigen Leserkreise, welchen genauere Kenntniss von Wichtigkeit ist, die Veränderungen der beweglicheren Elemente, namentlich der Bevölkerung in jenen Jahrbüchern, die Veränderungen im Personalbestand aber in dünnen jährlichen Supplementheften zum Staatshandbuch nachtragen. Uns ist kein Land bekannt, wo so vollständig als in Württemberg alle Elemente einer solchen, der Gründlichkeit und der Popularität, dem Detail und der Uebersicht, den theoretischen und practischen Zwecken gleiche Rechnung tragenden, in ihren einzelnen Bestandtheilen sich gegenseitig ergänzenden Veröffentlichung officieller Statistik vorhanden wären [1]). Doch ist die Ausfüllung des vorhandenen Rahmens auch hier gar oft noch ungenügend. Uebrigens versteht sich von selbst, dass es wünschenswerth ist, die Erneuerung der Staatshandbücher recht oft, wo möglich alle Jahre sich wiederholen zu sehen.

Soll nun aber nicht nur die unentgeldliche Vertheilung in ausgedehntem Kreise und die häufige Erneuerung, sondern auch ausserdem der wohlfeile Verkauf des Staatshandbuches der Regierung nicht unverhältnissmässig grosse Opfer auflegen, so ist es nothwendig, auf eine möglichst öconomische formelle Einrichtung ernstlich zu denken. Diess ist bis jetzt meist in viel zu geringem Grade geschehen; am besten bei dem vom Directorium des statistischen Vereins zu Dresden herausgegebenen Staatshandbuche des Königreichs Sachsen. Auf Vermeidung unnöthiger Wiederholung, Einfachheit der Bezeichnung, zweckmässige Abkürzungen ist grosses Gewicht zu legen. Die tabellarische Form wird hier vielfach mit bestem Nutzen angewandt

---

1) Seit 1818 erscheinen, nunmehr in jährlich 2 Heften: Württembergische Jahrbücher für vaterländische Geschichte, Geographie, Statistik und Topographie; 1820 erschien zum erstenmal die nun in der dritten Auflage von 1840 vorhandene Beschreibung von Württemberg in einem Bande; mit dem J. 1822 begann die Herausgabe der noch unvollendeten ausführlichen Beschreibung des Königreichs nach Oberämtern, welche fortgesetzt wird. Diese Werke gab Memminger und giebt seit dessen Tode das statistisch-topographische Bureau heraus. Das Hof- und Staatshandbuch erscheint alle vier Jahre; in den J. 1840 und 1841 erschienen auch Nachträge zu demselben, enthaltend die seit 1839 eingetretenen Veränderungen, mit der ausgesprochenen, aber später nicht mehr durchgeführten Absicht, solche Nachträge je in den Zwischenjahren, in welchen kein Staatshandbuch erscheine, im Laufe des Januars herauszugeben.

werden, was auch da und dort schon recht zweckmässig geschehen ist. Besonders aber würden wir die Anwendung eines aus Stereotypen und beweglichem Letternsatz gemischten Systems empfehlen. Nicht nur könnten die Tabellenschemata so stereotypirt werden, dass jedesmal nur die veränderlichen Namen und Zahlen in freigelassene Lücken einzusetzen wären, sondern es liessen sich auch ganze für längere Zeit wahrscheinlich unveränderliche Rubriken, wie z. B. Verfassungsbestimmungen, Geschäftskreis der Behörden, Verweisungen auf Gesetze mit grösseren oder kleineren Schriftstöcken setzen, welche so einzurichten wären, dass bewegliche Zusätze sich unmittelbar daran fügen liessen. Andererseits ist jedoch die Compression des Druckes und namentlich auch die Anwendung der Abkürzungen und Tabellen nicht zu übertreiben, damit die untere Klasse der Beamten, namentlich die Gemeindebeamten und der gewöhnliche Bürger nicht zu sehr dadurch zurückgeschreckt werden. Zu viel dieser Rücksicht zu opfern würden wir freilich nicht anrathen, indem sich das Verständniss dieser Formen in den Fortbildungsschulen für die männliche Jugend leicht verbreiten liesse. Ueberhaupt würde es den von uns beabsichtigten Gebrauch der Staatshandbücher und dessen Wirkung auf die wünschenswertheste Weise unterstützen, wenn in solchen Schulen an das in den Händen des Schullehrers befindliche Staatshandbuch ein kurzer Unterricht in der Landeskunde, oder wenn man lieber will, in der politischen Geographie des Vaterlandes angeknüpft würde. Dann erst würden diejenigen diess Buch mit rechtem Nutzen wieder zur Hand nehmen können, welche später die Wahl der Gemeinde zu einem ihrer Aemter beriefe.

Weit wichtiger noch als die Form ist natürlich die Einrichtung des Staatshandbuchs in Hinsicht auf den Umfang seines Inhalts und das Verhältniss des Umfangs seiner einzelnen Theile unter einander. Nicht die Bestimmung des Inhalts an sich ist schwierig. Dieser ist theils durch den unmittelbarsten Zweck des Buches, theils durch die hinzukommende statistische Absicht von selbst gegeben. Alles Wesentliche der Statistik im weiteren Sinne soll darin Platz finden und überdiess die Namen der Organe der öffentlichen Gewalt. Keine wesentliche Rubrik, nicht Territorium, Bevölkerung und wirthschaftlicher Zustand, nicht Verwaltung und Verfassung darf fehlen. Aber

wie weit ist in jeder dieser Rubriken ins Einzelne zu gehen, und wie viel Raum ist jeder Rubrik und jeder Unterabtheilung derselben im Verhältniss zu den andern anzuweisen? Das ist die Cardinalfrage, aber zugleich eine Frage, über die sich im Allgemeinen nur sehr Weniges sagen lässt.

Da der nächste Zweck der Staatshandbücher ein practischer ist, so muss auch das für den Geschäftsmann, namentlich den Staats- oder Herrschafts- und Gemeindebeamten Wichtige die Vorhand haben. Der Organismus der Behörden und ihre Besetzung, die Administration ist der Mittelpunkt und muss es bleiben. Lässt sich, ohne das Buch allzu sehr anzuschwellen, und für den allgemeinen Gebrauch durch Volumen und Preis unbequem zu machen, Nichts oder wenig Anderes hinzufügen, so ist die Weglassung des Uebrigen nur zu billigen. Vorausgesetzt freilich, dass in jenem Hauptgebiete der Behörden Maass gehalten und nicht durch namentliche Aufzählung der unbedeutendsten Diener, die kein allgemeines Interesse mehr bietet, der Platz verschwendet ist. Wenn Staaten wie Oestreich und Preussen in ihren allgemeinen Staatshandbüchern sich fast ausschliesslich auf jenes Gebiet beschränken, und auch in diesem nur das Skelett der Behörden ohne Bezeichnung ihres Geschäftskreises geben, so wird man diess begreiflich finden. Bildet doch auch so und trotz der besonders in Preussen durchgeführten Ausscheidung der unteren Beamten das preussische Staatshandbuch von 1844 einen Band von 782, das österreichische 2 Bände von zusammen 1202 Seiten! Diess letztere ist schon, wie es ist, zu gross. Für solche Staaten zeigt sich dann aber ein Ausweg, auf welchen das Bedürfniss sie zum Theil schon hingedrängt hat, der aber auf noch fruchtbarere Weise verfolgt werden könnte. Man wird sich nämlich zur Abfassung besonderer Handbücher neben dem allgemeinen veranlasst finden, und diese werden theils Special-Handbücher für einzelne Zweige, theils Provinzial-Handbücher sein müssen. Jene schliessen sich an die Art und Weise des allgemeinen Handbuches an, indem sie sich auf die Behörden-Organisation eines Geschäftszweiges beschränken; doch würde es hier nun ganz am Platze sein, auch den Geschäftskreis der einzelnen Behörden zu schildern. Wenn diess der österreichische Militärschematismus, ein Specialhandbuch in diesem Sinne, nicht thut, so mag man es etwa

mit dem im Militär selbst, für welches das Buch bestimmt ist, allgemein bekannten Geschäftskreis der Militärbehörden entschuldigen, obwohl die Entschuldigung, namentlich wegen der hieher gehörigen ganzen Verwaltung der Militärgrenze nicht völlig zutrifft. Gewiss aber dürfte jene Anforderung der Angabe des Geschäftskreises einem Specialhandbuche der Finanzverwaltung oder des Forst- oder Bergwesens nicht fehlen. Auf der andern Seite würden Provinzialhandbücher sich mehr der allgemeineren Richtung zuwenden können. [1]) In ihnen wird sich für die übrigen Gebiete der Landeskunde, nach vollständiger, auch die unteren Kreise des öffentlichen Dienstes mitbegreifender Darstellung des Verwaltungsorganismus, noch Raum genug finden lassen. Erst dann übrigens könnte die ganze Einrichtung des Staatshandbuchwesens eines grossen Staates als zum befriedigenden Ziele gebracht angesehen werden, wenn im Hinblick auf die ergänzenden Special- und namentlich die Provinzialhandbücher der administrative Inhalt des allgemeinen Staatshandbuchs auf die Central- und Mittelstellen zurückgeschnitten und dadurch Raum für das Allgemeinste der übrigen statistischen Hauptrubriken auch in ihm gewonnen wäre. Am tiefsten hinunter wären dann die Provinzialhandbücher zu vertheilen, hauptsächlich auf einzelne Classen beschränkt würde der Kreis der Specialhandbücher sein, die Mitte zwischen beiden müsste die Verbreitung des allgemeinen Staatshandbuchs halten, das sich in den niedrigeren Kreisen bei Aufnahme eines ganz kurzen Auszuges aus seinem allgemeinen statistischen Theil in die Provinzialhandbücher häufig ganz entbehren liesse. [2])

Ist hiernach jene Beschränkung auf den Charakter eines Adressbuchs bei den allgemeinen Handbüchern für grosse Staaten,

---

1) Wir wissen nicht, inwiefern diese Anforderungen erfüllt sind in dem Allg. montanist. Schematismus des österreich. Kaiserthums für 1845, herausgeg. von Joh. Bapt. Kraus. Achter Jahrgang; oder in dem provinziellen Schematismus von Tyrol.

2) Bis zur Durchführung eines solchen Systems sollten jedenfalls in Staaten wie Preussen und Oesterreich die Staatshandbücher auf dem Privatwege für den allgemeinen Gebrauch ausgezogen, und mit anderem statistischem Material begleitet, ungefähr nach Art des British Almanac and Companion oder des American Almanac, der zu Boston erscheint, alljährlich herausgegeben werden.

wenigstens so lange ihnen nicht Provinzialhandbücher zur Seite stehen, gerechtfertigt, so lässt sich Gleiches nicht von den kleineren Staaten sagen. Je kleiner ein Staat, desto vollständiger lässt sich nicht nur in einem mässigen Bande der Organismus der Behörden bis zu den unteren Instanzen hinab darstellen und erläutern, desto mehr Raum bleibt auch für die übrige Statistik. In der That haben auch mehrere kleine Staaten sich diess auf eine ausgezeichnete Weise zu Nutzen gemacht: die Staatshandbücher von Sachsen-Weimar [1]) und Meiningen, [2]) Hohenzollern-Sigmaringen und Oldenburg sind sehr werthvolle statistische Compendien, die von den beiden anderen sächsischen Ländern Ernestinischer Linie kommen ihnen nahe. Auch einige der mittelgrossen Staaten haben mit nicht geringem Erfolg dieselbe Bahn betreten; voran steht das k. sächsische Staatshandbuch, dann folgt das hannöversche, dann das württembergische, von welchen jedoch namentlich die beiden letztern im Vergleich mit den oben erwähnten zurückstehen. Obwohl kleiner, haben Frankfurt, Nassau, die beiden Hessen und Baden nicht einmal in gleichem Maasse wie Hannover und Württemberg den Anforderungen der Vollständigkeit genügt. Am wenigsten kann das bayrische Staatshandbuch gelobt werden, da es, ohne durch die Grösse des Königreichs dazu genöthigt zu sein, sich fast ganz auf den Standpunkt von Preussen und Oesterreich beschränkt hat.

Ein anderer Umstand, der ausser der Grösse des Staates, jedoch in geringerem Maasse für die Ausdehnung der Aufnahme statistischen Stoffs in die Staatshandbücher von Bedeutung werden kann, ist der Zustand der officiellen Statistik selbst in dem betreffenden Staate. Wir meinen hier nicht sowohl den Zustand der Einsammlung statistischer Daten durch die Regierung, als die grössere oder geringere Gelegenheit, welche dem Publikum durch Veröffentlichung ihrer Ergebnisse gegeben ist, dieselben kennen

---

1) Der verdiente Redacteur ist Herr Kanzleirath Ernst Müller, der am Schlusse alle wahren, auf zuverlässige Weise begründeten Angaben bei der nächsten Bearbeitung dankbar benützen zu wollen erklärt.

2) Das Staatshandbuch von Meiningen hat zudem noch die Vorbemerkung: es liege grössere Vollständigkeit im Plane, die aber der Erfahrung zufolge erst nach mehreren Jahren bei Handbüchern solcher Art erlangt werde.

zu lernen. Wir wissen wohl, dass in der ersten Hinsicht sehr viel noch zu wünschen übrig ist, und dass manche allgemeine Daten, welche sehr passend im Staatshandbuche Platz finden würden, z. B. über Parcellirung des Grundeigenthums in Beziehung auf Bau und Besitz, ausgedehnte Vorarbeiten voraussetzen. Allein es ist nicht nur hier nicht unsere Aufgabe, von der Verbesserung der Anstalten zu Erhebung statistischen Materials zu sprechen, sondern es stehen auch meist in Deutschland den Regierungen jetzt schon Mittel genug zu Gebot, um mehr statistisches Material für die Staatshandbücher zu liefern, als diese bisher enthielten, und in manchen Beziehungen selbst weit mehr, als sie aufnehmen können. Es fragt sich vielmehr, inwiefern das Vorhandensein anderer statistischer Publicationen der Regierung auf die Aufnahme statistischer Notizen in das Staatshandbuch von Einfluss sein dürfte. Nach unsern bisher ausgesprochenen Ansichten können wir hier nur soviel zugeben, dass eine grössere Bereicherung des Staatshandbuches mit zunächst weniger practischem, statistischem und selbst historischem Material, als für den Zweck desselben selbst in der Ausdehnung welche wir wünschen erforderlich ist, sehr wohl dadurch gerechtfertigt wird, dass es sonst kein Organ der officiellen Statistik im Lande, keine ausführlichere Landesbeschreibung, keine periodischen Publicationen von dauerndem Character giebt. Nur setzen wir voraus, dass es geschehe, ohne das Buch zu sehr anzuschwellen, zu vertheuern und für diejenigen, denen es eigentlich dienen soll, abstossend zu machen. So können wir es nur billigen, dass die Staatshandbücher von Sachsen Weimar, Meiningen, Oldenburg eine Anzahl von Daten aufnehmen, die wir für den Leserkreis, auf welchen die Staatshandbücher hauptsächlich wirken sollen, die unteren Beamten, entbehrlich halten. Umgekehrt jedoch würden wir nicht beistimmen können, wenn man aus dem Vorhandensein anderer mehr oder minder ausführlicher und officiell statistischer Daten, wie deren z. B. in Württemberg sich finden, die Ausschliessung derselben aus dem Staatshandbuche folgern wollte. Denn jene andern Publicationen haben grossentheils ein anderes Publicum, und sind daher mehr oder weniger ungeeignet, die Mängel des Staatshandbuches auszugleichen.

Mehr ins Einzelne gehende Bemerkungen über die materielle Oeconomie der Staatshandbücher versparen wir besser auf die Musterung derselben nach den einzelnen Rubriken des gesellschaftlichen Organismus. Ehe wir diese folgen lassen, sei es jedoch vergönnt noch des Nutzens zu gedenken, den wir ausserhalb der Grenzen des einzelnen Staates für die vergleichende Statistik von einer angemessenen Redaction der Staatshandbücher erwarten. Es ist bekannt, wie schwer das Material zur Kenntniss des gesellschaftlichen Zustandes der deutschen Bundesstaaten auch nur in einiger Vollständigkeit zusammenzubringen ist. Auch wird die Bedeutung anerkannt werden müssen, welche der Bekanntschaft mit den Staatszuständen verwandter Stämme nicht nur für die richtige Beurtheilung und umsichtige Fortbildung der eigenen Verhältnisse des Einzelstaates, sondern auch für das Gesammtgefühl des deutschen Volkes, die nationale Gesinnung zukommt. Denn für Unbekanntes hat man kein Interesse und ohne Kenntniss der Zustände des Nachbars kann man auch nicht im Sinne einer über die Area des eignen Hauses hinausblickenden Politik handeln. Gewiss wäre es höchst wünschenswerth, wenn namentlich unsern Ständemitgliedern nicht nur zugänglichere sondern auch verlässigere Gelegenheit gegeben würde, über die Einrichtungen anderer deutschen Staaten sich zu unterrichten, als sie jetzt zu haben scheinen. Man darf nur einmal beobachten, auf welche Quellen sich die Berufungen in unsern Kammern zu stützen pflegen, wenn fremde Zustände erwähnt werden, um daran nicht zu zweifeln. Hiezu könnten die Staatshandbücher ein sehr werthvolles Mittelglied bilden, wenn einige Elemente, welche sie in ihrer jetzigen Einrichtung schon enthalten, mit Rücksicht auf eine solche allgemeinere Geltung für ganz Deutschland ausgebildet würden. Ein Mittelglied, sagen wir, denn obwohl bei solcher Ausbildung diese Bücher selbst schon in mancher Hinsicht die erwünschte Kenntniss darböten, so könnten sie es doch unmöglich in allen Beziehungen thun, in welchen dieselbe im einzelnen Staate zum Zwecke der Gesetzgebung und Verwaltung zu besitzen erspriesslich wäre. Selbst für die Verbreitung derjenigen Kunde welche sie unmittelbar enthalten, bedürfte es aber noch einer Vermittlung für die grössere Menge der Leser, die über die fremden Staatsverhältnisse unterrichtet zu sein wünschten.

Denn es wäre doch gewiss nicht zu verlangen, dass der Angehörige eines einzelnen Bundesstaats sich so viele, wenn wir voraussetzen, dass am Ende alle deutschen Staaten solche Handbücher besässen, 37 fremde Staatshandbücher verschaffe, und nun erst aus allen diesen, deren adressartiger Theil ihn in der Regel gar nicht interessiren wird, das für ihn Brauchbare heraussuche. Es müsste also unseres Erachtens Folgendes geschehen, um durch Vermittelung der Staatshandbücher der einzelnen Länder die Kunde deutscher Staatsverhältnisse, theils in weiteren Kreisen, theils auf eine gründlichere Weise zu verbreiten.

Die am nächsten liegende Schwierigkeit für jeden, der sich nach der näheren Kenntniss fremder Zustände umsieht, ist die Unbekanntschaft mit den Quellen wo sie zu finden ist. Diese vor Allem müssten die Staatshandbücher beseitigen und könnten es leicht. Schon jetzt enthalten eine Anzahl derselben, namentlich bei Angabe des Geschäftskreises der Behörden, seltener in andern Fällen, die Verweisung auf einzelne Gesetze und Gesetzsammlungen. So namentlich die Staatshandbücher von Hannover, Oldenburg, Coburg, Altenburg, Sigmaringen, Frankfurt. Es bedürfte weiter nichts als diesen Anfang so fortzuführen, dass bei allen nur kurz in das Handbuch aufgenommenen, und statt aller nicht aufnehmbaren aber doch interessanten Rubriken eine genaue *Verweisung auf die betreffenden officiellen oder halbofficiellen Werke*, Gesetzsammlungen, Regierungsblätter, Theile ständischer Protocolle, Artikel in Zeitungen (z. B. der preussischen Staatszeitung, in welche bekanntlich viele halbofficielle Artikel geflossen sind) u. s. w. in kleinem Druck eingerückt würde. Diess diente zunächst denjenigen Beamten oder ernsthaften Lesern, welchen es um einen Wegweiser zu gründlicher Kenntniss der fremden Zustände und um Belehrung aus den Quellen selbst zu thun wäre, und würde auch vielen Benutzern im eigenen Lande eine erwünschte Hülfe darbieten. Allein keineswegs bloss diesen.

Das Zweite nämlich, was zu geschehen hätte, und ohne Zweifel geschehen würde, sobald die deutschen Staatshandbücher in statistischer Richtung mehr ausgebildet und mit solchen Nachweisungen versehen wären, würde die *Ausarbeitung eines Handbuchs der deutschen Bundesstaaten auf dem*

Wege der literarischen Privatthätigkeit sein. Ein solches Buch könnte den Personalinhalt sehr in den Hintergrund treten lassen, obgleich er nicht ganz zu verbannen wäre; es hätte die übrigen Angaben vergleichend zusammenzustellen; und zugleich aus den Verweisungen durch Auszüge der dort angeführten Quellen, soviel der Raum erlaubte, das statistische Bild Deutschlands zu vervollständigen. Es würde, jährlich erneuert, für ein weites Publicum, besonders für alle Lesezimmer höchst erwünscht sein. Etwas Aehnliches giebt bis jetzt nur der historisch- statistisch- genealogische Almanach des weimarer Industrie-Comptoirs in sehr unvollkommener Weise. Dass jetzt schon mehr für ein solches Unternehmen geschehen könnte, als dort gegeben ist, unterliegt keinem Zweifel, aber damit etwas wirklich Gutes leicht und wohlfeil zu Stande komme ist vorerst jene Ausbildung der Staatshandbücher zu erwarten.

Wir verhehlen uns nicht, dass in der nächsten Zukunft eine Vollständigkeit auch nur übersichtlicher Kunde der deutschen Bundesstaaten noch nicht zu erwarten ist. Noch giebt es nicht einmal für alle deutschen Staaten Staatshandbücher, und in denen, welche vorhanden sind, mangelt es noch allzusehr an der nöthigen Gleichförmigkeit der Behandlung, welche nicht ohne Mühe, und nicht ohne Provinzial-Handbücher der grossen Staaten sich erreichen lässt. Das erste Hinderniss verliert jedoch dadurch sehr an Bedeutung, dass wenn auch eine Anzahl kleinster Staaten noch im Rückstande sind, diese einen sehr geringen Theil Deutschlands ausmachen. Umfassen doch allein die 17 Staaten, von welchen uns Staatshandbücher vorlagen, und ausser welchen auch noch andere dergleichen besitzen, gegen 10,800 □ Meilen deutschen Bodens und über 36 Millionen Bewohner desselben, so dass mit den übrigen 21 Staatshandbüchern nur die Auskunft über etwa 800 □ Meilen und nicht mehr als 2 Millionen Einwohner vermisst wird. Alle Regierungen zur Herausgabe von Staatshandbüchern im angedeuteten Sinne, so weit sie noch nicht stattfindet, zu bewegen und in allen diesen möglichste Gleichförmigkeit zu erreichen, sollte man freilich in einem Föderativstaate, in welchem die Gesandten der einzelnen Staaten Jahr aus Jahr ein an einem Centralpunkte vereinigt sind, und eine Commission zu einem solchen Zwecke sich leicht bilden liesse, nicht eben für ein unerreichbares Werk

halten. Allein dennoch wird es erlaubt sein daran zu zweifeln, dass auf diesem Wege für den Zweck, den wir im Auge haben, irgend etwas geschehen werde. Alle Hoffnung kann sich nur darauf richten, dass in den einzelnen Staaten mehr und mehr, wenn auch langsam, der Nutzen eingesehen werde, den für diese selbst die Abfassung von Staatshandbüchern überhaupt, namentlich aber mit erwähnter gleichmässiger Einrichtung theils unmittelbar, theils mittelbar haben würde.

Wenden wir uns nun zu dem besonderen Inhalte der einzelnen Staatshandbücher, so tritt uns zuerst die allgemeine Frage entgegen, ob es zweckmässiger sei die verschiedenen Hauptbestandtheile des Inhaltes, namentlich den adressbuchmässigen vom statistischen und bei letzterem wieder den die Verfassung und die Organisation der Verwaltung betreffenden von dem übrigen statistischen Inhalte zu trennen, und für jeden dieser Bestandtheile besondere Abtheilungen des Staatshandbuches zu bestimmen, oder ob nicht besser an den Verwaltungsorganismus die übrigen Bestandtheile, sowohl Personal- als statistische Angaben, je am geeigneten Orte angeschlossen werden. Keine von beiden Methoden lässt sich ohne Ausnahmen durchführen; die erste ist nur in wenigen Staaten beliebt worden, nämlich im Königreich Sachsen, in Oldenburg und Sigmaringen. Die zweite liegt in den meisten zu Grunde, so jedoch, dass sie durch Ausscheidung besonderer Abschnitte, welche theils zwischen die Behörden eingeschoben, theils an den Schluss gestellt oder als Anhänge beigegeben werden, mehr oder minder der ersten sich nähert. Das königlich sächsische Staatshandbuch lässt auf 48 enggedruckten Seiten eine statistische Einleitung vorangehen mit den Hauptabtheilungen: 1. Geographische, physische und industrielle Beschaffenheit des Landes. 2. Politische Verhältnisse. a. Staatsrecht. b. Eintheilungen des Staatsareals. Verwaltungsorganismus und Personal werden dann im eigentlichen Staatshandbuch selbst ausschliesslich aber vereint behandelt. Das sigmaringische Handbuch dagegen theilt nach Voranstellung der Verhältnisse des fürstlichen Hauses so ab: Personalstand. Uebersicht der Landesverfassung und Verwaltung, insbesondre hinsichtlich des Wirkungskreises einzelner Verwaltungsstellen. Geographisch-statistisch-topographische Uebersicht des Fürstenthums. Im oldenburgischen Staatskalender

endlich sind die Abtheilungen zwar formell nicht so scharf geschieden, aber er zerfällt im Wesentlichen in drei entsprechende Hauptabtheilungen, deren erste (Nro. I—X.) den Personalstand, die zweite (Nro. XI—XVI.) die Vertheilung der Geschäftsthätigkeit der Behörden, und die dritte (Nro. XVII—XIX.) statistische Nachrichten giebt. Die Anordnung der übrigen die andre Methode in eben berührter Weise zur Anwendung bringenden Staatshandbücher hier genauer zu schildern ist um so weniger nöthig, als im Verlaufe des Ueberblicks das Erforderliche zu sagen sich genügende Veranlassung finden wird. Aus demselben Grunde sprechen wir unsere eigene Ansicht hier nur ganz allgemein dahin aus, dass wir uns der Behandlung der Mehrzahl hauptsächlich deswegen anschliessen, weil bei ihr der Benutzer auch den adressbuchmässigen Theil nicht benutzen kann, ohne die Augen auf den übrigen Inhalt zu werfen, und weil wir gerade darauf Gewicht legen, dass die gewöhnliche Benutzung des Staatshandbuches zur Erwerbung einer genaueren Kunde der staatlichen Verhältnisse von selbst Anlass gebe. Daher sind wir auch für möglichst wenig Anhänge.

Wie nun aber diese nicht unbedingt verwerflich sind, so halten wir auch eine allgemeine Einleitung, nur nicht in der Ausdehnung wie das sächsische Handbuch sie giebt, für einen ganz angemessenen Anfang eines Staatshandbuchs. Die allgemeinsten geographischen Daten und die kurzen Resultate der nachher specieller zu gebender Bevölkerungsverhältnisse, auch die allgemeinen Bestimmungen der Verfassung, finden als Grund und Boden aller später zu erwähnenden socialen und politischen Verhältnisse hier ihren natürlichen Platz. Ausserdem wird sich dann eine solche Einleitung auch benutzen lassen, um in ihr manche andere interessante statistische Ergebnisse, und nicht bloss solche, die im Handbuch selbst in grösserem Detail sich finden, in den allgemeinsten und kürzesten Umrissen zusammenzustellen. Unter geographischen Daten verstehen wir namentlich Lage und Grösse, Gebirge, Gewässer [1]) und Clima [2]),

1) Sachsen: Elbwasserstände, Geschwindigkeit und Strombreite der Elbe, Zuflüsse u. s. w., Meereshöhen der Gewässer.

2) Sachsen: Luftdruck, Temperatur, Regenmenge, Wetter und Winde.

Rubriken, welche allein das königlich sächsische und das sigmaringische Handbuch kennen. Wie das sigmaringische, so enthält auch das weimarische Handbuch zahlreiche Höhenbestimmungen einzelner Orte, letzteres insbesondre in einem Anhange: Gefäll der Flüsse, tiefste und höchste Punkte, Ansteigen von der kleinsten Höhe über der Meeresfläche bis zur grössten, Vergleichung der einzelnen Höhenpunkte auf verschiedenen Wegen, höchste Punkte in verschiedenen Gegenden und Höhe derselben über den nächsten Flüssen, bekannteste Punkte nach ihren Höhen geordnet. Wie weit hierin gegangen werden wolle, mag man nach dem Raume, den man übrig hat, bemessen. Welch' andere, nicht eigentlich geographische Angaben aber in der Einleitung sonst noch Platz finden sollten, wird besser weiter unten erst gesagt werden. Dagegen müssen wir hier uns dafür aussprechen, und wir thun es so entschieden als möglich, dass nicht bloss Grösse, Bevölkerung und Verfassung des Einzelstaates hier aufzunehmen, sondern jedenfalls der Grösse und Bevölkerung des ganzen deutschen Bundes und der einzelnen Bundesstaaten, und dem Hauptinhalt der Bundesverfassung einige, und zwar die ersten, Blätter einzuräumen sind. Bei den Zollvereinsstaaten hätte dann in zweiter Reihe die Nennung der zollvereinten Länder, der Gesammtfläche und Bevölkerung des Zollvereins und die kurze Angabe seines Zweckes zu folgen. Dass im Staatshandbuche eines einzelnen Bundesstaates das Verhältniss, in welchem derselbe als Theil zum ganzen Bunde und zu dessen übrigen Theilen steht, nicht fehlen dürfe, scheint sich eigentlich von selbst zu verstehen. Gleichwohl findet man davon, ausser durch die Angabe der Gesandten am Bundestage, kaum [1]) irgendwo eine Andeutung, und nirgends ist der deutsche Bund, als das Ganze vorangestellt. Ein paar Blätter von einer andern Rubrik, die, wie wir sehen werden, nicht selten allzureich bedacht ist, der Erinnerung an das gemeinsame deutsche Vaterland und an die bestehenden vertragsmässigen Grundlagen seiner Einheit zu opfern, ist gewiss kein unbilliges Verlangen. Will man dann „Eintracht trägt ein" darüber schreiben — was jedoch, beiläufig gesagt, ein besseres Motto für den

1) Bei Hohenzollern-Sigmaringen wird S. 83 wenigstens angeführt, dass und mit welchem Stimmrecht es am deutschen Bunde participire.

Zollverein als den deutschen Bund wäre, — so mag es geschehen; denn wir bedürfen wohl der Mahnung.

Dagegen sollte der Kalender, welcher noch einigen Staatshandbüchern als Einleitung dient, wegfallen. Einen einfachen Kalender, wie ihn Frankfurt und Kurhessen aufnehmen, dem Staatshandbuch einzuverleiben, ist kein Grund vorhanden; kann ihn doch Jedermann für wenige Kreuzer sich anschaffen. Dem ausführlicheren Kalender des oldenburgischen Handbuchs, der auf den oldenburgischen Horizont berechnet, in nebeneinander stehenden Reihen die verbesserte gregorianische, die russische, jüdische, und anhangsweise selbst die muhammedanische Zeitrechnung [1], mit Bezeichnung der täglichen Auf- und Untergangszeiten der Sonne und des Mondes, der Fluthhöhen und anderen dergleichen Notizen giebt, wollen wir seinen eigenthümlichen Werth nicht absprechen; allein zu dem übrigen Inhalte des Staatshandbuchs steht der Kalender überhaupt in keiner Beziehung, ein allgemeines practisches Vademecum aber aus dem Staatshandbuch zu machen kann in unsern Tagen Niemandes Absicht seyn. Der Titel Staatskalender, den Oldenburg und Frankfurt beibehalten haben, fiele eben damit von selbst.

Unmittelbar nach der Verfassung finden die Verhältnisse des Souveräns ihren richtigen Ort, die auch überall dem Uebrigen vorgehen. In den monarchischen Staaten gehört hiezu der Personalstand des fürstlichen Hauses und der Hofstaat. Die Ritterorden und Ehrenzeichen, die vom Souverän, als der Quelle der Ehre, ausgehen, schliessen sich an.

Die Genealogie des fürstlichen Hauses beschränkt sich regelmässig auf die lebenden Mitglieder. Wenn beide Hessen die Genealogie des hessischen Gesammthauses, Nassau die der ottonischen und der walramischen Linie oder Oldenburg die des ganzen herzoglich holsteinischen Hauses aufnehmen, so thun sie nur, was sehr nahe liegt. Dass aber Hannover eine Genealogie aller europäischen Regentenhäuser anhängt, und Oldenburg ebendamit und durch Aufnahme der vormals reichsständischen ihnen ebenbürtigen Fürstenfamilien das Handbuch um 66 Seiten anschwellt, ist

1) Man könnte auf den Einfall kommen, diess geschehe wegen des einen Muhammedaners, den das Handbuch als im Amte Berne wohnend anführt.

nicht zu billigen. Unnöthig weitläufig und platzraubend ist diese Rubrik auch z. B. im württembergischen Staatshandbuch gedruckt, während sie in einzelnen andern nur eine Seite einnimmt. Blos in Hohenzollern-Sigmaringen ist der Inhalt des Familienstatuts hinzugefügt, welches, wie auch Erbverbrüderungen und dergleichen überall wenigstens citirt seyn sollte. Die Wappen stehen in der Regel entweder auf dem Titel oder neben demselben als Titelkupfer. Blasonnirt sind sie nur bei Sigmaringen und Meiningen.

Viel grösseren Raum als die gewöhnliche Aufzählung der Mitglieder des einheimischen Fürstenhauses nimmt natürlich der Hofstaat in Anspruch. Zu oft rechtfertigt die Ausdehnung des ihm angewiesenen Platzes den meist noch beibehaltenen, mehr an das Zeitalter Ludwigs XIV. als an das neunzehnte Jahrhundert mahnenden Titel eines Hof- und Staatshandbuchs, den nur wenige Staaten, Sachsen das Königreich und Sachsen-Weimar, mit der eben so einfachen als zeit- und sachgemässen Bezeichnung „Staatshandbuch“ vertauscht haben. Begreiflich ist, dass in den kleinen und kleinsten Staaten, wo auch bei grosser Ausführlichkeit eine übermässige Anschwellung des Handbuchs nicht so leicht zu befürchten ist, dem Hofe der Raum nicht allzusparsam zugemessen wird. Je patriarchalischer die Zustände, um so weniger erscheint es überdiess unpassend, auch die niedrigeren Hofdiener und Dienerinnen noch bei Namen zu nennen; denn mit der Kleinheit des gesellschaftlichen Kreises steigt nothwendig das Interesse an der einzelnen Person überhaupt und insbesondere an Allem was zum Hofe gehört. Wenn daher in Sigmaringen, Coburg und Meiningen Alles mit Namen genannt wird bis zu den Küchenlehrlingen [1]), Waschmägden und Heubindern hinunter, so entschuldigen wir diess gerne. Wenn aber in Bayern der Hofstaat mit dem was daran hängt fast ein Sechstheil des ganzen Staatshandbuches einnimmt, und wenn eben dort und in Hannover, oder in Staaten wie die beiden Hessen und Oldenburg die Küchenjungenwäscherin und die Futterknechte, der Hofbänderknecht in der Hofküferei, die Theaterkehrfrauen und ein in derselben Person

1) Unter den Küchenlehrlingen an einem dieser Höfe befindet sich einer von Adel.

den Farbenreiber und Feuerschürer verbindender Diener der Thalia mit der Nennung ihrer Namen beehrt werden, so heisst diess wohl dem Glanze der königlichen Majestät und Hoheit [1]) einen etwas zu weiten Lichtkreis zuschreiben. In der That hat man es auch in Baden und Nassau nicht für nothwendig gehalten, die Hoflakaien namentlich aufziehen zu lassen, sondern ihre und anderer niedrigen Hofdiener Zahl nach Geschäftszweigen anzugeben sich begnügt. Zahlangaben dieser Art, wie sie in den meisten Handbüchern mehr oder minder sich finden, je nachdem die Namennennung sich mehr oder weniger hinab erstreckt, die wir aber z. B. bei Preussen und Kurhessen nicht durchgeführt sehen, würden wir ungern entbehren. Sie geben Aufschluss über die Ausdehnung des Hofhalts und seinen Character, beides nicht gleichgültige Dinge für Volk und Staat. Daher finden wir es ganz in der Ordnung, dass man Frotteurs und Schlossholzknechte, Sattelkammerdiener und Silberkammermägde, Theaterbilleteurs und Küchenjungen der Zahl nach vollständig aufführe.

Nicht weniger gut aber, als eine tactvolle Grenzbestimmung zwischen zu nennender und zu zählender Hofdienerschaft würde eine angemessene Gleichstellung der Hofdiener in den verschiedenen Stäben unseren Handbüchern anstehen. Wie sie sind, möchte man sie zum grossen Theile entweder für sehr nachlässig redigirt halten, oder ihren Verfassern ganz seltsame Begriffe über das Verhältniss namentlich von Hof und Kunst, von einer Kunst zur andern, von Kunst und Handwerk zuschreiben. Doch wird man billiger urtheilen, wenn man den im Hintergrund stehenden Einfluss hofmarschallamtlicher Weisheit nicht übersieht. Dieselben Handbücher, welche Schlossmägde und Hofpostillone namentlich aufführen, zählen zum Theil die Hofschauspieler oder Musiker, wenn überhaupt, doch nur dem Stück nach. Und unter diesen selbst finden sich dann wieder höchst räthselhafte Unterschiede. So wird in Hannover nur die Hoftheater-Intendanz und der Hoftanzlehrer mit Namen erwähnt, die Sänger und Schauspieler nicht einmal der Zahl nach, das ganze Orchester bis zum Orchesterdiener aber ist wieder namentlich aufgenommen. In Oldenburg

1) Wir setzen voraus, dass es mit der grossherzoglichen und kurfürstlichen Majestät und der kaiserlichen Hoheit vorerst noch nichts zu sagen hat.

stehen neben der benannten Kehrfrau des Hoftheaters 28 namenlose Kapellmusiker, und im Grossherzogthum Hessen ist zwar den Hofküchen- und Waschmägden und jenem farbenreibenden Feuerschürer, nicht aber den Choristen und Choristinnen ihr ehrlicher Name gelassen worden. In Preussen hat es vielleicht einen historischen Grund, wenn die Figuranten und Figurantinnen des Ballets einzelne Plätze des sonst so sehr gesparten Raumes einnehmen, während den Choristen und Statisten der Oper und des Schauspiels nicht einmal eine Zahlbezeichnung gegönnt worden ist. Aber auch jenseits der Scene ordnen die Staatshandbücher eigenthümlich genug das Gebiet der Kunst. So hat das kurhessische Handbuch eine eigene Rubrik: „Hofkünstler und Hofprofessionisten.“ Vergeblich sucht man jedoch hier Architecten oder Maler und Bildhauer, Schauspieler oder Musiker, so dass man sehr im Zweifel sein kann, wer denn unter den hier ohne nähere Unterscheidung aufgeführten Personen ein Hofkünstler, wer ein Hofprofessionist sei. Dass der Herr Hofmetzger nicht zu den Künstlern gehört, möchte klar sein; dass man den Hoftanzlehrer, die Hofjuweliere und Gold- und Silberarbeiter darunter zu befassen hat, fast ebenso deutlich. Allein der Herr Hofkleidermacher und die Herren Hofgürtler und Hofschreiner, was sind sie? Das Staatshandbuch sagt es nicht und das ist recht fein; sie mögen nun in freundlichen Träumen sich selbst als Hofkünstler betrachten. Einen andern Ausweg hat man in Hannover gefunden; Künstler zwar nennt man die Handwerker nicht, aber auch nicht Professionisten. Man nennt sie „Hof-Ouvriers“ und deren gibt es dreierlei: einmal Hof- und Hofbau-Ouvriers, wie Hofmauerpolirer und Hoftapezierer; sodann „Titulares“, die nicht unter der Gerichtsbarkeit des Hofmarschallamtes stehen, wie z. B. der Hofbutterhändler; endlich simple „Hof-Ouvriers in und bei Hannover“, darunter auch Gewerbsleute in Berlin und Düsseldorf, woraus sich denn ergibt, dass in und bei Hannover so viel heissen soll, als: im Land und bei Haus Hannover. Anderwärts wiederum heissen die Hofprofessionisten und Künstler „mit Prädicaten versehene Diener“, wie in Sachsen-Altenburg; in Meiningen umfasst diese nämliche Rubrik Legationsräthe und Hofschuhmacher. [1]) Die prädicirten

1) In Pillnitz wird ein „Bettgehülfe“ als „prädicirter Bettschreiber“ aufgeführt.

Personen gränzen sie an die sogenannten Charakterisirten, die in der Regel um eine Stufe höher stehen, und zu welchen in Kurhessen die Freiherren von Rothschild gehören, an welche Charakterisirten sich übrigens in Weimar, nur durch ein „ferner“ von ihnen getrennt, Leute wie die Hofschlotfeger unmittelbar anschliessen.

Diese Hofouvriers und charakterisirten und mit Prädicaten versehenen Personen stehen nun aber mit ihren wunderlichen Titeln keineswegs vereinzelt. Das ist ein anderer Punkt, der in der Rubrik des Hofstaates, obwohl freilich nicht allein in dieser, so auffallend uns entgegentritt, dass wir ihm nicht ausweichen wollen, wenn gleich die Staatshandbücher daran eigentlich unschuldig sind; es ist die geschmacklose Sprachmengerei, das Rococo der Titel. An einem grossen Hofe, wie der des österreichischen Kaisers, der auf dem Thron der römischen Kaiser und deutschen Könige sitzt, mögen die alten Hofämter, die Mundschenken und Vorschneider, die adeligen Truchsessen, der Oberst-Stabelmeister, die ungarischen familiares aulae regiae, die Edelknaben und Herolde als Erinnerungen alter Pracht der immer noch mächtigen Fürsten auf Duldung Anspruch haben. Aber auch hier wird die Sache schon bedenklicher, wenn für moderne Verhältnisse die alte Titulatur nachgeahmt, und über alle Kapellmeister der Kapelle des Kaisers ein „Hofmusikgraf“ gestellt wird.[1]) Und ein völlig barockes Ansehen gewinnt sie, so wie man in die Region der k. k. Titular-Kammerdiener hinabsteigt, der k. k. Herren Antekammer-Thürhüter und Kammerheizer; denn diese haben noch im höflichsten der Staatshandbücher das Hr. vor ihrem Namen, das erst der Hoffourier-Ansager und die beiden „Einspännigen“ entbehren, die letzten räthselhaften Diener der Majestät im Hofmarschallenstab. Was soll man dann vollends zu den „Aide-Köchen“[2]) in Hannover und Kurhessen sagen, die in den „Aide-Wagenmeistern“ bei der hannöverischen Post ihre Namensvettern finden? Oder zu der kurhessischen Benennung eines „Hoflichtkämerirers“? oder zum slavisch auslautenden „Thürnitzdiener“, der zum Hofhalt der Grossherzogin Stephanie von Baden gehört? Deutscher lauten

1) Gegenwärtig Excellenz Graf v. Varkony.

2) Warum denn nicht Beiköche, wie in Coburg, oder Gehülfköche, wie in Oesterreich?

zum Theil andere Titel, darum aber kaum deutlicher. Der Militär-Staat von Kurhessen zeigt uns neben Aufsehern der Magazine und Arrestanten auch „Aufsichter“ der Lazarethe und Arrest-Pavillons, wobei wir vergebens uns den Unterschied eines Aufsehers und Aufsichters klar zu machen streben. In demselben Staate begegnen uns „Burggrafen“, die nichts weniger als Vorbilder Victor Hugo'scher „Bourgraves“, sondern sehr bürgerlich friedliche Leute nach Art der Pfalzgrafen in der Zeit der Perücken sind, und nicht minder deutsch, aber viel verständlicher Schlosswärter heissen würden.

Verwandte, aber tiefer greifende Betrachtungen lassen sich zwischen den Zeilen des Capitels der Ritterorden lesen, das in den Staatshandbüchern der monarchischen Staaten, die eigene Orden haben, dem Hofstaat regelmässig zur Seite geht. Wir sind weit entfernt, das Institut der Orden zur Belohnung des Verdienstes zu verwerfen; die Ehre ist ein so mächtiges Motiv im Leben und Streben der Menschen, dass der Staat mit Recht ihm Rechnung trägt. Aber wir wünschen, dass es nicht auf eine Weise geschehe, welche den Zweck zerstört, indem sie die Ehre verfälscht und entwerthet. Könnte man eine Geschichte der Ritterorden schreiben mit biographischen Notizen und mit Angabe des Grundes der Ertheilung, wir würden gewiss darin keine Quelle des Stolzes auf die Stufe finden, zu welcher wir es mit der Einfügung des Einflusses der Ehre in den staatlichen Bau gebracht haben. Leider aber bedarf es hiezu nicht einmal einer solchen Geschichte; ein Blick ins Leben, die Durchsicht weniger Staatshandbücher genügt. Diesen entnehmen wir nur einige Beispiele. Die Aufzählung der Inhaber einheimischer und auswärtiger Orden nimmt im bayrischen Staatshandbuche 58 Seiten, gegen $^1/_{10}$ des ganzen Buches ein. Dass das preussische gar keine Ordensliste enthält,[1] hat seinen guten Grund in dem noch grösseren Raum, den sie wegnehmen würde. In Hannover kommen auf 11 Orden und Ehrenzeichen 7 vom König Ernst August gestiftete, und entsprechend gross ist die Zahl der von ihm ausgegangenen Verleihungen.

---

1) Es verweist auf die in den J. 1832 und 1838 erschienenen Ordenslisten. Die späteren Verleihungen lässt es in der Staatszeitung begraben liegen.

Schon früher ist bekanntlich durch die staatliche Verbindung Englands und Hannovers der Guelphenorden zum Surrogat für die schwer zu erhaltenden englischen Orden jenseits des Kanals geworden. Hat nicht eine ungewöhnliche Sterblichkeit die Liste der Inhaber, welchen er von 1830 verliehen worden, sehr beträchtlich gelichtet, so muss er seit dieser Zeit in noch gesteigerten Massen hinüber gewandert seyn, um Obersten, Oberstlieutenants und Majore zu beglücken. Blos im gnadenreichen Jahre 1843 sind zu Mitgliedern, Rittern, Commandeurs und Grosskreuzen dieses Ordens 110 Inländer (d. h. ungefähr 1 von 3700 männlichen erwachsenen Einwohnern des Königreichs) und 96 Ausländer, zusammen 206 Personen ernannt worden. Zu den sehr zahlreich verliehenen Orden gehört fortwährend auch der Zähringer-Löwenorden im Grossherzogthum Baden. Was aber den neuen grossherzoglich hessischen Verdienstorden Philipp's des Grossmüthigen betrifft — gestiftet im J. 1840 — so scheint hier mehr Accent auf die Grossmuth als auf das Verdienst gelegt zu werden; wie kämen sonst im J. 1840 ein russischer Fähndrich im Feldjägercorps, 1844 ein russischer Unterlieutenant neben einer ganzen Reihe anderer russischer Offiziere und Collegienräthe in diese Liste? Doch fehlt es anderswo nicht ganz an einzelnen Beispielen lobenswerther Sparsamkeit. So sind in Württemberg nach früher reichlicher Vertheilung im J. 1842 nur 1 Grosskreuz und 9 Ritterkreuze des Ordens der Krone verliehen worden, was etwa auf 40,000 erwachsene Männer eine Auszeichnung ergibt. In erfreulicher Weise eigenthümlich ist es auch, dass unter jenen 9 Rittern nur 2 Freiherren, davon einer der Chef der J. G. Cotta'schen Buchhandlung, dagegen 3 Kaufleute, 3 Pfarrer und ein angestellter Arzt, aber keine eigentlichen Staatsbeamten sich finden.

Als Form der Bezeichnung der Orden bei den Namen der Beliehenen sind meistens und ganz zweckmässig für die inländischen Zeichen, für die ausländischen Initialen gewählt. Viel unnöthigen Platz nehmen jedoch im bayrischen Handbuch die in Worten ausführlich beigesetzten Ordensbezeichnungen weg. Der Werth, welcher auf die Orden hier gelegt wird, spricht sich überdiess darin aus, dass mit einer einzigen Ausnahme die Sachbemerkungen des Handbuchs auf Geschichte und Errichtung,

Zeichen und Costüme der Ritterorden sich beschränken. Auch das österreichische Staatshandbuch kennt keine andern sachlichen Bemerkungen, als die über Stifter und Stiftungszeit der Orden, diese sind aber nur ganz kurz. Aehnliche Nachrichten fehlen, kürzer oder länger, auch den übrigen Handbüchern nicht, bilden jedoch dann nur einen Theil der überhaupt in ihnen gegebenen Sachnotizen. In der Regel ist nur die Jahreszahl der Verleihung angegeben, und zwar gewöhnlich so, dass die in demselben Jahr Geschmückten jeder Classe alphabetisch beisammen stehen, während in Sachsen, weniger zweckmässig, weil es die Uebersicht über die jährlich ausgetheilte Zahl von Orden nimmt, die alphabetische Namenordnung mit Beisetzung der Jahreszahl bei jedem Namen gewählt ist. In Oldenburg, Kurhessen und Meiningen hat man aber auch unnöthigerweise den Tag der Verleihung hinzugefügt.

Die letzte, dem Capitel des Hofes und der Ehre sich anschliessende Rubrik ist die Rangordnung, die sich nur[1]) in den Staatshandbüchern von Kurhessen, Württemberg und Sigmaringen, übrigens an verschiedenen Stellen findet. Wir würden rathen, sie mit blosser Verweisung auf Gesetzessammlung oder Regierungsblatt zu beseitigen.

Als zweiter Hauptabschnitt folgte wohl am passendsten auf die Verhältnisse der fürstlichen Familie und des Hofes die Darstellung der Volksvertretung. So ist es bei Nassau und Coburg. Häufiger werden jedoch die obersten Centralstellen der Staatsverwaltung vorangestellt, namentlich der Staats- oder Geheimerath; so in Bayern, Sachsen, Hannover, Weimar, Sigmaringen. Sofern dieselben die Vermittlung zwischen Fürst und Volksvertretern bilden, hat diess einen Grund der sich hören lässt. Wenn dagegen noch andre Staaten den Militärstaat mit dem Hofstaate zusammenstellen und von der übrigen Staatsverwaltung durch die dazwischen geworfenen Landstände abscheiden, wie Baden und Württemberg, so erinnert diess zu sehr an den Geist der Art. 24 der Wiener Conferenzbeschlüsse, als dass wir es billigen könnten.

---

1) Wenn man von derjenigen Rangordnung absieht, welche durch Anciennetät mittelbar gegeben wird, wovon weiter unten.

Die Rubrik der Volksvertretung wird im hannöverischen Staatshandbuche mit einer Darstellung der Zusammensetzung und Competenz der Kammern — freilich nicht nach dem Staatsgrundgesetze, sondern nach dem sog. Landesverfassungsgesetze — eröffnet; ein in soferne nachahmungswerthes Beispiel, als diese Bestimmungen der Verfassung hier ihren natürlichsten Platz finden, wo die Namen der Kammermitglieder selbst gegeben werden. Wo Provinzialstände sind, finden auch diese richtiger hier ihre Stelle, wie diess in Hannover der Fall ist, als zwischen den Provinzialverwaltungsbehörden, es sei denn, dass sie ihrem Wesen nach blosse Verwaltungsbehörden wären. Selbst nach dem österreichischen Staatsrechte ist daher die Aufführung der niederösterreichischen Landschaft zwischen der Provinzialstaatsbuchhaltung und dem Magistrat der Residenzstadt Wien eine unangemessene.[1]) Es versteht sich, dass alle ständischen Mitglieder, und wo Stellvertreter gewählt werden, auch diese mit Namen aufzuführen sind, was auch in der Regel geschieht. Gleichwohl lässt sich dem coburgischen Staatshandbuche kein Vorwurf daraus machen, dass in demselben ausnahmsweise nur die Mitglieder des ständischen Ausschusses genannt sind. Denn eine Regierung, welche sich ein Recusationsrecht der Deputirten zuschreibt, hat ganz Recht, wenn sie es nicht für der Mühe werth hält, ihre Namen zu nennen.

Insofern der begüterte Adel oder die Ritterschaft nach der Verfassung der meisten deutschen Staaten ein bei der Landes-Vertretung bevorzugter Stand ist, dessen actives und passives Wahlrecht vom Besitze einer Standesherrschaft oder eines Rittergutes abhängt, schlösse sich an die Aufzählung der Stände zweckmässig die Matrikel des begüterten Adels oder der Ritterschaft und der Standesherrschaften und Rittergüter an. Doch geben die Staatshandbücher, welche dieselbe überhaupt enthalten, sie meist nicht an dieser Stelle. Nur Sachsen-Altenburg stellt das Verzeichniss der Rittergüter mit landschaftlichem Stimmrecht nebst Besitzern hieher. Hannover hat dagegen im Anhange zwei Verzeichnisse, eines der landtags- und

1) Dagegen ist es ganz in der Ordnung, dass im österreichischen Staatshandbuche die italiänischen General-Provinzial-Congregationen neben dem Landesgubernium, die Provinzial-Congregationen bei den Provinzial-Delegationen aufgeführt werden.

stimmfähigen Rittergüter in den verschiedenen Provinzen nebst Angabe der Besitzer oder Stimmführer, und eines derjenigen Familien, welche solche Güter besitzen, mit Angabe der Güter. Den Schluss des badischen Handbuchs bildet die Nennung des Namens, Standes und Wohnorts und der Besitzungen des im Grossherzogthum begüterten standes- und grundherrlichen Adels. Auch das württembergische stellt in ähnlicher Weise die in die Personalmatrikel des begüterten Adels eingetragenen Besitzer und Theilhaber der Standesherrschaften und Rittergüter mit Bezeichnung des Lehensverhältnisses ziemlich ans Ende. Auf das Lehensverhältniss nimmt auch Kurhessen Rücksicht, indem es, übrigens ohne nähere Bezeichnung der Güter, zwischen die Postbeamten und characterisirten Personen ein Verzeichniss der zu den verschiedenen Lehenscurien gehörigen Vasallen und der ritterschaftlichen Familien einschiebt. Das Adelsverzeichniss von Sigmaringen hat zur Zeit bloss zwei Standesherren, den Erbprinzen und den Fürsten von Fürstenberg, mit ihren Besitzungen, aber keine Rittergutsbesitzer aufzuführen.

Das Handbuch von Sachsen-Altenburg enthält an diese Rubrik anschliessend auch ein Verzeichniss der Wahlabtheilungen auf dem Lande, welches nirgends fehlen sollte, wo diese Abtheilungen nicht mit den Verwaltungs- oder Justizämtern zusammenfallen.

Nach der Volksvertretung folgen nun die Staatsbehörden. Allen Arten von Behörden gemeinsam ist, dass sie aus Beamten bestehen. Es würde daher passend sein, als Einleitung die allgemeinen Dienstverhältnisse der Beamten entweder im Auszuge oder durch Verweisung auf die Gesetze zu berühren. Ersteres thut mit besonderer Beachtung der Pensionsverhältnisse das Handbuch für Sigmaringen. Die Pensionäre selbst werden, wenn man sie überhaupt aufnehmen will, kaum irgendwo anders als anhangsweise verzeichnet werden können. So ist es in Hannover, wo sie je am Ende des Militär- und des Civiletats stehen. Oldenburg stellt Pensionisten und Advokaten zusammen, wenn auch mitten ins Buch, doch an den Schluss des Civiletats im engeren Sinne; wogegen Sachsen-Altenburg die auf Disponibilitäts-Gehalt stehenden und pensionirten Diener mit den characterisirten und mit Prädicaten versehenen Personen in einer Abtheilung ans

Ende des Staatshandbuches rückt. Die meisten Verhältnisse der activen Beamten werden am passendsten und gewöhnlich da angegeben, wo der Einzelne seine Hauptstellung hat. So namentlich die Titel und Orden derselben. Mehrere Handbücher geben auf diese Weise auch die Anciennetät durch Hinzufügung des Jahres und Monatstages an, welche dieselbe bestimmen; Hannover und Weimar bei den Offizieren, Weimar und Meiningen durch das Datum der Creditive bei den Gesandten. Der Staatskalender der freien Stadt Frankfurt führt bei den Senatoren nicht nur das Jahr, in welchen sie Senatoren, beziehungsweise Schöffen geworden, sondern auch ihren Geburtstag an. Bei den Mitgliedern der ständigen Bürgerrepräsentation und des Stadtrechnungs-Revisionscollegiums ist der Tag ihrer Verpflichtung beigesetzt [1]). Solche Angaben sollten jedenfalls nur in die Staatshandbücher kleiner Staaten Eingang finden, und auch da nur, soweit sie besondere politische Bedeutung in Anspruch nehmen. Nur für einzelne Städte lässt sich auch die Hausnummer der Wohnung der Beamten angeben, welche übrigens nicht blos im frankfurter Adresskalender, sondern auch für alle in Wien wohnenden Beamten im österreichischen Staatshandbuch sich findet, — eine um so eher zu entbehrende Nachweisung, als grössere Städte ohnehin ihre besonderen Adressbücher zu haben pflegen. Passender ist es, wenn das österreichische und das württembergische Staatshandbuch Strasse und Nummer der Amtsgebäude enthalten. Ueber Besoldungsverhältnisse der Beamten findet sich eine einzige indirecte und sehr beschränkte Andeutung im württembergischen Staatshandbuche, indem bei den einzelnen Forstämtern und Revieren erwähnt ist, in welche Besoldungsclasse sie gehören. Unnöthig erscheint es, wenn statt blosser Verweisung auf die Verordnungen über die Uniformen der Diener ihre ausführliche Beschreibung in das Handbuch aufgenommen wird, wie das beim Militär in Hannover und beiden Hessen, hinsichtlich der Civiluniformen in Württemberg der Fall ist. In wie weit die Aufnahme von Kirchen- und Schuldienern, Gemeindebeamten

1) Auffallender ist, dass auch bei den Advocaten Frankfurts ein Datum, — wovon? — und bei den Doctoren der Medicin das Jahr der Promotion und das der Reception ohne Tagesangabe steht.

und Verwaltern von Stiftungen und Vereinen neben den eigentlichen Staatsdienern in verschiedenen Handbüchern Statt findet, diess noch zu berühren, wird sich weiter unten bessere Gelegenheit finden. Hier mag nur bemerkt werden, dass es mit Recht ganz gewöhnlich ist, auch diejenigen Personen aufzunehmen, welche eine Kunst oder Wissenschaft ausüben, die im Interesse des physischen und öconomischen Wohls der Gesellschaft nur nach erstandener Prüfung und erhaltener Erlaubniss, so wie unter besonderer Aufsicht der Staatsbehörden geübt werden darf. Diess ist namentlich bei den ausübenden Aerzten, den Advocaten, Justizcommissären, Rechtsconsulenten, Notaren der Fall. Auch Wundärzte und Thierärzte werden berücksichtigt, in Meiningen, Kurhessen, Nassau selbst die Apotheker genannt. In Württemberg finden auch die Bauverständigen, welche zur Revision der Bauplane für Amtscorporationen, Gemeinden und Stiftungen berechtigt sind, Beachtung. Wir würden allen diesen Personen bei denjenigen Mittelstellen oder Localstellen ihren Platz anweisen, in deren Bezirk ihr Wohnort und Hauptwirkungskreis fällt. Für die Uebersicht genügt dann eine Tabelle mit der Anzahl jeder Art und Classe derselben in den Hauptabtheilnngen des Landes und im ganzen Staate.

Unter den Staatsbehörden bilden die Centralstellen die erste Kategorie, wo sie nicht etwa gleich nach dem Hofstaate folgen. Diess ist einfach hinsichtlich derjenigen Behörden, welche, wie das Staatsministerium im Königreich Sachsen oder der württembergische Geheimerath, ausserhalb der einzelnen Ministerien und über ihnen stehen. Hinsichtlich der einzelnen Ministerien selbst aber und den ihnen zugeschiedenen Centralstellen entsteht die Frage, ob auch diese hier alle der Reihe nach aufzuführen, und die unter ihnen stehenden Mittel- und Unterstellen erst später zu geben seien; oder ob in jedem einzelnen Departement von oben bis unten erst alle Stellen aufzuführen sind, ehe das nächste an die Reihe kommt. Die Staatshandbücher weichen hierin vielfach von einander ab, und vermischen auch beide Gesichtspuncte. Das erste System der vorschlagenden Trennung der Ober- und Unterbehörden, besonders im Gegensatz der Central- und der Localstellen, findet sich bei Oesterreich, Preussen, Bayern, Württemberg, Grossherzogthum Hessen, Nassau, Weimar,

Meiningen und Altenburg, der Hauptsache nach auch bei Baden. Das andere der vorherrschenden Abtheilung in Departements beim Königreich Sachsen, bei Oldenburg, Kurhessen und Coburg. In der Mitte steht namentlich Hannover. Die Mehrzahl scheint uns hier auf dem richtigeren Wege zu sein. Nicht nur für diejenigen Staaten, in welchen die Trennung der Funktionen zwar in den oberen Stellen, nicht aber bei den Localbehörden durchgeführt ist, empfiehlt es sich, den Unterschied dieser Behörden in den Vordergrund zu stellen, sondern es ist auch für die Staaten passend, welche die Gleichförmigkeit der Amtsdistrikte der Elementarstellen aller Departements wenigstens der Hauptsache nach durchgeführt haben. In beiden Fällen würde eine scharfe von oben nach unten durchlaufende Trennung nach Departements zu platzraubenden und unnöthigen Wiederholungen oder Verweisungen Anlass geben, im ersten Falle sogar das Bild des wirklichen Characters der Verwaltung fälschen. Diesen richtig zu geben, muss überhaupt die erste Aufgabe bei der Wahl des Schematismus für das einzelne Staatshandbuch sein, vor welcher selbst der Wunsch möglichster Gleichförmigkeit der Handbücher verschiedener Länder weichen muss. Daher wir uns auch nicht unbedingt gegen die Wahl des andern Systems der Darstellung erklären möchten, wie denn z. B. bei scharf durchgeführter Trennung der Funktionen neben sehr ungleich abgegrenzten Amtsbezirken der unteren Beamten verschiedener Departements die vorherrschende Abtheilung nach diesen wohl die bessere wäre. Wo aber ein Departement ganz verschieden von den übrigen, sowohl oben als namentlich unten organisirt ist, ergiebt sich von selbst, dass dieses durchaus für sich behandelt werden muss, während die übrigen, anders und gleichmässig organisirten dann in den Rubriken Central- und Localstellen verbunden werden mögen.

Solche Departements sind ihrem Wesen nach die Departements der auswärtigen Angelegenheiten und des Krieges, welche daher überall so behandelt sind, dass eine Trennung der oberen von den unteren Graden ihrer Beamten nicht stattfindet. Als Ministerien, deren Beruf das Verhältniss des Staates zum Auslande betrifft, könnte man geneigt sein, sie an den Schluss zu setzen. In Frankfurt und Coburg steht auch wenigstens das Militär fast ganz am Schlusse, im Königreich Sachsen das

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Allein es entspricht der Stellung der Diplomatie und des Militärs in unseren monarchischen Staaten mehr, sie auch im Staatshandbuch der Person des Fürsten und dem Hofe näher su stellen, welcher in der Vertretung des Staates gegen aussen unumschränkter zu sein pflegt, als in Beziehung auf das Innere. Hiemit soll nicht gesagt sein, dass sie mit jenen Rubriken verschmolzen werden oder den Vortritt im Staatshandbuche vor den Landständen haben sollen; es soll diess nur ihre Stellung gegenüber den andern Ministerien bezeichnen. Bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten spricht ausserdem für diese Stellung, dass es häufig auch Ministerium des Hauses ist. Gewiss eine unbequeme Ueberfeinheit ist es, wenn die Staatshandbücher von Oldenburg, Grossherzogthum Hessen, Nassau die einheimischen und die fremden Gesandten so trennen, dass die letzten voranstehen, bei oder vor dem Hofstaate, die ersten aber weiter unten bei den Staatsbeamten folgen. Mit Vergnügen sehen wir in einigen Ländern, namentlich in Preussen, neben den „vortrefflichen Gesandtschaften“, wie der Reichskanzleistyl des frankfurter Staatskalenders sie betitelt, eine nicht geringe Anzahl von unserer Meinung nach weit vortrefflicheren Consulaten aufgeführt. Wo kein Ministerium des Auswärtigen besteht, wird passend eine besondere Rubrik: Gesandte und Consuln, eingeschoben [1]).

Mit der Stellung des Kriegsdepartements hinter das des Auswärtigen fällt von selbst die veraltete Abtheilung des ganzen Staatsbehördenorganismus in einen Civil-Etat und Militär-Etat weg, welche besonders die Handbücher von Hannover, Württemberg, Oldenburg, beiden Hessen, Baden festhalten, der aber auch in andern Staaten noch seinen Einfluss äussert. Wie unpassend diese Abtheilung, ein Rest des französischen ancien régime, für das deutsche Staatsleben ist, zeigt sich am deutlichsten wohl darin, dass sie, scharf durchgeführt, die Landstände einfach in den Civil-Etat hinüberschiebt, wo sie in Baden und in Württemberg aufgeführt werden. In letzterem Lande wird dadurch auch das Kriegsministerium, als in den Civil-Etat gerechnet, von der Armee selbst losgerissen, was dem untergeordneten und überdiess nicht scharf durchgeführten

1) Ein Verzeichniss der Verträge mit fremden Staaten geben, jedoch an anderem Orte, das k. sächsische und das sigmaringer Handbuch.

Unterschied von Combattanten und Nicht-Combattanten [1]) zu viel Gewicht beilegen heisst. Bei weitem die meisten Staatshandbücher geben alle Offiziere mit Porte épée an; die grösseren Staaten würden sich jedoch zweckmässig auf die Stabsoffiziere und Adjutanten beschränken und das Uebrige am besten besonderen Armeelisten überlassen. Von den uns vorliegenden Handbüchern begnügen sich nur das allgemeine österreichische und das k. sächsische mit den Stabsoffizieren [2]). Auffallend ist in Coburg die sehr kleine Zahl von Bürgerlichen im Offizierscorps. Nirgends sollten die statistischen Einzelangaben über Zahl der präsenten und beurlaubten Mannschaft, Kriegsstand und Friedensstand, Zahl der Festungen, nebst einer kurzen Darstellung des Systems der Recrutirung und der Beurlaubung, die Angabe der Dienstzeit der verschiedenen Waffengattungen und Aehnliches fehlen. Das oldenburgische Handbuch erfüllt einen Theil dieser Forderungen, indem es in drei kurzen Abschnitten das grossherzogliche Contingent zum Bundesheere, die Eintheilung und Stärke der oldenburgisch-hanseatischen Brigade und die Verhältnisse der zu Ergänzung des Offizierscorps dieser Brigade zu Oldenburg errichteten Militärschule darstellt. Das hannöverische giebt Bemerkungen über Dienstzeit und Recrutirung, und zählt auch die Pensionär-Offiziere und Wundärzte auf. Dass auch der Landwehr ihr Platz im Staatshandbuche gebührt und zwar mit Namennennung der Stabsoffiziere, sonstigen Zahlenangaben und Andeutung der Einrichtung, sollte keiner Bemerkung bedürfen. In Bayern finden wir wenigstens die Landwehr-Commando's ausführlich angegeben, in Kurhessen und in Coburg die Offiziere der Bürgergarden. Der Stoff für diese Rubrik der Landwehr wird hoffentlich immer weniger den Redactoren deutscher Staatshandbücher fehlen. Möchte auch die Rubrik der Kriegsseemacht bald einen Platz in den Handbüchern der deutschen Küstenstaaten einnehmen können! Die Marine

---

1) Im Kriegsministerium sind auch Combattanten angestellt, und unter dem Militär-Etat stehen umgekehrt auch Auditore, Aerzte und Quartiermeister.

2) Es giebt auch eine besondere Stamm- und Rangliste der k. sächsischen Armee. Ob das preussische Handbuch selbst auch nur die Stabsoffiziere aufnimmt, ist uns nicht mehr erinnerlich, und es ist uns dasselbe nicht mehr zur Hand.

Oesterreichs, deren Offiziere der Militärschematismus enthält, kann vor der Hand nicht als deutsch betrachtet werden. Und die preussische Amazone wird, wenn sie nach dem Gesetz ihres Stammes einsame Jungfrau bleiben muss, bis sie drei Feinde getödtet, sich noch lange keine Hoffnung auf Nachkommenschaft machen dürfen.

In allen übrigen Departements halten wir es, wie gesagt, für passend, nicht die ganze Hierarchie der Staatsdiener in ununterbrochener Reihe aufzuzählen, sondern die oberen Behörden der verschiedenen Departements vorangehen und dann die unteren für sich folgen zu lassen. Zu den oberen Behörden werden ausser den eigentlichen Centralstellen, wie z. B. in Württemberg geschieht, die Mittelstellen zu rechnen und jenen um so mehr anzuschliessen sein, je mehr sie in Beziehung auf die Trennung der Functionen den Centralstellen nahe stehen.

Am meisten wird man im Departement des Innern im eigentlichen Sinn auf die Aufzählung der Behörden und Beamten sich an dieser Stelle beschränken können, da die Anstalten der Wohlfahrtspolizei aus einem später zu erwähnenden Grunde besser an den Schluss des Staatshandbuches gestellt werden. Auch im Departement des Kirchen- und Schulwesens knüpfen sich die statistischen Angaben, die nicht den Organismus der Behörden selbst betreffen, ebenfalls nicht sowohl an die Central- und Mittelstellen, als an einem andern Platze, bei den Local- und Amtsbehörden an.

Dagegen sollte bei den Central- und Mittelstellen des Justiz-Departements der üblichen Rechtsquellen, insbesondere der Gesetzbücher und vorzüglich der Gerichtsordnung Erwähnung geschehen. Ihnen widmet nur das sigmaringische Handbuch, übrigens an einem andern Orte, bei der Gesammtdarstellung der Verwaltung unter der Ueberschrift Gerichtsordnung, eine besondere Darstellung [1]). Die Strafanstalten werden

1) Nur das oldenburgische Handbuch nimmt in weiterem Kreise auf die Gesetzgebung überhaupt Rücksicht. Ausser einem Auszuge aus den Stempelpapierverordnungen, der, wo diess leidige Institut sich noch vorfindet, einen nützlichen Anhang bilden mag, giebt es ein Verzeichniss der vom 1. November 1842 bis 31. October 1843 ergangenen landesherrlichen Verordnungen und Bekanntmachungen der Landesbehörde. Wo ein Regierungsblatt besteht, und es besteht eines in Oldenburg, ist diess unnöthig. Das weimarische Handbuch hat

zwar in mehreren Staaten erwähnt, aber nicht nur an ganz anderen Orten, wie in Oesterreich unter den Kranken-, Armen-, Versorgungs- und anderen Humanitätsanstalten, sondern auch in der Regel nur vom Standpuncte des Beamtenadressbuchs aus, so z. B. in Nassau in einem besonderen Abschnitt: Straf-, Arbeits-, Besserungs- und Detentionsanstalten. Im Königreich Sachsen ist uns ein Anfang zu besserer Auskunft aufgefallen, indem bei den Straf- und Versorgungsanstalten (welche dort beide zum Departement des Innern gehören) angegeben ist, für wie viele Leute sie eingerichtet sind. Hier ist nun in der That noch sehr viel zu thun. Die Angabe der Einrichtung der Gefängnisse, inwiefern sie dem Auburnischen, oder pennsylvanischen, oder Classificationssystem sich nähern, oder eines derselben ganz oder für einzelne Abtheilungen angenommen haben, und die Statistik der Bevölkerung der Gefängnisse und ihrer Bewegung erschöpfen noch nicht das Wünschenswerthe. Vielmehr sollte hier auch die Statistik der Verbrechen und Verbrecher überhaupt in ihren Hauptergebnissen Platz finden, und endlich kurze Uebersichten über die Thätigkeit der Civil- und Criminalgerichte, so wie der Ergebnisse im Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit nie fehlen; lauter Dinge, die sich tabellenweise in kleinen Raum zusammendrängen lassen.

Am nächsten liegt es im Gebiete des Finanzministeriums, an die Rubrik der Centralstelle eine summarische Zahlenstatistik der Finanzverhältnisse anzuknüpfen, denn hier ist man im Vaterland der Zahlen. Sachsen und Sigmaringen theilen, jenes in der Einleitung das Budget von $18^{40}/_{42}$, dieses in einem besondern Abschnitt des statistisch-topographischen Theils den Haupt-Etat für $18^{43}/_{46}$ mit. Ersteres giebt überdiess den Staats-Schuldenbetrag und die Art der Steuern und indirecten Abgaben, letzteres den gesetzlichen Maassstab der directen Steuern und indirecten Abgaben an. Im nassauischen Staatshandbuche wird nicht nur zusammengefasst für das ganze Land, sondern für jedes einzelne Amt, der Betrag eines Steuersimplums im Ganzen und nach dem besondern Antheil der Grund-, Gebäude- und Gewerbe-

---

ebenfalls eine hier zu erwähnende Beilage: eine grossherzogliche Verordnung vom 18. Sept. 1818 über den Kanzleistyl. Siehe auch unten bei Erwähnung der Post, S. 572.

steuer angegeben. In Hannover endlich finden sich die Hauptpachtungen der grösseren Domanial- und Klostergüter nebst den Pächtern, übrigens ohne statistische Notizen über die Domänen selbst aufgeführt [1]). Diess Alles nebst noch manchem Anderen aus dem reichen Schatze von Ergebnissen der Finanzverwaltung, welche sich von selbst bei der rechnenden Thätigkeit der Finanzbehörden herausstellen, würde, in compendiarischer Form den Staatshandbüchern einverleibt, gewiss nicht den am wenigsten durchblätterten und benutzten Theil derselben bilden. Wir wissen wohl, dass noch da und dort eine der Veröffentlichung der Staatsfinanzen ungünstige Ansicht herrscht. Wohl mag nun diese nicht mehr eben den Grund für sich geltend machen, welchen einst der Stand der Geistlichkeit in Frankreich gegen den tiers état vorbrachte: dass, wie die Finanzen der Nerv des Staates seien, die Nerven aber unter der Haut verborgen liegen, so auch die Stärke oder Schwäche der Finanzen geheim gehalten werden müsse [2]). Aber auch heutigen Tages wird man für jene Ansicht nur Floskeln vorbringen können, hinter welchen man immer das Geständniss suchen wird, dass die Staatsverwaltung Ursache habe, das Licht zu scheuen. Gottlob fehlt es jedoch nicht an Zeichen, dass jene richtigere Politik sich mehr und mehr Eingang verschafft, welche die offene Darlegung selbst eines schlechten Zustandes der Finanzen mit Nachweisen seiner Ursachen und zugleich des Bestrebens der Regierung ihn nach Möglichkeit zu verbessern, für den Credit der Regierung nach Innen und Aussen für heilsamer hält, als die Heimlichthuerei und das Volteschlagen der Intrigue.

In dieser Richtung legen uns jedoch auch andere Ministerien, und in nicht wenigen Staaten, einen Stein des Anstosses in den Weg. Wir meinen die Bezeichnung der hohen Beamten in den Centralstellen als der Werkzeuge einer geheimen Regierung. Das Amtsgeheimniss in der Ausdehnung, wie es bei uns theoretisch noch gilt, ist der stehen gebliebene Ordonnanzzopf unserer

1) Die Domänengüter nennt auch das meiningische Handbuch; von den ausführlichen Angaben über die coburgischen Domänen in Oesterreich wird unten die Rede sein.

2) Procès verbal du tiers état in der Sitzung der Reichsstände vom 18. Dec. 1614, bei F. v. Raumer, Briefe aus Paris, I. 469.

Kanzleien, den man unter den Rock schiebt, sobald man aus den Augen der Vorgesetzten ist. Es als den Character der hohen Behörden noch besonders durch den Titel zur Schau zu stellen, hat keinen Sinn mehr als etwa den gewiss nicht beabsichtigten, gerade diese Stellen als dem Geiste der Zeit und dem Volke vorzugsweise entfremdet zu bezeichnen. Von der sprachlichen Widersinnigkeit solcher Titel nicht zu reden, welche statt des Inhalts der Function den Menschen selbst geheim machen. Kann man sich eines Lächelns erwehren, wenn man z. B. einen Blick in die grossherzoglich hessischen Ministerien thut? Da ist alles geheim, nicht blos beim Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, sondern auch bei dem des Innern und der Justiz und dem der Finanzen. Da sind geheime Secretariate, in welchen neben geheimen Secretären geheime Secretariats-Accessisten arbeiten. Die geheime Buchhaltung fällt nicht aus der Rolle und an der Spitze der geheimen Schreibstube stehen geheime Botenmeister, von geheimen Kanzlisten und geheimen Kanzlei-Accessisten umgeben und vom geheimen Kanzleidiener geheimnissvoll bedient. Ein paar simple Ministerial- und Rechnungsräthe, ein kahler Ministerialsecretär und ein einziges armes, jeden Titels entblösstes Individuum („was hat man dir, du armes Kind, gethan?"), das sind die einzigen nicht ins Geheimniss gehüllten Personen dieses geheimen politischen Vereins, der allen Bundesbeschlüssen zum Trotz öffentlich zu bestehen fortfährt.

Aber dieses unser byzantinisches Titelwesen hat auch seine ernste Seite, die wir freilich hier nur berühren können: es ist zugleich ein Erzeugniss und ein Halt des Beamtenhochmuths, des büreaukratischen Kastengeistes, der den staatlichen Fortschritten in Deutschland so mächtig entgegensteht. Man vereinfache die Titel in der Weise, dass sie den Amtskreis kurz bezeichnen ohne sich der Eitelkeit zu empfehlen, und es wird wenigstens etwas gewonnen sein.

Ein anderer Punct, der uns näher angeht und von dem es zweckmässig scheint, hier in der Mitte zwischen Central- und Localstellen zu sprechen, ist die Angabe des Geschäftskreises der Behörden in den Staatshandbüchern. Denn dieser Punct bezieht sich auf die einen wie auf die anderen, und sollte auch in Hinsicht auf die Befugnisse und Verpflichtungen der

ausübenden Aerzte, Advocaten u. s. w. [1]) nicht fehlen. Von allen Sachbemerkungen sind es diese, welche sich am häufigsten finden und in der That auch der einfachsten Bestimmung der Handbücher sehr nahe stehen. Nur Oesterreich, Baden, Nassau und Preussen, letzteres mit ein paar nicht nennenswerthen Ausnahmen, lassen diese Rubrik vermissen. Von den übrigen stellen Württemberg, Oldenburg und Sigmaringen die Darstellung des Wirkungskreises aller Behörden in einen besondern Abschnitt getrennt vom Personalstand zusammen. Die andern schieben in das Gerippe der Organisation selbst, entweder beim Anfang eines grösseren Departements, wie z. B. in Sachsen, oder je beim Uebergang zu einer neuen Art und Stufe von Behörden die Umgrenzung ihrer Thätigkeit ein. Diess ist deswegen besser weil es nicht nur den Zusammenhang zwischen Geschäftskreis und Organisation schärfer vors Auge rückt, sondern namentlich auch dem Zwecke einer gelegentlichen Belehrung beim Aufsuchen der Personalverhältnisse zu dienen geeignet ist. Einige beschränken sich dabei mehr auf die Hauptbehörden, andere gehen tiefer herunter. Sehr kurz sind beide Hessen; Kurhessen giebt nur Andeutungen und hilft wenig durch Verweisungen nach, das Grossherzogthum bietet statt der Angabe selbst meist Verweisungen auf die Organisations-Edicte und das Regierungsblatt. Mit der ausführlicheren Darstellung verbinden zahlreiche Citate dieser Art Sachsen, Hannover, Altenburg, Coburg, Frankfurt; unstreitig die zweckmässigste Behandlung. Selbst historische Notizen über die einzelnen Behörden, bald kürzer bald länger, finden sich zuweilen im hannöverischen, altenburgischen und coburgischen Handbuch. Nicht selten sind ausser dem Geschäftskreis auch die Sitzungstage der höheren, wie z. B. in Kurhessen, oder die Amtstage der unteren Stellen, wie in Nassau, Weimar und Altenburg bemerkt; Oldenburg hat einen besonderen Abschnitt: Sessionstage der oberen Landesbehörden, Gerichtstage und Gerichtsferien.

Die Localbehörden sind nach ihrem Personalstand in alle Staatshandbücher, welche wir kennen, bis zu den untersten Staatsämtern hinab aufgenommen, sofern diese zu den Departements des Innern im eigentlichen Sinn und der Justiz gehören.

---

1) Vergl. oben Seite 550.

Auch bei den Finanzen scheint derselbe Grundsatz zu gelten. Nicht so übereinstimmend ist das Verfahren in Beziehung auf die Diener der Kirche und Schule. Oesterreich, Preussen, Bayern und Sachsen nennen nur die höhere Geistlichkeit, die übrigen sämmtliche Pfarrer, welches letztere bei der grossen Bedeutsamkeit des Pfarramtes auch in nicht reinkirchlichen Dingen das Wünschenswerthe ist. [1]) Bei den Schulen sind natürlich die Hochschulen, wo solche sich finden, besonders ausführlich berücksichtigt; namentlich ist Jena in allen Handbüchern der kleinen sächsischen Staaten, auch mit historischen Nachrichten über seine Institute, reichlich bedacht. [2]) Sonst beschränken sich ausser den oben genannten vier grösseren Staaten auch Württemberg, Baden, Kurhessen, Nassau und Oldenburg auf die Nennung entweder der Directoren der höheren Schulen [3]) oder doch der Lehrer von Stadtschulen. Dagegen sind auch die Dorfschullehrer im Grossherzogthum Hessen, Frankfurt und den vier sächsischen Herzogthümern genannt, in Meiningen sogar die Schulgehülfen. Wir können es nicht zweckmässig finden, wenn in kleineren Ländern die Nennung der Schullehrer unterlassen wird. Man sollte nichts versäumen, den Schullehrerstand in den Augen des Volkes zu heben, wo diess, ohne ihn dem Volke zu entfremden, geschehen kann. Bei grösseren Staaten sollte wenigstens die Anzahl der Schulen mit Angabe der Confession, wie Baden sie giebt, und der Schullehrer und Schulgehülfen nicht fehlen. Nicht blos die Anzahl der Schullehrer, sondern auch der Schulkinder, hat das sigmaringische, selbst die der Knaben und der Mädchen das weimarische Handbuch, ein nachahmungswerther Vorgang. Eine tabellarische Darstellung der Schulverhältnisse könnte überhaupt auf nicht zu vielem Raum mit den Personalangaben sehr interessante statistische Notizen verbinden.

Mit den Schullehrern haben wir schon das Gebiet der

---

1) In Kurhessen werden selbst die Conventualen und Conventualinnen der Klöster einzeln genannt.

2) In Göttingen wird unter den „Universitäts-Verwandten und Künstlern" auch ein Bierschenk aufgeführt.

3) Preussen nennt nur die Directoren der Gymnasien und Schullehrerseminare. Für Nassau ist die Gesammtzahl der Elementarschullehrer (877) angegeben.

Gemeindeverwaltung betreten. Hinsichtlich der eigentlichen Gemeindebeamten überhaupt folgen jedoch die Handbücher etwas anderen Principien als bei den Schullehrern. Gar keine Gemeindebehörden nennt Bayern, mit Ausnahme der Residenzstadt München.[1] In Preussen werden nur die Bürgermeister der vorzüglichsten Städte aufgeführt. Bis zur Angabe der Vorsteher und zum Theil auch der Rathsherren der Städte, auch wohl der Fleckenmagistrate überhaupt, gehen Hannover, Sachsen, Baden, Oldenburg, Kurhessen, Altenburg. Die Dorfschultheissen erwähnen mit Namen Württemberg, Nassau, Weimar, Meiningen, Frankfurt, Sigmaringen, letzteres selbst die Gemeinderechner und Heiligenpfleger. Württemberg bezeichnet ganz kurz durch dem Namen der Gemeinde beigesetzte römische und deutsche Ziffern die Classe der Gemeinde und die Anzahl der Gemeinderäthe mit Einschluss des Ortsvorstehers, was Beides sich nach der Bevölkerung richtet. Auch Sigmaringen giebt an, zu welcher Classe die einzelnen Gemeinden jedes Amtes gehören. Der Geschäftskreis der Gemeindebehörden pflegt nicht bezeichnet zu sein. Doch enthält das Handbuch für Meiningen die Verweisungen auf die Regulative für die Gemeindeordnung der einzelnen Städte, zuweilen auch Notizen über die Organisation der Gemeindeverwaltung, und in das von Sigmaringen ist eine genaue Darstellung der Gemeindeverfassung aufgenommen.

Die Rubrik der Localbehörden — der Aemter sowohl als der Gemeinden — ist es nun aber, welche in weit höherem Grade als die der Central- und Mittelstellen Gelegenheit darbietet über den Personalstand und Geschäftskreis hinauszugehen und im engeren Sinne statistische Angaben einzufügen. Besonders sind es Zahlenangaben über territoriale und Bevölkerungsverhältnisse, welche sich an die Darlegung des Bezirks jeder einzelnen Localbehörde und seiner Abtheilungen wie von selbst anknüpfen. Nur die Staatshandbücher von Oesterreich, Preussen und Bayern enthalten gar keine Nachrichten dieser Art. Das k. sächsische Handbuch verweist hinsichtlich der Vertheilung der einzelnen Ortschaften in die Staatsverwaltungsbezirke auf das im Jahr 1836 vom

1) Auch Oesterreich nicht, mit Ausnahme von Wien, wenn ich recht weiss; das Buch selbst steht mir nicht mehr zu Gebote.

Directorium des statistischen Vereins herausgegebene, alphabetische Ortsverzeichniss des Königreichs, und giebt, wie seine statistischen Notizen überhaupt, so auch die über Land und Leute nicht bei den Aemtern, sondern in der Einleitung. Oldenburg hat dagegen seine in Beziehung auf die Bevölkerung reichsten Daten zwar an ein Verzeichniss der Ortschaften nach der Eintheilung des Landes in Kreise, Aemter, Kirchspiele und Bauerschaften angeknüpft, aber dieses Verzeichniss selbst in besondern Abschnitten weit hinter die Rubrik vom Personalbestand der Localbehörden verwiesen. Sachsen-Coburg giebt ausführlichere statistische Notizen, welche nicht die Organisation der Behörden betreffen, nur für einige oberösterreichische Domänen, für das Land selbst nur die allgemeinsten Volkszahlen. Hessen-Darmstadt beschränkt sich auf einige Territorialangaben hinsichtlich der Forstbezirke. Die übrigen uns vorliegenden Staatshandbücher haben die Territorial- und Bevölkerungsstatistik und zwar bei den Localbehörden, ausserdem aber noch bald mehr bald weniger Anderes in ihren Rahmen aufgenommen.

Es wird in der Regel nicht blos die Zahl der Bevölkerung der einzelnen Amtsbezirke, sondern auch die Anzahl der Einwohner der einzelnen Ortschaften angegeben. So in Hannover, Württemberg, Oldenburg, Nassau, Kurhessen, Sigmaringen, Sachsen-Weimar, Meiningen, Coburg und Altenburg. Doch geschieht diess nicht überall in gleicher Ausdehnung. In Hannover z. B. beschränkt man sich auf Städte und Flecken, in Württemberg ist die Bewohnerzahl jedes einzelnen Weilers, und besonders in den vereinödeten Landestheilen selbst des einzeln stehenden Hofes und Hauses angegeben. An diese letzte Weise schliesst sich Sigmaringen an. Baden bleibt bei den Einwohnern der Amtsbezirke stehen. Dagegen giebt es den Religionsunterschied der Bevölkerung, den auch Oldenburg, Nassau, Meiningen und Württemberg nicht schuldig bleiben, ohne dass jedoch in letzterem derselbe bis auf jene kleinsten Wohnorte herunter durchgeführt würde, deren Bewohnerzahl noch einzeln gegeben ist. Den Geschlechtsunterschied geben nur Oldenburg, Meiningen und Sigmaringen an; die Familienzahl je für die einzelnen Aemter Meiningen, Nassau, Sigmaringen, und für das Fürstenthum Birkenfeld auch Oldenburg. Die Abtheilung in Civil- und Militär-Einwohner berücksichtigt für die

einzelnen Orte Coburg, allgemeiner Oldenburg. Die Bewegung der Bevölkerung seit der letzten Zählung deutet wie Oldenburg, so auch Baden wenigstens für die Kreisbezirke an, indem es die Volkszahl der früheren Zählung an die Seite der neuesten stellt. Für Sigmaringen ist eine Uebersicht der Bevölkerung des ganzen Landes in einem zwölfjährigen Zeitraum (1830—42) mit Berücksichtigung des Geschlechtes, der Familienzahl, der getrauten Paare, und der Anzahl der Bürger und Beisassen, gegeben, welche Angaben, mit Ausnahme der getrauten Paare, bei allen einzelnen Aemtern wiederkehren. Bei weitem am ausführlichsten sind jedoch die Angaben im oldenburgischen Staatshandbuch, welches nicht nur bei allen bisher erwähnten Rubriken der Bevölkerung (mit Ausnahme des Unterschiedes von Bürgern und Beisassen) zu nennen war, sondern für eine ganze Reihe von Daten Auskunft giebt, die überall sonst fehlen. Wir finden hier, wie viel männliche und weibliche Mitglieder jeder Altersclasse von 0—7, 8—14, 15—20, 21—45, 46—60, 61—90 und von mehr als 90 Jahren jedes Kirchspiel des Herzogthums, wie viele männlichen und weiblichen Geschlechts unter oder über 14 Jahren jede Bürgermeisterei von Birkenfeld zählt. Die Zahl der Ehepaare, der Wittwer und Wittwen, der Taubstummen ist für jedes Kirchspiel, die Dichtigkeit der Bevölkerung auf die Quadratmeile, welche übrigens auch das sigmaringische Handbuch für jedes Oberamt, das meiningische für das ganze Land angiebt, ist für die einzelnen Kreise des Herzogthums beigefügt. [1]) Sehr reich ist die Uebersicht über Ehen, Geburten und Todesfälle eines der letzten vorangegangenen Jahre. Bei den Copulirten sind Jünglinge und Wittwer, Jungfrauen und Wittwen und Geschwächte unterschieden; für Birkenfeld auch die Zahl der gemischten Ehen zwischen Protestanten und Katholiken [2]) und die Zahl der Ehescheidungen mit erwähnt. Unter den Gebornen sind Knaben und Mädchen, todtgeborne, uneheliche und anticipirte

---

1) Es versteht sich von selbst, dass mittelbar auch alle Staatshandbücher, welche ausser der Volkszahl den Flächengehalt der Bezirke angeben, die relative Bevölkerung enthalten.

2) Es waren im Jahre 1842: 14 unter 208.

Kinder, Zwillings- und Drillingsgeburten, wenn auch nicht überall in eigenen Columnen aufgeführt. Die Listen der Gestorbenen geben die Zahl der Ehemänner und Ehefrauen, der Wittwer und Wittwen, der an den Kindespocken, den Masern, dem Keuchhusten, an hitzigen Fiebern oder im Kindbett [1]) Verschiedenen. Verunglückte und Selbstmorde sind beachtet. Auch findet sich Auskunft über die Zahl der in jedem Monate des Jahres Verstorbenen und über die Altersverhältnisse der Gestorbenen männlichen und weiblichen Geschlechts nach Perioden: unter 5, 10, 20, 30, 40, 50 und über 50, 60, 70, 80, 90, 100 Jahren. Endlich fehlt es nicht an kürzeren Zusammenstellungen der Ergebnisse der Einzelangaben und an kurzen vergleichenden Andeutungen. So ist namentlich der Ueberschuss der Todesfälle über die Geburten, der Geburten über die Todesfälle nicht vergessen und die Vergleichung der Ehe-, Geburts- und Todesstatistik des Jahres 1842 mit der des vorangegangenen erleichtert. Mit Hülfe einer gut berechneten tabellarischen Form liesse sich alles diess und Aehnliches, wenigstens für grössere Districte, auch den Handbüchern bedeutenderer Staaten bis auf einen gewissen Grad einverleiben. So vollständig wir übrigens den Werth solcher Angaben für die Biostatik und Statistik überhaupt anerkennen, so folgt uns doch daraus nicht, dass sie nothwendig im Staatshandbuche stehen müssen. Als blos für wissenschaftlich Gebildete einer bestimmten Richtung verständlich und benutzbar würden wir manchen derselben nicht gestatten, unmittelbar nützlicheren Mittheilungen den Raum zu versperren, obwohl wir sie im Staatshandbuch eines kleinen Landes um so dankbarer begrüssen, als sie, wenn nicht hier aufgenommen, gar leicht gänzlich in den Acten vergraben bleiben und so auch der Wissenschaft verloren gehen möchten.

Im Gebiete der Territorialstatistik sind es vorzüglich die Wohnsitze, welche nähere Beachtung finden. Die Unterschiede der Städte, Flecken, Pfarrdörfer, Dörfer mit und ohne Marktgerechtigkeit, Weiler, Höfe, einzeln stehenden Häuser und Mühlen geben bald mit grösserer bald mit geringerer Ausnahme der kleineren Wohnplätze und bald mehr bald minder übersichtlich

---

1) Auffallend ist, dass die Lungenschwindsucht unter die Todesursachen nicht aufgenommen ist.

die Staatshandbücher von Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, Nassau, Meiningen, Weimar und Sigmaringen. Die Anzahl der **Wohngebäude** enthalten für jeden Amtsbezirk Oldenburg und Hannover, letzteres auch für die Städte und Flecken; für jede Ortschaft aber, zum Theil bis zu sehr kleinen Wohnsitzen herunter, Kurhessen, Sachsen-Weimar, Meiningen und Altenburg, wie auch Sigmaringen. Für dieses Fürstenthum erfährt man überdiess bei jeder Gemeinde den Gesammtwerth der Gebäude nach deren Brandversicherungsanschlag. Das Handbuch von Meiningen aber führt ausser den Privatgebäuden in jedem Amte auch die **öffentlichen Bauten** mit folgenden Unterscheidungen auf. A. Oeffentliche. 1. Kirchen, Bethäuser, Synagogen, Kapellen. 2. Für andere Staats- und Gemeindezwecke. a. Haupt-, b. Nebengebäude. B. Privatgebäude. 1. Wohnhäuser. 2. Fabrikgebäude, Mühlen, Privatmagazine. 3. Stallgebäude, Scheunen, Schoppen. Jede dieser mit Buchstaben oder Ziffern bezeichneten Rubriken giebt die Anzahl der darunter zusammengefassten Gebäude. Dasselbe Handbuch giebt auch die Verhältnisszahlen der in den Städten wohnenden Bevölkerung zu derjenigen der Dörfer und die durchschnittliche Anzahl der Bewohner eines Hauses dort und hier. [1]

Weniger ausführlich und seltener als die Mittheilungen über die Wohnsitze und Gebäude sind die Angaben über den **Flächengehalt**. Besonders ungenau giebt dieselben unter denjenigen Handbüchern, welche sie überhaupt enthalten, das von Meiningen, obwohl sie für jedes Amt sich finden; nicht viel genauer sind wohl die badischen Zahlen, die sich auf die Kreise beschränken. Dagegen ist in Nassau der Flächengehalt jedes Amtes nicht nur in Quadratmeilen und Theilen derselben, sondern auch in Steuernormalmorgen, in Württemberg endlich das Ergebniss der Landesvermessung für jedes Oberamt in Quadratmeilen mit drei Decimalstellen und in württembergischen Morgen bis auf $^1/_8$ Morgen hin angegeben. Eigenthümlich ist dem meiningischen Handbuch die besondere Angabe des Flächeninhalts der 3 Steuerobercontrolbezirke in □ Meilen. Hessen-Darmstadt begnügt sich den Flächengehalt nur in Beziehung auf die **Waldfläche** zu

1) Für die coburgischen Herrschaften in Oesterreich wird die Zahl der behausten Unterthanen und ledigen Gründe des Dominicale angegeben.

berücksichtigen, indem bei jedem Domanialforst und wieder bei jedem einzelnen Forstrevier die Morgenzahl derselben an Domanial-, an Communal- und an Privatwald, bei den Forstpolizeibezirken in den Standes- und adeligen Herrschaften die Communal- und Privatwaldfläche in Morgen angeführt ist. Nassau giebt ausser der allgemeinen Fläche ebenfalls den Flächengehalt der Forstinspections-Districte und der Verwaltungsbezirke der Oberförster in Morgen und Ruthen, jedoch ohne Unterscheidung der Staats-, Gemeinde- und Privatforste. Meiningen nennt sogar die Orte- und Gutsbesitzer, welchen die Commun- und Privatwaldungen gehören, deren Areal wie das der Domänenforste bis auf die Ruthen hin bezeichnet ist. Eine ganz vereinzelte Angabe des Betrags der Bauparcellen und der Grundparcellen nach Joch und Klaftern in den österreichischen Herrschaften des fürstlichen Hauses enthält das coburgische Handbuch. Am weitesten gehen Weimar und Sigmaringen, indem sie auch den Flächengehalt der landwirthschaftlichen Culturen hinzufügen. So wird z. B. vom Amt Oldisleben gesagt, dass die Flurmarkung 6911 Acker an Artland, Waldung und Wiesen umfasse, und beim Gemeindebezirk Apolda: es enthalte die Flurmarkung ausser den etwa 406 Acker haltenden Rittergutsgrundstücken 2266 Acker Artland, 137 Acker Wiesen und 91 Acker an Gärten und Bergen, während anderswo auch Stadtwaldungen und Teiche aufgeführt werden. Auf ähnliche Art ist in Sigmaringen, ausser dem Areal der Forstverwaltungsbezirke, für jedes Amt und für jede Gemeinde die Morgenzahl der Aecker, Wiesen, Gärten und Länder, Waldungen, Waiden und Oedungen im Staatshandbuch enthalten [1]. Man sieht übrigens nicht bloss hieraus, wie diese beiden Handbücher am meisten von allen bestimmt und geeignet sind als eigentliche Topographien zu dienen. In beiden finden sich bei den einzelnen Orten solche Angaben, welche in das Gebiet der politischen Geographie gehören, und selbst historische Notizen, welche namentlich im weimarischen sehr reichlich eingemischt sind [2].

1) Das Areal des Weinlands ist nirgends angegeben.

2) z. B. „Thangelstedt . . . ursprünglich Saufeld. (Suveldum 954 etc.) Hier erfolgte auf einer Jagd im Oct. 954 die Aussöhnung zwischen Otto dem Grossen, König der Deutschen, und seinem Sohne Herzog Luidolph von Schwaben."

Endlich ist die Angabe der Entfernung jeder Gemeinde vom Amtssitze, selbst jedes Weilers vom Hauptorte zu dem er gehört, unter Beifügung der Weltgegend in welcher diese liegen [1]), so wie der Amtssitze von den benachbarten auch ausländischen Amtsstädten dem sigmaringer Handbuch eigenthümlich. Doch findet sich auch im württembergischen Handbuche die Entfernung der Amtsstädte von der Hauptstadt Stuttgart angegeben [2]).

Unter dem Titel der productiven Beschaffenheit des Landes stellt die königlich sächsische Einleitung die Hauptgetreidearten, Waldungen, Viehbestand, Mineralien und Mineralquellen zusammen, eine nicht zu lobende Vermengung der von Menschen gebauten und gezüchteten Erzeugnisse mit den freiwilligen Gaben der Erde. Gebirgsarten, Boden [3]), Naturerzeugnisse bilden hieher gehörige sehr summarische Abschnitte der geographisch-topographisch-statistischen Uebersicht des Fürstenthums Sigmaringen. In Weimar ist bei den einzelnen Ortschaften eine kurze Erwähnung der Bodenart, nicht vom Standpunkte der Geologie, sondern der Landwirthschaft aus häufig; also ob sie steinig, sandig ist. Auch ist hier angegeben, wo sich gute Torfgruben, Quadersandsteinbrüche, Braunkohlenlager finden. Uebermässig weit geht es ohne Zweifel, wenn Meiningen der chemischen Analyse des Liebensteiner Mineralwassers, das bei den Salinen erwähnt wird, mehr als eine halbe Seite einräumt. Im Ganzen zeigt sich die productive Beschaffenheit des Landes als ein in den Staatshandbüchern nicht nur selten, sondern auch mager und schwankend bebautes Feld. Uns würde es am angemessensten scheinen, dasselbe gar nicht besonders einzugrenzen, sondern der productiven Beschaffenheit selbst einleitungsweise bei der jeder Art derselben am nächsten stehenden Production, z. B. der wildwachsenden nutzbaren Pflanzen vor dem Landbau, der ungebauten Mineralschätze [4]) beim

1) z. B. Empfingen, zwei Stunden nordwestlich vom Amtssitze.

2) Die im hannöverischen, oldenburger und württembergischen Handbuch enthaltenen Meilenzeiger gehören zu den postalischen Anhängen derselben.

3) „Boden und Clima“ heisst die unlogische Rubrik.

4) Die Mineral- und warmen Quellen schlössen sich an die Rubrik der Anstalten zu Erhaltung der Gesundheit an.

Bergbau zu gedenken, dagegen die entfernteren Grundlagen jener Beschaffenheit wie die Gebirgsarten, soweit man sie aufnehmen will und kann, in die allgemeine Einleitung zu den Gebirgen zu verweisen.

Zur Statistik des Landbaus geben, ausser den beim Flächeninhalt erwähnten Notizen über die Vertheilung des unangebauten und des verschiedenartig bebauten Landes, nur wenige Staatshandbücher einen kleinen Beitrag. Der bedeutendste ist die Erwähnung des Viehstands nach der Zahl des Rindviehs, der Pferde, Schafe, Schweine und Ziegen für jedes Amt in Nassau und Sigmaringen. Letzterer Staat berechnet zum Theil auch das Verhältniss zur Bevölkerung des Landes; ersterer fügt die Zahl der Esel und Maulesel und der Bienenstöcke hinzu. Weit unbedeutender sind die allgemeinen Bemerkungen über Hauptgetreidearten und Aehnliches, wie für Sigmaringen, so für das Königreich Sachsen. Specieller, obwohl auch nicht statistisch genau, lässt sich auf solche Punkte der topographische Abschnitt des weimarischen Handbuchs bei den einzelnen Gemeinden ein [1]). Ueber die Parcellirung und die Bodenbesitzvertheilung fehlt jede Auskunft. Auch nach der Anzahl der mit dem Landbau beschäftigten Familien und Einzelnen, oder nach mittleren Preisen der landwirthschaftlichen Erzeugnisse sucht man vergebens. Was sich über Waldbau findet ist schon oben berührt worden.

Im Gebiete der gewerblichen Production haben dem Bergbau die sächsische Einleitung und das meiningische Handbuch besondere Abschnitte gewidmet, letzteres mit Angabe des Ertrages der Bergwerke und Schmelzhütten an Stoff und Geld. Kurz erwähnt auch das sigmaringische Staatshandbuch der Erzgruben und der Hütten des Landes. Ueberall aber vermisst man die Anzahl der unmittelbar oder mittelbar durch den Bergbau ernährten Bevölkerung und des von demselben eingenommenen Flächenraums. Etwas weiter reichen die Mittheilungen über die Verhältnisse anderer Gewerbe, jedoch ebenfalls nur in wenigen Staaten. Das sächsische Handbuch handelt in der Einleitung auch über Manufacturen (5 Seiten), und führt namentlich die

1) z. B. Anbau von officinellen Kräutern; guter Obstbau; vorzügliche Pflaumen.

bestehenden Actienvereine für gewerbliche Unternehmungen auf. Bei den einzelnen Ortschaften Sachsen-Weimars und Sigmaringens sind auch die daselbst vorherrschenden Gewerbe, jedoch nicht mit genügender statistischer Genauigkeit berücksichtigt [1]). Eine allgemeinere Rubrik „Kunst und Gewerbfleiss“ im Handbuche des letztgenannten Landes führt die Mühlen, Werke, Wirthschaften, Brauereien und Brennereien der Zahl nach auf, berührt andere Gewerbe ganz im Allgemeinen, und nennt nur für einige Hauptsitze der Leineweberei die Zahl der Weber. Die Rubrik der Umgeldsbeamten giebt dem württembergischen Staatshandbuche Anlass zu einer ganz vereinzelten Aufzählung der Schild-, Speise- und Schenkwirthe, der unbeständigen Wirthschaften, Brauereien und Branntweinbrennereien in jedem Kreise des Königreichs. Ueber die Zahl der Gewerbtreibenden jeden Gewerbes in jedem Amte und in sämmtlichen Aemtern zusammen [2]) erhält man nur für Nassau durchgeführte Mittheilungen.

Sehr wenig Raum ist dem Handel gegönnt. Blos für das Königreich Sachsen wird die Zahl der Handlungen angegeben. Münzen, Maasse und Gewichte, die in Sachsen und in Sigmaringen gelten, werden dargelegt. Ueber die herzoglich meiningische Münze in Saalfeld erhält man historisch-statistische Auskunft, darunter die Angabe der von 1838 bis 1841 geprägten Münzen. Von der Handelsmarine an See- und Flussschiffen, von Ein- und Ausfuhr schweigen die Handbücher aller Staaten.

Die Einzelangaben aus allen diesen Rubriken von der Bevölkerung an bis zum Handel, so viel sich ihrer finden, sind, wie man sieht, bald den Local- und Amtsbehörden angefügt oder topographisch behandelt, bald in besonderen Abschnitten für das ganze Land zusammengefasst. Beides hat seine Vorzüge, und es wird gerathen sein in den Staatshandbüchern kleinerer Staaten, oder in Provinzialhandbüchern, welche den erforderlichen Raum dazu gewähren, sowohl ausführlicher bei den Aemtern und Ortschaften, als kurz und übersichtlich für den Staat oder die Provinz im Ganzen das

1) In Weimar heisst es z. B. bei Apolda ausnahmsweise: bedeutende Strumpfmanufacturen auf 607 Stühlen, sonst nur kurz: Strumpfwirkerei.

2) z. B. 1046 Bäcker u. s. w. in alphabetischer Reihe; 2475 Schuhmacher u. s. w.

auf Bevölkerung und Territorium, auf die Landeserzeugnisse, ihre Gewinnung, ihre Verarbeitung und ihren Austausch Bezügliche aufzunehmen. Mehrere Handbücher haben diess auch wirklich in mehr oder minder umfassender Weise, namentlich in Betreff der am häufigsten und ausführlichsten beachteten Bevölkerungs- und Territorialstatistik gethan. So Nassau, Oldenburg, Württemberg, Meiningen, welche zum Theil die Summe von Einzelangaben, welche sie enthalten, zum Theil auch allgemeinere Angaben, deren Elemente bei den kleineren Gebietskreisen zu geben nicht nöthig schien, in übersichtlichen Tabellen darbieten. Alle solche Mittheilungen sind es, welche wir ausser denen über die Verfassung und den geographischen für geeignet halten, der Einleitung einverleibt zu werden [1]).

Eine grosse Rubrik noch bleibt übrig, welche keinem Staatshandbuche abgehen sollte, und welche auch, wenn gleich oft sehr sparsam und einseitig in allen, die wir kennen, mitbeachtet ist; wir meinen die **Anstalten für gemeinnützige Zwecke aller Art**, soweit sie nicht mit den grossen Abtheilungen des regelmässigen Organismus der Staatsbehörden, mit Rechtspflege Sicherheitspolizei und Finanzverwaltung, Kirche und Schule zusammenfallen. Es ist im Ganzen das Gebiet der Wohlfahrtspolizei im weiteren Sinne, welches diese Rubrik bildet. Ihr Eigenthümliches ist, dass hier, anders als in den übrigen Theilen des staatlichen Lebens, die Thätigkeit der Staatsbehörden entweder wesentlich durch Privatkräfte unterstützt wird, oder sich auf blosse Mitwirkung zu den Bestrebungen der Einzelnen, ja oft nur auf blosse Beaufsichtigung derselben beschränkt. Dieser gemeinschaftliche Charakter der Anstalten für gemeinnützige Zwecke stellt sie, indem er sie von den eigentlichen Staatsbehörden loslöst, in einen besonderen Kreis zusammen, dessen Fülle oder Leerheit im Ganzen oder in einzelnen Theilen den besten Maasstab für die Ausdehnung und Richtung des Gemeinsinns, ja selbst für die Freiheit des Bürgers giebt. Denn die Freiheit ist zugleich die Mutter und die Tochter des Gemeinsinns. Wo für gemeinnützige Zwecke nur Regierungsanstalten bestehen, und seien sie noch so zahlreich, oder wo die Vereine der Staatsbürger politische oder

1) S. oben S. 538.

intellectuelle Zwecke seitab liegen lassen, da ist eine freie Verfassung, wie schön ihr Wortlaut auch klinge, noch keine Wahrheit geworden.

Uebrigens ist bei Aufnahme und Stellung der hieher gehörigen Gegenstände in den deutschen Staatshandbüchern ein solcher Gesichtspunkt nur da und dort bemerklich. Bald in die verschiedenen Departements eingeschaltet, je nachdem die Hauptleitung oder Beaufsichtigung der Anstalt dem einen oder andern Minister zugetheilt ist, bald in verschiedene besondere Abschnitte oder Anhänge zersplittert, bieten sie sich dem Blicke nicht zur Uebersicht dar. Nicht selten sind sie gar nicht aufgenommen, was namentlich von Stiftungen und Vereinen gilt, deren blosse Beaufsichtigung der Regierung zusteht. Wir sind nun zwar keineswegs der Ansicht, dass die Erwähnung der Staatsbehörden, zu deren Ressort, so weit die Regierungsthätigkeit betheiligt ist, die Anstalten für die einzelnen gemeinnützigen Zwecke gehören, an der Stelle, welche die Organisation der Verwaltung ihnen anweist, nicht Platz greifen solle. Wir glauben aber, dass hier eine kurze Erwähnung genügen würde, dagegen die nähere Einrichtung der Anstalt, das Personal ihrer Verwaltung oder Beaufsichtigung, der specielle Geschäftskreis dieses Personals, mit allen übrigen Punkten, welche zur Sprache kommen müssen, besser auf die Schlussrubrik der Anstalten für gemeinnützige Zwecke verspart wird.

Diese Rubrik selbst hier ins Einzelne auszubauen ist nicht unsere Meinung, wie wir ja überhaupt nicht die Absicht haben konnten, in diesen wenigen Blättern alle möglicherweise in ein Staatshandbuch passenden Dinge einzeln zu berühren. Wenn unsere Andeutungen hinreichen, den Gesichtspunkt näher zu bezeichnen, den wir die Staatshandbücher allgemein einnehmen sehen möchten, so erfüllen sie ihren Zweck. Welche Einzelheiten hier überhaupt, ausser den erwähnten, noch in Betracht kommen können, lehren die verschiedenen Staatswissenschaften. So wird man, was Alles in diese Rubrik der gemeinnützigen Anstalten gehört, aus einem guten Systeme der Polizeiwissenschaft leicht entnehmen. Im Allgemeinen würden wir folgende Hauptabtheilungen vorschlagen: Anstalten für Erhaltung der Gesundheit; zu Beförderung der Landwirthschaft, der Gewerbe und des Handels; für den allgemeinen Verkehr; zu Sicherung und Erhaltung des Vermögens; der Fürsorge

für Arme; für Kunst und Wissenschaft und Bildung überhaupt; für Religion und Sittlichkeit. In allen diesen Abtheilungen wären dann wieder zu unterscheiden: Staatsanstalten, Stiftungen und freie Vereine.

Werfen wir nun aus diesen Gesichtspunkten einen Blick auf die uns vorliegenden Staatshandbücher, so drängt sich sogleich die Bemerkung auf, dass die Staatsanstalten am häufigsten berücksichtigt sind. Die sachlich genauesten Angaben dagegen finden sich bei den Stiftungen. Der österreichische Militär-Schematismus nennt bei denjenigen, welche in seinen Kreis fallen, nicht nur die mit der Verwaltung oder dem Präsentations- oder Bestätigungs- oder Ernennungsrecht betrauten Stellen, sondern bezeichnet auch die zum Genuss Berechtigten und giebt den Betrag des Capitals uud der Stiftungsportionen an. Die nähere Bezeichnung der Berechtigten findet sich theilweise auch bei württembergischen Stipendien, den einzigen Stiftungen, welche das Handbuch dieses Staates aufnimmt; bei den adeligen Stiftern in Kurhessen sind nicht nur die Capitularinnen und Canonissinnen namentlich aufgeführt, was auch anderswo, z. B. in Hannover, Württemberg der Fall ist, sondern mit durchgeführter aristocratischer Galanterie selbst die adeligen Fräulein, welche die Anwartschaft haben. Besonders ausführlich ist die ganze Rubrik: „Pensions- und andere Unterstützungsanstalten und milde Stiftungen" im meiningischen Handbuch — für 55 derselben 53 Seiten. Da werden ihre Gründung und Bestimmung, ihre Statuten und die Verordnungen, welche sie betreffen, angegeben; ausser der Bezeichnung der Berechtigten die gegenwärtige Zahl der Benutzenden, meist auch Capital und Einnahmen; der Administratoren und Aufsichtsbehörden nicht zu gedenken. Eine verwandte Behandlung, übrigens mit Weglassung der Anzahl der Benutzenden, wird auch in Sigmaringen den Unterstützungsanstalten des Staates wie den Privatstiftungen zu Theil. Die freien Vereine scheinen die ausgedehnteste Berücksichtigung im Staatskalender von Frankfurt, nächstdem im österreichischen Staatshandbuch zu finden. In der Regel sind blos ihre Beamten genannt. Nur bei einigen Academieen und der Göttinger Societät, so wie in Kurhessen bei dem Landwirthschaftsverein und dem Handels- und Gewerbsverein, die einen halbofficiellen Character haben, werden alle Mitglieder namentlich aufgeführt. Sehr zweckmässig ist die besonders in Oesterreich,

aber auch in Meiningen und Altenburg gemachte Mittheilung der Anzahl der Vereinstheilnehmer nach den verschiedenen Classen der ordentlichen, ausserordentlichen, Ehren- und andern Mitglieder. Durch die Zugabe historischer Notizen bei allen gemeinnützigen Instituten zeichnet sich besonders das Handbuch von Weimar aus.

Wenn wir nun auch noch den einzelnen Classen gemeinnütziger Anstalten, wie wir sie oben unterschieden haben, ein paar Seiten gönnen, so geschieht diess keineswegs, um alle Institute aufzuzählen, welche die einzelnen Staatshandbücher berühren. Es soll nur ein ungefähres Bild davon gegeben werden, auf welche Institute sich bis jetzt der Gesichtskreis derjenigen Staatshandbücher erstreckt, welche hier am weitesten blicken, wobei wir von dem Platze, welchen jene Anstalten in sehr verschiedener Weise einnehmen, wie von der Nennung der einzelnen Handbücher meistens absehen zu dürfen glauben.

Von den Anstalten für die Gesundheit werden ausser den Medicinalbehörden da und dort Kranken- und Irrenhäuser und Contumazanstalten genannt. Die erwähnten landwirthschaftlichen Vereine sind offenbar meist solche, welche mit den Staatsbehörden in näherem Zusammenhang stehen. Nicht eben zahlreicher Erwähnung solcher Vereine erinnern wir uns, welche den Gewerben, theils allein, theils in Verbindung mit der Landwirthschaft, theils mit dem Handel, theils anlehnend an die Kunst gewidmet sind. Einen eigenthümlichen Abschnitt: besondere herzogliche Behörden für Gewerbspolizei enthält das altenburgische Handbuch. Weit reichlicher, als die eben erwähnte Abtheilung ist diejenige der zum Vortheil einzelner Klassen oder Stände errichteten Institute bedacht: der Ganerbschaften, der Damenstifter und evangelischen Klöster, der Pensionsanstalten, Pfarr- und Schullehrerwittwenfisken oder der Wittwencassen. Nicht nur unter den Anstalten für den allgemeinen Verkehr, sondern überhaupt unter allen Instituten finden sodann die Posten die verbreitetste Berücksichtigung. Dass die Postbeamten genannt werden, versteht sich von selbst. Eine Beigabe von einigem Statistischen wäre auch hier gewiss willkommen. Allein mehrere Handbücher überschreiten darin alles Maass. So namentlich das württembergische mit seinem 118 Seiten starken Anhang, welchen ein Verzeichniss der in

Stuttgart, Tübingen, Heilbronn und Ulm abgehenden und ankommenden Brief- und Fahrposten nebst den bestehenden Normalien, einer Uebersicht der Postportobefreiungen, einem Postdistanzenregulativ und einem Meilenzeiger füllt. Auch das hannöverische giebt ausser einem Meilenzeiger für Couriere und Extraposten ein Verzeichniss des Abgangs und der Ankunft der Posten in den grössern Städten von zusammen 25 Seiten, und das oldenburgische fügt auf noch grösserem Raume gleich dem württembergischen auch die allgemeinen Bestimmungen über die Post hinzu [1]). Bei einem Staatshandbuche, welches wie das von Frankfurt einen Staat betrifft, der fast nur aus einer Stadt besteht, lässt es sich entschuldigen, ja loben, wenn ausser dem Abgang und der Ankunft der Posten auch noch die Landpostboteneinrichtung, die Fiakertaxe und -Ordnung, die Omnibustaxe, die Absteigequartiere und zum Theil die Abgangszeit der Fuhren und Boten, die Marktschiffe berührt werden. Allein in den übrigen Staaten sollte das ohnehin beständig wechselnde Detail des Postdienstes aus dem Staatshandbuche verwiesen und zum Gegenstande besonderer tabellarischer, in kurzen Fristen sich erneuernder Publicationen gemacht werden [2]). Dagegen wird die Eisenbahnverwaltung und das Allgemeine der Eisenbahnstatistik als eine neue Rubrik, die noch fehlt, in die Staatshandbücher eintreten müssen. Ueberhaupt würde hier das Statistische über Strassen- und Brückenbau seine angemessene Stelle finden [3]), welches jedoch bis jetzt nur wenige Handbücher und meist an andern Orten aufgenommen haben. Die Einleitung des königl. sächsischen Staatshandbuchs enthält einen besondern kurzen Abschnitt über Strassen. Die Weglänge der Staatsstrassen ist in Sachsen-Meiningen, und zwar für jeden Aufsichtsdistrict in Wegstunden zu 1000 rh. Ruthen, und die der Commercialstrassen für die coburgischen Familienherrschaften in Oesterreich in Currentklaftern vom sachsen-coburgischen Handbuche mitgetheilt. Etwas mehr Aufmerksamkeit als der allgemeinen Verkehrsanstalt

1) Leider ist in Oldenburg auch noch Anlass vorhanden, wenigstens für die Hauptstadt das Verkehrs-Hemmniss des Thorschlusses und die Sperrgeldstaxe in einem besondern Abschnitt zu behandeln.

2) Was zum Theil auch schon geschicht.

3) Weimar, Meiningen, auch Sigmaringen stellen die Anstalten für Strassenbau und Unterhaltung zu den allgemeinen Anstalten.

der Strassen ist den Instituten zu Sicherung und Erhaltung des Vermögens der Staatsbürger gewidmet. Voran stehen die Brandversicherungsanstalten, seltener sind Spar- und Leihkassen oder ein Pfandhaus, eine Feuerlöschanstalt erwähnt. Der Fürsorge für Arme, den eigentlichen Wohlthätigkeitsanstalten, sollte ebenfalls mehr Platz und genauere Beachtung zugewendet sein. Dagegen erfreuen sich die Anstalten für Wissenschaft, Kunst und Bildung überhaupt, abgesehen von den blossen Schulen, einer ausgedehnten Berücksichtigung. Academieen der Wissenschaften und Künste, gelehrte Gesellschaften, Archive, Bibliotheken, Sammlungen, besonders auch Studienstipendien sind in mehreren Handbüchern mit besonderm Interesse behandelt. Auch Waisenhäuser, Blinden- und Taubstummenanstalten mangeln nicht. Zahlreiche Musikvereine sind namentlich in Oesterreich aufgeführt; die Vereine für *bildende* Kunst aber fast ganz vergessen. Auch die allgemeinen Bildungsanstalten, wie Lesevereine, Leihbibliotheken, Volksschriftenvereine, von welchen wenigstens die specielle Angabe der bedeutendsten und die kurze Statistik aller nicht fehlen sollte, finden sich so gut als nicht berührt. Nicht viel besser steht es mit der Abtheilung der Anstalten für Religion und Sittlichkeit, welche ausserhalb der kirchlichen Institute liegen. Nur das frankfurter Adressbuch nimmt die Bibelgesellschaft und andere religiöse Vereine z. B. den evangelischen Hauptverein der Gustav-Adolphs-Stiftung auf. Mässigkeitsgesellschaften, Vereine für entlassene Strafgefangene, gegen Thierquälerei und dergleichen irgendwo erwähnt gefunden zu haben, können wir uns nicht entsinnen.

Haben wir so die Musterung des eigentlichen Inhalts der Staatshandbücher vollendet, so müssen wir nun noch der Register gedenken, welche gewiss einen sehr erheblichen Bestandtheil aller vorzugsweise zum Nachschlagen bestimmten Werke bilden. Eine systematische Inhaltsübersicht über die einzelnen Abtheilungen, in der Reihenfolge die sie im Werke selbst einnehmen, steht zweckmässig voran. Hier findet sie sich auch fast ohne Ausnahme. Am Schlusse bedarf es dann noch dreier Verzeichnisse; eines für die Personen, eines für die Orte, und eines für die Sachen. Das Personenregister ist ebenfalls regelmässig zu finden. Allein nicht überall ist es gleich zweckmässig eingerichtet. Die meisten Handbücher geben nur

die einfachen Familiennamen, so dass man z. B. in Württemberg möglicherweise 56 Mal vergeblich nachschlagen kann, ehe man so glücklich ist, unter den 57 Herren Müller, die es enthält, denjenigen zu finden, den man sucht. Diese Unbequemlichkeit zu beseitigen, enthalten die Register von Weimar, Meiningen und dem Königreich Sachsen bei jedem Namen das Amt oder den Stand der Person, die ihn trägt, und das königl. sächsische Handbuch fügt sogar die Vornamen zu noch näherer Bezeichnung hinzu. Die nicht überall sich findenden Ortsregister sind zuweilen tabellarisch eingerichtet, so namentlich in Meiningen, wo in fünf Colonnen neben dem Namen der Ortschaft die Zahlen der Seiten angegeben sind, auf welchen man ersehen kann, welchem Verwaltungs- und Gerichtsbezirk, welcher Pfarrei und Schule und welchem Forstrevier die Ortschaft zugehört. In Hessen-Darmstadt steigen diese Zahlen-Colonnen sogar bis auf neun, weil hier auch noch die Eintheilung in den Steuerbezirk, den Steuererhebungsdistrikt und das Rentamt hinzugefügt und die Reihe der Pfarrei in eine katholische und nichtkatholische gespalten ist. Einfacher ist Kurhessen. Uns däucht, man sollte sich bemühen, die hier im Register nachgeholte Uebersicht im Staatshandbuche selbst durch ausgedehntere Anwendung der tabellarischen Form, so weit es der Organismus der Behörden möglich macht, zu erreichen. Alphabetische Sachregister endlich enthalten nur drei der uns bekannten Handbücher, die von Hannover und von Frankfurt und der österreichische Militärschematismus, hauptsächlich über Behörden und Institute. Es ist einleuchtend, dass je mehr die Staatshandbücher statistische Mittheilungen verschiedener Art zu machen sich bestreben, um so nothwendiger auch ein besonderes Sachregister wird, da über den Platz welcher manchen dieser Angaben gebührt, sehr verschiedene Ansichten herrschen können und herrschen, und man um so mehr Gefahr läuft, sie vergeblich zu suchen, als sie einzeln nicht wohl in die systematische Inhaltsübersicht aufgenommen werden können.

Hiemit sind wir ans Ende der Staatshandbücher, und zugleich mit unserer Aufgabe zu Ende gekommen.

Das Bedürfniss eigenthümlicher statistischer Grundlagen für die Wirksamkeit der inneren Verwaltung

und

die Mittel zu dessen Befriedigung.

Von Hoffmann.

Die Unentbehrlichkeit einer gründlichen Volks- und Landeskunde für eine nützliche Wirksamkeit der Staatsverwaltung ist im Allgemeinen seit langer Zeit anerkannt. Wir verdanken dieser Anerkennung in der neueren Zeit besonders die höhere wissenschaftliche Ausbildung jener Kunde und eigene öffentliche Anstalten für diesen Zweck, statistische Bureaus, statistische Vereine u. s. w. Im Einzelnen ist jedoch das vorliegende Bedürfniss noch vielfach nicht gehörig befriedigt. Mit seltener Ausnahme fehlt es den einzelnen Zweigen der Staatsverwaltung immerhin an denjenigen eigenthümlichen statistischen Grundlagen, deren sie ihrer besonderen Aufgabe gemäss für ihre Wirksamkeit bedürfen, und eben damit an einer der ersten Bedingungen einer glücklichen Entfaltung und eines entsprechenden Erfolges der letzteren.

Unter den verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung sind es besonders auch die beiden Hauptzweige der inneren Verwaltung, die Polizei- und Finanzverwaltung, welche einer eigenthümlichen statistischen Grundlage und zwar von weiter Ausdehnung und tüchtiger Beschaffenheit, höchst nothwendig bedürfen, derselben aber gewöhnlich, wo nicht durchaus, doch in den meisten Beziehungen entbehren. Dieser Mangel dürfte nun aber wohl neben so manchen anderen gar häufig die Folge haben, dass jene Verwaltungszweige, zum schweren Nachtheil für die Entwicklung

es gesammten Volks- und Staatslebens, hinter den Forderungen ler Zeit und sogar hinter bereits erkannten und verfolgten Wünchen zurückbleiben. Eine nähere Beleuchtung und Erörterung enes Bedürfnisses, der Mängel welche hinsichtlich seiner Beriedigung allgemein bestehen, und der entsprechenden Mittel ınd Wege hiezu scheint uns nun wirklich, im Hinblick auf die ıohe Bedeutung desselben für die einflussreichsten Zweige der Staatsthätigkeit, sehr wichtig, und dürfte daher auch hier ganz am Platze sein.

Dass die Polizei- und Finanzverwaltung einer eigenthümlichen statistischen Grundlage überhaupt bedürfen, ergiebt sich ganz unbestreitbar schon aus einer oberflächlichen Betrachtung ihrer besonderen Aufgaben in dem Gesammtgebiet der Staatsthätigkeit.

Die Polizei-Verwaltung hat — abgesehen von der in der Praxis gewöhnlich ihr überwiesenen, in der Theorie aber bestrittenen Einwirkung auf Erhaltung der Rechtsordnung — unter allen Umständen die umfassende Aufgabe, für die den Staatsgenossen, neben Gründung und Erhaltung einer selbstständigen Rechtsordnung, vom Staate zu gewährende höhere Unterstützung in ihrer vernunftmässigen Kräfte-Entwicklung und Uebung insoweit zu sorgen, als solches durch die übrigen Zweige der inneren Staatsthätigkeit, namentlich die Justiz, nicht bewirkt wird und werden kann. Ihre Thätigkeit erstreckt sich somit, Hindernisse beseitigend und positiv fördernd, über den ganzen Kreis der menschlichen Entwicklung und ihrer Bedürfnisse in dieser Beziehung, auf die physische und geistige Persönlichkeit und auf die wirthschaftlichen Verhältnisse der Staatsgenossen [1]).

Für die verschiedenen Theile dieses umfassenden Wirkungskreises sind nun der Polizei-Verwaltung, der Natur der Sache nach, ganz allgemein und kurz zusammengefasst folgende statistische Kenntnisse von dem Staatsgebiete unentbehrlich.

Im Kreise der Vorsorge für die physische Persönlichkeit der Staatsangehörigen: für die Aufgabe der Bevölkerungspolizei eine

---

1) Wir legen hier die ebenso bekannte als anerkannte Eintheilung der polizeilichen Thätigkeit von Mohl zu Grunde, obgleich wir in der Begriffsbestimmung derselben von ihm abweichen.

genaue Kunde von dem Gang und Stand der Bevölkerung und ihrem Verhältniss zu den zu Gebot stehenden Subsistenzmitteln; für die Aufgabe der Medicinal-Polizei eine nähere Bekanntschaft mit den häufigeren und bedeutenderen Krankheiten, ihren Formen, Folgen und Bedingungen, den dieselben etwa besonders begünstigenden Verhältnissen, wie Wohnplätzen, Sitten, Beschäftigungen, endlich mit dem Maas und der Beschaffenheit der zu Gebot stehenden natürlichen und künstlichen Gegenmittel; für die Aufgabe der Theurungs-Polizei vornehmlich eine genaue Kenntniss von dem Gang und Stand der Lebensmittel, besonders der Getreidepreise, von der etwa hierin sich kundgebenden wirklichen und natürlichen Theurung, und den hiezu vorhandenen, mehr oder minder unterbrochen fortwirkenden Veranlassungen; für die Zwecke der Armenpolizei sichere und genaue Notizen von dem Stand der Armuth in ihren verschiedenen Graden und Formen, über die Ursachen derselben und über die zu Beseitigung der letzteren, sowie zur Unterstützung der Armen vorhandenen Mittel.

In dem Kreise der Vorsorge für die geistige Persönlichkeit der Staatsangehörigen, insbesondere für die Verstandes-, die sittliche und religiöse und die Geschmacks-Bildung derselben bedarf die Polizeiverwaltung einer näheren Kenntniss des Standes der Bildung in den verschiedenen Classen und Abstufungen des Volkes, an sich und im Verhältniss zu der Bildungsfähigkeit, sowie zu den Interessen und Bedürfnissen der Gesammtheit, desgleichen eine nähere Kenntniss der Verhältnisse, welche, und des Maasses, in welchem sie hemmend oder begünstigend auf die Bildung einwirken.

In dem Kreise der Vorsorge für die wirthschaftlichen Verhältnisse der Staatsangehörigen ist das Bedürfniss einer statistischen Grundlage am bedeutendsten. Es handelt sich hier von nichts Wenigerem, als von der Regelung und Unterstützung der gesammten concreten Volkswirthschaft in ihren Hauptmomenten, der Güter-Erzeugung, Vertheilung und Verzehrung, und unter diesen der Gütererzeugung insbesondere in ihren drei Hauptzweigen, der Rohstofferzeugung, der Stoffveredlung oder Fabrikation, und dem Handel, sowie deren weiteren eigenthümlichen Verzweigungen. Zu einer entsprechenden Wirksamkeit in diesem umfassenden Gebiete ist aber eine genaue Kenntniss des Standes der zuvor gedachten Verhältnisse in allen wichtigeren Beziehungen,

ler Mängel, welche denselben anhängen, und der Ursachen, welchen die letzteren beizumessen sind, ganz unentbehrlich — ein weites und fruchtbares, aber leider bis jetzt verhältnissmässig zu wenig noch angebautes Feld zur Nachforschung und Beleuchtung. Alle diese statistischen Kenntnisse sind vermöge ihrer besonderen Beziehung auf die Wirksamkeit der Polizei-Verwaltung und ihre hiedurch gebotene besondere Auswahl und Anordnung offenbar nothwendig ganz eigenthümlicher Art.

Ebenso verhält es sich bei der Finanzverwaltung. Dieselbe hat im Wesentlichen die Aufgabe, die zu Befriedigung der Staatsbedürfnisse erforderlichen Geldmittel aufzubringen und zur Verwendung bereit zu halten. Sie ist zu dem Ende gewöhnlich an dreierlei Einkommensquellen gewiesen, an ein unmittelbares Staatsvermögen, an Domänen i. e. S., Forste, Berg- und Hüttenwerke und Salinen; an Finanzregalien, in ausschliesslichen Rechten verschiedener Art, vornehmlich auf einzelne Naturerzeugnisse und Gewerbszweige, bestehend; endlich und hauptsächlich an gebühren- oder steuerartigen Individualbeiträgen der Staatsangehörigen.

Eine entsprechende Ausmittelung und Feststellung dieser Einkommensquellen an sich im Ganzen und Einzelnen, sowie der Art und Weise und des Maasses ihrer Benützung ist, im Wesentlichen und auch nur kurz zusammengefasst, je durch den Besitz folgender statistischen Kenntnisse bedingt.

Hinsichtlich des Staatseinkommens aus unmitttelbarem Vermögen bedarf die Finanzverwaltung, in nächster Beziehung auf die Gewinnung jenes Einkommens, vornehmlich nur von den für diesen Zweck wichtigen einzelwirthschaftlichen Verhältnissen und auf einzelnen Punkten statistischer Notizen. Insoweit aber bei der Benutzung des unmittelbaren Staatsvermögens zum Theil auch andere als rein finanzielle, namentlich wirthschafts-polizeiliche Rücksichten einwirken, wie namentlich bei den Forsten, den Berg- und Hüttenwerken, sind zu deren Wahrnehmung allgemeine statistische Notizen von dem Stande der hiebei betheiligten Interessen unentbehrliches Bedürfniss.

Den bisher erwähnten ganz ähnliche statistische Notizen bedarf die Finanzverwaltung für die Finanzregalien.

Am umfassendsten und bedeutendsten ist das Erforderniss statistischer Kenntnisse für die Anlegung von Steuern zn

Aufbringung des über Abzug des Einkommens aus Domänen und Regalien noch erforderlichen Staatseinkommens. Da in dieser Beziehung vom Standpunkt des Rechts, wie von dem der Nationalökonomie und vom finanziellen Standpunkte aus der Grundsatz aufzustellen ist, dass alle Staatsgenossen gleichmässig im Verhältniss zu ihrem reinen Einkommen an den Steuern beitragen, so ist eine sichere und genaue Kenntniss der reinen Einkommensverhältnisse der Staatsangehörigen im Ganzen und Einzelnen, je nach den verschiedenen im Volke bestehenden ursprünglichen oder abgeleiteten Einkommenszweigen, ein unumgängliches Erforderniss. Jene Kenntniss ist aber erst das weitere Ergebniss anderer ausgebreiteterer statistischer Kenntnisse, und zwar insbesondere von den volkswirthschaftlichen Verhältnissen im Staate, also von allen Zweigen der Hervorbringung, sowie von den Verhältnissen der Vertheilung und Verzehrung materieller Güter. Es sind somit diese Kenntnisse wesentliche Grundlage und Vorbedingung einer dem allgemeinen Staatszweck entsprechenden Steueranlegung [1]).

Alle diese statistischen Kenntnisse für die Zwecke der Finanzverwaltung sind nun aber, ebenso wie diejenigen für die Zwecke der Polizeiverwaltung, vermöge ihrer besonderen Beziehung auf jene und die hierin begründeten diessfallsigen besonderen Anforderungen nothwendig auch ganz eigenthümlicher Art; nur mit denen für die Bedürfnisse der Polizei-Verwaltung treffen sie theilweise, in Beziehung auf die volkswirthschaftlichen Verhältnisse im Staate, augenscheinlich sehr nahe zusammen.

Wenn hiernach für die Polizei-, wie für die Finanzverwaltung das Bedürfniss einer eigenthümlichen statistischen Grundlage ganz unstreitig besteht, so ist dasselbe doch, auf den verschiedenen Stufen des Verwaltungs-Organismus, in allen Beziehungen intensiv sehr verschieden.

Vor Allem ist das Bedürfniss verschieden eines Theils für die allgemeine Anordnung der für die Zwecke der Verwaltung

---

1) Vorzüglich anerkannt ist das Bedürfniss statistischer Grundlagen für die Finanzverwaltung von Malchus in seinem Handbuch der Finanzwissenschaft und Finanzverwaltung, dem 1sten Theil. Stuttgart und Tübingen, 1830. S. 15.

erforderlichen Normen und Anstalten, die Gesetzgebung i. w. S.[1]), und andern Theils für die wirkliche Handhabung jener Normen und Anstalten im Einzelnen, die Vollziehung i. w. S.[2]).

Erstere, die Gesetzgebung, bedarf, so ferne sie sich über das ganze Staatsgebiet zu erstrecken hat, das letztere vollständig umfassender statistischer Notizen über alle diejenigen Verhältnisse, hinsichtlich deren sie Anordnungen treffen soll. Dagegen dürfen sich diese Notizen nicht über örtliche Einzelnheiten verbreiten, sondern müssen vielmehr nur einen allgemeinen Ueberblick über jene Verhältnisse insoweit gewähren, als diese überhaupt bei allgemeinen Verwaltungsanordnungen, Gesetzen i. w. S., nothwendig Berücksichtigung finden müssen.

Für die Vollziehung i. w. S. oder die wirkliche Handhabung der allgmeinen Normen und Anstalten ist wiederum je nach ihrer Stufe ein verschiedenes Maas statistischer Notizen erforderlich. Dieselbe ist, zu Sicherung einer regelmässigen kräftigen und harmonischen Wirksamkeit, in beiden Zweigen der inneren Verwaltung je unter eigenthümlich abgestufte Organe mit fest abgegränzten Geschäftskreisen vertheilt. Die unterste Stelle nehmen Gemeinde- oder sonstige Localbehörden ein, ausschliesslich bestimmt für die unmittelbare Vollziehung, jedoch meist mit mancherlei Ausnahmen und Beschränkungen. Die nächste Stufe nehmen ein Bezirksstellen, je in einem grösseren oder kleineren, eine gewisse Anzahl jener Localitäten umfassenden Bezirk aufgestellt eines Theils zur unmittelbaren Vollziehung, insoweit solche nicht den Localstellen anvertraut ist, andern Theils zu unmittel-

1) Unter der Gesetzgebung i. w. S. begreifen wir hier die Anordnung aller und jeder allgemeinen Normen und Anstalten, wogegen in den Kreis der Gesetzgebung i. e. S., wie sie namentlich in constitutionellen Staaten als ein eigener Theil der Staatsgewalt ausgeschieden und unter die Mitwirkung der Stände gestellt ist, nur die bedeutenderen Anordnungen, gewöhnlich die solcher Normen, welche eine Aenderung in dem Rechtszustande der Staatsangehörigen veranlassen, gehören.

2) Unter der Vollziehung i. w. S. begreifen wir die Handhabung aller und jeder allgemeinen Normen und Anstalten, wogegen zur Vollziehung i. e. S., in engem Zusammenhang mit der Gesetzgebung i. e. S., die gesammte Staatsthätigkeit, welche neben der letzteren übrig bleibt, also namentlich auch diejenigen Anordnungen gehören, welche an und für sich keine Aenderung in dem Rechtszustande der Staatsangehörigen veranlassen.

barer Beaufsichtigung der letzteren. Weiterhin, unmittelbar über den Bezirksstellen, stehen von dieser Stellung sogenannte Mittelstellen, vornehmlich mit der unmittelbaren Leitung und Beaufsichtigung der Bezirksstellen, beziehungsweise mit der mittelbaren der Localstellen beauftragt. Die Spitze des Verwaltungsorganismus bildet endlich das betreffende Ministerium, die höhere Leitung und Beaufsichtigung des ganzen unter ihm stehenden Hauptzweiges der Staatsthätigkeit in sich vereinigend. Auf der Stufe der höheren Leitung und Beaufsichtigung genügt es nun an denselben allgemeinen übersichtlichen statistischen Notizen, deren auch die Gesetzgebung bedarf, und zwar je beschränkt auf das geographisch abgegränzte Gebiet, innerhalb dessen die einzelnen betreffenden Organe zu wirken haben. Auf der Stufe der unmittelbaren Vollziehung, sowie auf der der unmittelbaren Leitung und Beaufsichtigung, bedürfen dagegen die betreffenden einzelnen Verwaltungsorgane specieller statistischer Notizen von den örtlichen Einzelnheiten.

Das bisher angedeutete Bedürfniss statistischer Grundlagen für die Wirksamkeit der inneren Verwaltung ist nun aber in dem eben bezeichneten Umfang in der That auch ganz unentbehrlich. Gebricht es ganz oder theilweise an seiner Befriedigung, so sind auch in entsprechendem Verhältniss Fehler und Mängel der Verwaltung nothwendige Folge hievon. Die Gesetzgebung wird die wahren Bedürfnisse und Interessen des Volkes vielfach miskennen, manche Zustände da und dort unrichtig oder unpraktisch auffassen, ebendesshalb aber die Zwecke, die sie verfolgt oder verfolgen soll, mehr oder weniger verfehlen, oder gar wirkliches Unheil anrichten. Die Vollziehung wird, indem ihr die Verhältnisse, welche die Gesetzgebung bei ihren allgemeinen Anordnungen im Auge hat, ganz entgehen, oder doch eine klare, richtige und vollständige Erkenntniss derselben mangelt, ihre Aufgabe, sowohl in Absicht auf Angemessenheit, als Energie des Handelns und Wirkens, unzureichend erfüllen. So werden dann von der Polizei-Verwaltung manche wichtige Interessen gar nicht oder nicht genug berücksichtigt werden, oder dieselben mitunter wohl gar unter einer verkehrten Fürsorge Noth leiden. Die Finanz-Verwaltung ihrer Seits wird bald volkswirthschaftlich schädliche Einkommensquellen wählen, bald an sich nicht schädliche durch

die Art oder den Grad der finanziellen Benützung erst dazu machen, und dagegen vielleicht andere rechtlich und volkswirthschaftlich begründete Quellen ganz unbenützt lassen oder nicht genug benützen. Dass alle diese Uebelstände in der inneren Staatsverwaltung auch noch die Folge anderer Mängel, als desjenigen einer statistischen Grundlage, namentlich eines Mangels an Intelligenz, oder an wahrem Sinn für die Aufgaben der Verwaltung seyn können, darf hier wohl kaum bemerkt werden; in letzteren Mängeln wird sogar häufig der nächste Grund davon gesucht werden dürfen, wenn das hier angeregte Bedürfniss nicht befriedigt ist, da es in diesem Fall schon nicht gehörig anerkannt werden wird.

Wenn wir nun aber eben wirklich die Behauptung ausgesprochen haben, dass die beiden Hauptzweige der innern Verwaltung, die Polizei- und Finanz-Verwaltung, der eigenthümlichen statistischen Grundlagen, deren sie für ihre Wirksamkeit nothwendig bedürfen, gewöhnlich wo nicht durchaus, doch in sehr vielen Beziehungen entbehren, so sind wir keineswegs gemeint, aus wirklichen Mängeln in den Verwaltungs-Einrichtungen verschiedener Staaten einen Schluss hierauf zu machen. Es ergiebt sich Solches vielmehr, nach unserer Ansicht, vornehmlich aus dem Umstande, dass die Organe der Verwaltung für die Befriedigung jenes Bedürfnisses selbst meistens weder genügend noch zweckmässig, wenn überhaupt irgend in Anspruch genommen sind, und doch von diesen gerade nothwendig Alles oder doch das Meiste hiefür geschehen muss.

Wir sind hiebei weit entfernt von der Ansicht, als ob die Verwaltung ausschliesslich nur durch die Staatsbehörden und auf amtlichem Wege in den Besitz der erforderlichen statistischen Grundlagen kommen könne. Wir sind vielmehr nicht allein ganz durchdrungen von dem hohen Werthe, welchen die Ausserungen der öffentlichen Meinung, besonders durch das Organ einer freien Presse oder einer wahren Volksvertretung gerade in dieser Beziehung haben, sondern auch, wie wir unten weiter ausführen werden, auf's Bestimmteste überzeugt, dass alle statistische Sammlungen und Arbeiten der Staatsbehörden, ohne jenen Beistand der Oeffentlichkeit, nie ein wahres und wirklich erspriessliches Ergebniss zu liefern vermögen. Dagegen sind wir auch wieder

ebenso fest der Ansicht, dass sich die Verwaltung weder auf diese Unterstützung allein verlassen, noch bei ihr begnügen darf, vielmehr frei und unabhängig über ihr stehen, und, zwar unter eifriger Beiziehung und Benützung derselben, im Uebrigen jedoch mit Anwendung der eigenen Kräfte und Hülfsmittel, nach eigenem Plane jenen Zweck zu verfolgen habe. Hiezu steht ihr nun der Natur der Sache nach keine andere Hülfe zu Gebot, als die der Verwaltungsorgane, der Behörden; und diese ist denn eben, wie bereits bemerkt worden, nicht gehörig in Anspruch genommen [1]).

Die statistischen Sammlungen und Arbeiten der statistischen Bureaus und vom Staat unterstützten statistischen Vereine können wohl in den meisten Fällen in Beziehung auf das vorliegende Bedürfniss nicht in Betracht kommen. In der Regel werden dieselben wesentlich nur mit Rücksicht auf allgemeine politische Zwecke, also nur nach allgemeineren Gesichtspunkten behandelt, während es sich hier von den besonderen Zwecken der einzelnen Zweige der inneren Verwaltung, also auch von besonderen Gesichtspunkten handelt. Sie liefern auf diese Weise auch nur allgemeine statistische Grundlagen für die Staatsverwaltung im Ganzen und in ihrer letzten Concentrirung im Staatsoberhaupt oder einem Gesammtministerium [2]), während die eigenthümlichen

1) Indem wir den Werth der Oeffentlichkeit in seinem vollen Maasse anerkennen, können wir doch das tiefe, fast absolute Misstrauen in die statistischen Arbeiten der Staatsbehörden nicht theilen, das manche Andere aussprechen. Vergl. z. B. Say, Ausführliche Darstellung der Nationalökonomie. übersetzt von Morstadt, 3te Ausgabe, 3r Band. Heidelberg, 1830. S. 456. Schön, die Staatswissenschaft, 2te Auflage. Breslau, 1840. S. 166. Wir fordern aber dabei allerdings von den Beamten die erforderliche Ausbildung, und ausserdem die nöthige Anweisung und Controle derselben, wie wir unten näher nachweisen werden.

2) Das vorzüglich organisirte statistische Bureau in Preussen hat die ausdrückliche Bestimmung, die aus den Provinzen eingehenden statistischen Nachrichten zur zweckmässigen Benützung geordnet, für die obersten Staatsbehörden bereit zu halten, und dadurch eine wahrhafte General-Registratur über sämmtliche Kräfte der Grundmacht und Cultur des Staates darzubieten. S. Schubert, Handbuch der allgemeinen Staatskunde von Europa, 1sten Bandes 1ster Theil. Königsberg, 1835. S. 36. Dieselbe Bestimmung hat im Wesentlichen das zum Theil nach dem Muster der ebengedachten Stelle eingerichtete statistisch-topographische Bureau in Württemberg. S. die Württ.

statistischen Grundlagen für die einzelnen Zweige der Staatsverwaltung wieder je aus eigenen Sammlungen und Arbeiten hervorgehen müssen.

Den eigentlichen Verwaltungsbehörden selbst sind aber, wie schon gesagt, in der Regel ganz unzureichende, wenn irgend welche Leistungen für den vorliegenden Zweck auferlegt. Aus diesem Grunde finden dann auch von ihrer Seite nur solche und keine weitere statt. Letzteres ist um so mehr der Fall, als hiebei eines Theils eine fehlerhafte Organisation der Behörden, bei den Polizeibehörden besonders die Verbindung der Justiz- mit der Polizeiverwaltung und die hiedurch häufig veranlasste Hintansetzung der polizeilichen Thätigkeit [1]), bei den Finanzbehörden der Mangel an einer dem Princip der Arbeitstheilung entsprechenden Absonderung materieller und formeller Geschäftskreise, und an einer organischen Vereinigung der ersteren [2]), andern Theils, zum Theil in Folge der vorbemerkten Fehler, eine unzureichende und ungeeignete Ausbildung der Verwaltungsbeamten [3]) häufig weiter noch im Wege stehen.

Eine kurze Betrachtung des gewöhnlichen Bestandes der hier in Betracht kommenden Anstalten auf den verschiedenen Stufen der inneren Verwaltung wird, nebst einigen weiteren Erörterungen, das Gesagte hinreichend bestätigen.

Jahrbücher. Herausgegeben von Memminger. Jahrgang 1822, 1stes Heft. S. 10 ff.

1) Bei weitem die grössere Mehrzahl der deutschen Staaten, voran die grösseren, mit Ausnahme von Württemberg, Oesterreich, Preussen, Bayern, Sachsen, Hannover, Baden, leiden noch an diesem Mangel, der nicht allein für die Zwecke der Justiz, wie man gewöhnlich annimmt, sondern auch für die der Polizei, wie oben bemerkt, grosse und schwere Nachtheile im Gefolge hat.

2) Siehe hierüber des Verf. Abhandlung über das Bedürfniss einer angemessenen Arbeitstheilung in dem Elementarbehörden-Organismus der Finanzverwaltung, in dieser Zeitschrift, Jahrgang 1844. Heft IV. S. 652 ff.

3) Es sind heutzutage die Bildungserfordernisse der Finanzbeamten weniger mehr bestritten und zweifelhaft, als die der Polizeibeamten. In dieser Beziehung vergleiche besonders die diessfallsige Erörterung hinsichtlich der Polizeibeamten in Mohl's Abhandlung: Ueber die wissenschaftliche Bildung der Beamten in den Ministerien des Innern, in dieser Zeitschrift, Jahrgang 1845. Heft I. S. 129 ff.

Bei den obersten Verwaltungsbehörden, den Ministerien, wo ein Bedürfniss statistischer Grundlagen vornehmlich eines Theils für die Gesetzgebung i. w. S., andern Theils für die höhere Leitung und Beaufsichtigung der Vollziehung besteht, werden in der Regel nur wenige einzelne Zusammenstellungen über den einen oder anderen als besonders wichtig erachteten Gegenstand der Verwaltung ständiger Weise, mittelst periodischer Berichte der untergeordneten Stellen, gesammelt, und etwa auch noch in nähere Uebersicht gebracht; bei der Polizeiverwaltung, also dem Ministerium des Innern z. B. über den Gang und Stand der Bevölkerung, die Preisverhältnisse der wichtigeren Lebensmittel, das Armenwesen, namentlich die Zahl der Armen und den Betrag der abgereichten Unterstützungen, den Viehstand, die Anzahl der Manufakturen u. s. w.; bei der Finanzverwaltung, also dem Finanzministerium, neben den summarischen Rechnungsergebnissen über die verschiedenen Staatseinnahmen und Ausgaben, von anderen hieraus nicht ersichtlichen Verhältnissen etwa noch über den Bestand des unmittelbaren Staatsvermögens nach dessen verschiedenen Bestandtheilen, die Veränderungen in dem Bestand der Steuerobjekte, den Gang und Stand der Ein- und Ausfuhr, wie sich solcher aus den Zolltabellen ergiebt u. s. w. Ausser solchen wenigen einzelnen Zusammenstellungen werden nur noch etwa für die zunächst vorliegenden Gesetzgebungsfragen, soweit es nöthig erscheint, statistische Notizen beigebracht. Unter solchen Umständen kann nun wohl weder von einer Vollständigkeit, noch von irgend einem inneren allseitigen Zusammenhang der statistischen Notizen die Rede seyn. Die Angaben bewährter, mit dem Organismus der einzelnen, besonders der deutschen Staaten, wohl bekannter Statistiker über die öffentlichen Quellen der Staatskunde lassen über den ebenbemerkten beschränkten Umfang der statistischen Sammlungen bei den obersten Staatsbehörden als Regel keinen Zweifel [1]).

Gründlichere und vollständigere statistische Sammlungen, als bei den obersten, finden sich häufig, und sogar gewöhnlich,

---

1) Vgl. von Malchus, Statistik und Staatenkunde. Stuttgart und Tübingen, 1826. S. 11 ff.; Schubert, Handbuch der allgemeinen Staatskunde von Europa a. o. a. O. S. 34 ff.

je innerhalb des eingeräumten räumlichen und sächlichen Wirkungskreises, bei den Mittelstellen, vornehmlich vermöge der ihnen im Verwaltungsorganismus eingeräumten Aufgabe. Sie schöpfen ihre Notizen demzufolge nicht allein aus schriftlichen Berichten untergeordneter Stellen, wie die höheren Behörden, sondern auch zum Theil, aus Gelegenheit der ihnen übertragenen unmittelbaren Beaufsichtigung der Elementarstellen, und insbesondere der zu dem Ende in manchen Staaten angeordneten Localuntersuchungen ihrer Thätigkeit, aus mündlichen und persönlichen Mittheilungen der Beamten und der Amtsangehörigen. Ausserdem können sie solche, bei der ihnen in einzelnen Beziehungen etwa vorbehaltenen unmittelbaren Vollziehung, insoweit durch eigene Beobachtung und Wahrnehmung erheben. An Vollständigkeit und Zusammenhang fehlt es aber den statistischen Notizen auch hier. Die schriftlichen Berichte geben in der Regel im Ganzen nicht viel mehr an die Hand, als diejenigen, welche die höheren Behörden von ihnen erhalten. Nur ausnahmsweise mögen manche Berichte zahlreicher oder ausführlicher seyn, letzteres zumal dann, wenn sie entweder als Grundlage für spätere periodische Mittheilungen für längere Zeit erstattet werden [1]), oder gerade Mittheilungen der obengedachten Art zum Inhalt haben [2]); und diese Ausnahmen sind denn auch hier bei der später zu erörternden Frage von angemessenen Mitteln und Wegen zu Befriedigung des Bedürfnisses an eigenthümlichen statistischen Grundlagen für die Wirksamkeit der inneren Verwaltung wesentlich zu beachten. Was sodann die in dem Wirkungskreise der Mittelstellen begriffenen vorangeführten weiteren Mittel und Wege zu Anlegung statistischer Sammlungen betrifft, so ist sowohl die Gelegenheit zu unmittelbarer Wahrnehmung,

---

1) Von dieser Art sind z. B. die Pfarrbeschreibungen für die evangelischen Parochieen in Württemberg, welche eine Zusammenstellung der wichtigeren, für die Geschäftsbehandlung in Kirchen- und Schulsachen bleibendes Interesse habenden Nachrichten, von einer jeden Parochie, also im Ganzen eine kirchliche und Schulstatistik derselben enthalten. S. Eisenlohr, Sammlung der württembergischen Kirchengesetze, 2r Theil (9r Band der Sammlung der württembergischen Gesetze, von Reyscher). Tübingen, 1835. S. 744 ff.

2) Ein Beispiel sind die auf die ebengedachten Pfarrbeschreibungen sich beziehenden periodischen Pfarrberichte in Württemberg. S. Eisenlohr a. a. O. S. 575.

als auch die zu unmittelbarer Erhebung von Notizen bei den Elementarbehörden hier, der Natur der Sache nach, hinsichtlich der Gegenstände, wie hinsichtlich der hiezu zu verwendenden Zeit, mehr oder minder beschränkt [1]). Zu all dem kommt aber noch, dass den auf den bisher gedachten Wegen beigebrachten statistischen Notizen, wie sie nun seyn mögen, bei den Mittelstellen gewöhnlich keine entsprechende, klare übersichtliche und geordnete Zusammenstellung und Bearbeitung zu Theil wird [2]).

Noch besser, als bei den Mittelstellen, könnte es bei den Bezirksstellen um amtliche statistische Sammlungen stehen. Alle Mittel, welche den Mittelstellen zu diesem Zwecke sich darbieten, stehen auch den Bezirksstellen zu Gebot, nur in weit reicherem und vollkommenerem Maasse. Die etwaigen schriftlichen Berichte von Seiten der untergeordneten Localstellen kommen zwar insofern weniger in Betracht, als den Personen, welche diese Stellen bekleiden, wohl grossen Theils die zu klarer und richtiger Auffassung und Darstellung der für die Verwaltung wichtigen Verhältnisse im Volks- und Staatsleben erforderliche Bildung abgeht. Nur in Beziehung auf einfache Zahlenverhältnisse mögen sie bei entsprechender Controle von mannigfachem Werthe sein. Von um so grösserer Bedeutung ist dagegen, bei einer zweckmässigen Organisation der Bezirksstellen, eines Theils die ihren hauptsächlichen Wirkungskreis bildende unmittelbare Vollziehung, andern Theils die unmittelbare Beaufsichtigung der Localstellen, wegen der hiedurch herbeigeführten vielfachen und häufig sich wiederholenden unmittelbaren Berührung mit den für die Verwaltung wichtigen Verhältnissen und der hiedurch gegebenen Gelegenheit, jene Verhältnisse so gründlich und genau, als irgend zu wünschen ist, zu beobachten

---

1) Einen Beleg für diese Behauptung geben die unmittelbaren periodischen Visitationen der Bezirksämter in Württemberg durch Mitglieder der vorgesetzten Mittelstellen, obwohl solche die württembergische Verwaltung gewiss in hohem Grade auszeichnen. Vergl. Leitfaden zu der periodischen Visitation der königlich württembergischen Oberämter. Mit Genehmigung des königlichen Ministeriums des Innern herausgegeben. Stuttgart, 1836.

2) In Preussen sind zwar von den Regierungen Beschreibungen ihrer Bezirke nicht allein für den eigenen Gebrauch angelegt, sondern öffentlich herausgegeben. Dieselben entsprechen aber dem vorliegenden Bedürfniss nicht.

und zu erheben [1]). Dessenungeachtet fehlt es hier in der Regel fast eben so sehr an einer gehörigen Befriedigung des vorliegenden Bedürfnisses, als bei den Mittelstellen. Die dargebotene Gelegenheit wird nicht vollständig und genügend benützt, selbst die wirklich erfolgten Beobachtungen und Erhebung werden nicht immer und durchaus sorgfältig aufgezeichnet, endlich aber werden die aufgezeichneten Notizen nicht klar und übersichtlich zusammengestellt und bearbeitet. Fehlt es vollends noch, wie so häufig, an der erforderlichen Anweisung von oben, an einer zweckmässigen Organisation, und der nöthigen Bildung auf Seiten der Beamten, so treten jene Mängel in noch höherem Grade hervor.

Von den Localstellen endlich ist in der That, obwohl sie mit allen für die Verwaltung wichtigen Verhältnissen in nächster und ununterbrochener Verbindung stehen, für die Anlegung statistischer Sammlungen im Ganzen unmittelbarer Weise nicht Vieles, nur etwa die Aufzeichnung einzelner einfacherer Zahlenverhältnisse, zu erwarten, weil es hier, wie bereits bemerkt, grossen Theils an der hiezu nöthigen Bildung fehlt.

Aus dem bisher Bemerkten, dem Ergebnisse mehrfacher, soweit als möglich ausgedehnter Forschungen und Nachfragen, geht nun wohl unstreitig soviel zunächst hervor, dass es bei den Verwaltungsbehörden in der Regel an ständigen Vorkehrungen, sowohl zur vollständigen Sammlung und Aufzeichnung aller für die Verwaltung auf ihren verschiedenen Stufen wichtigen statistischen Notizen, als auch und noch mehr zu deren klarer, zusammenhängender und übersichtlicher Zusammenstellung und Bearbeitung fehlt.

Wenn wir nun aber hierauf die Behauptung stützen, dass die Organe der inneren Verwaltung für die Befriedigung des Bedürfnisses an statistischen Grundlagen überhaupt nicht gehörig in Anspruch genommen seien, und dass jene desshalb der letzteren

1) Auch in dieser Beziehung zeichnet sich, freilich hauptsächlich nur im Gebiet der Polizeiverwaltung, der Württembergische Verwaltungs-Organismus vor manchen andern vortheilhaft aus. Das Institut der sogenannten Ruggerichte und der hiemit verbundenen periodischen Visitation der Gemeinden ist für den vorliegenden Zweck äusserst wichtig. S. die Instruction zu Abhaltung der Ruggerichte in den Gemeinden, vom 15. Nov. 1844, in Weissers Ausgabe des Verwaltungs-Ediktes für die Gemeinden, Oberämter und Stiftungen. Stuttgart 1845. S. 1154 ff.

grossentheils entbehren, so haben wir diess immerhin erst noch, einigen nahe liegenden Rechtfertigungsgründen für die von uns als mangelhaft hervorgehobenen Einrichtungen gegenüber, weiter zu begründen.

Abgesehen von der oben schon erörterten Frage, inwieferne die Beibringung der erforderlichen statistischen Notizen überhaupt durch die Verwaltungsbehörden zu bewirken, und nicht auch anderweitiger Beistand hiebei zu benützen sei, liegen in jener Beziehung zweierlei Bemerkungen nahe: Eines Theils kann geltend gemacht werden, die Verwaltung sei, wenn auch von Seiten der Behörden keine sorgfältige und vollständige Aufzeichnung und Zusammenstellung statistischer Notizen stattfinde, desshalb doch keineswegs hievon entblösst, indem solche immerhin den betreffenden Verwaltungsbeamten unmittelbar gegenwärtig und eigen seien. Andern Theils lässt sich anführen, dass, wenn auch wirklich zufolge jenes Umstandes der fragliche Mangel bestünde, solcher sobald er nur immer fühlbar werde, nach Bedürfniss beseitigt werden könne, ständige Vorkehrungen, wie sie *hier* vermisst werden, also hiezu nicht nothwendig seien. Diese Rechtfertigungsgründe für die gewöhnlich bestehenden Einrichtungen sind nun aber durchaus nicht stichhaltig.

Eine unmittelbare Gegenwart und Aneignung statistischer Notizen auf Seiten der Verwaltungsbeamten wird nur in dem doppelten Falle wirklich möglich und eine förmliche Aufzeichnung zu ersetzen im Stande seyn, wenn die betreffenden Verhältnisse nur wenig verwickelt und zugleich zur Wahrnehmung längere Zeit nahe gestanden sind. Beides ist nun aber allein bei ganz untergeordneten Stellen, namentlich kleineren und unbedeutenderen Lokalstellen der Fall, deren Geschäftskreis wenig ausgedehnt und den sie Bekleidenden nicht selten, wie z. B. bei vielen Gemeindevorsteherstellen, schon lange vor dem Amtsantritt, durch längere Anwesenheit in dem Orte, oder sonstige unmittelbare Theilnahme an der Gemeindeverwaltung, bekannt geworden ist. Ganz anders verhält es sich auf den meisten höheren Verwaltungsstellen. Der Geschäftskreis ist hier in der Regel mehr oder minder ausgedehnt: die hiebei zu beobachtenden Verhältnisse aber sind sehr mannigfacher, zum Theil sehr verwickelter Art, und deshalb ohne die wirksame Unterstützung durch Aufzeichnung, in ihren vielen und

dabei bedeutenden Einzelnheiten nicht leicht zu vollständiger Verfügung bereit zu stellen. Die Beamten sind, zufolge des häufigen Uebergangs von einer Stelle zur andern, genöthigt, auf einer jeden von denselben mit den betreffenden Verhältnissen immer erst neu sich bekannt zu machen. Diess erfordert ohne die mehrgedachte Beihülfe natürlich immerhin einige, nicht selten längere Zeit, innerhalb welcher alsdann der Beamte jener Kenntniss mehr oder weniger entbehrt. Hiebei ist ausserdem noch wohl zu bedenken, dass die Erlangung der bemerkten Kenntnisse auch an und für sich einen besondern Zeitaufwand kostet, deshalb aber in dem übrigen Geschäftsdrang um so eher und häufiger hievon abgestanden wird, je weniger eine unmittelbare Nöthigung durch die ausdrückliche Anordnung von Aufzeichnungen vorhanden, und durch diese das Bedürfniss selbst höheren Orts bestimmt ausgesprochen und anerkannt ist.

Die gleichbaldige Beseitigung eines Mangels an statistischen Notizen, sobald solcher in irgend einer Beziehung einmal fühlbar wird, und jene demzufolge wirklich als nothwendig sich aufdrängt, ist keineswegs leicht zu bewirken. Es ist diess nur etwa dann der Fall, wenn die betreffenden Verhältnisse ganz einfach sind. Sind dieselben dagegen, wie so oft und viel, irgend verwickelter Art, so bedarf es hiezu oft längerer Zeit und bedeutender Anstrengung; und selbst dann kann es nicht vollständig gelingen, wenn etwa, wie so leicht möglich, unmittelbar beseitigende betheiligte Sonderinteressen störend auf die Unbefangenheit der einzuholenden Angaben einwirken, — eine Störung, die bei allen, nicht im Augenblick des eintretenden Bedürfnisses, und dafür längere Zeit hindurch ruhig und in der Stille angestellten Forschungen entfernt bleiben wird [1]). Der gefühlte Mangel wird also, aller Anstrengungen ungeachtet, fortdauern und insolange vielleicht

---

1) Ein solcher Fall tritt z. B. ein, wenn die Sammlung der für ein Grundsteuerkataster erforderlichen landwirthschaftlich-statistischen Notizen, in unmittelbarer Verbindung mit jenem Geschäft, vorgenommen wird, worauf wir bei einer anderen Gelegenheit aufmerksam gemacht haben. Vergl. des Verfassers Abhandlung über die Grundmängel in den bisherigen Anstalten für die Reinertrags-Einschätzung des Grundeigenthums behufs der Grundsteuerregulirung u. s. w., in dieser Zeitschrift, Jahrgang 1844. Heft II. S. 73—375.

höchst nothwendige und nützliche Aeusserungen der Verwaltungsthätigkeit erschweren oder gar vereiteln. Dabei ist weiter noch wohl zu bedenken, dass solche ausserordentliche Nachforschungen, bei aller Unsicherheit des Erfolges, leicht einen bedeutenden, jeden Falls einen weit grösseren Aufwand veranlassen, als wenn dieselben einen Theil der regelmässigen Geschäftsthätigkeit der Behörden bilden, welcher zugleich mit andern zusammentreffenden Verwaltungsgeschäften besorgt wird.

Ausser den so eben erörterten Gründen für und wider eine unvollständige ständige Aufzeichnung und Bearbeitung statistischer Notizen durch die Verwaltungsbehörden überhaupt könnte die gewöhnliche gänzliche Unterlassung einer Zusammenstellung und Bearbeitung noch insbesondere durch die Behauptung zu rechtfertigen gesucht werden, dass die Notizen jedenfalls in der Form ihrer unmittelbaren Aufzeichnung für den beabsichtigten Zweck genügen, da dieselben ja schon in einer übersichtlichen Form geschehen, auch die Verwaltung bei jeder Art von Thätigkeit doch an jene sich halten könne und müsse. Hiegegen ist nun aber zu bemerken, dass die Notizen in jener Form zwar für den nächsten Zweck der unmittelbaren Vollziehung und Beaufsichtigung an und für sich schon genügen mögen, nicht aber auf den höheren Stufen der Verwaltung, für die Aufgaben der höhern Leitung und Beaufsichtigung, sowie der Gesetzgebung. Für diese ist eine allgemeinere, so kurz als möglich zusammengefasste Uebersicht über die von ihnen zu beachtenden Verhältnisse im Volks- und Staatsleben unentbehrlich, um ihrem höheren und allgemeineren Standpuncte gemäss handeln und wirken zu können. Aber auch für die unmittelbare Vollziehung and Beaufsichtigung, welche, und soweit sie über ein grösseres räumliches Gebiet, mit mehr oder weniger einzelnen untergeordneten Gebieten, sich erstreckt, bildet eine solche Uebersicht ein höchst wichtiges und erwünschtes Hilfsmittel zu Erleichterung der den Verwaltungsbeamten nöthigen, zumal einer ganz neuen Kenntnissnahme der aus den vorgedachten Gebieten je besonders erhobenen Verhältnissen. Dieselbe ist auf diesem Standpunkte sogar wirkliches Bedürfniss, sobald von demselben aus Anträge und Gutachten über legislative Fragen gestellt werden sollen, da alsdann nothwendig, innerhalb der gesteckten Gränzen der Wirksamkeit, von dem Allgemeineren, im Gegensatz zum Besonderen, ausgegangen werden muss. Aus

diesen Gründen ist denn wohl auch der Mangel hierin als ein wirklicher Mangel für die Verwaltung zu betrachten.

Diese Erörterungen mögen nun, zusammengehalten mit dem, was oben über den gewöhnlichen Bestand der Anstalten für statistische Sammlungen und Arbeiten auf den verschiedenen Stufen der inneren Verwaltung angeführt worden ist, genügen, die Unzulänglichkeit eben dieser Anstalten zu Befriedigung des vorliegenden Bedürfnisses zu erweisen.

Es bleibt uns daher nur noch übrig, die für den ebengedachten Zweck geeigneten Mittel und Wege anzudeuten, wobei wir uns nach dem, was wir über jene Unzulänglichkeit bereits bemerkt haben, zum Theil kurz fassen können.

Die nächste Frage, von der wir hier ausgehen müssen, ob und inwieweit die innere Verwaltung für ihre Wirksamkeit das Bedürfniss eigenthümlicher statistischer Grundlagen habe, ist in der Allgemeinheit, in der hier allein hievon die Rede sein kann; oben gleich Anfangs schon beantwortet, auch dabei auseinandergesetzt worden, dass dieses Bedürfniss von den verschiedenen Verwaltungsbehörden, nach Maasgabe ihrer Stellung, zu befriedigen sei. Es liegt daher nur noch die zweite Frage zur Beantwortung vor, wie letzteres entsprechend zu bewirken sei.

Im Allgemeinen ist zu dem Ende, wie aus dem bisher Gesagten schon hervorgeht, Zweierlei erforderlich, eines Theils eine vollständige und genaue Aufzeichnung der verschiedenen für die einzelnen Verwaltungszweige wichtigen statistischen Verhältnisse, andern Theils, auf gewissen Stufen der Verwaltung wenigstens, eine übersichtliche Zusammenstellung und Bearbeitung derselben.

Was zunächst die Erhebung und Aufzeichnung betrifft, so sind natürlich alle diejenigen Verhältnisse Gegenstand derselben, welche nach unseren früheren allgemeinen Andeutungen für die Verwaltung von Wichtigkeit sind. Wesentliches Erforderniss derselben ist aber angemessene Vollständigkeit, vollkommene Treue, und fortwährende Erneuerung und Berichtigung nach Maasgabe der in jenen Verhältnissen im Laufe der Zeit eintretenden Veränderungen. Eine genaue Instruction hat zu dem Ende, je für die einzelnen Verwaltungszweige, die Gegenstände der Erhebung und Aufzeichnung vollständig, bestimmt und in möglichst klarem Zusammenhang zu bezeichnen. Die Bewerkstelligung derselben ist, da sie der Natur der Sache nach auf unmittelbarer Wahr-

nehmung beruhen muss, zugleich aber eine höhere Bildung und Unbefangenheit erfordert, den für die einzelnen Verwaltungszweige aufgestellten Bezirksstellen, unter angemessener Beihülfe der Localstellen, zu übertragen, auf diese Weise aber zugleich auch letzteren eine angemessene Theilnahme hieran und die erforderliche Kenntniss davon zu sichern. Im Uebrigen bedarf es nothwendig noch einer ausdrücklichen Anweisung der Bezirksbeamten, theils aus Gelegenheit ihrer amtlichen Wirksamkeit in den einzelnen Theilen ihres Bezirks überhaupt, theils in Verbindung mit gewissen vorzugsweise hiefür günstigen amtlichen Handlungen daselbst, jener Aufgabe sich zu unterziehen. Als vorzugsweise günstig hiefür erscheinen solche amtliche Handlungen, welche zu einem längeren Aufenthalt ohnehin nöthigen, am meisten wohl die da und dort, im höchsten Interesse der Staatsverwaltung und der Staatsangehörigen, angeordneten periodischen unmittelbaren Amtsvisitationen, welche bei einer gründlichen und zweckmässigen Behandlung von selbst darauf hinführen.

Die Zusammenstellung und Bearbeitung der auf die eben bemerkte Weise gesammelten statistischen Notizen ist im Allgemeinen so zu bewerkstelligen, dass sie für jede innere Verwaltungsbehörde, von den Bezirksämtern aufwärts, das sie Betreffende aus ihrem Verwaltungsbezirke als ein Ganzes darstellt. Sie muss zu dem Ende im ganzen Verwaltungsorganismus stufenweise von unten aufsteigen. Die Bezirksämter haben dieselbe, auf den Grund der einzelnen Erhebungen und Aufzeichnungen aus dem Wirkungskreis der Localstellen, von dem ganzen ihnen angewiesenen Bezirk, die Mittelstellen auf den Grund hievon ebenso von dem ihrigen, das betreffende Ministerium endlich auf den Grund hievon von dem ganzen Lande herzustellen. Alle diese Stellen kommen demzufolge je in den Besitz einer Uebersicht über die für ihren Wirkungskreis wichtigen statistischen Verhältnisse aus ihrem Verwaltungsbezirke im Ganzen sowohl, als auch aus sämmtlichen einzelnen den letzteren bildenden untergeordneten Bezirken. In der verschiedenen, theils mehr beständigen, theils mehr veränderlichen Natur der von der Verwaltung zu berücksichtigenden Ver-Verhältnisse ist nun aber noch ganz allgemein ein wichtiger Unterschied hinsichtlich der Behandlung des vorliegenden Geschäftes, zu dessen bedeutender Vereinfachung, begründet. Derselbe besteht darin, dass nur die mehr veränderlichen Verhältnisse, wie z. B.

die der Bevölkerung, der Industrie aller Art, jedesmal, nach Maasgabe der von Zeit zu Zeit wiederkehrenden Erhebung und Aufzeichnung, auf's Neue, die mehr beständigen Verhältnisse aber, wie z. B. die von Clima und Boden, nur nach einem längeren zehn- bis zwanzigjährigen Zeitraum einen Gegenstand der Zusammenstellung und Bearbeitung bilden. Diese darf daher, unbeschadet ihrer Brauchbarkeit, nur nach längeren Perioden ganz umfassend und neu angelegt werden, in kürzeren, also häufiger wiederkehrenden Perioden aber nur die mehr veränderlichen Verhältnisse berücksichtigen, worüber natürlich auch ausdrücklich maasgebende Vorschriften aufzustellen sind.

Beide Geschäfte, die unmittelbare Erhebung und Aufzeichnung statistischer Notizen, wie ihre Zusammenstellung und Bearbeitung, sind bei der eben erwähnten Behandlungsweise gewiss ohne bedeutenden Aufwand an Zeit vollkommen befriedigend auszuführen. Nothwendige, bis jetzt aber gar häufig nicht eintreffende Voraussetzung ist dabei allerdings eines Theils, dass die Verwaltungsbehörden in jeder Hinsicht, namentlich in Beziehung auf vollständige Absonderung wesentlich verschiedenartiger, so wie auf wirkliche Vereinigung gleichartiger Geschäfte, angemessen organisirt, andern Theils, dass sich der Staat bei seinen Verwaltungsbeamten einer ihrer eigentlichen und hauptsächlichen Bestimmung wahrhaft entsprechenden wissenschaftlichen und praktischen Bildung versichert. Unter dieser Voraussetzung und einer weiteren wichtigen Bedingung wird aber der etwa herbeigeführte Zeit- und sonstige Aufwand durch die mehrfachen bedeutenden Vortheile, welche die für die innere Verwaltung zu gewinnenden eigenthümlichen statistischen Grundlagen bringen müssen, in reichem Maasse vergütet werden. Jene Bedingung ist noch, dass die Ergebnisse aller bisher angeführten Bestrebungen der Verwaltung durch das wohlthätige Licht der Oeffentlichkeit bereichert und berichtigt werden, das einfachste und sicherste Mittel zur Erfüllung dieser Bedingung aber eine vollständige Veröffentlichung jener Ergebnisse zu allgemeiner Prüfung und freierer, unbeschränkter Beurtheilung.

Unter den Vortheilen, welche die auf den bisher bezeichneten Wegen herzustellenden eigenthümlichen statistischen Grundlagen für die Verwaltung dieser bringen werden, steht vor Allem oben an der zunächst hiedurch zu bezweckende, dass solche, indem sie sich demzufolge auf eine unmittelbare Anschauung der Volks-

und Staatszustände stützt, die von ihr zu befriedigenden Bedürfnisse und zu wahrenden Interessen klar und richtig zu erkennen und sofort dann auch — ist sie anders zugleich im Besitz der leichter noch anzueignenden allgemeinen Intelligenz, die zweckmässigen Mittel zu jenem Ende in der Gesetzgebung wie in der Vollziehung mit Sicherheit auszuwählen und anzuwenden vermag, — mit einem Wort also die Möglichkeit einer vollkommenen Realisirung des Staatszwecks in einer seiner wichtigsten Richtungen.

Zu diesem wichtigen, nicht hoch genug zu stellenden Vortheile kommt aber noch ein weiterer. Die Verwaltung erhält in der That einen tüchtigen Antrieb, die zu Realisirung ihrer Aufgabe dienenden Mittel mit Eifer und Nachdruck anzuwenden. Die regelmässige ständige Aufgabe, die in dieser Hinsicht wichtigen Verhältnisse im Volks- und Staatsleben zu beobachten, zu erheben und zusammenzustellen, macht es den Staatsbehörden zur ausdrücklichen Pflicht und zur Nothwendigkeit, jene bei jeder Gelegenheit mit Aufmerksamkeit zu betrachten und weiter zu verfolgen, statt, wie ausserdem, zu schwerem und bitterem Unheil, so häufig der Fall ist, nachlässig oder ganz gleichgültig sich dagegen zu verhalten. Die Ergebnisse dieses Bestrebens enthalten aber, für eine ehrenhafte und eine der öffentlichen Meinung gegenübergestellte Verwaltung wenigstens, insoweit als sie wirkliche unläugbare Mängel an's Licht bringen, gewissermassen eine ernste Mahnung, auf deren Beseitigung hinzuwirken, da solche sonst immer wieder auf's Neue als beschämende Zeichen und Belege mangelhafter Verwaltung zum Vorschein kommen.

Endlich wird durch eine rege Thätigkeit der Verwaltung für statistische Zwecke die Staatskunde und eben damit die Staatsverwaltung im Allgemeinen und Ganzen zu immer grösserer Vollkommenheit gehoben.

In Betracht all dieser bedeutenden Vortheile, welche die Herstellung der für die Verwaltung erforderlichen eigenthümlichen statistischen Grundlagen verheisst, und welche in Ermanglung dieser nicht allein entgehen, sondern geradezu in entsprechende Nachtheile umschlagen, ist in der That dringend zu wünschen, dass das diessfallsige Bedürfniss und die angemessenen Mittel zu dessen Befriedigung allenthalben aufrichtig und ernstlich in Erwägung gezogen werden möchten!

II. Staatswissenschaftliche Bücherschau.

I. Encyklopädische Schriften.

Rotteck und *Welcker*, Staatslexikon oder Encyklopädie der Staatswissenschaften. 2te sehr verb. Aufl. in 12 Bänden. H. 1, 160 S. Altona b. Hammerich. (54 kr.)

Brougham, Lord H., Political philosophy. Lond., Knight. (24 fl. 32 kr.)

II. Philosophisches Staatsrecht.

Stahl, Jul., Das monarchische Princip, eine staatsrechtl. polit. Abhandlung. XVI und 44 S. Heidelberg b. Mohr. (36 kr.)

III. Allgemeines positives Staatsrecht.

Michaelis, A., Ueber die gegenwärtige Lage des Bentinck'schen Erbfolgestreites. 63 S. Tübingen b. Laupp. (48 kr.)

Zöpfl, H., Antikritik der Vollgraff'schen Beleuchtung meiner Abh.: Ueber das Verhältniss der Beschlüsse des deutschen Bundes in Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit. 75 S. Heidelberg b. Mohr. (36 kr.)

Leonhardi, P. F. W. v., Das Austrägal-Verfahren des deutschen Bundes. Bd. II, XV u. 547 S. Frankfurt b. Boselli. (5 fl. 24 kr.)

Hinrichs, Ferienschriften. Ostern 1845. Die deutsche Verfassungsfrage. 88 S. Halle b. Schwetschke. (54 kr.)

IV. Positives Landesstaatsrecht.

Nauwerck, F., Uebersicht der wichtigeren Abstimmungen der pr. Provinziallandtage 1841, 1843 und 1845. 32 S. Berl. b. Veit. (18 kr.)

Dönniges, Die Landes-Cultur-Gesetzgebung Preussens. Bd. II, H. 1, IV, 127 u. 74 S. Berlin b. Schröder. (1 fl. 48 kr.)

Siebenpfeiffer, fortgesetzt von *Luttringshausen*, Handbuch der Verfassung, Gerichtsordnung und gesammten Verwaltung der Pfalz. Buch I. Staatsrecht. VII u. 464 S. Speyer b. Neidhard. (4 fl.)

Dirckinck-Holmfeld, C. v., Kritik der Holstein'schen Rechtsverwahrung wider die Staatseinheit des dänischen Reichs. 78 S. Leipz. b. Michelsen. (36 kr.)

Lorentzen, K., Die Adressen der St.-Vers. in Itzehoe und Röskilde und der Lauenburg'schen Ritter- und Landschaft u. s. w. 40 S. Kiel bei Büsow. (27 kr.)

May, T. C, Treatise on the law, privileges etc. of Parliament. Lond., Knight. (14 sh.)

Townsend, C., History of the House of Commons. Bd. II. Lond., Colbourn. (14 sh.)

Dufour, Traité général du droit administratif Bd. III und IV, 96 f. Par. ch. Delamotte. (16 fr.)

Lalleau, Ch. de, Traité d'expropriation pour cause d'utilité publique. Éd. 4. I. II. 77½ f. Par ch. Carilan-Goeury. (15 fr.)

Berger, De la loi concernant l'expulsion des étrangers. 76 p. Brux. (45 kr.)

Codigo administrativo de España. Commentarios á las nuevas leyes de España. Madr., Sociedad liter. y tipogr. (3—4 Bde. in Lieferungen von 6 Bogen, jede Lief. 3 r.)

V. Positives Völkerrecht.

Arendt, Essai s. l. neutralité de la Belgique. 212 et CXXXVIII. Brux., Mucquart. (3 fl. 30 kr.)

VI. National-Oekonomie.

Veit, F., Ueber die Preis-Differenz des in der Hamburger Bank ein- und ausgehenden Silbers. 28 S. Hamburg b. Perthes. (18 kr.)

Zeitfragen. H. 1. Die Geld- und Credit-Verhältnisse. 55 S. Leipzig bei Kummer. (27 kr.)

M'Culloch, J. R., The literature of political economy. A classified catalogue of select publications with historical.. notices. Lond., Longman. (14 sh.)

Taylor, J., The currency investigated, with a view to its scientific principles, in a series of essays publ. in 1832—1845. (9 sh.)

The currency-question. Gemini Letters. Lond., Simpkin. (12 sh. 6 d.)

Fullarton, J., On the regulation of currencies. Lond., Murray. (7 sh. 6 d.)

Joplin, T, On currency-reform. Lond., Richardon. (2 sh. 6 d.)

Hagen, C. H., System of political economy. Lond., Longman. (2 sh.)

Jones, R., On the distribution of wealth. Ed. 2. Part 1, Rent. London, Murray. (7 sh. 6 d.)

Lawson, J. A, Five lectures on political economy. Lond., Parker. (3 sh. 6 d.)

Golovine, J., Des économistes et des socialistes. $2^1/_2$ f. Par. ch. Didot.

Oudinot, Lieut. général, De l'armée et de son application aux travaux d'utilité publique. 19 f. Par. ch. Dumaine. (4 fr.)

Dunoyer, Ch., De la liberté du travail, ou exposé des conditions dans lesquelles les forces humaines s'exercent avec le plus de puissance. I-III, 98 f. Par. ch. Guillaumin. (22 fr. 50 c.)

Gauttier, P., Des banques agricoles. $1^1/_2$ f. Nantes ch. Sebire.

Royer, Des institutions de crédit foncier en Allemagne et en Belgique. $32^1/_4$ f. Par., impr. roy.

Manual completo de economia politica, estractado de los mejores autores. 147 S. Madr., libr. de Villa.

VII. Politik.

Steinheim, S. L., Die Politik nach dem Begriffe der Offenbarung, als Theokratie. Mit Bezugnahme auf die Republik Platons und die Politik des Aristoteles. XXIV u. 110 S. Leipzig b. Teubner. (54 kr.)

Türkheim, J. v., Betrachtungen auf dem Gebiete der Verfassungs- und Staatenpolitik. Bd. II, 349 S. Freiburg b. Herder. (2 fl. 12 kr.)

Ueber populäre Gesetzkunde. Revision oder Reform. 50 S. Heidelberg b. Groos. (27 kr.)

Winter, A., Hannovers Aufgabe dem Zollverein gegenüber. Abthl. 1, IV u. 236 S. 12. Hann. b. Kius. (1 fl. 36 kr.)

Struve, G. v., Briefwechsel zwischen einem ehemaligen und einem itzigen Diplomaten. 350 S. Mannheim b. Bennsheimer. (2 fl. 24 kr.)

Whewell, W., The elements of morality, including polity. I. II, 828 p. London. (24 sh.)

Buchanan, D., Inquiry into the taxation and commercial policy of Great Britain. Lond., Simpkin. (10 sh.)

Torren, Col., Commercial and colonial policy. Lond., Smith & Comp. (10 sh. 6 d.)

Past and present policy of England towards Ireland. 374 p. (9 sh.)

Demidoff, N. P., Principes généraux de législation. 87 p. Brux. (1 fl. 12 kr.)

Petit de Baroncourt, De l'émancipation des noirs; lettres s. l. dangers de cette mesure. 2d. édit. 14 f. in 16. Par. ch. Amyot. (3 fr. 50 c.)

Bechard, F., De l'administration de la France, ou essai s. l. abus de la centralisation. Éd. 2, I, $30^{1}/_{2}$ f. Par. ch. Perrodil.

Rouvelat de Cossac, J. B., Situation des esclaves dans les colonies françaises. Urgence de leur émancipation. 16 f. Par. ch. Pagnerre. (3 fr. 50 c.)

Bonnetain, J., De la démocratie française et de son avenir. T. II, $42^{1}/_{2}$ f. Par. ch. Joubert. (7 fr.)

VIII. Polizei.

Grebe, C. F. A., Die Beaufsichtigung der Privatwaldungen von Seiten des Staats. VI u. 139 S. Eisenach b. Bärecke. (1 fl. 21 kr.)

Piette, L., Die Fabrikarbeiter. Einige Worte über ihr Verhältniss zu den Fabrikherren. IV u. 34 S. 12. Berl. b. Reimer. (18 kr.)

Strass, C. F. H., Ueber die Idee eines städtischen Pfandbriefinstitutes. 34 S. Berlin b. Hirschwald. (36 kr.)

Stapf, K. F., Gegen die Rentenanstalten, oder Beweis, dass dieselben - - blosse Lotterien - - sind. IV u. 74 S. Weimar b. Voigt. (1 fl. 42 kr.)

Wüstenfeldt, A. W., Die Mängel der Feuerversicherungsbank in Gotha. 80 S. Hann. b. Kius. (36 kr.)

Prince-Smith, J., Ueber die Nachtheile für die Industrie aus der Erhöhung der Einfuhrzölle. 48 S. Elbing b. Levin. (36 kr.)

Allgemeine Versicherungs-Zeitung. Herausg. von E. A. Masius. Jahrg. 1. Leipzig. (3 fl. 36 kr.)

Schmidt, W. A., Die Zukunft der arbeitenden Klassen und die Vereine für ihr Wohl IV u. 118 S. Berl. b. Veit. (54 kr.)

Fischer, L. H., Des deutschen Volkes Noth und Klage. XIV u. 154 S. Frankf. b. Hermann. (1 fl. 45 kr.)

Bodemer, H., Ueber die Zustände der arbeitenden Klassen. 48 S. Grimma, Verlagscomptoir. (18 kr.)

Die sittliche Hebung der untern Volksklassen. 24 S. Königsberg b. Tag. (12 kr.)

Die Nothwendigkeit einer Hypothekenbank für den städtischen Grundbesitz. 19 S. Berl. b. Möser. (9 kr.)

Engels, F., Die Lage der arbeitenden Klasse in England. 358 S. Leipzig b. Wigand. (3 fl. 36 kr.)

Glaser, J. C., Ueber die Bedeutung der Industrie und die Nothwendigkeit von Schutzmaassregeln. VIII u. 151 S. Berl. b. Schröder. (1 fl. 12 kr.)

Politische Beobachtungen. H. 1. Ueber die Vereine zur Hebung der Noth der arbeitenden Klassen. VIII u. 52 S. Berl. b. Röde. (36 kr.)

Rothe, W., Danmarks industrielle Forhold, betr. med Hensyn til Sporgsmaalet om Afsultning af Tolde og Handels-Foreninger med Nabostaterne.

II. Danmark, Sverige og Norg. X u. 289 S. Kopp. b. Reitzel. (1 Rbd., 72 ß)

Scoresby, W., American factories and their female operatives. 130 S. 12. Bradford. (1 sh. 6 d.)

Twiss, T., On certain tests of a thriving population in respect of productive power and vitality. Lond. (5 sh.)

Rolph, T., Emigration and colonization. Lond., Mortimer. (12 sh.)

Tenth annual repart of the Poor-Law-Commissioners. Lond., Knight. (7 sh.)

Poor-Law-Commissioners. General orders and instruction letters. 382 S. (5 sh.)

Palmer, W., Lectures on the poor-laws. Lond., Benning. (4 sh.)

Post-Office-Administration, from the introduction of R. Hill's plan of Penny-postage. Lond., Hatchard. (2 sh. 6 d.)

Gevers d'Endegeest, Du dessèchement du lac de Harlem. Part. I, avec des cartes. Leide ch. Luchtm. (6 fl.)

Vinçard, Histoire du travail et des travailleurs. Livr. 1. Par. ch. Vinçard. (12 fr. les 48 livr.)

Robert, Histoire de la classe ouvrière depuis l'esclave jusqu'au prolétaire. Livr. 1. Par., impr. de Blondeau. (20 fr. les 80 livr.)

Mont de piété de Paris, et rapport au conseil d'administration sur l'organisation du personel etc. $5^1/_2$ Bog. Par., impr. de Bouchard-Huzard.

Barrillon, Des systèmes de concession des chemins de fer dans leurs rapports avec les intérêts de l'état. 4 Bog. Lyon ch. Boitel.

Collignon, Ch., Du concours des canaux et des chemins de fer. Éd. 2, $22^1/_4$ f. Par. ch. Carilian-Goeury. (6 fr.)

Proudhon, P. J., De la concurrence entre les chemins de fer et les voies navigables. $3^1/_4$ f. Par.

Bonnard, A. de, Organisation du travail. Organisation d'une commune sociétaire d'après la théorie de Fourier. Boudonville ch. l'aut. (2 fr. 50 c.)

Paulmier, Ch., De la misère et de la mendicité. $5^1/_4$ f. Caen ch. Woinez.

Raibaud l'Ange, E., Études s. l'homme et son entière régénération sociale par la solution du problème de l'organisation du travail. Éd. 2, 29 f. Par., compt. des impr. réun. (7 fr. 50 c.)

Levy, M., Traité d'hygiène publique et privée. I. II. Par. ch. Baillière. (15 fr.)

Battur, Question des entrepôts et ports francs. $7^1/_2$ f. Par. ch. Roret.

Berthon, J., De la police de sureté dans Paris. 2 f. Paris, impr. réun. (1 fr.)

Clerault, G. Ch., Traité des établissemens dangereux, insalubres et incommodes. $24^1/_2$ f. Par. ch. Cosse. (7 fr.)

Morin, Th., Essai s. l'organisation du travail et l'avenir des classes laborieuses. $37^1/_4$ f. Valence ch. Marc-Aurel.

Fraysse, C. B., Quelques observations à propos de l'organisation du travail. 2 f. Par. ch. Charpentier. (1 fr. 25 c.)

Blanc, L., L'organisation du travail. Éd. 4, $11^1/_2$ f. Par. (3 fr.)

Malthus, *R*, Essai s. l. principe d. l. population. Trad. par Prevost; préc. d'une introduction par *Rossi* et d'une notice s. l. vie et les ouvrages de l'auteur par *Comte*, avec des notes de *J. Garnier*. 47¾ f. Par. ch. Guillaumin. (10 fr.)

Les voies navigables en Belgique. Considérations historiques suivies de propositions ayant pour object l'amélioration et l'extension de la navigation. Publ. par le dép. des travaux publics. 497 S. F. Brux. (9 fr.)

Arrivabene, *Comte*, Sur la condition des laboureurs et des ouvriers belges. 75 S. Brux. (1 fl. 12 kr.)

Brouckère, *Ch. de*, Lettre à Me le C. Arrivabene sur la condition des travailleurs. 77 S. Brux. (54 kr.)

Seoane, *Don Juan*, Organizacion del trabajo y associacion de las classes laboriosas. 80 S. Madr., Morier. (2 r.)

IX. Finanzwissenschaft.

Scheller, Die Elbzölle und der Einfluss auf den Elbverkehr. Eine Denkschrift des Magistrats und des Handelsstands in Magdeburg. 115 S. 4. Magdeb. b. Rubach. (1 fl. 48 kr.)

Beitrag zur Kritik der Zollvereins-Gesetzgebung. X u. 86 S. Grimma, Verlagscomptoir. (36 kr.)

Budget für das J. 1845 für sämmtliche das Königr. Dänemark und die Herzogthümer und Nebenländer betr. Staatseinnahmen und Ausgaben. Publicirt von der K. Finanz-Deputation. XLI u. 576 S. gr. 4. Kopenh. b. Reitzl. (2 fl.)

Rechnungs-Uebersicht für das J. 1842 über sämmtliche Staats-Einnahmen u. -Ausgaben des Königreichs Dänemark --- Publicirt von der Finanz-Deputation. XLVIII u. 342 S. Koppenh. b. Reitzl. (2 fl.)

Urquhart, *D.*, Wealth and want; or taxation as influencing private riches and public liberty. 112 S. (4 sh.)

X. Statistik.

Becher, *S.*, Die Ergebnisse des Handels und Zolleinkommens der öster. Monarchie im J. 1842. IV u. 251 S. Leipzig b. Mayr. (3 fl. 36 kr.)

Statistik des preussischen Staates; Versuch einer Darstellung seiner Grundmacht und Kultur--- Berl. b. Reimer. (4 fl. 48 kr.)

Bericht über die--- Untersuchung eines Theiles des Mosquitolandes. 274 S. Berl. b. Duncker. (2 fl. 42 kr.)

Beschreibung des Königr. Württemberg. H. 21, Oberamt Esslingen. 248 S. Stuttg. b. Cotta. (1 fl. 48 kr.)

Statistisches Jahrbuch der Stadt Hannover. 2r Jahrg. 112 S. Hannover b. Hahn. (54 kr.)

(Lappenberg, J. M.,) Die milden Privatstiftungen zu Hamburg. XXXII u. 304 S. Hamb. b. Perthes. (2 fl. 24 kr.)

Binzer, A. v., Venedig im J. 1844. XX u. 441 S. 12. Leipzig b. Wigand. (3 fl. 36 kr.)

Raumer, F. v., Die Vereinigten Staaten von Nordamerika. I, XXIV u. 552, II, 550 S. 12. Leipzig b. Brockhaus. (9 fl.)

van der Aa, A. J., Nederlands Oost-Indië, of beschryvning etc. H. 1. Amst. b. Schleyer. (50 c.)

Vreede, G. W., Nederland en Zweden in statskundige betrekkning. H. 1 en 2. Utrecht b. van der Monde. (2 fl. 40 kr.)

Journal of the Statistical society. Bd. VII, H. 3 and 4. Lond., Parker. (Jedes Heft 2 sh. 6 d.)

Smyth, H. L., Ireland, historical and statistical. Bd. I. Lond., Whittaker. (10 sh.)

Putnam, G. P., American facts, notes and statistics relative to the government-- of the United States. 302 S. (9 sh.)

England and France, a comparative view. Ed. 2. I. II. Lond., Bentley. (1 *L* st. 1 sh.)

Macgregor, J., Commercial statistics. I. II. Lond., Knight. (3 *L* st. 3 sh.)

Martin, R. M., Ireland before and after the Union. Lond., Orr. (10 sh.)

Sixth annual Report of the Registrar-General of births, deaths and marriages in England. 730 S. Lond. (5 sh.)

Neilson, E. G. P., Contributions to Vital Statistics, being a development of the rate of mortality and the law of sickness. 156 S. 4. Lond. (21 sh.)

Tableau général des mouvemens du cabotage pendant l'année 1843. 29 f. 4. Par., impr. roy.

Système de législation, d'aministration et de politique de la Russie en 1844, par un homme d'état russe. 9. f. Par., compt. des impr. réun. (4 fr.)

Tapiès, F. de, La France et l'Angleterre, ou statistique morale et physique de la France comparée à celle de l'Angleterre. 32 f. Par. ch. Guillaumin. (8 fr.)

Warren, E. de, L'Inde auglaise en 1843—44. Éd. 2 augm., I-III. 77¾ f. Par., impr. réun. (22 fr. 50 c.)

Faucher, L., Études s. l'Angleterre. T. 1, 30¾ f. Par. ch. Guillaumin. (15 fr., 2 vol.)

Statistique de la Belgique. Tableau général du commerce avec les pays étrangers pendant l'année 1843. 598 S. gr. 4. Brux.

Ibañez, J. M., Tratado elemental de Estadistica. Entr. 2. Barc. (6 r. die Liefer.)

Dufau, P. A., Tratado de estadistica, ó teoria de las leyes etc. trad. al castellano par D. Ild. Laroche y Siera. Madr., Boix. (16 r.)

XI. Staatengeschichte.

Neuestes Portfolio. Sammlung polit., auf die Geschichte der Gegenwart sich beziehender Dokumente. A. d. E. Lief. 2, 117 S. Leipzig b. Thomas. (54 kr.)

Marlbourough, Duke of, Letters and dispatches from 1702—1712. Ed. by General Murray. I—III, 2078 S. (3 *L* St.)

Adair, Sir Rob., Memoir of the negociation for the peace of the Dardanelles in 1809. Lond., Longman. (18 sh.)

Maxwell, W. H., History of the Irish rebellion in 1798. 485 S. (16 sh.)

Rush, Rich., A residence at the court of London, comprising incidents from 1819 to 1825. 2d series. I. II. 734 S. (24 sh.)

André, J. F., Histoire de la révolution Avignonaise. Bd. II, 24 Bogen. Par. ch. René.

Soullier, Ch., Histoire de la révolution d'Avignon et du comtat Venaissin. Bd. I. Avignon, bur. de l'Indicat.

Duhamel, Vicomte V., Histoire constitutionelle de la monarchie Espagnole depuis l'invasion des hommes du nord jusqu'à la mort de Ferdinand VII. I. II. 51½ f. Par. b. Amyot. (15 fr.)

Boullée, A., Histoire complète des états généraux de la France depuis 1302—1626. I. II. 51½ f. Par. ch. Langlois. (15 fr.)

Rathery, E. J. B., Histoire des états généraux de France. 30½ f. Par. ch. Cosse. (7 fr. 50 c.)

XII. Staatswissenschaftliche Zeitschriften.

Archiv für Geschichte, Statistik, Kunde der Verwaltung und Landesrechte der Herzogthümer Schleswig, Holstein u. Lauenburg. Herausg. v. *N. Falck*. Jahrg. IV. (1845) H. 1, 212 S. (Jährlich 6 fl.)

Deutsche Vierteljahrschrift. 1845. H. 3, 342 S. Stuttg. b. Cotta. (3 fl.)

Wigands Vierteljahrschrift. 1845. Bd. 2, 333 S. Leipz. b. Wigand. (3 fl. 12 kr.)

XIII. Vermischte Schriften staatswissenschaftlichen Inhalts.

Das Volk und sein Recht. Publicistische Abhandlungen u. s. w. Bd. II. IV u. 320 S. Halle b. Lippert. (1 fl. 42 kr.)

I. Abhandlungen.

Ueber Deutschlands landwirthschaftliche Lehranstalten.

Von Gustav von Gülich.

Als in den letzten drei Decennien des achtzehnten Jahrhunderts die Bodencultur in den meisten Gegenden Deutschlands sich hob, und nun namentlich manche grössere Landgüter besser bewirthschaftet wurden, ward auf einigen derselben auch der Ausbildung junger Leute für den landwirthschaftlichen Stand eine grössere Aufmerksamkeit geschenkt. Allein meist erlernten sie nur das zu der damals gewöhnlichen Art der Wirthschaftsführung Nothwendige. Und das war wenig, denn der Anbau stand, auch damals noch, in den meisten Gegenden Deutschlands auf einer sehr niedrigen Stufe. Erst als in den neunziger Jahren des eben gedachten Zeitabschnitts sehr günstige Conjuncturen für die deutsche, zumal die norddeutsche, Landwirthschaft eintraten, indem sowohl im Lande selbst, als auch im Auslande — hier besonders in England — der Absatz ihrer Erzeugnisse ausserordentlich wuchs; dadurch das landwirthschaftliche Gewerbe ein viel einträglicheres ward; und dieser Umstand, in Verbindung mit dem, dass auch die meisten städtischen Erwerbszweige, namentlich der Handel, jetzt reichlichen Gewinn abwarfen, das Uebergehen mancher bemittelten jungen Städter zur Landwirthschaft veranlasste: erst da ward eine wissenschaftliche Bildung junger Landwirthe allgemeiner. Meistens zwar beschränkten diese sich auch jetzt noch darauf, dass solche junge Männer ein paar Jahre bei einem ausgezeichneten Landwirthe zubrachten, von diesem in der Wirthschaftsführung unterwiesen, und daneben von ihm auch wohl mit den allgemeinen

Fortschritten des Ackerbaues und der Viehzucht bekannt gemacht wurden. Doch kamen auch eigentliche landwirthschaftliche Lehranstalten — jedenfalls bedeutendere zuerst — in der eben gedachten Zeit auf.

Unter diesen zog, mindestens in Norddeutschland, die von Thaer gegen die Mitte der neunziger Jahre in Celle errichtete grosse Aufmerksamkeit auf sich. Praktischer Arzt in dieser Stadt und als solcher mit den Naturwissenschaften sich beschäftigend, hatte ihn diess auch auf die Agricultur geführt; und von der Bedeutung dieses Gewerbes für das deutsche Vaterland, für Hannover zumal, durchdrungen, war er darauf bemüht, auf seiner kleinen Landwirthschaft vor Celle, die ihm besonders wichtig erscheinenden Verbesserungen in's Leben treten zu lassen, wobei zumal die englische Landwirthschaft ihm Vorbild war. Bekannt sind des ausgezeichneten Mannes Bestrebungen, den besseren englischen Wirthschaftsmethoden sowohl durch Lehre, als durch Beispiel Eingang in Deutschland zu verschaffen. Während er sein Buch über die englische Landwirthschaft schrieb, wurden auf seiner kleinen Oekonomie vor Celle — für manchen Zweck wenigstens — englische Ackerwerkzeuge gebraucht, Fruchtfolgen der Britten eingeführt, und junge Leute in dieser Art des Anbaues unterwiesen, daneben aber auch denselben Unterricht in mehreren für den Ackerbau wichtigen Wissenschaften, namentlich in der Chemie, ertheilt in welcher bekanntlich der von Thaer als Hülfslehrer angestellte Doctor Einhof, soweit der damalige Stand der Wissenschaft diess gestattete, sehr viel leistete.

Mehrere von Thaer's Zöglingen aber richteten später, auf eigenen Wirthschaften, kleinere landwirthschaftliche Lehranstalten ein; und es trat darauf bei den Landwirthen der Gegenden, auf welche Thaer vorzüglich wirkte, — in Hannover, Mecklenburg und in den benachbarten preussischen Provinzen, — eine um so grössere Liebe für die Verbesserung der Bodencultur ein, als die Meisten derselben, wenigstens die Besitzer der bedeutenderen Güter und grösserer Pachtungen, der Mittel, ihre Wirthschaften zu heben, nicht ermangelten, nachdem die eben gedachten, so höchst fördernden Conjuncturen einen Wohlstand über diese Classen verbreitet, von welchem man früher keinen Begriff gehabt hatte. Meliorationen, an welche bis dahin Niemand gedacht, wurden

jetzt in grossem Umfange ausgeführt. Und wenn, wie das kaum erst bemerkt werden darf, dieselben auch nicht überall Folge der Bestrebungen Thaer's waren, so wirkten diese doch höchst anregend auf viele der ebengenannten Verbesserungen und auf die Fortschritte der norddeutschen Landwirthschaft überhaupt ein, zumal da die, von Thaer in's Leben gerufenen, Annalen der niedersächsischen Landwirthschaft viel gelesen wurden.

Aber so anregend auch Thaer's Lehre und Beispiel waren, so zeigte doch die von ihm so sehr geförderte Einführung der englischen Landwirthschaft höchstens in einigen wenigen Fällen grossen Erfolg. Im Allgemeinen ward die Sache mit zu weniger Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse aufgenommen, und, was zuerst die Rotation anlangt, selten in Anschlag gebracht, dass schon aus dem Grunde, weil dem englischen Landwirth für den Absatz des Fleisches weit günstigere Gelegenheit sich bietet, als dem deutschen, nicht alles, was für den erstern passt, nachahmungswerth für den letztern sein kann. Und bei Anwendung der englischen Ackerwerkzeuge zog man selten in Betracht, dass die brittischen Landwirthe vornehmlich durch den überaus hohen Arbeitslohn auf der Insel zu der Anwendung der meisten dieser Instrumente bestimmt wurden; ferner auch nicht, dass hier die Aecker, in Folge schon seit längerer Zeit eingetretener besserer Cultur, weit mehr von Unkraut gesäubert, und daher für die Anwendung dieser Instrumente viel mehr vorbereitet waren.

Diese Umstände, besonders aber auch der, dass seit dem Jahre 1803, und zumal seit dem Jahre 1806, Norddeutschland durch den Krieg sehr litt, und vornehmlich viele Landwirthe hart von demselben getroffen wurden, veranlassten, dass auch da, wo die ebengedachten Meliorationen entschiedenen Erfolg hätten haben können, sie nicht fortgesetzt oder überall nicht eingeführt wurden. Ueberhaupt war der Zeitraum vom Jahre 1806 bis zum Jahre 1814 der deutschen Landwirthschaft sehr wenig günstig. Denn wenn gleich der Krieg einerseits die Preise der landwirthschaftlichen Produkte auch in dieser Periode steigerte: so zeigte sich das doch nicht in dem Maasse, wie in den neunziger und den zunächst auf diese folgenden Jahren; ferner entzog derselbe in jener spätern Zeit dem Ackerbau sehr viele Hände,

während in den meisten Gegenden überaus bedeutende Steuern ihn drückten. Das aber zeigte sich bekanntlich nirgend mehr als in Preussen und ganz besonders auch in der Gegend, in welcher Thaer, nachdem er aus Hannover nach Preussen sich übergesiedelt — 1805 — eine neue Lehranstalt begründet hatte, nämlich in der Mark Brandenburg. Dieser Umstand, aber und mehr noch die harten Kriegslasten, von welchen besonders auch Thaer's Gut — Möglin — getroffen ward, veranlassten, dass so wenig die Bewirthschaftung dieses Gutes, als besonders auch die von Thaer auf demselben begründete Lehranstalt sobald sich heben konnten.

Grosser Aufschwung jedoch zeigte sich, sowohl hinsichtlich jener als dieser, seit dem Frieden vom Jahre 1815. Thaer, mit der ihm eigenen Energie und Sachkunde und von mehreren tüchtigen Wirthschaftern und Hülfslehrern unterstützt, war jetzt für beides auf's Eifrigste bemüht. Die Frequenz des Instituts aber ward um so grösser, als im preussischen Staate, zumal in den östlichen Provinzen desselben, viele Besitzer bedeutender Güter, welche in den vorhergehenden Jahren durch den Krieg beschäftigt gewesen waren, jetzt wiederum der Bewirthschaftung ihrer Güter sich zuwendeten, mit einem Eifer, wie ein solcher in keiner Gegend des Continents sich zeigte. Genährt ward derselbe durch die, zumal für die Ostseegegenden, sehr günstigen Conjuncturen; denn England bezog in den Jahren nach dem Kriege, besonders in den Jahren 1817 und 1818, sehr viel fremdes Getreide [1]), und die Kornpreise standen in Deutschland, vornehmlich in den ebengenannten Gegenden, überaus hoch. Dann aber wurden in jenen preussischen Landestheilen die Grundbesitzer noch durch besondere Umstände veranlasst, mehr der Bewirthschaftung ihrer Güter sich zu widmen. Früher waren die letztern meist durch Pflichtige beackert worden; nachdem aber im Jahre 1807 die Leibeigenschaft der Bauern in der Monarchie aufgehoben, und durch eine andere gesetzliche Bestimmung bald darauf auch ihnen die Ablösung der Dienste und anderen gutsherrlichen Lasten zugestanden worden war, löseten dieselben solche Verpflichtungen grösstentheils ab,

1) Vergl. Gustav von Gülich, Gesammte gewerbliche Zustände der wichtigsten Völker der Erde. Bd. 2, S. 350.

und entschädigten die Berechtigten gewöhnlich durch Abtretung von Land, woraus den letztern zwar eine mühevollere, doch eine solche Art der Bewirthschaftung erwuchs, dass sie, mit grösserm Aufwande und intelligenterer Verwaltung, meist einen sehr viel höhern Ertrag den Gütern abgewinnen konnten, als bei dem frühern Zustande derselben, welcher eine solche bessere Wirthschaftsführung sehr hemmte, möglich gewesen war [1]). Aber, um grössere Intelligenz anwenden zu können, bedurften die Gutsbesitzer eines Unterrichts, und dazu bot nirgends sich ihnen günstigere Gelegenheit, als in Möglin.

Dieser Unterricht ward um so wichtiger, als ein Zweig der Landwirthschaft, welcher früher nur in sehr einzelnen Gegenden Deutschlands gepflegt worden war, der aber ein wahres Studium erfordert, die veredelte Schafzucht, viel grössere Bedeutung erlangte. Hinsichtlich desselben ganz besonders ward Möglin Musteranstalt. Die hier producirte Wolle war überaus fein, und Zuchtthiere, zumal Böcke, wurden von hier nach nahe und fern gelegenen Gütern, selbst wohl nach Russland, versendet. Und auch in so ferne gab man hier ein wichtiges Beispiel, als man die Schafe grossentheils mit einem Futter nährte, welches früher für dieselben überall noch nicht oder doch nur ausnahmsweise angewendet worden war, mit Kartoffeln nämlich; mit einer Frucht, welche, besonders nachdem jene Separation der gutsherrlichen und der bäuerlichen Besitzungen eingetreten war, auf fast allen Gütern der östlichen Provinzen der Monarchie in grösster Ausdehnung gebaut werden konnte. Der Werth eines Landguts ward hier nun vornehmlich durch das Maass bestimmt, in welchem die Cultur dieser Frucht und die Schafhaltung zulässig war [2]). Und wenn dem, früher in den Marken schon bedeutenden, Kartoffelbau auch ohne das Beispiel von Möglin grosse Erweiterung geworden seyn möchte, so übte doch auch hinsichtlich dieser Cultur die Musteranstalt grossen Einfluss.

Dass übrigens die Kartoffeln auf vielen der grössern Güter in den ebengedachten Provinzen auch zum Branntweinbrennen

---

1) Daselbst Bd. II, S. 577.

2) Gülich, a. a. O., S. 578, und besonders Koppe, kurze Darstellung der landwirthschaftlichen Verhältnisse in der Mark Brandenburg. Berlin, 1839.

verwendet wurden, ist allgemein bekannt. Erweiterung und Vervollkommnung der Brennereien ward, neben der Veredelung und Vermehrung der Schafe, ein Hauptziel für die grössern Gutswirthschaften in den Marken und in noch andern Theilen der Monarchie. Dieser letztere Fortschritt aber war mehr Ergebniss der Zeit, als Folge des Beispiels von Möglin, denn fast in keiner Gegend Deutschlands nahm die Branntweinconsumtion mehr zu, als in den Marken, während auch der Genuss des Getränkes in andern Gegenden Deutschlands, namentlich in Westphalen und Rheinland, auf die Production desselben in jenen östlichen Gegenden zurückwirkte, indem aus diesen grosse Quantitäten davon in westlicher Richtung abgesetzt wurden [1]).

Doch auf Möglin zurückzukommen, so leistete, unter den gedachten Umständen, diese Anstalt gar Bedeutendes. Darüber, und namentlich auch darüber, dass besonders Thaer's Lehre für die Landwirthschaft der östlichen Provinzen ungemein folgenreich war, sind alle Sachkundigen einverstanden. Allein es zeigte dieser Einfluss sich meist nur hinsichtlich der grösseren Landgüter, — der Rittergüter und der Domainen, — welche freilich in diesen Gegenden, gegenüber den Bauergütern, von sehr grosser, von viel grösserer Bedeutung namentlich sind, als im westlichen Deutschland. Auf diese letztern Güter wirkte bekanntlich fast überall in Deutschland das Beispiel jener grössern Güter, und da in den ebengedachten Theilen des preussischen Staats die Cultur auf diesen durch die erwähnte Musteranstalt grossen Impuls erhielt, so trat — es geht aus manchen Umständen hervor — eine solche mittelbare Einwirkung auch hier ein. Allein sehr erheblich war sie nicht; und es scheint nach allem, was ein gründlicheres Studium des Gegenstandes uns ergiebt, keinem Zweifel zu unterliegen, dass, nehmen wir die zunächst der Residenz gelegenen Gegenden aus, die Bauergüter in den zwischen der Elbe und der russischen Grenze gelegenen Provinzen, auch in neuester Zeit noch, viel minder sorgfältig cultivirt wurden, als die Bauergüter in den besser angebauten Gegenden des westlichen Deutschlands. Bei diesem Vergleiche darf jedoch nicht übersehen werden, dass bis zur Zeit der gedachten Separation die drückenden Lasten der fast in Sclaverei

1) S. Gülich Bd. II, S. 515.

lebenden Bauern jener östlichen Gegenden denselben an einer auch nur leidlichen Ackercultur verhindert hatten, während in den meisten Gegenden des westlichen Deutschlands der Bauer weit minder gedrückt war [1]).

Aber das Beispiel der Culturfortschritte der grössern Güter der erstgenannten Gegenden konnte auch desshalb den Bauergütern derselben in Allem nicht Muster seyn, weil manche der auf jenen Gütern bewirkten Meliorationen für kleinere Güter sich entweder überhaupt nicht, oder doch nur in sehr beschränktem Maasse eignen. Die Veredelung der Schafzucht namentlich hatte für die meisten Bauergüter geringe Bedeutung, da sie in ihrem Areale zu beschränkt waren, als dass eine ausgedehntere Schäferei auf denselben hätte eingeführt werden können. Hauptsächlich nur hinsichtlich des Futterkräuterbau's konnten jene grössern Güter ihnen Vorbild sein.

Aber in den letzten Decennien erstanden landwirthschaftliche Lehranstalten auch in andern Gegenden Deutschlands, unter welchen ganz besonders Hohenheim in Württemberg sich bald grossen Ruf erwarb.

Auch auf dieser Anstalt sollten zumal Bewirthschafter grösserer Güter gebildet werden, und die Wirthschaft zu Hohenheim selbst gehörte zu den grössten des westlichen Deutschlands. Doch bekam dieses Institut von vornherein dadurch einen verschiedenen Charakter von dem in Möglin vorherrschenden, dass man dort sogleich auch die Bildung von Bauernsöhnen, für die Bewirthschaftung kleinerer Höfe, berücksichtigte; denn neben der höhern Lehranstalt ward bekanntlich auch eine Ackerbauschule in Hohenheim eingerichtet. — Hinsichtlich der höhern Lehranstalt ward theoretischer Unterricht Hauptsache. Auch wurden die Zöglinge hier, gleichwie in Möglin und wohl noch in ausgedehnterem Maasse, in manchen Hülfswissenschaften, in Mathematik, Chemie, Geognosie, Botanik u. s. w., unterrichtet; die Schüler der Ackerbau-

1) Wir sagen: im Allgemeinen; denn es leidet diese Angabe hinsichtlich des westlichen Deutschlands allerdings manche Ausnahme. So war z. B. der Bauer in Paderborn so belastet, als in sehr wenigen andern Gegenden Deutschlands. Vergl. v. Gülich, a. a. O., S. 621.

schule aber besonders mit den Details der Wirthschaft und allen in dieser vorkommenden Arbeiten bekannt gemacht, und sie verrichteten namentlich die Arbeiten, welche in gewöhnlichen Wirthschaften durch die Ackerknechte besorgt werden [1]). Dann auch ward hier gleich bei der ersten Begründung eine sehr sorgfältige Bearbeitung des Bodens in den Vordergrund gestellt. Sehr begreiflich, wenn man berücksichtigt, dass der Mann, welchem die erste Einrichtung übertragen ward, der durch sein Buch über die belgische Landwirthschaft damals (1817) seit Jahrzehnten schon bekannte Schwerz, eine sehr gründliche Kunde des flandrischen Ackerbau's zur Basis seiner landwirthschaftlichen Kenntniss überhaupt gemacht und namentlich auch den Vorzug des belgischen Pflugs vor dem in den meisten Gegenden Deutschlands üblichen kennen gelernt hatte. Es schien daher auch diesem berühmten Agronomen nichts wichtiger, als den in Württemberg bis dahin gewöhnlichen Pflug durch den belgischen zu ersetzen, und daneben manche andere, ebenfalls meist aus Belgien entlehnte Ackerwerkzeuge in Hohenheim einzuführen.

Und der durch diese Einrichtungen der Anstalt gegebene Character verblieb ihr auch in dem Verlauf späterer Jahre, man suchte auch in diesen den Ertrag der Aecker ganz besonders durch gutes, namentlich durch tiefes, Pflügen zu heben, und durch Erziehung von tüchtigen Landbaumännern — so nennt man die Zöglinge der Ackerbauschulen — den Bauerstand des Königreichs zu bilden, in letzterer Hinsicht von dem Grundsatze ausgehend, dass diese, wenn selbst Bewirthschafter sey es von eigenen oder ihnen in Verwaltung übergebenen Gütern geworden, durch bessere Bewirthschaftung solcher Güter in ihren Kreisen wieder Muster werden würden. [2])

---

1) Vergl. Die königl. württembergische Lehranstalt für Land- und Forstwirthschaft in Hohenheim. Stuttgart, 1842. S. 9.

2) Vergl. Die kön. württemb. Lehranstalt, S. 69. Die aus dieser Schule hervorgehenden Leute sollen zwar auch einen allgemeinen Ueberblick über die Wichtigkeit der Landwirthschaft und Kenntniss der Zusammensetzung des ganzen landwirthschaftlichen Gewerbes erhalten; sie sollen aber hauptsächlich im kleinsten Detail in Führung aller landwirthschaftlichen Werkzeuge, und in Ausführung aller Culturen so bewandert werden, dass sie das

Minder eigenthümlich mochte die Einrichtung von Versuchsfeldern in Hohenheim seyn. Ermittelt aber wurden durch dieselben die für Hohenheim selbst und andere Wirthschaften passendsten Fruchtarten. Was noch die höhere Lehranstalt insbesondere anlangt, so war namentlich sehr wichtig, zumal für Württemberg selbst, der Unterricht in der Bodenkunde — vornehmlich der Bodenarten dieses Königreichs [1].

Als in den zwanziger Jahren die Hohenheimer Wirthschaft sehr ausgedehnt ward, erhielten aber besonders auch die mit derselben verbundenen Nebengewerbe und der Unterricht in der Kunde dieser Gewerbe, Bedeutung. Namentlich wurden Rübenzuckerfabrikation, Bier-, Essigbrauerei, Stärkefabrikation, auch — sehr vervollkommnete — Mahlmühlen hier betrieben, und diese Industriezweige von den für die Naturwissenschaften angestellten Lehrern, insbesondere von dem Lehrer der Chemie, gefördert.

Früher schon, als in Württemberg, hatte im Grossherzogthum Weimar ein reges Streben der Regierung, die Landwirthschaft zu heben, sich gezeigt; die dortige, jetzt in Jena befindliche, landwirthschaftliche Lehranstalt möchte zu den ältesten Deutschlands gehören, und ihre Leistungen sind in manchen deutschen Ländern rühmlichst bekannt. Neuerer Entstehung ist das Institut zu Eldena bei Greifswalde; und noch später kam in dem früher schon zu Preussen gehörenden Theile der Provinz Pommern ein solches auf. Auch Sachsen, Baiern, Nassau und noch andere deutsche Länder haben Institute dieser Art. Nicht aber finden solche sich in Hannover, Oldenburg, den beiden Hessen, dem preussischen Westphalen und in der Rheinprovinz, wenigstens keine Anstalten, die an Bedeutung den zuvorgenannten, auch nur annähernd, gleich kommen.

Erwähnen wir nun besonders auch die landwirthschaftlichen Zeitschriften, so zeichneten unter den älteren, die

Erlernte in ihrem beschränktern Eigenthum mit Nutzen anwenden können. Wie der hohenheimer Betrieb im Grossen, so sollen sie dann, jeder für seine Umgebung, durch Beispiel im Kleinen wirken, Beispiele vom Bessern überhaupt vervielfältigen.

1) Daselbst, S. 27 und 201.

bereits gegen die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts aufgekommenen Leipziger ökonomischen Blätter sich aus. Sie lieferten — zwar etwas breit — gute Nachrichten über manche Zweige der deutschen, zumal der sächsischen Landwirthschaft; standen aber freilich an Vielseitigkeit den später aufgekommenen Schriften dieser Art, von welchen wir schon die Annalen der niedersächsischen Landwirthschaft erwähnt haben, sehr nach. Diese wurden namentlich in Hannover, doch auch in mehreren andern Gegenden Norddeutschlands viel gelesen, erhielten indess ein noch grösseres Publikum, als sie, nach Thaer's Uebersiedelung nach Preussen, unter der Benennung: Annalen des Ackerbaues, in Möglin erschienen. Von viel geringerer Bedeutung, und eine vorübergehende Erscheinung war die von Gericke — dem Verfasser der „praktischen Wirthschaftsführung" — herausgegebene Zeitschrift Ceres; von längerer Dauer, die etwa seit Anfang dieses Jahrhunderts in Halle erschienene Landwirthschaftliche Zeitung, auch hatte dieses Blatt ein nicht unbedeutendes Publikum. Eine sehr grosse Vermehrung solcher Blätter aber trat in den letzten zehn bis fünfzehn Jahren ein. Fast mit jeder landwirthschaftlichen Lehranstalt war die Herausgabe eines Blattes dieser Art verbunden; und auch ausserdem erschienen manche solche Blätter. In Württemberg zwei; in Baden, mindestens, eins; in jedem der beiden Hessen eins; in Rhein-Oldenburg eins; in der Rheinprovinz und im preussischen Westphalen mehrere; verschiedene namentlich auch noch in den östlichen Provinzen der preussischen Monarchie; in Sachsen; in den österreichischen Staaten u. s. w. Aber nicht so gross als die Zahl dieser Blätter war die Gediegenheit jedes einzelnen. Eine nicht geringe Zahl derselben beschränkte sich meist darauf, aus andern abzuschreiben. Uebrigens wurden mehrere dieser Blätter durch Zuschüsse aus der Staatskasse, andere durch solche von landwirthschaftlichen Vereinen gefördert; ohne allen Zuschuss konnten nur einige wenige sich erhalten.

In manchen, ja in fast allen, deutschen Ländern hatten, meist auch in den beiden letzten Decennien, Vereine dieser Art sich gebildet. In mehrern Gegenden, — z. B. in Württemberg, — in Rheinpreussen blieben sie nicht ohne Bedeutung. Namentlich zeigte sich in neuester Zeit eine bedeutende

Wirkung in Rheinland, indem besonders von dem Vereine dieser Provinz, die neuerlich hier viel besprochene Gründung einer grössern landwirthschaftlichen Lehranstalt betrieben ward. In Baden aber war besonders die **Regierung** um Förderung des Ackerbaus und der Viehzucht, durch Verbreitung genauerer Kunde einer besseren Landwirthschaft, bemüht: namentlich schoss sie ein bedeutendes für die im Grossherzogthum erscheinende Zeitung her, und sorgte für Vertheilung dieses Blatts an die Gemeinden [1]).

Die Vereine suchten besonders aber auch durch Austheilung von Prämien, namentlich für Verbesserung der Viehzucht, zu fördern, und diese Einwirkung verbreitete sich in dem Maasse, in welchem in neuerer Zeit der Geist der Association in Deutschland [2]) wuchs.

Bringen wir nun die Wirkung der gedachten drei Förderungsmittel der Landwirthschaft — die der Lehranstalten, die der Zeitschriften und die der Vereine — unter einen Gesichtspunkt.

Wir haben hinsichtlich der früher entschieden bedeutendsten Anstalt, hinsichtlich Möglin's, schon bemerkt, dass der Einfluss derselben auf die grössern Landwirthschaften eines nicht kleinen Theils der preussischen Monarchie, namentlich auf die der östlichen Provinzen, von grossem Umfange war; dass aber hinsichtlich der kleineren Landwirthschaften dieser Gegenden, wenigstens der eigentlichen Bauergüter, nur eine sehr beschränkte Einwirkung sichtbar war. Höchst unbedeutend aber war der Einfluss derselben auf die Landwirthschaft im Allgemeinen in den Theilen der Monarchie, in welchen der grossen Güter überall nur sehr wenige sich finden. Wie diess namentlich von einem sehr grossen Theile von Westphalen und Rheinland gilt.

Jene grosse Einwirkung des Thaer'schen Instituts auf die grössern Güter des östlichen Theils dieser Monarchie zeigte sich ganz besonders in den ersten zehn bis fünfzehn Jahren nach dem Kriege, in dem Zeitraum von 1815 bis 1825 oder 1830; später weniger. Letzteres wird nun wohl dem Umstande zugeschrieben, dass der Vater Thaer in dieser neuern Zeit nicht mehr

1) Der jährliche Zuschuss, den die Regierung für dieses Blatt gewährt, ward im Jahre 1844 auf zehn Tausend Gulden geschätzt.

2) Vergl. die Cölnische Zeitung Nr. 287, J. 1844.

wirkte. Wir sind mit den in der letzten Periode in Möglin eingetretenen Verhältnissen zu wenig bekannt, um über die Richtigkeit dieser Behauptung entscheiden zu können; aber wir halten uns davon überzeugt, dass jene bedeutende Einwirkung der frühern Zeit sehr leicht aus den veränderten äussern Umständen zu erklären ist. In derselben hatte die Landwirthschaft überhaupt, und besonders auch der für Möglin wichtigste Zweig, die Schafzucht, noch weit geringere Fortschritte gemacht. Es bot daher damals auch für die Musteranstalt sich ein sehr viel weiteres Feld der Wirksamkeit. In den letzten ein bis anderthalb Decennien aber war namentlich für diesen Zweig der Viehzucht — in gar manchen Gegenden des östlichen Deutschlands hatte die Veredlung der Schäfereien schon um die Mitte der dreissiger Jahre ihren Culminationspunkt erreicht — weit weniger zu thun übrig. Dann auch ist nicht zu übersehen, dass in dieser neuern Zeit manche in dem Thaer'schen Institute gebildete Landwirthe befähigt und damit beschäftigt waren, auf ihren Landwirthschaften angehende Oekonomen zu bilden, was in jener frühern Zeit viel weniger vorkam.

Da nun aber auch die meisten übrigen Musteranstalten Deutschlands insbesondere die Bildung von Bewirthschaftern grösserer Güter bezweckten, und auch auf denselben, wenn auch nicht in dem Masse, wie in Möglin, der Zweig der Viehzucht, welcher für die kleinern Wirthschaften im Allgemeinen sehr grosse Bedeutung nicht hat, die Schafzucht, in den Vordergrund trat: so konnte schon aus diesem Grunde die Einwirkung solcher Anstalten auf Deutschlands Landwirthschaft im Allgemeinen sehr bedeutend nicht sein. Eine sehr entschiedene Ausnahme in dieser Hinsicht aber machte Hohenheim, desshalb, weil, wie auch oben schon bemerkt ist, hier ganz vornehmlich auch der Bearbeitung des Bodens eine sehr grosse Aufmerksamkeit geschenkt, und dann besonders auch, weil hier eine nicht unbedeutende Anzahl junger Leute für die Führung kleinerer Wirthschaften gebildet ward. Jene Bearbeitung des Bodens, zum sehr grossen Theil das Ergebniss aus ebenfalls schon gedachter Anwendung des flandrischen Pflugs, wirkte aber nicht nur in soferne wohlthätig auf das Land überhaupt ein, als in diesem durch die Zöglinge der Lehr-

anstalt die Kunde von derselben verbreitet ward, sondern auch insoferne, als viele Landwirthe auf kürzere Zeit — auf einzelne Tage — die hohenheimer Wirthschaft besuchten, mit der Beackerung derselben sich bekannt machten und dadurch nicht selten veranlasst werden mochten, auch auf ihren Gehöften dieselbe einzuführen. Sehr erleichtert ward ihnen diess durch die Gelegenheit mit guten Ackerwerkzeugen und namentlich mit vorzüglichen Pflügen, aus der hohenheimer Ackergeräthefabrik, sich zu versorgen. Der Absatz aus derselben in verschiedene Gegenden des Königsreichs selbst und in mehrere andere Länder war höchst bedeutend, und doch waren, nach dem Muster dieser Werkstatt, in andern Theilen Württembergs mehrere solche Ateliers eingerichtet worden [1]).

Aber erleichtert ward ferner die ebengedachte Uebertragung durch die Gelegenheit, auch tüchtige Wirthschaftsführer in Hohenheim, aus der dortigen Ackerbauschule, sich zu verschaffen. Die Zöglinge derselben waren namentlich auch für die Beaufsichtigung des Ackerwesens grösserer Güter sehr gesucht, und in dieser Hinsicht um so mehr qualificirt, als sie mit Handhabung jener Werkzeuge durch jahrelange Uebung sich vertraut gemacht hatten.

In letztgedachter Art entstand dem Königreiche ein überaus grosser Gewinn aus der Anstalt [2]). Die Anwendung des flandrischen

---

1) Auf die Frage des Verfassers, bei Gelegenheit seiner Anwesenheit in Hohenheim, im Sommer 1844, nach der Zahl der hier jährlich für den Verkauf gefertigten Pflüge, konnte man dieselbe zwar im Augenblicke bestimmt nicht beantworten, indess ward sie auf etwa 200 geschätzt. Und ausserdem möchten in Württemberg doch immer noch gegen 50 solcher Pflüge jährlich hergestellt werden. Nun erwäge man aber, welcher Gewinn dem etwa nur 360 □Meilen grossen Lande aus einem solchen Zuwachse der Zahl des wichtigsten Ackerwerkzeugs entsteht! Die in Hohenheim für den Verkauf gefertigt werdenden Pflüge sind jedoch um so vorzüglicher, als kein solches Werkzeug von hier versendet wird, ohne zuvor, unter Aufsicht des ungemein tüchtigen Wirthschaftsführers, durch Gebrauch auf dem hohenheimer Felde als gut construirt erkannt zu sein.

2) Es ist wohl gesagt worden, die Ackerbauschule gewähre desshalb dem Lande selbst sehr grossen Nutzen nicht, weil der grösste Theil der ausgebildeten Zöglinge, zumal da sie für grössere Landwirthschaften fremder Länder gesucht werden, nach diesen auswandern; diese Behauptung aber wird durch Folgendes wiederlegt. Vom J. 1830 bis zum J. 1842 wurden in die hohenheimer Ackerbauschule überhaupt 142 Lehrlinge aufgenommen; davon

Pflugs [1]) ward in demselben immer allgemeiner; und selbst manche bäuerliche Wirthe, welche früher gegen dieses Ackerwerkzeug eingenommen gewesen waren, gingen zur Anwendung desselben über. Und was die Ackerbauschule insbesondere anlangt, so hatte man bei Gründung derselben Mühe gehabt, die erforderliche Anzahl von Zöglingen für dieselbe sich zu verschaffen, so sehr war die Meinung der Landleute gegen dieselbe! Nachdem man sich aber überzeugt, wie tüchtig sie in derselben wurden, schwand nicht nur dieses Vorurtheil, sondern es fand auch ein solcher Andrang zu der Anstalt statt, dass meist nur ein kleiner Theil der sich Meldenden Aufnahme finden konnte, und zugleich wurden die abgehenden Landbaumänner immer mehr gesucht, sowohl von grössern als von kleineren Wirthen. Auch sprach ja bekanntlich, bei Gelegenheit des fünfundzwanzigjährigen Jubiläums des Königs, im Lande überhaupt eine solche Liebe für dieses Institut sich aus, dass noch zwei andere solcher Etablissements, nach dem Muster der hohenheimer Ackerbauschule, zu Ochsenhausen und Ellwangen ins Leben gerufen wurden [2]). Und dass auch jene Institute segensreichen Erfolg haben werden, darin sind in Württemberg alle unbefangenen Sachkundigen einverstanden.

Unter den Zweigen der Landwirthschaft, welche in neuester Zeit durch die hohenheimer Anstalt in Württemberg wesentlich gefördert wurden, verdient besonders noch die Hornviehzucht genannt zu werden. Wohl in keinem deutschen Lande hob diese sich so sehr, als dort. Uebrigens wirkten auf dieselbe besonders auch die landwirthschaftlichen Vereine. Der Aufschwung der Pferdezucht aber, welcher bekanntlich ebenfalls hier sehr bedeutend wird, ging vornehmlich aus der Einrichtung des Landgestütes hervor. Als entschieden wichtigste Melioration

---

waren im J. 1842 noch in Hohenheim 26; von den übrigen 116 blieben im Inlande 87, als Bewirthschafter ihres Eigenthums 38, als Gutspächter 6, als Aufseher 39, als Gärtner 4 — im Auslande fanden Unterkommen, als Gutspächter 2, als Gutsaufseher 27. — Es verhielt sich somit die Zahl der ins Ausland gegangenen zu der Zahl der im Lande gebliebenen wie 1 : 3. Vergl. Die königl. württembergische Lehranstalt u. s. w.

1) Es wurden zwar einige, theils durch die Oertlichkeit gebotene Veränderungen an diesem Werkzeuge vorgenommen, allein im Wesentlichen blieb der Charakter des flandrischen Pflugs.

2) K. Verordnung vom 28. Mai 1842.

der Landwirthschaft aber, welche in den letzten Decennien in Württemberg eintrat, stellt sich uns die Verbesserung der Ackercultur dar, und sie war fast allein Folge der Verbreitung guter Ackerinstrumente, — unmittelbar und mittelbar — durch das hohenheimer Institut, und ferner die Einrichtung der gedachten Ackerbauschule und ihrer ebenfalls erwähnten Filiale. Und jeder der dem Gegenstande eine nähere Aufmerksamkeit geschenkt hat, wird gestehen müssen, dass der, von seinen Unterthanen verehrte Landesvater — es ist nicht ungewöhnlich, in Württemberg den König „den Bauernkönig" nennen zu hören — ein unsterbliches Verdienst durch Begründung dieser und ähnlicher Institute sich erworben, und dass der treffliche Schwerz sich um Württemberg auf keine andere Weise so verdient hätte machen können, als durch Einführung solcher Werkzeuge, namentlich des gedachten Pfluges.

In keinem andern deutschen Lande ist bis jetzt eine so bedeutende Einwirkung dieser Art sichtbar geworden; und wie geneigt man auch sein mag, den Leistungen der übrigen vorzüglichern landwirthschaftlichen Lehranstalten des deutschen Vaterlandes Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, so muss man doch gestehen, dass keine derselben einer ähnlichen Einwirkung sich rühmen kann als Hohenheim. Zwar wird, was die Bearbeitung des Bodens insbesondere betrifft, diese in mehreren Gegenden Deutschlands, namentlich in einem Theile von Baden, der Rheinprovinz, Westphalens, sehr sorgfällig betrieben [1]; allein meist in Folge eines ältern Brauchs, nicht eines Beispiels gedachter Art. Und was den Nordosten von Deutschland, wo, wie oben erwähnt ist, eine bedeutende Einwirkung einer berühmten Lehranstalt auf die Cultur grösserer Güter eintrat, insbesondere anlangt, so ist nicht zu übersehen, dass diese Güter, im Allgemeinen wenigstens, durch eine vorzügliche Beackerung sich keineswegs auszeichnen. Vielleicht könnte hinsichtlich des hier vorherrschenden leichten Bodens eine sorgfältige Bearbeitung der Aecker so sehr bedeutend nicht erscheinen; allein es finden sich, wenigstens wenn wir Magdeburg, Halberstadt und die anhaltischen Länder

1) Wir sagen „in einem Theile;" denn überall ist hier, wenigstens im Rheinland und Westphalen, dies keineswegs der Fall.

miteinschliessen, hier auch weite Strecken schweren Bodens, und gerade für die letztern Gegenden bleibt in dieser Hinsicht sehr viel zu wünschen übrig. Namentlich wird hier fast aller Orten sehr flach, bedeutend flacher als in allen besser angebauten Gegenden des westlichen Deutschlands, gepflügt, zum Theil die Folge des Umstandes, dass man dort viel zu ackern hat; denn in keiner Gegend Deutschlands, wenigstens da wo besserer Boden vorherrscht, findet man so ausgedehnte Feldfluren als in Magdeburg und Halberstadt. Man würde aber von einer kleinern Fläche hier verhältnissmässig einen weit höhern Ertrag gewinnen, wenn man es über sich vermöchte, auf kleinere Flächen die Cultur zu beschränken.

Berücksichtigen wir, nachdem, wie weit der Raum dieser Blätter uns gestattet, die Einwirkung der landwirthschaftlichen Lehranstalten auf Deutschlands Ackerbau hier erwähnt ist, nun besonders auch die Einwirkung der landwirthschaftlichen Zeitschriften und der landwirthschaftlichen Vereine, so unterliegt keinem Zweifel, dass aus den erstern mancher gebildete Landwirth nicht unwichtige Belehrungen geschöpft, allein für die Landwirthschaft überhaupt leisteten sie, einzelne Fälle ausgenommen, sehr bedeutendes nicht, namentlich auch in der neuesten Zeit nicht. Auf die bäuerlichen Wirthe wirkt meist nur das Beispiel, die Lehre nicht, wenigstens dann nicht, wenn sie von jenem nicht begleitet ist; bei den Besitzern grösserer Güter und den Pächtern der letztern aber zeigte in neuerer Zeit im Allgemeinen sich keineswegs grosse Neigung, aus Schriften sich zu belehren; wie diess wenigstens daraus hervorzugehen scheint, dass, während in den letzten Decennien fast alle Zweige der Literatur sich sehr erweiterten, mit der landwirthschaftlichen — d. h., wenn wir die gedachten Zeitschriften, von welchen aber manche wenig gelesen wurden, ausnehmen — diess weit weniger der Fall war [1]. Württemberg aber machte auch in dieser Hinsicht eine Ausnahme. Nicht nur fanden die, wie eben bemerkt ist, hier erscheinenden beiden landwirthschaftlichen Zeitschriften grosse Theilnahme, sondern auch manche andere bedeutendere landwirthschaftliche Schriften, so neuerlich nament-

1) Vergl. die Tabellen der gesammten gewerblichen Zustände, Nr. 206.

lich Weckherlin's Beschreibung der englischen Landwirthschaft, wurden viel gelesen. Aber ein solches Interesse würde auch hier sich wahrscheinlich nicht gezeigt haben, wenn es nicht durch die gedachte Musteranstalt geweckt worden wäre. Weniger ist bei den landwirthschaftlichen Vereinen ein solcher Einfluss derselben wirksam geworden.

In Preussen suchte man in neuester Zeit den letztern dadurch grössere Bedeutung zu geben, dass man sie zu vermittelnden Organen zwischen den Landwirthen der verschiedenen Provinzen der Monarchie und dem i. J. 1843 in der Residenz errichteten Landesökonomie-Collegium machte. Und es mögen die Erwartungen, welche von dem günstigen Erfolge dieser Einrichtung von manchen Sachkundigen gehegt werden, nicht ungegründet sein; allein es möchte Erhebliches nur dann davon erwartet werden dürfen, wenn die Vereine die landwirthschaftlichen Verhältnisse ihrer Bezirke und Bedürfniss und Ausführbarkeit der Meliorationen klar auffassen, andererseits jene Oberbehörde in das Eigenthümliche der verschiedenen Oertlichkeiten tiefer eingehen sollte. Letzteres aber thut gerade in Preussen um so mehr Noth, als in den verschiedenen Theilen der Monarchie so höchst verschiedene Verhältnisse bestehen, namentlich die in den westlichen Provinzen vorwaltenden von den in den östlichen Landestheilen herrschenden höchst abweichend sind. Und es ist keine kleine Aufgabe, welche den, meist mit den östlichen Provinzen näher als mit den westlichen bekannten, Mitgliedern des Collegiums gestellt ist, das Interesse aller Landestheile in gleichem Maasse zu berücksichtigen. Die Wirksamkeit desselben möchte auch in der angeblich nicht sehr bedeutenden Dispositionsbefugniss des Oekonomie-Collegiums eine nicht geringe Beschränkung finden, das Eintreten einer grösseren Befugniss jedoch nicht ausgeschlossen sein.

Wir haben somit gesehen, dass durch landwirthschaftliche Lehranstalten in Deutschland hauptsächlich nur der Betrieb grösserer Landwirthschaften, und hinsichtlich dieser in sehr bedeutendem Maasse ein in den letzten Decennien für grössere Oekonomien sehr wichtig gewordener Zweig der Viehzucht, die Schafzucht, gefördert worden ist, und dass nur Württemberg eine weiter greifende Ausnahme macht.

Sollte nun aber dem deutschen Vaterlande überhaupt eine solche Förderung werden, als in Württemberg eingetreten, so bedarf es der Anlage solcher landwirthschaftlicher Lehranstalten, die ganz besonders das allgemeine Interesse, und zumal auch die Kleinwirthschaften berücksichtigen, und vornehmlich bedarf es derselben hinsichtlich fast aller Gegenden des westlichen Deutschlands, nicht nur weil hier — Württemberg ausgenommen — überall durch solche Lehranstalten noch sehr wenig gewirkt worden, sondern zumal auch, weil hier der Kleinbesitz so höchst überwiegend ist. Man wird nicht sagen, das Württembergische Institut genüge für diese Gegenden; denn theils liegt es den meisten übrigen Gegenden des westlichen Deutschlands zu fern, theils sind die in Württemberg vorwaltenden landwirthschaftlichen Verhältnisse von denen der meisten jener Gegenden zu abweichend, als dass die ebengedachte Anstalt in allen wichtigen Zweigen der Cultur denselben Vorbild sein könnte. Diese Cultur aber ist gerade im westlichen Deutschland sehr verschieden. So herrscht z. B. in einem grossen Theile von Baden eine, besonders auch mit der Erzeugung von Handelsgewächsen — Hanf und Tabak zumal — sich beschäftigende Gartencultur, in einem bedeutenden Theile von Darmstadt mehr eine Grosscultur vor, während in Kurhessen und besonders in Ravensberg, Minden, Osnabrück und noch andern Gegenden, neben dem Kornbau, die Flachscultur sehr grosse Bedeutung hat. Es müssen aber, soll eine Musteranstalt wirklich das sein, was schon der Name ihr zu sein auferlegt, von ihr besonders auch diese örtlichen Verhältnisse beberücksichtigt werden. Wäre eine grössere Anzahl von Anstalten, welche diese Aufgabe sich gestellt, vor einigen Decennien schon errichtet worden, so würde, halten wir uns überzeugt, Deutschlands Landwirthschaft auch im Allgemeinen weit grössere Fortschritte gemacht haben.

Es scheint aber unsrer Zeit bestimmt zu sein, eine solche Art der Förderung der Bodencultur in's Leben treten zu lassen, theils weil in manchen Gegenden des deutschen Vaterlands in den letzten Decennien die landwirthschaftliche Production mit der Vermehrung der Bevölkerung nicht gleichen Schritt gehalten hat, theils auch, weil in vielen Gegenden der Ertrag von Grund und

Boden zu den auf denselben lastenden Abgaben nicht mehr in gerechtem Verhältnisse steht, ferner weil in den deutschen Gauen, in welchen Theilbarkeit von Höfen Statt findet, die kleineren Höfe nur dann noch sich werden erhalten können, wenn die Besitzer derselben, durch verbesserten Anbau ihres Bodens, dahin gelangen, ihnen einen bedeutenden höhern Ertrag abzugewinnen [1]).

Für die, wie wir glauben, unter den vorhandenen Umständen dringend nöthigen Musteranstalten würde dann, heben wir zum Ueberfluss nochmals heraus, Berücksichtigung der Bauernwirthschaften erste Bedingung sein, und zunächst von jenen ein Beispiel in besserer Bearbeitung des Bodens, und ferner in der Verbesserung der für solche Wirthschaften wichtigsten Vieharten, des Hornviehs, und da, wo Pferde gehalten werden, auch dieser gegeben werden müssen.

Aber Grundlage einer bessern Viehhaltung sind bekanntlich Wiesencultur und Futterkräuterbau; daher denn ganz besonders auch diesen Zweigen grössere Aufmerksamkeit zu schenken sein würde. In mehreren Gegenden Deutschlands, zumal in Siegen und in Lüneburg, wird seit längerer Zeit dem Wiesenbau eine solche zu Theil, ohne dass diese Cultur hier durch Musteranstalten gefördert worden wäre. In den meisten Gegenden Deutschlands aber bleibt hinsichtlich dieser Cultur noch sehr viel zu thun übrig, sowohl hinsichtlich der Bewässerung, als besonders auch der, bis jetzt nur in sehr einzelnen Gegenden eingetretenen, Düngung der Wiesen. Die Bewässerung indess kann, was das Allgemeine anlangt, wieder nur dann Bedeutendes leisten, wenn man sie auch da eintreten lässt, wo die Lokalität sie verhältnissmässig wenig begünstigt, und zu einer ausgedehnten Düngung möchten, in den meisten Fällen wenigstens, nur dann die Mittel entstehen, wenn man zu der Anwendung von bis jetzt noch wenig gebrauchten Düngungsmitteln überginge. Soll aber in letzterer Hinsicht Bedeutenderes geleistet werden, so muss die Landwirthschaft durch eine Wissenschaft sich gefördert sehen, welche man bis jetzt in Deutschland bei der Bodencultur noch sehr wenig berücksichtigt hat,

---

1) Vergl. v. Gülich, a. a. O., Th. 2., S. 632.

von der Chemie nämlich. Was durch eine solche Berücksichtigung erreicht werden kann, zeigt sich in England, noch mehr in Schottland. Die wichtigsten Fortschritte, welche in Britanniens Landwirthschaft in neuerer Zeit eintraten, sind unstreitig die, welche aus der grössern Anwendung dieser Wissenschaft auf die Bodencultur hervorgingen [1]); und wir halten uns überzeugt, dass auf keine Weise Deutschlands Nationaleinkommen in bedeutenderem Maasse vermehrt werden könnte, als durch Benutzung der in der Chemie neuerlich gemachten Fortschritte für den Ackerbau.

Aber eine solche Einwirkung möchte, in bedeutenderem Umfange, anders nicht als durch Musteranstalten in's Leben gerufen werden können, auf welchen das, was die Theorie angibt, durch Versuche, mit besonderer Rücksicht auf die Verschiedenheit des Bodens und andere abweichende Lokalverhältnisse, ermittelt, namentlich Proben mit der Anwendung von Ammoniak-, phosphorsauren, kohlensauren, schwefelsauren Kalk-haltigen und anderen, bis jetzt noch nicht oder wenig gebrauchten Materialien dieser Art angestellt würden.

Es scheint uns aber eine ausgedehntere Anwendung der Chemie auf die Bodencultur nicht nur hinsichtlich der schon angebauten, sondern zumal auch hinsichtlich vieler noch unangebauten Gegenden von grösster Bedeutung zu sein. Die Urbarmachung solcher Wüstungen jedoch halten wir um so mehr für wünschenswerth, da wir darin das einzige Mittel erblicken, in grösserem Maasse dem immer allgemeiner werdenden Pauperismus entgegenzuwirken; da wir ferner dafürhalten, dass nichts mehr im Interesse des deutschen Vaterlandes liegt, als die Vermehrung einer sesshaften, von der Bearbeitung des Bodens sich nährenden Bevölkerung, gegenüber der grossen Masse beweglicher Proletarier, zu fördern.

Aber diese letzte Art der Cultur bedürfte ganz besonders eines Vorbildes, einer Musteranstalt, welche zumal durch Anwendung der Chemie auf die Urbarmachung des rohen Bodens gefördert würde.

---

1) Vergl. v. Gülich, Th. 3, S. 93.

Indess man wird vielleicht sagen, es werde, solle eine so ausgedehnte Einwirkung von Musteranstalten eintreten, diess einen Kostenaufwand fordern, welchen die meisten deutschen Staaten zu beschaffen nicht vermögen. Darauf erwiedern wir, dass uns zwar für die Erreichung des gedachten Zwecks, sowohl was die schon cultivirten als viele der noch uncultivirten Grundstücke anlangt, nicht leicht ein Opfer zu gross erscheinen könnte, dass aber ein sehr bedeutender Kostenaufwand überall nicht erforderlich sein würde. Wie sich das ergeben wird, wenn wir den Gegenstand nachher noch in's Auge fassen. Der schon bedeutende Aufwand, welcher bisher meist mit Gründung landwirthschaftlicher Lehranstalten verbunden war, wurde insbesondere dadurch veranlasst, dass man für dieselben eine grössere Anzahl von Lehrern anstellte. Einer solchen würde es nun aber für die zuvorgenannten Institute nicht bedürfen, auch sehr grosse Wirthschaften für dieselben nicht erforderlich sein. Sondern es käme zunächst vorzüglich nur darauf an, kleinere Höfe als Musteranstalten einzurichten, und zwar wäre, was den Flächengehalt derselben anlangt, ihnen die Ausdehnung zu geben, welche nach gründlicher Prüfung der in dieser Hinsicht besonders in Frage kommenden Verhältnisse für Bauernhöfe überhaupt, hinsichtlich der Gegenden, in welchen sie gelegen, als zweckmässig sich herausstellen würde.

Ferner wäre nöthig, dass in ein und demselben Lande für jede Gegend, die wegen der Eigenthümlichkeit des Bodens, ferner wegen des in derselben vorherrschenden Fruchtbaues, eine besondere Art der Bewirthschaftung fordert, ein solcher Musterhof begründet würde. Und was die Bewirthschaftung dieser Höfe anlangt, so würde sie solchen Ackerbauern zu übergeben sein, wie sie in der Ackerbauschule in Hohenheim gebildet werden. Das setzt dann aber freilich wieder das Vorhandensein einer derartigen Ackerbauschule in dem so zu organisirenden Lande voraus. Eine solche würde allerdings besonders Noth thun, und, ausser den obengedachten kleinern Höfen, ein derartiger grösserer Haupthof einzurichten sein. Dieser würde die Centralanstalt bilden, und von dem Vorstande derselben die Wirthschaft sowohl dieses Haupthofes, als diejenige jener Nebengehöfte, die erstere unmittelbar, die letztere mittelbar, beaufsichtigt werden müssen. Auch für

das Hauptgehöfte würde es eines sehr bedeutenden Areals nicht, namentlich keines grössern bedürfen, als nöthig wäre, die auf demselben angestellten Ackerbauschüler zu beschäftigen.

Berücksichtigen wir nun, was die auf solchem Gehöfte — dem Haupthofe — einzurichtende Ackerbauschule anlangt, insbesondere die wegen der Ackerbauschulen in Württemberg bestehende Einrichtung, so ist bekannt, dass zu Hohenheim fünf und zwanzig, in den neuerlich eingerichteten Ackerbauschulen bei Ellwangen und zu Ochsenhausen aber je acht Schüler — Landbaumänner — sich finden, dass eine Lehrzeit von drei Jahren für dieselben festgesetzt ist, dass aber ferner allein von Hohenheim aus — jene andern Anstalten sind noch zu neuer Entstehung, als dass über deren Wirksamkeit schon jetzt näher sich urtheilen liesse — eine nicht geringe Zahl von Gehöften mit Wirthschaftern versorgt, und eine andere nicht unbedeutende Zahl an das Ausland abgegeben wird. Es möchte demnach für ein Land von etwa halb so bedeutendem Flächengehalte als Württemberg, dessen landwirthschaftliche Verhältnisse denen dieses Königreichs ähnlich sind, eine mit etwa zwölf Schülern besetzte Ackerbauschule, würde sie übrigens gut geleitet, schon sehr Bedeutendes leisten. Die erste Einrichtung aber, sowohl die der obengedachten Centralanstalt, als die der hier auch erwähnten Nebenhöfe, würde begreiflich sehr dadurch gefördert werden, dass man einige tüchtige Landbaumänner von Hohenheim sich verschaffte, was um so weniger Schwierigkeiten haben möchte, als ja junge Männer von dort selbst nach sehr entfernten Gegenden verschickt zu werden pflegen. Ein solches Herbeiziehen aber würde den zu errichtenden Anstalten gleich Ackerbauer verschaffen, welche in der Handhabung vorzüglicher, in Deutschland im Allgemeinen aber noch wenig gebrauchter, Ackerwerkzeuge bewandert wären [1]).

Was nun ferner den, den Schülern der Ackerbauschule der Centralanstalt zu ertheilenden Unterricht anlangt, so würde entschieden Wichtigstes in dieser Hinsicht die Anweisung in den in

1) Dass uns — für die meisten Lokalitäten wenigstens — die Einführung solcher Instrumente besonders wichtig erscheint, ist oben schon bemerkt worden.

der Landwirthschaft überhaupt vorkommenden Arbeiten und namentlich in der Manipulation der ebengedachten Ackerwerkzeuge sein. Die ältern Schüler aber würden besonders auch mit der Führung der Normalwirthschaft überhaupt, und mit den Vorzügen jener Werkzeuge vor den im Lande gewöhnlichen bekannt zu machen, theoretischer Unterricht ihnen aber nur in so ferne zu ertheilen sein, als dieser sie unmittelbar in solcher Erkenntniss fördern würde. So dass demnach auch der Unterricht in den Naturwissenschaften, wenigstens ein in gewöhnlicher wissenschaftlicher Form ertheilter, ausgeschlossen bliebe. Denn die Gefahr, durch einen derartigen Unterricht Verbildung herbeizuführen, scheint uns zu gross zu sein. Der Vorsteher der Anstalt aber müsste, wie kaum erst erwähnt werden darf, nicht nur mit allen Zweigen des Landwirthschaftlichen, sondern auch mit den für dieses wichtigsten Zweigen der ebengedachten Wissenschaften mindestens in so weit bekannt sein, dass er die Anordnung der Culturen und namentlich auch der Versuche mit vorzüglichern, aber im Allgemeinen noch wenig angewandten Düngmitteln auf rationelle Weise anstellen könnte. Denn es scheint das Bekanntwerden der Zöglinge mit solchen Versuchen durch practische Anschauung uns sehr viel wichtiger, als ein theoretischer Unterricht derselben; aber besonders wichtig erscheinen diese Versuche uns ferner auch hinsichtlich der Landwirthe der Umgegend, da nichts mehr geeignet ist, den Sinn für eine bessere Bodencultur bei dem Ackerbauer zu wecken, als ein derartiges Beispiel in der Nähe, wie diess die Erfahrung in England, Schottland, in Württemberg und mehrern andern Ländern lehrt.

Der Vorsteher der Musteranstalt würde aber in der Einführung eines bessern Ackerbau's und namentlich auch in Ausführung der ebengedachten Versuche ganz besonders dadurch gefördert werden, dass ihm Gelegenheit geboten würde, in den Ländern, in welchen die Landwirthschaft am vorzüglichsten betrieben wird, mit dem Betriebe derselben durch eigene Anschauung sich bekannt zu machen, und es würde somit Britannien, zumal Schottland, in dieser Hinsicht vorzüglich zu berücksichtigen sein.

Aber von grösster Bedeutung wäre ferner, dass der Dirigent der gedachten Anstalt mit ausgezeichneten

Lehrern der für die Landwirthschaft wichtigsten Naturwissenschaften in steter Verbindung stände, und bei diesen fortwährend auch über die neuesten, für den Ackerbau wichtigsten Fortschritte in denselben — es treten solche ja ohne Unterlass ein — Belehrung sich verschaffen könnte. Und da wäre es besonders wichtig, dass academische Lehrer in solcher Hinsicht förderten, indem die vorzüglichsten Lehrer in diesen Wissenschaften ja meist auf den Universitäten sich finden; ein Verhältniss, welches aber um so leichter sich bilden möchte, und welches für das Gemeinwesen um so erspriesslicher werden würde, wenn dasselbe eine mehr practische Tendenz bei manchen der hier besonders in Frage kommenden academischen Lehrer hervorrufen sollte, was wenigstens dann nicht zu bezweifeln sein dürfte, wenn — in den Ländern, welche Universitäten besitzen — nicht ferne von diesen die Musteranstalten begründet und solche Academiker durch den Verkehr mit den Vorstehern dieser Anstalten sich wenigstens eine allgemeine Kenntniss von dem practischen Wirthschaftsbetrieb zu verschaffen suchten. Würde das erreicht, so möchte dadurch auch ein fruchtbringenderer Unterricht im Agronomischen, als jetzt auf den meisten Universitäten ertheilt wird, ferner aber auch das Erscheinen gediegenerer landwirthschaftlicher Zeitschriften und die Bildung wirksamerer Vereine begünstigt werden. Neben und in Verbindung mit Musteranstalten vermögen solche Schriften und diese Vereine Bedeutendes zu leisten, ohne jene verhältnissmässig wenig.

Die ebengedachte Wechselwirkung zwischen jenen genannten Anstalten und den Universitäten möchte aber nicht nur für die angehenden Cameralisten, sondern auch für manche angehende Landwirthe von nicht geringer Bedeutung sein. Zwar war die Zahl der studirenden Landwirthe — es sind hier, wie kaum erst erwähnt werden darf, besonders demnächstige Gutsbesitzer und künftige Pächter grösserer Güter gemeint — in neuerer Zeit so bedeutend nicht mehr, als einige Decennien früher, indem dieselben, statt eine Universität zu beziehen, oft vorzogen, auf landwirthschaftlichen Lehranstalten sich auszubilden; allein es scheint uns wünschenswerth, dass das Studiren der Landwirthe auf Universitäten wiederum mehr eintrete, nicht nur rücksichtlich

der jungen Agronomen, denen die gedachten Lehranstalten ferne liegen, sondern überhaupt und zwar besonders desshalb, weil der eigentlich wissenschaftliche Unterricht in diesen Instituten meist so gründlich nicht ertheilt wird, und der Natur der Sache nach so gründlich nicht ertheilt werden kann, als auf Universitäten. Wer möchte namentlich den Unterricht in der Chemie, welchen die jungen Männer selbst auf den bessern landwirthschaftlichen Lehranstalten geniessen, dem, welcher auf den mit ausgezeichneten Chemikern besetzten Universitäten ertheilt wird, gleich stellen? Und es scheint uns für einen, für das höhere Agronomische sich vorbereitenden jungen Mann, in sehr vielen Fällen wenigstens, wichtiger, dass er erst ein paar Jahre bei einem ausgezeichneten practischen Landwirth mit der Wirthschaftsführung sich bekannt mache, und darauf für den Unterricht in den Hülfswissenschaften einen ein- oder ein paarjährigen Cursus auf einer, in dieser Hinsicht gut besetzten Universität durchmache, als dass er das Studium auf einer landwirthschaftlichen Lehranstalt zur Hauptsache mache.

Was aber die Gelegenheit für junge Männer höhern Standes, bei vorzüglichern Landwirthen im Practischen sich auszubilden betrifft, so bietet, nachdem, wie das bekannt und oben auch bemerkt ist, in den letzten Decennien der Betrieb der grössern Landwirthschaften sich sehr gehoben hat, jetzt eine solche sich in den meisten Gegenden dar, in welchen grössere Oekonomien sich finden. Noch mehr aber würde das der Fall sein, wenn der Staat besonders ausgezeichnete Landwirthe in dieser Hinsicht zu fördern suchte.

Um aber noch einen Augenblick auf die Hülfswissenschaften zurückzukommen, so haben wir schon die Chemie in den Vordergrund gestellt; wir müssen diess aber hinsichtlich der deutschen Landwirthschaft um so mehr, als in vielen Gegenden des deutschen Vaterlandes der Boden so arm ist, dass ihm nur vermittelst eines, durch die ebengedachte Wissenschaft geförderten, Anbau's ein einigermaassen genügender Ertrag abgewonnen werden kann. Ganz besonders aber bedarf es einer solchen Förderung hinsichtlich des zuvor erwähnten Anbau's wüster Länd-reien. Kommt man jedoch solchem durch Anwendung von wi-samen, bisher noch nicht oder wenig angewandten Dungmitteln

von gebranntem Kalk, gebranntem Thon, Asche u. s. w. — zu Hülfe, so kann man unschwer dahin gelangen, grosse Strecken wenig reichhaltigen Bodens urbar zu machen, ohne dass es — im Anfange dieser Culturen wenigstens — eines Gehöftes bedürfte. Musteranstalten für solchen Anbau würden daher, zumal in den Gegenden, in welchen solcher Boden um niedrigen Preis zu haben ist, mit noch geringerem Kostenaufwande sich errichten lassen, als die hinsichtlich schon cultivirter Grundstücke einzurichtenden Anstalten dieser Art.

Staats-Actien-Eisenbahnen

zur

Beseitigung von wichtigeren Privat-Eisenbahnen.

Vorgeschlagen

von

W. L. Volz.

Wenn auch die Ueberzeugung, dass der Staat seine Hauptbahnen in Selbstbau und Selbstadministration zu nehmen habe, täglich an Boden gewinnt, so zeigen dennoch die neueren Ereignisse auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens, dass diese Ansicht einen entscheidenden praktischen Sieg noch nicht errungen, ja dass in den Regionen, von welchen die nächsten ausführenden Massregeln abhängen, oft eine entschiedene Abneigung gegen dieselbe Platz gegriffen habe, und dass vollends die Seitenbahnen ganz aufgegeben sind. Es ist daher gewiss Pflicht nicht zu ermüden in der Beleuchtung einer Frage, deren Wichtigkeit Alles übertrifft, was den Staatswirth, besonders in kleineren Kreisen, jemals beschäftiget hat. Das Für und Wider auf beiden Seiten hat eine, wohl erschöpfende, Erörterung erhalten; nicht so sorgfältig wurden aber die Mittel in das Auge gefasst, welche ergriffen werden können, um die gegenseitigen Vorwürfe, in so ferne sie als begründet zu erkennen sind, zu beseitigen, und doch dürfte nur auf diesem Wege eine, wenn auch nicht vollkommen befriedigende, doch beruhigende, praktische Verständigung zu erlangen seyn.

Die Gegner der Staats-Eisenbahnen werfen denselben hauptsächlich vor:

dass sie eine Staatsschuld veranlassten;

dass sie der Privat-Industrie eine Thätigkeitsquelle, und dadurch

der Entwicklung eines grossartigen Speculationsgeistes eine bedeutende Förderung entzögen;

dass sie dem Staatsdienste eine neue, umfangreiche und kostbare, Belastung zufügten;

dass die Summen zur Erbauung und zu dem Betriebe der Eisenbahnen, wegen der stets theuereren Staatsbemühung, erheblich grösser seyen, als bei der Ueberlassung an Private;

dass der Staatsaufwand, welcher bedingt werde, auf alle steuernden Glieder des Staates, gleichviel welchen Genusstheil sie an dem erworbenen Gute nehmen könnten und würden, nach dem bestehenden Steuerfusse fallen würde, und dass nicht allein diese Benachtheiligung die entfernteren Staatsbürger treffen müsste, sondern dass dieselben auch noch durch die Beschleunigung der Bewegung nach einer Richtung, mit ihren Verkehrsmitteln in das nachtheiligste, alle Concurrenz unmöglich machende, Verhältniss versetzt, und dass durch die Absorbirung der Staatsmittel für einen Zweck auch alle sonstigen Hoffnungen, welche sie auf baldige Verbesserung ihres Zustandes zu hegen berechtiget seyen, zu Nichte würden.

Die Gegner des Staatsbaues müssten also beruhiget seyn:

wenn der Staat mit dem Geld der Privaten bauen und die Bahn betreiben würde;

wenn der Privatindustrie das Gebiet der Speculation nicht verschlossen würde;

wenn volle Energie in Ausführung und Betrieb gewahrt und dabei keine grösseren Summen erfordert würden, als bei dem Privatbau und Betrieb.

Dem Privatbau wird vorgeworfen:

dass der Staat die freie Verfügung über Tarif und Fahrplan verliere, und damit Regierungszwecke und Regierungsmittel aus der Hand gebe, welche er niemals missen sollte;

dass die ganze Anlage und Ausführung der Bahn, wie auch der Betrieb lediglich nach dem Geldgewinn der Privaten eingerichtet werde, dieser aber sehr häufig im directen Widerspruche mit dem Zwecke der Gesammtheit stehe;

dass die Agiotage einbreche;

dass selbst Organe des öffentlichen Lebens, welche zu der Wahrung der Interessen der Gesammtheit verpflichtet seyen, zu Theilnehmern an dem Gewinne, und also in eine schiefe Stellung, welche zu unmoralischen Schritten führen könnten, gerathen würden;

dass das Gesammtopfer, welches der Staat durch Ueberlassung des Gewinnes an Private durch eine lange Reihe von Jahren hindurch bringe, weitaus alle Summen übertreffen könne, welche auch der kostbarste Selbstbau erfordert haben würde, und

dass, im Falle die Gesellschaft nicht gedeihe, der Staat sie dennoch nicht wohl ohne Unterstützung lassen, und jeden Falles die Bahn alsdann unter immer ungünstigen Verhältnissen übernehmen werde, also zu einem Abkauf gezwungen werden könnte, vielleicht zu einer Zeit, in welcher die plötzliche Herbeischaffung grosser Summen äusserst schwierig und kostbar seyn dürfte;

dass, wenn die Bahn sich wohl rentire, diess oft ungeachtet eines für das Publicum unvortheilhaften Betriebes Statt finden werde, indem das Bedürfniss, trotz hoher Fahrpreise, zu ihrer Benutzung drängen könne, und dass in diesem Falle der Staat entweder sich verpflichtet sehen würde grosse Summen zum Ankauf der Bahn aufzutreiben, oder aber, bei der Unmöglichkeit dieses zu thun, die schmerzliche Stellung eines leidenden Zuschauers bei der fortdauernden Ausbeutung seiner Angehörigen durch eine Gesellschaft Speculanten angewiesen erhalte;

dass ein Rückkauf der Bahn überhaupt, wenn gleich möglich, doch immer mit den äussersten Schwierigkeiten verknüpft seyn, und daher höchst unwahrscheinlich ausgeführt werden würde;

dass man sich vielmehr getrösten werde die ganze Concessionszeit bis zu der unentgeltlichen Uebergabe an den Staat auszuhalten, und dass man so eher unschätzbare Güter eine lange Reihe von Jahren aufopfern, als zu der drückenden Kaufshandlung schreiten werde;

dass man nach endlichem Ablauf der Concession, statt einer brauchbaren Bahn, eine Bahnruine erhalte und dann einen

grossen Theil der Kosten werde aufwenden müssen, welche gleich Anfangs den Neubau hätten schaffen können.

Die Gegner des Privatbaues würden sich somit zu beruhigen haben, wenn

dem Staate das vollkommen ungeschmälerte Verfügungsrecht über Anlage und Betrieb, also über Fahrplan und Tarif, erhalten, und

die Agiotage beseitigt werden würde.

Diess kann aber nur dann geschehen, wenn eben reine Staatsbahnen mittelst Staatsfonds oder verzinslichen Anlehen entstehen, und so bleibt unbezweifelt die reine Staatsbahn die einzige, welche dem Staatszwecke vollkommen entsprechen kann.

Es kann sich daher für alle Hauptbahnen und für alle solche, welche bei einer weiteren Ausbildung des Bahnnetzes zu Hauptbahnen erhoben werden können, von keiner anderen Massregel, als vom reinen Staatsbau in geordneten Staatswirthschafts-Verhältnissen handeln, wohl aber können die Privat-Seitenbahnen durch gehörige Modificationen den Staats-Hauptbahnen so wesentlich genähert werden, dass eine erwünschte Einheit im Organismus einigermassen errungen wird.

Die Vorwürfe, welche die Gegner der Staatsbahn erheben, können nemlich abhelfende Berücksichtigung finden, wenn

der Staat für eine jede wichtigere Seitenbahn eine Actiengesellschaft gründet.

Eine solche könnte etwa folgendes Statut erhalten:

1. Der Staat eröffnet zu der Herbeischaffung der Summen von N Millionen für die Seitenbahn von A. nach B. ein Actienunternehmen.
2. Der Betrag einer Actie ist zu (wenigstens) 500 fl. festgesetzt.
3. Der Staat übernimmt den vierten Theil sämmtlicher Actien.
4. Die Actienzeichnung geschieht bei näher zu bestimmenden Staatsstellen.
5. Bei Unterzeichnung muss sogleich derjenige Theil des Betrages eingezahlt werden, welchen der Staat für den Beginn des Unternehmens erforderlich erachten wird.
6. Der Rest des Betrages der Actien muss nach jedesmal vorhergehender zweimonatlicher Aufforderung der Staats-

behörde, in, von derselben nach Erforderniss festgesetzten, Raten eingezahlt werden.

7. Mit der ersten erfolgenden Forderung weiterer Einzahlung spricht die Staatsbehörde die Bildung der Gesellschaft aus, und übernimmt damit sämmtliche, an Private nicht abgegesetzte, Actien als Eigenthum.
8. Die Actien lauten auf den Namen des Inhabers.
9. Die Ausgabe der Actien erfolgt erst nach Einzahlung des ganzen Nominalbetrages, welche nach Ziff. 4 und 5 geschieht. Bis dahin erhalten die Actionäre auf ihren Namen lautende Interimsscheine, und für die geleisteten Ratenzahlungen gleichfalls auf den Namen lautende Quittungen. Die Zeichner der Actien haften unbedingt für die vollständige Einzahlung derselben so lange, als nicht eine Umschreibung des Interimsscheines auf den Namen eines neuen Besitzers von Seiten des ständigen Ausschusses vollzogen wurde; diess darf jedoch nicht eher geschehen, als bis 40 pCt. des Nominalbetrages der Actien schon durch die Gesellschaft erhoben worden sind. Eine weitere Cession kann nur dann Statt finden, wenn die Gesellschaft noch 24 pCt., im Ganzen also 64 pCt., eingezogen hat; eine dritte Uebertragung aber wird zulässig, wenn die vollzogene Erhebung 80 pCt. beträgt.

   Von diesem Zeitpuncte an kann ein jeder einzelne Interimsschein nur noch einmal umgeschrieben werden.

   Die Actien können nach ihrer Ausgabe eine einmalige Umschreibung in einem jeden Rechnungsjahre erhalten.

   Ausnahmen von diesen Regeln bilden Geschenke und Stiftungen in solchen Interimsscheinen und Actien, für milde und fromme Zwecke, wie auch der Uebergang solcher Papiere durch Erbschaft, oder durch öffentlichen Verkauf zu der Vollziehung von Erbtheilungen oder gerichtlicher Zwangsveräusserung. In diesen Fällen findet unbeschränkte Umschreibung zu jeder Zeit Statt.
10. Wer innerhalb eines Termines die Einzahlung irgend einer Rate ganz oder theilweise unterlässt, kann nach Wahl der Gesellschaft entweder gerichtlich zu der Erfüllung seiner Verbindlichkeit angehalten werden, in welchem Falle seine

Actie bis zu der völligen Abzahlung aller Rückstände ruht, irgend eine nachträgliche Theilnahme solcher suspendirt gewesenen Actien an, während der Zeit ihrer Suspension erwachsenem, Zinsen- oder Dividendengenuss aber nicht Statt findet;

oder

die Gesellschaft kann die Actie zu Gunsten der Gesellschaftscasse erloschen erklären, wodurch der säumige Actionär alle bisher eingezahlten Raten und jedes Recht an die Gesellschaft verliert, jedoch auch weiter von ihr nicht in Anspruch genommen werden kann.

Im letzten Falle muss die Gesellschaft für jede erloschen erklärte Actie in kürzester Frist eine neue gleichgeltende ausgeben. Der Staat übernimmt die Garantie für die Ausführung dieser Massregel; dagegen hat er das Vorkaufsrecht bei der Ausgabe dieser neuen Actien.

11. Auf Verlangen des Staates sollen 10 pCt. des gesammten Nominalcapitals als Reservefonds in der Casse zurückgehalten werden.

12. Der Staat verzichtet so lange, und in so weit, auf die Verzinsung des von ihm eingeschossenen Capitales, als die Actionäre eine Verzinsung von $3\frac{1}{2}$ pCt. nicht erhalten.

Nachdem Staat und Actionäre zum Zinsengenuss von $3\frac{1}{2}$ pCt. gelangt sind, findet eine Tariferniedrigung unter den Tarif des niederst tarifirten Nachbarstaates nur dann Statt, wenn die Actionäre einen Zinsenbezug von 5 pCt. geniessen; sey es, dass das Unternehmen alsdann selbst diesen Ertrag liefere, sey es, dass der Staat für die Dauer des von ihm eingeführt werden wollenden niederen Tarifes den Actionären 5 pCt. zusichere.

Der reine Mehrertrag über 5 pCt. ist zur Hälfte für Herabsetzung des Tarifes zu der Verfügung der Regierung gestellt. Benutzt der Staat diese Summe nicht zu dem genannten Zwecke, so fällt sie als Dividende zu der anderen Hälfte, welche stets den Actionären auszuzahlen ist.

Die Benutzung dieser Summe zu der Herabsetzung des Tarifes besteht aber darin, dass dieselbe als Reservefonds hinterlegt, und aus ihrem Betrage, und der Uebersicht

über die Frequenz im abgelaufenen Jahre, diejenige Erniedrigung der Fahrpreise ermittelt wird, welche, wenn die Frequenz die gleiche bliebe, eine durch diese Reservesumme gedeckte Mindereinnahme bewirken würde.

Sinkt die Einnahme unter 5 pCt. Verzinsung, so tritt das früher erwähnte Verhältniss mit Anfang des neuen Rechnungsjahres ein, d. h. der Tarif ist wiederum auf den niedersten der Nachbarländer zu erhöhen, oder die Regierung hat den Zinsengenuss zu 5 pCt. zu verbürgen.

13. Der Staat übernimmt alle einleitenden Arbeiten, Vermessungen, Nivellirungen u. s. w. Die Vornahme solcher Untersuchungen durch Private ist jedoch hierdurch nicht ausgeschlossen; besondere staatspolizeiliche Erlaubniss ist aber vorher von ihnen einzuholen. Die Unternehmer erhalten, im Falle die Bahn durch Vermittelung des Staats zur Ausführung gelangt, den Ersatz der von ihnen bestrittenen Kosten.

14. Der Staat tritt die ihm zugehörigen Grundstücke, welche zu der Ausführung der Bahn und ihrer Beiwerke und Bauten erforderlich sind, unentgeltlich ab.

Müssen jedoch zum Dienste des Staates erforderliche Baulichkeiten, oder sonstige im Staatsgebrauche befindliche Eigenthumsobjecte, der Gesellschaft überlassen werden, so hat sie die Kosten, welche anderweitige, den gleichen Zweck erfüllende, Staatseinrichtungen veranlassen, zu tragen.

15. Die Gesellschaft bleibt von allen Staatsabgaben, welche auf Grund und Boden, auf Gebäude und auf dem Betriebe durch Stempel, oder auf sonstige Weise, haften, befreit.

16. Bei Verlängerung der eigenen Bahn, bei Anlegung von einmündenden Zweigbahnen, bei Parallelbahnen, welche muthmasslich den Betrieb der bestehenden Bahn beeinträchtigen können, und nicht ganz vom Staate übernommen werden, erhält die Gesellschaft vor allen anderen Unternehmern das Vorzugsrecht.

17. Dem Staate bleiben auf Kosten der Gesellschaft alle auf Anlage und Betrieb der Bahn bezüglichen Anordnungen unbeschränkt überlassen; nur in Festsetzung des Tarifes

ist er an die in Ziff. 12 enthaltenen Bestimmungen gebunden.

18. Der Staat hat ausschliesslich Ersatz zu leisten für alle Beschädigungen der Personen und Sachen, welche bei dem Betriebe der Bahn vorfallen.

19. Die Actionäre haben durch das Organ einer Generalversammlung und eines ständigen Ausschusses die Rechnungscontrole auszuüben, und das Recht Anträge zu stellen.

20. Am Ende eines jeden Rechnungsjahres werden die Actionäre — erstmals durch die Regierung — zu der ordentlichen Generalversammlung einberufen. Diese Versammlung wählt den Ausschuss, dessen Zusammensetzung ihr überlassen bleibt.

Die Regierung nimmt, weder an der Wahl der Mitglieder, noch überhaupt an den Berathungen über die Organisirung des Ausschusses, Theil.

21. Zehn Actien in einer Hand berechtigen zu der stimmfähigen Anwohnung bei der Generalversammlung. Auf je zehn Actien eines Besitzers fällt eine Stimme, bis zu dem Maximum von fünf Stimmen; wer mehr als fünfzig Actien besitzt, kann sonach gleichwohl nur fünf Stimmen in sich vereinigen.

22. Der Ausschuss hat die Interessen der Actionäre gegenüber der Regierung zu wahren, er hat das Recht der Vorstellung und kann zu jeder Zeit die Generalversammlung einrufen. Er hat die Umschreibung der Interimsscheine und Actien vorzunehmen.

23. Die Generalversammlung kann, sowohl unmittelbar, als durch den Ausschuss, gegen die Massregeln der Regierung an ein, gleich von Anfang niederzusetzendes, Schiedsgericht, oder an die Gerichte appelliren, ohne dass jedoch eine solche Appellation einen, die Ausführung verzögernden, Einfluss äussern könnte. Bei Berathung über Beschwerdeführung gegen die Regierung ziehen sich deren sämmtliche Agenten zurück.

24. Alle Wünsche der Generalversammlung wird der Staat zu erfüllen suchen, in so ferne sie mit dem öffentlichen Wohle vereinbar und dem Zweck des Unternehmens unnachtheilig sind.

25. Die Generalversammlung hat über die Legitimation der Theilnehmer zu entscheiden, die Statuten zu berathen, die Einholung der Genehmigung der Regierung zu veranlassen, spätere Abänderungen zu beantragen, den Rechenschaftsbericht des Ausschusses entgegenzunehmen, und die Rechnungsabhör durch besondere Deputirte vollziehen zu lassen.
26. Nach 50 Jahren gehört die Bahn dem Staate, ohne dass die Gesellschaft irgend einen Ersatz anzusprechen hätte.

    Das Betriebsmaterial wird nach einem Schätzungspreise, in soweit es noch vollkommen brauchbar ist, übernommen.
27. Der Staat kann die Bahn zu jeder Zeit gegen vollständige Entschädigung der Actionäre ankaufen, wobei jedoch irgend eine Vergütung wegen entgangenen Gewinnes nicht Statt findet.
28. In Kriegszeiten ist die Bahn zur unentgeltlichen Benützung des Staates gestellt.
29. Den Actionären aber, auch wenn sie Unterthanen einer feindlichen Macht sind, bleiben in Kriegszeiten alle ihre Rechte, also namentlich auch die Theilnahme an der Dividende, in vollem Umfange gesichert.

Wenden wir uns zu den Motiven des Statuts.

Dasselbe strebt nach der Milderung der beiden Hauptübelstände der Privatgesellschaften — Beschränkung der Staatsthätigkeit in der Förderung des Gesammtwohles, und Minderung des Reizes zur Benutzung der Unternehmung als blosses Vehikel des Börsenspieles. Das Statut geht somit von dem Grundsatze aus, dem Staate möglichst unbeschränkte Freiheit in Anlage und im Betriebe der Bahn, und dem auf die Ergiebigkeit derselben rechnenden, nicht aber dem auf das Spiel in den sie betreffenden Papieren speculirenden, Privaten ein, wo nicht glänzendes, doch solid befriedigendes, Zinsenergebniss in Aussicht zu stellen.

Zugleich sucht das Statut sich nur bereits praktisch angewendeter Mittel zu bedienen, deren Ergebniss freilich noch nicht nachhaltig herausgestellt ist.

In dieser Richtung der Entfernung unreeller Theilnehmer ist sogleich, Zff. 2, der Betrag der Actie zu 500 fl., übereinstim-

mend mit der bayrischen Fundamentalbestimmung vom 28. Sept. 1836, vorgeschlagen.

Um das heillose Spiel mancher der provisorischen Comité's zu erschweren, werden alle Unterzeichner durch Zff. 5, in Verbindung mit Zff. 6, 8, 9 und 10 auf eine so kräftige, nicht zuvor zu berechnende, Weise erfassbar, dass die Unterschriften, wenigstens grossen Theils, nur Hand in Hand mit der Zahlungsfähigkeit gehen werden.

Zff. 5 verlangt unbedingt, dass erforderlichen Falles sogleich die ganze Zeichnung zu realisiren sei, und ergänzt die Verbindlichkeit durch Androhung von gerichtlichem Zwange. Das Neue an diesem Vorschlag liegt in der Unbestimmtheit der Baarforderung, eine Unbestimmtheit, welche es als höchst bedenklich erscheinen lässt bedeutend mehr zu unterzeichnen, als man zahlen kann; besonders, da durch die in Zff. 9 eingeführte zeitweise Unmöglichkeit die Actien durch Verkauf zu entfernen, und sich dadurch der eingegangenen Verpflichtungen zu entledigen, leicht der Ruin die Folge eines leichtsinnigen Vorangehens seyn dürfte.

Die in Zff. 6 enthaltenen Einzahlungsfristen von 2 zu 2 Monaten sind dem Statut der sächsisch-bayerischen Eisenbahncompagnie vom 22. Juni 1842 entnommen.

Die unbedingte Haftbarkeit des Zeichners der Actien für ihren ganzen Betrag, Zff. 9, spricht das Placat der dänischen Regierung vom 18. Mai 1840 für die Anlage der Eisenbahnen zwischen Ostsee und Nordsee aus.

Das Statut der österreichischen Nordbahn, so wie dasjenige der Wien-Raaber Bahn, verlangt die, Zff. 8, aufgenommene Stellung der Actien auf den Namen des Inhabers.

Die Erschwerung der Umschreibung der Interimsscheine, welche Zff. 9 enthält, ist besonders abschreckend für die Agiotage. Der hier gegriffene Maasstab zur Gestattung des Ueberganges dieser Papiere von einer Hand in die andere ist dem, schon oben benützten, dänischen Statut entnommen.

Die Vergünstigungen, welche der Staat der Gesellschaft ertheilt, werden sich zuerst durch die, Zff. 13 zugesagte, Vornahme der Vorarbeiten durch denselben — Arbeiten, auf welche hin erst von Seiten des Staates ein Aufruf zu einer Actienzeichnung geschehen kann — fühlbar machen.

Die, Zff. 14 ausgesprochene, unentgeltliche Ueberlassung der Grundstücke des Staates an die Gesellschaft ist um so mehr in der Natur der Verhältnisse begründet, als der Staat zum vierten Theil Mitbesitzer der Bahn ist, und jeden Falles dereinst wiederum in den vollen Besitz dieser Grundstücke gelangt.

Zudem ist das Unternehmen nur desshalb vom Staate genehmiget, weil dasselbe als von grossem Nutzen für seine Gesammtheit von ihm erkannt wurde; so dass eigentlich von den Privaten ein Theil seiner Pflichten übernommen ist. Auch geben bekanntlich viele Corporationen, die, zu Eisenbahnbauten erforderlichen, ihnen angehörigen, Grundstücke, im Gefühle der Billigkeit, unentgeltlich ab.

Die österreichische, die dänische Regierung und diejenige der freien Stadt Hamburg haben den Grund und Boden des Staates unentgeltlich an Eisenbahngesellschaften abgetreten.

Auf gleichen Ansichten beruht die, Zff. 15 enthaltene, Befreiung von allen öffentlichen Lasten und Abgaben; auch sie ist bereits praktisch geworden.

Das preussische Gesetz über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 erklärt die Eisenbahngesellschaften bei ihren Expropriationsverhandlungen stempel- und sportelfrei, und enthebt sie der Gewerbesteuer, ebenso spricht das dänische Placat vom 18. Mai 1840 Steuerfreiheit von Grund und Boden, so wie Freiheit von der Bankhaft, Befreiung von allen auf den Gebäuden, Speichern und Packhöfen der Gesellschaft haftenden Steuern und Abgaben, Erlassung des Stempels für alle und jede Verhandlungen und Acte, und für die Transporte, aus; und fügt noch die Rückzahlung aller für Baumaterialien, wie für das ganze Betriebsmaterial, das in den ersten drei Monaten nach Eröffnung der Bahn zur Einfuhr declarirt wird, erlegten Eingangszölle hinzu.

Dieselbe Verordnung erklärt ferner, dass von dem Ertrage der Eisenbahn keine Abgabe, oder Recognition, an die Finanzcasse zu entrichten sey.

Die Taunus-Eisenbahn ist durch die Concessionen des Senates der freien Stadt Frankfurt vom 8. Mai 1838, des Grossherzogs von Hessen vom 11. desselben Monats, und des Herzogs von Nassau vom 13. Juni 1838 von der Besteuerung befreit.

Endlich enthält das Statut des Senates und erbgesessener

Bürgerschaft der freien Stadt Hamburg für die Hamburg-Bergedorfer Eisenbahn vom 25. Mai 1840 die Befreiung derselben von der Grundsteuer und der Abgabe von Eigenthumsveränderungen bei Immobilien.

Das durch Zff. 16 bewilligte Vorzugsrecht der Gesellschaft bei Eröffnung der Seitenbahnen etc., enthält das mehrmals erwähnte dänische Placat.

Zff. 12 ruht auf der Betrachtung, dass der übliche Zinsfuss für ein irgend einem gewerblichen Geschäfte geliehenes Capital 5% sey, und dass daher, ehe diese Einnahme den Actionären geworden, eine Erniedrigung des Tarifes unter denjenigen der Nachbarländer nicht Statt finden dürfe, dass also, wenn aus höheren Staatsrücksichten dennoch eine solche Herabsetzung beliebt werden würde, die Actionäre bis zu dem Betrage von 5% durch den Staat zu entschädigen seyen.

Das preussische Gesetz hat einen niedersten Ertrag von 6% als Ausgangspunkt der Berechnung des Bahngeldes für Transportunternehmer angenommen, während das österreichische 15% festsetzt, was daher rührt, dass dasselbe den Ertrag eines guten kaufmännischen Geschäftes im Auge hat, während wir in dem Actionär nicht den kaufmännischen Speculanten, sondern den Capitalisten, welcher sich mit einer guten Verzinsung seines Capitals zu begnügen hat, vor uns sehen. Die eigentliche Zinsengarantie [1]) durch den Staat setzt gewöhnlich nur 3½—4% an.

Die Verzichtleistung des Staates auf zeitlichen Zinsengenuss ist von Nebenius [2]) bei der badischen Eisenbahnfrage angeregt worden; sie ist eine nur relative Zinsengarantie, indem der Staat blos einen Beitrag, welcher dem ihm zufallenden Zinsenertrage gleich kommt, zu der Zinsenergänzung gibt. Sie unterscheidet sich ihrer Natur nach wesentlich von der absoluten Zinsengarantie. Bei dieser wagt der Staat im schlimmsten Falle die Zinsen des

---

1) S. Volz, die Garantie des Actiencapitals für öffentliche Unternehmungen, besonders für Eisenbahnbauten durch den Staat. 1. Bd. dieser Zeitschrift S. 390.

2) Ebendaselbst, und Bericht des Comité's für Eisenbahnen im Grossherzogthum Baden, an das Grossh. Ministerium des Innern. Carlsruhe, Müller. 1837. S. 65.

Gesammtcapitals, und erhält im besten Falle — Nichts. Bei der relativen Zinsengarantie aber hat der Staat schlimmsten Falles nur die doppelten Zinsen seines Actienantheils verloren. Hat er sich also nach unserem Vorschlage mit $1/4$ betheiliget, so hat er nur die Hälfte des Verlustes zu tragen, welcher ihm bei unbedingter Zinsengarantie erwachsen kann; bei glücklichem pecuniärem Erfolge aber nimmt er seinen gebührenden Antheil dahin, und bleibt dabei dennoch, was das Wichtigste ist, in der Hauptsache Herr der Bahn.

Man kann nun freilich erwiedern, dass diese Anordnung sehr vortheilhaft für den Staat, in gleichem Masse aber nachtheilig für die Actionäre sey, so dass sich wohl diese nicht nach Wunsch einstellen dürften. Darüber gibt es nun wirklich keine, aus der Eisenbahnbaupraxis zu schöpfende, Beruhigung, und es steht nur die Wahrscheinlichkeit orientirend zur Seite; nehmen wir sie zu Hülfe.

Wenn ein Capitalist in ein Geschäft, auf dessen Glücken er Vertrauen hat, ein, zu mässigem Zinsfuss sicher verzinstes, Capital, mit der Aussicht auf eine Erhöhung dieses Zinsfusses über den gewöhnlichen Stand, anlegen kann, so zögert er gewöhnlich nicht dieses mit solchen Geldern zu thun, welche er dem Grundbesitze nicht zuwenden will.

Ist nun vollends der Staat der Geschäftsführer, und ist er es, welcher die Regelmässigkeit der Zinszahlung verbürgt, hat er sich zudem mit einer grossen Summe an dem Geschäfte betheiliget, und dadurch sein eigenes Vertrauen auf den Erfolg desselben kräftig bethätiget, so ist bei den jetzigen Creditverhältnissen durchaus nicht abzusehen, warum der solide Capitalist, welcher übrigens einem möglichen Gewinne nicht abgeneigt ist, nicht eben so gerne, wie zu einem Staatsanlehen, herankommen sollte.

Zudem müssten sich die betheiligten Städtecorporationen, Fabriken etc., herbeilassen, weil sie sonst Gefahr laufen würden eine wichtige Verbesserung ihrer Zustände gar nicht zu erhalten; würden sie aber indifferent bleiben, so dürfte diess oft ein sicheres Zeichen der Undringlichkeit der ganzen Unternehmung seyn; ein solches aber zu rechter Zeit zu erblicken, muss der Staat wünschen.

Und — wenn man bei alledem den Ausgang einer solchen

Credit-Operation nicht voraussehen kann — was wäre dann bei einem Versuche gewagt?

Der Staat würde nach Nichtannahme seiner Vorschläge thun, was ohnediess immer das Wünschenswertheste wäre, nemlich die Bahn ganz übernehmen, oder alle nicht abgesetzte Actien ergreifen, oder aber nach Umständen das Unternehmen ganz fallen lassen, oder endlich, dasselbe auf bessere Zeiten verschieben.

Gerade diese ernste Probe, welcher das Project unterworfen würde, dürfte schon in sich einen wichtigen Vortheil bieten.

Einen in Zff. 11 geforderten Reservefonds verlangt das Statut der sächsisch-bayerischen Eisenbahncompagnie vom 22. Juni 1842, dasjenige der Taunuseisenbahn setzt einen solchen zu wenigstens 10% fest.

Die Zff. 18, welche den Staat für allen, durch den Betrieb der Bahn entstehenden, Schaden haftbar macht, ist die nothwendige Folge der Zff. 17, welche ihm Ausführung und Betrieb gänzlich anheimgibt.

Die Dauer der Concession, Zff. 26, stimmt mit dem österreichischen und dänischen Gesetze überein; ersteres ertheilt dieselbe höchstens, letzteres wenigstens auf 50 Jahre.

Der Vorbehalt für den Staat die Bahn zu jeder Zeit ankaufen zu können, Zff. 27, findet sich bei der Hamburg-Bergedorfer Bahn.

Die unentgeltliche Benützung der Bahn in Kriegszeiten, Zff. 28, enthält das dänische Gesetz, ebenso sichert dasselbe den Ausländern in Kriegszeiten ihr Recht, wie diess durch Zff. 29 geschehen soll.

Das Stimmverhältniss ist, hinsichtlich der zu einer Stimme erforderlichen Anzahl Actien, in Zff. 21 nach den Statuten der Taunus- und der Hamburg-Bergedorfer Bahn, in Beziehung auf die Anhäufung der Stimmen in einer Person aber, wie bei der letztgenannten Bahn, angenommen [1]).

„Halbe Massregeln! halbe Massregeln!“ höre ich von mancher Seite, ohne darüber verwundert zu seyn.

---

1) S. das Nähere über die angeführten Gesetze und Statuten in: Reden, die Eisenbahnen Deutschlands.

Es ist nicht zu läugnen, dass die Anhänger der reinen Privatbahnen, also solcher, welche ohne alle Betheiligung des Staates, als Actienabnahme, oder Zinsengarantie, die Bahn gebaut sehen wollen, und welche das volkswirthschaftliche Princip der Privatbahnen, im reinen Bau durch Privatmittel erkennen, hier mit Recht eine halbe Massregel finden und daher den Vermittelungsversuch ablehnen müssen. Solche Puristen gibt es aber unter den praktischen Eisenbahnunternehmern nicht. Diese acceptiren vielmehr mit aller Bereitwilligkeit Actienzeichnungen, Zinsengarantien und alle sonstigen Begünstigungen vom Staate. Ihr eigentlichstes Programm ist rein privater Natur und heisst: Gewinn — quand même! Auch sie werden über halbe Massregeln klagen; allein sollte dieses nicht dem Vorschlage zur Empfehlung gereichen? War es doch die ernste Absicht der wilden Speculation der Agiotage entgegenzutreten.

Das Princip der Staatsbahnen ist: Verfügung des Staats über Anlage und Betrieb der Bahn. Diesen Grundsatz wahrt der Vorschlag durchaus sorgfältig; hier kann also von einer halben Massregel nicht die Rede seyn; eine solche entsteht nur durch Concession im Princip; wohl aber ist schon oben zugegeben worden, dass der Versuch der Vermittelung in andern wichtigen, jedoch nicht principiellen, Gegensätzen unvollkommen sey, und unvollkommen bleiben musste. Hier sind und bleiben Halbheiten, welche den Verfasser wünschen lassen, dass man seinem und einem jeden Vorschlage ähnlicher Richtung, stets die reinen Staatsbahnen vorziehen möchte.

Die Rettungshäuser für verwahrloste Kinder.

Ein nothwendiges Mittelglied in der Reihe der Gesittigungs- und Armen-Anstalten.

Von R. Mohl.

Eine der betrübendsten Erscheinungen, welche die bürgerliche Gesellschaft in ihrer gegenwärtigen Gestaltung darbietet, sind ohne Zweifel Kinder, deren geistige und körperliche Entwicklung unter ungünstigen Umgebungen Noth leidet, welche vielleicht positiv zum Laster und Verbrechen gewöhnt werden. Ohne eigene Schuld an ihrem Verderbnisse, ohne Schutz gegen das verkümmernde und abstumpfende Elend oder gar gegen Misshandlungen, ohne Rettung vor immer tieferem Falle müssen sie ein Gegenstand innigen Mitleides seyn. Aber auch eine Veranlassung zu ernstlicher Furcht, wenn man bedenkt, wie sie, mehr herangewachsen, das Wohl und die Rechte Dritter schwer bedrohen werden. Die Jahre der naiven Unschuld und der fröhlichen Lebenslust sind ihnen unbekannt. Körperliche Leiden, geistige Stumpfheit oder frühzeitige Bosheit, thierische Genüsse machen ihr Daseyn aus. Von der ganzen vorgerückten Bildung erhalten sie nur die grössere Fähigkeit zum Uebelthun; die Gesetze erscheinen ihnen als feindliche Gewalten, welchen mit List oder mit Gewalt entgegenzutreten ist, wo es ungestraft geschehen kann; ihre besseren Mitbürger sind ihnen ein Gegenstand des Neides, der Furcht und des Hasses; jeder nützlichen Arbeit fremd, sind sie bekannt mit allen Mitteln zur Anstiftung von Unheil. Sie stehen ausserhalb der gebildeten Gesellschaft, so weit es sich von deren Vortheilen handelt, ihr aber nahe genug, um sie verwunden zu können, wenn sie einst die nöthige Körperkraft hierzu haben werden.

Und es giebt solcher unglücklichen Geschöpfe nur gar zu viele. Die Kinder von Landstreichern oder gar gewerbemässigen Verbrechern, von Säufern und Müssiggängern, von Schmugglern und Wilddieben; uneheliche Kinder, ihrem Schicksale überlassen vom Vater, vielleicht auch von der Mutter, oder, vielleicht noch schlimmer, Zeugen des lasterhaften Lebens der letztern; die Hinterlassenen von Flüchtlingen und Strafgefangenen; die Sprösslinge schlechter Ehen in den ungebildeten Klassen: sie gehören alle hierher. Wer aber ist so unbekannt mit den gesellschaftlichen Zuständen, dass er nicht wüsste, wie viele dieser Fälle sich vorfinden? Nicht etwa bloss in grossen Metropolen, auch die kleineren Städte, selbst das flache Land, je nach den Ackerbauverhältnissen, liefern ihren reichlichen Antheil. Man will selbst bei Bevölkerungen, welche nicht zu den vorzugsweise verdorbenen gehören und welche nicht in grossen Brennpuncten der menschlichen Entwicklung und Entartung zusammengedrängt sind, je auf hundert Menschen Ein solches ganz verwahrlostes Kind rechnen.

Hier ist denn Hülfe nöthig; diess sagt dem Bürger, dem Menschen dem Christen Bewusstseyn und Glaube. Aber sie ist nicht leicht zu beschaffen diese Hülfe, wenn sie ausreichend und nachhaltig seyn soll. Die Aufgabe ist an sich schwierig, dem Umfange nach aber gross. Doch ist bei scharfem Verstande und bei aufrichtigem Willen nicht zu verzweifeln. — Vor Allem muss man sich klar machen, wovon es sich handelt, und wovon nicht.

Der Satz, dass es besser ist, einem Uebel zuvorkommen, als dasselbe einbrechen zu lassen und dann zu beseitigen, erleidet wohl überhaupt im Leben wenige Ausnahmen. Nicht nur erspart die Vorbeugung die Nachtheile, welche eine, wenn auch nur vorübergehende, Wirklichkeit des Uebels hat; sondern es ist dieselbe in der Regel auch mit geringerem Aufwande von Mitteln zu bewerkstelligen und ist sicherer in der Wirkung. Dies ist aber namentlich wahr bei der Armuth und bei Verbrechen; besonders wenn es sich nicht blos von der Verhinderung eines bestimmten einzelnen Vorfalles handelt, sondern von der Bewahrung eines ganzen Lebens, und wenn somit die Vorkehr schon in der frühesten Jugend eines Menschen eintritt, gleich den ersten Fall in Armuth und in Unsittlichkeit ganz beseitigend.

Ist ein Mensch durch schlechte Erziehung, durch Unterlassung

der Einführung in einen geordneten Erwerbzweig, endlich durch die in solchem Falle unvermeidliche sittliche Verwahrlosung in Armuth verfallen, so ist eine Emporhebung desselben zu einem geordneten Gliede der Gesellschaft schwer, unsicher, häufig unmöglich. Vielleicht ist nämlich bereits die sittliche Kraft ganz erloschen, die Gewohnheit des Müssigganges, der Ausschweifungen, der schlechten Gesellschaft unausrottbar geworden. Selbst bei einer bessern Natur ist in einem auch nur etwas vorgerückten Alter die Erlernung einer nährenden Arbeit langsamer, die Gelegenheit dazu schwerer zu bewerkstelligen, auch in der Regel theurer. Und selbst im günstigsten Falle bleibt die Lücke, welche dem Volksvermögen durch die Nichterzeugung von Werthen einer Seits, und durch die Unterhaltung des Müssigen anderer Seits geschlagen wird. — Dies Alles kann erspart werden, wenn schon das Kind zur Arbeitsamkeit angehalten wird und somit die Selbsterhaltung mit dem ersten Erstarken der Kraft eintritt. Die Erziehung eines Kindes und dessen Unterbringung in einer tüchtigen Lehre ist leichter, sicherer und wohlfeiler, als die Erhaltung eines Faullenzers bis zu seiner Einsperrung in einem Arbeitshause und bis zu einer mittelst einer solchen Anstalt herbeigeführten Wohlhabenheit.

So auch mit den Verbrechen und Lastern. Wer wird es nicht für sicherer, leichter, in jeder Beziehung rathsamer und menschlicher erachten, ein Kind gut zu erziehen und es dadurch auf dem Pfade der Sittlichkeit und Gesetzlichkeit von Anfang an zu erhalten, als einen Menschen erst im Sumpfe der Unsittlichkeit, in der Verhärtung gewerbemässiger Verbrechen aufwachsen, ihn eine, vielleicht Jahre lange fortgesetzte Reihe von Unthaten gegen Einzelne und gegen die Gesellschaft vollbringen zu lassen, in der Hoffnung, er werde einst durch Einzelgefängniss, durch Gesellschaften zur Unterbringung entlassener Züchtlinge u. s. w. völlig zum Guten gewendet werden können? Wer wird nicht lieber ein Mädchen unschuldig zu erhalten suchen, als dasselbe erst in ein Bordell gerathen lassen, um es mittelst eines Magdalenen-Hospitals körperlich und geistig wieder auszubessern? Abgesehen davon, dass eine verbrecherische Laufbahn einen bedeutenden volkswirthschaftlichen Nachtheil hat, die Straf- und Besserungsanstalten aber Summen verschlingen, deren Grösse gar wohl

geeignet ist, unsere Betrachtungen zu erwecken, indem ein Kind vollständig erzogen und gut zum Leben ausgerüstet werden kann mit Dem, was ein Gefangener in wenigen Jahren kostet.

So einleuchtend dies Alles ist, so fehlt es doch in unseren Staaten fast durchweg an zureichenden Einrichtungen zur Vorbeugung vor Versinkung in Armuth und Verbrechen mittelst einer guten Erziehung solcher Kinder, welche von Seiten ihrer natürlichen Versorger körperlich, geistig und gemüthlich verwahrlost werden und die somit jenem Schicksale mit mathematischer Gewissheit entgegengehen. Man weise zur Beseitigung dieses Vorwurfes nicht etwa hin auf die Waisen- und Findelhäuser, auf die Armenverpflegung von Seiten der Gemeinden, auf die bei bestimmten Unglücksfällen eintretenden vorübergehenden Hülfen, noch endlich auf die in neuester Zeit allmählig sich mehrenden Gefängnisse und Besserungsanstalten für jugendliche Verbrecher. Diese Anstalten, so nützlich und nothwendig sie, zum grossen Theile wenigstens, im Bereiche ihrer Wirksamkeit seyn mögen, reichen theils numerisch weit nicht aus, theils haben sie ganz andere Zwecke und Folgen.

Die Findelhäuser können für die Erziehung des ihnen übergebenen Kindes nicht anders sorgen, als durch Unterbringung in Kosthäusern, vorzugsweise auf dem Lande. Es wird nun aber sogleich unten näher gezeigt werden, wie ungenügend diese Einrichtung gerade für den vorliegenden Zweck ist. Wie kann von einem mittelst der Findelhäuser zu bewerkstelligenden Schutze gegen Verwahrlosung die Rede sein, wenn gerade die Findelkinder nur allzuhäufig die verwahrlostesten sind? Von allen übrigen fast unermesslichen Nachtheilen dieser schon im Grundgedanken falschen Anstalten gar nicht zu reden.

Besser allerdings stellt sich die Sache bei guten Waisenhäusern, indem dieselben bis zum selbstständigen Eintritte ins Leben erziehen und sorgen. Es ist auch nicht in Abrede zu stellen, dass durch dieselben nicht wenige Menschen, welche sonst wohl ganz zu Grunde gegangen wären, sittlich, körperlich und wirthschaftlich gerettet werden. Und wer wird sie nicht drum segnen? Allein einmal ist doch der wesentliche Zweck eines Waisenhauses im engern Sinne des Wortes ein anderer, als der oben als nothwendig anerkannte; und zweitens reichen

sie für die Masse des Bedürfnisses lange nicht aus. — Was nämlich den Zweck betrifft, so ist ein Waisenhaus ausschliesslich dazu bestimmt, solche Kinder, deren Eltern vor der Zeit gestorben sind und für deren Erhaltung und Erziehung sonst keine Mittel noch Verpflichtete vorhanden sind, in Pflege zu nehmen. Gute bisherige Pflege und deren erfreuliche Folgen schliessen von dem Anspruche auf diese subsidiäre Unterstützung nicht nur nicht aus, sondern begünstigen ihn eher; und der Grund der Aufnahme ist immer nur Armuth, nicht aber bereits vorhandene Verwahrlosung. Desshalb sind denn gar nicht selten sehr gut geartete und bis jetzt vortrefflich erzogene Kinder aufzunehmen, während neben ihnen vielleicht andere, wegen des Vorhandenseyns gesetzlich verpflichteter Ernährer, ausgeschlossen werden müssen, obgleich die Aermsten durch die Schuld dieser gesetzlichen Erzieher bereits in Verwahrlosung aller Art verfallen sind und voraussichtlich immer tiefer sinken werden. Gerade gegen das empörendste und zugleich umfassendste aller Verderben, gegen das von den Eltern selbst ausgehende, können und dürfen die Waisenhäuser nicht ankämpfen. Als Regel wenigstens nicht. — Sodann aber reichen sie numerisch nicht zu. Etwa mit Ausnahme von solchen Waisenhäusern, welche für eine bestimmte begränzte Oertlichkeit oder eine kleine Kategorie von Personen gestiftet und reichlich dotirt sind, ist überall die traurige Nothwendigkeit, die Mehrzahl selbst solcher Gesuche um Aufnahme, welche durch den Tod der Eltern völlig begründet sind, abweisen zu müssen. An die trotz der lebenden Eltern, um nicht zu sagen durch dieselben, Verwahrlosten ist unter diesen Umständen natürlich gar nicht zu denken. So wird z. B. in Württemberg angenommen, dass etwa 18,000 Kinder sich in einem sittlich und körperlich mehr oder weniger verwahrlosten Zustande befinden; die Waisenhäuser des Staates fassen aber nur 650 Pfleglinge, und etwa einige Hunderte weiter sind in städtischen Anstalten untergebracht!

Noch weniger ist die gewöhnliche Versorgung durch die Gemeinden als genügend anzuerkennen. Vorerst ist sie immer nur Armenunterstützung im engsten Sinne des Wortes. Wo also bei den Eltern auch nur die Möglichkeit einer körperlichen Ernährung ihrer Kinder vorhanden ist, geschieht gar nichts, mag es um das sittliche und geistige Wohl der letzteren

selben auch noch so schlecht aussehen. Sodann haben die Gemeinden, wenigstens in der unendlichen Mehrzahl der Fälle, kein anderes Mittel der Fürsorge, als die Unterbringung in Kosthäusern. Nun sind aber diese Pflegeeltern, da die äusserste Sparsamkeit Bedürfniss und Wunsch der Gemeinden ist, in der Regel nur in der untersten Schichte der Gesellschaft zu finden, somit unter Menschen, deren eigene Kinder gewöhnlich eine Rettung gegen Verderbniss und Verwahrlosung bedürften. Aufnahme in gutgesinnte, sittlich gebildete, Reinlichkeit und Gesundheit beachtende Familien sind immer nur glückliche Ausnahmen. Man muss sich nicht viel in der Welt umgesehen haben, um nicht schon auf würklich entsetzliche Beispiele von Rohheit und Pflichtvergessenheit solcher Pflegeeltern gestossen zu seyn. Und dann deren Wohnung, Kost, Schlafstätte! Diese Art der Versorgung ist so wenig ein Mittel gegen Verwahrlosung, dass gerade aus diesen Kostkindern der Gemeinden der Abschaum der Bevölkerung hervorzugehen pflegt, gerade diese Kinder zu den verwahrlosesten gehören.

Nicht selten werden Anstalten zur Versorgung solcher Kinder eröffnet, welche durch einen bestimmten ausserordentlichen Unglücksfall in grosse Noth gekommen sind, so z. B. für die durch Krieg, Pest, Erdbeben oder dgl. eltern- und obdachlos gewordenen. Hier ist nun allerdings richtig, dass wenn die Hülfe spät eintritt, bei manchen der Pfleglinge nicht blos Noth, sondern auch Verwilderung zu bekämpfen seyn mag: allein dennoch ist nicht nur ein grosser innerer Unterschied zwischen der Aufgabe solcher Unterstützungsmaassregeln und der einer Rettung Verwahrloster; sondern es ist hauptsächlich auch zu bedenken, dass jene Anstalten wesentlich vorübergehender und örtlicher Art sind, während das Bedürfniss dieser Rettung sich beständig erneuert und über die ganze Oberfläche des Staates verbreitet ist. So höchst löblich und nützlich also auch solche ausserordentliche Unterstützungs-Vorkehrungen seyn mögen, so wenig können sie doch als eine Abhülfe der hier zunächst in Frage stehenden Noth betrachtet werden.

Endlich die Gefängnisse oder sonstigen Anstalten für jugendliche Verbrecher. Ferne sei von uns der Gedanke, dieselben tadeln oder auch nur gering anschlagen zu

wollen. Sie sind ein wesentlicher Bestandtheil eines guten Gefängnisssystemes. Allein die Aufgabe ist ja gerade, die Kinder davor zu bewahren, dass sie nicht schon in ihrer Jugend Verbrechen begehen und in die Hände der strafenden Gerechtigkeit fallen. Die beste Apotheke ist kein Ersatz für eine Pestquarantaine.

Offenbar muss also, wenn dem von uns ins Auge gefassten Bedürfnisse genügend abgeholfen werden soll, eine andere, eigenthümlich für dasselbe berechnete Einrichtung getroffen werden. Und zwar wird der Zweck nur erreicht durch eine umfassende und durch eine nachhaltige Hülfe; denn auch das Uebel ist weit verbreitet und erzeugt sich immer wieder.

Glücklicherweise hat man nicht nöthig, sich erst zu besinnen über den richtigen Gedanken, und an Versuche Zeit, Geld und Theilnahme zu verschwenden. Die erforderliche Einrichtung ist bereits vorhanden; sie ist, wenn auch geographisch nur in einem engen Raume, doch innerhalb desselben sehr vielfältig und lange genug erprobt; sie ist ferner in alle andere staatliche Verhältnisse ohne allen Anstand zu verpflanzen. Diese Einrichtung aber besteht in den Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder, wie sie da oder dort in einzelnen Beispielen vorkommen, in einigen Ländern aber in überraschender Ausdehnung vorhanden sind.

Wir hoffen den Lesern dieser Zeitschrift einen Dienst zu erweisen, wenn wir sie mit den Eigenthümlichkeiten dieser Art von Anstalten, mit den Mitteln zur Errichtung und Unterhaltung, endlich mit den bisher errungenen Folgen bekannt machen. Allerdings fehlt es nicht ganz an Schriften über den Gegenstand [1]); allein dieselben finden nicht nur schwer ihren Weg über die

---

1) Die württembergischen Rettungsanstalten namentlich sind in folgenden Schriften besprochen;

Schmidlin, Die Orts- und Bezirkserziehungshäuser für verwahrloste Kinder in Württemberg. Stuttgart, 1828.

Schlipf, Die Erziehungs-Anstalt für Kinder aus Vaganten-Familien in Weingarten. Göppingen, 1831.

Völker, Geschichte und Statistik der Rettungsanstalten für arme verwahrloste Kinder in Württemberg. Stuttgart, 1845.

Ausserdem vertheilen viele der einzelnen Anstalten jährliche Rechenschaftsberichte an ihre Freunde und Unterstützer, so z. B. die Rettungshäuser in Lichtenstern, Lustnau, Tuttlingen, Winnenden u. s. w.

Gränzen des unmittelbar betheiligten Landes, zum Theile selbst nicht über einen ganz engen Kreis bestimmter Leser. Auch haben sie in der Mehrzahl eine eigenthümliche kirchliche Färbung, welche manchen ferne Stehenden misstrauisch machen könnte, während der aus Erfahrung mit der Sache Bekannte das Wesentliche von dem Zufälligen oder wenigstens Untergeordneten zu unterscheiden und Alles zurecht zu legen vermag.

Das Gefühlsbedürfniss, für ganz verlassene und in dieser Hülflosigkeit geistig und körperlich verkommende Kinder zu sorgen, ist zu gross, als dass sich dasselbe nicht zu allen Zeiten und in allen Ländern in einzelnen Bemühungen Befriedigung verschafft hätte. Namentlich wo grosse Unglücksfälle die Noth massenhaft und in erschütternder Weise vor Augen führten, suchten edle Menschen zu helfen. Die Armengeschichte weiss eine Menge solcher Stiftungen und Bemühungen zu benennen; und noch in unseren Tagen haben mehrere die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich gezogen. So z. B. die von Pestalozzi im J. 1798 in Stanz, von Falck im J. 1813 in Weimar gestifteten Anstalten für die durch Krieg Verwaisten und Verwilderten. Allein der Gedanke, auch für das gewöhnliche Leben, somit nachhaltig und ohne besondere Aufforderung zu sorgen, und zwar ausschliesslich für verwahrloste, nicht blos für arme, Kinder, ist ein verhältnissmässig neuer.

Zuerst scheint er in Beuggen bei Basel im J. 1819 ausgeführt worden zu seyn. Jedenfalls hat er sich von dieser Stätte aus einer Seits in der Schweiz, anderer Seits in Württemberg verbreitet, das heisst in den beiden Ländern, in welchen, bis itzt wenigstens, der Hauptheerd der betreffenden Thätigkeit und der entsprechenden Würkung ist, und auf welche daher auch etwaige Nachahmer ihr Hauptaugenmerk zu richten haben [1]).

---

1) Nach dem bei Völker, Geschichte und Statistik der Rettungsanstalten, S. 110 fg. enthaltenen Verzeichnisse bestehen nämlich folgende Rettungsanstalten in den verschiedenen europäischen Staaten: in der Schweiz 20 (von welchen freilich lange nicht alle dem reinen Begriffe entsprechen); in Baden 3; in Baiern 1; in Sachsen-Weimar 1; in Preussen 8; in Hannover 1; in Kurhessen 1; in Hamburg 1; in den russischen Ostseeprovinzen 3; in Frankreich 17 (worunter aber die Mehrzahl wesentlich verschiedene Beimischungen oder gar Richtungen hat).

Ueber die Geschichte und die Zustände der schweizerischen Rettungsanstalten weniger unterrichtet, haben wir die Auseinandersetzung der aus ihrer Geschichte sich ergebenden Lehren Anderen zu überlassen. Dagegen sind wir (theils durch eigene Anschauung und lebendige Theilnahme, theils durch Beihülfe der oben genannten trefflichen Schrift von Völker) zu Hinweisungen auf die in Württemberg gemachten Erfahrungen im Stande.

In diesem Lande hat die Sache der Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder in der That auf wunderbare Weise Wurzel gefasst. Nicht nur ist die Zahl der errichteten Anstalten grösser als in irgend einem andern Staate, ja sogar grösser, als (die Schweiz abgerechnet) in allen übrigen Theilen der Welt zusammen; sondern es sind auch die richtigen leitenden Grundsätze hier bald zum klaren Bewusstseyn gekommen, indem die in Frage stehenden Anstalten sich theils ganz abgelöst haben von jeder Beimischung mit anderen Erziehungsanstalten, theils dieselben wesentlich aus den freiwilligen Bemühungen von Privaten hervorgehen und ihrem bei weitem grössten Theile nach nur durch solche erhalten und geleitet werden.

Der erste Anstoss zu diesen Rettungsanstalten gieng allerdings, hier wie in so vielem andern Nützlichen und Menschlichen, von einem unvergesslichen Genius auf dem Throne aus, nämlich von der im J. 1819 verewigten Königin Catharina. Sie zuerst beabsichtigte eine eigene Rettungsanstalt für verwahrloste Kinder der Hauptstadt; und wenn auch ihr selbst die Ausführung versagt blieb, so kam doch die Anstalt durch die Königin Pauline schon im J. 1820 zu Stande. Des einmal in das Land verpflanzten Gedankens bemächtigte sich nun aber die Thätigkeit, man kann sagen die Vorliebe, der Privaten, und es bedarf nun keinerlei Beihülfe der öffentlichen Gewalt mehr. Vom J. 1823 an folgte die Gründung einer Anstalt um die andere lediglich aus eigenem Antriebe freiwilliger Vereine und im Wesentlichen ganz aus Privatmitteln. So dass itzt — selbst wenn alle nicht streng in die Kategorie der Rettungshäuser für Verwahrloste gehörigen Institute ausgeschieden werden; ferner ungezählt die vom Staate im J. 1826 errichtete Anstalt für Vagantenkinder — zweiundzwanzig solche Anstalten in eben so viel Jahren in dem

beschränkten Staate und von einer die Zahl von 1,800,000 noch nicht erreichenden Bevölkerung gegründet worden sind. Auf dieses Werk der Wohlthätigkeit aber ist gegen eine Million Gulden verwendet worden; nämlich 200,000 fl. für erste Einrichtungen, der Rest auf die Erhaltung der Pfleglinge. Die Zahl der in Erziehung genommenen Kinder beläuft sich seit dem ersten Anfange auf 2684, und am 31. Dec. 1844 waren ihrer 1091 würklich in der Pflege. Schon waren also 1594 entlassen, von welchen über 1300 in Lehrstellen und Diensten untergebracht. Und noch kann keineswegs die itzige Leistung als der Höhepunct der Anstrengungen betrachtet werden; vielmehr ist, die Fortdauer von Frieden und leidlichen wirthschaftlichen Zuständen vorausgesetzt, noch einer bedeutenden Erweiterung und Vermehrung der Rettungsanstalten mit Sicherheit entgegenzusehen, da die Theilnahme aller Klassen des Volkes im Steigen begriffen ist. Frägt man aber nach den Ergebnissen, so sind diese nur günstig zu nennen. Das körperliche Gedeihen der Kinder ist ein höchst befriedigendes. Trotz der oft schon tief eingefressenen Schäden aller Art erholen sie sich in der Anstalt sichtbar, und es ist der Gesundheitsstand ein sehr befriedigender. Die Sterblichkeit der Pfleglinge stellt sich wie 1 : 30, also günstiger, als das Durchschnittsverhältniss bei der kindlichen Gesammtbevölkerung. In geistiger Beziehung aber stimmen die Berichte aller Anstalten im Wesentlichen dahin zusammen, dass etwa die Hälfte der Zöglinge auch nach ihrem Eintritte in das Leben sich klaglos halte, ein weiteres Viertheil wenigstens mittelmässig sei, und nur von etwa einem Zehntheile ganz schlechte Nachrichten eingehen. Sicherlich ebenfalls ein günstiges Ergebniss, wenn man bedenkt, dass alle diese Kinder verloren gewesen wären, und dass gar manche derselben schon in unrettbarem Zustande aufgenommen werden.

Die aus dieser breiten Grundlage und hinlänglich langen Probezeit hervorgehenden Erfahrungen sind nun aber folgende:

Vor Allem ist unzweifelhaft, dass die scharfe Auffassung und Beibehaltung des Grundcharacters einer Rettungsanstalt die wesentliche Bedingung ihres Gedeihens ist. Hierzu gehört denn aber dreierlei. Einmal die Trennung von jeder andern Art von Bewahr- oder Erziehungs-Einrichtungen; zweitens die strenge Erhaltung als Privatanstalt; endlich die entschieden religiöse Führung. Diese

Puncte stehen so fest, dass unserer entschiedensten Ueberzeugung nach ein fröhliches und dem Bedürfnisse entsprechendes Erblühen nirgends erwartet werden darf, wo sie nicht die Grundlage des Verfahrens sind. Es ist dieses aber leicht zur Einsicht zu bringen.

Eine Verbindung mit einer andern Erziehungsanstalt oder einer sonstigen öffentlichen Einrichtung, wie z. B. einem Hospitale, ist zunächst schon störend für diese fremdartigen Zwecke, macht den Vorgesetzten derselben eine neue und sehr wenig lockende Bemühung, vermehrt die Kosten, was alsdann wieder Abneigung gegen die Rettungsanstalt und leicht ein baldiges Aufgeben derselben zur Folge hat. Sodann taugt aber auch das Zusammenwerfen nichts für die Anstalt selbst, indem nothwendig die ganze Behandlung der Kinder eine eigenthümliche, nach deren bisherigem Leben berechnete seyn muss, wobei die Nähe anderer Zustände und die Einwirkung fremder in den Geist des Unternehmens nicht eingedrungener und bei dem Gedeihen des letztern nicht betheiligter Personen nur ungünstig würken kann. Kein Gedanke hat sich in der sittlichen und geistigen Erziehung der Menschen fruchtbarer erwiesen, als die in der neuern Zeit immer mehr zum Bewusstseyn gekommene Nothwendigkeit einer völligen Trennung aller nicht ganz dieselben Zwecke verfolgenden und aus denselben Bestandtheilen gebildeten Anstalten. So die Bildung eigener Facultäten für neue Wissenschaften, die Ausscheidung der Gewerbeschulen, die Trennung der verschiedenen Gefängnissarten. Dieser Gedanke muss denn nun auch festgehalten werden bei den Einrichtungen zur Erziehung verdorbener Kinder. Dieselben sind weder mit Waisenhäusern, noch mit Industrieschulen, noch mit Armenhäusern und Hospitälern gleich an Zweck oder Mitteln. Ueberdiess ist es keineswegs gleichgültig, dass die öffentliche Aufmerksamkeit auf die ganze Angelegenheit viel kräftiger und nachhaltiger hingelenkt wird, wenn eigens dazu bestimmte Vorkehrungen bestehen und immer wieder in's Auge fallen, als wenn der Zweck in einem grössern und längst bekannten Ganzen verschwindet. Verwahrloste Kinder hat es z. B. in Württemberg zu allen Zeiten gegeben, und zur Rettung einzelner derselben ist auch wohl immer das Mitleiden bewogen worden: allein die allgemeine und die

steigende Theilnahme an deren Erziehung im Grossen schreibt sich erst her von dem Anblicke eigens dazu bestimmter Häuser, von der Aufforderung zu Gaben, welche nur für diesen Zweck verwendet werden sollen, und von der sich wiederholenden Erscheinung von Rechenschaftsberichten.

Die Besorgung durch freiwillige Thätigkeit von Privatpersonen dagegen ist schon aus dem Grunde geboten, weil von der polizeilichen Thätigkeit des Staates eine genügende Durchführung dieses ganzen neuen Zweiges der Armen- und Gesittigungs-Pflege kaum zu erwarten steht. Es handelt sich hier in der That, wenn würklich geholfen werden soll, von einer bedeutenden Last. Die Zahl der verwahrlosten Kinder ist gross, überdiess erscheint eine Zusammenhäufung derselben in sehr umfangreichen Anstalten als durchaus unräthlich, weil jeder einzelne Pflegling je nach seiner Persönlichkeit besonders überwacht werden muss, und weil überhaupt unter Vielen Unfug weit schwieriger zu beseitigen ist. Somit bedarf es bedeutender Mittel und namentlich einer grössern Anzahl abgesonderter Anstalten. Wie kann man nun erwarten, dass der Staat diess alles beschaffe, unterhalte und leite, und zwar in einer Zeit, welche nicht müde wird, immer neue und zum Theile riesengrosse Forderungen an die Polizei zu stellen? Hier ist es also nöthig und klug, sich auf die eigenen Kräfte zu verlassen, wenn etwas Erkleckliches, und dieses bald zu Stande kommen soll. — Sodann eignet sich mancher nothwendige Bestandtheil der Pflege nur für die freiwillige Thätigkeit von Privaten. Namentlich ist diess der Fall bei der Unterbringung der herangewachsenen Zöglinge in einer Lehre oder in einem Dienste, ferner bei der bis zur völligen Selbstständigkeit fortzusetzenden, je nach der Persönlichkeit der Einzelnen sehr verschieden abzustufenden Verbindung der Anstalt mit den in die Lehre Entlassenen. Ebenso, wenn auf eine besonders verstockte Natur oder ein tief eingewurzeltes Laster mit besonderer und von der Regel abweichender Kraft oder Güte eingewürkt werden muss. Mit Befehlen und Controlen ist da nichts ausgerichtet, und starre Regeln, in welche sich der öffentliche Dienst leicht versteinert, können nur schaden. Auch darf die Besorgung der geistigen und sittlichen Leitung solcher unangenehmer und schwüriger Aufgaben kein Gegenstand einer regel-

mässigen Dienstlaufbahn, sondern muss ein Erzeugniss freithätiger Liebe seyn, wenn nicht oft in Miethlingshänden Alles verkümmern soll. Die Hauptsache aber ist, dass sich bei einer völlig freiwilligen und ganz unbeschränkten Theilnahme des Publikums gar mancherlei Gründungs- und Unterhaltungs-Mittel finden werden, welche eine amtliche Einrichtung gar nicht erhielte, und die sie auch nicht gut brauchen könnte. Für das selbst eingesehene Uebel interessirt man sich; zu einer selbstgestifteten Anstalt trägt man reichlich bei; einer ausserordentlichen Noth des selbstgeleiteten Institutes hilft man mit Aufopferung ab: während von alle Dem nicht die Rede ist, wenn die grosse Staatskasse im Hintergrunde steht. Blos um dem Staate eine Ausgabe zu ersparen, macht man keine Sammlungen bei fröhlichen oder ernsten Zusammenkünften, werden keine Lotterien veranstaltet, noch Loose abgekauft, ist eine Verzehntung des Spielzeuges der eigenen Kinder zu Gunsten fremder freudearmer Pfleglinge ausser Frage. Sodann schickt sich der Haushalt einer solchen Armen-Kolonie wo nicht ausschliesslich, doch weit besser für eine Privataufsicht. Die Erfahrung aller Rettungsanstalten beweist, dass ein grosser Theil ihrer Bedürfnisse durch die verschiedenartigsten Geschenke gedeckt wird, deren wirthliche und zweckmässige Ineinanderrichtung und Benützung selbst geringeren Mitteln möglich macht, was auf den ersten Anblick unerreichbar scheint. Dazu gehört aber natürlich völlig freie Hand der Verwalter und Hausmütter. Wie wollte man durchkommen, wenn man sich über eine Abweichung von der Speiseordnung, die durch ein unerwartetes Geschenk von Lebensmitteln veranlasst wurde, standhaft zu rechtfertigen hätte; oder wenn ein Revisor einen Eimer rother Dinte verbrauchte, um Ausstellungen zu machen über die kürzere Dauer einer schon in halbverbrauchtem Zustande überkommenen Jacke; oder wenn es eines Dutzends Berichte und Decreturen bedürfte, um einige Hemden von einem Jungen auf den andern zu übertragen? — Damit soll aber natürlich nicht gesagt seyn, dass der Staat gar nichts thun dürfe und solle. Im Gegentheile ist nicht nur jegliche Unterstützung, welche er bei der Gründung oder zum Behufe der Erhaltung zufliessen lassen mag, dankbar anzunehmen, vorausgesetzt, dass freie Verfügung und Unabhängigkeit gewahrt bleiben; sondern es wird sogar Eine Art Hülfe nur

von ihm ausgehen können. Eine grosse Schwürigkeit für alle Privat-Erziehungsanstalten ist nämlich, aus leicht einzusehenden Gründen, die Gewinnung guter Lehrer, da solchen nicht die Sicherheit des Dienstes, noch die Vortheile für Wittwen und Waisen gegeben werden können, wie vom Staate. Selbst ein bedeutender Gehalt dient nicht zur völligen Ausgleichung. Da nun aber für die Rettungsanstalten die Anwerbung gerade der ausgezeichnetsten Lehrer von der höchsten Wichtigkeit ist, so mag hier allerdings Hülfe nur beim Staate gefunden werden. Dieser allein kann nämlich auf die Lehrer und Vorsteher solcher Anstalten die gesetzlichen Rechte ausdehnen, welche den an den öffentlichen Lehranstalten Angestellten verliehen sind. Und es darf ihm auch in der That diese Begünstigung gar wohl zugemuthet werden, nicht nur weil ihm durch die Anstalten eine Erweiterung der öffentlichen Schulen erspart wird, sondern noch mehr, weil die Befriedigung eines grossen und allgemeinen Bedürfnisses hiervon abhängt. Es ist in Württemberg nur Eine Stimme darüber, dass eben diese Gunst des Staates sehr viel zur leichtern Einrichtung und Erhaltung und zum guten Stande der Rettungsanstalten beiträgt.

Was aber endlich die streng religiöse Haltung betrifft, so greifen hier nicht etwa blos die allgemeinen Gründe Platz, welche überhaupt die Volksschule auf eine positiv religiöse Grundlage zu stellen gebieten: sondern es treten noch zwei weitere eigenthümliche Umstände ein, welche es räthlich machen, bei den Rettungsanstalten noch weiter zu gehen. — Vorerst muss man bedenken, aus welcher Hefe des Volkes die hier zu erziehenden Kinder genommen werden. Man erschrickt förmlich, wenn man durch die Rechenschaftsberichte oder bei persönlichen Erkundigungen von dem Grade der Verdorbenheit und der Verstandes- und Gemüthsrohheit unterrichtet wird, in welche die Unglücklichen schon in so frühen Jahren zum grossen Theile verfallen sind. Hier ist denn an eine genugsame und nachhaltige Durchdringung mit besseren Gefühlen und Vorsätzen nur mittelst religiöser Lehren zu denken, indem zu einer so hohen Verstandes- und rationellen Sittlichkeitsbildung, wie sie zu einem materiell gleichen, allein geistig freiern Ergebnisse nöthig wäre, weder Boden noch Zeit, in der Regel auch keine geeigneten Lehrer

vorhanden wären. Selbst auf die Gefahr hin, dass die positiv religiöse Färbung etwas zu stark würde, müsste dennoch dieser Weg eingeschlagen werden; das spätere Leben wird ohnediess bei den Meisten das Ueberschüssige gar bald wieder abstreifen. Natürlich soll keiner unvernünftigen Kopfhängerei, am wenigsten gar der Heuchelei das Wort gesprochen werden; allein zwischen dieser und einer vorherrschenden Religionsausbildung ist ein grosser Unterschied. — Zweitens aber ist nicht zu übersehen, dass allen Erfahrungen gemäss die eifrigsten Gründer, Leiter und Unterstützer der Rettungsanstalten Männer von entschieden religiöser und kirchlicher Richtung sind. Wenigstens in Württemberg gebührt solchen unzweifelhaft dieses Verdienst. Natürlich verlangen sie dann auch eine ihrem Sinne nicht allzu entfernte und anstössige Auffassung der Aufgabe; und nichts wäre undankbarer und unkluger, als ihnen hier entgegenzutreten. Auf die Thätigkeit einer rationalistischen Philanthropie beschränkt, würden wir nicht nur keine neuen Anstalten entstehen, sondern selbst die schon bestehenden allmählig dahin welken sehen. Und woher will man überdiess, in der Regel wenigstens, tüchtige Lehrer und Hausväter für die Anstalten bekommen, als wieder aus der Zahl Derjenigen, welche in einem schwärmerischen religiösen Sinne Muth und Ausdauer zu diesem schwürigen Berufe finden? — Verhält sich aber die Sache auf diese Weise, so ergiebt sich auch von selbst die Forderung, dass in Ländern von gemischten Confessionen die Rettungsanstalten confessionell geschieden seyen. Ist schon in den gewöhnlichen Volksschulen eine solche Trennung nöthig, wegen der wesentlich religiösen Grundlage des ganzen Unterrichtes: so ist es hier in noch weit höherem Grade geboten, da zum Unterrichte auch noch häusliche Erziehung auf solcher Basis kommt. Es sind uns auch aus der Erfahrung Fälle bekannt, in welchen eine Abweichung von dieser Regel zu manchfachem Verdrusse führte.

Ist man sich aber über diese Grundlagen einer Rettungsanstalt ganz klar geworden, so handelt es sich nun von der Herbeischaffung der Mittel sowohl für die Gründung und erste Ausrüstung, als für die nachhaltige und regelmässige Unterhaltung.

Diese auf den ersten Anblick sehr grosse, vielleicht unüberwindlich scheinende Schwürigkeit ist allen bisher, namentlich in Württemberg, gemachten Erfahrungen gemäss in der That nur eine geringe; vorausgesetzt freilich, dass sich ein Verein von thätigen, ausdauernden und geachteten Männern an die Spitze stellt, dass man die örtlichen Verhältnisse zur Gründung zu benutzen versteht, namentlich die Einrichtungen nicht gleich anfänglich zu gross anlegt, endlich, dass man die öffentliche Theilnahme für die Unterhaltung auf eine passende Weise in Anspruch zu nehmen und zu bewahren weiss.

Was zuerst den Verein Mehrerer betrifft, so sind wir zwar nicht Willens zu behaupten, dass ein einzelner besonders thätiger und tüchtiger Mann nicht im Stande sei, eine Rettungsanstalt zu gründen. Die Erfahrung würde uns widerlegen. Allein unzweifelhaft ist ein Verein weit rathsamer. Theils findet sich doch nur höchst selten ein Mann, welcher Lust, Zeit und Mittel besitzt, sich einem solchen bedeutenden Geschäfte nachhaltig zu unterziehen. Sodann weiss ein Verein Mehrerer leichter die verschiedenen einander ergänzenden Eigenschaften, welche bei der Gründung und Leitung der Anstalt erforderlich sind, in seiner Mitte zusammen zu bringen, als sie sich bei einem Einzelnen vorfinden. Namentlich dürfte religiöser Sinn und Aufopferung nicht eben häufig in demselben Manne mit praktischer Anstelligkeit und Gewandtheit im Verwalten, Haushalten und Rechnen verbunden seyn. Endlich führt bei einem Vereine jedes der Mitglieder dem gemeinsamen Unternehmen Theilnehmer aus seinem Lebenskreise zu, welche sich sonst vielleicht gar nicht oder nur spärlicher eingefunden hätten. — Dass an dem Vereine geachtete Geistliche und Schulmänner Antheil nehmen, ist eben so wünschenswerth, als es wahrscheinlich ist. Eine Theilnahme der örtlichen oder Bezirks-Beamten ist natürlich ebenfalls erspriesslich, theils aus positiven, theils aus negativen sehr nahe liegenden Gründen. Nur freilich darf der Beitritt kein widerstrebender seyn, und es ist ein Vorherrschen des Amtseinflusses keineswegs wünschenswerth, damit nicht der Charakter der freien Anstalt verloren gehe. — Die Handhabung des Vereinswesens ist wohl itzt allerwärts so weit vorgeschritten, dass es nicht erst der Ermahnung bedarf, bei einer irgend zahlreichen Theilnahme den Verein in einen

handelnden engern Verwaltungsausschuss und in eine grössere hauptsächlich gesetzgebende und überwachende Versammlung zu theilen. Ebenso versteht sich der Grundsatz der Wahl in solchen Vereinen von selbst; und zwar sowohl so, dass die Mitglieder des Verwaltungsausschusses aus der grössern Versammlung und von derselben je für eine nicht allzu lange Zeit gewählt werden, als dass die grössere Versammlung selbst — natürlich wenn einmal das Ganze im Gange ist — ebenfalls durch eine periodische Wahl von Seiten der regelmässig Beisteuernden zusammenzusetzen ist. Weder Selbstergänzung, noch eine allzu lange Uebertragung beschwerlicher Mühewaltung giebt eine Sicherheit guter und eifriger Leistung.

Von selbst versteht sich, dass allgemeine Regeln über das bei Gründung einer Rettungsanstalt einzuhaltende Verfahren nicht gegeben werden können, da es nicht nur klug, sondern unbedingt nothwendig ist, sich nach den Umständen des einzelnen Falles zu richten. Ohne die Beischaffung einer entsprechenden Summe zur Anschaffung der ersten Bedürfnisse geht es allerdings nirgends ab; und diese muss vorhanden oder doch in sicherer Aussicht seyn, wenn man vernünftigerweise soll anfangen können. Allein die Verhältnisse können sehr verschieden seyn; demgemäss aber auch die gleich zum Beginne nothwendigen Mittel, sowie die ersten einzuhaltenden Schritte. In dem einen Falle ist ein mehr oder weniger taugliches Gebäude unentgeltlich oder um ein Geringes vom Staate oder von einer Gemeinde zu erwerben; in einem andern Falle muss man sich mit einer Miethwohnung begnügen; in einem dritten ist Geld sogar zu einem Neubaue da. Ebenso mit der Ausdehnung der Anstalt. Hier kann sie vielleicht alsbald in ihrem ganzen beabsichtigten Umfange eröffnet werden; dort fängt man mit wenigen Kindern an und steigt je mit Vermehrung der Mittel zu höheren Zahlen auf. Die eine Anstalt ist so glücklich, gleich anfangs Garten und Feld zur Erholung, Beschäftigung und Ernährung der Pfleglinge zu erhalten, sey es pachtweise, sey es als Eigenthum; jene andere muss sich vielleicht Jahrelang ohne Grundbesitz behelfen. Und so noch mancherlei mögliche Verschiedenheiten. Je nach dem thatsächlichen Zustande ist denn auch zu handeln, so dass für die zunächst aufzunehmenden Kinder Dach und Fach, Nahrung, Kleidung, Unterricht

und Aufsicht mit dem geringsten Aufwande herbeigeschafft wird. Die Hauptsache ist, dass begonnen wird, und wäre es nur mit Wenigem und mit Wenigen. Das Weitere setzt sich schon theils von Aussen an, theils entwickelt es sich organisch von Innen heraus. Vor Allem lasse man sich ja nicht zu allzu grossen Planen und Anforderungen gleich für den Anfang verleiten, welche so leicht ein Scheitern des ganzen Unternehmens zur Folge haben können. Und bedenke man wohl, dass auch eine mangelhafte Wohnung und eine dürftige Ausstattung derselben immer noch eine unberechenbare Wohlthat für Kinder ist, welchen bisher Alles fehlte. — Die Geschichte der württembergischen Rettungsanstalten ist in diesen Beziehungen äusserst lehrreich. Vor Allem bieten dieselben die grösste Verschiedenheit des Ausganges dar. Die eine ist in einem dazu geliehenen Kloster errichtet worden, die andere in einem erkauften Schlösschen, eine dritte hat eine abgängige Kaserne erhalten; jene befand sich lange in einer zum Abbruche bestimmten Hütte; für eine Reihe anderer wurden stattliche neue Häuser gebaut. Die einen haben mit 2, 3 oder 4 Zöglingen begonnen, sind dann aber rasch aufgestiegen; andere konnten mit einigen Dutzenden eröffnet werden, eine sogar gleich mit 65. Auch der äussere Anstoss war sehr verschieden. Bald gab ein einzelner bestimmter Fall den Gedanken an die Hand; bald entwickelte es sich aus unzweckmässigen anderen Vorkehrungen; bald war die Anlage planmässig von dem ersten Gedanken an. Nicht minder interessant ist die Geschichte der Herbeischaffung der Mittel. Hier schenkten Privaten das nöthige Geld, dort liehen es Wohlthäter gegen halbe Verzinsung oder ganz unentgeltlich; der König und seine Familie gaben oft reiche Beisteuern; manchmal spendete selbst die Staatskasse etwas. In der Regel begann man mit gar Wenigem und daher klein und ärmlich; man half sich und behalf sich, wie man konnte und musste. Allein man fing an: und n o c h n i e ist eine ernstlich begonnene Anstalt wieder zurückgegangen, vielmehr gedeihen alle auch wirthschaftlich immer besser. Das auf vielfache Erfahrung begründete Vertrauen ist itzt so gross, dass selbst zu bedeutenden Kapitalaufnahmen Kredit vorhanden ist, obgleich natürlich in der Regel keine Hypotheke gegeben werden kann. Und anstatt dass die Stiftung so vieler Anstalten die Herbeischaffung der Mittel erschwert hätte, wurde sie vielmehr gerade dadurch

erleichtert. Die 22 württembergischen Anstalten haben, als höchsten Schuldbestand, bis zu 107,265 fl. entleihen können, (von welchen bereits 15,000 wieder zurückgezahlt sind.) Für eilf Anstalten, also gerade für die Hälfte, sind neue, für den Zweck berechnete Gebäude errichtet worden. Im Ganzen ist die Herstellung der sämmtlichen Anstalten auf die Gesammtsumme von etwa 210,000 fl. zu stehen gekommen, nämlich 78,000 fl. für neuerbaute Häuser; 45,000 fl. für Erwerbung und Verbesserung alter Gebäude; 37,000 fl. für Hausgeräthe; 50,000 fl. für die Begründung der Wirthschaft mit Feld, Scheuer, Vieh. Frägt man aber nach dem, am Ende auch für andere Länder mehr oder weniger anwendbaren, Ergebnisse dieser württembergischen Erfahrungen, so geht es dahin, dass im Durchschnitte auf je Einen Zögling 160 fl. erste Gründungs- und Einrichtungskosten kommen; und dass also, wenn man als wünschenswerthe Normalzahl der Zöglinge etwa 40 annimmt, (weil weitere nicht mehr hinreichend im Einzelnen überwacht und erzogen werden können,) eine Summe von 6—7000 fl. für eine neu zu gründende Anstalt erforderlich ist; aber auch diese nur allmählig, wenn sie nun einmal nicht sogleich ganz beschafft werden kann.

Zweckmässig knüpfen sich an das eben Gesagte wohl gleich einige Bemerkungen über die richtige Lage einer neu zu gründenden Rettungsanstalt an. Die erste geht dahin, dass, wo vollkommene Freiheit der Wahl in dieser Beziehung stattfindet, die Errichtung in einem von einer bedeutendern Stadt nicht fernen Dorfe die meisten Vortheile gewährt. Die ländliche Lage gewährt gute Luft, leichtere Erwerbung von Grundstücken, einfachere Lebensweise, grössere Abgeschiedenheit; die Nähe der Stadt aber Erleichterung der Aufsicht, bessere und wohlfeilere ärztliche Hülfe, bedeutendere Theilnahme an der häufig unter die unmittelbare Wahrnehmung fallenden Anstalt, damit aber auch reichlichere Beiträge. — Zweitens aber ist einleuchtend, dass nicht leicht mehrere solche Anstalten in kleiner Entfernung von einander gedeihen, weil sie sich gegenseitig die Unterstützungen verkümmern. Es ist eine sehr erklärliche, und auch in Württemberg unwandelbar gemachte, Erfahrung, dass eine Rettungsanstalt den überwiegend grössten Theil der Beisteuern, und zwar sowohl

der regelmässigen als der ausserordentlichen, aus der nächsten Nachbarschaft erhält. Jede derselben übt so zu sagen eine Anziehungskraft rings im Kreise um sich her aus. Doch darf man allerdings nicht zu ängstlich seyn. Schon einige Meilen Entfernung sind hinreichend, um keine störende Einwirkung mehr fühlbar zu machen. Es unterliegt daher keinem Zweifel, dass füglich je in einem Verwaltungsbezirke, wie sie die deutschen Staaten in ihren Oberämtern, Landgerichten, landräthlichen Kreisen u. dgl. besitzen, ein eigenes Rettungshaus bestehen kann, falls das Bedürfniss dessen Errichtung erlangt.

Je seltener es sich begeben wird, dass eine Rettungsanstalt zureichendes Einkommen aus eignem Vermögen hat, desto mehr liegt an einer zweckmässigen Herbeischaffung von Beiträgen für die laufenden Ausgaben. Nicht Unbedeutendes werden allerdings die Kostgelder betragen, welche von Gemeinden oder auch von Einzelnen für solche Kinder, deren Erhaltung ihnen rechtlich oder sittlich obliegt, zu bezahlen sind. Allein diese Einnahmequelle kann doch nicht ausreichen. Theils müssen, um nicht abzuschrecken und dem ganzen Zwecke der Anstalt zuwider zu handeln, die Kostgelder überhaupt niedrig angesetzt werden [1]; theils sind viele Kinder ohne irgend eine Entschädigung aufzunehmen. Somit sind es Bitten um kleinere regelmässige Beiträge, öffentliche Aufrufe bei ausserordentlichen Gelegenheiten, Kirchencollecten, Veranstaltungen von Lotterieen und dgl., auf welche hauptsächlich gerechnet werden muss. Natürlich ist jede Art von Sprödigkeit ganz ausser Frage. Es darf nichts zurückgewiesen werden, was irgendwie anwendbar ist und eine Ausgabe erspart; so namentlich Lebensmittel, Leinwand, Kleidungsstücke, selbst bereits gebrauchtes Gewand. In der Beitreibung dieser Unterstützungen lässt sich viele Welt- und Menschenkenntniss zeigen. Eine richtige Benützung der Landessitten oder der durch Erfahrung kennen gelernten Geneigtheit des Publikums kann bedeutende Früchte tragen. So gewähren z. B. in einzelnen Gegenden Sammlungen nach der Ernte reichlichen Ertrag an Lebens-

1) In den württembergischen Anstalten beträgt das Kostgeld in der Regel etwa 40 fl. für ein Kind; der Kostenantheil eines solchen aber beläuft sich auf 60—80 fl.



mitteln; in Württemberg machen die Weihnachtsgeschenke für sämmtliche Rettungsanstalten einen bedeutenden Theil der Einnahmen, weit über den unmittelbaren Zweck der Kinderbescheerung hin aus. Ein sehr fruchtbares Mittel, und welches weit ausgedehnt werden mag, ist die Bildung von Frauenvereinen, welche durch regelmässige kleine Abgaben unter sich entweder einen erklecklichen Beitrag aufbringen, oder, wohl noch besser, Kostgelder für bestimmte von ihnen in Schutz genommene Kinder entrichten. Von grösserem Nutzen sind auch die jährlichen Stiftungsfeste und die damit verbundenen Rechenschaftsberichte, welche immer wieder die Bedürfnisse in Erinnerung bringen, durch Beispiel aufmuntern, zuweilen wohl auch eine Eitelkeit stacheln. Auf die Länge mag auch mit Fug auf grössere Geschenke Einzelner bei besonderen Veranlassungen, sowie auf Vermächtnisse gerechnet werden. Alles diess scheint nun freilich sehr unsicher und unzuverlässig; allein die Erfahrung so langer Jahre und so vieler Anstalten darf wohl Vertrauen einflössen. Nicht selten mögen klemme Zeiten kommen; allein fehlen wird es doch nachhaltig keiner Anstalt, welche sich Vertrauen zu erwecken verstand, d. h. welche würklich etwas leistete. — Es ist die innere Geschichte der württembergischen Rettungshäuser in dieser Beziehung fast rührend zu nennen. Von welch bedeutenden Summen aber es sich hierbei handelt, mögen folgende Angaben (nach Völker, S. 208) beweisen: 19 Anstalten erhielten in 25 Jahren blos in baarem Gelde, und somit ohne Einrechnung des sehr bedeutenden Werthes der Lebensmittel, an freiwilligen Beiträgen: 257,874 fl.; an Legaten: 53,480 fl.; an Kostgeldern: 221,940 fl.; an Erlös aus Selbsterzeugtem, Geschenktem u. s. w.: 39,644 fl.; zusammen also: 572,439 fl. Rechnet man hierzu die sich auf etwa 216,000 fl. belaufenden Einnahmen von vier weiteren, in obige Berechnung nicht aufgenommenen, Anstalten: so ergibt sich eine Summe von fast 800,000 fl. blos an baarem Gelde und zum grössten Theile aus freiwilligen und unständigen Beiträgen. Warum sollten nun aber nicht auch anderwärts gleiche Ergebnisse zu erzielen seyn? Warum sollte sich in Sachsen und Preussen und Hanover die Wohlthätigkeit lauer und weniger ausdauernd erweisen? Freilich gibt es überall vorsichtige Menschen, welche auf mögliche Kriege und die dann eintretende Unmöglichkeit der Beisteuern hinweisen. Nun,

in diesem Falle tritt freilich das Unvermeidliche ein; allein soll für unglückliche Kinder nicht während zwanzig, fünfzig Jahren gesorgt werden, sollen nicht indessen Tausende gerettet werden, blos weil diess seiner Zeit einmal aufhören kann? Bleibt doch das inzwischen Erreichte immer Gewinn, die Leistung immer Pflicht.

Zum Schlusse mögen noch einige Hauptpuncte hinsichtlich der innern Einrichtung und Leitung der Rettungsanstalten Erörterung finden.

Bei der Aufnahme der Kinder darf natürlich allein das Bedürfniss einer Rettung vor körperlicher oder geistiger Verwahrlosung berücksichtigt werden. Namentlich ist Armuth allein noch kein Aufnahmegrund; und man hat sich im Gegentheile sehr zu hüten, dass man hier nicht ein, an sich sehr natürliches, Mitleiden unzeitig obwalten lasse, indem sonst in kurzer Zeit die Anstalten in Waisenhäuser verwandelt, damit aber ihrem eigentlichen Zwecke entzogen sind. Ebenso kann es kein Gegenstand der Erwägung seyn, ob etwa Jemand die Verpflichtung hätte, besser für das Kind zu sorgen. Sobald die Thatsache der Verwahrlosung und der Mangel einer würklichen andern Hülfe erwiesen ist, steht auch der Anspruch zur Aufnahme fest. Bei dem Zusammentreffen mehrerer Aufnahmegesuche muss der höhere Grad von Verwahrlosung und Verdorbenheit den Ausschlag geben. Nicht ihrer Tugenden, sondern gerade ihrer Laster wegen werden hier die Kinder aufgenommen. Ob eine Anstalt nur aus einem gewissen Bezirke oder überhaupt aufnahmebedürftige Kinder annehmen will, hängt von den Grundbestimmungen der Stiftung ab. Gut scheint es übrigens, wenn beiderlei Arten von Anstalten neben einander bestehen. Die allgemeineren begegnen auch solchen Bedürfnissen, welche sonst, aus Mangel an örtlicher Hülfe, gar keine Hülfe fänden. Die blos örtlichen aber kommen leichter zu Stande und werden reichlicher unterstützt. Schwüriger ist die Beantwortung der Frage, ob auch ganz kleine Kinder aufgenommen werden sollen? Unzweifelhaft sind solche in körperlicher Beziehung eines Schutzes besonders bedürftig; auch ist in sittlicher Hinsicht die Rettung um so sicherer, je früher sie begonnen wird. Allein auf der andern Seite sind die Schwürigkeiten der Pflege solcher ganz jungen Kinder, so wie die daraus erwachsenden

Kosten höchst bedeutend. In der Regel also werden die Vereine wohl von dieser Hülfe abstehen, und das zur Aufnahme befähigende Alter doch wenigstens auf das 4te oder 5te Jahr festsetzen müssen. (Unter allen württembergischen Rettungshäusern ist nur ein einziges für Kinder von der Geburt an berechnet.)

Von der grössten Bedeutung ist eine glückliche Wahl der Hauseltern; man darf sagen, dass das Gedeihen der Anstalt wesentlich von ihrer Tauglichkeit für diesen schweren Beruf abhängt. Nicht nur ist die Wirthschaft unter ihrer unmittelbaren Leitung, sondern auch die körperliche und geistige Erziehung so vieler und so verdorbener Kinder. Die ganze Haltung der Anstalt geht wesentlich von ihnen aus; ebenso hat der Hausvater den Schulunterricht zu besorgen. Dass unter diesen Umständen nicht am unrechten Ort gespart werden darf und dem zuverlässigen Manne auch eine freie Bewegung gegönnt und Zutrauen geschenkt werden muss, sollte nicht wohl der Bemerkung bedürfen. Die Stellung muss nach allen Seiten so seyn, dass selbst die tüchtigsten, somit zu den besten sonstigen Sellen berechtigten, Schullehrer einen Vortheil bei Uebernahme des müheseligen und nicht selten körperlich und geistig zurückstossenden Berufes finden können. In den württembergischen Anstalten besteht daher auch der Gehalt der Pflegeeltern ausser völlig freiem Leben in der Anstalt noch in einer Geldbesoldung, welche der einer bessern Schulstelle gleichkommt, d. h. zwischen 200 und 300 fl.; zuweilen selbst noch mehr. — Auch das übrige Aufsichts- und Dienstpersonal muss sehr sorgfältig ausgewählt und daher auch verhältnissmässig gut bezahlt und gehalten werden. Gediente Soldaten haben sich in bestimmten Fällen von vortrefflichem Einflusse auf die körperliche Ausbildung und den frischen Geist der Knaben erwiesen.

Dass die Erziehung der Kinder nicht blos in dem gewöhnlichen Schulunterrichte bestehen darf, versteht sich von selbst. Sie sind vor Allem vom Verderben zu retten, körperlich, sittlich, religiös und geistig. Es kann nicht unsere Aufgabe seyn, in diese schwürige Pädagogik näher einzugehen; allein als von Einfluss auf die äussere Gestaltung und Errichtung der Anstalten muss erwähnt werden, dass die Kinder neben dem gewöhnlichen

Unterrichte der Volksschule und neben den ihrem Alter zu gönnenden und nothwendigen Spielen auch ernstlich zum Arbeiten je nach ihren Kräften angehalten werden müssen. Es ist einst ihre Bestimmung; es gewöhnt sie an Fleiss und Ordnung; hält sie vom Uebelthun ab; gewährt für das Haus erkleckliche Ersparniss. Nicht ganz leicht ist freilich diese Arbeit immer gefunden. Wenn auch die Besorgung der leichten häuslichen Geschäfte wie natürlich von den Kindern übernommen wird, so reicht diess doch nicht aus. Beschäftigung mit Handwerksarbeiten ist für das Alter der Kinder kaum zulässig; höchstens mögen die ältesten zu Flickarbeiten für die Anstalt verwendet werden. Daher ist der Besitz von Grundstücken von dem höchsten Werthe, und auf ihn sollte daher überall möglichst Bedacht genommen werden.

Eine wichtige Unterbringung der herangewachsenen Pfleglinge in einer Lehre oder einem Dienste muss der ganzen Sorge für ihr Wohl die Krone aufsetzen, soll nicht alle Mühe umsonst und der Zweck vereitelt seyn. Und zwar genügt nicht etwa die Verschaffung einer solchen Unterkunft; sondern es muss auch die Anstalt für diese ehemaligen Zöglinge ein Anhaltspunct bei etwaigen Anständen in ihren ersten selbstständigen Jahren seyn, so wie eine fortdauernde über sie geführte Aufsicht nur zu ihrem Heile dienen kann. Ein junger Mensch bedarf theils materieller, theils namentlich auch gemüthlicher Fürsorge; und wer das Gefühl hat, dass sich ausser ihm gar Niemand um sein Gedeihen oder um seine Fehler bekümmere, der fällt gar leicht in Trotz und Feindschaft gegen die kalte, harte Welt, damit aber in Fehler und Verderben. Allerdings kann dem Unglücklichen das Vaterhaus nicht ganz durch die Anstalt ersetzt werden, aber die Möglichkeit einer Rückkehr in Unglücksfällen, die Erlaubniss, vielleicht selbst die Auflage einer zeitweisen Nachrichtsertheilung an die Vorsteher über das Ergehen im Leben, bei Gelegenheit eine Aufmunterung und ein kleines Geschenk, werden das Rettungsgeschäft fortsetzen und befestigen. — Die Einsicht in dieses Bedürfniss ist denn auch bei den sämmtlichen württembergischen Anstalten vorhanden, und das Ergebniss wird als ein erfreuliches gepriesen.

Wir würden uns herzlich freuen, wenn vorstehende Bemerkungen dazu beitragen könnten, in weiterem Kreise aufmerksam

zu machen auf eine in der Regel nicht ausgefüllte Lücke in den gesellschaftlichen Vorkehrungen und auf das einfache, durch Erfahrung erprobte Mittel seiner Ausfüllung. Wenn aber dabei der Einrichtungen unseres engern Vaterlandes besonders häufige und lobende Erwähnung geschah, so ist diess kein Ausfluss von Eigenliebe, sondern nur das, doch wohl erlaubte, gerechte Bewusstseyn eines eigenthümlichen Vorzuges und einer erfüllten Pflicht. Der Württemberger mag in Vielem auswärts Belehrung zu suchen haben; hier kann er dem Auslande seiner Seits ein, wenigstens verhältnissmässig lobenswerthes, Musterbild aufweisen.

Die Erfordernisse
praktischer Dienst-Prüfungen für die innere Staatsverwaltung.

Mit besonderer Beziehung auf Württemberg.

Von Hoffmann.

Bei den steigenden Anforderungen an die innere Staatsverwaltung, die Polizei- und Finanz-Verwaltung, macht sich das Bedürfniss einer entsprechenden Ausbildung ihrer Organe gegenwärtig in einem früher nicht gekannten Grad und Maasse geltend. Es ist daher die Frage, wie diese Ausbildung nach Umfang und Inhalt beschaffen seyn müsse, und welche Nachweise den Candidaten des Verwaltungsdienstes hierüber abzuverlangen seyen, in neuester Zeit Gegenstand mannigfacher Erwägung und Erörterung geworden. Auch hat dieselbe in mehreren, besonders deutschen Staaten, durch bestimmte Normen ihre positive Entscheidung erhalten. Lezteres ist so namentlich in Württemberg durch eine unterm 10. Februar 1837 erlassene k. Verordnung in Betreff der Dienstprüfungen im Departement des Innern, und eine gleiche von demselben Datum in Betreff jener Prüfungen im Departement der Finanzen geschehen [1]).

---

1) Vergl. Schmidlin, Ueber die Vorbereitung zum Staatsdienste im Verwaltungsfache, besonders im Departement der Finanzen. Stuttgart 1834; Rau, Gedanken über die wissenschaftliche Vorbereitung zum Administrativfache, in dessen Archiv der politischen Oekonomie und Polizeiwissenschaft, 2ter Bd. 1stes Heft. Heidelberg 1835, S. 77 ff.; Schütz, Bemerkungen über die Bildung der württembergischen Regiminal- und Finanzbeamten, a. a. O., 4ten Bandes 2tes Heft. Heidelberg 1840, S. 200 ff.; Mohl, über die

Sowohl jene allgemeinen Erörterungen, als auch die positiven Entscheidungen der Frage haben indessen vornehmlich immer nur die wissenschaftlichen Bildungserfordernisse berücksichtigt, das Bedürfniss praktischer Tüchtigkeit aber mehr oder weniger übersehen, oder doch einigermassen hintangesetzt.

Wenn nun darüber kaum noch ein Streit bestehen kann, dass eine entsprechende wissenschaftliche Fachbildung unumgängliches Erforderniss für alle zu nicht blos mechanischer und ganz untergeordneter, sondern wirklich materieller und höherer Geschäftsthätigkeit bestimmten Dienstcandidaten sei, so dürfte die Anforderung einer entsprechenden praktischen Tüchtigkeit wohl ebenso begründet erscheinen, wenn man hierunter nicht sowohl formelle Geschäftsgewandtheit, als vielmehr die Fähigkeit versteht, Gegenstände und Fragen, welche die Dienstpraxis darbietet, in materieller und formeller Beziehung mit Sachkunde, mit wissenschaftlichem Geiste und mit praktischem Sinne zu behandeln. Es wird sogar der Besitz solcher praktischen Tüchtigkeit, welche, neben wissenschaftlicher Bildung, als unumgänglicher Vorbedingung, noch Scharfsinn und Geschick in der Auffassung concreter Verhältnisse und Zustände, und in der Anwendung wissenschaftlicher Grundsätze auf dieselben voraussetzt, im wahren Interesse der Verwaltung, als Haupterforderniss für vollkommene Befähigung für den Verwaltungsdienst verlangt werden müssen.

Bei vollständiger Anerkennung der hohen Bedeutung und völligen Unentbehrlichkeit einer praktischen Tüchtigkeit der Verwaltungsbeamten kann jedoch, im Hinblick auf die Behufs der Erforschung der wissenschaftlichen Bildung allenthalben bestehenden Prüfungsanstalten, ihre Einrichtung und Erfolge, sogleich die Frage entstehen, ob es angemessen sei, die Erforschung jener Eigenschaft, ähnlich wie die der wissenschaftlichen Bildung, auf dem Wege einer förmlichen Prüfung zu bewirken, oder ob dieselbe nicht besser einer regelmässigen Beobachtung der Dienstcandidaten im praktischen Dienste selbst durch die vorgesetzten Behörden überlassen bleiben dürfe, so dass alsdann, in

---

wissenschaftliche Bildung der Beamten in den Ministerien des Innern. Mit besonderer Anwendung auf Württemberg. In dieser Zeitschrift, Jahrgang 1845, 1stes Heft. S. 129 ff.

der Hauptsache wenigstens, nur über die theoretische Bildung eine förmliche Prüfung (Examen) stattfinden würde.

Mit vielem Grund lässt sich für die leztere Behandlungsweise der Sache, im Gegensatz einer förmlichen Prüfung, Mehreres anführen. Vor Allem ist nicht in Abrede zu ziehen, dass in der Praxis selbst, in allen den verschiedenartigen und mannigfach verwickelten Fällen, welche dieselbe mit sich bringt, unter den eigenthümlichen Umgebungen, in welche sie versetzt, und unter dem hier gewöhnlich stattfindenden, in der Natur der Verhältnisse begründeten gleichzeitigen Zusammentreffen verschiedener Geschäfte und Anforderungen, die praktische Tüchtigkeit eines Beamten nach ihrem ganzen Umfang und Gehalt, namentlich die Umsicht, Sicherheit und Gewandtheit in der Behandlung der verschiedenen Verwaltungsgeschäfte, am besten sich zu erproben vermag. In allen diesen Beziehungen ist ein gleich sicherer Erfolg von einer förmlichen Prüfung nicht zu erwarten, bei der der Candidat der Natur der Sache nach auf die Behandlung weniger isolirt stehender Fälle beschränkt, in eine von der des Geschäftslebens ganz verschiedene Umgebung versetzt, und so dem Einwirken aller der verschiedenen von jenem unzertrennlichen Verhältnisse entrückt ist. Sodann darf aber noch der weitere Umstand wohl in Betracht kommen, dass bei einer praktischen Prüfung, zufolge ihrer nothwendigen Beschränkung auf eine kleine Anzahl von Aufgaben, der Zufall sein schlimmes Spiel zu Gunsten oder zum Nachtheil einzelner Candidaten mehr noch, als bei wissenschaftlichen Prüfungen, treiben und den eifrigsten Bemühungen, Gleichmässigkeit und Unpartheilichkeit in die Prüfungen zu legen, entgegenwirken kann. Es sind diess unstreitig lauter Umstände, welche eines Theils für den hohen Werth einer wirklichen Verwendung und Beobachtung im praktischen Dienste, andern Theils für die Unzulänglichkeit einer förmlichen Prüfung zu vollständiger Würdigung der praktischen Tüchtigkeit von Dienstcandidaten sprechen.

Demungeachtet erscheint bei näherer Betrachtung der Sache eine ausschliessliche Benützung der Ergebnisse einer unmittelbaren Thätigkeit in der Dienstpraxis für sich allein nicht geeignet, über die praktische Tüchtigkeit der Candidaten für Verwaltungsstellen vollständige und ganz untrügliche Gewissheit zu verschaffen.

Vielmehr stellen sich förmliche praktische Prüfungen, eine angemessene Einrichtung derselben vorausgesetzt, wirklich als dasjenige Mittel dar, welches, obwohl für sich allein unzulänglich zu Erreichung des vorliegenden Zweckes, die weiteren Mittel hiezu, namentlich die Beobachtung der praktischen Thätigkeit, wesentlich ergänzt und insoferne unentbehrlich ist zu Sicherung der für den wirksamen Fortbestand der Staatsthätigkeit erforderlichen Kräftigung und Erneuerung des innern Verwaltungs-Organismus.

Einmal ist es bei alleiniger Berücksichtigung des Verhaltens der Dienstcandidaten in der Praxis sehr vom Zufall oder andern unsichern Verhältnissen abhängig, ob jene auf den ihnen angewiesenen Stellen und in einer gegebenen Zeit wirklich Gelegenheit finden, sich daselbst in praktischen Leistungen hervorzuthun oder gar auszuzeichnen. Selbst die höhere Behörde wird nicht wohl im Stande seyn, jene Gelegenheit Jedem gleichmässig zu verschaffen, will sie die dienstlichen Interessen nicht vielfach hintansetzen. Während sich so möglicher Weise dem Einen ganz erwünschte Aufforderung zu empfehlenden praktischen Leistungen darbietet, so trifft vielleicht einen Andern, bei dem redlichsten Willen und Streben, bei dem aufrichtigsten, innigsten Verlangen nach einem seine Kräfte tüchtig und in höherem Grade in Anspruch nehmenden Wirkungskreise und bei ganz entsprechenden Fähigkeiten, das Verhängniss, sich ganz oder grossen Theils in ganz einfacher und gewöhnlicher Geschäftsthätigkeit abnützen zu müssen; namentlich könnte hiezu leicht bei einem im Ganzen tüchtigen Manne von mehr praktischer Richtung ein minder günstiger Erfolg der von ihm früher erstandenen wissenschaftlichen Prüfung Veranlassung geben. Eine förmliche Prüfung ist nun zwar nicht in dem Grad und Maass geeignet, die praktische Tüchtigkeit eines Mannes in dem ganzen Umfang zu ermitteln, wie Solches unter günstigen Umständen durch die Dienstpraxis möglich wird; dagegen lässt sich dort, abgesehen von der immerhin ziemlich entfernt zu haltenden Einwirkung des Zufalls, eine ganz gleiche, und dabei bis auf einen gewissen Grad auch noch sehr maassgebende Untersuchung hierüber anstellen, woferne dieselbe nur überhaupt zweckmässig eingeleitet und behandelt wird.

Der andere Hauptgrund aber, welcher entschieden dagegen spricht, die praktische Tüchtigkeit von Dienstcandidaten ausschliesslich nach dem Erfolg ihrer praktischen Thätigkeit im Dienste selbst zu beurtheilen, liegt darin, dass der Eintritt in solche Dienststufen, wo praktische Tüchtigkeit gefordert wird und dargelegt werden kann, zur Sicherstellung des Staatsdienstes und der Verwaltung gegen unfähige Eindringlinge und Einschieblinge, vor Allem abhängig gemacht werden muss von vorgängiger Ablegung einer Probe über den wirklichen Besitz jener Tüchtigkeit. Anerkanntermaassen ist es eine — in dem Interesse der ganzen Staatsverwaltung begründete unerlässliche Forderung, dass nur solche Staatsdienstcandidaten, welche eine förmliche Prüfung ihrer Diensttüchtigkeit mit Erfolg bestanden haben, wirklich zum Eintritt in den Staatsdienst zugelassen werden, und es ist diese Forderung in der neueren Zeit als so wichtig und bedeutend anerkannt, dass die Staatsgrundgesetze mehrerer deutscher Staaten die Anstellung in einem Staatsamte ausdrücklich an die Erfüllung jener Bedingung knüpfen. Jene Prüfung muss sich nun aber nothwendig insbesondere auf den Besitz der erforderlichen praktischen Tüchtigkeit, des nächsten Erfordernisses für eine erspriessliche Wirksamkeit im Staatsdienste, erstrecken, soll sie wirklich die verlangte Gewährschaft leisten. Eine rein wissenschaftliche Prüfung, welche nur das theoretische Wissen erforscht, kann bei dem grossen Unterschiede zwischen theoretischer und praktischer Bildung, und bei den eigenthümlichen Geistesfähigkeiten, welche zu letzterer erforderlich sind, nicht genügen.

Gewiss ist es daher eine sehr zweckmässige, in dem wohlverstandenen Interesse der Staatsverwaltung begründete Bestimmung der obengedachten Württembergischen Verordnungen, in Betreff der Dienstprüfungen in dem Departement des Innern und dem der Finanzen, dass in diesen die praktische Tüchtigkeit einen Gegenstand besonderer Erforschung bilden, und zu dem Ende namentlich für die höheren Dienststellen zwei von einander getrennte Prüfungen, eine theoretische, die erste, und eine praktische, die zweite, statt finden sollen.

Wenn nun dem Bisherigen zufolge förmliche praktische Prüfungen für den Dienst der innern Verwaltung als ein unentbehrliches Erforderniss zu bezeichnen seyn dürften, so ist diess

dagegen wiederum auch in doppelter Hinsicht nur unbedingt so anzunehmen. Eines Theils ist ihre Bedeutung näher dahin festzusetzen, dass sie zwar eine wesentliche und unumgängliche Vorbedingung des wirklichen Eintritts in eine Staatsdienststelle bilden, dabei aber, schon bei dem ersten Eintritt, noch mehr aber bei Beförderungen, auch noch die vorliegenden praktischen Leistungen in den bis jetzt zugänglich gewesenen Dienstverhältnissen volle Berücksichtigung finden dürfen. Andern Theils aber ist als eine unerlässliche Forderung aufzustellen, dass jene Prüfungen, um die ihnen beigelegte Bedeutung behaupten zu können, auch auf eine derselben entsprechende Weise, also so eingerichtet seyn müssen, dass sie wirklich zu Erforschung der wahren praktischen Tüchtigkeit führen.

Die Forderung einer entsprechenden Einrichtung der praktischen Prüfungen für den Dienst der innern Staatsverwaltung ist es nun aber, worüber uns gerade eine nähere Erörterung besonders nöthig erscheint, da es den diessfallsigen Ansichten in der Wissenschaft und Praxis noch sehr an Klarheit gebricht, und dieser Stand der Sache für die Staatsverwaltung sowohl unmittelbar, als auch mittelbar, durch die Rückwirkung auf den gesammten, namentlich den wissenschaftlichen Bildungsgang der Staatsdiener, nachtheilige Folgen haben muss. Im Hinblick hierauf erlauben wir uns daher, diesen Gegenstand hier einer näheren Erörterung zu unterwerfen, in der Hoffnung, hiedurch vielleicht auch noch Einiges zu Aufklärung und Ausgleichung der über die wissenschaftlichen Bildungserfordernisse für den inneren Staatsdienst theilweise bestehenden Meinungs-Verschiedenheiten beizutragen.

Zu einer entsprechenden Einrichtung der in Frage stehenden praktischen Dienstprüfungen gehört der Natur der Sache nach dreierlei: einmal eine zweckmässige Festsetzung der Prüfungs-Anforderungen, mit Rücksicht auf die verschiedenen Dienststufen; sodann angemessene Bestimmungen hinsichtlich der Vorbedingungen der Zulassung zur Prüfung, namentlich der vorgängigen Bildungslaufbahn; endlich Vorkehrungen zu angemessener Behandlung der Prüfung. Diese drei Erfordernisse sind es

daher auch, welche wir hier zur Ergründung unseres Gegenstandes näher in's Auge fassen und erörtern zu müssen glauben.

Die Anforderungen bei praktischen Prüfungen für den Dienst der inneren Staatsverwaltung können der Natur der Sache nach im Allgemeinen auf nichts Anderes gerichtet seyn, als auf den Besitz derjenigen praktischen Tüchtigkeit, welche den Dienstcandidaten zu Erfüllung aller derjenigen Verpflichtungen nothwendig ist, die ihnen auf allen den Amtsstellen, wozu sie die Befähigung erlangen sollen, vermöge der bestehenden Organisation der Verwaltung obliegen; den Besitz dieser Tüchtigkeit haben sie aber auch vollständig in Anspruch zu nehmen und zu erforschen. Es sind jene Anforderungen daher in jedem Staate wesentlich bedingt durch die in seiner Verfassung begründete Aufgabe, die materiellen Einrichtungen und die Organisation seiner Verwaltung. Namentlich ist in dieser Beziehung maasgebend der Umfang der inneren Staatsthätigkeit überhaupt, die Art ihrer Vertheilung unter die einzelnen Hauptzweige jener Thätigkeit im Ganzen, sowie die einzelnen Organe der letztern, endlich der im Zusammenhang hiermit hinsichtlich der Bildungserfordernisse bestehende Unterschied unter den Dienststellen.

In allen diesen Beziehungen sind die Einrichtungen der einzelnen Staaten vielfach verschieden.

Vor Allem ist der Umfang der innern Staatsthätigkeit im Gebiet der Verwaltung i. e. S. sehr ungleich, bald enger, bald weiter abgegrenzt.

Ebenso verschieden ist die Art ihrer Wirksamkeit.

Innerhalb der hiedurch gezogenen Grenzen aber ist sie auf verschiedene Weise unter die Hauptzweige der innern Staatsthätigkeit vertheilt. Im Allgemeinen und in der Hauptsache besteht zwar in den meisten Staaten die Einrichtung, dass das sogenannte Departement oder Ministerium des Innern die Polizei- und Regiminal-Verwaltung, das Departement oder Ministerium der Finanzen die Finanzverwaltung, beide zusammen also, unter dieser Abtheilung der Geschäfte, zugleich abgesondert und im Gegensatz von der Justiz, die innere Verwaltung i. e. S. vertreten. Diese Abtheilung der Geschäfte ist aber vielfach unvollständig durchgeführt. Bald sind die ihrem Wesen nach dem Ministerium des Innern oder dem Finanzministerium angehörenden Geschäfte in ihrer obersten

Concentrirung nicht wirklich in dem betreffenden Ministerium allein vollständig vereinigt, sondern, namentlich aus dem Geschäftstheil des Ministeriums des Innern, unter mehrere Ministerien, z. B. neben jenem noch ein Ministerium des Cultus, noch ein Polizeiministerium u. s. w. getheilt. Bald sind die Geschäfte jener beiden Ministerien, auf allen oder einzelnen Stufen des Dienstes, nicht rein zwischen denselben abgetheilt, so namentlich nicht selten dem Finanzministerium einzelne wesentliche Theile der polizeilichen Thätigkeit, die Forst-, Jagd- und Bergwerks-Polizei, das Eisenbahnwesen u. dgl. m., dem Ministerium des Innern wesentliche Theile der Finanzverwaltung, besonders aus dem Gebiet der Steuerverwaltung, zugewiesen. Bald endlich ist — und es kommt diess hier vorzüglich in Betracht — in gar vielen Staaten noch die nach oben zu meist bestehende Trennung der Justiz und der Verwaltung i. e. S. in den untern Instanzen unvollständig durchgeführt, und demzufolge in denselben Elementar-Verwaltungsstellen Gerechtigkeitspflege und Polizeiverwaltung verbunden. In manchen Staaten sind auf diese Weise in einem und demselben Departement ganz verschiedenartige Geschäftszweige vereinigt, oder es sind einzelne mit dem Hauptgeschäftskreise eines Departement wesentlich zusammenhängende Geschäftszweige davon abgetrennt und einem andern Departement zugetheilt. Wie es sich nun aber verhalten mag, so bleiben die hieraus folgenden Obliegenheiten der Verwaltungsorgane so lange maasgebend für die Anforderungen an die Dienstcandidaten der Verwaltung, als der betreffende Verwaltungsorganismus besteht, woraus sich dann freilich oft die Unzweckmässigkeit und Unhaltbarkeit eines Verwaltungsorganismus am klarsten ergiebt.

Was aber endlich die in dem Verwaltungsorganismus angeordnete Arbeitstheilung und die damit zusammenhängende Classification der Staatsdiener betrifft, welche im Einzelnen entscheidet, so besteht, in Beziehung auf die weitere Vertheilung der Geschäfte, und den damit zusammenhängenden Unterschied unter den Dienststellen hinsichtlich der Bildungserfordernisse, im Allgemeinen überall in beiden Verwaltungs-Departements die Eintheilung, dass für die Geschäftsbesorgung, je nach der hiezu erforderlichen verschiedenen Art und Stufe der Bildung, Stellen von verschiedenen entsprechenden Bildungs-Erfordernissen angeordnet sind. Ziemlich regelmässig ist

namentlich die Unterscheidung der Stellen in besondere technische und in allgemeine, und in Ansehung der letzteren noch weiter in höhere und in untergeordnete, ganz abgesehen von den gar keine besondere Fachbildung erfordernden Diensten. Es ist aber diess in den einzelnen Staaten auch wieder mannigfach verschieden angeordnet, wie diess schon in dem Umfang und der Art der Verwaltungsthätigkeit seinen Grund hat.

Aus dem Bisherigen ergiebt sich hinsichtlich der Anforderungen bei praktischen Prüfungen für den Dienst der inneren Staatsverwaltung im Allgemeinen nur so viel, dass dieselben in jedem Staate ganz nach Maassgabe der gesetzlich bestehenden Organisation seiner Verwaltung, also in so weit verschieden bestimmt werden, überall und unter allen Umständen aber dahin gehen müssen, dass die Dienstcandidaten über diejenige praktische Tüchtigkeit sich ausweisen, deren sie, in der von ihnen anzustrebenden Dienstclasse, zu Erfüllung der bei allen dahin gehörigen Arten von Geschäften obliegenden Verpflichtungen nothwendig bedürfen.

Um nun aber den vorliegenden wichtigen Haupttheil unserer Erörterung durch eine concrete Betrachtung des Gegenstandes vollständiger auszuführen, sei uns gestattet, hier noch weiter die Anforderungen näher darzulegen, welche in Württemberg durch die mehr angeführten Verordnungen für die praktischen Prüfungen der Candidaten des inneren Verwaltungsdienstes angeordnet, und welche etwa noch, dem oben aufgestellten Grundsatze gemäss, vermöge der hier bestehenden, im Ganzen sehr normalen, daher ein allgemeines Interesse darbietenden Organisation der inneren Verwaltung, im Wesentlichen zu stellen seyn dürften.

Die innere Verwaltung i. e. S., die Polizei- und Regiminaleiner und die Finanzverwaltung anderer Seits, ist in Württemberg getheilt zwischen den beiden, nach ihren Wirkungskreisen benannten inneren Verwaltungs-Ministerien, dem Ministerium des Innern, des Kirchen- und Schulwesens, und dem Ministerium der Finanzen. [1])

Dem Ministerium des Innern ist in dem Gebiete der Regiminal-Verwaltung in der Hauptsache die Handhabung des

1) Verfassungsurkunde §. 56; vgl. Mohl, Staatsrecht des Königreiches Württemberg, zweite Auflage, II. Bd. Tübingen 1840, S. 8 ff.

gesammten Staatsorganismus übertragen, in so weit solche nicht den übrigen Ministerien, als ihre Verwaltung unmittelbar berührend, obliegt, namentlich vor Allem: die Wahrung und Handhabung der allgemeinen Staats-Hoheits- und Regierungsrechte gegenüber von sämmtlichen Staatsangehörigen und einzelnen bevorrechteten Classen derselben, insbesondere dem Adel in seinen verschiedenen Abstufungen, gegenüber von den verfassungsmässigen Landständen, gegenüber von den, die Grundlage des Staatsvereins bildenden, dabei aber eigene Rechte ausübenden Gemeinden und Amtskörperschaften, und gegenüber von den im Staate rechtlich bestehenden Kirchengemeinschaften; sodann die Ueberwachuug und Erhaltung der den Staatsorganismus ergänzenden öffentlichen Gemeinschaften und Körperschaften, wie der Ständeversammlung, der Gemeinden, Amtskörperschaften, Stiftungen und Zunftvereine; endlich die Besorgung der ausserhalb des Kriegsministeriums stehenden Militärangelegenheiten, des Militär-Einquartirungs- und Vorspannwesens, und in Gemeinschaft mit dem Kriegsministerium des Rekrutirungswesens; — alles Diess nach Massgabe der zu Recht bestehenden Normen und Grundsätze. Im Gebiete der Polizeiverwaltung ist dem Ministerium alles Dasjenige übertragen, was im weitesten Sinne zu jener gehört, mit Ausnahme der Bergwerks-, der Forst-, Jagd- und theilweise der Münz-Polizei, sowie des gesammten Eisenbahnwesens, welche dem Finanzministerium überwiesen sind. Es gehört also dahin: vor Allem die polizeiliche Fürsorge für die Wahrung des verfassungsmässigen Staatsvereins gegen widerrechtliche böswillige Angriffe, sodann die gesammte, theils schützende, theils ordnende, theils unterstützende staatspolizeiliche Thätigkeit zu Gunsten der persönlichen und sächlichen Rechte und Interessen der Staatsgesellschaft, in ersterer Beziehung also, um es nur kurz anzuführen, die persönliche Sicherheits-, die Medicinal-, Theurungs-, Armen- und Bildungs-Polizei nach deren ganzem Umfang, in der andern Beziehung die gesammte Volkswirthschafts-, also Landwirthschafts-, Gewerbe-, Handels-Polizei, mit Ausnahme der oben bemerkten, dem Finanzministerium überwiesenen Zweige derselben, dagegen einschliesslich der polizeilichen Fürsorge für die Sicherung des Einzelnvermögens gegen böswillige Eingriffe und gegen Zerstörungen durch Elementar-

ereignisse, und in allen diesen Beziehungen, als wesentliche Mittel zum Zweck, die Handhabung der diessfallsigen Normen und Einrichtungen, letzterer insbesondere hinsichtlich ihres materiellen Bestandes, also in technischer und ökonomischer Beziehung, die Entscheidung diesfallsiger Streitigkeiten, nebst der aussergerichtlichen Entscheidung einzelner mit jenen nahe zusammentreffender Privatrechts-Streitigkeiten, und die gesetzmässige Zuerkennung der auf Uebertretungen von polizeilichen Normen haftenden Strafen, einschliesslich der auf gewissen kleinern Rechtsvergehen haftenden, der Geschäftsvereinfachung wegen auch den Polizeistrafen beigezählten Strafen innerhalb eines gewissen Maasses, endlich auf den höheren Stufen der Verwaltung die Erhaltung und Beaufsichtigung des Verwaltungs-Organismus. [1]) Zu diesem ganzen, bedeutenden Wirkungskreis des Ministeriums des Innern auf allen Stufen der Verwaltung kommt bei den ihm untergeordneten allgemeinen Verwaltungsstellen, den Kreisregierungen und Oberämtern, überdiess noch eines Theils die Handhabung einzelner äusserer Rechtsverhältnisse, [2]) andern Theils — was hier insbesondere von Wichtigkeit ist — die Abgaben-Strafrechtspflege in unterster Instanz und die höhere Elementarverwaltung des gesammten directen Steuerwesens, sowie überhaupt die Verpflichtung zu der erforderlichen Unterstützung der Justiz-, Finanz-, Militär- und übrigen Staatsbehörden in Ausübung ihres Berufes. [3])

Dem Finanz-Ministerium ist das ganze Gebiet der Finanz-Verwaltung, nebst der Forst-, Jagd-, Bergwerks- und einem Theil der Münzpolizei, sowie dem Eisenbahnwesen, nach allen Theilen übertragen. Es gehört dahin, neben den bereits gedachten fremdartigen Verwaltungszweigen, vor Allem die Verwaltung der sämmtlichen Staats-Einkommensquellen, also des gesammten unmittelbaren Staatsvermögens an sogenannten Cameral-Domänen, als Gebäuden, Feldgütern, Grundgefällen aller Art, an Forsten und Jagden, an Berg- und Hüttenwerken, an Salinen und an einzelnen Activ-

1) Fünftes Edikt vom 18. Nov. 1814. §. 30; Königl. Württemb. Hof- und Staatshandbuch von 1843. S. 643. Vgl. Mohl, W. Staatsrecht a. a. O. S. 27.

2) Dienstinstruktion für die Kreisregierungen vom 21. Dec. 1819. §. 5—17.

3) Verwaltungs-Edikt für die Gemeinden, Oberämter und Stiftungen im Königreiche Württemberg vom 1. März 1822. §. 68, 69.

Capitalien, der nutzbaren oder Finanz-Regalien, insbesondere des Berg-, Münz- und Wasser-Regals, einzelner gebührenartiger Einkünfte, und der gesetzlich bestehenden direkten und indirekten Steuern; sodann die Beaufsichtigung des Staatsaufwands im Ganzen und des allgemeinen Theiles hievon, insbesondere der verfassungsgemäss unter die Stände gestellten Staatsschuldenverwaltung; endlich die Handhabung des gesammten Staats-Etats-Cassen- und Rechnungswesens. [1])

Diese Geschäftsmassen der beiden Ministerien sind in denselben im Allgemeinen unter einen regelmässig abgestuften Behördenorganismus in der Art zur Besorgung vertheilt, dass die unmittelbare Vollziehung und Handhabung der gesetzlichen Normen und Einrichtungen einer grösseren Anzahl von Bezirks-Elementarstellen, unter theilweiser Beihülfe der Gemeinde- und einzelner technischen Behörden, die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung derselben einer Reihe collegialisch gebildeter Mittelstellen, die höhere Leitung und Beaufsichtigung des Ganzen aber dem Ministerium obliegt. Bei den hier in der Hauptsache geschilderten Geschäftskreisen des Departements des Innern, des Kirchen- und Schulwesens, und des der Finanzen ist nun aber, in Beziehung auf die hieraus abzuleitenden Anforderungen bei praktischen Dienstprüfungen für die beiderseitigen Stellen, von nächster Wichtigkeit die nach der Natur der je aus der ganzen Masse ihnen übertragenen Geschäfte, getroffene weitere Unterscheidung derselben.

Die Stellen im Departement des Innern und in dem der Finanzen sind nehmlich vor Allem ganz zweckmässig unterschieden in allgemeine, welche mit den allgemeinen, keine besondere technische Bildung erfordernden Verwaltungsgegenständen, und in besondere, welche mit rein technischen Verwaltungszweigen beauftragt sind.

Zu den letzteren gehören namentlich: im Departement des Innern die rein ärztlichen Stellen der Medicinalpolizei, die technischen Stellen für den Strassen- und Wasserbau, sowie sämmtliche höhere und niedere Lehrstellen; im Departement der

1) Fünftes Edikt von 1817, §. 40; Staatshandbuch von 1843 S. 673; Mohl, W. Staatsrecht a. a. O. S. 41 ff.

Finanzen die technischen Stellen für Geschäfte des Hochbau- und Eisenbahnwesens, die Forst-, Floss-, Berg-, und Hüttenverwaltung. Die allgemeinen Stellen sind aber, abgesehen von den gar keine Fachbildung erfordernden untersten Kanzlei-Beamten- und den Officiantenstellen aller Art, je nach der für ihre Bekleidung erforderlich erachteten höheren oder untergeordneten Fachbildung, in beiden Departements weiter in höhere und niedere in der Art unterschieden, dass zu der Bekleidung derselben die genügende Erstehung einer höhern oder einer niedern Dienstprüfung befähigt. Dieser Unterschied ist durch die eben erwähnten Verordnungen in Betreff der Dienstprüfungen folgendermassen bestimmt: Im Departement des Innern ist die Erstehung einer niederen Dienstprüfung nur gefordert für die Bekleidung der Cassenstellen bei den Amtskörperschaften (der sogenannten Amtspflegen), der für gewisse Gemeinde-Geschäfte, insoweit als sie den ordentlichen Gemeindebehörden zu schwer fallen, angeordneten Hülfsbeamtenstellen (der sogenannten Verwaltungsaktuariate), der Oekonomie-Verwaltungen bei den theologischen und Schullehrerbildungsanstalten, Waisenhäusern und Irrenanstalten, endlich für die Uebernahme der vorzüglich zur Prüfung der Gemeinderechnungen bestimmten Revisions-Gehülfenstellen bei den Bezirksämtern. Die Erstehung einer höheren Dienstprüfung ist hiernach in der Hauptsache gefordert: für die Befähigung zu den Stellen der nicht technischen Vorstände, der Räthe und Assessoren, sowie der Expeditoren aller Art, also der Sekretäre, Registratoren, Revisoren, und der diese Stellen widerruflich bekleidenden Kanzlei-Assistenten bei dem Ministerium und den Mittelstellen; sodann zu den Stellen der Vorstände und der vom Staate besoldeten Amtsgehülfen der Bezirkspolizeiämter, der Oberamtleute und Oberamtsaktuare. Im Departement der Finanzen genügt die Erstehung einer niederen Dienstprüfung zur Befähigung für die Bekleidung der besonderen Elementarstellen für die Verwaltung der Wirthschafts (Getränkeconsumtions)-Abgaben (Umgeldskommissariate), verschiedener untergeordneter Zollverwaltungsstellen, der Hauptamtscontroleur-, Gränzcontroleur-, Hauptamts-Assistenten- und Zollverwalters-Stellen, und für die Bekleidung von Revisionsgehülfenstellen und Besorgung von Renovationsgeschäften. Der Erstehung einer höheren Prüfung bedarf

es hiernach: zur Befähigung für die nicht technischen Vorstands-, Referenten- und Expeditorenstellen bei dem Ministerium und den Mittelstellen; für die Stellen der Vorstände und vom Staat aufgestellten Gehülfen der vornehmlich mit der unmittelbaren Verwaltung der Cameraldomänen und der Einbringung der indirekten Abgaben, mit Ausnahme des Zolls, beauftragten Bezirksstellen (Cameralämter), der Cameralverwalter und Cameralamtsbuchhalter; endlich für die Stellen der an der Spitze der Hauptzollämter stehenden Oberzollinspectoren und Hauptzollverwalter.

Die bisher gedachte Abtheilung der Stellen im Departement des Innern und der Finanzen ist nun, abgesehen von der keiner weiteren Rechtfertigung bedürfenden in allgemeine und besondere, also was die der ersteren, nach der für die Befähigung zu ihrer Bekleidung zu erstehenden höheren oder niederen Prüfung, betrifft, im Allgemeinen zwar, soferne überhaupt eine solche besteht, der Natur der Sache nach zu billigen. Namentlich erscheint auch zweckmässig an derselben, dass sie nur einfach, nicht mehrfach ist, da sie im letzteren Falle den Verwaltungsorganismus nur unnöthig verwickeln und die Verfügung über die Dienstcandidaten für den Dienst erschweren würde.

Im Einzelnen lässt dieselbe aber mehrfache Ausstellungen insoferne zu, als gar manche ihrer Aufgabe nach ganz untergeordnete Stellen in Absicht auf jene Befähigungserfordernisse mit den ihrer Aufgabe nach wirklich höheren Stellen in eine Classe gesetzt sind, und dem zufolge höhere Prüfungsanforderungen auch zur Befähigung für Stellen von untergeordneten Bildungserfordernissen gemacht werden. Gegen die Eintheilung im Departement des Innern ist jene Ausstellung nur in einer einzigen untergeordneten Beziehung, hinsichtlich der den höheren beigezählten Stellen der Registratoren zu machen, da diese, im Gegensatz von den übrigen Expeditorenstellen, zum Theil nur auf ganz untergeordnete mechanische Geschäfte beschränkt sind, insoferne also wirklich unterschieden und zum Theil den nur eine niedere Befähigung erfordernden Stellen beigezählt sein dürften. In mehrerer und bedeutenderer Beziehung ist aber die gemachte Ausstellung gegen die Eintheilung im Departement der Finanzen zu erheben. Ausser den Registraturstellen, welche aus denselben Gründen, wie beim Ministerium des Innern, theilweise den übrigen Stellen von niederen Befähigungserfordernissen

anzureihen sein dürften, gehören in diese Classe noch bedingt die Stellen der Cameralamts-Buchhalter, und zum grossen Theil die Revisionsstellen. Für die höhere Classification der ersteren Stellen spricht allein der Umstand, dass der Buchhalter im Falle der Abwesenheit, Krankheit oder einer andern Verhinderung des Cameralverwalters gesetzlicher Stellvertreter desselben ist, insoferne über die Amtsverweserei nichts Anderes verfügt wird. [1]) Dagegen ist in der für die Regel ausschliesslich feststehenden Bestimmung des Buchhalters für die Rechnungsführung nur eine niedere Classification begründet, wie denn in dieser Rücksicht früher wirklich nur eine niedere Classification für diese Stellen gefordert wurde. Nur eine, wie wir unten nachweisen werden, in dem Interesse der Verwaltung liegende Verwendung der Buchhalter für Geschäfte höherer Art, welche freilich eine Veränderung in dem Wirkungskreis der Cameralämter voraussetzt, vermöchte die höhere Classification dieser Stellen rechtfertigen. Den Revisionsstellen liegen nur zum Theil Geschäfte höherer Art ob, und sie nehmen daher nur in so weit eine höhere Bildung und Befähigung in Anspruch. Ein anderer grosser Theil derselben ist nur auf untergeordnete, mehr nur calculatorische Geschäfte beschränkt, und bei diesen, gewiss einer nicht kleinen Zahl, da die Gesammtzahl der Revisionsstellen der Finanzverwaltung auf 60 bis 70 sich beläuft —, dürften daher auch beschränkte Bildungsanforderungen zur Befähigung hiefür ganz wohl zureichen, was denn in früherer Zeit auch wirklich bereits so angenommen war. [2]) Es ergibt sich hieraus, dass wirklich im Ganzen eine bedeutende Anzahl von Stellen, besonders im Departement der Finanzen, hinsichtlich der Befähigungserfordernisse zu hoch gestellt sind. Diess hat aber nothwendig die nachtheilige Folge, dass vielen höheren Dienstcandidaten nur eine Aussicht auf untergeordnete Stellen, und zwar nicht blos vorübergehend, sondern auf längere Zeit oder für immer, eröffnet ist, dass eben dadurch viele, namentlich bessere Kräfte, vom höhern Staatsdienst abgeschreckt werden, und so ein Mangel an der erforderlichen Anzahl höherer und tüchtiger Candidaten für niedere, wie für höhere Stellen entsteht; und dieser

---

1) K. Verordnung vom 4. Juni 1819. §. 7.
2) K. Edikt vom 13. December 1818. §. 6.

Mangel könnte, wenn ihm nicht durch Beseitigung der nahe liegenden Ursache entgegengewirkt wird, früher oder später, zum schweren Schaden der ganzen Verwaltung, zu einer allgemeinen, ausdrücklichen oder stillschweigenden Herabsetzung, oder einer vielfachen Umgehung der für den höheren Dienst wirklich gebotenen Bildungsanforderungen hinführen. [1]) Eine Aenderung der bestehenden Abtheilung oder Classification der Verwaltungsstellen in den angedeuteten Beziehungen darf wohl als ein wirkliches Bedürfniss bezeichnet werden. Dagegen ist diese Classification ganz vollkommen begründet und bedarf gar keiner besonderen Rechtfertigung in Beziehung auf die übrigen Stellen, da sie ganz der denselben angewiesenen Diensthätigkeit entspricht.

Die bei den Dienstprüfungen für die beiden Verwaltungsdepartements, den in Betreff derselben bestehenden Verordnungen gemäss, nachzuweisenden praktischen Bildungserfordernisse, sind nun für die höheren und niederen Dienstcandidaten verschieden, gerade in den wichtigeren Beziehungen aber nicht ganz entsprechend bestimmt.

Nur in Beziehung auf die Anforderungen an die Candidaten der niederen Dienstprüfungen, welche die theoretische und die praktische Bildung zugleich zu erforschen bestimmt sind, sprechen sich die Prüfungsverordnungen ganz zweckmässig aus. Neben den bei beiden Departements grossen Theils ganz gleichen Anforderungen an theoretischen Kenntnissen ist ausdrücklich weiter verlangt praktische Fertigkeit in den Geschäften derjenigen Dienststellen, zu deren Bekleidung die Erstehung der betreffenden niederen Dienstprüfung befähigt. Diese Anforderung dürfte wirklich ganz dem vorliegenden Bedürfniss entsprechen und, zusammengehalten mit den festgesetzten Anforderungen in Beziehung auf theoretische Kenntnisse, ganz vollkommen zum Befähigungsnachweis auch für diejenigen Stellen sich eignen, deren Ausscheidung aus der Classe der höheren Stellen eben verlangt worden ist.

Was dagegen die Anforderungen bei den ausdrücklich zur

---

1) Aus obigem Umstande ist gewiss vornehmlich die dem Zudrang zu andern Zweigen des öffentlichen Dienstes gegenüber gegenwärtig auffallend schwache Bewerbung um die Zulassung zum höheren Finanzdienst in Württemberg zu erklären.

Erforschung der praktischen Tüchtigkeit bestimmten zweiten höheren Dienstprüfungen betrifft, so sind die diesfallsigen Anordnungen der Prüfungsverordnungen wirklich nicht dem Zweck entsprechend. Als die wesentlichen Erfordernisse praktischer Tüchtigkeit, hinsichtlich deren letztere näher erforscht werden soll, ist nur bezeichnet: eines Theils festere Begründung der theoretischen Kenntnisse und speciellere Bekanntschaft mit den vaterländischen Gesetzen und Einrichtungen, andern Theils Geschäftsgewandtheit.

Es ist in der That nicht wohl einzusehen, wie die praktische Tüchtigkeit der Candidaten des Verwaltungsdienstes auf dem Besitz der obengedachten Erfordernisse beruhen, daher die Forschung nach denselben wirklich über das Vorhandensein praktischer Tüchtigkeit Gewissheit verschaffen soll.

Die praktische Tüchtigkeit eines Verwaltungsbeamten kann, wie früher bemerkt wurde, nur bestehen in der Tüchtigkeit, die Gegenstände und Fragen, welche die Dienstpraxis in dem betreffenden Zweig der Verwaltung darbietet und aufdrängt, in materieller und formeller Beziehung mit Sachkunde, mit wissenschaftlichem Geiste und mit praktischem Sinne zu behandeln.

Jene Forschungen laufen nun aber, genau betrachtet, auf nichts Anderes und Weiteres hinaus, als auf eine neue und zudem rigorose theoretische Prüfung in denjenigen Kenntnissen, welche schon Gegenstand der ersten Prüfung sind, unter besonderer Berücksichtigung der ohnehin schon darunter begriffenen Kenntnisse von den vaterländischen Gesetzen und Einrichtungen, neben einiger Nachforschung nach Geschäftsgewandtheit. Es verhält sich auch in der Wirklichkeit nicht anders damit. Ausser rein theoretischen Fragen aus den Fächern, welche auch Gegenstände der wissenschaftlichen Prüfung des betreffenden Departement sind, wird, soviel uns bekannt ist, bei den zweiten Prüfungen nur noch, statt der bei den ersten Prüfungen Behufs der Erforschung der Darstellungsgabe zu stellenden Aufgabe zu einem Aufsatz, die Ausarbeitung einer Proberelation verlangt, welche zu Prüfung der Geschäftsgewandtheit und Urtheilskraft dienen, und wozu den Candidaten der bestehenden Instruction zufolge, ein bedeutenderes Factum aus dem Gebiet der Administrativjustiz oder der Polizei- oder Regiminal- beziehungsweise Finanzverwaltung mit allen seinen

Einzelnheiten und mit dem Erkenntniss der vorigen Instanzen nebst Entscheidungsgründen vorgelegt werden soll.

Schon aus dem so eben Bemerkten dürfte sich ergeben, dass durch die vorgeschriebenen Anforderungen die im Interesse der inneren Verwaltung an die höheren Dienstcandidaten zu fordernde wahre praktische Tüchtigkeit entfernt nicht gehörig erprobt werden kann.

Es wird diess aber vollends einleuchtend, wenn man jene theoretischen Prüfungsgegenstände selbst näher betrachtet.

Dieselben sind bei den Prüfungen der Regiminalcandidaten: württembergisches Staatsrecht in Verbindung mit dem allgemeinen und mit dem öffentlichen Recht des deutschen Bundes, nebst vorzugsweiser Beachtung der Gemeinde- und Oberamtsverfassung und Verwaltung, der besonderen Verhältnisse der Kammergüter und des Adels, gemeines und vaterländisches Privatrecht, vorzugsweise die für die Verwaltung wichtigsten Lehren von Verträgen, Pfandrecht, Verjährung, Dienstbarkeiten, bäuerlichen Gutsverhältnissen u. s. w.; Kirchenrecht der Protestanten und Katholiken, mit besonderer Beachtung der Lehren von den Pfründen, Patronaten, Zehnten und der kirchlichen Baulast, sowie der vaterländischen kirchlichen Einrichtungen; die Grundsätze des Strafrechts, des Straf- und bürgerlichen Prozesses; Nationalökonomie; Polizeiwissenschaft; württembergisches Steuer- und Rechnungswesen; encyklopädische Kenntnisse in der Gewerbskunde, so wie in der Land- und Forstwirthschaft.

Gegenstände der Finanzprüfungen sind aber: die Hauptgrundsätze des württembergischen Staatsrechts, mit vorzugsweiser Beachtung der Gemeinde- und Oberamtsverfassung und Verwaltung, der besonderen Verhältnisse der Kammergüter und des Adels; württembergisches Privatrecht, insbesondere die für die Verwaltung wichtigsten Lehren von Verträgen, vom Pfandrecht, von Verjährung, von den Dienstbarkeiten, von bäuerlichen Gutsverhältnissen, von den Zehnten u. s. w.; Kenntniss der Hauptregeln des bürgerlichen und des Strafprozesses; Nationalökonomie; Finanzwissenschaft, mit besonderer Rücksicht auf Kenntniss der württembergischen Finanzgesetze und Einrichtungen; das Etats- und Rechnungswesen; speciellere Kenntnisse in der Gewerbskunde, in der Land- und Forstwissenschaft.

Der Besitz der gründlichsten Kenntnisse in diesen Prüfungsgegenständen schliesst eine praktische Tüchtigkeit in dem Wirkungskreise des betreffenden Departements nicht in sich. Derselbe ist vielmehr nur eine wesentliche Grundbedingung von jener. Zu Erlangung von dieser ist, wie früher bemerkt wurde, der Besitz noch weiterer Eigenschaften erforderlich, von Scharfsinn und Geschick in der Auffassung concreter Zustände und in der Anwendung positiver und allgemein wissenschaftlicher Grundsätze auf dieselben, zumal es sich in der Verwaltung nicht allein davon handelt, eintretende Fälle unter vorhandene Normen zu stellen, sondern vielmehr häufig davon, die letzteren nach den ersteren wegen ihrer Unstetigkeit zu modificiren, oder ganz neu nach Maassgabe der Zweckmässigkeit zu bilden. Unmöglich kann die praktische Tüchtigkeit in dem ebengedachten Sinn durch die Zugabe einer einzigen Proberelation zu jener rein theoretischen Prüfung ermittelt werden, selbst wenn man hiebei nur eine praktische Tüchtigkeit im Auge hat, wie sie zu richtiger Handhabung der bestehenden Normen und Einrichtungen des betreffenden Wirkungskreises, nicht auch eine solche, wie sie zu höherer legislativer Fortbildung derselben erforderlich ist.

Einige Beispiele aus der Regiminal- und Polizei- einer und der Finanzverwaltung anderer Seits, wobei wir uns nur an näher liegende Gegenstände und die ausdrücklich hierüber gegebenen Instruktionen halten, mögen als Beleg genügen.

Wird dem Regiminalcandidat bei den vollständigsten Kenntnissen in den ebengedachten Fächern, namentlich, worauf das Hauptgewicht gelegt ist, bei einer ganz gründlichen Rechtsbildung die Fähigkeit beigelegt werden können, die verfassungsmässige Aufsicht der Regierung über die Gemeinden zu Wahrung ihrer Vermögensinteressen, bei Steuerumlagen, bei der Benützung der einzelnen Gemeindevermögenstheile, bei Grundstocksveränderungen durch Kauf oder Verkauf, Schuldenaufnahmen, bei der Regelung der bürgerlichen Nutzungen, nicht allein nach Maassgabe der einen weiten Spielraum gewährenden gesetzlichen Vorschriften, sondern auch der hier in Anwendung kommenden, nirgends vorgezeichneten, allgemeinen Grundsätze der Staats- und Gemeindewirthschaft, sowie der weiter vornehmlich zu berücksichtigenden besonderen sittlichen und wirthschaftlichen Verhältnisse der

betreffenden Gemeinde, zu handhaben? [1]) Ist irgend Grund zur Annahme vorhanden, er sei, um nur einige besonders häufige und nahe liegende Fälle aus dem grossen, die Thätigkeit des Ministeriums des Innern so vorzugsweise in Anspruch nehmenden Gebiete der allgemeinen Landpolizei anzuführen, im Stande, das Armenwesen einer Gemeinde nach vorliegenden Angaben zu beurtheilen, Mittel und Wege zu einer bessern Ordnung mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse zu bezeichnen, [2]) den landwirthschaftlichen, industriellen und commerciellen Zustand eines Bezirkes oder einer Gemeinde auf den Grund diessfallsiger Berichte, und zu dem Ende diese selbst hinsichtlich ihrer Vollständigkeit und ihres Zusammenhanges zu würdigen, die geeigneten Mittel der erforderlichen Verbesserung jenes Zustandes zu bezeichnen, Culturstreitigkeiten vom polizeilichen Standpunkte zu erledigen, über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit einer Allmand-, Viehweide-, Gemeindewald-Vertheilung [3]), einer Gewerbeconcession, einer Marktrechtsverleihung zu entscheiden [4]), über die polizeiliche Strafuntersuchung und das Straferkenntniss in einem gegebenen Rekursfall zu erkennen? [5]) Wird sich endlich, um aus dem ganzen Kreise der den Bezirkspolizeiämtern obliegenden — im Interesse ihrer Hauptaufgabe und im allgemeinen Finanzinteresse allerdings nur zu bedauernden [6]) Wirksamkeit in Beziehung auf die gesammte, namentlich die direkte Staats-Steuerverwaltung nur einen Fall

---

1) Instr. für die Kreisregierungen von 1819. §. 17. unter 1: Verwaltungsedikt von 1822, §. 64—66, 90—92; Leitfaden zu den periodischen Visitationen der K. Württemb. Oberämter. Mit Genehmigung des K. Ministeriums des Innern herausgegeben. Stuttgart 1830, §. 82; Instruktion zu Abhaltung der Ruggerichte in den Gemeinden vom 15. November 1844, §. 16, III. A.

2) Instr. für die K. Kreisregierungen §. 14; Leitfaden zu der periodischen Visitation der K. Oberämter §. 36, Instruction für die Ruggerichte §. 16, IV. h.

3) Instr. f. d. Kreisr. §. 17, 1; Leitfaden §. 45—49; Instr. f. d. Ruggerichte a. a. O. a).

4) Instr. f. d. Kreisr. §. 17. 3—6; Leitfaden §. 49—53; Instr. f. d. Ruggerichte a. a. O. l).

5) Verord. vom 8. Mai 1818; Verw. Ed. §. 98—104; Polizei-Strafgesetz vom 2. Okt. 1839. Art. 90, 91.

6) Vgl. die Abhandlung des Verf. über das Bedürfniss einer angemessenen Arbeitstheilung in dem Elementarbehörden-Organismus der Finanzverwaltung, in dieser Zeitschrift. Jahrgang 1844, S. 657.

herauszuheben, ein sicherer Schluss darauf ziehen lassen, dass ein Regiminal-Candidat im Stande sey, eine Cataster-Arbeit in materieller Beziehung zu überwachen und zu dem Ende zu beurtheilen? [1])

In Beziehung auf keinen der angeführten Fälle, deren Behandlung doch die Thätigkeit der Regiminal- und Polizeibehörden, vornehmlich der allgemeinen Mittel- uud Elementaranstalten so häufig, und dabei eine wahre praktische Tüchtigkeit ganz nothwendig in Anspruch nimmt, wird letztere durch die früher erwähnten Anforderungen erforscht. Vielmehr ist es in der Hauptsache nur eine wesentliche Vorbedingung jener Tüchtigkeit, der Besitz der erforderlichen wissenschaftlichen Bildung, deren Erfüllung hiedurch erwiesen werden kann.

Aber sogar auch in der lezteren Beziehung drängen sich begründete Zweifel auf. Die juridische Bildung ist schon in der oben, gerade wie sie die Prüfungsverordnung enthält, mitgetheilten Aufzählung der Prüfungsgegenstände entschieden, noch mehr aber in einem vom Ministerium des Innern später ergangenen Befehle [2]) vorangestellt. So wichtig und unentbehrlich nun bis auf einen gewissen Grad die juridische Bildung für den Regiminalisten ist, so geht aus der obigen Darlegung des Wirkungskreises des Ministeriums des Innern doch mit Klarheit hervor, dass solche keineswegs das vorzugsweise Wichtigste seyn kann, und ausschliesslich Bevorzugung verdient. Die wissenschaftliche Bildung des Regiminal- und Polizei-Beamten muss vielmehr, um wirklich im vollen Sinn und Umfang Vorbedingung seiner praktischen Tüchtigkeit zu seyn, auf den allgemeinen wissenschaftlichen Grundlagen nach zwei Seiten hin entwickelt seyn, in juristischer und in politischer Beziehung. In ersterer Beziehung giebt sie ihm die positive Richtschnur seines Handelns an die Hand und muss sich zu dem Ende insbesondere auf den Kreis seiner Wirksamkeit erstrecken.

---

1) Verfügung des Finanzministeriums vom 30. Juli 1840, betr. die Revision des Gebäudesteuer-Catasters; desgleichen vom 10. Januar 1842, betr. die Revision des Gewerbsteuer-Catasters; Verfügung des k. Steuercollegiums an die k. Oberämter, betr. die periodischen Nachweisungen der Veränderungen in den örtlichen Steuer-Catastern der Gebäude und Gewerbe.

2) Erlass des Ministeriums des Innern vom 28. Juli 1844, abgedruckt in o. a. Abhandlung von Mohl in dieser Zeitschrift, Jahrgang 1845, 1stes Heft, S. 161 ff.

Zu dem Ende wird sie aber, der Natur der Sache nach, vor Allem und hauptsächlich das gesammte öffentliche Recht, insbesondere das Staatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf Verfassungsrecht und aus dem Vorwaltungsrecht das Polizeirecht und Steuerrecht, ferner das Gemeinderecht, das Kirchenrecht und, wenigstens seinen allgemeinen Grundsätzen nach, das Straf- und Strafprocessrecht, sodann die übrigen Rechtsdisciplinen, das grosse Gebiet des Privatrechts und das Civilprozessrecht, noch insoweit, als sie den vorgedachten zur Grundlage und Erläuterung dienen, oder bei dem nicht seltenen Conflikte der Verwaltung mit Privatrechten unmittelbar eine Beachtung fordern, also wohl nur in ihren allgemeinen Grundsätzen, umfassen. Die politische Bildung erhebt dagegen den Regiminalbeamten auf den höheren Standpunkt, auf welchem er den Zweck und die Mittel seines Wirkens, nach ihren allgemeinen Gründen und ihrem inneren Zusammenhang übersieht und kennen lernt, in dieser Uebersicht und Erkenntniss aber den Leitstern findet, dessen er in dem nothwendig vielfach freien, durch keine positive Normen abzugränzenden Kreise seines Wirkens unumgänglich bedarf. Dieselbe muss, dem Wirkungskreise des Regiminalisten entsprechend, vorzüglich die Verfassungspolitik, und aus der Verwaltungspolitik die Polizeiwissenschaft mit ihren speziellen Grundlagen, der Volks- und Privatwirthschaftslehre, umfassen. Insofern nun aber diese beiden Seiten der Bildung eines Regiminal- und Polizeibeamten wirklich integrirende Theile derselben sind, kann die auffallende Hintansetzung der einen, der politischen, nicht anders, als nachtheilig und beklagenswerth, eine Hervorziehung derselben und die Aufhebung des Uebergewichts der juridischen, — nothwendig schon, um die Realisirung von ferne möglich zu machen, daher nur als höchst wünschenswerth und im wahren Interesse der Verwaltung begründet erscheinen.

Hinsichtlich der zu Grunde liegenden wissenschaftlichen Anforderungen zwar richtiger, als die bisher betrachteten Anforderungen, aber zu Erforschung der praktischen Tüchtigkeit auch nicht geeignet, sind die oben erwähnten Anforderungen in den praktischen Prüfungen der Finanzcandidaten.

Einige wenige nahe liegende Beispiele, den allgemeineren Zweigen der Staatsfinanzverwaltung, der Cameraldomänen-Verwaltung und der Steuerverwaltung, mit Ausnahme des entfernter

und mehr vereinzelt stehenden Zollwesens, entnommen, werden hier auch am besten zu Erweisung unserer Behauptung dienen.

Bei dem vollkommensten theoretischen Bildungsnachweise bleibt, so weit und wie dieselbe erforscht wird, ganz unerwiesen, ob ein Candidat im Gebiet der Domanial-Verwaltung im Stande sey, in einem concreten Falle eine vollständige und klar zusammenhängende Gutsbeschreibung zu entwerfen, oder was auf dasselbe hinauskommt, nach allgemeinen Gesichtspunkten in formeller und materieller Beziehung zu prüfen; einen Gutwerths-Anschlag nach vorhandenen Instruktionsdaten zu fertigen oder zu prüfen; den Ankauf oder Verkauf eines Gutes im Ganzen oder einzelne Theile desselben, mit Berücksichtigung der vorliegenden besonderen Verhältnisse, in finanzieller und volkswirthschaftlicher Hinsicht zu würdigen; einen Gutspachtanschlag, als Grundlage einer Verpachtung zu entwerfen oder zu prüfen; eine Gutspacht-Verhandlung ordnungs- und zweckmässig vorzunehmen, oder in dieser Beziehung, Behufs der vorbehaltenen Genehmigung, zu prüfen, insbesondere entsprechenden Falls eine geeignete Auswahl unter den Pachtliebhabern nach den von denselben vorliegenden Vermögens- und intellectuellen Befähigungs-Ausweisen zu treffen, oder die Gründe für die Verlängerung des bisherigen Pachtvertrages zu erörtern und demgemäss richtig hierüber zu entscheiden; die Pachtbedingungen selbst, nach den vorliegenden örtlichen Verhältnissen, zweckmässig und im wahren Interesse der Pachtherrschaft festzustellen; eine Pachtbesichtigung umsichtig vorzunehmen und in ihren Ergebnissen klar darzustellen, oder die vorliegenden Ergebnisse einer solchen hinsichtlich der hiebei wahrzunehmenden Verhältnisse, namentlich hinsichtlich der richtigen Erfüllung der Pachtverbindlichkeiten auf Seiten des Pächters oder hinsichtlich der nur zu wünschenden und demgemäss anzusinnenden Verbesserungen im Betriebe, der Einführung eines angemessenen Fruchtwechsels, zweckmässigerer Ackerwerkzeuge, Düngerbehandlung u. s. w. zu beurtheilen; wobei hier sehr wohl zu bemerken ist, dass die allgemeinen Finanzbeamten wirklich zu Behandlung aller dieser Gegenstände technisch befähigt sein müssen, da sie die landwirthschaftliche Technik bei der Finanzverwaltung ganz ausschliesslich zu vertreten haben. Im Gebiet der Steuerverwaltung bleibt ungewiss die Fähigkeit der Candidaten, ein direktes

Steuercataster auf den Grund vorliegender statistischer Notizen festzustellen, jene Notizen auf entsprechende Weise zu sammeln und zu bearbeiten, oder nach allgemeinen Grundsätzen zu beurtheilen, über den Abschluss eines gesetzlichen indirekten Abgaben-, namentlich eines Umgeld-Accords nach den vorliegenden Verhältnissen geeignete Bestimmungen zu treffen u. s. w.

Hinsichtlich der Behandlung aller dieser nahe liegenden wichtigen Fälle der höhern Finanzpraxis vermögen die ebenbemerkten Anforderungen bei den praktischen Dienstprüfungen im Departement der Finanzen eine entsprechende praktische Tüchtigkeit der Dienstcandidaten nicht zu erweisen. Vielmehr sind jene auch nur zu Erforschung des Zutreffens der Vorbedingungen, des Besitzes der erforderlichen theoretischen Kenntnisse geeignet.

In letzterer Beziehung sind indessen in der Hauptsache die wahren Erfordernisse richtig erkannt und festgesetzt. Es dürfte nur noch eine kleine Vervollständigung derselben in der Art zu wünschen seyn, dass die specielleren Kenntnisse in der Gewerbskunde hinsichtlich der Landwirthschaft, als eines Haupterfordernisses für die Finanzbeamten als eigentliche landwirthschaftliche Techniker der Finanzverwaltung, gegenüber von den übrigen privatökonomischen Fächern noch mehr hervorgehoben, sodann zu den bisher geforderten Kenntnissen noch die den privatwirthschaftlichen Wissenschaften, insbesondere der Landwirthschaft zunächst zu Grunde liegenden naturwissenschaftlichen und mathematischen Fächer, als ökonomische Botanik, Agrikultur-Chemie in agronomischer Beziehung, und praktische Geometrie, die allgemeinen Grundsätze der bürgerlichen und Landbaukunst, in Berücksichtigung der häufigen Anwendung, welche die Finanzbeamten bei der Gebäudeverwaltung davon zu machen haben, und aus dem Gebiete der Rechtswissenschaft die allgemeinsten Grundsätze des Strafrechts, ohne welche die verlangte Kenntniss der Hauptregeln des Strafprocesses aller Grundlage und alles Zusammenhangs entbehrt, hinzugefügt würden. Gewiss müsste diese Vervollständigung der Finanzverwaltung zum Vortheile gereichen, und, bei entsprechenden Dienstverwendungsaussichten, wie sie durch eine entsprechende Classifikation der Dienste bedingt ist, auch durchzusetzen seyn.

Aus allem Bisherigen dürfte nun wohl das Bedürfniss einer veränderten Feststellung der Anforderungen bei den praktischen

Dienstprüfungen des Departement des Innern und der Finanzen unzweifelhaft hervorgehen.

Die Antwort auf die Frage, wie jene Anforderungen anders zu bestimmen seyn möchten, ist aber nunmehr, nach Maassgabe des oben entwickelten allgemeinen Grundsatzes, dass die Dienstcandidaten bei praktischen Dienstprüfungen im Allgemeinen den Besitz derjenigen praktischen Tüchtigkeit nachzuweisen haben, welche ihnen zu Erfüllung aller derjenigen Verpflichtungen nothwendig ist, die ihnen auf allen den Amtsstellen, wozu sie die Befähigung erlangen sollen, vermöge der bestehenden Organisation der Verwaltung obliegen, so wie unter Hinweisung auf die in Württemberg feststehenden Wirkungskreise der beiden Departements der innern Verwaltung und die Eintheilung der demselben angehörenden Stellen, nunmehr einfach, ohne weitere Auseinandersetzung, dahin abzugeben, dass die Candidaten die praktische Tüchtigkeit nachzuweisen haben, Gegenstände und Fragen der höheren Dienstpraxis in den allgemeinen Verwaltungszweigen des betreffenden Ministeriums in materieller und formeller Beziehung mit Sachkunde, mit wissenschaftlichem Geist und praktischem Sinne zu behandeln. Von selbst versteht sich, dass diese Anforderungen nur in dem Umfang gemeint sein können, in welchem sie bei einer förmlichen praktischen Prüfung wirklich geltend gemacht werden können. Inwieweit Letzteres, und dass Solches bis auf einen gewissen sehr maassgebenden Grad möglich, und wie die Prüfungen zu dem Ende zu behandeln seyen, werden wir unten, bei dem dritten Fragepunkte, nachweisen.

Was nun zunächst das oben von uns weiter noch angedeutete Erforderniss angemessener Bestimmungen hinsichtlich der Vorbedingungen der Zulassung zu den praktischen Dienstprüfungen, namentlich der vorgängigen Bildungslaufbahn betrifft, so liegt ein solches für die niederen Dienstprüfungen in eigenthümlicher Art nicht vor, wohl aber für die höheren. Hier ist dasselbe in doppelter Hinsicht begründet, eines Theils und hauptsächlich, um der Verwaltung eine vollkommene Sicherheit für die tüchtige Ausbildung ihrer Organe zu gewähren, andern Theils, um auch den Candidaten in Beziehung auf den zu dem Ende zu verfolgenden Weg, in ihrem eigenen Interesse einen richtigen Fingerzeig zu gewähren. In der ersteren Bezie-

hung könnte namentlich eine praktische Prüfung für sich allein die erforderliche Gewährschaft nicht geben, da die Erforschung der Tüchtigkeit hier immerhin bis auf einen gewissen Grad beschränkt bleibt. Es sind daher zu dem Ende ausserdem noch weitere Anstalten erforderlich. Die angemessenste Veranstaltung für den vorliegenden Zweck besteht nun einmal in der Abforderung eines vorgängigen Ausweises hinsichtlich einer tüchtigen, auf gute Grundlage gestützten wissenschaftlichen Bildung, als der wesentlichsten Vorbedingung einer tüchtigen praktischen Bildung, sodann aber in der Auferlegung einer vorgängigen entsprechenden praktischen Bildungslaufbahn, da diese in Verbindung mit jener Bildung am sichersten zum Ziele führen wird. In engem Zusammenhang mit diesen Anforderungen an die Dienstcandidaten steht aber noch die Anforderung an die Staatsverwaltung selbst, dass Jenen die nöthige Gelegenheit zu Erwerbung der verlangten Ausbildung verschafft werde. Alle diese Anstalten finden sich auch wirklich in vielen, besonders deutschen Staaten, mehr oder minder vollständig und mit verschiedenem Erfolg.

In Württemberg ist die Zulassung zu Erstehung der praktischen Dienstprüfungen im Departement des Innern und in dem der Finanzen bedingt eines Theils durch vorgängige genügende Erstehung der ersten wissenschaftlichen Dienstprüfung, welcher ihrer Seits, neben anderen Vorbedingungen, die academische Vorprüfung (Maturitätsprüfung) wenigstens drei Jahre vorangegangen seyn muss, und zwar ohne Unterschied, ob der Candidat die Universität besucht hat, oder nicht, und für welche erste Prüfung denn auch die Lehrstühle und Lehrmittel der staatswirthschaftlichen Fakultät in Tübingen ziemlich vollständige Gelegenheit zur Vorbereitung geben, andern Theils durch eine nach dieser Prüfung, behufs der praktischen Ausbildung, zu erstehende einjährige Probedienstzeit. Von dieser Probezeit haben die Candidaten der Regel nach acht Monate bei einem Bezirksamte und vier Monate bei einer Collegial- (Mittel-) Stelle des betreffenden Departements mit dem Titel „Referendäre“ in der Art zuzubringen, dass sie sich bei dem Bezirksamte durch Behandlung weniger bedeutender Fälle aus den verschiedenen Geschäftszweigen unter der Anleitung, Aufsicht und Verantwortlichkeit des Beamten, und durch Anwohnen bei den wichtigeren Verhandlungen des

letztern, mit den betreffenden Zweigen der Verwaltung bekannt machen, bei den Collegialstellen aber als Sekretariats-, Registratur- und Revisorats-Gehülfen beschäftigt werden. Die Collegialvorstände und beziehungsweise die Bezirksbeamten sind dabei angewiesen, über das amtliche und ausseramtliche Verhalten der Referendäre genaue Aufsicht zu führen, und je bei dem Austritt eines solchen ein umfassendes Zeugniss über sein dienstliches Benehmen in Absicht auf Fleiss und Geschäftstüchtigkeit und über seine sonstige Aufführung an das Ministerium einzusenden, welches sich in fortlaufender Uebersicht hierüber erhält.

Jene wissenschaftliche Prüfung ist nun, abgesehen von dem, was oben in Beziehung auf die Prüfungsgegenstände bemerkt wurde, durchaus als eine entsprechende Vorbedingung der praktischen Dienstprüfung anzuerkennen.

Ebenso könnte es scheinen, als ob auch die Anordnung des Dienstprobejahrs, welche ohne Zweifel einer schon seit längerer Zeit in dem Departement der Justiz bestehenden ähnlichen Einrichtung nachgebildet ist, den Zweck einer praktischen Bildungslaufbahn vollkommen erfülle, da die Candidaten hiedurch die Dienstpraxis auf der Stufe der Elementar-Verwaltung, wie, wenn auch nur in Beziehung auf den mechanischen Geschäftsbetrieb, auf der der unmittelbaren Leitung und Beaufsichtigung jener kennen lernen.

Indessen lässt diese Laufbahn, selbst bei ganz eifriger und zweckmässiger Benützung derselben, Mehreres zu wünschen übrig.

Während die viermonatliche Probezeit bei einer Collegialstelle ganz zureichend erscheint zu Erlangung der allein beabsichtigten Bekanntschaft mit dem dortigen mechanischen Geschäftsbetrieb, so kann dagegen die achtmonatliche Probezeit bei einem Bezirksamte dem hiemit verbundenen, vorzugsweise auf die Erlangung praktischer Tüchtigkeit gerichteten Zwecke durchaus nicht entsprechen. Es bedarf in der That nur eines Blickes auf den ganzen Umfang und die verschiedenen Zweige der allgemeinen Geschäftsthätigkeit im Departement des Innern, wie in dem der Finanzen, um die Unzulänglichkeit einer achtmonatlichen Dienstpraxis zu Erlangung wahrer praktischer Tüchtigkeit zu bemessen. Hiezu kommt aber noch, dass die Geschäftsthätigkeit der Ele-

mentar-Verwaltungsbehörden — ganz verschieden von der der Justizbehörden — zu einem grossen Theil an bestimmte Jahreszeitpunkte gebunden, und demzufolge nicht jeder Zeit, sondern nur in gewissen Perioden des Jahres Gelegenheit zu Erlangung einer praktischen Bekanntschaft hiemit gegeben ist. Dahin gehören z. B. im Departement des Innern: die Prüfung der Gemeinde- und Amtskörperschafts-Etats, die Prüfung und Abhör der Gemeinde- und Amtskörperschafts-Rechnungen, ebenso, wegen der häufigen Verbindung mit letzterer, die so belehrenden periodischen örtlichen Visitationen der Gemeindeverwaltung überhaupt, die sogenannten Ruggerichte, der grössere Theil der Hoch- und Strassenbau-polizeilichen Geschäfte; im Departement der Finanzen wirklich die Mehrzahl der Geschäfte, wie alle Hochbauverwaltungs-, Güterverpachtungs-, Güterpacht- Visitations-, Zehntverpachtungs- oder Selbsteinzugs-, überhaupt die Grundgefäll-Erhebungsgeschäfte, Catasterrevisionen u. s. w., überdiess alle Etats- und Rechnungs-Geschäfte. Zu all' dem kommt aber noch der Umstand, den jeder, auch der fähigste Praktiker aus eigener Erfahrung kennt, dass eine tüchtige praktische Bekanntschaft mit den Verwaltungsgeschäften grossen Theils nur durch deren mehrmalige Behandlung erlangt werden kann. An die Stelle einer nur achtmonatlichen Uebungszeit sollte daher eine mindestens zwei-, drei- bis viermal so lange treten.[1] Hiebei dürfte jedoch, bei eintretendem Bedürfniss, einer Verwendung solcher Candidaten, welche sich bei längerer Dienstzeit durch tüchtige Leistungen auszeichnen, nicht allein als Privatgehülfen des Beamten, sondern auch, in provisorischer Eigenschaft, auf den vom Staate bezahlten und zu besetzenden Stellen der ersten Gehülfen, der Aktuare, beziehungsweise Buchhalter, im Interesse des Dienstes selbst, wohl ebensowenig und noch weniger Etwas im Wege stehen, als einer Anstellung bei der gegenwärtigen Einrichtung, nach einjähriger Probezeit und sofort erstandener praktischer Dienstprüfung, welche wie oben nachgewiesen wurde,

1) Einen Abzug an der längeren Probezeit mag indessen die früher vor der Universitätslaufbahn bei einem Bezirksamte zugebrachte, wenn sie nicht zu lange dauert, etwa bis zu einem Jahr nach Erstehung der Maturitätsprüfung noch, wirklich Nutzen bringende Uebungszeit bei einem Bezirksamt begründen.

vorzugsweise nur die wissenschaftliche Bildung zu erforschen geeignet ist, auf welche daher auch die Candidaten in der That während der Probezeit gerade in jener Beziehung sich vorzubereiten so viel möglich bemüht sind.

Bei solcher weiterer Ausdehnung dürfte die praktische Bildungslaufbahn der Dienstcandidaten des Departement des Innern ganz ihrem Zwecke entsprechen.

Hinsichtlich der praktischen Bildungslaufbahn der Dienstcandidaten des Departement der Finanzen liegt aber, ausser dem eben bemerkten, noch ein weiteres ebenso gewichtiges Bedenken vor. Die Bezirksämter, bei welchen die ebengedachten Candidaten der Regel nach jene Probezeit erstehen, die Cameralämter, sind nicht, wie die Bezirksämter des Departement des Innern, als die wahren allgemeinen Elementarbehörden desselben, mit der Elementar-Verwaltung des Departements nach ihrem ganzen Umfang, soweit solche nicht, ihrer technischen Natur wegen, besonderen Behörden übertragen ist, beauftragt, sondern in eigentlich administrativer Beziehung nur mit der Cameraldomainen-Verwaltung, und sodann ausserdem noch mit einer Masse von Cassen- und Rechnungs-Geschäften, insbesondere von sämmtlichen indirekten Steuern, mit Ausnahme des Zolls, beauftragt, demzufolge aber wirklich grossen Theils nur reine Cassenstellen. Den Dienstcandidaten ist auf diese Weise hier durchaus keine Gelegenheit zu Erlangung umfassender praktischer Bekanntschaft mit dem ganzen Kreis von allgemeinen Verwaltungsgeschäften der Finanzverwaltung, namentlich dem ganzen direkten Steuerwesen, gegeben. Fast noch schlimmer steht es aber um jene Gelegenheit, wenn der angehende Finanzbeamte, in seiner Laufbahn bei einem Cameralamt, zu der vom Staat besoldeten ersten Amtsgehülfen-, der Buchhalterstelle berufen wird. Hier ist, wie oben schon angeführt wurde, namentlich bei sehr beschäftigten Stellen, die ganze Geschäftsthätigkeit desselben auf die jener Stelle zunächst und vorzüglich zur Besorgung übertragenen, ihrer Natur nach beinahe durchaus mechanischen Arbeiten des Rechnungswesens beschränkt, welche, statt zur Ausbildung der höheren praktischen Tüchtigkeit beizutragen, in der That eher dazu geeignet sind, den Sinn und die Kraft für höhere praktische Thätigkeit herabzustimmen und zu schwächen. Zu all' dem kommt noch, dass auch die so sehr beschränkte

Verwaltungsthätigkeit der Cameralämter, zufolge der vorzugsweisen Hinlenkung des Amtsvorstandes auf die ihm obliegende Cassenführung, gar häufig nicht besonders hoch steht, auch wirklich nicht stehen kann. Aus allem dem folgt, dass, wenn die praktische Bildungs laufbahn der angehenden Finanzbeamten bei diesen Stellen wirklich tüchtigeErgebnisse, dem höheren Finanzdienst tüchtige Organe liefern soll, zugleich aber im Interesse der Verwaltung überhaupt, erst noch in dem ganzen Wirkungskreis und der ganzen Organisation der Cameralämter eine bedeutende Aenderung vor sich gehen muss. Leztere sollte nun aber — hier gelegentlich und kurz gesagt — dahin gehen, dass die Cameralämter durch Ueberweisung der gesammten Elementar-Finanzverwaltung, mit Ausnahme der besonderen technischen Zweige, sowie des seiner Natur nach getrennt stehenden Zollwesens, analog den Bezirks-Polizeiämtern, zu umfassenden Bezirks-Finanzämtern erhoben, die untergeordneten Cassen- und Rechnungs-Geschäfte — im Gegensatz von den höheren eigentlichen Verwaltungsgeschäften — den Amtsvorständen, sowie den ersten Amtsgehülfen, abgenommen und, unter der unmittelbaren Controle von Ersteren, eigens aufzustellenden untergeordneten Cassenbeamten übertragen, die ersten Amtsgehülfen aber, gleich den Oberamtsaktuaren bei den Bezirks-Polizeiämtern, statt ihrer bisherigen Stellung untergeordneter Rechnungsgehülfen. in die von umfassenden Amtsgehülfen versetzt würden. [1])

Um nun endlich auf die Vorkehrungen zu angemessener Behandlung der praktischen Prüfungen, als das letzte Erforderniss der letzteren zu Sicherung ihres Zweckes, zu kommen, so sind deren bei niederen Dienstprüfungen gerade keine von eigenthümlicher Art erforderlich. Dagegen bedarf es solcher behufs der Realisirung der bei den höheren praktischen Dienstprüfungen zu stellenden Anforderungen.

---

1) Ueber die Vortheile einer solchen veränderten Organisation für die Finanzverwaltung überhaupt vgl. die oben schon angeführte Abhandlung des Verfassers über das Bedürfniss einer angemessenen Arbeitstheilung in dem Elementarbehörden-Organismus der Finanzverwaltung, in dieser Zeitschrift, Jahrgang 1845. S. 664 ff. Hier kommen nun auch die besonderen Vortheile für die Ausbildung der Finanzbeamten in Betracht. Der Mangel an höher gebildeten Finanzbeamten, über welchen man zuweilen klagen hört, hat wohl besonders in den eben berührten hindernden Umständen seinen Grund.

Es kommt hier in jener Beziehung darauf an, die praktische Tüchtigkeit der Candidaten in der Behandlung von Gegenständen der Dienstpraxis zu erforschen. Diesen Zweck kann nun der Natur der Sache nach die Stellung von theoretischen Fragen an die Candidaten nicht erfüllen, vielmehr wird derselbe nur dadurch zu erreichen seyn, dass die Candidaten in geeignete Fälle der Dienstpraxis selbst versetzt, und hinsichtlich ihrer Behandlung einer geeigneten Prüfung unterworfen werden. Leztere muss zu dem Ende, theils, namentlich rücksichtlich der Behandlung verwickelterer Fälle, sowie zur Erforschung der schriftlichen Darstellungsgabe, auf schriftlichem, theils, namentlich zu Controle und Ergänzung des ersteren, sowie zu Lösung der hiebei sich ergebenden Zweifel, auf mündlichem Wege, in beiden Fällen auf eigenthümliche, von einer wissenschaftlichen Prüfung wesentlich verschiedene Weise, vorgenommen werden.

Die schriftliche Prüfung darf nichts Anderes zum Gegenstande haben, als die schriftliche Behandlung von Gegenständen aus den verschiedenen Aufgaben der Praxis, insoweit solche Stoff zur Prüfung der praktischen Tüchtigkeit in dieser Beziehung darbieten. Als Beispiele hievon mögen die Fälle dienen, deren wir oben Erwähnung gethan haben, um die Unzulänglichkeit der gegenwärtigen Anforderungen bei den Dienstprüfungen in Württemberg zu Erforschung der praktischen Tüchtigkeit zu erweisen. Die diessfallsigen Aufgaben der schriftlichen Prüfung sind den Candidaten in der Hauptsache durch Mittheilung der hierauf sich beziehenden Akten an die Hand zu liefern. Eine Auslesung solcher Akten bei den verschiedenen allgemeinen Behörden wird das geeignete Material leicht verschaffen, und es würden jene für diesen Gebrauch am besten, mit kurzer Bezeichnung des minder Wesentlichen, und ausführlicher Mittheilung des Wichtigern, besonders abgedruckt. [1]) Ein Theil der Aufgaben, insbesondere solche von grösserem Umfang, dürfte den Candidaten — ähnlich, wie bei Justizdienstprüfungen geschieht, zur freien Bearbeitung ausserhalb der Prüfungslokale, in einem hiezu festgesetzten entsprechenden längeren Zeit-

---

1) Es würde sich auf diese Weise zugleich ganz entsprechendes und nützliches Material zu Veranstaltung eines verwaltungsrechtlichen Publikums an der Universität sammeln.

raum und unter Benützung aller ihnen zweckmässig scheinender Hülfsmittel, ein anderer aber müsste zu Prüfung des Verhaltens bei einem Mangel an lezteren, nur zur Bearbeitung unter Aufsicht und ohne andere Hülfsmittel, als die etwa ausdrücklich zum Gebrauch abzugebenden Gesetzsammlungen, abgegeben werden. Da nun aber durch diese aktenmässigen Arbeiten die so wichtige Fähigkeit zu eigener unmittelbarer Beobachtung und Wahrnehmung gegebener Verhältnisse, und zur klaren Darstellung derselben nicht erforscht werden kann, so wäre vielleicht nicht unzweckmässig, den Candidaten auch hiezu geeignete Gegenstände, mit Rücksicht auf Zeit- und Ortsverhältnisse, zur freien Bearbeitung anzuweisen. Besonders geeignet hiezu wären die Verwaltung betreffende neuere statistische Verhältnisse, deren Sammlung und Bearbeitung zugleich dem Candidaten eine höchst nützliche und belehrende Beschäftigung, der Verwaltung aber manche erspriessliche statistische Materialien verschaffen, und allmählig Interesse und Geschick für die Sammlung und Bearbeitung statistischer Notizen zum grossen Vortheil der Verwaltung allgemeiner erwecken und verbreiten würde. [1]) Es dürften sogar auf die besten Arbeiten dieser Art, bei ihrem hohen Werthe, zur Aufmunterung Preise gesetzt werden.

Die mündliche Prüfung muss, als Ergänzung der schriftlichen Prüfung, zunächst dazu benützt werden, die Selbstständigkeit der schriftlichen Arbeiten, besonders soweit dieselben freier Ausführung überlassen waren, sowie die wissenschaftlichen Grundlagen derselben überhaupt und die übrigen zu Grunde liegenden Ansichten zu erforschen. Die Candidaten sind hiebei zur Rechtfertigung und Erläuterung jener Arbeiten, namentlich hinsichtlich der in Anwendung gebrachten Grundsätze und Normen zu veranlassen, und auf diese Weise zugleich in Beziehung auf die feste Begründung der diesfallsigen theoretischen Kenntnisse zu prüfen.

Eine solche Behandlung der Prüfung wäre freilich mit grösseren Schwierigkeiten verbunden, als eine rein theoretische Prüfung, welche sich auf einfache Fragen aus den verschiedenen hiehergehörigen

---

1) Vgl. des Verf. Abhandlungen über das Bedürfniss eigenthümlicher statistischer Grundlagen für die Wirksamkeit der inneren Verwaltung, und die Mittel zu dessen Befriedigung, in dem letzten Heft dieser Zeitschrift, S. 576.

wissenschaftlichen Fächern beschränkt, bei der es denn auch in der Hauptsache in den gegenwärtigen praktischen Dienstprüfungen der Ministerien des Innern und der Finanzen in Württemberg, sowohl zufolge der oben erwähnten Anforderungen, als auch der bereits angedeuteten Behandlungsweise jener, bleibt. Die hier beantragte Behandlung müsste aber auch sehr maasgebende Ergebnisse für die Beurtheilung der wahren praktischen Tüchtigkeit der Dienst-Candidaten liefern.

Aus der ganzen vorstehenden Abhandlung geht wohl soviel bestimmt hervor, dass die praktischen Dienstprüfungen für die Verwaltung eine ganz eigenthümliche Bedeutung haben, dass daher die Erfordernisse derselben, insbesondere die hiebei zu stellenden Anforderungen, ihre Vorbedingungen und ihre Behandlungsweise, eine aufmerksame, sorgfältige Erwägung, in Württemberg insbesondere aber manche Verbesserungen dringend in Anspruch nehmen.

Dem Verfasser kann es nun genügen, diesen Anspruch wirklich geltend gemacht zu haben. Die Anerkennung und weitere Würdigung dieses Anspruchs könnte aber nur der Verwaltung selbst Vortheil bringen.

Die gegenwärtige Universitäts-Doctrin
in Deutschland
über
Handelsfreiheit und Schutz-Zölle.

Von Schüz.

Es ist als ein Mangel unserer Literatur zu beklagen, dass wir nicht, wie eine Reihe älterer Wissenschaften, die Theologie, das Recht, die Philosophie, eine besondere staatswirthschaftliche Dogmen-Geschichte besitzen. Zwar wird von jedem Bearbeiter der politischen Oekonomie eine Entwickelung der Grundsätze der wichtigsten staatswirthschaftlichen Systeme gegeben; die ausführlicheren dogmatischen Werke unserer Wissenschaft enthalten die schätzbarsten Hinweisungen auf die verschiedenen in der Literatur niedergelegten Ansichten; eine Reihe von Monographien giebt werthvolle dogmen-geschichtliche Nachweise; allein eine detaillirte Entwickelungsgeschichte nicht blos der Principien, sondern auch der wichtigsten einzelnen Lehren besitzen wir nicht. Die Werke eines Blanqui, Villeneuve-Bargemont, Pecchio, Mac-Culloch, wie schätzbare Beiträge sie zum Theil auch liefern, können jedenfalls für Deutschland nicht genügen, da in ihnen auf deutsche Literatur gar keine Rücksicht genommen ist.

Der hohe Werth einer Geschichte der Gedankenentwickelung in jeder Wissenschaft aber ist unverkennbar. Sie führt von Stufe zu Stufe auf den Höhepunkt des Wissens in der Gegenwart und erleichtert den weiteren Fortschritt; sie verhindert den Rückfall in alte überwundene Irrthümer; sie zeigt die reiche Mannigfaltig-

keit der Ansichten, die aus der Verschiedenheit wissenschaftlicher Anschauungsweisen entspringt und zügelt die individuelle Selbst-Ueberschätzung.

Bei der Streitfrage über Handelsfreiheit und gewerbliche Schutz-Zölle zum Beispiel wäre von der Wissenschaft mancher Vorwurf abgewendet, mancher Selbst-Ueberhebung gesteuert und mannigfach wissenschaftlich und praktisch genützt worden, wenn die Stufen-Reihe der Ansichten über diesen Gegenstand, welche in früherer und neuerer Zeit zu Tag gefördert worden sind, in einer gedrängten Uebersicht offen gelegen wäre.

Bei der unverkennbar hohen praktischen Wichtigkeit, welche die richtige Beantwortung jener Frage für die vaterländischen Interessen hat, und bei dem anerkannten Einfluss, welchen die Doctrin wenigstens mittelbar auf die praktische Entscheidung der Frage ausübt, hat es dem Verfasser der folgenden Zeilen nicht ohne Interesse geschienen, als dogmengeschichtlichen Beitrag für die Zukunft einen Ueberblick über den gegenwärtigen Zustand der Universitäts-Doctrin in Deutschland über den fraglichen Gegenstand zu geben.

Dieser Ueberblick mag zugleich für diejenigen, welche weniger im speciellen mit den literarischen Erscheinungen auf dem national-ökonomischen Gebiete in Deutschland vertraut sind, dazu dienen, sich die Frage zu beantworten, in wie fern die deutsche Schule mehr oder weniger in einem Geiste lehrt, der den vaterländischen Interessen zuträglich oder verderblich ist, ob sie blindlings auf demjenigen Standpunkte der Wissenschaft stehen geblieben ist, auf welchen sie vor 60 Jahren Adam Smith gehoben, oder ob sie vor- oder rückwärts geschritten?

Jedenfalls dürfte dieser Ueberblick zu der Ueberzeugung führen, dass die deutschen Universitäten auch nur in dieser einzelnen Frage einen Reichthum der verschiedensten Ansichten zu Tage gefördert, und dass sie dadurch bei den Männern der That für die endliche Entscheidung der Frage wenigstens zu einer umsichtigen Erwägung der verschiedenen Momente des Gegenstandes auffordern.

Indem wir in dem Folgenden die Ansichten der auf den deutschen Universitäten lehrenden Männer geben, so versteht es sich von selbst, dass wir nur von denjenigen sprechen können,

welche sich öffentlich in Schriften über den Gegenstand ausgesprochen, und auch hier müssen wir um Entschuldigung bitten, wenn uns eine oder die andere Abhandlung, in welcher die Frage berührt ist, vielleicht entgangen seyn sollte.

Im Allgemeinen haben wir vorauszuschicken, dass die schroffen mercantilistischen Ansichten über das Prohibitiv-System, wonach der Geld-Erwerb als Zweck und nicht blos als Mittel erschien, keine Vertheidiger mehr auf den deutschen Universitäten aufzuweisen haben. Seit der Verbreitung der physiokratischen Lehre und namentlich des Smith'schen Werks ist die Ansicht jener Theorie über die Natur und die Bedingungen des Völker-Reichthums von den Kathedern verschwunden. Schon an den Physiokraten Schlettwein, Iselin, Krug, Schmalz u. A. fand das Mercantil-System auf den deutschen Universitäten seine Bekämpfer, seit dem Anfange dieses Jahrhunderts aber bildeten hauptsächlich Anhänger Smiths: Sartorius, Lüder, Kraus, Jacob, Pöliz u. A. seine Gegner. Auch unter den neueren Vertretern unserer Wissenschaft ist keiner, der ganz der strengen mercantilistischen Theorie huldigt. Nichts desto weniger fehlt es nicht an solchen, welche auch der Smith'schen Theorie über unsern Gegenstand nicht unbedingt folgen, sondern bald mehr, bald weniger in Opposition mit jenen Ansichten gerathen sind.

Und nicht erst von gestern datirt sich die Opposition. Schon Sartorius, der berühmte Geschichtschreiber des Hansebundes, hat den Unterschied der Individual- und National-Interessen beim Handelsverkehr und das Bedürfniss einer Einwirkung der öffentlichen Gewalt auf denselben hervorgehoben; Lips hat in seiner deutschen National-Oekonomie die Regelung der Handelsverhältnisse im nationalen Interesse gefordert; Schriftsteller, die ausserhalb der Universitäten wirkten, Graf Buquoy u. A. nicht zu erwähnen.

Bleiben wir aber bei der Gegenwart stehen, so bietet sich uns eine Reihe auf die verschiedenste Weise nüancirter Ansichten dar. Von der Forderung der unbeschränktesten Handelsfreiheit bis zum Verlangen einer weitgehenden und regelmässigen Restriction der Verkehrs-Freiheit steigt man durch die mannigfaltigsten Gedanken-Modificationen hinauf.

Gehen wir von dem Vertheidiger der unbeschränktesten Verkehrs-Freiheit aus.

I. Hagen in Königsberg.[1])

Zu den strengsten Vertheidigern der Handelsfreiheit im äussersten Norden des deutschen Zollvereins gehört der Verfasser der unten genannten Schriften. Ihm ist es mathematisch gewiss, dass die Freiheit der Gewerbe und des Handels, indem sie die zweckmässigste Arbeitstheilung unter Inviduen und Völkern gründet, das zuverlässigste und erfolgreichste Mittel ist, den Gewerbetreibenden den höchstmöglichen Gewinn zu verschaffen, der ihnen nach den jedesmaligen Zuständen der Gewerbsamkeit und des Verbrauchs zukommen kann. Eine Beschränkung des Verkehrs zu Gunsten der einen oder der anderen Gewerbe-Klasse widerspricht seiner Ansicht nach den ersten Grundsätzen des Rechts, indem die eine als Mittel für die Zwecke der andern gebraucht wird, und führt, wie Alles, was dem Rechte widerspricht, nicht zum Heile, am wenigsten des Staats-Ganzen. Denn den Gewinn, welchen unter solchen Umständen die Gewerbe geben, bringen sie nicht hervor, sondern beziehen ihn nur von andern Staats-Einwohnern, und vermehren also auch nicht den allgemeinen Wohlstand, sondern wirken sogar auf dessen Verminderung hin; indem bei der Begrenztheit der Productiv-Fonds in jedem Lande an die Stelle für sich productiver Gewerbe solche treten, die nur durch Beiträge der Mitbürger erhalten werden können. Eine solche Stellung der Gewerbe macht sie aber nicht nur belästigend für andere Staats-Einwohner, sondern auch höchst gefährlich für die begünstigten Gewerbetreibenden selbst. Denn die Concurrenz drückt die künstlich gebildeten höheren Gewinnste bald auf die sonst üblichen herab, und die Erhaltung der Kapitale hängt dann lediglich von den jedesmaligen Ansichten der Regierung ab, und ist um so unsicherer, als unmöglich mit Bedrückungen verbundene Begünstigungen ewig fortdauern können.

Dem Verfasser erscheint daher jede künstliche Begünstigung der inländischen Industrie durch Verkehr beschränkende Massregeln als unbedingt schädlich und verwerflich, als eine Quelle nicht der Bereicherung, sondern

---

1) Aufsätze über die Staatslehre 1839. Die Nothwendigkeit der Handels-Freiheit für das National-Einkommen, mathematisch bewiesen. 1844.

der Verarmung und des Pauperismus, als eine Ursache nicht der Steigerung, sondern der Schwächung der productiven Kräfte und der Wohlfahrt und Selbstständigkeit der Staaten.

II. Bülau in Leipzig [1]).

Wenn wir in Hagen einen unbedingten Vertheidiger der Handels-Freiheit gefunden, so finden wir in Bülau zwar einen ebenso warmen Freund derselben, doch giebt dieser aus Rücksicht auf bestehende Zustände eine Ausnahme zu.

Im Allgemeinen ist er der Ansicht, dass das Interesse des Staats von dem der Consumenten nicht getrennt sey; dass in Güter-Verhältnissen ein Unterschied zwischen In- und Ausland nicht bestehe, und dass es für den Wohlstand des Volks jederzeit förderlich bleibe, wenn es ein Bedürfniss, das es bis jetzt theuer bezahlen musste, wohlfeiler befriedigen könne, sey es auch, dass es dasselbe früher aus dem Inlande bezog und jetzt von dem Auslande hole.

Hievon ausgehend stellt er die Forderung, dass jedenfalls die Entstehung neuer Industriezweige nie durch künstliche Schutz- und Unterstützungsmaasregeln zu begünstigen sey. Eine Ausnahme giebt er nur zu in Beziehung auf bereits bestehende Industriezweige, und auch diese nicht sowohl aus nationalökonomischen Gründen, sondern aus Rücksicht auf die anderweitigen Uebel, welche mit dem plötzlichen Sinken eines Erwerbszweigs verbunden sind.

In dem Zustande vollkommener Freiheit der Güterwelt, so wie in dünn bevölkerten Ländern sey es möglich, dass Kräfte und Kapitalien sich in dem Augenblicke, wo sie in einem Gebiete menschlicher Thätigkeit nicht mehr ausreichenden Lohn finden, sogleich einem andern vortheilhafteren Geschäfte zulenken. Allein dieser Uebergang sey nicht immer leicht und fast jederzeit mit grossem Verluste verbunden.

Bei der innigen Verflechtung, in welcher alle Theile der Güter-Welt stehen, werden von dem Untergang eines ausgedehnten Gewerbszweiges auch die Interessen der Urproducenten, vieler Gewerbetreibenden, des Handels und der Kapitalisten

1) Der Staat und die Industrie. Leipzig 1834. — Staatswirthschaftslehre. 1835.

schmerzlich betroffen. Werde daher ein solches Gewerbe durch den plötzlichen Aufschwung des ausländischen mit dem Untergange bedroht, und dürfe man hoffen, dass eine vorübergehende künstliche Vertheuerung der ausländischen Waare die inländische Industrie in den Stand setzen werde, sich für die Zukunft selbst zu halten, so sey ein die Differenz aufhebender Zoll gewiss das mildeste Mittel und das geringere Uebel. Indessen komme es darauf an, ob die Ursachen des fremden Uebergewichts nur als vorübergehende, oder als bleibende und unerreichbare sich darstellen. Nur im ersteren Falle sey eine vorübergehende Unterstützung durch Schutz-Zölle gerechtfertigt. Im letzteren Falle möge man sich freuen, den Vortheil, den das Ausland errungen, zu eigenem Vortheil benützen zu können, und von der Ausdehnung des fraglichen Gewerbes hänge es ab, ob man es sich selbst überlassen, oder ihm eine Zeit lang noch einigen sich allmälig abmindernden Schutz gewähren wolle, damit seine Mitglieder Zeit und Kräfte gewinnen, ihre Thätigkeit einem den natürlichen Verhältnissen des Landes angemesseneren Geschäfte zuzuwenden.

III. Baumstark, Prof. in Greifswalde und Director in Eldena [1].

Auch an diesem Manne finden wir einen lebhaften Vertheidiger des Princips der Handelsfreiheit, und noch neuerlich hat er durch seine Opposition gegen List gezeigt, dass er seine Ansicht noch heute zu vertreten bereit ist. Ihm ist der freie Handel das zu erstrebende Ideal, nicht blos weil er diejenigen Handelszweige auffindet, worin er der einheimischen und ausländischen Bevölkerung den grössten Dienst leistet, sondern weil er zugleich der in- und ausländischen Gewerbsamkeit die natürlichsten und vortheilhaftesten Anlags-Arten für Arbeit und Kapital am sichersten und ungezwungensten anweist.

Hingegen entgeht es ihm nicht, dass eine plötzliche Aufhebung der diese Freiheit beschränkenden historisch hergebrachten Einrichtungen die grösste Verwirrung und mannigfaches Elend hervorrufen, und dadurch eine Menge von Unternehmern in Geschäfts- und eine Unzahl von Arbeitern in Brodlosigkeit gerathen müsste.

---

1) Cameralistische Encyclopädie. Heidelberg 1835.

Wie unvernünftig ihm daher eine plötzliche Verwirklichung des Wunsches nach Handelsfreiheit erscheint, so sehr verlangt seiner Ansicht nach die Staatsklugheit nach den besondern Staatszuständen allmälig durch einen weisen Mittelweg dem Ziele der Handelsfreiheit immer näher zu kommen. Uebrigens zweifelt er, wie schon Adam Smith, daran, dass dieses Ziel in unseren Staaten je werde verwirklicht werden.

IV. Oberndorfer in München [1]).

Wie die bisherigen Vertheidiger des Freiheitsprincips, so geht auch Oberndorfer von der Ansicht aus, dass derjenige Zustand der Gewerbsamkeit der wünschenswertheste sey, bei welchem Völker wie Individuen sich denjenigen Gewerben zuwenden, wozu sie vermöge ihrer Eigenthümlichkeiten vorzugsweise geeignet seyen, und dass sie das, was sie nicht selbst gut hervorbringen, sich durch den Austausch verschaffen. Dem Fingerzeige der Natur sollte man um so mehr folgen, da es immer nur wenige, meistens auch nicht wesentliche Dinge seyen, die man bei Anderen einzutauschen genöthigt sey.

Die Durchführung der Maxime durch Selbstproduction der Geldausgaben sich zu entheben, würde die Aufhebung alles Verkehrs und aller Geschäftstheilung, also den elendesten wirthschaftlichen Zustand zur Folge haben; die Absicht, die Industrie durch beschränkende Maassregeln zu wecken, werde nicht erreicht, denn anstatt zur Selbstvervollkommnung zu treiben, machen sie diese vielmehr überflüssig. Das Bestreben endlich, einer grösseren Menschenzahl Arbeit und Nahrung zu verschaffen, sey verwerflich, denn die Arbeitskräfte und Kapitalien werden hiebei auf Kosten Anderer auf ein volkswirthschaftlich undankbares Geschäft, also übel angewendet, was die Regierungen mehr verhüten, als selbst zu veranlassen streben sollten. Trotzdem gibt er doch in einzelnen Fällen temporäre und selbst dauernde Eingangs-Zölle zu:

1) Wenn durch ein plötzliches Aufheben althergebrachter Zölle bestehende Unternehmungen vernichtet würden,

2) wenn auf der inländischen Production oder Consumtion gegenüber von dem Ausland ungleich höhere Abgaben lasten,

---

1) Wirthschafts-Polizei. Sulzbach 1840.

3) wenn man rücksichtlich eines sehr wichtigen Artikels vom Auslande abhängig und in die Lage versetzt würde, beim Ausbruch eines Krieges denselben etwa entbehren zu müssen.

Indessen hält er die mit diesem Grunde vertheidigten Kornzölle zur Förderung des Getreidebaues am unwirksamsten, weil sie die Culturkosten und den Preis der übrigen Bodennutzungen steigern, und deshalb die Erweiterung des Anbaues auf bisher öde Plätze hindern.

Veredelnde Gewerbe mögen seiner Ansicht nach zwar unter dem Schutze der Zölle entstehen, sich erhalten und erweitern, sind aber selten von so grosser Wichtigkeit, dass sie solche bedenkliche Förderungsmittel rechtfertigen könnten.

V. *Riedel in Berlin.* [1])

Einer ausführlichen und umsichtigen Erörterung unterwirft der Verfasser sämmtliche Beförderungs- und Schutzmittel der inländischen Industrie. Nachdem er die Maasregeln des strengen Prohibitiv-Systems als unhaltbar gefunden, erwägt er die Vortheile und Nachtheile auch des mildern Schutzsystems und gelangt zu dem Resultate, dass auch dieses System den wahren Interessen der Völker zuwiderlaufe. Wenn er auch anerkennt, dass in der Industrie zurükgebliebene Völker eine positive Unterstützung durch die Regierung bedürfen können, so findet er das, wenn auch nicht ungefährliche, doch am wenigsten Tadel verdienende Mittel in einer direkten Unterstützung der zurückgebliebenen Gewerbe.

Das Schutzsytem theilt im Allgemeinen nach der Ansicht Riedel's alle Nachtheile des Prohibitivsystems, wenn es sich auf Gewerbszweige ausdehnt, die in den natürlichen Verhältnissen des Landes nicht begründet sind. Soll es aber auch blos ein Beschleunigungsmittel einer naturgemässen Richtung der Gewerbe seyn, so könne es keine Erfahrungen für die Zweckmässigkeit seiner Anwendung anführen; die Gefahr, der Industrie eine falsche Richtung zu geben, stehe mit ihm in innigster Verbindung; die Früchte, die es treiben möge, werden leicht durch den hohen und lange dauernden Aufwand, den es koste, zu theuer erkauft; die

1) National-Oekonomie. 1839. II. Bd. §. 590. ff.

Zuversicht auf Staatsschutz schläfere die Thätigkeit ein; es gebe dem Schleichhandel sein Entstehen, trenne feindlich benachbarte Völker, zerrütte althergebrachte Gewerbszweige mehr oder weniger u. s. w.

All' diese Nachtheile theile es mit dem Ausschliessungssystem, nur in geringerem Grade. Aber eben in diesem weniger schroff hervortretenden Nachtheil liege die Gefahr seiner Dauer und seiner unpassenden Anwendung, und die Verbindung financieller Zölle und Interessen mit demselben gebe dem ganzen Systeme eine Bodenlosigkeit, wobei überall kein sicheres grundsätzliches Verfahren zum Besten des Gewerbewesens aufrecht erhalten zu werden pflege. Alles, was als nachtheilige Beschränkung der Freiheit des Gewerbewesens sich darstelle, suche man vom Finanzinteresse in Schutz zu nehmen, und was finanziell seinen Zweck verfehle, suche man von gewerbspolizeilichem Standpunkte in Schutz zu nehmen. Eine Rückkehr zum Bessern unterbleibe überdiess deshalb, weil eine Umänderung eines unnatürlichen Zustands ohne die empfindlichsten Störungen des bestehenden Gewerbewesens nicht eingeleitet werden könne. Wenn man ein Restrictivsystem mit Maasregeln des Auslands vertheidige, so beruhe diess auf einer wüsten, nicht zu erweisenden Vorstellung. Ein Volk, das, blos um den Zwang gegen seine Nachbarn zu erwiedern, seine eigene Freiheit in Fesseln schlage, sey einer Person zu vergleichen, die in der Raserei der Rache erlittener Beeinträchtigungen, nur um Anderen wehe zu thun, sich selbst den grössten Schaden zufüge.

Wenn trotz all' dem nach der Erfahrung eine Reihe von Staaten, die mit Zoll-Linien umringt seyen, ein lebhaftes Fortschreiten in jeder Art von Industrie nachweisen, andere aber fast das Bild des Gegentheils darstellen, so beruhe diess theils auf einem Irrthum der Beobachtung, indem allerdings ein Volk das Bild der Gewerbsblüthe auf einer Seite nachweisen könne, während auf der andern der Mangel und die Entbehrung übersehen werde, die es zu leiden habe, und auf der jene Blüthe beruhe, theils aber habe jene Gewerbsblüthe ganz andere Ursachen, als diejenigen, wovon man sie herleite. Eine Regierung, welche das kostbare und beschwerliche Opfer einer Grenzsperre zum Besten der gewerblichen Fortschritte darzubringen sich nicht scheue, werde immer auch zugleich in mannigfaltigen anderen Beziehungen dem Gewerbewesen ihres Volks eine wohlthuende Schützerin und Pflegerin

seyn. Da wo das Schutz- oder Prohibitivsystem bestehe, sehen wir den Aufschwung der Industrie durch Kanäle und Eisenbahnen, durch vollkommenere Post- und Intelligenz-Einrichtungen, durch bequemere Maas- und Münzsysteme, durch Gewerbeschulen, durch Wegräumung aller, die Industrie hemmenden Rechte, durch Erleichterung der Kapital-Ansammlung u. s. w. fördern, und diese Förderungsmittel seyen wohl geeignet, den Nachtheilen des Zwangssystems das Gegengewicht zu halten. Da aber, wo wir Prohibitiv- und Schutzsysteme nicht wahrnehmen, herrsche meistentheils ein äusserst träges, schwerfälliges Leben des Volks, und nehme auch die Regierung an der Trägheit und dem Mangel an Regsamkeit der Privatwirthschaft Theil.

Die Anwendung von Prohibitionen und Schutzzöllen sey daher für die vergleichende Statistik gleichsam zu einem Kennzeichen geworden, dass die Staatsregierungen die Belebung des Gewerbewesens zum Gegenstand besonderer pfleglicher Aufmerksamkeit und Mühwaltung gemacht.

Obgleich hienach Riedel die Anwendung eines Schulzsystems unter allen Umständen unbedingt verwirft und das Zollwesen lediglich auf den finanziellen Zweck beschränkt wissen will, so giebt er doch zu, dass ein in seiner gewerblichen Entwickelung zurückgebliebenes Volk einer positiven Unterstützung durch die Staatsgewalt bedürfen könne. „Der Uebergang vom Landbau und Viehzucht zur Fabrikation ist immer ein Uebergang von einfacher, kunstloser und wenig Vorbereitung fordernder Arbeit und von zuverlässigen und sicheren Unternehmungen zu gewagten Entreprisen und höhere Gewerbsbildung in Anspruch nehmender Thätigkeit. Dieser, zugleich durch seine Einwirkung auf Urproduction und Handel höchst folgenreiche (§. 671) Uebergang fällt daher einem Volke natürlich schwer.“ Es fehlt an geübten Arbeitern und an Unternehmungsmuth, an der förderlichen Wechselwirkung der verschiedenen bei einem entwickelten Volke sich gegenseitig unterstützenden Zweige der Fabrikindustrie; ferner, namentlich bei ungünstiger Vertheilung des Grundeigenthums, an einem Mittelstande, der Kapitalüberschüsse zu gewerblichen Unternehmungen besässe, während die Renten der grossen Grundeigenthümer für fremde Producte ins Ausland fliessen u. s. f.

Unter solchen Umständen ist es nach dem Zugeständniss des

Verfassers begreiflich, wie ein an Landbau und Viehzucht allein gewöhntes Volk sich nur äusserst langsam und zögernd einem höhern Aufschwung der Fabrikation vertraut. Dieser Aufschwung wird zwar seiner Ansicht nach nimmermehr ausbleiben, aber er würde ohne Unterstützung und Förderung durch den Staat sich um Jahrzehende, vielleicht um Jahrhunderte hinausschieben.

In solchen Entwickelungsperioden der Völker scheint ihm — nicht wie Andern ein Schutzsystem, sondern — eine direkte Unterstützung der Unternehmer durch Kapitalvorschüsse und Prämien rathsam, und wenn auch nicht ohne alle Nachtheile doch mit den geringsten Gefahren verbunden zu seyn. Der Staat kennt in diesem Fall den Aufwand, den er macht, und dieser Aufwand wird daher nicht leicht, wie bei dem Schutzsystem alles verständige Maas überschreiten; weise gereichte Unterstützungen Einzelner schliessen keine Beeinträchtigung anderer Gewerbe in sich; die Maasregel wird bei den Opfern, die sie die Staatskasse kostet, nur eine vorübergehende, keine Jahrhunderte lang dauernde bleiben, endlich wird die Regierung sorgfältig das beobachten, was sie stiftet, und ihre Erfahrungen benützen, um einen schädlichen Aufwand zeitig zu unterlassen.

Wie Riedel in einer bestimmten Entwickelungsperiode des Völkerlebens zu Förderung eines raschern Aufblühens der technischen Gewerbe eine direkte Staatsunterstützung für gerechtfertigt erklärt, so ist dies nach der Ansicht einer Reihe weiterer deutscher Schriftsteller und Lehrer der Zeitpunct, in welchem sie das von Riedel für überwiegend gefährlich betrachtete System der Schutzzölle für zulässig, und seinen Nutzen bei weiser Anwendung für grösser erachten, als seine Nachtheile und Gefahren.

Zu den Männern, welche diese Ansicht vertreten, gehört

VI. Rau in Heidelberg.

Es sey erlaubt bei dem hochverdienten Vertreter unserer Wissenschaft auf der Universität Heidelberg zunächst auf eine ältere Schrift desselben: „Ansichten der Volkswirthschaft,“ Leipzig 1821, zurückzugehen, theils, weil wir immer wieder auf's Neue mit Genuss bei den von dem jüngeren Manne ausgesprochenen Ansichten verweilen, theils weil jene Ansichten bei dem inzwischen um 25 Jahre älter gewordenen Manne nicht selten modificirt worden

sind. Wir finden dort mehr die Neigung zur Regelung und Ordnung, hier mehr zu einem freieren Gewährenlassen in volkswirthschaftlichen Dingen.

Hören wir den Verfasser selbst:

(S. 33.) Die Leitung des Gewerbswesens aus einem höheren Standpunkte ist zumal für das Verhältniss eines Landes und Staats als eines ganzen Gewerbswesens zu anderen unerlässlich. Hierin sind drei verschiedene Zustände denkbar.

1. Die gänzliche Abgeschiedenheit und Geschlossenheit des Gewerbswesens. Eine solche Vereinzelung ist in keiner Hinsicht der Bestimmung des menschlichen Geschlechts gemäss und diese wirthschaftliche Stellung wird durch die Fortschritte der Gewerbe, welche nothwendig vielerlei Berührungen erfordern, und wieder erregen, von selbst aufgehoben . . .

2. Bei gänzlicher Freiheit und Gemeinschaft des Verkehrs über die ganze Erde, wo jedes Land nur das erzeugte, was es wohlfeiler und besser auf den Weltmarkt bringen kann, oder was ihm nur mit zu grossen Kosten vom Ausland zugeführt werden könnte, möchten sich hin und wieder die Verkäufer vortrefflich stehen, die Beziehung auf den Staat aber gienge ganz verloren; nur einzelne unzusammenhängende Theile eines grössern Wirthschaftswesens fielen in sein Gebiet, aus denen keine Stärke für ihn entstehen könnte; die Abhängigkeit vom Auslande gestattete kein festes Bestehen des einzelnen Staates und da doch keine Bürgschaft des ewigen Friedens vorhanden wäre, so würden Kriege sogar die Vernichtung ganzer Völker nach sich ziehen können, und die Gefahr der Unterbrechung durch Naturzufälle, durch Aufkommen von Gewerben in andern Ländern etc. wäre noch grösser, als sie schon ist . . . Der Uebergang zu einem solchen Zustand wäre nicht ohne eine gänzliche Umkehrung aller Verhältnisse möglich. Er ist also für unausführbar zu halten, bis die Menschen einmal ein grosses Hauswesen bilden, in welches sich die einzelnen Staaten werden aufgelöst haben, und die Geschichte giebt keine sonderliche Hoffnung, dass diess geschehen werde.

3. Auch der Mittelzustand, in dem alle Staaten stehen, ist nicht ohne Gefahren; doch bedrohen sie nicht so sehr das ganze Gewerbswesen, als nur einzelne Seiten, und dieser

Mittelweg ist der einzige, auf welchem der Staat zwei Uebel vermeiden kann, die seinem Wesen gleich widerstreben, auf der einen Seite die Unselbstständigkeit, welche aus den wirthschaftlichen in die Staatenverhältnisse überzugehen droht; auf der andern die starre Einseitigkeit und Beschränktheit, welche den Mangel alles Verkehrs nach sich ziehen müsste. Nicht allen Ländern ist jene Selbstständigkeit in gleichem Grade möglich; einige sind mehr auf den Weltverkehr, andere mehr auf eigene Kraft angewiesen, doch darf die Rücksicht auf sie bei allem Gewicht dieser Verschiedenheit nicht aufgegeben werden."

In der sechsten Abhandlung über die Handelsbilanz (S. 143) führt der Verfasser aus, wie zwar das Mercantilsystem darin gefehlt, dass es nur einen Handel, welcher Geldüberschüsse vom Auslande einbringe, für nützlich halte, dass aber nichts desto weniger die Aufrechthaltung eines Gleichgewichts zwischen Aus- und Einfuhr geboten sey, da eine, wenn auch nur zeitliche Minderung der Circulationsmittel einen störenden Einfluss auf die Volkswirthschaft ausüben müsse. (S. 167.) Die Lehre des Handelssystems von der Bilanz müsse schon aus dem allgemeinen politischen Grunde für irrig erklärt werden, weil sie einen ganz ungeselligen Zweck aufstelle, den unmöglich mehrere Staaten neben einander zugleich erreichen könnten, da die Geldmenge endlich sey und dem einen Volke entzogen werden müsse, wenn sie dem andern zufliesse. Werde dagegen das Gleichgewicht der Aus- und Einfuhr als das im Allgemeinen zu erstrebende Ziel aufgestellt, so habe dasselbe, abgesehen von seiner Richtigkeit in volkswirthschaftlicher Hinsicht schon das Vernunfterforderniss der Allgemeingültigkeit für sich. Es sey dabei auch einleuchtend, dass man nicht hoffen und trachten dürfe, sich durch Gewinnste von Aussen beträchtlich zu bereichern, dass vielmehr aus der eigenen Arbeit in Verbindung mit den Naturkräften zuletzt allein wahrer Wohlstand stammen könne.

Fände man, dass in einem Lande ein schädliches Uebergewicht der Einfuhr bestehe, so sey es freilich am besten, wenn man es durch zwangslose Emporbringung der einheimischen Gewerbe entfernen könne, allein die Erfahrung sey diesen Versuchen nicht sehr günstig (S. 170).

Je ausgebildeter und blühender ein ganzes Gewerbs-Wesen sey, desto leichter gedeihen Erweiterungen desselben, neue Gewerbe unter dem Einflusse jener Lebenskraft; es finde sich im Allgemeinen mehr Sinn und Theilnahme für neue Unternehmungen, und die bestehenden bieten jenen mannigfaltige Unterstützung, nämlich Beispiel in sinnreichen Einrichtungen, Werkzeuge, Absatzwege, die für andere Erzeugnisse schon gangbar seyen, und die neuen auch leicht mit aufnehmen können; ferner Zutrauen und Vorliebe zu den Hervorbringnissen des gewerbefleissigen Landes. Hiezu komme der mehr und mehr anwachsende Erwerbstamm und die leichtere Vorbereitung wichtiger Arbeiter. Ein Beginnen, dem alle diese Hülfe fehlte, welches die entgegengesetzten Schwierigkeiten zu überwinden hätte, würde in zehen Fällen gegen einen misslingen. (S. 32.)

„Das Handels-System führte zu einer Ueberspannung, die auf die Urheber zurückspringen musste. Während dasselbe ohne Gränze die Ausfuhr über die Einfuhr hinaus anwachsen zu lassen wünscht, richtet eine geläuterte Staatskunst ihre Bestrebung nur auf Herstellung des Gleichgewichts und auf seine Erhaltung wo es schon von selbst eingetreten ist; sie verwirft also den fehlerhaften Grundsatz jenes Systems, alle Gewerbewaaren im eigenen Lande hervorbringen zu lassen, indem alle fremden durch hohe Zölle fast unzugänglich gemacht werden; sie nimmt aus dem jedesmaligen Zustand der ganzen Volkswirthschaft, zumal aus der Ausdehnung und den Gegenständen der Ausfuhr die Regeln, von welchen Waaren die Einfuhr nachtheilig und die inländische Erzeugung befördernswerth sey.

1) Bei Waaren, die im Lande entweder gar nicht, oder doch entschieden nicht in der Güte und so wohlfeil hervorgebracht werden können, dass an eigene Versorgung zu denken ist, kann keine Berücksichtigung der Landes-Gewerbe eintreten.

2) Dagegen verhält es sich anders bei Waaren, die zwar jetzt noch nicht vollkommen gut im Lande erzeugt werden, zu deren Hervorbringung aber gute Gelegenheit vorhanden ist, so dass man füglich erwarten kann, dass die mit ihnen beschäftigten Gewerbe zu einer Blüthe zu bringen, die dem Auslande bald wenig nachstehen wird. Hier kann kaum mehr die Frage seyn, ob der aus Einfuhrbeschränkungen entstehende Schutz der

Gewerbe vor dem freien Mitbewerbe der Ausländer ein zureichendes Mittel sey, um jenen Zweck zu erreichen. Die Erfahrung beweist es unwiderleglich. Ohne die Aussicht auf baldigen und ausgedehnten Absatz kann es kein inländischer Unternehmer wagen, auf die Vervollkommnung der Gewerbe den erforderlichen Fleiss und Erwerbstamm zu wenden. Wird aber diese Aussicht gegeben, so zeigt sich in kurzer Zeit die Zauberkraft des Erwerbs-Eifers, und durch eine im Ganzen sehr unbedeutende Beschränkung kommt man bald dahin, dem Auslande sogar einen Vorsprung abzugewinnen. Ist man nur von den Erfordernissen eines Gewerbs-Zweigs gut genug unterrichtet, um den Erfolg einer Einfuhr-Erschwerung bestimmt vorhersehen zu können, so lasse man sich nicht durch die Unzufriedenheit des Grosshändlers irre machen, der allerdings bei dem häufigen Gebrauche ausländischer Waaren mehr Gewinn zu geniessen hat, als wenn die inländischen Gewerbsleute ihre Erzeugnisse selbst zu Markt führen . . . Aber die Regierung ist es den Zehrern schuldig, die Zölle nicht höher zu machen, als die Berücksichtigung der inländischen Betriebsamkeit erfordert. England hat sich durch diese Maassregel überaus grosse Vortheile errungen.

3) Waaren, die bereits im Lande so gut und wohlfeil verfertigt werden, dass sie den ausländischen Mitbewerb leicht aushalten können, bedürfen in der Regel keine Begünstigung durch Einfuhr-Zölle, weil schon die Fracht-Kosten den inländischen Gewerbsleuten einen Vorzug geben."

Werfen wir nach dieser Uebersicht der früheren Ansichten des Verfassers auch noch einen Blick auf die in der neueren Zeit von ihm ausgesprochenen. [1])

„Die volle Handelsfreiheit über die ganze Erde ist nicht etwa bloss ein Gebilde der Phantasie, sondern wie der ewige Friede eine erhabene Idee, die den Forscher mit Begeisterung erfüllt, und die der Staatsmann, wie der Steuermann ein leitendes Gestirn, nicht aus dem Auge verlieren sollte, wenn gleich für jetzt und vielleicht auf lange hinaus, nur eine

---

1) Bericht über Badens Anschluss an den deutschen Zollverein. 1835. Archiv v. 1835. 2 Bde. S. 317.

Annäherung an dies ferne Ziel erstrebt werden kann. Ein Theil der Abgaben von der Einfuhr beruht lediglich auf dem Zweck, eine Consumtion entbehrlicher Dinge zu besteuern, und dieser finanzielle Grund macht schon die Beibehaltung einer Menge von Zöllen so lange nothwendig, als den Staatskassen nicht andere minder störende Einnahme-Quellen zugewiesen werden können.

Es sind folgende Haupt-Gründe denkbar, aus denen Einfuhr-Zölle vertheidigt werden können:

1) Schutz der inländischen Gewerbe.

Da der Consument sich mit Recht beschwert, wenn man ihm ohne Noth die Wahl zwischen einheimischen und fremden Waaren verwehrt oder erschwert, wenn man ihm die Preise der Dinge künstlich erhöht, die er braucht, und den inländischen Producenten der Mühe überhebt, eine heilsame Concurrenz zu bestehen, so ist es offenbar, dass der Zollschutz nur gerechtfertigt werden kann, wo er Bedürfniss ist, und wo ein Gewerbe geschützt zu werden verdient. In letzterer Hinsicht ist man darüber einig, dass Productions-Zweige, die bei uns aus Mangel der nöthigen Vorbedingungen nicht fröhlich gedeihen können, nicht durch Schutz hervorgerufen werden sollen. . . Das Schutzbedürfniss zeigt sich theils bei Gewerben, die schon bei uns betrieben werden, und die wir nicht gleichgültig zu Grunde gehen sehen können, theils bei solchen productiven Geschäften, die, wenn die ersten Schwierigkeiten überwunden sind, kräftige Wurzeln auf unserem Boden schlagen werden, und sich dann von selbst zu erhalten vermögen. In allen diesen Fällen sollte aber der Schutz nur so hoch seyn, als er seines Zweckes wegen gerade seyn muss. Ist er noch stärker, so ist diess ein Schaden für den Consumenten, wofern nicht die innere Concurrenz mächtig genug ist, auch ungeachtet der hohen Einfuhr-Abgabe die Preise niedrig zu stellen; es ist zugleich ein Schaden für die ganze Production, weil dieser einer der wirksamsten Antriebe zur Vervollkommnung, nämlich das Mitwerben anderer Nationen genommen wird.

Der Zweck des Zoll-Schutzes erscheint in einem günstigeren Lichte, wenn man ihn auf das besondere Verhältniss Deutschlands gegen andere Länder bezieht. Gäbe es in keinem Lande Schutz-Zölle, so würde jedes Gewerbe seinen Sitz da aufschlagen, wo

es am besten getrieben werden kann. Seit Jahrhunderten aber haben die grossen europäischen Staaten ihrem Nahrungs-Wesen eine künstliche Richtung gegeben . . .

Der Gedanke eines in sich geschlossenen Gewerbs-Wesens, in dem alle Bedürfnisse von Kunstwaaren durch die eigene Betriebsamkeit befriedigt würden, und jedem Gewerbe der innere Absatz gesichert wäre, hat einen gewissen Reiz. Leicht wird man von demselben hingerissen, diesen Zweck zu weit zu verfolgen. Das Uebermaas würde dann anfangen, wenn der Schutz weiter ginge, als es gerade nöthig wäre, um die Störungen durch die fremden Zoll-Gesetze unschädlich zu machen, wenn man Gewerbe schützte, die ohne diese umschliessende Mauer fortwährend nicht vor dem Andrange fremder Waaren sich aufrecht erhalten könnten, und wenn man folglich sich den Weg zu künftigen gegenseitigen Ermässigungen und Befreiungen versperrte. Es ist nicht zu verkennen, dass viele vaterländisch gesinnte Zeitgenossen in Deutschland in ihren Wünschen und Anträgen sich vor jenem Uebermaase nicht gehörig gehütet haben. Mit Recht aber betrachtet man es als eine Nationalsache für Deutschland, zur Emporbringung verschiedener, bisher noch zurückgebliebener Gewerbe zusammenzuwirken, damit die in manchen Gegenden schon dichtgedrängte Bevölkerung zu neuen Unterhaltsquellen hingelenkt, und nicht gezwungen werde, in fortgesetzter Zerstückelung des Grundeigenthums ein immer spärlicheres Auskommen zu suchen. Von diesem Gesichtspunkte aus, und um der deutschen Industrie im Beginne des freien Austauschs im Innern einige Ermunterung und Befestigung zu verschaffen, kann man den schützenden Zöllen bis zu einem gewissen Maase die Billigung nicht versagen.

2) Erwiederung gegen andere Staaten, Retorsion.

Es bedarf kaum der Bemerkung, dass wir die Retorsionen nur in so weit gut heissen können, als sie dem retorquirenden Lande selbst auf die Dauer zuträglich sind. . . Eine Retorsion, die aus blosser Feindseligkeit unserer Gewerbsamkeit eine fehlerhafte Richtung aufzwänge, würde uns eher schädlich als erspriesslich seyn.

In ausführlicher Abhandlung hat Rau bekanntlich seine Ansichten neuerlich bei Gelegenheit der Kritik der List'schen Schrift in seinem Archiv V. Band, Heft 2 und 3, 1843 ausgesprochen,

in Kürze in der dritten Ausgabe seiner Volkswirthschaftspolitik, Heidelberg 1844. S. 369 ff. dieselben wiederholt. Wir glauben nach dem bereits Ausgeführten nur noch folgende Bemerkung herausheben zu sollen.

„Es lassen sich zwar nicht alle Schutz-Zölle unter den gegenwärtigen Verhältnissen missbilligen, aber man sollte doch stets die Vortheile der Handelsfreiheit im Auge haben, sich ihr eher zu nähern, als noch weiter von ihr abzuweichen suchen und die Erschwerung der Einfuhr nicht zur Regel, sondern zur Ausnahme machen, die man erst nach einer sorgfältigen Untersuchung aller vorliegenden statistischen und technischen Umstände beschliesst. Man erforscht, was der Schutz-Zoll die Zehrer, also das Volks-Einkommen kosten kann, und vergleicht mit dieser Aufopferung den wahrscheinlichen Vortheil für die Gesammtheit. Auch sollte man immer darauf Bedacht nehmen, die Zölle mit der Zeit entbehren zu können, und es wäre gut, sie nur auf bestimmte Zeit anzusetzen.

Wo ein Einfuhr-Zoll für nothwendig erkannt wird, da soll derselbe nur den inländischen Erzeuger in den Stand setzen das Mitwerben der Ausländer auszuhalten, nicht aber die Einfuhr völlig vernichten und somit den in ihr liegenden Antrieb zur Vervollkommnung im Betriebe aufheben. Hiebei zeigt sich aber die Schwierigkeit, *dass nicht alle inländischen Unternehmer in gleicher Lage sind*; einige bedürften kaum eines niedrigen Zolles, andere eines mittleren, wieder andere, welche mit den grössern Schwierigkeiten zu kämpfen haben, eines hohen. Sollten nun auch diese geschützt werden, so würde man die unvortheilhafteste Production aufrecht halten, und den unter günstigeren Bedingungen arbeitenden Unternehmern einen ansehnlichen Gewinn zuwenden, der ihren Eifer lähmte. Ein niedriger Zoll erregt die Klagen derjenigen, die ihn ungenügend finden, und selbst ein ziemlich hoher wird manche Unternehmer nicht befriedigen, weil sie eine unverständige Speculation gemacht haben, oder erst durch den Zoll zu einer solchen verleitet werden. Man kann nicht allen Ansprüchen Genüge leisten, wenn man nicht zu dem grössten Uebermaase fortgerissen seyn will, und muss daher einen Schutz, der einige Zeit fortdauern soll, nur nach denjenigen Unternehmungen berechnen, von denen man hoffen kann, dass sie erstarken, und sich später ohne Hülfe behaupten werden."

VII. *Schön in Breslau* [1]).

Wenn wir die Ansichten des 1839 gestorbenen Schön in unsere Uebersicht aufnehmen, so geschieht diess theils, weil seine fruchtbare Wirksamkeit als Lehrer und Schriftsteller der Gegenwart sehr nahe steht, theils, um das Andenken eines Mannes zu ehren, dessen frühen Verlust wir in hohem Grade zu bedauern haben.

Seine Ansichten sind im Wesentlichen folgende:

Die Regierung kann bei der Pflege des auswärtigen Verkehrs nach dreierlei Systemen verfahren; sie kann denselben zu einer Quelle nationaler Uebervortheilung erheben wollen, und das Fremde prohibiren; sie kann den auswärtigen Handel als eine blosse wohlthätige Territorialtheilung der Arbeit betrachten, und ihn den Kaufleuten absolut freigeben, und sie kann endlich im Allgemeinen den Handel freigeben, in einzelnen Punkten aber schützende Vorkehrungen zu Gunsten des Inlandes treffen. Kein System, sagt der Verf., ist in der Theorie so verachtet, und in der Praxis so angesehen, als das erste. Die Ursache ist vielleicht die, dass die Schriftsteller nicht genug die starken Gründe des Systems auf den Prüfstein bringen, sondern mehr die schwachen, die von keiner Entscheidung sind. Die starken Gründe des Systems aber haben ihre Quelle in dem wirthschaftlichen und politischen Nationalegoismus und gehen auf Mehrung gewerbsfleissiger Menschen im Inlande, auf Geldübermacht gegen Aussen und damit auf Uebergewicht in Handel und Politik.

Das System der absoluten Handelsfreiheit hat seine Stütze in dem Nutzen der territorialen Arbeitstheilung, in dem individuellen Interesse der Consumenten und in den Ansichten von individuellem Rechte.

Das System der absoluten Handelsfreiheit leidet an den entgegengesetzten Fehlern des Prohibitiv-Systems. Wenn dieses zu sehr von einzelnen Fällen ausgeht, auf ein paar Fälle gleich eine Regel baut, und Staaten von der Grösse eines Welttheils voraussetzt, so übersieht jenes die vielen Ausnahmen, die alle Regeln der Erfahrung zulassen, und setzt Staaten von dem Umfang der kleinen deutschen Herzogthümer voraus.

---

1) National-Oekonomie. Stuttgart 1835.

Eine erkünstelte Industrie ist allerdings ein glänzendes Elend, aber bei fremder Uebermacht kann auch ein den nationalen Verhältnissen entschieden angemessenes Gewerbe nicht leicht aufkommen. Handelsbeschränkungen geben freilich nicht die Mittel, die zum Aufkommen neuer Gewerbe erforderlich sind, aber weise Schutzanstalten vernichten weder die Concurrenz, noch die freie Bewegung der Industrie. Die nöthigen Kapitalien finden sich oft, wenn auch die Consumtion gewisser Artikel vertheuert wird. Das productive Kapital vermehrt sich ja nicht eigentlich durch Ueberschüsse der Erzeugung über die Verzehrung, sondern vielmehr durch Anlage des Erworbenen in der Industrie. Wenn auch die Consumenten etwas mehr verzehren, so fliesst doch mehr Gewinn den Producenten zu, und dieser vermehrt damit auf das Rascheste das productive Kapital. Zudem kann auch Kapital vom Auslande geliehen werden, und es werden die Anleihen um so sicherer abgeschlossen, je beschützter ihre Anlage erscheint u. s. w.

Es ist ein Anderes, Uebervortheile erstreben, und ein Anderes, nothwendige Vortheile des inneren Verkehrs aufrecht erhalten. Wer nach Uebervortheilen strebt, geht auf Schwächung und Beraubung der Anderen aus; wer blos das Seinige erhalten will, schützt sich nur gegen die Uebervortheilung Anderer...

Beschränkungen haben allerdings stets etwas gegen sich, was ihnen den Geruch des Zwangs, der Verletzung giebt; indessen muss man nicht so weit gehen, und die Willkühr unter dem Namen der Freiheit feiern, und jede Einschränkung als eine Störung des natürlichen Rechts darstellen.. Nicht die Beschränkung an sich ist unrecht, sondern das Unvernünftige in der Beschränkung ist das Unrechte...

Aus der Prüfung sowohl des Prohibitiv- als des absoluten Freiheits-Systems geht dem Verf. Folgendes als das Wahre hervor:

Handelsfreiheit muss die Regel seyn. Beschränkungen dürfen nur als Ausnahmen und als reine vorübergehende Schutzanstalten hervortreten. Schützende Anstalten aber sind nur dann zulässig, wenn sie im entschiedenen Volks- und Staatsinteresse liegen, also mit der Wohlfahrt des Volks oder mit der inneren und äusseren Sicherheit in entschiedenem Zusammenhang stehen. Um das Umschlagen der schützenden Maasregeln in prohibitive zu verhüten,

ist zwischen nothwendigen und nützlichen zu unterscheiden. Nothwendige Schutzanstalten sind diejenigen, ohne welche Unsicherheit und Uebelbefinden in dem Staate und Volk herrschen müsste; nützliche sind dagegen jene, die nur die Sicherheit und den Wohlstand erhöhen. Blos die nothwendigen Schutzanstalten können unbedingt nachgegeben werden; nicht so überall die nützlichen; denn bei ihnen findet zu viele Gelegenheit des Irrthums statt u. s. w.

Nothwendig für die Sicherheit sind jene Anstalten, die zur Erhaltung einer Vertheidigungsmacht, die sichere Befriedigung der ersten Bedürfnisse, die mögliche Abhaltung von Störungen aller Art, insbesondere durch allzustarke und erwerblose Menschenhaufen, und von weitgreifenden Verlusten an Kapital und Population betreffen.

Nothwendig für die Wohlfahrt dagegen sind jene Anstalten, die das Aufkommen oder Fortschreiten der zur Blüthe der Nation schlechterdings nothwendigen Industrie gegen eine blos aus historischen Verhältnissen herrührende Uebermacht ausländischer Concurrenz möglich machen, oder eine entschieden nachtheilige Consumtion einschränken sollen. Ohne Wohlfahrt giebt es auch keine Sicherheit.

VIII. *Roscher in Göttingen.* [1])

Nachdem Roscher die Irrthümer des Mercantil-Systems und die ökonomischen Nachtheile des Prohibitiv-Systems angedeutet, geht er auf die Betrachtung des politischen Werths desselben über. Er schickt die Vermuthung voraus, dass eine Richtung, die Jahrhunderte lang in der Praxis geherrscht, wohl nicht völlig ohne Grund seyn sollte; oft aber müssen die Grundsätze, die für gewisse Cultur-Stufen heilsam seyen, wenn sie sich für allgemein heilsam ausgeben wollen, zu wissenschaftlichen Irrthümern ihre Zuflucht nehmen.

Unmittelbar lege das System dem Volke Opfer auf. Allein diese Opfer werden nur in Tauschwerthen gebracht und man erlange dadurch productive Kräfte; der blosse Ackerbau-Staat könne weder die Bevölkerung und Kapital-Menge, geschweige denn die Kapitals- und Arbeits-Energie erlangen, wie der Manu-

1) Grundriss der Staatswirthschaft. Göttingen 1843.

factur-Staat, noch selbst seine Natur-Kräfte vollständig benützen. jenes anfängliche Opfer sey also dem Opfer des Saatkorns zu vergleichen.

So lange ein Volk noch ganz uncultivirt sey, stehe es sich am besten bei voller Handelsfreiheit, weil diese am schnellsten die Reize und Hülfsmittel der höheren Culturstufe einwirken lasse. Soll es aber höher steigen, so könne es mit den schon ausgebildeten Manufactur-Völkern schwerlich ohne Schutzzölle concurriren. Wenn gar zwei Völker mit einander concurriren, das eine mit Schutzzöllen, das andere ohne dieselben, so stehen hier die Producenten isolirt, dort hingegen werden sie durch die ganze Macht der Nation gehalten. Völlig unbeschränkte Handelsfreiheit, namentlich bei hoher Ausbildung der Transportmittel würde die einmal überwiegende Industriemacht zu den übrigen Völkern in die Lage einer grossen Fabrik- und Handels-Stadt zum platten Lande setzen.

Das Prohibitiv-System habe ferner grossen Einfluss auf das Verhältniss der Stände, indem es künstlich die Nahrungs-Säfte des Volks auf die noch nicht, oder nicht mehr gehörig ausgebildeten Theile hinleiten könne. Fast überall haben dieselben Monarchen, welche die mittelalterliche Adelsherrschaft einschränkten, auch Schutz-Zölle begründet.

Am Ende seines Mittelalters trete daher bei jedem Volke ein künstlicher Schutz seiner Gewerbe ein, der sich allmählig bis zur völligen Handelsfreiheit ermässigen könne. In seiner Blüthezeit bedürfe das Volk keines Schutz-Systems; wenn es aber diesen Punct überschritten habe, so werde umgekehrt ein Prohibitiv-System für den Landbau nothwendig, um dem immer bedenklicher werdenden Ueberwiegen der städtischen Bevölkerung und des Gewerbfleisses entgegenzuwirken, und das Fortbestehen des Staats durch das Aufrechthalten des der Concurrenz des weniger cultivirten Auslandes ausgesetzten einheimischen Ackerbaus zu sichern.

Jedes Prohibitiv-System könne übrigens mit Erfolg nur im Grossen, also auf der Grundlage einer Nationalität angewendet werden. Die italienische und hanseatische Gewerbs-Macht sey zu Grund gegangen, sobald sich diesen Bruchstücken einer Nation grosse, engverbundene Völker gegenübergestellt.

IX. Dr. Eisenhart, Privatdocent in Halle.[1])

Der Verfasser fasst die Schutz-Frage wesentlich von politischem Gesichtspunkte auf.

(S. 122.) Das Schutz-System ist die Garantie der Individualität einer Nation. Erst dadurch wird sie Herr in ihrem eigenen Hause und kann die Anordnungen treffen, die ihr zweckmässig scheinen. Innerhalb dieser Wälle braucht sie nicht zu befürchten, durch die erste die beste Coucurrenz dieselbe ausgelöscht zu sehen.

Es ist die moralische Mauer, der Zaun, durch welchen ein Volk sein Gehöfte von dem aller anderen scheidet und seine Laren und Penaten für sich hat.

(S. 134.) Der Ackerbau-Staat pflege längst mit seinen Manufactur-Bedürfnissen versorgt zu seyn, ehe er auch nur eine Manufactur (?) aufgerichtet habe. Der Handel mit einem Fabrik-Staate verschaffe ihm dieselben gegen das Surplus seines Ackerbaus.

Je mehr aber nach dem Naturgesetz der Bevölkerung dieselbe in dem Ackerbau über das richtige Maas hinauswachse, und dieses Uebermaas die Einkommens-Portionen der Einzelnen mindere, desto mehr sey der Ackerbau-Staat genöthigt, zur Verwendung seines Bevölkerungs-Ueberschusses zur Fabrikation überzugehen. — Dass nun eine zur Aufnahme der Uebervölkerungs-Masse neu und in dem eigenen Lande zu gründende Manufactur-Kraft bei freier Concurrenz der ausländischen bereits erwachsenen nicht aufkommen könne, vielmehr im Keime erstickt werden müsse, liege auf der Hand. Dagegen frage es sich, ob man nicht unter diesen Umständen die Versorgung des Vaterlandes durch ausländische Manufacte der eigenen Manufactur vorziehen soll? Die Versorgung durch das Ausland und bei freiem Handel liefere ja doch offenbar das Product den Consumenten wohlfeiler. Man sehe aber wohl, dass es zunächst auf grössere oder geringere Wohlfeilheit der Manufacte gar nicht ankomme, vielmehr darauf, dass eine vorhandene Uebervölkerungs-Masse, welche bei eigenem Elend überall noch die Preise drücke, und die ganze Volkswirthschaft zu Grunde richte, in der Manufactur — ein Unterkommen und einen neuen

1) Positives System der Volkswirthschaft. Leipzig 1844.

Lebensboden finde, der ihr von Fremden präoccupirt sey, ja von höherem Gesichtspunkt überhaupt darauf, dass ein noch fehlendes Glied am gesellschaftlichen Körper, die Manufacturkraft ausgebildet werde.

Was den Kostenpunkt betreffe, so werde im Allgemeinen die inländische Manufactur nur während der ersten Zeit der Gründung und Kindheit theurer als die ausländische arbeiten, ja unter dem Schutze eines angemessenen, den Wettbewerb nicht absolut ausschliessenden, sondern nur regelnden Zolls erstarkt, werde sie am Ende wahrscheinlich das Product zu einem wohlfohlfeilern Preise herstellen können, als das Ausland. Sie habe mindestens die gesammten Transportkosten zum Voraus. Endlich würde auch der Ackerbau durch die unmittelbare Nähe und den Selbstbesitz der Manufacturkraft noch ergiebiger, als durch seinen Contakt mit derselben schlechthin, denn nur die unmittelbare Nähe der Manufacturkraft (das Städtewesen) mache eine Menge von landwirthschaftlichen Producten producirbar, deren Erzeugung für entfernte Märkte gar nicht lohnen würde.

Der Eventualitäten eines Kriegs oder sonstiger Begebenheiten, welche den Verkehr mit dem Auslande unterbrechen oder ganz abschneiden, sey dabei noch gar nicht einmal gedacht, und doch enthalten sie eine Demonstratio ad hominem, dass ein jedes Gemeinwesen ein jedes Glied an seinem Leibe, welches die Natur an ihm angelegt, auch ausgebildet haben soll, damit es soviel als möglich jene Autarkeia oder Selbstgenügsamkeit erreiche, welche bereits Aristoteles als den politischen Endzweck bezeichnet habe. Ein Staat soll ein volles und ganzes Individuum seyn.

Sey es demnach keinem Zweifel unterworfen, dass nur innerhalb des geweihten Bannes eines Schutz-Zolls bei fremder überlegener Concurrenz eine einheimische Manufacturkraft wie überhaupt concrete Volksentwickelung gedeihen könne, so dürfen wir auch nicht weiter anstehen, zu diesem Mittel zu greifen, wie sehr es auch den hergebrachten abstracten Ansichten von Handelsfreiheit zuwider und dem subjectiven Liberalismus ein Aergerniss seyn möge. Allein auch die Ausbildung der Manufacturkraft hat nach der Ansicht des Verfassers ihre Gränze. Die Manufactur soll sich nicht zu einer solchen Höhe ausbilden,

dass die Production von Lebensmitteln im Inlande nicht mehr hinreicht, die Manufactur-Bevölkerung zu nähren. Der Manufactur-Staat soll sich im Allgemeinen und zum Gegensatz der Ackerbau-Staaten vor jedem Verkehre mit dem Auslande hüten, welcher den Zweck hat, fremde Acker-Producte und Lebensmittel zu erhalten. Er soll (als Regel) die Einfuhr von Acker-Producten und Lebensmitteln durch ein Korn-Gesetz verhindern, nicht zwar unbedingt, damit auch hier das System nicht in Prohibition ausarte, sondern nur soweit durch einen Zoll erschweren, als nöthig sey, die ausländische Concurrenz bei einer tüchtigen inländischen Korn-Production von seinen Märkten abzuhalten. Dieser Zoll habe nicht die Absicht, den inländischen Ackerbau zu schützen, sondern das Vaterland vor einer Manufactur-Uebersetzung und deren furchtbaren Folgen zu bewahren. Dem nun aber dennoch eintretenden Bevölkerungs-Ueberschuss sey durch Colonisation ein Abfluss zu verschaffen.

Die unter VI—IX genannten Männer unterscheiden sich, wie wir gesehen, von den früher aufgeführten dadurch, dass sie das Bedürfniss eines Schutz-Systems nicht etwa blos um Störungen bestehender Verhältnisse zu vermeiden, anerkennen, sondern dass sie dieses System, an dessen Stelle Riedel nur direkte Unterstützung einzelner Gewerbe setzen will, unter Umständen auch zur Emporbringung neuer und zur Hebung vorhandener Gewerbs-Zweige angewendet wissen wollen, sofern dasselbe nur als eine mehr oder weniger vorübergehende Erziehungs- und Kräftigungs-Maasregel einer den nationalen Verhältnissen angemessenen Industrie erscheint.

Davon verschieden und wesentlich weiter gehend sind die folgenden Schriftsteller.

X. *Schmitthenner in Giessen* [1]).

Schmitthenner geht von der Ansicht aus: wie im Privat-Verkehre die Interessen der Einzelnen unter sich und mit denen der Gesammtheit bald im Einklang, bald aber im Widerstreit stehen, so

---

1) Zwölf Bücher vom Staat oder Encyclopädie der Staatswissenschaften 1837, S. 657 ff.

können auch die National-Interessen sowohl mit sich selbst, als mit dem Allgemeinen der Menschheit oder der Welt in Collision gerathen.

Vom Standpunkte des Welt-Interesses aus könne nur *absolute Freiheit des Verkehrs*, bei der jede Nation die ihr von dem Genius der Natur zugewiesene Production betreibe, und mit dem Ueberfluss über den Bedarf fremde Producte, die ihren weiteren Bedürfnissen entsprechen, eintausche, als das allein entsprechende vernünftige System betrachtet werden. Was die eine Nation verliere, gewinne ohnehin die andere, und für die Gesammtheit gehe nichts dabei verloren.

Von dem particulären Standpunkte der einzelnen Nation aus betrachtet, sey dies aber natürlich keineswegs der Fall. Hier gelte ohne Einschränkung:

1) *dass die Nation streben müsse, den möglichst grossen Theil ihres primären Bedarfs und selbst ihrer Luxus-Mittel im Inlande zu erzeugen.* Diess habe nämlich nicht nur den politischen Vortheil, dass die Selbstständigkeit der Nation mehr gesichert werde, sondern auch den ökonomischen, dass die *Arbeits-Verdienste* und Productions-Gewinne erhalten werden.

Urproduction, Fabrikation und Handel stehen unter sich in einem bestimmten, jedoch nach dem Cultur-Zustande des Volkes verschiedenen Verhältniss. Gesetzt nun, der eine Staat beschränke sich auf die Urproduction, lasse einen fremden Staat seine Fabrikation besorgen, und müsse also alle Fabrikate durch Urproducte eintauschen, so liege offenbar ein ganzer Kreis des Productions-Systems ausserhalb seines Gebiets. Gelinge es ihm nun, denselben in sein Gebiet zu verpflanzen, so würde der Austausch zwischen Urproducten und Fabrikaten in seinem Inneren stattfinden, er behielte Beschäftigung für eine grosse Anzahl Arbeiter und alle Industrie-Gewinne. Nicht anders sei es, wenn nur ein einzelner Zweig eines Productions-Systems in das Inland verpflanzt werden könne. Wenn z. B. Deutschland dem Ausland seinen Zucker mit Linnen, Wolle und Getreide abkaufen müsse, so würde es durch Verpflanzung der Zucker-Production in sein Gebiet nun einen Austausch dieser Producte in seinem Inneren begründen, bei dem es aber Beschäftigung für Productiv-Kräfte, *die nur unter der*

Bedingung dieser Beschäftigung reellen Werth haben, namentlich Arbeits- und Kapitalkräfte gewinnen, und die Productions-Gewinne für sich erhalten könnte. Angenommen aber, was allerdings der Fall seyn würde, Deutschland könne seine Linnen, Wolle u. s. w. nicht insgesammt an die inländischen Zucker-Producenten absetzen, so könne es nach wie vor den Ueberschuss dem Auslande anbieten, und dafür andere Waaren, oder wo es kein Bedürfniss solcher habe, Geld nehmen.

2) **Ebenso habe der Staat weiter zu erstreben, dass er möglichst viele Fabrikate aus- und dafür Rohstoffe einführe.** Rechtlich statthaft sey diess, weil eine Nation im Welt-Verkehr nur ihr Interesse zu wahren habe, ökonomisch vortheilhaft aber, weil der fabricirende Staat die Arbeits-Verdienste und Industrie-Gewinnste von dem Auslande beziehe, einen Theil der Industrie desselben in sein Gebiet verlege. Was aber von der Fabrikation gelte, finde auch Anwendung auf den Handel.

Bei völliger Freiheit des auswärtigen Handels könne nicht jeder Staat dieses Ziel erreichen; eine Nation sey oft sogar nicht einmal im Stande, gleiche Concurrenz zu halten. Namentlich sey diess der Fall bei ungünstigen Natur-Verhältnissen, bei Mangel an Kapital-Kräften, bei niederstehender Intelligenz und wenig entwickelter Willenskraft, bei kostspieligerem Transport und höheren Abgaben, wozu noch die eigenthümliche Vorliebe aller Nationen für ausländische Producte komme.

Noch weniger würde ein Staat dieses Ziel erreichen können, wenn es durch frühere Verhältnisse so gekommen sey, dass ein Kreis der Industrie, namentlich Fabrikation und Handel ausserhalb seines Gebiets liege. Vollends unmöglich aber sey es, wenn die concurrirende Nation sich durch Licenzen, Mauthen und dergleichen für seine Lieferanten ein absolutes oder auch nur relatives Monopol im Inlande begründet habe. Wollte eine andere mitconcurrirende dieser gegenüber das Princip absoluter Handelsfreiheit durchführen, so käme sie in Gefahr, ihre ganze secundäre Production erdrückt zu sehen.

Aus allem diesem folge, dass *in der Regel* ein Staat seine industriellen Interessen nur

durch ein wohlberechnetes und wohlgeregeltes Restrictiv-System sichern und wahren könne.

Die Nichtanerkennung dieses Grundsatzes sey hervorgegangen aus dem Mangel der schärferen Unterscheidung zwischen möglichem und reellem Tauschwerth der Arbeits- und Kapital-Kraft, zwischen privat-ökonomischem, national-ökonomischem und kosmopolitischem Interesse. Die meisten Verfechter einer absoluten Handelsfreiheit beweisen nur, dass dieselbe allgemein, d. h. kosmopolitisch vortheilhaft sey, was eben so wahr sey, als unbeweisend für den Standpunkt der National-Oekonomie. Es unterliege gar keinem Zweifel, dass vollkommene Handelsfreiheit zwischen England und Deutschland allgemein vortheilhaft wäre; allein es frage sich, ob nicht England den ganzen Gewinn und selbst Vortheil zum Schaden von Deutschland haben würde. „Wenn man," sagen Smith, Say, Sismondi, „anstatt einer absoluten Prohibition die Einführenden verpflichte, eine Abgabe zu entrichten, so gebe man den inländischen Producenten ein Privilegium, den Preis analoger Waaren um den ganzen Betrag der Abgabe zu steigern, und lasse die Prämie die Consumenten bezahlen, wobei für die Nation nichts gewonnen werde." Die ersteren Sätze seyen ganz richtig, der Schluss-Satz aber ebenso falsch. Die Abgabe sey weder gewonnen, noch, da sie in die Kassen des Staats fliesse, verloren. Gewonnen seyen aber für die Nation die Gewinnste, welche die Production abwerfe und die Beschäftigung für inländische Productiv-Kräfte, da Productiv-Kräfte ohne durch Absatz bedingte Beschäftigung keinen reellen Werth haben.

Man kaufe immer, behaupte Say, nur Producte mit Producten, bei deren Erzeugung man seine Kapitalien und Arbeiter verwende, und es sey am geeignetsten, diese in solchen Productions-Zweigen zu verwenden, welche uns am meisten zusagen. Gesetzt, beides sey richtig, so beweise es nichts dafür, dass man die inländische Industrie ohne Schutz-Anstalten lassen solle; denn es komme darauf an, ob man nicht zu den Producten, die man dem Auslande zum Austausch anbiete, auch noch diejenigen, die man bisher von ihm erhalten, erzeugen und dann andere bisher entbehrte entgegennehmen, und ob man nicht den Absatz erweitern könne? Man könne dagegen nicht einwenden, dass dafür Kapital- und

Arbeits-Kräfte fehlen würden. Es sey im Ganzen ein glücklicher Zustand einer Nation, wenn Arbeits-Kräfte fehlen, indem diese Lücke sich ohnehin schnell ausfülle. Ebenso mehren sich die Kapital-Kräfte schnell, wo Beschäftigung für sie vorhanden sey und Gewinnste ihrer warten.

Ueberdiess sey es falsch, dass man immer Producte mit Producten kaufe. Wäre es richtig, so könnte es gar keinen Verschwender geben, denn was thue derjenige, der sein ganzes Vermögen verprasse, anders, als dass er nach Say Producte mit Producten kaufe u. s. w.

Dagegen müsse zugestanden werden, dass es Verhältnisse gebe, wo allgemeine Handelsfreiheit im Interesse der Nation liege. Diess sey bei derjenigen der Fall, welche namentlich für Fabrikation und Handel ein factisches, wenn auch nur relatives Monopol von der Natur erhalten, oder durch kluge Benutzung der Umstände erworben habe. Nachdem das küstenreiche England durch seine ungeheuren Kohlen-Minen, seine günstige Welt-Stellung und seine früheren die Concurrenz des Auslandes beschränkenden Gesetze seine Marine, sein Fabrikwesen, seine ganze Kapital-Macht so gesteigert habe, dass kein anderer Staat eine gleiche Concurrenz mit ihm bestehen könne, fordere allerdings seine Staats-Raison allgemeine Handelsfreiheit. Gegenwärtig, wo seine Industrie auf dieser Höhe stehe, wo sich aber auch Deutschland ihm gegenüber durch Unterscheidungs-Abgaben geschlossen habe, sage sein Minister Huskisson mit Recht das in vielfacher Bedeutung schwere Wort: Unser Erfindungs-Patent ist erloschen.

Endlich sey nicht zu läugnen, dass wenn auch jeder Staat ein möglichst selbstgenügsames System der Industrie in sich entwickeln soll, und diess in der Regel nur mit der Hülfe von Unterscheidungs-Abgaben könne, der absolute Monopolismus ein sehr thörichtes System sey. Da die Natur-Kräfte nach den Territorien verschieden seyen, und nicht Alles aller Orten, am wenigsten in gleicher Güte producirt werden könne, so sey es stets ein Missgriff, das im Inlande erzeugen zu wollen, was, *während die vorhandenen Kräfte in anderen Zweigen der Industrie genügende und lohnende Beschäftigung finden*, wohlfeiler und besser von dem Auslande eingetauscht werden könne.

Hier bedürfe es der sorgfältigsten Berechnung aller Verhältnisse, und das schwierigste Werk, das eigentliche Meisterstück des Staatswirths sey ein national-ökonomisch richtiger Mauth-Tarif.

XI. *Kauffmann in Bonn* [1]).

Schon in der unten angeführten Dissertation vom Jahr 1827 trat Kauffmann als Gegner der Smith'schen Lehre von der Handelsfreiheit in die Schranken, und stellte sich die Aufgabe, die Theorie des Meisters in ihren Fundamenten als irrig darzustellen.

Hinsichtlich des von Adam Smith bestrittenen Rechts des Staats, den Bürger im beliebigen Einkauf seiner Bedürfnisse zu beschränken, äussert er Folgendes:

„Sunt in Helvetia sylvae, quibus impeditur, quo minus nix et glacies ex montibus cadat, pagosque adjacentes obruat: num hic, qui arborem caedat, eum capitis damnare, contra jus ullum esse putari posset? Non aliter in civitatibus fit, quibus pecunia ad alienigenas translata — opum indeque civium ruinam afferre potest.“

Ueber die Behauptung von Smith aber, dass ein Zwang zur Hervorbringung von Waaren im Inland, die man besser und wohlfeiler vom Ausland beziehen könnte, eine weniger fruchtbare Anwendung des Volkskapitals zur nothwendigen Folge habe, spricht er sich in folgender Weise aus: Primum est, ut absolvam, quis est qui nesciat, vires nationibus insitas, nequaquam ita, ut fieri posset, intentas esse. Nemini dubium esse potest, in Britannia ante seculum vix centesimam earum virium partem, quae nunc labori utili impenduntur, egisse. Commercii restrictione id potissimum spectatur, ut vis otians seu steriliter agens ad res, quae vel necessariae vel utiles sunt, producendas incitetur atque intendatur. Non est igitur consilium, industriam a quodam fabricae genere removere, sed alias vires rebus utilibus conficiendis nondum datas ita excitare, ut utiliter adhibeantur. Etenimne earum terrarum agri, in quibus magnus opificiorum et fabricarum numerus

---

1) De falsa Adami Smithi circa balanciam mercatoriam theoria. Heidelberg 1827. Dissert.

Untersuchungen im Gebiete der politischen Oekonomie, betreffend Adam Smith's und seiner Schule staatswirthschaftliche Grundsätze. Bonn 1829.

Preussen und seine staatswirthschaftlichen Interessen. Berlin 1831.

floret, deteriori modo, quam aliarum coluntur? Imo earum fertilitatem augere student, quo plures fruges ex iis percipiantur, quod producta, quae materiam opificiis et fabricis praebent itemque alimenta ad homines, qui hisce operam dant, nutriendos necessaria vehementius efflagitantur. Unaquaeque hominum generatio, sicut fieri solet, duplum earum virium praebet, quibus ad agros colendos opus est. Quae si alii rei haud impenduntur, patrimonio danda sunt, quo etsi melius culto, etsi frugibus ex omni agro auctis, filiorum tamen quivis pauperior quam pater fiet; namque ager duplici manuum numero cultus, non duplices sed aliquando tantummodo plures fruges feret....

Quodsi vero filiis occasio vires in opificiis fabricisque bene collocandi datur, unus eorum ut pater agros cunctos colet, postquam ceteri suam patriorum agrorum partem vel ipsi uni locarunt vel vendiderunt. Res quanquam initio tenues mercede acquirunt, fructusque pecuniae ex agri venditione factae seu agri locati percipiunt. Unus vero ille in praedio relictus item majorem opulentiam nanciscetur. Etenim ea, quam diximus, mutatione facta, virium ejus pars non torpere cogitur, sed intenditur, duplumque duplici intentione efficitur....

(S. 9.) Exemplum proposuit Smithius, quale civitatis naturae et indoli minime respondere videtur. Nam si paterfamilias foribus res conficiendas curat, aut familiae vires ita intentae sunt, ut nonnisi magno cum detrimento a singulari quadam industria revocentur aut pater dignitati suae vel liberorum aetati haud convenire putat, ut res illas tractent. Neutrum in civitatibus fit, nullum enim inveneris populum, in quo vires multae non otientur...

(S. 10.) Smithius opinatus est, industriam magnitudinem constantem et immutabilem, et pecuniam collocatam retrahendam esse, si nova opificia nascantur, quae ea ipsa pecunia retracta ab aliis rebus sustententur. At haec sententia et rationi et experientiae adversatur. Namque primum pecuniae fructus in terris adjacentibus iis, quos nostra pecunia fert, fere respondent; si vero pecunia apud nos collocata majores fructus fert, alienigenae illam ad nos transferunt, fabricas aut ipsi instituunt, aut pecuniam ad illas instituendas necessariam locant, id quod mercium importandarum restrictione duplici modo efficitur; namque primum merces ab alienigenis confectae rarius venduntur, deinde illae indigenarum

pluris stant; itaque extranearum quaestus comminuitur, qui si fabricae eorum in ipsis terrae finibus sitae sunt, eas relinquere coacti, ad domicilium in terra nostra figendum concitantur.

Postremum reipublicae multa remedia sunt, quibus pecuniam augere possit, neque enim opus est, ut pecunia ex auri argentique materia constet. Vel aes alienum contrahere nonnunquam reipublicae proderit. Porro si peregrinarum mercium importatio vectigalibus terrae cinctoriis minuta erit, pecuniae accumulatio multifariam juvabitur populusque parsimoniae assuescet.

At credet quispiam jam sufficere commercii restrictionem, qua opificia ac fabricae floreant. Sed longe absumus, ut id credamus. Commercii coërcitio ut in morbis multis remedium nonnisi externum esse, quod ubi adhibetur internis, omne corpus patitur. Remedia interna sunt intelligentia, quae in scholis civilibus et polytechnicis acquiritur, boni mores, diligentia et assiduitas, oeconomiae ars eximia, parsimoniae virtus, locorum ad emendum et vendendum opportunitas, flumina navibus ferendis paria, bonae viae.

(S. 13.) . . Civium finibus proximorum mores corrumpi affirmat. Dum autem in finibus mores corrumpuntur, in ceteris civitatis partibus emendantur cum eo, quod nimia paupertas evitatur, tum quod homines habent, cui vires et operam navent.

Nonnullae utique civitates tam parvae sunt, ut praeter fines nihil habeant. De istis praedicandum nobis est, quod Napoleo, vir calidissimus, protulit: Familiam nonnisi magnam vigere posse.

Indem wir die weiteren Argumente gegen die Smith'schen Behauptungen übergehen, wenden wir uns zu den weiteren oben angeführten zwei Schriften desselben Verfassers. In der ersten dieser Schriften geht er in wissenschaftlicher Entwickelung ausführlicher auf die Ansichten von Adam Smith und seinen Anhängern ein, und sucht auf's Neue die Unrichtigkeit derselben nachzuweisen; und auch in der letzteren wiederholt er in Kürze seine Ansichten. Wir heben Folgendes daraus hervor:

(S. 52.) Es begreift Jeder leicht, dass wenn es eine Lehre über die Natur und die zweckmässigste Behandlung des öffentlichen Vermögens giebt, diese, wofern sie Anspruch auf Berücksichtigung ihrer Sätze bei der Ausführung staatswirthschaftlicher Maassregeln machen will, so beschaffen seyn muss, dass sie Menschen und Verhältnisse nicht, wie sie seyn sollten, oder etwa

seyn könnten, sondern wie sie wirklich sind, voraussetzt. Sprechen wir nicht von dem platonischen Staat, als einem solchen, der nur unter platonischen Sterblichen aufgerichtet werden könne, und dessen Plan für die Begründung der Staatswissenschaften keinen oder nur geringen Werth enthalte? In ähnlicher Art, wie der platonische Staat aufgeführt ist, kann man sich einen Weltstaat, eine sogenannte Universal-Monarchie bauen, und Betrachtungen über seine Vortheile anstellen; aber die Politik wird uns wenig Dank dafür wissen. Ebenso lässt sich eine Weltwirthschaft, die das ganze Menschengeschlecht verbindet, und deren Gang durch keine Hindernisse unterbrochen wird, vorstellen. Man kann für ihre Errichtung und Erhaltung eine Menge Grundsätze auffinden, und sie durch unwiderlegliche Beweisgründe unterstützen. Versucht man aber die für eine Weltwirthschaft aufgefundenen Sätze auf die Lehre der Staatswirthschaft zu übertragen, so wird die letztere bald zeigen, dass diess nach den meisten Beziehungen darum eine Ungereimtheit ist, weil sie das erste Erforderniss einer praktischen Wissenschaft, nämlich die Verhältnisse, wie sie wirklich sind, zu Grund zu legen, unerfüllt lässt. Wäre es daher auch eine ausgemachte Wahrheit, dass freier Verkehr aller Völker dem gesammten Menschengeschlechte die grössten, nur möglichen Vortheile gewährt, so bliebe es doch noch immer zweifelhaft, ob er auch jedem der besonderen Staaten den grössten Nutzen leistete? Gewiss zweifelt Niemand daran, dass ein allgemeiner Weltfriede der Menschheit die grössten physischen Vortheile gewähren würde, aber ist es jemals einem Staatsmanne eingefallen, zu behaupten, dass ein Staat unter allen Umständen nichts Besseres thun könne, als immer den Frieden zu erhalten, oder nie Krieg zu unternehmen?

XII. Dr. Glaser, Privatdocent in Berlin.[1]

An die zuletzt aufgeführten Schriftsteller reiht sich der Verf. mit der Ansicht an, dass die ganze Idee des freien Handels in sich widersprechend und widersinnig sey, dass aus der Natur des staatsgesellschaftlichen Lebens die Nothwendigkeit einer Regelung

---

1) Die Bedeutung der Industrie und die Nothwendigkeit von Schutz-Massregeln. Berlin 1845.

des auswärtigen Handels folge, und dass, während man bei der jetzigen Ansicht von dem Schutz-System frage, wie hoch höchstens die Zölle seyn dürfen, um der Freiheit des Handels den möglichst wenigen Abbruch zu thun, im Gegentheil die Frage entstehe, wie weit die Zölle herabgesetzt werden können, ohne den Volks-Wohlstand zu beeinträchtigen. Der Grundfehler der Theorie der Handelsfreiheit sey der, dass sie, obgleich die staatliche Vereinigung das Princip und den Ausgangspunkt aller Erscheinungen des menschlichen Daseyns bilden, die materiellen Verhältnisse aus dem Zusammenhang mit dem Organismus des Staats herausreisse, während sie allein innerhalb dieses Zusammenhangs ihre Bedeutung haben.

Die Vereinigung im staatlichen Leben beruhe aber wesentlich auf der Theilung der Beschäftigungen und wahrhaft fruchtbringend könne diese Arbeitstheilung nur seyn, wenn die verschiedenen aus ihr entsprungenen Thätigkeits-Zweige in einem organischen Zusammenhang stehen, und wenn das Bestehen dieses Organismus gegen zerstörende Einflüsse von Aussen geschützt sey. Den Schwerpunkt und Hebel dieses Organismus aber bilde die technische Industrie, da nur unter Voraussetzung ihrer Blüthe Urproduction und Handel, Wissenschaften und Künste und Staatsmacht in höherem Maase sich entfalten können. Die technische Industrie müsse daher gegen die Uebermacht fremder Concurrenz im Interesse des gesammten staatlichen Lebens sowohl im Allgemeinen, als bei dem organischen Zusammenhang des Einzelnen mit dem Ganzen auch in ihren wichtigeren einzelnen Zweigen geschützt werden, sobald eine überlegene Concurrenz des Auslandes eintrete. Und das einzige Mittel hiezu seyen die Schutz-Zölle. Der Schutz der inländischen Industrie sey aber nicht blos eine unerlässliche Bedingung zur Förderung des Wohlstands, sondern sie sey zugleich eine Forderung der Gerechtigkeit, ein Mittel zur Beseitigung des durch eine falsche Handels-Politik herbeigeführten Pauperismus. Denn mit der Vereinigung der Menschen im Staate zu gemeinschaftlicher Erreichung ihrer Lebenszwecke hänge auch das Recht der Arbeiter auf Gewährung der Möglichkeit, sich die Mittel ihrer Existenz durch Arbeit zu verschaffen, zusammen, und diese Möglichkeit werde in vielen Fällen benommen, wenn die unbeschränkte Frei-

heit der Einfuhr fremder Producte bestehe. Dieser Rechtsforderung stehe das wahre Interesse der Consumenten nicht entgegen. Denn nicht darauf beruhe die Fähigkeit eines Volks, die Bedürfnisse in reichem Maase zu befriedigen, dass man einzelne Industrie-Producte wohlfeil von Aussen beziehe, und dass im Inlande niedere Löhne, niedere Grund- und Kapital-Renten bestehen, sondern darauf, dass von dem Gesammt-Producte der Arbeit aller Staatsmitglieder, das nur bei hoch entwickelter Industrie hoch gesteigert werden könne, Jeder durch seine Arbeit sich einen grossen Antheil verschaffen könne, dass der Tauschwerth der Arbeit Aller ein hoher sey. Fälschlich werfen die Agriculturisten den Fabrikanten vor, dass sie auf ihre Kosten Monopole verlangen; vielmehr verlangen die Agriculturisten das Privilegium, mit Nichtachtung der Rechte und Interessen der industriellen Klassen ihre Bedürfnisse kaufen zu dürfen, wo ihnen beliebe, während diese durch die Natur der Verhältnisse an jene gebunden seyen; ja noch mehr, während sie übersehen, dass ihr eigenes wahres Interesse nur durch einen festen Bund mit den fabricirenden Klassen des Inlands erreicht werden könne.

Indem wir hiemit bei dem direkten Antipoden des von uns zuerst aufgeführten Schriftstellers angekommen sind, schliessen wir mit einem kurzen Rückblick auf das Dargestellte:

Wir finden

1) die Forderung einer unbedingten Handelsfreiheit ausgesprochen, als durch das Recht und Interesse der Consumenten und des Staatsganzen geboten, und jeden Schutzzoll als widerrechtlich und schädlich verworfen; (Hagen)

2) die Handelsfreiheit als Grundsatz vollständig vertheidigt, mit Verwerfung jedes Schutzzolls zu Aufbringung neuer Industrie-Zweige, jedoch Gestattung einer temporären Ausnahme mit Rücksicht auf bestehende Gewerbe, um ihr Erstarken oder allmähliges Eingehen zu erleichtern; (Bülau)

3) die Handelsfreiheit als zu erstrebendes Ideal betrachtet, aber als unausführbar unter den gegenwärtigen Staaten-Verhältnissen; und deshalb einen weisen Mittelweg als das richtige; (Baumstark)

4) Handelsfreiheit als Grundsatz, jedoch ausnahmsweise Gestattung eines Schutzzolles theils um bestehende Zustände nicht einer plötzlichen Vernichtung Preis zu geben, theils um inländische Abgaben auszugleichen, theils zu Sicherung der Production wesentlicher die Unabhängigkeit des Staates bedingender Bedürfnisse; (Oberndorfer)

5) die Handelsfreiheit unbedingt, mit Verwerfung jedes Schutzsystems gefordert, jedoch die Anerkennung, dass zur Beschleunigung des Uebergangs vom Landbau zur Fabrikation eine direkte Unterstützung der Gewerbetreibenden durch den Staat als zulässig erscheine; (Riedel)

6) die Handelsfreiheit als Ideal, jedoch mit Zulassung eines Schutzsystems unter Beschränkung desselben auf das streng nothwendige Maas nach Grad und Dauer des Schutzes; (Rau)

7) Gestattung eines, das Princip der Freiheit athmenden nationalen Schutzsystems, jedoch mit Beschränkung des Schutzes auf solche Industriezweige, welche mit der Wohlfahrt und Sicherheit des Staates in entschieden nothwendigem Zusammenhang stehen; Schutz blos nützlicher Industriezweige als nicht unbedingt zulässig erklärt; (Schön)

8) Zulassung eines Schutzsystemes im Mittelalter einer jeden grossen Nation, zur Ausbildung der Gewerbe und eines darauf sich gründenden Mittelstandes; eines Schutzes, der sich allmählig bis zu völliger Handelsfreiheit ermässigen könne; zugleich aber die Forderung eines Prohibitivsystems beim Ackerbau auf höherer Entwicklungsstufe, um eine Steigerung der Industrie auf das Maas der inländischen Boden-Production zu beschränken; (Roscher)

9) Verlangen eines Schutzsystems, um der allmählig anwachsenden Uebervölkerungsmasse im Landbau Arbeit und Erwerb zu verschaffen und die wirthschaftliche und politische Selbstständigkeit der Staaten zu sichern; später aber Beschränkung der fabricirenden Bevölkerung auf das Maas der inländischen Landbauproduction durch Korngesetze und Ablenkung des weitern Bevölkerungs-Ueberschusses durch Colonisation; (Eisenhart)

10 und 11) die Idee der Handelsfreiheit als kosmopolitisch verworfen, und ein wohlberechnetes Restrictiv-

system gegen Aussen als durch die nationalen Interessen geboten betrachtet und als Regel verlangt, um eine schädliche fremde Concurrenz abzuweisen, die inländischen Productivkräfte in Thätigkeit zu setzen und zu erhalten, die nationalen Sonderinteressen zu wahren und ein relatives Uebergewicht in Wohlstand und Macht zu erzielen; (Schmitthenner und Kauffmann)

12) ebenso die Idee der Handelsfreiheit als in sich widersprechend und widersinnig verworfen, und ein Schutzsystem verlangt als ein Recht der gewerbetreibenden Klassen auf billigen Schutz ihrer Arbeit und im Interesse aller übrigen begründet (Glaser).

Mit dieser in der Wissenschaft und im Leben in der neuesten Zeit vielfach hervorgetretenen Ansicht, die das Recht der Producenten auf Schutz ihrer Arbeit zum Mittelpunkt hat, ist der entschiedenste Gegensatz gegen die ältere Ansicht ausgesprochen, welche von dem Rechte und den Interessen der Consumenten ihren Ausgangspunkt genommen.

Im Ganzen können wir hienach zwei Gegensätze unterscheiden, die im Grundprincip von einander abweichen: die eine, welche die Freiheit des Völkerverkehrs als Ziel, als leitenden Gedanken des Staatsmannes bezeichnet und die den Schutz, wenn sie ihn nicht ganz verwirft, doch nach Dauer und Grösse auf das nothwendigste Maas reducirt wissen will; die andere dagegen, welche die Idee der Handelsfreiheit als im Grundprincipe falsch verwirft, die Leitung der Verkehrs-Verhältnisse nach Aussen und den Schutz der eigenen Industrie vielmehr als durch das wirthschaftliche und politische Interesse jedes Staates geboten betrachtet, daher die Freiheit des Verkehrs nur ausnahmsweise gestattet wissen will.

Beide Ansichten nähern sich bei Vielen so sehr, dass sie in einer Reihe von einzelnen Fragen ohne Zweifel praktisch völlig zusammentreffen; aber im Zweifelsfalle wird die eine Ansicht sich mehr der Freiheit, die andere mehr der Beschränkung, dem höheren Schutze zuneigen, und darin liegt ihre wesentliche Verschiedenheit auch für die Praxis.

Indem wir uns vorbehalten, diese Gegensätze in der Folge mit Rücksicht auf die weiteren in der neueren Zeit gewechselten Streitschriften und angeregten Streitfragen einer näheren Prüfung

zu unterwerfen, fügen wir die Bemerkung bei, dass sowohl unser College von Mohl in seiner Polizeiwissenschaft, ältere Ausgabe von 1832, S. 295 ff., und neue Ausgabe von 1844, S. 345 ff., als der Referent in seiner National-Oekonomie, Tübingen 1843, S. 243—52 unter bestimmten Voraussetzungen sich für den Grundsatz der Freiheit des Verkehrs ausgesprochen, unter Voraussetzung anderer concreter Staatszustände aber das Schutzprincip im nationalen Interesse als gerechtfertigt betrachtet.

Möge diese Darstellung da und dort die Ueberzeugung beibringen, dass die Lehrer der national-ökonomischen Wissenschaft auf den deutschen Universitäten wenigstens nicht blindlings Smith'sche Ansichten nachsprechen; möge sie bei manchen dazu beitragen, die eigenen Ansichten einer neuen Prüfung zu unterwerfen, und sie in einer den vaterländischen Interessen förderlichen Weise immer bestimmter auszubilden.

Ueber die Bedeutsamkeit der Theilnahme deutscher Staatswirthe an den

wissenschaftlichen Congressen Italiens.

Von Volz.

Die schönen Tage von Neapel sind vorüber! Ueber anderthalbtausend Scientiati, Mitglieder des siebenten italienischen Gelehrten-Congresses, sind wieder an ihre Schreibtische zurückgekehrt; — ein fast erschreckender Gedanke. Unter ihnen befanden sich auch eine Anzahl Deutscher, in allen Sectionen vertheilt.

Die Staatswirthe fanden ihren Vereinigungspunkt in der Section der Technologie und Agronomie.

Technologie aber tritt hier in weitester, jetzt gänzlich ungewohnter Bedeutung auf, wobei es freilich inconsequent erscheint, die Agronomie selbstständig und besonders zu nennen. Rosenthal [1]) würde seine kühnsten Hoffnungen übertroffen sehen, wenn es ihm vergönnt seyn würde, herüberzublicken aus Jenseits auf die praktische Anerkennung des Kreises, welchen er vor einem halben Jahrhundert der Technologie gezogen hat. Denn wenn er auch die Agronomie ausgeschieden, die Apotheker und Barbiere, die Musiker, Tanzmeister, Sänger, Comödianten, Operisten, Taschenspieler und allerhand Gaukler, die Disputationshändler, Auctionatores etc. nicht mehr finden würde, so würde er dafür reichlichen Ersatz erkennen. Seine sechste Classe, welche für die Gesundheit zu sorgen hat, ist nun mit der ganzen Gesundheitspolizei [2])

---

1) S. Jakobson's technologisches Wörterbuch, fortgesetzt v. G. E. Rosenthal. 1793. 5ter Theil, Vorrede.

2) Polizei im Sinne Mohl's.

bedacht; die siebente Classe, welche für unsere Bequemlichkeit sorgt, hat die ganze Verkehrspolizei zugetheilt erhalten; die neunte Classe, welche uns schützen soll, ist mit Sicherheitspolizei bereichert; die zehnte Classe endlich, welche uns verständiger und kluger machen soll, hat das Unterrichtswesen in sich aufgenommen.

Unsere Systematiker werden hierüber unwillig das Haupt schütteln, und mit Stolz auf ihre scharfsinnigen Ober- und Unterspaltungen blicken, auch keineswegs veranlasst seyn, einem derartigen Treiben Aufmerksamkeit zuzuwenden, allein eben desshalb erscheint es um so geeigneter zu zeigen, dass es denn doch der Mühe nicht ganz unwerth sey, das Streben jenseits der Alpen auch in dieser Form zu beachten.

Suchen wir zuvor mit der allerdings auffallenden Zusammenstellung einigermaassen zu versöhnen.

Die Geschichte aller Wissenschaften zeigt eine constante merkwürdige Erscheinung. Wie das Blut, vom Organismus zur Aussenwelt, und von dieser zu jenem strebt, und wie hierdurch derselbe erhalten und gehoben wird, so findet sich im Leben der Wissenschaften ähnliche Entgegensetzung der Strömung. Das erste Hervortreten ist ein jugendliches, enthusiastisches, alle ersichtlichen Bezüge und Berührungen umfassendes, encyklopädisches: es folgt die Orientirung im Einzelnen, sie führt zur strengen Abgrenzung von speciellen Gebieten, die monographische Behandlung tritt ein, die Detail-Arbeit beginnt, es häufen sich die Einzelkenntnisse; der philosophirende Geist drängt zur Genesis der errungenen Thatsachen, es entstehen engere Betrachtungskreise, sie werden als concentrisch erkannt um den gemeinschaftlichen Ausgangspunkt, nach ihm wird zurückgewiesen, ihn heraufzuheben über die Ebene der Einzelbetrachtung und einen neuen grösseren Horizont zu gewinnen, wird die Aufgabe. Da tauchen neue Wahrheiten herauf, sie wiederum einzeln zu erfassen, kehrt der Forscher zu den Einzelkreisen zurück, um, diese erweiternd, das neu Erkannte in sie aufzunehmen.

So wechselt der Charakter wissenschaftlicher Bewegung dem Bedürfnisse gemäss. Wenn die Einzelkreise, grossen Fragen gegenüber, vereinzelt stehen, ist nur im Mittelpunkte Heil zu finden. Umfassend muss das Errungene nun wiederum überschaut werden, um neue Bahnen für die Einzelforschung zu erkennen; es ent-

steht eine Uebergangsperiode, welcher zwar die systematische Klarheit fehlt, allein es ist diess nur eine Trübung auf der Oberfläche bei der kräftigen Arbeit in der Tiefe, und daher keineswegs von schlimmer Bedeutung. — Es ist der Fortschritt zum neuen Frühling, mögen auch die Stürme manch fest geglaubtes Haus darnieder werfen. Und dieser Frühling — er wird ein Lenz, wie ehemals, aber Jüngling, Mann und Greis treten in seine Sonne und finden ihn gar sehr verschieden.

Die Technologie in ihrer weitesten Bedeutung bildet das Ziel der ontologischen Wissenschaften, sie ist ein Theil der Volkswohlfahrtslehre und muss als solcher, um ihre Bestimmung zu erfüllen, privat-, staats- und national-wirthschaftlich erkannt werden. Ausser der Technognosie, der beschreibenden, speciellen Technologie, der Gewerbe-Kunde, und der Technoparabletik, der vergleichenden, allgemeinen Technologie, der Operationenlehre, tritt demnach die Techno-Oekonomie, wirthschaftliche Technologie, Gewerbewohlfahrtslehre in ihrer dreifachen Beziehung als Privat-, Staats- und National-Wohlfahrtslehre, hervor; das Gebiet der Gewerbewohlfahrtslehre greift aber tief ein in Nationalökonomie, Verwaltungspolitik und Statistik, und in ihm erblicken wir den Standpunkt, auf welchen die Technologie bei den italienischen Congressen gestellt wurde.

Nun wäre es aber sehr irrig, zu schliessen, es habe zu dieser Umfänglichkeit des Begriffes in Italien der von uns angegebene Ideengang geleitet; es entstand dieselbe lediglich durch das Bedürfniss die Elemente der politischen Oekonomie in die Berathungen einzuführen, welche, da Moral und Politik durch die Aengstlichkeit der Regierungen von den Arbeiten des Congresses ausgeschlossen wurden, eines unschuldig scheinenden Vehikels bedurften, um eingeschmuggelt zu werden, und — was konnte unschuldiger seyn, als die Technologie alten Styls.

Aber bewusst oder unbewusst, Technologie und Agronomie in Verbindung mit politischer Oekonomie treten hier in lebhafte Wechselwirkung. Dem deutschen Staatswirthe aber muss dieses Schauspiel eben so überraschend, als belehrend seyn.

Die grossen Fragen der Zeit lassen keinen Zweifel übrig, dass wir mit unseren Forschungen zurückgetragen werden müssen zu den Quellen; rüstig geworden durch wackere Arbeit, müssen

wir neue Adern fassen, welche wir früher als unbedeutend erachteten, die aber nun erkannt sind als Spenderinnen neuen Lebens. So führt uns die Wissenschaft selbst zurück zum Leben, und siehe! — auf demselben Punkte finden wir mit jugendlicher Frische unsere italienischen Genossen, und es will uns fast bedünken, als ob auch hierin ihr beglückender Himmel eingewirkt habe. Das ist es aber, was uns erfrischend durchdringt, und, wie ich glaube zu rechter Zeit, erquickt; es ist der Eindruck, der den Mann im Umgange mit dem geistvollen Jünglinge erfreuend fördert, ihn zurückbringend zu der, durch das Wissen verkümmerten, Natürlichkeit der Anschauung.

Und wirklich, es glaubt sich hier der deutsche Forscher in der Mitte von lauter Jüngern der Wissenschaft; das rege Interesse, welches sich zur Zeit und Unzeit äussert, die unglaubliche Suada dieser geborenen Improvisatoren, der, oft ächt komische, Pathos, die unbegrenzte Selbstgenügsamkeit, Folge der, in Unkenntniss des anderwärts Geleisteten, erhaltenen Naivetät, der empfindliche Widerwille gegen allen Tadel, ja gegen jede kühle Anerkennung, die leidenschaftliche Hast nach Lob, bei Allem aber ein merkwürdiger Tact die praktische Seite zu fassen, in Allem Geist und Ideenreichthum, treten hier vor den Beobachter in den grossen Versammlungen. Aber in den kleinen Kreisen, wie sie sich in den Sälen von Cellammare fanden; umgeben von einem Luigi Blanch [1], Mancini, Scialoja und anderen hervorragenden Männern; in dem Umgange mit Bursotti, dem gründlichen Statistiker beider Sicilien, einem von glühendem, aufopferndem Eifer für Wissenschaft und Leben erfüllten Gelehrten, war ein gewinnvoller Austausch gesichert; da fand man den schäumenden Most zum herzstärkenden Feuertranke vergohren. Solche Männer hinblicken zu lassen auf die Bahnen, die wir bereits in Deutschland durchmessen, sie zur Ueberzeugung zu führen, dass ein Ignoriren der deutschen

1) S. über die früheren Arbeiten dieser Männer: Mohl „Uebersicht über die neueren Leistungen der Neapolitaner und Sicilianer im Gebiete der politischen Oekonomie." Dieser Zeitschrift 1ster Band, S. 229 u. f.

Luigi Blanch's Hauptwerk ist: „Della scienza militare considerata ne suoi rapporti con le altre scienze e col sistema sociale, discorsi nove, estratti dal giornale il progresso delle scienze, delle lettere, e delle arti." 2. edizione. Napoli, Francese di Steffano Dufrène. 1842.

Bestrebungen und Erfolge zu Italiens wesentlichstem Nachtheil seyn müsse, und dass die südlichen Forscher grossentheils bekannte Kreise durchliefen, sie anzufeuern, einmal jenseits der Alpen zu ziehen; mit ihnen Verbindungen anzuknüpfen für einen dauernden fruchtbaren Verkehr, und so den verdienstvollen, und mit Erfolg gekrönten, Bemühungen unseres würdigen, auch in Italien hochverehrten, Mittermaier an die Seite zu treten, das waren anziehende Aufgaben für einen deutschen Mann der Wissenschaft.

Einzelnes möge nunmehr bezeichnet werden.

Wenn wir noch immer in deutschen Kreisen eine oppositionelle Stellung zwischen Gewerbewesen und Ackerbau wahrnehmen und es noch Staatsmänner gibt, welche mit Befriedigung von rein Ackerbau treibenden Staaten sprechen und die Gewerbe nur als nothwendiges Uebel betrachten; so ist von einer solchen Beschränktheit der Ansichten in Neapel nirgends eine Spur bemerkbar gewesen. Wohl mag diess daher kommen, dass sich das Gewerbewesen in der schönen Halbinsel noch in sehr untergeordneter Stellung befindet, und seine Schattenseiten noch nicht hervorgetreten sind, allein gerade dieser Anfangszustand gewährt von selbst jene Unbefangenheit der Betrachtung, welche das Wohl nur in harmonischer Förderung aller Theile des Ganzen erblicken lässt, und zu welcher wir erst durch schweren Kampf gelangen. Und wie soll diese Förderung dort geschehen?

Niemand denkt daran den Eigennutz als die Springfeder des Volkshaushaltes betrachten zu wollen; es versteht sich dort von selbst, dass man den Menschen veredeln müsse, um mit ihm Besseres zu erzielen. Veredlung ist aber nichts als Besiegung des Egoismus; sie vernichtet demnach die Basis des selbstischen volkswirthschaftlichen Systemes. Dass es nöthig wurde, auf die Beachtung des sittlichen Momentes in der Volkswirthschaft ausdrücklich zu dringen, wird man in Italien nicht begreifen, weil man Wirthschaft und Wohlfahrt, wie dieses allgemein bei dem Beginne der Wissenschaft war, noch nicht getrennt hat; dass dieses aber noch nicht in Italien geschehen ist; diess dürfte einer schon von Mittermaier hervorgehobenen, liebenswürdigen Seite des Nationalcharakters — allgemeine Humanität — grossentheils zuzuschreiben seyn. Nothwendig muss sonach alle Untersuchung im Gebiete der Volkswirthschaft eine sittliche Färbung erhalten. Ja

sie soll sie erhalten, diess ist die bestimmteste Absicht der geistvollsten Männer des Landes. So ruft der berühmte Genovesi: „ich liebe nicht diese Wissenschaft, welche den Menschen nicht zum Gegenstande hat;" so lehrt Scialoja [1]): „die Begierden des Menschen bilden eines der Glieder aller ökonomischen Verhältnisse; die Moral sucht ihren Ursprung, ihre Natur, ihre Entwicklung und ihre Folgen. Die Moral muss daher eine der Oekonomie innig verbundene Wissenschaft seyn." Schon Blanqui erkennt gerade in dieser Einigung den Charakter der ökonomischen Schule der Italiener. Er sagt [2]): „Le caractère distinctif de l'école économique des Italiens consiste, principalement, dans leur manière large et complexe d'envisager les questions. Ils ne s'occupent pas de la richesse sous le point de vue abstrait et absolu, mais sous le rapport du bien-être général. Ils considèrent l'homme comme l'objet perpétuel de leur sollicitude et de leur étude" etc.

Was konnte gegen einen solchen inneren Drang das, den Congressen entgegentretende, allgemeine Gebot, moralische und religiöse Betrachtungen zu unterlassen? Ein solches musste vielmehr noch besonders anregend wirken.

Wie mächtig sich aber dieses Bedürfniss geltend machte, mögen einige Vorgänge zeigen.

In der ersten Sitzung der technologisch-agronomischen Section berichtete Dr. Rampinelli lobend über eine Anstalt für verwahrloste Kinder zu Bergamo, ein anderer Redner fügte Bemerkungen über Armenerziehung im Allgemeinen hinzu, Marchese [3]), mit Ueberreichung einer Denkschrift über den Primärvolksunterricht und dessen Einfluss auf die Hebung der Industrie, bezeichnete als Bedürfniss, mit der Erforschung der statistischen Verhältnisse zu beginnen, andere sprachen in verschiedenem Sinne, und es wurde vom Präsidenten beschlossen, und von der Versammlung durch Zuruf angenommen: es solle eine Commission gebildet werden, welche in ganz Italien die betreffenden statistischen Notizen erheben, und die geeignetsten Mittel zur Verbreitung und Verbesserung des Volksunterrichtes erforschen solle, um sie dort anzuwenden, wo die landwirthschaftliche, industrielle und moralische Erziehung des Volkes nicht hinlänglich entwickelt sey.

1) J principi della economia sociale.
2) Histoire de l'économie politique. p. Blanqui. chap. 44.
3) S. über ihn Mohl's Uebersicht S. 237.

Die hierauf folgende Verhandlung nahm einen ähnlichen Gang. Rolandis las eine Note über den piemontesischen landwirthschaftlichen Verein und über den Hülfszufluss und Arbeitsverein für die Bettler von Turin, ein zweiter Redner gieng auf die Nützlichkeit der Berathung der Bedürfnisse der Armen und auf die Mittel, letztere zu erleichtern, im Allgemeinen über, und Bernardi beantragte nun die Abfassung eines Werkes, welches den Stand der, in ganz Italien befindlichen, Wohlthätigkeitsinstitute und Anstalten [1]) erläuternd enthalten solle. Eine allgemeine Commission für das Studium dieser Institute wurde mit dem Auftrage ernannt, dem nächsten Congresse zu Genua darüber zu berichten.

In einer anderen Sitzung gaben Lucca und Rozzi Notizen über die Aufmunterung, welche dem Ackerbau durch die ökonomische Gesellschaft des Königreiches beider Sicilien zu Theil wurde; sogleich schloss sich eine Disscussion an über die Anstalten für Moral und Unterstützung für die Landleute, und über den Nutzen der Vermehrung der landwirthschaftlichen Vereine; es wurden Comitéen für jede Gemeinde vorgeschlagen, wiederholt die Einführung des Unterrichtes in der Landwirthschaft in die Seminare zur Sprache gebracht und dieser Gegenstand der Frömmigkeit der Diöcesangeistlichen auf das Wärmste empfohlen.

Ausser solchen improvisirten Uebergängen auf das Gebiet der Moral, wurde dasselbe vielfach unmittelbar betreten. Dr. Savino Savini schlug Veröffentlichung einer Art Katechismus für die Gewerbelehrlinge vor, welcher ihren moralischen Zustand heben, und sie zur Theilnahme an, auf Gegenseitigkeit gegründeten, Hülfsanstalten vorbereiten solle. Mazzarosa übergab dem Congresse ein Gemälde des physischen und moralischen Zustandes des Luccesischen Landmannes [2]), von statistischen Listen begleitet. Die für Italien hochwichtige, die Section lebhaft beschäftigende, Frage der Ackerbau-Colonieen erhielt sogleich von Scialoja die fruchtbare Eintheilung in das ökonomisch-gewerbliche und in das ökonomisch-moralische [3]) Moment; es entstand dadurch die belebteste, geist- und gemüthvollste Discussion, welche während des Congresses

---

1) S. über dieselben das anziehende Gemälde, welches Mittermaier's italienische Zustände S. 191 u. f. enthalten. Wir kommen weiter unten ausführlich darauf zurück.

2) Der Titel ist: Del contadino luchese.

3) Economico industriale e economico morale.

in der Section Statt hatte. Die beiden Freunde und Collegen, Secretäre der Section, die Advocaten Scialoja und Mancini, bekämpften sich mit grosser Wärme, trefflicher Beredsamkeit und mit liebenswürdigstem Anstande. Scialoja erhob, hinsichtlich der ökonomisch-industriellen Natur der Aufgabe, Bedenken; die drei wesentlichsten Elemente aller Industrie — passende Oertlichkeit, hinreichendes Capital, thätige intelligente Arbeit — fand er nicht immer bei den Colonisationen; er empfahl desshalb zu überlegen, ob es nicht nützlicher seyn würde, die für die Colonieen bestimmten Capitale auf öffentliche Arbeiten, zur Verbesserung des Ackerbaues und der Gewerbe jener Landestheile zu verwenden, welchen man die Colonieen zugedacht habe. Hinsichtlich des ökonomisch-moralischen Gesichtspunctes aber verlangte er hauptsächlich, dass man untersuche, welchen Leuten in der Colonie die Wohlthat zufliessen solle. Sollte sie den Verurtheilten zufallen, so würde diess den Grundsätzen der Wirthschaft und der Strafgesetzgebung zuwider seyn; für alte unfähige Invaliden würde sie ein Almosen für Leute bilden, welche nicht mehr Colonen wären; bei rüstig Erwachsenen würden sie schlecht zur intelligenten Bearbeitung der Felder verwendet, und in Straf-Colonieen würden sie den Familien abgepresst und vergeudet werden, und würde man sie endlich den Kindern, um sie für den Ackerbau zu erziehen, zuwenden, so würden die Colonieen nur als Ackerbauschulen nützlich seyn. Schliesslich suchte der Redner durch einige Beispiele zu zeigen, dass nur unter besonderen zufälligen Umständen die Colonisation nützlich seyn könne. Ihm antwortete Mancini, ebenfalls den drei ökonomischen Momenten folgend: dass man allerdings die grösseste Sorgfalt auf die Auswahl der Localitäten zu verwenden habe, wenn man nicht gleich üble Erfolge, wie in Belgien erzielen wolle, dass aber, was im Allgemeinen die Lage der bonificirten Länder in Campanien beträfe, die ersten glücklichen Erfolge der daselbst unternommenen Bebauung und die Geschichte der ehemals volkreichen und blühendsten Stadt, welche sich einst dort erhob, Zeugniss von ihrer Fruchtbarkeit ablegten. Dass das Hinderniss, der Entfernung solcher Ländereien von bewohnten Mittelpuncten, dadurch zu beseitigen sey, dass man das Werk der Colonisation von den, den bewohnten Gegenden zunächst liegenden, Orten nach den entfernteren vorschreiten lasse, und dass sich der gleiche Uebelstand immer vor-

finde, wenn es sich um die Wiederbevölkerung öde gewordener Strecken handle. Was die Frage der fruchtbarsten Verwendung der Capitale betreffe, so bekenne er, beklagend, dass man oft in der Oekonomie den Menschen den Capitalen unterordne, dass er sich keine bessere Anwendung der Capitale vorstellen könne, als zum Schutze des Lebens selbst der Menschen und der Gesundheit der Bevölkerung, indem ein grosser Landstrich wiederum zuträglich für sie hergestellt werde. In Beziehung auf die weiter vorgebrachte Schwierigkeit, des Mangels an intelligenter Arbeit, glaube er, müsse man solche eher bei der gewöhnlichen Classe von Bauern hervorheben, als in den Colonieen, welche durch die Wohlthaten des Unterrichtes, und durch administrative Ueberwachung angeregt würden. Zur moralischen Seite der Frage übergehend und erinnernd, dass er schon früher das Ungeeignete solcher aus Verurtheilten bestehenden Colonieen anerkannt habe, bemerkte er, dass der Hauptvortheil der Armencolonieen darin liege, dass man dem Vorwurf entgehe, welchen Malthus und seine Nachfolger den gewöhnlich vorhandenen Anstalten gegen Bettelei machten, nemlich, die Armen ihrer Familie zu entreissen und sie einzusperren, während die Colonieen wahre Dörfer seyen, in welchen die Armen im Schoose ihrer eigenen Familien leben, ohne die mächtig sittlichenden Gewohnheiten eines solchen Lebens zu verlieren, und dass sich die verschiedenen Arbeiten nach Beschaffenheit des Alters und Geschlechtes vertheilten. Schliesslich berief er sich auf die glücklichen Erfolge, welche man in Frankreich bei der Armencolonie zu Ostwald bei Strassburg erhalten habe. Moreno erklärte die Ackerbau-Colonieen, wenn ihre Bildung freiwillig, ohne Zwang zu Stande gekommen, nützlich; schädlich, wenn dieselben erzwungen seyen. Der Präsident der Section, Freschi, endlich glaubte, dass dieselben gefördert und warm empfohlen werden müssten, weil sie als ein Mittel die Capitale dem Ackerbau zuzuleiten, und die Bonification zu erleichtern, die Production zu mehren, und die Müssiggänger dem Nichtsthun, der Armuth und dem Verbrechen zu entziehen, zu betrachten seyen.

Hat so bei jeder Veranlassung der höhere menschliche Gesichtspunct hervorgeleuchtet, so musste auch die Hauptidee des Congresses selbst eine tief erfassende seyn, und das Ganze durchdringen; sie musste trotz allem Verbot eine politische werden.

Deutschland und Italien, von jeher auf das Mächtigste auf

einander einwirkend, haben in ihrer politischen Theilung überraschende Aehnlichkeit. Beide Länder haben ähnliche Vortheile, ähnliche Nachtheile aus diesen Zuständen erhalten; überall erhoben sich geistige Lichtpuncte und ihren Nationen wurden Kunst und Wissenschaft Gemeingut; die Kunst vorherrschend unter dem südlichen Himmel der Phantasie, die Wissenschaft am nördlichen Heerde der Eikasie. Ein grosses unbefriedigtes Bedürfniss blieb aber, das politischer nationaler Einigung. In Deutschland war es der deutsche Bund, welcher dieses Bedürfniss für die Fürsten, es war der Zollverein, welcher dasselbe für das Volk beachtete; in Italien wuchs dasselbe zum schmerzlichen Gefühl, geschärft durch trostloseste Einzelzustände. Da traten die italienischen Congresse auf. Und gewiss nicht ohne Rührung kann man die freudige jugendliche Theilnahme der ersten Geister des Wunderlandes, die sanguinischen Hoffnungen, welche sich an diese Vereinigungen knüpfen, die Liebe zum gemeinsamen schönsten Vaterlande, zur bella Italia betrachten. Diese geistige Einheit Italiens zu erringen, zu wahren, zu festigen, das ist das grosse erste Ziel der italienischen Congresse; von dieser einmal errungenen Stellung aus auf Einheit in materiellen Interessen zu wirken, wohl erkennend, dass sie der Hebel der Zeit zur Förderung des Menschengeschlechtes in allen Beziehungen sind, das ist der hochpraktische Plan des gemeinsamen Strebens. — Beschämt müssen wir auf unsere Schulstubenhändel über die geistigen und materiellen Interessen blicken.

Ein viel getadeltes Geschäftssystem der Versammlungen, dasjenige der Ernennung von Commissionen für alle wichtigen Fragen, um von ihnen auf dem kommenden Congresse Bericht zu erhalten, unterstützt die Herbeiführung inniger Verbindung der Geister auf eine merkwürdige Weise. Der Präsident der Commission ist genöthiget, mit allen gewählten Commissions-Mitgliedern in Correspondenz zu treten. Diese sind aber durch ganz Italien zerstreut, ja gehören oft verschiedenen Theilen von Europa an [1]. Der Prä-

1) Die italienische Artigkeit veranlasst die Erwählung fremder Gelehrter, welche sich als Mitglieder bei den Congressen betheiligen, in die Commissionen, und man geht selbst so weit, derartige Männer zu Präsidenten von Commissionen zu ernennen. So wurde Mittermaier zum Präsidenten der Commission zur Prüfung der, der Section für Technologie und Agronomie überreichten, Bücher ernannt; Mitglieder einer Commission zum Studium der Pflüge im Allgemeinen, und aller unlängst über sie publicirten, oder während des

sident hat ferner die Mitglieder selbst mit einander in Verbindung zu setzen; durch Alles dieses werden die früheren Beziehungen gekräftiget, und gehen häufig bei der Wiedervereinigung in freundschaftliche Verhältnisse über; jeden Falles aber wird eine stete Anregung erlangt.

Ein wichtiger Vorschlag zu grösserer Einigung wurde von einem talentvollen jungen Manne, Francesco Lattari, einem Schüler Mancini's, gemacht, er verlangte eine Ausstellung der italienischen Industrie, stets am Sitze und zur Zeit der Versammlung des Congresses. Auch hierbei zeigte sich der Alles beherrschende Grundgedanke und eine tiefere Auffassung thätig. „Die Wissenschaften," sagte Lattari, „sind die Form des Wahren, doch das Wahre ist nicht das einzige Element unseres Lebens, es gibt noch das Schöne, es gibt noch das Nützliche. Die schönen Künste sind die plastische Form des ersteren, die Industrie ist diejenige des letzteren, um daher die unsterbliche (?) Anstalt der wissenschaftlichen Congresse zu ergänzen, muss man den italienischen Gedanken zurückführen zur Einheit des Schönen und Nützlichen, man muss den künstlerischen und industriellen Gedanken Italiens einigen." Kunstausstellungen sind jetzt schon stets mit den Congressen verbunden. Welcher Freund des schönen Landes wird nicht der niedergesetzten Commission, die nächstes Jahr zu Genua berichten soll, den besten Erfolg wünschen; aber — die Schwierig-

---

Jahres publicirt werdenden Werke, ferner zur Verbreitung von Pacis Werken wurde Mittermaier, und von Tübingen Fallati und Schreiber dieses. Die Section für Botanik und Pflanzenphysiologie berief Brown, und Link von Berlin, in eine Commission zur Beurtheilung der Untersuchungen Gasparin's über die Befruchtung und den Ursprung des Samenembryo der Pflanzen; so wurde de la Rive in eine Commission von der Section für Physik und Mathematik erwählt.

Die jugendlich reizbare, uns unmännlich erscheinende, Empfindlichkeit gegen Tadel, welche einen jeden Deutschen an dem italienischen Charakter stört, liessen eine drollige Reaction gegen die Fremden zum Vorschein kommen. Canizarro legte in der Section für Zoologie, vergleichende Anatomie und Physiologie einige anatomisch-physiologische Fragen, welche er nicht vollständig gelöst glaubte, vor. Er bedauerte, dass die Professoren Weber und Owen nicht bei der Discussion gegenwärtig wären, worauf der Präsident Lucian Bonaparte erklärte, dass die Fehlenden hinlänglich durch die Person des Professors Panizza ersetzt würden, und dass, im Besitze eines Rusconi, Alessandrini und delle Chiaie, Italien, hinsichtlich der Anatomie, die anderen Nationen Europa's nicht zu beneiden habe. Die heissesten Beklatschungen belohnten diese Aeusserung.

keiten scheinen fast unübersteiglich. Doch die einflussreichen Männer, welche zu der Voruntersuchung zusammengetreten sind, Ridolfi, Petitti, di Roretto, Freschi, Porro, Mazzarosa, Lucian Bonaparte, Mancini, Bianchini u. a. ermuthigen einigermassen.

Aufmerksamkeit verdient auch der, gleiche Richtung bezeichnende, Antrag Mancini's, ein allgemeines italienisches technologisches Wörterbuch ausarbeiten zu lassen, obgleich man geneigt seyn muss, sich auf die Seite der Gegner zu stellen. Nur aus der Mitte einer grossen nationalen Industrie kann eine nationale technologische Terminologie hervorgehen; italienische technologische Namen sind, sobald der engere Kreis des Handwerks überschritten ist, fremde Worte, innerhalb dieses Kreises aber sind sie grossentheils Provincialismen; ein allgemeines Wörterbuch der Technologie, welches die, so eifersüchtig bewachte, italiana favella befriedigen sollte, würde ganz in die Kategorie unserer Verdeutschungswörterbücher fallen, d. h. einen linguistischen Versuch bieten, um welchen sich das Leben durchaus nichts bekümmern würde.

Indessen haben sich an Mancini einige Männer angeschlossen, um dem Congresse zu Genua den Beweis der Ausführbarkeit der Unternehmung, welche vielfach bezweifelt wurde, zu führen.

Wenn so die Arbeiten des Congresses selbst, oder vielmehr der Section für Technologie und Agronomie, Anziehendes und belehrend Eigenthümliches boten, so zeigte es sich doch erst ausserhalb der Sitzungssäle, wie ernst es den geistvollen Männern um ihre Ideen zu thun war, und wie frisch und lebenvoll ihre Auffassung war. Wir haben uns schon oben in kleineren Kreisen befunden und kehren nun nochmals dorthin zurück. Da begegnet uns freundlich der Mann, welchen Mohl [1]) „einen der gebildetsten, geistesblitzenden und ehrenhaftesten Männer Neapels" nennt. Luigi Blanch, ehemaliger Officier, hat mit philosophischem Auge sein früheres Fach betrachtet und das schon angeführte Werk niedergeschrieben. Auch er huldiget dem allgemeinen dortigen Ideengange, der umfassenden Beschauung. Wir werden sogleich durch ihn auf seinen Standpunct geführt, er lässt uns nicht Zeit, uns zu orientiren, das Feuer seiner Argumentation, die schlagendste Beredsamkeit, der ganze Mann bestürmt und fesselt uns.

Die Bedeutsamkeit der Kenntniss der Grundzüge der Kriegs-

1) Uebersicht S. 257. Aeusserungen seiner Landsleute über ihn haben wir weiter unten mitgetheilt.

wissenschaft für Alle, welche sich mit den öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen, der Wissenschaft, welche „Reiche schuf und erhielt," hervorzuheben, ist ein Hauptgedanke Blanch's; er hat ihn auf eine durchaus originelle Weise in seiner Schrift entwickelt. Cousin's Ausspruch: „gebt mir den militärischen Zustand eines Volkes, und seine Art den Krieg zu führen, und ich mache mich anheischig alle anderen Elemente seiner Geschichte daraus zu erforschen," und die Worte des Generals Foy: „der Genius der Zerstörung hat seine erhabenen Offenbarungen, welche eine Kraft des Gedankens erwecken, derjenigen überlegen, die der Schöpfung der Poesie und der Philosophie zukommt; und der erhabenste Theil der Kunst, die Strategie, ist in ihrer Entwicklung philanthropisch," bilden das Programm des Strebens. Die Ausführung gibt eine Geschichte des Standes der Kriegswissenschaft und ihrer Beziehungen zu den andern Wissenschaften, und zum ganzen socialen Zustande vom Alterthum an, bis zum Congresse von Wien im Jahre 1815.

Wäre diese Geschichte nur eine Parallelisirung, gäbe sie nur die Fortschritte der Künste des Friedens und derjenigen des Krieges als Parallel-Coordinaten eines und desselben socialen Systemes, bei willkührlich angenommener Ausgangslinie der Betrachtung, so würde sie hier nicht in lebhaftem Grade unser Interesse erwecken; allein sie gleicht einer Polarbestimmung. Der Pol ist die Geistesphysiognomie der Zeit — der Polarabstand, das Mass der Mangelhaftigkeit der zu erläuternden Wissenschaft — der Polarwinkel, das Mass der Unzulänglichkeit der übrigen socialen Zustände. Im Erlöschen dieser beiden Veränderlichen wäre die relative Vollkommenheit — die Harmonie des Zeitgeistes mit seinen Bedürfnissen — zu suchen. So ist es die Totalität der Zeit, welche hier genetisch auftritt, und es sind gerade ihre edelsten Kräfte, welche vorherrschend thätig sind. „Nicht unter dem reinen Verstandesgesichtspuncte betrachte ich diese Beziehungen, sondern unter dem mehr eigenthümlichen der, durch die einen erregten, und durch die anderen ausgedrückten, und vertilgten Gefühle," sagt Blanch. Und voraussehend, wie wenig Anklang eine solche Behandlung bei den philosophischen Fachleuten finden könne, spricht er rund sein, und, wir können es wohl sagen, der meisten seiner Compatrioten, Glaubensbekenntniss aus: „Wir glauben, dass jede Schöpfung durch den Verstand

geschehe und dass keine dadurch erfolgen könne, dass ein einziges Vermögen in Thätigkeit trete. Die Classification der Vermögen ist willkührlich, weil sie in der Natur vereiniget sind; wenn man sagt, die Imagination sey das Vermögen, welches die Poesie schaffe, so will diess heissen, sie herrsche bei dieser Schöpfung vor, und nicht sie wirke dabei für sich allein, da es absurd ist, irgend ein Product des menschlichen Geistes anzunehmen, an welchem die Vernunft und das Gedächtniss keinen Antheil habe." In Anwendung auf sein Thema argumentirt der philosophische Kriegsmann weiter; „Da die Kriegswissenschaften, oder, wo sie noch unbekannt sind, die Kriegsführung, ihre Quelle in der Natur haben; wenn sie eine besondere Anwendung der menschlichen Vermögen zur Befriedigung einer Reihe von Bedürfnissen sind; wenn die Heere, oder der Theil der Gesellschaft, welche kämpfen, eine besondere Gesellschaft in der allgemeinen Gesellschaft bilden, welche, ihrem Zwecke harmonirende, Eigenschaften und Bedingungen annimmt, wenn Alles dieses wahr ist: so geht hieraus hervor, dass eben diese Kriegswissenschaften ein Reflex der ganzen Gesellschaft sind, und dass sie folglich deren vor- und rückschreitende Bewegung, wie deren stationäres Verhalten unterstützen und ausdrücken müssen."

Montesquieu und Lloyd haben wohl wesentlich auf Blanch eingewirkt; Napoleon, und der eigene Blick auf die ungeheuere Praxis, welche eine lange Reihe von Jahren unseren Kriegsmann umgeben hat, vollendeten die tüchtige Schule.

Der Staatswirth aber, welcher bisher gewohnt war, die Aufgabe der Vertheidigung der Societät, — der letzten Schlichtung a fortiori der socialen Conflicte — sowohl hinsichtlich der hierzu erforderlichen Mittel, als hinsichtlich deren Anwendung, ungeachtet des fast erdrückenden Gewichtes beider, gänzlich zu ignoriren, muss das Licht, welches nun auf die, zu seinem Gebiete gehörige, ausgedehnte terra incognita zu einer Zeit trifft, in welcher sich dort Wichtiges bereitet, — zu einer Zeit, in welcher ein neues System auch in jenen Regionen sich, tief eingreifend in den ganzen Staatshaushalt, geltend machen will, — als neues Gestirn erster Grösse erkennen, welches nun nicht mehr seinen Horizont verlassen wird. Die Frage der Einführung der Kriegswissenschaften in den Studienkreis des Staatswirthes wird nun nicht mehr länger verneinend entschieden werden können. — Ja wir gehen weiter!

Das Studium dieser Wissenschaften muss einen wesentlichen Theil der ganzen höheren Volkserziehung bilden; sie müssen ihre Stelle unter den allgemein bildenden Wissenschaften einnehmen, wenn Volksbewaffnung jemals ihre höchste Bedeutung erhalten soll; denn auch im Kriege siegt die Waffe des Geistes. Unsere Officiere aber können in Zukunft sich nicht mehr mit dem isolirten Fache begnügen, sie müssen die Beziehungen desselben zum grossen Ganzen kennen; nur dann werden sie, was sie stets seyn sollen, Bürger des Staates im wahren Sinne. Und so kommen wir auf den wichtigen Schluss [1]), dass die höhere, staatsmännische, Bildung des Kriegers nur durch die Universität zu geben sey, und dass daher die Spitze der Bildung des Kriegers mit jeder höheren Bildung hier zusammentreffe.

Mögen besonders die Erzieher und Bildner unserer Fürsten dieses Sichgegenseitigbedingen aller Staatszustände zu ergründen, und die Ueberzeugung von der Richtigkeit dieses Naturgesetzes in die Seele ihrer Zöglinge einzusenken suchen.

Wenden wir uns nun noch zu Mancini, der uns mit der Hingebung eines alten Freundes empfängt, so ist es die Zukunft der Congresse, welche der Gegenstand des Gespräches wird. Er hat in der, von ihm herausgegebenen, Bibliothek der moralischen, legislativen und ökonomischen Wissenschaften [2]) einen Aufsatz über die Zukunft der geistigen, industriellen und moralischen Verbindungen in der Menschheit [3]) niedergelegt, und denselben in besonderen Abdrücken den Mitgliedern des Congresses vertheilen lassen. Wohl fühlend, dass die italienischen Regierungen nicht ohne Besorgnisse die bedeutsame Thätigkeit der Congresse, dieses Wandeln der Ideen durch die ganze Halbinsel, die Theilnahme der Fremden, und ihrer Ansichten und Ueberzeugungen, betrachten können, besonders da sich die Hauptkraft dieser Wanderversammlung in die technologisch-agronomische Section vereinigt hat, diese aber unverkennbar zur staatswissenschaftlichen geworden ist, musste ihm wohl eine Beruhigung der Machthaber, von deren gutem Willen das Fortbestehen der ganzen Anstalt abhängt, als Lebensbedürfniss

---

1) Thiersch hat ihn früher ebenfalls ausgesprochen.

2) Bibliotheca di scienze morali, legislative ed economiche, opera periodica, che si pubblica in Napoli sotto la direzione dell' avv. Mancini (fasc. VI. del 1845).

3) L'avvenire dell' associazione intellectuale industriale e morale nell' umanità.

hervortreten [1]). Aber auf Regierung und Volk lastet der Alp — Pfaffenthum [2])! Dieses Ungethüm zu beschwichtigen, ist eine

---

1) Sehr ist es in dieser Hinsicht zu wünschen, dass besonders Ausländer, welche solchen Congressen beigewohnt haben, das Gute warm anerkennen, was die Regierungen hierin thaten, und sich weniger mit beleidigenden und doch zu Nichts führenden Bemäckelungen abgeben möchten. Wer in Neapel die Häupter, die Söhne, die Frauen der ersten fürstlichen Familien des Landes, in den Sälen von Cellammare die Honneurs mit einer wahrlich sehr anerkennenswerthen freundlichen Aufopferung machen gesehen, und selbst unter denen war, welchen solche Artigkeit bezeigt wurde, wer die Schwierigkeiten nur einigermassen überlegt, welche die gleichzeitige Behandlung einer Masse von Menschen, unter denen manch Hundert unverschämter Eindringlinge waren, hat, der sollte kleine Missstände gerne übersehen, und sich an das Dankenswerthe halten. Wer das aber nicht kann, den muss man an Goethe's Recensent: „Da hatt' ich einen Kerl zu Gast etc." erinnern, damit nicht auch an ihm einmal der Rath des Dichters erfüllt werde.

2) Den Mitgliedern des Congresses wurde ein, für sie besonders verfasstes, kostbares Werk in zwei grossen Octavbänden, und in sehr eleganter Ausstattung, als Erinnerungsgeschenk zugestellt; es sollte ihnen während ihres Aufenthaltes als Führer in Stadt und Umgegend dienen, konnte aber nur mit grosser Mühe vor Beendigung des Congresses erlangt werden; es heisst: „Napoli e i luoghi celebri delle sue vicinanze. Vol. II. al settimo congresso scientifico degl' Italiani nel settembre del 1845." Vielleicht der interessanteste Theil der, übrigens äusserst ungleich und ohne alle innere Oekonomie ausgeführten, Arbeit, dürfte der Anhang statistischer Tabellen über die Hauptstadt seyn. In ihnen ersehen wir mit wahrem Entsetzen den officiellen Status des Priesterheeres, das hier in Garnison liegt. Den 1. Januar 1845 war die Gesammtbevölkerung 400,813 Individuen, und zwar 197,423 männlichen und 203,390 weiblichen Geschlechtes; sie bildeten 84,229 Familien. Fremde von vorübergehendem Aufenthalte waren den 1. Januar in Neapel 1126, Provinciale in gleichem Verhältniss, 1081 (die Fremden und Provincialen, welche in Neapel wohnen, sind zur Bevölkerung gezählt). Die Garnison betrug 18,184 Mann, und es waren 2882 Abgeurtheilte, Abzuurtheilende und in die Eisen verurtheilte Gefangene vorhanden; die Hauptsummen stellten sich daher auf 430,086 Köpfe. Unter diesen befanden sich Mitglieder des Secular-Clerus 3401, des Regular-Clerus, Mönche 1764, Nonnen 1445, auf Staatskosten erhaltene geistliche Pensionäre 1259. Der Etat der einzelnen Stellen und Klöster, welcher in besonderen Tabellen enthalten ist, gibt andere Zahlen, als der oben angeführte Bestand, nemlich Secular-Clerus 3211, der Regular-Clerus 3775, die Zahl der dort aufgeführten Novizen und Educantinnen beträgt 611; vollständige Klarheit geben indessen diese Zahlen nicht. Ein Anstand bleibt unerledigt, nemlich wie viel Geistliche sich im Lehrfache befinden, und ob diese alle unter den 3007 Priestern enthalten sind, welche bei dem Secular-Clerus aufgeführt werden. Es befinden sich nämlich 5091 Professoren der Wissenschaften und ihrer Hülfsfächer, und 1936 Professoren der freien Künste und

zweite wichtige Angelegenheit der Freunde der Congresse. Mancini beginnt daher mit dem Beweise der inneren Absurdität der Idee einer **politischen** Association der Völker und schreitet dann zu dem Satze, dass selbst Christus den grossen Zweck der geistigen Association gewollt und verkündigt hat, der heiligen Verbrüderung im Geiste der Wahrheit und Liebe. Er erblickt als das Ziel einen Universal-Congress, auf welchen auch Sabatini in einer der Versammlung überreichten Schrift [1]) deutet. Die Folgen aber für die menschliche Gesellschaft erscheinen der südlichen Phantasie in glühenden Farben. Der deutsche Zollverein wird als ein leuchtendes nachahmungswürdiges Beispiel aufgestellt, als ein wichtiger Vorschritt zur industriellen Association der Völker, als kräftige Massregel zur Herbeiführung des normalen internationalen Verkehrszustandes, als grossartige Näherung zum endlichen Triumphe unbeschränkter Concurrenz [2]).

Einheit von Mass und Gewicht, für Italien durch einen gemeinschaftlichen Beschluss der Section für Technologie und Agronomie und für Physik und Mathematik, durch Empfehlung des metrischen Systemes, angebahnt; Einheit des Rechtes in heftiger Verwerfung des Strebens der deutschen historischen Schule, welche von legislativem Optimismus beseelt sey; sind weitere Ergebnisse. Diese Einheit des Rechtes ist dem rechtskundigen Manne aber höchstes Ziel [3]).

---

der Nebenfächer in Neapel; es ist ferner nicht zu beurtheilen, ob Geistliche unter den 1009 Gnadenpensionären sind u. s. w.

Die officiellen Angaben enthalten indessen schon etwa 8000 Individuen geistlichen Standes, was fast 2% der Gesammtbevölkerung beträgt. Die männliche Priesterschaft, in Theilen der männlichen Bevölkerung ausgedrückt gibt 3,2%, also mehr als das Dreifache des gewöhnlichen Militairconscriptionsfusses. Ein mässiger Anschlag zeigt einen jährlichen Consumtionsaufwand von etwa 3 Millionen Gulden für dieses fromme Corps der Hauptstadt.

1) Su l'utilitá ed espedienti principali per rendere la filosofia popolare in occasione del VII congresso degli scienziati italiani in Napoli da Vitaliano Sabatini. Napoli stab. tip. di Fr. Del-Vecchio. S. Mohl's Uebersicht 238, über den Verfasser dieses unbedeutenden Aufsatzes.

2) Chi è che innanzi allo spettacolo di si splendido cammino e di si gloriosa meta non senta battere il suo cuore di gioia, e non applaudisca al felice comminciamento! ruft der enthusiastische Verfasser.

3) Er sagt: Si: in niuna parte l'associazione de' populi produrrà equal somma di beni morali e materiali all' intera umanità, quanto in quella che avrà per iscopo di far trionfare in tutte le contrade della terra l'unità del **Dritto** e della **Giustizia**, siccome una è la Divinità da cui questa procede.

Und so gelangen wir durch diese Universal-Association zum wahrhaft goldenen Zeitalter; die Glückseligkeit aber besteht in dem Triumph der Wahrheit in der Einheit der Wissenschaft, in der Herrschaft der Gerechtigkeit durch die Einheit des Rechtes, in der Verbreitung eines untrügerischen, andern unschädlichen, Nutzens durch die Einheit der Industrie.

Treten wir endlich heraus aus der Mitte der Gelehrten unter das Volk, sehen wir uns um nach der praktischen Errungenschaft des Strebens nach Hebung seiner Wohlfahrt, fragen wir uns nach den Folgen der Durchwanderung der Nation durch alle denkbaren Staatsformen: so gewinnen wir gar bald die Ueberzeugung, dass diese unreifen, selbstsüchtigen, Experimente spurlos vorübergegangen sind. Treu seinem schönen Himmel und seinem prachtvollen Meere, jede Sorge als einen falschen Tropfen Bluts aus seinen Adern ausstossend, in stets versöhntem kindlichem Verbande mit Jenseits, lässt es regieren wie man will, wenn nur nicht seine Freude gestört wird. Aber politische Indolenz und Grundsatzlosigkeit eines Volkes ist mit den Brunnen der Tiefe zu vergleichen, welche sich plötzlich, Alles überfluthend, aufthun, ohne dass wir es vermuthen; und eben dieses Unberechenbare solcher Zustände droht Gefahr, und erzeugt ängstliches Misstrauen. Nur so ist es zu erklären, dass man Neapel mit Soldaten bedeckt sieht, dass alle Paläste mit Wachen erfüllt sind, und dass selbst die Gänge des Congressgebäudes eine Truppenmasse aufnahmen, welche zahlreiche Posten ausgestellt hatte. Wie sehr der Italiener hieran gewöhnt ist zeigte der für die Fremden höchst auffallende Vorgang in der Schlusssitzung des Congresses, in welcher Orioli dem König gerührt dankte, dass er die Scienziati gerade so mit Wachen beehrte, wie Seinesgleichen. War es Satyre? — nein, der Mann war zu gerührt dazu! — war es Niederträchtigkeit? — eine solche ist von dem Sprecher nicht zu vermuthen; es war somit Anerkennung einer erhaltenen Gnade — und dafür stimmte auch der warme Applaus der Anwesenden, welcher den feinen Redner belohnte.

Was nun aber die Anstalten zur Vermehrung der Volkswohlfahrt betrifft, so ist eine aufmerksame Thätigkeit auf die Verbesserung des Volksunterrichtes anzuerkennen. Dass das Armenwesen in Italien, eine wirklich grosse, man könnte sagen eine Herzensangelegenheit, aller Stände ist, davon haben auch wir

Beispiele gegeben. Und gerade in diesem Puncte verdienen die Studien der italienischen Congresse unsere ganze Aufmerksamkeit. Italien ist gewiss das Land der Bettelei par préférence, aber keineswegs das Land der Armuth, des Pauperismus. Man kann fast sagen, in Italien ist Niemand arm, welcher nicht krank war, oder ist. In keinem Lande der Erde wird die Bettelei mit solchem Humor getrieben, wie hier; das Betteln ist eine durchgreifende Gewohnheit, selbst der nicht Unbemittelten, geworden; man bettelt grossentheils nicht des Unterhaltes, sondern der Unterhaltung wegen.

Mittermaier hat über diesen unwürdigen Zug des Volkscharakters Aufschluss gegeben, und ihn grossentheils aus einer anderen, edlen, Quelle, aus dem Wohlthätigkeitssinne der vermöglichen Classen, hergeleitet, dessen Ausbildung durch die katholische Religion besonders gefördert gefunden, und uns mit den zahlreichen, und äusserst verschiedenartigen, Wohlthätigkeitsanstalten, welche, mit dem Scharfsinn herzlichen Wohlwollens und des religiösen Enthusiasmus, die, so zahlreich sich gestaltenden, Bedürfnisse der Unbemittelten zu befriedigen trachten, bekannt gemacht; sie sind unserer vollsten Beachtung würdig.

Begleiten wir den hülfebedürftigen Menschen von seiner Geburt bis zu seinem Grabe und fragen wir, was für ihn von seinen Mitmenschen geschehen ist, so ruht unser Blick zuerst auf den Findelhäusern. Neapel hat mit seiner grossen Hülfsanstalt Casa santa dell' Anunziata ein solches Haus für alle dort ausgesetzten Kinder verbunden. Mittermaier spricht von gegen 600 solcher Kleinen, welche von der Anstalt verpflegt werden; diess ist aber viel zu wenig. Die oben erwähnten statistischen Listen führen an, dass im Jahre 1844: 2222 Kinder in der Hauptstadt ausgesetzt worden seyen [1]; diese sind wohl ohne Zweifel alle nach dell' Anunziata gebracht worden. Diess wird auch durch

1) Napoli Vol. II. Censo della città di Napoli al 1⁰ di Gennaio 1840. e risultamenti statistici, II.

Die Anzahl der Geborenen ist offenbar falsch angegeben, da sie aus 11,831 ehelichen, 128 unehelichen und 2222 ausgesetzten Kindern zu der Summe von 14,181 gebildet ist, die ausgesetzten Kinder aber lange nicht alle in Neapel geboren sind. Der Fehler war aber nicht zu vermeiden. Wären die ausgesetzten alle in der Hauptstadt selbst geboren, so würde 1/6 aller geborenen Kinder ausgesetzt, was alle bisherige Erfahrung im übrigen Italien vielfach übertrifft.

die Darstellung der Schwierigkeiten, die Kinder säugen zu lassen, wie sie das Werk der Regierung enthält, bestätiget [1]).

Die Kleinkinder-Bewahranstalten — asili infantili — wurden durch Giacomo Savarese auch nach Neapel gebracht, und durch königliches Rescript vom 22. Mai 1841 genehmiget. Sie sind auf Subscription gegründet, begannen mit 12 Kindern, und haben sich jetzt bis zu 300 ausgedehnt, welche in drei Asyle vertheilt sind. Alle Beitragenden bilden die Gesellschaft; der geringste Jahresbeitrag ist 34 Carlini (4 fl. 48 kr.). Eine Deputation von zwölf Inspectoren hat die Direction; ihr Präsident aber ist unser L. Blanch [2]), welcher mit einer Reform dieser Anstalten beschäftiget ist. Vom 7ten Jahre an sorgt für die Armen, in grossartigem Massstabe das ausgedehnte Albergo dei poveri, von welchem auch Mittermaier spricht. Mit dieser merkwürdigen Nähr- und Lehranstalt sind vier Hospitien und drei Spitäler in Verbindung ge-

1) Napoli Vol. II. S. 263.

Man fand, dass die grösseste Zahl Ammen, welche man in dem Säugesaal unterbringen konnte, — 300 — ganz unzulänglich war, und dass man in keiner Weise so viele Ammen vereinigen konnte, dass sie in irgend richtigem Verhältniss mit der enormen Zahl der Kinder gewesen wären. Man griff daher im Jahre 1834 zu dem Systeme des Auswärtssäugenlassens, in Verbindung mit Prämien; aber nach wenigen Monaten waren die Mittel erschöpft und man konnte nur diejenigen auswärtigen Ammen beibehalten, welche sich angeboten hatten, diese hülflosen Geschöpfe unentgeldlich zu nähren. Dieses Liebesanerbieten kann jährlich, als 5—600 Kindern zu gut kommend, angeschlagen werden. Die Frauen des Volkes aber zeigen ihre innige Barmherzigkeit für die Kinder der Anstalt, durch die liebreiche Benennung „Figliuoli della Madonna."

Aber erhebend und beweisend, dass das Volk Neapels seinen italienischen Genossen nicht an tiefem Wohlthätigkeitssinn zurücksteht, ist folgende Thatsache. Als die Bedrängniss der Anstalt dazu nöthigte, die Ernährung der Kinder ausserhalb der Anstalt aufzugeben, wurde allen Ammen angezeigt, dass sie nicht mehr, wie früher, belohnt werden könnten, dass es ihnen also freistehe, die Säuglinge in das Asyl zurückzubringen, dass aber, wenn jemand unter ihnen vorziehen sollte, seinen Zögling ohne Belohnung zu behalten, dieses zugelassen werde. Da riefen alle wie mit einer Stimme: „Wir sind arm, doch nie, nie werden wir uns von diesen lieben Kinderchen trennen; die heiligste Jungfrau wird uns beistehen!"

2) Dass man auch in Neapel diesen Mann zu schätzen weiss, geht aus den Worten des Berichterstatters über die Wohlthätigkeitsanstalten Neapels hervor: — chè quell' ottimo nostro concittadino e quel grave scrittore che tutti sanno. — Napoli II. S. 300.

bracht, deren Gesammtarmenbevölkerung wirklich 5000 Köpfe beträgt. Die jährliche Einnahme beläuft sich auf 25,000 Ducati (500,000 fl.). Es tritt uns also hier eine grossartige Lösung einer zweiten grossartigen Zeitaufgabe entgegen. Schulen für die Kinder von gesunden Sinnen haben eine Lehranstalt für Taubstumme zur Seite. Die Blinden sind in dem Ospizio de SS. Giuseppe e Maria, welches zu dem Albergo gehört. Der Unterricht in der Musik tritt hier hervor. Ausser der Elementarschule, in welcher Lesen und Schreiben durch die Lancaster'sche Methode gelehrt wird, findet man eine Normalschule für Lesen, Schreiben und Rechnen, eine Schule für Schönschreiben, eine für italienische Sprache, eine für die Elemente der Mathematik, eine für Musik mit 180 Eleven im Jahr 1838 errichtet. Eine Anzahl von Werkstätten wechselt nach dem Bedürfniss der Zeit ihre Beschäftigung, und gibt hiermit ein beherzigenswerthes Beispiel. Eine Zeit lang fand man die Kunst besonders berücksichtiget; die Schule des Figuren- und Ornamentenzeichnens, das Studium der Malerei und Sculptur, war im Gange. Die Lithographie, die Fabrication der Pariserstifte und kleiner Bronzearbeiten, von Gegenständen aus Lava, wurden vorherrschend betrieben; 1827 wurde eine Buchdruckerei eingerichtet, welcher 1833 eine Schriftgiesserei beigegeben wurde. 1829 führte man die Stecknadelfabrication ein, 1831 die Wollarbeiten; die Leinwandweberei besteht seit 1818; es wurde im Jahr 1842 die Seideweberei hinzugefügt. Schon 1833 wurde eine Atelier für die Stempelschneiderei in Stahl, und eine Glas- und Crystallfabrik eingerichtet. Ausserdem sind für die Männer noch besondere Handwerkerlehrschulen vorhanden, nämlich für Schneider, Schuhmacher, Schmiede, Maurer, Schreiner und Dreher. Es ist einleuchtend, dass nur in der gewaltigen Ausdehnung des grossen Ganzen eine solche Gliederung bestehen kann.

Der weibliche Theil der Bevölkerung dieser merkwürdigen Anstalt lernt die gewöhnlichen Arbeiten des Geschlechtes; eine Zeit lang hat man auch das Blumenmachen getrieben. Dieser Theil der Beschäftigung ist nun vorzüglich den ausgezeichnetsten jungen Mädchen, welche sich in dem Ospizio di S. Francesco Sales, einem der oben erwähnten Filiale des Albergo, befinden, vorbehalten; indess treiben sie auch alle sonstigen weiblichen Arbeiten.

Ganz dieselben Zwecke, wie das Albergo dei poveri, hat das Ospizio di S. Lorenzo in Aversa; es enthält 513 Zöglinge,

von welchen 30 der provincia di Molise, die für sie 840 Ducati jährlich bezahlt, die andern aber der Terra di lavora, welche 15,000 milde Stätten hat, angehören. Die Anstalt ist eine praktische Gewerbe- und Musikschule, in welcher ebenfalls die Lancaster'sche Methode für Lesen und für die Elemente des Rechnens in Anwendung kommt, auch noch Arithmetik und Grammatik gelehrt werden. Weber, Schuster, Schreiner und, sonderbarer Weise, Barbiere ertheilen hier den Unterricht im Handwerk; die Zöglinge, welche sich zu Musikern ausbilden wollen, oder zu Sängern, haben hier Gelegenheit dazu. Ausser dem eigentlichen Schullehrer befinden sich an dieser Anstalt vier Lehrer für die oben angegebenen Gewerbe, zwölf für Instrumente, ein Director, ein Unterdirector, ein Local-Musikdirector, und ein Instructor der Trommler [1]).

Die Zöglinge leiden wegen der feuchten und ungesunden Umgebungen sehr an den Augen.

Der Schutz der weiblichen Ehre liegt in Italien der Gesellschaft sehr am Herzen; zwei Mittel zeigen sich hier als kräftig, nämlich sicherer Aufenthalt und Eröffnung der Aussicht auf baldige Verheirathung. Beide sind in diesem Lande auf eine nachahmungswürdige Weise in Anwendung gebracht.

In erster Beziehung eröffnet unter anderen in Neapel S. Gennaro a Materdei seine friedlichen Thore seit einem Jahrhundert jungen Waisen, und sorgt in einer blühenden Schule für ihre Ausbildung, auch in der Musik; eine Aussteuer begleitet die Bräute in die Welt.

Verschiedene Gewerke haben es sich angelegen seyn lassen, für ihre Töchter zu sorgen; schon drei Jahrhunderte bringen ihre Gründungen Segen.

Die Wollarbeiter errichteten für ihre Mädchen 1616 das Conservatorio S. Rosa dell' arte della lana; die Goldschmiede haben das Conservatorio S. Maria della purità degli orefici für ihre Töchter gegründet; die Schuster stifteten S. S. Crispino e Crispiniano de' calzolai. Im 17ten Jahrhundert entstand für die Mädchen der Färber, Spinner und Weber S. Filippo a Giacomo. Auch die Notare gründeten um dieselbe Zeit S. Maria della purità de' notari.

1) Die Anstalt erzieht auch vorzüglich künftige Soldaten.

Vorzüglich für arme verwaiste Töchter braver Soldaten wurde real convitto del Carminello gestiftet. Auch das retiro S. Vincenzo Ferreri, welches arme Waisen aus dem Volke aufnimmt, gehört hierher.

Fast alle diese Anstalten steuern die Mädchen aus, wenn sie sich verehelichen. Eigenthümlich ist die Aussteuer-Leihanstalt des Monte della misericordia; sie gibt gegen das feierliche Versprechen der einstigen Rückzahlung derartige Unterstützungen.

Für sittliche Rettung gefallener Mädchen ist S. Genaro e Clemente alla Duchesa vorhanden.

Für sonstige verlassene Frauen und Mädchen finden sich passende Zufluchtsorte; so werden ältere Bürgermädchen in S. Maria di Constantinopoli aufgenommen, das Ospizio di S. Fede al Pallonetto di S. Chiara aber nimmt neben armen Waisenmädchen, welche später ausgesteuert werden, adelige Damen auf, welche genöthiget sind, sich von ihren Familien zu entfernen. Auch an die Bewohner der Schuldgefängnisse ist gedacht; der Monte della misericordia nimmt sich ihrer an; dieses Wohlthätigkeitshaus hat ein jährliches Einkommen von 80,000 Ducati.

Ist so Vieles, ja Seltenes, für die gesunden Tage Bedürftiger gethan, so vollendet eine imposante Reihe von öffentlichen Heilanstalten das wohlthuende Gemälde. Leider kann man aber die Führung dieser wichtigen Stätten der Barmherzigkeit, nach dem Urtheile technischer Kenner, nicht allgemein loben.

Wir aber können nur mit wahrer Befriedigung auf die belebende Erfrischung zurückblicken, welche uns durch den Besuch des siebenten italienischen Congresses geworden ist; unseren Collegen in Deutschland aber glauben wir gezeigt zu haben, dass sie bei unseren südlichen Mitarbeitern finden werden:

verstandeskräftige und gemüthsstarke Männer, jugendlich am Werke der Zeit;

die Wissenschaft gestellt auf die tiefe Gründung der Sittlichkeit, durch Identificirung der Wirthschaft und Wohlfahrt;

umfassende Beschauung mit naturgetreuem Blicke;

um sich herum aber:

praktische Zustände von hoher Bedeutung.

Wer, fragen wir, sollte nicht mit geweitetem Herzen und geschärftem Auge in die Heimath zurückkehren?

II. Staatswissenschaftliche Bücherschau.

I. Philosophisches Staatsrecht.

Plochmann, J., Das Begnadigungsrecht. VIII und 92 S. Erlangen bei Enke. (48 kr.)

Proudhon, P. J., Was ist Eigenthum? oder Untersuchungen über den letzten Grund des Rechts und Staats. Aus dem Französ. von F. Meyr. VIII u. 326 S. Bern b. Jenni. (3 fl.)

Sanchez de Fuentes, Don J., Curso historico-filosofico de derecho publico general. Madrid, Monier. (50 r.)

II. Allgemeines positives Staatsrecht.

Zachariä, H. A., Deutsches Staats- und Bundesrecht. Bd. III, XIV u. 429 S. Göttingen b. Vandenhoeck. (3 fl. 36 kr.)

Benzenberg, J. F., Die Staatsverfassungen Deutschlands. 64 S. Düsseldorf b. Bötticher. (54 kr.)

Compendio de los gobernios nacionales, o sea la esplicacion de suas formas. $16^1/_2$ f. 12mo. Tolouse.

III. Positives Landesstaatsrecht.

Obentraut, M., Alphabetisches Handbuch der (österr.) öffentlichen Verwaltung in Bezug auf praktische Polizei und Landeskultur. Bd. I—V, 2te unveränderte Auflage. Prag b. Kretzschmar, $18^{43}/_{44}$. (18 fl.)

Schopf, F. J., Die Bezirksobrigkeiten in den innerösterreichischen Provinzen. H. 1, 104 u. 48 S. Grätz b. Kienreich. (54 kr.)

— — Die Grundobrigkeiten, deren Wirkungskreis und Amtshandlungen. Bd. I, VI u. 324 S. Daselbst. (7 fl. 2 Bde.)

Barth-Barthenheim, J. L. E. Graf v., Oesterreichs Gewerbe und Handel, in politisch-administrativer Beziehung systematisch dargestellt. Bd. I, 542 S., Bd. II, 532 S. Wien b. Braumüller. (8 fl. 15 kr.)

Schnelle, S., Kurzer Bericht über den mecklenburgischen Landtag des Jahrs 1843. XXX u. 414 S. Parchim b. Himmstorff. (1 fl. 48 kr.)

Serrigny, D., Traité du droit public des Français. T. I, $37\frac{1}{2}$ f.; II, 30 f. Paris ch. Joubert. (14 fr.)

Chauveau, Adolphe, Principes de compétence et de juridiction administratives. T. III, 50 f. Paris ch. Cotillon. (7 fr.)

Petiton, E., Élémens d'administration de Marine. T. I. Considérations sur l'origine, le progrès et l'état actuel des institutions maritimes de la France. $25\frac{3}{4}$ f. Brest ch. Lefournier.

IV. Positives Völkerrecht.

Scherer, H., Der Sundzoll, seine Geschichte, sein itziger Bestand und seine staatsrechtlich-politische Lösung. VIII u. 332 S. Berlin bei Duncker. (3 fl. 36 kr.)

Kamtz, G. A. v., Handels- und Schifffahrtsverträge des Zollvereins. X u. 406 S. Braunschweig b. Vieweg. (3 fl. 54 kr.)

Murhard, F., Nouveau recueil général des traités etc. (Cont. de Martens.) T. III, compr. l'an 1842. 750 S. Göttingen ch. Dietrich. (7 fl.)

Gallo, V., Trattati e convenzioni di commercio e di navigazione fra stati esteri. 228 S. Trieste, Favarger. (3 lir. it. 48 c.)

V. National-Oekonomie.

Das Bedürfniss einer deutschen Bank in volkswirthschaftlicher Beziehung. X u. 70 S. Berlin b. Hahn. (36 kr.)

[***Cancrin, Graf v.***,] Die Oekonomie der menschlichen Gesellschaften und das Finanzwesen. Von einem ehemaligen Finanzminister. XIV u. 346 S. Stuttgart b. Schweizerbart. (3 fl.)

Banfield, Four lectures on the organization of industry. 104 p. London. (4 sh.)

Toussenel, A., Les Juifs rois de l'époque, histoire de la féodalité financière. 22 f. Paris. (5 fr.)

Garnier, J., Élémens de l'économie politique. Exposé des notions fondamentales de cette science. $15\frac{2}{3}$ f. 12mo. Paris ch. Guillaumin. (3 fr. 50 c.)

Bastiat, F., Cobden et la Lique, ou l'agitation anglaise pour la liberté du commerce. 33 f. Paris ch. Guillaumin. (7 fr. 50 c.)

De la liberté et de la restriction dans les échanges entre les peuples. $3^1/_2$ f. Paris ch. Guillaumin.

Restelli, F., Dell' influenza delle associazioni industriali e commerciali sulla proprietà pubblica. X e 142 p. Milano. (1 lir. 74 c.)

VI. Politik.

Csuslovics, J. v., Paradoxen über das Staats- und Volksleben. 222 S. Hermannstadt b. Hochmeister. (1 fl. 12 kr.)

Das centrale Föderativ-System. I, II. 2te Auflage. 360 u. 122 S. Leipzig b. Wigand. (5 fl. 24 kr.)

Bleibtreu, L. C., Politische Arithmetik. XIV. u. 571 S. Heidelberg bei Winter. (3 fl. 36 kr.)

Soldan, Ueber den Einfluss der Schule auf das Leben des Volkes. XV u. 462 S. Darmstadt b. Leske. (2 fl. 42 kr.)

Bülow-Cummerow, Die europäischen Staaten nach ihren inneren und äusseren politischen Verhältnissen. XI u. 332 S. Altona b. Hammerich. (3 fl. 36 kr.)

Sugenheim, S., Frankreichs Einfluss auf und Beziehungen zu Deutschland seit der Reformation bis zur ersten französischen Staatsumwälzung. Bd. I, bis zum Tode Heinrichs IV. 559 S. Stuttgart b. Hallberger. (4 fl.)

Bauer, Bruno, Deutschland und die französische Revolution. Abth. III, Die Politik der Revolution vom Basler Frieden bis zum Rastadter Congress. 288 S. Charlottenburg b. Bauer. (2 fl. 42 kr.)

Brüggemann, H. D., Der deutsche Zollverein und das Schutzsystem. VIII u. 195 S. Berlin b. Duncker. (1 fl. 48 kr.)

Gross-Hoffinger, A. J., Die neuesten Gefahren für den Staat. Mit besonderer Beziehung auf den österreichischen Staat. LXXXVI u. 195 S. Meissen b. Goedsche. (2 fl.)

Die preussische Verfassungsfrage und das nordische Princip. Von einem Oesterreicher. IV u. 332 S. Jena b. Frommann. (2 fl. 42 kr.)

Edler, C. F., Stimmen der preussischen Provinzialstände des Jahrs 1845 über die Emancipation der Juden. XII u. 56 S. Berlin b. Heymann. (35 kr.)

Höfken, G., Belgien in seinen Verhältnissen zu Frankreich und Deutschland. X u. 436 S. Stuttgart b. Cotta. (3 fl. 48 kr.)

Eine Stimme aus Böhmen über die neuesten industriellen und commerciellen Verhältnisse dieses Landes. VI u. 200 S. Leipzig b. Reclam. (1 fl. 48 kr.)

Lübecks Bedrückung durch die dänische Politik. 61 S. Braunschweig bei Westermann. (54 kr.)

De Vaux, Léon, Études sur l'administration. $17^1/_2$ f. Paris ch. Dupont.

Riancey, Ch. de, Du droit électoral, de ses conditions, de ses garanties. $4^1/_2$ f. 16mo. Paris ch. Lecoffre.

Mazzini, *J.*, Italy, Austria and the Pope. 136 p. London. (1 sh. 6 d.)
Valdespino, *Don C. A.*, La ciencia constitucional y politica. I, II. Madrid, Cuesta. (20 r.)

VII. Polizei.

Herrfeldt, *J. v.*, Die Postreform, ihr Anfang, Fortgang und die Mittel zu ihrer Vollendung. IV u. 23 S. Leipzig b. Kummer. (18 kr.)
Die Post und die Eisenbahnen im Königreiche Württemberg. 28 S. Stuttgart b. Beck u. Fiänkel. (18 kr.)
Spesshardt, *H. Freiherr v.*, Handbuch über Straf- und Besserungs-Anstalten, unter Hinblick auf polizeiliche Einrichtungen zur Vorbeugung von Verbrechen. 22 Bogen. Hildburgh. b. Kesselring, 1843. (1 fl. 24 kr.)
Haug, *L.*, Nachrichten über zwanzig der vorzüglichsten Taubstummen- und Blinden-Anstalten. X u. 312 S. 12mo. Augsburg b. Kollmann. (1 fl. 12 kr.)
Mayer, *F. F.*, Grundzüge des polizeilichen Strafrechts. V u. 92 S. Heilbronn b. Drechsler. (54 kr.)
Schnerr, *A.*, Ueber die Zustände der arbeitenden Klassen in Breslau. IV u. 106 S. Berlin b. Trautwein. (36 kr.)
Grün, *K.*, Die sociale Bewegung in Frankreich und Belgien. VI u. 470 S. Darmstadt b. Leske. (3 fl. 13 kr.)
Ursachen und Heilung der Arbeiternoth. 16 S. Berlin, Vereinsbhdlg. (9 kr.)
Ciedke, *G. S.*, Hebung der Noth der arbeitenden Klassen durch Selbsthülfe. 73 S. Berlin b. Enslin. (36 kr.)
Heimbürger, *H. Ch.*, Woher und wohin? ein Wort über die zunehmende Verarmung. 33 S. Celle b. Lazarus. (27 kr.)
Zellweger, *J. K.*, Die schweizerischen Armenschulen nach Fellenbergischen Grundsätzen. VIII u. 316 S. St. Gallen b. Scheitlin. (1 fl. 48 kr.)
Eilfter Jahresbericht der Hamburger Rettungsanstalt für sittlich verwahrloste Kinder in Rauen Hause zu Horn. 64 S. Hamburg. (18 kr.)
Völter, *L.*, Geschichte und Statistik der Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder in Württemberg. VIII u. 262 S. Stuttgart b. Steinkopf. (1 fl. 36 kr.)
Sieveking, *Amalie*, Zwölfter Bericht über die Leistungen des weiblichen Vereins für Armen- und Krankenpflege. 80 S. Hamburg. (36 kr.)
Kleinschrod, *C. Th.*, Der Pauperismus in England in legislativen, administrativen und statistischen Beziehungen. XX u. 266 S. Regensburg b. Manz. (2 fl. 42 kr.)
Stimmen über die preussische Gewerbeordnung von 1845. 26 S. Merseburg b. Reusland. (18 kr.)
Ueber die Erhöhung der Schutzzölle und deren Nothwendigkeit für die National-Industrie. Mit Bezug auf die Schrift von J. Prince Smith. 32 S. Leipzig b. Bamberg. (18 kr.)

Masius, E. A., Lehre der Versicherung und statistische Nachweisung aller Versicherungsanstalten in Deutschland. XVI u. 704 S. Leipzig b Fest. (2 fl. 20 kr.)

Melzer, K., Geschichte der Findlinge in Oesterreich. XII u. 372 S. Lpzg. Fest. (2 fl. 20 kr.)

Paulin, G., Theorie des Feuerlöschens oder neues Handbuch der Pompiers. Aus dem Französischen. Hamburg b. Hoffmann. (54 kr.)

Eleventh ann. report of the Poor-Law-Commissioners. 350 p. London. (4 sh. 6 d.)

Six essays on the best mode of establishing and conducting Industrial Schools. 364 p. London. (3 sh. 6 d.)

Girdlestone, C., Letters on the unhealthy condition of the lower class of dwellings, especially in large towns. London. (1 sh. 6 d.)

Van den Bergh, L. P. C., Gedachten over armoede, over bevolking en Kolonisatie. Leyden bij Lachten. (75 c.)

Colomès de Juillan, Considérations générales sur les chemins de fer. 10½ f. 4. Paris ch. Carillan-Goeury.

Questions des bureaux auxiliaires du Mont-de-Piété à Paris. 6½ f. 4. Paris ch. Crapelet.

Lamothe, L. de, Études sur la legislation charitable. Vues de reformes financières et administratives. 6 f. Paris ch. Guillaumin.

Daviel, A., Commentaire de la loi sur les irrigations. 10¾ f. Paris chez Hingray.

Idée première de l'exposition de l'industrie française an V. 2 f. Paris chez Carrier.

Rendu, De l'association en général et spec. de l'association charitable des frères des ècoles chrétiennes. 2de ed. 14½ f. Paris ch. Titu.

Necessité de fonder des maisons rurales d'asile et d'apprentisage pour les enfans pauvres. 2 f. Maindré ch. Jouanne.

Bo, A., Sugli attuali novatori in fatto di Quarantene, e sui risultati delle esperienze sulla facoltà dissinfettante del calorico. Genova, Pagano, 1844.

Guevarra, Andr., La mendicità sbandita col sovvenimento dei poveri. Ed. 2. XVI e 186 p. 12mo. Torino, Baricco. (40 c.)

VIII. Finanzwissenschaft.

Zaddach, K. F., Die westpreussischen Pfandbriefe und die . . . Tilgung in accordirten Partialzahlungen. VI u. 214 S. Danzig b. Kabus. (1 fl. 36 kr.)

Maggi, Conte G., Sul nuovo Catasto. Brescia, tip. della Minerva. 112 p.

IX. Statistik.

***Röder**, F. A.*, Statistisches Handbuch der Monarchieen und Republiken auf das Jahr 1846. XII u. 321 S. Grimma, Verlagscomptoir. (1 fl. 21 kr.)

***Gottschalck**, F.*, Genealogisches Taschenbuch für 1846. Jahrgang 1846. IV u. 440 S. Dresden b. Gottschalck. (4 fl. 48 kr.)

Almanach de Gotha pour 1846. 82. anne. XII et 658 p. Gotha ch. Perthes. (1 fl. 45 kr.)

***Müller**, K. A.*, Statistisches Jahrbuch für 1845. XII u. 307 S. Leipzig b. Hinrichs. (3 fl.)

***Gülich**, G. von*, Die gesammten gewerblichen Zustände in den bedeutendsten Ländern der Erde während der letzten zwölf Jahre. Bd. III, X u. 468 S. Jena b. Frommann. (4 fl. 12 kr.) Tabellarische Uebersichten zu vorstehendem Werke. Lief. 3, 13½ Bogen. (2 fl. 20 kr.)

***Nolte**, V.*, Stellung und Aussichten des Welthandels im Jahr 1845. XII u. 246 S. Triest b. Fawarger. (2 fl. 20 kr.)

***Meidinger**, H.*, Frankfurts gemeinnützige Anstalten. XVI u. 472 S. Frankfurt b. Brönner. (3 fl.)

***De Gerando**, A.*, Siebenbürgen und seine Bewohner. Aus dem Französ. von *Seybl*. I, XII u. 257 S.; II, 268 S. Leipzig b. Lorch. (7 fl.)

***Bendella**, Th.*, Die Bukowina im Königreich Galizien. 38 S. Wien b. Müller. (1 fl. 21 kr.)

***Venedey**, J.*, England. I. II. Leipzig b. Brockhaus. (10 fl. 48 kr.)

***Carus**, C. G*, England und Schottland im Jahr 1844. Bd. I, XII u. 395 S. Berlin b. Duncker. (6 fl. 45 kr. 2 Bde.)

***Kuranda**, J.*, Belgien seit seiner Revolution. VIII u. 460 S. Leipzig b. Herbig. (4 fl. 12 kr.)

Die weisse Sklaverei oder die Leibeigenschaft in Russland. Von dem Verf. des enthüllten Russland. Bd. I, 324 S. Grimma, Verlagsc. (2 fl. 42 kr.)

***Golowin**, J.*, Russland unter Nikolaus I. 501 S. Leipzig b. Michelsen. (3 fl. 36 kr.)

Russlands inneres Leben. 33jährige Erfahrungen eines Deutschen in Russland. Bd. I—III. Braunschweig b. Westermann. (8 fl. 24 kr.)

***Possart**, P. A. F. K.*, Die russischen Ostseeprovinzen. Bd. II. Das Gouvernement Esthland. X u. 322 S. Stuttgart b. Steinkopf. (2 fl. 24 kr.)

***Forsell**, C. af*, Statistik von Schweden. Uebersetzt von *F. Freese*. 2te Ausgabe. VIII u. 412 S. Lübeck b. Rohden. (2 fl. 24 kr.)

Skizzen aus Nordamerika. In Briefen eines katholischen Missionärs. VIII u. 296 S. Augsburg b. Schmid. (1 fl. 30 kr.)

***Tams**, G.*, Die portugiesischen Besitzungen in Süd-West-Afrika. XVI u. 205 S. Hamburg b. Kittler. (3 fl.)

Brown, New Zealand and its Aborigines. 328 p. London. (8 sh.)

***Van der Aa**, A. J*, Nederlands Oost-Indië, of beschrijving etc. 2de aslev. Amsterdam bij Schleyer. (50 c.)

Compte général des recettes et dépenses de la ville de Paris pour l'exercice 1844. 75 f. 4. et 12 tabl. Paris ch. Vinchon.

Tableau du commerce de la France pendant l'année 1844. 90 f. 4. Paris, Imprimerie royale.

Capsoni, G., Ricerche statistiche sui pazzi in Europa. IV, 144 S. Milano, Pirotta, 1844. (1 l. 74 c.)

Salvagnoli-Marchetti, A., Saggio illustrativo le tavole della statistica medica delle Maremme Toscane. VIII, 92 p. 4to e 8 tav. fol. Firenze, Le Monnier.

X. Staatengeschichte.

Phillips, G., Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte. VI u. 361 S. München, Lit.-artist. Anstalt. (2 fl. 36 kr.)

Geschichte der constitutionellen und revolutionären Bewegungen im südlichen Deutschland in den Jahren 1831—1833. Bd. I, 294 S., Bd. II, 281 S. Charlottenburg b. Bauer. (5 fl. 15 kr.)

Dahlmann, F. C., Geschichte der französischen Revolution bis auf die Stiftung der Republik. IV u. 478 S. Leipzig b. Weidmann. (4 fl. 3 kr.)

Niebuhr, B. G., Geschichte des Zeitalters der Revolution. I, XIX u. 339 S. Hamburg, Agentur d. R. H. (2 fl. 12 kr. 2 Bde.)

Raaslöff, W. v., Rückblick auf die politischen und militärischen Verhältnisse der Algérie in den Jahren 1840—1841. XVI u. 452 S. Altona b. Hammerich. (4 fl. 48 kr.)

Stettler, F., Staats- und Rechtsgeschichte des Kantons Bern. IX u. 182 S. Bern b. Huber. (1 fl. 21 kr.)

Lelewel, J., Betrachtungen über den politischen Zustand des ehemaligen Polens und über die Geschichte seines Volkes. X u. 375 S. Brüssel b. Muquardt. (3 fl. 36 kr.)

Napier, W. F. P., The conquest of Scinde. Ed. 2. 532 p., plans. London. (20 sh.)

Walpole, Horace, Memoirs of the reign of George III. Now first publ. by Sir D. Le Marchant. III, IV, 852 p. London. (28 sh.)

Thornton, History of the British Empire in India. Vol. VI (and last). 560 p. London. (16 sh.)

Groen van Prinsterer, G., Handboek der geschiednis van het Vaderland. 4de aflev., 1713—1795. Leyden bij Luchtmans. (3 fl. 40 c.)

Capefigue, L'Europe depuis l'avénement du roi Louis Philippe. I—IV. Paris, impr. réunis. (30 fr.)

XI. Vermischte Schriften staatswissenschaftlichen Inhalts.

Elwers, C. F., Der nationale Standpunkt in Beziehung auf Recht, Staat und Kirche. Dargelegt in einer Reihe von Aufsätzen. LXIII u. 580 S. Kassel b. Krieger. (5 fl. 24 kr.)

Kurtz, H., Die Fragen der Gegenwart und das freie Wort. 324 S. 16mo. Ulm b. Heerbrandt. (48 kr.)

Political dictionary, forming a work of constitutional and legal reference, and embracing the terms of civil administration, polit. economy etc. 2 vol. I, 894 p. London. (15 sh.)

XII. Staatswissenschaftliche Zeitschriften.

Weil, Konstitutionelle Jahrbücher. 1845, Bd. II, 352 S. Stuttg. b. Krabbe. (3 fl.)

Wigands Vierteljahrschrift. Bd. III, 1845. 326 S. Leipz. b. Wigand. (3 fl. 12 kr.)

Prutz, R. C., Geschichte des deutschen Journalismus. Bd. I, XIII u. 422 S. Hannover b. Kius. (4 fl. 48 kr.)

Eberty, G., Die Reform. Monatsschrift für Gesetzgebung. Bd. II. Berlin b. Hermes. (4 fl. 12 kr.)

Leroux, P., Revue sociale, ou solution pacifique du problème de pacifique du prolétariat. Oct. 1845, Nr. I. 2 f. 4. Boussac ch. Leroux. (5 fr.)


Stanford University Libraries
3 6105 126 659 130





